



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung

unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen
Frauen vor dem Volksgericht Wien“

verfasst von / submitted by

Mag. iur Roland Pichler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the
student record sheet:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student rec-
ord sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ iur. Ilse Reiter-Zatloukal

„Heute wollen sie alles leugnen,
doch Millionen Gräber können das Gegenteil bezeugen“

Hass, Keine Chance (Songtext)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	11
1.1. Inhaltliche Einführung und Forschungsstand.....	11
1.2. Problemaufriss und Forschungsfragen.....	16
1.3. Methode, Gliederung und verwendete Quellenbestände.....	17
1.4. Quellenkorpus und -kritik.....	23
2. Der Aufbau von staatlichen Strukturen nach Kriegsende	28
2.1. Einleitung.....	28
2.2. Regierungsaufbau und Verfassungsüberleitung.....	29
2.3. Das Rechtssystem.....	43
2.4. Die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts.....	46
2.5. Behörden und Gerichtsbarkeit.....	49
2.6. Die Polizei in Wien.....	52
2.6.1 Der Wiederaufbau der Wiener Polizei: Vom „Polizeilichen Hilfsdienst der Kommandantur der Stadt Wien“ zur Bundespolizeidirektion Wien.....	52
2.6.2 Die Errichtung polizeilicher Internierungslager für Nationalsozialist_innen.....	67
2.6.3 Exkurs: Frauen in alliierten Internierungslagern am Beispiel des „Camp Marcus W. Orr“.....	73
3. Exkurs: Die NSDAP in Österreich – Ein Überblick	76
3.1. Einleitung.....	76
3.2. Von den Anfängen bis zum Betätigungsverbot 1933.....	76
3.3. Das Betätigungsverbot.....	80
3.4. Aufnahmestopp und Parteianwartschaft.....	83
3.5. Die Erfassung der „illegalen“ Mitglieder.....	86
4. Entnazifizierung	90
4.1. Einführung.....	90
4.2. Vom VerbotsG 45 zum Nationalsozialistengesetz 47.....	95
4.2.1 Das Verbot der nationalsozialistischen Organisationen nach Kriegsende.....	96
4.2.2 Die Entnazifizierung nach dem Verbotsgesetz 1945.....	99
4.2.3 Die Entstehung des Nationalsozialistengesetzes.....	104
4.3. Das Registrierungsverfahren nach dem Verbotsgesetz 1947.....	110
4.3.1 Registrierungspflichtige Personen.....	110
4.3.2 Das Registrierungsverfahren.....	118
4.4. Die Sühnepflicht nach dem Nationalsozialistengesetz.....	125
4.4.1 Sühnepflichtiger Personenkreis.....	125
4.4.2 Sühnefolgen.....	128
4.4.3 Sühneabgabe.....	132

4.5. Amnestiegesetze.....	133
5. Sondergesetzgebung.....	139
5.1. Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetz	139
5.2. Die Problematik der Sondergesetze	143
5.3. Die Straftatbestände der Sondergesetze (VerbotsG und KVG) sowie des StG und RStGB	153
5.3.1 Bedingter Vorsatz.....	153
5.3.2 Mord und Totschlag (StG und RStGB).....	153
5.3.3 Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	157
5.3.4 Registrierungsbruch (§ 8 VerbotsG)	159
5.3.5 Hochverrat (§ 10–12 VerbotsG).....	160
5.3.6 Kriegsverbrechen (§ 1 KVG)	176
5.3.7 Kriegshetzerei (§ 2 KVG).....	180
5.3.8 Quälereien und Misshandlungen (§ 3 KVG).....	181
5.3.9 Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§ 4 KVG).....	183
5.3.10 Vertreibung aus der Heimat (§ 5a KVG).....	184
5.3.11 Missbräuchliche Bereicherung (§ 6 KVG).....	186
5.3.12 Denunziation (§ 7 KVG)	188
5.3.13 Hochverrat am österreichischen Volk (§ 8 KVG)	192
6. Volksgerichtsbarkeit.....	194
6.1. Verfahrensrecht.....	194
6.1.1 Errichtung und Zuständigkeit	194
6.1.2 Gang des Verfahrens	199
6.1.3 Die Vorhaft.....	210
6.1.4 Überprüfung und Wiederaufnahme	215
6.1.5 Strafbemessung.....	217
6.1.6 Verjährung.....	219
6.2. Behörden- und Gerichtspraxis.....	219
6.2.1 Strukturelle Probleme	219
6.2.2 Verfahrensablauf	225
6.2.3 Beweismittel	229
6.2.4 Beschlagnahmungen.....	239
6.2.5 Strafhöhe und außerordentliches Milderungsrechts	240
6.3. Strafvollzug und Nebenstrafen.....	242
6.3.1 Kerker und Arrest.....	242
6.3.2 Todesstrafe	243
6.3.3 Nebenstrafen.....	246

6.3.4 Begnadigung.....	247
6.4. Das Ende der Volksgerichtsbarkeit und der Sondergesetzgebung	250
7. Frauen im Nationalsozialismus	254
7.1. Die Stellung der deutschen Frau im Nationalsozialismus zwischen Anspruch und Wirklichkeit	254
7.1.1 Einführung.....	254
7.1.2 Das NS-Frauenbild	255
7.1.3 Mitgliedschaft in der Partei und in anderen NS-Organisationen	257
7.1.4 Arbeits- und Hochschulpolitik.....	258
7.1.5 Frauen im Dienst von SS, Polizei und Gestapo	260
7.1.6 Mitwirkung von Frauen am NS-„Euthanasie“-programm	263
7.2. Zum Stand der NS-„Täterinnen“-Forschung.....	263
8. Ausgewählte Verfahren gegen weibliche Beschuldigte vor dem Wiener Volksgericht.....	273
8.1. Ein Kriegsverbrechen? – der Fall Barbara Kosboth.....	273
8.1.1 Das Verfahren.....	273
8.1.2 Fazit	277
8.2. Im Ghetto Drohobycz.....	279
8.2.1 Einleitung	279
8.2.2 Mutmaßungen und Schuldumkehr: der Fall Gertrude Landau	280
8.2.3 Verfahrensverschleppung und Zeug_innenschwund: der Fall Josefine Block	288
8.2.4 Fazit	298
8.3. SS und Gestapo	299
8.3.1 Im Schatten des Ehemannes? – Anni Brunners Tätigkeit in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“	299
8.3.2 Eine Schreibtischtäterin? – Die Gestapo-Mitarbeiterin Rosa Friedl	317
8.4. Im Konzentrationslager Ravensbrück	322
8.4.1 Einleitung	322
8.4.2 Aus Mangel an Beweisen? – der Fall Agnes Schaaf	322
8.4.3 Beschimpfungen und Misshandlungen: der Fall Elsa Eichenauer.....	327
8.4.4 Fazit	337
8.5. Das „Arbeitserziehungslager“ Oberlanzendorf.....	338
8.5.1 Die „Arbeitserziehungslager“	338
8.5.2 Strafrechtlich relevante Misshandlungen: der Fall Franziska Hegenberg	340
8.5.3 Keine strafrechtlich relevanten Misshandlungen? – die Verfahren gegen weitere Aufseherinnen	344
8.5.4 Fazit	346
8.6. „Arisierungen“	347

8.6.1 Die „Arisierung“ der Wirtschaft Wiens.....	347
8.6.2 Ein „arisiertes“ Juweliergeschäft – der Fall Ida Klemm	350
8.6.3 Ein „arisiertes“ Kino – der Fall Stefanie Eilbrecht.....	352
8.6.4 Behördliche Fehlerhäufung: Der Fall Erika Greindl	357
8.6.5 Fazit.....	366
8.7. Denunziation	366
8.7.1 Denunziation zu Kriegsende: der Fall Marianne Reimer	366
8.7.2 Eine denkunmögliche Begründung: der Fall Theresia Draber	383
8.7.3 Fazit.....	396
8.8. Getarnte Wiederbetätigung: der Fall Barbara Höfleher	397
8.8.1 Das Verfahren.....	397
8.8.2 Fazit.....	398
8.9. Registrierungsbruch (§ 8 VerbotsG).....	399
8.9.1 Gesetzesunkenntnis? I: der Fall Franz Melcher.....	399
8.9.2 Gesetzesunkenntnis? II: der Fall Amalie Murmann	400
8.9.3 Fazit.....	401
8.10. „Illegalität“	402
8.10.1 Mangelnde Gleichstellung mit einem Ortsgruppenleiter? – der Fall Leopoldine Glander.....	402
8.10.2 Trägerin des „Goldenen Parteiabzeichens“ – der Fall Barbara Malberg.....	407
8.10.3 Zu früh verurteilt? I – der Fall Frieda Mazanek	413
8.10.4 Zu früh verurteilt? II – der Fall Emelie Wojcik.....	417
8.10.5 Zum Vergleich: der Juli-Putschist Franz Mazanek	424
8.10.6 Fazit.....	429
8.11. Euthanasie: Mord oder Totschlag? – der Fall Anna Katschenka	431
8.11.1 Das Verfahren.....	431
8.11.2 Fazit	440
8.12. Verteidigungsstrategien und Zusammenfassung der genderspezifischen Aspekte der Verfahren.....	441
9. Ergebnisse, Thesen und Ausblick	447
9.1. Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung: gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen der Sondergesetzgebung.....	447
9.2. Problemfelder der strafrechtlichen Tatbestände.....	449
9.3. Verfahrenspraxis	453
9.4. Gender-Auswirkungen	458
9.5. Täter_innen- und Sozialprofil	459

Anhang	463
A. Meldeblatt zur Registrierung von Nationalsozialist_innen nach dem VerbotsG 45	463
B. Besondere Listen in welchen die meldepflichtigen Nationalsozialist_innen verzeichnet wurden (VerbotsG 45).....	464
C. Meldeblatt zur Registrierung von Nationalsozialist_innen nach dem VerbotsG 47	465
D. Anfrage Registrierungstelle	466
E. Erhebung des politischen Leumunds	467
F. Gnadentabelle	468
Bibliographie und Quellen	469
Literatur.....	469
Quellen	495
Zeitungsartikel.....	495
Gerichtsentscheidungen.....	496
Sonstige gedruckte Quellen und Gesetzesblätter.....	498
Ungedruckte Quellen.....	500
Internetseiten	502
Abkürzungsverzeichnis	504
Abstract (deutsche Fassung)	508
Abstract (English Version)	510

1. Einleitung

1.1. Inhaltliche Einführung und Forschungsstand

„Die Wienerinnen haben sich in ihrer großen Mehrheit nicht für Hitler begeistert. In unserer Stadt und in unserem Lande haben die Frauen einen besseren Geschmack. Zweifellos hat es bei uns weit mehr männliche als weibliche Nazi gegeben, und die Nazissen, die nazistischen Frauenschafflerinnen spielten eine höchst untergeordnete Rolle. Unsere Frauen hatten vom März 1938 bis zum heutigen Tage wahrhaftig andere Sorgen. Ihnen ging die Vernichtung des Kulturlebens, die Zerstörung des Familienlebens viel mehr zu Herzen, als dies in Deutschland der Fall war.“¹

Dieser noch vor Kriegsende erschienene Kommentar in der Zeitung „Neues Österreich“² nimmt eine zweifache Schuldabgrenzung der „österreichischen Frauen“ vor: Einerseits wird zwischen ihnen und den reichsdeutschen „Volksgenossinnen“ unterschieden, zum anderen eine allgemeine Trennlinie gezogen zwischen den Männern als Täter und den „Nazissen“, welche nur eine unwichtige Rolle im Machtgefüge des NS-Regimes gespielt haben sollen.

Die These, dass Frauen lediglich Opfer bzw. passive Mitläuferinnen gewesen seien, wie dies der erwähnte Zeitungsartikel suggeriert, hielt sich jahrzehntelang auch in der wissenschaftlichen Diskussion bzw. der öffentlichen Wahrnehmung. Dies resultierte daraus, dass auf Grund der dem Nationalsozialismus immanenten Geschlechterdifferenz Frauen keine führenden Rollen im NS-Staat innehaben konnten und ein patriarchal geprägtes Frauenbild auch nach 1945 weiterbestand. Erst gegen Ende der 1970er-Jahre fand eine zunehmend kritischere Auseinandersetzung mit dieser Frage statt, und es wurde ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass Frauen in der rassistischen Vernichtungspolitik des NS-Regimes trotz dessen patriarchaler Ausrichtung wichtige Funktionen einnehmen konnten und so das NS-Regime aktiv unterstützten.³

Einen wichtigen Indikator für die Beteiligung von Frauen an nationalsozialistischen Verbrechen stellen die nach Kriegsende geführten Gerichtsverfahren dar. In Österreich waren für die Verfolgung von NS-Verbrechen die eigens hierfür errichteten Volksgerichte zuständig.⁴ Ein Blick auf die Statisti-

¹ Die Frau und der Nazismus. Der Hitlerkult der holden deutschen Weiblichkeit, in: Neues Österreich vom 25.4.1945, S 4.

² Die Zeitung „Neues Österreich-Organ der demokratischen Einigung“ erschien erstmals am 23.4.1945 und wurde von SPÖ, ÖVP und KPÖ ins Leben gerufen. Erster Chefredakteur war Ernst Fischer (KPÖ). Das Blatt wurde am 28.1.1967 eingestellt, http://austria-forum.org/af/AEIOU/Neues_%C3%96sterreich (zuletzt aufgerufen am 23.4.2014).

³ Steinbacher, Einleitung, in: Steinbacher (Hrsg.), Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft, Göttingen: Wallstein 2007a, S 9-26, hier: S 18.

⁴ Zu den Volksgerichten siehe u.a.: Rigele, Verurteilt. Verhaftet. Davongekommen: Volksgericht Wien 1945-1955. Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv 2010; Uslu-Pauer/Holpfer, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter 1945-1955. Eisenstadt: Amt der Burgenländischen Landesregierung. Abt. 7-Kultur Wissenschaft und Archiv Hauptreferat Landesarchiv und Landesbibliothek 2008; Stadler, „... juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955. Wien/Berlin: Lit-Verl. 2007; Uslu-Pauer, Strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor dem Volksgericht Wien, in: Halbrainer/Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für

ken ergibt, dass das Volksgericht Wien mit Ermittlungen gegen ca. 38.700 Personen, davon ca. 6.300 Frauen (16,3%), befasst war.⁵ Zahlen alleine sagen aber über die Schwere, Dimension und den Grad der Beteiligung an den untersuchten Verbrechen nur wenig aus. Die vorliegende Arbeit unternimmt deshalb eine inhaltliche Analyse von ausgewählten Verfahren, auf deren Basis die Tätigkeit des Volksgerichts Wien zwischen 1945 und 1955 aus juristischer sowie geschlechterdifferenzierter Perspektive untersucht wird. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei die Analyse der gesetzlichen Grundlagen und der gerichtlichen Praxis, der Verteidigungsstrategien der Angeklagten sowie die Frage nach dem Grad und Ausmaß der Beteiligung von Frauen an NS-Verbrechen und den damit zusammenhängenden Handlungsspielräumen.

Die kurz nach Kriegsende eingerichteten Volksgerichte waren in Österreich zwischen 1945 und 1955 für die Ahndung von NS-Verbrechen zuständig. Sie waren keine Sondergerichte im eigentlichen Sinn, sondern eigens eingerichtete Senate an den Landesgerichten in den Städten Wien, Linz, Graz und Innsbruck (Sitz der Oberlandesgerichte).⁶ Im Verfahren vor den Volksgerichten fand die österreichische Strafprozessordnung Anwendung, allerdings mit einer gewichtigen Ausnahme: Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Urteile des Volksgerichts waren nicht zulässig. Um die von den Nationalsozialist_innen begangenen Verbrechen juristisch leichter fassbar zu machen, wurden 1945 mit dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz (VerbotsG bzw. KVG) eigene Sondergesetze erlassen.⁷

Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 221-235; Rieger, Ahndung nationalsozialistischer Tötungsverbrechen in der Nachkriegszeit am Beispiel des Volksgerichtes Linz. Salzburg: Diss. 2006; Hirschberger, Der Oberste Gerichtshof als „Überprüfungsinstanz“ der Volksgerichtsbarkeit 1945-1947. Graz: Diss. 2003; Uslu-Pauer, „Verdrängtes Unrecht“. Eine Auseinandersetzung mit den in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945-1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland (Beschreibung – Analyse – Auswirkungen nach 1945) Wien: Dipl. Arb. 2002; Tiefenthaler, Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse. Wien: Dipl. Arb. 1995. Siehe dazu auch Kapitel 6 sowie die unter Fn 12, 13, 15, 16, 17, 21 und 22 angeführte Literatur.

⁵ Diese Zahlen ergeben sich aus einer Abfrage der von der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ angelegten Datenbank, welche auf Basis von Registern, Urteilen und Verfahrensakten angelegt wurde, siehe dazu: http://nachkriegsjustiz.at/aktuelles/statistik_wien_linz_1.php (zuletzt aufgerufen am 22.3.2011). Ein Verfahren war dann gerichtsanhängig, wenn Voruntersuchungen bzw. gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden hatten. Zu dieser Unterscheidung siehe Kapitel 6.1.2. Aufgrund von diversen Fehlerquellen (in Verstoß geratene Akten, nicht eingetragene Verfahren etc.) muss auf eine exakte Zahlenangabe verzichtet werden.

⁶ Es gab auch Außensenate, die aber dem jeweiligen Gericht zugeordnet waren, wie etwa in Klagenfurt, wo ein Außensenate des Volksgerichts Graz eingerichtet war. Siehe ausführlich dazu Kapitel 6.1.1.

⁷ „Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)“, StGBI. 13/1945; „Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)“, StGBI. 32/1945. Zu den Straftatbeständen der Gesetze siehe Kapitel 5.3, zu den Entnazifizierungsmaßnahmen Kapitel 4. Zeitgenössische Kommentare zu den beiden Gesetzen sind: Haydn, Die österreichischen Wiedergutmachungs-Gesetze. Heft 2: Das Kriegsverbrechergesetz. Wien: Scholle-Verlag 1945b; Haydn, Die österreichischen Wiedergutmachungs-Gesetze. Heft 1: Das Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP. Wien: Scholle-Verlag 1945a; Prager, Das Nationalsozialistengesetz. Wien: Verlag Wiener Volksbuchhandlung 1946; Zamponi, Das Nationalsozialisten-Gesetz. Linz: Brücken-Verl. 1946; Haydn, Das neue Nationalsozialistengesetz. Wien: Scholle-Verlag 1947; Werner, Nationalsozialistengesetz und Verbotsgesetz 1947. Wien: Manz 1947b; N.N., NS-Gesetz in Tabellen. Wien: Österreichischer Wirtschaftsverlag 1947b. Der wichtigste und umfangreichste Kommentar ist jener von Heller/Loebenstein/Werner, Das Nationalsozialistengesetz-das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze. Wien: Manz 1948.

Bereits im Juni 1948 kündigte der damalige parteilose Justizminister Josef Gerö an, die Volksgerichte abschaffen zu wollen. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch am Einspruch der alliierten Mächte.⁸ Nach dem Abschluss des Staatsvertrags und dem Abzug der alliierten Truppen im Jahr 1955 wurden die Volksgerichte umgehend abgeschafft. Mit der Ahndung von NS-Verbrechen waren nun die ordentlichen Gerichte betraut.⁹

Damit setzte generell eine Phase des Verdrängens der Zeit und der Verbrechen des Nationalsozialismus ein,¹⁰ wodurch auch die Volksgerichte bald in Vergessenheit gerieten.¹¹ 1977 erschien sodann die von Generalanwalt Karl Marschall zusammengestellte Dokumentation des Bundesministeriums für Justiz „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“.¹² Abgesehen von drei an der Universität Klagenfurt abgefassten Diplomarbeiten fand keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema statt.¹³ Erst Mitte der 1990er-Jahre rückte die Volksgerichtsbarkeit in den Blickpunkt der österreichischen NS-Forschung und führte 1998 zur Gründung der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ (FStN).¹⁴ Die FStN ist es auch, welche den Großteil der Forschungen zur österreichischen Volksgerichtsbarkeit geleistet hat bzw. weiter betreibt und sich mit zahlreichen Sammelbänden, Monografien¹⁵ und vor allem der statis-

⁸ Kuretsidis-Haider, *Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954*. Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006.

⁹ „Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen“, BGBl. 285/1985. § 1 dieses Gesetzes, der die Abschaffung der Volksgerichte bestimmte, wurde als Verfassungsbestimmung erlassen. Dies war notwendig, da die Volksgerichte selbst per Verfassungsgesetz eingerichtet worden waren.

¹⁰ Die „Opferthese“, also dass Österreich als erstes Land dem Nationalsozialismus zum Opfer fiel, leistete dabei „gute Dienste“, siehe dazu Uhl, *Das „erste Opfer“*. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP)*, 1/2001, S 19-34.

¹¹ Das Verschwinden der Volksgerichte bzw. der Ahndung von NS-Verbrechen aus der öffentlichen Diskussion bezeichnet der Historiker Winfried Garscha als „zweite Verdrängung“, Garscha, *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle*. Projektbeschreibung. Wien: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands 1993, S 8.

¹² Diese Dokumentation erschien 1987 in zweiter Auflage: Marschall, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich*. Eine Dokumentation. Wien: Bundesministerium für Justiz 1987.

¹³ Fera, *Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg*. Analyse des Aktenmaterials über die in den Jahren 1948 und 1949 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichts Graz, Senat Klagenfurt. Klagenfurt: Dipl. Arb. 1985; Kohlweg, *Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg*. Analyse des Aktenmaterials über die im Jahre 1946 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt. Klagenfurt: Dipl. Arb. 1981; Pellar, *Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg*. Analyse des Aktenmaterials des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt über die eingeleiteten Verfahren aus dem Jahre 1947. Klagenfurt: Dipl. Arb. 1981.

¹⁴ <http://www.nachkriegsjustiz.at> (zuletzt aufgerufen am 27.2.2013).

¹⁵ Folgende Publikationen wurden von der Forschungsstelle selbst oder ihrer Proponent_innen publiziert: Kuretsidis-Haider, *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz*. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich. Graz: Clio 2011a; Kuretsidis-Haider, *Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt*, in: Osterloh/Vollnhals (Hrsg.), *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit*. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011b, S 403-430; Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg*. Transitional justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen. Graz: Clio 2010; Kuretsidis-Haider, *Täterinnen vor Gericht*. Die Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich, in: Krauss (Hrsg.), *Sie waren dabei*. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen: Wallstein 2008, S 187-210; Garscha, *Die Menschenwürde als strafrechtlich schützenswertes Gut*. Zur historischen Bedeutung des

tischen Erfassung der Volksgerichtsverfahren verdient gemacht hat.¹⁶ Die genannten Studien wurden aber überwiegend von Historiker_innen verfasst und weisen demzufolge auch eine andere inhaltliche Zielsetzung als die vorliegende Arbeit auf. Eine intensive juristische Auseinandersetzung mit den erlassenen Sondergesetzen und der dazu ergangenen Judikatur fand nämlich bisher nur punktuell statt.¹⁷

Eine weitere Forschungslücke stellen die Volksgerichtsverfahren gegen weibliche Angeklagte dar. Dies ist aber kein genuines Problem der späten Aufarbeitung der Volksgerichtsprozesse, sondern vielmehr dadurch bedingt, dass eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Rolle von Frauen im NS-System erst etwa drei Jahrzehnte nach Kriegsende einsetzte. Zunächst wurden Frauen in der wissenschaftlichen Debatte und Öffentlichkeit überwiegend als Opfer wahrgenommen. Ausgenommen davon waren KZ-Aufseherinnen, welche sich vor alliierten Gerichten verantworten mussten und vor allem in der Medienberichterstattung dämonisiert und als unweiblich dargestellt wurden.¹⁸ Wie erwähnt, änderte sich dies erst Ende der 1970er-Jahre. In den Blickpunkt der Forschung rückten dabei zunächst vor allem Frauen, welche sich in ihrem jeweiligen Beruf, etwa als Ärztinnen oder KZ-Aufseherinnen, an NS-Verbrechen beteiligt hatten. Spätere Arbeiten gingen dazu über, Frauen als aktiv Handelnde „sichtbar“ zu machen. So waren Frauen z. B. als Verwaltungsangestellte in unterschiedlichen Positionen aktiv. Sie protokollierten etwa Zeugen- und Beschuldigtenaussagen, waren an der

österreichischen Kriegsverbrechergesetzes, in: Halbrainer/Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag*, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 53-61; Kuretsidis-Haider/Garscha, *Nationalsozialistische Verbrechen vor Gericht. Eine Einführung*, in: Albrich (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich*, Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006, S 11-25; Albrich/Garscha/Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich*, Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006; Kuretsidis-Haider 2006; Kuretsidis-Haider, *Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich*, in: Schuster/Weber (Hrsg.), *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 563-601; Garscha/Kuretsidis-Haider, *Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945*, in: Mayrhofer/Schuster (Hrsg.), *Nationalsozialismus in Linz. Band 2*, Linz: Archiv der Stadt Linz 2001, S 1467-1561; Garscha, *Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen*, in: Tálos/Neugebauer (Hrsg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien: öbv & hpt 2000, S 852-883; Kuretsidis-Haider/Garscha (Hrsg.), *Keine „Abrechnung“*. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998; Garscha, *Die Richter der Volksgerichte nach 1945*, in: Weinzierl (Hrsg.), *Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte*, 12. und 13. Oktober 1995 in Wien, Innsbruck/Wien: Studienverl. 1997, S 30-43; Garscha/Kuretsidis-Haider, *Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung*. Wien: Dokumentationsarchiv d. Österr. Widerstandes 1995; Garscha 1993.

¹⁶ Siehe dazu u.a. http://nachkriegsjustiz.at/aktuelles/statistik_wien_linz_1.php (zuletzt aufgerufen am 22.3.2011). Es besteht auch eine umfangreiche Datenbank, die aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich zugänglich ist.

¹⁷ Bruckmüller/Schumann, *Der Schutz der Menschenwürde im Kriegsverbrechergesetz – ein Meilenstein seiner Zeit. Als Vorbild einer Neuregelung kritisch hinterfragt*, in: Halbrainer/Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag*, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 68-76; Rieger 2006; Platzgummer, *Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich*, in: *Österreichische Juristen Zeitung*, 7/1994, S 753-763.

¹⁸ Vgl. dazu die Beiträge im Sammelband Weckel/Wolfrum (Hrsg.), *„Bestien“ und „Befehlsempfänger“*. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003a. Auch Gerichte rekurrierten auf klassische Rollenbilder, siehe dazu Heise, *KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – „another of those brutal types of women“?* Frankfurt am Main/Wien/u.a.: Lang 2009.

Vorbereitung von Deportationen beteiligt oder wirkten an der Enteignung jüdischen Vermögens mit. Abseits des Beruflichen übten Frauen eine systemerhaltende Funktion etwa im SS-Sippenverband aus, wenn sie ihren Männern im Privatleben den Rücken frei hielten, während diese ihrer menschenverachtenden Arbeit nachgingen.¹⁹

Wissenschaftliche Untersuchungen zur juristischen Aufarbeitung der durch Frauen verübten NS-Verbrechen konzentrierten sich bisher überwiegend auf deutsche Verfahren und beschäftigten sich vor allem mit KZ-Aufseherinnen.²⁰ Über österreichische Verfahren gegen KZ-Aufseherinnen liegen einige Zeitschriften- bzw. Sammelbandbeiträge vor, welche allerdings keinen dezidiert juristischen Fokus aufweisen.²¹ Lediglich die 2005 erschienene rechtswissenschaftliche Dissertation „Juristische Analyse ausgewählter Verfahren gegen Frauen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vor den österreichischen Volksgerichten“ von Gabriele Pöschl beschäftigt sich mit der Rolle von Frauen in

¹⁹ Eine der Ersten welche die unterschiedlichen Rollen von Frauen im Nationalsozialismus herausarbeitete war Ebbinghaus (Hrsg.), *Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1987b. Seither erschien eine große Anzahl an Publikationen welche die verschiedenen Tätigkeitsbereiche von Frauen untersuchen: Mühlenberg, *Das SS-Helferinnenkorps: Ausbildung, Einsatz und Entnazifizierung der weiblichen Angehörigen der Waffen-SS 1942-1949*. Hamburg: Hamburger Edition 2011; Kretzer, *NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg*. Berlin: Metropol Verl. 2009; Baumgartner/Bauz/Winkler (Hrsg.), *Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung?* Wien: Mauthausen-Komitee Österreich 2008; Maissner/Roiter, *Organisierte Frauen als Täterinnen am Beispiel der NS-Frauenschaft (NSF) und der Deutschen Frauenschaft (DFW) im Kreis Wels*, in: Baumgartner/Bauz/Winkler (Hrsg.), *Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung?*, Wien: Mauthausen-Komitee Österreich 2008, S 113-120; Gehmacher/Hauch, *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen*. Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2007; Steinbacher (Hrsg.), *Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft*. Göttingen: Wallstein 2007b; Oppel, *Die Rolle der Arbeitsämter bei der Rekrutierung von SS-Aufseherinnen*. Freiburg im Breisgau: Fördergemeinschaft wissenschaftlicher Publikationen von Frauen 2006; Livi, Gertrud Scholtz-Klink: *Die Reichsfrauenführerin. Politische Handlungsräume und Identitätsprobleme der Frauen im Nationalsozialismus am Beispiel der „Führerin aller deutschen Frauen“*. Münster: Lit 2005; Meyer, *Entnazifizierung von Frauen. Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945-1952*. Berlin: Metropol 2004; Kohlhaas, Gertrud Slotke-Angestellte im niederländischen Judenreferat der Sicherheitspolizei, in: Mallmann/Paul (Hrsg.), *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien*, Darmstadt: Wiss. Buchges. 2004, S 207-218; Schwarz, *Wärterinnen im Konzentrationslager*, in: Distel (Hrsg.), *Frauen im Holocaust*, Gerlingen: Bleicher 2001, S 331-352; Müller, *Die Oberaufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück – Funktionsanalyse und biografische Studien*. Freiburg im Breisgau: Magisterarbeit 2001; Taake, *Angeklagt. SS-Frauen vor Gericht*. Oldenburg: Bibliotheks- u. Informationssystem d. Univ. Oldenburg 1998; Schwarz, *Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der „SS-Sippengemeinschaft“*. Hamburg: Hamburger Ed. 1997; Scheiger, *„Ich bitte um baldige Arisierung der Wohnung...“ Zur Funktion von Frauen im bürokratischen System der Verfolgung.*, in: Wobbe (Hrsg.), *Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen*, Frankfurt am Main: Verl. Neue Kritik 1992, S 175-196.

²⁰ Heise 2009; Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek 1942-1944*. Hamburg: Hamburger Ed. 2009; Erpel, *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück*, in: Krauss (Hrsg.), *Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus*, Göttingen: Wallstein 2008, S 166-184; Jaise, Irma Grese. *Zur Rezeption einer KZ-Aufseherin.*, in: Erpel (Hrsg.), *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung*, Berlin: Metropol Verlag 2007, S 338-346; Müller 2001; Taake 1998.

²¹ Toussaint, *Ermittlungen des Volksgerichtes Linz gegen ehemalige SS-Aufseherinnen des KZ-Außenlagers Lenzing (1945-1949)*, in: Baumgartner/Bauz/Winkler (Hrsg.), *Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung?*, Wien: Mauthausen-Komitee Österreich 2008, S 121-132; Toussaint, *Österreichische Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen (1945-1950)*, in: Erpel (Hrsg.), *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung*, Berlin: Metropol Verlag 2007, S 171-184.

Volksgerichtsverfahren.²² Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen NS-Gewaltverbrechen sowie Prozesse gegen Angehörige der „Euthanasieanstalt“ Steinhof. Als Quelle dienten der Verfasserin allerdings nur die Hauptverhandlungsprotokolle sowie Urteilsabschriften, während andere Aktenstücke der Untersuchung nicht Berücksichtigung fanden. Einen statistischen Überblick über die von österreichischen Volksgerichten gegen Frauen geführten Verfahren wegen Tötungsdelikten lieferte Claudia Kuretsidis-Haider in einem 2008 erschienenen Sammelbandbeitrag.²³

1.2. Problemaufriss und Forschungsfragen

Die aufgezeigten Forschungslücken sind thematisch in vier Themenfelder einzuteilen, wobei das erste die erlassenen Sondergesetze zum Gegenstand hat. Diese waren in Wissenschaft und Praxis nicht unumstritten. Hinzu kommt, dass die Gesetze in relativ kurzer Zeit ohne Begutachtungsverfahren erlassen wurden und neue Tatbestände enthielten, die den Strafgesetzbüchern bis dahin fremd waren.²⁴ Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, wie die neuen Gesetze von der Lehre aufgenommen und interpretiert wurden sowie welche inhaltliche Unterschiede zwischen den einzelnen Lehrmeinungen bestanden. Wichtig ist auch die Frage, ob und an welcher Position sich die Gerichte orientierten oder welche eigenen Standards sie entwickelten. Einen weiteren zu untersuchenden Aspekt bilden die unbestimmten Gesetzesbegriffe und die Frage, ob diese größere Probleme verursachten oder ob sie den Gerichten die Beweisführung erleichterten.

Art 18 B-VG postuliert ein Bestimmtheitsgebot, dessen Umfang aber je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ist. Je intensiver sich die Rechtsfolgen auf die Normunterworfenen auswirken, desto höher sollte der Grad der Bestimmtheit sein. Im Strafrecht bedeutet eine ausreichende Bestimmtheit in der Regel, dass die Bürger_innen die Strafbarkeit eines Verhaltens vorhersehen können.²⁵ Bei den Sondergesetzen wurde das Bestimmtheitsgebot allerdings durch zwei Faktoren eingeschränkt. Erstens waren diese selbst als Verfassungsgesetze erlassen worden und somit dem Prüfungsmaßstab des Art 18 B-VG entzogen, und zweitens handelte es sich überwiegend um rückwirkende Strafgesetze, das heißt der insbesondere bei den Strafgesetzen hervortretende Zweck der Bestimmtheit, nämlich die genannte Vorhersehbarkeit des strafbaren Verhaltens für die Bürger_innen, fiel bei den Sondergesetzen weg.

Ferner wird der Frage nach den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen nachgegangen, unter denen die Gesetze erlassen wurden und die Gerichte agierten.

Das zweite Themenfeld bildet die Verfahrenspraxis des Volksgerichts Wiens. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, mit welcher Gründlichkeit das Beweisverfahren, vor allem in Hinblick auf die Perso-

²² Pöschl, Juristische Analyse ausgewählter Verfahren gegen Frauen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vor den österreichischen Volksgerichten. Graz: Diss. 2005.

²³ Kuretsidis-Haider 2008.

²⁴ Bruckmüller/Schumann 2007, S 68.

²⁵ Reindl, Ist § 91 UrhG ausreichend bestimmt?, in: Österreichische Juristen Zeitung, 14/2007, S 133-139, hier: S 133, 134. Weiterführende Literatur und Überblick zum Bestimmtheitsgebot ebd.

nalnot und Arbeitsüberlastung der Gerichte,²⁶ erfolgte, und damit im Zusammenhang, welche Beweismittel überwiegend herangezogen wurden und welcher Beweiswert diesen zukam. Zudem ist zu klären, wie oft die Instrumente des außerordentlichen Milderungsrechts und der bedingten Haftentlassung angewendet und wie diese begründet wurden sowie welche Faktoren dabei eine maßgebliche Rolle spielten. Neben der bedingten Entlassung ist auch das Gnadenrecht des Bundespräsidenten als drittes Element der Urteils- bzw. Haftmilderung zu berücksichtigen.

Die letzten beiden Themenfelder beschäftigen sich mit den genderspezifischen Aspekten der Verfahren. Hier wird zunächst der Frage nachgegangen, ob Frauen im Hinblick auf Frei- bzw. Schuldpruch und Haftdauer milder behandelt wurden und dabei Vorstellungen über traditionelle Geschlechterrollen bzw. andere zugeschriebene „typisch weibliche“ Wesensmerkmale eine Rolle spielten, insbesondere ist aber auch zu erforschen, ob bei Frauen eigene Entschuldigungs- bzw. Rechtfertigungsgründe zum Tragen kamen und ob Obsorgepflichtungen der Verurteilten einen merkbaren Einfluss auf Strafhöhe bzw. Begnadigungen hatten.

Der letzte Problemkomplex dreht sich um die berufliche und gesellschaftliche Stellung der Täterinnen während der NS-Zeit und wie diese deren Handlungen beeinflussten bzw. erst ermöglichten sowie um die Reflexion der begangenen Verbrechen durch die Delinquentinnen, also welche Motive ihren Taten zu Grunde lagen, welche alternativen Handlungsmöglichkeiten sie gehabt hätten, welcher Verteidigungsstrategien sie sich bedienten und ob sie sich überhaupt einer Schuld bewusst waren.

1.3. Methode, Gliederung und verwendete Quellenbestände

Um die angeführten Fragestellungen systematisch beantworten zu können, gliedert sich die Arbeit in zwei Teile. Der erste (Kapitel 2–6) befasst sich mit den gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Grundlagen sowie der Verfahrenspraxis des Volksgerichts, deckt also die ersten beiden Problemkreise ab. Das erste Kapitel behandelt dabei die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Entnazifizierung, die damit zusammenhängende Gesetzgebung sowie die Volksgerichte. Hierbei wird zunächst auf die Wiedererrichtung des Staates Österreich und seiner Strukturen eingegangen. Dabei werden vor allem die Probleme für Gesetzgebung und Rechtsprechung näher erörtert, welche sich aus der bis Ende 1945 de-facto vorherrschenden Ost-West-Teilung Österreichs ergaben. Diese Zweiteilung hatte zur Folge, dass die Volksgerichte in Westösterreich erst im Jahr 1946 ihre Tätigkeit aufnehmen konnten und u. a. das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) in den westlichen Bundesländern zunächst noch in Geltung blieb.²⁷ Des Weiteren werden die Wiedereinführung der österreichischen Strafgesetze und die Reorganisation der österreichischen Gerichtsbarkeit behandelt.

²⁶ Siehe dazu Garscha 1997; Weinzierl, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945, in: Portisch (Hrsg.), 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposions „Justiz und Zeitgeschichte“, 24. und 25. Oktober 1980. „Die österreichische Justiz-die Justiz in Österreich 1933 bis 1955“, Wien: Österreichischer Bundesverlag 1981, S 14-45.

²⁷ Dieser Umstand ist selbst unter Jurist_innen nicht immer bekannt, und führt zu falschen Schlussfolgerungen, wie etwa bei Rieger 2006, S 71-76 (Fall 1) und die diesbezügliche Conclusio der Autorin, ebd. S 151-152.

Vom Ausgang eines Prozesses kann nicht auf den Quellenwert des Gerichtsaktes geschlossen werden. Wichtiger als das Urteil ist vielmehr die Durchführung der Ermittlungen selbst, wie Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried Garscha von der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ betonen.²⁸ Den Abschluss des ersten Kapitels bildet daher eine Darstellung der Sicherheitsbehörden, welche neben der Staatsanwaltschaft und dem Gericht als dritter staatlicher Hauptakteur in einem Volksgerichtsverfahren auftraten. Noch bevor die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen an sich zog bzw. die Voruntersuchung bei Gericht eingeleitet wurde, waren in der Regel bereits umfangreiche Ermittlungen der Polizei vorangegangen. Ihr oblag es, umfangreiche Beweiserhebungen vorzunehmen; sie war in diesem Stadium „Herr des Verfahrens“. Wenn nach Meinung der Beamten genug Beweismaterial zusammengetragen worden war, wurde der Akt der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Bis dahin lag es also in den Händen der Polizei, welche bzw. ob überhaupt weitere Ermittlungen vorgenommen wurden. Durch diese – besonders am Anfang des Ermittlungsverfahrens – hervorgehobene Position nahm die Polizei für den Ausgang eines Verfahrens eine wichtige Rolle ein. Zudem stellen die polizeilichen Akten für all jene Verfahren, welche gar nicht gerichtsanhängig wurden, eine wichtige Quelle dar.²⁹

Obwohl die Polizei also eine bedeutenden Rolle für die Volksgerichtverfahren spielte, gibt es dazu nur wenige Forschungsbeiträge: Zur Wiener Polizei existieren zwei Dissertationen,³⁰ mehrere Aufsätze³¹ sowie einige Monografien, die das Thema meist nur oberflächlich behandeln oder sich auf die bekannten Werke ohne weitere neue Erkenntnisse stützen.³² Für die übrigen Bundesländer sind, abgesehen von der Steiermark,³³ keine relevanten Forschungsarbeiten bekannt. Eine Erklärung für diese Lücke mag darin gesehen werden, dass die damit zusammenhängenden Aktenbestände nicht oder nur mit großem Aufwand eingesehen werden können.³⁴

²⁸ Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1554.

²⁹ Garscha, Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung. Aktenbestände und Bestandslücken, in: Schuster/Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004a, S 551-561, hier: S 554.

³⁰ Theimer 1995; Wetz, Geschichte der Wiener Polizeidirektion vom Jahre 1945 bis zum Jahre 1955. Mit Berücksichtigung der Zeit vor 1945. Wien: Diss 1970. Zu den beiden, zum Großteil auf Archivbeständen basierenden Dissertationen von Gerald Theimer und Ulrike Wetz ist anzumerken, dass vor allem bei der Bewertung der politischen Verhältnisse eine quellenkritische Betrachtung fehlt, die wissenschaftliche Objektivität zu kurz kommt und die Argumentation eine einseitig antikommunistische Haltung aufweist, die zum Großteil von den damaligen demokratischen Protagonisten, wie etwa Innenminister Oskar Helmer, übernommen wurden.

³¹ Hautmann, Kommunisten und Kommunistinnen in der Wiener Polizei, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, 2/2012, S 11-25; Garscha 2004a; Hautmann, Der Polizeiliche Hilfsdienst für die Kommandantur der Stadt Wien im Jahr 1945, in: Hautmann/Alfred-Klahr-Gesellschaft (Hrsg.), Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, Wien: Alfred-Klahr-Ges. 2000a, S 277-297; Hautmann 2000b; Schrott, Der Wiederaufbau der Wiener Polizei, in: Wiener Geschichtsblätter, 3/1975, S 255-257. Hans Hautmann, Zeithistoriker an der Universität Linz, ist ein Sohn des ersten Leiter des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ Rudolf Hautmann.

³² Steinwender, Von der Stadtguardia zur Sicherheitswache. Wiener Polizeiwachen und ihre Zeit. Graz: Weishaupt 1992.

³³ Gebhardt, Die Gendarmerie in der Steiermark. Von 1850 bis heute. Graz: Leykam 1997. Zur Problematik der mangelnden Forschungsergebnisse siehe Garscha 2004a, S 552 Fn 5.

³⁴ Garscha 2004a, S 552 Fn 7 u. 556-561.

Neben der inhaltlichen ist bei der Auseinandersetzung mit der Rolle der Polizei auch die politische Komponente zu berücksichtigen. Die drei politischen Parteien lieferten sich einen harten Schlagabtausch, um sich ihren Einfluss auf die Sicherheitsbehörden zu sichern. Besonders brisant war die Lage in Wien. Die für die Untersuchungen zuständige Wiener Staatspolizei war kommunistisch dominiert, was vor allem bei den Westalliierten sowie den beiden großen Parteien SPÖ und ÖVP schwere Bedenken hervorrief. 1947 wurde der kommunistische Vorsteher der Wiener Staatspolizei, Heinrich Dürmayer, entmachtet, die Polizei von Kommunist_innen „gesäubert“ und mit der Integration ehemaliger Nationalsozialist_innen begonnen. Besondere Relevanz hat dabei die Wiedererrichtung der Wiener Polizei sowie die wechselnde politische Einflussnahme auf diese. Die Veränderung der politischen Lage innerhalb der Wiener Polizei ist für die vorliegende Untersuchung vor allem für die ab 1947 wahrnehmbare nachlassende Verfolgung von NS-Verbrechen von besonderem Interesse.³⁵ Ein weiteres Hauptaugenmerk ist auch auf die eigens für Nationalsozialist_innen errichteten Internierungslager gelegt. Etliche tausend Männer und einige Hundert Frauen waren in diesen Lagern interniert, von denen zwei Typen existierten: zum einen jene der Wiener Polizei, welche höchst umstritten waren, da dort Personen quasi ohne gesetzliche Grundlage angehalten wurden,³⁶ und die auf ihre rechtsstaatlichen Standards hin untersucht werden. Den zweiten Lagertypus bildeten die außerhalb der Zuständigkeit der österreichischen Behörden gelegenen Kriegsgefangenenlager der Alliierten. Die Kompetenzkonflikte zwischen österreichischen und alliierten Behörden hinsichtlich der Inhaftierung und Verfolgung von Kriegsverbrecher_innen trugen immer wieder zu Verzögerungen in den Volksgerichtsprozessen bei. Da über die von den österreichischen Behörden errichteten Anhaltelager nur wenige Untersuchungen vorhanden sind,³⁷ muss auf eine Darstellung der Situation von Frauen in diesen Lagern verzichtet werden. Anhand eines Exkurses zum Alliierten Kriegsgefangenenlager „Marcus W. Orr“ wird die Lage und das Selbstbild von Frauen in solchen Lagern erörtert.³⁸

Bevor sich das vierte Kapitel der Entnazifizierung widmet, welche mit der justiziellen Verfolgung von NS-Straftäter_innen in einem engen Zusammenhang steht, erfolgt ein Exkurs über die Geschichte der NSDAP in Österreich. Die Entnazifizierungsgesetzgebung nimmt vielfach auf die Organisationsstruktur der NSDAP und weiterer NS-Gruppierungen Bezug. Zum Verständnis der Entnazifizierungsmaßnahmen ist es daher notwendig, sich einen Überblick über den (österreichischen) NS-Apparat zu verschaffen. Nach einem kurzen geschichtlichen Abriss des Nationalsozialismus in Österreich werden die Grundzüge des Mitgliederwesens näher beleuchtet. Im Mittelpunkt stehen dabei das Betätigungsverbot für die NSDAP in den Jahren 1933 bis 1938 und damit zusammenhängend das Mitglied-

³⁵ Wobei eine detaillierte Analyse der Auswirkung der politischen Veränderung innerhalb der Wiener Polizei auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen weiteren Forschungen vorbehalten bleibt.

³⁶ Die Anhaltungen stützten sich überwiegend auf eine extensive Auslegung des § 18 VerbotsG 45. Siehe dazu Kapitel 2.6.2 und 6.1.3.

³⁷ Die einzig bekannte Untersuchung zu diesem Thema ist: Theimer, Die Wiener Staatspolizei in den Jahren 1945-1947. Wien: Diss. 1995.

³⁸ Vgl. Dohle/Eigelsberger, Camp Marcus W. Orr. „Glaserbach“ als Internierungslager nach 1945. Linz/Salzburg: Denkmayr-Druck & Verlag GmbH 2009, S 175-183.

schaftswesen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassung der sogenannten „Illegalen“ nach der Machtübernahme 1938. Dieser Überblick ist für das Verständnis der Illegalitätsstraftatbestände (§§ 10, 11 VerbotsG) von wesentlicher Bedeutung.

Die Strenge der Entnazifizierungsmaßnahmen war zum Teil an die gerichtlichen Verurteilungen gebunden, und die Verfahren selbst waren Teil der Entnazifizierungspolitik auf justizieller Ebene. Inhaltlich werden von den Entnazifizierungsmaßnahmen das Verbot der nationalsozialistischen Organisationen, das Registrierungsverfahren und die Sühnefolgen analysiert sowie deren Entwicklung und die sich daraus ergebenden Differenzen zwischen dem österreichischem Gesetzgeber einerseits und den Alliierten Mächten andererseits dargestellt. Eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit der Entnazifizierungsgesetzgebung auf juristischer Ebene hat bisher in der Wissenschaft nicht stattgefunden, weshalb die Auswertung der höchstgerichtlichen Judikatur, der Lehrmeinungen und der sich daraus ergebenden Differenzen ein weiteres Novum dieser Arbeit darstellen.

Das Gleiche gilt für die im darauffolgenden Kapitel behandelten Straftatbestände des Kriegsverbrechergesetzes (KVG)³⁹ und des Verbotsgesetzes (VerbotsG)⁴⁰ sowie der Mordtatbestände des österreichischen Strafgesetzes (StG) und des deutschen Reichsstrafgesetzbuches (RStGB). Erstmals seit dem Erscheinen des NSG-Kommentars 1948⁴¹ findet damit eine vergleichende Darstellung der Positionen von Wissenschaft und Praxis statt. Zudem wurden auch bei den Straftatbeständen Entscheidungen der Höchstgerichte,⁴² die bis zum Ende der Volksgerichtsbarkeit 1955 ergangen sind, berücksichtigt. Hier liegt auch der Unterschied zu anderen Arbeiten, bei denen nur eine oberflächliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext stattfindet. Lehrmeinungen und Judikatur der Höchstgerichte spiegeln aber nicht notgedrungen die Praxis der entscheidenden Gerichte wider. Aus diesem Grund werden anhand von Fallbeispielen Abweichungen von einschlägigen Lehrmeinungen bzw. höchstgerichtlichen Entscheidungen ausführlich diskutiert. Neben der inhaltlichen Darstellung der Straftatbestände wird die Entstehungsgeschichte der strafrechtlichen Sondergesetze nachgezeichnet und der auf rechtstheoretischer und -philosophischer Ebene ausgetragene Diskurs um das Rückwirkungsverbot und den Rechtsmittelausschluss beleuchtet.

Verfahrensrecht und -praxis der Volksgerichte bilden den Abschluss des ersten Teils der Arbeit. Das Kapitel beschäftigt sich mit dem Verfahrensrecht im weiteren Sinne, umfasst also auch die Aspekte der Untersuchungshaft, des Gnadenrechts und der Strafbemessung. Zudem wird auf die verschiedenen Amnestie- und Ausnahmebestimmungen näher eingegangen, welche schließlich zur Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit führten. Einen wesentlichen Teil der Arbeit stellt die Darstellung der Verfahrenspraxis dar, welche neben verfügbarer Literatur auf jenen Erkenntnissen beruht, die zum ei-

³⁹ StGBI. 32/1945.

⁴⁰ StGBI. 13/1945.

⁴¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948.

⁴² Das auch der VfGH und der VwGH für das Strafrecht wesentliche Entscheidungen getroffen haben, ergibt sich daraus, dass die verwaltungsrechtlichen Entnazifizierungstatbestände und die Straftatbestände, vor allem der §§ 10, 11 VerbotsG größtenteils dieselben Voraussetzungen hatten. Eine formelle Bindung an die höchstgerichtliche Judikatur bestand nicht, wiewohl sich aber die Volksgerichte daran orientiert haben werden.

nen aus den über 60 durchgesehenen Verfahrensakten des Volksgerichts Wien⁴³ und zum anderen aus den Justizverwaltungsakten des Landesgerichts für Strafsachen Wien gewonnen werden konnten. Diese Akten, welche im Wiener Stadt- und Landesarchiv verwahrt sind,⁴⁴ sind bisher für Untersuchungen das Volksgericht Wien betreffend noch nicht herangezogen worden.

Es ist oftmals ein Manko von (rechts)historischen Forschungen, die auf der Basis von Gerichtsverfahren durchgeführt werden, dass meist nur die darin enthaltenen Urteile berücksichtigt und andere Vorgänge außer Acht gelassen werden.⁴⁵ Bei den für die vorliegende Arbeit herangezogenen Verfahrensakten wurde daher jeweils der gesamte Akteninhalt analysiert und nicht nur die Hauptverhandlungsprotokolle oder Urteilsabschriften, wie dies in anderen einschlägigen Untersuchungen der Fall ist.⁴⁶ Wie bereits erwähnt, ist weniger das Urteil selbst, als vielmehr die Tatsache, dass und in welcher Form sowie Intensität die Ermittlungen geführt wurden, von Bedeutung. Daher wurden für die Untersuchung nicht nur Verfahren herangezogen, die mit einer Verurteilung endeten, sondern auch jene, die einen Freispruch zur Folge hatten oder bereits vor Anklageerhebung eingestellt wurden. Besonders bei den letztgenannten Verfahren stellen der Antrags- und Verfügungsbogen sowie die Tagebücher der Staatsanwaltschaft, welche nicht im Gerichtsakt enthalten sind, eine wertvolle ergänzende Quelle zu den Gerichtsakten dar und machen die Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft transparenter. Vor allem die Tagebücher wurden in der historischen Forschung bisher zu wenig berücksichtigt.⁴⁷ Ebenso wenig fand eine Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte der Akten und deren innerem Zusammenhang statt. Schon aus diesem Grund scheint eine Darstellung sowohl des theoretischen als auch praktischen Verfahrensablaufs geboten, da die fehlende Fokussierung auf diese Faktoren dazu führt, dass Gerichtsakten willkürlich bzw. selektiv wiedergegeben werden.⁴⁸

Im Mittelpunkt des zweiten Teils (Kapitel 7–8) stehen die genderspezifischen Aspekte der Verfahren sowie die beschuldigten Personen. Zunächst wird eine kurze Einführung über die Rolle der Frau im Nationalsozialismus bzw. die nationalsozialistische Frauenpolitik gegeben. Der Fokus liegt dabei auf jenen Aspekten, die für das Verständnis der analysierten Volksgerichtsverfahren notwendig sind.⁴⁹

⁴³ Eine Einbeziehung der Volksgerichtsakten aus Linz, Graz, Innsbruck und deren Außensenaten konnte nicht erfolgen, da eine ausführliche Untersuchung den Rahmen dieser ohnehin schon umfangreichen Studie gesprengt hätte.

⁴⁴ WStLA - Wiener Stadt- und Landesarchiv, Serie 2.3.4.A3a sowie als Findhilfsmittel Serie 2.3.4.B1.

⁴⁵ Siehe dazu auch die Ausführungen im nächsten Unterkapitel „Quellenkorpus und -kritik“.

⁴⁶ Etwa bei Pöschl 2005.

⁴⁷ Zur Kritik an dieser Praxis Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1554; Kuretsidis-Haider, Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau-Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten, in: Ardel/Gerbel (Hrsg.), Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck/Wien: Studien-Verl. 1997, S 337-344, hier: S 340. Die beiden Historiker_innen plädieren dafür, alle Dokumente eines Gerichtsaktes zu berücksichtigen.

⁴⁸ Zur diesbezüglichen Kritik siehe Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1554.

⁴⁹ Daher wird auf eine Gesamtdarstellung der NS-Frauenpolitik verzichtet. Ausführlich zu dieser Thematik siehe: Baumgartner/Bauz/Winkler (Hrsg.) 2008; Gehmacher, Biografie, Geschlecht und Organisation: Der „Bund deutscher Mädels“ in Österreich, in: Reese (Hrsg.), Die BDM-Generation. Weibliche Jugendliche in Deutschland und Österreich im Nationalsozialismus, Berlin: Verl. für Berlin-Brandenburg 2007, S 159-213; Löffler, Die Rolle und Bedeutung der Frau im Nationalsozialismus. Antifeminismus oder moderne Emanzipationsförderung? Saarbrücken: VDM-Verl. Müller 2007; Gehmacher, Völkische Frauenbewegung-deutschnationale und

Dabei geht es zunächst um die Darstellung jener Positionen, welche von Frauen innerhalb des NS-Machtgefüges eingenommen werden konnten. Dies ist deshalb von Bedeutung, da bestimmte Tatbestände nach dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz an die Bekleidung von entsprechenden Positionen geknüpft waren. Kapitel 7.2 beleuchtet sodann die Entwicklung der Forschungen zum Themenkomplex der Frau als Täterin im Nationalsozialismus. Wie bereits kurz angeschnitten, wurden Frauen als NS-Täterinnen zunächst kaum wahrgenommen. Erst nach und nach begannen überwiegend feministische Historikerinnen, sich mit der Rolle von Frauen im NS-Staat differenzierter auseinanderzusetzen. Diese intensive Beschäftigung mit der Thematik führte zu kontroversiellen Diskussionen, aber auch zu polemischen Anfeindungen und gipfelte schließlich im sogenannten Historikerinnenstreit.⁵⁰ Ursache hierfür waren gegensätzliche Standpunkte, welche im Wesentlichen auf einer Opfer/Täterinnen-Dichotomie beruhten. Aus diesen Differenzen entwickelten sich neue Konzepte und Methoden, die die vielschichtigen Handlungsmöglichkeiten von Frauen (und auch Männern) im nationalsozialistischen Machtgefüge aufzeigen sollten.⁵¹ Für die Soziologin Christina Herkommer muss es in diesem Zusammenhang darum gehen, „Frauen (und Männer) in ihren verschiedenen und vielfältigen Wirkungsbereichen im Nationalsozialismus zu betrachten und ihre Zusammenarbeit zu thematisieren.“⁵²

Die vorliegende Arbeit knüpft an dieses handlungsorientierte Konzept an und untersucht auf Basis der Gerichtsakten einerseits die verschiedenen Tätigkeitsbereiche von Frauen im NS-System und andererseits die Wahrnehmung der Tathandlungen durch die Frauen selbst bzw. durch die Akteur_innen der Volksgerichtsbarkeit.

Zur detaillierten Beantwortung der Frage nach den Handlungsspielräumen und Motiven der beschuldigten Frauen sowie zur vertiefenden Untersuchung der Verfahren anhand der Kategorie „Ge-

nationalsozialistische Geschlechterpolitik in Österreich. Wien: Döcker 1998; Bock, Ganz normale Frauen-Täter, Opfer, Mitläufer und Zuschauer im Nationalsozialismus, in: Heinsohn/Vogel/Weckel (Hrsg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M./New York: Campus-Verl. 1997, S 245-277; Wagner, Nationalsozialistische Frauenansichten. Vorstellungen von Weiblichkeit und Politik führender Frauen im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Dipa-Verl. 1996; Kuhn, Dimensionen der Täterschaft deutscher Frauen im NS-System, in: Bertrams/Albrecht-Heide (Hrsg.), Dichotomie, Dominanz, Differenz. Frauen plazieren sich in Wissenschaft und Gesellschaft, Weinheim: Dt. Studien-Verl. 1995, S 27-55; Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen: Westdt. Verl. 1986; Tidl, Die Frau im Nationalsozialismus. Wien/München/u.a.: Europaverl. 1984; Kuhn/Rothe, Frauen im deutschen Faschismus. Band 1: Frauenpolitik im NS-Staat. Düsseldorf: 1982; Frauengruppe Faschismusforschung, Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1981 sowie Fn 19-21. Eine übersichtliche Zusammenfassung liefert Kompisch, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Köln/Wien/u.a.: Böhlau-Verl. 2008.

⁵⁰ Siehe dazu: Gehmacher, Kein Historikerinnenstreit... in: Zeitgeschichte, 3-4/1995, S 109-123; Bock, Ein Historikerinnenstreit?, in: Geschichte und Gesellschaft, 1992, S 400-404; Koonz, Erwiderung auf Gisela Bocks Rezension von „Mothers in the Fatherland“, in: Geschichte und Gesellschaft, 1992, S 394-399; Bock, Die Frauen und der Nationalsozialismus. Bemerkungen zu einem Buch von Claudia Koonz, in: Geschichte und Gesellschaft, 1989, S 563-579.

⁵¹ Siehe dazu ausführlich Kapitel 7.2.

⁵² Herkommer, Der Diskurs zur Rolle von Frauen im Nationalsozialismus im Spiegel feministischer Theoriebildung, in: Künzel/Temme (Hrsg.), Täterinnen und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen, Hamburg: Lit-Verl. 2007, S 25-45, hier: S 42.

schlecht“ dient die Analyse von 23 ausgewählten Verfahren des Volksgerichts Wien. Um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, wird nicht nur eine Gruppe von Personen (etwa KZ-Aufseherinnen) oder eine Deliktsgruppe (z. B. Gewaltverbrechen) untersucht, sondern auch wegen anderer Tatbestände geführte Verfahren, wie etwa „Arisierungen“ oder „Illegalität“. Die vorliegende Arbeit grenzt sich dabei bewusst von anderen ab, welche sich auf nur einen der genannten Teilbereiche konzentrieren und setzt sich erstmals auch mit juristischer Ahndung der Tätigkeit von Frauen während der „Verbotszeit“⁵³ der NSDAP auseinander.⁵⁴

Die Fälle wurden stichprobenartig nach folgenden Kriterien ausgewählt: gesellschaftliche Stellung, Alter, Bildungsgrad, berufliche bzw. private Verbindungen zum NS-System, Tatvorwurf und Verhandlungsjahr. Eine detaillierte Darstellung der Aspekte, weshalb ein Verfahren Eingang in die vorliegende Untersuchung fand, findet sich jeweils am Beginn jeder Fallgeschichte. In einem abschließenden Kapitel werden auf Basis von 60 durchgesehenen Verfahrensakten jene Verteidigungsstrategien und Aussagen dargestellt, welche sich stereotyper Rollenzuschreibungen bedienen. Nicht nur die Beschuldigten und Verteidiger_innen⁵⁵ waren solchen Klischees verhaftet, sondern auch das Gericht, Zeug_innen und Gutachter.⁵⁶ Die diesbezüglichen Aussagen der involvierten Akteur_innen werden ebenfalls näher beleuchtet.

Um die biografischen Daten und den politischen Werdegang der Beschuldigten näher beleuchten zu können, wurden neben den Gerichtsakten auch die „Gauakten“ des Österreichischen Staatsarchivs, des Wiener Stadt- und Landesarchivs und die NS-Personalakten aus dem Bundesarchiv Berlin (ehemals Berlin Document Center) in die Untersuchung miteinbezogen.

Die Nachnamen der Beschuldigten wurden geändert, sofern diese nicht von zeitgeschichtlicher Relevanz sind bzw. noch nicht in der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet wurden.⁵⁷ Die Nachnamen der Opfer und Zeug_innen wurden abgekürzt.

1.4. Quellenkorpus und -kritik

Da ein Gerichtsakt meist mehrere hundert Seiten umfasst, Schriftstücke unterschiedlichster aktenproduzierender Behörden ebenso wie Privatpersonen enthält und die Verfahrensbeteiligten verschiedenartige, meist entgegengesetzte Ziele verfolgen, verwundert es nicht, wenn sich Aussagen bzw. Aktenstücke widersprechen. Dementsprechend kritisch müssen solche Akten gelesen und ihr Wahrheitsgehalt hinterfragt werden. Die Arbeit mit Gerichtsakten birgt für Laien aufgrund des Aufbaus und der verwendeten Terminologie oft Probleme. Daher werden im Folgenden der Aufbau von Volksgerichts-

⁵³ Die Zeit des Betätigungsverbots wird in der NS-Terminologie als „Verbotszeit“ bezeichnet.

⁵⁴ Zu diesen „illegalen“ Tätigkeiten von Frauen siehe insbesondere: Gehmacher 1998, S 175-221.

⁵⁵ In den durchgesehen Verfahren traten nur männliche Strafverteidiger auf, es gab aber in Volksgerichtsverfahren auch Strafverteidigerinnen, Kuretsidis-Haider 2006, S 373.

⁵⁶ Weibliche Gutachterinnen kamen in den untersuchten Verfahren nicht vor, daher wird hier nur die männliche Form verwendet.

⁵⁷ Darauf wird bei der Erstnennung hingewiesen. Der Anfangsbuchstabe des geänderten Namens entspricht jenem des tatsächlichen Namens.

akten dargestellt sowie jene Probleme aufgezeigt, die sich bei der Interpretation von Gerichtsakten aufgrund der Beschaffenheit des Quellenkorpus ergeben können.⁵⁸

Der Aktendeckel von Strafakten in Österreich ist in rotem Farbton gehalten. Auf ihm finden sich in der Regel die Namen der Beschuldigten, die vorgeworfenen Tatbestände, die Aktenzahl des Gerichts (Vr-Zahl), der Staatsanwaltschaft (St-Zahl), des Untersuchungsrichters bzw. der Ratskammer (Ur-Zahl)⁵⁹ sowie allenfalls der Hauptverhandlung (Hv-Zahl). Befand sich ein/e Beschuldigte/r in Haft, so war dies durch das Wort „Haft“ in roter Farbe zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Haft war der Vermerk zu streichen.⁶⁰ Bei einem Großteil der Volksgerichtsverfahren war die Untersuchungshaft aufgrund der hohen Strafdrohungen der Delikte obligatorisch.⁶¹ Dies dürfte zu einem Automatismus geführt haben, denn auch in jenen Fällen, wo keine Untersuchungshaft verhängt wurde, findet sich mitunter der vorschnell angebrachte Vermerk „Haft“. Des Weiteren waren der Tag der Festnahme sowie der Zeitpunkt der Enthaftung festzuhalten. Die am Aktendeckel notierten Haftzeiten sind jedoch nicht immer korrekt angegeben. Zur Eruiierung derselben ist das Gefangenenhausblatt oder der Beschluss über die Enthaftung heranzuziehen.

Die Aktenübersicht, auch Aktenspiegel genannt, findet sich am Beginn eines Aktes. In der Übersicht werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens alle Schriftstücke mit den dazugehörigen Informationen (Ordnungsnummer, Bezeichnung, Seitenzahl und Datum) eingetragen. Diese vorgegebene Ordnung wird vereinzelt durch nicht korrekt eingeordnete Schriftstücke, vor allem über die Enthaftung, die verbüßte Haftzeit bzw. durch falsche oder fehlende Nummerierung gestört.⁶² Weitere Inkonsistenzen sind auf die schlechten organisatorischen und ressourcestechnischen Gegebenheiten der Nachkriegszeit zurückzuführen. Dieses Problem blieb auch der Justiz nicht verborgen und durch Evaluierungen sollte dem entgegengewirkt werden. In einem Bericht des Präsidenten des Oberlandesgericht Linz aus dem Jahre 1951 werden als Mängel nicht ergänzte Aktenübersichten sowie fehlende Blatt- bzw. Ordnungsnummern genannt.⁶³ Vor allem bei umfangreichen Akten wird dadurch die Recherchearbeit erschwert, da wichtige Aktenstücke nicht oder erst nach langwieriger Suche aufgefunden werden.

Jedes zusammenhängende Aktenstück erhält eine fortlaufende Ordnungsnummer (ON, z. B. Erhebung der Staatspolizei, Aktenseite 11-21, ON 3). Umfasst ein Aktenstück mehrere Seiten, so wird die Ordnungsnummer auf der ersten Seite des Aktenstücks angegeben. Zum Beispiel erhält der

⁵⁸ Vgl dazu Kuretsidis-Haider 1997.

⁵⁹ Seit der StPO 2008 HR-Zahl (Haft- und Rechtsschutzsachen).

⁶⁰ Vgl auch § 8a der „Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), BGBl. 338/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I 300/2010, sowie § 381 Abs 3 der „Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (GEO)“, BGBl. 264/1951, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 469/2013. Siehe auch Hoinkes-Wilflingseder/Lambauer, Musterakt Strafprozess. Von der Anzeige bis zum rechtskräftigen Urteil. Wien: Facultas.WUV 2008.

⁶¹ Siehe dazu Kapitel 6.1.3.

⁶² Wobei dieser Umstand auch durch eine unsachgemäße Benutzung der Archivalien hervorgerufen werden kann.

⁶³ Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1557-1558.

Antrags- und Verfügungsbogen in der Regel die Ordnungsnummer 1 (ON 1, rot beschriftet). Von den Ordnungsnummern zu unterscheiden ist die Aktenseite (AS, blau beschriftet), welche sich in der Regel auf der Vorderseite befindet. Die Nummerierung erfolgte fortlaufend mit ungeraden Zahlen (1, 3, 5, usw.), während die Rückseite nur mitgezählt, aber nicht nummeriert wurde. Allerdings lassen sich Abweichungen feststellen: So gibt es etwa Akten, welche auch auf der Rückseite oder welche auf der Vorderseite fortlaufend nummeriert sind, ohne die Rückseite mitzuzählen (1, 2, 3 ...). Weiters finden sich auch nicht nummerierte Aktenbestandteile, auf die in dieser Arbeit mittels s.p. (sine pagina) hingewiesen wird. Ist, wie in den meisten Fällen, nur die Vorderseite nummeriert, so wird diese zitiert, auch wenn sich die Fundstelle auf der Rückseite befindet. Auf den ersten Blick lassen sich Aktenseite und Ordnungsnummer zumeist durch ihre Farbe unterscheiden. Der am Beginn eines jeden Gerichtsaktes einliegende Antrags- und Verfügungsbogen bietet vor allem einen interessanten Einblick in die Interaktion zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, und das Studium desselben hilft Verfahrensschritte zu verstehen, deren Logik aus den Akten allein nicht immer abzuleiten ist.⁶⁴ Während der Gerichtsakt überwiegend die Handlungen des Gerichts dokumentiert, bietet das sogenannte Tagebuch der Staatsanwaltschaft⁶⁵ Einblick in die Gedankenwelt des zuständigen Staatsanwaltes. In diesem wurden nicht nur die Ermittlungsschritte festgehalten, sondern es finden sich auch kurze Anmerkungen, Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft sowie von dieser erteilte Weisungen. Besonders wichtig sind die Tagebücher in jenen Fällen, in denen der Staatsanwalt das Verfahren vor Anklageerhebung einstellt. Während sich im Gerichtsakt meist nur die Floskel „da kein Grund zur weiteren Verfolgung gefunden wurde“ findet, ist im Tagebuch oft eine ausführlichere Begründung eingetragen. Die Tagebücher befinden sich in Wien bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und können beim dort ansässigen Präsidium eingesehen werden.⁶⁶ Die Suche nach dem betreffenden Tagebuch erfolgt über die St-Zahl, welche am Aktendeckel bzw. Antrags- und Verfügungsbogen zu finden ist.

Bei der Heranziehung von Gerichtsakten zur (rechts)historischen Untersuchung ist zu berücksichtigen, dass diese nicht für die Geschichtsschreibung angefertigt wurden (im Gegensatz etwa zu Chroniken, Biographien oder zeitgenössischen Geschichtsdarstellungen), sondern aus einer anderen Zwecksetzung heraus entstanden sind.⁶⁷ Im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren wird festgestellt, ob und gegen welche Person ein Strafanspruch besteht oder nicht. Verfahrensgang und Aktengestaltung sind wesentlich vom „Zwang zur Problemlösung“ bestimmt und dem Erkenntnisinteresse untergeordnet.⁶⁸

⁶⁴ Die Eintragungen im Antrags- und Verfügungsbogen erfolgten im Vergleich zu den übrigen Akten, relativ oft handschriftlich. Dementsprechend sollte mehr Zeit für die Behandlung dieser Aktenteile eingerechnet werden.

⁶⁵ Vor der ersten Einsichtnahme ist in Wien ein Antrag auf Einsichtnahme (plus eventueller Berechtigung für Kopien/Fotografien) bei der Oberstaatsanwaltschaft zu stellen, wobei ein wissenschaftliches Interesse an den Tagebüchern nachgewiesen werden muss.

⁶⁶ Die Akten der Staatsanwaltschaft Linz befinden sich bereits im Oberösterreichischen Landesarchiv, Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1468; http://www.landesarchiv-ooe.at/xchg/SID-CDE4F9F8-600BE3FC/hs.xsl/455_DEU_HTML.htm (zuletzt aufgerufen am 8.10.2012).

⁶⁷ Vgl. von Brandt, *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften*. Stuttgart: Kohlhammer 2007, S 53.

⁶⁸ Gallhuber, *Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung* (Teil 1), in: *Justiz und Erinnerung*, 1/1999, S 5-9, hier: S 5-6.

Gibt es zu einem Vorfall verschiedene Aussagen und bestehen Zweifel, welcher der Vorzug zu geben ist, muss die für eine/n Beschuldigten günstigere Variante als formelle Wahrheit angesehen werden. Der Prozess der Sachverhaltsaufklärung und Entscheidungsfindung folgt also Prämissen, die sich vom Erkenntnisinteresse der Historiker_innen unterscheiden.⁶⁹

Eine dieser Prämissen ist, dass juristische Wahrheitsfindung überwiegend personenbezogen erfolgt und in der Regel keinen ganzheitlichen Ansatz zur Aufklärung eines größeren Sachverhalts oder der historischen Wahrheit verfolgt.⁷⁰ Dadurch geben Gerichtsakten nur ein selektives Bild des historischen Geschehens wieder. Dies gilt im Besonderen für die Volksgerichte. Durch den immensen Aktenanfall und die Überbelastung⁷¹ war es das vorrangige Ziel der Volksgerichte, größere Verfahren so rasch wie möglich zu einem Abschluss zu bringen. Erschien daher bei einzelnen Beschuldigten der Sachverhalt als hinreichend geklärt, wurden deren Verfahren ausgedient, sprich eigenständig weitergeführt. Größere Tatkomplexe und Zusammenhänge konnten so von den Gerichten nur selten erfasst und rekonstruiert werden.⁷² Dennoch trugen die Aussagen von Beschuldigten und Opfern in Gerichtsprozessen dazu bei, Organisationszusammenhänge, Befehlsstrukturen und Abläufe des NS-Apparats zu konkretisieren bzw. überhaupt erst festzustellen.⁷³

Dabei sind die Entstehungsbedingungen und der Entstehungszusammenhang der verwendeten Quelle zu berücksichtigen. Es ist für den Quellenwert selbstredend von erheblicher Bedeutung, ob eine Aussage von Zeug_innen oder Beschuldigten getätigt wurde. Kuretsidis-Haider kritisiert in diesem Zusammenhang, dass bei der Heranziehung von Gerichtsakten als Quellen oft nicht unterschieden wird, ob Aussagen von Zeug_innen oder Beschuldigten getätigt wurden. Weiters verortet sie die selektive Aktenauswertung als weiteres Problem einschlägiger Untersuchungen, da oft nur jener Teil des Aktes herausgenommen wird, der für das jeweilige Forschungsthema interessant und wichtig erscheint,⁷⁴ während andere Aktenteile unberücksichtigt bleiben, und so die Gefahr besteht, dass Geschehnisse verzerrt bzw. undifferenziert wiedergegeben werden.

Ebenso muss beachtet werden, dass bei Gerichten und Behörden in der Regel nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß unter dem Gesichtspunkt des Vernehmungsziels protokolliert wurde. Die Aussagen wurden je nach Erfahrung des/r Vernehmenden in seinen/ihren eigenen Worten zusammengefasst.⁷⁵ Informationen werden also nur verkürzt wiedergegeben, im ungünstigsten Fall sogar sinnverkehrt.⁷⁶ Ein weiteres Problem ergibt sich aus den materiellen Gegebenheiten der damaligen Zeit. Res-

⁶⁹ Riedel, Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen, in: Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen*, Graz: Clio 2010, S 191-199, hier: S 194.

⁷⁰ Ebd., S 195.

⁷¹ Zu den Schwierigkeiten die die Volksgerichtsbarkeit vor allem in den ersten Monaten nach Kriegsende zu bewältigen hatte siehe Kapitel 6.2.1.

⁷² Kuretsidis-Haider 1997, S 338-339.

⁷³ Riedel 2010, S 196.

⁷⁴ Kuretsidis-Haider 1997, S 341-342.

⁷⁵ Riedel 2010, S 192.

⁷⁶ Kuretsidis-Haider 2006, S 20.

sources, wie Papier und Schreibmaterial, waren knapp. Dementsprechend sind manche Akten(stücke) schlecht erhalten und schwer zu entziffern.⁷⁷

Ein nicht zu unterschätzender Faktor ist die Zeit. Viele Verbrechen wurden gegen Kriegsende begangen. Die polizeiliche Befragung von Zeug_innen erfolgte oftmals kurz nach Kriegsende, also zeitnah zu den Verbrechen, sodass die Erinnerungen der Zeug_innen an die Tat noch gut im Gedächtnis waren. Wie auch schon Kuretsidis-Haider feststellt, waren Zeug_innen eher bereit bei der Polizei Aussagen zu machen, als vor Gericht. Sie sieht die Ursache darin, dass eine Scheu bestanden habe, vor unbekanntem Gerichten auszusagen, und zudem für Aussagen vor der Polizei keine Wahrheitspflicht normiert war.⁷⁸ Die gerichtliche Vernehmung der Zeug_innen erfolgte hingegen meist erst Monate, mitunter auch Jahre später. Die Erinnerung an die Geschehnisse war dann verständlicherweise nicht mehr so präsent, wie unmittelbar nach der Tat. Neben dem zeitlichen Faktor spielten auch die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse eine Rolle für die Ermittlungstätigkeit. Die ab 1947 einsetzende Reintegration von Nationalsozialist_innen⁷⁹ mag ein zusätzliches Hemmnis gewesen sein, gegen NS-Täter_innen auszusagen, da nun mit gesellschaftlicher Ächtung und Anfeindungen gerechnet werden musste.

Nicht unwesentlich ist, wie bereits kurz angeführt, in welcher Funktion (Beschuldigte/r, Zeug_in/Opfer) die Aussagen getätigt wurden und vor welcher Institution (Polizei, Gericht) dies geschah. Hinter den Aussagen von Zeug_innen und Beschuldigten standen unterschiedliche Motivationen. Während Beschuldigte versuchten, sich durch ihre Aussagen soweit als möglich zu entlasten, unterteilten sich Zeug_innen in der Regel in Be- bzw. Entlastungszeug_innen. Bei vermeintlich unparteiischen Zeug_innen bzw. Sachverständigen ist zu beachten, dass Aussagen, oft bedingt durch äußere Faktoren oder Erwartungshaltungen, unbewusst in eine bestimmte Richtung gehen können.⁸⁰

Hinzu kamen Erinnerungslücken sowie später vor Gericht widerrufenen bzw. revidierten Aussagen. Bei Opfern, welche als Zeug_innen auftraten, bestand wiederum das Problem, dass sie mitunter traumatisiert waren und sich an das Erlebte – verständlicherweise – nicht mehr, nur bruchstückhaft oder verfälscht erinnern konnten. Nicht zu unterschätzen ist auch die psychische Belastung, die dadurch hervorgerufen wurde, einer Person gegenüber zu sitzen, von der die Betroffenen oft jahrelang gedemütigt und misshandelt worden waren.⁸¹

Ein Geschehen, das von mehreren Personen wahrgenommen wurde, wird in der Regel von allen Beteiligten unterschiedlich wiedergegeben, auch wenn keine Person absichtlich die Unwahrheit sagt und zwischen Ereignis und Aussage nur eine geringe Zeitspanne liegt. Dies lässt sich dadurch erklären, dass jede Person eine andere Wahrnehmung hat und auf andere Details eines Ereignisses fokus-

⁷⁷ Ebd., S 22.

⁷⁸ Kuretsidis-Haider 2006, S 23. Nur eine falsche Aussage vor Gericht war strafbar (§ 199a StG).

⁷⁹ Garscha 1993, S 28. Siehe dazu auch Kapitel 6.4.

⁸⁰ Riedel 2010, S 192.

⁸¹ Zur generellen Problematik der Bewertung von Zeug_innenaussagen als Quelle siehe auch Garscha 1993, S 87-89.

siert ist. Dies gilt umso mehr, wenn die Beteiligten unterschiedliche Rollen in einem Vorfall einnahmen, also etwa als Opfer, Zeug_in, oder Täter_in.

Um ein möglichst objektives Bild zu erhalten, sind daher diese Faktoren bei der Aktenanalyse zu berücksichtigen. Unterstützend sollten bei der Bewertung und Einordnung von Aussagen – soweit vorhanden – andere Beweise, wie etwa Dokumente herangezogen werden. Nicht immer ist dies aber möglich und die getätigten Aussagen lassen Interpretationsspielraum offen. Eine hundertprozentige Sicherheit, dass sich das Geschehen genau so abgespielt hat, wie es die Betroffenen in ihren Aussagen wiedergaben, kann somit – ohne Heranziehung weiterer Quellen zur Verifizierung der Aussagen – nicht gegeben werden. Ergaben sich bei der Bewertung der Aussagen ernsthafte Zweifel am Wahrheitsgehalt, sei es von Täter_innen, Opfer, Zeug_innen bzw. dritter Seite, so wurde dies in der vorliegenden Arbeit im Text thematisiert und die Gründe hierfür dargelegt.

2. Der Aufbau von staatlichen Strukturen nach Kriegsende

2.1. Einleitung

Noch während die Kampfhandlungen in großen Teilen Österreichs und im restlichen Europa in vollem Gange waren, wurde am 27. April 1945 von den Vorständen⁸² der „österreichischen Sozialdemokratie, nunmehr Sozialistische Partei Österreichs (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten)“, der „Christlichsozialen Volkspartei bzw. nunmehr österreichische Volkspartei“ und der „Kommunistischen Partei Österreichs“ die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Österreichs proklamiert.⁸³ Damit einhergehend wurde „[i]m Einvernehmen ausnahmslos aller antifaschistischen Parteien Österreichs und damit im Sinn und Willen der großen Mehrheit des österreichischen Volkes und in Übereinstimmung mit der Deklaration der Moskauer Konferenz: [...]“⁸⁴ eine Provisorische Regierung unter Staatskanzler Karl Renner eingerichtet.⁸⁵ Die Provisorische Staatsregierung betrachtete sich von Beginn weg nur als Übergangsregierung⁸⁶ bis zur demokratischen Wahl einer Volksvertretung.⁸⁷

⁸² Es waren dies Karl Renner und Adolf Schärf für die SPÖ, Leopold Kunschak für die ÖVP und Johann Koplenig für die KPÖ.

⁸³ StGBI. 1/1945.

⁸⁴ StGBI. 2/1945. In der Moskauer Deklaration vom 1.11.1943 verkündeten die Alliierten, „... dass Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll.“ Es wird aber auch erklärt, „... dass [Österreich] für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann ...“, abgedruckt in Karner/Stelzl-Marx/Tschubarjan (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945-1955. Dokumente. Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005, S 39. Zur Moskauer Deklaration und ihren Auswirkungen siehe u. a. Keyserlingk, 1. November 1943: Die Moskauer Deklaration - Die Alliierten, Österreich und der Zweite Weltkrieg, in: Steininger/Michael (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Band 2, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 1997, S 9-37.

⁸⁵ StGBI. 2/1945.

⁸⁶ Renner, Drei Monate Aufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Österreich. Wien: Österr. Staatsdr. 1945, S 22.

⁸⁷ „Die Provisorische Regierung wird sofort die Vorbereitungen zur Berufung einer Volksvertretung im Wege allgemeiner, gleicher und freier Wahlen treffen, wird diese, sobald die Kriegsumstände es gestatten, durchführen

Diese neu errichtete Regierung sah sich von Anfang an mit einer Reihe von Problemen konfrontiert, die es zu lösen galt. Die völkerrechtliche Stellung des Staates Österreich war ebenso unklar wie die Anerkennung der Provisorischen Regierung seitens der Alliierten und der westlichen Bundesländer. Da im restlichen Österreich noch Kampfhandlungen stattfanden und noch keine Verwaltungsbehörden bzw. Vertretungskörper bestanden, war der Einfluss der Provisorischen Regierung zunächst durch diese Faktoren und später durch den Einfluss der Westalliierten regional auf Wien, Niederösterreich, Burgenland und das Mühlviertel, also auf die sowjetische Besatzungszone, beschränkt. Aufgrund der daraus resultierenden Kompetenzkonflikte wurde die einheitliche Errichtung von staatlichen Strukturen erschwert. Dies wirkte sich auch auf die Volksgerichtsbarkeit und die Entnazifizierungsmaßnahmen negativ aus.⁸⁸ Weitere Probleme ergaben sich dadurch, dass viele reichsdeutsche Vorschriften und solche mit einem explizit nationalsozialistischen Charakter in den sieben Jahren der NS-Herrschaft in die österreichische Rechtsordnung eingefügt und Justiz- und Verwaltungsbehörden umstrukturiert worden waren. Zudem waren bereits während der Zeit des Austrofaschismus Gesetze erlassen worden, welche mit einem demokratischen Rechtsstaat nicht vereinbar erschienen. Darüber hinaus mussten die Nationalsozialist_innen schnell zur Rechenschaft gezogen werden, um Racheakten aus der Bevölkerung zuvorkommen. Hinzu kam, dass Kommunikations- und Transportwege größtenteils zerstört und auch viele von Behörden frequentierte Bauwerke unbenutzbar waren.

Dementsprechend kam es im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung der staatlichen Verwaltung sowie der Judikative und Legislative zu (verfassungs)rechtlichen Problemen und auch – vor allem aufgrund der Ost/Westteilung sowie der unterschiedlichen Haltung der alliierten Mächte – zu faktischen Erschwernissen.

2.2. Regierungsaufbau und Verfassungsüberleitung

In Artikel I der Unabhängigkeitserklärung⁸⁹ hieß es, dass Österreich „... im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten“ sei. Renners ursprüngliche Intention war es, nicht die Verfassung von 1920 wieder in Kraft zu setzen, sondern auf deren Basis eine neue Verfassung auszuarbeiten. Österreich sollte nach seinen Vorstellungen als streng zentralistisch organisierter Einheitsstaat aufgebaut werden. Adolf Schärf (SPÖ),⁹⁰ Mitglied des Politischen Kabinettsrates und Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung, äußerte sich zu einer Neukodifizierung der Verfassung kritisch. Er hegte die Befürchtung, dass die Verhandlungen über eine neue Verfassung zu schweren Differenzen zwischen den Parteien führen könnten und so die Wiederrichtung des Staates blockiert werden würde. Der von ihm ausgearbeitete Kompromiss sah für eine kurze Übergangszeit eine zentralistische Verfassung im Sinne

und der Volksvertretung ohne Verzug Rechenschaft ablegen.“, letzter Absatz der Kundmachung über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung.

⁸⁸ Zur Einflussnahme auf die Entnazifizierungsgesetzgebung siehe dazu S 107. Bei der Volksgerichtsbarkeit stieß vor allem die Änderung des Tatbestands des § 1 Abs 6 KVG auf Kritik, siehe dazu Kapitel 5.3.6.

⁸⁹ StGBI. 1/1945.

⁹⁰ Zur Person Adolf Schärf: Stadler, Adolf Schärf. Mensch, Politiker, Staatsmann. Wien/u.a.: Europa-Verl. 1982.

Renners und daran anschließend die Wiederherstellung der republikanischen Verfassung idF 1929 vor.⁹¹ Ein allfälliger Neuaufbau der Verfassung sollte erst später erfolgen, wozu es allerdings nicht kam.

Basierend auf Schärfs Vorschlägen erarbeitete der spätere Verfassungsgerichtshofpräsident Ludwig Adamovich sen. die entsprechenden Gesetzestexte.⁹² Mit dem Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG)⁹³ wurde das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)⁹⁴ sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und die in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933⁹⁵ und im Sinne der Regierungserklärung⁹⁶

⁹¹ Schärf, Österreichs Erneuerung 1945-1955 - Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien: Verl. d. Wiener Volksbuchhandlung 1955, S 49-50.

⁹² Schärf 1955, S 50-51.

⁹³ „Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“, StGBI. 4/1945.

⁹⁴ Mit der Verfassung idF 1929 wurden vor allem die Kompetenzen des Bundes erweitert und die Rechte des Bundespräsidenten zu Lasten des Parlaments ausgeweitet. Die Regierung wurde nun vom Bundespräsidenten ernannt, darüber hinaus übernahm er den Oberbefehl über das Bundesheer, bekam ein Notverordnungsrecht zugesprochen und konnte ab nun den Nationalrat einberufen bzw. auflösen. Die Änderungen der Verfassung wurden am 10.12.1929 als „Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle)“ kundgemacht. Der Titel des Gesetzes („einige Abänderungen“) hatte mit der Wirklichkeit (siehe die oben beschriebenen Kompetenzverschiebungen) nicht viel gemein. Die vorgenommenen Änderungen kamen einer Gesamtänderung der Verfassung nahe, daher wurde diese auch als Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wiederverlautbart, BGBl. 1/1930. Siehe dazu Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien: Manz 1998, S 215. Grundsätzlich zur Verfassungsnovelle 1929: Neschwara, Verfassungsentwicklung 1920-1938, in: Österreichische Parlamentarische Gesellschaft (Hrsg.), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, Wien: Verl. Österreich Österr. Staatsdr. 1995, S 109-138, hier: S 126-130; Hasiba, Die zweite Bundes-Verfassungsnovelle von 1929. Ihr Werdegang und wesentliche verfassungspolitische Ereignisse seit 1918. Wien/Graz/u.a.: Böhlau 1976.

⁹⁵ Am 4.3.1933 kam es zu einer Geschäftsordnungskrise, des Nationalrats als alle drei Präsidenten ihre Funktion niederlegten. Bundeskanzler Engelbert Dollfuß sprach von einer Selbstausschaltung des Parlaments und ebnete mit Hilfe des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 den Weg in den Austrofaschismus. Zu dieser Thematik siehe unter anderem: Tálos, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933-1938. Wien/Berlin/u.a.: Lit-Verl. 2013; Wenninger/Dreidemy (Hrsg.), Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2013; Reiter-Zatloukal/Rothländer/Schölnberger (Hrsg.), Österreich 1933-1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-Schuschnigg-Regime. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2012; Rothländer, Die Ausbürgerungspraxis der Bundes-Polizeidirektion Wien 1933-1938, in: Böhler/Pfanzelter/Spielbüchler (Hrsg.), 1968-Vorgeschichten-Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2010, S 855-865; Reiter, Die Ausbürgerungsverordnung vom 16. August 1933, in: Böhler/Pfanzelter/Spielbüchler (Hrsg.), 1968-Vorgeschichten-Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2010, S 845-854; Seliger, Scheinparlamentarismus im Führerstaat. „Gemeindevertretung“ im Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Funktionen und politische Profile Wiener Räte und Ratsherren 1934-1945 im Vergleich. Wien/u.a.: Lit-Verl. 2010; Scheuch, Der Weg zum Heldenplatz. Eine Geschichte der österreichischen Diktatur 1933-1938. Wien: Kremayr & Scheriau 2005; Tálos/Neugebauer (Hrsg.), Austrofaschismus: Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938. Wien/Münster: LIT-Verlag 2005; Neuhäuser (Hrsg.), „Wir werden ganze Arbeit leisten ...“. Der austrofaschistische Staatsstreich 1934. Norderstedt: Books on Demand 2004; Binder, Der „Christliche Ständestaat“ Österreich 1934-1938, in: Steininger/Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert: Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Band 1, Wien/Köln/Weimar: Böhlau 1997, S 203-256; Fröschl/Zoiti (Hrsg.), Der 4. März 1933. vom Verfassungsbruch zur Diktatur; Beiträge zum wissenschaftlichen Symposium des Dr.-Karl-Renner-Instituts abgehalten am 28. Februar und 1. März 1983 in Wien. Wien: Verl. der Wiener Volksbuchh. 1984. Zu den juristischem Forschungsdesideraten das austrofaschistischen System betreffend, siehe Reiter-Zatloukal, Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933-1938, in: Wenninger/Dreidemy

rückwirkend mit 1. Mai 1945 wieder in Kraft gesetzt (Art 1, 6 V-ÜG). Alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze,⁹⁷ in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen und verfassungsrechtliche Vorschriften enthaltende Verordnungen sowie alle für den Bereich der Republik Österreich von der Deutschen Reichsregierung erlassene Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes wurden außer Kraft gesetzt (Art 2 V-ÜG). Neben dieser Generalklausel wurden in Artikel III zwanzig Erlässe, Verordnungen und (Verfassungs-)gesetze explizit für aufgehoben erklärt.

Aufgrund der faktischen Verhältnisse, wie insbesondere des Fehlens der Kollegialorgane, konnte die wiedereingesetzte Verfassung nicht in vollem Umfang wirksam werden.⁹⁸ Daher setzte das V-ÜG an die Stelle jener Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes idF 1929, welche infolge der „Lahmlegung des parlamentarischen Lebens in Österreich“ seit 5. März 1933 sowie „der gewaltsamen Annexion Österreichs oder infolge der kriegerischen Ereignisse“ tatsächlich undurchführbar geworden waren, die Bestimmungen des „Verfassungsgesetzes über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich“ (Art 4 Abs 1 V-ÜG).⁹⁹ Diese „Vorläufige Verfassung“ trat mit 1. Mai 1945 in Kraft und richtete Österreich als demokratische Republik ein (§ 1 der Vorläufigen Verfassung). Sie sollte spätestens sechs Monate nach dem Zusammentritt der gewählten Volksvertretung außer Kraft treten (Art 4 Abs 2 V-ÜG). Die Grenzen der Bundesländer wurden nicht verändert, allerdings blieb einstweilen, bis zur endgültigen Erledigung dieser Angelegenheit durch die noch zu wählende Volksvertretung, das Burgenland zwischen Niederösterreich und der Steiermark aufgeteilt sowie die Grenzen zwischen Niederösterreich und Wien auf dem Stande vom 10. April 1945 (§ 3 der Vorläufigen Verfassung).

Vollziehung und Verwaltung waren vorerst auf die Provisorische Staatsregierung vereint: „[I]m Hinblick auf die durch die gewaltsame Annexion Österreichs und die kriegerischen Ereignisse geschaffene besondere Lage [muß die Provisorische Staatsregierung] die einheitliche Leitung der staatlichen Gesetzgebung und der obersten staatlichen Vollziehung für alle Teilbereiche des Staates für sich in Anspruch nehmen“ (§ 4 Abs 2 Vorläufige Verfassung). Die Provisorische Staatsregierung bestand aus dem Staatskanzler als Vorsitzendem und neun Staatssekretären, welche jeweils die Leitung eines Staatsamtes¹⁰⁰ innehatten. Jedem Staatssekretär waren zudem zwei Unterstaatssekretäre beigegeben

(Hrsg.), Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2013, S 429-447.

⁹⁶ Siehe dazu S 139.

⁹⁷ Dabei ist vor allem an die Verfassung 1934 zu denken.

⁹⁸ Brauneder 1998, S 261.

⁹⁹ „Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung)“, StGBI. 5/1945.

¹⁰⁰ Folgende Staatsämter wurden eingerichtet: Staatsamt für Inneres; Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten; Staatsamt für Justiz; Staatsamt für Finanzen; Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft; Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr; Staatsamt für Volksernährung; Staatsamt für soziale Verwaltung sowie das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und

(§ 9 Abs 2 Vorläufige Verfassung). Auf diese Weise war, bis auf eine Ausnahme,¹⁰¹ jede Partei in einem Staatsamt durch einen Staats- bzw. Unterstaatssekretär repräsentiert.¹⁰²

Die erste Sitzung des Kabinettsrats der Regierung Renner fand am 29. April 1945 gemeinsam mit Vertretern der provisorischen Stadtverwaltung im Wiener Rathaus statt. Anschließend erfolgte ein gemeinsamer Gang zum Parlament, dem „Symbol der Freiheit der Republik“.¹⁰³ Offiziell konstituierte sich die Regierung erst bei der zweiten Sitzung, welche einen Tag später erfolgte. Das Kabinett bestand aus dem Politischen Kabinett, dem Ressortkabinett (Staatskanzler und den zuständigen Staats- sowie Unterstaatssekretären) sowie dem Gesamtkabinett (alle Mitglieder des Kabinettsrates). Von den zunächst 33 Regierungsmitgliedern hatten vor 1934 nur elf Personen einem demokratischen Vertretungskörper angehört, weshalb Schärf den Kabinettsrat¹⁰⁴ auch als „erste Gehschule der Demokratie“ bezeichnete.¹⁰⁵ Die große Anzahl der Regierungsmitglieder ist einerseits dadurch zu erklären, dass bis auf zwei Ausnahmen jedem Staatsamt ein Vertreter der drei Parteien angehörte, und dass die Regierung Gesetzgebung und Vollziehung auf sich vereinte.¹⁰⁶ Zur ständigen Beratung in allen politischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung waren dem Staatskanzler Staatssekretäre ohne Portefeuille beigegeben. Jede Partei stellte einen solchen Staatssekretär, sodass auch hier die Drittelparität gegeben war.¹⁰⁷ Sie bildeten mit dem Staatskanzler als Vorsitzendem den Politischen Kabinettsrat (§ 10 V-ÜG). Dieser fungierte sozusagen als kollektives Staatsoberhaupt, und hatte daher auch jene Kompetenzen inne,¹⁰⁸ welche nach dem B-VG dem Bundespräsidenten zukamen.¹⁰⁹ In der Praxis war seine Bedeutung aber weitreichender als dies die Verfassungsbestimmungen vorsahen.¹¹⁰ Eine bedeutende nicht gesetzlich festgeschriebene Funktion des Politischen Kabinettsrats war die Herstellung des Parteienkonsenses. Alle wichtigen Gesetze bzw. Entscheidungen wurden vorab in diesem Gremium besprochen und abgeseget. Schärf spricht davon, dass in den Sitzungen des Politischen Kabinettsrates

Wiederaufbau. Siehe dazu: Kundmachung über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung, StGBI. 2/1945.

¹⁰¹ Staatsamt für Finanzen. Adamovich/Spanner sprechen von zwei Ausnahmen ohne diese zu nennen, siehe Fn 102.

¹⁰² Adamovich/Spanner, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. Wien: Springer 1957, S 40.

¹⁰³ Kabinettsratsprotokoll Nr. 1 und 2, 29.4.1945 bzw. 30.4.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.), „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Band 1. Wien: Verlag Berger 1995, S 1-12.

¹⁰⁴ Entgegen der Meinung der westlichen Alliierten, waren während der Sitzungen des Kabinettsrates keine Mitglieder der Roten Armee anwesend. Lediglich die Tagesordnungspunkte wurden vor Beginn der Sitzungen dem sowjetischen Kommando mitgeteilt, ebenso wie die Gesetzesbeschlüsse danach, Schärf, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie – Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945. Wien: Verl. d. Wiener Volksbuchhandlung 1950, S 18-19.

¹⁰⁵ Schärf 1950, S 17.

¹⁰⁶ Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S IV.

¹⁰⁷ Es waren dies Adolf Schärf (SPÖ), Leopold Figl (ÖVP) Josef Koplenig (KPÖ), wobei Figl den ursprünglich vorgesehenen Leopold Kunschak, welcher auch die Unabhängigkeitserklärung unterzeichnet hatte, ersetzte. Ein vierter Staatssekretärposten, welcher für Vinzenz Schumy vom Landbund bestimmt war, wurde gestrichen, da der Landbund mittlerweile in der ÖVP aufgegangen war, Schärf 1955, S 35-36.

¹⁰⁸ Etwa die Vertretung der Republik nach außen oder das Gnadenrecht. Für eine vollständige Übersicht der Kompetenzen siehe §§ 23-26 V-ÜG.

¹⁰⁹ Adamovich/Spanner 1957, S 38.

¹¹⁰ Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S V.

mehr Entscheidungen von großer politischer Tragweite getroffen wurden, als in den Kabinettsitzungen selbst. Mit Ausnahme der Ernennung von Staatsfunktionären wurden über die Sitzungen des Politischen Kabinettsrates keine Aufzeichnungen geführt.¹¹¹ Dass die Sitzungen sozusagen im Geheimen stattfanden und zudem keine festgelegte Geschäftsordnung existierte, war nicht unproblematisch.¹¹²

Nach § 30 Abs 1 der Vorläufigen Verfassung war die staatliche Verwaltung in den Ländern dem zuständigen Staatsamt untergeordnet und wurde durch den Landeshauptmann bzw. seinen Stellvertreter und der ihm unterstellten Landeshauptmannschaft geführt. Die Landeshauptmänner wurden von der Provisorischen Staatsregierung auf der Grundlage von Vorschlägen, welche durch die Vorstände der politischen Parteien erbracht wurde, ernannt (§ 30 Abs 2 der Vorläufigen Verfassung). In Unterordnung unter die zuständige Landeshauptmannschaft wurde die unterste staatliche Verwaltung in den Verwaltungsbezirken durch die Bezirkshauptmannschaften, in den Städten mit eigenem Statut durch die Bürgermeister geführt (§ 32 V-ÜG). Österreich wurde somit dem Gesetz nach als gewaltenverbindender, dezentralisierter¹¹³ Einheitsstaat eingerichtet,¹¹⁴ faktisch stellte sich die Lage allerdings anders dar. Die Provisorische Regierung wurde nur von den Sowjets unterstützt und sofort anerkannt,¹¹⁵ womit die Regierungsgewalt nicht über die sowjetische Zone hinaus ging, da sowohl die westlichen Alliierten als auch die in deren Zonen gelegenen Bundesländer die Regierung Renner zunächst nicht anerkannten.¹¹⁶ In den übrigen Bundesländern¹¹⁷ hatten sich seit Mai 1945 provisorische Landesregierungen¹¹⁸ konstituiert.¹¹⁹ Auch noch drei Monate, nachdem die Provisorische Regierung das erste Mal zu-

¹¹¹ Schärf 1950, S 19.

¹¹² So äußerte sich etwa Innenstaatssekretär Franz Honner (KPÖ) dazu kritisch: „Wie fasst der Politische Kabinettsrat seine Beschlüsse? Wer gibt ihm die Geschäftsordnung? Wird die Geschäftsordnung in der allgemeinen enthalten sein oder nicht?“ Die Antwort von Staatskanzler Renner fiel spärlich und lakonisch aus: „Was die Geschäftsordnung im Politischen Kabinettsrat anbelangt, so sind wir 3 Herren und ich glaube nicht, dass wir uns da mit einer Geschäftsordnung binden müssen.“, Kabinettsratsprotokoll Nr. 6, 13.5.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 98.

¹¹³ aM Adamovich, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts. Wien: Springer 1947, S 38, welcher von einem „zentralistisch geführten Einheitsstaat“ spricht. Gegen diese Ansicht spricht die den Ländern (§ 31 V-ÜG) und den Verwaltungsbezirken (§ 33 V-ÜG) eingeräumten Autonomie. Spätestens mit der Änderung der vorläufigen Verfassung im Oktober 1945 (Erläuterungen dazu im Folgenden) war die bundesstaatliche Ausrichtung auf Schiene gebracht. Von einem zentralistischen Einheitsstaat kann daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gesprochen werden.

¹¹⁴ Brauneder 1998, S 261.

¹¹⁵ Eisterer, Österreich unter alliierter Besatzung, in: Steininger/Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Band 2, Wien/ Köln/u.a.: Böhlau 1997, S 147-216, hier: S 156.

¹¹⁶ Vor der Kapitulation des Deutschen Reichs konnte die Regierung lediglich im Bereich der 3. Ukrainischen Front tätig werden. Das heißt der Einfluss erstreckte sich von Wien nur bis nach St. Pölten und zum Semmering. Auch das Burgenland war darin umfasst, allerdings fanden dort noch Kampfhandlungen statt. Die natürliche Grenze bildete zunächst die Donau, Rauchensteiner, Die Zwei. Die Große Koalition in Österreich 1945-1966. Wien: Österr. Bundesverl. 1987, S 43.

¹¹⁷ Für eine detaillierte Darstellung der Geschehnisse in den einzelnen Bundesländern siehe Rauchensteiner, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955. Graz /Wien/u.a.: Verl. Styria 1985, S 75-101.

¹¹⁸ Mit Ausnahme des Burgenlandes, welches während der NS-Herrschaft zwischen Niederösterreich und der Steiermark aufgeteilt wurde, und dessen Souveränität zu diesem Zeitpunkt noch nicht wiederhergestellt war, Rauchensteiner 1985, S 81-83.

¹¹⁹ Eisterer 1997, S 155.

sammengetreten war, hatte die Bevölkerung in den von den westlichen Alliierten besetzten Gebieten kaum Kenntnisse über die Vorgänge in Wien.¹²⁰

Die Briten standen der frühen Konstituierung der provisorischen Regierung ablehnend gegenüber, da sie der Meinung waren, eine solche Regierung sollte erst dann eingesetzt werden, wenn ganz Österreich befreit und eine viergliedrige alliierte Kommission in Wien eingesetzt wäre. In einer am 28. April 1945 an Moskau adressierten Botschaft wurden diese Vorbehalte zum Ausdruck gebracht.¹²¹ Zu diesem Zeitpunkt wussten weder die Briten, dass sich die provisorische Regierung bereits konstituiert hatte, noch wusste Renner, dass er nicht von allen alliierten Kräften unterstützt wurde.¹²² Die Provisorische Staatsregierung wandte sich daraufhin an die drei Westmächte und bat um „Anerkennung des Staates sowie um tunlichst Beistand für die Staatsregierung und die Bevölkerung“. ¹²³ Die USA agierten zunächst neutral bis zurückhaltend, ihre Position änderte sich aber schlagartig, als der amerikanische Geschäftsträger in Moskau, George Kennan, schwere Bedenken gegen die Bekleidung des Staatsamtes des Inneren durch das KPÖ-Mitglied Franz Honner äußerte. Basierend auf den Erfahrungen in Polen, der Tschechoslowakei und Rumänien befürchteten die USA, dass dies den Weg zu einem kommunistisch beherrschten Österreich ebnen könnte.¹²⁴ Für die Westalliierten war Renner daher zunächst nur eine „sowjetische Marionette“. ¹²⁵ Ein weiterer Grund für ihre ablehnende Haltung gegenüber der Regierung Renner war dessen „Ja“ bei der Volksabstimmung über den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich. Das Motiv Renners, eine „Anschlußklärung“ abzugeben, ist nicht restlos geklärt.¹²⁶

Erst als Stalin am 18. Mai 1945 der Entsendung einer westalliierten Mission nach Wien zustimmte, entspannte sich die Situation. Die Mission begann am 3. Juni 1945 mit dem Eintreffen der Delegation der westlichen Alliierten in Judenburg und endete zehn Tage später.¹²⁷ Ein großer Durchbruch war der Mission nicht beschieden, es wurde aber die Basis für weitere Verhandlungen gelegt, welche schließ-

¹²⁰ Ebd., S 156-157.

¹²¹ Siehe dazu Stanley, Die britischen Vorbehalte gegenüber der Provisorischen Regierung Renner 1945, in: *Zeitgeschichte*, 11-12/1975, S 38-46.

¹²² Hingegen wurden die Amerikaner offenbar schon am 24.4.1945 von den Sowjets darüber informiert, dass die Möglichkeit der Bildung einer österreichischen Regierung unter Karl Renner bestehe und dies ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die Befreiung Österreichs sein könnte. Siehe dazu Fellner, Die außenpolitische und völkerrechtliche Situation Österreichs 1938. Österreichs Wiederherstellung als Kriegsziel der Alliierten, in: Weinzierl/Skalknik (Hrsg.), *Österreich. Die Zweite Republik*. Band 1, Graz/Wien/u.a.: Verlag Styria 1972, S 53-90, hier: S 86.

¹²³ Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 2.

¹²⁴ Brauneder 1998, S 257-258; Rauchensteiner 1985, S 73-74. Ausführlich dazu Pelinka, Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, in: Weinzierl/Skalknik (Hrsg.), *Österreich. Die Zweite Republik*. Band 1, Graz/Wien/u.a.: Verlag Styria 1972, S 169-201.

¹²⁵ Rauchensteiner 1987, S 42-43. Ganz Unrecht hatten die Westalliierten damit nicht, da Stalin selbst zu Beginn in Karl Renner ein willfähiges Werkzeug sah, siehe dazu S 40.

¹²⁶ Eine Erklärung könnte sein, dass er dadurch Freunde und seine Familie schützen wollte, die von politischer bzw. rassistischer Verfolgung betroffen waren, Botz, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39. Wien/München: Jugend und Volk 1978, S 139-145.

¹²⁷ Rauchensteiner 1985, S 105-106.

lich in der Unterzeichnung des Ersten Kontrollabkommens¹²⁸ am 4. Juli 1945 gipfelten, das den Alliierten Rat als oberste Besatzungsbehörde bestimmte. Fünf Tage später wurden durch das Abkommen betreffend die Besatzungszonen und die Verwaltung der Stadt Wien¹²⁹ die vier Besatzungszonen¹³⁰ von den Alliierten endgültig festgelegt.¹³¹ Auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) einigten sich Großbritannien, die Sowjetunion und USA darauf, die Frage der Erweiterung der Machtbefugnisse der Provisorischen Staatsregierung auf ganz Österreich nach dem Einmarsch britischer und amerikanischer Streitkräfte in Wien einer Prüfung zu unterziehen.¹³² Die westlichen Alliierten übernahmen in Wien ihre Sektoren am 1. September 1945 und wenig später trafen auch die alliierten Oberbefehlshaber ein.¹³³ Die Vormachtstellung der Sowjets war ab diesem Zeitpunkt eingeschränkt.¹³⁴

Doch nicht nur von Seiten der Alliierten, sondern auch von den provisorischen Landesregierungen wurden Zweifel laut, ob es sich bei der Regierung Renner, wirklich um eine ganz Österreich vertretende handelte. Karl Gruber, provisorischer Landeshauptmann von Tirol, hatte Pläne, eine eigene österreichische Regierung für die von den westlichen Alliierten besetzten Bundesländer zu etablieren.¹³⁵ Auf Initiative von Gruber fand am 29. Juli 1945 eine Länderkonferenz der bürgerlichen Politiker in Salzburg statt. Dort kamen sie überein, die Regierung unter zwei Voraussetzungen anzuerkennen: Erstens dürfe dem Innenministerium kein Kommunist mehr vorstehen, sprich Honner musste abgelöst werden, und zweitens müsse Renner auch Politiker der westlichen Bundesländer in die Regierung aufnehmen.¹³⁶ Mit diesen Bedingungen gingen die Vertreter der westlichen Bundesländer in die erste Länderkonferenz, welche vom 24. bis 26. September 1945 in Wien stattfand.¹³⁷ Renner war nun im Zwiespalt. Ließ er den Kommunisten Honner fallen, musste er mit erheblichem Gegenwind seitens der

¹²⁸ Dok 65 in Karner/Stelzl-Marx/Tschubarjan (Hrsg.) 2005, S 283-289.

¹²⁹ Abgedruckt u.a. in Hoke, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 1993, S 557 und Rauchensteiner 1985, S 342-343.

¹³⁰ Die sowjetische Zone bestand aus Niederösterreich (mit Ausnahme der Stadt Wien), dem Burgenland sowie dem Mühlviertel, die amerikanische aus Salzburg und Oberösterreich (ohne Mühlviertel), die britische umfasste Osttirol, Steiermark und Kärnten, die französische Vorarlberg und Tirol. Die Stadt Wien wurde ebenfalls unter den vier Alliierten aufgeteilt, wobei die Innere Stadt von allen vier Mächten besetzt wurde. Siehe dazu das „Abkommen, betreffend die Besatzungszonen und die Verwaltung der Stadt Wien, vom 9. Juli 1945“.

¹³¹ Uslu-Pauer/Holpfer 2008, S 23; Eisterer 1997, S 156.

¹³² State Department of the United States (Hrsg.), Dem Frieden entgegen. Dokumente zur Geschichte der Gegenwart. Salzburg: Jgonta 1946, S 162.

¹³³ Für die Russen Marschall Iwan Stepanowitsch Konew (für Marschall Fjodor Iwanowitsch Tolbuchin), für die Amerikaner General Mark Wayne Clark, für Großbritannien Generalleutnant Sir Richard McCreery und für Frankreich Korpsgeneral Marie Émile Antoine Béthouart, Rauchensteiner 1985, S 114. Schärf legt den Einzug der Alliierten in Wien auf den 25.8.1945 fest, Schärf 1950, S 22. Dies mag darin begründet liegen, dass die vier Oberbefehlshaber zum ersten Mal anlässlich der Enthüllung des sowjetischen Ehrenmals am Schwarzenbergplatz zusammentrafen. Zu diesem Zeitpunkt hatten sie ihre Sektoren jedoch noch nicht übernommen und bezeichneten sich als Gäste, Rauchensteiner 1985, S 113-114.

¹³⁴ Eisterer 1997, S 157.

¹³⁵ Schärf 1950, S 25.

¹³⁶ Portisch, Österreich II. Die Wiedergeburt unseres Staates. Wien: Kremayr & Scheriau 1985, S 424-425. Siehe auch das „Protokoll über die Bundesländerkonferenz der Vertreter der ÖVP am 29. Juli 1945“ bzw. das „Protokoll über die zweite Bundesländerkonferenz der ÖVP in Salzburg am 19. August 1945“, abgedruckt als Dok 1 und Dok 2 in: Rosner/Petrin (Hrsg.), Die Länderkonferenzen 1945. Dokumente und Materialien. Wien: Amt d. NÖ Landesregierung Kulturabt. 1995, S 35-54.

¹³⁷ Siehe dazu das Memorandum von Staatskanzler Renner vom 15.9.1945, Dok 3, in: Rosner/Petrin (Hrsg.) 1995, S 55-56.

Sowjetunion rechnen; sie hätten ihm vermutlich die Unterstützung entzogen. blieb Honner hingegen im Amt, würde es keine Einigung mit den westlichen Bundesländern geben.¹³⁸ Und noch eine andere Problematik überschattete die Vorbereitung der Länderkonferenz. Die Briten regten nämlich diesbezüglich eine Demission der Provisorischen Staatsregierung und eine Machtübergabe an die Länderkonferenz an. Renner und andere Regierungsmitglieder standen diesem Vorhaben ablehnend gegenüber.¹³⁹ Das Konzept, mit dem die Provisorische Staatsregierung in die Länderkonferenz ging, wurde von Renner folgendermaßen formuliert: „Ich möchte nicht, daß die Staatsregierung dort mit dem Gefühl eines mangelnden Rechts oder gar eines schlechten Gewissens erscheint, vielleicht mit dem Gefühl gar, auf der Anklagebank zu sitzen [...]. Wir sind von sog. Reichsparteien und zwar von allen drei Reichsparteien berufen und nicht durch eine auswärtige Macht eingesetzt worden [...]. Also keine Schwäche, keine übertriebene Bescheidenheit, selbstverständlich nach der anderen Richtung kein Auftrumpfen! Wir wissen, daß wir der Oberhoheit der alliierten Mächte unterstehen und in jedem Fall gehalten sind, nach ihren Weisungen vorzugehen.“¹⁴⁰ Der parteilose Justizstaatssekretär Josef Gerö warnte in diesem Zusammenhang davor, dass im Falle einer Demission die Provisorische Staatsregierung jegliches Vertrauen verlieren und Staatskanzler Renner als Usurpator dastehen würde.¹⁴¹ Abgesehen davon wäre es durch einen Rücktritt zu einem Machtvakuum mit unvorhersehbaren Folgen gekommen, falls auf der Länderkonferenz keine schnelle Einigung erzielt hätte werden können. Eine Demission der Regierung wurde daher verworfen.

Kritik gab es von Seiten der Länder vor allem an dem Faktum, dass Honner als Leiter des Innenressorts die Organisation der Wahlen oblag, weil aufgrund der Erfahrungen im kommunistisch dominierten Rumänien und Bulgarien auch für Österreich massive Wahlfälschungen befürchtet wurden. Auch wenn diese Argumentation nicht zutreffen mochte, so war es aus Sicht der Bürgerlichen nur logisch, sich weiter auf Honner als Ziel ihrer Anfeindungen zu konzentrieren, war er doch bereits in den Monaten zuvor zahlreichen Attacken ausgesetzt gewesen.¹⁴² Ehe die Länderkonferenz an diesem Disput zerbrach, wurde ein Kompromiss gefunden. Honner blieb zwar Innenminister, musste aber die Kompetenzen für die Wahlen an den neuen Unterstaatssekretär Josef Sommer (ÖVP) abgeben. Dieser wurde bei der Vorbereitung der Wahlen von einer viergliedrigen Kommission unterstützt. Bei den Sicherheitsdirektoren wurden zudem politische Beiräte aus Vertretern aller drei Partei eingerichtet, was einer quasi Entmachtung der kommunistischen Sicherheitsdirektoren gleichkam.¹⁴³

Unter den neu aufgenommenen Regierungsmitgliedern der westlichen Bundesländer (jedes stellte nun einen Vertreter in der Regierung), ist Gruber besonders hervorzuheben. Er übernahm das Außen-

¹³⁸ Schärf 1950, S 44.

¹³⁹ Mulley, Staatsgründung 1945. Bemerkungen zur personellen und föderalen Rekonstruktion der Republik Österreich im Jahre 1945, in: Rosner/Petrin (Hrsg.), Die Länderkonferenzen 1945. Dokumente und Materialien, Wien: Amt d. NÖ Landesregierung, Kulturabt. 1995, S 11-32, hier: S 30.

¹⁴⁰ Kabinettsratsprotokoll Nr. 31, 19.9.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek, Protokolle des Kabinettsrates 12. September 1945 bis 17. Dezember 1945. Band 3. Wien: Verlag Österreich 2003, S 44-46.

¹⁴¹ Kabinettsratsprotokoll Nr 31, 19.9.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek 2003, S 55.

¹⁴² Rauchensteiner 1987, S 57.

¹⁴³ Rauchensteiner 1987, S 58; Portisch 1985, S 427.

amt, und als vehementer Verfechter der Rückkehr Südtirols zu Österreich war klar, dass diese Frage in Zukunft in der österreichischen Außenpolitik einen entsprechenden Platz einnehmen würde.¹⁴⁴ Im Übrigen brachte die Umbildung der nun auf 39 Mitglieder angewachsenen Regierung der ÖVP am meisten personelle Vorteile. Von den sechs neuen Mitgliedern stellte sie vier, während je einer auf SPÖ und KPÖ entfiel.¹⁴⁵

In einem Memorandum vom 28. September 1945 teilte Renner dem Alliierten Rat die Beschlüsse der Länderkonferenz mit und bat um Anerkennung seiner Regierung.¹⁴⁶ Der Alliierte Rat empfahl am 1. Oktober 1945 den vier Mächten die Ausweitung der Kompetenzen der Regierung Renner auf ganz Österreich. Am 20. Oktober 1945 wurde die Kompetenzerweiterung der Staatsregierung auf das gesamte Bundesgebiet von den Westalliierten abgesegnet,¹⁴⁷ „was einer de facto-Anerkennung¹⁴⁸ gleichkam“.¹⁴⁹ Die Westalliierten versuchten tunlichst, das Wort „Anerkennung“ (recognition) im Memorandum zu vermeiden; daher kann auch nicht von einer de-jure-Anerkennung gesprochen werden.¹⁵⁰ Die USA lehnten eine formelle Anerkennung der Regierung ab, „da nach den Wahlen ohnehin die definitive Regierung eingesetzt werden würde“ und die Voraussetzung für eine Anerkennung der Regierung sei ja „die Durchführung entsprechender freier Wahlen“.¹⁵¹

Die Anerkennung der Regierung hatte die Adaption der Kompetenzen der Alliierten Kommission zur Folge. Im Ersten Kontrollabkommen war nämlich die Existenz einer Regierung und somit eines Gesetzgebers nicht vorgesehen. Daher enthielt Punkt 4 des Memorandums mit dem die Provisorische Staatsregierung anerkannt wurde, die Bestimmung, dass Gesetze nun vom Alliierten Rat explizit genehmigt werden mussten, während davor von sowjetischer Seite kaum eine Kontrolle der Gesetzgebung stattgefunden hatte. Zudem behielt sich der Alliierte Rat gewisse (nicht nähere spezifizierte) Regierungsfunktionen vor. Die Gesetzgebungsproblematik führte zu Spannungen zwischen der Regierung und den Alliierten, während die Frage der den Alliierten vorbehaltenen Regierungsfunktionen vor allem für Diskussionen innerhalb des Alliierten Rates sorgte. Die Kompetenzerweiterung war also

¹⁴⁴ Rauchensteiner 1987, S 58.

¹⁴⁵ Portisch 1985, S 427. Für eine Übersicht über die Ressorts und deren einzelnen Mitglieder siehe die Aufstellung in: Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S XXII-XXIII.

¹⁴⁶ Dok 16 in Csáky, Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945-1955. Wien: Österr. Ges. für Außenpolitik u. Internat. Beziehungen 1980, S 53.

¹⁴⁷ Siehe dazu „Memorandum des Alliierten Rates an Dr. Renner, betreffend die Anerkennung der Provisorischen Regierung“ vom 20.10.1945, veröffentlicht in Allied Commission for Austria (Hrsg.), Gazette of the Allied Commission for Austria Nr. 1. Wien: 1945, S 67-68.

¹⁴⁸ Zur Problematik der de-facto-Anerkennung von Staaten bzw. Regierungen siehe Frowein, Das de facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsstellung „nichtanerkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde. Köln: Heymann 1968.

¹⁴⁹ Eisterer 1997, S 158.

¹⁵⁰ Rauchensteiner 1987, S 59; Aichinger, Sowjetische Österreichpolitik 1943-1945. Wien: Österr. Ges. f. Zeitgeschichte 1977, S 339, ebenso Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 2-3 Fn 3; Schilcher, Die Politik der Provisorischen Regierung und der Alliierten Großmächte bei der Wiedererrichtung der Republik Österreich. Wien: Diss 1985, S 247; aM Adamovich 1947, S 40, welcher von einer de-jure-Anerkennung spricht.

¹⁵¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv (= HHStA), Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (= BKA-AA), Sektion II (pol.), 1945-1955, AZ: 1470-pol/45, zit. n.Schilcher 1985, S 248.

„teuer erkaufte“ worden.¹⁵² Die Phase zwischen faktischer Anerkennung der Regierung und jener vor dem Inkrafttreten des Zweiten Kontrollabkommens, welches die Kompetenzen der Alliierten einschränkte, bezeichnet der Historiker Gerald Stourzh daher als „Periode der totalen Kontrolle“. Er führt dies zurück auf die weitreichenden Befugnisse der Alliierten aus dem Ersten Kontrollabkommen (inkl. der Kompetenzerweiterung des Memorandums vom 20. Oktober 1945¹⁵³) und die damit zusammenhängende „bürokratische Schwerfälligkeit“ sowie die Ausweitung der Regierungszuständigkeit auf ganz Österreich.¹⁵⁴

Der Einfluss der Alliierten hatte vor allem auf die Entnazifizierungsgesetzgebung und auf die Volksgerichte große Auswirkungen, da diese ein Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze in den Westalliierten Zonen bis Anfang 1946 blockierten und in weiterer Folge auch deren Neukodifizierung wesentlich beeinflussten.¹⁵⁵

Weder die De-facto-Anerkennung noch die spätere Wahl der neuen Bundesregierung bedeuteten, dass die bisher von der Staatsregierung erlassenen Gesetze in ganz Österreich auch tatsächlich in Kraft traten. Daher forderte die juristische Kommission der dritten Länderkonferenz die Provisorische Staatsregierung auf, ein Gesetz zu erlassen, welches die Gültigkeit der bisher erlassenen Gesetze per 10. November 1945 auf das gesamte Staatsgebiet ausdehnen sollte.¹⁵⁶ Dieses Rechtsanwendungsgesetz¹⁵⁷ wurde am 6. November 1945 zum Beschluss erhoben.¹⁵⁸ Das Exekutivkomitee des Alliierten Rates verweigerte aber dem Gesetz die Zustimmung, da damit das Genehmigungsrecht des Alliierten Rates umgangen werden würde.¹⁵⁹ Im Jänner und April 1946 wurde erneut versucht, das Rechtsanwendungsgesetz durchzubringen, jedoch ohne Erfolg. Ein weiterer Entwurf im Oktober 1946 wurde mangels Erfolgsaussichten zurückgestellt, zudem „hat sich [nunmehr] ja doch die Verwaltung, wie man sagt, zurechtgewurschtelt“, so Sektionschef Paul Heiterer-Schaller, der damalige Leiter für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im Bundeskanzleramt.¹⁶⁰

Das Nichtzustandekommen des Rechtsanwendungsgesetzes hatte zur Folge, dass jedes Gesetz weiterhin von der Alliierten Kommission genehmigt werden musste, bevor es in den westalliierten Besat-

¹⁵² Aichinger 1977, S 340; Stourzh, Die Regierung Renner, die Anfänge der Regierung Figl und die Alliierte Kommission für Österreich, September 1945 bis April 1946, in: Archiv für österreichische Geschichte 1966, S 321-338, hier: S 326-327.

¹⁵³ Anmerkung des Verfassers.

¹⁵⁴ Stourzh, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955. Wien/Graz/u.a.: Böhlau 2005, S 33-34.

¹⁵⁵ Zur Genehmigung des Verbotsgesetzes siehe S 94, zur Aufnahme der Tätigkeit der Volksgerichte in den westalliierten Zonen siehe Kapitel 6.2.1 und zur Einflussnahme auf das Nationalsozialistengesetz vgl. S 107.

¹⁵⁶ Dok 11 in Rosner/Petrin (Hrsg.) 1995, S 94.

¹⁵⁷ „Verfassungsgesetz über die Anwendung der seit der Befreiung Österreichs erlassenen Verfassungsgesetze, sonstigen Gesetze, Kundmachungen und Verordnungen im gesamten Staatsgebiet“, Nr. 14 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. GP).

¹⁵⁸ Kabinettsratsprotokoll Nr. 37, 6.11.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek 2003, S 217.

¹⁵⁹ Aichinger 1977, S 354. Dass die österreichische Regierung wiederholt versuchte, das Rechtsanwendungsgesetz durchzubringen, stieß bei den Alliierten auf Verwunderung, wie folgende Mitteilung des Alliierten Rates zeigt „... contrary to the prerogative of the Allied Council, many times brought to the notice of the Provisional Austrian Government.“, zit. n. Stourzh 1966, S 329.

¹⁶⁰ AdR, BMJ, Sektion I/B, Rechtsanwendungsgesetz, zit. n. Enderle-Burcel/Jeřábek 2003, S 217 Fn 24.

zungszonen angewendet werden konnte. Die meisten, aber nicht alle der bereits erlassenen Gesetze wurden von den alliierten Behörden anerkannt.¹⁶¹ Damit in diesem undurchsichtigen System der Überblick nicht verloren ging, übermittelte die Staatskanzlei an die Landeshauptmannschaften und den Magistrat der Stadt Wien ein Verzeichnis von 157 von der Provisorischen Staatsregierung erlassenen, im Staatsgesetzblatt kundgemachten und von der Alliierten Kommission genehmigten Rechtsvorschriften.¹⁶² Ob die Verwaltung tatsächlich nur die genehmigten Gesetze anwandte, darf vor allem auch unter Berücksichtigung der Aussage von Sektionschef Heiterer-Schaller bezweifelt werden.

Mit dem „Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945 über einige Abänderungen der Vorläufigen Verfassung“¹⁶³ gingen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen auf die Länder über. Eine vollständige Föderalisierung war damit aber noch nicht vollzogen,¹⁶⁴ da Gesetzesbeschlüsse nur kundgemacht werden durften, wenn die Provisorische Staatsregierung zustimmte oder innerhalb von vier Wochen keinen Einspruch erhob (§ 22b der Vorläufigen Verfassung idF vom 12. Oktober 1945). Am 1. Oktober 1945 wurde per Verfassungsgesetz¹⁶⁵ das Burgenland, welches am 15. Oktober 1938 an Niederösterreich und die Steiermark angegliedert worden war,¹⁶⁶ wieder als selbständiges Land errichtet. Mit dem Wahlgesetz vom 19. Oktober 1945¹⁶⁷ wurden die ersten Wahlen zum Nationalrat, den Landtagen und dem Gemeinderat der Stadt Wien per 25. November 1945 ausgeschrieben.

Bei den ersten Nationalratswahlen der Zweiten Republik lag die Wahlbeteiligung bei hohen 94 %. Überraschend war vor allem das schlechte Ergebnis der KPÖ, die nur 5 % der Stimmen erringen konnten, während auf die ÖVP 50 und auf die SPÖ 45 % entfielen. Infolge des für die KPÖ ernüchternden Wahlergebnisses und ihres damit schwindenden Einflusses wurden immer wieder Befürchtungen eines von der Sowjetunion gesteuerten Putsches laut. Frühere Publikationen zu dieser Thematik kamen zu dem Schluss, dass die Sowjetunion vom schlechten Wahlergebnis der KPÖ überrascht wurde, während neuere belegen, dass die sowjetischen Vertreter ein schlechtes Abschneiden der KPÖ einkalkuliert und Schätzungen von 20 % des Stimmenanteils für übertrieben gehalten hatten.¹⁶⁸ Trotz des strengeren Kurses, den die Sowjetunion nach den Wahlen 1945 einschlug, stand eine Teilung des Landes oder gar

¹⁶¹ Schärf 1950, S 39.

¹⁶² Ebers, Verfassungsprobleme, in: Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft, 2/1946, S 14-51, hier: S 23. Die vom Alliierten Rat genehmigten Gesetze wurden auch in der „Gazette of the Allied Commission for Austria“ veröffentlicht, welche monatlich erschien.

¹⁶³ StGBI. 196/1945.

¹⁶⁴ Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 1996, S 504.

¹⁶⁵ „Verfassungsgesetz vom 29. August 1945 über die Wiedererrichtung des selbständigen Landes Burgenland (Burgenlandgesetz)“, StGBI. 143/1945.

¹⁶⁶ „Gesetz über die Gebietsänderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938“, dRGBI. I/1938, S 1333. Irrig ist Hoke 1996, S 504, welcher die Angliederung des Burgenlandes dem Ostmarkgesetz, dRGBI. I/1939, S 777, zuschreibt.

¹⁶⁷ „Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz)“, StGBI. 198/1945.

¹⁶⁸ Rathkolb, Die sowjetischen Absichten in Österreich 1945, in: Ableitinger/Beer/Stadlinger (Hrsg.), Österreich unter alliierter Besatzung 1945-1955, Wien/Graz/u.a.: Böhlau 1998, S 137-158, hier: S 152.

eine dauerhafte Besetzung nie ernsthaft zur Diskussion.¹⁶⁹ Die sowjetische Regierung wäre wohl nicht abgeneigt gewesen, in Österreich eine „Volksdemokratie“ zu errichten, wenn sich dies einfach bewerkstelligen hätte lassen.¹⁷⁰ Vor allem Stalin sah zu Beginn in Karl Renner ein willfähiges Werkzeug für seine Pläne zur Bildung einer „Volksdemokratie“ in Österreich. Dieser war aber nicht jene „Marionette“, für die Stalin in gehalten hatte.¹⁷¹ Da sich eine Sowjetisierung also auf „sanftem“ Wege nicht durchführen ließ, passte die sowjetische Regierung ihre Interessen während der Jahre der Besetzung mehrfach an.¹⁷² Wenngleich im Gegensatz zu den Ländern des ehemaligen „Ostblocks“ in Österreich auf Instrumente wie Terror, politische Verfolgung und „Säuberungen“ verzichtet wurde,¹⁷³ kam es auch in Österreich zu willkürlichen Verschleppungen, Vergewaltigungen und Morden.¹⁷⁴

Am 28. November 1945 wurde die ÖVP als stärkste Partei vom Politischen Kabinettsrat aufgefordert, eine Persönlichkeit zur Bildung einer neuen Regierung vorzuschlagen, bis dahin wurde die Provisorische Staatsregierung mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt. Am 11. Dezember 1945 übergab Leopold Figl (ÖVP), welcher mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt worden war, eine Liste mit 15 Regierungsmitgliedern (8 ÖVP, 6 SPÖ, 1 KPÖ) an den Alliierten Rat. Dieser erhob jedoch Einspruch gegen die Mitglieder Julius Raab und Vinzenz Schumy (beide ÖVP) wegen ihrer Beteiligung am austrofaschistischen Regime sowie gegen Andreas Korp (SPÖ) wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft.¹⁷⁵ Die Verwunderung darüber war groß, hatten doch alle drei Genannten zuvor in der Provisorischen Staatsregierung mitgewirkt, ohne dass es seitens des Alliierten Rates hierbei zu Beanstandungen gekommen wäre.¹⁷⁶ Die in Teilen der ÖVP diskutierte Option auf eine Regierungsbildung zu verzichten, fand aber keine parteiinterne Mehrheit.¹⁷⁷ Am 19. Dezember 1945 konstituierten sich sowohl National- als auch Bundesrat, traten am 20. Dezember 1945 als Bundesversammlung zusammen und wählten, entsprechend der Ausnahmebestimmung des zweiten Verfassungs-Übergangsgesetzes, Karl Renner zum ersten Bundespräsidenten.

¹⁶⁹ Rathkolb 1998, S 157. Diesbezügliche Ambitionen der KPÖ wurden von sowjetischer Seite abgelehnt, Mueller, Die sowjetische Besetzung in Österreich 1945-1955 und ihre politische Mission. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2005, S 194-198.

¹⁷⁰ Ruggenthaler, Warum Österreich nicht sowjetisiert wurde. Sowjetische Österreich-Politik 1945-53/55, in: Karner/Stelzl-Marx (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besetzung 1945-1955. Beiträge, Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005, S 649-726, hier: S 652.

¹⁷¹ Vgl. dazu ausführlich Karner/Ruggenthaler, Unter sowjetischer Kontrolle. Zur Regierungsbildung in Österreich 1945, in: Karner/Stelzl-Marx (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besetzung 1945-1955. Beiträge, Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005, S 105-149.

¹⁷² Ruggenthaler 2005, S 654-655, Das eine Sowjetisierung Österreichs nicht mit größerem Aufwand betrieben wurde, lag auch daran, dass Österreich strategisch als nicht wichtig erachtet wurde.

¹⁷³ Ruggenthaler 2005, S 652.

¹⁷⁴ Siehe etwa Knoll/Stelzl-Marx, „Wir mussten hinter eine sehr lange Liste von Namen einfach das Wort ‚verschwunden‘ schreiben.“ Sowjetische Strafjustiz in Österreich 1945-1955., in: Hilger (Hrsg.), Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945-1955, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S 169-220; Mueller 2005, S 111-126.

¹⁷⁵ Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien/München: Oldenbourg 2003, S 47.

¹⁷⁶ Schärf 1950, S 138-139.

¹⁷⁷ Aichinger 1977, S 380.

Der Übergang von der Provisorischen Staatsregierung auf das nunmehr gewählte Parlament wurde durch das noch am 11. Dezember 1945 von der Provisorischen Staatsregierung beschlossene zweite Verfassungs-Übergangsgesetz¹⁷⁸ geregelt, das in sechs Artikel die Einberufung des Nationalrates sowie dessen Funktionsfähigkeit, den Zusammentritt des Bundesrates, die Wahl des Bundespräsidenten und die Einberufung der Landtage regelte. In zwei Fällen kehrte das zweite V-ÜG zum Verfassungszustand vor der Verfassungsänderung 1929 zurück: Bei der ersten Wahl wurde der Bundespräsident von der Bundesversammlung und nicht vom Bundesvolk gewählt werden (Art V Abs 1 zweites V-ÜG), und anstelle des Länder- und Ständerates trat der Bundesrat der Verfassung 1920 (Art III Abs 2 zweites V-ÜG). Alle Bestimmungen der Verfassung idF 1929 über den Länder- und Ständerat waren auf den Bundesrat anzuwenden (Art II Abs 3 zweites V-ÜG).

Das zweite V-ÜG regelte also nur den geordneten Übergang der Kompetenzen von der Provisorischen Staatsregierung auf die nunmehr dafür vorgesehenen Organe, wie etwa den Nationalrat und Bundespräsidenten. Das Verfassungsprovisorium blieb aber auch weiterhin in Kraft. Das volle Wirksamwerden der Verfassung idF 1929 sollte durch ein weiteres, bereits vom Nationalrat beschlossenes Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945¹⁷⁹ geregelt werden. Der Alliierte Rat verweigerte diesem Gesetz jedoch die Zustimmung, da nach Ansicht der sowjetischen Besatzungsmacht das B-VG idF 1929 veraltet war. Die Regierung wurde beauftragt, bis 1. Juli 1946 eine neue Verfassung auszuarbeiten; bis dahin sollte Österreich nach Ansicht der Alliierten ohne verfassungsmäßige Grundlage bleiben. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung wäre nicht nur aufgrund des kurzen Zeitraums unmöglich gewesen, sondern ein Entwurf wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit am fehlenden Parteienkonsens gescheitert. Dies war ja einer der Gründe gewesen, warum die ursprünglich von Renner geplante Neukodifizierung verworfen worden war. Die Regierung beharrte nun auf dem Standpunkt, dass die Alliierten den Übergang zum B-VG idF 1929 bereits dadurch implizit genehmigt hätten, indem sie die Zustimmung zur Proklamation der Provisorischen Staatsregierung, zur Vorläufigen Verfassung und zum Verfassungs-Überleitungsgesetz, in welchem der Übergang zum B-VG idF 1929 vorgesehen war, erteilt hatten. Des Weiteren wurde damit argumentiert, dass im Art 4 Abs 2 V-ÜG die Vorläufige Verfassung sechs Monate nach Zusammentreten des ersten frei gewählten Parlaments außer Kraft trete. Diese „Sechs-Monats“-Bestimmung wurde nun im Sinne eines „spätestens“ interpretiert, und die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verfassung idF 1929 durch den im Art 4 Abs 2 V-ÜG vorgesehenen Automatismus wieder in Kraft getreten sei. Der Alliierte Rat widersprach dieser Rechtsansicht und forderte Österreich am 31. März 1946 auf, eine neue Verfassung auszuarbeiten.¹⁸⁰ Mit einem

¹⁷⁸ „Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945)“, StGBI. 232/1945.

¹⁷⁹ Regierungsvorlage zum „Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt und anlässlich seines Wiederinkrafttretens Übergangsbestimmungen getroffen werden“, Nr. 1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. GP).

¹⁸⁰ Heller, Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien: Verl. Österreich 2010, S 310-311; Österreichische Parlamentsdirektion

Nationalratsbeschluss – gegen die Stimmen der KPÖ – wurde jedoch der Rechtsstandpunkt der Regierung gebilligt.¹⁸¹ Es folgten noch einige Auseinandersetzungen mit den Alliierten, schlussendlich geriet das Thema aber in Vergessenheit und die österreichische Rechtsansicht setzte sich letztlich durch.¹⁸²

Nach der von Regierungsseite vertretenen und durchgesetzten Meinung wurde also die Vorläufige Verfassung mit dem Zusammentritt der Gesetzgebungskörper und der Wahl des Bundespräsidenten nun durch die voll in Kraft gesetzte Verfassung idF 1929 ersetzt sowie der Bundesstaat und die Gewaltentrennung wiederhergestellt.¹⁸³

Einhergehend mit der Absegnung des Kabinetts Figl empfahl der Alliierte Rat den Regierungen der Besatzungsmächte, die neu gebildete österreichische Regierung anzuerkennen. Während die Anerkennung seitens der Westalliierten bereits um die Weihnachtsfeiertage 1945 feststand, diese aber zum Zweck einer gemeinsamen Erklärung aller Besatzungsmächte nicht veröffentlicht wurde, war von sowjetischer Seite keine Stellungnahme erfolgt. Am 4. Jänner 1946 sprachen die Sowjets schließlich der Regierung Figl die Anerkennung aus. Die westlichen Alliierten wurden vom Vorgehen der Sowjets überrascht und folgten mit ihrer Anerkennung der Regierung kurz darauf.¹⁸⁴

Artikel 14 des Ersten Kontrollabkommens sah „nach der Errichtung einer frei gewählten und von den vier Mächten anerkannten österreichischen Regierung“ ein neues Kontrollabkommen vor. Dazu begannen am 1. Jänner 1946 die interministeriellen Beratungen in London. Über das neue Kontrollabkommen gab es unterschiedliche Vorstellungen, und so zogen sich die Verhandlungen über mehrere Monate.¹⁸⁵ Das Zweite Kontrollabkommen¹⁸⁶ wurde schließlich am 28. Juni 1946 unterzeichnet. Artikel 6 des zweiten Kontrollabkommens stellte die wohl wichtigste Neuerung dar,¹⁸⁷ mit dem die Zustimmung des Alliierten Rates zu Gesetzen, anderen legislativen Maßnahmen und internationalen Abkommen als erteilt galt, wenn der Alliierte Rat nicht binnen 31 Tagen widersprach. Dieses Veto muss-

(Hrsg.), Schicksalswahl 1945. Sonderausstellung im österreichischen Parlament aus Anlass des 60. Jahrestages der Nationalratswahl vom 25. November 1945. Wien: Parlamentsdirektion 2005, S 34-35.

¹⁸¹ Zu dieser NR-Debatte siehe: Sten Prot 13. Sitzung, GP V, 12.4.1946, S 164-175.

¹⁸² Heller 2010, S 311. Eine gänzlich andere Meinung zum Inkrafttreten des B-VG idF 1929 vertrat Adamovich, welcher den Übergang von der Vorläufigen Verfassung auf die Verfassung idF 1929 auf das Übergangsgesetz vom 1.10.1920 (BGBl. 2/1920) stützt, Adamovich, Die Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen. Wien: Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1953, S 185 Anm 1. Dieser Meinung kann allerdings nicht gefolgt werden, da die Verhältnisse 1920 vollkommen andere waren, so gab es bereits vor der Verfassung 1920 funktionierende Gesetzgebungskörper (vgl. Brauneder 1998, S 257), und die Anwendung des Übergangsgesetzes von 1920 auf 1945 auch keine gesetzliche Deckung findet.

¹⁸³ Schärf 1950, S 140-141. Hoke gibt als Tag der Wahl des Bundespräsidenten den 19.12.1945 an. Hoke 1996, S 505. Zur weiteren Entwicklung nach 1945 siehe Brauneder 1998, S 261-281; Berchtold, Verfassungsentwicklung seit 1945, in: Österreichische Parlamentarische Gesellschaft (Hrsg.), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundesverfassungsgesetz, Wien: Verl. Österreich Österr. Staatsdr. 1995, S 109-138; Adamovich 1947, S 36-45.

¹⁸⁴ Aichinger 1977, S 385-386.

¹⁸⁵ Rauchensteiner 1985, S 167-171.

¹⁸⁶ Abgedruckt u.a in Eisterer 1997, S 193-201; Karner/Stelzl-Marx/Tschubarjan (Hrsg.) 2005, S 333-343 (Dok 72).

¹⁸⁷ Zu den weiteren politischen und wirtschaftlichen Folgen des zweiten Kontrollabkommens siehe Eisterer 1997, S 159-160.

te einstimmig erfolgen. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Spannungen zwischen den Westalliierten und der Sowjetunion bedeutete dies für Österreich eine Ausweitung seines Handlungsspielraumes,¹⁸⁸ der jedoch in einem wichtigen Punkt eingeschränkt war: Verfassungsgesetze bedurften weiterhin der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung des Alliierten Rates,¹⁸⁹ was sich vor allem bei der Neukodifizierung der Entnazifizierungsgesetzgebung bemerkbar machen sollte.¹⁹⁰

Das Zweite Kontrollabkommen sollte ursprünglich nur als Provisorium dienen, welches spätestens nach sechs Monaten durch ein neues Kontrollabkommen zu ersetzen gewesen wäre.¹⁹¹ Entgegen dieser Intention blieb es jedoch bis zum Abschluss des Staatsvertrags und dem damit verbundenen Ende der Besatzungszeit in Geltung¹⁹² und trat erst mit Abschluss des Staatsvertrags am 27. Juli 1955¹⁹³ außer Kraft.¹⁹⁴

2.3. Das Rechtssystem

Nach dem „Anschluss“ hatten die nationalsozialistischen Machthaber nicht die Rechtsordnung des Deutschen Reiches in Österreich eingeführt,¹⁹⁵ sondern die bestehende Rechtslage durch neu erlassene Vorschriften derselben angepasst.¹⁹⁶ Durch diese Vermengung sahen sich Regierung und Bevölkerung nach 1945 einer schier undurchschaubaren heterogenen Rechtsordnung gegenüber. Der Beseitigung dieses Zustands wurde von der Provisorischen Staatsregierung oberste Priorität zugemessen und infolgedessen die „Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung“ eingerichtet (§ 3 Rechtsüberleitungs-Gesetz, R-ÜG),¹⁹⁷ welche ihren Sitz in der Staatskanzlei hatte und anfangs aus fünf Mitgliedern bestand.¹⁹⁸ Es stellte sich die Frage, wie jene Rechtsvorschrift-

¹⁸⁸ Eisterer 1997, S 159.

¹⁸⁹ „Im Falle von Verfassungsgesetzen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Alliierten Rates, bevor ein solches Gesetz veröffentlicht werden und in Kraft treten kann [...]“, Art 6 des zweiten Kontrollabkommens.

¹⁹⁰ Siehe dazu S 107.

¹⁹¹ Rauchensteiner 1985, S 171.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Am 27.7.1955 trat der am 15.5.1955 in Wien unterzeichnete „Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“, BGBl. 152/1955, mit Hinterlegung der französischen Ratifikationsurkunde in Kraft, vgl. Art. 38 des Staatsvertrags sowie Rauchensteiner 1985, S 335. Zu den langwierigen Verhandlungen bezüglich des Staatsvertrags vgl. Stourzh 2005.

¹⁹⁴ In der 249. Sitzung des Alliierten Rates am 27.7.1955 wurde die Schlussresolution angenommen, mit welcher das 2. Kontrollabkommen aufgehoben wurde, Rauchensteiner 1985, S 335.

¹⁹⁵ In der Praxis hätte eine sofortige Einführung der Deutschen Rechtsordnung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt und die Rechtssicherheit gefährdet. Siehe dazu die im Folgenden gemachten Ausführungen zur Rechtsüberleitung sowie Kapitel 2.5.

¹⁹⁶ Garscha 1997, S 30 mwN in Fn 2; Hoke 1996, S 500. Für eine ausführliche Darstellung des Einflusses des Nationalsozialismus auf die einzelnen Rechtsgebiete siehe Davy/Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien: Orac 1990.

¹⁹⁷ „Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz–R-ÜG.)“, StGBI. 6/1945. Zu den Problematiken bei der Rechtsüberleitung siehe Brande, Verfassungs- und Rechtsüberleitung und einige Bemerkungen zu ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsrecht, in: Korinek (Hrsg.), Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Festschrift für Karl Wenger zum 60. Geburtstag, Wien: Orac 1983, S 181-242.

¹⁹⁸ Adamovich, Die Erneuerung der österreichischen Rechtsordnung, in: Österreichische Juristen Zeitung, 1/1946, S 3-5, hier: S 3. Die Mitglieder waren: Ludwig Adamovich (Universitätsprofessor, später Präsident des

ten, die mit einem demokratischen Österreich nicht vereinbar waren, aus der Rechtsordnung entfernt werden sollten. Zunächst bestand der Plan, alle von der NS-Regierung eingeführten Normen für unwirksam zu erklären. Dies wurde jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und -kontinuität und wegen der praktischen Undurchführbarkeit verworfen.¹⁹⁹ Stattdessen kam man überein, die einem freien und demokratischen Österreich widersprechenden Vorschriften schrittweise aufzuheben.²⁰⁰ Dazu führte Staatssekretär Gerö in einem Interview mit der Zeitung „Neues Österreich“ aus: „Es ist notwendig, [...] einerseits aus den Gesetzen, Anordnungen und wie sonst die abgetretenen Machthaber ihre Befehle genannt haben, alles auszuschneiden, was dem österreichischen Staatsgedanken widerspricht, andererseits mit den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht in Einklang zu bringen ist. [...] So ist es zum Beispiel ohneweiters und ohne Nachteil für die Rechtsordnung möglich, sofort die sogenannten Nürnberger Gesetze, die Gesetze über Blut und Boden samt allen ihren Auswirkungen aufzuheben.“²⁰¹

Dies geschah mit dem Rechts-Überleitungsgesetz, welches auf dem Prinzip der Kontinuität aufbaute und an den österreichischen Rechtszustand, wie er am 13. März 1938 bestanden hatte, anknüpfte.²⁰² Demnach wurden alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle Einzelbestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprachen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten, aufgehoben (§ 1 Abs 1 R-ÜG). Diese Vorschrift enthielt aber nur die grundsätzliche Anordnung zur Aufhebung,²⁰³ während aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufhebung der im § 1 Abs 1 R-ÜG benannten Vorschriften ausdrücklich von der Provisorischen Staatsregierung kundzumachen war. Gerichte und Verwaltungsbehörden waren an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden (§ 1 Abs 2 R-ÜG). Kundmachungen iSd § 1 Abs 2 R-ÜG stellten, trotz abweichender Bezeichnung, eine Verordnung dar.²⁰⁴ Die Aufhebung solcher Vorschriften wurde erst mit Verlautbarung der Verordnung im Staatsgesetzblatt wirksam und trat rückwirkend mit 10. April 1945 ein, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden war (§ 4 R-ÜG). Diejenigen Vorschriften, welche nicht aufgehoben wurden, blieben bis zur Neugestaltung dieser Rechtsgebiete als österreichische Ge-

Verfassungsgerichtshofes), Emmerich Coreth (erster Präsident des VwGH in der 2. Republik), Paul Heiterer-Schaller (1951-1955 Präsident des VwGH), Guido Strobele (erster Präsident des OGH in der 2. Republik), Ferdinand Kadecka (Universitätsprofessor, maßgeblich an der Strafrechtsreform der Ersten Republik beteiligt), Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 73.

¹⁹⁹ Braun, Das Jahr 1945. Ein Rückblick, in: Juristische Blätter, 2/1946, S 21-23, hier: S 21.

²⁰⁰ Stadler 2007, S 122; Weinzierl 1981, S 25.

²⁰¹ Wieder Recht in Österreich! Staatssekretär Dr. Gerö über den Wiederaufbau der österreichischen Rechtspflege, in: Neues Österreich vom 4.5.1945.

²⁰² Adamovich 1946, S 3. Siehe dazu auch Reiter-Zatloukal/Sagmeister, Die Rechtsüberleitung 1945 und die Kontinuität nationalsozialistischen Rechts, in: juridikum 2/2015, S 188-198.

²⁰³ Fellner, Bemerkungen zum Rechts-Überleitungsgesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung, 1/1946a, S 5-6, hier: S 6.

²⁰⁴ Adamovich 1953, S 220 Fn 3.

setze²⁰⁵ in Geltung (§ 2 R-ÜG).²⁰⁶ Dreißig solcher Aufhebungskundmachungen ergingen im Jahr 1945 und jeweils zwei 1946 und 1947;²⁰⁷ danach herrschte Stillstand.

Die Vorgangsweise bei der Anwendung jener Gesetze, die zwar NS-Gedankengut enthielten, aber nicht durch Kundmachung aufgehoben worden waren, war strittig. Der VfGH vertrat den Standpunkt, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden in einer konkreten Rechtssache zu prüfen hätten, ob eine anzuwendende reichsdeutsche Norm die in § 1 Abs 1 R-ÜG aufgezählten Attribute aufweist. In diesem Fall hatte das Gericht bzw. die Behörde das Gesetz als aufgehoben und somit nicht als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung anzusehen.²⁰⁸ Diese, dem Wortlaut des R-ÜG widersprechende Interpretation, begründete der Verfassungsgerichtshof damit, dass es „nicht der Sinn des R-ÜG sein kann, Normen mit dem im § 1 Abs 1 formulierten Unrechtsgehalt [...] in die österreichische Rechtsordnung Einlass zu gewähren“.²⁰⁹ Der Grund für diese extensive Interpretation durch den VfGH ist in der Untätigkeit der Regierung zu suchen, deren Bemühen, die österreichische Rechtsordnung von reichsdeutschen NS-Vorschriften zu befreien, ab dem Jahr 1946 stark nachgelassen hatte. Auch Stimmen aus der Lehre, welche vorher eine dem VfGH konträre Ansicht vertreten hatten, schwenkten nun auf dessen Kurs ein.²¹⁰

Das umstrittene VfGH-Erkenntnis brachte aber keineswegs eine einheitliche Rechtslage, denn der VwGH und der OGH folgten nicht der Ansicht des VfGH.²¹¹ Die Bundesregierung sah sich dadurch aber nicht veranlasst, an diesem Umstand etwas zu ändern. Erst mit dem Bundesrechtsbereinigungsgesetz 1999 wurden nicht mehr relevante Normen aus dem Rechtsbestand Österreichs ausgeschieden, wobei der Grund dafür nicht die Ausscheidung von NS-Gesetzen, sondern die „Sicherung und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich“²¹² war. So verwundert es auch nicht, dass 68 reichsdeutsche Gesetze von der Generalaufhebung ausgenommen wurden, darunter auch Regelungen, die mit „den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar“ sind.²¹³

²⁰⁵ Somit bestand wieder eine einheitliche österreichische Rechtsordnung, auch wenn diese ihren Ursprung zum Teil in deutschen Rechtsvorschriften hatte, Adamovich 1946, S 4.

²⁰⁶ Vgl. Weinzierl 1981, S 25. Einige Rechtsgebiete wurden jedoch nicht neu geregelt und so sind diverse österreichische Gesetze deutscher Herkunft bis heute in Kraft, wie etwa das Ehegesetz, wiewohl diese von nationalsozialistischem Gedankengut bereinigt wurden. Zur Problematik der Rechtsüberleitung von NS-Erlässen siehe Höslinger, Die Rechtsüberleitung der „Erlasse“ aus der nationalsozialistischen Zeit, in: Österreichische Juristen Zeitung, 3/1947, S 49-51.

²⁰⁷ Eine Liste der aufgehobenen Vorschriften findet sich bei Adamovich 1953, S 221-222.

²⁰⁸ VfSlg 2.469/1953.

²⁰⁹ VfSlg 2.976/1956.

²¹⁰ Stern, „... nicht für die Rechtsbereinigung geeignet“, in: Juridikum, 4/2000, S 197-201, hier: S 198-199. Kurios ist die Ansicht Hans Pfersmanns, welcher das Erkenntnis des VfGH zwar falsch, aber trotzdem für vertretbar hielt, da „derart gewichtige Stimmen wie der Verfassungsgerichtshof selbst ohne Begründung dafür sprechen“, Pfersmann, Ist der § 1 Rechtsüberleitungsgesetz wirklich problematisch?, in: Juristische Blätter, 24/1956, S 639.

²¹¹ VwSlg 860A/1949, 1705A/1950, 2932A/1953, 4086A/1956; OGH, 8.11.1955, 5 Os 688/55 sowie, 12.9.1960, 8 Os 256,257/60.

²¹² 349/ME XX. GP 50.

²¹³ Kritisch und ausführlich dazu Stern 2000, S 198-199.

Erst 2005 setzte die Bundesregierung der bis dahin bestehenden uneinheitlichen und unsicheren Rechtslage ein Ende. Durch Artikel 2 des Kundmachungsreformgesetzes 2004²¹⁴ wurde die Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sozusagen bestätigt.²¹⁵ Die in der ursprünglichen Version des R-ÜG ausschließlich der Provisorischen Staatsregierung (später Bundesregierung) vorbehaltene Kompetenz zur Aufhebung („stellt mittels Kundmachung fest“), wurde in eine Kann-Bestimmung abgeändert („kann durch Kundmachung feststellen“). Somit bleibt ein Spielraum für Gerichte und Verwaltungsbehörden, Gesetze auf ihre Rechtskonformität iSd R-ÜG zu prüfen.

Ein weiteres Instrument zur Beseitigung der restlichen reichsdeutschen Vorschriften stellte das Wiederverlautbarungsgesetz (WVG)²¹⁶ vom 20. Juni 1945 dar. Dadurch war es der Staatskanzlei und den Staatsämtern möglich, ältere Rechtsvorschriften, welche abgeändert oder ergänzt worden waren, durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. So konnten überholte terminologische Wendungen ersetzt und Bestimmungen deutscher Rechtsvorschriften, welche infolge § 2 R-ÜG in Geltung geblieben waren, dem österreichischen Recht angepasst und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift eingefügt werden (§ 2 WVG). Damit sollten einfache, klare und zeitgemäße Rechtsnormen geschaffen werden.²¹⁷

2.4. Die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts

Auch das Straf- bzw. Strafprozessrecht blieb während der NS-Herrschaft nicht von Änderungen verschont.²¹⁸ Ursprünglich hatte das NS-Regime vorgesehen, für ganz „Groß-Deutschland“ ein neues und einheitliches Straf- und Strafprozessrecht zu erlassen. Zu diesem Projekt gab es bereits umfangreiche Vorarbeiten,²¹⁹ der Kriegsausbruch verhinderte jedoch die Umsetzung dieses Unterfangens.²²⁰ Daher blieb das österreichische Strafrecht zunächst in Geltung.²²¹ Im Frühjahr 1938 wurde damit begonnen, etliche deutsche Strafgesetze auch in der „Ostmark“ einzuführen.²²² Eine eigene Strafanpassungsverordnung, ermöglichte die Anwendung dieser deutschen Strafrechtsvorschriften.²²³ Diese neu eingeführten Vorschriften lassen sich nach Serini in drei Gruppen einteilen: 1) Gesetze, welche typisch

²¹⁴ BGBl. I 100/2003.

²¹⁵ Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht. Grundlagen. Band 1. Wien/New York: Springer 2011, S 95.

²¹⁶ „Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1945 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz – WVG)“, StGBI. 28/1945.

²¹⁷ Weinzierl 1981, S 25.

²¹⁸ Dabei ist nicht nur an Gesetze im eigentlichen Wortsinn zu denken, sondern auch an Verordnungen, Führererlässe, Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen, Lohsing/Serini, Österreichisches Strafprozeßrecht. Wien: Dr. u. Verl. d. Österr. Staatsdr. 1952, S 22. Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen findet sich ebendort, S 23-26.

²¹⁹ Serini, Entwicklung des Strafrechtes, in: Weinzierl/Skalnik (Hrsg.), Österreich. Die Zweite Republik. Band 2, Graz/Wien/u.a.: Verlag Styria 1972, S 109-134, hier: S 110.

²²⁰ Loebenstein, Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, in: Davy/Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien: Orac 1990, S 200-208, hier: S 201.

²²¹ Serini 1972, S 110.

²²² Reichsdeutsche Rechtsvorschriften, die nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich erlassen worden waren, traten ohnedies automatisch auch in Österreich in Kraft.

²²³ Ebd.

nationalsozialistisches Gedankengut enthielten²²⁴ oder den fundamentalen Grundsätzen eines modernen und rechtsstaatlichen Strafrechts widersprachen, 2) kriegsbedingte Strafgesetze und 3) Strafgesetze, welche weder politisch beeinflusst noch kriegsbedingt waren.

Diese reichsrechtlichen und nationalsozialistisch geprägten strafrechtlichen Vorschriften bestanden zunächst auch nach der Regierungserklärung vom 27. April 1945 weiter. Mit dem Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes²²⁵ wurde das österreichische Strafgesetz in der Fassung vom 13. März 1938 in Geltung gesetzt (§ 2 Abs 1 leg cit). Damit einhergehend wurden 28 strafrechtliche Verordnungen, welche von den nationalsozialistischen Machthabern erlassen worden waren, explizit aufgehoben (§ 1 leg cit). Das Staatsamt für Justiz wurde ermächtigt, das Strafgesetz rechtsverbindlich neu zu verlautbaren (§ 2 Abs 2 leg cit). Die nach dem 13. März 1938 auf dem Gebiete des Strafrechts ergangenen Vorschriften, die mit der neu verlautbarten Fassung des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes in Widerspruch standen, traten außer Kraft (§ 3 Abs 1 leg cit). Im Zweifelsfalle stellte das Staatsamt für Justiz durch Kundmachung fest, ob eine während der NS-Zeit erlassene Vorschrift fortbestehen sollte oder als aufgehoben zu gelten hatte (§ 3 Abs 2 leg cit).²²⁶

Mit dem Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechtes (WH-StPO),²²⁷ wurden 23 NS-Vorschriften, welche die Strafprozessordnung betrafen, aufgehoben (§ 1 WH-StPO) und die Bestimmungen der österreichische StPO samt Einführungsgesetz vom 23. Mai 1873,²²⁸ welche durch die in § 1 WH-StPO angeführten reichsdeutschen Verordnungen aufgehoben oder abgeändert worden waren, traten idF vom 13. März 1938 wieder in Kraft (§ 2 WH-StPO).²²⁹ Am 24. Juli 1945 wurde mit Kundmachung des Staatsamtes für Justiz²³⁰ die österreichische StPO gem. § 1 WVG und § 2 WH-StPO wiederverlautbart und erlangte mit 15. August 1945 erneut Wirksamkeit.²³¹ Zu diesem Zeitpunkt waren aber noch nicht alle in Österreich geltenden, auch jene die StPO betreffenden, deutschen Rechtsvorschriften aufgehoben worden.²³² Es gab nun zwei Möglichkeiten, diesen Missstand zu beheben. Einerseits hätte man die entsprechenden

²²⁴ Z. B. das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“, 20.12.1934, RGBl. I 1934, S 1269 (sog. Heimtücke-gesetz) oder das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, 15.9.1935, RGBl. I 1935, S 1146 (sog. Blutschutzgesetz). Weitere Beispiele bei Loebenstein 1990, S 202-205.

²²⁵ StGBI. 25/1945.

²²⁶ Ausführlich dazu Konrad, Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts), in: Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 344-359. Konrad fokussiert dabei vor allem auf die Todesstrafe (Siehe dazu Kapitel 6.3.2) und die Wiedereinführung der Geschworenengerichtsbarkeit.

²²⁷ StGBI. 26/1945.

²²⁸ RGBl. 119/1873.

²²⁹ Gallhuber 1999, S 7 Fn 1; Lohsing/Serini 1952, S 26. Bei Letzteren wird das Gesetz irrtümlich mit 12.7.1945 datiert.

²³⁰ „Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozeßordnung“, abgedruckt in Tlapek, Die österreichische Strafprozeßordnung. Wien: Manz 1948, S 1-4.

²³¹ „Kundmachung der Staatskanzlei vom 16. August 1945 über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozeßordnung“, StGBI. 133/1945; Lohsing/Serini 1952, S 26.

²³² Lohsing/Serini 1952, S 26-27.

reichsdeutschen Vorschriften explizit aufheben können. Dies barg aber die Gefahr, dass Vorschriften übersehen bzw. nicht berücksichtigt hätten werden können, was nach Meinung von Lohsing und Serini angesichts „der Unübersichtlichkeit der ineinander übergreifenden Rechtssysteme und den redaktionellen Arbeitsbedingungen des Jahres 1945 unvermeidbar gewesen wäre“.²³³ Daher wurde beschlossen, der wiederverlautbarten Strafprozessordnung gesetzesaufhebende Wirkung zukommen zu lassen. Dazu bestimmte § 3 Abs 1 WH-StPO, dass die nach dem 13. März 1938 auf dem Gebiete des Strafverfahrens ergangenen Vorschriften, soweit sie mit der gemäß § 2 Abs 2 WH-StPO neu verlautbarten Fassung der Strafprozessordnung in Widerspruch standen, außer Kraft zu treten hatten. Im Zweifelsfall konnte das Staatsamt für Justiz durch Kundmachung feststellen, ob eine reichsdeutsche Vorschrift fortbestehen sollte oder als aufgehoben zu gelten hatte (§ 3 Abs 2 WH-StPO).²³⁴ Jene reichsdeutschen Vorschriften, die weiter bestanden hatten, wurden mit dem Strafanwendungsgesetz²³⁵ an das österreichische Strafrecht angepasst. Ein eigenes Übergangsgesetz²³⁶ regelte das Verfahren für bereits anhängige Strafsachen.²³⁷

Die StPO wurde in weiterer Folge mehrfach novelliert, wobei als wichtigste Änderungen während der Zeit der Volksgerichte die Strafprozessnovellen 1947²³⁸ und 1949,²³⁹ das Gesetz über die Wiedereinführung der Geschworenengerichte (Geschworenengerichtsgesetz)²⁴⁰ und die Strafprozessnovelle 1952²⁴¹ zu nennen sind.

Zu beachten ist, dass die österreichischen Strafgesetze zunächst nur im sowjetisch besetzten Teil Österreichs Anwendung fand, da die Westalliierten die Provisorische Staatsregierung ja nicht anerkannten.²⁴² Erst nach der erfolgten Anerkennung wurden die bereits von der Provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetze einzeln genehmigt. Bis Anfang 1946 fanden daher in den westalliierten Zonen Österreichs sowohl die von den NS-Machthabern modifizierte österreichischen Strafgesetze bzw. das RStGB²⁴³ Anwendung. Parallel dazu wurden von den Alliierten errichtete Militärgerichte eingesetzt.

²³³ Ebd. S 27.

²³⁴ Lohsing/Serini 1952, S 27. aM Gallhuber 1999, S 7 Fn 1 und Konrad 1995, S 67, welche anführen, die österreichische StPO sei bereits mit dem WH-StPO von allen reichsdeutschen bzw. nationalsozialistischen Vorschriften bereinigt gewesen.

²³⁵ „Gesetz vom 29. August 1945 über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz)“, StGBI. 148/1945.

²³⁶ „Gesetz vom 31. Juli 1945, betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des österreichischen Strafprozeßrechtes“, StGBI. 105/1945.

²³⁷ Serini 1972, S 111.

²³⁸ BGBl. 192/47.

²³⁹ BGBl. 100/49.

²⁴⁰ BGBl. 240/50.

²⁴¹ BGBl. 161/52.

²⁴² Siehe dazu S 33.

²⁴³ Siehe dazu Kapitel 5.3.2.

2.5. Behörden und Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit kam nach Kriegsende nur langsam wieder in Gang. Während die Westalliierten in ihren Zonen die Gerichtsbarkeit selbst ausübten bzw. die Kontrolle über die österreichischen Gerichte inne hatten, konnten die Gerichte in der sowjetischen Zone weitgehend autonom agieren.

Das für die Gerichtsbarkeit zuständige Staatsamt für Justiz nahm am 15. Mai 1945 den vollen Geschäftsbetrieb auf.²⁴⁴ Durch das am 10. Juli 1945 in Kraft getretene Gerichtsorganisationsgesetz 1945 (GOG 1945)²⁴⁵ wurde „die am 13. März 1938 bestandene Organisation der Gerichte, staatsanwaltlichen Behörden und sonstigen Justizanstalten Österreichs wieder hergestellt“ (§ 1 GOG 1945). Die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen erfolgte durch das Gesetz vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz, Behörden-ÜG).²⁴⁶ Damit wurden die bestehenden Behörden, Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen des Deutschen Reiches aufgelöst, und ihre Aufgaben gingen auf die entsprechenden Stellen der Republik Österreich über (§ 1 Abs 1 Behörden-ÜG).

Im zweiten Abschnitt wurden die Geschäfte der deutschen auf die österreichischen Behörden übergeleitet. Demnach übernahmen die Staatskanzlei und die Staatsämter im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches die oberste staatliche Verwaltung in der Republik Österreich (§ 2 Abs 1 Behörden-ÜG). Geschäfte, welche für den Bereich der Republik Österreich oder deren Teilbereiche den obersten Reichsbehörden übertragen worden waren, wurden den sachlich in Betracht kommenden Staatsämtern zugeteilt (§ 2 Abs 2 Behörden-ÜG). Die Staatskanzlei und die einzelnen Staatsämter übernahmen jenen Geschäftsbereich, den am 13. März 1938 das Bundeskanzleramt bzw. das jeweils korrespondierende Bundesministerium innegehabt hatte, abgesehen von den in § 3 Abs 2 Behörden-ÜG bestimmten Ausnahmen. Die §§ 4–9 Behörden-ÜG regelten die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern und der Stadt Wien. Konkrete Bestimmungen zur Staatskanzlei, den Staatsämtern und der ihnen zugeordneten Behörden waren in den §§ 10–68 enthalten.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) wurde als höchste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen wieder errichtet (§ 69 Behörden-ÜG), ebenso wie das Handelsgericht und der Jugendgerichtshof in Wien (§ 71 Abs 2 Behörden-ÜG). Die Oberlandesgerichte (OLG) sollten nach der am 13. März 1938 bestandenen Sprengelteilung eingerichtet werden (§ 70 Abs 1 Behörden-ÜG), das OLG Linz vorläu-

²⁴⁴ Weinzierl 1981, S 16 Fn 4.

²⁴⁵ „Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945-GOG. 1945)“, StGBI. 47/1945. Siehe dazu auch: Uslu-Pauer/Holpfer 2008, S 68; Weinzierl 1981, S 17. Die Vorarbeiten zur Wiederherstellung der österreichischen Justiz begannen schon früher, so wurde bereits am 14.4.1945 das Landesgericht für Zivilrechtssachen mit dem Wiederaufbau der Justiz in Wien betraut, Weinzierl 1981, S 14.

²⁴⁶ „Gesetz vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz–BehördenÜG.)“, StGBI. 94/1945.

fig bestehen bleiben (§ 70 Abs 2 Behörden-ÜG).²⁴⁷ Allerdings wurde das Land Salzburg aufgrund seiner Zugehörigkeit zur US-Zone²⁴⁸ vom Sprengel des OLG Innsbruck abgetrennt und dem OLG Linz zugewiesen.²⁴⁹ Um die Gerichtsorganisation weiter an die Besatzungszonen anzupassen, wurde ein Landesgericht und eine Staatsanwaltschaft Linz Nord geschaffen,²⁵⁰ die, ebenso wie die Bezirksgerichte im Burgenland, den Sprengeln des OLG Wien zugeteilt wurden.²⁵¹ Anstelle der Landgerichte traten die Landes- und Kreisgerichte nach dem Stand vom 13. März 1938 (§ 71 Abs 1 Behörden-ÜG) und anstatt der Amtsgerichte wurden die Bezirksgerichte wieder eingeführt (§ 72 Abs 1 Behörden-ÜG). Die Aufgaben der Rechnungskontrolle übernahm der Staatsrechnungshof (§ 76 Behörden-ÜG), die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichtshof (§ 77 Behörden-ÜG).

Während die Sowjets, wie bereits erwähnt, die Gerichtsbarkeit in ihrer Besatzungszone weitgehend unangetastet ließen, stellte sich die Situation in den restlichen Besatzungszonen anders dar. Die Militärregierungen der westlichen Alliierten etablierten mit der Verordnung Nr. 100 eigene Gerichte. Diese waren für alle auf dem österreichischen Besatzungsgebiet befindlichen Personen zuständig. Sie urteilten über alle Verstöße gegen das Kriegsrecht, die Kriegsbräuche,²⁵² alle sonstigen Anordnungen der Militärregierung oder eines der Befehlshaber der alliierten Streitkräfte sowie auch über Verstöße gegen die in Österreich in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften (Art II der Verordnung). Mit Verordnung Nr. 200, die offenbar unmittelbar nach Beginn der Besetzung in Kraft getreten war,²⁵³ wurden Delikte wie Spionage, Plünderung oder bewaffneter Widerstand unter Strafe gestellt, „[u]m die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte zu gewährleisten.“²⁵⁴ Die Ausdehnung dieser von den westalliierten Militärregierungen erlassenen Bestimmungen auf die sowjetische Besatzungszone wurde von den Sowjets mit Hinweis auf die Einengung der Souveränität Österreichs untersagt.²⁵⁵

Die britische Besatzungsmacht legte zunächst die Justizverwaltung in Kärnten und der Steiermark still, deren Bedienstete erst nach Prüfung ihrer politischen Unbedenklichkeit ihren Dienst wiederaufnehmen konnten. Ihr oblag die Leitung des Gerichtswesens, wodurch sie für die Steiermark und Kärnten die Kompetenzen des Staatsamtes für Inneres übernahm. Konsultationen mit der Provisorischen

²⁴⁷ Es besteht freilich noch heute.

²⁴⁸ Weinzierl 1981, S 20.

²⁴⁹ „Verordnung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Finanzen vom 6. Dezember 1945, betreffend die Zuweisung des Landes Salzburg zum Oberlandesgerichtssprengel Linz“, BGBl. 10/1946. Siehe auch: Oberlandesgericht Linz (Hrsg.), Oberlandesgericht Linz. 1849, 1850-1854, 1939, 1959, 1999. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Wien: Österr. Verl.-Ges. 1999.

²⁵⁰ Stadler 2007, S 121.

²⁵¹ StGBI. 175/1945.

²⁵² „against the laws and usages of war“

²⁵³ Jagschitz, Die alliierten Besatzungsmächte und die österreichische Strafgerichtsbarkeit, in: Weinzierl/ Rathkolb/Ardelt/Mattl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 372-395, hier: S 379. Ein genaues Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung ist nicht mehr eruierbar.

²⁵⁴ Präambel der Verordnung Nr. 200 der Militärregierung Österreich.

²⁵⁵ Jagschitz 1995, S 378.

Staatsregierung Renner waren den Gerichten zunächst untersagt und auch nach der de-facto-Anerkennung der Regierung wurde diese „chinesische Mauer“²⁵⁶ nur unwesentlich gelockert.²⁵⁷

Die Situation in den von den amerikanischen Streitkräften besetzten Bundesländern Oberösterreich und Salzburg stellte sich ähnlich dar, wobei in Salzburg die Gerichte ab Sommer 1945 in eingeschränkter Form ihre Arbeit aufnehmen konnten. In der Kompetenz der Staatsanwaltschaft lagen vorerst nur jene Fälle, welche ihr von der amerikanischen Militärregierung zugewiesen wurden. In Oberösterreich kam es erst Anfang 1946 zu einer Normalisierung des Gerichtswesens.²⁵⁸

Die Übernahme der Bundesländer Tirol und Vorarlberg durch die Franzosen hatte zunächst das vollständige Erliegen der Gerichtsbarkeit zur Folge, da diese den Gerichtsaufbau nach anderen organisatorischen Gesichtspunkten durchführten als die Amerikaner. Insgesamt gesehen griffen aber die Einschränkungen der Franzosen am wenigsten in die Gerichtsbarkeit ein.²⁵⁹

Erst zu Beginn des Jahres 1946 wurde die Gerichtsbarkeit in den westlichen Besatzungszonen den österreichischen Behörden übergeben, sodass ab diesem Zeitpunkt alle Gerichte nach österreichischen Gesetzen agieren konnten.²⁶⁰ In Kärnten und der Steiermark²⁶¹ geschah dies mit der Anordnung Nr. 103,²⁶² welche am 30. Jänner 1946 in Kraft trat (Art VII der Anordnung). Allerdings stand der britischen Besatzungsmacht die Strafverfolgung dann zu, wenn ihre Interessenssphäre tangiert wurde (Art IV der Anordnung).

In der sowjetischen Besatzungszone behielt sich die dortige Militärregierung nur das Recht der Verfolgung von verdächtigen sowjetischen Staatsbürger_innen oder von „Lettten, Esthen und Litauer(n)“ vor, unabhängig davon, ob es sich um ein Volksgerichts- oder um ein ordentliches Strafverfahren handelte. Generell war bei der Verhaftung von Staatsbürger_innen der Besatzungsmächte unverzüglich die betroffene Besatzungsmacht zu verständigen und dem Justizministerium Bericht zu erstatten.²⁶³

Auch in der Justizverwaltung kam es zu divergierenden Handlungen von den österreichischen Behörden einerseits und den alliierten Besatzungsmächten andererseits. So kam es vor, dass die Alliierten Gerichtsbedienstete wieder einsetzten, obwohl diese vorher von den österreichischen Behörden aufgrund ihrer nationalsozialistischen Betätigung entlassen worden waren bzw. vice versa.²⁶⁴ Selbst nachdem die Selbständigkeit der österreichischen Justiz weitgehend wiederhergestellt worden war,

²⁵⁶ Amtserinnerung, 17.1.1946, Präs. 65/46, zit. n. Jagschitz 1995, S 375.

²⁵⁷ Jagschitz 1995, S 374-375.

²⁵⁸ Ebd., S 375.

²⁵⁹ Ebd., S 374-376.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Für die französische und amerikanische Zone konnte kein genauer Zeitpunkt ausgemacht werden.

²⁶² Die wichtigsten von der Militärregierung erlassenen Verordnungen wurden veröffentlicht: Legal Division (British Element). Allied Commission for Austria (Hrsg.), Handbook military government legislation. Wien: 1946.

²⁶³ Der Oberlandesgerichtspräsident an die Präsidenten der Gerichtshöfe im Sprengel, die Leiter der Bezirksgerichte im Sprengel sowie an die Vorsitzenden der Gewerbegerichte im Sprengel, 15.1.1946, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 205-1/1946.

²⁶⁴ Jagschitz 1995, S 376.

kam es zu Eingriffen durch die alliierten Besatzungsmächte.²⁶⁵ Vor allem die Sowjets machten von der Anordnung Gebrauch, verurteilte Personen weiterhin in Haft zu lassen, obwohl sie vom Bundespräsidenten begnadigt worden waren.²⁶⁶ Erst mit dem Staatsvertrag 1955 endete der Eingriff in die österreichische Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung, und jene Personen, welche sich aufgrund solcher Anordnungen weiterhin in Haft befanden, wurden entlassen.²⁶⁷

Neben den geschilderten Anhaltungen nach verbüßter Haftstrafe nahmen die Sowjets auch eigenständig Verhaftungen von Österreicher_innen vor. Davon sind 2.201 Fälle dokumentiert,²⁶⁸ jedoch ist nur bei 893 Fällen bekannt, aufgrund welches Tatbestands sie verurteilt worden waren.²⁶⁹

2.6. Die Polizei in Wien

2.6.1 Der Wiederaufbau der Wiener Polizei: Vom „Polizeilichen Hilfsdienst der Kommandantur der Stadt Wien“ zur Bundespolizeidirektion Wien

2.6.1.1 Einführung

Eine gewichtige Rolle in den Verfahren vor dem Volksgericht kam der Polizei zu. Ihre Organe nahmen die ersten Anzeigen aus der Bevölkerung auf und begannen mit der Erfassung von Personen, welche verdächtigt wurden, NS-Verbrechen begangen zu haben. Bei konkreter Verdachtslage erstattete sie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die bis dahin gewonnenen Ermittlungsergebnisse wurden an diese weitergereicht. Auch nachdem ein Verfahren gerichtsanhängig geworden war, stellte die Polizei ein wichtiges Hilfsorgan des Volksgerichts bzw. der Staatsanwaltschaft dar, um weitere Beweismaterialien aufzunehmen und Zeug_innen ausfindig zu machen.

Trotz dieser bedeutenden Rolle, welcher der Polizei im ersten Nachkriegsjahrzehnt zukam, gibt es dazu – wie in der Einleitung ausgeführt – nur wenige Forschungsbeiträge. Auf diese gestützt wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Tätigkeit und Organisation der Wiener Polizei von 1945-1955 gegeben, da dies für das Verständnis des Ermittlungsablaufs und der Aktenproduktion der Volksgerichtsverfahren notwendig erscheint. In diesem Zusammenhang ebenso zu behandeln ist der Einfluss der politischen Parteien auf die Organisation, Personalpolitik und Tätigkeit der Polizei und

²⁶⁵ Loebenstein, Auswirkungen der Besetzung Österreichs auf die Strafgerichtsbarkeit, in: Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Matthl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 406-424.

²⁶⁶ Siehe z. B. Franz Mazanek, Kapitel 8.10.5.

²⁶⁷ Jagschitz 1995, S 390.

²⁶⁸ Knoll/Stelzl-Marx, Sowjetische Strafjustiz in Österreich. Verhaftungen und Verurteilungen 1945-1955, in: Karner/Stelzl-Marx (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besetzung 1945-1955. Beiträge, Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005, S 275-321, hier: S 283.

²⁶⁹ 204 Verurteilungen erfolgten wegen Spionage, 122 wegen sogenannter „Werwolf“-Tätigkeiten, 91 wegen Misshandlungen von Ostarbeiter_innen[?] bzw. sowjetischen Kriegsgefangenen und 109 wegen anderer Kriegsverbrechen. Der Rest entfällt auf andere Delikte, wie etwa Waffenbesitz oder Raufhandel. Von diesen 893 Fällen waren 97 Frauen, wobei auffällig ist, dass 70 % der Frauen wegen Spionagedelikten verurteilt wurden; bei den Männern betrug der Anteil hingegen nur 40 %, Knoll/Stelzl-Marx 2005, S 291-292.

damit zusammenhängend auf die Volksgerichtsbarkeit sowie die Verschiebung dieser Machtverhältnisse zu Lasten der KPÖ.

2.6.1.2 „Polizeilicher Hilfsdienst“ und Fahndungsdienst

Gemäß der „Provisorischen Verordnung über die Kriegskommandanturen auf dem durch sowjetische Truppen eingenommenen Territorium Österreichs“ sollten in allen größeren Orten und Städten eigene Militärkommandanturen²⁷⁰ eingerichtet werden.²⁷¹ Zentraler Punkt dieser Verordnung war der Auftrag an die sowjetischen Orts-, Stadt- und Bezirkskommandanten, die Verwaltung an österreichische Zivilisten,²⁷² die von den Sowjets als zuverlässig erachtet wurden, zu übergeben. Dies betraf überwiegend Sozialdemokraten, Kommunisten und sonstige antifaschistisch eingestellten Personen. Parallel zu den Verwaltungsorganen erfolgte die Aufstellung erster Polizeikräfte, an deren Spitze die Bezirkspolizeichefs standen. Die alten Polizeistrukturen des „Dritten Reichs“ hatten sich in Wien aufgrund der Absetzbewegung vieler Polizisten nach dem Einmarsch der Roten Armee praktisch selbst aufgelöst. Dies hinterließ auf dem Gebiet der polizeilichen Verwaltung ein Machtvakuum, welches durch Polizeistellen in den einzelnen Bezirken ausgefüllt werden sollte. Für die Rekrutierung der neu aufgestellten Polizeikräfte kamen Personen aus allen Berufsschichten („Hilfspolizisten“) in Frage, sofern diese politisch tragbar erschienen.²⁷³ Die übergeordneten Bezirkspolizeichefs wurden laut Hans Hautmann von den sowjetischen Truppenoffizieren nicht immer aufgrund nachvollziehbarer Kriterien ernannt. Darunter waren nämlich auch solche, welche der Situation nicht gewachsen waren oder die versuchten, die chaotischen Zustände zu ihrem eigenen Vorteil auszunutzen.²⁷⁴

Diese „zusammengewürfelten Hilfspolizisten“²⁷⁵ konnten zunächst nicht als jene Ordnungskräfte fungieren, welche Wien in den ersten Tagen nach der Befreiung dringend benötigt hätte. Es war auch zuerst erforderlich, die einzelnen Bezirkspolizeistellen, welche zum Teil völlig unkontrolliert agierten, zu koordinieren und unter einer zentralen Verwaltungsstelle zu organisieren. Daher wurde von der russischen Zentralkommandantur der „Polizeiliche Hilfsdienst für die Kommandantur der Stadt Wien“ ins Leben gerufen.²⁷⁶ Kurzfristig dürfte der dubiose Rudolf Prikryl²⁷⁷ als Chef des „Polizeilichen

²⁷⁰ Zu diesen siehe Mascher-Pichler, Baden bei Wien zur sowjetischen Besatzungszeit 1945-1955. Mit besonderer Berücksichtigung der ersten beiden Besatzungsjahre und des Jahres 1955. Wien: Diss. 2009, S 32-34; Mueller 2005, S 47-53.

²⁷¹ Provisorische Verordnung der 3. Ukrainischen Front über die Militärkommandanturen auf dem von der Roten Armee eingenommenen Gebiet Österreichs, 20.4.1945, Dok 59 in Karner/Stelzl-Marx/Tschubarjan (Hrsg.) 2005, S 255-263.

²⁷² Hier wird die männliche Form verwendet, da davon ausgegangen werden kann, dass Frauen mit solchen Aufgaben nicht betraut wurden.

²⁷³ Hautmann 2000a, S 281.

²⁷⁴ Hautmann 2012, S 13.

²⁷⁵ Wetz 1970, S 181.

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ Um Rudolf Prikryl (auch Prikryl, zB Wetz 1970, S 181) ranken sich viele Legenden. So soll Prikryl die Wirren in den ersten Tagen nach der Befreiung Wiens genutzt haben, um sich als Bürgermeister zu generieren. Er selbst schreibt davon, dass er von den Russen als I. Provisorischer Bürgermeister eingesetzt worden sei. Vielmehr dürfte aber für diese Position der ehemalige sozialdemokratische Stadtrat Anton Weber vorgesehen gewesen sein, welcher jedoch ablehnte. Prikryl selbst sollte den Vizebürgermeisterposten übernehmen und scheint

Hilfsdienstes“ gewirkt haben, doch schon kurze Zeit später wurde der gelernte Schlosser Rudolf Hautmann von Marschall Fjodor Iwanowitsch Tolbuchin, dem Kommandanten der 3. Ukrainischen Front, welche Wien befreit hatte, in dieses Amt eingesetzt und vom Stadtkommandanten Generalleutnant Alexej Blagodatow bestätigt.²⁷⁸

Rudolf Hautmann, KPÖ-Mitglied und Beteiligter an den Februarkämpfen 1934, war zunächst mit Wirtschafts- und Ernährungsagenden beauftragt gewesen, ehe er am 17. April 1945 überraschend zum Polizeichef für Wien ernannt wurde. Ebenso unklar wie das genaue Datum der Ernennung²⁷⁹ ist der Grund, warum ausgerechnet Hautmann mit dem Aufbau des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ beauftragt wurde. Als Erklärung führt sein Sohn, der Zeithistoriker Hans Hautmann einerseits an, dass er als Wirtschaftsleiter des Bezirks Simmering organisatorisches Geschick bewiesen hatte, und andererseits, dass der einflussreiche Obmann der Wiener KPÖ, Josef Lauscher, für seinen langjährigen Freund Hautmann bei den Sowjets als Fürsprecher auftrat.²⁸⁰

Oberste Priorität war beim Amtsantritt Hautmanns die Lösung der Personalprobleme. Viele der Hilfspolizisten waren sukzessive in ihre zuvor ausgeübten Berufe zurückgekehrt, wodurch charakterlich fragwürdige Personen und zum Teil auch Schwerverbrecher in die Hilfspolizei einsickerten.²⁸¹ Davon zeugen Berichte über Hilfspolizisten, welche sich an Plünderungen beteiligten und ihre neu erworbene Stellung zu ihrem eigenen Vorteil nutzten.²⁸² Weiteres Konfliktpotenzial bargen die Bezirkspolizeichefs, welche die zentrale Autorität des „Polizeilichen Hilfsdienst“ nur widerwillig anerkannten.²⁸³ Die nicht vorhandene oder unzureichende Uniformierung und Bewaffnung stellten ein weiteres Erschwernis dar.²⁸⁴ Neben den internen Problemen musste der „Polizeiliche Hilfsdienst“ auch um die Anerkennung durch die Bevölkerung kämpfen. Seine Mitglieder rekrutierten sich zwar ausschließlich aus Österreichern, organisatorisch war der „Polizeiliche Hilfsdienst“ aber ein Organ der sowjetischen

aufgrund der Ablehnung Webers für kurze Zeit tatsächlich als erster Mann der Stadt Wien fungiert zu haben. Mit der Ernennung Theodor Körners zum Wiener Bürgermeister am 17.4.1945 verschwand Prikryl ebenso schnell wie er gekommen war. Nach gescheiterten Versuchen sich als Gas- und Wasserinstallateur selbständig zu machen, starb Prikryl verarmt im Alter von 69 Jahren in einem Wiener Altersheim. Der Geschichtsschreibung bleibt er als „Drei-Tage-Bürgermeister“ in Erinnerung. Ausführlich zu Prikryl: Kaps/Luef, P. geht stempeln, in: Datum, 11-12/2005, S 24-29, auch online verfügbar unter <http://www.datum.at/artikel/p-geht-stempeln/> (zuletzt aufgerufen am 20.3.2012); Fischer, Phantom Prikryl. Die Person des Rudolf Prikryl, die Legende vom „Drei-Tage-Bürgermeister“ und der Amtsantritt Theodor Körners als Wiener Bürgermeister, in: Opll/Fischer (Hrsg.), Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Band 51., Wien: Selbsteverlag des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 1995, S 265-298; Kölbl/Grossmaier, Das war „Bürgermeister“ Prikryl, in: Arbeiter-Zeitung vom 17.4.1975; Körner, Brief an Adolf Schärf, in: Wiener Geschichtsblätter, 3/1975, S 261-263; Kölbl/Semotan, Historiker wußten wenig, aber viele kannten diesen „Bürgermeister“, in: Arbeiter-Zeitung vom 18.4.1975.

²⁷⁸ Wetz 1970, S 181.

²⁷⁹ Hautmann selbst spricht in privaten Schriftstücken auch vom 12.4.1945 und 14.4.1945, Hautmann 2000a, S 280-281.

²⁸⁰ Hautmann 2000a, S 281.

²⁸¹ Wetz 1970, S 181.

²⁸² Hautmann 2000a, S 281-282.

²⁸³ Hautmann 2012, S 13.

²⁸⁴ Die „Uniformierung“ bestand zunächst aus einer Armbinde mit dem Aufdruck „Polizeilicher Hilfsdienst“ in deutscher und russischer Sprache, Hautmann 2012, S 14.

Besatzungsmacht. Als solches wurde er auch von den Bewohner_innen wahrgenommen und somit für die negativen Auswüchse der sowjetischen Besatzung mitverantwortlich gemacht.

Trotz der organisatorischen Angliederung an die sowjetischen Behörden kam von diesen nur wenig (materielle) Unterstützung. Zum Teil wurden sogar Hilfspolizisten durch Besatzungssoldaten zu Aufräumarbeiten verpflichtet.²⁸⁵ Im Kabinettsrat fasste der kommunistische Staatssekretär für das Innere, Franz Honner, die prekäre Lage laut Protokoll folgendermaßen zusammen: „Die Aufstellung der Polizei und Gendarmerie zeige Anfangsschwierigkeiten, da einerseits im polizeilichen Hilfsdienst Personen tätig sind, die nach Durchsicht entfernt werden müssen, andererseits alte Polizeibeamte mit Dienst erfahrung – speziell die gemäßregelten – in den Polizeiapparat wieder einzubauen sind.“²⁸⁶

Ungeachtet dieser widrigen Umstände gelang es Hautmann, aus einer chaotischen Truppe einen den Umständen entsprechend gut funktionierenden Polizeiapparat zu formieren.²⁸⁷ Ehemalige, von den NS-Machthabern entfernte Mitarbeiter der Polizeidirektion Wien wurden von Hautmann als fachliche und juristische Berater engagiert; Personen, welche den moralischen, fachlichen und politischen Kriterien nicht entsprachen, von der neu geschaffenen Personalabteilung aus dem Polizeidienst entfernt bzw. nicht aufgenommen.²⁸⁸ Hautmanns Verdienste um den Wiederaufbau der Polizei werden in der Wissenschaft zum Teil gänzlich ausgeblendet.²⁸⁹

Eine der Hauptaufgaben des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ bestand in der Erfassung und Verhaftung ehemaliger hochrangiger Nationalsozialist_innen sowie belasteter SS- und Gestapo-Männer. Zu diesem Zweck wurde am 25. April 1945 ein eigener Fahndungsdienst eingerichtet,²⁹⁰ welcher am 11. Juni 1945 in der Staatspolizei aufging.²⁹¹ In allen Polizeiämtern in Wien bestand je eine Gruppe des Fahndungsdienstes, welche pro Polizeiamt ca. 14 Personen umfasste.²⁹² Fahndungsdienstgruppen bestanden nicht nur in Wien, sondern auch im ländlichen Raum. So ist etwa auch im Mühlviertel, welches zur sowjetischen Besatzungszone zählte, das Bestehen eines Fahndungsdienstes dokumentiert.²⁹³

²⁸⁵ Hautmann 2000a, S 282-283.

²⁸⁶ Kabinettsratsprotokoll Nr. 3, 4.5.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 16.

²⁸⁷ Garscha 2004a, S 553; Wetz 1970, S 183.

²⁸⁸ Hautmann 2000a, S 284.

²⁸⁹ Der amerikanische Historiker Wiliam Lloyd Stearman warf ihm mangelnde Qualifikation vor: „unter der Führung von Rudolf Hautmann, einem Kommunisten, dessen wesentliche Qualifikation für sein Amt seine Erfahrungen als Straßenbahnschaffner und seine Parteitreue waren.“, Stearman, Die Sowjetunion und Österreich 1945-1955. Ein Beispiel für die Sowjetpolitik gegenüber dem Westen. Bonn/Wien/u.a.: Siegler 1962, S 67. Unkritisch übernommen von Theimer 1995, S 24. Hingegen finden sich solche Aussagen nicht über Josef Holoubek, der 1947 im Zuge der „Affäre Dürmayer“ Polizeipräsident von Wien wurde und ebenso wenig Erfahrung auf polizeilichem Gebiet aufweisen konnte. Holoubek war von 1945-1947 Feuerwehrkommandant von Wien. Kenntnisse der Polizeiarbeit fehlten ihm vollkommen. Sein strikter Antikommunismus und seine SPÖ-Mitgliedschaft scheinen Qualifikation genug gewesen zu sein. Zur Bestellung Holoubeks als Polizeipräsident: Svoboda, Die Partei, die Republik und der Mann mit den vielen Gesichtern. Oskar Helmer und Österreich II. Eine Korrektur. Wien/u.a.: Böhlau 1993, S 72-76. Dies verdeutlicht, dass auch der historische Diskurs – wie der politische „Kampf“ um die Polizei in den Nachkriegsjahren – stark ideologisch geprägt ist.

²⁹⁰ Hautmann 2012, S 14.

²⁹¹ Garscha 2004a, S 553.

²⁹² Theimer 1995, S 35-36.

²⁹³ Siehe dazu S 369.

Da sich das Gros der führenden NS-Persönlichkeiten aber bereits abgesetzt hatte, hielt sich der Erfolg des Fahndungsdienstes in Grenzen. Zwar wurden, noch bevor die Registrierung nach dem Verbotsgesetz begonnen hatte, 12.000 Personen als Nationalsozialist_innen verzeichnet und 2.000 Personen verhaftet,²⁹⁴ jedoch handelte es sich dabei meist um jene Funktionsträger, die auf den untersten Ebenen der NS-Hierarchie gestanden hatten. Davon sollten nach Einschätzung des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ 120 Personen vor das Volksgericht gebracht werden.²⁹⁵

Die vom Fahndungsdienst vorgenommene Registrierung von Nationalsozialist_innen startete bereits, bevor diese überhaupt von der Provisorischen Staatsregierung im Verbotsgesetz vorgesehen war.²⁹⁶ Nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes kam es daher zu Kompetenzkonflikten, da das Verbotsgesetz die Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien der Magistrat) als zuständige Behörde vorsah.²⁹⁷ Weitere Akteure waren noch die sowjetischen Behörden, welche eigene Ermittlungen und Verhaftungen durchführten, wobei die Anzahl der von den Sowjets verhafteten Personen unbekannt ist.²⁹⁸

Da das Vorgehen der sowjetischen oft nicht mit den österreichischen Behörden abgestimmt war, führte dies zu einer Zweigeleisigkeit in den Ermittlungen, welche zu Lasten der Effizienz und der Ressourcen ging.²⁹⁹ Die Zusammenarbeit bestand meist nur in der Weitergabe der getätigten Anzeigen sowie der Adressdaten der Beschuldigten. Neben dem „Polizeilichen Hilfsdienst“ gab es noch eine zweite stark kommunistisch beeinflusste Polizeieinheit, nämlich das zuvor in Jugoslawien auf der Seite der Tito-Partisan_innen kämpfende „Österreichische Freiheitsbataillon“. Franz Honner, der selbst am Aufbau des Bataillons beteiligt gewesen und mittlerweile zum Staatssekretär des Inneren avancierte war, nutzte das Bataillon zur Aufstellung einer „Alarmabteilung“. Diese 400 Personen umfassende Truppe, welche in der Hofburg untergebracht war, stellte zu diesem Zeitpunkt die am besten bewaffnete und organisierte Polizeieinheit Wiens dar.³⁰⁰ Aufgrund von deren Nähe zum kommunistischen Lager stand ihr ein Großteil der Bevölkerung jedoch zunächst skeptisch gegenüber. Die Reputation der Abteilung stieg allerdings, nachdem sie bei der Sicherung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze wertvolle Dienste geleistet hatte.³⁰¹

Neben der aus dem Fahndungsdienst hervorgegangen Wiener Staatspolizei gab es noch eine gesamtösterreichische Staatspolizei (Bundesstaatspolizei).³⁰² Diese wurde durch § 3 Behörden-ÜG wiedererrichtet. Obwohl im Staatsamt für Inneres unter Leitung Honners angesiedelt, gelang es der KPÖ

²⁹⁴ Portisch 1985, S 313 spricht von bis zu 5.500 Verhafteten.

²⁹⁵ Hautmann 2000a, S 284-285. Im Originaldokument wird die Bezeichnung „Volksgerichtshof“ verwendet. 25 Dokumente, welche in Zusammenhang mit dem „Polizeilichen Hilfsdienst“ stehen, sind abgedruckt bei Hautmann 2000b, S 299-346. Wie viele der zu Beginn vom „Polizeilichen Hilfsdienst“ verhafteten Personen tatsächlich vor das Volksgericht gestellt wurden, ist nicht bekannt.

²⁹⁶ Zur Registrierung nach dem Verbotsgesetz siehe Kapitel 4.2.2 und 4.3.

²⁹⁷ Wetz 1970, S 190.

²⁹⁸ Hautmann 2000a, S 285.

²⁹⁹ Ebd., S 282-283.

³⁰⁰ Wetz 1970, S 185.

³⁰¹ Portisch 1985, S 315-316.

³⁰² Zur besseren Abgrenzung von der Wiener Staatspolizei in der Literatur auch Bundesstaatspolizei genannt, obwohl dies keine offizielle Bezeichnung war.

aber nicht, wesentlichen Einfluss auf diese auszuüben. Die Bundesstaatspolizei wurde vor allem mit Personen besetzt, die schon vor dem „Anschluss“, also noch unter dem austrofaschistischen Regime, dort ihren Dienst versehen hatten, wie etwa deren Leiter Maximilian Pammer.³⁰³ Organisatorisch eingliedert war die Bundesstaatspolizei in die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (GDföS), welche 1945 als Sektion I des Staatsamtes für Inneres bzw. Bundesministeriums für Inneres errichtet worden war.³⁰⁴ Die Aufgaben der dort angesiedelten Staatspolizei waren: Wahrnehmung politischer Vorgänge, Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen, der staatspolizeiliche Nachrichten- und Informationsdienst, staatsbürgerliche Beurteilung bei Angelegenheiten des Reise- und Grenzverkehrs sowie die Anhaltung staatsgefährlicher Personen in einem Zwangsarbeitslager. Ab 1948 oblag ihr auch die Führung des Zentralverzeichnisses für registrierte Nationalsozialist_innen.³⁰⁵

2.6.1.3 Der Aufbau der Wiener Sicherheitswache und der BPD Wien

Neben dem kommunistisch dominierten „Polizeilichen Hilfsdienst“ ließ Bürgermeister Theodor Körner (SPÖ) einen eigenen, den österreichischen Behörden unterstehenden Polizeiapparat aufbauen. Wesentlichen Anteil daran hatte der spätere Polizeivizepräsident Heinrich Hüttl, der bereits am 12. April 1945 – nachdem ein sowjetischer Offizier Einverständnis signalisiert hatte – mit der Reorganisation der Wiener Sicherheitswache begann.³⁰⁶ In einem Aufruf gemahnte Hüttl alle österreichisch gesinnten Polizisten, sich zu melden. Dies betraf mit Ausnahme der „Illegalen“ auch jene, die während der NS-Herrschaft aufgenommen worden waren.³⁰⁷ Innerhalb weniger Tage meldeten sich ca. 600 Beamte diverser Fachrichtungen zum Dienst. Da jedoch die wenigsten über Personaldokumente verfügten, konnten deren Angaben nicht verifiziert werden, und es musste sich auf die eidesstattliche Erklärung der Polizeibeamten verlassen werden.³⁰⁸

Zwischen dem „Polizeilichen Hilfsdienst“ und der Sicherheitswache herrschte Rivalität. Diese war zum einen politisch motiviert,³⁰⁹ zum anderen ging es um das Verhältnis der ausgebildeten, alteinge-

³⁰³ Theimer 1995, S 30. Pammer sollte welcher später in Zusammenhang mit den „Gauakten“ noch eine wichtige Rolle einnehmen sollte. Zu den „Gauakten“ und der Rolle Pammers siehe Kapitel 6.2.3.5.

³⁰⁴ Die GDföS ist mittlerweile die Sektion II des Innenministeriums. Die Aufgaben der Staatspolizei hat das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) bzw. die neun Landesämter (LVT) übernommen.

³⁰⁵ Wetz 1970, S 233-234.

³⁰⁶ Ebd., S 196.

³⁰⁷ Sabitzer, Schwieriger Neubeginn, in: Öffentliche Sicherheit, 5-6/2005, S 73-75, hier: S 73, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/05_06/files/60_Jahre_Kriegsende.pdf (zuletzt aufgerufen am 28.5.2012). Der Aufruf ist abgedruckt bei Wetz 1970, S 197.

³⁰⁸ Wetz 1970, S 198. Nach den Vorstellungen der Widerstandskämpfer sollte der ehemalige Wehrmachtsmajor Karl Szokoll als Leiter des Polizeidienstes fungieren. Dieser wurde jedoch am 17.4.1945 von der russischen Armee unter dem Vorwurf verhaftet, Vereinbarungen bezüglich der Übergabebedingungen der Stadt Wien nicht eingehalten zu haben. Tatsächlich war der Plan der militärischen Widerstandsgruppe rund um Szokoll verraten worden und kam daher nur teilweise zur Anwendung. Szokoll selbst wurde von den Vorwürfen freigesprochen und nach einer neuerlichen Verhaftung im September 1945 schließlich am 6.3.1946 endgültig enthaftet. Eine gewisse Berühmtheit erlangte Szokoll nach dem Krieg als Filmproduzent; auch das Konzept zur Filmreihe „Der Bockerer“ stammt von ihm, Wetz 1970, S 182; Szokoll, Die Rettung Wiens 1945. Mein Leben, mein Anteil an der Verschwörung gegen Hitler und an der Befreiung Österreichs. Wien/u.a.: Amalthea 2001.

³⁰⁹ Der „Polizeiliche Hilfsdienst“ war wie erwähnt kommunistisch dominiert, in der Sicherheitswache waren vor allem SPÖ/ÖVP-nahe Personen aktiv.

sessenen Polizeikräfte zu dem vorwiegend aus Unerfahrenen bestehenden „Polizeilichen Hilfsdienst“. Trotz Fehlens einer legalen Grundlage erfolgte eine Verteilung der Polizisten der Sicherheitswache auf die jeweiligen Bezirke, wodurch versucht wurde, Einfluss auf den „Polizeilichen Hilfsdienst“ zu nehmen, wie es der spätere Polizeigeneral Karl Hofbauer beschrieb: „so haben wir doch schon unsere Polizisten in die einzelne Bezirke hinausgeschickt. Und wir haben die Polizei in den Bezirken mit unseren Berufspolizisten infiltriert. Es gab Bezirksleiter, die damit sehr einverstanden waren, aber es gab eine große Anzahl von Bezirksleitern, die sich dagegen wehrten.“³¹⁰ Am 26. April 1945 wurde Hüttl von Hautmann ermächtigt, für seine Mitarbeiter provisorische Legitimationen auszustellen.³¹¹ Den überwiegend kommunistischen Bezirkspolizeileitern wurden wieder in Dienst genommene Konzeptbeamte als juristische „Berater“ zur Seite gegeben.³¹² Während Hautmann auf diese Weise versuchte, die erfahrenen Polizeibeamten gemeinsam mit der neu aufgestellten Hilfspolizei zu einer schlagkräftigen Einheit zu formen,³¹³ erfüllten die Konzeptbeamten für die Sicherheitswache noch eine andere Funktion. Sie lieferten ihre Berichte nämlich direkt an das Staatspolizeiliche Büro in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (GDföS), wodurch von der antikommunistischen Gegnerschaft versucht wurde, Informationen über die kommunistischen Kommissariate und deren Mitarbeiter_innen zusammenzutragen.³¹⁴

Das am 13. Mai 1945 in Kraft getretene Verfassungsüberleitungsgesetz schuf die verfassungsmäßige Grundlage für die Wiederrichtung der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien.³¹⁵ Diese übernahm aber erst einen Monat später, am 13. Juni 1945, über Auftrag von Staatssekretär Honner den gesamten polizeilichen Dienst im Stadtgebiet von Wien. Davor war bereits am 9. Juni 1945 mit Erlass des Staatsamtes für Inneres³¹⁶ die Tätigkeit des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ eingestellt worden.³¹⁷ Interessant sind in diesem Zusammenhang zwei Aspekte: Der „Polizeiliche Hilfsdienst“ wurde von der russischen Kommandantur ins Leben gerufen und war rechtlich gesehen auch dieser zugehörig und verantwortlich. Die Auflösung des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ erfolgte aber durch die Provisorische Staatsregierung. Es muss hier also von Seiten der russischen Kommandantur zumindest ein stillschweigendes Einverständnis vorgelegen haben, andererseits wäre die einseitige Auflösung durch die Provisorische Staatsregierung nicht möglich gewesen. Der zweite Punkt betrifft die Auflösung des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ und die Gründung der BPD Wien. Zwischen diesen beiden Ereignissen lagen vier Tage,

³¹⁰ Bericht des späteren Polizeigenerals Karl Hofbauer, zit. n. Portisch 1985, S 315.

³¹¹ Wetz 1970, S 198.

³¹² Theimer 1995, S 31.

³¹³ Wetz 1970, S 198.

³¹⁴ Theimer 1995, S 31.

³¹⁵ Hautmann spricht davon, dass mit dem Verfassungsüberleitungsgesetz auch der „Polizeiliche Hilfsdienst“ de jure zu bestehen aufhörte, Hautmann 2000a, S 287. Richtiger dürfte aber vielmehr sein, dass damit die gesetzlichen Grundlagen für die Wiederrichtung der BPD Wien geschaffen wurde, dem „Polizeilichen Hilfsdienst“ damit aber nicht automatisch die juristische Legitimation entzogen wurde. Der „Polizeiliche Hilfsdienst“ wurde de jure erst am 9.6.1945 durch erwähnten Erlass des Staatsamtes für Inneres aufgelöst.

³¹⁶ Zl. 2048/3-1945, zit. n. Wetz 1970, S 201-202.

³¹⁷ Wetz 1970, S 201-202.

das heißt, dass in diesem Zeitraum die Polizei organisatorisch ohne gesetzliche Rahmenbedingungen agierte.

Als neuer Polizeipräsident wurde von Honner zunächst der Leiter des „Polizeilichen Hilfsdienstes“ Rudolf Hautmann bzw. der Leiter der Staatspolizei (Fahndungsdienst) Heinrich Dürmayer³¹⁸ vorgeschlagen.³¹⁹ Die Bestellung eines Kommunisten an die Spitze der BPD Wien wurde von SPÖ und ÖVP aber vehement abgelehnt. Als Kompromissvorschlag wurde der bereits 79 Jahre alte, frühere Polizeivizepräsident Ignaz Pamer ins Spiel gebracht. Schließlich einigten sich die Regierungsparteien auf Pamer, der „den Typus des altösterreichischen Beamten und fachkundigen loyalen Staatsdieners [verkörperte].“³²⁰ Die Bestellung Pamers ist zudem ein Indiz dafür, dass Honner nicht um jeden Preis eine kommunistische Polizei durchsetzen wollte. Andere Meinungen wiederum sprechen davon, dass die Bestellung Pamers auf Betreiben von Unterstaatssekretär Helmer erfolgte und Honner dem nur zustimmte, da Pamer bloß als „Platzhalter“ fungieren sollte.³²¹ Für diese These spricht, dass mit Othmar Strobel ein Kommunist als Polizeivizepräsident eingesetzt wurde. Nach Ansicht interner Polizeikreise leitete eigentlich Strobel die Geschicke der Polizeidirektion.³²²

In der Position des Innenstaatssekretärs oblag Honner auch die oberste polizeiliche Leitung. Priorität hatte dabei die Schaffung einer einheitlichen österreichischen Polizei, die den organisatorischen Wildwuchs nebeneinander bestehender Polizeiorganisationen beenden sollte. Schon früh zeichneten sich die Grabenkämpfe zwischen den sogenannten demokratischen Parteien (SPÖ, ÖVP) und den Kommunist_innen ab.

Von Seiten der SPÖ und ÖVP wurden Befürchtungen laut, Honner könnte die Polizei für eine kommunistische Machtübernahme instrumentalisieren. Rückblickend sprach der damalige sozialdemokratische Staatssekretär Adolf Schärf in diesem Zusammenhang die Vermutung aus, dass es Honners Bestreben gewesen sei, „die Polizei zu einem kommunistischem Besitzstand innerhalb der staatlichen Verwaltung auszugestalten.“³²³ Aufgrund der schleppenden Neustrukturierung der Polizei kritisierte Schärf Honner erneut: „Dem Herrn Staatssekretär für Inneres kann man mangelnden Eifer in der Bekämpfung der Nazi gewiß nicht nachsagen. Aber es gibt sachliche Schwierigkeiten, deren er nicht Herr wird, weil der Behörden- und Sicherheitsapparat erst in Aufstellung begriffen ist.“³²⁴ An den von Schärf kritisierten Zuständen war aber die SPÖ nicht unbeteiligt, schließlich war es den divergierenden politischen Ausrichtungen der Akteure geschuldet, dass im Mai 1945 in Wien insgesamt fünf, zum Teil konkurrierende Polizeiorganisationen ihren Dienst verrichteten.³²⁵ Die Vermischung der Themen

³¹⁸ Zu Dürmayer und der Wiener Staatspolizei siehe das nächste Unterkapitel.

³¹⁹ Schärf 1950, S 53.

³²⁰ Hautmann 2000a, S 287.

³²¹ Theimer 1995, S 43.

³²² N.N., So wurde der Weg aus dem Chaos gefunden, in: Öffentliche Sicherheit, 9/1957, S 2-7, hier: S 2.

³²³ Schärf 1950, S 52.

³²⁴ Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 310.

³²⁵ Der „Polizeiliche Hilfsdienst“, die im Aufbau befindliche Bundespolizeidirektion Wien unter Ignaz Pamer, dem vorübergehend als Alarmabteilung fungierenden österreichische Freiheitsbataillon, die wiedererrichtete

„Wiederaufbau der Polizei“ sowie „Verfolgung von Kriegsverbrecher_innen“ durch Schärf zeigt, dass dieser letzterem Punkt eine geringe Bedeutung zumaß, und es ihm vor allem darum ging, Honner zu diskreditieren.

Der spätere Innenminister Oskar Helmer ging noch einen Schritt weiter und bezeichnete die Wiener (Staats-)Polizei als einen „kommunistischen Staat im Staate“³²⁶ bzw. eine „kommunistische Terrorzentrale“³²⁷ mit deren Hilfe Österreich „[r]eif für die Volksdemokratie“ gemacht werden sollte.³²⁸ Überdies wurden den kommunistischen Protagonisten auch NS-Methoden und Terror unterstellt, was eine Verhöhnung der Opfer und eine Verharmlosung des Nationalsozialismus darstellte, denn die Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen des NS-Regimes waren in qualitativer und quantitativer Hinsicht mit den Verfehlungen der Staatspolizei in keiner Weise zu vergleichen. Hinzu kommt, dass viele der kommunistischen Mitglieder der Staatspolizei selbst von den Nationalsozialist_innen gefoltert und gequält worden waren. Auch Helmer bediente sich solcher Gleichsetzungen: „So wie zu Hitlers Zeiten wurde bei der Staatspolizei mehr nach dem ‚natürlichen Rechtsbewußtsein‘ als nach den bestehenden Gesetzen gehandelt.“³²⁹ Höchst problematisch ist dabei, dass solche Aussagen von den einschlägig arbeitenden Wissenschaftler_innen unkritisch übernommen wurden.³³⁰ Helmers Antisemitismus³³¹ sowie sein Einsatz zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Nationalsozialist_innen³³² werden dabei ignoriert oder als Randnotiz abgetan.

Neben den politischen Machtspielen erschwerten noch andere Faktoren den Wiederaufbau der Wiener Polizeidirektion. Amtsgebäude und -behelfe waren vernichtet, eine geregelte Übernahme des Personals fand nicht statt, die übrigen Beamten waren großteils nach reichsdeutschen Vorschriften ausgebildet und die neuen Hilfspolizisten überwiegend unerfahren. Um eine rasche Wiedererrichtung zu gewährleisten, diente der Organisationsstand vor 1938 als Orientierungsmaßstab.³³³ Nach einem Bericht von Staatssekretär Honner vom 22. Mai 1945 umfasste der Personalstand der Polizei nun ca. 4.500 Hilfspolizisten und ungefähr 1.800 ehemalige Sicherheitsbeamte, also insgesamt ca. 6.000–

Bundesstaatspolizei unter Maximilian Pammer und die aus dem Fahndungsdienst hervorgegangene Wiener Staatspolizei unter der Leitung von Heinrich Dürmayer., Portisch 1985, S 316, 319.

³²⁶ Helmer, 50 Jahre erlebte Geschichte. Wien: Wiener Volksbuchh. 1957, S 235.

³²⁷ Ebd., S 237.

³²⁸ Ebd., S 235. Helmer vertrat generell einen populistischen Antikommunismus, vgl. dazu Ebd., S 199.

³²⁹ Ebd., S 236.

³³⁰ Z. B. Theimer 1995, S 29, 90. Zur Kritik an solch einseitigen Darstellungen siehe Hautmann 2012, S 11.

³³¹ Siehe etwa die bekannte Äußerung Helmers „Ich wäre dafür, daß die Sache [Entschädigung der Juden, AdV] in die Länge zieht.“, Protokoll der 132. Ministerratssitzung vom 9. November 1948, Dokument 17 bei Knight (Hrsg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der Österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000. Auch der spätere Bundeskanzler Bruno Kreisky wurde in den 1950er Jahren Zeuge von antisemitischen Witzen Helmers, Rathkolb, Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2005. Wien: Zsolnay 2005, S 163.

³³² Siehe dazu Kuretsidis-Haider, „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“. Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, in: Justiz und Erinnerung, 8/2003, S 1-6.

³³³ Wetz 1970, S 203. Weitere detaillierte Ausführungen zu Organisationsentwicklung der Wiener Polizei würden den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, siehe dazu Ebd., S 207-347.

6.500 Personen. Im Vergleich dazu betrug der Personalstand der Sicherheitswache 1938 ca. 7.800.³³⁴ Auch die Ausrüstung der Polizist_innen war zu Beginn schlecht. Daher stellte das Kommando Tolbuchin – welches Wien befreit hatte – der Wiener Polizei 2.000 Gewehre, 3.000 Pistolen sowie 5.000 Uniformen zur Verfügung.³³⁵

2.6.1.4 Die Wiener Staatspolizei

2.6.1.4.1 Organisationsstruktur

Die Wiener Staatspolizei³³⁶ wurde bereits zwei Tage vor der BPD Wien wiedererrichtet³³⁷ und als Abteilung I dieser angegliedert. Die Basis der Abteilung I bildeten die Staatspolizeigruppen I–XXVI (und Niederösterreich), welche wiederum aus den einzelnen Fahndungsdienstgruppen³³⁸ der Bezirke hervorgingen.³³⁹

Neben der Abteilung I bestand die Bundespolizeidirektion Wien aus der Abteilung II (Kriminalpolizeiliche Abteilungen) und der Abteilung III (Administrative Polizei). Die Staatspolizeiliche Abteilung umfasste 1945 das Staatspolizeiliche Büro (kurz Staatspolizei), das Preß- und Vereinsbüro, das Passamt sowie die Fremdnepolizei. Das Staatspolizeiliche Büro wiederum umfasste die folgenden Referate: a) Kriegsverbrecher, b) Säuberung von Nationalsozialist_innen,³⁴⁰ c) Information (über die Stimmung in der Bevölkerung), d) Abwehr

Zur Verbesserung der Kommunikation und der Arbeitsabläufe zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und den verschiedenen Dienststellen der Polizeidirektion Wien auf der anderen Seite wurde eine Polizeiabteilung bei der Staatsanwaltschaft Wien eingerichtet, die sogenannte Staatspolizei beim Volksgericht Wien.³⁴¹ Bis Anfang 1946 hatte das Staatspolizeiliche Büro 3.844 Akten an die Staatsanwaltschaft beim Wiener Volksgericht übergeben. Zudem wurden ca. 46.000 Karteikarten angelegt, auf denen Auswertungsergebnisse, u.a. von sichergestellten NS-Unterlagen, vermerkt waren.³⁴² Ein weiteres Aufgabengebiet war die Erstellung von Fahndungslisten, welche ab 1. Juli 1945

³³⁴ Ebd., S 199.

³³⁵ Kabinettsratsprotokoll Nr. 8, 22.5.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 125. Garscha spricht hingegen von insgesamt 7.200 Hilfspolizisten, von denen 6.800 in den Polizeidienst übernommen wurden, Garscha 2004a, S 553.

³³⁶ Zur Weiterführung der Geschäfte der Geheimen Staatspolizei durch die österreichischen Sicherheitsbehörden (vgl. § 14 Behörden-ÜG) siehe die rechtstheoretische Abhandlung von Davy, Die Geheime Staatspolizei in Österreich. Organisation und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei im „Dritten Reich“ und die Weiterführung ihrer Geschäfte durch österreichische Sicherheitsbehörden. Wien: Manz 1990, insb S 46-82.

³³⁷ Garscha 2004a, S 553.

³³⁸ Der Fahndungsdienst bestand ebenso wie der „Polizeiliche Hilfsdienst“ aus nicht ausgebildeten Polizeikräften. Siehe dazu auch den Beginn des nächsten Kapitels.

³³⁹ Theimer 1995, S 36.

³⁴⁰ Darunter fielen Ämter, Behörden, öffentliche Körperschaften, Industrie und Handel (z. B. „Arisierungen“).

³⁴¹ Wetz 1970, S 211-212.

³⁴² Die Karteikarten zu den sogenannten Gauakten Wien befinden sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv unter der Bestandsnummer 2.7.1.4.K.1.

im Fahndungsblatt³⁴³ abgedruckt waren. Bis Ende 1945 wurden so 630 Personen wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen zur Verhaftung ausgeschrieben.³⁴⁴

Eine organisatorische Umgestaltung erfuhr die Abteilung I per 1. März 1947. Sie bestand nun aus dem Nachrichten- und Exekutivdienst, der Staatspolizeilichen Evidenz, dem Vereinsbüro und der neu eingerichteten „Kriminalbeamtenabteilung für den Staatspolizeilichen Exekutivdienst“. Das Paßamt, die Fremdenpolizei und das Preßbüro wurden ausgegliedert bzw. aufgelöst und die Agenden anderen Abteilungen übertragen. Nun oblag dem Staatspolizeilichen Exekutivdienst „die Führung der Amtshandlungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen nach dem allgemeinen Strafgesetz, dem Kriegsverbrechergesetz, dem Verbotsgesetz und den einzelnen Spezialgesetzen“.³⁴⁵ Ob es durch diese organisatorische Neugliederung auch zu einer Interessenverschiebung weg von der Verfolgung der Nationalsozialist_innen kam, ist nicht erforscht. Angesichts der Tatsache, dass Heinrich Dürmayer³⁴⁶ aber bis zum September 1947 Chef der Staatspolizei war,³⁴⁷ ist dies wohl zu verneinen.

1951 wurde die Organisationsstruktur erneut geändert und die Abteilung I gliederte sich nun wieder in das Staatspolizeiliche Büro, das Ausländeramt, das Vereins- und Preßbüro. Die Aufgaben des Staatspolizeilichen Büros umfassten u.a. die Verhinderung neonazistischer Betätigung sowie die Führung polizeilicher Vorerhebungen bei Vorliegen des Verdachtes strafbarer Handlungen nach dem Staatsschutzgesetz, den Bestimmungen des Wahlschutz-, des Koalitions- und des Verbotsgesetzes.³⁴⁸ Das Fehlen des Kriegsverbrechergesetzes zeigt, dass der Verfolgung von Kriegsverbrecher_innen offenbar kein hoher Stellenwert mehr eingeräumt wurde.

2.6.1.4.2 Heinrich Dürmayer als Leiter der Wiener Staatspolizei

An der Spitze der Staatspolizei stand mit dem Juristen Heinrich Dürmayer, wie Hautmann, ein Kommunist.³⁴⁹ Seinen Werdegang hatte Dürmayer bei der als nationalliberal geltenden Studentenverbindung Marchia gestartet.³⁵⁰ Danach war er als Sozialdemokrat aktiv, wurde 1935 als Schutzbundfunktionär verhaftet und im Anhaltelager Wöllersdorf interniert. Nach der Unterfertigung einer Loyalitätserklärung wurde er entlassen und schloss sich den Internationalen Brigaden in Spanien an. Vom

³⁴³ Das Staatspolizeiliche Fahndungsblatt wurde ab Februar 1946 von der Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit herausgegeben.

³⁴⁴ Zu diesem Absatz: Garscha 2004a, S 554.

³⁴⁵ Zu diesem Absatz: Wetz 1970, S 213-215.

³⁴⁶ Zu ihm siehe Kapitel 2.6.1.4.2.

³⁴⁷ Zu Dürmayers siehe das nächste Unterkapitel.

³⁴⁸ Wetz 1970, S 221-223.

³⁴⁹ Hautmann 2000a, S 288; Wetz 1970, S 360.

³⁵⁰ Nach seinem Austritt suchte Dürmayer 1988 um Wiederaufnahme an und wurde „plenis coloribus“ (mit vollen Farben) wieder aufgenommen. Die genannte Burschenschaft galt als eher liberal und nahm auch jüdische Mitglieder auf, vgl. dazu Wo sind die linken Tugenden geblieben?, in: Wiener Zeitung vom 29.1.2008, http://www.wienerzeitung.at/meinungen/gastkommentare/88683_Wo-sind-die-linken-Tugenden-geblieben.html (zuletzt aufgerufen am 27.5.2012); Svoboda 1993, S 61. Die Äußerung Svobodas, dass Dürmayer „politisch am rechten Rand“ begann, erscheint aufgrund der dargelegten Ausrichtung der Burschenschaft Marchia nicht haltbar.

MG-Schützen arbeitete er sich zum Kriegskommissar bzw. Divisionskommissar hoch.³⁵¹ Nach dem Sieg Francos floh er nach Frankreich, wurde dort interniert und später an die Gestapo ausgeliefert. Nach neunmonatiger Haft im Konzentrationslager Flossenbürg wurde er nach Auschwitz überstellt, wo er zunächst als Kapo des „Kommandos SS-Bekleidungskammer“ und später als Lagerältester des Stammlagers fungierte. Wie auch schon in Flossenbürg war er Mitglied des Widerstands und benützte die durch seine Stellung als Funktionshäftling bedingten engen Kontakte zur SS sowie zur „Lagerprominenz“ für die Organisation der Widerstandsbewegung.³⁵² Nach der Auflösung des KZ Auschwitz wurde Dürmayer nach Mauthausen überstellt, wo er im Mai 1945 die Befreiung erlebte. Nach seiner Rückkehr nach Wien wurde er von Honner zum Chef der Wiener Staatspolizei ernannt.³⁵³ Noch mehr als der „Polizeiliche Hilfsdienst“ war der Fahndungsdienst bzw. die Wiener Staatspolizei zunächst mit Personen durchsetzt, die unter Vorgabe der Verfolgung von Kriegsverbrechern versuchten, ihre eigenen, teils kriminellen Interessen durchzusetzen. Dürmayers vorrangiges Ziel war es zu Beginn seiner Tätigkeit, diese Personen zu entfernen und einen schlagkräftigen Apparat aufzubauen. Abwertend wirkt Theimers Formulierung, dass Dürmayer neben ehemaligen Spanienkämpfern vor allem Personen rekrutiert haben soll, welche ihm von der KPÖ „empfohlen“ wurden.³⁵⁴ Theimer übersieht dabei, dass es sich dabei vor allem entweder um ehemalige Spanienkämpfer und/oder KZ-Häftlinge bzw. wegen ihrer Widerstandstätigkeit von NS-Gerichten zu Zuchthausstrafen Verurteilte handelte. Von Dürmayers Mitarbeiter_innen hatten, die verbüßten Haftzeiten zusammengezählt, 165 Personen, darunter neun Frauen, 498 Jahre im KZ oder im Gefängnis verbracht. Weitere 44 Staatspolizisten hatten in Spanien, Belgien, Frankreich, Jugoslawien und in den Reihen der Roten Armee mit der Waffe in der Hand gegen den Faschismus gekämpft.³⁵⁵ Angesichts der wichtigen Funktion der Staatspolizei bei der Verfolgung von NS-Verbrecher_innen ist diese Vorgangsweise Dürmayers also durchaus als sachgerecht zu qualifizieren.

Die einzelnen Staatspolizeigruppen bestanden aus ca. 3 bis 4 Mann und unterstanden nicht dem Polizeipräsidenten, sondern ausschließlich Dürmayer.³⁵⁶ Im Punkt 3 der „Anordnung Nr. 1“ vom 14. Juni 1945³⁵⁷ legte Dürmayer den zentralen Aufgabenbereich der Staatspolizeigruppen fest, nämlich „alle gemeinen Verbrechen aus politischen Beweggründen, Kriegsverbrechen, (Mißhandlung Kriegsgefangener und ausländischer Arbeiter, sowie unmittelbar mit dem Kriege im Zusammenhang stehende Delikte) und Verbrechen nach dem Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP.“³⁵⁸ Jeder Fall, der in diese Kategorien fiel, musste von den Polizeikommissariaten an die zuständige Staatspolizei-

³⁵¹ Portisch spricht sogar davon, dass Dürmayer in diesen Positionen der wahrscheinlich mächtigste Mann in den Internationalen Brigade war, Portisch 1985, S 316-317.

³⁵² Siehe dazu Langbein, Menschen in Auschwitz. Wien: Europaverl. 1995, S 372-373, welcher das seines Erachtens manchmal zu Enge Verhältnis von Dürmayer zur SS kritisiert.

³⁵³ Svoboda 1993, S 61-62; Theimer 1995, S 44-52.

³⁵⁴ Theimer 1995, S 53.

³⁵⁵ Hautmann 2012, S 15-16.

³⁵⁶ Theimer 1995, S 53.

³⁵⁷ AdR BMfl Zl. 39.245-2/45, zit. n. Theimer 1995, S 54.

³⁵⁸ Das Kriegsverbrechergesetz (KVG) war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen.

gruppe gemeldet werden. Umgekehrt mussten die Staatspolizeigruppen Fälle ohne politischen Hintergrund an die Kommissariate abtreten. In Punkt 5 der Anordnung legte Dürmayer die überaus weitreichenden personellen Kompetenzen der Staatspolizei fest. So waren die Gruppen ermächtigt, sich des Kriminalpolizeidienstes des jeweiligen Bezirks zu bedienen, welcher die Anfragen stets dringlich zu behandeln hatte. Aber auch der Kriminaldienst fremder Bezirke konnte dazu herangezogen werden. Zudem war es den Gruppen möglich, sich Kriminalbeamte ihres Bezirks zuteilen zu lassen und sie waren weiters berechtigt, selbst Erhebungen, insbesondere Vernehmungen von in Haft befindlichen Beschuldigten und von wichtigen Zeug_innen vorzunehmen.³⁵⁹

Von besonderer Bedeutung waren die Bestimmungen über die Zwangsmittel. Demnach war für Festnahmen, für die Freilassung eines/r Beschuldigten sowie für Durchsuchungen und Sicherstellungen der Befehl der Staatspolizeileitung einzuholen.³⁶⁰ Immerhin konnten über diese Zwangsmittel also nicht die einzelnen Organe der Staatspolizeigruppen selbst verfügen, sondern mussten vorher eine Genehmigung einholen. Dies änderte jedoch nichts daran, dass rechtsstaatliche Beschuldigtenrechte unterlaufen wurden, da für die aufgelisteten Zwangsmaßnahmen, außer bei Gefahr in Verzug, eine richterliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Dürmayer behielt sich zudem das Recht vor, politische Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen, und verbot dies gleichzeitig allen anderen privaten und amtlichen (!) Stellen.³⁶¹ Durch diese zu hinterfragende Methode, versuchte Dürmayer, möglichst viele Informationen von ehemaligen Nationalsozialist_innen zu gewinnen.³⁶²

Aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch erscheint die „Anordnung Nr. 3“ vom 13. Juni 1945,³⁶³ welche Bestimmungen für alle Häftlinge, die sich aus Sicherheitsgründen in staatspolizeilicher Verwahrungshaft befanden, auflistet. Diese waren „auch von Gefangenenverwaltungen, die anderen Behörden unterstehen, zusätzlich zu deren eigenen Vorschriften zu beachten“, womit eindeutig in die Kompetenz der Justizverwaltung eingegriffen wurde.³⁶⁴ Und weiter heißt es: „Für die Dauer der vorläufigen Vereinbarung der Staatsanwaltschaft Wien und der Leitung der Staatspolizei vom 12.6.1945 ist ein Häftling wieder als in staatspolizeilicher Verwahrungshaft befindlich anzusehen, wenn er nach Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gem. § 90 St.P.O. oder nach rechtskräftigem Freispruch durch das Gericht vorläufig weiter zur Verfügung der Staatspolizei, sei es auch im gerichtlichen Gefangenenhaus, in der Haft behalten wird.“³⁶⁵ Dies bedeutete, dass trotz Freispruchs oder Einstellung des Verfahrens ein Häftling weiter in Verwahrungshaft der Staatspolizei verbleiben konnte. Gründe dafür mussten keine genannt werden; Rechtsmittel existierten ebenso wenig wie eine brauchbare gesetzliche Grundlage.³⁶⁶ Wer wie lange in Haft gehalten wurde, entschieden allein Dürmayer bzw. seine

³⁵⁹ Theimer 1995, S 55.

³⁶⁰ Ebd.

³⁶¹ Ebd., S 56-57.

³⁶² Aussage von Heinrich Dürmayer, zit. n. Theimer 1995, S 57 Fn 181.

³⁶³ AdR BMfI Zl. 39.245-2/45, zit. n. Theimer 1995, S 58.

³⁶⁴ Theimer 1995, S 59.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Dürmayer berief sich bei den Anhaltungen vermutlich auf § 18 VerbotsG 45. Siehe dazu Kapitel 6.1.3.

Stellvertreter. Die Unterbringung dieser Häftlinge erfolgte zumeist in eigenen Anhaltelagern, welche bis Mitte 1946 bestanden.³⁶⁷

Während Dürmeyers Zeit wurden die meisten Ermittlungen wegen NS-Verbrechen geführt³⁶⁸ und hochrangige ehemalige NS-Funktionäre, wie etwa SS-Untersturmführer Maximilian Grabner,³⁶⁹ Leiter der Politischen Abteilung im KZ-Auschwitz, und SS-Hauptsturmführer Siegfried Seidl,³⁷⁰ Kommandant des KZ Theresienstadt, verhaftet.

Im Gegensatz zu Staatsanwaltschaft und Gericht, welche vor allem in den ersten Nachkriegsjahren mit Überlastung und personeller Unterbesetzung zu kämpfen hatten, war der Personalstand bei der Polizei ein relativ hoher. Dies war ein maßgeblicher Grund, dass der Polizei bei der Vorbereitung der Volksgerichtsverfahren eine entscheidende Rolle zukam.³⁷¹

2.6.1.5 Die Entfernung von „kommunistischen Elementen“ aus der Polizei

Ausgehend von Zeitungsberichten, Erinnerungen damals aktiver Politiker, wie etwa von Oskar Helmer und Adolf Schärf, sowie wissenschaftlicher Arbeiten von angloamerikanischen Historikern zur Nachkriegszeit entsteht der Eindruck, dass die Kommunisten die Wiener Polizei vollends dominierten. Der prozentuale Anteil von Kommunisten am Personalstand der Polizei umfasste, wie Hans Hautmann feststellt, im November 1945 13,7% – von einer Dominanz kann also keine Rede sein. Wird aber der Umstand berücksichtigt, dass in den Jahrzehnten vor 1945 keine Kommunisten bei der Wiener Polizei ihren Dienst versahen, so ist ein Anteil von 13,7 % doch beträchtlich. Ein Dorn im Auge waren SPÖ und ÖVP aber weniger die 1.500–1.600 einfachen Beamten, sondern jene Kommunisten-

³⁶⁷ Ausführlich dazu Kapitel 2.6.2.

³⁶⁸ Ob ein Zusammenhang zwischen der nachlassenden Verfolgung von NS-Verbrecher_innen und der Absetzung Dürmeyers bzw. generell der Entfernung von Kommunist_innen besteht, wäre Gegenstand von weiteren Untersuchungen. Siehe dazu auch S 67.

³⁶⁹ Grabner Maximilian, * 2.10.1905 in Wien, Polizeibeamter, trat 1932 der NSDAP (1,214.137) und nach dem „Anschluss“ der SS bei. Grabner wurde später Leiter der Politischen Abteilung (Lager-Gestapo) im KZ Auschwitz, dem sogenannten „Todesblock“. Gefürchtet als „Herrgott in Auschwitz“ war er für die Anordnung und Vollstreckung brutalster Foltermethoden und massenhafter Todesurteile verantwortlich. Ende 1943 wurde er wegen Korruption und willkürlicher Erschießungen von dieser Aufgabe entbunden und verhaftet. Infolge der Kriegsergebnisse wurde der Prozess gegen ihn aber nicht zu Ende geführt. Nach Kriegsende arbeitete er als Knecht in der Nähe von Wien und wurde dort, nachdem Dürmayer Anweisung gegeben hatte, die gesamte Familie Grabners zu überwachen, am 4.8.1945 bei der Feldarbeit von der Staatspolizei verhaftet. Nach der Auslieferung an Polen wurde er im Krakauer Auschwitzprozess am 22.12.1947 zum Tode verurteilt und am 28.1.1948 gehängt. Grabner erklärte 1946: „Ich habe nur mit Rücksicht auf meine Familie mitgewirkt an der Ermordung von etwa 3 Millionen Menschen. Ich war niemals Antisemit“, Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Koblenz: Edition Kramer 2008, S 195.

³⁷⁰ Sigfried Seidl, * 24.8.1911 in Tulln. Seit 1930 Mitglied der NSDAP und seit 1931 der SA, ehe er 1932 der SS beitrug. Von 1941 bis 1943 war er zunächst Kommandant des KZ Theresienstadt, danach Leiter der Lager-Gestapo des KZ Bergen-Belsen. Gegen Kriegsende im KZ Mauthausen für die Vorbereitung der Deportation der ungarischen jüdischen Bevölkerung zuständig. In Ungarn bei der Überwachung der Deportationen und Vermögensbeschagnahmen beteiligt. Danach stellvertretender Leiter des SS-Sondereinsatzkommandos Außenstelle Wien. Ihm oblag dabei die Beaufsichtigung jener etwa 14–15.000 ungarischen Juden und Jüdinnen die zu Zwangsarbeiten herangezogen wurden. Am 30.7.1945 wurde er in Wien verhaftet und musste sich im Herbst 1946 vor dem Volksgericht Wien verantworten, das ihn zum Tode verurteilte. Seidl wurde am 4.2.1947 gehängt, Klee 2008, S 577; Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Band 12 (Schwarz-Spannagel). Wien: Verl. d. Österr. Akad. d. Wiss. 2005, S 125-126. Zum Prozess siehe: WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 770/46.

³⁷¹ Garscha 2004a, S 554.

ten, welche leitende Positionen innehatten, allen voran Heinrich Dürmayer als Chef der Wiener Staatspolizei.³⁷² Auch in den einzelnen Wiener Gemeindebezirken waren die Kommunisten stark vertreten. 17 der 26 Bezirkspolizeikommissariate hatten kommunistische Leiter. Unter den Kriminalbeamten war ca. die Hälfte der KPÖ zuzurechnen.³⁷³ Noch stärker war der kommunistische Einfluss innerhalb der Staatspolizei. Nach einem Polizeibericht stellten 1945/1946 die Kommunist_innen 96% der dortigen Beamt_innen.³⁷⁴

Im Zuge des sich abzeichnenden „Kalten Kriegs“ und des für die KPÖ ernüchternden Ergebnisses bei der ersten Nationalratswahl 1945 wurde damit begonnen, die Polizei von kommunistischen Beamt_innen zu säubern.³⁷⁵ Hauptverantwortlich dafür war der nach den ersten Wahlen amtierende SPÖ-Innenminister Oskar Helmer, der diese Aktion in Zusammenspiel mit dem Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres, Ferdinand Graf (ÖVP), durchführte. Dies war aber aufgrund des großen Einflusses der Sowjets und der vorsorglich getroffenen Maßnahmen des vormaligen Staatssekretärs für Inneres, Franz Honner, welcher in den letzten Wochen seiner Amtszeit einem Großteil der Polizisten den – unkündbaren – Beamtenstatus verliehen hatte, schwierig. Daher wurden Kommunisten zunächst auf weniger einflussreiche Posten versetzt. Exemplarisch dafür war der „Fall Dürmayer“, welcher 1947 große mediale Aufmerksamkeit erregte. Als Leiter der Staatspolizei hatte Dürmayer einen sehr wichtigen und sensiblen Posten inne, und vor allem hochrangige politische Gegner, wie etwa Innenminister Helmer, befürchteten, dass Dürmayer in dieser Position Informationen über einflussreiche Personen in die Hände fallen, und damit deren Karriereende bedeuten hätte können. Zudem war den antikommunistischen Regierungskreisen bewusst, dass Dürmayer als Leiter der Staatspolizei bei einem eventuellen kommunistischen Putsch eine wichtige Rolle einnehmen würde.³⁷⁶ Vorrangiges Ziel seitens Helmers war es daher, Dürmayer aus seiner einflussreichen Position zu entfernen. Am 2. September 1947 versetzte er ihn in die amerikanische Besatzungszone nach Salzburg. Aus Protest trat Dürmayer den Dienst nicht mehr an und schied aus dem Polizeidienst aus.³⁷⁷

Kommunistische Beamt_innen waren nach der „Affäre Dürmayer“ immer seltener an wichtigen Positionen zu finden. Ihr zahlenmäßiger Anteil innerhalb der Wiener Polizei blieb aber auch über die nächsten Jahre hinweg ziemlich konstant. Bei den Personalvertretungswahlen der öffentlichen Be-

³⁷² Zu diesem Absatz: Hautmann 2012, S 11.

³⁷³ Hautmann 2012, S 17-18.

³⁷⁴ N.N. 1957, S 3.

³⁷⁵ Ausführlich dazu: Wetz 1970, S 348-421. Anzumerken ist, dass Wetz die Ausführungen der „antikommunistischen“-Kräfte undifferenziert wiedergibt. Kommunist_innen werden bei Wetz durchwegs als Antidemokrat_innen bezeichnet und z. B. die Diktion Helmers unhinterfragt übernommen, welcher die Staatspolizei als „kommunistischen Staat innerhalb der Polizei“ bezeichnete, Wetz 1970, S 367. Vgl. dazu das Kapitel „Der Polizeiliche Hilfsdienst in der Literatur“ in Hautmann 2000a, S 291-294, welcher sich kritisch mit Aussagen damaliger politischer Akteure bzw. der wissenschaftlichen Aufarbeitung betreffend des „Polizeilichen Hilfsdienst“ auseinandersetzt.

³⁷⁶ Zu diesem Absatz: Hautmann 2012, S 16-17.

³⁷⁷ Über die Versetzung Dürmayers, deren Ursachen und die Verwicklung der sowjetischen Besatzungsmacht gibt es viele Theorien, die hier nicht näher behandelt werden könne. Vertiefend dazu: Theimer 1995, S 196-205; Svoboda, „... vorbehaltlos meine Pflicht erfüllt“. Das Internierungslager Glasenbach (Camp „Marcus W. Orr“), in: Zeitgeschichte, 1-2/1995, S 3-29, hier: S 61-76; Wetz 1970, S 377-393.

diensteten entfielen 1951 bei der Sicherheitswache 16 %, bei den Kriminalbeamten 34%, bei der Polizeidirektion 19% und bei der Staatspolizei sogar 46% auf die KPÖ-Liste.³⁷⁸ Diese Ergebnisse führten zu heftigen Protesten seitens der bürgerlichen Presse, die Helmer ein zu lasches Vorgehen gegen die Kommunist_innen vorwarfen. Dieser rechtfertigte sich u.a. damit, dass die Einmischung der sowjetischen Besatzungsmacht in die Personalpolitik es unmöglich mache, selbst solche Polizeibeamt_innen zu versetzen oder entlassen, die „eindeutig gegen ihre Dienstpflichten verstoßen“.³⁷⁹ Nach dem Abschluss des Staatsvertrages und dem Abzug der sowjetischen Besatzungsmacht gestaltete sich die Entfernung von Kommunisten in führenden Stellungen einfacher. So wurden im Sommer 1955 von Polizeipräsident Josef Holaubek sämtliche kommunistischen Leiter der Polizeikommissariate in der ehemaligen sowjetischen Zone³⁸⁰ abgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Anteil der Kommunist_innen bei den Konzept- und Sicherheitswachebeamt_innen noch ca. 10 %, bei den Kriminalbeamt_innen 20 %.³⁸¹

Mit der Entlassung von kommunistischen Beamt_innen ging die Wiedereingliederung ehemaliger nationalsozialistischer Polizisten einher. Für dieses Vorgehen erntete Helmer auch aus den eigenen Reihen Kritik. Dies hinderte ihn aber nicht an der konsequenten Umsetzung seiner Personalpolitik. Im Zusammenhang damit stellt Winfried Garscha erhebliche Auswirkungen auf die Justiz fest, da die einst umfangreichen polizeilichen Ermittlungen nun erheblich reduziert wurden, was ihn zu folgender Überlegung führt: „[E]in Zusammenhang zwischen der eigenen politischen Einstellung und dem Diensteifer bei der Verfolgung von NS-Tätern darf wohl vermutet werden.“³⁸²

2.6.2 Die Errichtung polizeilicher Internierungslager für Nationalsozialist_innen

Kurz nach Kriegsende richteten sowohl die Alliierten³⁸³ als auch die österreichischen Behörden Internierungslager für ehemalige Nationalsozialist_innen ein.³⁸⁴ Für die Lager selbst wurde die aus dem Austrofaschismus stammende Bezeichnung „Anhaltelager“ übernommen.³⁸⁵ Darüber hinaus wurden diese Internierungslager von Politikern – entweder unreflektiert oder zum Teil wohl bewusst – auch als Konzentrationslager bezeichnet.³⁸⁶ Die rechtliche Grundlage zumindest jener Lager, welche österreichischen Behörden unterstanden, war dürftig. § 18 VerbotsG 45 bestimmte zwar, dass die in

³⁷⁸ Hautmann 2000a, S 289.

³⁷⁹ Ebd.

³⁸⁰ Leopoldstadt, Wieden, Favoriten, Brigittenau, Floridsdorf, Donaustadt und Liesing.

³⁸¹ Hautmann 2000a, S 289; Polizei ohne Sabotage, in: Arbeiter-Zeitung vom 30.5.1955.

³⁸² Garscha 2004a, S 556; aM Kopeczek, Die amerikanischen Waffenlager, die „Einsatzgruppe Olah“ und die Staatspolizei im Kalten Krieg der fünfziger Jahre, in: Schmidl (Hrsg.), Österreich im frühen Kalten Krieg 1945-1958. Spione, Partisanen, Kriegspläne, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000, S 101-117, hier: S 107-108, welcher die Ansicht vertritt, dass es ein Verdienst Helmers war, nationalsozialistische Elemente aus der Polizei entfernen und der kommunistischen Bedrohung Einhalt geboten zu haben.

³⁸³ Zur politischen und öffentlichen Debatte über die Internierungslager siehe S 109.

³⁸⁴ Daneben sollen laut Wetz bis Mitte Juli auch Internierungslager der KPÖ existiert haben, Wetz 1970, S 247.

³⁸⁵ Vgl. Bauer, Zum Entstehen der Anhaltelager in Österreich 1933/34, in: Böhler/Pfanzelter/Spielbüchler (Hrsg.), 1968-Vorgeschieden-Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2010, S 825-836.

³⁸⁶ Z. B. von Helmer (SPÖ) und Honner (KPÖ), siehe S 68.

§ 17 VerbotsG 45 bezeichneten Personen („Illegale“) von der Verwaltungsbehörde erster Instanz unter Polizeiaufsicht gestellt, zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden können, genauere Durchführungsbestimmungen für solche Internierungslager gab es aber nicht.³⁸⁷ In einem 1957 verfassten Bericht führt der Polizeikommissar Rudolf Szirba dazu aus: „Es muß jedoch gewissermaßen als eine Kinderkrankheit der jungen wiedererstandenen Demokratie bezeichnet werden, daß diese spontan gegen die ehemaligen Nationalsozialisten ergriffenen Maßnahmen einer gesetzlichen Grundlage entbehrten“.³⁸⁸

An einer gesetzlichen Lösung wurde zunächst nicht gearbeitet, vielmehr schoben sich die politischen Lager gegenseitig die Verantwortung zu. Der damalige Unterstaatssekretär Helmer kritisierte, dass wahllos Leute in „Konzentrationslager“ eingesperrt werden würden, auch solche die keine Nazis seien: „Ich möchte den Kabinettsrat bitten, eine Entscheidung darüber zu treffen, wer das Recht hat, Konzentrationslager zu errichten. Ich stelle fest, daß es in einzelnen Teilen des Landes Menschen gibt, die Konzentrationslager errichten, den Leuten alle möglichen Schikanen antun, sie kahlscheren usw., auch wenn sie nur Parteianwärter waren. Ich bin nicht der Anwalt dieser Leute, aber es ist ausgeschlossen, daß die Staatsregierung dem weiter zusieht.“³⁸⁹ Staatssekretär Franz Honner, sah die Lage hingegen nicht dermaßen dramatisch: „Die Frage der Konzentrationslager³⁹⁰ oder Zwangsarbeitsanstalten ist im Verbotsgesetz eindeutig geregelt, darin sind die Bezirkshauptmannschaften, bzw. die staatlichen Polizeibehörden dazu ermächtigt. [...] Dass man an manchen Orten den Nazi die Haare schert, – es soll nicht sein, aber schließlich haben sie den Konzentrationshäftlingen ganz andere Dinge angetan. Im übrigen wäre es besser, wenn künftighin die Herrn Unterstaatssekretäre des Inneren solche Fragen, statt sie immer in die Diskussion im Kabinettsrat zu schleudern, im Staatsamt für Inneres vorher zur Diskussion stellen.“³⁹¹ Der letzte Satz zeigt deutlich, wie angespannt schon zu Beginn das Verhältnis zwischen dem Kommunisten Honner und dem sozialdemokratischen Unterstaatssekretär und späteren Innenminister Helmer war. Letzterer ließ sich aber von der Zurechtweisung Honners nicht einschüchtern und machte aus seiner Abneigung Honners keinen Hehl.³⁹² Helmer beschwerte sich über Polizeichefs, die über ihr Rayon hinaus, Nationalsozialist_innen verhaften ließen, und sprach wieder die „Konzentrationslager“-Thematik an: „Was die Konzentrationslager betrifft, die in Nieder-

³⁸⁷ Wetz 1970, S 247.

³⁸⁸ AdBPD P4617/c/57 vom 21.9.1957, Akt 1957/13, S 1, zit. n. Theimer 1995, S 59-60.

³⁸⁹ Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 309.

³⁹⁰ Auch der als Kommunist verfolgte Honner benutzte also die Bezeichnung „Konzentrationslager“ für die „Anhaltelager“ der Staatspolizei.

³⁹¹ Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 309-310.

³⁹² „Ich gebe ohne weiters zu, daß Staatssekretär Honner in solchen Fällen einzugreifen versucht, daß er aber bei manchen Polizeistellen nicht durchzudringen vermag, weil der Apparat eine Zusammensetzung von Elementen darstellt, die sich in keiner Weise einer Disziplin fügen. Man muß auch ein offenes Wort reden können, selbst auf die Gefahr hin, daß es so aussieht, als ob innerhalb des Staatsamtes eine differente Auffassung bestünde. Ich stelle hier fest, daß wir uns im Staatsamt sehr gut verstehen“, Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 311.

österreich bestehen – in Wiener Neustadt, Leobersdorf, aber auch in Wien – so werden dort Leute wahllos eingesperrt, darunter Personen, die eine wirtschaftliche Verrichtung auszuüben haben.“³⁹³

Justizstaatssekretär Josef Gerö drängte daraufhin Staatskanzler Renner, rasch eine Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz zu erlassen, damit „die Behörden sehen, was sie tun dürfen und was nicht.“³⁹⁴ Renner forderte daraufhin die Staatssekretäre für Justiz und Inneres auf, eine solche auszuarbeiten, „in der insbesondere bestimmt wird, wer die Errichtung von Konzentrationslagern anordnen kann.“³⁹⁵ Gerö verwies daraufhin auf die Tatsache, dass seine Vorschläge bereits vor vier Wochen an die Staatskanzlei übermittelt worden waren.³⁹⁶ Obwohl Honner zunächst das Verbotsgesetz als alleinige Basis für die Internierungslager als ausreichend ansah, plante er im August 1945 eine „Verordnung zur Errichtung von Konzentrationslagern [...], um dem wilden Treiben ein Ende zu bereiten, die gesetzliche Grundlage und auch die Möglichkeit schaffen, da man nicht die Leute dort unendlich gefangen halten kann [...]“.³⁹⁷ Wenig später forderte er die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes, welches die Materie detaillierter regeln sollte.³⁹⁸ Im November 1945 schien sich die Regierung einig zu sein. § 18 Verbotsg 45 sollte aufgehoben und an dessen Stelle ein Anhaltelagergesetz treten, „um in die polizeilichen Anhaltungen Ordnung hineinzubringen“.³⁹⁹ Der Entwurf eines solchen Gesetzes⁴⁰⁰ wurde zwar noch in der letzten Sitzung des Kabinettsrates zum Beschluss erhoben,⁴⁰¹ jedoch nie im Staats- bzw. Bundesgesetzblatt veröffentlicht, und trat somit nie in Kraft. Eine Begründung seitens der Regierung für die nicht vorgenommene Veröffentlichung konnte nicht aufgefunden werden. Es lässt sich diese Vorgehensweise aber nur dadurch erklären, dass der Alliierte Rat die Zustimmung verweigerte. Erst knapp zwei Jahre später wurde ein eigenes Anhaltelagergesetz erlassen, das zu diesem Zeitpunkt aufgrund nicht mehr vorhandener „Anhaltelager“ aber bereits obsolet war.⁴⁰²

Ende Mai 1945 wurde im Kabinettsrat ein Gesetz über die Heranziehung von Nationalsozialist_innen zum dringenden Arbeitseinsatz („Arbeitseinsatzgesetz“) diskutiert, welches jedoch ebenfalls nicht verabschiedet wurde.⁴⁰³ Eine allgemeine Arbeitsverpflichtung sah das „Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946 über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz)“⁴⁰⁴ vor, welches neben Nationalsozialist_innen auch Personen umfasste, die

³⁹³ Ebd.

³⁹⁴ Ebd.

³⁹⁵ Ebd., S 312.

³⁹⁶ Ebd.

³⁹⁷ Kabinettsratsprotokoll Nr. 23, 7.8.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek, Right or wrong – „my country!“ Protokolle des Kabinettsrates 17. Juli 1945 bis 05. September 1945. Band 2. Wien: Verlag Österreich 1999, S 222.

³⁹⁸ Kabinettsratsprotokoll Nr. 27, 24.8.1945, Ebd., S 350.

³⁹⁹ Kabinettsratsprotokoll Nr. 40, 28.11.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek 2003, S 370.

⁴⁰⁰ ÖStA/AdR, BKA/II-VD, 40 N, Gzl. 41.117/1946 Verfassungsgesetz über die Anhaltung von Nationalsozialisten in Anhaltelagern vom 30.11.1945, zit. n. Enderle-Burcel/Jeřábek 1999, S 350 Fn 17.

⁴⁰¹ Beschlußprotokoll Nr. 43, 17.12.1945, abgedruckt in Enderle-Burcel/Jeřábek 2003, S 441.

⁴⁰² Siehe dazu S 72.

⁴⁰³ Kabinettsratsprotokoll 9, 25.5.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 140 insb Fn 5.

⁴⁰⁴ BGBl. 63/1946.

keinem geregelten Erwerb nachgingen, der sie voll in Anspruch nahm sowie mit Einschränkungen⁴⁰⁵ alle Männer⁴⁰⁶ bis zum vollendeten 30. Lebensjahr (§ 2 Abs 1 Arbeitspflichtgesetz).

Den „Anhaltelagern“ der Staatspolizei, welche von Mitte 1945 bis Mitte 1946 existierten, mangelte es, wie erwähnt, an einer fundierten gesetzlichen Grundlage. Ihre Existenz war zwar bekannt, dennoch gab es lange Zeit so gut wie keine veröffentlichten Informationen seitens der Behörden bzw. wissenschaftliche Untersuchungen darüber. Erst die Dissertationen von Wetz⁴⁰⁷ und Theimer⁴⁰⁸ befassen sich mit diesbezüglichem Archivmaterial.⁴⁰⁹

Mit der Anordnung Nr. 8 der staatspolizeilichen Leitung vom 9. Juli 1945 wurde die Errichtung dieser Lager näher ausgeführt. Darin heißt es: „1.) Die Polizeidirektion Wien, Leitung der Staatspolizei errichtet vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung der Maßnahmen des § 18 des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP, ihr unterstehende Schutzhaftlager. Diese dienen zur vorläufigen Aufnahme von Personen, deren Setzung auf freien Fuß mit Rücksicht auf die durch die politische Belastung dieser Personen hervorgerufenen Erregung der Bevölkerung in ihrer Umgebung (Wohnort bzw. Arbeitsstätte), wegen der Gefahr von Ausschreitungen gegen diese Personen oder we-

⁴⁰⁵ „[...] wenn andernfalls mangels geeigneter Arbeitskräfte die Durchführung dieser Arbeiten gefährdet würde; solche Personen dürfen nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden. Die gleiche Einschränkung hinsichtlich der Heranziehung zur Arbeitspflicht gilt für Personen, die in ihrer Berufsausbildung vollbeschäftigt sind, sowie für die Studierenden der Hochschulen und für Schüler, wenn sie durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen sind und den ordnungsmäßigen Fortgang ihrer Studien, beziehungsweise den ordnungsmäßigen Besuch der Schule nachweisen.“ (§ 2 Abs 3 Arbeitspflichtgesetz).

⁴⁰⁶ Mit dem „Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (Arbeitspflichtgesetz-Novelle)“, BGBl. 132/1946, auf Frauen ausgeweitet („In § 2, Abs. (1), Punkt e), tritt an Stelle des Wortes ‚Männer‘ das Wort ‚Personen‘“).

⁴⁰⁷ Wetz 1970, S 247-251.

⁴⁰⁸ Theimer 1995, S 64-108.

⁴⁰⁹ Überwiegend auf die Arbeit von Wetz stützt sich ein Kapitel in Steinwender 1992, S 302-303. Der Autor Engelbert Steinwender, geboren 1917, war Leutnant der Wehrmacht, nach Kriegsende Offizier bei der Wiener Sicherheitswache und wurde mit dem „Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ bedacht. Er beschäftigte sich in seiner Arbeit mit der historischen Entwicklung der Wiener Polizei und pflegt dabei einen unkritischen, verharmlosenden Umgang mit dem Nationalsozialismus. So werden die von der österreichischen Regierung verabschiedeten Nationalsozialistengesetze pauschal als Unrecht dargestellt, Steinwender 1992, S 296-303. Als einzige zitierte Quelle über die Ausführungen zu den Nationalsozialistengesetzen zieht Steinwender das Werk des im äußerst rechten Lager angesiedelten Theodor Veiter heran: Veiter, Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung, mit einem internationalen Rechtsvergleich. Wien: Braumüller 1949. Veiter trat offenbar schon 1933 unter dem Namen Theodor Innerer in die NSDAP ein und versuchte nach dem Anschluss, als „Illegaler“ anerkannt zu werden, was ihm von der NSDAP jedoch mit Hinweis auf seinen katholischen Glauben verwehrt wurde. Veiter selbst rechtfertigte sich nach dem Krieg damit, dass ein Freund für ihn die Beitrittserklärung zur NSDAP ohne sein Wissen ausgefüllt hätte bzw. dass er gefürchtet habe, politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein, Behal, Kontinuitäten und Diskontinuitäten deutsch-nationaler katholischer Eliten im Zeitraum 1930-1965. Ihr Weg und Wandel in diesen Jahren am Beispiel Dr. Anton Böhms, Dr. Theodor Veiters und ihrer katholischen und politischen Netzwerke. Wien: Diss 2009, S 197-199 u. 239-246. Steinwender kritisiert die zweifelsohne vorherrschenden Missstände in den staatspolizeilichen Anhaltelagern. Auf der anderen Seite findet sich aber keine kritische Anmerkung zur Polizei während des Nationalsozialismus, im Gegenteil: Es wird ausgeführt, dass die „völkische Grundordnung“ neben dem gesetzlichen Recht den Inhalt der Gemeinschaftsordnungen bestimmte, „und deren Wahrung die vornehmste Aufgabe der Polizei darstellte“, Steinwender 1992, S 288. An anderer Stelle wird beklagt, dass „[v]on jenen 12 Männern altösterreichischer Herkunft, die den Dienstgrad eines SS-Obergruppenführers erreicht hatten, nur einer (!) überlebt [hat]“, Steinwender 1992, S 283. Der Autor verliert zudem kein Wort über die Beteiligung der Polizei am Holocaust. Weitere Beispiele zum unkritischen Umgang Steinwenders mit dem Nationalsozialismus finden sich unter Steinwender 1992, S 246-303.

gen öffentlichen Ärgernisses, staatspolitisch nicht ratsam erscheint und deren Festhaltung in polizeilicher oder gerichtlichen Verwahrungs- oder Untersuchungshaft nach den bestehenden Gesetzen unmöglich ist.“⁴¹⁰ Weitere Lager existierten auch in Niederösterreich, wie eine vom 16. Juni 1945 datierte Lagerordnung verdeutlicht. Unterzeichnet wurde diese vom damaligen Bürgermeister von Neunkirchen. Sie umfasste Anordnungen sowohl für die Häftlinge als auch für das Wachpersonal. Die Existenz dieses Lagers wurde am 24. Juli 1945 durch das Staatsamt für Inneres „zur Kenntnis genommen“.⁴¹¹

In Wien bestanden zwölf staatspolizeiliche „Anhaltelager“⁴¹² und zwar das Lager „Geiselbergstraße“ (Wien XI, Geiselbergstraße–Ecke Geiereckgasse, aufgelöst am 6. Juli 1945), „Simmeringer Heide“ (Wien XI, Landengasse 6, unter britischer Kontrolle), „Hinterbrühl“ (Wien XXIV, Johannesgasse 19),⁴¹³ „Klosterneuburg“ (Wien XXVI, Ziegelofengasse 17), „Stadlau“ (Wien XXII, Erzherzog-Karl-Straße 129), „Wien XX“ (Vorgartenstraße 56–58), „Liesing“ (Grenzgasse, das jedoch nie genutzt wurde), Ober-Lanzendorf (Bezirk Schwechat),⁴¹⁴ „Wien XII“ (Tivoligasse 8, ab November 1945 durch die britischen Militärbehörden genutzt, 1948 aufgelassen), „Steinhof“ (Wien XIV, Baumgartner Höhe, ab November 1945 von der französischen Besatzungsmacht verwaltet), „Wien XVI“ (Madersbergstraße, ab November 1945 von der französischen Besatzungsmacht verwaltet) und „Wien XXII“ (Kaisermühlendamm 95).⁴¹⁵ Jene Lager, welche unter Alliiertter Aufsicht standen, waren jedweder Einflussnahme durch österreichische Behörden entzogen.⁴¹⁶

In den unter österreichischer Kontrolle stehenden Lagern waren im November 1945 noch 1.340 Häftlinge interniert, deren Zahl bis Ende 1945 auf 590 absank, bis sich im Juni 1946 keine Häftlinge mehr in diesen „Anhaltelagern“ befanden. Im gesamten Zeitraum dürften etwa 6.500 Personen zeitweise in einem dieser Lager interniert gewesen sein.⁴¹⁷

⁴¹⁰ AdR BMfI Zl. 39.245-2/45, Anordnung Nr. 8, 9.7.1945, zit. n. Theimer 1995, S 73.

⁴¹¹ AdR BMfI Zl. 26.792-2/45 „Anhaltung von Nat.Soz. in Zwangsarbeitslagern“, zit. n. Theimer 1995, S 74-75.

⁴¹² Ausführlich: AdBPD P 4617/c/57, Akt 1957/13. „Information – Über die in den ersten Jahren nach 1945 in Wien bestandenen Anhaltelager“, zit. n. Theimer 1995, S 80-85; vgl. auch Steinwender 1992, S 302; Wetz 1970, S 248.

⁴¹³ Damals noch Teil von „Groß-Wien“; Zur Eingemeindung und den neuen Bezirkseinteilungen vgl. Verordnungsblatt des Bürgermeisters der Stadt Wien 23/1938; GBlÖ. 443/1938.

⁴¹⁴ Zur Zeit des Nationalsozialismus befand sich in Oberlanzendorf ein sogenanntes Arbeitserziehungslager (A-EL). Siehe dazu auch Kapitel 8.5.

⁴¹⁵ Das Lager Geiselbergstraße wurde bereits am 6.7.1945 aufgelöst und die dort inhaftierten Personen in das Lager Simmeringer Heide überstellt. Das Lager Liesing, welches für 1.500 Personen vorgesehen war, wurde nie genutzt, während das Lager in der Tivoligasse am 27.11.1945 an die britischen Militärbehörden übergeben wurde. Es wurde im Jänner 1948 aufgelassen, nachdem der Häftlingsstand von 65 auf 4 Personen gesunken war. Die Lager Steinhof und Madersbergstraße unterstanden ab 1.11.1945 der französischen Besatzungsmacht. Im Gegensatz zum britischen Lager in der Tivoligasse blieb jenes am Steinhof noch bis 31.8.1951 dem französischen Militärkommando unterstellt. Das Lager Madersberggasse wurde weiter als Lebensmittellager verwendet, Steinwender 1992, S 302-303; Wetz 1970, S 248-249.

⁴¹⁶ Steinwender 1992, S 302-303; Wetz 1970, S 248-249.

⁴¹⁷ Steinwender 1992, S 303; Wetz 1970, S 249. Anders Stiefel, welcher angibt, dass die österreichischen Anhaltelager bis zur Absetzung Dürmayers bestand hätten, Stiefel, Entnazifizierung in Österreich. Wien/München/u.a.: Europaverl. 1981, S 268.

Die Entlassung der Häftlinge erfolgte aufgrund des am 11. Jänner 1946 in Kraft getretenen Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, „betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht.“⁴¹⁸ Allerdings wurde die Polizeidirektion Wien per Erlass des Bundesministeriums des Inneren (BMI) (Zl. 37.614-4/46 vom 7. März 1946) angewiesen, die bestehenden Anhaltelager bis zum Inkrafttreten des bereits vorbereiteten Anhaltelagergesetzes weiterzuführen. Zu einem solchen Gesetz kam es aber vorerst nicht, und so wurde erst mit dem Runderlass des BMI vom 5. Juni 1946 (Zl. 104.006-2/46) angeordnet, dass zukünftig niemand entgegen den Bestimmungen des oben erwähnten Verfassungsgesetzes aufgrund der Verfügung österreichischer Sicherheitsbehörden festgehalten werden dürfe. In diesem Erlass wurde zudem explizit vermerkt, dass das Verfassungsgesetz vom 30. November 1945 auch die Anwendung des § 18 VerbotsG ausschließe.⁴¹⁹ Der Erlass vom 7. März 1946 war allerdings eklatant verfassungswidrig, schließlich wurde hier durch einen internen Verwaltungsakt, der nach außen hin keinerlei Wirkung entfaltete, ein Verfassungsgesetz unterlaufen. Verantwortlich für diesen Erlass, die „Anhaltelager“ bis zum Inkrafttreten eines Anhaltelagergesetzes weiterzuführen, zeichnete ausgerechnet Innenminister Oskar Helmer, der ja seinen früheren Vorgänger Honner kurz zuvor noch wegen der Existenz dieser Anhaltelager heftig kritisiert hatte. Im Zuge der geänderten Gesetzeslage verfügte Dürmayer, dass neue Einweisungen in die „vorläufigen Arbeitslager“ sofort zu unterlassen, alle noch Inhaftierten bis spätestens 15. Juni 1946 zu enthaften und die Arbeitslager aufzulassen seien.⁴²⁰

Die von Innenminister Helmer und anderen Politikern geforderte Anhaltelagergesetzgebung kam, zumindest für die staatspolizeilichen Lager in Wien, zu spät. Das „Bundesgesetz, betreffend die Anhaltung staatsgefährlicher Nationalsozialisten in Lagern (Anhaltelagergesetz)“, wurde erst am 3. Juli 1947 vom Nationalrat beschlossen.⁴²¹ Es sollte überdies erst dann in Kraft treten, „sobald die nötigen Anhaltelager zur Verfügung stehen; wann diese Voraussetzung erfüllt ist, wird vom Bundesministerium für Inneres durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt verlautbart“ (§ 15 Abs 1 Anhaltelagergesetz). Obwohl die sowjetische Besatzungsmacht noch 1950 im Alliierten Rat „österreichische Konzentrationslager“ für belastete Nationalsozialist_innen gefordert hatte, wurde nach dem Beschluss des Anhaltelagergesetzes kein „Anhaltelager“ mehr errichtet; folglich trat dieses Gesetz auch nie in Kraft trat.⁴²²

Informationen über die Haftbedingungen in den „Anhaltelagern“ sind spärlich. Es wird von schweren Übergriffen, die zum Teil auch den Tod der Inhaftierten zur Folge hatten, berichtet. So fanden im Lager Geiselbergstraße Mitte Juni 1945 drei Häftlinge infolge schwerer Misshandlungen seitens des Lagerleiters den Tod. Aufgrund dessen wurde das Lager aufgelöst. Der genannte Lagerleiter wurde im

⁴¹⁸ Ausführlich dazu Kapitel 6.1.3.

⁴¹⁹ Wetz 1970, S 249-250.

⁴²⁰ Ebd., S 250.

⁴²¹ BGBl. 195/1947.

⁴²² Enderle-Burcel/Jeřábek 1999, S 222 Fn 29; Stiefel 1981, S 270; Wetz 1970, S 247.

Jahr 1957 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Mordes zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt, wobei ihm noch andere Übergriffe auf Häftlinge nachgewiesen wurden. Im Lager Steinhof wurde am 16. Juli 1945 der dort inhaftierte ehemalige Polizeileutnant Vinzenz Stöger von unbekanntem Tätern erschossen. Motiv könnte dessen anstehende Verlegung ins Landesgericht gewesen sein, in deren Zuge er auf die Missstände im Lager hinweisen wollte.⁴²³

Über Frauen in den Anhaltelagern der Staatspolizei ist ebenfalls nur wenig bekannt. Im Lager Hinterbrühl war ein eigener Frauenkomplex eingerichtet, der jedoch Ende Dezember 1945 aufgelöst wurde. Die Internierten kamen danach ins Polizeigefangenenhaus. Über die Anzahl der inhaftierten Frauen gibt ein Bericht von Dürmayer, datiert mit 15. August 1945, Auskunft. Demnach waren von den insgesamt 925 Häftlingen 176 Frauen. Aufgrund der stetig abnehmenden Häftlingszahl bis Ende 1945 und der Auflösung des Frauenbereichs in Hinterbrühl,⁴²⁴ ist davon auszugehen, dass ab 1946 keine Frauen mehr in staatspolizeilichen Anhaltelagern interniert waren. Die wenigen Volksgerichtsakten, in den die Anhaltelager überhaupt Erwähnung finden, enthalten nur spärliche Hinweise auf die Inhaftierung von weiblichen Angeklagten in den Anhaltelagern der Staatspolizei.⁴²⁵

2.6.3 Exkurs: Frauen in alliierten Internierungslagern am Beispiel des „Camp Marcus W. Orr“

Alliierte Internierungslager für Nationalsozialist_innen existierten in unterschiedlichem Ausmaß in allen Besatzungszonen, wobei das System der Sowjets gänzlich von dem der westlichen Alliierten abwich. Die Politik der sowjetischen Besatzungsmacht bestand vor allem in der Inhaftierung von Einzelpersonen in kleineren Gefängnisanstalten. Damit oft verbunden war deren Verschleppung, die oft in den berüchtigten GULags endete.⁴²⁶ Im Vergleich zu den britischen und amerikanischen Lagern waren die Lager der französischen Besatzungsmacht eher klein und von kurzem Bestand. Lediglich das Lager „Oradour“ bei Schwaz (Tirol) wurde von den Franzosen länger betrieben. In der britischen Zone existierten neben kleineren „Auffanglagern“ drei größere Lager in Weissenstein bei Villach, Wetzelsdorf bei Graz und Wolfsberg bei Klagenfurt;⁴²⁷ letzteres war das größte der drei britischen Internie-

⁴²³ Zu diesem Absatz Steinwender 1992, S 303; Wetz 1970, S 251-252. Gegenteilig davon die Angaben auf einer Gedenkseite des Innenministeriums, welche davon spricht, dass Vinzenz Stöger Kommandant des Anhaltelagers war, <http://www.kuratorium-sicheres-oesterreich.at/web/krypta/47.html> (zuletzt aufgerufen am 22.5.2012).

⁴²⁴ Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, P 4617/c/57, Akt 1957/13 sowie AdR, BMI Zl. 26.594/3-1945, beide zit. n. Theimer 1995, S 81, 86.

⁴²⁵ Vernehmung der Beschuldigten Kreszentia Bauer (Nachname geändert), 14.9.1945 bzw. Mitteilung über die Gefangenenaufnahme, o.D., Eingangstempel, 14.8.1946. Daraus ist zu entnehmen, dass die Angeklagte Kreszentia Bauer im Lager Hinterbrühl zu Arbeiten herangezogen wurde, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1330/45, Bl. 47; Überstellungsnotiz der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Ref XI, Stp. 564/45-24-677, 22.12.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 563/46, Bl. 5.

⁴²⁶ Kastner, 373 Camp Wolfsberg. Britische Besatzungslager in Österreich von 1945 bis 1948. Wien: Dipl. Arb. 2011, S 7.

⁴²⁷ Kastner 2011, S 63. Zum Internierungslager Wolfsberg und dessen Vorgeschichte als Flüchtlingslager im Ersten Weltkrieg sowie als Kriegsgefangenenlager des Deutschen Reiches siehe Klösch, Lagerstadt Wolfsberg. Flüchtlinge, Gefangene, Internierte. Dokumentation zur Ausstellung. Camp town Wolfsberg. Refugees, Prisoners, Internees. Texts and Documents. Wolfsberg: Museum im Lavanthaus 2013a.

runungslager. Übertroffen wurde es nur vom „Camp Marcus W. Orr“, welches die amerikanische Besatzungsmacht südlich der Stadt Salzburg einrichtete.⁴²⁸

Das „Camp Marcus W. Orr“ wurde schrittweise an die österreichischen Behörden übergeben. Zunächst wurde die Außenverwaltung des Lagers am 24. Dezember 1946 von der österreichischen Gendarmerie übernommen. 180 Gendarmen aus Salzburg und Oberösterreich versahen dabei ihren Dienst. In inneren Angelegenheiten unterstanden sie dem Landesgendarmeriekommando Salzburg, hinsichtlich der Wachdienste hatte hingegen die amerikanische Besatzungsmacht das Sagen. So konnten die Gendarmeriebeamten unter anderem auch zu Arbeiten abkommandiert werden. Dieser Umstand führte teilweise zu Spannungen in der Beziehung zwischen Österreich und den amerikanischen Alliierten, da sich letztere nicht scheuten, die österreichischen Beamten auch zu „niederen“ Arbeiten, wie etwa dem Schneiden von Grasflächen, heranzuziehen.⁴²⁹

Über Frauen in alliierten Anhaltelagern auf österreichischem Gebiet ist nur wenig bekannt. Im Gegensatz zu Deutschland⁴³⁰ gibt es für Österreich keine diesbezüglichen umfassenden Forschungen, was auch daran liegen mag, dass keine eigenen alliierten Lager für Frauen existierten, wie dies etwa in Deutschland der Fall war.⁴³¹ Lediglich die Studie von Oskar Dohle und Peter Eigelsberger zum amerikanischen „Camp Marcus W. Orr“ setzt sich in einem Kapitel mit weiblichen Häftlingen in alliierten Kriegsgefangenenlager auseinander,⁴³² weshalb im Folgenden auf Basis dieser Arbeit die Situation von weiblichen Inhaftierten im „Camp Marcus W. Orr“ dargestellt wird.

Nach Dohle/Eigelsberger durchliefen ca. 500 Frauen das „Camp Marcus W. Orr“, ⁴³³ einige davon im sogenannten War Crimes Prison, welches einen eigenen Bereich („Compound“) innerhalb des Internierungslagers darstellte. Dort wurden jene Personen festgehalten, welche schwerwiegender Kriegsverbrechen beschuldigt wurden. Diesen Häftlingen wurde überwiegend die Tötung oder Misshandlung von amerikanischen Soldaten angelastet.⁴³⁴ Ende April 1946 waren drei Männer und eine Frau im „War Crimes Prison“ interniert. Gegen Dezember 1946 stieg diese Zahl auf 37 Männer und drei Frauen an.⁴³⁵ Im Vergleich dazu waren im britischen Lager in Wolfsberg im Juli 1946 neben 3.968 Männern auch 175 Frauen in einem eigenen Block (A-Block) untergebracht.⁴³⁶

Aus Zeitzeug_innenberichten und Erinnerungen ehemaliger weiblicher Häftlinge⁴³⁷ über die Zustände im „Camp Marcus W. Orr“ geht hervor, dass es seitens der Wachmannschaften zu sexuellen

⁴²⁸ Oft auch als „Lager Glasenbach“ bezeichnet, obwohl das Lager nicht in Glasenbach lag. Die Bezeichnung dürfte wegen des nächstgelegenen Bahnhofs bzw. Postamtes Glasenbach gebräuchlich gewesen sein, Dohle/Eigelsberger 2009, S 9-12. Siehe weiters: Svoboda 1995.

⁴²⁹ Dohle/Eigelsberger 2009, S 49-51.

⁴³⁰ Meyer 2004.

⁴³¹ Das Internierungslager „Ludwigsburg 77“ war im Sommer 1946 das zentrale Frauenlager für die gesamte US-Zone in Deutschland, Meyer 2004, S 75, 94-95.

⁴³² Dohle/Eigelsberger 2009, S 175-183.

⁴³³ Ebd., S 176.

⁴³⁴ Ebd., S 33-34.

⁴³⁵ Ebd., S 35.

⁴³⁶ Kastner 2011, S 68, 76.

⁴³⁷ Dohle/Eigelsberger machen keine Angaben zur Glaubwürdigkeit solcher Berichte.

Übergriffen und Vergewaltigungen⁴³⁸ von weiblichen Häftlingen gekommen sei. Diese Übergriffe sollen aber nicht systematisch vorgekommen sein, sondern eher Taten von Einzelpersonen dargestellt haben. Die Lagerverwaltung habe versucht, derartige Übergriffe durch Sanktionen zu unterbinden, was allerdings nicht vollends gelungen sei, weshalb die inhaftierten Frauen zur Selbsthilfe und organisierten Wach- und Streifendienste gegriffen hätten.⁴³⁹

Um ein konsensual enges Verhältnis zwischen Insassinnen und Wachmannschaften zu verhindern, wurden die „Compound-Sergeants“, welche als Verbindungsglied zur Lagerleitung dienten, alle vier bis sechs Wochen ausgetauscht. Die inhaftierten Frauen waren zunächst in einem eigenen Bereich des Compound I untergebracht, ehe sie in den für sie adaptierten Compound VI verlegt wurden. Ebenso wie die Männer waren sie von unzureichender Lebensmittelversorgung und mangelnder Hygiene betroffen, was zumindest für die ersten Nachkriegsjahre ein allgemeines Problem der Bevölkerung darstellte. Die mangelnde Ausstattung des Frauencompounds kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Amerikaner nicht mit einer so hohen Anzahl von Frauen gerechnet hatten.⁴⁴⁰

Frauen wurden auch als Arbeitskräfte herangezogen und verrichteten ihren Dienst als Krankenschwestern, in der Küche, der Wäscherei sowie in der Lagergärtnerei. Zudem waren sie in kulturelle Aktivitäten involviert, wofür ihnen Ende 1946 ein eigener Raum zugesprochen wurde. Der Besuch von Männern war bis zum Inkrafttreten der Compoundsperrung möglich. Danach waren nur noch Familienzusammenkünfte am Sonntag erlaubt, ehe nach umfangreichen Protesten die Besuchserlaubnis für Männer Anfang 1947 wieder eingeführt wurde. Es gibt auch Berichte, wonach Frauen im Lager schwanger wurden. Daneben waren auch weibliche Häftlinge, welche bereits vor ihrer Internierung ein Kind erwartet hatten, mit ihren Säuglingen im Camp untergebracht.⁴⁴¹

Hervorzuheben ist auch das Selbstverständnis der im Lager unterbrachten Frauen. Die ehemalige „Glasenbacherin“ K. vertrat die Ansicht, dass die inhaftierten Frauen erfolgreicher gegenüber den Amerikanern auftraten als ihre männlichen Kollegen und führt dies u.a. auf besondere weibliche Stärken zurück: „Ich habe für die Tatsache, daß wir uns im Lager gewiß stolzer hielten als – im großen [sic!] gesehen – unsere Männer, eine sehr einleuchtende Erklärung. 1) waren wir bedeutend weniger Frauen als Männer, von denen etwa 16.000 eingesperrt worden waren. Wir waren also eine besser gesiebte Auswahl. 2) waren wir die erste Garnitur, während unsere Männer vielfach in der dritten Garnitur hier saßen und ihre idealistischen Vorgänger tot auf dem Schlachtfeld lagen. 3) ist der Frau von

⁴³⁸ Auch in Volksgerichtsverfahren ist es in Haft zu Vergewaltigungen gekommen. So gab eine Beschuldigte an, in der Verwahrungshaft von einem russischen Offizier vergewaltigt worden zu sein, Niederschrift mit Marie Sch., Polizeihilfsdienst Währing, 6.6.1945, Pol 351/45/B, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 700/45, Bl. 20. Über Umfang und Ausmaß dieser Übergriffe lassen sich aufgrund dieser einzelnen Aussage keine Schlußfolgerungen ziehen.

⁴³⁹ Dohle/Eigelsberger 2009, S 176.

⁴⁴⁰ So gab es Beschwerden über zu geringen Mengen an Monatsbinden, aber auch Berichte wonach die Menstruation bei vielen Frauen aufgrund der mangelhaften Ernährung nach einigen Monaten zur Gänze ausblieb, Dohle/Eigelsberger 2009, S 177.

⁴⁴¹ Ebd., S 179.

Natur aus eine größere Leidensfähigkeit mitgegeben worden, eine größere Ausdauer und Geduld. Auch das mochte wohl eine Rolle spielen.“⁴⁴²

3. Exkurs: Die NSDAP in Österreich – Ein Überblick

3.1. Einleitung

Zum besseren Verständnis der österreichischen Entnazifizierungsmaßnahmen, des Verbotsgesetzes und vor allem dessen Illegalitätsstrafatbestände soll an dieser Stelle ein kurzer Überblick über die Geschichte und Struktur der österreichischen NSDAP gegeben werden, bevor im nächsten Kapitel auf die verwaltungsrechtlichen Entnazifizierungsmaßnahmen näher eingegangen wird. Thematisiert werden dabei in stark gekürzter Darstellung⁴⁴³ die Entwicklung der österreichischen NSDAP von der Parteigründung bis zur Spaltung und der 1926 erfolgten Gründung der NSDAP-Hitlerbewegung, die zunehmende Radikalisierung, das Parteiverbot im Juni 1933, die Wiedererrichtung der NSDAP nach dem „Anschluss“ 1938 und die damit zusammenhängende Erfassung der sogenannten illegalen Parteimitglieder.

3.2. Von den Anfängen bis zum Betätigungsverbot 1933

Die Ursprünge des österreichischen Nationalsozialismus reichen bis weit in die Monarchie zurück. Als einer der geistigen Väter des Nationalsozialismus und vor allem Adolf Hitlers⁴⁴⁴ gilt Georg Ritter von Schönerer (1842–1921). Zunächst Abgeordneter der liberalen Fortschrittspartei stieg er 1879 zum

⁴⁴² Zit. n. Dohle/Eigelsberger 2009, S 179-180.

⁴⁴³ Auf eine ausführliche Abhandlung wird verzichtet, da eine solche für den behandelten Forschungsgegenstand nicht von Relevanz ist und eine bloße Wiedergabe bereits hinlänglich bekannter Forschungsergebnisse bedeuten würde. Dieser kurze Überblick stützt sich dabei im Wesentlichen auf das Standardwerk von Pauley, *Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklung in Österreich*. Wien: Österr. Bundesverl. 1988 (engl.: Pauley, *Hitler and the forgotten Nazis. A history of Austrian National Socialism*. Chapel Hill, NC/u.a.: Univ. of North Carolina Pr. 1981). Zur Kritik daran siehe Schafranek, *Österreichische Nationalsozialisten in der Illegalität 1933-1938*. Ein Forschungsbericht, in: Wenninger/Dreidemy (Hrsg.), *Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2013, S 105-137, hier: S 109. Weitere Werke, welche sich mit der Geschichte der österreichischen NSDAP befassen sind: Carsten, *Faschismus in Österreich. Von Schönerer zu Hitler*. München: Wilhelm Fink Verlag 1978; Pauley, *Hahnenschwanz und Hakenkreuz. Der Steirische Heimatschutz und der österreichische Nationalsozialismus 1918-1934*. Wien: Europaverl. 1972, letzteres ebenfalls zuerst im englischen Original erschienen: Pauley, *Hahnenschwanz and Swastika. The Styrian Heimatschutz and Austrian National Socialism 1918-1934*. Rochester, N. Y.: The Univ. of Rochester 1966. Zu Niederösterreich: Mulley, *Die NSDAP in Niederösterreich 1918 bis 1938. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des „Anschlusses“*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie)*, 3-4/1989, S 169-191.

⁴⁴⁴ Hitler, *Mein Kampf*. Zwei Bände in einem Band. Ungekürzte Ausgabe. München: Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf. 1943, S 107ff. Siehe auch Arendt, *The Origins of Totalitarianism*. New Edition. With Added Prefaces. San Diego/New York/u.a.: Harcourt Brace & Company 1975, S 241: „[I]t certainly was Hitler who, shrewder than Schoenerer his spiritual father, knew how to use the hierarchical principle of racism, how to exploit the antisemitic assertion of the existence of a ‘worst’ people in order properly to organize the ‘best’ and all the conquered and oppressed in between, how to generalize the superiority complex of the pan-movements so that each people, with the necessary exception of the Jews, could look down upon one that was even worse off than itself.“

Führer der „Alldeutschen Bewegung“ auf und entwickelte einen radikalen Deutschnationalismus, dessen Basis ein völkisch rassistischer Antisemitismus bildete.⁴⁴⁵ Ein organisatorischer Anknüpfungspunkt und quasi Vorgänger der österreichischen NSDAP war die am 15. November 1903 in Ústí nad Labem (dt. Aussig an der Elbe) gegründete „Deutsche Arbeiterpartei“ (DAP).⁴⁴⁶ Der Erfolg der Partei hielt sich zunächst in Grenzen. Bei den Parlamentswahlen 1907 kam sie nicht über 4.000 Stimmen hinaus. Nach dem Eintritt des Rechtsanwalts und begabten Redners Walter Riehl im Jahr 1908 verbesserte sich die Situation für die Partei. Bei den Parlamentswahlen 1911 erreichte sie 26.000 Stimmen und errang damit drei Sitze.⁴⁴⁷

Der Zerfall der Monarchie und die damit einhergehenden Staatsgründungen bedeuteten die Spaltung der 1918 in „Deutsche Nationalsozialistische Arbeiter Partei“ (DNSAP) umbenannten Bewegung. Der Großteil der Parteimitglieder befand sich nun im tschechischen Staatsgebiet, wohingegen Riehl seine Tätigkeit nach Österreich verlegte.⁴⁴⁸ Der politische Erfolg in der jungen Republik blieb zunächst allerdings aus. Bei den Wahlen 1919 konnte die Partei nur einen Stimmenanteil von 0,73 % erreichen. Daraufhin versuchte sie durch prominente Redner mehr Aufmerksamkeit zu erreichen. In der Folgezeit traten u.a. der Gauleiter von Nürnberg, Julius Streicher, aber auch Adolf Hitler selbst bei Veranstaltungen der österreichischen Partei in Erscheinung, wodurch der Zulauf zur Partei gesteigert werden konnte. Im August 1923 verzeichnete diese bereits 34.000 eingeschriebene Mitglieder; weitere 9.800 Personen waren in den paramilitärischen Ordnertruppen organisiert.

Durch das zunehmend autoritäre Gehabe Hitlers, der sich auch seinen Einfluss auf die österreichische Partei sichern wollte, taten sich aber auch erste Gräben auf. Riehl sah in einer Koalition mit der bürgerlichen „Großdeutschen Partei“ die einzige Möglichkeit, für die österreichischen Nationalsozialisten bei den nächsten Nationalratswahlen Abgeordnetensitze zu erringen, während Hitler dies ablehnte. Bei einem Parteitag in Salzburg versagten auch die Delegierten dem geplanten Kurswechsel die Zustimmung.⁴⁴⁹ Riehl legte daraufhin seinen Vorsitz der österreichischen NSDAP zurück und gründete 1924 den „Deutschnationalen Verein“, welcher aber nur ein Schattendasein führte.⁴⁵⁰

Nachfolger von Riehl wurde Karl Schulz, der auch nach dem missglückten NS-Putsch in München Hitler die Treue hielt.⁴⁵¹ Mit Ausnahme der Steiermark befand sich die Partei ab diesem Zeitpunkt im

⁴⁴⁵ Eine ausführliche Darstellung zu den Vorläuferorganisationen der NSDAP in Österreich vom Wartburgfest 1817 bis hin zum Aufstieg Adolf Hitlers zum Parteiführer 1920 und dessen Einfluss auf die österreichische NSDAP liefert Wladika, Hitlers Vätergeneration. Die Ursprünge des Nationalsozialismus in der k.u.k. Monarchie. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2005; Wladika, Hoch Hohenzollern! Die Ursprünge des Nationalsozialismus in Österreich. 3 Bände. Wien: Diss. 1999. Siehe weiters: Pulzer, Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867 bis 1914. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004; Pauley 1988, S 30-35; Carsten 1978, S 9-29.

⁴⁴⁶ Pauley 1988, S 35.

⁴⁴⁷ Ebd., S 37-38.

⁴⁴⁸ Ebd., S 39-40.

⁴⁴⁹ Ebd., S 45-46.

⁴⁵⁰ Ebd., S 57.

⁴⁵¹ Österreichische Nationalsozialist_innen schmuggelten Geld und Propagandamaterial nach Deutschland, während deutsche Nationalsozialist_innen, wie etwa Hermann Göring, in Österreich Unterschlupf fanden. Die nach

Niedergang. Erst die Wiederzulassung der deutschen NSDAP 1925 brachte ein Ansteigen der Parteiaktivitäten in Österreich mit sich.⁴⁵²

Mit der Zunahme dieser Aktivitäten lebten aber auch die innerparteilichen Spannungen erneut auf. Während ein Teil vehement den Anschluss an die deutsche NSDAP forderte, versuchte die Gruppe um Schulz, ihre Eigenständigkeit zu bewahren. Die auf einem außerordentlichen Parteitag in Linz beschworene Einigkeit währte nur kurz, und im Mai wurden die Wiener Ortsgruppen Währing, Hernalis und Josefstadt ausgeschlossen, weil sie sich weigerten, die Landesführung anzuerkennen. Die Abtrünnigen rund um Richard Suchenwirth (eigentlich Suchanek) gründeten daraufhin am 4. Mai 1926 die NSDAP-„Hitlerbewegung“, deren Vereinsprogramm aus Hitlers 25 Punkten⁴⁵³ bestand und sich diesem, wie der Name bereits suggeriert, komplett unterordnete, weshalb sie sich auch in die reichsdeutsche Partei eingliederte.⁴⁵⁴ Schulz' Versuche, mit Hitler doch noch eine Einigung zu erzielen, waren nicht von Erfolg gekrönt. Am 28. August 1926 folgte schließlich die offizielle Anerkennung der „Hitlerbewegung“ seitens Hitlers.⁴⁵⁵ Daraufhin entwickelte sich ein Kampf um die Vorherrschaft zwischen der „Hitlerbewegung“ und der „Schulz-Partei“, wie sie von den Gegner_innen in den Reihen Hitlers abfällig genannt wurde. Mit dem Sieg der NSDAP bei den Reichstagswahlen 1930 in Deutschland, verlor die „Schulz-Partei“ endgültig an Bedeutung. Als letztes Sprachrohr diente die Parteizeitung „Deutsche Arbeiter-Presse“. Mit der Einstellung derselben im Juli 1935, hatte sich die „Schulz-Partei“ praktisch selbst aufgelöst.⁴⁵⁶

Nachdem die „Hitlerbewegung“ den Machtkampf mit der „Schulz-Partei“ für sich hatte entscheiden können, stellten sich innerhalb der österreichischen NSDAP erneut Grabenkämpfe ein. Spannungen bestanden vor allem zwischen den einzelnen Gauleitern sowie Teilen der HJ, SA und SS.⁴⁵⁷ Infolge des Scheiterns eines Wahlbündnisses mit der Heimwehr sowie des schlechten Abschneidens bei den Nationalratswahlen 1930 (die NSDAP erreichte nur 3 % und konnte somit kein Mandat erringen)⁴⁵⁸ zogen Hitler und die deutsche Parteileitung die Konsequenzen. Als faktischer Führer der österreichischen NSDAP wurde der Reichsdeutsche Theo Habicht installiert. Offiziell war er nur Landesgeschäftsführer und somit dem neuen Landesleiter Alfred Proksch untergeordnet, im Hintergrund hatte aber Habicht die Fäden in der Hand. Ihm gelang es, die Parteistreitigkeiten zumindest nach außen hin einzudämmen, und er begann, die Partei straff zu organisieren. Aufgrund dieser Professionalisierungsschritte, insbesondere aber aufgrund der Erfolge Hitlers in Deutschland, erlangte die „Hitlerbewe-

wie vor schwache österreichische Partei war diesem Vorhaben aber nicht gewachsen und verschuldete sich schwer.

⁴⁵² Zu diesem Absatz Pauley 1988, S 47.

⁴⁵³ Zu finden u.a. unter <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nsdap25/>, Faksimile: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/document/artikel_44553_bilder_value_1_nsdap.jpg (zuletzt aufgerufen am 30.10.2012).

⁴⁵⁴ Pauley 1988, S 52.

⁴⁵⁵ Ebd., S 53-57.

⁴⁵⁶ Ebd., S 57-58.

⁴⁵⁷ Ebd., S 61-65.

⁴⁵⁸ Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Statistische Nachrichten. Sonderheft: Die Nationalratswahlen vom 9. November 1930. Wien: Bundesamt für Statistik 1931, S 8.

gung“ zunehmend Popularität, vor allem in der Steiermark und in Kärnten konnte sie einen regen Zulauf verbuchen.⁴⁵⁹

Das Jahr 1932 brachte für die Partei große Erfolge bei den Landtagswahlen in Wien, Niederösterreich und Salzburg. Zudem konnte sie auch Gewinne auf Gemeindeebene verbuchen. Allein in Wien erhöhte sich die Stimmenanzahl innerhalb von eineinhalb Jahren von 27.540 auf 201.000. Diesen Stimmenzuwachs erlangte sie vor allem auf Kosten der großdeutschen und konservativen Parteien, wie der Heimwehr, der Großdeutschen Volkspartei und dem Landbund.⁴⁶⁰ Nach Hitlers Machtergreifung in Deutschland spaltete sich der Steirische Heimatschutz⁴⁶¹ von der Heimwehr ab und schloss im März 1933 ein Bündnis mit der NSDAP.⁴⁶²

Nach der Ausschaltung des österreichischen Parlaments⁴⁶³ durch Engelbert Dollfuß verschärfte sich die Spannungen zwischen der Regierung⁴⁶⁴ und der NSDAP zunehmend. Die Regierung erließ u.a. Uniform- und Versammlungs- bzw. Redeverbote und schloss kurzfristig mehrere Universitäten wegen nationalsozialistischer Umtriebe.⁴⁶⁵ Am 10. Juni 1933 folgte das Verbot des „Völkischen Beobachters“, dem Parteiorgan der NSDAP. Nach einem Attentat auf den Tiroler Heimwehrführer Richard Steidle am 11. Juni 1933⁴⁶⁶ wurden im ganzen Land die sogenannten Braunen Häuser, die Hauptquartiere der NSDAP geschlossen. Tags darauf verfügte die Regierung den Ausschluss aller mit der NSDAP sympathisierenden Soldaten aus dem österreichischen Bundesheer. Die Radikalisierung der NS-Bewegung steigerte sich daraufhin noch weiter, was in einer Serie von Bombenanschlägen mit Toten und Verletzten gipfelte,⁴⁶⁷ auf die die Regierung mit einer Verhaftungswelle reagierte. Nach einem Handgranatenanschlag auf „christlich-deutsche Turner“ bei Krems wurde – nachdem zuvor be-

⁴⁵⁹ Pauley 1988, S 74-76.

⁴⁶⁰ Siehe dazu Klösch, Zerrieben zwischen Nationalsozialismus und Austrofaschismus. Landbund und Großdeutsche Volkspartei und das Ende der deutschnationalen Mittelparteien am Beispiel von Franz Winkler und Viktor Mittermann, in: Wenninger/Dreidemy (Hrsg.), Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2013b, S 87-104.

⁴⁶¹ Der Steirische Heimatschutz war ein radikal deutschnationaler und antisemitischer Teil der Heimwehr; siehe dazu Pauley 1972.

⁴⁶² Ähnliche Versuche waren das Jahr zuvor noch gescheitert, Pauley 1988, S 79-81 u.85.

⁴⁶³ Siehe dazu Tálos 2013, S 29-60 sowie die in Fn 95 angeführte Literatur.

⁴⁶⁴ Bestehend aus Christlich-Sozialen, Heimwehr und Landbund.

⁴⁶⁵ Repressionsmaßnahmen gab es freilich schon vorher und betrafen vor allem die kommunistische und sozialdemokratische Opposition: Aufmarsch- und Versammlungsverbot für KPÖ, SDAP, NSDAP; Verbot des Republikanischen Schutzbund (31.3.1933) und der KPÖ (26.5.1933); Vorzensur (BGBl. 41/1933); Verbot von Wahlen (BGBl. 172/1933). Siehe dazu u.a. Mugrauer, „Staatsgefährliche und umstürzlerische Wühlarbeit“. Zum Verbot der Kommunistischen Partei Österreichs am 26. Mai 1933, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, 1/2013, S 6-11; Neugebauer, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933-1938, in: Tálos/Neugebauer (Hrsg.), Austrofaschismus: Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, Wien/Münster: LIT-Verlag 2005, S 298-312; Lehner, Autoritäre Züge der ständestaatlichen Rechtsordnung in Österreich, in: Zeitgeschichte, 1-12/1982, S 3-25.

⁴⁶⁶ Garscha, Nationalsozialisten in Österreich 1933-1938, in: Tálos/Neugebauer (Hrsg.), Austrofaschismus: Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, Wien/Münster: LIT-Verlag 2005b, S 100-120, hier: S 103.

⁴⁶⁷ Siehe dazu Rothländer, Die Anfänge der Wiener SS. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2012, S 458-504.

reits der sozialdemokratische „Republikanische Schutzbund“ und die KPÖ verboten worden waren⁴⁶⁸ – auch der NSDAP am 19. Juni 1933 jegliche Betätigung untersagt.⁴⁶⁹

3.3. Das Betätigungsverbot

Mit der auf Grundlage des „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes“ (KWEG) vom 24. Juli 1917⁴⁷⁰ erlassenen Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 19. Juni 1933⁴⁷¹ wurde der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung und insbesondere auch die Bildung irgendwelcher Parteiorganisationen in Österreich verboten. Die bestehenden Schutzabteilungen und Schutzstaffeln (SA- und SS-Formationen) wurden als unstatthaft erklärt, das Tragen jedweder Parteiabzeichen war verboten (§ 1 der Verordnung vom 19. Juni 1933). Rechtlich gesehen wurden nur die Wehrverbände aufgelöst, während der NSDAP lediglich die Betätigung in Österreich untersagt wurde; faktisch kam dies aber einem Verbot gleich.⁴⁷² Zuwiderhandlungen gegen das Betätigungsverbot wurden, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung, als Verwaltungsübertretungen erklärt. Die Strafdrohung betrug bis zu 2000 Schilling bzw. 6 Monate Arrest (§ 2 der Verordnung vom 19. Juni 1933). Diese Vorschrift pönalisierte die Betätigung für die NSDAP nur als Verwaltungsübertretung, war die Betätigung insbesondere auf den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich gerichtet, so lag aber das Verbrechen des Hochverrats vor.⁴⁷³ Um das Hochverratsdelikt für „illegale“ Betätigungen nicht überzustrapazieren⁴⁷⁴ und um die Verfolgung solcher Betätigungen zu erleichtern,⁴⁷⁵ wurde am 11. Juli 1936 mit dem Bundesgesetz zum Schutz des Staates (Staatsschutzgesetz)⁴⁷⁶ ein Sonderstrafgesetz erlassen, welches die Verfolgung von nationalsozialistischen Umtrieben erleichtern sollte. Das Staatsschutzgesetz war aber nicht nur gegen die NSDAP gerichtet, sondern gegen jede Art von „staatsfeindlicher“ Betätigung. Die Strafdrohungen des Staatsschutzgesetzes waren niedriger als jene des Hochverrats, aufgrund der detaillierteren Straftatbestände aber wirksamer.⁴⁷⁷

⁴⁶⁸ Siehe dazu Fn 465.

⁴⁶⁹ Vgl. zusammenfassend z. B.: Pauley 1988, S 105-107.

⁴⁷⁰ RGBL. 307/1917.

⁴⁷¹ BGBl. 240/1933.

⁴⁷² Garscha 2005b, S 100 Fn 1. Dieser Umstand fand bei der zeitgenössischen juristischen Diskussion hinsichtlich der Illegalitätstatbestände keine Würdigung. Siehe dazu Kapitel 5.3.5. Die Beschränkung auf ein Betätigungsverbot lag auch daran, dass nicht klar war, und auch bis heute nicht geklärt ist, welche Rechtsform die NSDAP in Österreich überhaupt hatte und wie deren Auflösung erfolgen sollte. Bis zuletzt war ein Betätigungsverbot heftig umstritten, vor allem Regierungsvertreter des Landbundes sprachen sich dagegen aus. Auch Dollfuß war nicht hundertprozentig von dem Verbot überzeugt, Tálos 2013, S 52-57. Die nationalsozialistische Führung dürfte, trotz eindeutiger Vorzeichen, vom Betätigungsverbot überrascht gewesen sein, Pauley 1988, S 108.

⁴⁷³ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/121.

⁴⁷⁴ Ebd.

⁴⁷⁵ Vgl. dazu Neugebauer 2005, S 309.

⁴⁷⁶ BGBl. 223/1936. Dieses Gesetz trat erst mit dem Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. 422/1974, am 1.1.1975 außer Kraft. 1950 wurde es noch gegen KP-Funktionäre eingesetzt. Siehe dazu Herbst 1950: „Franz Olahs Terror-Banden ...“, in: Die Presse vom 24.9.2010, http://diepresse.com/home/politik/zeitgeschichte/597002/Herbst-1950_Franz-Olahs-TerrorBanden- (zuletzt aufgerufen am 15.3.2011).

⁴⁷⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/121.

Für die legistische Ausarbeitung des NSDAP-Verbots⁴⁷⁸ zeichnete Robert Hecht, Berater von Bundeskanzler Dollfuß, verantwortlich.⁴⁷⁹ Hecht selbst war zwar der Ansicht, dass das Betätigungsverbot für die NSDAP verfassungswidrig sei,⁴⁸⁰ in Richtung der beunruhigten Regierung merkte er jedoch an, ein Gesetz bzw. eine Verordnung stünden solange in Kraft, bis sie durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben und dieses verlautbart worden sei. Da der Verfassungsgerichtshof aber seit Mai 1933 quasi handlungsunfähig war,⁴⁸¹ bestand in dieser Richtung keine Gefahr mehr.⁴⁸²

Nach Ansicht Hechts war mit dem Tätigkeitsverbot aber kein automatisches Erlöschen der NSDAP-Mandate in öffentlichen Körperschaften verbunden. Die Kompetenz zur Mandatsaberkennung lag allein beim VfGH, der aber bereits ausgeschaltet war. Daher sollte, so Hecht, die Regierung diese Geschäfte selbst besorgen.⁴⁸³ Da die NSDAP im Parlament aber nicht vertreten war, ging es allein um die Aberkennung der Mandate der Landesregierungen und der Gemeinderäte.⁴⁸⁴ Im Raum stand eine Aberkennung durch die Landtage selbst, die Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) und zum Teil auch christlich-soziale Abgeordnete konnten dafür aber zunächst nicht gewonnen werden.⁴⁸⁵ Die SDAP vollzog jedoch innerhalb kürzester Zeit einen Kurswechsel und befürwortete eine, für die Dauer der akuten Bedrohung der Republik zeitlich begrenzte Aufhebung der Mandate der NSDAP, wenn eine solche mittels Zweidrittelmehrheit als Verfassungsgesetz beschlossen werde. Nach Ansicht der SDAP befände man sich mit einer solchen Vorgehensweise noch innerhalb des Verfassungsbogens.⁴⁸⁶ Diese Ansicht war nicht nur rechtlich falsch, sondern auch mit einer demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. Denn dies würde bedeuten, dass Parteien, welche über Zweidrittelmehrheit verfügen, unter dem Deckmantel der Bedrohung der Republik andere Parteien von der Teilnahme am parlamentarischen Prozess ausschließen könnten.

Derlei Kritik wurde nicht gehört und die Länder verabschiedeten Verfassungsgesetze, welche die Mandate der Nationalsozialisten für erloschen erklärten. Das Ziel, die Nationalsozialist_innen auszuschalten, hatten Christlich-Soziale und Sozialdemokrat_innen damit erreicht. Obwohl letztere bereits selbst von Repressionsmaßnahmen betroffen waren, unterstützte die Sozialdemokratie die rechtsstaat-

⁴⁷⁸ Zur NSDAP während der „Verbotszeit“ siehe u.a. Garscha 2005b.

⁴⁷⁹ Hecht war es auch, welcher das KWEG zur Legitimation des Notverordnungsrechts heranzog und damit der Regierung ein wichtiges Instrument bei der Errichtung des „Ständestaates“ in die Hand gab. Seliger 2010, S 58 Fn 133. Eine detaillierte Darstellung zur diesbezüglichen Rolle Hechts bietet Huemer, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie. Wien: Verl. für Geschichte u. Politik 1975, basierend auf der Dissertation Huemer, Sektionschef Dr. Robert Hecht und die Entstehung der ständisch-autoritären Verfassung in Österreich (Zwei Teile). Wien: Diss 1968a.

⁴⁸⁰ Huemer, Sektionschef Dr. Robert Hecht und die Entstehung der ständisch-autoritären Verfassung in Österreich. Teil II: Die Entstehung der ständisch-autoritären Verfassung in Österreich (unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit Dr. Robert Hechts als Rechtsberater der Regierung Dollfuß). Wien: Diss 1968b, S 378.

⁴⁸¹ Heller 2010, S 251-271; Zavadil, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933. Wien: Diss 1997.

⁴⁸² Huemer 1968b, S 383.

⁴⁸³ Ebd., S 378.

⁴⁸⁴ Zu den Wahlergebnissen von 1930 siehe: Bundesamt für Statistik (Hrsg.) 1931.

⁴⁸⁵ Huemer 1968b, S 378.

⁴⁸⁶ Ebd.

lich bedenkliche Vorgehensweise zur Ausschaltung der NSDAP. Die Hoffnung, auf eine politische Normalisierung der Lage nach Ausschaltung der NSDAP, erfüllte sich für die SDAP nicht.⁴⁸⁷

Dass das Verbot der NSDAP mehr aus machtpolitischen und im Gegensatz zur Ausschaltung der Sozialdemokratie weniger aus ideologischen Gründen erfolgt war, zeigt etwa folgende Aussage des späteren Vizekanzlers und Heimwehrführers Emil Fey: „Wir kämpfen einen Zweifrontenkampf. Der Kampf gegen den internationalen Bolschewismus ist uns ein wahres Vergnügen, weil wir ihn aus unserem Innersten heraus führen. [...] Der Kampf gegen die braune Front wird von uns aus Pflichtgefühl und Selbsterhaltungstrieb geführt. Die Nationalsozialisten haben es bedauerlicherweise unternommen, uns in den Rücken zu fallen, und in dem Augenblick wo wir im Kampf gegen die Roten gestanden sind, haben sie uns nicht etwa aus nationalen Gründen, wie sie es so gerne hinstellen möchten, bekämpft, sondern aus reinem Parteiegoismus.“⁴⁸⁸ Auch Dollfuß machte kein Hehl daraus, dass zum Aufbau eines „straffen Autoritätsregimes“ die Ausschaltung der Sozialdemokratie notwendig, und ihm die NSDAP dabei „unverzeihlicherweise“ in den Rücken gefallen sei.⁴⁸⁹

Bereits vor dem Verbot hatte die NSDAP terroristische Akte gesetzt, vor allem Bombenanschläge, deren Intensität in der „Illegalität“ weiter zunahm. Höhepunkt war der am 25. Juli 1934 durchgeführte Putsch,⁴⁹⁰ bei welchem Kanzler Dollfuß ermordet wurde. Aufgrund der zahlreich erlassenen Repressionsmaßnahmen setzten sich viele österreichische Nationalsozialist_innen nach Deutschland ab. Aus ihren Reihen rekrutierten sich die Mitglieder der „Österreichischen Legion“,⁴⁹¹ einer paramilitärischen Einheit, die bei einer gewaltsamen Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich zum Einsatz kommen sollte.⁴⁹² Eine Entspannung für die österreichische NSDAP brachte das sogenannte Juli-Abkommen 1936,⁴⁹³ in dessen Folge Vertrauensleute der NSDAP in führende Stellungen des austrofaschistischen „Ständestaates“ aufrückten, wenngleich das Betätigungsverbot gegen die NSDAP noch weiter aufrecht blieb.⁴⁹⁴ Im Zuge des „Juli-Abkommens“ kam es zu mehreren Amnestieaktionen, die sich bis Herbst 1936 erstreckten. Bis zum Februar 1938 erfolgten noch weitere individuelle Begnadi-

⁴⁸⁷ Ebd.

⁴⁸⁸ Vizekanzler Fey über den Zweifrontenkrieg, in: Wiener Zeitung vom 30.10.1933, S 2.

⁴⁸⁹ So Dollfuß zu Mussolini, Tálos 2013, S 56.

⁴⁹⁰ Zum Juliputsch 1934 siehe Schafranek, Sommerfest mit Preisschießen. Die unbekannte Geschichte des NS-Putsches im Juli 1934. Wien: Czernin 2006; Bauer, Elementar-Ereignis. Die österreichischen Nationalsozialisten und der Juliputsch 1934. Wien: Czernin 2003; Jagschitz, Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich. Graz/Wien/u.a.: Verl. Styria 1976.

⁴⁹¹ Schafranek, Söldner für den „Anschluss“. Die Österreichische Legion 1933-1938. Wien: Czernin 2011.

⁴⁹² Als es im März 1938 zum „Anschluss“ Österreichs kam, blieb ein Einsatz der Legion jedoch aus. Erst Anfang April durfte die „Österreichische Legion“ geschlossen und bewaffnet in die nunmehrige „Ostmark“ einmarschieren. Den Höhepunkt dieser Propagandaaktion stellte eine am 2.4.1938 („Tag der Legion“) abgehaltene Parade auf der Wiener Ringstraße dar, Schafranek 2011, S 351-356.

⁴⁹³ Volsansky, Pakt auf Zeit. Das deutsch-österreichische Juli-Abkommen 1936. Wien/u.a.: Böhlau 2001. Eine kompakte Darstellung der Zeit vom Juli-Abkommen bis zum „Anschluss“ liefert Haas, Der „Anschluss“, in: Tálos/Neugebauer/Hanisch/Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 26-54.

⁴⁹⁴ Garscha 2005b, S 100.

gungen.⁴⁹⁵ Das „Juli-Abkommen“ verstärkte die Unterwanderung staatlicher Strukturen seitens der Nationalsozialist_innen. So empfahl die Landesleitung der „illegalen“ NSDAP im Herbst 1936 ihren Mitgliedern den Eintritt in die „Vaterländische Front“, um so bestimmte Positionen und Privilegien zu erlangen.⁴⁹⁶

In Folge des „Juli-Abkommens“ wurde ein neues Ordnungsschutzgesetz⁴⁹⁷ erlassen, das unter den Nationalsozialist_innen in Österreich und Deutschland heftige Kritik hervorrief. Sie befürchteten nämlich nun, wieder einer strengeren staatlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein. Im Grunde war es aber ein weiteres Zugeständnis an die Nationalsozialist_innen, brachte es doch eine genauere Differenzierung der Straftatbestände, die Herabsetzung bestimmter Strafsätze, eine Erweiterung des Berufungsrechts, eine Entschärfung des Anhaltelagergesetzes sowie Erleichterungen bei den Rechtsfolgen einer Bestrafung. Zudem war nun keine Mehrfachbestrafung mehr für ein und dieselbe strafbare Handlung vorgesehen.⁴⁹⁸

Erst das Berchtesgadener Abkommen vom 12. Februar 1938⁴⁹⁹ und das damit im Zusammenhang erlassenen Amnestiegesetz⁵⁰⁰ sicherte den Nationalsozialist_innen quasi die freie Betätigung in Österreich zu. Die „Vaterländische Front“ und andere österreichische Einrichtungen wurden für Nationalsozialist_innen geöffnet, und mit Arthur Seyß-Inquart nahm ein Vertrauensmann der NSDAP die wichtige Position des Innenministers ein. Davon beflügelt wurden von nun an bei Demonstrationen, trotz weiterhin bestehenden Betätigungsverbot, offen NS-Uniformen und -Abzeichen getragen. Noch vor dem „Anschluss“ begann die NSDAP mit der Reorganisation des Mitgliedswesen und der Ausstellung provisorischer Mitglieдераusweise.⁵⁰¹ Bereits ein Monat nach dem Berchtesgadener Abkommen erfolgte der „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutsche Reich.⁵⁰²

3.4. Aufnahmestopp und Parteienwertschaft

Seit dem Betätigungsverbot der NSDAP 1933 existierte in Österreich kein geordnetes Mitgliederswesen. Für den Parteiapparat stellte dies nach dem „Anschluss“ im März 1938 eine große Belastung

⁴⁹⁵ Insgesamt gab es 18.684 Gnadenakte, dabei wurden 2.671 Personen der Rest ihrer gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Strafen nachgesehen, 5.169 gerichtliche und verwaltungsrechtliche Strafverfahren eingestellt. Damit einhergehend erfolgte die Entlassung von 226 Personen aus den sogenannten Anhaltelagern. Die meisten der Amnestierten hatten Strafen bis zu zehn Jahren abzusetzen. Von jenen Personen, welche darüber hinausgehende Haftstrafen verbüßen mussten, wurden 84 begnadigt. Darunter auch solche, die wegen Hochverrats verurteilt worden waren, wie etwa sogenannte Kanzleramtsputschisten, Garscha 2005b, S 111; Volsansky 2001, S 181. Für eine ausführliche Darstellung siehe Reiter-Zatloukal, Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg. Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938 in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 2/2012, S 336-364, insb 347-355.

⁴⁹⁶ Volsansky 2001, S 99.

⁴⁹⁷ BGBl. 282/1937.

⁴⁹⁸ Volsansky 2001, S 97.

⁴⁹⁹ Zum Berchtesgadener-Abkommen: Schausberger, Der Griff nach Österreich. Der Anschluß. Wien/München: Jugend und Volk 1978, S 489-533.

⁵⁰⁰ BGBl. 35/1938. Vgl. dazu Reiter-Zatloukal 2012, S 355-360.

⁵⁰¹ NSDAP-Gau Wien-Bezirk Neubau, Prov. Mitglieds-Ausweis, ohne Nummer, lautend auf Uranie L., ausgestellt am 4.3.1938, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 410/49, Bl. 27.

⁵⁰² Formell vollzogen durch BGBl. 75/1938.

dar. Es herrschte zunächst Verwirrung über alte Mitgliedschaften und die Aufnahme von Personen, die sich in der „Verbotszeit“ nationalsozialistisch betätigt hatten. Hinzu kamen die Versuche von Opportunist_innen, sich nach der Machtübernahme mit dem Eintritt in die NSDAP Vorteile zu sichern. Um eine solche „Verwässerung“ der Partei zu verhindern und die Mitgliederverwaltung wieder in geordnete Bahnen zu lenken, wurde in der „Ostmark“ ein Aufnahmestopp verhängt. Damit einhergehend wurde in einem Erfassungsverfahren⁵⁰³ die Parteimitgliedschaft vor dem Betätigungsverbot und die politische Tätigkeit während der „illegalen“ Zeit überprüft.⁵⁰⁴

Im „Altreich“ war die NSDAP nach der Machtübernahme vor ein ähnliches Problem gestellt gewesen. Viele, vor allem im staatlichen Bereich beschäftigte Personen, hatten ab diesem Zeitpunkt Aufnahmeanträge an die Partei gestellt. Arrivierte Parteimitglieder warfen ihnen Opportunismus vor und bezeichneten sie verächtlich als „Märzgefallene“ oder „Märzveilchen“.⁵⁰⁵ Der Begriff „Märzveilchen“ war auch in Österreich nach dem „Anschluss“ im März 1938 gebräuchlich. Nach dem Krieg wurde er von ehemaligen Mitgliedern verwendet, um zu verdeutlichen, dass sie angeblich nicht aus ideologischen Gründen der NSDAP beigetreten waren.

Um die Aufnahme solcher Personen hintanzuhalten, wurde daher im Deutschen Reich von 1. Mai 1933 bis 1. Mai 1937 eine Mitgliedersperre eingeführt.⁵⁰⁶ Nach der Lockerung der Mitgliedersperre konnten ab 1. Mai 1937 „vor allem solche Volksgenossen, die sich in den Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden durch ihre Haltung, Betätigung und Gesinnung als Nationalsozialisten ausgezeichnet hatten“, einen Aufnahmeantrag stellen. Damit einhergehend wurde auch der Begriff des „Parteianwärters“ geschaffen. Parteianwärter hatten zwar alle Pflichten der ordentlichen Mitglieder, besaßen jedoch lediglich eine Anwartschaft⁵⁰⁷ auf Aufnahme in die Partei.⁵⁰⁸

⁵⁰³ Siehe dazu Kapitel 3.5.

⁵⁰⁴ Jagschitz, Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945, in: Tálos/Neugebauer (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 88-122, hier: S 107.

⁵⁰⁵ Weigel, „Märzgefallene“ und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933. Eine Studie über den Opportunismus, in: Benz (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 91-110.

⁵⁰⁶ Lediglich ehemalige Mitglieder des aufgelösten „Stahlhelm“ konnten in dieser Zeit um eine Mitgliedschaft ansuchen. Der „Stahlhelm“, ein Bund ehemaliger Frontsoldaten, war eine in der Weimarer Republik gegründete paramilitärische Organisation. Nach der Machtübernahme der NSDAP wurde er als NS-Frontkämpferbund in die SA eingegliedert und schließlich 1935 aufgelöst. 1930 hatte er mit ca. 500.000 Mitgliedern den stärksten Wehrverband der Weimarer Republik gestellt und stand, obwohl offiziell parteiübergreifend, in eindeutiger Opposition zu dieser,

<http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/gewalt/stahlhelm/index.html> (zuletzt aufgerufen am 5.11.2012); Berghahn, Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918-1935. Düsseldorf: Droste 1966.

⁵⁰⁷ Streng genommen, ist der Begriff „Anwartschaft“ nicht korrekt, da auch Parteianwärter_innen keinen gesicherten Rechtsanspruch auf die Parteimitgliedschaft hatten. Der Begriff wird aber in der parteiamtlichen und wissenschaftlichen Literatur zu den Parteianwärter_innen verwendet.

⁵⁰⁸ Seit 16.1.1938 war es Parteianwärter_innen auch gestattet, das Parteiabzeichen zu tragen, Lingg, Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. München: Zentralverlag der NSDAP 1939, S 162. Siehe dazu die Anordnung des Stellvertreters des Führers 12/38, Dok 8 bei Meinhart, Parteimitglied und Parteianwärter. Eine quellenmäßige Darstellung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach dem Stand vom 1. Mai 1947. Wien: Selbstverl. 1947, S 54.

Nach der Machtübernahme wurde in Österreich ein ähnlicher Weg eingeschlagen und am 3. November 1938 durch Anordnung des Gauleiters Josef Bürckel vom 3. November 1938 die Parteienanwartschaft in der nunmehrigen „Ostmark“ eingeführt. „Jene Volksgenossen, die sich die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft erwerben wollen, können als Parteianwärter aufgenommen werden.“⁵⁰⁹ Der Terminus „aufgenommen werden“ ist aber nicht korrekt, da Parteianwärter_innen nicht in die Partei aufgenommen, sondern eben nur als Anwärter_innen anerkannt wurden. Auch im Verbotsgesetz findet sich dieser nicht korrekte Ausdruck der „Aufnahme“.⁵¹⁰ Eine Anwartschaft konnten einerseits jene Personen erwerben, welche zwar einen Erfassungsantrag⁵¹¹ eingebracht hatten, der aber zurückgestellt, also de facto abgelehnt worden war, sowie andererseits jene, die sich im „Abstimmungskampf“ bewährt hatten oder bereits Mitglied einer Gliederung der Partei waren. Nach Ansicht des OGH war die Anwartschaft durch schlüssige Handlung eines hierzu berufenen Organs der NSDAP anerkannt worden, z. B. durch Ausfolgung der braunen Bestätigungskarte oder Einhebung der Mitgliedsbeiträge.⁵¹²

Am 1. Mai 1939 wurde mit der Anordnung 34/39 des Reichsschatzmeisters der NSDAP die Aufnahmesperre im „Altreich“ und im Gau Danzig aufgehoben, am 31. Juli 1939 wurde dies mit der ersten diesbezüglichen Ausführungsbestimmung auf die „Ostmark“, die sudetendeutschen Gebiete, das Protektorat Böhmen und Mähren und das Memelland ausgedehnt.⁵¹³ Infolge der Aufhebung der Aufnahmesperre wurde auch die Institution des Parteianwärters überflüssig und daher abgeschafft. In Ziffer 1 der Anordnung A 16/42 des Reichsschatzmeisters wird dies nochmals ausdrücklich festgehalten: „Kein Volksgenosse hat eine Anwartschaft oder einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die NSDAP.“⁵¹⁴ Somit konnte seit dem Wegfall der Mitgliedersperre keine Person mehr Parteianwärter_in werden.⁵¹⁵ Die gegenteilige Ansicht von Obermagistratsrat Albert Markovics, der auch bloße Aufnahmewerber_innen in den Kreis der Parteianwärter_innen miteinbezieht,⁵¹⁶ widerspricht somit den parteirechtlichen Bestimmungen und dem Wortlaut der österreichischen Gesetzgebung (§ 4 Abs 2 u 5 Verbotsg 47 bzw. § 1 NS.-Registr.-Vdg.).⁵¹⁷ Auch der OGH sah für die weite Auslegung des Parteianwärterbegriffs keine Grundlage: „Wenn ihnen [Personen, die nach Aufhebung der Aufnahmesperre einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, Adv] auch in einzelnen Fällen entgegen den parteiamtlichen Anordnungen eine Bestätigungskarte ausgestellt wurde, waren sie doch nicht ,als

⁵⁰⁹ Wiedergegeben bei Meinhart 1947, S 26. sowie OGH 20.2.1947, 2 Os 631/46 = EvBl. 174/1947; OGH 20.2.1947, 2 Os 582/46 = EvBl. 173/1947.

⁵¹⁰ Meinhart 1947, S 26 Fn 38.

⁵¹¹ Siehe dazu Kapitel 3.5.

⁵¹² OGH 20.2.1947, 2 Os 631/46 = EvBl. 174/1947.

⁵¹³ Lingg 1939, S 163.

⁵¹⁴ Dok 3 bei Meinhart 1947, S 46-50.

⁵¹⁵ Meinhart 1947, S 28-29; OGH 20.2.1947, 2 Os 582/46 = EvBl. 173/1947.

⁵¹⁶ Markovics, Der Begriff des Parteianwärters nach dem Verbotsgesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung, 17/1946, S 350-353, hier: S 351. Markovic war Obermagistratsrat in Wien und als solcher beruflich mit der Registrierung der Nationalsozialist_innen befasst.

⁵¹⁷ Meinhart 1947, S 29; ebenso Leonhard, Wer ist ein Parteianwärter. Ein Beitrag zur Auslegung des Nationalsozialistengesetzes, in: Juristische Blätter, 10/1947, S 205-207; Kosch, Über die Registrierungspflicht des Parteianwärters, in: Juristische Blätter, 10/1947, S 207-209.

Parteianwärter aufgenommen⁵¹⁸, da es diese Einrichtung eben nicht mehr gab. Sie sind daher selbst dann nicht als Parteianwärter im Sinne des Verbotsgesetzes anzusehen, wenn sie infolge Unkenntnis der einschlägigen Anordnungen oder aus Nachlässigkeit von einzelnen Dienststellen der NSDAP als Parteianwärter bezeichnet und als solche in deren Listen geführt worden sein sollten.⁵¹⁸

Die Aufhebung der Aufnahmesperre in Österreich wurde allerdings nur schrittweise umgesetzt. Zunächst wurden nur Anträge jener Personen bearbeitet, die bereits einen Erfassungsantrag gestellt hatten, welcher aber mangels Vorliegens der Voraussetzungen zurückgestellt worden war. Mit dem Rundschreiben 20/40 vom 16. Juli 1940 konnten auch jene Personen eine Mitgliedschaft beantragen, welche sich vor „Ergang dieses Rundschreibens als Mitarbeiter⁵¹⁹ bewährt hatten.“⁵²⁰ Per Rundschreiben 19/41 vom 19. November 1941 wurde der Kreis auf jene Personen ausgedehnt, welche erst nach dem Rundschreiben vom Juli 1940 in der Partei, ihren Gliederung oder angeschlossenen Verbänden mitgearbeitet hatten.⁵²¹ Zu einer „Allgemeinen Aufnahmeaktion“, die noch am Ende des Rundschreibens vom 16. Juli 1940 angekündigt worden war, dürfte es nicht mehr gekommen sein.⁵²² Am 2. Februar 1942 wurde für die Kriegsdauer die Mitgliedersperre wieder eingeführt. Danach konnten nur noch Angehörige der HJ und des BDM aufgenommen werden,⁵²³ für die besondere Bestimmungen ergingen. So erfolgte die Aufnahme nach Geburtsjahrgängen und die Beitrittswilligen mussten vor dem 1. September des angestrebten Aufnahmejahres mindesten vier Jahre lang ununterbrochen der HJ oder dem BDM angehört haben. Eine automatische Aufnahme oder „Überstellung“ (Beitrittszwang), wie irrig angenommen wird,⁵²⁴ bestand nicht. Auch Mitglieder der HJ oder des BDM hatten keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Wurden die Mitglieder der beiden Jugendorganisationen allerdings nicht in die Partei aufgenommen oder verblieben sie nicht als Führer_innen bei der HJ oder dem BDM, dürfte eine zwangsweise Überweisung in eine (andere) Gliederung der NSDAP erfolgt sein.⁵²⁵

3.5. Die Erfassung der „illegalen“ Mitglieder

Die dargestellten Regelungen über die Parteianwartschaft und das Aufnahmeverfahren galten nicht für jene Personen, welche bereits vor der Machtübernahme in Österreich der Partei angehört, oder sich in der „illegalen“ Zeit für die Bewegung betätigt hatten. In einem eigens eingerichteten Erfassungsverfahren sollte die Loyalität dieser Personen zur NSDAP überprüft werden und eine „Bestandsaufnahme der österreichischen Parteigenossen“ erfolgen.⁵²⁶ Dazu erließ der „Beauftragte des Führers der NSDAP in Österreich“, Gauleiter Bürckel, im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister zur „Erfassung der

⁵¹⁸ OGH 20.2.1947, 2 Os 582/46 = EvBl. 173/1947.

⁵¹⁹ Entweder in der Partei, in ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden.

⁵²⁰ Rundschreiben 20/40 des Gauschatzmeisters von Wien vom 16.7.1940 (Auszug), Dok 9 bei Meinhart 1947, S 55. Siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen: Meinhart 1947, S 22.

⁵²¹ Meinhart 1947, S 23.

⁵²² Ebd.

⁵²³ Rundschreiben des Gauschatzmeisters von Wien 5/42 (Auszug), Dok 10 bei Meinhart 1947, S 57-59.

⁵²⁴ Dies behauptet etwa Meinhart 1947, S 11-12. Siehe dazu auch S 89.

⁵²⁵ Meinhart 1947, S 11-12.

⁵²⁶ Lingg 1939, S 165.

Mitglieder der NSDAP im Lande Österreich“ folgende Vorschriften: „Erfasst als Mitglieder der NSDAP im Lande Österreich werden: 1. diejenigen Volksgenossen, die bisher Mitglieder der NSDAP waren, 2. diejenigen Volksgenossen, die bis zum 11. März 1938 sich als Nationalsozialisten betätigt haben und durch ihre nationalsozialistische Betätigung mit die Voraussetzung zu der Entwicklung des 11. März geschaffen haben.“⁵²⁷

In die NSDAP aufnahmeberechtigt waren Personen ab dem 18. Lebensjahr.⁵²⁸ Die Höchstzahl an Parteianwärter_innen und Mitgliedern durfte 20 % der Gesamtbevölkerung⁵²⁹ des jeweiligen Gaues nicht überschreiten. Gemäß § 3 der Parteisatzung erfolgte die Aufnahme in die Partei im normalen Aufnahmeverfahren mit Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches als Ausweis. Das heißt, erst durch den Formalakt der Aushändigung wurde die Mitgliedschaft rechtswirksam erworben.⁵³⁰

Diese Richtlinien galten auch für das Erfassungsverfahren der „illegalen“ Nationalsozialist_innen in Österreich, welches dem generellen Aufnahmeverfahren weitgehend angeglichen war. Jede erfasste Person erhielt eine vorläufige grüne Mitgliedskarte. Die Aushändigung derselben hatte die gleichen Rechtsfolgen wie die Aushändigung der roten Mitgliedskarte im „Altreich“.⁵³¹ Allerdings war die Mitgliedschaft noch keine gefestigte. Bei Nichtzahlung der Parteibeiträge erlosch die vorläufige Mitgliedschaft, ohne dass es einer Mahnung bedurfte. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oblag dem Reichsschatzmeister in München, welcher nicht an die Vorentscheidung von Gauleiter Bürckel gebunden war.⁵³²

Mit dem Antragschein auf Ausstellung einer vorläufigen Mitgliedskarte musste, ähnlich wie beim Aufnahmeantrag, ein Fragebogen aufgefüllt werden, der auf die „besonderen österreichischen Verhältnisse“ abgestellt war. Die Hoheitsträger (Ortsgruppenleiter, Kreisleiter, Gauleiter) hatten die Zuverlässigkeit aller Antragsteller_innen streng zu prüfen. Jene Personen, welche bereits vor dem Parteiverbot Mitglied der NSDAP gewesen waren, erhielten bei positiver Prüfung ihre alte Mitgliedsnummer zurück. Eine abschlägige Behandlung erging dann, wenn eine formale Austrittserklärung abgegeben worden war bzw. Leistungen⁵³³ an „illegale“ Parteiorganisationen verweigert worden waren oder ein Beitritt zu einer anderen politischen Organisation erfolgt war.⁵³⁴ Wurde die alte Mitgliedsnummer

⁵²⁷ Zit. n. Lingg 1939, S 165; zur Regelung der Parteimitgliedschaft der nach Deutschland geflüchteten Österreicher vgl. Rothländer 2012, S 542-547.

⁵²⁸ Jagschitz 2000, S 108; Botz 1978, S 211.

⁵²⁹ Im „Altreich“ waren es 10 % und Reichsschatzmeister Schwarz stellte daher fest, dass bei solch einem hohen Prozentsatz ca. 80-90 % der wehrfähigen männlichen Bevölkerung Mitglieder der NSDAP sein würden, Botz 1978, S 211; Lingg 1939, S 163.

⁵³⁰ Meinhart 1947, S 10 mwN in Fn 4.

⁵³¹ Lingg 1939, S 166.

⁵³² Meinhart 1947, S 18. Anordnung des Reichsschatzmeisters über die Vorläufige grüne Mitgliedskarte vom 5 Mai 1938 (Auszug), Dok 13 bei Meinhart 1947, S 61-62.

⁵³³ Welche Art von Leistungen gemeint ist, geht aus den Ausführungen nicht hervor. Es wird sich dabei aber wohl um Sach- (z. B. Lebensmittel) und Geldleistungen gehandelt haben.

⁵³⁴ Eine Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation bedeutete aber nicht in jedem Fall die Verweigerung der Erfassung, da die „Illegalen“ versucht hatten, andere Organisationen, vor allem die „Vaterländische Front zu infiltrieren, siehe dazu S 83.

wieder zuerkannt, so galt die Mitgliedschaft in diesem Fall als nicht unterbrochen.⁵³⁵ Diese Mitglieder gehörten der Gruppe der „Alten Kämpfer in der Ostmark“ an. Daneben zählten zu dieser Personengruppe auch jene, denen aufgrund der Anordnung des Führers vom 30. Mai 1938 der sogenannte Blutorden verliehen worden war bzw. welche „nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der Partei oder in einer ihrer Gliederungen vor dem 11. März 1938 ausgeübt“ hatten, auch wenn sie infolge des Verbots keine Mitgliedschaft erworben hatten.⁵³⁶

Wer vor dem Verbot nicht Mitglied der Partei gewesen war, sich aber nach dem Betätigungsverbot für deren Ziele betätigt hatte, konnte aufgrund eines nicht mehr vorhandenen ordentlichen Mitgliederwesens in der sogenannten Verbotszeit keine formale Mitgliedschaft erwerben. Diese Personengruppe erwarb die Mitgliedschaft sozusagen kraft ihrer Betätigung und erhielt nach der Machtübernahme der Nationalsozialist_innen Nummern aus dem dafür reservierten Block 6,100.000 bis 6,600.000. Als einheitliches Aufnahmedatum wurde der 1. Mai 1938 festgesetzt, der „erste nationale Feiertag des deutschen Volkes im Großdeutschen Reich“.⁵³⁷ All jene Parteigenoss_innen, die auf diesem Wege erfasst worden waren und eine Nummer aus dem erwähnten Bereich zugesprochen bekommen hatten, wurden als „Altparteigenossen“ angesehen und den im „Altreich“ vor der Machtübernahme beigetretenen Mitgliedern gleichgestellt.⁵³⁸

„Altparteigenossen“ und „Alte Kämpfer“ waren also zwei unterschiedliche Gruppen von „illegalen“ Parteimitgliedern. Von österreichischen Verwaltungsbehörden bzw. Gerichten wurden diese Begriffe überwiegend vermischt und synonym gebraucht.⁵³⁹ Dies war insofern unproblematisch, als die Rechtsfolgen für beide Gruppen die gleichen waren, zeigt aber Informationslücken der österreichischen Behörden zur Organisationsstruktur des NS-Apparats auf. Die Anerkennung als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ indizierte zwar eine „illegale“ Tätigkeit, jedoch konnte ein Gegenbeweis erbracht werden. Denn eine strenge Prüfung einer behaupteten „illegalen“ Tätigkeit – wie sie die parteiinternen Richtlinien verlangten⁵⁴⁰ – wurde in der Praxis nicht stringent durchgeführt. Im Zuge des Erfassungsverfahrens wurde vielfach versucht, als sogenannte Illegale anerkannt zu werden, um den Aufnahmestopp bzw. die Anwartschaft zu umgehen. Zu diesem Zweck wurde behauptet, sich während

⁵³⁵ Lingg 1939, S 166.

⁵³⁶ Nr. 2 Abs 2 lit a-c der „Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich, wodurch die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts in Österreich vom 7. Februar 1939 bekanntgemacht wird“, GBlO 248/1939.

⁵³⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/38; Lingg 1939, S 167.

⁵³⁸ Zu diesem Absatz Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/38; Lingg 1939, S 165-167; OLG Wien 22.2.1946, 3 Bs 106 = EvBl. 112/1946.

⁵³⁹ Vgl. VwGH, 21.2.1949, 59/46.

⁵⁴⁰ Siehe dazu etwa auch die Ausführungen von Justizminister Gerö, der sich dabei am Standardwerk von Anton Lingg orientiert: „Durch Zufall [ist mir] das Buch ‚Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei‘ von Dr. Anton Lingg in die Hände gekommen, das diese Frage [jene der ‚Illegalen‘, AdV] eindeutig regelt.“ In weiterer Folge zitiert Gerö die im Buch angeführten Erfassungsbestimmungen über „Illegalen“ und führt dann weiter aus: „Ich glaube, [...] wir können diejenigen Personen, die eine niedrigere Nummer haben, einfach als Illegale betrachten und uns jede weitere Mühe ersparen. Die Parteidienststellen haben das genau untersucht, wie weit sich der Einzelne in der Partei verdient gemacht hat. Es wird auch ausgeführt, dass diejenigen, die in der Systemzeit untreu geworden sind, die alte Mitgliedsnummer nicht behalten.“, Kabinettsratsprotokoll Nr. 11, 4.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 183.

der „Verbotszeit“ in unterschiedlicher Art und Weise für die NSDAP betätigt zu haben. Zudem waren einige Gauleiter bei der Anerkennung von „Illegalen“ sehr großzügig, um sich damit rühmen zu können, dass in „ihrem“ Gau, besonders viele „Illegale“ tätig gewesen seien.⁵⁴¹ Diesen Umstand mussten nach einiger Zeit die österreichischen Behörden und Volksgerichte zur Kenntnis nehmen. Sie waren nämlich nun sowohl im Entnazifizierungs- als auch im Strafverfahren mit einer Flut von Entlastungsbeweisen konfrontiert, nach denen eine „illegale“ Betätigung gar nicht vorgelegen habe, sondern diese im Erfassungsverfahren lediglich als Gefälligkeitsakt bestätigt worden sei, um so im Zuge des Erfassungsverfahrens in die NSDAP aufgenommen zu werden. Die Überprüfung dieser Entlastungsbehauptungen wurde von den zuständigen österreichischen Stellen jedoch nicht immer allzu genau vorgenommen. Dies ermöglichte es einer unbekanntem Zahl an tatsächlichen „Illegalen“, einer Registrierung bzw. Verurteilung nach dem Verbotsgesetz zu entgehen.⁵⁴²

Durch die umfangreichen Regelungen des Erfassungsverfahrens und die damit verbundenen Beweisforderungen wurde das eigentliche Ziel, durch Mitgliedssperre und Erfassungsverfahren die chaotischen Missstände in der Mitgliederverwaltung zu beseitigen, nicht erreicht. Im Gegenteil: Die geplante Reorganisation der NSDAP in Österreich wurde zu einem Paradebeispiel für eine Parteibürokratie, die sich durch die von ihr ausgearbeiteten Formalismen beinahe selbst lahm legte. Formulare wurden laufend geändert, provisorische Mitgliedskarten ausgestellt und Zwischenbescheide erlassen. Aufgrund der sich ständig ändernden Abläufe ergingen dementsprechend zahlreiche Weisungen und Klarstellungen. In diesem „heillosen Wirrwarr“⁵⁴³ verloren selbst die Verantwortlichen den Überblick. 274.000 Erfassungsanträge waren bis Mitte Dezember 1938 alleine in Wien eingereicht worden. Davon erhielten nur 144.000 Personen vorläufige Mitgliedskarten. 13.000 Anträge wurden mit Ergänzungsaufforderungen zurückgereicht, 17.550 zurückgestellt. Das Parteigericht war mit 16.450 Anträgen völlig überlastet. Dieser unübersichtlichen Parteibürokratie war es geschuldet, dass sogar im Jahr 1944 noch unbearbeitete Anträge vorzufinden waren; andere wiederum gingen ganz verloren. Hinzu kam die Rückerstattung der Beiträge an jene Personen, die nach jahrelangem Aufnahmeverfahren doch noch abgelehnt wurden. Schlussendlich wurde beschlossen, die Erledigung der noch ausstehenden Anträge auf die Zeit nach dem Kriegsende zu verschieben.⁵⁴⁴

Trotz der zahlreichen Publikationen zum Thema Nationalsozialismus ist das Mitgliederwesen bisher nur Gegenstand weniger Untersuchungen gewesen. Vor allem im Zuge des Bekanntwerdens der NSDAP-Mitgliedschaft bekannter Persönlichkeiten, wie etwa der Schriftsteller Siegfried Lenz und Martin Walser sowie des Zeithistorikers Martin Broszat, tauchte immer wieder die Frage auf, ob Per-

⁵⁴¹ Niederacher, Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung, in: Mesner (Hrsg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien/München: Oldenbourg 2005, S 13-36, hier: S 20 Fn 25; Jagschitz 2000, S 108; Meinhart 1947, S 18-21.

⁵⁴² Zu den zahlreichen Ausnahmesuchen nach § 27 VerbotsgG siehe Kapitel 4.2.2 sowie zu den strafrechtlichen Verteidigungsstrategien Kapitel 5.3.5.

⁵⁴³ Jagschitz 2000, S 107.

⁵⁴⁴ Zu diesem Absatz: Ebd., S 107-108.

sonen auch ohne ihr Wissen in die NSDAP aufgenommen wurden.⁵⁴⁵ In diesem Zusammenhang wurde auch von Massenübertritte ganzer HJ-Verbände in die NSDAP gesprochen. Für solche findet sich in der bisherigen Forschung jedoch kein einziger empirischer Beweis.⁵⁴⁶ Im Zuge dieser Diskussionen lieferten auch renommierte Historiker gewagte Thesen über die Mitgliedschaft sogenannter Karteimitglieder, ohne allerdings ihre Behauptungen durch hinlängliches Quellenmaterial belegen zu können.⁵⁴⁷ Problematisch wird es dann, so Sven Felix Kellerhof, wenn solche Spekulationen von angesehenen Zeitungen übernommen und zum unumstößlichen Nachweis hochstilisiert werden.⁵⁴⁸ Wenn auch die strengen Richtlinien der NSDAP zur Aufnahme neuer Parteimitglieder zum Teil ignoriert worden sind, so war jedenfalls nach Ansicht der führenden Forscher auf diesem Gebiet, wie etwa Michael Buddrus und Armin Nolzen, die eigenhändige Unterschrift des/r Aufnahmewerber_in unerlässlich.⁵⁴⁹ Die These, dass Personen ohne ihr Wissen in die Partei aufgenommen wurden, lässt sich nach derzeitigen Erkenntnissen also nicht belegen.⁵⁵⁰

4. Entnazifizierung

4.1. Einführung

Der Begriff „Entnazifizierung“ (engl. „denacification“, früher im dt. auch „Denazifizierung“ bzw. „Denazifikation“)⁵⁵¹ ist eine Erfindung eines amerikanischen Politologen im Stab des politischen Be-

⁵⁴⁵ Benz, Die NSDAP und ihre Mitglieder, in: Benz (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 7-18, hier: S 8. Zur Mitgliedschaft prominenter Personen aus Politik und Kultur siehe Herwig, Die Flakhelfer. Wie aus Hitlers jüngsten Parteimitgliedern Deutschlands führende Demokraten wurden. München: Dt. Verl.-Anst. 2013.

⁵⁴⁶ Siehe dazu Nolzen, Vom „Jugendgenossen“ zum „Parteigenossen“. Die Aufnahme von Angehörigen der Hitler-Jugend in die NSDAP, in: Benz (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 123-150, hier: S 148; Buddrus, „War es möglich, ohne eigenes Zutun Mitglied der NSDAP zu werden?“ Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München Berlin für das „Internationale Germanistenlexikon 1800-1950“, in: Geschichte der Germanistik. Mitteilungen, 2003, S 21-26.

⁵⁴⁷ Kellerhoff, Die Erfindung des Karteimitglieds. Rhetorik des Herauswindens: Wie heute die NSDAP-Mitgliedschaft kleingeredet wird, in: Benz (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 167-180, hier: S 174. So behauptet etwa der Historiker Hans-Ulrich Wehler, dass für die Jahrgänge 1926/1927 eine Aufnahme auch ohne ihr Zutun möglich gewesen sei. Ein Beweis hierfür liefert er freilich nicht. Siehe dazu Herwig 2013, S 70.

⁵⁴⁸ Kellerhoff 2009, S 176.

⁵⁴⁹ Nolzen 2009, S 149-150; Buddrus 2003.

⁵⁵⁰ Vgl. dazu: Herwig 2013; Unwissentlich in der NSDAP in: Süddeutsche Zeitung vom 13.12.2008.

⁵⁵¹ Als Standardwerk zur Entnazifizierung in Österreich gilt: Stiefel 1981, ergänzt durch regional wie auch thematisch breiter angelegte Studien: Meissl/Mulley/Rathkolb (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985. Wien: Verl. für Geschichte und Politik 1986. Besonders hervorzuheben und vor allem die praktische Umsetzung der Gesetzgebung in den Bundesländern betrachtend: Schuster/Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich. Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004. Zu Niederösterreich etwa vgl. Mulley, Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich., in: Schuster/Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 267-302; Mulley, Von der „Entnazifizierung“ zur „Entregistrierung“-Bemerkungen zur Entnazifizierung in Niederösterreich 1945-1958, in: Bezemek/Rosner (Hrsg.), Niederösterreich 1945-Südmähren 1945. Die Vorträge des vierzehnten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Wien: Selbstverl. d. NÖ Inst. für Landeskunde 1996, S 229-260. Weiters: Bailer-Galanda/Garscha, Der österreichische Staatsvertrag und die Entnazifizierung, in: Suppan (Hrsg.), Der österreichische Staatsvertrag 1955 - Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale

raters von General Dwight D. Eisenhower, der in Anlehnung zu „Demilitarization“ entstand. Die Entnazifizierung wurde im gewissen Sinne also als innenpolitische Abrüstung der NS-Herrschaft verstanden.⁵⁵² Nach der ursprünglichen Definition wurden unter Entnazifizierung neun Maßnahmen zusammengefasst.⁵⁵³ Der Begriffsinhalt wurde im Laufe der Zeit erweitert,⁵⁵⁴ und es lassen sich ihm zwei Bedeutungen zuschreiben: Einerseits werden darunter verschiedene Maßnahmen subsumiert, welche den nationalsozialistischen Einfluss aus der Gesellschaft und den damit zusammenhängen Bereichen, wie etwa Politik, Wirtschaft, Kultur und Justiz, liquidieren sollten. Dies wurde vor allem durch Entfernung von Nationalsozialist_innen aus den entsprechenden Positionen, also durch Personalsäuberungen, erreicht. Andererseits werden im weiteren Sinne unter Entnazifizierung auch Handlungsweisen verstanden, welche überwiegend auf Vergeltung abzielten, galt doch der Begriff generell als Synonym für die politische Säuberung Nachkriegseuropas.⁵⁵⁵

Nicht nur in Österreich und Deutschland waren die politisch Verantwortlichen nach Ende des Krieges vor die Frage gestellt, wie eine „Abrechnung“ mit dem Nationalsozialismus aussehen sollte. Anhand von Untersuchungen zu mehreren europäischen Ländern teilen Klaus-Dieter Henke und Hans Woller die „Abrechnungsmethoden“ in vier Kategorien ein: „Wilde“, unkontrollierte Säuberungen (im Sinne von ungeregelt, „bestialisch-elementar“) ohne Rücksicht auf moralische, juristische oder humane Werte. Solche Maßnahmen waren vor allem in Frankreich, Norditalien und am Balkan in den ersten Nachkriegswochen zu beobachten. Sie waren eine typisch Erscheinung einer Übergangszeit und hörten mit der Konsolidierung staatlicher Strukturen zumeist auf. Die justizielle Säuberung, also die gerichtliche Ahndung von Verbrechen auf Grundlage des Strafrechts, war die zweite Säule, und damit in Verbindung stand die dritte Säule der bürokratischen Säuberung, die dazu diente, nationalsozialistische Elemente aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft auszuschalten und zugleich die demokratischen

Identität. The Austrian State Treaty 1955 – international strategy, legal relevance, national identity, Wien: Verl. d. Österr. Akad. d. Wiss. 2005, S 629-654; Mesner (Hrsg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ. Wien/München: Oldenbourg 2005; Garscha 2000; Pelinka (Hrsg.), Das große Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit. Wien: Verl. Österreich 1997; Rathkolb, U.S.-Entnazifizierung in Österreich zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945-1949) in: Zeitgeschichte, 9-10/1984, S 302-325. In Bezug auf Deutschland mit einem Fokus auf Frauen: Meyer 2004; Meyer, „Die Frau ist der Frieden der Welt“: Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen, in: Wecke/Wolfrum (Hrsg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S 117-138. Daneben existieren etliche Diplomarbeiten, die aber zumeist keine neuen Forschungsergebnisse liefern, u.a.: Hirt, Vom „Vergeltungs-“ zum Verbotsgesetz. Das Verbotsgesetz im politischen Diskurs der Nachkriegszeit 1945-1957. Wien: Dipl. Arb. 2008; Schaustal, Die Volksgerichte in Österreich und der Prozess gegen Dr. Guido Schmidt. Salzburg: Dipl. Arb. 2007; Reimüller, Entnazifizierung in Österreich. Graz: Dipl. Arb. 1988.

⁵⁵² Niethammer, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung. Frankfurt am Main: Fischer 1972, S 11-12.

⁵⁵³ Auflösung der NSDAP, Ausmerzung des Nationalsozialismus aus deutschen Gesetzen und Verordnungen, Abschaffung von NS-Symbolen, Straßennamen und Denkmälern, Beschlagnahme des Vermögens und der Unterlagen der NSDAP, Verbot von aus der NS-Herrschaft herrührenden Privilegien, Internierung von NS-Führern, Ausschließung von mehr als nur nominellen Mitgliedern der NSDAP aus dem öffentlichen Leben, Unterbindung von NS-Indoktrination in jeder Form, Verbot von Paraden und NS-Demonstrationen, Niethammer 1972, S 12.

⁵⁵⁴ Zur Begriffsgeschichte siehe Niethammer 1972, S 11-14.

⁵⁵⁵ Vgl. Schuster/Weber (Hrsg.) 2004, S 17.

Strukturen zu stärken. Diese Form der Entnazifizierung wurde vor allem in Deutschland und Italien durchgeführt und ist relativ gut erforscht. Viertens kam es zu instrumentalisierten politischen Säuberungen, deren ursprüngliche Motivation zwar die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus beinhaltete, aber rasch dazu eingesetzt wurde, unerwünschte gesellschaftliche und politische Gruppen unter dem Vorwurf eines kollektiven Faschismusverdachts entmachten zu können. Dies traf vor allem auf Ungarn⁵⁵⁶ und Jugoslawien zu.⁵⁵⁷

In Österreich kam es zu einer mehrgleisigen Lösung. Die Entnazifizierung wurde sowohl auf justizieller als auch auf administrativ-bürokratischer Ebene durchgeführt. Zu „wildem“ Säubern mit Schnellprozessen und Lynchjustiz kam es in Österreich nicht. Dies lag auch daran, dass es in Österreich kein Machtvakuum gab, welches die Durchführung solch einer „revolutionären“ Lösung möglich gemacht hätte.⁵⁵⁸ Die Entnazifizierungsmaßnahmen liefen in Österreich aber nicht einheitlich ab, was dadurch zu erklären ist, dass zeitweise bis zu fünf Akteure (die vier Besatzungsmächte und die österreichische Regierung)⁵⁵⁹ daran beteiligt waren und diese erst ab 1946, nach Anerkennung der Regierung, überwiegend gemeinsam getragen wurden. Der Meinung von Dieter Stiefel, dass die Entnazifizierung in Österreich ab 1946 von den politischen Kräften Österreichs und den vier Besatzungsmächten gemeinsam getragen, und somit im Gegensatz zur BRD nicht von den Besatzungsmächten – also von außen – aufgezwungen wurde,⁵⁶⁰ kann aber in vollem Umfang nicht zugestimmt werden. Zwar sind seine Ausführungen insofern zutreffend, als die Entnazifizierungsgesetzgebung von den österreichischen Parteien im Nationalrat einstimmig angenommen wurde, jedoch geschah dies nicht aus Überzeugung, sondern bloß aus politischem Kalkül.⁵⁶¹ Zudem konnten und wurden die von den Alliierten geforderten fünfzig Änderungen zum Nationalsozialistengesetz (NSG),⁵⁶² welches die gesetzliche Grundlage für die Entnazifizierung in Österreich bildete, durchaus als Oktroy angesehen.⁵⁶³

Die Entnazifizierung durchlief in Österreich mehrere Phasen. Dieter Stiefel teilt die österreichische Entnazifizierungspolitik dementsprechend in fünf Abschnitte ein,⁵⁶⁴ untersucht dabei aber nur die Zeit

⁵⁵⁶ Zu den ungarischen Volksgerichten siehe Lukács, A magyar népbirosagi jog es a népbirosagok: 1945-1950. Kozgazdasagi es Jogi Konyvkiado : Zrinyi Kiado 1979 (ungarisch) und Gündel, Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944-1989). Band 2 Ungarn. Frankfurt a. M.: Klostermann 1997, S 385. Die Protokolle des Schauprozesses gegen den ehemaligen Innenminister Ungarns László Rajk sind abgedruckt bei: Janka, László Rajk und Komplizen vor dem Volksgericht. Budapest: Stephaneum 1949.

⁵⁵⁷ Henke/Woller (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa – Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1991, S 13-15. Allerdings kann Henke/Woller nicht bei allen Ländern, die als Beispiel der jeweiligen Kategorie angegeben sind, uneingeschränkt gefolgt werden. So führen sie z. B. für die Kategorie der justiziellen Säuberung nur Holland und Norwegen an.

⁵⁵⁸ Stiefel 1981, S 17.

⁵⁵⁹ Selbst die Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten waren nicht einheitlich und aufeinander abgestimmt. Hinzu kamen vor allem in den ersten Nachkriegswochen lokale Bestimmungen zur Entnazifizierung in den einzelnen Bundesländern.

⁵⁶⁰ Vgl. dazu Stiefel, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, in: Meissl/Mulley/Rathkolb (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985, Wien: Verl. für Geschichte und Politik 1986, S 28-36, hier: S 29.

⁵⁶¹ Siehe dazu S 107.

⁵⁶² BGBl. 25/1947.

⁵⁶³ Zum Nationalsozialistengesetz und seiner Entstehung siehe Kapitel 4.2.3.

⁵⁶⁴ In einem früheren Werk unterschied Stiefel nur drei Phasen, Stiefel 1986, S 31-33.

bis zur Abschaffung der Sondergesetze 1957. Nach diesem Modell dauerte die erste Phase vom 1. April 1945 bis Juni 1945 (militärische Sicherheitsphase), in der hauptsächlich Internierungen durch die Alliierten vorgenommen wurden. Den Zeitraum von Juni 1945 bis Februar 1946 betrachtet er als Phase der autonomen Entnazifizierung durch die Alliierten. In dieser zweiten Phase versuchten fünf verschiedene Instanzen (die österreichische Regierung und die vier Besatzungsmächte) in den einzelnen Besatzungszonen die Entnazifizierung durchzuführen, was zu Reibungsverlusten führte. Von Februar 1946 bis Februar 1947 fand die Phase der österreichischen Entnazifizierung auf Grund des VerbotsG 45 und der damit zusammenhängenden Gesetze statt (dritte Phase). Die vierte Phase umfasste die österreichische Entnazifizierung aufgrund des Nationalsozialistengesetzes (4. Februar 1947 bis Mai 1948). Den Abschluss der Entnazifizierung und somit die fünfte Phase bildeten die zwischen 1948 und 1957 erlassenen Amnestien.⁵⁶⁵

Einen größeren Zeitraum legt Wolfgang Neugebauer seiner Einteilung zugrunde. Er betrachtet dabei nicht nur die Entnazifizierungsmaßnahmen, sondern generell den Umgang mit NS-Verbrechen, ihren Täter_innen und Opfern, welcher sich im Laufe der Jahre veränderte. Demnach folgte einer antifaschistischen Periode in den Jahren 1945/1946 eine der Reintegration der Nationalsozialist_innen, die mit einer Dominanz der Kriegsgeneration einherging. Eine Auseinandersetzung mit dem NS-Regime fand dabei nur spärlich statt. Die Periode zunehmend kritischer Auseinandersetzung mit der NS-Zeit beginnt nach Neugebauer erst mit der Waldheimaffäre 1986.⁵⁶⁶ Den Grund für das rasche Abflauen der antifaschistischen Periode erblickt Neugebauer im Aufkommen des Antikommunismus in Folge des Kalten Krieges. Hinzu kam ein Wettlauf der Parteien um die Wähler_innenstimmen, machte doch die Kriegsgeneration einen zahlenmäßig größeren Anteil aus als die Widerstandskämpfer_innen.⁵⁶⁷

Zentrales Instrument der österreichischen Entnazifizierungspolitik war zunächst das bereits am 8. Mai 1945 beschlossene und am 6. Juni 1945 in Kraft getretene Verbotsgesetz.⁵⁶⁸ Allerdings galt dieses zunächst nur in der sowjetischen Besatzungszone, da die westlichen Alliierten die Regierung Renner und somit auch die von ihr erlassenen Gesetze nicht anerkannten.⁵⁶⁹ Dies führte dazu, dass in den westalliierten Besatzungszonen eigene Entnazifizierungsmaßnahmen getroffen wurden. Die Provisori-

⁵⁶⁵ Stiefel, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven, in: Schuster/Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 43-57, hier: S 44-45; Stiefel, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, in: Henke (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa – Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1991, S 108-147, hier: S 109-110. Zur Amnestiegesetzgebung siehe Kapitel 4.5.

⁵⁶⁶ Es handelte sich dabei um die öffentliche politische Debatte, die die mutmaßliche Beteiligung des damaligen Bundespräsidentenskandidaten und vormaligen UN-Generalsekretärs Kurt Waldheim an NS-Kriegsverbrechen zum Gegenstand hatte. Siehe dazu u.a. Gehler, „...eine grotesk überzogene Dämonisierung eines Mannes...“? Die Waldheim-Affäre 1986-1992, in: Gehler/Sickinger (Hrsg.), Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim, Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2007, S 614-666; Tóth/Czernin, 1986. Das Jahr, das Österreich veränderte. Wien: Czernin 2006.

⁵⁶⁷ Neugebauer, Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945, in: Gabriel/Neugebauer (Hrsg.), NS-Euthanasie in Wien, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000, S 107-125, hier: S 108-111.

⁵⁶⁸ StGBI. 13/1945. Zu den Entnazifizierungsmaßnahmen im Verbotsgesetz siehe Kapitel 4.2-4.3 sowie zu den Strafbestimmungen und der im Verbotsgesetz verankerten Errichtung der Volksgerichte die Kapitel 5-6.

⁵⁶⁹ Siehe dazu S 33 u. 38.

sche Staatsregierung kritisierte daran, dass die Westalliierten zu nachlässig mit Nationalsozialist_innen umgehen und sie nicht aus wichtigen Positionen entfernen würden.⁵⁷⁰

Wiewohl bisher überwiegend davon ausgegangen wurde, dass das Verbotsgesetz in den westalliierten Zonen erst am 5. Februar 1946 in Geltung gesetzt wurde,⁵⁷¹ trat das Verbotsgesetz (idF der 2. Verbotsgesetznovelle) bereits mit seiner Kundmachung durch das BGBl. 16/1946 am 24. Jänner 1946 auch in den westalliierten Zonen in Kraft. Zuvor war es vom Alliierten Rat am 10. Jänner 1946 genehmigt worden.⁵⁷²

Die im Verbotsgesetz und den damit zusammenhängenden Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen lassen sich in drei Bereiche einteilen: Die erste Säule bildet die politische Entnazifizierung, worunter das Verbot der NSDAP sowie anderer NS-Organisationen und damit zusammenhängend der Aufbau von demokratischen Strukturen fallen, wenngleich letzteres nicht explizit im Verbotsgesetz geregelt war. Die administrativ-bürokratische Entnazifizierung bildete die zweite Säule und hatte die Ausschaltung von Nationalsozialist_innen aus dem politischen und gesellschaftlichen Bereich zum Ziel. Mitglieder von NS-Organisationen wurden aus öffentlichen Stellen entlassen, sie mussten sich registrieren lassen, und es wurden ihnen Sühnfolgen auferlegt. Dritter Stützpfeiler der Entnazifizierung war die strafrechtliche Ahndung von NS-Verbrechen durch die neu eingerichteten Volksgerichte.⁵⁷³

Den Volksgerichten wurde aber nicht nur die Aburteilung von NS-Verbrechen im engeren Sinn übertragen, sie entschieden auch über Verstöße gegen die verwaltungsbehördliche Registrierungspflicht, gegen das Verbot NS-Strukturen wiederzuerrichten (Wiederbetätigung) sowie über die Mitgliedschaft bzw. Förderung der verbotenen NSDAP zwischen 1933 und 1938. Diese enge Verzahnung von Entnazifizierung und strafrechtlicher Verfolgung der NS-Täter_innen stellte im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine Besonderheit der justiziellen Aufarbeitung der NS-Herrschaft dar.⁵⁷⁴

Die gerichtliche Verfolgung von NS-Täter_innen in Österreich darf daher nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den übrigen Entnazifizierungsmaßnahmen betrachtet werden – dies auch

⁵⁷⁰ Vgl. dazu etwa die Äußerung von Adolf Schärf: „In den letzten Tagen sind die Grenzen ein wenig geöffnet worden und wir sehen, daß prominente Nazibeamte, die aus Wien geflüchtet sind, in Oberösterreich und im Westen von Österreich von den Engländern und Amerikanern in die höchsten Polizeifunktionen eingesetzt werden, daß die Nazibürgermeister weiter auf ihren Posten sind. Ich habe mit großem Interesse eine Nummer der Welser Zeitung gelesen, die mir Kollege Gerö zur Verfügung gestellt hat, und ich sehe, daß sich die Besatzungsbehörden dort eine Augenauswischerei leisten, wie sie ärger gar nicht gedacht werden kann.“, Staatssekretär Adolf Schärf, Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 310.

⁵⁷¹ Z. B. Kuretsidis-Haider 2004, S 589. Dabei stützen sich die Verfasser_innen auf die Angaben bei Stiefel 1991, S 127; Stiefel 1981, S 94 oder lassen überhaupt jegliche Quellenangabe dazu vermissen, wie z. B. Bachleitner/Eybl/Fischer, Geschichte des Buchhandels in Österreich. Wiesbaden: Harrassowitz 2000, S 325.

⁵⁷² Allied Commission for Austria (Hrsg.), Gazette of the Allied Commission for Austria Nr. 2. Wien: 1946a, S 39.

⁵⁷³ Siehe dazu Kapitel 6.

⁵⁷⁴ Vgl. dazu Kuretsidis-Haider 2004, S 586-595. In Deutschland wurde die Entnazifizierung durch die sogenannten Spruchkammern vorgenommen. Abhängig von der Zugehörigkeit zu einer der fünf Gruppen (Haupt-schuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete) konnten bis zu zehn Jahre Arbeitslager verhängt werden. Zur Abgrenzung der genannten Gruppen siehe Artikel 5-13 des Kontrollratsgesetzes Nr. 104, 5.3.1946, zu finden bei Ruhl (Hrsg.), Neubeginn und Restauration. Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949. München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1982, S 284-297.

deshalb, weil Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Entnazifizierung Einfluss auf ein strafrechtliches Verfahren haben konnten und umgekehrt. Wurde etwa in einem Registrierungsverfahren festgestellt, dass die betroffene Person für die „illegale“ NSDAP tätig war und nahm sie zudem den Rang eines Ortsgruppenleiters ein, so war ein Strafverfahren nach der strengen Strafregelung der „qualifizierten Illegalität“ (§ 11 VerbotsG) zu führen. Derselbe Fall konnte auch umgekehrt eintreten, also wenn eine Person nach § 11 VerbotsG verurteilt wurde und daher die Sühnefolgen für „Belastete“ tragen musste bzw. die Person amtswegig registriert wurde (vgl. dazu § 13 VerbotsG 47). Ein Verstoß gegen die verwaltungsrechtliche Registrierungspflicht war zudem nach § 8 VerbotsG strafbar.⁵⁷⁵

Im Folgenden werden die verwaltungsrechtlichen (bürokratischen) Maßnahmen der Entnazifizierung dargestellt,⁵⁷⁶ wobei die Erfassung der Nationalsozialist_innen durch das Registrierungsverfahren im Mittelpunkt stehen wird. Abschließend erfolgt eine kurze Behandlung der Sühnefolgen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen kann in der vorliegenden Arbeit nicht erfolgen, da eine solche in keinem Verhältnis zur Relevanz der Sühnefolgen für die untersuchten Forschungsfragen steht.⁵⁷⁷

4.2. Vom VerbotsG 45 zum Nationalsozialistengesetz 47

Die Ausgrenzung und „Sonderbehandlung“ der Nationalsozialist_innen nach Kriegsende, als der Schrecken und die Auswirkungen der NS-Herrschaft noch allgegenwärtig waren, fanden zunächst noch Anklang in der Bevölkerung. Auch unter den Parteien herrschte zumindest nach außen hin zunächst noch Übereinstimmung über das rigorose Vorgehen vor allem gegen die „illegalen“ Nationalsozialist_innen und Parteifunktionär_innen. Dieses politische Klima änderte sich aber rasch und schon 1946 begann das Buhlen der Parteien um die Nationalsozialist_innen. Im Fokus des Interesses standen dabei die „einfachen“, also die „kleinen“ Mitglieder, „die unter dem Zwang des Terrors zur NSDAP gepresst wurden [...], brave und anständige Österreicher, denen man höchstens eine gewisse Schwäche anlasten darf“, so das „Kleine Volksblatt“ im Oktober 1945.⁵⁷⁸

Auch Bundeskanzler Leopold Figl stellte in seiner Antrittsrede klar, in welche Richtung die Entnazifizierung in weiterer Folge gehen sollte: „Nazistischer Geist in der Verwaltung des Staates und aller Selbstverwaltungskörper muß rücksichtslos ausgerottet werden. Dabei kommt es uns nicht auf den kleinen einfachen Mitläufer an, der aus Angst oder unter Zwang ein unverdautes Programm nachplärrte, sondern auf jene Kreise, die oft nicht einmal der NSDAP angehörten, aber viel schlimmer und gefährlicher den imperialistisch-nazistischen Geist, den autoritären Geist einer Sonderklasse vertreten haben. Gerade weil die neue Regierung die Absicht hat, die verführten kleinen Mitläufer nicht zu Mär-

⁵⁷⁵ Im Hinblick auf die anfängliche Überlastung der Volksgerichte (siehe dazu Kapitel 6.2.1) stellte sich die Frage, ob es sinnvoll sei, die Illegalitätstatbestände und den Registrierungsbruch gerichtlich zu verfolgen. Siehe dazu S 168 und Kapitel 8.9.

⁵⁷⁶ Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der justiziellen Entnazifizierung bzw. strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen erfolgt im Kapitel 5-6.

⁵⁷⁷ Es sei hier auf die Ausführungen im NSG-Kommentar verwiesen, wo die Sühnefolgen auf knapp 300 Seiten abgehandelt werden, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/186-II/504.

⁵⁷⁸ Kleines Volksblatt 11.10.1945, zit. n. Stiefel 1981, S 58.

tyrern zu stempeln, gerade darum wird sie mit doppelter und dreifacher Strenge gegen die Verführer selbst, die Kriegsverbrecher, die Illegalen und die Funktionäre einschreiten und vor allem den Geist des Faschismus rücksichtslos bekämpfen und ausrotten.“⁵⁷⁹

4.2.1 Das Verbot der nationalsozialistischen Organisationen nach Kriegsende

Bevor mit der Entnazifizierung begonnen werden konnte, mussten zunächst die NSDAP sowie alle ihr angeschlossenen Gliederungen und Organisationen liquidiert werden. Dies wurde durch § 1 VerbotsG realisiert, welcher die NSDAP für aufgelöst erklärte. Die Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK),⁵⁸⁰ ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle sonstigen nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen waren ebenfalls davon betroffen. Ihre Neubildung ist bis heute verboten. Das Vermögen der aufgelösten Organisationen, das kein Sondervermögen mit Rechtspersönlichkeit oder Parteifähigkeit darstellte, fiel der Republik zu.⁵⁸¹ Ebenso erloschen die Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften oder Berufsvertretungen, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Vorschlägen der NSDAP, der in § 1 VerbotsG genannten Organisationen und Einrichtungen oder ihrer Mitglieder erlangt worden waren (§ 2 VerbotsG).

Das VerbotsG geht im Wesentlichen von jenem organisatorischen Aufbau der NSDAP aus, welcher in den parteiinternen und reichsgesetzlichen Vorschriften verankert war. Die Bezeichnungen des VerbotsG decken sich daher weitgehend mit jenen, welche in den genannten Reglements verwendet wurden.⁵⁸² Mitunter ergeben sich aber einige Abweichungen. So ist der Organisationsstruktur der NSDAP der Begriff „Wehrverband“ fremd.⁵⁸³ Die Schutzstaffel (SS), die Sturmabteilung (SA) und das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK)⁵⁸⁴ waren demnach Gliederungen der Partei.⁵⁸⁵ Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK)⁵⁸⁶ war eine Körperschaft öffentlichen Rechts. An seiner Spit-

⁵⁷⁹ Sten Prot 2. Sitzung, GP V, 21.12.1945, S 21.

⁵⁸⁰ Zu den Wehrverbänden und den diesbezüglichen Abkürzungen siehe den nächsten Absatz.

⁵⁸¹ OGH, 15.3.1950, 2 Ob 795/50. Für Detailfragen, vor allem hinsichtlich des Vermögensverfalls, siehe Fellner, Zur Anwendung des § 1 des Verbotsgesetzes, in: Österreichische Juristen Zeitung, 8/1946b, S 143-145.

⁵⁸² Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/4. Zur Organisationsstruktur der NSDAP siehe Johanny/Redelberger, Volk, Partei, Reich. Berlin/Leipzig/u.a.: Dt. Rechtsverl. 1943; Lingg 1939. Die detaillierten Ausführungen des NSG-Kommentars zu den einzelnen Organisationen und Gliederungen im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz können hier nicht wiedergegeben werden.

⁵⁸³ Siehe zu den Wehrverbänden auch die Ausführungen im NSG-Kommentar: Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/13-II/18.

⁵⁸⁴ Siehe dazu u.a. Hochstetter, Motorisierung und „Volksgemeinschaft“. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) 1931-1945. München: Oldenbourg 2005; Seidler, Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps und die Organisation Todt im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4/1984, S 625-636.

⁵⁸⁵ Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hrsg.), Organisationsbuch der NSDAP. München: Zentralverlag der NSDAP - Franz Eher Nachf. 1943, S 358-436.

⁵⁸⁶ Der NSFK wurde im April 1937 als Nachfolgeorganisation des Deutschen Luftsportverbandes e.V. (DLV) gegründet, dRGBl. I/1937. Soweit überblickbar, fehlen ausführliche Abhandlungen zum NSFK. Eine kurze Darstellung findet sich bei: Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich. 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945. Band VI. Boppard am Rhein: Boldt 1995, S 82-83; Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich. 5. Februar 1938 bis 31. August 1939. Band IV. Boppard am Rhein: Boldt 1979, S 192-193; Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich. 3. August 1934 bis 4. Februar 1938. Band III. Boppard am Rhein: Boldt 1975, S 48-49. Bereits seit 1.1.1932 gab es einen als Verein eingetragenen NSFK. Als Präsident fungierte Hermann Göring, siehe dazu Rothländer 2012, S 133 Fn 470. Das Verhältnis bzw. die Überleitung zum im April 1937 gegründeten NSFK ist unklar.

ze stand der Korpsführer, welcher dem Reichsluftfahrtminister unterstellt war.⁵⁸⁷ Auch kommt es in der Literatur immer wieder zu von den parteiinternen Richtlinien abweichenden Einteilungen.⁵⁸⁸ Weitere Gliederungen der NSDAP waren die Stamm-Hitlerjugend (Stamm-HJ),⁵⁸⁹ der nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund (NSD-Dozentenbund), der nationalsozialistische Deutsche Studentenbund (NSD-Studentenbund) und die NS-Frauenschaft (NSF).⁵⁹⁰ Diese Gliederungen waren führungs­mäßig und vermögensrechtlich Teil der NSDAP. Sie besaßen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Die Gerichtsbarkeit oblag der Gliederung selbst; Angehörige, die gleichzeitig Parteigenoss_innen waren, unterstanden der Parteigerichtsbarkeit.⁵⁹¹

Im Unterschied dazu gehörten die angeschlossenen Verbände zwar der nationalsozialistischen Bewegung an, waren aber organisatorisch nicht in die NSDAP eingegliedert.⁵⁹² Die betreuten Organisationen wiesen eine nicht so enge organisatorische Nähe zur Partei auf wie die angeschlossenen Verbände. Dies äußerte sich vor allem im Fehlen der Finanzaufsicht durch den Reichsschatzmeister. Zudem konnte neben der Betreuung durch die Partei noch eine Staatsaufsicht gegeben sein. Diese Organisationen waren ein Mittel zur Durchdringung der Bevölkerung mit nationalsozialistischem Gedankengut und Instrument zur weltanschaulichen Erziehung. Für sie war charakteristisch, dass sie politische Organisationen des Nationalsozialismus waren, ohne formal der NSDAP zugehörig zu sein.⁵⁹³

⁵⁸⁷ Siehe dazu Artikel II des Gründungserlasses des Führers. Die Mitgliedschaft im NSFK war eine freiwillige. Mitglieder des NSFK konnten nicht gleichzeitig Mitglieder der SA, der SS oder des NSKK sein (Art III des Gründungserlasses des Führers). Siehe weiters: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hrsg.) 1943, S 470-470i.

⁵⁸⁸ So werden z. B. das NSFK und NSKK den betreuten Organisationen zugerechnet. Etwa bei Wenzel, Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Ein Überblick, in: Benz (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 19-38, hier: S 38.

⁵⁸⁹ Mit der Einführung der Jugenddienstpflicht wurde auch die Hitler-Jugend umstrukturiert. Es wurde nun zwischen der Pflicht-Hitlerjugend der Jugenddienstpflichtigen und einer Stamm-Hitlerjugend unterschieden. Nur letztere war eine Gliederung der Partei. Wer am Stichtag, dem Geburtstag Adolf Hitlers am 20.4.1938, der als offizieller Aufnahmetag galt, der Hitlerjugend angehörte, wurde als „freiwilliges“ und politisch interessiertes Mitglied“ anerkannt. Der Begriff der Freiwilligkeit muss allerdings einschränkend gesehen werden und die „zwanghafte wie suggestive Werbungs- und Übernahmepaxis“ der Reichsjugendführung seit 1933 mitbedacht werden. Die Mitglieder der Pflicht-Hitlerjugend wurden hingegen nur als Mitläufer angesehen, welcher dieser nicht aus politischer Überzeugung angehörten. Sie konnten nach mindestens einem Jahr Bewährungszeit in die Stamm-Hitlerjugend aufgenommen werden, Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, S 199-200 bzw. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend, dRGBI. I/1939, S 709.

⁵⁹⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/16-18.

⁵⁹¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/16-18; Johnny/Redelberger 1943, S 97.

⁵⁹² Zu diesen angeschlossenen Verbänden zählten der NSD-Ärztbund eV, der NS-Rechtswahrerbund eV, der NS-Lehrerbund eV, die NS-Volkswohlfahrt eV (NSV), die NS-Kriegsopferversorgung eV, der Reichsbund der Deutschen Beamten eV, der NS-Bund Deutscher Technik und die deutsche Arbeitsfront (DAF), welche auch die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ umfasste, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/18-II/23; Johnny/Redelberger 1943, S 103-109 u. 221.

⁵⁹³ Darunter fielen der Deutsche Gemeindetag, das Deutsche Frauenwerk (DFW), die Deutsche Studentenschaft, der NS-Altherrenbund, der NS-Reichsbund für Leibesübungen, der Reichsbund Deutsche Familie (Kampfbund für den Kinderreichtum der Erbtüchtigen), der Deutsche Siedlerbund, die NS-Schwesternschaft, der Reichsluftschutzbund (RLB), der Reichskriegerbund, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/23-II/26.

Aufgrund dieser Definition folgert der NSG-Kommentar, dass die zahlenmäßig überschaubaren Organisationen,⁵⁹⁴ welche keine weltanschaulichen bzw. erzieherischen Dienste für die NSDAP leisteten und somit nicht direkt den politischen Zielen der NSDAP dienten, keine NS-Organisationen im Sinne des Verbotsgesetzes waren.⁵⁹⁵ Es handelte sich dabei um staatliche Institutionen bzw. im Falle des Deutschen Roten Kreuzes unterstand dieses dem Reichsinnenministerium. Die Unterscheidung anhand der genannten Kriterien ist problematisch, da – insbesondere unter Berücksichtigung der engen Verflechtung von Staat und Partei – eine klare Abgrenzung nicht vorgenommen werden kann, ab wann eine Organisation den politischen Zielen der NSDAP diene. Für die Auflösung dieser Organisationen war die thematisierte Problematik aber nur von theoretischer Bedeutung. Als staatliche Organisationen hörten die Technische Nothilfe, der Reichsarbeitsdienst, die Organisation Todt und der Reichsnährstand ohnehin mit dem Untergang des „Dritten Reichs“ faktisch zu bestehen auf. Formell wurden mit dem Gesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland⁵⁹⁶ vom 10. Oktober 1945 u.a. die Technische Nothilfe, den Reichsarbeitsdienst und die Organisation Todt explizit für aufgelöst erklärt.⁵⁹⁷

Das Verbotsgesetz verwendet den Begriff der „Nationalsozialistischen Einrichtung“, welcher dem Parteirecht allerdings fremd war und eine Schöpfung des Verbotsgesetzes ist. Er kann nur ausschließlich definiert werden und umfasste alle organisatorischen Einrichtungen, die weder den betreuten Organisationen noch dem staatlichen Verwaltungssektor zuzuordnen, aber in irgendeiner Beziehung zur NSDAP gestanden waren.⁵⁹⁸ Diese Bezeichnung diene sozusagen als Auffangtatbestand. Für die Praxis des Verbotsgesetzes war die dogmatische Unterscheidung nicht von Bedeutung, da alle NS-Organisationen für verboten und aufgelöst erklärt wurden, gleichgültig ob sie nun als Gliederung, angeschlossener Verband oder betreute Organisation eingestuft wurden.

Strittig war, ob das Winterhilfswerk (WHW) als NS-Organisation anzusehen war. Es wurde zwar 1933 von der Partei ins Leben gerufen, jedoch 1936 durch das „Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“⁵⁹⁹ zur rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts erklärt (§ 1 leg cit), vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt (§ 3 leg cit). Die Durchführung war aber weiterhin Aufgabe der NSDAP, welche im Winterhilfswerk „eine der wich-

⁵⁹⁴ Die Technische Nothilfe, der Reichsarbeitsdienst, die Organisation Todt, der Reichsnährstand und das Deutsche Rote Kreuz, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/26-II/27.

⁵⁹⁵ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/23.

⁵⁹⁶ Aufgrund des Charakters als staatliche Institutionen des Deutschen Reiches wird die Auflösung auch auf das Gebiet Österreich gewirkt haben. Zumindest für die Westalliierten Zonen wurden die genannten Organisationen – mit Ausnahme des Deutschen Roten Kreuzes, durch die Verordnung Nr. 3 (Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)) der Militärregierung Österreich aufgelöst. Die Verordnung ist zu finden im Legal Division (British Element). Allied Commission for Austria (Hrsg.) 1946.

⁵⁹⁷ Der Reichsnährstand wurde formell in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands erst 1948 (amerikanische und britische Zone) bzw. 1949 (französische Zone) aufgelöst, Will, Selbstverwaltung der Wirtschaft. Recht und Geschichte der Selbstverwaltung in den Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern. Tübingen: Mohr Siebeck 2010, S 803.

⁵⁹⁸ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/27-II/28.

⁵⁹⁹ dRGBI. I/1936, S 995.

tigsten Einrichtungen zur Erziehung zur Volksgemeinschaft“ sah, weshalb es „seinem Wesen und seiner Zweckbestimmung nach zum Rechtskreis der Partei [gehört].“⁶⁰⁰ Diese Ausführungen lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass das WHW als NS-Organisation einzustufen war, dagegen führt allerdings der NSG-Kommentar die Überlegung ins Treffen, dass unter einer NS-Organisation nur eine Vereinigung von natürlichen Personen zu verstehen war.⁶⁰¹ Diese einschränkende Interpretation mag vor allem mit Hinweis auf die parteiamtliche Sichtweise nicht zu überzeugen.

4.2.2 Die Entnazifizierung nach dem Verbotsgesetz 1945

Um Entnazifizierungsmaßnahmen durchführen zu können, musste zuerst festgestellt werden, wer davon betroffen sein sollte, also welche Personen in welchen Positionen Teil des NS-Systems gewesen waren. Dazu sah das Verbotsgesetz in Art II (§§ 4-9) die Registrierung der Nationalsozialist_innen vor. Unter der Bezeichnung „Registrierung“ fasste das Verbotsgesetz zwei Handlungen zusammen: erstens die von den betroffenen Personen selbständig vorzunehmende Registrierung mittels Meldeblatt bei der zuständigen Behörde⁶⁰² und zweitens die Verzeichnung dieser Personen in sogenannten besonderen Listen durch die Behörde.⁶⁰³

Der Kreis der meldepflichtigen Personen umfasste nach dem Verbotsgesetz 45 Angehörige der NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), Parteianwärter sowie Personen, welche sich um die Aufnahme in die SS beworben hatten (§ 4 erster Satz Verbotsgesetz 45). Ob auch SA-Anwärter nach dem Verbotsgesetz 45 der Registrierungspflicht unterlagen, war umstritten.⁶⁰⁴ Meldepflichtig war nur, wer einen ordentlichen Wohnsitz⁶⁰⁵ oder dauernden Aufenthalt⁶⁰⁶ im Gebiet der Republik Österreich hatte (§ 4 erster Satz Verbotsgesetz 45). Maßgeblich war daher nicht die Staatsbürgerschaft, sondern der ordentliche Wohnsitz bzw. dauernde Aufenthalt. Somit unterlagen auch nichtösterreichische Staatsbürger_innen welche unter § 4 Verbotsgesetz 45 fielen, der Meldepflicht, sofern sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Österreich hatten. Umgekehrt brauchten sich österreichische Staatsbürger_innen nicht registrieren, wenn sie keinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz in Österreich hat-

⁶⁰⁰ Johann/Redelberger 1943, S 110.

⁶⁰¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/28.

⁶⁰² Ein Muster des Meldeblatts findet sich im Anhang A.

⁶⁰³ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/27-II/32. Ein Muster dieser „besonderen Listen“ findet sich im Anhang B.

⁶⁰⁴ Bejahend: Beschwerdekommision, 4.4.1946, BK 4/46. Mit Rücksicht darauf, dass der „SA-Anwärter“ entgegen der Bezeichnung bereits in die SA aufgenommen war (der „SA-Anwärter“ war der niedrigste Rang innerhalb der SA) wird die Registrierungspflicht zu bejahen sein. Anderer Ansicht: OGH 29.5.1946 = EvBl. 378/1946. Siehe dazu: Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/67 Fn 1.

⁶⁰⁵ Der Begriff des Wohnsitzes war in § 66 Jurisdiktionsnorm (JN) näher bestimmt. Zur Begründung eines solchen waren zwei Voraussetzungen notwendig, nämlich die tatsächliche Niederlassung an einem Ort und die Absicht, dass dieser Ort als dauernder Aufenthalt dienen sollte. Zwischen diesem Begriff und jenem des ordentlichen Wohnsitzes des Verbotsgesetz bestand kein Unterschied, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/34.

⁶⁰⁶ Der dauerhafte Aufenthalt stellt auf die tatsächliche physische Anwesenheit an einem bestimmten Ort ab. Er unterscheidet sich vom (ordentlichen) Wohnsitz dadurch, dass die Person nicht die Absicht hat, einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Wohl muss aber der Wille vorhanden sein, einen Zustand von längerer Dauer zu schaffen, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/34.

ten.⁶⁰⁷ Um die Registrierungspflicht zu begründen, musste der dauernde Aufenthalt oder Wohnsitz in Österreich zu irgendeinem Zeitpunkt während der Geltung der entsprechenden Bestimmungen des Verbotsgesetzes, nämlich zwischen dem 6. Juni 1945 und 30. März 1957, bestanden haben.⁶⁰⁸ Neben den persönlichen Daten der meldepflichtigen Person waren in den „besonderen Listen“ die Dauer der Parteizugehörigkeit, Parteiauszeichnungen, die Zugehörigkeit zu einem „Wehrverband“ und die bekleideten Funktionen zu vermerken (§ 4 letzter Satz VerbotsG 45).⁶⁰⁹

Besonders bei den Sühnefolgen, welche vor allem Anstellungen im öffentlichen Dienst betrafen, zeigt sich, dass das Verbotsgesetz im Eilverfahren erlassen worden war. Sie waren zum Teil sehr allgemein gehalten und überschritten sich mehrfach. Für die in § 17 VerbotsG 45⁶¹⁰ genannten Personen enthielt § 22 VerbotsG 45 zudem eine Generalermächtigung zur Erlassung weiterer Sühnefolgen auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene, was zu einer Zersplitterung der Materie führte.⁶¹¹ Im Folgenden werden die wichtigsten Sühnefolgen nach dem VerbotsG 45 dargestellt.

§ 14 VerbotsG erklärte alle Dienstverhältnisse von „Illegalen“ im öffentlichen Dienst für erloschen. Ruhegenüsse, auch von Hinterbliebenen, wurden eingestellt. § 15 VerbotsG 45 enthielt ähnliche Regelungen für die Privatwirtschaft. Der Kreis der betroffenen Personen wurde auf die Förderer der „illegalen“ NSDAP, also jene Personen, die von § 12 VerbotsG erfasst waren,⁶¹² erweitert. Sie durften keine Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsposten einnehmen bzw. nicht in führender Stellung tätig sein sowie kein Gewerbe betreiben, das Verlässlichkeit voraussetzte. Fand aufgrund des bedingten Strafaufschubs des § 10 Abs 2 VerbotsG⁶¹³ keine strafrechtliche Verfolgung statt, traf diese Personen dennoch für die Dauer von fünf Jahren die Folgen einer Verurteilung wegen Hochverrats zu fünf Jahren schweren Kerker (§ 15 VerbotsG 45). Von den in den §§ 18–20, 22 VerbotsG 45 aufgezählten Sühnefolgen waren neben den „Illegalen“, den Förderern gem. § 12 VerbotsG 45 auch SS-Angehörige sowie Parteimitglieder, Mitglieder der SA, NSKK, NSFK und Parteianwärter, sofern sie als Funktionäre tätig gewesen waren, betroffen (§ 17 VerbotsG 45). Diese Personen konnten unter Polizeiaufsicht gestellt, zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden (§ 18 VerbotsG 45).⁶¹⁴ § 19 VerbotsG 45 enthielt Verfügungsverbote für bewegliches und unbewegliches Vermögen. Dem Verbot zuwiderlaufende Rechtsgeschäfte wurden für nichtig erklärt. Dies galt rückwirkend für alle Verfügungen, die nach dem 31. März 1945 abgeschlossen worden waren. Vor allem die

⁶⁰⁷ VfGH, 22.6.1951, B 4/51.

⁶⁰⁸ Das VerbotsG trat mit seiner Kundmachung am 6.6.1945 in Kraft. Die Registrierungsbestimmungen des VerbotsG wurden durch § 1 des „Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)“, welches am 30.3.1957 in Kraft trat, aufgehoben.

⁶⁰⁹ Siehe Anhang B.

⁶¹⁰ Siehe übernächsten Absatz.

⁶¹¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/186-II/187, II/190.

⁶¹² Siehe dazu Kapitel 5.3.5.

⁶¹³ Zum bedingten Aufschub der Strafverfolgung siehe im Detail siehe Kapitel 5.3.5.1.

⁶¹⁴ Siehe dazu auch das Kapitel 2.6.2.

Überwachung des Verfügungsverbots von beweglichen Sachen dürfte sich in der Praxis als schwierig herausgestellt haben.⁶¹⁵

Soweit nicht ohnehin § 14 VerbotsG 45 Anwendung fand, verloren Personen, die unter § 17 VerbotsG 45 fielen, ihre Anstellung bei staatlichen Stellen, wenn diese zwischen 13. März 1938 und 27. April 1945 erfolgt war. Vorrückungen und Beförderungen in diesem Zeitraum wurden für ungültig erklärt (§ 20 VerbotsG 45).

Sofern nicht die §§ 14, 20 VerbotsG 45 strengere Regelungen vorsahen, waren sowohl alle registrierungspflichtigen Personen als auch die einfachen Mitglieder und Förderer der NSDAP iSd § 12 VerbotsG bis zum 30. Juni 1947⁶¹⁶ aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen, wenn sie „keine Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden“ (§ 21 VerbotsG 45).

Die 1. Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945⁶¹⁷ bestimmte, dass Verfügungen nach § 21 VerbotsG 45 aufgrund des Ergebnisses eines vor einer Kommission durchgeführten Verfahrens zu treffen waren. Die Mitglieder dieser Kommissionen mussten in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sein, der endgültig entscheidenden Kommission musste ein Richter angehören (§ 1 1. Verbotsgesetznovelle). Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einrichtung der Kommissionen sowie über das kommissionelle Verfahren wurden durch Verordnung erlassen (§ 3 1. Verbotsgesetznovelle).⁶¹⁸ Die 1. Verbotsgesetznovelle sah ursprünglich vor, dass die Erkenntnisse der jeweiligen Kommission im Verwaltungsweg weder abgeändert noch aufgehoben werden konnten (§ 2 1. Verbotsgesetznovelle). Entgegen dieser Bestimmung normierte § 21 der 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz,⁶¹⁹ dass gegen ein Erkenntnis der Sonderkommission innerhalb von zwei Wochen Berufung eingelegt werden konnte, welches aufschiebende Wirkung hatte. Über die Berufung entschied die Sonderkommission selbst. Obwohl mittels dieser rechtswidrigen Konstruktion die Bestimmung eines Verfassungsgesetzes durch eine Verordnung abgeändert wurde, regte sich kein Widerstand gegen dieses Vorgehen.

Die Sonderkommission war von den westlichen Alliierten in deren Zonen zunächst untersagt worden, wie auch generell die Anwendung des Verbotsgesetzes. In der Praxis ergibt sich hierbei jedoch ein uneinheitliches Bild. So hatten die Briten, noch bevor die Sonderkommission im Verbotsgesetz vorgesehen war, eigene „Autonome Kommissionen“ eingesetzt, die bis zum 30. Jänner 1946 tätig wa-

⁶¹⁵ Haydn 1945a, S 10.

⁶¹⁶ Ursprünglich war die Frist mit sechs Monaten beziffert und wurde danach auf 30.6.1946 (§ 4 Verbotsgesetznovelle, StGBI. 127/1945) und 30.7.1947 (BGBl. 1977/1946) verlängert. Grund für diese mehrmaligen Verlängerungen war die verzögerte Anwendung des Verbotsgesetzes in den westalliierten Zonen (Siehe S 94) und die bereits laufenden Verhandlungen über eine Neukodifikation der Entnazifizierungsgesetzgebung.

⁶¹⁷ „Verfassungsgesetz vom 15. August 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle)“, StGBI. 127/1945.

⁶¹⁸ Siehe §§ 13-24 der Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 22. August 1945 zur Durchführung des Verbotsgesetzes und der Verbotsgesetznovelle (3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz), StGBI. 131/1945.

⁶¹⁹ StGBI. 131/1945.

ren. Die Sonderkommissionen nach dem Verbotsgesetz wurden erst mit der Anordnung Nr. 103 genehmigt,⁶²⁰ mit der den österreichischen Gerichten gestattet wurde, ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen.⁶²¹ Dazu im Widerspruch steht allerdings u.a. ein Beschluss der Sonderkommission beim Oberlandesgericht Graz, welcher mit 19. Jänner 1946 datiert ist,⁶²² also zu einer Zeit erging, als den österreichischen Sonderkommissionen in der britischen Zone die Tätigkeit eigentlich noch untersagt war.

Als letzte Sühnefolge des Verbotsgesetzes sah § 23 Verbotsg 45 vor, dass Bezüge, welcher Art auch immer, die wegen der Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung aus öffentlichen Mitteln bezahlt worden waren, zurückgezahlt werden mussten. Der Nachlass von Verbindlichkeiten, z. B. Steuer- oder Abgabenschulden, welcher aus demselben Grund gewährt wurde, galt als widerrufen. Davon betroffen waren auch die Rechtsnachfolger_innen der jeweiligen Personen.

Neben den Sühnefolgen sah das Verbotsg auch eine strafrechtliche Verfolgung der „Illegalen“ vor.⁶²³ Die Konzentration auf die Verfolgung derselben ging auf Adolf Schärf zurück, der in ihnen die Hauptverantwortlichen für den „Anschluss“ sah, in Abgrenzung zu den „harmlosen Mitläufern“. Schärf ging es hierbei vor allem um das Verbrechen des Hochverrats am Staat Österreich und weniger um andere von den Nationalsozialist_innen verübte Taten, wie etwa den Holocaust. Jene Nationalsozialist_innen, die also gegen keine „österreichischen Interessen“ gehandelt hatten, sollten – sofern sie sich nicht sonst eines Verbrechens nach dem Verbotsg bzw. KVG schuldig gemacht hatten⁶²⁴ – von der Strafverfolgung verschont werden.⁶²⁵

Mit dieser Ansicht war Schärf nicht alleine, auch in anderen europäischen Staaten konzentrierte sich die Verfolgung auf die autochthonen faschistischen bzw. nationalsozialistischen Kollaborateure. Diese Konzentration auf Hochverräter_innen ging mit einer Abgrenzung zur großen Mehrheit der vermeintlich antifaschistischen Bevölkerung einher und verstellte so den Blick darauf, dass sich eben nicht nur die „Illegalen“ sondern auch eine Vielzahl anderer Personen bereitwillig in den Dienst des Nationalsozialismus gestellt und sich an Verbrechen beteiligt hatten.⁶²⁶

Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht und den damit verbundenen Sühnefolgen lag gemäß § 27 Verbotsg 45 vor, „wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann“. Die Entscheidung darüber stand der Provisorischen Staatsregierung zu. Bis zu deren endgültiger Entscheidung entschied die Landeshauptmannschaft bzw. für Wien

⁶²⁰ Schöggel-Ernst, Entnazifizierung in der Steiermark. Unter besonderer Berücksichtigung der Justiz, in: Schuster/Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 217-250, hier: S 230-231.

⁶²¹ Siehe dazu S 51.

⁶²² Der Beschluss ist abgedruckt bei Schöggel-Ernst 2004, S 232.

⁶²³ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 5.3.5, welches die Hochverrattatbestände der §§10-12 Verbotsg behandelt.

⁶²⁴ Im Detail zu den Strafbestimmungen siehe Kapitel 5.3.5.

⁶²⁵ Stadler 1982, S 274; Stiefel 1981, S 85-86; Schärf 1950, S 100-101.

⁶²⁶ Garscha 2000, S 854.

der Magistrat, ob von der Registrierung der betreffenden Person vorerst Abstand zu nehmen war oder nicht (§ 9 Abs 3 NS-Registrierungsverordnung).⁶²⁷

Diese Ausnahmeregelung des VerbotsG 45 sollte sich als größte Schwachstelle des Registrierungsverfahrens erweisen, da sich die Staatsregierung mit einer Flut von Ausnahmegesuchen konfrontiert sah, welche zudem konsensual erledigt werden mussten. Kurz nach Schaffung des Verbotsgesetzes wurde nur ein einziges Ausnahmeansuchen einvernehmlich von der Provisorischen Staatsregierung bearbeitet. Um die übrigen Fälle prüfen zu können, wurde daher am 19. Juni 1945 ein eigener Unterausschuss des Kabinettsrates eingesetzt, welcher sich aus den Unterstaatssekretären für Justiz Karl Altmann (KPÖ), Ferdinand Nagl (ÖVP) und Max Scheffenegger (SPÖ) zusammensetzte.⁶²⁸ Dieser stellte fest, dass bis Ende Juni 1945 zwischen 1.200 und 1.500 solcher Gesuche direkt bei der Staatskanzlei eingelangt waren oder von anderen Staatsämtern übermittelt worden war. Nur etwa 10 % konnte nach Ansicht der zuständigen Referenten positiv behandelt werden, da die Behauptungen in den übrigen Eingaben nicht genügend bescheinigt bzw. bewiesen waren.⁶²⁹

Um diese Menge an Gesuchen bearbeiten zu können, entwickelte der Unterausschuss ein eigenes Prozedere. Die Staatskanzlei fasste die eingehenden Gesuche in Listen zusammen und legte sie dem zuständigen Unterausschuss vor, dessen Stellungnahme in die Listen eingetragen und abschließend der Provisorischen Staatsregierung in jeder ihrer Sitzungen vorgelegt wurde. Die Behandlung der Ausnahmeansuchen erfolgte von der Provisorischen Staatsregierung vor den übrigen Tagesordnungspunkten. Die Einsetzung einer Delegation des Politischen Kabinettsrates zur Entscheidung über die Ausnahmegesuche hielt der Unterausschuss für verfassungswidrig.⁶³⁰ Adolf Schärf zufolge, welcher damals als Staatssekretär ohne Portefeuille Mitglied des politischen Kabinettsrates war, sollen diese Verfahrensgrundsätze aber nie zur Anwendung gekommen sein. Vielmehr dürfte der Unterausschuss allein über die Ansuchen entschieden haben, ohne dass sich die Staatsregierung damit befasst hatte.⁶³¹ Nach Ansicht des Unterausschusses genügten „[b]loße Äußerungen gegen den Nationalsozialismus, das Abhören nicht-deutscher Radiomeldungen, auch wenn dies zu einer gerichtlichen oder polizeilichen Verfolgung geführt hat, und ähnliche Formen des Ausdruckes einer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus“ nicht, um eine Befreiung von der Registrierungspflicht zu begründen.⁶³²

Bis Herbst 1945 belief sich die Zahl an Ausnahmegesuchen auf 70.000, von denen nur 6.000 bearbeitet werden konnten. Dieser enormen Arbeitsbelastung war der Unterausschuss nicht gewachsen. Als sich schließlich das ÖVP-Mitglied des Ausschusses, Ferdinand Nagl dahingehend äußerte, dass er eine Zustimmung zur Erledigung in keinem einzigem Fall geben könne, führte dies zur Einstellung der

⁶²⁷ „Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten“, StGBI. 18/1945.

⁶²⁸ Schärf 1950, S 108.

⁶²⁹ Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 315.

⁶³⁰ Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Ebd., S 316.

⁶³¹ Schärf 1950, S 108.

⁶³² Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 316.

Tätigkeit des Unterausschusses.⁶³³ Das Prinzip „Registrierung und Sühnefolgen“ als Regel sowie „individuelle Nachsicht“ als Ausnahme wurde in der Praxis also ins Gegenteil verkehrt. Bis zur Einstellung der Arbeit des Unterausschusses machte ein Großteil, nämlich ca. 85 bis 90 %⁶³⁴ der meldepflichtigen Personen, Gebrauch von der Möglichkeit eines Ausnahmegesuches. Diese hohe Zahl an Gesuchen legte die Verwaltung lahm, das Gesetz war praktisch undurchführbar geworden.⁶³⁵

Eine Bilanz über die Entnazifizierungsmaßnahmen des Verbotsgesetzes 1945 fällt somit zwiespältig aus: Einerseits ist das schnelle Vorgehen der Provisorischen Staatsregierung, die Entnazifizierung in geordnete Bahnen zu lenken, zu begrüßen, andererseits schlug sich der rasche Entstehungsprozess des ursprünglichen Verbotsgesetz in zahlreichen Unzulänglichkeiten nieder. Das Registrierungsverfahren mit der Möglichkeit des individuellen Ausnahmegesuchs bewährte sich nicht in der Praxis. Auch waren viele Bestimmungen derart vage formuliert, dass sie zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führten und es fraglich war, ob sie mit dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG im Einklang standen.⁶³⁶ Die nach heutigen Gesichtspunkten erforderliche inhaltliche Determinierung von Normen, vor allem von Gesetzen, die zu Grundrechtseingriffen führen,⁶³⁷ war beim Verbotsgesetz 1945 nicht gegeben. Hinzu kamen legistische Mängel bei den Illegalitätsstrafatbeständen.⁶³⁸

4.2.3 Die Entstehung des Nationalsozialistengesetzes

Aufgrund der im vorigen Kapitel geschilderten praktischen Probleme stand es außer Frage, dass das Verbotsgesetz geändert werden musste, sollten die darin enthaltenen Bestimmungen über die Registrierung nicht zu „totem Recht“ verkommen. Angedacht wurde daher ein Abgehen von individuellen Ausnahmegesuchen. Stattdessen sollten Personengruppen nach objektiven Kriterien von der Registrierung und den Sühnefolgen befreit werden. Daher ermächtigte die dritte Länderkonferenz auf Anregung der ÖVP im Oktober 1945 die Provisorische Staatsregierung, bestimmte Gruppen von Registrierungspflichtigen aus den Listen zu streichen.⁶³⁹ Umgesetzt wurde dies mit der 2. Verbotsgesetznovelle.⁶⁴⁰ Der neu gefasste § 27 VerbotsG 45 erlaubte es der Regierung, bestimmte Gruppen der nach § 4 VerbotsG 45 registrierungspflichtigen Personen, aus den Registrierungslisten streichen zu las-

⁶³³ Stiefel 1981, S 99; Schärf 1950, S 108.

⁶³⁴ Ca. 85 bis 90 %, Stiefel 1981, S 97.

⁶³⁵ Stiefel 1981, S 97-98; Adamovich/Spanner 1957, S 46; Schärf 1950, S 107; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S I/9. Siehe dazu auch Punkt 3 der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 130/46, abgedruckt bei: Heller/Loebenstein/Werner 1948, S III/8-III/15. Bei einer Hochrechnung auf Basis der Gesamtanzahl von ca. 550.000 registrierungspflichtigen Personen, dies entsprach 7,5 % der österreichischen Bevölkerung (Stiefel 1981, S 115-117), wäre der Unterausschuss – hätte er nach diesem System weitergearbeitet – mit mindestens 450.000 solcher Ansuchen konfrontiert gewesen.

⁶³⁶ Allerdings erfuhr Art 18 B-VG bis zum vollen Wirksamwerden des B-VG durch § 38 der Vorläufigen Verfassung eine Einschränkung: „Jede Verwaltungsbehörde kann innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur näheren Durchführung der Gesetze und überdies, soweit sie durch ein Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt wird, Verordnungen erlassen.“

⁶³⁷ Siehe dazu VfSlg 10.737/1985.

⁶³⁸ Siehe dazu Kapitel 5.3.5.

⁶³⁹ Resolution der dritten Länderkonferenz vom 25.10.1945, abgedruckt in Rosner/Petrin (Hrsg.) 1995, S 91-100.

⁶⁴⁰ Schärf 1950, S 107.

sen.⁶⁴¹ Die Möglichkeit der Einzelnachsicht wurde für die Registrierung gestrichen, blieb für die Sühnefolgen aber weiterhin aufrecht (§ 27 Abs 2 VerbotsG 45 idF der 2. VerbotsG-Novelle).

Die Novellierung bzw. die damit verbundenen Gruppenamnestien bezüglich der Registrierung wurden in der Praxis aber nicht mehr umgesetzt,⁶⁴² „da die Sache bereits hoffnungslos verfahren [war]“.⁶⁴³ Diese pessimistische Einschätzung resultierte daraus, dass das Verbotsgesetz infolge der Besatzung zunächst nur in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland angewendet worden war. In den westlichen Besatzungszonen war es erst 24. Jänner 1946 in Kraft getreten.⁶⁴⁴ Bis die Registrierung in den westalliierten Zonen anließ, dauerte es nochmals einige Wochen. So erfolgte z. B. in Linz die Kundmachung „betreffend der Registrierung der Nationalsozialisten“ am 8. Februar 1946. Die Registrierung konnte im Zeitraum zwischen 18. Februar 1946 und 21. März 1946 durchgeführt werden.⁶⁴⁵

Das verzögerte Inkrafttreten in den südwestlichen Bundesländern hatte zur Folge, dass die Westalliierten eigene Entnazifizierungsschritte setzten; zum Teil wurden diese aber auch von den jeweiligen Bundesländern veranlasst, wodurch nach Ansicht der Regierung die einheitliche Wirkung verloren ging. „Die Verhältnisse waren“, so eine Stellungnahme des Nationalratsabgeordneten Alfred Migsch (SPÖ), „unerträglich geworden und bargen sehr ernste Gefahren für die demokratische Entwicklung unseres Landes in sich“.⁶⁴⁶ Diese Begründung wird auch in der Literatur immer wieder herangezogen,⁶⁴⁷ ohne dass sich die Autor_innen mit den tatsächlichen Gegebenheiten näher befasst hätten. Nunmehr vorliegende Studien zur regionalen Entnazifizierung in den Bundesländern zeichnen ein weniger drastisches Bild, da in allen westlichen Bundesländern die Registrierung nach Inkrafttreten des VerbotsG 45 ohne größere Schwierigkeiten umgesetzt wurde.⁶⁴⁸ Zwar verursachte die später erfolgte Einführung des VerbotsG 45 in den westlichen Bundesländern genauso Probleme – wie vorübergehende eigene Landesgesetze bzw. -verordnungen (z. B. in Kärnten) oder parallel laufende Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten –, von „unerträglichen Verhältnissen“ zu sprechen, welche eine Gefahr für die Demokratie gewesen seien, geht jedoch wohl zu weit. Neben der Vereinheitlichung der Entnazifizierungsmaßnahmen und -gesetzgebung dürfte die Intention des Gesetzgebers aber auch noch eine andere gewesen sein, nämlich die Abmilderung des Verbotsgesetzes und der Entnazifizierungs-

⁶⁴¹ § 27 Abs 1 VerbotsG 45 idF der 2. Verbotsgesetznovelle, BGBl. 16/1946 lautete: „Die Provisorische Staatsregierung kann anordnen, daß bestimmte Gruppen der gemäß § 4 in Listen verzeichneten Personen aus diesen Listen zu streichen sind. Auf die derart aus den Listen gestrichenen Personen finden Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften, die für den im § 4 bezeichneten Personenkreis gelten, keine Anwendung; die Bestimmung des § 21 wird hiedurch nicht berührt. Die Provisorische Staatsregierung kann den Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) ermächtigen, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide über die Einreihung in eine besondere Gruppe gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.“

⁶⁴² Schärf 1950, S 107.

⁶⁴³ Sten Prot 28. Sitzung, GP V, 24.7.1946, S 581.

⁶⁴⁴ Siehe dazu S 94.

⁶⁴⁵ Schuster, Die Entnazifizierung des Magistrates Linz, in: Mayrhofer/Schuster (Hrsg.), Entnazifizierung und Wiederaufbau in Linz, Linz: Archiv der Stadt Linz 1996, S 87–205, hier: S 154; Mitteilung des Magistrat Linz an das LGS Wien, 25.3.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1409/46, Bl. 40.

⁶⁴⁶ Sten Prot 28. Sitzung, GP V, 24.7.1946, S 581.

⁶⁴⁷ Vgl. etwa Stiefel 1981, S 88–83.

⁶⁴⁸ Siehe dazu die Regionalstudien in Schuster/Weber (Hrsg.) 2004.

maßnahmen, die unmittelbar nach Kriegsende nach Ansicht einiger Politiker⁶⁴⁹ zu scharf und vor- schnell erlassen worden waren.⁶⁵⁰

Auch wenn die Bestimmungen der 2. VerbotsG-Novelle in der Praxis nicht angewendet wurden, stellten die Verhandlungen über jene Gruppen, welche nach der 2. VerbotsG-Novelle von der Registrierung ausgenommen werden sollten, die Weichen für die angestrebte umfassende Neuregelung des Verbotsgesetzes und einer einheitlichen Kodifizierung der Entnazifizierungsmaßnahmen. Die dabei von den drei Parteien festgelegten Grundsätze sollten das „Nazi-Problem“ endgültig lösen, also über den mit der 2. VerbotsG-Novelle verfolgten Zweck hinausgehen.⁶⁵¹ Ziel war es, eine Vereinbarung zu finden, welche die Grundlage für ein vom Nationalrat zu erlassendes Gesetz zur Entnazifizierung bilden sollte.⁶⁵² Dadurch sollte „eine einheitliche und dauernde Regelung des Naziproblems für Österreich“ geschaffen werden.⁶⁵³

Wesentlich war der Wechsel von einem individuellen zu einem kollektivem Verfahren und der damit zusammenhängenden Gruppeneinteilung. Das Abgehen von einem individuellen Verfahren wurde von der Regierung im Hinblick auf dessen mangelnde praktische Durchführbarkeit verteidigt: „Es mag sein, daß ein individuelles Verfahren im allgemeinen gerechter erscheint. Wir müssen uns aber bewußt sein, daß zehn bis fünfzehn Jahre erforderlich wären, wollte man jeden Nazifall für sich einwandfrei untersuchen. Eine solche Verschleppung der Lösung der Nazifrage würde eine latente Gefahr für den inneren Frieden bedeuten. Jedes abgekürzte Verfahren – wir haben es ja bei den Entregistrierungen erlebt – führt zu untragbaren Ungerechtigkeiten und bloßen Lippenbekenntnissen, wobei sich derjenige, der über ‚Beziehungen‘ verfügt, herauswindet, während der kleine Mann in den Maschen des Gesetzes hängen bleibt.“⁶⁵⁴

Die in der Parteienvereinbarung festgelegten Grundsätze wurden in Gesetzesform gegossen und am 24. Juli 1946 im Nationalrat als Nationalsozialistengesetz (NSG) zum Beschluss erhoben;⁶⁵⁵ der Bundesrat erhob dagegen keinen Einspruch.⁶⁵⁶ Wesentlicher Bestandteil des NSG war die Einteilung in „Belastete“ und „Minderbelastete“, wobei für letztere nur geringere Sühnfolgen und diese auch nur für einen kürzeren Zeitraum hinweg vorgesehen waren. Der Großteil der als „verführte Nazis“ angesehenen „Mitläufer_innen“ sollte solcherart schnell wieder in die Gesellschaft integriert werden. Neben

⁶⁴⁹ Hier wird bewußt nur die männliche Form verwendet.

⁶⁵⁰ Vgl. dazu auch die Äußerungen Adolf Schärfs: „Das Nazigesetz ist im Kompromißwege einstimmig zustande gekommen. Was das Gesetz unhandlich macht – ich will nicht sagen undurchführbar – ist die Ausdehnung auf die Anwärter und alle kleinen Leute. Das ist aber einstimmig beschlossen worden, jeder hat also die gleiche Schuld“, Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 310.

⁶⁵¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S I/10.

⁶⁵² Die Parteienvereinbarung vom 28. März 1946, Wiener Zeitung vom 30. März 1946, Nr 76, abgedruckt bei Heller/Loebenstein/Werner 1948, S III/3-7.

⁶⁵³ Ebd.

⁶⁵⁴ Nationalratsabgeordneter Alfred Migsch, Zur Lösung der Nazifrage, in: Migsch, Zur Lösung der Nazifrage, in: Arbeiter-Zeitung vom 24.7.1946, S 1.

⁶⁵⁵ Sten Prot 28. Sitzung, GP V, 24.7.1946, S 590-611.

⁶⁵⁶ Sten Prot 11. Sitzung (BR), GP V, 26.7.1946, S 108-113. Zum ursprünglichen Nationalsozialistengesetz siehe Perger, Das kommende Verbotsgesetz, in: Juristische Blätter, 24/1946, S 520-525; Werner, Nationalsozialistenproblem und Rechtsordnung, in: Juristische Blätter, 24/1946, S 516-520.

dem Verbotsgesetz enthielt das Nationalsozialistengesetz auch Novellierungen weiterer Gesetze, wie das Kriegsverbrecher- oder Wirtschaftssäuberungsgesetz.

Da es sich beim Nationalsozialistengesetz um ein Verfassungsgesetz handelte, musste dieses vor Inkrafttreten vom Alliierten Rat abgesegnet werden (Art 6 lit a des Zweiten Kontrollabkommens).⁶⁵⁷ Nachdem sich die Begutachtung durch die Alliierten in die Länge gezogen hatte, wurde das Gesetz erst am 14. Dezember 1946 genehmigt, jedoch „vorbehaltlich einige(r) Zusätze“.⁶⁵⁸ Diese Formulierung kann durchaus als Untertreibung interpretiert werden, wurden doch nicht weniger als fünfzig, teils tiefgreifende Änderungen vom Alliierten Rat verlangt.⁶⁵⁹ Ein Großteil der Änderungen wurde von den sowjetischen Alliierten, zum Teil auch von der französischen Besatzungsmacht gefordert, während sich Amerikaner und Briten mit dem ursprünglichen Nationalsozialistengesetz überwiegend einverstanden erklärten. Dass sie den Verschärfungen trotzdem zustimmten, lag weniger an einem erneuerten alliierten Konsens, sondern vielmehr daran, dass das Thema Entnazifizierung von der Tagesordnung verschwinden sollte.⁶⁶⁰

Die Änderungen betrafen vor allem die Ausnahme von der Registrierungspflicht,⁶⁶¹ die Annäherung der Sühnefolgen für die „Belasteten“ und „Minderbelasteten“⁶⁶² sowie Änderungen bei den Illegalitätstatbeständen der §§ 10, 11 Verbotsg.⁶⁶³

Nach Überarbeitung des Gesetzestextes drängte Bundeskanzler Leopold Figl im Ministerrat darauf, rasch eine Regierungsvorlage fertigzustellen, die bis zu den im Jänner 1947 beginnenden Staatsvertragsverhandlungen in London vorliegen sollte. Um keine Verzögerung des Staatsvertrages zu riskieren, musste nach Ansicht der Regierung auch „Unangenehmes“, wie die von den Alliierten verlangte Änderung des Nationalsozialistengesetzes, hingenommen werden.⁶⁶⁴ Damals ging die österreichische Regierung also noch davon aus, dass das Ende der Besatzungszeit und der damit verbundene Staatsvertrag lediglich eine Frage von Monaten sei.

Nach nur widerwillig erfolgter Änderung des Gesetzes wurde dieses am 6. Februar 1947 dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt und von diesem angenommen. Einen Tag später erteilte auch der Bundesrat seine Zustimmung. Die beiden Kammern standen aus zwei Gründen unter Druck: Zum

⁶⁵⁷ Siehe dazu auch Kapitel 2.2.

⁶⁵⁸ Das Nazigesetz genehmigt. Der Alliierte Rat über die Ernährungslage, in: Arbeiter-Zeitung vom 14.12.1946, S 1; Allied Commission for Austria (Hrsg.), Gazette of the Allied Commission for Austria Nr 13. Wien: 1946b, S 36.

⁶⁵⁹ Die von den Alliierten verlangten Änderungen finden sich, offenbar aber nicht in jedem Exemplar, am Ende eingefügt bei Prager 1946.

⁶⁶⁰ Knight, Kalter Krieg, Entnazifizierung und Österreich, in: Meissl/Mulley/Rathkolb (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985, Wien: Verl. für Geschichte und Politik 1986, S 37-51, hier: S 48.

⁶⁶¹ Siehe dazu Kapitel 4.4.1.

⁶⁶² Siehe dazu die im Folgenden gemachten Ausführungen.

⁶⁶³ Siehe dazu Kapitel 5.3.5.

⁶⁶⁴ Bailer-Galanda, Hoch klingt das Lied vom „kleinen Nazi“. Die politischen Parteien Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Themen der Zeitgeschichte und der Gegenwart. Arbeiterbewegung - NS-Herrschaft - Rechtsextremismus. Ein Resümee aus Anlass des 60. Geburtstags von Wolfgang Neugebauer, Wien/u.a.: LIT 2004, S 120-135, hier: S 124.

einen wollten sie selbst „die Lösung des Nazi-Problems“ so schnell als möglich vorantreiben, zum anderen hätte die Ablehnung des Gesetzes den Abschluss des Staatsvertrages in weite Ferne rücken lassen. Die Abgeordneten machten jedoch kein Hehl daraus, dass sie die Änderungen nicht befürworteten und somit ein Gesetz beschlossen wurde, „das keiner wollte“.⁶⁶⁵ Der Abgeordnete Migsch führte dazu aus, dass sich die Abänderungen und Ergänzungen formell durchwegs im Rahmen der ursprünglichen Fassung bewegten, „[i]n ihrer Summe und Vielfältigkeit entfernen sie sich aber sehr weit von dem, was wir gewollt haben. Sie geben dem Nationalsozialistengesetz einen anderen Charakter“.⁶⁶⁶ Insbesondere die Verschärfungen der Sühnefolgen für „Minderbelastete“ wurden scharf kritisiert, da sie eine weitestgehende Angleichung an die Sühnefolgen für „Belastete“ bedeuteten. So hatten nun auch die „Minderbelasteten“ die Sühnefolgen bis 30. April 1950 zu tragen, statt, wie ursprünglich vorgesehen, bis 30. April 1948. Dadurch sei „der staatspolitische Sinn der Trennung des Verführten von den Verführern kaum [zu erreichen]“.⁶⁶⁷

Innenpolitisch wurde das neue Nationalsozialistengesetz instrumentalisiert und bei jeder sich bietenden Gelegenheit betont, dass es dem Parlament von den Alliierten quasi aufoktroziert worden war. Dabei versuchte jede Partei, sich als Vertreter des „kleinen Nazis“ zu generieren, denen dadurch ein großes Unrecht widerfahren würde.

Die Strategie zur Entschärfung der Entnazifizierungsmaßnahmen war eine zweigeleisige: Es wurden Gesetze beschlossen, welche die Entnazifizierungsmaßnahmen abfedern sollten. Zwar wurden diese vom Alliierten Rat abgelehnt, die Außenwirkung, sich für die „kleinen Nazis“ einzusetzen, blieb jedoch bestehen. Damit wurde den Alliierten die Rolle des „Sündenbocks“ zugeschoben, was zu einer Stärkung des nationalen Konsens führte, der infolge des Kalten Krieges auf das rechte politische Spektrum ausgedehnt wurde,⁶⁶⁸ während alle antifaschistischen Kräfte, unabhängig von ihrer jeweiligen politischen Einstellung, in die Defensive gedrängt wurden. Zum einen wurden sie als Handlanger des stalinistischen Russlands verunglimpft, zum anderen mit dem nunmehr von der breiten Öffentlichkeit wenig geliebten Verbotsgesetz identifiziert.⁶⁶⁹

Die zweite Schiene bestand darin, alle sich bietenden verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um für den Einzelnen die Sühnefolgen abzufedern.⁶⁷⁰ Dies wurde auch dadurch ermöglicht, dass infolge des Kalten Krieges ein alliierter Konsens nicht mehr gegeben war und sich der Protest der Besatzungsmächte gegen die von den österreichischen Behörden bewusst forcierte inkonsequente Anwendung des Nationalsozialistengesetzes in Grenzen hielt. Für die Westmächte war die Entnazifizierung nur noch Nebensache, hatte für sie doch die Zurückdrängung des sowjetischen Einflusses oberste Priorität, wie aus einem Zitat von James Marjoribanks, einem führenden Beamter im britischen For-

⁶⁶⁵ Stiefel 1981, S 111.

⁶⁶⁶ Sten Prot 44. Sitzung, GP V, 6.2.1947, S 1212.

⁶⁶⁷ Ebd., S 1213. Siehe dazu auch die Ausführungen von Schärf 1950, S 108.

⁶⁶⁸ Knight 1986, S 49.

⁶⁶⁹ Ebd., S 51.

⁶⁷⁰ Bailer-Galanda 2004, S 124.

eign Office, hervorgeht: „Our overriding aim is to prevent Austria being undermined by Soviet penetration, and all other considerations must be secondary“.⁶⁷¹

Bei den seitens der Staatsregierung erhobenen Vorwürfen gegen die Alliierten, die in der Frage der Entnazifizierung zweifelsohne ungeschickt agierten, wird leicht übersehen, dass die Ursachen der schleppenden Entnazifizierung und Registrierung auch im unausgereiften VerbotsG 45 zu suchen sind, auf welches die Alliierten aber keinen Einfluss ausgeübt hatten und dessen Regelungen Robert Knight treffend zusammenfasst: „Strenger Gesetzesparagraf mit Ausnahmebestimmungen [und] darauffolgende bürokratische Überlastung“.⁶⁷²

Die Kritik an der Entnazifizierungspolitik der Alliierten wurde zusehends mit einer allgemeinen Kritik an der Besetzung und den alliierten Internierungslagern verbunden. Die österreichische Politik sah in den alliierten Lagern einen weiteren Eingriff in die österreichische Souveränität und bemängelte weiters, dass viele Personen ohne konkrete Tatvorwürfe inhaftiert seien. Zudem wurden ihrer Ansicht nach kein Unterschied zwischen „großen“ und „kleinen“ Nazis gemacht,⁶⁷³ wodurch letztere auch weiterhin ideologisiert und instrumentalisiert würden: „In diesen Internierungslagern sind die Anfänge der Verbindungen zu suchen, die zu einer neuerlichen nationalsozialistischen Betätigung führten“,⁶⁷⁴ so Innenminister Helmer.

Als sich 1947 vermehrt Neonazi-Gruppierungen organisierten,⁶⁷⁵ waren die Schuldigen für Helmer schnell ausgemacht: „Das leidige Naziproblem wäre längst gelöst, wenn es uns im eigenen Wirkungskreis und unter eigener Verantwortlichkeit gestattet gewesen wäre, auf Grund unserer eigenen Kenntnis der Verhältnisse, unter denen die österreichische Bevölkerung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu leben gezwungen war, die Liquidierung der Reste des Nationalsozialismus durch-

⁶⁷¹ Knight 1986, S 48.

⁶⁷² Ebd., S 42.

⁶⁷³ Siehe dazu auch Helmer: Jede Aktion gegen die Republik wird im Keime erstickt, in: Neues Österreich vom 15.1.1948, S 1: „Das österreichische Volk habe es auch gebilligt, wenn sie aus politischen und militärischen Gründen jene Nationalsozialisten, die eine Funktion bekleideten, in Internierungslager anhielten. Es sei aber keine zweckmäßige Maßnahme gewesen, Nationalsozialisten ohne Unterschied, ob schwerbelastet oder minderbelastet, an einem gemeinsamen Ort festzuhalten. In die Internierungslager seien nicht nur die Schuldigen, die Kriegsverbrecher, die fanatischen Nazi eingeliefert worden, sondern vielfach auch die Mitläufer, die Minderbelasteten, als auch jene, die wohl Parteigenossen, aber innerlich vielleicht gar kein Nazi gewesen sind. Man hätte besser getan die minderbelasteten von den belasteten Nazi sofort abzusondern.“; bzw. Der Säuberungsprozess, in: Neues Österreich vom 15.1.1948: „Die Sache ist doch ganz einfach. Wir kennen unsere Nazi, die Alliierten kennen sie nicht [...] Was haben nun die Alliierten getan? In dem eifrigen Bemühen, ja keinen Fehler auszulassen, der auf dem Gebiet zu machen war, haben sie vor allem die Mörder mit den Schwächlingen zusammengesperrt. Zwei Jahre lang zusammengesperrt. In den Lager von Glasenbach, Tulln, Wolfsberg und so weiter wurde der Nazigeist gleichsam in Konservendosen sorgfältig eingeschachtelt, und als dann diese Dosen endlich geöffnet wurden, konnte natürlich nichts anderes herauskommen, als was konserviert war und was wir jetzt vor uns sehen: Konspiration, Agitation, Neonazismus“.

⁶⁷⁴ Rede von Innenminister Helmer, wiedergegeben in: Strenge gegen die Verschwörer, Gerechtigkeit für alle!, in: Arbeiter-Zeitung vom 15.1.1948, S 1.

⁶⁷⁵ Am bekanntesten war die Gruppe um Theodor Soucek und den früheren Wiener NS-Funktionär Hugo Rössner. Siehe dazu ausführlich Polaschek, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955. Graz: Steiermärk. Landesarchiv 2002, S 205-222.

zuföhren.“⁶⁷⁶ Auch die Presse sprang auf diese Argumentationsschiene Helmers auf. So äußerte sich Oscar Pollak, der Chefredakteur der Arbeiter-Zeitung, folgendermaßen dazu: „Es muss einmal offen ausgesprochen werden, daß es in Österreich mehr als notwendig ‚neue Nazi‘ gibt, weil es länger als notwendig die alliierte Besetzung gibt. [...] Wir sagen es mit allem Ernst: man befreie uns endlich von der Besetzung – dann, erst dann, wird die österreichische Demokratie zeigen könne, daß sie mit den alten und den neuen Nazi fertig wird!“⁶⁷⁷ Als weiteren Grund für den verstärkten Zulauf, insbesondere von Jugendlichen, zu Neonazi-Gruppierungen erkannte die Arbeiter-Zeitung die schlechte wirtschaftliche Lage des Landes, wofür ebenfalls die alliierte Besetzung verantwortlich gemacht wurde.⁶⁷⁸

Die Sammlung der rechten Kräfte wurde somit von Presse und Politik verharmlost und als „Lausbubenstreich“ abgetan⁶⁷⁹ sowie vielfach mit der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Situation begründet. Ausgeblendet wurde aber das eigentliche Problem, dass das nationalsozialistische Gedankengut auch noch Jahre nach Kriegsende fest in der Gesellschaft verankert war.

4.3. Das Registrierungsverfahren nach dem Verbotsgesetz 1947

4.3.1 Registrierungspflichtige Personen

Das durch das Nationalsozialistengesetz abgeänderte Verbotsgesetz brachte auch Änderungen hinsichtlich des registrierungspflichtigen Personenkreises (§ 4 VerbotsG 47) mit sich: Nach der ursprünglichen Fassung des VerbotsG 47 waren meldepflichtig: Mitglieder der NSDAP, der SS, der SA sowie Angehörige des NS-Soldatenringes und des NS-Offiziersbundes (§ 4 Abs 1 lit a und b VerbotsG 47),⁶⁸⁰ Mitglieder des NSFK und NSKK vom Untersturmführer oder einem Gleichgestellten aufwärts (§ 4 Abs 1 lit c VerbotsG 47). Aufgrund der von den Alliierten veranlassten Änderungen kamen noch folgende Personengruppen hinzu: Angehörige der Gestapo und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS (SD) (§ 4 Abs 1 lit c VerbotsG 47), Funktionäre in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband, von dem einem Ortsgruppenleiter der

⁶⁷⁶ Rede von Innenminister Helmer, abgedruckt in: Strenge gegen die Verschwörer, Gerechtigkeit für alle!, in: Arbeiter-Zeitung vom 15.1.1948, S 1.

⁶⁷⁷ Pollak, Neue Parteien und neue Nazis, in: Arbeiter-Zeitung vom 24.9.1948, S 1-2.

⁶⁷⁸ „Noch eines unter den vielen: man behauptet oft, daß es bei uns wieder eine Nazibewegung gebe. Nun, soweit es sich um ‚Bewegung‘ handelt, haben wir manches davon schon gesehen. Da und dort ein paar unreife Buben, die ‚Werwolf‘ spielen [...]. Dieses Hitlererbstück ist nicht seiner selbst wegen gefährlich, ehe darum, weil der Zustand, in dem sich Österreich jetzt befindet, ein Nährboden für seine Saat sein könnte. [...] Schafft die Besetzung ab, gibt uns unsere Unabhängigkeit, laßt uns allein in unserem Land wirtschaften und ihr werdet sehen, wie die Seifenblase der Neonazibewegung‘ sich auflöst [...]“, Was uns von Hitler blieb, in: Arbeiter-Zeitung vom 13.3.1949, S 2.

⁶⁷⁹ Ebenso wie z.T. heute, siehe u. a: Scheller/Rohrhofer, Ebensee-Prozess: Opfer fürchten zu mildes Urteil, in: Der Standard vom 22.10.2010, <http://derstandard.at/1285042478690/Ebensee-Prozess-Opfer-fuerchten-zu-mildes-Urteil> (zuletzt aufgerufen am 5.4.2012).

⁶⁸⁰ Der NS-Soldatenring und der NS-Offiziersbund waren „illegale“ NS-Organisationen, die während des Verbots der NSDAP innerhalb des Österreichischen Bundesheeres bestanden hatten. Neben Soldaten und Offizieren gehörten auch Gendarmen und Polizisten den beiden Organisationen an. Da die Mitgliederlisten erst nach dem „Anschluss“ erstellt und zum Teil nachträglich geschönt wurden, kann die tatsächliche Zahl nur noch geschätzt werden, die zwischen 3.600 und 4.600 Personen betrug, Hesztera, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofascismus und Nationalsozialismus. Wien: Dipl. Arb. 2009, S 48-49; Schmidl, März '38. Der deutsche Einmarsch in Österreich. Wien: Österr. Bundesverl. 1987, S 52-57.

NSDAP entsprechenden Rang aufwärts (§ 4 Abs 1 lit c VerbotsG 47), Verfasser von Druckschriften jedweder Art oder von Filmdrehbüchern, die von der beim Bundesministerium für Unterricht gebildeten Kommission wegen ihres nationalsozialistischen Gehalts als verbotene Werke erklärt wurden (§ 4 Abs 1 lit d VerbotsG 47) sowie Leiter von industriellen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, die nach amtlichen und gehörig belegten Berichten der zuständigen Landesvertretungen, der Gewerkschaften oder der Parteien von der im § 7 VerbotsG 47 genannten Kommission für schuldig befunden wurden, tatkräftig an der Erreichung der Ziele der NSDAP oder ihrer angeschlossenen Organisationen mitgearbeitet, die Grundsätze des Nationalsozialismus unterstützt, für diese Propaganda gemacht oder nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeiten finanziert und durch eine dieser Handlungen die Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich verletzt zu haben (§ 4 Abs 1 lit e VerbotsG 47). Für Personen, welche zur letzten Gruppe zu zählen waren, hatte sich der Begriff Kollaborateure (der Wirtschaft) eingebürgert.

Der NSG-Kommentar unterteilt die meldepflichtigen Personen nach den genannten Kriterien in drei Gruppen: Sie wiesen demnach eine organisatorische,⁶⁸¹ politische⁶⁸² oder wirtschaftliche⁶⁸³ Verbindung zum Nationalsozialismus auf.⁶⁸⁴ Die Entscheidung darüber, ob eine Person nach den Kriterien des VerbotsG 47 registrierungspflichtig war, setzte umfassende Kenntnisse des komplexen und zum Teil undurchschaubaren Organisationsrechts der NSDAP voraus. Dementsprechend führte die vom NSG-Kommentar vorgenommene Unterteilung nach den genannten Kriterien zu noch mehr Verwirrungen und stellte für die Ermittlung der Registrierungspflicht keinen Nutzen dar.

Für die Registrierungspflicht war nicht von Belang, ob einer der genannten Tatbestände auf dem Gebiet der Republik Österreich oder außerhalb verwirklicht worden war.⁶⁸⁵ Die tatbestandsbegründende Handlung musste zwischen 1. Juli 1933 und 27. April 1945⁶⁸⁶ erfolgt sein. Es genügte, wenn der Tatbestand nur zeitweise verwirklicht wurde (§ 4 Abs 1 letzter Satz VerbotsG 47).⁶⁸⁷ Als Angehörige der NSDAP waren all jene Personen anzusehen, welche als Mitglied in diese Partei aufgenommen worden waren (Parteimitglied) oder durch „Aufnahme“ als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hatten, al-

⁶⁸¹ Angehörige der NSDAP, der SS, der SA, des NS-Soldatenrings oder des NS-Offiziersbundes, Führer im NSKK oder NSFK vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts, Funktionäre in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem angeschlossenen Verband von dem einem Ortsgruppenleiter entsprechenden Rang aufwärts.

⁶⁸² Mitglieder der Gestapo bzw. des SD.

⁶⁸³ Verfasser_innen von NS-Druckwerken sowie wirtschaftliche Kollaborateure.

⁶⁸⁴ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/33.

⁶⁸⁵ Ebd.

⁶⁸⁶ Das VerbotsG betrachtete den 1.7.1933 als den Zeitpunkt des NSDAP-Verbots in Österreich, obwohl dieses bereits am 19.6.1933 erlassen worden und in Kraft getreten war. Vgl dazu die Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, BGBl. 240/1933, womit der NSDAP und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung verboten wurde. Warum im Verbotsgesetz das Datum des Betätigungsverbots auf den 1.7.1933 verlegt wurde, ist unklar. Zum Betätigungsverbot der NSDAP siehe Kapitel 3.3. Der 27.4.1945 gilt formal als jener Tag, an dem die NS-Herrschaft in Österreich beendet wurde. An diesem Tag wurde in der Unabhängigkeitserklärung das Wiedererstehen des selbständigen und unabhängigen Österreichs erklärt, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/88. Zur Wiederrichtung Österreichs siehe Kapitel 2.

⁶⁸⁷ Siehe dazu auch Kapitel 4.2.2.

so die sogenannten Parteianwärter_innen (§ 4 Abs 2 VerbotsG 47). Die Frage, ab wann eine Person als Parteianwärter_innen registrierungspflichtig war, bereitete den Behörden Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang ist der Terminus „Aufnahme als Parteianwärter“ zu kritisieren, da nach dem Parteirecht der NSDAP eine förmliche Aufnahme von Parteianwärter_innen nicht existierte.⁶⁸⁸ Eigentlich konnte auch keine Anwartschaft zur Aufnahme in die NSDAP erworben werden, da die Aufnahme in die Partei jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigert werden konnte; ja, es bestand nicht einmal das Recht darüber, dass ein Antrag überhaupt bearbeitet wurde. Eine Anerkennung als Parteianwärter_in fand durch schlüssige Handlung, etwa durch Aushändigung der braunen Bestätigungskarte oder durch Einhebung der Mitgliedsbeiträge statt. Ein Antrag auf Anerkennung als Parteianwärter_in konnte von der Partei auch explizit abgelehnt werden.⁶⁸⁹

Zu weiterer Irritation trug bei, dass nach dem Wortlaut des VerbotsG 47 Parteianwärter_innen nur dann registrierungspflichtig waren, wenn sie das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens – möglich seit 16. Jänner 1938⁶⁹⁰ – erworben hatten. Nach den parteiamtlichen Vorschriften wurde dieses Recht aber erst mit Aushändigung der Bestätigungskarte begründet.⁶⁹¹ Im NSG-Kommentar wird hingegen die Meinung vertreten, dass bereits mit der Stellung des Aufnahmeantrags das Recht zum Tragen des Parteiabzeichens erworben worden war, und die Ausstellung der braunen Bestätigungskarte keinen konstitutiven Akt darstellte, sondern nur eine Bescheinigung über das Recht, das Parteiabzeichen tragen zu dürfen, darstellte.⁶⁹² Dies widerspricht aber einerseits den parteiamtlichen Regelungen, und andererseits ist nicht nachvollziehbar, warum Parteianwärter_innen noch vor Prüfung ihres Antrags das Recht zum Tragen des Parteiabzeichens erworben hätten sollen, da sie somit besser als jene gestellt gewesen wären, die – bevor das Institut des Parteianwärters geschaffen worden ist – einen ordentlichen Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP gestellt hatten.

Es ist fraglich, ob es die Intention des Gesetzgebers war, die Registrierungsspflicht nur dann als begründet zu erachten, wenn die Parteianwärter_innen das Recht zum Tragen des Parteiabzeichens erworben hatten, oder ob er nicht vielmehr darauf abzielte, dass der Antrag schlüssig angenommen bzw. nicht explizit verworfen worden war.⁶⁹³ In vielen Fällen dürften sich beide Varianten ohnedies zeitlich gedeckt haben. Allerdings gab es auch Fälle, bei denen die braune Bestätigungskarte nicht ausgehändigt worden war, aber trotzdem Mitgliedsbeiträge kassiert wurden. Lag ein solcher Fall vor, mussten weitere Erhebungen vorgenommen werden, um klären zu können, ob es sich bei der betreffenden Person um eine/n Parteianwärter_in gehandelt hatte.⁶⁹⁴ Die bloße Behauptung, keine braune Bestätigungskarte erhalten zu haben, reichte also nicht aus. Dies ist nur konsequent, da es ansonsten für Par-

⁶⁸⁸ Zur Diskussion um die Parteianwärter_innen siehe auch S 85 sowie Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/46-II/65.

⁶⁸⁹ Siehe dazu die diesbezüglichen Ausführungen in der Entscheidung des OGH vom OGH 20.2.1947, 2 Os 631/46 = EvBl. 174/1947, abgedruckt in Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/58-II/66.

⁶⁹⁰ Siehe dazu Fn 507.

⁶⁹¹ Lingg 1939, S 168.

⁶⁹² Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/48.

⁶⁹³ OGH 20.2.1947, 2 Os 631/46 = EvBl. 174/1947.

⁶⁹⁴ OGH 20.2.1947, 2 Os 631/46 = EvBl. 174/1947.

teianwärter_innen ein Leichtes gewesen wäre, die Registrierungspflicht durch Verneinung der Aushändigung einer Bestätigungskarte zu umgehen.

Auch die Frage, ab wann jemand die Parteianwartschaft erworben hatte und somit als Parteianwärter iSd Verbotsgesetzes angesehen wurde, war umstritten.⁶⁹⁵ Im Zuge dieser Diskussion bildeten sich drei Meinungen heraus. So vertrat Markovics die Ansicht, dass als Parteianwärter schon derjenige zu betrachten war, welcher einen Aufnahmeantrag gestellt hatte, der in weiterer Folge nicht abgelehnt worden war. Im NSG-Kommentar wird wiederum die Meinung vertreten, dass auch nach der Abschaffung der Institution des Parteianwärters infolge der Aufhebung der Aufnahmesperre eine Parteianwartschaft dann begründet werden konnte, wenn von Seiten der Parteiverwaltung eine schlüssige Anerkennungshandlung gesetzt wurde, auch wenn diese nach den parteirechtlichen Vorschriften unstatthaft war.⁶⁹⁶ Logisch und zu befürworten ist der vom OGH aufgestellte Leitsatz, wonach eine Parteianwartschaft nur erworben werden konnte, so lange sie auch in den parteiamtlichen Vorschriften vorgesehen war.⁶⁹⁷

Hinsichtlich der ordentlichen Parteimitgliedschaft bestanden solche Abgrenzungsprobleme nicht. Die Mitgliedschaft wurde in der Regel durch Aushändigung der Mitgliedskarte erworben. War die Anerkennung als Parteimitglied allerdings durch eine Betätigung während der „Verbotszeit“ erfolgt, so war die Aushändigung der Mitgliedskarte nicht rechtsbegründend und die Person folglich, unabhängig von der Aushändigung der Mitgliedskarte, registrierungspflichtig.⁶⁹⁸

Mitglieder der SS und SA waren ohne Rücksicht auf den Dienstrang registrierungspflichtig. Zur SA wurde auch die „Österreichische Legion“ gezählt, womit deren Mitglieder sich ebenso registrieren mussten.⁶⁹⁹ Im Gegensatz zum VerbotsG 45 waren Personen, welche sich um die Aufnahme in die SS beworben hatten, nicht mehr registrierungspflichtig. Dies traf jedoch nicht auf „SA-Anwärter“ zu, da diese bereits in die SA aufgenommen worden waren. Die etwas verwirrende Bezeichnung „SA-Anwärter“ bezeichnete nämlich den niedrigsten Dienstrang der SA.⁷⁰⁰

Nach Ansicht der beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Beschwerdekommision waren Angehörige der Waffen-SS nicht registrierungspflichtig. Dies wurde damit begründet, dass sie der Wehrmacht gleichgestellt waren und der Dienst in der Waffen-SS daher die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht darstellte. Zudem wurde die Waffen-SS nicht als Wehrverband der NSDAP angesehen und aufgrund der durchgeführten Zwangsrekrutierungen war der Eintritt in die Waffen-SS nicht

⁶⁹⁵ Zur Entwicklung der Rechtsfigur des Parteianwärters siehe: Kapitel 3.4. Eine ausführliche Besprechung der divergierenden Meinungen findet sich bei Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/46-II/65.

⁶⁹⁶ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/57.

⁶⁹⁷ OGH 20.2.1947, 2 Os 582/46 = EvBl. 173/1947, ebenso Meinhart 1947, S 28.

⁶⁹⁸ VwGH, 13.11.1951, 553/51.

⁶⁹⁹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/14.

⁷⁰⁰ Ebd., S II/67. Angehörige der Betriebs-SA oder einer SA-Wehrmannschaft waren nicht registrierungspflichtig, Bablik, Das N. S.-Problem. St. Pölten/Wien: Hippolyt-Verl. 1947, S 10. aM: OGH 29.5.1946 = EvBl. 378/1946. Die Entscheidung bezog sich noch auf das VerbotsG 45, die aber hinsichtlich der SA-Mitglieder keine Änderung brachte.

auf freiwilliger Basis erfolgt.⁷⁰¹ Diese Ansicht ist durchaus problematisch, denn die Waffen-SS war seit 1940 organisatorisch eigenständig und unterstand direkt dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler, auch wenn sie im Kriegseinsatz taktisch und operativ dem Heer unterstellt war. Darüber hinaus waren auch die KZ-Wachmannschaften Teil der Waffen-SS, wobei ein reger Personalaustausch zwischen diesen und den kämpfenden Truppen bestand.⁷⁰² Es ist bezeichnend für die Beweisführung der österreichischen Behörden, dass sich die Beschwerdekommision zur Rekonstruktion der Organisationsstruktur der SS überwiegend auf Aussagen von inhaftierten Mitgliedern der Waffen-SS stützte und diese unkritisch übernahm. Selbstredend war diesen daran gelegen, die Waffen-SS als eigenständige, von der NSDAP und SS unabhängige Organisation darzustellen, welche sich nicht an deren Verbrechen beteiligt hatte. Deswegen hätte zwischen den freiwillig eingetretenen und vornehmlich ab 1943 zwangsrekrutierten Angehörigen der Waffen-SS unterschieden werden müssen.⁷⁰³

Nach dem Verbotsg 47 waren Mitglieder des NSFK und des NSKK nur noch registrierungspflichtig, wenn sie dem Führungskorps angehörten, sprich einen Offiziersrang bekleideten. Das Verbotsg 47 ist hier insofern ungenau, als es am Dienstrang des Untersturmführers anknüpfte, der aber nur in der SS existierte. So entsprach der Dienstrang des SS-Untersturmführers jenem des Sturmführers des NSFK, NSKK und der SA. Die Einschränkung der Registrierungspflicht auf das Offizierskorps wurde damit begründet, dass „in vielen Fällen gerade die Mitgliedschaft zu diesen Verbänden von jenen Personen angestrebt wurde, die zwar dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden, aber doch aus beruflichen oder persönlichen Gründen nicht die Konsequenzen tragen wollten, die mit einer völligen Ablehnung des Nationalsozialismus verbunden waren.“⁷⁰⁴ Die Einschränkung erscheint bedenklich und im Vergleich zu den anderen Wehrverbänden systemwidrig. Die Regelung lässt sich aber aus der damals vorherrschenden Meinung erklären, dass das Gros der österreichischen Nationalsozialist_innen nur Mitläufer_innen oder Opportunist_innen waren, die der Partei oder einer ihrer Organisationen bloß beigetreten waren, um Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, aber sich mit den Zielen der Nationalsozialisten nicht identifiziert hatten.⁷⁰⁵

Weiters waren Mitglieder des Sicherheitsdienst (SD) registrierungspflichtig. Der SD war in typischer Verzahnung von staatlichen und parteilichen Funktionen Teil der Allgemeinen SS, seine Mitglieder fielen somit schon nach dem Verbotsg 45 unter die Registrierungspflicht.⁷⁰⁶ Die von den Alli-

⁷⁰¹ Entscheidung der Beschwerdekommision nach § 7 Verbotsgesetz, Bundesministerium für Inneres, Gz N 51/47, 11.9.1947, abgedruckt in: N.N., Volksausgabe österreichischer Gesetze. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Nationalsozialistengesetz (Band 3). Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei 1948, S 13-15. Dem zustimmend Prager 1946, S 20 Fn 6.

⁷⁰² Zur Organisationsstruktur der Waffen-SS und ihrer Beteiligung am Holocaust: Cüppers, Wegbereiter der Shoah. Die Waffen-SS, der Kommandostab Reichsführer-SS und die Judenvernichtung 1939-1945. Darmstadt: Primus Verlag 2011, zum Personalaustausch Ebd., S 89-91.

⁷⁰³ Ähnlich Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/14.

⁷⁰⁴ Prager 1946, S 21 Fn 9, ebenso Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/66.

⁷⁰⁵ Siehe dazu etwa die Äußerungen von Bundeskanzler Figl, S 95.

⁷⁰⁶ LG Wien 23.3.1946, 42 R 193 = EvBl. 220/1946; Prager 1946, S 20 Fn 6. Der SD erfuhr seit seiner Gründung 1931 ständige Veränderungen seiner Aufgabenbereiche und damit zusammenhängend seiner Organisationsstruktur. Einen Überblick dazu liefert Wildt (Hrsg.), Nachrichtendienst, politische Elite,

ierten geforderte gesetzliche Festschreibung der Registrierungspflicht von SD-Mitgliedern bedeutete also in der Praxis keine Erweiterung des Kreises der registrierungspflichtigen Personen. Als Angehörige des SD galten nur Personen, die beruflich für den SD tätig gewesen waren (§ 2 Abs 3 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 47, DV-VerbotsG 47),⁷⁰⁷ während die vom SD eingesetzten V-Leute nicht meldepflichtig waren.

Die Gestapo war ebenfalls eine staatliche Behörde, aber gleicher Weise eng mit dem Parteiapparat verflochten. Mit Kriegsbeginn wurde sie gemeinsam mit dem Sicherheitsdienst des RFSS zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengeschlossen. Aufgrund dieser personellen und organisatorischen Überschneidungen waren Angehörige der Gestapo registrierungspflichtig.⁷⁰⁸ Dazu zählten all jene Personen, die dem Personalstand der Gestapo angehört hatten, außer jenen, die nachweislich ausschließlich für Schreibarbeiten oder sonstige untergeordnete Tätigkeiten verwendet wurden (§ 2 Abs 2 DV-VerbotsG 47).⁷⁰⁹

Verfasser_innen von NS-Druckwerken und Drehbüchern waren erst dann registrierungspflichtig, wenn ihr Werk von einer eigens dafür eingerichteten Kommission für verboten erklärt und in einer dafür vorgesehenen Liste eingetragen worden war.⁷¹⁰ Der genannten Kommission gehörten neben einem/r Vertreter_in des Bundesministeriums für Unterricht sowie des Bundesministeriums für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit), einem rechtskundigen Beamten auch fachlich versierte Beisitzer, wie etwa der Leiter einer öffentlichen Bibliothek, an.⁷¹¹ Das Verbot der entsprechenden Werke erfolgte mittels Feststellungsbescheid (§ 52 Abs 4 DV-VerbotsG 47 verwendet hierfür die Bezeichnung „Erkenntnis“). Im Verfahren war das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (§ 57 DV-VerbotsG 47), und der/die Werkschöpfer_in zu hören (§ 52 Abs 1 DV-VerbotsG 47). Die Kommission traf ihre Entscheidung per Mehrheitsbeschluss. Ein Instanzenzug war nicht vorgesehen, wohl aber war die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig. Druckwerke und Filmdrehbücher waren dann für verboten zu erklären, „wenn sie nach ihrem Gehalte zu dem Zwecke verfaßt wurden, die Grundsätze oder die Politik der nationalsozialistischen Partei zu vertreten“ (§ 47 zweiter Satz DV-VerbotsG 47).⁷¹² Die verbotenen Werke waren in einer eigenen Liste zu verzeichnen (§ 47 erster Satz DV-VerbotsG 47).

Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. Hamburg: Hamburger Edition 2003, sowie die parteiinternen Ausführungen in: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Hrsg.) 1943, S 427.

⁷⁰⁷ BGBl. 64/1947.

⁷⁰⁸ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/84.

⁷⁰⁹ Von dieser Regelung dürften vor allem Frauen profitiert haben, die als Schreibkräfte eingesetzt worden waren. Dass aber auch Frauen als Schreibtischtäterinnen aktiv an den Verbrechen des NS-Regimes beteiligt waren, zeigt z. B. der Fall Gertrud Slottke. Siehe dazu Kapitel 7.1.5.

⁷¹⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/86.

⁷¹¹ Ausführlich zur Kommission siehe Wagner, Die Zentralkommission zur Bekämpfung der NS-Literatur. Literaturreinigung auf Österreichisch. Wien: Dipl. Arb. 2005.

⁷¹² Für eine detaillierte Aufstellung der Verfahrensbestimmungen siehe den Abschnitt V der DV-VerbotsG 47.

Die Leiter⁷¹³ von industriellen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen („Kollaborateure der Wirtschaft“) waren dann registrierungspflichtig, wenn sie tatkräftig an der Erreichung der Ziele der NSDAP oder ihrer angeschlossenen Organisationen mitgearbeitet, die Grundsätze des Nationalsozialismus unterstützt, für diese Propaganda gemacht oder nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeiten finanziert und durch eine dieser Handlungen die Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschädigt hatten (§ 4 Abs 1 lit e VerbotsG 47). Solche Wirtschaftsführer mussten also über den normalen Aufgabenbereich hinaus als eifrige Verfechter der nationalsozialistischen Idee aufgetreten sein. Die Kollaboration gem. § 4 Abs 1 lit e VerbotsG 47 war nicht auf Handlungen beschränkt, die vor dem 13. März 1938 gesetzt worden waren. Betroffen waren allerdings nur jene Wirtschaftsführer, die aufgrund ihrer überragenden Stellung in der Lage gewesen waren, die Wirtschaft im Sinne des NS-Regimes richtungsweisend zu beeinflussen.⁷¹⁴ Über den Einsatz der jeweiligen Person für die NSDAP bzw. die Schädigung der österreichischen Interessen, und somit über die Registrierungsspflicht, hatte eine beim BMI errichtete Beschwerdekommision zu entscheiden. Die Beschwerdekommision konnte nicht von sich aus tätig werden, sondern es bedurfte einer vorherigen Antragstellung seitens einer Standesvertretung, einer Gewerkschaft oder einer politischen Partei. Der Antrag hatte eine Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten, und es mussten alle diesbezüglich vorhandenen Unterlagen angeschossen sein. Eingbracht wurde der Antrag bei der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde, der innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Tage der Antragstellung an der Kommission vorzulegen war (§ 3 Abs 2 und 3 DV-VerbotsG 47). Die Zuständigkeit richtete sich nach dem ordentlichen Wohnsitz oder dem ständigen Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

Schließlich waren noch die Funktionäre einer sonstigen Gliederung, Organisation oder eines sonstigen angeschlossenen Verband von einem Ortsgruppenleiter der NSDAP entsprechenden Rang aufwärts registrierungspflichtig (§ 4 Abs 1 lit c).⁷¹⁵ Im Gegensatz zum VerbotsG 45 begründete nicht die

⁷¹³ Es wird hier bewusst nur die männliche Form verwendet.

⁷¹⁴ VwGH, 14.7.1949, 667/46.

⁷¹⁵ Davon umfasst waren die durch § 1 VerbotsG aufgelösten NS-Organisationen (siehe dazu Kapitel 4.2.1), mit Ausnahme des Reichsbunds der Deutschen Familie, sowie zusätzlich die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO), die Nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisationen (NS-Hago), den Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA) und dem Kampfring (Hilfsbund) der Deutsch-Österreicher im Reiche (§ 2 Abs 1 DV-VerbotsG 47). Die vier letztgenannten Organisationen waren bereits vor der Kapitulation aufgelöst bzw. in andere Organisationen eingegliedert worden. Im NSG-Kommentar wird fälschlicherweise angeführt, dass Funktionäre des Reichsbund für Leibesübungen von der Registrierung ausgenommen sind, obwohl dieser in § 2 Abs 1 DV-VerbotsG 47 als Organisation ausdrücklich erwähnt wird, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/69. Die NSBO war ein Zusammenschluss von Betriebsgruppen mit gewerkschaftsähnlichem Charakter, eine gewerkschaftliche Tätigkeit war von der NSDAP aber untersagt worden. Als „SA der Betriebe“ hatte die NSBO den Auftrag der „geistig-politischen Gewinnung der Arbeitnehmerschaft“, Mai, Die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation. Zum Verhältnis von Arbeiterschaft und Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4/1983, S 573-613, hier: S 577-578. 1935 wurde die NSBO in die DAF eingegliedert, Reidegeld, Staatliche Sozialpolitik in Deutschland. Band II: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919-1945. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 1996, S 359. Ebenso wie die NSBO ging die NS-Hago 1935 in der DAF auf. Vom NSG-Kommentar wird fälschlicherweise die Bezeichnung „nationalsozialistische Handels- und Gehilfenorganisation“ verwendet, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/70. Der Volksbund existiert noch heute unter dem Namen „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Aus-

ausgeübte Funktionärstätigkeit in einer der genannten Organisationen die Registrierungspflicht, sondern die Ernennung zum Funktionär bzw. die Betrauung (Berufung) mit dieser Position. Die Ernennung zum Funktionär ging in der Regel der Berufung voraus. Personen, die lediglich „mit der Wahrung der Geschäfte“, also vertretungsweise beauftragt waren, fielen nicht unter den Funktionärsbegriff des VerbotsG 47. Eine weitere Abgrenzung ergibt sich zum Tatbestand des § 11 VerbotsG. Im Unterschied zu diesem war für die Registrierungspflicht lediglich die Dienststellung nicht aber der Dienstgrad („Politischer Leiter“) maßgeblich.⁷¹⁶

Neben diesen Personengruppen, welche zur persönlichen Meldung verpflichtet waren, wurden auch nach den Illegalitätstatbeständen der §§ 10–12 VerbotsG 47⁷¹⁷ oder nach dem KVG Verurteilte aufgrund einer Mitteilung des Volksgerichts an die Registrierungsbehörde von Amts wegen in die Registrierungslisten eingetragen (§ 13 VerbotsG 47 iVm § 20 DV-VerbotsG 47). Personen, die nach den §§ 10–12 VerbotsG 45 verurteilt worden waren, fielen nicht unter diese Bestimmung. Der Sinn dieser Einschränkung lag wohl darin, übermäßigen Arbeitsaufwand zu vermeiden. Wären auch Verurteilte nach §§ 10–12 VerbotsG 45 zu verzeichnen gewesen, hätten die Volksgerichte nachträglich alle bereits gefällten Urteile aufarbeiten und die entsprechenden Meldungen erstatten müssen. Eine Einschränkung des Kreises der zu registrierenden Personen bedeutete dies aber nicht, da nach §§ 10–12 VerbotsG 45 Verurteilte wohl ohnehin nach einem anderen der in § 4 Abs 1 VerbotsG angeführten Tatbestände registrierungspflichtig waren.

Ein Hauptgrund für die Neuregelung des Verbotsgesetzes war, dass sich das individuelle Nachsichtungsverfahren als nicht praktikabel erwiesen hatten und stattdessen gewisse Personengruppen von der Registrierung ausgenommen werden sollten. Darunter fielen nach § 4 Abs 5 VerbotsG 47⁷¹⁸ Parteianwärter_innen, welche aus politischen Gründen abgelehnt worden waren (§ 4 Abs 5 lit a VerbotsG 47); aus politischen Gründen ausgeschlossene oder ausgetretene Parteimitglieder, Parteianwärter_innen sowie SA-Angehörige (§ 4 Abs 5 lit b VerbotsG 47); aus politischen Gründen in Haft genommene oder geschädigte Parteimitglieder oder -anwärter_innen (§ 4 Abs 5 lit c VerbotsG 47) sowie Personen, welche mit der Waffe in der Hand in den Reihen der alliierten Armeen gekämpft hatten (§ 4 Abs 5 lit f VerbotsG 47). Diese Gruppen waren aber nicht ex lege von der Registrierung befreit, sondern sie mussten die entsprechenden Beweismittel vorlegen. Ob eine Verzeichnung vorzunehmen war, ent-

land“. Noch vor dem Krieg erfolgte die „Gleichschaltung“, wodurch der Volksbund zu einem Teil der staatlichen „Volksdeutschen Mittelstelle“ wurde, die später der SS unterstellt war. Nach dem Krieg wurde der Volksbund durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelöst und 1955 wiedergegründet. Der „Kampfring der Deutschösterreicher im Reich“ wurde vom ehemaligen Stabschef des Steirischen Heimatschutzes Ernst Rauter im November 1933 ins Leben gerufen. Ziel war es, nach Deutschland geflüchtete Nationalsozialist_innen zu betreuen und in Deutschland lebende Österreicher_innen zu mobilisieren. Nach dem Juliputsch 1934 wurde der Kampfring aufgelöst, Garscha 2005b, S 105, vgl. auch Rühle, Das Großdeutsche Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaus der Nation. Die österreichischen Kampffahre 1918-1938. Berlin: Hummelverl. 1941, S 189 u. 203.

⁷¹⁶ Markovics, Der Begriff des Funktionärs im Verbotsgesetz 1947, in: Österreichische Juristen Zeitung, 9/1947, S 177-179, hier: S 177-178.

⁷¹⁷ Siehe dazu Kapitel 5.3.5.

⁷¹⁸ Siehe dazu auch Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/89-II/94.

schied die Beschwerdekommision (für die Fälle des § 4 Abs 5 lit a VerbotsG 47) bzw. die Registrierungsbehörde (für die Fälle des § 4 Abs 5 lit b, c, f VerbotsG 47).⁷¹⁹ Dadurch kam es also erst recht wieder zu einem individuellen Verfahren, was eigentlich hätte vermieden werden sollen, wenn auch der antragsberechtigte Personenkreis im Vergleich zum VerbotsG 45 kleiner war. Die individuelle Überprüfung der zu § 4 Abs 5 lit a VerbotsG 47 gehörigen Personen durch die Beschwerdekommision war ursprünglich nicht vorgesehen gewesen, sondern wurde von den Alliierten verlangt.

Lediglich Personen, die bereits eine individuelle Ausnahmegenehmigung nach § 27 VerbotsG 45⁷²⁰ erhalten hatten (§ 4 Abs 5 lit e VerbotsG 47) sowie Angehörige einer Betriebs-SA bzw. einer SA-Wehrmannschaft (§ 4 Abs 5 lit d VerbotsG 47) waren ex lege von der Registrierung befreit, da angenommen wurde, dass die Mitgliedschaft bei diesen Organisationen keine freiwillige gewesen war.⁷²¹

4.3.2 Das Registrierungsverfahren

Die Grundzüge des Registrierungsverfahrens⁷²² waren durch die §§ 5 bis 7 VerbotsG geregelt worden, erfuhren aber durch das Nationalsozialistengesetz 1947 eine Modifizierung und wurden so den neuen Registrierungstatbeständen sowie Ausnahmeregelungen angepasst.⁷²³ Das im Folgenden dargestellte Registrierungsverfahren nach dem VerbotsG 47 ähnelt jenem nach dem VerbotsG 45. Daher wird im Folgenden auf eine gesonderte Darstellung des Registrierungsverfahrens nach dem VerbotsG 45 verzichtet. Abweichungen ergaben sich vor allem bezüglich der Gruppenausnahmen gem. § 4 Abs 5 VerbotsG 47.⁷²⁴

§ 9 VerbotsG ermächtigte die Regierung, die näheren Vorschriften über die Anlegung und Auflegung der Listen, das diesbezügliche Verfahren sowie über das Rechtsmittelverfahren per Verordnung zu treffen. Diese detaillierten Ausführungsbestimmungen wurden für das VerbotsG 45 durch die „Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten (NS.-Registr.-Vdg.)“⁷²⁵ und für das VerbotsG 47 durch die DV-VerbotsG 47 getroffen. Mit dem Inkrafttreten der DV-VerbotsG 47 am 19. April 1947 traten die NS-Registrierungs-Verordnung sowie die dazu ergangenen Novellierungen⁷²⁶ außer Kraft.

⁷¹⁹ Zum diesbezüglichen Verfahren siehe im Detail S 121.

⁷²⁰ Siehe dazu Kapitel 4.2.2.

⁷²¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/93.

⁷²² Detailliert zum Registrierungsverfahren nach dem NSG: Praunegger/Hein, Durchführungsverordnung zum Nationalsozialistengesetz. Mit Muster (Formularen) für die Einbringung von Gesuchen, Berufungen und Beschwerden. Graz/Wien: Leykam-Verlag 1947.

⁷²³ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/94.

⁷²⁴ Siehe dazu das vorige Kapitel.

⁷²⁵ StGBI. 18/1945.

⁷²⁶ „Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 22. August 1945 zur Durchführung des Verbotsgesetzes und der Verbotsgesetznovelle (3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz)“, StGBI. 131/1945 sowie „Verordnung der Bundesregierung vom 24. Jänner 1946 über die Registrierung der Nationalsozialisten (4. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz)“, BGBl. 24/1946.

Zuständig für die Anlegung der „besonderen Listen der Nationalsozialisten (Registrierungslisten)“⁷²⁷ waren in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden. In Wien und in den übrigen Statutarstädten war dies der Magistrat, ansonsten war dafür die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Die Entgegennahme der Meldungen und die Anlegung der Registrierungslisten wurde durch die Gemeinden durchgeführt (§ 5 DV-VerbotsG 47). Diese wurden im übertragenen Wirkungsbereich tätig und waren an die Weisungen des Bezirkshauptmannes gebunden.⁷²⁸

Örtlich zuständig war die Registrierungsbehörde am Wohn- bzw. Aufenthaltsort der registrierungspflichtigen Person (§ 3 lit c Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1925⁷²⁹ iVm § 57 DV-VerbotsG 47).⁷³⁰ Die Registrierungsbehörden hatten durch öffentlichen Anschlag kundzumachen, an welchen Stellen und zu welcher Zeit die Meldung vorgenommen werden musste. Auf die Strafbestimmung des § 8 VerbotsG⁷³¹ war in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 DV-VerbotsG 47). Die Registrierungsbehörden konnten also die Frist, in welcher sich registrierungspflichtige Personen melden mussten, frei wählen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Anzahl der Meldungen, welche die jeweiligen Registrierungsbehörden bewältigen mussten, erscheint dies plausibel. Es mutet jedoch befremdlich an, dass bei einem sowohl gesellschaftspolitisch so bedeutenden als auch brisanten Vorgang wie der Registrierung der Nationalsozialist_innen und der damit zusammenhängenden strafrechtlichen Bestimmungen nicht zumindest ein Rahmenzeitraum vorgegeben war. Durch unverhältnismäßig kurze bzw. lange Registrierungsfristen hätte es zu einer Benachteiligung bzw. Bevorzugung der registrierungspflichtigen Personen aufgrund der örtlichen Zuständigkeit kommen können. Derartige Fälle sind allerdings nicht bekannt. Da die Registrierungsbehörden als Verwaltungsbehörden weisungsgebunden waren, hätte die Bundesregierung durch Weisungen einen rechtseinheitlichen Zustand herstellen können.⁷³²

Eine Frist sah die DV-VerbotsG 47 nur für jene Personen vor, welche sich erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung in einer Gemeinde der Republik Österreich niedergelassen hatten. Eine Meldung musste in einem solchen Fall innerhalb von zwei Wochen ab Ankunft am neuen Wohnort erfolgen (§ 11 DV-VerbotsG 47). Dieselbe Frist galt für Kollaborateure der Wirtschaft (§ 4 Abs 1 lit e VerbotsG 47)⁷³³ sowie Verfasser_innen von Druckschriften und Drehbüchern mit NS-Gedankengut (§ 4 Abs 1 lit d und e VerbotsG 47), nachdem deren Registrierungspflicht durch die eingerichteten Kommissionen festgestellt worden war (§ 12 DV-VerbotsG 47).

⁷²⁷ Die DV-VerbotsG 47 führte diesen Begriff ein. Das VerbotsG verwendete die Bezeichnung „besondere Listen“, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/94.

⁷²⁸ Ebd., S II/95.

⁷²⁹ „Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG)“, BGBl. 274/1925.

⁷³⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/95.

⁷³¹ Siehe dazu Kapitel 5.3.4.

⁷³² Die Kundmachungen der Registrierungsbehörden und die jeweils eingeräumten Fristen zur Registrierung wären Gegenstand weiterer Untersuchungen.

⁷³³ Zu diesen siehe S 116.

Die Meldung musste von den betroffenen Personen persönlich erbracht werden (§ 6 Abs 1 DV-VerbotsG 47), eine Stellvertretung war nur für kranke und gebrechliche Personen vorgesehen. Die Meldung war dann von einem/r Bevollmächtigten schriftlich zu erstatten, und es musste zudem der Grund der Verhinderung glaubhaft gemacht werden. Andernfalls galt die Meldung als nicht erstattet (§ 9 DV-VerbotsG 47). Zum Nachweis der Identität waren die erforderlichen Personaldokumente (Tauf- oder Geburtsschein, Heimatschein, Identitätsausweis und Meldezettel) mitzubringen bzw. musste die Identität von Identitätszeug_innen beglaubigt werden (§§ 7 Abs 2, 14 DV-VerbotsG 47). Personen, die sich über ihre Registrierungspflicht im Unklaren waren, mussten trotzdem eine Meldung vornehmen und ihre diesbezüglichen Zweifel anführen (§ 6 Abs 2 DV-VerbotsG 47). Sodann erhielten die Betroffenen eine Bestätigung über die erfolgte Meldung (§ 15 DV-Verbots 47).

Im Falle einer Übersiedelung in den Sprengel einer anderen Meldestelle musste eine Bestätigung über die bereits am früheren Wohnort erfolgte Meldung vorgelegt werden. Die neue Meldestelle hatte dann alle erforderlichen Unterlagen von der alten anzufordern. War die Eintragung in die Registrierungsliste der alten Meldestelle bereits erfolgt, wurde der Name aus deren Listen gestrichen und in die Registrierungsliste der Meldestelle am neuen Wohnort eingetragen (§ 10 DV-VerbotsG 47).

Alle Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften waren verpflichtet, den zuständigen Meldestellen vor Ablauf der Meldefrist alle ihnen auf Grund amtlicher Unterlagen bekannten, bei der Registrierung zu berücksichtigenden Umstände hinsichtlich ihrer Beschäftigten bzw. Mitglieder und deren Familienangehörigen mitzuteilen. Für Hochschulen und Lehranstalten galt dies auch hinsichtlich der Student_innen und Schüler_innen. Langten solche Mitteilungen erst nach Abschluss des rechtskräftigen Registrierungsverfahrens ein, konnte auf Basis dieser Dokumente das Verfahren von Amts wegen wiederaufgenommen werden (§ 17 DV-VerbotsG 47).

Nach dem Ende der Meldefrist hatte die zuständige Registrierungsbehörde Abschriften des Meldeblatts an all jene Registrierungsbehörden zu schicken, in deren Sprengel die meldepflichtige Person ab 13. März 1938 einen Wohnsitz gehabt hatte (§ 16 DV-VerbotsG 47).

Die Registrierungslisten waren bei der Meldestelle vier Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und zur Abschrift freizugeben (§ 6 VerbotsG iVm § 23 DV-VerbotsG 47).⁷³⁴ Zum Zwecke der Einsichtnahme von Neueinträgen, Ergänzungen und Abänderungen wurden die Listen jährlich am 1. April und 1. Oktober öffentlich für vier Wochen wiederaufgelegt (§ 24 DV-VerbotsG 47). Aufgrund dieser Bestimmung leitete der VfGH ab, dass Neueintragungen auch dann durchgeführt werden konnten, wenn der Registrierungsbehörde schon zur Zeit der ersten Auflegung die Registrierungspflicht einer Person bekannt war, sie aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht in den Registrierungslisten verzeichnet worden war. Das Hervorkommen neuer Fakten war nicht erforderlich. Der VfGH begründete dies damit, dass zwischen Neueintragungen sowie Er-

⁷³⁴ Die Listen lagen bis zum Inkrafttreten der NS-Amnestie am 14.3.1957 auf, siehe dazu § 1 Abs 2 NS-Amnestie 1957.

gänzungen und Abänderungen explizit zu unterscheiden sei und sich in der Durchführungsverordnung keine Beschränkung dahingehend findet, dass Neueintragungen nur aufgrund von neuen oder neu hervorgekommenen Tatsachen zulässig seien.⁷³⁵

Personen, die die Registrierung bereits aufgrund des VerbotsG 45 vorgenommen hatten, mussten keine neuerliche Meldung vornehmen, sofern sie durch das VerbotsG 47 nicht zu zusätzlichen Angaben verpflichtet waren. Fiel die Registrierungspflicht bei diesen Personen nach dem VerbotsG 47 weg, konnten sie sich mit entsprechender Begründung und unter Vorlage der nötigen Beweismittel aus den Listen austragen lassen (§ 8 Abs 2 DV-VerbotsG 47).

In den Listen waren die Dauer des Tatbestands, welcher die Registrierungspflicht begründete, Parteiauszeichnungen, Funktionen sowie die besonderen mit Rechtsfolgen verbundenen Umstände, insbesondere die Einstufung als „belastet“ zu vermerken (§ 4 Abs 3 VerbotsG 47). Nach dem VerbotsG 45 waren die „Illegalen“ besonders hervorzuheben, indem ihre Namen rot unterstrichen wurden (§ 13 Abs 2 NS.-Registr.-Vdg.).

Nach Abschluss des Meldeverfahrens hatte die Registrierungsbehörde aufgrund der erstatteten Meldungen sowie der ihr sonst zugekommenen Unterlagen die Registrierungslisten neu zu erstellen. Bei der Anlegung derselben waren die Behörden nicht an die Angaben der Meldepflichtigen gebunden. Die Eintragung hatte aufgrund aller der Behörde zur Kenntnis gelangten Umstände zu erfolgen. Erschien es erforderlich, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, und wich das Ergebnis von den Angaben des/r Meldepflichtigen ab, war diesem/r die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (§§ 18 Abs 1, 19 Abs 1 DV-VerbotsG 47).

Die Einträge aus der alten auf dem VerbotsG 45 basierenden Registrierungsliste waren zu übernehmen, sofern keine Änderung der Rechtslage durch das VerbotsG 47 eingetreten und kein Rechtsmittelverfahren mehr anhängig war. Eine Ausnahmeansuchen gem. § 27 VerbotsG 45⁷³⁶ war nicht als Rechtsmittel zu qualifizieren, da das Gesetz nur von „Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung“ sprach. Personen, welche nach dem VerbotsG 47 nicht mehr unter die Registrierungspflicht fielen, wurden aus den Listen gestrichen (§ 18 Abs 2 und 3 DV-VerbotsG 47).

Parteianwälter_innen, die nach § 4 Abs 5 lit a VerbotsG 47 um Ausnahme von der Registrierung angesucht hatten, waren vorerst nicht zu verzeichnen. Nach Durchsicht der von ihnen gestellten Beweisanträge und allenfalls durchgeführter Erhebungen war der Akt innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung der nach § 7 VerbotsG 47 beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Beschwerdekommision vorzulegen (§ 19 Abs 2 VerbotsG 47). Jene Personen, die behaupteten, unter eine der in § 4 Abs 5 lit b, c oder f VerbotsG 47 angeführten Gruppen⁷³⁷ zu fallen bzw. sich über ihre Registrierungspflicht im Unklaren waren, erhielten von der Registrierungsbehörde einen Bescheid, wenn festgestellt wurde, dass sie nicht registrierungspflichtig waren und sie somit in den Registrie-

⁷³⁵ VfGH, 27.6.1950, B 284/49=VfSlg. 1981/1950.

⁷³⁶ Siehe dazu S 102.

⁷³⁷ Ausgeschlossene und politische verfolgte Parteimitglieder, vor dem 1.1.1944 ausgetretene sowie Personen die nachweislich in den Reihen der Alliierten gekämpft hatten.

rungslisten nicht verzeichnet wurden (§ 19 Abs 3 DV-VerbotsG 47). Bei Abweisung eines solchen Antrags erfolgte die Eintragung in die Registrierungsliste, wobei die Ausstellung eines gesonderten Bescheides nicht vorgesehen war.⁷³⁸

Wurde der Registrierungsausschlussgrund des Parteiaustritts vor 1. Jänner 1944 geltend gemacht, musste die Austrittserklärung bei der zuständigen Parteidienststelle fristgerecht eingelangt sein. Da der Austritt aus der NSDAP eine empfangsbedürftige Willenserklärung darstellte, war eine darüberhin-
ausgehende Erklärung seitens der Partei nicht notwendig.⁷³⁹ Wurde die Mitgliedschaft aber nicht durch die persönliche Entscheidung der betroffenen Person, sondern durch andere Umstände beendet, so konnte dieser Registrierungsausschlussgrund nicht geltend gemacht werden.⁷⁴⁰

Da die persönlichen Angaben einer registrierungspflichtigen Person im Vergleich zum VerbotsG 45 umfangreicher waren,⁷⁴¹ wurden nun nicht mehr Listen im eigentlichen Sinn geführt, sondern es wurde für jede/n Registrierungspflichtige/n ein Registrierungsblatt angelegt, das fortlaufend zu nummerieren und in Buchform zusammenzuheften war. Die von den registrierungspflichtigen Personen ausgefüllten Meldeblätter waren im Anhang beizufügen. Die Listen waren nach Ortsgemeinden bzw. in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken sowie nach Gassen und Hausnummern anzulegen. Zudem war ein alphabetisches Verzeichnis der registrierten Personen zu führen (§§ 6 VerbotsG 47 iVm 21 DV-VerbotsG 47). Gleichschriften der Registrierungslisten waren dem Bundesministerium für Inneres und der Meldestelle zu übermitteln (§ 22 DV-VerbotsG 47).

Das Rechtsmittelverfahren (§ 7 VerbotsG 47 iVm §§ 25–40 DV-VerbotsG 47) war zweistufig und umfasste das Rechtsmittel des Einspruchs und der Beschwerde. Während die Registrierungslisten zur Einsichtnahme auflagen, konnte jede Person gegen die Aufnahme vermeintlich nicht registrierungspflichtiger Personen bzw. der Nichtaufnahme vermeintlich registrierungspflichtiger Personen mündlich oder schriftlich Einspruch und Beschwerde erheben (§ 7 VerbotsG iVm § 25 Abs 1 DV-VerbotsG 47). Über das Rechtsmittel entschied in erster Instanz der Landeshauptmann bzw. in Wien eine vom Bürgermeister eingerichtete Einspruchskommission (§ 31 Abs 1 DV-VerbotsG 47 iVm § 7 Abs 1 VerbotsG 47).

Der Einspruch konnte auch von der registrierten Person selbst vorgenommen werden. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 29 DV-VerbotsG 47, welcher vorsah, dass jeder Einspruch, der nicht von der registrierungspflichtigen Person selbst eingebracht wurde, dieser zur Äußerung vorzulegen war. Dritte, welche Einspruch einlegten, mussten kein rechtliches Interesse geltend machen, da es das Bestreben des Gesetzgebers war, dadurch eine weitestgehende Sicherheit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Registrierungslisten zu schaffen.⁷⁴² Um diesbezüglichen Missbrauch einzuschränken, konnten Personen, welche offenbar mutwillig ein Rechtsmittel erhoben hatten, vom Landeshauptmann

⁷³⁸ VwGH, 18.4.1950, 1988/49.

⁷³⁹ VfGH, 19.12.1953, B 142/53.

⁷⁴⁰ VfGH, 19.12.1953, B 146/53.

⁷⁴¹ Siehe dazu das Meldeblatt des VerbotsG 47 im Anhang C.

⁷⁴² Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/102.

(in Wien von der Einspruchskommission) bzw. der Beschwerdekommision mit einer Mutwillensstrafe nach § 35 AVG 1925⁷⁴³ bedacht werden (§ 42 DV-VerbotsG 47).

Mit der Einzelnachsicht nach § 27 VerbotsG 45 ist das Rechtsmittelverfahren, welches im Grunde auch schon nach dem VerbotsG 45 existierte (siehe §§ 15–32 NS-Registr-Vdg), nicht zu vergleichen. Während nach § 27 VerbotsG 45 trotz Vorliegens eines Registrierungstatbestands um Ausnahme von der Registrierung angesucht werden konnte, war dies im Rechtsmittelverfahren nicht möglich. Hier ging es lediglich darum, formale Fehler, etwa falsche Beweismittel, fehlerhafte Beweiswürdigung bzw. Rechtsansicht, aufzugreifen.

Jene Personen, die behaupteten, Parteianwärter_innen gewesen, aber aus politischen Gründen nicht in die NSDAP aufgenommen worden zu sein, konnten ein Rechtsmittel nicht mehr ergreifen, da über einen solchen Antrag ohnehin unmittelbar die Beschwerdekommision entschied. Auf Basis dieser Entscheidung erfolgte die (Nicht)eintragung durch die Registrierungsbehörde.⁷⁴⁴

Wurde bei einem Einspruch nur die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offensichtlich auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten verlangt, konnte die Registrierungsbehörde die Änderungen selbst vornehmen. Anerkannte ein Betroffener die im Einspruch vorgebrachten Umstände, so hatte die Registrierungsbehörde eine Richtigstellung der Registrierungslisten vorzunehmen. Der/Die Einspruchswerber_in, die registrierungspflichtige Person und das Bundesministerium für Inneres waren von der Berichtigung zu verständigen (§§ 28–30 DV-VerbotsG 47). Lehnte ein Betroffene die im Einspruch angeführten Gründe hingegen ab, so entschied darüber der Landeshauptmann bzw. in Wien die eingerichtete Kommission (§ 31 DV-VerbotsG 47). Auch hier waren alle involvierten Personen sowie jene Dienststellen, welche eine Mitteilung nach § 17 DV-VerbotsG 47 erstattet hatten, zu informieren (§ 32 DV-VerbotsG 47).

Auf noch unerledigte Einsprüche, die nach dem VerbotsG 45 erhoben worden waren, fanden die Bestimmungen des VerbotsG 47 Anwendung (§ 33 DV-VerbotsG 47). Kein Einspruchsrecht bestand für jene Eintragungen in die Registrierungslisten, welche nach dem VerbotsG 45 iVm der NS-Registr-Vdg erfolgt waren und unverändert in die neu angelegten Listen nach dem VerbotsG 47 iVm DV-VerbotsG 47 übernommen wurden (§ 27 DV-VerbotsG 47).

Gegen die Entscheidungen des Landeshauptmannes bzw. in Wien der Einspruchskommission konnte innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruchsentscheidung Beschwerde erhoben werden. Beschwerdelegitimiert waren nur jene Personen bzw. Dienststellen, denen die Einspruchsentscheidung nach § 32 DV-VerbotsG zuzustellen war (§ 34 DV-VerbotsG 47). Diese waren auch berechtigt innerhalb einer von der Registrierungsbehörde festzusetzenden Frist zu einer Beschwerde Stellung nehmen (§ 34 DV-VerbotsG 47). Wurde keine Beschwerde erhoben, so waren die Registrierungslisten zu ergänzen bzw. richtigzustellen und das Bundesministerium für Inneres war hiervon zu verständigen.

⁷⁴³ 300 Schilling bzw. 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe. Mit BGBl. 49/1948 auf 500 Schilling erhöht.

⁷⁴⁴ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/90.

Über die Beschwerde entschied in zweiter Instanz eine beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Beschwerdekommision. Sie bestand aus einem Richter als Vorsitzendem sowie sechs anderen Mitgliedern, wovon mindestens zwei die Eignung zum Richteramt aufweisen und zwei Verwaltungsbeamte sein mussten (§ 7 Abs 1 VerbotsG 47 iVm § 38 DV-VerbotsG 47).⁷⁴⁵ § 38 DV-VerbotsG 47 sah die Einrichtung von Außensenaten im Bedarfsfalle vor, wovon auch Gebrauch gemacht wurde.⁷⁴⁶

Die Bestimmung des § 44 DV-VerbotsG 47, dass Mitglieder der Einspruchskommissionen und der Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Inneres in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig zu sein hatten, wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, da nichtrichterliche Mitglieder von Kollegialbehörden in Ausübung ihres Amtes nicht durch Verordnung als selbständig und unabhängig erklärt werden könnten. Dies würde gegen das in Art 20 Abs 1 B-VG normierte Weisungsrecht verstoßen.⁷⁴⁷

Die Beschwerdekommision traf ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, sofern nicht der/die Beschwerdeführer_in die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt hatte bzw. die Beschwerdekommision die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich hielt. Zur mündlichen Verhandlung waren die beschwerdeführende Person selbst, sowie jene Personen und Vertreter von Dienststellen zu laden, denen die Einspruchsentscheidung nach § 32 DV-VerbotsG 47 zugestellt worden war. Die beschwerdeführende Partei konnte sich bei der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten lassen. Blieb eine Person der Verhandlung fern, hinderte dies die Beschwerdekommision nicht daran, trotzdem eine Entscheidung zu treffen. Eine zwingende Vertagung war also nicht vorgesehen (§ 39 DV-VerbotsG 47).

Die Beschwerdeentscheidung war jenen Personen zuzustellen, denen auch die Einspruchsentscheidung nach § 32 DV-VerbotsG 47 zuzustellen war. Ebenso wie bei einer rechtskräftigen Einspruchsentscheidung hatte die Registrierungsbehörde aufgrund der Beschwerdeentscheidung die Korrektur der Registrierungslisten vorzunehmen und das Ergebnis dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen (§ 40 DV-VerbotsG 47).

Eine weitere Kompetenz der Beschwerdekommision bestand darin, nach Eintritt der Rechtskraft von Amts wegen rechtswidrige oder fehlerhafte Eintragungen in den Registrierungslisten aufzuheben oder abzuändern (§ 43 Abs 1 DV-VerbotsG 47). Die Bestimmung ist sehr allgemein gehalten und es ergeben sich daraus einige Unklarheiten. So ist nicht ersichtlich, ob in einem solchen Fall die Betroffenen zu hören waren. Da Gesetz spricht lediglich davon, dass die Bestimmungen über die Verständigungspflicht über die Entscheidung (§ 40 DV-VerbotsG 47) anzuwenden waren (§ 43 Abs 2 DV-VerbotsG 47). Zudem ist fraglich, ob außenstehende Personen solche Korrekturen an-

⁷⁴⁵ Unverständlich ist, warum im § 7 Abs 1 VerbotsG 47, der großteils unverändert vom VerbotsG 45 übernommen worden war, die alte Bezeichnung „Staatsamt für Inneres“ enthalten ist. Die nach § 7 VerbotsG gebildeten Kommissionen wurden de jure erst durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 51/2012) aufgelöst. Siehe dazu auch Abschnitt A Z 1 der Anlage zum B-VG.

⁷⁴⁶ Jeřábek, Entnazifizierungsakten im österreichischen Staatsarchiv, in: Schuster/Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 529-550, hier: S 539.

⁷⁴⁷ VfGH, 16.6.1948, V 3/48=VfSlg. 1641/1948.

regen konnten bzw. wie die Beschwerdekommision überhaupt von der Rechtswidrigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit einer Eintragung erfuhr.

Ob gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden konnte, war umstritten. Gem. Art 133 Z 4 B-VG waren Angelegenheiten, über die in letzter Instanz eine Kollegialbehörde entschied, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen, wenn das entsprechende Bundes- oder Landesgesetz für dieses letztinstanzlichen Gremium mindestens einen Richter vorsah, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden waren, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterlagen und, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. Fraglich war, ob nun die Beschwerdekommision als Einrichtung gem. Art 133 Z 4 B-VG anzusehen war. Der VwGH bejahte dies und eine Beschwerdemöglichkeit an den VwGH wurde somit verneint.⁷⁴⁸ Der VfGH hingegen war anderer Meinung und beurteilte die Beschwerdekommision als Verwaltungsbehörde. Er begründete dies damit, dass die Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekommision nicht wie Art 133 Z 4 B-VG vorsah durch Bundes- oder Landesgesetz gewährleistet war, sondern nur durch Verordnung (§ 44 DV-VerbotsG 47), also durch einen Verwaltungsakt.⁷⁴⁹

4.4. Die Sühnepflicht nach dem Nationalsozialistengesetz

4.4.1 Sühnepflichtiger Personenkreis

Während das VerbotsG 45 die Sühnefolgen überwiegend, aber nicht ausschließlich, an das Prinzip der „Illegalität“ geknüpft hatte,⁷⁵⁰ sah das VerbotsG 47 eine andere Einteilung vor. Das Gesetz unterschied nun zwischen „Belasteten“ und „Minderbelasteten“ und leitete aus dieser Einteilung die Sühnefolgen ab. Dies sollte eine generelle Behandlung der Nationalsozialist_innen nach objektiven Kriterien ermöglichen.⁷⁵¹ Für die Registrierung war nun nicht mehr die „Illegalität“ von wesentlicher Bedeutung, welche ab diesem Zeitpunkt nur noch für die strafrechtliche Verfolgung relevant war, sondern vielmehr die von einer Person begangenen Taten bzw. die Funktion, welche sie im nationalsozialistischen Machtgefüge eingenommen hatte.⁷⁵²

⁷⁴⁸ Beschlüsse vom 20.1.1947, ZI. 555/46 und 556/46. Die Beschlüsse bezogen sich noch auf die Beschwerdekommisionen nach § 7 VerbotsG 45. Diesbezüglich ist mit dem VerbotsG 47 keine Änderung eingetreten, womit sie auch auf diese neuere Fassung des Verbotsgesetzes anzuwenden waren, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/104.

⁷⁴⁹ VfGH, 21.10.1947, B 130/47=VfSlg 1576/1947. In einer späteren Entscheidung betrachtete der VfGH § 44 Abs 1 DV-VerbotsG 47 überhaupt als verfassungswidrig und hob ihn auf, siehe S 124.

⁷⁵⁰ Siehe dazu Kapitel 4.2.2.

⁷⁵¹ Siehe dazu auch Punkt C der Parteienvereinbarung von 1946.

⁷⁵² Stiefel 1981, S 103; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/164.

§ 17 Abs 2 VerbotsG 47 zählte die belasteten Personen taxativ auf. Als „belastet“ galten demnach: a) Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Politische Leiter⁷⁵³ vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts gewesen waren (§ 17 Abs 2 lit a VerbotsG 47).⁷⁵⁴ Darunter fielen nur Inhaber von Dienststellen der NSDAP, nicht aber jene von zivilen Gliederungen, angeschlossenen Verbänden und Organisationen, selbst wenn sie Politische Leiter derselben gewesen waren. Eine Ausnahme hiervon bildete die DAF, welche trotz ihres Charakters als angeschlossener Verband eine besondere Stellung im organisatorischen Aufbau der NSDAP einnahm.⁷⁵⁵

Weitere „Belastete“ waren b) Angehörige der SS (§ 17 Abs 2 lit b VerbotsG 47) und c) Angehörige der SA, des NSKK, des NSFK, die jemals Führer vom Untersturmführer⁷⁵⁶ oder Gleichgestellten aufwärts gewesen waren, sowie Angehörige der Gestapo oder des SD ohne Rücksicht auf deren Rang (§ 17 Abs 2 lit c VerbotsG 47).

„Belastet“ waren aber auch d) Funktionäre⁷⁵⁷ sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die einen Posten bekleidet hatten, der dem Ortsgruppenleiter der NSDAP beziehungsweise dem Untersturmführer (praktisch der niederste Offiziers- bzw. Führerrang) dem Rang nach zumindest gleich war. Der Rang des Politischen Leiters war bei dieser Personengruppe nicht von Belang. Des Weiteren betraf dies Leiter von industriellen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und Verfasser von Druckschriften oder von Filmdrehbüchern, die wegen ihres nationalsozialistischen Gehaltes als verbotene Werke erklärt worden waren. Zugehörige zu den letzten beiden Gruppen waren aber nur dann als belastet anzusehen, wenn sie von den im § 4 VerbotsG 47 erwähnten Kommissionen als solche eingestuft worden waren (§ 17 Abs 2 lit d VerbotsG 47). Angehörige des NS-Offiziersbundes und des NS-Soldatenringes (NSR) waren nicht nach § 17 Abs 2 lit c, wohl aber nach § 17 Abs 2 lit d VerbotsG 47 als belastet einzustufen, da dieser sozusagen als Auffangtatbestand („sonstige“) diente. Sie mussten nach dieser Bestimmung zumindest einen Offiziersrang innegehabt haben.⁷⁵⁸ Der VfGH vertrat hingegen die Ansicht, dass Angehörige der beiden Organisationen überhaupt nicht als belastend einzustufen waren: „Man mag den Umstand, daß die Funktionäre des NSR,⁷⁵⁹ nicht unter § 17 Abs 2 fallen, mit Rücksicht auf die verhängnisvolle Tätigkeit des NSR und seiner Funktionäre in der illegalen Zeit als Gesetzeslücke empfinden. Allein eine solche auszufül-

⁷⁵³ Als Politische Leiter wurden die Amtsträger der NSDAP bezeichnet, also Block- Zellen-, Stützpunkt-, Ortsgruppen-, Kreis-, Gau- und Reichsleiter sowie deren Stäbe, Schmitz-Berning, Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin: de Gruyter 2007, S 471-472.

⁷⁵⁴ Das Tragen der Uniform eines Politischen Leiters ohne Rangabzeichen war kein Beweis für die politische Leiter-Eigenschaft, VfGH, 20.4.1951, 1086/50.

⁷⁵⁵ Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/167. Für eine vollständige Liste der von dieser Regelung erfassten Dienststellen der NSDAP und der DAF siehe: Heller/Loebenstern/Werner 1948, S III/168-II/175.

⁷⁵⁶ Der Untersturmführer existierte, wie bereits auf S 114 angeführt, nur in der SS. Das diesbezügliche Äquivalent bei der SA, dem NSKK und dem NSFK bildete der Sturmführer.

⁷⁵⁷ Eine vollständige Übersicht über die einzelnen Dienststellen und Funktionäre die davon erfasst waren findet sich bei: Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/178-II/179 Fn 1.

⁷⁵⁸ Markovics 1947, S 178.

⁷⁵⁹ NS-Soldaten- und Offiziersring firmierten auch unter der Bezeichnung „Nationalsozialistischer Ring der Waffenträger Deutschösterreichs“ (NSR), Markovics 1947, S 178.

len, ist nicht der Verfassungsgerichtshof, sondern der Gesetzgeber berufen.⁷⁶⁰ Eine solche Gesetzeslücke, wie es der VfGH begründet, bestand jedoch aufgrund des Charakters des § 17 Abs 2 lit d Verbotsg 47 als Auffangtatbestand nicht („sonstigen Gliederungen, Organisationen oder angeschlossenen Verbänden“). Zusätzlich spricht für die Einstufung der Mitglieder des NS-Offiziersbundes und des NS-Soldatenringes als „Belastete“, dass § 17 Abs 2 lit d Verbotsg 47 auch auf den militärischen Rang Bezug nahm („dem Untersturmführer im Rang zumindest gleich“). Es gab aber neben dem NS-Soldatenring und dem NS-Offiziersbund keine militärische Organisation, für welcher der Bezug auf den Untersturmführer Sinn gemacht hätte. Für die Stamm-HJ war nicht die Stellung als dem Untersturmführer (Dienststrangbezeichnung) sondern als dem Ortsgruppenleiter (Dienststellenbezeichnung) gleichgesetzt, von Relevanz.⁷⁶¹

Ebenfalls als „belastet“ eingestuft wurden e) Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit für die NSDAP mit dem „Blutorden“, dem „Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP“, einer Dienstauszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem „Goldenen Ehrenzeichen der Hitler-Jugend“ ausgezeichnet worden waren (§ 17 Abs 2 lit e Verbotsg 47). Auch wenn die Verleihung einer der genannten Parteiauszeichnungen aufgrund einer Tätigkeit vor dem Verbot der NSDAP erfolgt war, wurde die betroffene Person, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, als belastet eingestuft.⁷⁶² Es war unerheblich, ob der/die Ausgezeichnete davon Kenntnis erlangt hatte.⁷⁶³

Dazu kamen noch f) Personen, die nach §§ 10, 11 oder 12 des Verbotsg 47 oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945, StGBI. 32/1945, in der Fassung der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945, StGBI. 199/1945, rechtskräftig verurteilt worden waren (§ 17 Abs 2 lit f Verbotsg 47). Nur eine Verurteilung nach dem Verbotsg 47, nicht jedoch nach dem Verbotsg 45 bewirkte eine Belastung iSd Gesetzes.⁷⁶⁴ Eine sachliche Begründung für diese Einschränkung erschließt sich nicht, da sich die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 10–12 Verbotsg 47 im Wesentlichen nicht von jenen des Verbotsg 45 unterscheiden.

Als „belastet“ galten demnach all jene Personen, „die der ‚dem Führer verschworenen Gemeinschaft‘ angehörten. Sie haben die vom Gesetz vorgesehene Behandlung verdient, weil sie an dem Aufkommen des Faschismus und an allen von ihm begangenen Greueln mitschuldig sind“.⁷⁶⁵ Alle üb-

⁷⁶⁰ VfGH, 10.3.1951, B 218/50. In früheren Entscheidungen ging der VfGH davon aus dass Funktionäre des NS-Soldatenringes bzw. Offiziersbundes zwar als „belastet“ einzustufen sind, vom Rang aber nicht die Funktionärsstellung abgeleitet werden kann. Vielmehr waren nach dieser Ansicht des VfGH weitere Feststellungen über die Funktionärstätigkeit des Betroffenen zu treffen. Siehe dazu VfGH, 27.6.1950, B 8/50=VfSlg 1982/1950; VfGH, 6.12.1949, V 8 /49=VfSlg 1866/1949.

⁷⁶¹ Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/177.

⁷⁶² VwGH, 6.12.1949, 1415/48.

⁷⁶³ VwGH, 2.3.1951, 2031/50.

⁷⁶⁴ VwGH, 10.11.1952, 2529/51. Dies geht aus der Wortwendung „dieses Verfassungsgesetzes“ iVm mit Punkt 7 des II. Abschnitts, I. Hauptstück des NSG hervor. Vgl. ausführlich dazu Dolp, Bringt eine Verurteilung nach § 11 Verbotsg 1945 eine Belastung im Sinne des § 17 (2) lit f Verbotsg 1947 mit sich, in: Österreichische Juristen Zeitung, 8/1950, S 191.

⁷⁶⁵ Zur Lösung der Nazifrage, in: Arbeiter-Zeitung vom 24.7.1946, S 1-2.

rigen registrierungspflichtigen Personen, die nicht in eine der genannten Kategorien fielen, galten nach dem Ausschlussprinzip als „minderbelastet“ (§ 17 Abs 3 VerbotsG 47).

4.4.2 Sühnefolgen

Das Verbotsgesetz 45 enthielt im Wesentlichen dienst-, gewerbe-, vermögens und strafrechtliche Sühnefolgen.⁷⁶⁶ Darüber hinaus ermöglichte es § 22 VerbotsG 45, gegen die in § 17 VerbotsG 45 genannten Personen Sondergesetze auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Grundrechte sowie des Steuer- und Abgabewesens zu erlassen. Dass der Weg einer Generalmächtigung zur Festlegung von Sühnefolgen in Bundes- und Landesgesetzen gewählt wurde, zeigt, dass der enge zeitliche Rahmen, in dem das Verbotsg 45 erlassen wurde, eine abschließende Regelung der Sühnefolgen nicht zuließ. Die Regelung des § 22 VerbotsG 45 hatte zur Folge, dass eine Reihe von Gesetzen erlassen wurden, welche weitere Sühnefolgen für die registrierten Nationalsozialist_innen vorsahen. Dies führte zu einem Wildwuchs an Sondergesetzen und Sühnefolgen, sodass selbst versierte Personen den Überblick über diese zerstückelte Gesetzesmaterie verloren. Viele dieser Gesetze knüpften an unterschiedliche Voraussetzungen an und ließen keine stringente Systematik erkennen. Das Ziel, die Entnazifizierung möglichst rasch und – soweit es die Materie zuließ – so gerecht als möglich durchzuführen, war mit einer solch heterogenen Gesetzgebung nicht zu erreichen. Es war daher das Bestreben des Gesetzgebers, durch das Nationalsozialistengesetz einheitliche und abschließende Regelungen zu schaffen.⁷⁶⁷ Der vom Gesetzgeber im Nationalsozialistengesetz erlassene Katalog an Sühnefolgen war daher ein abschließender. Ziffer 3 des XXI. Hauptstück des NSG untersagte es aus diesem Grund dem Landesgesetzgeber, über die Vorschriften des NSG hinausgehende Bestimmungen gegen Nationalsozialist_innen zu erlassen.

Die Sühnepflicht trat bereits kraft Gesetzes und nicht erst mit der Registrierung ein. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 17 VerbotsG 47, welche von „einzutragenden Personen“ und nicht von eingetragenen Personen spricht. Nach dem Verbotsg 47 waren die Sühnefolgen, anders als nach dem Verbotsg 45,⁷⁶⁸ nur noch den betroffenen Personen selbst, aber nicht mehr deren Familienangehörigen bzw. Rechtsnachfolger_innen auferlegt. Von diesem Grundsatz wurden allerdings dann Ausnahmeregelungen getroffen, wenn der Gesetzgeber annahm, dass ansonsten das Gesetz umgangen werden konnte.⁷⁶⁹

Die Sühnefolgen umfassten folgende Bereiche: Staatsbürgerschaft, staatsbürgerliche Rechte, den öffentlichen Dienst, das Unterrichtswesen, das kulturelle Leben (Schriftsteller_innen, Künstler_innen usw.) sowie das Wohnrecht. Umfangreiche Bestimmungen gab es zudem für die Wirtschaft und die

⁷⁶⁶ Zu den Sühnefolgen nach dem Verbotsg 45 siehe Kapitel 4.2.2.

⁷⁶⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/186-II/187 u. II/190.

⁷⁶⁸ So verloren etwa Hinterbliebene von ehemals im öffentlichen Dienst tätigen „illegalen“ Nationalsozialist_innen den Anspruch auf Versorgungsgenüsse (§ 14 VerbotsG 45). Siehe dazu Kapitel 4.2.2.

⁷⁶⁹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/189.

freien Berufe. Eine umfassende Behandlung der Thematik muss an dieser Stelle aufgrund des Umfangs unterbleiben, hervorgehoben seien die wichtigsten Sühnefolgen.⁷⁷⁰

Alle Belasteten waren aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zu entlassen bzw. konnten nicht eingestellt werden. Sämtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis gingen verloren (§ 18 lit b VerbotsG 47). Bis 1948 hatten aufgrund dessen mehr als 100.000 Personen aus dem Staatsdienst zwangsweise auszuscheiden.⁷⁷¹

Sie waren von leitenden Posten in der Wirtschaft ebenso ausgeschlossen (§ 18 lit c VerbotsG 47) wie von der Führung eines Betriebes, wenn dieser mindestens einen Dienstnehmer hatte. Ehegatte, Eltern und Kinder galten nicht als Dienstnehmer (§ 18 lit d VerbotsG 47). Belastete durften nicht als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder in ähnlichen Berufen tätig werden (§ 18 lit e VerbotsG 47). Ferner waren sie von juristischen Berufen ausgeschlossen und konnten auch nicht als beratender Ingenieur oder Ziviltechniker arbeiten (§ 18 lit f VerbotsG 47). Weiters war es ihnen bis 30. April 1950 nicht erlaubt, ein Gast- oder Schankgewerbe sowie eine Großhandel mit Lebensmitteln zu betreiben (§ 18 lit g VerbotsG 47).

Sie durften sich nicht an Zeitungen oder sonstigen Publikationen in irgendeiner Weise beteiligen (§ 18 lit h VerbotsG 47). Das Recht auf persönliche Freiheit⁷⁷² wurde dahingehend eingeschränkt, dass belastete Personen unter bestimmten Umständen⁷⁷³ in Lagern angehalten werden konnten und sie zu Arbeiten herangezogen werden mussten (§ 18 lit j VerbotsG 47).⁷⁷⁴ Sie waren auf Lebenszeit vom passiven Wahlrecht sowie bis zum 30. April 1950 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen und konnten bis zum 30. April 1955 nicht als Schöff_innen oder Geschworene berufen werden. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei war ihnen bis 30. April 1950 nicht gestattet (§ 18 lit k VerbotsG 47). § 18 lit m untersagte es belasteten Nationalsozialist_innen, Ausschüssen, Vorständen, Leitungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern von Vereinen und allen sonstigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen anzugehören. Öffentliche Auftritte als Künstler_innen, Musiker_innen, usw. waren belasteten Personen ebenfalls nicht gestattet (§ 18 lit p VerbotsG 47).

Die Sühnefolgen der Minderbelasteten waren in § 19 VerbotsG 47 geregelt und glichen im Wesentlichen jenen der Belasteten, allerdings waren sie für „Minderbelastete“ bis 30. April 1950 zeitlich be-

⁷⁷⁰ Es sei hier auf die Ausführungen im NSG-Kommentar verwiesen, wo die Sühnefolgen ausführlich auf ca. 300 Seiten abgehandelt werden, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/186-II/504.

⁷⁷¹ Stiefel 1981, S 146.

⁷⁷² Vgl. dazu Art 8 Staatsgrundgesetz (StGG) vom 21. Dezember 1867, RGBL. 142/1867. Art 8 StGG wurde durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988, ersetzt.

⁷⁷³ Wenn neben den Umständen, die ihre Behandlung als belastete Personen begründeten, erwiesenermaßen noch andere Tatsachen vorlagen, die sie für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich als äußerst gefährlich erschienen ließen. Die Dauer der Anhaltung durfte sechs Monate nicht übersteigen, konnte aber jeweils um weitere sechs Monate auf bis zu maximal zwei Jahre verlängert werden (§ 18 lit j Z 1 VerbotsG 47). Eine solche Anhaltung konnte nur vom Volksgericht verfügt werden (§ 18 lit j Z 2 VerbotsG 47).

⁷⁷⁴ Zur Arbeitspflicht siehe das „Bundesverfassungsgesetz über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz)“, wiederverlautbart durch BGBl. 103/1947 sowie S 69.

schränkt. Ursprünglich war die Geltungsdauer bis 30. April 1948 vorgesehen gewesen, allerdings hatten sich die Alliierten damit nicht einverstanden erklärt.⁷⁷⁵ Aufgrund dieser Verschärfung kam es bei den zeitlich begrenzten Sühnfolgen zu einer weitgehenden Angleichung zwischen Belasteten und Minderbelasteten. So waren sowohl belastete als auch minderbelastete Student_innen von der Zulassung zum Hochschulstudium bis 30. April 1950 ausgeschlossen (§§ 18 lit. o, 19 lit. k VerbotsG 47). Somit wurden Studierende quasi strenger behandelt als Hochschullehrer_innen,⁷⁷⁶ da bei diesen Minderbelastete nur bei Bedarf, Belastete hingegen fristlos zu entlassen waren (§ 3 Wirtschaftssäuberungsgesetz 47 - WSG 47).

Belastete durften ferner bis zum 30. April 1955 nicht als Zahnärzt_innen, Pharmazeut_innen, Tierärzt_innen oder Dentist_innen tätig werden. Die Tätigkeit als Ärzt_in war ohne zeitliche Beschränkung untersagt (§§ 3a WSG 47 iVm 18 lit f VerbotsG 47). Dasselbe galt für minderbelastete Personen, allerdings zeitlich beschränkt bis zum 30. April 1950. Zudem konnten Minderbelastete um Ausnahmeregelungen ansuchen, welche von besonderen Kommissionen bearbeitet wurden, die bei den jeweiligen Ministerien angesiedelt waren. In 90 % der Fälle wurden solche Ansuchen von den Kommissionen positiv erledigt, was zu Protesten seitens der Alliierten führte.⁷⁷⁷

Neben den im Verbotsgesetz angeführten Sühnfolgen fanden sich in den jeweiligen Hauptstücken des NSG für bestimmte Rechtsbereiche, wie etwa Wohn-, Gewerbe-, Veranstaltungs- oder Jagdrecht, noch eigene Sühnfolgen. Belastete Personen konnten nicht einem Vereinsvorstand oder einem anderen Organ eines Vereins angehören (IV. Hauptstück NSG). Ihnen war es untersagt, als Rechtsanwalt und Notar zu arbeiten, Minderbelasteten war die Ausübung bis 30. April 1950 verboten (VII. und VIII. Hauptstück NSG). Ein wichtiges Instrument stellte das Wirtschaftssäuberungsgesetz dar, welches tief in die betriebliche und dienstrechtliche Sphäre der Betroffenen eingriff. Es beinhaltete weitere Berufsverbote sowie Kündigungspflichten von Dienstgeber_innen gegenüber belasteten Dienstnehmer_innen.⁷⁷⁸

Gemäß § 17 Abs 4 VerbotsG waren von der Sühnpflicht ausgenommen: minderbelastete Personen, welche ihr 70. Lebensjahr vollendet hatten; minderbelastete Personen, wenn sie der Versehrtenstufe III, sowie belastete Personen, wenn sie der Versehrtenstufe IV angehörten.⁷⁷⁹ Von der Entrich-

⁷⁷⁵ Siehe dazu S 107.

⁷⁷⁶ Stiefel 1981, S 301.

⁷⁷⁷ Ebd., S 148.

⁷⁷⁸ Aus Platzgründen kann hier nicht detailliert auf das Wirtschaftssäuberungsgesetz eingegangen werden, siehe dazu: Krempl, Recht der Arbeitsmarktverwaltung 1917-1957. Wien: Diss. (in Arbeit); Stiefel 1981, S 191-236, sowie die diesbezüglichen Kommentare Mahnig, Wirtschaftssäuberungsgesetz (Verfassungsgesetz vom 12. Sept. 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft, St. G. Bl. Nr 160). Unter Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen d. Nationalsozialistengesetzes. Mit Erläuterungen und einem Sachregister. Wien: Manz 1947; Pittermann, Wirtschaftssäuberungsgesetz. Verfassungsgesetz vom 12. September 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft. Mit Erläuterungen. Wien: Verl. Ringbuchhandlung A. Sexl 1946.

⁷⁷⁹ Die Versehrtenstufen richteten sich nach den §§ 83, 84 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen – Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG), dRGBl. I/1938, S 1077. Die konkrete Versehrtenstufeneinteilung war in den Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der

tung der Sühneabgabe⁷⁸⁰ waren sie aber nur dann befreit, wenn ihr monatliches Einkommen 200 Schilling (plus 50 Schilling für jedes unterhaltspflichtige Familienmitglied) nicht überstieg. Die Ausnahme der Sühnepflicht trat kraft Gesetzes ein und bestand, sobald einer der oben eingeführten Tatbestände eingetreten war. Der von der Sühnepflicht befreiende Umstand musste also nicht bereits bei der Registrierung vorliegen. In den Genuss dieser Regelung kamen 1947 knapp 16.000 Personen und 1948 über 22.000.⁷⁸¹ Der Wegfall der Sühnefolgen hatte ex nunc Wirkung, daher hatten die aus der Sühnepflicht bereits eingetreten Rechtsfolgen weiter Bestand.⁷⁸² Die Verzeichnung in den Registrierungslisten als „belastete“ oder „minderbelastete“ Person blieb auch nach dem Wegfall der Sühnepflicht weiter aufrecht.⁷⁸³

Das VerbotsG 47 sah zwar keine Einzelnachsicht von der Registrierung vor, jedoch konnte der Bundespräsident in Einzelfällen auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von den Sühnefolgen und den in Art III (§§ 10-12 VerbotsG 47) enthaltenen strafrechtlichen Sonderbestimmungen teilweise oder ganz bewilligen. Voraussetzung dafür war, dass die Person ihre Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund niemals missbraucht hatte, mit Sicherheit auf ihre positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden konnte und die Ausnahme im öffentlichen Interesse oder sonst aus einem besonders berücksichtigungswürdigenden Grund gerechtfertigt erschien. Ein solcher Fall lag insbesondere bei Personen vor, die, in welcher Art auch immer, mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft hatten (§ 27 VerbotsG 47). Bei einer strafrechtlichen Verurteilung befreite eine Entschließung des Bundespräsidenten gem. § 27 VerbotsG den/die Betroffene/n aber nicht von den Rechtsfolgen des § 26 Strafgesetz (StG).⁷⁸⁴

Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen – Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG), dRGBI. I/1938, S 1293, geregelt. Das Gesetz und die Durchführungsbestimmungen wurden mehrfach novelliert. In seiner ursprünglichen Fassung war Versehrtenstufe III die höchste, später war dies die Versehrtenstufe IV.

⁷⁸⁰ Siehe dazu das folgende Kapitel 4.4.3.

⁷⁸¹ Garscha 2000, S 859.

⁷⁸² Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/181.

⁷⁸³ Ebd., S II/164-II/165.

⁷⁸⁴ VfGH, 4.12.1950, B 126/50. § 26 StG lautete: „Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft Gesetzes folgende Wirkungen verbunden: a) die Abnahme aller in- und ausländischer Orden, Zivil- und Militär-Ehrenzeichen; b) der Verlust aller öffentlicher Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung der Staatsregierung [später: des Bundespräsidenten] neu oder wieder zu erlangen; c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften; d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Staatsregierung [später: des Bundespräsidenten] solche neu oder wieder zu erlangen; e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung [später: des Bundespräsidenten] je wieder eine solche zu erlangen; f) der Verlust der Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsbefähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung von den öffentlichen Behörden; g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstige Bezüge, sowie aller Gnadengaben. Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachteilige Folgen verknüpfen. Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Bestimmung, inwiefern die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.“, Alle Paragraphen des StG zitiert nach

4.4.3 Sühneabgabe

Das Verbotsgesetz 1947 sah sowohl für belastete (§ 18 lit a Verbotsg 47) als auch für minderbelastete (§ 19 Abs 1 lit a Verbotsg 47) Nationalsozialist_innen die Entrichtung einer Sühneabgabe vor.⁷⁸⁵ Im Detail war die Sühneabgabe im IX. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes sowie in zwei Durchführungsverordnungen⁷⁸⁶ geregelt. Daneben existierte noch eine Reihe diesbezüglicher Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen, welche im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung abgedruckt waren.⁷⁸⁷

Das Gesetz sah eine laufende und eine einmalige Sühneabgabe vor. Die einmalige Sühneabgabe richtete sich nach dem Vermögen der sühneabgabepflichtigen Person, der laufenden Sühneabgabe lag das Einkommen und der Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter zugrunde (Abschnitt I, Abs 2 des IX. Hauptstücks des NSG). Beim Einkommen erfolgte die Einhebung der Sühneabgabe durch einen Zuschlag zur Einkommens- bzw. Lohnsteuer. Wurde die Einkommenssteuer veranlagt, so begann die Sühneabgabepflicht mit dem Kalenderjahr 1945, bei der Lohnsteuer aber erst mit Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes, also im Februar 1947. Die Sühneabgabepflicht aufgrund des Ertrags der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter entstand mit dem Kalenderjahr 1945. In allen Fällen endete die Abgabepflicht für Minderbelastete mit Ablauf des Jahres 1948 und für Belastete mit Ablauf des Jahres 1950 (Abschnitt II, Z 2 und 3 des IX. Hauptstücks des NSG).

Die Abgabe für Erträge der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter betrug für Belastete 20 % und für Minderbelastete 10 % der zu entrichtenden Grundsteuer. Dieselben Prozentsätze galten für den Zuschlag zur Einkommenssteuer (Abschnitt II, Z 4 des IX. Hauptstücks des NSG). Gegenstand der einmaligen Sühneabgabe war das gesamte in- und ausländische Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten. Hatten Sühnepflichtige den ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht in Österreich, so war nur das inländische Vermögen heranzuziehen (Abschnitt III, Z 6 des IX. Hauptstücks des NSG). Diese Regelung erscheint insofern überflüssig, als die Sühnepflicht an die Registrierungspflicht gekoppelt war und diese wiederum nur dann gegeben war, wenn Registrierungspflichtige den ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Österreich hatten. Die zeitgenössischen Kommentare schweigen zu dieser Problematik. Der Wert des Vermögens war nach dem Stand vom 1. Jänner 1944 zu bemessen.⁷⁸⁸ Vom Wert des Vermögens waren folgende Beträge abgabenfrei abzuziehen: S 5.000 bei belasteten Personen und S 10.000 bei minderbelasteten sowie zusätzlich bei beiden Gruppen für jedes Kind unter 17 Jahren S 2.000 (Abschnitt III, Z 6 des IX. Hauptstücks des NSG). Die weiteren Vermögenswerte unterlagen einer gestaffelten Sühneabgabe, welche in zehn Stufen unterteilt war. Bis

Kaniak, Das österreichische Strafrecht mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen. Wien: Manz 1948.

⁷⁸⁵ Für eine detaillierte Darstellung der Sühneabgabe und der damit zusammenhängenden Fragestellungen siehe: Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/279-II/313.

⁷⁸⁶ BGBl. 45/1947; BGBl. 233/1947.

⁷⁸⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/280ff. Einige dieser Erlässe finden sich ebendort.

⁷⁸⁸ Dies war einer von den Alliierten verfügbaren Änderungen. Ursprünglich war der Wert mit Stichtag 1.1.1946 zu bemessen.

zu einem Vermögen von S 10.000 betrug die Abgabe bei Belasteten 10 % und bei Minderbelasteten 20 % und steigerte sich auf 40 bzw. 70 % bei einem Vermögen von mehr als S 350.000. Die Bemessung hatte dabei so zu erfolgen, dass von einem Vermögen einer höheren Stufe nach Abzug der Sühneabgabe nicht weniger übrig bleiben durfte, also von dem höchsten Vermögen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf dieses Vermögen entfallenden Sühneabgabe (Abschnitt III, Z 9 des IX. Hauptstücks des NSG).⁷⁸⁹

Die Bestimmung, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe durch Rechtsgeschäfte welche zwischen Angehörigen⁷⁹⁰ nach dem 1. Jänner 1944 geschlossen worden sind, nicht berührt wurde, (Abschnitt IV, Z 11 des IX. Hauptstücks des NSG), war überflüssig,⁷⁹¹ da als Stichtag sowieso der 1. Jänner 1944 festgesetzt worden war.

Die Sühneabgabe war in vier Teilbeträgen an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Der erste Teilbetrag wurde nach einem, der zweite nach drei, der dritte nach sechs und der vierte nach neun Monaten nach Inkrafttreten des NSG fällig (Abschnitt IV, Z 10 des IX. Hauptstücks des NSG). Bis zur NS-Amnestie 1957 wurden 97 % der Beträge tatsächlich eingehoben.⁷⁹²

4.5. Amnestiegesetze

Trotz der massiven Kritik am „Gesetz, das keiner wollte“,⁷⁹³ war eine Gesamtreform oder gar Aufhebung des NSG aufgrund des Einspruchsrechts der Alliierten illusorisch. Neben den individuellen Begnadigungen war es daher das Ziel der Regierung, das NSG durch schrittweise Änderungen zu entschärfen und das in ihren Augen leidige Kapitel „Entnazifizierung“ zum Abschluss zu bringen. Um sich nicht wieder der Kritik des Alliierten Rates aussetzen zu müssen, wurden die Amnestierungen sozusagen in einem Testlauf mit einer kleinen Gruppe von Betroffenen begonnen, nämlich den 3.500 „minderbelasteten“ Studierenden.⁷⁹⁴

Nur vier Monate nach dem Inkrafttreten des NSG beschloss der österreichische Nationalrat am 3. Juli 1947, ein Gesetz aufgrund dessen minderbelasteten Studierenden nach einer individuellen Überprüfung durch eine Kommission der Zugang zum Hochschulstudium wieder ermöglicht werden

⁷⁸⁹ Beispiel: Für Vermögen zwischen S 200.001 und S 250.000 waren bei Belasteten 55 % Abgabe zu entrichten. Dies ergibt bei S 205.000 einen Betrag von S 112.750. Vom Vermögen würden daher S 92.250 (S 205.000-112.750) übrig bleiben. Das höchste Vermögen der nächsten niedrigeren Stufe beträgt S 200.000, wobei ein Abgabensatz von 50 % bei Belasteten zur Anwendung kam. Die Abgabe beträgt hier S 100.000, das restliche Vermögen ebenso. Die Sühneabgabe muss daher so bemessen werden, dass vom Vermögen der höheren Stufe mindesten S 100.000 übrig bleiben. Die Sühneabgabe beträgt daher statt S 112.750 nur S 105.000.

⁷⁹⁰ ISd Steueranpassungsgesetz (StAnpG), dRGBI. I/1934, S 925. Als Verwandte galten demnach: Verlobte, Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr bestand, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Annahme an Kindes statt in gerader Linie Verbundene sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

⁷⁹¹ Diese Gesetzesstelle ist dadurch zu erklären, dass als Stichtag ursprünglich der 1.1.1946 vorgesehen war und die Bestimmung in Abschnitt IV, Z 11 ursprünglich das Datum 31.3.1945 aufgewiesen hatte. Dies stellt einen weiteren Beweis für eine schlechte Gesetzgebungstechnik dar.

⁷⁹² Garscha 2000, S 860.

⁷⁹³ Vgl. Stiefel 1981, S 111.

⁷⁹⁴ Stiefel 1981, S 301.

sollte. Der Zeitpunkt war schlecht gewählt, denn zur gleichen Zeit forderten die Alliierten, dass die Entnazifizierung der Universitäten im Studienjahr 1947/48 abgeschlossen sein müsse. Dass der Alliierte Rat die Zustimmung zu diesem Gesetz verweigerte, überrascht somit nicht.⁷⁹⁵

Im Oktober 1947 sollten ein neuerlicher Anlauf unternommen werden, bestimmte Personengruppen bzw. Kriegsheimkehrer von den Folgen des Nationalsozialistengesetzes auszunehmen. Mit Rücksicht auf die Staatsvertragsverhandlungen wurde aber davon abgesehen. Als sich die Hoffnungen nach einem baldigen Abschluss eines Staatsvertrags zerschlugen und in Deutschland bereits Amnestiegesetze erlassen worden waren, wurde die Frage nach zumindest teilweisen Amnestien zu Beginn des Jahres 1948 erneut gestellt. Eine Gesamtreform des NSG hielt die Regierung zum damaligen Zeitpunkt noch immer für undurchführbar.⁷⁹⁶

Die Reintegration der Nationalsozialist_innen schritt 1948 weiter voran, war doch die Hälfte der Legislaturperiode bereits abgelaufen, und das Buhlen um deren Stimmen für die nächste Nationalratswahl hatte bereits eingesetzt. Hinzu kam außenpolitisch der sich verschärfende Ost-West-Konflikt infolge der kommunistischen Machtübernahme in der Tschechoslowakei sowie innenpolitisch die zunehmend in die Defensive gedrängte KPÖ, die seit 1947 durch den Rückzug des Energieministers Karl Altmann⁷⁹⁷ ihren letzten Vertreter in der Regierung verloren hatte.⁷⁹⁸ Umgesetzt werden konnte nun nach deutschem Vorbild eine generelle Jugendamnestie für alle „minderbelasteten“ Personen ab Jahrgang 1919, die allerdings umstritten war. Im Unterschied zu Österreich machte die Festsetzung des Stichjahres 1919 in Deutschland durchaus Sinn, war die NS-Machtergreifung dort doch bereits 1933 erfolgt und die von der Amnestie Betroffenen waren zu diesem Zeitpunkt erst vierzehn Jahre alt. In Österreich hingegen erfasste dies auch Personen, die zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ 1938 bereits 19 Jahre alt gewesen waren. Um dieses Dilemma zu umschiffen, wurde als Jahr des Übergangs von einer demokratischen Grundordnung zum Faschismus nicht 1938, sondern 1934 angesehen, also jenes Jahr, in dem sich der „Ständestaat“ eine neue Verfassung gegeben hatte und im „Bürgerkrieg“ die letzten Reste der Opposition beseitigt worden waren. Auch von Seiten der ÖVP gab es gegen diesen „Kunstgriff“ keinen Einwand.⁷⁹⁹

Am 27. Februar 1948 wurde das Jugendamnestiegesetz dem Alliierten Rat vorgelegt. Angesichts des bisherigen Verhaltens der Sowjets wurden schwierige Verhandlungen bzw. eine Ablehnung des Gesetzes erwartet. In der Tat ging der sowjetische Vertreter mit der österreichischen Entnazifizierungspolitik hart ins Gericht, überraschte dann aber mit der Vorlage eines Entwurfs für eine umfassende Amnestie aller „Minderbelasteten“. Allerdings waren damit auch einige Forderungen verbunden: So sollten die Maßnahmen gegen die „Belasteten“ entschiedener und schneller durchgeführt werden, und der Alliierte Rat sollte eine verstärkte Kontrolle über die österreichischen Entnazifizierungs-

⁷⁹⁵ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 639-640; Stiefel 1981, S 301.

⁷⁹⁶ Stiefel 1981, S 302.

⁷⁹⁷ Siehe dazu Garscha, Die KPÖ in der Konzentrationsregierung 1945–1947: Energieminister Karl Altmann, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, 3/2005a, S 1-6.

⁷⁹⁸ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 640.

⁷⁹⁹ Stiefel 1981, S 302-303.

maßnahmen ausüben. Der sowjetische Vorschlag wurde im Alliierten Rat diskutiert und angenommen. Lediglich die strengere alliierte Kontrolle wurde von den Westalliierten abgelehnt. Über den plötzlichen Sinneswandel der russischen Besatzungsmacht können nur Spekulationen angestellt werden. US-Beobachter vermuteten dahinter den Versuch, der angeschlagenen KPÖ zu Hilfe zu kommen, damit sich diese als Wegbereiterin der Minderbelastetenamnestie gerieren konnte.⁸⁰⁰ Die KPÖ dürfte über die sowjetische Vorgehensweise informiert gewesen sein, denn bereits zwei Wochen zuvor hatte sie einen ähnlichen Antrag im Nationalrat eingebracht.⁸⁰¹

Neben dem Vorschlag der Amnestierung aller Minderbelasteten wurde vom Alliierten Rat auch die Jugendamnestie, die ja eigentlich Gegenstand der Sitzung gewesen war, genehmigt. Allerdings forderte der Rat die Aufnahme eines Passus', der Jugendliche von der Amnestie ausnahm, wenn sie Handlungen begangen hatten, welche nach den Wiederbetätigungstatbeständen strafbar waren. Die Jugendamnestie wurde in dieser modifizierten Fassung am 22. April 1948 vom Nationalrat beschlossen und trat eine Woche später in Kraft.⁸⁰² Die praktische Bedeutung der Jugendamnestie war nur eine geringe, da die allgemeine Minderbelastetenamnestie bereits am 21. April 1948 vom Nationalrat beschlossen wurde und am 6. Juni 1948 in Kraft trat.⁸⁰³ Zwar kritisierten die Sowjets, dass der zweite Teil ihres Vorschlags, nämlich die unverzügliche Behandlung der Belasteten nach dem NSG und ein damit verbundener rascher Abschluss der Entnazifizierung, nur mangelhaft durchgeführt wurde, stimmten aber der Minderbelastetenamnestie trotzdem zu.⁸⁰⁴

Im Zuge der Beschlussfassung der Minderbelastetenamnestie wurde mit Kritik am NSG nicht gespart und betont, dass es sich um ein ungewolltes, von außen aufgezwungenes Gesetz handelte. Auch die Solidarisierung mit den „kleinen Nazis“ fehlte nicht, wie folgende Aussage des SPÖ-Mandatars Adolf Populorum zeigt: „Es war vorauszusehen, daß das Verbotsgesetz vom Jahre 1947, auf das außerösterreichische Stellen einen bestimmenden Einfluß genommen haben, auf die Dauer nicht haltbar sein würde. Hier haben sich Härten ergeben, die im Widerspruch zu unserem österreichischen Rechtsempfinden stehen. [...] In der Durchführung des Gesetzes sind ebenfalls vielfach Schwierigkeiten aufgetaucht, weil die Bürokratie – und das muß man hier sagen – das Gesetz in seiner ganzen Schwere häufig nur gegen den kleinen Mann aus dem Volk ausgelegt hat.“⁸⁰⁵ Entlarvend war auch die Rede des Bundesratsabgeordneten Karl Lugmayer (ÖVP), welcher nochmals in Erinnerung rief, warum das NSG beschlossen worden war: „Wir haben es damals aus dem einfachen Grund beschlossen, weil wir uns bewußt waren, wenn wir es nicht beschließen, das heißt, wenn wir die sogenannte Denazifizierung nicht auf uns nehmen und sie nicht durchführen, dann werden andere, Nichtösterreicher, diese Denazi-

⁸⁰⁰ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 640-641.

⁸⁰¹ Stiefel 1981, S 303-304.

⁸⁰² „Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen“, BGBl. 70/1948.

⁸⁰³ „Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen“, BGBl. 99/1948.

⁸⁰⁴ Stiefel 1981, S 306-308.

⁸⁰⁵ Sten Prot 30. Sitzung (BR), GP V, 23.4.1948, S 516.

fizierung durchführen.⁸⁰⁶ Das heißt, die Entnazifizierung war in Lugmayers Augen lediglich auf Druck von außen hin, nämlich durch den Alliierten Rat, erfolgt. Lugmayer bzw. die ÖVP stand damit nicht alleine da, denn auch die SPÖ argumentierte ähnlich: „Richtig ist, daß wir als freier und nicht bloß befreiter Staat von Anfang an eine andere, eine bessere Lösung als die seinerzeitige gefunden hätten.“ Welche Lösung das gewesen wäre, verrät der SPÖ-Abgeordnete Klein⁸⁰⁷ allerdings nicht. Er merkte lediglich an, dass der einzig richtige Weg gewesen wäre, jeden Fall einzeln zu untersuchen, um dann sofort zu relativieren: „Aber bei der Unzahl der Fälle war das praktisch nicht möglich“.⁸⁰⁸

Die Minderbelastetenamnestie bedeutete eine Zäsur in der österreichischen Entnazifizierungspolitik, unter die ca. 490.000 bzw. 90 % der registrierten Nationalsozialist_innen fielen. Für sie war die politische Säuberung beendet und die Entnazifizierung im Großen und Ganzen abgeschlossen. Allerdings sah die Amnestie keine Rückwirkung vor, bereits durchgeführte Sühnemaßnahmen blieben daher ebenso weiter aufrecht (§ 3 Minderbelastetenamnestie)⁸⁰⁹ wie eine bereits entstandene Sühneabgabenschuld (§ 4 Minderbelastetenamnestie). Die Amnestie hatte also nur Auswirkungen auf die laufende Sühneabgabe, die nun nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen bis 31. Dezember 1948 bezahlt werden musste, sondern nur bis zum Inkrafttreten der Minderbelastetenamnestie. Personen, welche sich der Registrierung entzogen hatten oder deren Registrierungspflicht erst nach der Amnestie festgestellt worden war, mussten die einmalige Sühneabgabe, auch wenn diese nach dem Wortlaut des NSG bereits mit 18. November 1947 fällig gewesen wäre, und die laufende Sühneabgabe über den vollen Zeitraum hinweg leisten.⁸¹⁰

Die Streichung aus den Registrierungslisten war zunächst nicht vorgesehen und wurde erst ein Jahr später per Verfassungsgesetz verfügt.⁸¹¹ Ausgenommen von der Minderbelastetenamnestie und der Streichung aus den Registrierungslisten waren, wie auch bei der Jugendamnestie, jene Personen, welche sich nach 1945 am Wiederaufbau von NS-Strukturen beteiligt hatten (§ 2 Minderbelastetenamnestie).

Nicht amnestiert wurden die etwa 43.000 „Belasteten“, deren Zahl sich aber durch Präsidentenamnestien (§ 27 Verbotsg 47) und Entregistrierungen ebenfalls verringerte. 1949 wurde der Versuch unternommen, auch für die „Belasteten“ eine Amnestie durchzusetzen, welche ca. 30.000 Personen betroffen hätte. Obwohl ein entsprechendes Gesetz von allen drei Parteien initiiert worden war, verweigerten SPÖ und KPÖ diesem im Nationalrat die Zustimmung. Der SPÖ ging es dabei weniger um eine inhaltliche Ablehnung, als vielmehr darum, sich nicht wieder einem „alliierten Diktat“ hingeben zu

⁸⁰⁶ Ebd., S 518.

⁸⁰⁷ Ludwig Klein (* 24.11.1900 in Wien, † 2.5.1959 in Wien). Mitglied des Bundesrates vom 13.11.1946-17.3.1952 (SPÖ); Chefredakteur der „Volkszeitung“ in Innsbruck; 1934 in Polizei-, 1939 in Gestapohaft; http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00813/index.shtml (zuletzt aufgerufen am 8.5.2012).

⁸⁰⁸ Sten Prot 30. Sitzung (BR), GP V, 23.4.1948, S 520.

⁸⁰⁹ Stiefel 1981, S 308; N.N. 1948, S 11.

⁸¹⁰ N.N. 1948, S 12.

⁸¹¹ „Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1949 über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten“, BGBl. 162/1949.

müssen.⁸¹² Im Zuge dessen kam es erneut zu einer unkonventionellen Lösung: Justizminister Gerö gab in einem Rundschreiben an die Gerichte bekannt, dem Bundespräsidenten gewisse Einzelfälle zur Amnestierung vorschlagen zu wollen. Bei diesen „Einzelfällen“ sollte es sich um Personen handeln, die zwar Mitglieder der SS (bis zum Sturmbannführer), dort aber nur im Behördendienst tätig gewesen waren; Mitglieder der SA sowie Inhaber des „Blutordens“ oder ähnlicher Auszeichnungen; sowie Personen, die wegen Nicht- bzw. Falschregistrierung als belastet galten, falls sie ihre Angaben berichtigt hatten. Während die französischen, russischen und amerikanischen Alliierten darin eine Überschreitung von Gerös Kompetenzen erkannten, standen die Briten aber auf Seiten des Justizministers und blockierten eine Entscheidung des Alliierten Rates. Der Widerstand seitens der drei Besatzungsmächte dürfte aber dazu geführt haben, dass der Erlass nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde.⁸¹³ Die Zahl der auf diese Weise amnestierten Personen belief sich daher nur auf ca. 400 und lag damit unter den anfangs prognostizierten 2.000–3.000.⁸¹⁴

Nachdem Ende 1950 das Aus der Volksgerichtsbarkeit am Veto der Alliierten scheiterte,⁸¹⁵ wurden die bereits laufenden Parteienverhandlungen über eine Belastetenamnestie abgebrochen, da mit einer Zustimmung der Alliierten nicht zu rechnen war.⁸¹⁶

Am 17. Dezember 1951 wurde vom Nationalrat die Spätheimkehreramnestie beschlossen. Der Alliierte Rat verweigerte aber aufgrund eines Einspruchs der amerikanischen Besatzungsmacht die Zustimmung. Die USA begründete die Ablehnung damit, dass die bisher durch das Opferfürsorgegesetz⁸¹⁷ gesetzten Maßnahmen für NS-Opfer nicht weitreichend genug seien. Die Ablehnung rief seitens der Regierung wütende Proteste hervor, die der Situation aber wenig zuträglich waren.⁸¹⁸ Wenige Monate später wurde eine generelle Belastetenamnestie beschlossen, die nun auch von der SPÖ mitgetragen wurde. Angesichts der ablehnenden Haltung des Alliierten Rates zur Spätheimkehreramnestie rechnete die Regierung auch hinsichtlich dieser Amnestie mit der Verweigerung der Zustimmung durch die Besatzungsmächte. Die Gesetzesvorlage war im Hinblick auf die bevorstehenden Nationalratswahlen vielmehr als ein Signal an die Öffentlichkeit gedacht, denn als ernsthafter Versuch, die Belastetenamnestie bei den Alliierten durchzusetzen.⁸¹⁹

Mit der am 8. Juli 1953 beschlossenen 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle hoffte der Nationalrat, den Wünschen des Alliierten Rates entsprechen zu können, wenngleich es von Seiten des „Verbands der

⁸¹² Stiefel 1981, S 311.

⁸¹³ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 642.

⁸¹⁴ Stiefel 1981, S 312.

⁸¹⁵ Siehe dazu Kapitel 6.4.

⁸¹⁶ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 647.

⁸¹⁷ „Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz)“, BGBl. 183/1947. Das Opferfürsorgegesetz wurde seither über zwanzig Mal novelliert (alleine bis zum Abschluss des Staatsvertrags zehn Mal). Siehe dazu Berger/Dimmel/Forster/Spring/Berger, Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien/München: Oldenbourg 2004.

⁸¹⁸ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 647; Bailer-Galanda 2004, S 128.

⁸¹⁹ Stiefel 1981, S 313-314.

Unabhängigen“ (VdU),⁸²⁰ welcher als Sammelbecken ehemaliger Nationalsozialist_innen galt und aus dem später die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) hervorging, durchaus Kritik gab: „Wenn wir nun heute die 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle vor uns haben, so bedeutet dies, daß wir uns vor den Alliierten gebeugt haben, ohne die Gewißheit zu besitzen, daß sie der Spätheimkehreramnestie zustimmen und nicht noch ein weiteres Junktim fordern.“⁸²¹ Daher ersuchte der Nationalrat „die Bundesregierung, auf geeignete Weise beim Alliierten Rat dahin zu wirken, daß er dem Spätheimkehreramnestiegesetz vom 17. Dezember 1951 ehestens seine Zustimmung erteile“.⁸²²

Schlussendlich hatten die Bemühungen Erfolg und das „Bundesverfassungsgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen“ wurde am 12. November 1953 kundgemacht und trat tags drauf in Kraft.⁸²³ Mit der Spätheimkehreramnestie sollten, so Nationalratsabgeordneter Alfons Gorbach (ÖVP), jene, „die durch jahrelange Kriegsgefangenschaft wahrlich Sühne genug geleistet haben, aus der Kollektivhaftung entlassen [werden].“⁸²⁴ Durch die Spätheimkehreramnestie wurden Personen, die bis zum 30. April 1949 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt waren, von der Registrierung und den Sühnefolgen befreit werden (§ 1 Spätheimkehreramnestie). Ausnahmen bestanden nur auf dem Gebiet des Wohnrechts und bestimmten im Wirtschaftssäuberungsgesetz geregelten Bereichen (Art III Spätheimkehreramnestie). § 9 Spätheimkehreramnestie sah vor, dass gegen Spätheimkehrer wegen §§ 8, 10, 11 und 12 VerbotsG kein Strafverfahren mehr eingeleitet werden durfte. Bereits eingeleitete Strafverfahren waren einzustellen. Sofern bereits eine Verurteilung nach diesen Tatbeständen stattgefunden hatte, war den betroffenen Personen der noch nicht verbüßte Teil der Strafe nachzusehen (§ 10 Spätheimkehreramnestie). Für verfallen erklärtes Vermögen war zurückzuerstatten (§§ 11, 15 Spätheimkehreramnestie). Von den Begünstigungen der Spätheimkehreramnestie waren jene Personen ausgenommen, welche nach dem Kriegsverbrechergesetz bzw. nach den Wiederbetätigungstatbeständen des VerbotsG verurteilt worden waren (§ 16 Spätheimkehrer). Etwa 600 bis 1.200 Personen dürften davon profitiert haben.⁸²⁵

Die Spätheimkehreramnestie war das letzte Zugeständnis, das die Regierung dem Alliierten Rat abringen konnte. Eine weitere Aufweichung der Entnazifizierungsmaßnahmen konnte sie nicht mehr

⁸²⁰ Auch „Wahlpartei der Unabhängigen“ (WdU) genannt.

⁸²¹ NR-Abg. Viktor Reimann (VdU), Sten Prot 15. Sitzung, GP VII, 8.7.1953, S 412.

⁸²² NR-Abg. Franz Gschnitzer (ÖVP), Ebd. S 417.

⁸²³ BGBl. 159/1953. Falsch daher Stiefel 1981, S 313, welcher behauptet, die Spätheimkehreramnestie habe nie die Zustimmung des Alliierten Rates erlangt. Per Verordnung wurden nähere Ausführungsbestimmungen zur Spätheimkehreramnestie getroffen: „Verordnung der Bundesregierung vom 13. November 1953 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen“, BGBl. 178/1953.

⁸²⁴ NR-Abg. Alfons Gorbach (ÖVP), Sten Prot 15. Sitzung, GP VII, 8.7.1953, S 421.

⁸²⁵ Mizuno, Vergangenheitsbewältigung in Österreich. „Die Vergangenheit ist Vergessen.“ Die österreichische Amnestiepolitik und die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten 1945-1957. Graz: Diss. 1999, S 241; Stiefel 1981, S 310.

durchsetzen. Dies war aber auch nicht nötig, war doch die Entnazifizierung in den Augen der Öffentlichkeit faktisch abgeschlossen. Übrig blieben rund 40.000 „Belastete“, wobei wichtige Sühnefolgen mit 30. April 1950 ohnehin ausliefen. Danach erhielten auch diese Personen das aktive Wahlrecht zurück, konnten Mitglied in einer Partei werden, waren zum Hochschulstudium zugelassen und die Berufsverbote als Künstler_innen und im Gastgewerbe fielen (§ 18 lit g, k, l, o, p VerbotsG 47).⁸²⁶ Mit der NS-Amnestie 1957⁸²⁷ wurde die Sondergesetzgebung großteils aufgehoben, lediglich die Wiederbetätigungstatbestände blieben bestehen, ebenso endeten die Registrierungspflicht (Art I NS-Amnestie 1957) und die Sühnefolgen (Art II NS-Amnestie 1957).⁸²⁸ Die Wirkungen der Sühnefolgen blieben aber weiterhin bestehen, sofern das Gesetz keine Ausnahmen dafür vorsah (§ 8 Abs 1 NS-Amnestie 1957). Hervorzuheben ist § 44 Abs 1 NS-Amnestie 1957, welcher bestimmte, dass nach § 14 VerbotsG 45 ausgesprochene Entlassungen öffentlich Bediensteter als rückwirkend aufgehoben galten. Mit der NS-Amnestie 1957 war die Entnazifizierung nicht nur faktisch, sondern auch formell beendet.

5. Sondergesetzgebung

5.1. Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetz

Um den Bedeutungsgehalt und die Formulierungen der Strafbestimmungen KVG und VerbotsG⁸²⁹ besser erfassen zu können, ist es notwendig sie in einem Kontext mit ihrer Entstehungsgeschichte zu setzen und die ihnen anhaftenden Probleme zu thematisieren.

Bereits in der Regierungserklärung vom 27. April 1945 äußerte die Provisorische Staatsregierung ihre Intention, ehemalige Nationalsozialist_innen mit eigenen Sondergesetzen verfolgen bzw. bestrafen zu wollen: „Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen. Jene freilich, die nur aus Willensschwäche infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und somit nichts zu befürchten haben.“⁸³⁰ Vor allem der letzte Absatz korrespondierte mit Punkt 6 des Befehls Nr. 1 des sowjetischen Militärkommandanten in Wien, in welchem die NSDAP und die ihr angeschlossenen nationalsozialistischen Organisationen für

⁸²⁶ Vgl. auch Stiefel 1986, S 33.

⁸²⁷ Siehe dazu Kapitel 6.4.

⁸²⁸ Die Art IV-VI enthielten Bestimmungen zu Nebenbereichen der Entnazifizierung, etwa auf dem Gebiet der Kleingärten.

⁸²⁹ Siehe dazu Kapitel 5.3. Zu den Entnazifizierungsbestimmungen des Verbotsgesetzes siehe Kapitel 4.

⁸³⁰ StGBI. 3/1945.

aufgelöst erklärt und den einfachen Mitgliedern der NSDAP kundgemacht wurde, „dass sie für die Zugehörigkeit zu dieser Partei von der Roten Armee nicht verfolgt werden, wenn sie sich der Roten Armee gegenüber loyal verhalten“ würden.⁸³¹

Die Separierung großteils „unschuldiger“ Nationalsozialist_innen, welche von den Verbrechen keine Ahnung gehabt haben sollen, von der sehr kleinen Gruppe von „Verführern“, den eigentlich Schuldigen, zieht sich wie ein roter Faden durch die österreichische Geschichte. Damit einhergehend wurde bereits früh die These von Österreich als erstem Opfer der NS-Aggressionspolitik postuliert: „Unser Heimatland, das erste Opfer des faschistischen Imperialismus in der Welt, ist so wieder frei und selbständig geworden“,⁸³² erklärte der neu gewählte Bundeskanzler Leopold Figl im Dezember 1945 in einer Rede vor dem Parlament. Auch sein Vorgänger Staatskanzler Renner hatte sich auf denselben Standpunkt gestellt: „Soweit jetzt die noch nicht abgeschlossene Registrierung erkennen läßt, ergibt die statistische Verarbeitung der Register, daß nur ein nicht allzu großer Teil der Mitglieder und Anwärter dieser Partei nazistische Gesinnung war und sich nazistisch betätigt hat. Die allergrößte Anzahl ist dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder selbst dem persönlichen Zwange erlegen.“⁸³³

Die Justiz bildete bei dieser Unterscheidung der Nationalsozialist_innen keine Ausnahme. In einem Vortrag, gehalten bei einer Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft im Juli 1946, berichtete der Staatsanwalt beim Volksgericht Wien, Wolfgang Lassmann,⁸³⁴ über seine Eindrücke der Nürnberger Prozesse: „Bei dieser erwiesenen Häufung schauerlicher Verbrechen war es nicht schwer, die nationalsozialistische Weltanschauung an sich für verbrecherisch zu erklären. Davon sind aber nur die wirklichen Rädelsführer und Drahtzieher betroffen, die gewußt haben, worum es geht. Die meisten zur NSDAP gestoßenen Leute waren jedoch keine Nationalsozialisten in diesem Sinne, sondern Nazi, die aus Leichtgläubigkeit, Dummheit oder Schwäche zu Mitgliedern dieser verbrecherischen Organisation geworden sind. [...] Wir müssen der Weltöffentlichkeit zeigen, daß die Mehrheit der Österreicher mit dem wirklichen Nationalsozialismus nicht zu tun hat.“⁸³⁵

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde zwei Tage nach der Regierungserklärung vom 27. April 1945 von den drei Parteien SPÖ, ÖVP und KPÖ ein Gremium eingesetzt, welches einen Entwurf für ein „Vergeltungsgesetz“ erarbeiten sollte.⁸³⁶ Wie aus der Regierungserklärung und der Bezeichnung des

⁸³¹ Dok 10 bei Karner/Stelzl-Marx/Tschubarjan (Hrsg.) 2005, S 81. Siehe auch: Heller/Loebenstein/Werner 1948, S I/5-6 sowie die Verordnung Nr. 3 der Militärregierung Österreich über die „Auflösung der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (NSDAP)“.

⁸³² Sten Prot 2. Sitzung, GP V, 21.12.1945, S 19. Zu dieser Thematik siehe auch S 95 dieser Arbeit sowie Declaration on Austria der Moskauer Deklaration; Uhl, Vom Opfermythos zur Mitverantwortungsthese: Die Transformationen des österreichischen Gedächtnisses, in: Flacke (Hrsg.), Mythen der Nationen: 1945 – Arena der Erinnerungen, Mainz am Rhein: von Zabern 2004, S 481–508; Uhl 2001; Botz, Geschichte und kollektives Gedächtnis in der Zweiten Republik. „Opferthese“, „Lebenslüge“ und „Geschichtstabu“ in der Zeitgeschichtsschreibung, in: Kos/Rigele (Hrsg.), Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien: Sonderzahl Verlagsgesellschaft m.b.H 1996, S 51-85.

⁸³³ Renner 1945, S 9.

⁸³⁴ Oft auch Laßmann. Zur Person Lassman siehe Fn 1845.

⁸³⁵ Lassmann, Österreich und der Nürnberger Prozeß (Vortrag, gehalten bei der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 10. Juli 1946), in: Juristische Blätter, 16/1946a, S 351-353, hier: S 353.

⁸³⁶ Stiefel 1981, S 84.

Gesetzes als „Vergeltungsgesetz“ ersichtlich, stellte die Abrechnung mit den Nationalsozialist_innen kurz nach Kriegsende noch einen Hauptzweck des Sondergesetzes dar. Dieser Grundsatz wurde letztlich fallen gelassen⁸³⁷ und das Gesetz am 8. Mai 1945 als „Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)“,⁸³⁸ von der Provisorischen Regierung beschlossen. Neben Entnazifizierungsmaßnahmen, wie etwa der Registrierung aller Nationalsozialist_innen, enthielt das Verbotsgesetz Straftatbestände, welche die Betätigung für die „illegale“ NSDAP zwischen 1933 und 1938, die Betätigung für die nunmehr verbotene NSDAP („Wiederbetätigung“) sowie Falschangaben bei der Registrierung bzw. eine Unterlassung derselben unter Strafe stellte.⁸³⁹

Die Bestimmungen des Verbotsgesetzes lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen, nämlich in solche, die sich mit der NSDAP und ihren angegliederten Organisationen befassten, und jene, welche die Behandlung der ehemaligen Nationalsozialist_innen zum Gegenstand hatten.⁸⁴⁰ Das Gesetz erfuhr mehrere Novellierungen⁸⁴¹ und ist teilweise noch heute in Kraft.⁸⁴² Für das Verbotsgesetz idF der 1. Verbotsgesetznovelle,⁸⁴³ der 2. Verbotsgesetznovelle⁸⁴⁴ und des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946⁸⁴⁵ hat sich die Bezeichnung VerbotsG 45 durchgesetzt. Da das Verbotsgesetz durch das Nationalsozialistengesetz 1947 (NSG)⁸⁴⁶ eine umfassende Änderung erfuhr, wird für diese Fassung zur besseren Unterscheidung die Bezeichnung VerbotsG 47 verwendet.⁸⁴⁷ Wird keine Jahreszahl angeführt, so treffen die Ausführungen sowohl auf das Verbotsgesetz 1945 als auch auf das Verbotsgesetz 1947 zu.

Das Verbotsgesetz ist in sieben Artikel gegliedert, welche die einzelnen Teilbereiche bei gleichzeitiger fortlaufender Paragraphenzählung logisch voneinander trennen. Art I (§§ 1–3g) beinhaltet das Verbot der NSDAP sowie die damit zusammenhängenden Strafbestimmungen (Wiederbetätigung). Die Art II–IV (§§ 4–23) enthalten das eigentliche Sonderrecht gegen die Nationalsozialist_innen. Die-

⁸³⁷ „Die Staatsregierung rechnet es sich zum Verdienst an, daß sie diesen Kampf [gegen den Nazismus, AdV] nicht mit Hitlerschen Methoden, nicht nazistisch geführt hat. Sie hat vielmehr ihren Stolz dareingesetzt, als Rechtsstaat mit gesetzlichen Mitteln vorzugehen“, Renner 1945, S 9.

⁸³⁸ StGBI. 13/1945.

⁸³⁹ Siehe dazu die Kapitel 5.3.3-5.3.5.

⁸⁴⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/7.

⁸⁴¹ StGBI. 127/1945, BGBl. 5/1946, BGBl. 16/1946, BGBl. 177/1946, BGBl. 25/1947, BGBl. 70/1948, BGBl. 99/1948, BGBl. 283/1955, BGBl. 285/1955, BGBl. 155/1956, BGBl. 82/1957, BGBl. 74/1968, BGBl. 422/1974, BGBl. 148/1992.

⁸⁴² Von praktischer Bedeutung sind vor allem die §§ 3, 3a-3j (Wiederbetätigungstatbestände). Siehe dazu auch Art. 9 und 10 des Staatsvertrages, BGBl. 152/1955.

⁸⁴³ „Verfassungsgesetz vom 15. August 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945“, StGBI. 127/1945. Siehe dazu auch S 101.

⁸⁴⁴ „Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945“, BGBl. 16/1946. Das Gesetz zählte nun die „Altparteigenossen“ oder „Alten Kämpfer“ explizit zum Kreis der „Illegalen“ (§ 1 leg cit). Welche Auszeichnungen als Parteiauszeichnungen iSd § 11 VerbotsG zu gelten hatten, konnte nun durch Verordnung festgelegt werden (§ 2 leg cit). Ausführlich dazu: Kapitel 5.3.5.1-5.3.5.2.

⁸⁴⁵ „Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, womit die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945 abgeändert wird“, BGBl. 177/1946. Die durch die 1. Verbotsgesetznovelle eingefügte Frist bis 30.6.1946 wurde rückwirkend mit 1.7.1946 auf 30.6.1947 verlängert (§§ 1, 2 des Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946). Siehe dazu auch S 101.

⁸⁴⁶ BGBl. 25/1947.

⁸⁴⁷ Dies ist auch die Bezeichnung, die vom NSG festgelegt wurde, I. Hauptstück, Abschnitt II, Z 7 NSG.

ses diene sowohl der Entnazifizierung (Registrierung und Sühnefolgen) als auch der strafrechtlichen Verfolgung der „illegalen“ Nationalsozialist_innen bzw. jener, die gegen die Registrierungspflicht verstießen. Mit Art V (§§ 24-26) wurden die Volksgerichte geschaffen, Art VI und VII umfassten Ausnahme- bzw. Schlussbestimmungen.

Ergänzt wurde das Verbotsgesetz durch das „Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ (Kriegsverbrechergesetz),⁸⁴⁸ welches am 26. Juni 1945 beschlossen wurde und drei Tage später in Kraft trat. Es enthielt einen umfangreichen Straftatbestandskatalog, um jene Tathandlungen verfolgen zu können, die mit dem wieder in Geltung gesetzten österreichischen Strafgesetz nur schwer bzw. nicht zu erfassen gewesen wären. Das KVG umfasste nicht nur Kriegsverbrechen im klassischen Sinn,⁸⁴⁹ sondern, wie bereits der Name des Gesetzes erkennen lässt, auch „andere nationalsozialistische Untaten“. Diese wurden nicht im Laufe von Kampfhandlungen begangen, sondern umfassten jene Formen der „alltäglichen“ Kriminalität, die dem NS-Regime immanent waren bzw. von diesem gefördert oder ermöglicht wurden.⁸⁵⁰ Das KVG enthielt auch Tatbestände,⁸⁵¹ welche die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung unter Strafe stellte. Der Zweck dieser sogenannten Formaldelikte war es, die Verfolgung von Personen in führenden Stellungen, denen eine individuelle Schuld oder ein Tatbeitrag oft nur schwer nachgewiesen werden konnte, zu erleichtern.⁸⁵²

Da mit dem Verbotsgesetz ein Bevölkerungsteil aufgrund von politischen Gesichtspunkten einem Sonderrecht unterworfen wurde, musste das Verbotsgesetz, ebenso wie das Kriegsverbrechergesetz, als Verfassungsgesetz erlassen werden,⁸⁵³ wobei hinsichtlich des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) Bedenken bestanden, es könnte in einzelnen Details der geltenden Verfassung⁸⁵⁴ widersprechen. Zu denken ist hierbei vor allem an den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.⁸⁵⁵

Während das Verbotsgesetz, wie bereits erwähnt, zum Teil heute noch in Geltung ist,⁸⁵⁶ wurde das KVG durch die NS-Amnestie 1957 ersatzlos gestrichen.⁸⁵⁷ Auf die Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes drängte vor allem der VdU. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Abschaffung des KVG nur mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP möglich war.⁸⁵⁸ Die Menschenwürde als

⁸⁴⁸ StGBI. 32/1945.

⁸⁴⁹ Etwa die Verletzung rechtlicher Regelungen, die gewisse Kriegshandlungen verbieten, wie etwa den Einsatz von Giftgas oder die Heranziehung der Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit.

⁸⁵⁰ Polaschek 2002, S 14. Z. B. psychische oder physische Misshandlungen, Deportationen, „Arisierungen“ sowie Denunziation.

⁸⁵¹ Vgl. dazu §§ 1 Abs 6 und 3 Abs 3 KVG.

⁸⁵² Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 13.

⁸⁵³ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S I/7.

⁸⁵⁴ Zur Verfassung nach Kriegsende siehe Kapitel 2.2.

⁸⁵⁵ Gallhuber/Holpfer, Kriegsverbrechergesetz (KVG), in: Justiz und Erinnerung, 1/1999b, S 9-15, hier: S 10; Adamovich/Spanner 1957, S 45.

⁸⁵⁶ Zuletzt geändert durch das BGBl. 148/1992.

⁸⁵⁷ Siehe § 13 Abs 2 des „Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)“, BGBl. 82/1957.

⁸⁵⁸ Garscha 2007, S 54. Zur politischen Debatte siehe u. a. Sten Prot 28. Sitzung, GP VIII, 14.3.1957, S 1240-1290.

schützenswertes Rechtsgut war mit der Aufhebung des KVG aus dem österreichischen Strafrecht verschwunden und kehrte erst mit dem 1975 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch (StGB)⁸⁵⁹ wieder in den österreichischen Rechtsbestand zurück.⁸⁶⁰

5.2. Die Problematik der Sondergesetze

Das Kriegsverbrechergesetz war ein rückwirkendes Sondergesetz, welches Bestimmungen zur strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen (Gewalt-)Verbrechen enthielt. Die Argumentation des NSG-Kommentars, dass ein grundsätzlicher Teil jeder Strafdrohung, nämlich deren präventive Wirkung, beim KVG wegfiel, da es nur in der Vergangenheit liegende Handlungen verfolgte,⁸⁶¹ kann nicht voll zugestimmt werden. Gänzlich kann dem KVG nämlich der generalpräventive Charakter nicht abgesprochen werden, denn durch das KVG wurde gezeigt, dass schwere Menschenrechtsverbrechen, selbst wenn sie von einem Regime gedeckt oder angeordnet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt verfolgt werden können.⁸⁶²

Ebenso enthielt das Verbotsgesetz quasi rückwirkende Straftatbestände. Zwar wurde die Betätigung für die NSDAP während der „illegalen“ Zeit bereits von den seinerzeitigen Strafgesetzen, bei entsprechender Schwere der Betätigung, als Hochverrat qualifiziert, die Illegalitätstatbestände, welche eine Eigenart des Hochverrats darstellten, erleichterten die Strafverfolgung aber dadurch, dass der subjektive Nachweis, der/die Einzelne habe hochverräterische Ziele verfolgt, nicht mehr erbracht werden musste.⁸⁶³

Die Erlassung solcher rückwirkender strafrechtlicher Normen widerspricht dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ und war Gegenstand kontroverser Debatten. Im Folgenden wird ein Überblick über die zeitgenössischen sowie aktuellen Auffassungen gegeben, um die vielschichtigen Probleme rückwirkender Straftatbestände zu veranschaulichen.⁸⁶⁴ Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die da-

⁸⁵⁹ „Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch-StGB)“, BGBl. 60/1974. Zuletzt umfassend novelliert durch BGBl. I 112/2015.

⁸⁶⁰ Dabei handelt es sich um den Straftatbestand der „Verhetzung“ (§ 283 StGB) und des Völkermords (§ 321 StGB). Wenngleich die beiden Tatbestände nicht so weit gefasst sind wie jene des Kriegsverbrechergesetzes. An Aktualität gewann die Debatte betreffend die mangelhafte Umsetzung des Tatbestands der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ („crimes against humanity“) durch das Inkrafttreten des „Römischen Statuts“, mit welchem der Internationale Strafgerichtshof errichtet wurde. Siehe dazu Schweiger, Die Kriminalisierung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Österreich. Bieten die Tatbestände des Kriegsverbrechergesetzes 1947 eine Orientierungshilfe?, in: Halbrainer/Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 62-67 sowie allgemein zur Thematik: Bruckmüller/Schumann 2007; Garscha 2007; Garscha 2000, S 869. Am 1.1.2015 trat das 25. Hauptstück des StGB in Kraft (BGBl. I 106/2014), in welchem nun auch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt sind. Siehe dazu auch S 251.

⁸⁶¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/128.

⁸⁶² Vgl. Größwang, Die Präsomption der Rechtswidrigkeit bei Tatbeständen nach dem Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung, 4/1948a, S 75-80, hier: S 76.

⁸⁶³ Siehe dazu ausführlich Kapitel 5.3.5.

⁸⁶⁴ Die Diskussion über das strafrechtliche Rückwirkungsverbot kann hier nicht in der vollen Breite wiedergegeben werden. Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden sich u. a. bei: Zimmer, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes. Salzburg: Dipl. Arb. 2001;

maligen Kritiker gelegt, deren Argumente nicht immer von fachlichen Gesichtspunkten geleitet waren.⁸⁶⁵

Heute ist das strafrechtliche Rückwirkungsverbot in vielen Ländern in der Verfassung verankert; in Österreich sowohl einfachgesetzlich in § 1 des Strafgesetzbuches (StGB),⁸⁶⁶ als auch in Art 7 der im Verfassungsrang⁸⁶⁷ stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Art 7 Abs 2 EMRK schränkt das Verbot aber dahingehend ein, „dass durch diesen Artikel die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden darf, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war“.⁸⁶⁸ Der Strafrechtler Peter Lewisch spricht in diesem Zusammenhang von „rechtlicher Rache“, die diese Bestimmung im Nachhinein an einem menschenverachtenden Regime ermöglichen soll.⁸⁶⁹ Dies ist scheint jedoch in dieser Generalisierung verfehlt, denn nicht Rache sollte im Vordergrund stehen, sondern vielmehr sollten die Täter_innen einer gerechten Strafe zugeführt und andere dadurch von weiteren Taten abgeschreckt werden – wiewohl der Gedanke der Rache bei der Ahndung von solch schwerwiegenden Verbrechen vermutlich immer eine Rolle spielen wird.

Im Gegensatz zu den heute bestehenden verfassungsrechtlichen Schranken existierte zum Zeitpunkt der Gültigkeit des KVG keine gleichwertige oder höherrangige Rechtsnorm, welche ein Rückwirkungsverbot eingeschränkt oder ausgeschlossen hätte.⁸⁷⁰ Das Rückwirkungsverbot war zwar bereits in Art IV⁸⁷¹ des Kundmachungspatents zum Strafrecht⁸⁷² verankert, das als Verfassungsgesetz erlassene KVG war aber die höherrangige Norm.

Gallhuber/Holpfer 1999b, S 9-10; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/128; Hellbling, Die Rückwirkung von Gesetzen. Eine philosophisch-juristische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung der zweiten Republik Österreich, in: Österreichische Juristen Zeitung, 11/1946a, S 207-212; Hellbling 1946b; Leonhard, Rechtsetzung und Rechtsanwendung zwischen Krieg und Frieden, in: Juristische Blätter, 18/1946, S 381-385. Zum Rückwirkungsverbot der richterlichen Tatbestandsauslegung: Groß, Rückwirkungsverbot und richterliche Tatbestandsauslegung im Strafrecht. Freiburg: Diss 1969.

⁸⁶⁵ Siehe dazu auch Kuretsidis-Haider 2011b, S 406-415.

⁸⁶⁶ Siehe Fn 859.

⁸⁶⁷ Die EMRK trat mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. September 1958 in Kraft, BGBl. 210/1958. Sie wurde mit Artikel II Z 6 des „Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden“, BGBl. 59/1964, in den Verfassungsrang gehoben.

⁸⁶⁸ Dabei sind die Grenzen eng zu ziehen. Ein bloß rechtswidriges oder etwa sittlich anstößiges Verhalten fällt nicht darunter.

⁸⁶⁹ Lewisch, Verfassung und Strafrecht. Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung. Wien: WUV Univ.-Verl. 1993, S 139.

⁸⁷⁰ Im B-VG idF 1929, welches nach der Befreiung Österreichs wieder in Kraft trat (siehe dazu Kapitel 2.2), war das Rückwirkungsverbot nicht festgeschrieben gewesen, in der Verfassung von 1934 hingegen schon: „Niemand darf wegen eines Verhaltens bestraft werden, das gegen keine rechtsgültige Strafandrohung verstößt und dessen Strafbarkeit nicht schon vorher gesetzlich bestimmt war.“ (Art 21 der Verfassung 1934, BGBl. 1/1934); Siehe dazu auch Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes. Erster Band. Allgemeine Lehren unter Berücksichtigung des gesamten Strafrechtes sowie des Verwaltungs- und Steuerstrafrechtes. Wien: Manz 1947, S 47.

⁸⁷¹ Dieser besagte, dass „[n]ach Maßgabe dieses Strafgesetzes [...] vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden [kann], was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird“. Dieser Artikel wurde erst mit

Der Rechtspositivist Hans Kelsen, auch als „Vater“ bzw. „Architekt“ der österreichischen Verfassung bezeichnet, schließt in seinem Standardwerk „Reine Rechtslehre“ die rückwirkende Erlassung von strafrechtlichen Normen nicht kategorisch aus: „es kann eine Rechtsnorm, die an die Bedingung eines bestimmten Verhaltens einen Zwangsakt als Sanktion knüpft, bestimmen, dass ein Mensch, der nicht nach, sondern vor Setzung der Rechtsnorm ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, bestraft werden soll; wodurch das Verhalten als Delikt qualifiziert wird“.⁸⁷³

Von dieser rechtstheoretischen ist die rechtsphilosophische Frage, ob eine rückwirkende Bestrafung moralisch gerechtfertigt werden kann, zu trennen. Dazu ist zunächst einmal nach dem Zweck des Strafrechts zu fragen. Es dient vor allem dem Schutz von Rechtsgütern. Aus den strafrechtlichen Delikten ist ersichtlich, welche Rechtsgüter geschützt werden sollen.⁸⁷⁴ Die Normunterworfenen vertrauen in ihrem Handeln auf eine geltende Rechtslage, und genau dieses berechtigte Vertrauen soll durch das (strafrechtliche) Rückwirkungsverbot geschützt werden. Wenn nun aber ein Rechtssystem, wie jenes des Nationalsozialismus, Verbrechen anordnet, ermöglicht oder zumindest duldet, kann von einem berechtigten Vertrauen in eine solche Rechtslage nicht mehr ausgegangen werden. Die Handelnden konnten nicht erwarten, dass ihre Taten auch außerhalb des NS-Unrechtsstaats straffrei bleiben würden. Es bestand daher kein schützenswertes Vertrauen in die geltende Rechtslage, und somit stand auch die rückwirkende Erlassung von Strafnormen dem nicht entgegen.⁸⁷⁵ Darum schien es „moralisch dringend geboten [...], jenen Tätern, die unter dem Schutz eines insgesamt kriminellen Machtapparates Übeltaten begangen hatten, diesen Schutz im Interesse einer gerechten Sühne rückwirkend zu entziehen“.⁸⁷⁶ Verbrechen, wie sie von den Nationalsozialist_innen begangen wurden, konnten aus ethischen und sittlichen Gründen nicht ungesühnt bleiben.⁸⁷⁷

Auch nach dem Völkerstrafrechtler Gerhard Werle ergibt das Rückwirkungsverbot nur bei einer rechtsstaatlichen Normallage Sinn: „Wenn das Rückwirkungsverbot aber zum Schutzschild des Machtstaates und seiner Mörder zu werden droht, ist der Rechtsstaat legitimiert, in dieser speziellen Situation des Verhältnisses von Rechtsstaat und Un-Rechtsstaat das Rückwirkungsverbot nicht anzu-

dem Inkrafttreten des neues StGB 1975 formell aufgehoben, Marschall 1987, S 27. Vgl. dazu auch Art 8 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen): „Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die unbedingt und offenbar notwendig sind, und niemand darf anders als auf Grund eines vor Begehung der Straftat beschlossenen, verkündeten und rechtmäßig angewandten Gesetzes bestraft werden.“, zu finden auf deutsch und französisch unter: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/BIJUS/constitution58/decl1789.htm> (zuletzt aufgerufen am 23.3.2011).

⁸⁷² „Kaiserliches Patent, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird“, RGBl. 117/1852.

⁸⁷³ Kelsen, Reine Rechtslehre. Wien: Deuticke 1960, S 13. Vgl. dazu auch: Gallhuber/Holpfer 1999b, S 9.

⁸⁷⁴ Kienapfel/Höpfel, Grundriss des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Wien: Manz 2009, S 11.

⁸⁷⁵ Gallhuber/Holpfer 1999b, S 9.

⁸⁷⁶ Ebd., S 10.

⁸⁷⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/128.

wenden.⁸⁷⁸ Der Wiener Staatsanwalt Wolfgang Lassmann, welcher den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher beobachtete, führte zwei Argumente für die rückwirkende Geltung ins Treffen: Zum einen sind auch Einzelpersonen für Verletzungen des Völkerrechts zur Verantwortung zu ziehen, und bereits zur Zeit der NS-Gräueltaten gab es völkerrechtliche Bestimmungen, welche bestimmte Handlungen als Verbrechen bezeichneten, wie z. B. der Briand-Kellogg-Pakt, welcher auch von Deutschland unterzeichnet wurde.⁸⁷⁹ Zum anderen konnten sich gerade jene Nationalsozialisten,⁸⁸⁰ welche selbst rückwirkende Gesetze erlassen hatten, am aller wenigsten auf ein Rückwirkungsverbot berufen.⁸⁸¹

Neben Österreich wurden auch in anderen Staaten Europas⁸⁸² 1945 rückwirkende Strafbestimmungen erlassen und Sondergerichte eingerichtet.⁸⁸³ Unter den europäischen Juristen⁸⁸⁴ herrschte überwiegend Einigkeit darüber, dass aufgrund von Verbrechen bisher ungeahnten Ausmaßes, mit denen bis zu diesem Zeitpunkt niemand gerechnet hatte, „eine Berufung auf das Naturrecht zulässig [sei]“.⁸⁸⁵ Jedoch wurde die rückwirkende Ausnahmegesetzgebung von einigen damaligen Juristen scharf kritisiert und als „Sünde wider den Geist der Rechtsstaatlichkeit gebrandmarkt“.⁸⁸⁶

Die Mehrzahl der im KVG angeführten Delikte hätte auch nach dem österreichischen Strafrecht verfolgt werden können, was wiederholt von Kritikern ins Feld geführt wurde.⁸⁸⁷ Allerdings hätten sich hierdurch erhebliche Beweisschwierigkeiten ergeben, da die Verbrechen lange zurücklagen und viele Beweismittel vernichtet worden waren, die für die Subsumtion unter bereits bestehende Tatbe-

⁸⁷⁸ Werle/Wandres, *Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz*. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils. München: Beck 1995, S 40.

⁸⁷⁹ Der u. a. von Deutschland, Frankreich und den USA unterzeichnete völkerrechtliche Vertrag verurteilte es, Krieg als legitimes Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle zu führen. Der Pakt hatte, wie die Geschichte lehrt, nur symbolischen Charakter, war aber insofern von Bedeutung, als er nach dem Zweiten Weltkrieg in den Nürnberger Prozessen die rechtliche Grundlage für die Anklage wegen Verbrechen gegen den Frieden bildete. Siehe u.a. Bruchheit, *Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928-Machtpolitik oder Friedensstreben?* Münster: Lit 1998.

⁸⁸⁰ Hier wird nur die männliche Form verwendet, da Frauen am Gesetzgebungsprozess nicht beteiligt waren.

⁸⁸¹ Lassmann 1946a, S 352.

⁸⁸² Zu den Verfahren in anderen Staaten siehe u. a. Halbrainer/Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag*. Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 83-217; Henke/Woller (Hrsg.) 1991.

⁸⁸³ Garscha 1997, S 31. So gab es etwa in Tschechien ebenso eigens eingerichtete Volksgerichte, siehe dazu: Kocova, *Außerordentliche Volksgerichte in den böhmischen Ländern*, in: Fritz/Kavcic/Warmbold (Hrsg.), *Tatort KZ – Neue Beiträge zur Geschichte der Konzentrationslager*, Ulm: Klemm & Oelschläger 2003, S 188-200.

⁸⁸⁴ Frauen in juristischen Berufen und vor allem in der Lehre waren auch nach dem Zweiten Weltkrieg eher die Ausnahme. Es wird hier daher die männliche Form verwendet, um die Lage der Juristinnen nicht besser darzustellen, als sie tatsächlich war.

⁸⁸⁵ Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 12.

⁸⁸⁶ Gallhuber/Holpfer 1999b, S 9. Diese führen an, dass die Gegner des KVG vor allem aus Juristen mit fehlender Distanz zum Nationalsozialismus bestand, wie z. B. der bekannte Innsbrucker Strafrechtler Theodor Rittler. Rittler hatte zwar ein ambivalentes Verhältnis zum Nationalsozialismus. Ihm ein Naheverhältnis zu unterstellen, ginge allerdings zu weit. Siehe dazu auch S 150.

⁸⁸⁷ Polaschek 2002, S 16; Stiefel 1981, S 248. In der diesbezüglichen Debatte konnten nur Äußerungen männlicher Juristen aufgefunden werden.

stände nötig gewesen wären. Zudem konnte der spezifische Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Verbrechen mit den bereits bestehenden Strafgesetzen nicht oder nur ungenügend erfasst werden.⁸⁸⁸

Die Schwierigkeit der Verfolgbarkeit solcher Verbrechen mit dem damals vorherrschenden ordentlichen Strafrecht ist dadurch zu erklären, dass staatlich geschütztes Unrecht bzw. Systemunrecht sich auch dadurch auszeichnet, dass Straftaten vom Staat begangen oder zumindest von diesem gedeckt bzw. unterstützt werden. Die ausführenden Täter_innen mussten keine Strafverfolgung fürchten, da ihre Handlungen systemimmanent waren und kein Unrecht darstellten, weil die entsprechenden Taten entweder nicht pönalisiert waren oder faktisch nicht verfolgt wurden. Dahinter verbirgt sich meist ein komplexes System von Macht- und Verantwortlichkeitsstrukturen. Eng damit verbunden, sind Beweisprobleme, die einerseits daher rühren, dass die tatsächlich für eine konkrete Straftat Verantwortlichen nur mehr schwer zu ermitteln sind, und andererseits die Taten oft schon Jahre zurück liegen und Beweismittel systematisch vernichtet wurden.⁸⁸⁹

Um diesen Problemen entgegenzuwirken, enthielten die Strafbestimmungen des KVG gegenüber jenen des österreichischen StG Tatbestandsmerkmale, welche direkt auf das NS-System Bezug nahmen,⁸⁹⁰ wie etwa: „in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft [...] aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt [...],⁸⁹¹ unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt [...],⁸⁹² in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen [...],⁸⁹³ durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen [...]“.⁸⁹⁴ Dies sollte die Verurteilung der Täter_innen erleichtern, den größeren Unrechtsgehalt hervorstreichen und sie einer strengeren Strafe zuführen.

Polemisch, aber treffend formulierte der Wiener Anwalt Ludwig Haydn die Notwendigkeit des Kriegsverbrechergesetzes: „Das ist es ja, was allen Delikten nach dem Kriegsverbrechergesetz gemeinsam ist: Die typische nationalsozialistische Färbung. Sie waren alle nur in dieser fiebergeschwängerten Luft möglich. Sie kommen alle aus demselben kranken Geist. Losgelöst vom Nationalsozialismus, wären sie gar nicht verständlich. Und darum mußten sie aus der Verfolgung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch herausgehoben werden, auch wenn in diesem für die gangbarsten Tatbestände,

⁸⁸⁸ Peither, Zum Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung, 1/1946, S 10-12, hier: S 10. Neben der Diskussion um die juristischen „Erfassbarkeit“ der NS-Verbrechen, ist es fraglich, ob solch großflächige Massenverbrechen durch Strafverfahren bewältigt werden können. Die beiden Psychoanalytiker_innen Margarete und Alexander Mitscherlich verneinten dies in einem erstmals 1967 erschienenen Buch, welches vor allem in der BRD große Diskussionen auslöste, Mitscherlich/Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München: Piper 1967, S 24.

⁸⁸⁹ Trappe, Verjährung, Rückwirkungsverbot und Menschenrechtsschutz – Standards strafrechtlicher Vergangenheitsaufarbeitung in Europa, in: Hammerstein/Mählert/Trappe/Wolfrum (Hrsg.), Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit, Göttingen: Wallstein Verl. 2009, S 123-134, hier: S 127-128.

⁸⁹⁰ Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 12.

⁸⁹¹ §§ 3, 4 KVG.

⁸⁹² § 5a KVG.

⁸⁹³ § 7 KVG.

⁸⁹⁴ § 6 KVG.

wie Erpressung, Körperbeschädigung, Brandstiftung, Verleumdung, usw. Vorsorge getroffen ist. Für manche Tatbestände würde allerdings das Strafgesetzbuch nicht ausreichen (z. B. Kriegshetze oder Fälle der Denunziation).⁸⁹⁵

Josef Gerö, als Staatssekretär für Justiz direkt an der Ausarbeitung des KVG mitbeteiligt, hielt das Kriegsverbrechengesetz deshalb für erforderlich, weil das Strafgesetz „mit Menschen, aber nicht mit Nationalsozialisten“⁸⁹⁶ gerechnet habe. Der „böse Vorsatz“, der Menschen zum Verbrechen treibt, sei bei den nationalsozialistischen Untaten um eine Bestialität angereichert gewesen, die dem Strafgesetz bisher fremd war. „Durch diese Bestialität“, so Gerö weiter, sei das neue Gesetz erzwungen worden: „Es sind Fälle vorgekommen, daß auf Befehl deutscher Kommandeure ganze Dörfer niedergebrannt und dem Erdboden gleichgemacht wurden, bloß deshalb, weil ein einziger Partisan sich innerhalb der Dorfgemeinde verborgen hielt. Hier wäre nach dem alten Gesetz bloß das Delikt der Brandstiftung und der boshaften Sachbeschädigung gegeben. Nicht selten hat sich auch der Fall ereignet, daß Menschen gezwungen wurden, ihren eigenen Kot zu essen. Wenn aus einer solchen Unmenschlichkeit keine weitere Schädigung entstanden ist, würden hier bloß die Schutzbestimmungen für die körperliche Sicherheit gelten, es wäre eine einfache Übertretung mit geringfügigem Strafsatz. Klar, daß die bisherige Gesetzgebung dem Wesen solcher Straftaten nicht gerecht wird; an derartige Bestialitäten hat der Gesetzgeber nicht gedacht.“⁸⁹⁷ Die Kriegsverbrecherverfahren sollten Gerö zufolge mit allen Rechtsgarantien ausgestattet sein,⁸⁹⁸ und „die Richter werden nach freier Beweiswürdigung ihr Urteil schöpfen und damit dem Geist des Gesetzes ebenso wie seinem Inhalt gerecht werden“.⁸⁹⁹

In einer Rede vor dem Kabinettsrat anlässlich der Beschlussfassung zum KVG ging Gerö ebenso auf die Rückwirkungsproblematik ein: „Ein Schönheitsfehler des Gesetzes ist es, daß es zurückwirkt. Wir beruhigen unser Gewissen damit, daß die Übeltäter in ihrem inneren Gewissen sich sagen mußten, daß ihre Untaten nicht ohne Sühne bleiben können und die Welt in ungezählten Radiosendungen gesagt hat, daß sie für ihre Kriegsverbrechen werden büßen müssen. Im Übrigen sind auch in anderen Staaten derartige Gesetze gemacht worden, alle zurückwirkend.“⁹⁰⁰

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist die Radbruch'sche Formel, wonach positives Recht dann als Unrecht gilt, wenn der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß angenommen hat oder das Gesetz dem Recht immanenten Gedanken der Gleichheit aller Menschen verleugnet, so dass das Gesetz der Gerechtigkeit weichen muss.⁹⁰¹ Ein weiteres Detailproblem der

⁸⁹⁵ Haydn 1945b, S 3.

⁸⁹⁶ Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz, in: Neues Österreich vom 28.6.1945, S 1.

⁸⁹⁷ Ebd.

⁸⁹⁸ Wenngleich die Volksgerichtsverfahren keine Schauprozesse waren, so ist es nicht korrekt, von „mit allen Rechtsgarantien ausgestattet[en]“ Verfahren zu sprechen, denn in den Volksgerichtsverfahren waren Rechtsmittel im Wesentlichen ausgeschlossen, siehe dazu Kapitel 6.1.

⁸⁹⁹ Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz, in: Neues Österreich vom 28.6.1945, S 2.

⁹⁰⁰ Kabinettsratsprotokoll Nr. 13, 19.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 261.

⁹⁰¹ Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung, 5/1946, S 105-108, hier: S 107. Wie wichtig der Aufsatz war und ist, zeigt der Umstand, dass er nach wie vor in der Wissenschaft zitiert und diskutiert wird. 2002 wurde er in der Reihe „Juristische Zeitgeschichte“ neu aufgelegt: Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. Mit einer Einführung von Winfried Haseemer.

Rückwirkungsdiskussion ist die Frage, ob Verjährungsfristen rückwirkend verlängert werden können. Vor allem in Deutschland führte dies zu heftigen Diskussionen, als die Verjährungsfristen für Mord 1965 und 1969 verlängert und 1979 schließlich ganz abgeschafft wurden.⁹⁰²

Der politisch ambivalente⁹⁰³ Strafrechtsprofessor Theodor Rittler kritisierte die rückwirkende Sondergesetzgebung scharf. Im Gegensatz zu anderen Kritikern⁹⁰⁴ waren seine Vorbehalte zumindest nach außen hin nicht ideologisch geprägt, sondern basierten auf rechtstheoretischen Überlegungen.⁹⁰⁵ Sinnvoll konnten Rittlers Meinung nach nur Handlungen bestraft werden, die schon zum Zeitpunkt der Verübung strafbar gewesen waren: „Der Gesetzgeber gibt das Fundament preis, auf dem er selbst steht, will er anders vorgehen [...] über die Vergangenheit hat die neue Staatsautorität keine Macht, sie kann das Geschehene nicht ungeschehen machen, sie muß es als Tatsache hinnehmen, auch in dem Sinne, daß damals andere Wertmaßstäbe, andere Gesetze galten“⁹⁰⁶ Die Ermordung von Millionen Menschen aufgrund einer rassistischen Vernichtungspolitik als „anderen Wertmaßstab“ zu bezeichnen, zeugt von Rittlers unreflektiertem Umgang mit dem Grad und Ausmaß der NS-Verbrechen. Besonders ablehnend äußerte er sich gegenüber den Formaltatbeständen, den §1 Abs 6 und § 3 Abs 3 KVG.⁹⁰⁷ Neben den Sondergesetzen waren Rittler auch die Volksgerichte ein Dorn im Auge, welche eine „aus der Zeit des Nationalsozialistischen Gewaltsystems überkommene Einrichtung“ seien. Er plädierte für

Baden-Baden: Nomos 2002. Eine Übersicht über den seit Jahrzehnten geführten Diskurs liefert der ehemalige italienische Justizminister Vassalli, Radbruchsche Formel und Strafrecht. Berlin/New York: De Gruyter 2010. In jüngerer Vergangenheit wurde die Diskussion um das Rückwirkungsverbot nach dem Zusammenbruch der DDR hinsichtlich der „Mauerschützen“-Prozesse geführt. Dabei wurde auch wieder auf die Radbruch'sche Formel zurückgegriffen. Die deutsche Rechtsprechung kam, mit unterschiedlichen Argumenten, zu dem Ergebnis, dass das Rückwirkungsverbot gegenüber dem Gerechtigkeitsgebot zurückzutreten habe. U. a. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 95, 96; Analysen zu gerichtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts: Marxen/Werle/Schäfer (Hrsg.), Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur/HU Berlin 2007; Amelung, Die juristische Aufarbeitung des DDR-Unrechts. Strafrechtsdogmatik und politische Faktizität im Widerstreit, in: Kenkmann (Hrsg.), Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert. Essen: Klartext 2005, S 97-108.

⁹⁰² Trappe 2009, S 129.

⁹⁰³ Siehe dazu die im Folgenden gemachten Ausführungen.

⁹⁰⁴ Etwa Theodor Veiter, zu ihm siehe die folgende Seite.

⁹⁰⁵ Kuretsidis-Haider 2011b. Es verwundert aber, dass Rittler, der während des Nationalsozialismus Strafrecht an der Universität Innsbruck gelehrt hatte, in der Rückwirkung von Strafgesetzen in dieser Zeit offenbar kein Problem gesehen hatte. So bestimmte etwa § 2 RStGB ab 1. September 1935, dass eine Tat auch dann strafbar war, wenn sie zwar nicht gesetzlich mit Strafe bedroht war, aber „... nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient“. Zur (rückwirkenden) Gesetzgebung während des Nationalsozialismus vgl. Mertens, Rechtsetzung im Nationalsozialismus. Tübingen: Mohr Siebeck 2009; Davy/Reiter (Hrsg.) 1990. Zu den weiteren Verschlechterungen, wie der Aufhebung des Analogieverbotes, der Ausdehnung des Bereichs der Todesstrafe, der Beseitigung der richterliche Unabhängigkeit, der Erweiterung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Entrechtung der Beschuldigten siehe: Kadečka, Zur Wiederherstellung des österreichischen Straf- und Strafprozeßrechtes, in: Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft, 1/1946, S 14-25.

⁹⁰⁶ Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erster Band. Allgemeiner Teil. Wien: Springer Verlag 1954, S 38.

⁹⁰⁷ Siehe dazu die Kapitel 5.3.6 u. 5.3.8.

die Einführung von Schwurgerichten, welche aus jeweils drei Berufs- und Laienrichtern zusammengesetzt und somit „wahre Volksgerichte“ sein sollten.⁹⁰⁸

Die Erlassung rückwirkender Normen war dem österreichischen Recht nicht fremd und wurde auch in der Ersten Republik praktiziert, wie etwa der Straftatbestand der Untreue zeigt.⁹⁰⁹ In diesem Zusammenhang wurde die Rückwirkung von Rittler aus theoretischer Sicht sogar befürwortet: „Es wird kein Rechtsprinzip verletzt, wenn eine zur Zeit ihrer Begehung rechtswidrige, wenn auch straflose Handlung durch ein späteres Gesetz strafbar gemacht wird. [...] Niemand kann daraus, daß er seine Mitbürger auf eine im Strafgesetz noch nicht vorgesehene, aber allen sittlichen und rechtlichen Anschauungen auf grösste widerstreitende Methode zu schädigen versteht, ein Recht auf immerwährende Straflosigkeit ableiten.“⁹¹⁰ Ohne es gewollt zu haben, lieferte Rittler mit dieser Argumentation eine Rechtfertigung für die Rückwirkung der Sondergesetze zur Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen. Allerdings muss auch gesagt werden, dass sich Rittler abschließend doch gegen eine Rückwirkung von Strafgesetzen aussprach, da ein Rückwirkungsverbot „dem Schutz des Bürgers gegen Willkür, auch gegen Willkür des Gesetzgebers“ dient.⁹¹¹

Da Rittler eine Rückwirkung kategorisch nur beim KVG und VerbotsG ablehnte, andere rückwirkenden Gesetze wenig oder nicht kritisierte, kann angenommen werden, dass er nicht aus rein rechtlichen, sondern auch aus ideologischen Gründen argumentierte.⁹¹² Rittler eindeutige Sympathien für den Nationalsozialismus nachzusagen, ginge allerdings zu weit. So hatte er im Zuge der „Halsmann-Affäre“ gemeinsam mit anderen Kollegen für ein faires Verfahren gegen den 1928 wegen Vatemordes angeklagten jüdischen Studenten Philipp Halsmann plädiert und vor einem Fehlurteil gewarnt, das der Justiz schweren Schaden bringen würde. Rittler wurde daraufhin von deutsch-nationalen Studenten verhöhnt und aus der Wiener Burschenschaft „Oberösterreichischer Germanen“ ausgeschlossen.⁹¹³ Auch legte er nach der NS-Machtübernahme sein Amt als Dekan zurück. Dementsprechend begegneten ihm die Nationalsozialisten mit Skepsis und holten umfangreiche Informationen, auch zu seiner Abstammung, ein. Nach Kriegsende erschien Rittler daher „über jeden Verdacht erhaben“ und wurde erneut als Dekan bestellt.⁹¹⁴ Andererseits setzte er sich in dieser Eigenschaft für viele Kollegen ein, die der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatten, wie etwa für seinen Nachfolger Friedrich No-

⁹⁰⁸ Rittler, Zur Frage der Geschworenengerichte, in: Juristische Blätter, 4/1947b, S 69-70, hier: S 70.

⁹⁰⁹ Artikel III der Strafgesetznovelle 1931, BGBl. 365/1931, lautete: „Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 1931 in Kraft. Seine Bestimmungen sind auch auf Handlungen anzuwenden, die vor diesem Tage begangen worden sind, wenn nicht seither die Verjährung eingetreten ist.“

⁹¹⁰ Rittler, Einige Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen über die Zusammensetzung der Strafgerichte und über die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Untreue, in: Gerichts-Zeitung, 20/1931, S 306-308, hier: S 308.

⁹¹¹ Rittler 1954, S 41; Rittler 1931, S 308.

⁹¹² So auch Gallhuber/Hopfner, welche Rittler eine fehlende Distanz zum NS-Regime diagnostizierten, Gallhuber/Hopfner 1999b, S 13 Fn 2. Siehe dazu auch Fn 886.

⁹¹³ Lichtmanegger, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck 1945-1955. Frankfurt am Main ; Wien/u.a.: Lang 1999, S 67.

⁹¹⁴ Lichtmanegger 1999, S 70. In den Biographien der bei den ihm gewidmeten Festschriften, wird die NS-Zeit praktisch nicht erwähnt, Hohenleitner/Lindner/Nowakowski (Hrsg.), Festschrift für Theodor Rittler. Zu seinem achtzigsten Geburtstag. Innsbruck: Wagner 1957; Herdlitzka, Festschrift Theodor Rittler, in: Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft, 3-4/1946, S 1-120.

wakowski,⁹¹⁵ der als Staatsanwalt beim Sondergericht Wien in den Jahren 1942 bis 1944 an der Verhängung mehrerer Todesurteile mitgewirkt hatte.⁹¹⁶ Zur Tötung „unwerten Lebens“, begangen vor allem im Rahmen der NS-Euthanasie, führte Rittler in seinem Lehrbuch zum Strafrecht aus: „Insoweit freilich solche Tötungen im dritten Reich den damals geltenden staatlichen Normen entsprachen, müssen sie als nicht-rechtswidrig hingenommen werden.“⁹¹⁷

Ein weiterer Kritiker der Nationalsozialistengesetze war der Jurist Theodor Veiter.⁹¹⁸ Dieser war offenbar schon 1933 unter dem Namen Theodor Innerer in die NSDAP eingetreten und hatte nach dem Anschluss versucht, als „Illegaler“ anerkannt zu werden, was ihm von der NSDAP jedoch mit Hinweis auf seinen katholischen Glauben verwehrt wurde. Er selbst rechtfertigte sich nach dem Krieg damit, dass ein Freund für ihn die Beitrittserklärung zur NSDAP ohne sein Wissen ausgefüllt bzw. dass er befürchtet habe, politischer Verfolgung ausgesetzt zu werden. Er konnte zwar weiterhin als Rechtsanwalt arbeiten und war als Honorarprofessor in Königstein (Deutschland) und Innsbruck tätig, politisch blieb er aber umstritten und im rechten Lager verhaftet. Eine Wiederaufnahme in den katholischen Cartellverband (CV) wurde ihm verweigert. 1976 erhielt er den Karlspreis der Sudetendeutschen Landsmannschaft und im Zuge der Veröffentlichung des Buches „Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarl-

⁹¹⁵ * 1914 in Wien, † 1987 in Innsbruck. Promotion 1938 an der Universität Wien. Seit 1940 NSDAP-Mitglied. 1939 Gerichtsreferendar, im März 1942 Gerichtsassessor und dem Jugendgericht Wien als Richter zugeteilt. Seit Juli 1943 Staatsanwalt beim Sondergericht Wien. (anders Wirth, Christian Broda. Eine politische Biographie. Göttingen: V&R unipress 2011, S 225: ab Juni 1942 bei der Staatsanwaltschaft Wien beim Sondergericht, ab 1943 Staatsanwalt in Wiener Neustadt unter Aufrechterhaltung der Dienstzuteilung beim Sondergericht Wien). Zumindest an zwei Todesurteilen, nämlich gegen zwei tschechische landwirtschaftliche Hilfsarbeiter wegen Rundfunkvergehens, war Nowakowski nachweislich beteiligt. Nach Kriegsende setzte er sich allerdings für die Abschaffung der Todesstrafe ein und brach mit der „Strafrechtsbrutalität“ des NS-Staates. 1944 versuchte Habilitation, allerdings weigerte sich Erich Schwinge den zuckerkranken, leicht körperbehinderten und mit einem leichten Sprachfehler behafteten Nowakowski zu habilitieren (so Wirth 2011, S 225). Im August 1944 Übersiedlung nach Überlingen am Bodensee. Von Mitte 1945 bis 1946 Angestellter der Direction de l'Economie Generale Service des Statistiques et d'Etudes Economiques der Militärregierung in der französischen Besatzungszone. Ab Mai 1946 Richter, ab 1949 Staatsanwalt in Innsbruck. 1948 Habilitation (mit Habilitationsschrift aus 1944) mit Unterstützung von Rittler und Ferdinand Kadecka. 1952 (Kienapfel/Höpfel 2009, S 15: 1948) Ernennung zum Professor und Nachfolger Rittlers als Ordinarius für Strafrecht in Innsbruck. 1954 Mitglied der Strafrechtskommission und 1960 Konsulent für die Strafrechtsreform im Justizministerium. Maßgeblich an der Strafrechtsreform und somit am StGB 1975 beteiligt. 1964 und 1979 erhielt er von der Republik Österreich für die Vollendung seines 25. bzw. 40. Dienstjahres (somit inklusive jener der NS-Zeit) Jubiläumsgeldungen, Wirth 2011, S 224-226; Kienapfel/Höpfel 2009, S 15; Oberkofler, Eduard Rabofsky. Jurist der Arbeiterklasse. Eine politische Biographie. Innsbruck/Wien: StudienVerlag 1997, S 110-111. Zum strafrechtlichen Wirken Nowakowskis siehe: Jescheck, Friedrich Nowakowski als Strafrechtsdogmatiker und Kriminalpolitiker, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 4/1991, S 999-1020. Seine NS-Vergangenheit wird in der Strafrechtswissenschaft ausgeblendet.

⁹¹⁶ Zu den weiteren Personen für die sich Rittler einsetzte, siehe Lichtmanegger 1999, S 67-88.

⁹¹⁷ Rittler, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts. Zweiter Band. Besonderer Teil. Wien: Springer 1962, S 3. Bei einem Vortrag der Wiener Juristischen Gesellschaft 1947 äußerte er sich ähnlich: „Es sollten Strafen nicht auf Handlungen gesetzt werden, die dem Rechte der Zeit ihrer Begehung nicht widersprechen, mag es sich hierbei selbst um die Tötung Geisteskranker handeln!“ Von den versammelten Juristen erntete er dafür anhaltenden Beifall, Rittler, Grenzen des Strafrechts, in: Österreichische Juristen Zeitung, 7/1947a, S 140-143, hier: S 143.

⁹¹⁸ * 22.9.1907, † 23.10.1994, Behal 2009, S 415.

berg 1933–1938“ warnte er 1983 vor einem Umschreiben der Vorarlberger Landesgeschichte „im Sinne der gesellschaftspolitischen Linken“.⁹¹⁹

Weiters Werk „Gesetz als Unrecht“⁹²⁰ stieß auch bei Skeptikern der Sondergesetze auf scharfe Kritik. So bemerkte der spätere Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Walter Antonioli, dass Weiters Buch keine juristische Abhandlung, sondern eine politische Kampfschrift darstelle und eine rationale Auseinandersetzung daher nicht möglich sei: „Alle Schäden, die Nationalsozialisten im Geistigen und Materiellen erlitten haben, verschwinden vor dem, was der Nationalsozialismus in Österreich materiell und geistig zerstört hat. [...] Wir empfinden die Verletzung der Gerechtigkeit durch die Nationalsozialisten-Gesetzgebung und Praxis aufs schmerzlichste und führen in uns die Verpflichtung, alles zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit zu tun. Aber wir verstehen nicht, daß lauten Tones von jenen Ansprüche auf den Rechtsstaat erhoben werden, die ihn jahrelang gelehnet und zerstört haben.“⁹²¹

Mit der Problematik des Rückwirkungsverbotess hatte sich auch das Internationale Militär Tribunal (IMT) in Nürnberg („Nürnberger Prozesse“) auseinanderzusetzen.⁹²² Telford Taylor,⁹²³ späterer amerikanischer Chefankläger in Nürnberg, äußerte sich dazu wie folgt: „Das Ex-post-facto-Problem [...], sei nur dann nicht länger hinderlich, wenn wir im Auge behalten, daß es eine politische Entscheidung ist, ein Prinzip des Völkerrechts zu verkünden und anzuwenden.“⁹²⁴ Zum Tatbestand des Angriffskrieges führt er weiter aus: „Nur unverbesserliche Paragraphenreiter können so tun, als würde sie die Schlußfolgerung schockieren, daß derjenige, der einen Angriffskrieg eröffnet, auf die Gefahr hin handelt, für seine Tat bestraft zu werden – selbst wenn noch nie ein Gerichtshof entschieden hat, daß die Einleitung eines Angriffskrieges ein Verbrechen ist.“⁹²⁵ Diese Argumentationslinie entspricht der Intention des Art 7 Abs 2 EMRK: Der oder diejenige, welche/r ein so offensichtliches Verbrechen begeht, welches den allgemeinen rechtlichen und zivilisierten Grundsätzen zuwiderläuft, muss mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen, mag auch das Verbrechen zum Zeitpunkt seiner Begehung nicht in einem Gesetz normiert gewesen sein.

⁹¹⁹ Behal 2009, S 19-199, 239-246 u. 350-365.

⁹²⁰ Weiter 1949.

⁹²¹ Antonioli, Besprechung zu Weiters Buch „Gesetz als Unrecht“, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Neue Folge 3/1951, S 304-305, hier: S 305.

⁹²² Vgl. Abwerzger, Der Nürnberger Prozess und der Einwand des Verstosses gegen das Rückwirkungsverbot. Innsbruck: Dipl. Arb. 1999.

⁹²³ Kurzbiografie auf den Seiten der Columbia University, an welche er drei Jahrzehnte gelehrt hat: http://c250.columbia.edu/c250_celebrates/remarkable_columbians/telford_taylor.html (zuletzt aufgerufen am 15.10.2012).

⁹²⁴ Taylor, Die Nürnberger Prozesse Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. 50 Jahre danach. Rheda-Wiedenbrück: Bertelsmann-Club 1995, S 71.

⁹²⁵ Ebd.

5.3. Die Straftatbestände der Sondergesetze (VerbotsG und KVG) sowie des StG und RStGB

5.3.1 Bedingter Vorsatz

Der bedingte Vorsatz (*dolus eventualis*, Eventualvorsatz) war auch schon in der damaligen Lehre und Rechtsprechung anerkannt, jedoch nicht gesetzlich festgeschrieben. Der bedingte Vorsatz wird im Lehrbuch von Theodor Rittler wie folgt beschrieben: „Der Täter erstrebt das verbrecherische Übel nicht, betrachtet es auch nicht als untrennbar, sondern bloß als möglich verbunden mit den von ihm bezweckten Folgen seiner Handlung, nimmt es aber doch in Kauf, willigt darein, billigt es, ist damit einverstanden, falls sein Ziel eben nicht anders erreichbar ist. Auch hier ist ihm das Gesamtergebn seiner Handlung einschließlich des tatbestandsmäßigen Erfolges lieber als der Verzicht auf eine Änderung seines gegenwärtigen Zustandes. Die Rechtsverletzung ist dem Täter gleichgültig.“⁹²⁶ Verständlicher ist der *dolus eventualis* im Lehrbuch von Wilhelm Malaniuk dargestellt: „Der bedingte Vorsatz (*Dolus eventualis*) liegt vor, wenn der Täter die ihm an sich unerwünschte und gleichgültige Tatbestandsverwirklichung bloß für möglich hielt, aber für den Fall der Verwirklichung darin eingewilligt hat, mit ihr einverstanden ist und sie so in den Kauf genommen hat.“⁹²⁷ Der oder die Täter_in musste also den Eintritt des verpönten Erfolgs billigend in Kauf genommen haben.⁹²⁸

Im Unterschied zum alten bis 1975 in Geltung gewesenen österreichischen StG wurde der bedingte Vorsatz dann im aktuellen StGB⁹²⁹ ausdrücklich festgeschrieben: „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet“ (§ 5 Abs 1 StGB). Der OGH tendiert dazu, den bedingten Vorsatz zugunsten der bewussten Fahrlässigkeit einzuschränken. „Sich-Abfinden“ bedeutet in diesem Sinne die Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung. Demnach handelt derjenige bedingt vorsätzlich, der „die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung als nahe liegend und relativ groß ansieht (= ,ernstlich für möglich hält‘) und trotzdem hinzunehmen gewillt ist (= ,sich abfindet‘).“⁹³⁰ Es ist aber nicht erforderlich, dass der oder die Täter_in mit der Tatbestandsverwirklichung bzw. mit dem Erfolg einverstanden ist und diese billigt.⁹³¹

5.3.2 Mord und Totschlag (StG und RStGB)

Neben den Straftatbeständen des KVG und des VerbotsG kam es auch zu Ermittlungen und Verurteilungen aufgrund des „normalen“ Strafgesetzes (StG,⁹³² RStGB)⁹³³ sowie der etwaigen strafrechtli-

⁹²⁶ Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erster Band: Allgemeiner Teil. Wien: Druck und Verlag der österreichischen Staatsdruckerei 1933, S 130-131.

⁹²⁷ Malaniuk 1947, S 163.

⁹²⁸ Gallhuber/Holpfer 1999b, S 14 Fn 9.

⁹²⁹ BGBl. 60/1974, zuletzt umfassend abgeändert durch BGBl. I 112/2015.

⁹³⁰ Kienapfel/Höpfel 2009, S 177; u. a. OGH, 12.2.1975, 13 Os 6/75.

⁹³¹ Kienapfel/Höpfel 2009, S 177.

⁹³² Das StG war von 1852 bis 1974 in Kraft, es wurde am 1.1.1975 durch das StGB ersetzt. Zum StGB siehe Fn 859.

chen Nebengesetze (z. B. nach dem Wahlgesetz).⁹³⁴ Da diese Fälle, mit Ausnahme der Tötungsdelikte, aber quantitativ und inhaltlich von minderer Bedeutung waren, wird auf eine eingehende Erörterung dieser Tatbestände verzichtet.⁹³⁵

Die Dualität von StG und RStGB ergab sich daraus, dass das österreichische StG zunächst auch nach dem „Anschluss“ in Geltung blieb.⁹³⁶ In der Folge wurden jedoch Teile des RStGB übernommen, so etwa die Bestimmungen über Mord und schweren Totschlag.⁹³⁷ Diese traten mit 15. September 1941 in Kraft, waren jedoch auch rückwirkend anzuwenden. Von einer rückwirkenden Anwendung konnte bei Taten, die vor dem 1. September 1939 begangen worden waren, abgesehen werden.⁹³⁸ Der als „Totschlag“ bezeichnete § 140 StG blieb in Kraft, und wurde lediglich in „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“ umbenannt (§ 5 Abs 1 der Verordnung vom 24. September 1941).⁹³⁹ Diese neue Bezeichnung traf auch besser den Charakter des § 140 StG, der nicht mit dem Totschlag des StGB zu vergleichen ist, sondern eher der, auch im StGB zu findenden, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang entspricht.

Nach der Befreiung hob die Provisorische Staatsregierung die Bestimmungen des RStGB auf. Aufgrund der Nichtanerkennung der Provisorischen Staatsregierung durch die Westalliierten blieb in deren Sektoren das RStGB zunächst allerdings noch in Geltung.⁹⁴⁰ Bei Mord stellte sich nun die Frage, welches der beiden Strafgesetze anzuwenden war. Rittler betont, dass prinzipiell das neuere Gesetz anzuwenden sei, da es nach Binding⁹⁴¹ das bessere sei.⁹⁴² Vom Grundsatz der mangelnden Rückwirkung von Strafgesetzen ausgehend, sind in der Regel die zur Zeit der Tatbestandsverwirklichung gel-

⁹³³ Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 13; Garscha 2000, S 867-868.

⁹³⁴ StGBI. 198/1945.

⁹³⁵ Verwiesen sei hier auf die zeitgenössischen Strafrechtslehrbücher, wie etwa Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes. Zweiter Band. Strafrechtliche Tatbestände des österreichischen Strafgesetzes, der strafrechtlichen Nebengesetze und anderer Gesetze. 1. Teil, Delikte gegen den Einzelnen. Wien: Manz 1949b; Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes. Zweiter Band. Strafrechtliche Tatbestände des österreichischen Strafgesetzes, der strafrechtlichen Nebengesetze und anderer Gesetze. 2. Teil, Delikte gegen die Gesamtheit. Wien: Manz 1949c.

⁹³⁶ Ausgenommen davon waren die Bestimmungen über Hochverrat, die durch die §§ 80ff des RStGB über Hoch- und Landesverrat ersetzt wurden.

⁹³⁷ Die Mordtatbestände des StG wurden mit § 5 Abs 3 der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs. Vom 24. September 1941“ aufgehoben, dRGBI. I/1941, S 581. Die Verordnung trat gleichzeitig mit „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs. Vom 4. September“, dRGBI. I/1941, S 549 in Kraft (§ 7 der Verordnung vom 24.9.1941), also rückwirkend mit dem 15.9.1941. Das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs. Vom 4. September“ wurde am 8.9.1941 im dRGBI. publiziert, und bestimmte in seinem § 10 Abs 1, dass es eine Woche nach Verkündung in Kraft tritt. Zur Rückwirkung siehe § 6 Abs 1 der Verordnung vom 24.9.1941 sowie § 10 Abs 2 des Gesetzes vom 4.9.1941.

Für eine konsolidierte Fassung der nach dem letztgenannten Gesetz in Geltung stehenden Strafgesetze siehe Hoyer, Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung. Wien: Manz 1944.

⁹³⁸ § 1 Z 19 des „Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes“, StGBI. 25/1945.

⁹³⁹ Siehe Fn 937.

⁹⁴⁰ Siehe dazu Kapitel 2.2.

⁹⁴¹ „Das alleinige Motiv zur neuen Gesetzgebung darf die Einsicht in die Unvollkommenheit der alten sein“, Binding, Handbuch des Strafrechts. Leipzig: Duncker & Humblot 1885, S 239.

⁹⁴² Rittler 1954, S 37.

tenden Normen anzuwenden, es sei denn, dass zur Zeit der Aburteilung in Geltung stehende Gesetz ist das günstigere.⁹⁴³ Insofern ist hier eine Rückwirkung der neueren, günstigeren Norm gegeben.⁹⁴⁴

Der Mordparagraph des österreichischen Strafgesetzes lautete: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.“ Lag hingegen keine Tötungsabsicht vor, so handelte es sich um Totschlag iSd StG: „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.“ Umstritten war, ob die Tötung mit *dolus eventualis* als Mord oder Totschlag zu qualifizieren war. Die Rechtsprechung und ein Teil der Lehre gingen von Mord aus.⁹⁴⁵ Das österreichische StG kannte mehrere Arten des Mordes: 1. den Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst in tückischer Weise geschieht; 2. den Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; 3. der bestellte Mord, wenn jemand mit einem Mord beauftrag wird, und 4. der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört (§ 135 StG).

Nach dem deutschen RStGB wurde ursprünglich als Mörder_in angesehen, „[w]er vorsätzlich einen Menschen tötet [...], wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat“. Mit dem Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941⁹⁴⁶ wurde der Mordtatbestand allerdings erheblich eingeschränkt (§ 2 lit a leg cit). Demnach wurde als Mörder_in nur mehr betrachtet, „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“ Die „Heimtücke“ des RStGB war nach Ansicht des OGH nicht mit der „Tücke“ des österreichischen StG ident. „Heimtückisch ist [...] eine über ‚hinterlistig‘ hinausgehende Tat, die aus Falschheit und Verschlagenheit mit besonderer List und Tücke begangen wird.“⁹⁴⁷ Auf Mord nach dem RStGB stand die Todesstrafe, mit der oben zitierten Änderung des RStGB wurde allerdings die Möglichkeit geschaffen, in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe in eine lebenslange Haftstrafe umzuwandeln.

Trafen die genannten Voraussetzungen des RStGB für den Mord nicht zu, so war der/die Täter_in lediglich wegen Totschlags (§ 212 RStGB) zu verurteilen. Für Totschlag war eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorgesehen. Eine minder schwere Form des Totschlags enthielt § 213 RStGB. Dieser Tatbestand war anzuwenden, wenn der/die Täter_in „ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt

⁹⁴³ § 1 des „Gesetz vom 31. Juli 1945, betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des österreichischen Strafprozeßrechtes“, StGBI. 105/1945, sowie Art IX des Kaiserlichen Patent vom 27.5.1852, RGBI. 117/1852, siehe dazu Fn 872.

⁹⁴⁴ Malaniuk 1947, S 45 u. 49.

⁹⁴⁵ Etwa Malaniuk 1949b, S 10; aM Rittler 1962, S 4.

⁹⁴⁶ dRGBI. I/1941, S 549-550.

⁹⁴⁷ OGH, 30.9.1955, 5 Os 767/55.

und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden [ist], oder [...] andere mildernde Umstände vorhanden [waren]“. Die Mindeststrafe hierfür betrug 6 Monate.

Der Mordtatbestand des RStGB war somit für den/die Angeklagte/n der günstigere, zumindest ab der Gesetzesänderung 1941, da Mord im Gegensatz zum österreichischen Strafgesetz nur dann gegeben war, wenn eines der genannten Motive vorlag. Auch bei Außerachtlassung des Günstigkeitsprinzips wäre das Ergebnis jedoch das gleiche gewesen, da das StG streng genommen nicht das neuere Gesetz war, da es bereits 1852 erlassen und 1945 in der Fassung von 1938 wieder in Kraft gesetzt wurde. Das österreichische Strafgesetz wurde in der sowjetischen Zone am 24. Juni 1945 wieder eingeführt,⁹⁴⁸ in den westalliierten Zonen erst im Dezember 1945.⁹⁴⁹ Für bis dahin begangene Morde wären daher die Mordtatbestände des RStGB anzuwenden gewesen.⁹⁵⁰

Untersuchungen zeigen aber, dass die österreichischen Gerichte statt des RStGB des Öfteren auch die Mordtatbestände des StG anwendeten. So untersuchte Elisabeth Rieger anhand von zwanzig Verfahren des Linzer Landes- bzw. Volksgerichts, welches Recht von Richtern und Staatsanwälten angewendet wurde, geht jedoch von einer falschen Voraussetzung hinsichtlich der Geltung des StG aus. So wertet sie beispielsweise die Argumentation eines Staatsanwalts,⁹⁵¹ dass das StG noch nicht in Kraft gesetzt war, als Widerspruch zur Gesetzeslage, da ja das StG bereits am 12. Juni 1945 wiedereingeführt worden sei.⁹⁵² Dabei übersieht sie allerdings, dass Gesetze der Provisorischen Regierung, also auch die Wiedereinführung des StG, zunächst nur in der sowjetischen Besatzungszone in Kraft traten, und in dem von ihr untersuchten Fall in Linz somit noch nicht zur Anwendung kommen konnten.⁹⁵³

In den von ihr untersuchten Fällen führte die Staatsanwaltschaft nur in einem Fall einen Günstigkeitsvergleich durch und klagte nach § 212 RStGB, nicht aber nach § 134 StG an. Bei den Richtern ist keine einheitliche Linie zu erkennen. Teils wurde nach RStGB, teils nach dem StG verurteilt. Nach dem Inkrafttreten des KVG in ganz Österreich vertraten vor allem die Senate des Linzer Volksgerichts die Meinung, dass das KVG als *lex specialis* dem StG bzw. RStGB derogiert hatte, und diese somit gar nicht anzuwenden gewesen wären. Trotz gegenteiliger Ansicht des OGH blieb das Linzer Volksgericht bei seiner Linie.⁹⁵⁴ Die Problematik des anzuwendenden Strafgesetzes wurde in der Praxis also uneinheitlich gehandhabt. Nur in sehr seltenen Fällen erfolgte eine Begründung der Staatsanwaltschaft

⁹⁴⁸ „Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes“, StGBI. 25/1945. Siehe dazu auch Kapitel 2.4.

⁹⁴⁹ Note der Staatskanzlei, 4.12.1945, Zl. 787c-2/45 (Abschrift), über die von der Alliierten Kommission genehmigten Gesetze, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 2691-1/45.

⁹⁵⁰ Vgl Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/136 Fn 3; OGH, 5 Os 767/55, 30.9.1955.

⁹⁵¹ Siehe Fall 1 (=LG Linz VgVr 53946 bzw. 3 St 423/46) bei Rieger 2006, S 71-76.

⁹⁵² Rieger 2006, S 151-152.

⁹⁵³ Siehe dazu Kapitel 2.2.

⁹⁵⁴ Vgl etwa Fall 3 (= LG Linz VgVr 1171/46 bzw. 3 St 885/46) u 20 bei Rieger 2006, S 85 u. 141, in dem es bei der Urteilsbegründung heißt: „Hingegen glaubt das Gericht entgegen der Anklage nicht, dass auch die Bestimmung der §§ 134 StG [...] Anwendung zu finden haben. Dies deshalb weil nach Ansicht des Gerichts trotz des bekannten gegenteiligen Standpunktes des OGH die beiden Vorschriften im Verhältnis der Spezialität zueinanderstehen [...].“

bzw. des Gerichts, warum nach dem RStGB und nicht dem StG bzw. umgekehrt angeklagt bzw. verurteilt wurde.

Die Lehre legitimierte die unterschiedliche Anwendung des StG und RStGB durch die Gerichte mit dem Argument, dass ein Mord, welcher aus nationalsozialistischer Gesinnung begangen wurde, immer heimtückisch und grausam verübt worden sei, und es daher keine Rolle spiele, ob nach dem RStGB oder dem StG vorgegangen werde.⁹⁵⁵

Vor allem in den von Westalliierten besetzten Bundesländern wurden in den ersten Nachkriegsmonaten Verfahren nach dem RStGB geführt, da die von der Provisorischen Staatsregierung erlassenen Gesetze erst später von den Alliierten in Kraft gesetzt wurden.

5.3.3 Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)

§ 3 VerbotsG stellte Tätigkeiten unter Strafe, wenn sie die Wiedererrichtung der NSDAP zum Ziel hatten. Nach dem ersten Absatz der ursprünglichen Fassung⁹⁵⁶ war es jedermann untersagt, sich für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen. Wer trotzdem weiterhin dieser Partei angehörte oder sich für sie oder ihre Ziele betätigte, machte sich eines Verbrechens schuldig, das mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft wurde. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen konnte statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von 10 bis 20 Jahren erkannt werden.

Das VerbotsG betrachtete jede weitere Betätigung für die NSDAP als eine auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform, auf die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von außen oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Inneren angelegte Tätigkeit, also als Hochverrat (§ 58 StG). Dabei wurde aber nicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzes über Hochverrat verwiesen, sondern das VerbotsG konstruierte die Wiederbetätigung als ein selbständiges, dem Hochverrat gleichgesetztes Verbrechen.⁹⁵⁷

Dieser Tatbestand war sehr allgemein gefasst und gab daher der Anklagebehörde einen weiten Spielraum. Folglich musste in jedem Einzelfall der Tatbestand erst konkretisiert bzw. konstruiert werden, um in weiterer Folge einen Zusammenhang der in Betracht kommenden Einzelhandlungen mit den vom Gesetz verpönten Zielen darzulegen. Aus diesen Gründen führen derart allgemeine Strafdrohungen in der Praxis dazu, dass sie kaum angewendet wurden.⁹⁵⁸ Ähnliches war auch bei der Verschärfung des § 1 Abs 6 KVG zu beobachten, bei welchem diese in der Praxis in ihr Gegenteil verkehrt wurde.⁹⁵⁹

Zudem verlor der Zweck der Generalprävention erheblich an Wirkung, da für die Betroffenen nur schwer zu erkennen war, welche Handlung jetzt konkret vom Gesetz pönalisiert wurde.⁹⁶⁰ Aufgrund

⁹⁵⁵ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/136 Fn 3.

⁹⁵⁶ BGBl. 13/1945.

⁹⁵⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/111.

⁹⁵⁸ Ebd.

⁹⁵⁹ Siehe dazu Kapitel 5.3.6.

⁹⁶⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/11.

dieser Unzulänglichkeiten wurde der § 3 VerbotsG mit dem Nationalsozialistengesetz 1947 reformiert und an seine Stelle ein umfangreicher Tatbestandskatalog gesetzt.⁹⁶¹ Der erste Absatz des ursprünglichen Paragraphen blieb als § 3 VerbotsG zwar bestehen, anstelle des allgemein gefassten Abs 2 wurden mit den §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3f und 3g aber detaillierte Straftatbestände eingeführt. Diese Tatbestände sind auch heute noch in modifizierte Form (z. B. Wegfall der Todesstrafe) in Geltung. Da die einzelnen Tatbestände sehr umfangreich sind, es in der Praxis aber nur wenige, wenngleich umfangreiche Verfahren gegeben hat und dementsprechend in dieser Arbeit solche Verfahren nur einen kleinen Teil ausmachen, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.⁹⁶²

§ 3a VerbotsG 47 stellt die versuchte Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der NS-Organisationen unter Strafe. Während § 3a die Gründer, Führer und Förderer solcher Organisationen umfasst, bestraft § 3b VerbotsG 47 die Teilnahme an NS-Organisationen bzw. Verbindungen. § 3c VerbotsG 47 enthält die Regelung für die tätige Reue. Demnach erlischt die Strafbarkeit, wenn „der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt“.

§ 3d pönalisierte die Betreibung von NS-Propaganda: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen anfordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist“.

Die Verabredung bzw. Begehung gemeiner Verbrechen (z. B. Mord, Raub, Brandstiftung) als Mittel der nationalsozialistischen Betätigung stellen die §§ 3d, 3f unter Strafe. Nicht bestraft wird, „wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und das beabsichtigte Verbrechen verhütet werden konnte“ (§ 3e Abs 2 VerbotsG 47).

§ 3g Abs 1 VerbotsG 47 umfasst jegliche andere Betätigung im nationalsozialistischen Sinn. Nach § 3g Abs 2 VerbotsG 47⁹⁶³ macht sich schuldig, „[w]er von einem Unternehmen der in §§ 3a, 3b, 3d oder 3e bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 St.G.) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen“.

⁹⁶¹ Polaschek 2002, S 17.

⁹⁶² Platzgummer 1994 setzt sich mit aktuellen Problemen der Wiederbetätigungstatbestände auseinander.

⁹⁶³ Nunmehr § 3i VerbotsG.

5.3.4 Registrierungsbruch (§ 8 Verbotsg)

Zur Sicherung der bereits dargestellten Registrierungspflicht⁹⁶⁴ wurden deren Nichterfüllung sowie Falschangaben wesentlicher registrierungspflichtiger Umstände unter Strafe gestellt. Als Sanktion war eine Kerkerstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen (§ 8 Verbotsg). Diese Bestimmung, welche sich bereits in der ursprünglichen Fassung des Verbotsg gefunden hatte, wurde in das Verbotsg 47 unverändert übernommen. Das Verbrechen des Registrierungsbruchs beging also, wer die Anmeldung iSd § 4 Verbotsg unterlassen hatte oder bei dieser Anmeldung über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hatte oder etwas unternahm, um die Aufnahme eines Registrierungspflichtigen in die Liste oder die Vornahme eines Vermerkes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistrierungspflichtigen oder eines unrichtigen Vermerkes zu erwirken.

Im Gegensatz zu seiner Bezeichnung war § 8 Verbotsg kein Sonderfall der in den §§ 197 bis 201 StG verzeichneten Betrugsstatbestände. Vielmehr stellte er ein Verbrechen sui generis dar, dessen Bezeichnung dem Zweck diene, „die moralische Verurteilung dieses Vorgehens voll und deutlich zu charakterisieren“.⁹⁶⁵ Das heißt, dass das im § 197 StG umschriebene subjektive Tatbestandsmerkmal der Schädigungsabsicht nicht erforderlich war. Der Registrierungsbruch war den unechten Betrugsdelikten des StG⁹⁶⁶ ähnlich, bei welchen die Schädigungsabsicht bereits mit der bewussten Irreführung gegeben war. Diesem Standpunkt folgte auch das Verbotsg. Die richtige Erfassung der Nationalsozialist_innen wurde als Staatsnotwendigkeit angesehen, sodass jede Person, welche den Registrierungsbestimmungen durch bewusste Falschangaben oder bewusste Unterlassung der Meldung zuwiderhandelte, eben dieses Interesse schädigte. Eine darüber hinausgehende Schädigungsabsicht war nicht erforderlich.⁹⁶⁷

§ 8 Verbotsg barg zwei Tatbestände in sich. Der erste bestand darin, dass die meldepflichtige Person die Anmeldung unterließ, wobei die Betroffenen sich nicht darauf berufen konnten, die Meldepflicht nicht gekannt zu haben, denn die Berufung auf einen Irrtum⁹⁶⁸ über ein Strafgesetz, stellte keinen Entschuldigungsgrund dar.⁹⁶⁹ Der zweite Tatbestand betraf die Falschmeldung. Diese lag dann vor, wenn über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht worden waren oder wenn jemand etwas unternommen hatte, um eine Falschregistrierung vornehmen zu lassen. Wesentliche Umstände waren solche, an welche das Gesetz Rechtsfolgen knüpfte. Dabei kam es nicht da-

⁹⁶⁴ Siehe dazu die Kapitel 4.2.2 u. 4.3.

⁹⁶⁵ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/117.

⁹⁶⁶ Dies waren die Tatbestände des Meineids und der falschen Zeugenaussage vor Gericht (§§ 197, 199a StG), sowie der Fundverheimlichung (§ 201 lit c StG).

⁹⁶⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/118.

⁹⁶⁸ Hierbei handelte es sich um einen Verbotssirrtum (auch Rechtsirrtum genannt).

⁹⁶⁹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/118. Vgl. auch § 3 StG: „Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.“ Wobei diese Präsomption für das Nebenstrafrecht, wie es das Verbotsg war, nicht galt. So zumindest Malaniuk 1947, S 194. Allerdings waren die Registrierungsbestimmung und die damit zusammenhängenden Strafvorschriften ausreichend publik gemacht worden (u.a. durch Aushang), sodass der Verbotssirrtum vorwerfbar war und somit nichts an der Strafbarkeit änderte.

rauf an, ob diese straf-, zivil, oder verwaltungsrechtlicher Natur waren.⁹⁷⁰ Nicht strafbar war es daher, wenn sich jemand, der Parteimitglied gewesen war, nur als Parteianwärter_in registrieren ließ, da die Rechtsfolgen für beide Gruppen dieselben waren und in dieser Falschangabe kein „wesentlicher Umstand“ iSd Gesetzes zu erblicken war.⁹⁷¹

Eine Falschregistrierung lag schließlich dann vor, wenn jemand versuchte, die Registrierung eines/r Meldepflichtigen oder die Vornahme eines Vermerks zu vereiteln oder die Aufnahme eines/r Nichtregistrierungspflichtigen oder eines unrichtigen Vermerks herbeizuführen. Als Tathandlung war hier jede Handlung zu qualifizieren, welche darauf abzielte, eine Falschregistrierung herbeizuführen. Darunter fielen etwa die Ausstellung falscher Bestätigungen, bewusst unwahre Angaben bei der Registrierungsbehörde, Verfälschung von Mitgliedskarten oder sonstigen Ausweisen der NSDAP.⁹⁷² Allerdings musste bei den Betroffenen das Bewusstsein vorhanden gewesen sein, registrierungspflichtig zu sein und mit diesem Wissen die erforderliche Registrierung unterlassen oder Beihilfe dazu geleistet worden sein. Ein bedingter Vorsatz war für die Erfüllung des Tatbestands ausreichend.⁹⁷³

Bestand bei Personen zunächst eine Registrierungspflicht nach dem VerbotsG 45, entfiel diese aber mit dem VerbotsG 47,⁹⁷⁴ so war die Person nicht mehr zu verfolgen, wenn sie gegen die ursprüngliche Registrierungspflicht verstoßen hatte. Ebenso straffrei waren jene Personen, welche ihre Registrierungspflicht innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes 1947 nachgeholt hatten. War eine Person allerdings rechtskräftig nach § 10 VerbotsG 45 schuldig gesprochen worden, so fiel sie nicht unter diese Amnestie (I. Hauptstück, II Abschnitt, Ziffer 3, Abs 2 NSG).

5.3.5 Hochverrat (§ 10–12 VerbotsG)

5.3.5.1 Das Verbrechen der „Illegalität“ (§ 10 VerbotsG)

§ 10 VerbotsG stellte die Mitgliedschaft bzw. Betätigung für die NSDAP während der „Verbotszeit“ unter Strafe. Sowohl die ursprüngliche Version, als auch die Novellen, sind legislativ nicht geglückt. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes lautete:⁹⁷⁵ „Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn er innerhalb dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hat, jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört hat (,Illegaler‘), hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 österr. Strafgesetz⁹⁷⁶ schuldig gemacht“.

⁹⁷⁰ Dolp, Was sind „wesentliche Umstände“ im Sinne des § 8 VerbotsG 1947, in: Österreichische Juristen Zeitung, 10/1948, S 228-230, hier: S 228; Heller/Loebenstern/Werner 1948, S 88-89.

⁹⁷¹ OGH 20.6.1947, 5 Os 48 = EvBl. 524/1947.

⁹⁷² Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/118.

⁹⁷³ Malaniuk 1949c, S 284.

⁹⁷⁴ Zur Änderung der Registrierungspflicht siehe Kapitel 4.3.1.

⁹⁷⁵ StGBI. 13/1945.

⁹⁷⁶ „Das Verbrechen des Hochverrates begeht: wer etwas unternimmt, a) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; oder c) auf die Losreißung eines Teiles von dem einheitlichen Staatsverbände oder Länderumfange der Republik Österreich oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder eine Empörung oder eines Bürgerkrieges im Inneren angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rat oder

Zu bemängelnd ist einerseits, dass dem Wortlaut nach nur jene Personen strafbar gewesen wären, welche im genannten Zeitraum 18 Jahre alt (geworden) waren. Alle anderen Personen wären demnach nicht erfasst gewesen. Dies war aber nicht die Intention des Gesetzgebers, sondern schlechte Legistik, die vor allem den vorherrschenden Umständen, etwa dem Zeitdruck, geschuldet gewesen sein dürfte. Der zweite Kritikpunkt betrifft die Mitgliedschaft in der NSDAP. Lehre und Rechtsprechung argumentierten, dass die Partei per Verordnung aufgelöst worden, rechtlich also nicht existent sei. Daher sei es rein rechtlich gesehen, nicht möglich, dass jemand während der „Verbotszeit“ der NSDAP angehört hatte.⁹⁷⁷ Diese Argumentation lässt folgende drei Punkte außer Acht: Der NSDAP war rechtlich gesehen „nur“ ein Betätigungsverbot auferlegt worden, sie war also rechtlich weiter existent, wenngleich das Betätigungsverbot einer faktischen Auflösung der etablierten Parteiorganisation gleichkam. Weiters können Organisationen auch unabhängig davon, ob sie rechtlich anerkannt sind bzw. die legalen Strukturen faktisch aufgelöst wurden, in anderen Organisationsformen weiter existieren. Demnach ist auch eine Mitgliedschaft in einer nur in losem Verbund bestehenden, im Untergrund tätigen Organisation möglich. Dieser Einwand fand bei der Interpretation des Verbotsgesetzes durch die Rechtsprechung keine Berücksichtigung und führte zum Teil zu skurrilen Ergebnissen. So war etwa der VwGH der Ansicht, dass es eine Zugehörigkeit zum NS-Soldatenring während der „Verbotszeit“ nicht geben konnte, da dieser zu dieser Zeit eben nicht bestanden hatte. Daher konnte eine Mitgliedschaft nur aufgrund eines tatsächlichen Verhältnisses, nämlich einer Betätigung im Sinne dieser „illegalen“ Organisation bestehen.⁹⁷⁸ Völlig übersehen wird dabei vom VwGH, dass der NS-Soldatenring als „illegale“ Organisation innerhalb des österreichischen Bundesheeres gerade nur während der „Verbotszeit“ bestanden hatte und nach dem „Anschluss“ aufgelöst wurde.⁹⁷⁹ Als dritter Kritikpunkt ist anzuführen, dass es österreichischen Staatsbürger_innen weiterhin möglich war, die Mitgliedschaft in der reichsdeutschen NSDAP zu erwerben.⁹⁸⁰ Es lag somit auf der Hand, dass die Parteizugehörigkeit kein geeignetes Mittel zur Feststellung der „Illegalität“ bot. Der Gesetzgeber war sich dieser Problematik bewusst und veranlasste eine Änderung des § 10 VerbotsG 45, welche am 24. Jänner 1946 in Kraft trat:⁹⁸¹ „Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört hat oder wegen Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung von der NSDAP als ‚Altpartei-genosse‘ oder ‚Alter Kämpfer‘ anerkannt worden ist (,Illegaler‘), hat sich des Verbrechens des

eigene Tat, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgeteilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.“

⁹⁷⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/39. auch VwGH, 15.10.1951, 1968/50 bezüglich des NS-Soldatenringes.

⁹⁷⁸ VwGH, 15.10.1951, 1968/50.

⁹⁷⁹ Siehe dazu Fn 680.

⁹⁸⁰ Zur Problematik der Strafbarkeit von Auslandsösterreicher_innen bzw. in Österreich aufhältigen reichsdeutschen Staatsbürger_innen siehe S 165.

⁹⁸¹ „Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (2. Verbotsgesetznovelle)“, BGBl. 16/1946.

Hochverrates im Sinne des § 58 des Strafgesetzes schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen.“ Damit erfuhr das Merkmal der Mitgliedschaft durch jenes der Betätigung eine Ergänzung. Weiters stellte das Gesetz bei jenen Personen, welche als „Altparteigenossen“ oder „Alte Kämpfer“ anerkannt worden waren, die, wenn auch widerlegbare Vermutung auf, dass sich solche Personen in der „illegalen“ Zeit für die NSDAP betätigt hatten.⁹⁸²

Das Nationalsozialistengesetz 1947⁹⁸³ brachte eine Neufassung des § 10 VerbotsG mit sich, dessen Formulierung wiederum unpräzise war: „Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals der NSDAP angehört hat und während dieser Zeit oder später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt hat oder Angehöriger eines der Wehrverbände der NSDAP (SS, SA, NSKK, NSFK) oder des NS-Soldatenringes oder des NS-Offiziersbundes gewesen ist oder wer von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist ...“.

Den Tatbestand des § 10 VerbotsG 47 erfüllten demnach jene Personen, welche a) von der NSDAP als „Altparteigenossen“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt wurden (diesbezüglich bestanden keine Unterschiede zwischen VerbotsG 47 und dem VerbotsG 45), b) der NSDAP angehört und sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt hatten. Wie dargestellt wurde, war eine Mitgliedschaft in der „illegalen“ NSDAP nach herrschender Rechtsansicht nicht möglich. Hinzukommt, dass die neue Regelung dem Wortlaut nach die Mitgliedschaft und die Betätigung kumulativ und nicht alternativ forderte. Diese missglückte Formulierung fand aufgrund eines der 50 Änderungswünsche der Alliierten Eingang in das VerbotsG 47.⁹⁸⁴ Durch die faktische Annahme, es handle sich dabei nur um ein Tatbestandsmerkmal (die Betätigung implizierte die Mitgliedschaft),⁹⁸⁵ wurde dieses Dilemma umgangen. Es war daher allein die Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung⁹⁸⁶ ausreichend, um den Tatbestand zu erfüllen.⁹⁸⁷ Dazu kamen weiters diejenigen Personen, welche c) einem der Wehrverbände der NSDAP, dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund zwischen 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 angehört hatten. Hier gilt im Prinzip dasselbe wie für die Zugehörigkeit zur NSDAP, je-

⁹⁸² „Altparteigenossen“ waren jene Personen, denen aufgrund ihrer Betätigung für die NS-Bewegung in der „illegalen“ Zeit Mitgliedsnummern aus dem reservierten Nummernblock (6.100.000 bis 6.600.000) zugeteilt wurde Personen die bereits vor dem Verbot Mitglied der NSDAP waren und sich auch während der Verbotszeit für die Partei betätigten wurden als „Alte Kämpfer“ anerkannt. Ebenso Parteigenoss_innen welche Blutordensträger waren, sowie jene, welche nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der Partei oder einer ihrer Gliederungen vor dem 11. März 1938 ausgeübt hatten. Siehe dazu auch Kapitel 3.5.

⁹⁸³ BGBl. 25/1947.

⁹⁸⁴ Siehe dazu S 92. Der ursprüngliche § 10 VerbotsG idF des NSG hatte folgenden Wortlaut: „Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jemals verbotswidrig für die nationalsozialistische Bewegung sich betätigt [...] hat“.

⁹⁸⁵ Malaniuk 1949c, S 11. „Das die Parteizugehörigkeit vermittelnde Element war vielmehr, [...], die nationalsozialistische Haltung, die nationalsozialistische Tat, oder mit den Worten des Gesetzgebers gesprochen, die Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung“, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/40-II/41; Malaniuk 1949c, S 130; VwGH, 13.7.1951, 381/46.

⁹⁸⁶ Es war nicht erforderlich, dass die Betätigung für die NSDAP erfolgte, sondern für die nationalsozialistische Bewegung im Allgemeinen, Malaniuk 1949c, S 11.

⁹⁸⁷ Malaniuk 1949c, S 11.

doch wurden die Wehrverbände tatsächlich aufgelöst und nicht nur mit einem Betätigungsverbot belegt. Eine Zugehörigkeit zu diesen konnte somit ebenfalls nur durch Betätigung erworben werden.⁹⁸⁸ Formell gesehen handelte es sich dabei um drei Tatbestände,⁹⁸⁹ die bei genauerer Betrachtung aber eine rechtliche Einheit bilden. Es geht dabei allein um die Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. einem ihrer Wehrverbände durch Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung. Die Anerkennung als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ indizierte eine solche Betätigung. Durch entsprechende Beweise konnte dies allerdings widerlegt werden. Dies war auch der Wille des Gesetzgebers, wie aus der parlamentarischen Berichterstattung hervorgeht: „Für den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung ist daher nicht die Mitgliedsnummer als formelles Moment maßgebend, sondern – wie schon bisher nach der Rechtsprechung der Gerichte – die Tatsache der Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung.“⁹⁹⁰

Der Begriff der Betätigung wurde weit ausgelegt. Darunter war jede materielle oder ideelle Förderung der Partei zu verstehen,⁹⁹¹ aber auch Sympathiekundgebungen in Form von Äußerungen konnten mitunter als ausreichend angesehen werden.⁹⁹² Auch der Beitritt zur „Österreichischen Legion“ war als eine Betätigung iSd Gesetzes anzusehen.⁹⁹³ Objektiv betrachtet war der Tatbestand auch dann erfüllt, wenn der Beschuldigte nur untergeordnete Dienste in der „Legion“ geleistet hatte. Subjektiv musste der Beschuldigte es zumindest in Kauf genommen haben, die hochverräterischen Ziele der „Legion“ zu fördern.⁹⁹⁴ Der Beitritt zur „Österreichischen Legion“ wurde als eine besonders verwerfliche Tat iSd § 11 VerbotsG erachtet, welche über den Grad der Verwerflichkeit im Falle eines Beitrittes zu einem Wehrverband der NSDAP in Österreich während der „Verbotszeit“ hinausging. Diesbezüglich erklärte der OGH: „[S]o widerspricht es in erheblich höherem Maße den staatsbürgerlichen Pflichten und dem staatsbürgerlichen Anstande, sich als Österreicher im Ausland dem Aufenthaltsstaate zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen, diesem Staate zur Beseitigung der Selbständigkeit Österreichs und zu seiner Einverleibung behilflich zu sein.“⁹⁹⁵ War die Mitgliedschaft zur „Österreichischen Legion“ erwiesen, musste dies also zwingend eine Verurteilung nach § 11 VerbotsG nach sich ziehen.⁹⁹⁶

⁹⁸⁸ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/41.

⁹⁸⁹ VwGH, 6.5.1949, 60/46 sowie VwGH., 21.4.1949, 233/46, wonach es sich bei der Anerkennung als „Alter Kämpfer“, Altparteigenosse bzw. Zugehörigkeit zur NSDAP während der Verbotszeit um eigene Tatbestände handelte.

⁹⁹⁰ Sten Prot 44. Sitzung, GP V, 6.2.1947, S 1211.

⁹⁹¹ Malaniuk 1949c, S 12; OGH 15.3.1946, Nr. 6/46 = EvBl. 162/1946; z. B. Spenden, wenn diese in einer Sammlung für wegen NS-Betätigung entlassene Beamte und für notleidende Gesinnungsgenossen gegeben wurde, VwGH, 14.10.1950, 458/46; VwGH, 13.12.1948, 61/46; VwGH, 4.3.1949, 79/46.

⁹⁹² Gerade Personen höherer gesellschaftlicher Stellung, konnten durch ihre bloße Haltung und ihre mehr oder weniger geoffenbarte Gesinnung die Partei sehr wesentlich unterstützen und ihr damit für die Machtergreifung Vorschub leisten OGH 1.2.1946, Nr. 37/45 = EvBl. 77/1946; OGH 14.3.1946, Nr. 23/46 = EvBl. 163/1946.

⁹⁹³ LG Wien 8.2.1946, 43 R 21 = EvBl. 138/1946.

⁹⁹⁴ OGH 26.2.1948, 5 Os 16 = EvBl. 502/1948; OGH 16.12.1947, 2 Os 520 = EvBl. 316/1948.

⁹⁹⁵ OGH 16.11.1946, 4 Os 26 = EvBl. 78/1947; bestätigt durch OGH 13.9.1947, 5 Os 71 = EvBl. 764/1947.

⁹⁹⁶ Zum § 11 VerbotsG siehe das nachfolgende Kapitel.

Die Zuteilung einer Parteinummer unter 6.600.000 begründete, wie bereits angeführt, die, allerdings widerlegbare⁹⁹⁷ Vermutung, dass sich die betreffende Person in der Verbotszeit für die nationalsozialistische Bewegung betätigt hatte.⁹⁹⁸ War die Behauptung des/r Beschuldigten, sich während der Verbotszeit nicht betätigt zu haben, einigermaßen glaubhaft, so durfte die Behörde bei der Beurteilung der „Illegalität“ nicht alleine die Mitgliedsnummer heranziehen, sondern musste eigene Erhebungen zur Wahrheitsfindung anstellen.⁹⁹⁹ Der Nachweis einer expliziten Austrittshandlung nach dem Betätigungsverbot war nicht notwendig¹⁰⁰⁰ und rein rechtlich gesehen auch undenkbar, da ein Austritt aus einer nach herrschender Ansicht verbotenen, rechtlich inexistenten Partei nicht möglich war. Demnach war eine Person als nicht der NSDAP zugehörig anzusehen, wenn sie sich während der Verbotszeit nicht betätigt hatte, auch wenn sie von der Reichsleitung der NSDAP weiterhin als Mitglied angesehen wurde.¹⁰⁰¹ Dasselbe galt, wenn jemand als „Alter Kämpfer“ oder „Altparteigenosse“ anerkannt worden war, da eine solche Anerkennung eine Betätigung während der „Verbotszeit“ implizierte. Die Unterscheidung hatte insofern keine Bedeutung, als die rechtlichen Folgen dieselben waren.¹⁰⁰² Allerdings musste eine Betätigung nicht explizit nachgewiesen werden, da die Anerkennung als „Alter Kämpfer“ bzw. „Altparteigenosse“ diese bereits beinhaltete. Strenggenommen war nicht die Anerkennung Voraussetzung der Strafbarkeit, sondern vielmehr das Verhalten davor, welches zur Anerkennung geführt hatte.¹⁰⁰³ Der/die Beschuldigte hatte die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Anerkennung nicht aufgrund einer Betätigung, sondern etwa infolge von Protektion oder Bestechung erfolgt war.¹⁰⁰⁴ Da die NSDAP strenge Regeln für die Anerkennung als „Alter Kämpfer“ angelegt hatte, mussten die Beweise, dass die Anerkennung nicht aufgrund einer „illegalen“ Tätigkeit erfolgt war, allerdings sehr überzeugend sein. Angaben von Bekannten, dass sich der Beschuldigte während der Verbotszeit nicht betätigt habe, waren dafür nicht ausreichend. Noch strengere Regeln für die Führung des Gegenbeweises hatten bei der Zuerkennung des „Goldenen Ehrenzeichens“ gegolten, da die Verleihung eines solchen nur nach intensiver Prüfung seitens der Reichsleitung der NSDAP erfolgt war.¹⁰⁰⁵

Das bloße Unterbleiben der Beitragszahlungen in der Verbotszeit reichte als schlüssiger Beweis, dass der/die Beschuldigte der Partei nicht mehr angehört bzw. sich für sie betätigt hatte, nicht aus; ins-

⁹⁹⁷ Da eine niedrige Mitgliedsnummer ein höheres Ansehen und Privilegien mit sich brachte, versuchten viele Personen, welche sich nicht „illegal“ für die Partei betätigt hatten, eine solche durch Gefälligkeiten, Geld oder andere Maßnahmen zu bekommen. Siehe dazu Jagschitz 2000; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/123; OGH 15.2.1946, Nr. 50/45 = EvBl. 111/1946, sowie die Kapitel 3.4, 3.5.

⁹⁹⁸ OGH 20.3.1946, Nr. 53/45 = EvBl. 222/1946; OLG Wien 22.2.1946, 3 Bs 106 = EvBl. 112/1946; Malaniuk 1949c, S 13; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/42ff; VwGH, 21.5.1948, 207/46.

⁹⁹⁹ VwGH, 14.6.1948, 352/46; VwGH., 24.1.1948, 211/46.

¹⁰⁰⁰ OGH 3.1.1946, 30/45 = EvBl. 52/1946; VwGH, 21.5.1948, 207/46.

¹⁰⁰¹ VwGH, 20.4.1950, 2018/49.

¹⁰⁰² Zum Teil wurden sie von österreichischen Gerichten, offenbar aus Unkenntnis, als verschieden angesehen, im Ergebnis aber gleich behandelt. Siehe z. B. VwGH, 30.6.1948, 69/46, wonach Parteiangehörigkeit während der Verbotszeit und Anerkennung als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ zwei verschiedene Tatbestände darstellten.

¹⁰⁰³ OGH 22.5.1947, 5 OS 43 = EvBl. 484/1947.

¹⁰⁰⁴ OGH 24.6.1948, 5 Os 118 = EvBl. 788/1948; OGH 15.2.1946, Nr. 50/45 = EvBl. 111/1946.

¹⁰⁰⁵ OGH 22.5.1947, 5 OS 43 = EvBl. 484/1947.

besondere dann nicht, wenn ihm/r nach dem „Anschluss“ die alte Mitgliedsnummer zuerkannt worden war.¹⁰⁰⁶ Umgekehrt konnte aus dem Umstand, dass die Partei einen Erfassungsantrag abgelehnt hatte, nicht geschlossen werden, dass sich diese Person nicht „illegal“ betätigt hatte. Es war durchaus vorstellbar, dass jemand erst im Laufe der „Verbotszeit“ aus der NSDAP ausgetreten war und daher von der Partei als „Abtrünniger“ von der Erfassung ausgeschlossen wurde. Nach dem Verbotsgesetz war er aber trotzdem als „Illegaler“ anzusehen. Richtigerweise schloss dieser Umstand alleine die Strafbarkeit nicht aus, sondern das Gericht hatte die Frage der Betätigung im Einzelfall konkret zu prüfen.¹⁰⁰⁷ Die Aushändigung der Mitgliedskarte bzw. des Mitgliedsbuches war nicht erforderlich, um den Tatbestand der §§ 10 bzw. 11 Verbotsg zu erfüllen, da es zu dieser Zeit eben kein ordentliches Mitgliederwesen gab. Auch nach der Erfassung als „illegales“ Mitglied¹⁰⁰⁸ erfolgte z. B. bei zur Wehrmacht eingerückten Personen keine Aushändigung einer Mitgliedskarte bzw. eines -buches.¹⁰⁰⁹

Die Gewährung einer „Wiedergutmachung“ nach § 1 Abs 1 lit c des Erlasses GBlÖ 78/1938 war für sich allein gesehen kein Beweis dafür, dass der/die Begünstigte der NSDAP während der Verbotszeit angehört hatte.¹⁰¹⁰

Hielt sich ein reichsdeutsches NSDAP-Mitglied nach dem Krieg in Österreich auf, so war er/sie registrierungspflichtig,¹⁰¹¹ die Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes fanden allerdings auf Reichsdeutsche grundsätzlich keine Anwendung. Eine Ausnahme bestand dann, wenn sie sich zwischen 1. Juli 1933 und 13. März 1938 in Österreich aufgehalten und hier der NSDAP beigetreten waren.¹⁰¹² Richtigerweise müsste auch hier nicht auf den Beitritt, der rechtlich nicht möglich war, sondern auf die Betätigung abgestellt worden sein.

Die Bestimmungen des Verbotsgesetzes waren auch auf Österreicher_innen anzuwenden, wenn diese ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt hatten, da österreichische Staatsbürger_innen auch im Ausland den Strafgesetzen ihres Heimatstaates unterstanden.¹⁰¹³ Die Ansicht, dass aufgrund § 4 Verbotsg die „Illegalität“ vom ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich während der Verbotszeit abhängig war, ist verfehlt. § 4 Verbotsg traf nämlich lediglich eine Feststellung für die Registrierungspflicht.¹⁰¹⁴

Hinsichtlich der „Illegalität“ von Auslandsösterreicher_innen gab es verschiedene Auffassungen. So entschied das Landesgericht Wien, dass eine Person als „illegal“ iSd Verbotsg anzusehen war, welche vor 1933 nach Deutschland übersiedelt und dort der NSDAP beigetreten war sowie die öster-

¹⁰⁰⁶ OLG Wien 14.10.1945, 3 Bs 30 = EvBl. 19/1946; VwGH, 23.2.1951, 2463/49.

¹⁰⁰⁷ OGH 11.6.1946, 82/46 = EvBl. 375/1946; VwGH, 20.6.1950, 415/46 u. 1436/48; aM LG Wien 22.3.1946, 43 R 241 = EvBl. 223/1946, wonach die Angaben im Erfassungsbogen oder eine „illegale“ Betätigung irrelevant waren, sofern die „illegale“ Betätigung von der NSDAP nicht anerkannt worden war.

¹⁰⁰⁸ Zur Erfassung der „illegalen“ Mitglieder nach der Machtübernahme in Österreich siehe Kapitel 3.5.

¹⁰⁰⁹ OGH 7.9.1948, 5 Os 188 = EvBl. 908/1948; LG Wien 4.6.1946, 42 R 350 = EvBl. 411/1946.

¹⁰¹⁰ VwGH, 26.11.1949, 523/46.

¹⁰¹¹ Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/34; LG Wien 4.6.1946, 42 R 350 = EvBl. 411/1946.

¹⁰¹² LG Wien 8.2.1946, 43 R 70/45 = EvBl. 76/1946.

¹⁰¹³ Malaniuk 1949c, S 13.

¹⁰¹⁴ LG Wien 4.6.1946, 42 R 350 = EvBl. 411/1946.

reichische Staatsbürgerschaft behalten hatte und nach dem Verbot in Österreich nicht aus der NSDAP ausgetreten war.¹⁰¹⁵ Anders entschied später allerdings der VfGH, nach welchem die „Illegalität“ eine im Inland erworbene Parteimitgliedschaft voraussetzte, weil das Verbot nur für den Bereich der Republik Österreich Geltung hatte.¹⁰¹⁶ Beide Entscheidungen weichen aber von der vorherrschenden Ansicht ab, dass eine Mitgliedschaft in der „illegalen“ NSDAP nicht möglich gewesen war. Für die Beurteilung dieser Frage wird der Erwerb der Mitgliedschaft daher nicht zu berücksichtigen gewesen sein. Vielmehr war auch hier wieder die Frage nach der Betätigung heranzuziehen. Hatte ein/e Österreicher_in in Deutschland die NSDAP-Mitgliedschaft erworben und sich nach dem Verbot irgendwie für die verbotene NSDAP in Österreich betätigt bzw. erfolgte der Beitritt aus dem Grund, die Selbständigkeit Österreichs zu untergraben, so musste er/sie als „Illegale/r“ angesehen werden.¹⁰¹⁷

§ 10 Abs 2 VerbotsG enthielt einen bedingten Aufschub der Strafverfolgung,¹⁰¹⁸ mit dem Ziel, die „noch vorhandenen Nationalsozialisten in Österreich von einer weiteren Betätigung abzuhalten und auch den einzelnen Schuldigen von strafbaren Handlungen zurückzuhalten“.¹⁰¹⁹ Demnach fand eine Verfolgung nur dann statt, wenn nach Ansicht der Bundesregierung¹⁰²⁰ hochverräterische Umtriebe zunahmen, oder wenn sich der/die Täter_in nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung¹⁰²¹ für die NSDAP,¹⁰²² für eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt hatte¹⁰²³ oder sich eines Verbrechens oder eines gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig gemacht hatte,¹⁰²⁴ oder sonst eine strafbare Handlung aus habsüchtigen¹⁰²⁵ oder anderen verwerflichen Beweggründen¹⁰²⁶ begangen hatte. Die angeführten Handlungen mussten nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes, also nach dem 6. Juni 1945 gesetzt worden sein. Wurden solche Handlungen davor gesetzt, so waren sie

¹⁰¹⁵ Ebd.

¹⁰¹⁶ VfGH, 12.12.1949, B 194/49.

¹⁰¹⁷ Ähnlich VwGH, 22.3.1950, 17/47.

¹⁰¹⁸ Eine Mindermeinung erblickte in § 10 Abs 2 VerbotsG eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, etwa Hohenleitner, Zur Frage der Verfolgbarkeit des Verbrechens des Hochverrates nach § 10 Verbotsgesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung, 6/1950, S 130-132. Für die Praxis spielte diese dogmatische Unterscheidung jedoch keine Rolle.

¹⁰¹⁹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/122.

¹⁰²⁰ Sie musste dies in einem Beschluss kundtun. Die Gesetzgebungskörper konnten diesen Beschluss nur mittels Verfassungsgesetz aufheben, Malaniuk 1949c, S 14 Fn 30, 31.

¹⁰²¹ Das Verbotsgesetz trat mit seiner Kundmachung, also am 6.6.1945 in Kraft (§ 28 VerbotsG 45).

¹⁰²² Gemeint ist die ehemalige NSDAP, da die NSDAP durch § 1 VerbotsG per 6.6.1945 aufgelöst wurde, Malaniuk 1949c, S 14 Fn 33. Malaniuk spricht fälschlicherweise vom 7.6.1945, das VerbotsG trat aber bereits am Tag der Kundmachung, und nicht wie sonst üblich, am Tag nach der Kundmachung in Kraft, siehe dazu Fn 1021.

¹⁰²³ Durch Handlungen, Äußerungen oder Druckwerke, sei es öffentlich oder geheim gewesen, Malaniuk 1949c, S 14 Fn 34.

¹⁰²⁴ Darunter sind jene Delikte nach dem 7. und 8. Hauptstück des ersten Teiles des damals gültigen Strafgesetzes (§§ 58-75 StG) sowie jene nach dem 5. Hauptstück des zweiten Teiles (§§ 258 ff StG) zu verstehen, Malaniuk 1949c, S 14 Fn 5.

¹⁰²⁵ Dies können auch Handlungen sein, bei denen die Gewinnsucht nicht Tatbestandsmerkmal ist, Malaniuk 1949c, S 14.

¹⁰²⁶ Dazu zählen quälen eines Menschen, das Ausleben seiner persönlichen Rachsucht, die Herrschaft der nationalsozialistischen Bewegung aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, Malaniuk 1949c, S S 14-15.

nur dann strafbar, wenn sie von „Illegalen“ aus besonders verwerflicher Gesinnung heraus begangen worden waren (§ 11 VerbotsG).¹⁰²⁷

War keine dieser Bedingungen gegeben, so war die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt, das Delikt zu verfolgen und anzuklagen. Lag z. B. eine Anklage wegen § 10 VerbotsG und § 8 VerbotsG vor und stellte sich im Laufe der Hauptverhandlung heraus, dass das Delikt des § 8 VerbotsG nicht verwirklicht worden war, so musste ein Freispruch wegen Fehlens des berechtigten Anklägers (§ 259 Z 1 StPO) gefällt werden. Wurde schon im Vorverfahren festgestellt, dass keine der Bedingungen des § 10 Abs 2 VerbotsG zutraf, so war das Verfahren nach §§ 90 bzw. 109 StPO einzustellen. Waren keine Indizien für das Vorliegen einer der angeführten Bedingungen vorhanden, so durfte der Staatsanwalt das Verfahren nicht einleiten, da es nicht als zulässig angesehen wurde, dass er erst im Vorverfahren seine Berechtigung zur Verfolgung nachwies.¹⁰²⁸

Strittig war, ob das Verfolgungsrecht des Staatsanwaltes wegen Einstellung bzw. Freispruchs aufgrund Nichtvorhandensein einer der in § 10 Abs 2 genannten Bedingungen erlosch. Siegfried Hohenleitner, Privatdozent und Richter am OLG Innsbruck, vertrat den Standpunkt, dass eine Person das Verbrechen der „Illegalität“ nur einmal begehen konnte, unabhängig davon, ob mehrere Strafverfolgungsbedingungen erfüllt waren. Demzufolge hatte der Ankläger sein Verfolgungsrecht verwirkt, wenn das Verfahren wegen Mangels des berechtigten Anklägers eingestellt wurde bzw. dies zu einem Freispruch führte. Eine Fortführung des Verfahrens war demnach nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme möglich. Der OGH vertrat hingegen die Ansicht, dass das Verfolgungsrecht nicht verwirkt sei, wenn eine andere Strafverfolgungsbedingung als beim früheren Verfahren geltend gemacht wurde.¹⁰²⁹ Beide Ansichten haben wohl zum selben Ergebnis geführt, denn wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund einer neuen Strafverfolgungsbedingung ein Verfahren einleitete, wird diese neue Bedingung in aller Regel als neue Tatsache und somit als Wiederaufnahmegrund zu bewerten gewesen sein. Ansonsten wäre diese Strafverfolgungsbedingung von der Staatsanwaltschaft schon im ersten Verfahren vorgebracht worden.

Die Befreiung von der Registrierungspflicht gem. § 4 Abs 5 VerbotsG 47 schloss eine Verurteilung nach § 10 VerbotsG bzw. § 11 VerbotsG nicht aus, da im Gesetz jeglicher Hinweis darauf fehlte, dass der Ausschluss von der Registrierungspflicht auch einen Strafausschließungsgrund darstellte.

Die Strafdrohung war mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis zu 10 Jahren angesetzt. Hinsichtlich des Vorsatzes gab es divergierende Meinungen. Der OGH betrachtete die Illegalitätstatbestände als Formaldelikte, d. h. es mussten lediglich die Tatbestandsmerkmale vorliegen, ein darüber hinausgehender Vorsatz war nicht erforderlich. Nach anderer Ansicht, musste zwar seinerzeit der Vorsatz zum Hochverrat gegeben gewesen sein, dieser sei aber durch die nationalsozialistische Betätigung bereits impliziert, wodurch sich das Ergebnis mit der Ansicht des OGH deckt. Eine Mindermeinung

¹⁰²⁷ OGH 27.9.1947, 5 Os 98 = EvBl. 762/1947.

¹⁰²⁸ Hohenleitner 1950, S 130.

¹⁰²⁹ Ebd., S 131.

vertrat die Ansicht, dass für die Erfüllung der Illegalitätstatbestände auch bei der konkreten „illegalen“ Betätigung für die NSDAP der Vorsatz zum Hochverrat vorhanden gewesen sein musste. Dies hätte aber die Illegalitätstatbestände überflüssig gemacht. Die Meinung des OGH stellte daher die schlüssigere Erklärung dar.¹⁰³⁰

Bei den Illegalitätstatbeständen handelte es sich um eigenständige Tatbestände, die den Einsatz für die NSDAP in der „Verbotszeit“ als Ganzes erfassten, aber nicht eine einzelne konkrete strafbare Handlung. Durch die Verurteilung einer Person in der „Verbotszeit“ wegen einer strafbaren Handlung, die im Zusammenhang mit der Betätigung für die NSDAP begangen worden war, wurde daher der Strafverfolgungsanspruch des Staates noch nicht konsumiert (kein Fall des *ne bis in idem*). Beging z. B. jemand in der Verbotszeit einen Sprengstoffanschlag und wurde dafür verurteilt, so schloss dies eine Verurteilung wegen „Illegalität“ nicht aus. Es lag hier also eine Realkonkurrenz vor, welche nur zur Anrechnung gem. § 265 StPO der in der „Verbotszeit“ verhängten Strafe auf die Verurteilung wegen „Illegalität“ führte.¹⁰³¹

Ein Problem für die Volksgerichte stellte die hohe Anzahl an Verfahren dar, die wegen Hochverrats geführt wurden. Angesichts der vor allem in den ersten beiden Jahren chronischen Überlastung,¹⁰³² stellt sich die Frage, ob es sinnvoll war, die Hochverratsstatbestände wie auch den Registrierungsbruch in die Zuständigkeit der Volksgerichte fallen zu lassen. So wäre zumindest für den Registrierungsbruch eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung anzudenken gewesen.¹⁰³³ Andererseits dienten die Hochverratsdelikte der §§ 10, 11 VerbotsG auch als Auffangtatbestände, um bei jenen Fällen, bei denen es nicht möglich war, den Beschuldigten eine Verstrickung in schwerwiegendere Verbrechen, wie etwa Tötungsdelikte, nachzuweisen, doch ein Verfahren einzuleiten.¹⁰³⁴ Dies wiederum gab den Volksgerichten die Möglichkeit, sich mit dem Nachweis des Hochverratsdelikt zu begnügen, aber umfangreichere und zeitintensivere Ermittlungen zu eventuell weiteren schwerwiegenderen Verbrechen, unter Berücksichtigung des enormen Aktenanfalls zu vermeiden.

5.3.5.2 Das qualifizierte Verbrechen der „Illegalität“ (§ 11 VerbotsG)

Der bedingte Strafaufschub des § 10 Abs 2 VerbotsG fiel bei der qualifizierten „Illegalität“ (§ 11 VerbotsG) wegen. Eines solchen Verbrechens machte sich eine der in § 10 VerbotsG genannte Person dann schuldig, wenn sie „Politischer Leiter“ vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts gewesen war¹⁰³⁵ oder sie einem der Wehrverbände oder einer anderen Gliederung mit dem Rang vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts angehört hatte oder „Blutordens“-Träger oder

¹⁰³⁰ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Diskussion findet sich in Kapitel 5.3.5.4.

¹⁰³¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/122.

¹⁰³² Siehe dazu Kapitel 6.2.1.

¹⁰³³ Siehe dazu auch Kapitel 8.9.

¹⁰³⁴ Garscha 1993, S 88.

¹⁰³⁵ Das VerbotsG 45 stellte auf das tätig werden ab, nicht auf die Ernennung.

Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung¹⁰³⁶ gewesen war oder in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP, für einen ihrer Wehrverbände oder für den NS-Soldatenring oder den NS-Offiziersbund Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen hatte.

Als Täter_innen kamen daher infrage:¹⁰³⁷ a) Politische Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts, wenn ihnen dieser Rang oder die Stelle, mit der dieser Rang verbunden gewesen war, verliehen worden war. Nach dem VerbotsG 45 war eine Ernennung nicht erforderlich, der/die „Illegale“ musste nur in dieser Position tätig geworden sein.¹⁰³⁸ Die Berufung auf diese Stelle konnte definitiv oder auch nur kommissarisch erfolgt sein.¹⁰³⁹ Die bloße Betrauung mit der Funktion eines erkrankten oder sonst verhinderten politischen Leiters erfüllte den Tatbestand des § 11 VerbotsG allerdings nicht.¹⁰⁴⁰ Auch Stützpunktleiter während der „Verbotszeit“ waren als Ortsgruppenleiter anzusehen,¹⁰⁴¹ ebenso der Gauamtsleiter des Rassepolitischen Amtes der NSDAP.¹⁰⁴² Der Gauwalter des NS-Rechtswahrerbundes war dem Hauptstellenleiter der Gauleitung gleichgestellt und somit als Politischer Leiter anzusehen.¹⁰⁴³ Die ausgeübte Tätigkeit für die NSDAP musste auf alle Fälle nach dem 1. Juli 1933 erfolgt sein. Ein davor stattgefundenes Tätigwerden in den entsprechenden Positionen blieb straffrei.

Weitere Täter_innengruppe stellten b) Angehörige der SS, SA, des NSKK, NSFK und anderer Gliederungen, wie der Stamm-Hitlerjugend, des NS-Dozentenbundes, des NS-Studentenbundes und der NS-Frauenschaft, dar, welche den Rang vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleideten,¹⁰⁴⁴ sowie c) Träger_innen einer Parteiauszeichnung. Darunter fielen der „Blutorden“, das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP, die Dienstauszeichnungen der NSDAP in Bronze, Silber oder Gold und das Goldene Ehrenzeichen der Hitler-Jugend (§ 4 DV-VerbotsG 47). Die Ostmarkmedaille war keine Parteiauszeichnung iSd Gesetzes, begründete aber nach Ansicht des OGH aus 1948 „zweifellos ein starkes Indiz für die Illegalität des Empfängers“, da sie nach den Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren nur solchen Personen verliehen wurde, die in hervorragender Weise

¹⁰³⁶ Siehe dazu § 4 der „Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947 zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 I, BGBl. 64/1947.

¹⁰³⁷ Malaniuk 1949c, S 15-18.

¹⁰³⁸ LG Wien 1.4.1946, 43 R 231 = EvBl. 289/1946.

¹⁰³⁹ OGH 16.12.1947, 5 Os 135 = EvBl. 187/1948; OGH 7.11.1947, 5 Os 109/47 = EvBl. 231/1948.

¹⁰⁴⁰ OGH 27.11.1947, 5 Os 132 = EvBl. 189/1948.

¹⁰⁴¹ OGH 7.9.1948, 5 Os 183 = EvBl. 949/1948.

¹⁰⁴² LG Wien 18.5.1946, 42 R 348 = EvBl. 506/1946.

¹⁰⁴³ OGH 23.1.1946, 35/45 = EvBl. 80/1946. Dies sind einige Beispiele aus der Rechtsprechung. Aufgrund der zahlreichen Parteidienststellen und sonstigen Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbände gab es zahlreiche Funktionärsposten welche als Politische Leiter die dem Ortsgruppenleiter gleichgestellt angesehen wurden. Das Bundeskanzleramt hat diese in einem eigenen Erlass festgehalten (Zl. 43.729-2N/47, 21.4.1947). Dieser findet sich bei Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/75-II/83.

¹⁰⁴⁴ Der Untersturmführer war ein Dienstgrad der SS, dem ein Offiziersrang in einem der anderen Wehrverbände gleichbedeutend war, siehe dazu S 114. Die genaue Definition zur Auffassung des Ranges geht aus Erlässen Zl. 43.753-2N/47, 43.729-2N/47 des Bundeskanzleramtes hervor. Zu diesen siehe Heller/Loebenstein/Werner 1948, S 80-83. Siehe auch Malaniuk 1949c, S 16.

auf den „Anschluss“ hingearbeitet hatten.¹⁰⁴⁵ In einer früheren Entscheidung hielt der OGH die Verleihung der Ostmarkmedaille nicht nur für ein starkes Indiz für die „Illegalität“, sondern er ging sogar davon aus, dass sich diejenige Person als Voraussetzung einer Verleihung für die NSDAP in der „Verbotszeit“ betätigt haben musste.¹⁰⁴⁶ Der VwGH vertrat hingegen 1950 die Ansicht, dass durch die Verleihung der Ostmarkmedaille nicht darauf geschlossen werden könne, dass die betroffene Person als „Alter Parteigenosse“ und somit als „Illegaler“ anerkannt worden war.¹⁰⁴⁷ Bei der Frage, ob hinsichtlich der Verleihung einer Parteiauszeichnung ein Gegenbeweis zulässig sei, etwa um nachzuweisen, dass die Verleihung unrechtmäßig erfolgt oder aberkannt worden war, verfolgte der OGH keine einheitliche Linie. In früheren Entscheidungen ließ er einen Gegenbeweis nicht zu,¹⁰⁴⁸ änderte aber später seine Meinung dazu. Hatte etwa der/die Beschuldigte die Parteiauszeichnung erhalten, ohne dass von Seiten der NSDAP eine obligatorische Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung erfolgt war, so lag kein strafbares Verhalten vor.¹⁰⁴⁹

Eine weitere Täter_innengruppe waren d) Angehörige der NSDAP, der Wehrverbände oder des NS-Soldatenringes oder NS-Offiziersbundes, welche verächtliche oder unmenschliche Handlungen aus besonders verwerfliche Gesinnung gesetzt hatten. Bei solchen Handlungen musste es sich nicht zwingend um strafbare gehandelt haben. Überwiegend werden es aber solche gewesen sein, die auch nach dem KVG strafbar waren. Ob dann eine Ideal-¹⁰⁵⁰ oder Realkonkurrenz¹⁰⁵¹ mit den Tatbeständen des KVG vorlag, war strittig. Für die Strafbemessung war diese Frage irrelevant, da sie in beiden Fällen nach den gleichen Regeln erfolgte. Mitunter hatte die Einordnung in Ideal- oder Realkonkurrenz aber strafprozessuale Folgen.¹⁰⁵²

Bezüglich der Frage, was unter einer Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung zu verstehen ist, gab es eine umfangreiche Judikatur.¹⁰⁵³ Darunter fiel z. B. die Verbreitung des „Österreichischen Beobachters“, da dieser „hochverräterischen Zwecken diene, und den gewaltsamen Umsturz vom 13. März 1938 vorbereiten half“,¹⁰⁵⁴ ebenso die Teilnahme am Juliputsch 1934, der Beitritt zur „Österreichischen Legion“ oder die Begünstigung von Nationalsozialist_innen in der Verbotszeit durch einen Polizeibeamten in Ausübung seines Dienstes.¹⁰⁵⁵ Der OGH interpretierte die Frage nach der verwerflichen Handlung aber durchaus einschränkend: So war eine Denunziation nicht per se eine besonders verwerfliche Handlung, da § 7 KVG den Terminus „besonders“ nicht beinhaltete. Vielmehr

¹⁰⁴⁵ OGH 11.2.1948, 5 Os 124/47 = EvBl. 753/1948.

¹⁰⁴⁶ OGH 31.1.1946, 18/45 = EvBl. 55/1946.

¹⁰⁴⁷ VwGH, 16.5.1950, 314/46.

¹⁰⁴⁸ Malaniuk 1949c, S 17.

¹⁰⁴⁹ OGH 2.8.1947, 5 Os 50 = EvBl. 151/1948.

¹⁰⁵⁰ Dafür Malaniuk 1949c, S 18.

¹⁰⁵¹ Dafür Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/125.

¹⁰⁵² Bei Idealkonkurrenz war es nicht möglich einzelne Delikte nach § 57 StPO auszuscheiden. Bezüglich der Frage nach der Rechtsanhängigkeit und der Rechtskraft war die Tat als eine Einheit zu behandeln. Zudem fand die Strafbemessungsregel des § 265 StPO keine Anwendung, Malaniuk 1947, S 291.

¹⁰⁵³ Siehe Heller/Loebenstern/Werner 1948, S II/125-II/126 Fn 1.

¹⁰⁵⁴ OGH 25.11.1947, 5 Os 125 = EvBl. 188/1948.

¹⁰⁵⁵ Malaniuk 1949c, S 17.

musste jeder Fall einzeln beurteilt werden.¹⁰⁵⁶ Abzulehnen ist allerdings die Ansicht des OGH, wonach verwerfliche Handlungen nur dann zu einer Strafbarkeit iSd § 11 VerbotsG führten, wenn diese aus Anlass der Betätigung für die Partei erfolgten. Verwerfliche Handlungen im privaten Verkehr oder zur Erreichung persönlicher Vorteile, auch wenn diese durch Ausnutzung der Parteimitgliedschaft erfolgt waren, waren nach dieser Ansicht nicht strafbar.¹⁰⁵⁷ Diese einschränkende Sicht findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung. Zudem wird die Tatsache verkannt, dass z. B. bei „Arisierungen“ Parteimitglieder bevorzugt behandelt worden waren und solche Handlungen daher eindeutig in Verbindung mit der Tätigkeit für die NSDAP durchgeführt wurden. Auch wenn sie überwiegend dem privaten Interesse dienten, wäre darin eine Handlung aus besonderer verwerflicher Gesinnung zu erblicken, und somit eine Strafbarkeit nach § 11 VerbotsG gegeben gewesen.

Allen Tatbeständen ist gemein, dass die betreffenden Qualifikationsmerkmale Stellung, Parteiauszeichnung und verwerfliche Handlung nicht während der „Verbotszeit“ gegeben sein mussten. In der „Verbotszeit“ musste lediglich eine Betätigung für die NSDAP stattgefunden haben. Die Qualifikationsmerkmale konnten und werden überwiegend erst nach dem „Anschluss“ eingetreten sein.¹⁰⁵⁸

Hinsichtlich der Punkte a) und b) war es ausreichend, wenn nachgewiesen wurde, dass die Beschuldigten eine solche Position bekleidet hatten (VerbotsG 47) oder darin tätig gewesen waren (VerbotsG 45).¹⁰⁵⁹ War eine Person bereits wegen der in Punkt d) angeführten begangenen Handlungen verurteilt worden, so war dies für eine Verurteilung nach § 11 VerbotsG nicht von Belang, da das Gesetz nicht unterschied, ob jemand bereits für eine besonders schimpfliche Handlung bestraft worden war oder nicht. Der Grundsatz „ne bis in idem“ wurde dadurch nicht verletzt, da § 11 VerbotsG eine andere Tat darstellte, als jene unter welche die besonders schimpfliche Handlung (z. B. Körperverletzung) subsumiert wurde.¹⁰⁶⁰ Ebenfalls keine Verletzung dieses Prinzips stellte der Fall einer Verurteilung wegen Hochverrats in der „Verbotszeit“ und einer Verurteilung nach § 11 VerbotsG dar, wenn sich der Beschuldigte nach seiner ersten Verurteilung weiterhin für die NSDAP betätigt hatte bzw. die Verurteilung nach § 11 VerbotsG wegen einer Parteiauszeichnung erfolgt war, da dies einen anderen Tatbestand darstellte als die Verurteilung wegen Hochverrats in der „Verbotszeit“.¹⁰⁶¹

Die Strafdrohung des § 11 VerbotsG betrug 10 bis 20 Jahre schwerer Kerker sowie Verfall des gesamten Vermögens, und der solchermaßen Verurteilte galt als belastet iSd NSG.¹⁰⁶²

¹⁰⁵⁶ OGH 23.6.1948, 5 Os 109/48 = EvBl. 754/1948; OGH 27.9.1947, 5 OS 98 = EvBl. 761/1947.

¹⁰⁵⁷ Malaniuk 1949c, S 17-18; OGH 21.12.1948, 5 Os 55 = EvBl. 394/1948; OGH 26.2.1948, 5 Os 11 = EvBl. 501/1948.

¹⁰⁵⁸ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/125.

¹⁰⁵⁹ OGH 10.3.1948, 5 Os 33 = EvBl. 466/1948.

¹⁰⁶⁰ OGH 24.7.1946, 4 Os 11 = EvBl. 541/1946.

¹⁰⁶¹ OGH 24.7.1946, 4 Os 14 = EvBl. 588/1946.

¹⁰⁶² OGH 18.9.1948, 5 Os 65 = EvBl. 873/1948. Zu den „Belasteten“ siehe auch Kapitel 4.4.

5.3.5.3 Das Verbrechen der wirtschaftlichen Förderung der NSDAP und der Wirtschaftssabotage gegen Österreich (§ 12 VerbotsG)

§ 12 VerbotsG stellte einen, an § 11 VerbotsG angelehnten („In gleicher Weise ist strafbar“) Straftatbestand dar, welcher mitunter auch als „wirtschaftlicher Hochverrat“ bezeichnet wurde.¹⁰⁶³ Im Gegensatz zu den §§ 10, 11 VerbotsG war eine Mitgliedschaft (kraft Betätigung) in der NSDAP oder ihrer angeschlossenen Gliederungen und Verbände, keine Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 12 VerbotsG. Schuldig machte sich, wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen die NSDAP, einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), den NS-Soldatenring, den NS-Offiziersbund, ihre Gliederungen und angeschlossene Verbände oder eine nationalsozialistische Organisation oder Einrichtung überhaupt gefördert oder wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen hatte.

Dieser Tatbestand stellte einerseits die wirtschaftliche Förderung der NSDAP unter Strafe und andererseits die Wirtschaftssabotage gegen Österreich. Die tatsächliche Schädigung der österreichischen Wirtschaft war Tatbestandsvoraussetzung. Unerheblich war, ob dadurch die Selbständigkeit Österreichs tatsächlich untergraben worden war, allerdings musste dies vom Vorsatz mit umfasst gewesen sein.¹⁰⁶⁴

Hinsichtlich des ersten Tatbestands wurden vom Gesetz beträchtliche finanzielle Zuwendungen gefordert. Spenden und andere gelegentliche kleinere finanzielle Zuwendungen fielen nicht darunter. War der/die Spenderin allerdings NSDAP-Mitglied, so stellte dies eine Betätigung iSd § 10 VerbotsG dar.¹⁰⁶⁵ Das Anwendungsgebiet dieses Tatbestands war daher relativ eng. Nur wenn die materielle Förderung der Partei erheblich war, war § 12 VerbotsG anzuwenden. Dabei kam es auf den Nutzen für die Partei und nicht auf die Opferbereitschaft des/r Spender_in an.¹⁰⁶⁶ Die Zuwendung von insgesamt S 2.000 im Jahr 1935 sah der OGH als ausreichend an.¹⁰⁶⁷

Soweit festgestellt werden konnte, gab es nach diesem Delikt vor dem Volksgericht Wien keine Anklagen gegen Frauen; alle diesbezüglich durchgeführten Ermittlungen wurden eingestellt. In einem Fall hatten zwei Frauen den Ankauf des „Braunen Hauses“¹⁰⁶⁸ durch ein Darlehen in Höhe von jeweils S 23.500 unterstützt. Als das Haus verkauft wurde, verzichteten die beiden auf insgesamt S 20.000 des gesamten Darlehens, obwohl dieser Betrag im Kaufpreis Deckung gefunden hätte.¹⁰⁶⁹ Warum es trotz der eindeutig gegebenen Zuwendung zu keiner Anklage kam, konnte nicht eruiert werden.

¹⁰⁶³ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/126.

¹⁰⁶⁴ Malaniuk 1949c, S 19.

¹⁰⁶⁵ Ebd.

¹⁰⁶⁶ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/127.

¹⁰⁶⁷ OGH 15.3.1946, Nr. 6/46 = EvBl. 162/1946.

¹⁰⁶⁸ Rothländer, Das „Adolf-Hitler-Haus“ in der Hirschengasse 25, in: Franer/Fuchs (Hrsg.), *Erinnern für die Zukunft: ein Projekt zum Gedächtnis an die Mariahilfer Opfer des NS-Terrors*, Wien: Echomedia 2009, S 147-150.

¹⁰⁶⁹ Bestätigung Rechtsanwalt Fritz Bauer (Abschrift), 11.5.1938, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 6850/47, s.p.

Weitere Verfahren betrafen Personen, welche im Verdacht standen, die NSDAP durch Sachspenden unterstützt zu haben. Dabei konnten die erhobenen Vorwürfe entweder nicht stichhaltig bewiesen werden,¹⁰⁷⁰ oder es handelte sich um geringwertige Spenden, wie Fleischwaren oder allgemeine Essensausgaben.¹⁰⁷¹

5.3.5.4 Der juristische Diskurs zu den Hochverratstatbeständen

Strittig war, ob bei den §§ 10–12 des Verbotsgesetz neue Tatbestände vorlagen, vorhandene Tatbestände konkretisiert wurden oder ob es sich überhaupt nur um eine authentische Interpretation des § 58 StG (Hochverrat) handelte. Die Ansicht, es handle sich um neue Tatbestände, wird vom NSG-Kommentar¹⁰⁷² vertreten. Demnach war entgegen dem Wortlaut des Gesetzes dieser Tatbestand kein eigener Fall des Hochverrates im Sinne des § 58 StG, sondern ein Verbrechen sui generis, welches deshalb als Hochverrat bezeichnet wurde, „um eine sein Wesen deutlich zum Ausdruck bringende Benennung zu gebrauchen“.¹⁰⁷³ Die subjektive Tatseite musste nach dieser Ansicht daher nur den bewussten, nach den Vorschriften des Strafgesetzes zurechenbaren Einsatz für die Partei umfassen. Ein darüber hinausgehender, auf den Hochverrat gerichteter Vorsatz war nicht erforderlich.

Ähnlicher Ansicht war der Oberlandesgerichtsrat Otto Hochmann, auch wenn dieser die Selbständigkeit der §§ 10 bzw. 11 Verbotsg verneinte, und der Meinung war, dass jede Anklage bzw. jedes Urteil auf das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 oder 11 Verbotsg zu lauten gehabt hätte.¹⁰⁷⁴ Die Erfahrungen hatten nämlich gezeigt, dass jede/r „Illegale“, welche/r „die nationalsozialistische Bewegung in der Verbotszeit bewußt gestärkt hat, zumindest mit in Kauf genommen hat, daß durch die von ihm gewollte Stärkung der nationalsozialistischen Bewegung zum Zwecke der Verwirklichung der Parteiziele, vor allem der Machtergreifung durch die NSDAP auch in Österreich und Eingliederung Österreichs in ein Großdeutsches Reich, eine Gefahr für Österreich durch Empörung oder Bürgerkrieg im Inneren oder Intervention von außen hervorgerufen oder vergrößert wurde“.¹⁰⁷⁵ Folglich hatte jede/r „Illegale“ das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG begangen. Dieser „geschichtlichen Kollektivverantwortlichkeit“ der „Illegalen“ habe der Gesetzgeber durch eine praesumptio juris et de jure, also eine unwiderlegbar Vermutung, Ausdruck verliehen, welche besage, dass, falls der Beweis für die Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. ihrer in § 10 Verbotsg genannten Gliederungen, erbracht wurde, die Tatsache als erwiesen anzusehen sei, dass der oder die betreffende „Illegale“ dadurch den Tatbestand des Hochverrates des § 58 StG objektiv und subjektiv erfüllt habe.¹⁰⁷⁶

¹⁰⁷⁰ WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1045/46.

¹⁰⁷¹ WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2846/45.

¹⁰⁷² Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/40-46 u. II/120-127.

¹⁰⁷³ Ebd., S II/122.

¹⁰⁷⁴ Hochmann, Zur Praxis des Verbotsgesetzes. Eine Entgegnung von Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Hochmann (Wien). in: Österreichische Juristen Zeitung, 11/1946, S 205-207, hier: S 206.

¹⁰⁷⁵ Ebd., S 205.

¹⁰⁷⁶ Ebd.

Aus der Sicht des Staatsanwalts Wolfgang Lassmann, welcher die Frage, ob es sich bei den Illegalitätsparagrafen um neue Tatbestände handelte, ebenso verneinte, wurde im § 10 VerbotsG nur ex lege festgestellt, „daß die NSDAP und ihre Wehrverbände ein hochverräterisches Unternehmen war“. Diese gesetzliche Feststellung sollte die Gerichte von der Last befreien, in jedem einzelnen Verfahren nachweisen zu müssen, ob die NSDAP hochverräterische Ziele verfolgt hatte oder nicht. Dieser Ansicht nach musste aber jedem/r Einzelnen der Vorsatz zu § 58 StG idF von § 10 VerbotsG nachgewiesen werden.¹⁰⁷⁷ Dies relativierte Lassmann jedoch mit der Annahme, dass jedem/r „Illegalen“ die Gewaltmethoden, welcher sich die NSDAP bedient hatte, bekannt sein musste und daher bei so gut wie allen Fällen ein zumindest bedingter Vorsatz nachweisbar sein sollte: „Wenn klargelegt wird, welcher Mittel sich die NSDAP dazu im einzelnen bedient hat, wie sie nicht davor zurückgeschreckt ist, mit Tränengas- und Sprengstoffattentaten, mit Drohung und Erpressung, mit Mord und Revolte zu arbeiten, wie sie vom Ausland her Weisungen und Unterstützungen empfangt, dann fällt der Nachweis nicht schwer, daß jeder, der bewußt bei dieser sogenannten ‚Bewegung‘ mitgetan hat, also in der Absicht gehandelt hat, diese Bewegung zu stärken, dabei auch mit in Kauf genommen hat, daß eben durch ihr Stärkerwerden Gefahr für den Staat durch Empörung, ja Bürgerkrieg im Inneren und Intervention von Außen hervorgerufen oder vergrößert wurde.“¹⁰⁷⁸ Lassmann verneinte somit zwar eine gesetzliche Präsumpion des Hochverrats auf subjektiver Ebene, nahm eine solche aber faktisch an. Er kam damit zum selben Ergebnis wie Hochmann bzw. der NSG-Kommentar.

Widersprüchlich sind in diesem Punkt die Auffassungen von Malaniuk, welcher zuerst anführt, dass vom besonderen Nachweis der Absicht des § 58 StG nicht abgesehen werden könne,¹⁰⁷⁹ dann aber den Nachweis der Absicht des § 58 StG mit dem Argument verneint, dass es sich bei den §§ 10–12 VerbotsG um Sondertatbestände handele und daher nur diese vom Vorsatz umschlossen sein müssten.¹⁰⁸⁰ Er nimmt damit quasi eine Mittelstellung zwischen den davor dargestellten Meinungen und jener des Rittlers ein.

Rittler sah in § 10 VerbotsG lediglich eine authentische Interpretation des § 58 StG, da ansonsten die Gesetzgebung durch Lösung der Schuldfrage in die richterliche Sphäre eingreifen würde. „Unser § 10 legt lediglich fest, daß die illegale Parteiangehörigkeit die äußere objektive Tatseite des Verbrechens des Hochverrates [...] begründe trotz der Fassung ‚hat sich schuldig gemacht‘.“¹⁰⁸¹ Da nach Meinung Rittlers § 10 VerbotsG keinen neuen selbständigen Tatbestand begründete, müsste bei der Frage des Vorsatzes auf § 58 StG zurückgegangen werden. Folglich hätte sich nur jene/r „Illegale“ des Verbrechens des § 10 VerbotsG schuldig gemacht, wenn sein/ihr Vorsatz Hochverrat iSd § 58 StG umfasste. Ähnlich wie Lassmann liefert auch Rittler eine faktische Präsumpion, wenn auch einschrän-

¹⁰⁷⁷ Lassmann, Zur Praxis des Verbotsgesetzes, in: Österreichische Juristen Zeitung, 4/1946b, S 70-74.

¹⁰⁷⁸ Ebd., S 72.

¹⁰⁷⁹ Malaniuk 1947, S 155-156 Fn 2a.

¹⁰⁸⁰ Malaniuk 1949c, S 13 Fn 26. Diese Position bekräftigt er in Malaniuk, Das geltende Strafrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung, 8/1949a, S 203-208, hier: S 204.

¹⁰⁸¹ Rittler, Die Strafbestimmungen des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP, in: Juristische Blätter, 15/1946, S 313-317, hier: S 315.

kender: „Das wird für die in die wahren Parteiabsichten Eingeweihten, für die Führer der Bewegung gelten; nicht aber zumeist für den einfachen Mann in der Doppelreihe, der sich nicht viel Gedanken machte, nicht auch für die gutgläubigen Verblendeten, die den Parteimanationen Glauben schenkten, die Partei und das von ihr geführte deutsche Reich beabsichtigten, keine gewaltsamen Veränderungen in Österreich.“¹⁰⁸² Diese Argumentation reiht sich ein in den österreichischen Mythos der großen verblendeten Masse, die über die wahren Absichten des Nationalsozialismus von einigen wenigen Hauptverantwortlichen getäuscht wurden. Diese einschränkende Interpretation Rittlers ist abzulehnen. Würden die §§ 10-12 VerbotsG bloß eine authentische Interpretation darstellen, so würde dies die strafrechtlichen Bestimmungen des Verbotsgesetzes ad absurdum führen, da es ja gerade Sinn und Zweck dieser Bestimmungen gewesen war, nicht für jede/n „Illegale/n“ den Nachweis erbringen zu müssen, dass er oder sie sich hochverräterisch betätigt hatte. Gerade diese Beweisschwierigkeiten sollten durch die neu eingeführten Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes vermieden werden.

Diese Auffassung geht auch aus den Ausführungen Adolf Schärfs hervor, der am Verbotsgesetz mitgewirkt hatte: „Ich ging von der Tatsache aus, daß die Nationalsozialistische Partei nach den Erklärungen ihrer Führer eine verschworene Gemeinschaft zur Erringung der Macht, also eine hochverräterische Gemeinschaft gewesen sei. Es wurde daher unter den Nationalsozialisten ein Unterschied zwischen jenen gemacht, die sich gegenüber dem österreichischen Staat das Verbrechen des Hochverrates zuschulden kommen ließen, und jenen, bei denen dies nicht der Fall war, die also durch ihren Beitritt zur NSDAP gegen keine österreichischen Interessen verstoßen haben. Als Hochverräter war naturgemäß anzusehen, wer kurz vor dem Anschluß für die Nationalsozialistische Partei in Österreich tätig war“. Aus diesen Gründen erachtete er die Durchführung eines Hochverratsprozess bei jedem/r Einzelnen als überflüssig. Eine Verurteilung sollte sozusagen bereits unmittelbar durch das Gesetz erfolgen. Die unbedingte Verhängung einer solchen „ex lege-Strafe“ erschien aber als zu hart. Daher entschied sich der Gesetzgeber für den Weg, die Strafe als „aufgeschoben zu betrachten“ (§ 10 Abs 2 VerbotsG) und nur in Folge einer neuerlichen Betätigung für den Nationalsozialismus die Strafverfolgung fortzuführen.¹⁰⁸³

Die Ansicht Rittlers findet also weder im Gesetzeswortlaut Deckung, noch entspricht sie dem Sinne des Gesetzgebers. Dessen Intention entsprechen die Interpretationen des NSG-Kommentars sowie jener von Hochmann, weshalb diesen der Vorzug zu geben ist.¹⁰⁸⁴ Im Ergebnis gleichwertig ist auch die

¹⁰⁸² Ebd.

¹⁰⁸³ Schärf 1950, S 179-180.

¹⁰⁸⁴ aM Rieger 2006, S 22-23, welche die Diskussion auf der Ebene des Rückwirkungsverbots führt (siehe dazu Kapitel 5.2) und sich deshalb Lassmann und Rittler anschließt, sich aber bewusst ist, dass diese gegen die Absicht des Gesetzgebers sprechen, welche aber „... in keinsten Weise mit den Rechtsgrundsätzen einer Demokratie in Einklang zu bringen [ist].“ Dabei übersieht sie, dass die Rückwirkungsproblematik einen eigenes Diskussionsfeld darstellt, welches von der Frage ob durch die §§ 10-12 VerbotsG neue Hochverratstatbestände geschaffen wurden, getrennt behandelt werden muss. Würde ihrem Ansatz gefolgt werden, so wäre sämtlichen Tatbeständen des Verbots- und Kriegsverbrechergesetz die Legitimität abzuerkennen. Die Frage ob es sich bei den §§ 10-12 VerbotsG um eigene Tatbestände handelt, würde sich dann gar nicht mehr stellen. Zudem verkennt sie, dass Lassmann im Ergebnis, wie dargestellt, dem Willen des Gesetzgebers folgt.

Ansicht von Lassmann. In der Praxis der Volksgerichte sowie in der Rechtsprechung des OGH¹⁰⁸⁵ fand die Meinung Rittlers keine Bestätigung.

5.3.6 Kriegsverbrechen (§ 1 KVG)

Kriegsverbrechen iSd § 1 KVG beging, wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlasst¹⁰⁸⁶ hatte, die den natürlichen Auffassungen von Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts¹⁰⁸⁷ widersprach (§ 1 Abs 1 KVG). Tatbestandsmäßig war die Begehung oder Anordnung einer Handlung, wenn diese völkerrechtswidrig und unmenschlich war.¹⁰⁸⁸ Als „allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts und Kriegsrechts“ waren „einerseits das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht und andererseits völkerrechtliche Vereinbarungen¹⁰⁸⁹ zu betrachten, die wenigstens zum Teil auch über den Kreis der Vertragsstaaten hinaus eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden haben.“¹⁰⁹⁰ Als Tatobjekte kamen Angehörige einer fremden¹⁰⁹¹ Streitmacht oder die Zivilbevölkerung eines fremden Staates in

¹⁰⁸⁵ Malaniuk 1949c, S 13 Fn 24.

¹⁰⁸⁶ Die Strafbarkeit des Anstifters bzw. Gehilfen ergibt sich bereits aus § 5 StG: „Nicht der unmittelbare Täter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob, die Übeltat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Täter über die nach vollbrachter Tat ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Anteil am Gewinn und Vorteil einverstanden hat. [...]“. Insofern erscheint die Hervorhebung der Veranlassung entbehrlich, Malaniuk 1949c, S 127.

¹⁰⁸⁷ Auch das Kriegsrecht ist Teil des Völkerrechts. Heute hat sich dafür die Bezeichnung „Humanitäres Völkerrecht“ durchgesetzt, um die schützende Zielrichtung dieses Regelungsbestands hervorzuheben. Siehe dazu u.a. Fleck (Hrsg.), *The handbook of international humanitarian law*. Oxford: Oxford Univ. Press 2008; Hasse (Hrsg.), *Humanitäres Völkerrecht – politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen*. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2001.

¹⁰⁸⁸ Malaniuk 1949c, S 127; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/130-II/131.

¹⁰⁸⁹ Solche Vereinbarungen sind: die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16.4.1856; die Genfer Konvention vom 22.8.1864, die durch die Genfer Konvention vom 6.7.1906 (Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren) ergänzt bzw. abgeändert wurde; die Petersburger Deklaration vom November/Dezember 1868; die beiden Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29.7.1899 und 18.10.1908 (LKA), denen die Landkriegsordnungen (LKO) angeschlossen sind; das VI. Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten vom 18.10.1907; das VII. Haager Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen vom 18.10.1907; das IX. Haager Abkommen über die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18.10.1907; das X. Haager Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, vom 18.10.1907; das Haager Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Seebeuterechts im Seekrieg vom 18.10.1907; das Genfer Protokoll über das Verbot des chemischen und bakteriologischen Krieges vom 17.6.1925 (Protocol concernant la prohibition d'emploi à la guerre de gaz asphyxiants toxiques ou similaires et de moyens bactériologiques); das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27.8.1929; das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 24.8.1929; das Londoner Protokoll vom 6.11.1936 über die Regeln der Unterseebootkriegsführung. Siehe dazu Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/131-II/132.

¹⁰⁹⁰ Malaniuk 1949c, S 130; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/131.

¹⁰⁹¹ aM Gallhuber/Holpfer 1999b, S 11, welche auch Angehörige der deutschen Wehrmacht als Tatobjekte ansehen. Dagegen spricht aber der Wortlaut des Gesetzes („... gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner...“). Solche Handlungen gegen Angehörige der deutschen Wehrmacht werden richtigerweise unter § 1 Abs 2 KVG zu subsumieren sein.

Betracht, gleichgültig ob Deutschland sich mit diesem Staat im Kriegszustand befand oder diesen nur besetzt hatte.¹⁰⁹² Zu denken ist hier etwa an Handlungen wie die Erschießung von Kriegsgefangenen, die Zwangsverschleppungen von Zivilpersonen zu Arbeitszwecken, strategisch oder taktisch nicht gebotene Zerstörungen menschlicher Wohnstätten, Vernichtung des Viehbestands usw.¹⁰⁹³

Ebenso machte sich schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlasst hatte, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht (§ 1 Abs 2 KVG). Während Abs 1 Handlungen auf militärischem Gebiet umfasste, fielen unter Abs 2 auch nicht rein militärische Handlungen, wie etwa Zwangsevakuierungen. Zudem unterscheidet sich dieser Tatbestand dadurch, dass als Opfer jede Person in Frage kam und nicht nur gegnerische Armeeangehörige bzw. die Zivilbevölkerung eines Kriegsgegners. Abs 2 war damit der weitreichendere Tatbestand.¹⁰⁹⁴ Die Abgrenzung zwischen den beiden Tatbeständen fällt mitunter schwierig. Dies spiegelt sich auch in der Literatur wider. Während Malaniuk unter Abs 2 vor allem Handlungen gegen die eigene Bevölkerung subsumiert,¹⁰⁹⁵ sehen Gallhuber/Holpfer die Massenerschießungen der jüdischen Bevölkerung und von Funktionären der KPdSU als Hauptanwendungsfall.¹⁰⁹⁶ Richtigerweise waren solche Handlungen aber nach Abs 1 zu subsumieren. Der NSG-Kommentar wiederum nennt als einziges Beispiel die Verbrennung von Dörfern als Racheakt.¹⁰⁹⁷ Ob nun aber ein Tatbestand nach Abs 1 oder Abs 2 subsumiert wurde, war lediglich von theoretischer Bedeutung, da die Strafdrohungen dieselben waren. Auf Tatbestandsebene bestand ein Unterschied darin, dass für Abs 2 die Verletzung der Bestimmungen des Völkerrechts nicht erforderlich war.

Die Tat musste vorsätzlich, wobei ein bedingter Vorsatz als ausreichend angesehen wurde,¹⁰⁹⁸ und während des Zweiten Weltkriegs begangen worden sein,¹⁰⁹⁹ also in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945. Die am 16. März 1939 völkerrechtswidrig erfolgte Besetzung des restlichen tschechischen Staatsgebietes zählte in zeitlicher Hinsicht nicht dazu.¹¹⁰⁰

§ 1 Abs 6 KVG iDf des NSG sah vor, dass Personen, die als Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS, einschließlich der Waffen-SS, vom Standartenführer aufwärts tätig gewesen waren, schon alleine aufgrund des Tätigwerdens in ihrer Funktion als Kriegsverbrecher iSd Abs 1 und Abs 2 galten und sie als Urheber und Rädelführer dieses Verbrechens mit dem

¹⁰⁹² Malaniuk 1949c, S 127; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/130-II/131.

¹⁰⁹³ Malaniuk 1949c, S 127.

¹⁰⁹⁴ Schmid, Das Kriegsverbrecher-Gesetz. Linz: Brücken-Verlag 1946, S 18-19.

¹⁰⁹⁵ Malaniuk 1949c, S 129. Übereinstimmend Haydn 1945b, S 4.

¹⁰⁹⁶ Gallhuber/Holpfer 1999b, S 12.

¹⁰⁹⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/129.

¹⁰⁹⁸ Gallhuber/Holpfer 1999b, S 12.

¹⁰⁹⁹ Arg.: „... in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege ...“.

¹¹⁰⁰ Gallhuber/Holpfer 1999b, S 12.

Tode zu bestrafen waren. Vor Erlass des NSG 1947 fielen Hoheitsträger der NSDAP erst ab der Funktionsebene eines Gauleiters unter § 1 Abs 6 KVG. Hintergrund dieser Bestimmung war u.a., dass die Gauleiter auch als „Reichsverteidigungskommissare“ fungiert hatten und damit vor allem für die Massaker bei Kriegsende und die meisten Standgerichte verantwortlich waren. Die Ausweitung der Tatsubjekte auf Kreisleiter widersprach laut Brigitte Bailer und Winfried Garscha „der gesellschaftlichen Realität im NS-Staat“,¹¹⁰¹ da Kreisleiter eben nicht zu jenen „Urhebern und Rädelsführern“ der NS-Verbrechen zu zählen sind, auf die der Gesetzgeber 1945 abgezielt hatte. Ein Großteil der Kreisleiter war kommissarisch ernannt worden, da durch ein Führerdekret die formelle Ernennung für die Dauer des Krieges zurückgestellt worden war. Die Strafverteidiger versuchten nun, damit zu argumentieren, dass ein Kreisleiter, der nie formell ernannt worden war, auch kein Kreisleiter gewesen sein konnte. Obwohl das Gesetz nicht von der Ernennung, sondern von der Tätigkeit ausging, hatte diese Argumentation in einigen Fällen Erfolg. Zwar waren solche Urteile offensichtlich rechtswidrig und führten zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung, doch wurden sie vom OGH unverständlicherweise nicht aufgehoben.¹¹⁰² Die Verschärfung in der Theorie führte also in der Praxis zu einer Aushöhlung des Gesetzes. So wurde von den Volksgerichten in vielen Fällen die vorgesehene Todesstrafe nicht angewandt oder sogar Freisprüche gefällt. Dies führte zu dem Kuriosum, dass vielen Kreisleitern ein Persilschein ausgestellt wurde, das heißt, ihnen wurde per Gerichtsurteil bestätigt, nicht als Kreisleiter tätig gewesen zu sein.¹¹⁰³

Der Nachweis von bestimmten Tathandlungen oder Befehlen musste nicht erbracht werden.¹¹⁰⁴ War schon das KVG umstritten, so war es diese Bestimmung umso mehr,¹¹⁰⁵ da keine konkrete Tathandlung nachgewiesen werden musste. Kritiker sprachen daher von „Kollektivschuld“. Die Befürworter, wie etwa Josef Peither, Senatspräsident am OGH, sahen das anders: „Die Betätigung der hier bezeichneten Personen war erfahrungsgemäß von Haus aus darauf abgestellt, das einzuleiten und vorsätzlich zu veranlassen, was im Gesetze als Kriegsverbrechen bezeichnet wird. Was die Erfahrung immer wieder lehrt, bedarf keines Beweises.“¹¹⁰⁶ Der Wiener Anwalt Hans Gürtler war nicht der Ansicht, dass Abs 6 eine sogenannte Kollektivschuld impliziere: „es schreibt durch den Hinweis auf Absatz 1 und 2 ausdrücklich vor, daß ein Gauleiter und so weiter nicht aus dem Gesichtspunkte der Zufallshaftung, sondern deshalb mit dem Tode bestraft wird, weil er jene verbrecherischen Handlungen setzte, die ein Gauleiter und so weiter gemeinlich beging“.¹¹⁰⁷ Gustav Kafka, Abteilungsleiter in der steirischen Sicherheitsdirektion, sah zwar durch § 1 Abs 6 KVG eine „Kollektivschuld“ gegeben, diese sei aber „nur die Antwort der Rechtsordnung auf im großen [sic] organisierte Rechtsbrüche“.¹¹⁰⁸

¹¹⁰¹ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 634.

¹¹⁰² Garscha 2000, S 867-868.

¹¹⁰³ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 634.

¹¹⁰⁴ Peither 1946, S 10.

¹¹⁰⁵ Peither spricht hier über die Kritiker abwertend von „Zunftjuristen“, ebd.

¹¹⁰⁶ Ebd.

¹¹⁰⁷ Gürtler, Kollektivschuld, in: Juristische Blätter, 12/1946a, S 250-252, hier: S 252.

¹¹⁰⁸ Kafka, Zum Problem der Kollektivschuld, in: Österreichische Juristen Zeitung, 2/1949, S 34-36, hier: S 36.

War eine von § 1 Abs 1 und 2 KVG umfasste Tat aufgrund eines Befehls ausgeführt worden, stellte dies keinen Entschuldigungsgrund dar (§ 1 Abs 3 KVG). Auch zur damaligen Zeit war nach herrschender Lehre die Berufung auf den Befehl zu einer offensichtlich rechtswidrigen Tat kein Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgrund.¹¹⁰⁹ Dies wurde in Abs 3 nochmals ausdrücklich normiert, da aufgrund des dem Nationalsozialismus immanenten Führerprinzip die Berufung auf den Befehl eines Vorgesetzten nahelag.¹¹¹⁰ Bei Jugendlichen wurde dieser Grundsatz allerdings nicht in voller Strenge durchgezogen. Der OGH vertrat die Ansicht, dass Jugendliche in der Regel nicht die erforderliche Reife aufweisen, um die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlung, vor allem im Hinblick auf § 1 KVG, erkennen zu können. Als Argument diente dem OGH, dass die NSDAP auch Jugendliche als Volkssturmmangehörige „zu unbedingtem Gehorsam verpflichtete und unter die Drohung der Todesstrafe stellte“. Zudem sei ihre Erziehung schon vorher der Hitler-Jugend überantwortet worden. “[N]ach deren Lehren [war] der Befehl des Führer die höchste überhaupt denkbare Richtlinie des Handelns, der sich alle anderen Überlegungen, einschließlich der ethischen Regung, zu beugen [hatten].“ Für Jugendliche wäre es daher nicht möglich gewesen, die Frage nach der Rangordnung zwischen Rechtsordnung und Sittengesetz richtig zu lösen, so der OGH.¹¹¹¹

Derjenige, der die in Abs 1 und 2 angeführten Handlungen befohlen hatte, war strenger zu bestrafen als die Ausführenden selbst (§ 1 Abs 5 KVG). Gewiefte Juristen nahmen dies als Argumentation dafür, um für die Ausführenden mildere Urteile zu erreichen. Sie beriefen sich dabei auf § 50 StG, welcher bei Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe eine Verschärfung untersagte. Da nun aber § 1 Abs 5 und § 5 Abs 1 KVG zwingend eine strengere Strafe für den Anordnenden vorsahen, eine strengere Strafe als die Todesstrafe aber nicht möglich war, konnte derjenige, der die Tat ausgeführt hatte, nicht mit einer gleichhohen Strafe wie der Anordnende bedacht werden, so die Schlussfolgerung der Verteidiger.¹¹¹²

Ob eine Idealkonkurrenz zwischen dem Verbrechen nach § 1 KVG und anderen Verbrechen nach dem StG, wie etwa Mord, vorlag, war strittig. Malaniuk, welcher sich der Meinung des OGH anschloss,¹¹¹³ sah eine solche nur beim Tatbestand nach Abs 2 gegeben.¹¹¹⁴ „Die Tatbestände des Mordes nach den §§ 134 und 135 StG sind in dem in § 1 Abs 2 KVG angeführten Verbrechen nicht voll erfaßt, daher ist eine Idealkonkurrenz des Verbrechens nach § 1 Abs 2 KVG mit dem Verbrechen nach § 134 StG möglich.“¹¹¹⁵ Für Staatsanwalt Wilhelm Größwang bestand Idealkonkurrenz auch nach Abs 1, da durch dessen Strafsanktion „nur jener Unrechtsgehalt der Tat erschöpft [wird], der sich als Unmenschlichkeit der Kriegsführung darstellt und gegen ein Kollektivinteresse der gesamten Mensch-

¹¹⁰⁹ Malaniuk 1947, S 139–140.

¹¹¹⁰ Malaniuk 1949c, S 128.

¹¹¹¹ OGH 21.9.1946, 4 Os 21 = EvBl. 568/1946.

¹¹¹² Garscha 2000, S 870.

¹¹¹³ OGH 27.9.1947, 5 OS 96 = EvBl. 758/1947.

¹¹¹⁴ Malaniuk 1949c, S 129.

¹¹¹⁵ OGH 27.9.1947, 5 OS 96 = EvBl. 758/1947.

heit verstößt.“ Davon sei aber das persönliche Unrecht, das durch die Verletzung des Rechtes auf Leben dem Getöteten zugefügt wurde, noch nicht erfasst.¹¹¹⁶

Die Strafdrohung betrug 10 bis 20 Jahre schwerer Kerker, bei einer schweren körperlichen Beschädigung einer Person oder einem größeren Vermögensschaden erhöhte sich die Strafe auf lebenslangen schweren Kerker. Hatte die Tat den Tod einer Person zur Folge gehabt, so war der/die Täter_in mit dem Tode zu bestrafen (§ 1 Abs 4 KVG). Wer wiederholt Handlungen iSd Abs 1 und 2 angeordnet hatte, war mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen;¹¹¹⁷ wurden in Abs 1 und Abs 2 genannte Handlungen in großem Umfang veranlasst, so war die Todesstrafe zu verhängen (§ 1 Abs 5 KVG).

5.3.7 Kriegshetzerei (§ 2 KVG)

Der Kriegshetzerei machte sich schuldig, wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften, bildlichen Darstellungen oder durch andere Mittel der Propaganda, insbesondere durch den Rundfunk, zum Krieg aufgereizt, bewusst auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, den Krieg als dem Staats- und Volkswohl dienlich dargestellt oder versucht hatte, in der Bevölkerung die Überzeugung hervorzurufen, dass ihre Interessen gegenüber anderen Völkern nur durch kriegerische Handlungen gewahrt werden könnten (§ 2 Abs 1 KVG). Kriegshetzerei war ein Verbrechen und bedingte daher Vorsatz.¹¹¹⁸ Tatsubjekt konnte grundsätzlich jede Person sein. Für Täter_innen, welche sich in einer Stellung mit hoher Verantwortlichkeit und größerem Einfluss befunden hatten, war anstelle einer Kerkerstrafe von 10 bis 20 Jahren eine lebenslange Kerkerstrafe vorgesehen.¹¹¹⁹

Das gesetzliche Tatbild umfasste vier alternative Fälle:¹¹²⁰ a) Aufreizen zum Krieg, b) Hinarbeiten auf die Verlängerung des Krieges, c) Darstellung des Krieges als dem Staats- oder Volkswohl förderlich, d) das Bemühen, im Volke die Überzeugung hervorzurufen, dass die Interessen des Volkes gegenüber anderen Völkern nur durch kriegerische Handlungen gewahrt werden könnten. Dabei handelte es sich um ein Versuchsdelikt.¹¹²¹ In allen aufgezählten Fällen musste die Tathandlung mittels Propaganda¹¹²² begangen worden sein, z. B. durch Wort Schrift, Bild, Musik, Symbol und Aktion. Die Aufzählung in § 2 KVG ist daher nicht als abschließend zu verstehen, wie sich aus „insbesondere“ ergibt.¹¹²³ Auch die Bildung von Vereinen oder anderen Gruppen für militärische Erziehung sowie das Sammeln von Spenden für die im Gesetz aufgeführten Zwecke waren als Propaganda zu qualifizieren.¹¹²⁴ Propaganda von Person zu Person oder z. B. kriegshetzerische Äußerungen in einem kleineren

¹¹¹⁶ Größwang, Ist Idealkonkurrenz zwischen Mord (§ 134 StG.) und dem Verbrechen nach § 1 KVG. möglich?, in: Österreichische Juristen Zeitung, 9/1948b, S 199-201, hier: S 201.

¹¹¹⁷ Sofern nicht auf die Todesstrafe nach § 1 Abs 4 KVG zu erkennen war.

¹¹¹⁸ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/135.

¹¹¹⁹ Gallhuber/Holpfer, Die einzelnen Bestimmungen des KVG – Fortsetzung (§§ 2, 3, 4, 5), in: Justiz und Erinnerung, 2/1999a, S 4-9, hier: S 4.

¹¹²⁰ Ebd.

¹¹²¹ Malaniuk 1949c, S 130.

¹¹²² „Als Propaganda werden gemeinhin alle zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung bestimmten Maßnahmen und Unternehmungen bezeichnet“, Gallhuber/Holpfer 1999a, S 4.

¹¹²³ Gallhuber/Holpfer 1999a, S 4.

¹¹²⁴ Malaniuk 1949c, S 130.

Personenkreis fielen nicht darunter.¹¹²⁵ Als Druckwerke waren gem. § 2 PresseG¹¹²⁶ „alle durch mechanische und chemische Mittel vervielfältigten, zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bilder und Tonwerke“ anzusehen.

Aus der Intention des KVG ist abzuleiten, dass die Tat in den Fällen 1, 3 und 4 während der Zeit der NS-Gewaltherrschaft begangen worden sein musste. Für Österreich beginnt diese Zeit mit der Okkupation Österreichs und endete für Wien am 13. April 1945 und am 9. Mai 1945¹¹²⁷ für die restlichen Bundesländer.¹¹²⁸ Im zweiten Fall (Hinarbeiten auf die Verlängerung des Krieges) ergibt sich schon aus dem Wortsinn, dass eine Begehung nur während des Krieges möglich war.¹¹²⁹

5.3.8 Quälereien und Misshandlungen (§ 3 KVG)

Dieses Verbrechen beging, wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnutzung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich misshandelt hatte (§ 3 Abs 1 KVG). Die Tathandlungen mussten während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gesetzt worden sein.¹¹³⁰ Tatsubjekt konnte bei der Begehung aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnutzung sonstiger Gewalt jede/r sein. Im ersten Fall war die Handlung dann tatbestandmäßig, wenn diese zum Ziel hatte, „einen politischen Gegner, einen wirklichen oder vermeintlichen Feind der nationalsozialistischen Idee und des nationalsozialistischen Staates zu schädigen“.¹¹³¹ Sonstige Gewalt inkludiert alle Fälle faktisch erlangter Gewalt über Personen, wie etwa Übergriffe während des „Anschlusses“ oder „Novemberpogroms“ oder Misshandlungen von KZ-Häftlingen durch die Bevölkerung.

Wurde die Tat unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt begangen, musste die Person folgerichtig über solche Gewalt verfügen.¹¹³² Unter dienstlicher Gewalt ist jede Art obrigkeitlicher Gewalt zu verstehen, der Mitarbeiter_innen der Gestapo, von Haftanstalten, Anhaltelagern und ähnlichen Einrichtungen sowie Richter und Verwaltungsbeamte zuzurechnen sind.¹¹³³ Aufgrund der engen Verflechtung von Staats- und Polizeigewalt sind darunter aber auch KZ-Wachmannschaften der (Waffen-)SS ebenso zu subsumieren wie HJ- oder Volkssturmmitglieder, welche zu Bewachungsdiensten eingeteilt wurden.¹¹³⁴

¹¹²⁵ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/135; Peither 1946, S 11.

¹¹²⁶ „Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse“, BGBl. 218/1922.

¹¹²⁷ „Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Juni 1946, betreffend die Feststellung des Tages, an dem die einzelnen Bundesländer und die Stadt Wien befreit wurden (Befreiungstag)“, BGBl. 89/1946.

¹¹²⁸ Malaniuk 1949c, S 131; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/136.

¹¹²⁹ Gallhuber/Holpfer 1999a, S 45 aM Valters, Weltfriede, Völkerrecht und Strafrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung, 4/1947, S 65-68, hier: S 66, für welchen die Bestimmungen des § 2 KVG nicht an die Zeit von Krieg und Diktatur gebunden waren: „[Österreich] hat sogar, soweit es zu überblicken ist, als erster Staat die gesetzliche Regelung des Friedensschutzes vorgenommen und damit für die Festigung der neuen Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit aller Völker wertvollen Beitrag geleistet.“ Gegen die Ansicht Valters' spricht aber schon die im Gesetz gewählte Vergangenheitsform, Malaniuk 1949c, S 130.

¹¹³⁰ Siehe dazu den letzten Absatz des vorigen Kapitels.

¹¹³¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/136.

¹¹³² Gallhuber/Holpfer 1999a, S 6; Peither 1946, S 11.

¹¹³³ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/136; Peither 1946, S 11.

¹¹³⁴ Gallhuber/Holpfer 1999a, S 6.

Die Versetzung in einen qualvollen Zustand war dann gegeben, wenn den von diesen Handlungen Betroffenen schweres körperliches oder seelisches Leid zugefügt worden war, wodurch diese psychisch oder physisch in eine geradezu unerträgliche Lage gebracht wurden. Im NSG-Kommentar werden exemplarisch genannt: „Fesselung, Einwirkung übermäßiger Hitze und großer Kälte, erniedrigende, namentlich das weibliche Schamgefühl auf das tiefste verletzende Behandlung.“¹¹³⁵ Bei Häftlingen fielen vor allem auf die psychische Zerstörung der Opfer abzielende Foltermethoden darunter, wie etwa häufiges Wecken durch grelles Licht oder die Erklärung, dass sie zur Hinrichtung gebracht würden, diese aber dann doch nicht durchgeführt wurde. Die Handlung selbst musste also nicht immer mit körperlichen Qualen verbunden gewesen sein, sondern konnte diese auch nur zur Folge gehabt haben.¹¹³⁶

Der Begriff „Qual“ bedeutete in diesem Zusammenhang „erhebliche Erschütterungen der normalen Stimmungslage eines Menschen“.¹¹³⁷ Die Zufügung von körperlichen Schmerzen war nicht zwingende Tatbestandsvoraussetzung, wird aber wohl in den meisten Fällen vorgelegen sein. Unter Misshandlung war eine zumindest empfindliche tätliche Beleidigung zu verstehen. Dabei ging es weniger um die Folgen, als um die Art der Misshandlung. Diese musste daher nicht zu einer Verletzung der körperlichen Integrität geführt haben. Es kam also nicht auf das Ausmaß der körperlichen Beeinträchtigung an, sondern auf die beim Opfer ausgelösten Empfindungen. Die seelische, also psychische Beeinträchtigung stand dabei gegenüber der körperlichen im Vordergrund. Zu denken ist dabei etwa an fortgesetzte Schläge oder etwa das Überschütten mit Wasser bei kalten Temperaturen. Gewalttätige Handlungen werden aber umso mehr als empfindliche Misshandlungen zu werten gewesen sein.¹¹³⁸

§ 3 KVG Abs 3 enthält eine ähnliche Schuldvermutung¹¹³⁹ wie § 1 Abs 6 KVG. Damit sollten vor allem leitende Funktionäre von Konzentrationslagern erfasst werden, da die zuvor beschriebenen Taten zumeist in Konzentrationslagern verübt worden waren.¹¹⁴⁰ Daneben wurden von Abs 3 aber auch all jene Personen erfasst, die als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter tätig gewesen waren.

Die Tat wurde mit schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft, hatte die Tat einen wichtigen Nachteil des Opfers an seiner Gesundheit zur Folge, erhöhte sich der Strafraum auf 10 bis 20 Jahre

¹¹³⁵ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/136.

¹¹³⁶ Malaniuk 1949c, S 132.

¹¹³⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/136.

¹¹³⁸ Ebd., S II/137.

¹¹³⁹ „Dieses Verbrechen sind insbesondere schuldig und mit dem Tode zu bestrafen: Alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren.

¹¹⁴⁰ Peither 1946, S 11.

schweren Kerker (§ 3 Abs 1 KVG). Wurden durch die Tat jedoch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des Opfers zur Folge, war auf die Todesstrafe zu erkennen (§ 3 Abs 2 KVG).

5.3.9 Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§ 4 KVG)

Wer in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hatte, beging das Verbrechen nach § 4 KVG. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen der politischen Gehässigkeit bzw. der Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt sei auf die Ausführungen zu § 3 KVG verwiesen. Dieser Tatbestand steht in einem engen Zusammenhang mit § 3 KVG,¹¹⁴¹ wobei § 4 KVG in seinem Grundtatbestand minderschwere Fälle, wie etwa Ohrfeigen, erfasste.

Die Menschenwürde ist weder im KVG noch in einem anderen Gesetz definiert. Art 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshof definierte „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ als „Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht. Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.“

Eine andere Definition von Heller et al. beschreibt die Menschenwürde als jenes Maß an Achtung, auf das jeder Mensch Anspruch hat. Eine Kränkung erfährt die Menschenwürde dann, wenn einer Person dieses Maß an Achtung durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung versagt wird.¹¹⁴² Auch diese Definition lässt viel Spielraum offen. Eine grundlegende Judikatur, die als Orientierungslinie Hilfe hätte bieten können, gab es nicht. Vielmehr waren die Entscheidungen der Volksgerichte und des OGH sehr kasuistisch. Vor allem bei Begehung aus politischer Gehässigkeit wurde ein enger Rahmen gezogen, was oft zu problematischen Begründungen führte. Das Motiv der politischen Gehässigkeit wurde etwa dann nicht angenommen, wenn der/die Angeklagte nicht noch weitere Schritte gesetzt hatte, wie etwa das Erstellen einer Anzeige.¹¹⁴³ Eine solche Argumentation ist erscheint verfehlt, denn die Tatsache, dass keine weiteren Handlungen gegen ein Opfer vorgenommen wurden, sagt nichts über die Beweggründe aus, die zur Beschimpfung und somit Verletzung der Menschenwürde führten.

¹¹⁴¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/135.

¹¹⁴² Ebd., S II/137.

¹¹⁴³ Zu diesbezüglichen Fällen siehe Beck, Verletzungen der Menschenwürde nach § 4 des Kriegsverbrechergesetzes und Ehrenbeleidigung, in: Österreichische Juristen Zeitung, 13/1948, S 293-295.

Im Gegensatz zu § 3 KVG war die Versetzung des Opfers in einen qualvollen Zustand oder dessen empfindliche Misshandlung nicht Tatbestandsvoraussetzung. Oberstes Schutzgut des § 4 KVG war die Menschenwürde. Strafbarkeit war somit dann gegeben, wenn jemand in seiner Menschenwürde beeinträchtigt oder unter Missachtung der Menschenwürde gewalttätig behandelt worden war. Eine nur wörtliche, kränkende Beleidigung war dafür ausreichend.¹¹⁴⁴ Die einen höheren Strafsatz bedingende gewalttätige Handlung musste nicht die Intensität einer Qual im Sinne des § 3 KVG erreichen. Es genügte eine „bloße“ gewalttätige Handlung, sofern sie unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gesetzt worden war. Andererseits war die Verletzung der Menschenwürde keine Tatbestandsvoraussetzung des § 3 KVG, allerdings bedingte sie den höheren Strafsatz nach § 3 Abs 2 KVG.¹¹⁴⁵

Die Tat wurde mit Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft, waren die Beleidigungen oder Kränkungen jedoch besonders schwerwiegend und wurden sie öfters wiederholt, so war schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren zu verhängen. Der gleiche Strafraum galt, wenn ein Mensch unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt worden war. Hatte die Tat einen wichtigen Nachteil des/r Betroffenen an seiner/ihrer Gesundheit zur Folge, war schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahre vorgesehen. Hatte die Handlung den Tod des/r Betroffenen zur Folge, so war die Todesstrafe zu verhängen.

Waren die in §§ 3, 4 KVG pönalisierten Handlungen auf Befehl ausgeführt worden, so wurde dies nicht als Entschuldigung betrachtet. Die anordnende Person war jedoch strenger zu bestrafen als die ausführende (§ 5 Abs 1 KVG). Im Falle wiederholter Befehlserteilung war lebenslanger schwerer Kerker vorgesehen, sofern nicht nach dem Grundtatbestand die Todesstrafe angedroht war. Wurden unter §§ 3, 4 KVG fallende Handlungen in großem Umfang veranlasst, so war der Befehlserteiler mit dem Tode zu bestrafen (§ 5 Abs 2 KVG).

5.3.10 Vertreibung aus der Heimat (§ 5a KVG)

Im Zuge der ersten Länderkonferenz im September 1945 wurden von den Vertretern Kärntens Strafbestimmungen gefordert, die jene Personen erfassen sollten, welche an der gewaltsamen Aussiedlung österreichischer Staatsbürger_innen slowenischer Volkszugehörigkeit in Kärnten und der Untersteiermark mitgewirkt hatten. Mit der Kriegsverbrechergesetznovelle vom Oktober 1945¹¹⁴⁶ wurde dieser Forderung Rechnung getragen und der § 5a in das KVG eingefügt.¹¹⁴⁷ Das Verbrechen nach § 5a KVG beging, wer zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt, Österreicher_innen enteignet, ausgesiedelt, umgesiedelt oder auf andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hatte (§ 5a Abs 1 KVG).

¹¹⁴⁴ Gallhuber/Holpfer 1999a, S 7.

¹¹⁴⁵ Gallhuber/Holpfer 1999a, S 7; Peither 1946, S 11.

¹¹⁴⁶ StGBI. 199/1945.

¹¹⁴⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/130.

Im Unterschied zu den anderen Tatbeständen des Kriegsverbrechergesetzes kamen als Schutzsubjekt hier nur österreichische Staatsbürger_innen in Betracht. „Enteignen“ bedeutete im Sinne des Gesetzgebers, dass der Verlust des Eigentums „rechtsförmig“ hatte geschehen müssen, wobei es gleichgültig war, ob dies durch obrigkeitliche Verfügung oder durch ein Rechtsgeschäft¹¹⁴⁸ verwirklicht worden war. Unter „Umsiedlung“ ist die endgültige Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gegen Zuweisung eines neuen in der engeren Umgebung zu verstehen. Erfolgte die Zuweisung in weiterer Entfernung, so fiel dies unter dem Begriff „Aussiedlung“. Unter „Vertreibung“ fällt jede erzwungene Aufgabe des bisherigen Besitzstandes oder Aufenthaltes. Die Generalklausel „auf andere Weise“ erfasst jede tatbildliche Handlung, die nicht unter „Enteignung“, „Aussiedlung“ oder „Umsiedlung“ subsumiert werden kann. Unter „Besitztum“ ist nicht nur das Eigentum zu verstehen, sondern jede Art von Sach- und Rechtsbesitz, wie etwa Miet- und Pachtrechte, Dienstbarkeiten oder Wohnungsrechte. Der Begriff „Heimat“ ist weit auszulegen und umfasst das „Elternhaus“ genauso wie die Gegend und das Land, in welchem das Opfer seinen Lebensmittelpunkt gehabt hatte.¹¹⁴⁹

Die Vertreibung musste unter Ausnutzung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt erfolgt sein. Unter letzterem ist jede Form der Gewaltanwendung zu verstehen, also etwa auch Drohungen.¹¹⁵⁰ „Ausnützen“ bedeutete in diesem Sinne, dass die Gewaltanwendung aktiv erfolgt sein musste.¹¹⁵¹ Jede/r der obrigkeitliche oder sonstige Gewalt ausüben konnte, kam als Täter_in in Frage.¹¹⁵² Die Tat musste während der NS-Gewaltherrschaft erfolgen; ein bedingter Vorsatz galt als ausreichend.¹¹⁵³ Im NSG-Kommentar wird unter „sonstiger Gewalt“ die Parteigewalt verstanden,¹¹⁵⁴ wohingegen Gallhuber/Holpfer darunter alle Fälle von faktisch erlangter bzw. ausgeübter Gewalt¹¹⁵⁵ verstehen.¹¹⁵⁶ Letzterer Auffassung wird hier der Vorzug zu geben sein, da es keine Anhaltspunkte gibt, dass der Gesetzgeber unter „sonstiger Gewalt“ nur die Parteigewalt verstanden haben wollte – wobei Personen, welche Handlungen nach § 5a KVG vorgenommen hatten, in aller Regel in irgendeiner Beziehung zur Partei gestanden haben werden. Ausnützen der Gewalt bedeutet, dass der/die Täter_in diese Gewalt während der Tat eingesetzt haben musste, wobei die bloße Androhung dazu ausreichte, um den Tatbestand zu erfüllen.

Der Tatbestand des § 5a KVG wurde seltener angeklagt als seine Ausgestaltung vermuten ließe,¹¹⁵⁷ Überwiegend wurde er bei Verfahren gegen Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswande-

¹¹⁴⁸ Dies war häufig bei „Arisierungen“ der Fall.

¹¹⁴⁹ Gallhuber/Holpfer, Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung (§§ 5a, 6), in: Justiz und Erinnerung, 3/2000, S 8-11, hier: S 9.

¹¹⁵⁰ Gallhuber/Holpfer 2000, S 9; Schmid 1946, S 24; aM Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/138, welche die Grenze enger zogen und unter sonstiger Gewalt, die Parteigewalt verstanden.

¹¹⁵¹ Gallhuber/Holpfer 2000, S 9.

¹¹⁵² Ebd., S 8.

¹¹⁵³ Ebd., S 9.

¹¹⁵⁴ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/138.

¹¹⁵⁵ Etwa eigenmächtige Festnahmen und Verhaftungen etwa im Zuge des Novemberpogroms Gallhuber/Holpfer 2000, S 9.

¹¹⁵⁶ Gallhuber/Holpfer 2000, S 8.

¹¹⁵⁷ Siehe dazu u. a. den Fall Anni Brunner, Kapitel 8.3.1.

„ung“ und gegen Organisatorinnen der Entrechtung und Vertreibung der jüdischen Bevölkerung angewendet.¹¹⁵⁸ Weniger hochrangige Personen, die an der Vertreibung und/oder Deportation der jüdischen Bevölkerung in die Vernichtungslager mitwirkten, wurden nach diesem Tatbestand nicht belangt. Wenig verwunderlich ist es daher, dass der Tatbestand nur selten zur Anwendung kam. In Wien wurde diesbezüglich gegen 64 Personen eine Vorerhebung durchgeführt. In acht Fällen kam es zu einer Anklage, davon wurden fünf Personen verurteilt. Vor dem Volksgericht Linz wurden zwei Anklagen erhoben und dabei ein Schuldspruch gefällt.¹¹⁵⁹

5.3.11 Missbräuchliche Bereicherung (§ 6 KVG)

Eine missbräuchliche Bereicherung, im allgemeinen Sprachgebrauch als „Arisierung“ bekannt, beging, wer durch Ausnützung der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ oder überhaupt durch die Ausnützung der nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemanden an seinem Vermögen Schaden zugefügt hatte, und zwar mit der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden. Die Ausnützung der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ oder deren Einrichtungen lag dann vor, wenn die Vermögensübertragung ohne diese „Machtergreifung“ nicht stattgefunden hätte.¹¹⁶⁰ Durch den Nationalsozialismus wurden Menschen aus rassischen oder politischen Gründen ungleich behandelt, verfolgt und auch wirtschaftlich in eine Zwangslage gebracht. Sie waren auch im Geschäftsleben nicht mehr gleichberechtigte Partner_innen, sodass eine freie Willensbildung nicht mehr gegeben war und sie sich den diktierten Bedingungen unterwerfen mussten.¹¹⁶¹

Vermögensvorteile sind immer dann anzunehmen, wenn der/die Täter_in in eine gegenüber früheren Verhältnissen günstigere wirtschaftliche Lage gekommen war.¹¹⁶² Als Vermögenswerte zählten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Unternehmen, Patent- und Bestandrechte sowie die Berufsstellung, da Vermögenswerte im wirtschaftlichen und nicht im juristischen Sinn verstanden werden müssen.¹¹⁶³

Unverhältnismäßig war ein solcher Vermögensvorteil, wenn ein auffallendes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorlag, oder eine solche Gegenleistung überhaupt nicht gegeben war.¹¹⁶⁴ Eine Verkürzung um die Hälfte im Sinne des § 934 ABGB¹¹⁶⁵ war nicht erforderlich.¹¹⁶⁶ Bei der Beurteilung, ob eine unrechtmäßige Bereicherung vorlag, waren immer die konkreten Umstände zu berücksichtigen.

¹¹⁵⁸ Garscha 2000, S 870.

¹¹⁵⁹ http://nachkriegsjustiz.at/aktuelles/statistik_wien_linz_1.php (zuletzt aufgerufen am 22.3.2011).

¹¹⁶⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/139.

¹¹⁶¹ Malaniuk 1949c, S 137; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/139.

¹¹⁶² Peither 1946, S 11.

¹¹⁶³ Malaniuk 1949c, S 136.

¹¹⁶⁴ Die Zuwendung musste also nicht unbedingt auf Grund eines Vertrages erfolgen. Zu denken ist hier etwa an Plünderungen oder Erpressungen, OGH 20.6.1947, 5 Os 104 = EvBl. 756/1948.

¹¹⁶⁵ Eine Verkürzung um die Hälfte (laesio enormis) liegt vor, wenn ein Vertragspartner weniger als die Hälfte dessen bekommt, was der andere Vertragspartner an Gegenleistung erhält.

¹¹⁶⁶ Malaniuk 1949c, S 138; Wegan, Wann liegt Bereicherung nach § 6 KVG vor?, in: Juristische Blätter, 15/1947, S 321-323, hier: S 321.

sichtigten. Nach der Machtübernahme wurden viele jüdische Unternehmen in den Konkurs getrieben, da Parteimitglieder durch Boykottaktionen Kunden davon abhielten, in diesen Geschäften einzukaufen. Hinzu kommt, dass die Bilanzen vor dem Jahr der „Arisierung“ gefälscht bzw. falsche Schätzungsaufstellungen abgegeben wurden, um eine höhere Überschuldung des Unternehmens zu erreichen. So konnte das Unternehmen billig „arisiert“ werden. Auf dem Papier entstand dadurch kein unrechtmäßiger Vermögensvorteil, in der Praxis aber sehr wohl, da das Unternehmen in der Regel nach der „Arisierung“ wieder florierende und somit Gewinne abwarf.¹¹⁶⁷

Der NS-Staat verdiente an den „Arisierungen“ durch die sogenannte Arisierungsaufgabe. Beim Erwerb eines Unternehmens bzw. einer Liegenschaft war diese an die sogenannte Vermögensverkehrsstelle zu entrichten. Wichtig zur Ermittlung, ob eine unrechtmäßige Bereicherung vorlag, war, ob die „Arisierungsaufgabe“ auf den Kaufpreis aufgeschlagen worden war, denn vielen verdienten Parteigenossen war diese erlassen worden.¹¹⁶⁸

Im Allgemeinen war der Tatbestand dann erfüllt, wenn der/die geschädigte Eigentümer_in politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen war und der/die Erwerber_in diese Lage ausgenutzt hatte, um sich einen unverhältnismäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen.¹¹⁶⁹ Als Opfer kamen alle verfolgten Personen in Frage, in der Realität aber vor allem jene, welche aus rassistischen oder politischen Gründen verfolgt wurden und für die dadurch eine Zwangslage geschaffen worden war.¹¹⁷⁰ Tatsubjekt konnte jede Person sein, bedingter Vorsatz genügt. „Absicht“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutete nicht die in § 5 Abs 2 StGB geregelte Vorsatzform der Absichtlichkeit.¹¹⁷¹ Es handelt sich hier vielmehr um ein Delikt mit intensivierter Innentendenz. Der erweiterte Vorsatz des/r Täter_in musste also drauf gerichtet gewesen sein, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden. Zudem musste er/sie sich der durch den Nationalsozialismus geschaffenen Lage bewusst bedient haben.¹¹⁷² Ob der Vermögensvorteil dann auch tatsächlich eintrat, war dabei nicht von Belang. Die bloße Absicht, ein gutes Geschäft zu machen, war nicht ausreichend.¹¹⁷³ Der Erwerb von Dritten stellte kein strafbares Verhalten iSd Gesetzes dar.¹¹⁷⁴

Die Strafdrohung betrug 1 bis 5 Jahre Kerker, hatte der/die Täter_in empfindlichen Schaden angerichtet oder wurden dadurch bedeutende Vermögensvorteile erlangt, so erhöhte sich die Strafdrohung auf 5 bis 10 Jahre.

¹¹⁶⁷ Wegan 1947, S 321-322.

¹¹⁶⁸ Ebd., S 322.

¹¹⁶⁹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/139.

¹¹⁷⁰ Malaniuk 1949c, S 137.

¹¹⁷¹ Eine Person handelt dann Absichtlich, wenn sie den Sachverhalt nicht nur verwirklichen will, sondern ihr es gerade darauf ankommt, den tatbildlichen Umstand oder Erfolg herbeizuführen.

¹¹⁷² Gallhuber/Holpfer 2000, S 10; Malaniuk 1949c, S 138.

¹¹⁷³ OGH 20.6.1947, 5 Os 48 = EvBl. 524/1947.

¹¹⁷⁴ OGH 26.2.1948, 5 Os 105/47 = EvBl. 688/1948.

5.3.12 Denunziation (§ 7 KVG)

Dem Verbrechen der Denunziation machte sich schuldig, wer zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen¹¹⁷⁵ andere Personen durch Denunziation bewusst geschädigt hatte (§ 7 Abs 1 KVG). Eine Legaldefinition des Begriffs Denunziation¹¹⁷⁶ existierte nicht, deshalb ist es notwendig diesen Begriff zunächst zu bestimmen.¹¹⁷⁷ Denunziation kann ganz allgemein als Anzeige einer strafbaren Handlung, die ohne behördliche Aufforderung erfolgte, umschrieben werden.¹¹⁷⁸ Wahrheitsgemäße Zeug_innenaussagen, mögen diese auch belastend gewesen sein, erfüllten nicht den Tatbestand des § 7 KVG, da sich ansonsten der/die Zeug_in bei wahrheitswidriger Aussage selbst einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte¹¹⁷⁹ bzw. diese ja auf behördliche Aufforderung hin erfolgte.¹¹⁸⁰ Machten aber Zeug_innen in der Einvernahme über das konkrete Thema der Vernehmung hinausgehende Bemerkungen, so war dieses Verhalten geeignet, den Tatbestand der Denunziation zu erfüllen. Befand sich der/die Anzeiger_in in einer Zwangslage gem. § 2 lit g StG bzw. war „die Erstattung der Anzeige moralisch gerechtfertigt“, so lag keine Denunziation vor.¹¹⁸¹ Besonders Letzteres scheint bedenklich, da Moral kein klar definierter Begriff und von den gesellschaftlichen Umständen abhängig ist.

Manche der Denunziation beschuldigte Personen verteidigten sich dahingehend, zur Anzeige verpflichtet gewesen zu sein, da sie ansonsten selbst strafrechtlich verfolgt worden wären. Eine nähere Untersuchung der damaligen Gesetzeslage entlarvt dieses Argument jedoch weitgehend als haltlos. § 86¹¹⁸² der auch während der nationalsozialistischen Herrschaft in Geltung stehenden¹¹⁸³ österreichischen StPO normierte, dass „[w]er immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, berechtigt [ist], dieselbe anzuzeigen“.

Dieses Recht wurde aber durch § 7 KVG dahingehend eingeschränkt, dass es nicht für Anzeigen galt, welche zur Unterstützung der nationalsozialistischen Herrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen erfolgt waren.¹¹⁸⁴ Anzeigen wegen sogenannter gemeiner Verbrechen erfüllten nicht die Voraussetzungen des § 7 KVG.¹¹⁸⁵ Neben dem Anzeigerecht des § 86 StPO sah § 84 StPO¹¹⁸⁶ für alle öffentlichen Behörden und Ämter eine Verpflichtung zur Anzeige von strafbaren Handlungen vor,

¹¹⁷⁵ Z. B. Rachsucht, Rassenhass, Gehässigkeit, Geschäftsneid oder sonstige eigennützige Beweggründe, Dolp, Die Strafbarkeit der Denunziation nach dem Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung, 1/1947, S 14-16, hier: S 15; OGH 18.2.1948, 5 Os 147 = EvBl. 605/1948.

¹¹⁷⁶ Lat. denuntiare (Ankündigung, Anzeige erstatten, Androhung).

¹¹⁷⁷ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/140.

¹¹⁷⁸ Ebd.

¹¹⁷⁹ Dolp 1947, S 15.

¹¹⁸⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/140; OGH 25.5.1948, 5 Os 2 = EvBl. 838/1948.

¹¹⁸¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/141.

¹¹⁸² Vgl. dazu § 80 der aktuell gültigen StPO.

¹¹⁸³ Gallhuber/Holpfer, Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung (§ 7), in: Justiz und Erinnerung, 4/2001, S 33-36, hier: S 34.

¹¹⁸⁴ Gallhuber/Holpfer 2001, S 34; Malaniuk 1949c, S 139.

¹¹⁸⁵ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/141.

¹¹⁸⁶ Vgl. dazu § 78 der aktuell gültigen StPO.

die sie selbst wahrgenommen oder die ihnen sonst zur Kenntnis gelangt waren. Wurde daher eine Anzeige aus dienstlicher Pflicht erstattet, so schloss dies grundsätzlich eine Subsumierung unter § 7 KVG aus. Eine solche Dienstpflicht nahm der am Volksgericht Wien tätige Richter Friedrich Dolp auch für jene Beamten an, welche Betriebe überprüft und unentschuldig ferngebliebene Arbeiter_innen wegen Arbeitsvertragsbruches anzeigt hatten.¹¹⁸⁷

Bis auf eine Ausnahme, fand sich auch in den reichsdeutschen Rechtsvorschriften keine Pflicht zur Anzeige von Vergehen.¹¹⁸⁸ Lediglich die „Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes“ 1933¹¹⁸⁹ ordnete an, dass jemand, der vom Vorhandensein eines Vorrates von verbotenen Druckschriften iSd § 20 der Verordnung erfahren hatte, verpflichtet war, eine Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung einer solchen Anzeige war mit einer Strafe von einem Jahr bedroht (§ 21 leg cit). Beim Tatbestand des Verbrechens war die Rechtslage eine andere. Zwar enthielt § 139 RStGB eine Pflicht zur Anzeige, aber nur für die taxativ aufgezählten Verbrechen,¹¹⁹⁰ und auch nur dann, wenn sie sich noch in der Vorbereitungs- bzw. Ausführungsphase befanden. Daher kann eine Denunziation, welche sich auf ein bereits abgeschlossenes Delikt bezog, nicht mit der Anzeigepflicht des § 139 RStGB gerechtfertigt werden.¹¹⁹¹

Kurz nach Kriegsbeginn scheiterte Reinhard Heydrich mit dem Vorhaben, einen „Volksmelde-dienst“ einzuführen. Eine diesbezügliche Verordnung sah vor, dass alle deutschen Reichsangehörigen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hatten, verpflichtet werden sollten, „[a]lle Verbrechen im Sinne der Strafgesetze und alle Vergehen, die nach gesundem Volksempfinden geeignet sind, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu schwächen“, anzuzeigen.¹¹⁹² Das Reichsjustizministerium und andere Behörden sprachen sich aber aus unterschiedlichen Gründen dagegen aus, sodass die geplante Verordnung nicht in Kraft trat.¹¹⁹³ Die Diskussionen um diese Verordnung dürften jedoch dazu beigetragen haben, dass die Hemmschwelle für Denunziationen abnahm.¹¹⁹⁴ Weiter begünstigt wurde dieses Klima der Denunziation durch die Heimtücke-gesetzgebung. Eine explizite Verpflichtung zur Anzeige strafbaren Verhaltens enthielten auch diese Gesetze nicht, „jedoch rief allein die Tatsache ihrer Existenz und ihre juristische Weite zur Denunziation auf, ohne gesondert eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige bei Vergehen zu normieren“.¹¹⁹⁵ Staatsbedienstete wurden nach § 3 Abs 2 des Deutschen Beamtengesetzes¹¹⁹⁶ dazu angehalten, Vorgänge, die den Bestand des Rei-

¹¹⁸⁷ Dolp 1947, S 15.

¹¹⁸⁸ Böske, Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit. Bielefeld: Diss 2008, S 57.

¹¹⁸⁹ dRGBl. I/1933, S 35-40.

¹¹⁹⁰ Hochverrat, Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung, Verbrechen wider das Leben, Münzverbrechen, Raub, Menschenraubes oder gemeingefährliche Verbrechen.

¹¹⁹¹ Böske 2008, S 60-61.

¹¹⁹² Reiter, Hitlers Geheimpolitik. Frankfurt am Main ; Wien/u.a.: Lang 2008, S 181-182.

¹¹⁹³ Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen“. Berlin/u.a.: Dietz 1995, S 20-21.

¹¹⁹⁴ Böske 2008, S 58-59.

¹¹⁹⁵ Ebd., S 60.

¹¹⁹⁶ dRGBl. I/1937, S 41-70.

ches oder der NSDAP gefährden könnten, dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen; auch dann, wenn ihm solche Vorgänge außerhalb des Dienstes bekanntgeworden waren.

Nach der Rechtsprechung des OGH war Denunziant, „wer eine strafbare Handlung anzeigt, ohne daß ihn dazu eine Pflicht trifft oder ein rechtlich anerkanntes Interesse besteht. Ist eine Pflicht zur Anzeige gegeben, noch dazu eine im Militärdienst auferlegte,¹¹⁹⁷ so kann von Denunziation nicht mehr gesprochen werden, solange die Pflicht besteht.“¹¹⁹⁸ E contrario folgt daraus, dass eine Anzeige, die nicht unter dem Druck dienstlicher Pflichten erstattet wurde, als Denunziation iSd § 7 KVG anzusehen war, sofern die übrigen Tatbestandsmerkmale vorlagen. Dasselbe galt, wenn sich jemand (z. B. ein Polizist) ohne zwingenden Grund in den Dienst stellte und daraufhin eine Anzeige erstattete.¹¹⁹⁹ Mitglieder der NSDAP, welche eine Tathandlung nach § 7 KVG gesetzt hatten, waren, trotz der engen Verflechtung von Staat und Partei,¹²⁰⁰ nicht von der Anzeigepflicht des § 84 StPO umfasst. Ebenso wenig konnten sie sich darauf berufen, dass sie sich in einer Zwangslage befunden hätten, da sie diese Situation ja durch den Eintritt in die Partei selbst verursacht hatten.¹²⁰¹ Die Abgabe einer negativen Beurteilung, gleichgültig ob sachlich richtig oder nicht, war für Parteimitarbeiter_innen nicht verpflichtend und stellte daher keine Rechtfertigung dar.¹²⁰² Entsprachen die angezeigten Angaben der Wahrheit, so konnte trotzdem eine Denunziation gegeben gewesen sein. Dies geht daraus hervor, dass die wissentlich falsche Angabe zu einem höheren Strafsatz führte.¹²⁰³

Bedingter Vorsatz war für alle Tatbestandsmerkmale ausreichend.¹²⁰⁴ Dieser musste also einerseits das Motiv¹²⁰⁵ und andererseits die Schädigung der angezeigten Person umfassen.¹²⁰⁶ War keine Schädigung eingetreten, lagen aber alle übrigen Tatbestandsmerkmale vor, so handelte es sich um versuchte Denunziation.¹²⁰⁷ Der eingetretene Schaden musste aber nicht materieller Natur gewesen sein.¹²⁰⁸ War die Begehung aufgrund sonstiger verwerflicher Beweggründe erfolgt,¹²⁰⁹ so war das Hauptmotiv die Schädigung und die Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft nur hintergründig.¹²¹⁰ Die Ansicht, dass der/die Anzeiger_in auch beim Motiv der sonstigen verwerflichen Beweggründe explizit die Ab-

¹¹⁹⁷ Gemeint ist damit eine sich aus der Ableistung des Militärdienstes ergebende Pflicht, z. B. die Pflicht eines Soldaten Fahnenflüchtige anzuzeigen.

¹¹⁹⁸ OGH, 28.1.1947, 4 Os 30/46, zit. n. Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/140 Fn 2.

¹¹⁹⁹ OGH 20.6.1947, 5 Os 44 = EvBl. 611/1947.

¹²⁰⁰ Siehe u. a. das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 1. Dezember 1933“, dRGBl. I/1933, S 1016.

¹²⁰¹ Malaniuk 1949c, S 141; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/142.

¹²⁰² Dolp 1947, S 15; aM OGH 24.9.1949, 5 Os 151 = EvBl. 159/1950.

¹²⁰³ Malaniuk 1949c, S 140.

¹²⁰⁴ Eine direkte Schädigungsabsicht war nicht erforderlich, OGH 7.9.1948, 5 Os 44 = EvBl. 910/1948.

¹²⁰⁵ Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder sonstige verwerfliche Beweggründe.

¹²⁰⁶ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/140-141.

¹²⁰⁷ Ebd., S II/142.

¹²⁰⁸ Z. B. Haft, wirtschaftliche Nachteile, Verlust des Anstellungsverhältnisses, Einlieferung in ein Konzentrationslager. Die Vorladung zu einer Einvernahme bei der Polizei, war noch kein Schaden, wenn es bei einer Verwarnung blieb, Peither 1946, S 11.

¹²⁰⁹ Besonders verwerfliche Gesinnung iSd § 11 VerbotsG war nicht erforderlich.

¹²¹⁰ OGH 14.8.1946, 4 Os 17 = EvBl. 591/1946.

sicht gehabt haben musste, den Nationalsozialismus zu unterstützen,¹²¹¹ erscheint nicht plausibel. Die Unterstützung wurde von dem/r Täter_in ja schon dadurch in Kauf genommen, dass die Anzeige durch die Ausnützung der durch die NS-Gewaltherrschaft geschaffenen Lage erfolgt war. Dadurch unterscheidet sich die Denunziation auch vom anerkannten Recht auf Anzeige eines strafbaren Verhaltens.¹²¹²

„Leichtfertiges Herumreden“, auch im Bewusstsein, dass dies zum Einschreiten der Behörde bzw. Partei Anlass geben könnte, genügt nicht für eine Strafverfolgung. Es musste vielmehr „bewusst aus verwerflichen Motiven“ gehandelt worden sein, der/die Denunziant_in musste also auf das Einschreiten der Partei bzw. Behörde bedacht gewesen sein.¹²¹³ Die Abgrenzung zwischen „leichtfertigem Herumreden“ und Denunziation bereitete Schwierigkeiten. Dies versuchten viele Beschuldigte für sich zu nutzen, indem sie ihre Handlung als „leichtfertiges Herumreden“ darstellten, um so einer Strafe zu entgehen.

Die Ausnützung der durch den Nationalsozialismus geschaffenen Lage konnte in unterschiedlicher Weise erfolgen:¹²¹⁴ a) Die Denunziation erfolgte aufgrund von Tatbeständen, die spezifisches NS-Gedankengut enthielten bzw. zu deren Unterstützung geschaffen wurden, wie z. B. das Heimtückegesetz oder die „Nürnberger Rassengesetze“. Ebenfalls darunter fielen b) Delikte, die während der NS-Zeit mit wesentlich strengerer Strafe bedroht gewesen waren oder für den Betroffenen sonstige Übel zur Folge gehabt hätten. Dabei ist etwa an Anzeigen gegen Personen, welchen im NS-Staat kein Rechtsschutz gewährt wurde, zu denken. Der Anzeige musste aber ein verwerfliches Motiv zugrunde liegen. c) Das Anzeigen von Handlungen, welche nicht strafbar waren, aber für den Betroffenen unangenehme Folgen hätten haben konnten – etwa wenn ein Ortsgruppenleiter einen Beamten wegen dessen antinationalsozialistischer Haltung anzeigte oder wenn Personen wegen ihrer angeblichen „nichtarischen“ Abstammung angezeigt wurden. d) Anzeigen wegen Hochverrats bzw. verwandten Tatbeständen. Das Schutzobjekt ist hierbei der Staat bzw. dessen Regierungsform. Dieses Delikt war nicht nur im NS-System mit Strafe bedroht, sondern quasi in jedem anderen Staat auch. Jede/r Staatsbürger_in hatte zudem eine Treuepflicht gegenüber dem Staat, sodass zunächst angenommen werden kann, dass eine Anzeige wegen Hochverrats niemals eine Denunziation sein könne. Wenn aber ein Staat sich über die Grundrechte seiner Staatsbürger_innen hinwegsetzt, diese seiner Willkür aussetzt, sich außerhalb aller zivilisierten Staaten bewegt, so kann ein Schutzbedürfnis seitens des Staates nicht mehr vorliegen. Wenn sich nun Personen gegen die rechtswidrige NS-Gewaltherrschaft zur Wehr gesetzt hatten und infolgedessen aufgrund einer Anzeige wegen Hochverrats zur Rechenschaft gezogen

¹²¹¹ So etwa Moser, Die Denunziation im Kriegsverbrechergesetz und andere nationalsozialistische Untaten, in: Österreichische Juristen Zeitung, 19/1947, S 415-417: „Der Anzeige muss die Absicht gehabt haben, den Nationalsozialismus zu begünstigen, sonst würde er sich ja vom Durchschnittsanzeiger nicht unterscheiden, der ein ihm gesetzlich zustehendes Recht ausübt.“

¹²¹² Größwang 1948a, S 80.

¹²¹³ OGH 24.6.1948, 5 Os 123 = EvBl. 790/1948.

¹²¹⁴ Dolp 1947, S 14.

werden sollten, so kann in der Anzeige eine Denunziation iSd KVG erblickt werden, außer der/die Anzeiger_in wäre selbst wegen Nichtanzeige von Repressalien bedroht gewesen.

Der Vorsatz der Schädigung musste gegen eine dem/r Täter_in bekannte Person gerichtet gewesen sein bzw. musste die Anzeige Indizien enthalten, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf konkrete Person hinwiesen. So reichte etwa eine Anzeige bei der Gestapo, dass staatsfeindliche Gerüchte im Umlauf wären, ohne eine bestimmte Person genannt worden wäre, für eine Strafbarkeit nach § 7 KVG nicht aus.¹²¹⁵

Der Strafraum betrug 1 bis 5 Jahre Kerker. Dieser erhöhte sich auf 5 bis 10 Jahre (§ 7 Abs 2 KVG), wenn die Angabe eine wissentlich falsche war,¹²¹⁶ durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des/r Denunzierten ernstlich gefährdet worden war, der/die Täter_in zum/r Denunzierten aus natürlicher oder übernommener Pflicht in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis gestanden war oder die Denunziation offenbar auf eigennützigen Beweggründen beruht hatte. Musste der/die Täter_in vorhersehen, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben des/r Betroffenen nach sich ziehen würde,¹²¹⁷ so erhöhte sich der Strafraum auf 10 bis 20 Jahre schweren Kerker, wurde der/die Betroffene zum Tode verurteilt,¹²¹⁸ so war auf lebenslangen Kerker zu erkennen (§ 7 Abs 3 KVG).

5.3.13 Hochverrat am österreichischen Volk (§ 8 KVG)

Dieses Verbrechen beging, wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflussreicher Stellung etwas unternommen hatte, das die gewaltsame¹²¹⁹ Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitet oder gefördert hatte. Dabei war es ohne Belang, mit welchem Mittel dieses Ziel herbeigeführt werden sollte. Das Gesetz führt dazu folgende Mittel an: Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer, persönlich tätiges Eingreifen, Propaganda, aber auch jede andere darauf abzielende Handlung¹²²⁰ war dazu geeignet. § 8 KVG ist somit eine *lex speciali* gegenüber § 58 StG.¹²²¹ Tatobjekte waren die vor dem 13. März 1938 in Österreich bestehende Regierungsform und die vor diesem Zeitpunkt bestehenden

¹²¹⁵ OGH 26.2.1948, 5 Os 31 = EvBl. 468/1948.

¹²¹⁶ Hier war Wissentlichkeit (*dolus principalis*) erforderlich. Hatte der/die Anzeiger_in Zweifel an der Falschheit der Angabe, lag keine Wissentlichkeit vor.

Bei den restlichen drei Erschwerungsgründen handelte es sich um objektive Erschwerungsgründe, welche vom Vorsatz nicht umfasst sein mussten, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/143.

¹²¹⁷ Dazu reichte Fahrlässigkeit aus. „[E]in Mensch gewöhnlicher Lebenserfahrung“ musste (subjektives Beurteilung, im Gegensatz zur objektiven des § 86 StG) vorhersehen, dass die Anzeige für das Opfer derartige negative Folgen haben werde. Eine darüber hinausgehende Absicht genau diese Folgen herbeizuführen war nicht erforderlich, Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/142. Auch Malaniuk 1949c, S 142 Fn 45 sowie OGH 18.10.1947, 5 Os 1908 = EvBl. 812/1947.

¹²¹⁸ Dabei handelt es sich um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Es war nicht notwendig, dass die Todesstrafe auch vollstreckt wurde, Gallhuber/Holpfer 2001, S 36.

¹²¹⁹ Die Anwendung von physischer Gewalt war nicht notwendig, gewaltsam musste nur die angestrebte Änderung sein Malaniuk 1949c, S 4 Fn 20; aM Gallhuber/Holpfer, Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung - Letzter Teil, in: Justiz und Erinnerung, 7/2003, S 30-34, hier: S 31.

¹²²⁰ Arg. „... oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung...“.

¹²²¹ Malaniuk 1949c, S 23.

Machtverhältnisse. Von den Hochverratsformen wurden durch § 8 KVG der Verfassungs-¹²²² und der Bestandshochverrat¹²²³ erfasst.¹²²⁴ Wie auch beim Hochverrat stellten Vorbereitungshandlungen,¹²²⁵ Versuchshandlungen¹²²⁶ sowie Anstiftung und Beihilfe bereits das vollendete Delikt dar. Nach der damaligen Lehre bzw. Rechtsprechung war es ausreichend, wenn die gewaltsame Änderung auch nur in entferntester Weise vorbereitet worden war.¹²²⁷ Das Delikt konnte auch durch Unterlassen begangen worden sein.

Tatsubjekt konnte somit jede/r sein, welche/r vor der „Machtergreifung“ der Nationalsozialist_innen „in verantwortungsvollen Stellungen des öffentlichen Lebens, der Verwaltung oder Wirtschaft tätig gewesen“¹²²⁸ war. Gallhuber/Holpfer ziehen die Grenze weiter und unterscheiden dabei nicht, ob jemand „diese Stellung innerhalb der illegalen NSDAP oder in einer österreichischen Behörde, in einem österreichischen Verein etc. innehatte“.¹²²⁹ Demnach hatte eine führende Stelle inne, wer aufgrund derselben etwas anordnen konnte, einflussreich war eine Stelle nach Gallhuber/Holpfer dann, wenn die Ansicht und Meinung des Stelleninhabers innerhalb des Verbandes auf die Handlungsweise anderer einwirkte.¹²³⁰ Diese Definition ist jedoch abzulehnen. Zum einen existierte mit dem § 11 VerbotsgG bereits ein Hochverratsstatbestand, der führende Personen in der „illegalen“ NSDAP vom Ortsgruppenleiter aufwärts erfasste,¹²³¹ zum anderen erfasste die weite Definition von Gallhuber/Holpfer z. B. auch den Chef eines jeden noch so kleinen Betriebes, mochte er auch nur dort führend und einflussreich sein. Dies kann wohl nicht die Intention des Gesetzgebers¹²³² gewesen sein. Als Täter¹²³³ kamen daher u. a. Minister, höhere Beamte, Industriemagnaten oder Bankdirektoren in Frage.¹²³⁴ Der Gesetzgeber zielte dabei im Wesentlichen auf die Mitglieder der Regierung Seyß-Inquart und ihre Hintermänner ab.¹²³⁵

¹²²² Ebd., S 3-5, zum aktuellen Hochverratsparagrafen des StGB (§ 242 StGB) siehe u.a. Hinterhofer, Strafrecht Besonderer Teil II. §§ 169 bis 321 StGB. Wien: WUV-Univ.-Verl. 2005, S 206-207.

¹²²³ Malaniuk 1949c, S 5.

¹²²⁴ Gallhuber/Holpfer 2003, S 31.

¹²²⁵ Nach heutiger Lehre sind Vorbereitungshandlungen im Allgemeinen straflos. Zu den Vorbereitungsdelikten und der Abgrenzung zum Versuch siehe Kienapfel/Höpfel 2009, S 127-133. Die Vorbereitung eines Hochverrats ist jedoch als eigenes Delikt (§ 244 StGB) unter Strafe gestellt. Siehe zu diesem u.a. Hinterhofer 2005, S 205.

¹²²⁶ Auch die aktuelle Gesetzeslage statuiert bereits den Versuch als vollendetes Delikt (§ 242 Abs 2 StGB).

¹²²⁷ Zu denken ist hier etwa an das Verbreiten einer darauf abzielenden Druckschrift, die Übernahme einer solchen um sie weiterzugeben und Äußerungen, welche den angeführten Zweck konkret zum Gegenstand hat, Malaniuk 1949c, S 23.

¹²²⁸ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/143. In diesem Sinne auch Malaniuk 1949c, S 23.

¹²²⁹ Gallhuber/Holpfer 2003, S 31.

¹²³⁰ Ebd.

¹²³¹ Für § 8 KVG wird eben eine wie auch immer geartete organisatorische Bindung zum „illegalen“ Nationalsozialismus gerade nicht verlangt, Größwang, Der Funktionärsbegriff nach dem Kriegsverbrechergesetz (§ 1, Abs. 6) und dem Verbotsgesetz 1947 (§§ 11 und 17), in: Österreichische Juristen Zeitung, 20/1947, S 442-443, hier: S 442.

¹²³² „Der gesetzgeberische Grund war offenbar die größere Verantwortlichkeit solcher Personen gegenüber dem österreichischen Volk, ihre bedeutende Wirkungsmöglichkeit und ihre besondere Einsicht, daß ihre Bestrebungen bzw. ihre Handlungen den staatsbürgerlichen Pflichten strikte zuwiderlaufen“, Malaniuk 1949c, S 23.

¹²³³ Es wird hier bewusst die männliche Form verwendet, da zur damaligen Zeit Frauen keine führende und einflussreiche Stellung im Sinne dieses Gesetzes inne gehabt hatten.

¹²³⁴ Malaniuk 1949c, S 23.

¹²³⁵ Kabinettsratsprotokoll Nr. 13, 19. u. 20.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 231.

Die Tat konnte nur vorsätzlich begangen werden, wobei bedingter Vorsatz ausreichte.¹²³⁶ Eine darüber hinausgehende Absicht, den „Anschluss“ herbeizuführen, war nicht notwendig. Wurde das Delikt durch Unterlassen begangen, musste beim Täter die politische Einsicht vorhanden gewesen sein, dass die abzuwehrenden Handlungen den im Gesetz angeführten Zwecken dienen. Beruhte das Unterlassen von Gegenmaßnahmen etwa auf mangelnder politischer Einsicht, konnte die tatverdächtige Person nicht zur Verantwortung gezogen werden.¹²³⁷ Die einzig vorgesehene Strafe für dieses Delikt war die Todesstrafe.¹²³⁸

In Wien wurde gegen 189 Männer Vorerhebungen bzw. -untersuchungen wegen § 8 KVG eingeleitet. 18 Personen wurden abgeurteilt, wovon 7 Personen verurteilt wurden. In Linz waren drei Männer angeklagt, von denen einer verurteilt wurde.¹²³⁹ Dies zeigt die Spezialität dieses Tatbestands, der nur auf wenige hochrangige Persönlichkeiten ausgerichtet war. Der wohl bekannteste Angeklagte war Guido Schmidt, ehemaliger Außenminister Österreichs, welcher seit 1936 als Vertrauensmann der NSDAP in der Regierung gesessen hatte.¹²⁴⁰ Der Prozess endete mit einem Freispruch.¹²⁴¹

6. Volksgerichtsbarkeit

6.1. Verfahrensrecht

6.1.1 Errichtung und Zuständigkeit

Zur Aburteilung von NS-Verbrechen wurde mit den Volksgerichten ein eigener Gerichtstypus geschaffen. Es handelte sich dabei um keine selbständigen Gerichte, sondern um speziell an den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte (Wien, Linz, Graz, Innsbruck)¹²⁴² eingerichtete Senate (§ 24 VerbotsG iVm § 1 Abs 1 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz, VvVvG).¹²⁴³ Die

¹²³⁶ Gallhuber/Holpfer 2003, S 31; Malaniuk 1949c, S 24; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/144.

¹²³⁷ Malaniuk 1949c, S 24; Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/144.

¹²³⁸ Vgl. dazu aber § 13 Abs 1 letzter Satz KVG, welcher anordnete, dass „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Volksgericht, wenn es dies einstimmig beschließt, an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängen [kann]“. Zu Strafmilderung siehe auch Kapitel 6.1.5.

¹²³⁹ http://nachkriegsjustiz.at/aktuelles/statistik_wien_linz_1.php (zuletzt aufgerufen am 22.3.2011).

¹²⁴⁰ * 15.1.1901 in Bludenz, † 5.12.1957 in Wien, Dr. iur, Mitverfasser des Juliabkommens, im Zuge dessen Ernennung zum Staatssekretär für Äußeres, vom 12.2.–11.3.1938 letzter Außenminister vor dem „Anschluss“, später Leiter der Exportgesellschaft der Hermann-Göring-Werke, Volksgerichtsprozess von 1945–1947, ab 1956 Generaldirektor von Semperit, Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 23. Schinzel-Schwarz. Berlin: Duncker & Humblot 2007, S 190.

¹²⁴¹ Siehe dazu: N.N., Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten. Wien: Verl. der Österr. Staatsdr. 1947a.

¹²⁴² Es gab auch Außenstellen in Leoben und Klagenfurt, welche dem Volksgericht Graz angehörten. Vereinzelt traten die Außensenate auch in Eisenstadt, Krems, Salzburg und Ried im Innkreis zusammen. Zu den Senaten Ried und Salzburg siehe Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1490–1496.

¹²⁴³ „Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz)“, StGBI 177/1945, wiederverlautbart mit BGBl. 213/1947. Die Novellierungen durch die BGBl. 25/1947, BGBl. 67/1947 und BGBl. 157/1952 brachten nur geringfügige Änderungen beim Vermögensverfallsverfahren sowie Anpassungen der Paragraphenverweise und Geldbeträge.

Volksgesichtssprengel waren allerdings nicht vollkommen mit jenen der jetzigen OLG-Sprengel identisch, sondern aufgrund der durch die alliierte Besatzung entstandenen Zonen an diese angepasst.¹²⁴⁴ Das Volksgesicht setzte sich aus zwei Berufsrichtern,¹²⁴⁵ von denen einer den Vorsitz führte, drei Schöff_innen¹²⁴⁶ und einer/m Protokollführer_in zusammen (§ 24 VerbotsG). Nach der Beerdigung der Schöff_innen in der Hauptverhandlung hatte das Volksgesicht in dieser Zusammensetzung alle, auch die außerhalb der Hauptverhandlung und nach der Urteilsfällung zu treffenden Entscheidungen (z. B. Beschluss über die Wiederaufnahme), zu fällen (§ 26 3. DV-VerbotsG 45¹²⁴⁷ bzw. § 56 DV-VerbotsG 47).¹²⁴⁸

Die Zuständigkeit der Volksgesichte trat erst mit Anklageerhebung ein, da sie nach dem Wortlaut des Gesetzes nur zur Aburteilung zuständig waren.¹²⁴⁹ Für das Vorverfahren war der Gerichtshof I. Instanz als Untersuchungsgericht (§ 10 Z 1 StPO) und als Ratskammer (§ 10 Z 2 StPO) zuständig.¹²⁵⁰ Zumindest in Wien waren jedoch eigene untersuchungsgerichtliche Abteilungen eingerichtet, welche nur für jene Verfahren zuständig waren, welche vor dem Volksgesicht angeklagt werden sollten.¹²⁵¹ Dabei handelte es sich aber lediglich um eine organisatorische Maßnahme, die keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten nach sich zog.

Für die Verfahren vor dem Volksgesichten fand die österreichische StPO Anwendung,¹²⁵² allerdings mit wesentlichen Einschränkungen: Die Rechtsmittel der Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde,

¹²⁴⁴ Das Land Salzburg wurde vorübergehend dem OLG Sprengel Linz zugeteilt, während sich das neu errichtete Landesgericht Linz-Nord im OLG Sprengel Wien befand. Osttirol war von den Briten besetzt und viel daher in die Zuständigkeit des Volksgesichts Graz. Siehe dazu: Kuretsidis-Haider 2006, S 41; Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 20, sowie die „Verordnung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Finanzen vom 6. Dezember 1945, betreffend die Zuweisung des Landes Salzburg zum Oberlandesgerichtssprengel Linz“, BGBl. 10/1946. Zur Besatzungsproblematik siehe Kapitel 2.

¹²⁴⁵ Es gab damals noch keine weiblichen Richterinnen bzw. Staatsanwältinnen. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wird daher bei diesen beiden Personengruppen ausschließlich die männliche Form verwendet.

¹²⁴⁶ Die Zahl ergab sich daraus, dass bei jeder Verhandlung je ein/e Schöff_in anwesend sein sollte, die von den drei Parteien (SPÖ, ÖVP, KPÖ) vorgeschlagen wurde, Lohsing/Serini 1952, S 492. Das Verfahren der Schöff_innenbesetzung wird im Folgenden ausführlich dargestellt.

¹²⁴⁷ „Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 22. August 1945 zur Durchführung des Verbotsgesetzes und der Verbotsgesetznovelle (3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz“, StGBI. 131/1945.

¹²⁴⁸ Unklar ist, warum sich diese Bestimmung in den Durchführungsverordnungen zum Verbotsgesetz findet. Systematisch korrekt wäre es gewesen, diese Regelung im Volksgesichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz einzufügen.

¹²⁴⁹ § 24 VerbotsG: „Mit der Aburteilung [...] werden Volksgesichte betraut.“

¹²⁵⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S 150.

¹²⁵¹ Rudimentär zur Gerichtsorganisation in Wien siehe Kapitel 6.2.1.

¹²⁵² Die Grundzüge der damals geltenden StPO, glichen im Wesentlichen jener, welche bis zum in Kraft treten des Strafprozessreformgesetz (BGBl. I 19/2004) am 1. Jänner 2008 in Geltung war. Die folgende Darstellung konzentriert sich daher überwiegend auf spezifische Fragen der Volksgesichtsbarkeit. Die neue Strafprozessordnung trat nach fast vierjähriger Legislavakanz (sie wurde am 23.3.2004 kundgemacht) am 1.1.2008 in Kraft. Durch die neue Strafprozessordnung (StPO 2008) wurde allem das Vorverfahren reformiert und an die Praxis angepasst. Die Unterscheidung in Vorerhebung und -untersuchung fiel weg. Die Staatsanwaltschaft ist nun „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens; der Untersuchungsrichter wurde abgeschafft. Die Kompetenzen der Kriminalpolizei sind nun detaillierter geregelt, wie auch die Rechte der Beschuldigten im Vorverfahren. Ein Überblick über die Änderungen findet sich bei Bertel/Venier, Einführung in die neue Strafprozessordnung. Wien/New York: Springer 2006. Für eine Komplettdarstellung der neuen StPO empfehlen sich Bertel/Venier, Strafprozessrecht. Wien: Manz 2010; Seiler, Strafprozessrecht. Wien: Facultas.WUV 2010. Zur Vertiefung des

Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts und der Einspruch gegen die Anklageschrift¹²⁵³ waren im Verfahren vor dem Volksgericht nicht zulässig (§ 24 VerbotsG). Im Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige (§§ 412–424 StPO) war ein Einspruch gegen die Anklageschrift ausnahmsweise vorgesehen. Stellte sich der/die flüchtige Angeklagte nicht innerhalb der in der Vorladung festgesetzten Frist, konnte die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt und ein Urteil gefällt werden (§ 26 VerbotsG).¹²⁵⁴

Die aus rechtsstaatlicher Sicht bedenkliche Beschneidung der Beschuldigtenrechte wurde von den westlichen Alliierten ebenso kritisiert,¹²⁵⁵ wie auch die Bezeichnung „Volksgericht“, welche Assoziationen zum Volksgerichtshof des „Dritten Reiches“ hervorrief.¹²⁵⁶ Justizminister Gerö entgegnete den Kritikern, dass das Volksgericht im Gegensatz zum deutschen Volksgerichtshof ein „wahres Volksgericht“ sein solle, in dem „das Volk die Mehrheit bei Entscheidungen hat“.¹²⁵⁷ Zumindest was die Bezeichnung betraf, war den Bemühungen Gerös, den inhaltlichen wie auch terminologischen Unterschied herauszustreichen, wenig Erfolg beschieden. Sowohl in der damaligen Presse und selbst in den Akten¹²⁵⁸ findet sich teilweise die falsche Bezeichnung „Volksgerichtshof“.¹²⁵⁹ Gegen die Errichtung der Volksgerichte als Sondersenate wurde seitens der Alliierten wenig bis keine Bedenken geäußert. Dies lag auch daran, dass Spezialgerichtshöfe dem englischen Recht nicht fremd waren.¹²⁶⁰

Die Einschränkung der Rechtsmittel wurde von Seiten der Regierung mit dem Argument der raschen Verfahrensabwicklung verteidigt.¹²⁶¹ Mit dem Anfang 1946 erlassenen Überprüfungs-gesetz konnten Volksgerichtsurteile vom OGH überprüft werden. Ein Rechtsanspruch darauf bestand weder

Strafprozessrechts vor 1.1.2008 siehe Seiler, Strafprozessrecht. Wien: WUV-Univ.-Verl. 2006; Bertel/Venier, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts. Wien: Manz 2004. Zeitgenössische Gesetzestexte bzw. Lehrbücher sind: Lohsing/Serini 1952, S 492; Tlapek 1948. Die Paragraphennummerierung beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, auf die damals geltende StPO im Zeitraum 1945–1955. Sie stimmen größtenteils mit der bis 31.12.2007 gültigen StPO überein.

¹²⁵³ Ob der Einspruch gegen die Anklageschrift als Rechtsmittel qualifiziert werden konnte, war strittig, da nach damaliger Ansicht mit einem Rechtsmittel im Allgemeinen nur gerichtliche Entscheidungen angefochten werden konnten, und infolge dessen von einem höheren Gericht überprüft werden. Dieses wesentliche Merkmal, nämlich eine gerichtliche Entscheidung, fehlte im Falle des Einspruchs gegen die Anklageschrift. Daher war nach hM der Einspruch gegen die Anklageschrift kein Rechtsmittel, die Bezeichnung in den §§ 24, 26 VerbotsG daher unpassend, Lohsing/Serini 1952, S 492. Für die Praxis war diese Diskussion ohne Belang.

¹²⁵⁴ Dies gilt falls bereits Anklage erhoben worden war. Siehe dazu S 205. Im Vorverfahren war bei Unauffindbarkeit des/r Beschuldigten das Verfahren bis zur künftigen Entdeckung des/r Beschuldigten abzubrechen (§ 412 StPO). Siehe dazu auch S 201.

¹²⁵⁵ Garscha 1997, S 32; Weinzierl 1981, S 32.

¹²⁵⁶ Weinzierl 1981, S 19, 32. In einem handschriftlichen Konzept des Innenstaatssekretärs Honner vom 30.4.1945 heißt es „Volksgerichtshof bei Justizamt“, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 10.

¹²⁵⁷ Zit. n. Polaschek 2002, S 12.

¹²⁵⁸ N.N. 1947, S VII.

¹²⁵⁹ Siehe dazu die Ausführungen in Kuretsidis-Haider 2011b, S 408–410; Polaschek 2002, S 12 mwN in Fn 10; Garscha/Kuretsidis-Haider 1995, S 32; Konrad 1995, S 69. Mitunter stolpern auch renommierte Historiker_innen über diese Terminologieproblematik, etwa Jagschitz 1995, S 381.

¹²⁶⁰ Weinzierl 1981, S 32.

¹²⁶¹ Uslu-Pauer/Holpfer 2008, S 25.

für die Staatsanwaltschaft noch für die Abgeurteilten. Eine Überprüfung konnte lediglich angeregt werden.¹²⁶²

Trotz des unglücklichen Namens und des Fehlens der Rechtsmittel wurden vor den Volksgerichten keine Schauprozesse geführt.¹²⁶³ Auch die Tatsache, dass die an den Volksgerichten tätigen Richter und Staatsanwälte an den Landesgerichten zum Teil ebenso mit „normalen“ Strafsachen befasst waren, zeigt, dass es sich hierbei um keine reinen Sondergerichte handelte. Die Urteilspraxis war mit jenen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vergleichbar.¹²⁶⁴ So waren z. B. die Anzahl der Todesurteile zwischen 1945 und 1948 nicht höher als jene der ordentlichen Gerichte.¹²⁶⁵ Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass die fehlenden Rechtsmittel teilweise zu einer nur oberflächlichen Behandlung und Erörterung des Sachverhalts führten und Verfahrensvorschriften teils nicht berücksichtigt wurden, Urteile ungenau formuliert waren bzw. einen aktenwidrigen Inhalt hatten.¹²⁶⁶ Diese von Heinrich Gallhuber aufgeworfene Kritik bestätigte sich im Zuge der vorliegenden Untersuchung. Dies trifft vor allem auf Urteile zu, welche in der Anfangszeit gefällt wurden und/oder die „Formaldelikten“ der §§ 10, 11 VerbotsG („illegale“ Betätigung) zum Gegenstand hatten. Ob dies allerdings allein dem Fehlen der Rechtsmittel zugerechnet werden kann, lässt sich nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht beurteilen. Um hier ein abschließendes Bild zu erhalten, wären in einer vergleichenden Studie sowohl Volksgerichtsurteile als auch solche aus normalen Strafprozessen als Untersuchungsgegenstand heranzuziehen.¹²⁶⁷

Sachlich zuständig war das Volksgericht für Delikte nach dem VerbotsG und dem KVG (§ 24 VerbotsG iVm § 13 Abs 1 KVG) sowie für Taten, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht waren, sofern der/die Beschuldigte aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hatte, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen waren, und die angelastete Tat mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht war (§ 13 Abs 2 KVG). Auch bei Idealkonkurrenz¹²⁶⁸ zwischen einer nach dem VerbotsG oder KVG strafbaren Handlung mit einer nach anderen Strafgesetzen zu verfolgenden Tat waren die Volksgerichte zuständig (§ 1 Abs 2 VvVvG). Hingegen war im Falle der Realkonkurrenz¹²⁶⁹ eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung von Verbrechen, welche in die Zuständigkeit der Volksgerichtsbarkeit fielen, mit

¹²⁶² Siehe dazu Kapitel 6.1.4 bzw. Polaschek/Sebl, „Der Oberste Gerichtshof hat nur die rechtliche Richtigkeit des Urteiles zu überprüfen“. Urteile der österreichischen Volksgerichte vor dem OGH, in: Albrich/Garscha/Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006, S 305-328; Hirschberger 2003.

¹²⁶³ Polaschek 2002, S 12.

¹²⁶⁴ Garscha 1997, S 31.

¹²⁶⁵ Ebner und Trnka, Mittelpunkt der Justizdebatte, in: Neues Österreich vom 14.12.1948, S 2.

¹²⁶⁶ Gallhuber, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4), in: Justiz und Erinnerung, 5/2002, S 18-11, hier: S 15.

¹²⁶⁷ Aufgrund des Umfangs einer solchen Untersuchung, war dies im Rahmen der vorliegenden Dissertation nicht zu bewerkstelligen.

¹²⁶⁸ Von Idealkonkurrenz (auch Tateinheit) wird gesprochen, wenn durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht werden.

¹²⁶⁹ Durch mehrere Handlungen werden mehrere Delikte verwirklicht.

solchen strafbaren Handlungen die vor den ordentlichen Strafgerichten zu verhandeln waren, ausgeschlossen.¹²⁷⁰ Der in der Strafprozessordnung bei Vorliegen einer Realkonkurrenz vorgesehenen gemeinsamen Aburteilung vor ein und demselben Gericht (§ 56 StPO)¹²⁷¹ wurde dadurch derogiert (§ 2 VvVvG).¹²⁷²

Seit 1803 lässt der österreichische Gesetzgeber nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland begangene Straftaten erfassen.¹²⁷³ Gemäß dem Territorialitätsprinzip (§ 37 StG) war Österreich für alle im Inland begangenen Straftaten zuständig, unabhängig von der Staatsbürgerschaft der/s Täter_in. Ebenso waren jene Taten zu bestrafen, welche von Inländer_innen im Ausland begangen worden waren (§ 36 StG, Nationalitätsprinzip/Personalitätsprinzip).¹²⁷⁴ Die Verfolgung von Ausländer_innen, welche Straftaten im Ausland begangen hatten, war in Österreich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: entweder dann, wenn schützenswerte Rechtsgüter des Staates Österreich betroffen waren (passives Nationalitätsprinzip, Realprinzip, Schutzprinzip),¹²⁷⁵ oder aber, wenn die im Ausland verübte Handlung auch nach den dortigen Gesetzen strafbar war und der auswärtige Staat die Auslieferung des/r Verdächtigen durch das Tatland bzw. die Übernahme seines Staatsangehörigen abgelehnt hatte. War der Strafsatz des Tatlandes für den/die Täter_in günstiger, so war diesem gegenüber dem österreichischen der Vorzug zu geben (§§ 39, 40 StG).¹²⁷⁶ § 10 Abs 1 KVG erweiterte die Verfolgbarkeit von durch Ausländer_innen begangene Auslandsstraftaten: Die Zuständigkeit der österreichischen Volksgerichte war demnach dann gegeben, wenn die Wirkungen des Verbrechens in Österreich eingetreten oder Österreicher_innen davon betroffen waren. Der Ansicht von Gallhuber/Holpfer, dass die Zuständigkeitsvoraussetzungen des § 10 KVG auch auf Inländer_innen anzuwenden seien,¹²⁷⁷ kann nicht gefolgt werden. Dies hätte die Strafverfolgung von Österreicher_innen im Verhältnis zu den Zuständig-

¹²⁷⁰ Beispiel: Hatte jemand das Delikt des § 1 KVG verwirklicht und beging diese Person später einen Diebstahl, so war der Diebstahl vor einem normalen Gericht und nicht vor dem Volksgericht zu verhandeln.

¹²⁷¹ „Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt oder hat eine dieser letzteren auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen: so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffende Strafsachen ein Endurteil zu fällen“.

¹²⁷² Lohsing/Serini 1952, S 492.

¹²⁷³ Rittler 1954, S 44.

¹²⁷⁴ Die beiden Begriffe werden heutzutage Synonym verwendet. Mitunter wurde unter dem Nationalitätsprinzip auch verstanden, dass das Strafrecht eines Staates nur für die eigenen Staatsbürger_innen gilt.

¹²⁷⁵ Siehe § 38 StG: „Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf die Republik Österreich (§ 58), der Ausspähung oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln.“

¹²⁷⁶ Dies galt allerdings nur für Verbrechen und nicht für Vergehen und Übertretungen. Ausländer_innen kam für Vergehen und Übertretungen, welche sie im Ausland begangen haben, ein persönlicher Schuldausschließungsgrund zu (§ 234 StG). Ausgenommen davon war die als Übertretung qualifizierte Gründung, Unterstützung oder Mitgliedschaft bei einer sogenannten Geheimen Gesellschaft (§ 295 StG), siehe Rittler 1954, S 48.

¹²⁷⁷ So etwa Gallhuber/Holpfer 2003, S 32.

keitsregelungen des Strafgesetzes massiv eingeschränkt und wäre daher der Intention des Kriegsverbrechergesetzes zuwidergelaufen.¹²⁷⁸

Internationale Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen gingen den genannten Zuständigkeitsregelungen vor (§ 10 Abs 2 KVG), weshalb das österreichische Auslieferungsrecht angepasst werden musste.¹²⁷⁹ In Strafsachen gegen ausländische Kriegsverbrecher_innen, die in die Zuständigkeit des Volksgerichts fielen, wurde Rechtshilfe und die Aus- oder Durchlieferung auch dann gewährt, wenn die Tat aus politischen Beweggründen und zu politischen Zwecken begangen worden war. Verlangte also ein anderer Staat die Auslieferung eines/r Kriegsverbrecher_in, musste dem Folge geleistet werden. Eine Auslieferung österreichischer Staatsbürger_innen an andere Staaten war nach dem allgemeinen Strafgesetzen verboten (§ 36 StG). Dieser Grundsatz wurde allerdings mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 durchbrochen,¹²⁸⁰ welches die Auslieferung erlaubte, falls für die Strafsache das Volksgericht zuständig gewesen wäre (§ 1 leg cit).¹²⁸¹

Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, galt als strafunmündig und konnte für seine Taten nicht vor Gericht gestellt werden. Jugendliche, also Personen die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, waren hingegen deliktstfähig und mussten sich somit vor Gericht verantworten (§§ 1, 9 Jugendgerichtsgesetz, JGG).¹²⁸² Das JGG sah für strafmündige Jugendliche besondere Verfahrensbestimmungen und die Herabsetzung der Strafrahmen vor. Die Zuständigkeit des Volksgerichts erstreckte sich auch auf Jugendliche, wobei die Bestimmungen des JGG teilweise außer Kraft gesetzt wurden (§ 25 Verbotsg iVm § 1 Abs 5 VvVvG).¹²⁸³

6.1.2 Gang des Verfahrens

Ein Strafprozess sollte so rasch als möglich durchgeführt werden, ohne dass dies zu Lasten der Gründlichkeit geht.¹²⁸⁴ Im österreichischen Strafrecht gilt, damals wie heute, das Anklageprinzip. Das bedeutet, dass nur jene Taten gerichtlich verfolgt werden dürfen, welche von einem/r berechtigten Ankläger_in eingeleitet werden bzw. dass ein Strafverfahren, abgesehen von einem Subsidiarantrag,¹²⁸⁵ nicht gegen den Willen der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden darf. Unterschieden wird zwischen

¹²⁷⁸ Rittler 1954, S 46 Fn 2.

¹²⁷⁹ „Bundesgesetz vom 30. Jänner 1946 über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre“, BGBl. 66/1946.

¹²⁸⁰ „Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre“, BGBl. 140/1946.

¹²⁸¹ Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 20-21.

¹²⁸² „Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz)“, BGBl. 234/1928; wiederverlautbart durch BGBl. 272/1949. Das JGG ist auch heute noch in Kraft, wurde jedoch durch die BGBl. 278/1961 (JGG 1961) und BGBl. 599/1988 (JGG 1988) neu gefasst. Zur Entwicklung der Strafmündigkeit in Österreich siehe Ackermann, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Frankfurt am Main/Wien: Lang 2009, S 75-98.

¹²⁸³ Zu Strafbemessung u. a. von Jugendlichen siehe Kapitel 6.1.5.

¹²⁸⁴ Lohsing/Serini 1952, S 339.

¹²⁸⁵ Stellte die Staatsanwaltschaft noch vor der Voruntersuchung die Ermittlungen ein, so konnte der/die Privatbeteiligte die Einleitung einer Voruntersuchung beantragen. Wurden die Ermittlungen während der Voruntersuchung eingestellt, so stand es dem/r Privatbeteiligten offen, die Aufrechterhaltung der weiteren Verfolgung zu reklamieren. Im ersten Fall entscheidet darüber die Ratskammer am Gerichtshof erster Instanz, im zweiten Fall der Gerichtshof zweiter Instanz (§ 48 StPO).

Privatanklage¹²⁸⁶ und Officialdelikten¹²⁸⁷ (§ 2 StPO).¹²⁸⁸ Der Anklagegrundsatz wurde im Vorverfahren jedoch insofern durchbrochen, als das Gericht Handlungen vornehmen konnte, welche ohne Gefährdung des Zwecks oder ohne Überschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden konnten. Darüber hatte das Gericht die Staatsanwaltschaft zu informieren und deren Anträge abzuwarten (§ 89 StPO).¹²⁸⁹ Eine weitere Aufweichung des Anklageprinzips betraf die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden vor Anzeigenerstattung, welche in der StPO nicht ausdrücklich geregelt war. Die Sicherheitsbehörden waren zwar zur Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, führten in der Praxis aber noch, bevor der Fall der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde, selbst Ermittlungen durch,¹²⁹⁰ die mitunter bereits Einvernahmen von Zeug_innen umfassten.¹²⁹¹ Diese sehr weite Auslegung dieser von der Kriminalpolizei selbst vorgenommen Ermittlungen wurde von der Rechtsprechung aber als zulässig erachtet.¹²⁹² Erst in der StPO 2008 wurde diesem Umstand Rechnung getragen und das neue Ermittlungsverfahren der polizeilichen Praxis angepasst. Die prozessualen Rechte des/der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren sind nun explizit festgeschrieben, allerdings wurden auch die Zwangsmittel erheblich ausgeweitet.¹²⁹³

Voraussetzung für den Beginn eines Strafverfahrens ist, dass die Ermittlungsbehörden von den entsprechenden Verdachtsgründen überhaupt Kenntnis erhalten, sei es von Amtswegen oder aufgrund einer Strafanzeige. § 86 StPO¹²⁹⁴ normierte ein Anzeigerecht für alle Bürger_innen.¹²⁹⁵ Eine Verpflichtung zur Anzeige beim zuständigen Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft sah § 84 StPO¹²⁹⁶ für alle öf-

¹²⁸⁶ Davon zu unterscheiden ist der/die Privatbeteiligte. Das sind Personen, welche durch ein Verbrechen oder durch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen/ihren Rechten verletzt worden sind und sich zur Geltendmachung seiner/ihrer privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anschließen (§ 47 StPO).

¹²⁸⁷ Eine Einschränkung des Officialprinzips stellen Antrags- und Ermächtigungsdelikte dar. Im Gegensatz zu den Privatanklagedelikten, steht hier das Anklagerecht aber dem Staat zu, welcher allerdings nur auf Antrag bzw. Ermächtigung des Opfers tätig werden darf. Antragsdelikte sind in der StPO 2008 nicht mehr vorgesehen, sie wurden zu Ermächtigungsdelikten, ErlRV 25 BlgNR XXII. GP 121.

¹²⁸⁸ § 4 StPO 2008.

¹²⁸⁹ Auch in der neuen StPO kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen (etwa wenn die Gefahr besteht, das ein Beweismittel verloren geht) selbständig eine Beweisaufnahme durchführen (vgl. dazu § 104 Abs 2 StPO 2008).

¹²⁹⁰ Vgl. dazu § 24 StPO: „Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können. Hausdurchsuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in dieser Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnisse dem zuständigen Staatsanwälte oder Untersuchungsrichter sogleich Mitteilung zu machen“.

¹²⁹¹ Zu dieser Problematik: Kafka, Sicherheitsbehörde und Justiz im Vorverfahren, in: Österreichische Juristen Zeitung, 7/1947, S 137-140.

¹²⁹² Gallhuber 1999, S 6.

¹²⁹³ Weiterführend Bertel/Venier 2006, S 50-71.

¹²⁹⁴ Nunmehr § 80 StPO 2008.

¹²⁹⁵ „Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter, das Bezirksgericht und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwälte zu übermitteln haben“.

¹²⁹⁶ Nunmehr § 78 StPO 2008.

fentlichen Behörden und Ämter vor, die strafbare Handlungen selbst wahrgenommen hatten oder die ihnen sonst zur Kenntnis gelangt und nicht bloß auf Verlangen eines/r Beteiligten zu untersuchen waren. Auch Gerüchte von begangenen strafbaren Handlungen (§ 87 Abs 3 StPO), eigene Wahrnehmungen der Staatsanwaltschaft sowie Weisungen der vorgesetzten Behörden konnten zur Einleitung des Verfahrens führen.¹²⁹⁷

Nach Einleitung des Strafverfahrens befand sich dieses im Stadium des Vorverfahrens, welches wiederum in Vorerhebungen und Voruntersuchungen gegliedert war. Vorerhebungen hatten den Zweck, Anhaltspunkte zur Führung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erhalten (§ 88 Abs 1 StPO). Gegen unbekannte Täter_innen konnten nur Vorerhebungen, aber keine Voruntersuchung geführt werden. Umgekehrt war es aber möglich, dass gegen eine bestimmte Person Vorerhebungen geführt wurden, etwa dann, wenn die vorliegenden Beweise für die Einleitung der Voruntersuchung noch nicht ausreichten. Vorerhebungen konnten sowohl die Sicherheitsbehörden (entweder auf Auftrag der Staatsanwaltschaft oder aus eigener Initiative) als auch Gerichte vornehmen.¹²⁹⁸ Erst durch gerichtliche Vorerhebungen wurde eine Sache gerichtshängig, sprich ein Akt bei Gericht angelegt.

Die Anträge, Verfügungen und Beschlüsse der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts, also die Kommunikation zwischen diesen beiden Stellen, erfolgte über den Antrags- und Verfügungsbogen, welcher in der Regel als erstes Aktenstück eingelegt ist. Daraus ist u. a. ersichtlich, ob die Staatsanwaltschaft Voruntersuchungen bzw. Untersuchungshaft beantragt hatte, oder ob das Gericht mit Untersuchungshandlungen befasst wurde. Darüber hinaus wurden Verfahrensausscheidungen, einbezogene Verfahren, Abtretungen, Einstellungen, Abbrüche und Einleitungen von anderen Verfahren vermerkt, ebenso Aktenübersendungen an andere Gerichte, Behörden und alliierte Stellen.¹²⁹⁹

Sah der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige, der Akten und der allenfalls getätigten Vorerhebungen keinen Grund für eine weitere Strafverfolgung gegen eine Person, so legte er die Anzeige, mit kurzer Aufzeichnung im sogenannten Tagebuch¹³⁰⁰ über die ihn dazu bestimmenden Erwägungen, zurück und überstellte dem Untersuchungsrichter die Akten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, dass er keinen Grund zur weiteren Verfolgung gefunden habe (§ 90 2. Satz StPO). Hatten keine gerichtlichen Vorerhebungen stattgefunden, so blieb der Akt in der Regel bei der Staatsanwaltschaft.¹³⁰¹ Die Vorerhebungen waren daraufhin einzustellen und etwaige Beschuldigte sofort aus der Haft zu entlassen (§ 90 3. Satz StPO). Konnte ein/e Täter_in nicht ermittelt werden oder war diese/r flüchtig, so war

¹²⁹⁷ Lohsing/Serini 1952, S 344-355.

¹²⁹⁸ Ebd., S 347.

¹²⁹⁹ Siehe auch Kapitel 1.4 sowie Kuretsidis-Haider 2006, S 22.

¹³⁰⁰ § 23 der „Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom 26. Juni 1930 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten“, BGBl. 194/1930.

¹³⁰¹ Gallhuber, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3), in: Justiz und Erinnerung, 4/2001, S 36-41, hier: S 38.

das Vorverfahren bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des/r Täter_in einzustellen (§ 412 StPO).¹³⁰²

Durch die anschließende Voruntersuchung sollten die erhobenen Anschuldigungen einer Prüfung unterzogen werden, um klären zu können, ob das Verfahren einzustellen war, oder aber hinreichende Beweise vorlagen, um Anklage erheben und die Beweisaufnahme für die Hauptverhandlung vorbereiten zu können (§ 91 Abs 2 StPO). Voruntersuchungen konnten immer nur gegen konkrete tatverdächtige Personen eingeleitet werden und niemals gegen unbekannte Täter_innen. Während Vorerhebungen also dazu dienten, zu prüfen, ob überhaupt ein Strafverfahren zu führen war, dienten Voruntersuchungen der Prüfung, ob der ermittelte Sachverhalt und die aufgenommenen Beweise eine Anklage rechtfertigten.¹³⁰³

Die Voruntersuchung war von der Staatsanwaltschaft beim Untersuchungsrichter zu beantragen. Erst wenn dieser den Einleitungsbeschluss fasste, wurde ein Prozessrechtsverhältnis begründet. Staatsanwaltschaft und Beschuldigter waren nun Parteien des Verfahrens. Während bei den Vorerhebungen noch der Staatsanwalt als „Herr des Verfahrens“ fungierte, ging diese Rolle bei den Voruntersuchungen auf den Untersuchungsrichter über.¹³⁰⁴ Nach Einleitung der Voruntersuchung war der Untersuchungsrichter berechtigt, von Amts wegen einzuschreiten, und musste nicht weitere Anträge des Anklägers abwarten (§ 96 StPO). Er entschied also, welche Beweisaufnahmen durchzuführen waren, um den Sachverhalt zu klären. Die Staatsanwaltschaft hatte, ebenso wie der/die Beschuldigte, das Recht, Beweisanträge zu stellen.

Die Voruntersuchung wurde in der Regel vom Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Falls erforderlich konnten jedoch Bezirksgerichte mit der Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen betraut werden. Wurden die Bezirksgerichte für den Untersuchungsrichter tätig, so waren auch diese an die für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften gebunden. Ergab sich aus den getätigten Ermittlungen des Bezirksgerichts die Notwendigkeit, weitere Nachforschungen durchzuführen, so waren diese sofort vorzunehmen, ohne einen expliziten Auftrag des Untersuchungsrichters abzuwarten (§ 93 StPO). Die Betrauung von Bezirksgerichten mit Ermittlungen betraf vor allem die Einvernahme von in anderen Sprengeln aufhältigen Zeug_innen. Insbesondere in den ersten Nachkriegsmonaten wurde davon regelmäßig Gebrauch gemacht, da die Anreise aufgrund der schlechten Infrastruktur Schwierigkeiten bereitete.¹³⁰⁵

Zog der Ankläger seinen Verfolgungsantrag zurück, beantragte er die Einstellung der Voruntersuchung oder gab er die Erklärung ab, dass er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung ge-

¹³⁰² Obwohl auch im Gesetz als Einstellung bezeichnet, handelte es sich dabei nicht um eine Einstellung im eigentlichen Sinn, sondern nur um einen Abbruch des Verfahrens. Konnte der/die Täter_in später ermittelt werden, so war kein gesonderter Wiederaufnahmeantrag notwendig, Lohsing/Serini 1952, S 356, 464.

¹³⁰³ Ebd., S 350.

¹³⁰⁴ Ebd., S 348. Seit der Strafprozessordnung 2008 obliegt der Staatsanwaltschaft die Führung des Vorverfahrens. Die Stelle des Untersuchungsrichters wurde gänzlich abgeschafft.

¹³⁰⁵ Siehe dazu u. a. den Fall Marianne Reimer (Kapitel 8.7.1), wo das Bezirksgericht Perg für das Volksgericht Wien Zeug_innenbefragungen durchführte.

funden habe, stellte das Gericht die Voruntersuchungen mittels Verfügung ein (§ 109 Abs 1 StPO). Ohne einen solchen Antrag des Staatsanwaltes konnte die Voruntersuchung nur durch Beschluss der Ratskammer¹³⁰⁶ (nach Antrag des Untersuchungsrichters) eingestellt werden (§ 109 Abs 2 StPO). Da die Einstellung nach § 109 StPO das Prozessverhältnis beendete, konnte das Verfahren gegen den/die Beschuldigte/n wegen derselben Tat nur im Wege der Wiederaufnahme (§§ 353-363 StPO) fortgesetzt werden.¹³⁰⁷

War der Untersuchungsrichter der Ansicht, dass die bisher getätigten Erhebungen für eine Anklageerhebung ausreichend waren, so wurde die Voruntersuchung mittels Beschluss beendet (§ 111 StPO).¹³⁰⁸ Von der Schließung war der Staatsanwalt zu verständigen, die Akten wurden diesem übermittelt. Der Staatsanwalt musste daraufhin innerhalb von acht Tagen die Anklageschrift einbringen oder die Akten mit der Erklärung zurückstellen, dass er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgungen gefunden habe (§ 112 StPO). Die Nichteinhaltung dieser Frist, bedeutete allerdings nicht den Rücktritt von der Anklage, sondern ermächtigte das Gericht nur, diesen Umstand bei der Oberstaatsanwaltschaft anzuzeigen (§ 27 StPO).¹³⁰⁹ In Volksgerichtsverfahren wurde diese Frist nur selten eingehalten. Die Anklageschrift bzw. der Antrag auf Einstellung des Verfahrens erfolgte erst Wochen bzw. Monate nach der Verständigung durch den Untersuchungsrichter, wie folgendes Diagramm zeigt:

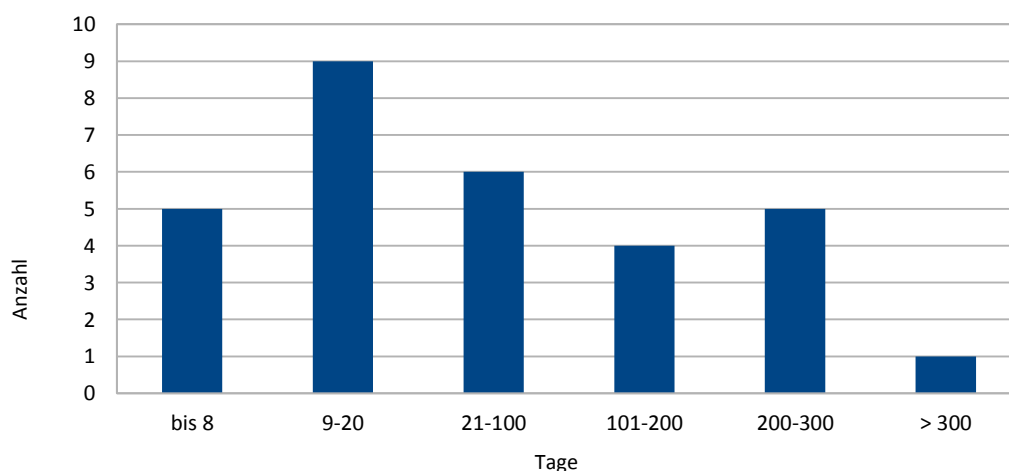


Abbildung 1: Dauer zwischen Aktenvorlage und Anklageerhebung (nicht repräsentativ)

¹³⁰⁶ Die Ratskammer war eine aus drei Richtern bestehende Abteilung am Gerichtshof 1. Instanz, welche die Aufsicht über alle in ihren Sprengel fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen führte (§§ 10 Z 2, 12 StPO). Unter anderem entschied die Ratskammer über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters (z. B. Verhängung der Unterschungshaft). Zu den weiteren Entscheidungsbefugnissen siehe Lohsing/Serini 1952, S 120.

¹³⁰⁷ Lohsing/Serini 1952, S 354-355.

¹³⁰⁸ Die Beendigung der Voruntersuchung war lediglich eine prozessleitende Verfügung des Untersuchungsrichters, welche das Prozessverhältnis unberührt ließ, Ebd., S 355.

¹³⁰⁹ Ebd., S 356.

Trotz dieser eklatanten Fristüberschreitungen sind Beschwerden an die Oberstaatsanwaltschaft weder in den durchgesehenen Verfahrensakten noch in den Tagebüchern der Staatsanwaltschaft vermerkt.

War der Staatsanwalt der Meinung, dass weitere Beweise aufgenommen werden müssten, so konnte er diese vor Einbringung der Anklage beantragen. Gab das Gericht einem solchen Antrag statt, so befand sich das Verfahren wieder in der Voruntersuchung. Ablehnen konnte einen solchen Antrag nur die Ratskammer. In diesem Fall begann die 8-Tages-Frist mit Verkündung des Beschlusses neu zu laufen (§ 112 Abs 3 StPO).

Der Versetzung in den Anklagestand musste eine Voruntersuchung vorangehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelte, das in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fiel (§ 91 Abs 1 StPO).¹³¹⁰ Gemäß § 3 Abs 4 VvVvG galten im Verfahren vor dem Volksgericht die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Verfahren in Straffällen, deren Aburteilung dem Schwurgericht oblag. Im Volksgerichtsverfahren war eine Voruntersuchung also zwingend vorgeschrieben, es konnte demnach nicht schon nach der Vorerhebung Anklage erhoben werden.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Vorverfahrens und Einbringung der Anklage erfolgte ein fakultatives Zwischenverfahren. War der Vorsitzende nämlich der Meinung, dass ein bestimmter Sachverhalt noch näherer Nachforschungen bedurfte oder wurde ein diesbezüglicher Antrag von den Parteien gestellt, erging an den Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörden der Auftrag, weitere Erhebungen vorzunehmen (§ 224 Abs 1 StPO).¹³¹¹ Eine Rückversetzung in das Vorverfahren war aber im Gegensatz zum Antragsrecht der Staatsanwaltschaft gem. § 112 Abs 3 StPO nicht vorgesehen, stattdessen wurden die neu erhobenen Beweise in der Hauptverhandlung erörtert (§ 224 Abs 2 StPO).

Waren die ergänzenden Erhebungen abgeschlossen bzw. fanden solche nicht statt, wurde die Hauptverhandlung ausgeschrieben. Der Tag der Hauptverhandlung wurde in der Art bestimmt, daß dem/r Angeklagten, sofern diese/r nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist die Zustimmung gab, eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung der Verteidigung blieb. Zeug_innen und Sachverständige waren spätestens drei Tage vor der Hauptverhandlung zu laden (§ 221 Abs 1 StPO). Es war und ist üblich, die „Ausschreibungsfrist“, d. h. den Zeitraum zwischen Ausschreibung der Hauptverhandlung und Beginn der Hauptverhandlung, so zu bemessen, dass die Zustellnachweise (Rückscheine) für alle Ladungen an das Gericht zurückgelangen können und auf etwaige fehlgeschlagene Ladun-

¹³¹⁰ Mit der Schaffung der Geschworenengerichtsbarkeit war die Einleitung der Voruntersuchung für jene Taten obligatorisch, die in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte fielen. Auf die Volksgerichtsbarkeit hatte dies keine Auswirkungen: „Die Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947, des Kriegsverbrechergesetzes 1947, BGBl. Nr. 198/1947, und des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 213/1947, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt; soweit in diesen Bundesverfassungsgesetzen oder in den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen auf Bestimmungen der Strafverfahrensvorschriften verwiesen wird, sind diese Vorschriften in der bisherigen Fassung anzuwenden; Bestimmungen dieser Bundesverfassungsgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen für die Schöffengerichte und Schwurgerichte gelten auch für das Geschworenengericht.“ (Art X Abs 1 des „Bundesgesetz vom 22. November 1950 über die Wiedereinführung der Geschworenengerichte (Geschworenengerichtsgesetz)“, BGBl. 240/1950).

¹³¹¹ Gallhuber 2002, S 11.

gen noch reagiert werden kann. In den ersten Nachkriegsjahren wurde überdies auf die schwierigen Verkehrsverhältnisse und die daraus resultierenden längeren Anreisezeiten Bedacht genommen.¹³¹²

War der Aufenthaltsort des/r Angeklagten unbekannt bzw. lag er außerhalb des Geltungsbereichs der StPO, so war die Anklageschrift einem namhaft gemachten Verteidiger bzw. bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Gab es einen solchen nicht, wurde ein Verteidiger vom Gericht bestellt (§ 79 Abs 2, § 421 Abs 1 StPO). Der Einspruch gegen die Anklageschrift war im Verfahren gegen Abwesende ausnahmsweise zulässig (§ 26 Verbotsg). Nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand war der/die Beschuldigte öffentlich vorzuladen (§ 422 Abs 2 StPO). Die Ladung hatte u.a. eine Frist von mindestens einen Monat zu enthalten, in welcher sich der/die Abwesende dem Verfahren stellen konnte (§ 23 Abs 1 Z II VvVvG). Wurde dem nicht nachgekommen, so hatte die Verhandlung in Abwesenheit des/r Angeklagten stattzufinden. Das Urteil war in diesem Fall dem Verteidiger zuzustellen (§ 26 Verbotsg iVm § 23 Abs 1 Z IV VvVvG). Stellte sich der/die Angeklagte, so war eine normale Hauptverhandlung in Volksgerichtssachen, welche im Folgenden dargestellt wird, durchzuführen.¹³¹³

Über die Hauptverhandlung war bei sonstiger Nichtigkeit¹³¹⁴ ein vom Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer_in zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Es hatte die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter_innen zu enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu beurkunden und insbesondere anzuführen, welche Zeug_innen und Sachverständige vernommen und welche Aktenstücke verlesen werden sollten. Darüber hinaus war festzuhalten, ob die Zeug_innen und Sachverständigen beeidet werden sollten bzw. aus welchen Gründen dies zu unterbleiben hatte. Alle Anträge der Parteien und die vom Vorsitzenden oder vom Gerichte darüber getroffenen Entscheidungen waren zu vermerken (§ 271 Abs 1 StPO). Aussagen des/r Angeklagten und der Zeug_innen oder Sachverständigen sollten nur dann Erwähnung finden, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Angaben enthielten oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen wurden (§ 271 Abs 3 StPO). Eine solch eingeschränkte Protokollierung wurde in der Praxis zwar nicht durchgeführt, aber auch keine wortwörtliche Protokollierung vorgenommen. Neben den Aussagen wurde zum Teil der/die Fragesteller_in bzw. die Frage selbst protokolliert.¹³¹⁵

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache durch den/die Schriftführer_in (§ 239 StPO). Darauf wurde der/die Angeklagte nach den „Generalien“ (Personalien, also Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und

¹³¹² Ebd., S 12.

¹³¹³ Zu diesem Absatz siehe auch Lohsing/Serini 1952, S 465-466.

¹³¹⁴ Die allerdings im Volksgerichtsverfahren nicht wahrgenommen werden hätte könne, da ja die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen war. Es ist zu vermuten, dass ein solcher Umstand bei einer Überprüfung des Urteils durch den OGH, siehe dazu Kapitel 6.1.4, zur Aufhebung des Urteils geführt hätte. In allen untersuchten Verfahren wurde ein Protokoll angefertigt, es ist auch nicht anzunehmen, dass sich einzelne Richter über diese Selbstverständlichkeit hinweggesetzt haben. Auch dies zeigt, dass sich die Volksgerichtsverfahren trotz Fehlens von Rechtsmitteln im Rahmen der Gesetze bewegten, und keine Schauprozesse waren.

¹³¹⁵ Gallhuber 2002, S 12.

Wohnort) befragt und zur Aufmerksamkeit ermahnt (§ 240 StPO). Danach wurden die Schöff_innen, die im selben Jahr noch nicht den Eid geleistet hatten, bei sonstiger Nichtigkeit¹³¹⁶ beeidigt (§ 240a Abs 1 StPO). Der Vorsitzende trug die Schwurformel vor,¹³¹⁷ worauf jede/r Schöff_in mit „[i]ch schwöre, so wahr mir Gott helfe“ antwortete. Das Religionsbekenntnis der Schöff_innen spielte keine Rolle. Jene, die keinem Religionsbekenntnis angehörten oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagte, wurden durch Handschlag verpflichtet (§ 240a Abs 2 StPO). Die Beeidigung galt für die Dauer des Kalenderjahres und war im Verhandlungsprotokoll sowie fortlaufend in einem besonderen Buch zu beurkunden (§ 240a Abs 3 StPO).

Die Bestellung der Schöff_innen in Volksgerichtsverfahren wurde durch das Schöffendlistengesetz¹³¹⁸ geregelt und war im ersten Nachkriegsjahr durch im Gesetz festgeschriebene politische Einflussnahme geprägt. Die Vorstände der drei politischen Parteien, die an der Bildung der ersten Provisorischen Staatsregierung beteiligt gewesen waren (SPÖ, ÖVP, KPÖ), übermittelten auf Ersuchen des Staatsamtes für Justiz Listen mit geeigneten Personen zur Ausübung des Schöff_innenamts (§ 2 Abs 1 Schöffendlistengesetz). Diese Listen wurden dann an die Präsidenten der mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen befassten Gerichtshöfe I. Instanz am Sitz der Oberlandesgerichte weitergeleitet (§ 11 Abs 1 Schöffendlistengesetz). Die Gerichtspräsidenten strichen entsprechend den Bestimmungen des § 4 Schöffendlistengesetzes ungeeignete Personen und stellten eine Gesamtliste zusammen, in der jeweils drei von den politischen Parteien vorgeschlagenen Schöff_innen hintereinander eingetragen wurden (§ 5 Schöffendlistengesetz). In der Praxis waren bei der Listenerstellung auch noch weitere Angehörige der jeweiligen Straflandesgerichte sowie Vertrauenspersonen von SPÖ, ÖVP und KPÖ anwesend.¹³¹⁹

Durch dieses Verfahren wurde sichergestellt, dass je ein Schöffe der drei Parteien bei einer Verhandlung anwesend war.¹³²⁰ Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint die Zusammenstellung der Schöff_innenlisten nach diesem Prozedere höchst bedenklich, da durch das Nominierungsrecht die drei Parteien zumindest indirekt Einfluss auf Volksgerichtsverfahren ausüben konnten. Ebenso wurde dadurch die Objektivität und Unvoreingenommenheit der Schöff_innen in Frage gestellt. Problematisch erscheint zudem die vereinzelt festgestellte Praxis, die politische Partei, von welcher die Nominierung erfolgte, neben dem Schöff_innenamen im Hv-Protokoll anzuführen. Daraus geht auch her-

¹³¹⁶ Siehe dazu Fn 1314.

¹³¹⁷ „Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, die gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruch über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“

¹³¹⁸ „Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffendlisten“, StGBI. 30/1945.

¹³¹⁹ Polaschek 2002, S 11 Fn 8.

¹³²⁰ Irrig daher Uslu-Pauer/Holpfer 2008, S 24, welche anführen, dem Staatsamt für Justiz oblag die Zusammenstellung der Schöff_innenlisten. Zudem wird das Schöffendlistengesetz als Verfassungsgesetz bezeichnet, es wurde aber als einfaches Gesetz erlassen.

vor, dass die Regelung „ein/e Schöff_in je Partei“ nicht strikt eingehalten wurde, da in zumindest einem Hauptverhandlungsprotokoll zwei Schöff_innen der KPÖ und ein Schöffe der SPÖ zugerechnet wurden.¹³²¹

Ursprünglich war vorgesehen, dass das Schöffentgesetz sechs Monate nach der Konstituierung einer gewählten Regierung außer Kraft treten sollte. Mit der Schöffentgesetznovelle¹³²² vom 16. Mai 1946 wurde die Geltungsdauer des Schöffentgesetzes jedoch bis 31. Dezember 1946 verlängert (§ 1 Z 2 Schöffentgesetznovelle). Bereits einen Monat später, am 16. Juni 1946, wurde ein neues Schöffentgesetz¹³²³ beschlossen, welches das zuvor verlängerte Gesetz mit 1. September 1946 ablöste (§ 50 Schöffentgesetz 1946). Nunmehr oblag die Anlegung der Schöff_innenlisten einer Gemeindekommission, die aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens vier Vertrauenspersonen bestand (§ 5 Abs 2 Schöffentgesetz 1946). Auf jede im Gemeinderat vertretene Partei musste mindestens ein Kommissionsmitglied entfallen (§ 5 Abs 4 Schöffentgesetz 1946). Für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner_innen gab es Sonderbestimmungen (§§ 16–24 Schöffentgesetz 1946). In Wien war für jeden Gemeindebezirk eine Kommission (Gemeindebezirkskommission) einzusetzen, die aus dem Bezirksvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens sechs Vertrauenspersonen bestand (§ 17 Abs 2 Schöffentgesetz 1946). Die Bezirksvorsteher legten die fertiggestellten Gemeindebezirkslisten mit allen Schriftstücken, die sich auf die Einsprüche und die Geltendmachung von Befreiungsgründen bezogen, dem Bürgermeister vor, der sie unter Anschluss des Protokolls über die Wahl der Vertrauenspersonen an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien weiterleitete (§ 21 Abs 1 Schöffentgesetz 1946). Die politischen Parteien waren also nur noch an der Anlegung der Listen beteiligt, eine paritätische Zusammensetzung pro Verfahren erfolgte nicht mehr.¹³²⁴ Die Umsetzung dieser Regelung dürfte allerdings einige Zeit in Anspruch genommen haben, denn auch in Urteilen und Hauptverhandlungsprotokollen aus 1947 finden sich neben dem Schöff_innennamen noch die Parteizugehörigkeit.¹³²⁵

Die §§ 2, 3 Schöffentgesetz 1946 enthielten Regelungen über Personen, die zum Schöff_innenamt nicht befähigt waren bzw. nicht berufen werden durften. Davon erfasst waren u. a. Personen, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 jemals der NSDAP als Parteimitglied oder Parteianwärter, der SS oder SA als Mitglied angehört hatten oder zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 Mitglied des NSKK oder des NSFK gewesen waren, sowie jene, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 jemals dem NSKK oder dem

¹³²¹ Hauptverhandlungsprotokoll (Fortsetzung), 1.8.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 992/46, Bl 153. Möglich, wenn auch unwahrscheinlich, dass es sich bei der Parteibezeichnung um einen Tippfehler handelt.

¹³²² BGBl. 86/1946.

¹³²³ „Bundesgesetz vom 13. Juni 1946 über die Bildung der Schöffentlisten“, BGBl. 135/1946, im Folgenden Schöffentgesetz 1946.

¹³²⁴ Lohsing/Serini 1952, S 492.

¹³²⁵ Polaschek 2002, S 11 Fn 8.

NSFK als Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts angehört hatten (§ 2 Z 10–12 Schöffensgesetz 1946).

Der nach der Schöffeneidung folgende, im § 241 StPO vorgesehene Aufruf aller vorgeladenen Zeug_innen und Sachverständigen sowie deren gemeinsame Eideserinnerung und die Erteilung der Anweisung, in einem bestimmten Raum des Gerichtsgebäudes auf die Vernehmung zu warten, wurde und wird in der Praxis meist anders gehandhabt. Üblicherweise werden Zeug_innen zeitlich versetzt geladen und Sachverständige wohnen der ganzen Verhandlung bei.¹³²⁶ Daher erfolgte unmittelbar nach Aufruf der Verhandlung bzw. Vereidigung der Schöff_innen die Verlesung der Anklageschrift. Plädierte der/die Angeklagte mit „nicht schuldig“, hatte ihm der Vorsitzende Gelegenheit zu bieten, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels Bemerkungen darüber vorzubringen.¹³²⁷ Bei einem Abweichen von früheren Aussagen war der/die Angeklagte nach den Gründen hierfür zu befragen.¹³²⁸ Wurde die Antwort verweigert, so konnte das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise verlesen werden (§ 245 Abs 1 StPO). Ein/e Angeklagte konnte zu einer Aussage nicht gezwungen werden (§ 245 Abs 2 StPO) und sich während der Hauptverhandlung mit dem/r Verteidiger_in besprechen. Konsultationen über jede einzelne Frage waren aber untersagt (§ 245 Abs 3 StPO).

Hinsichtlich der Befragung des/r Angeklagten galten dieselben Regelungen wie im Vorverfahren. Die Fragen durften nicht „unbestimmt“, „dunkel“, mehrdeutig oder verfänglich (Fangfragen)¹³²⁹ sein (§ 200 Abs 1 StPO). Fragen, wodurch der/m Angeklagten Tatumstände vorgehalten wurden, die erst durch seine/ihre Antwort festgestellt werden sollten (Suggestivfragen), durften nur dann gestellt werden, wenn andere Fragestellungen nicht zu einer Klärung des Sachverhalts geführt hatten. Solche Fragen waren wörtlich in das Protokoll aufzunehmen (§ 200 Abs 1 StPO). Heinrich Gallhuber, ehemals selbst Richter am LGS Wien, konstatierte diesbezüglich, dass „[e]s im Wesen von Verstößen gegen diese Regeln [liegt], dass sie dem Protokoll nicht zu entnehmen sind“.¹³³⁰

Anschließend an die Angeklagtenbefragung fand das Beweisverfahren statt, in dem Zeug_innen vernommen, Sachverständige befragt, Urkunden eingesehen bzw. sonstige Beweise aufgenommen wurden. Über allfällig gestellte Beweisanträge musste sofort entschieden werden und das Ergebnis im Hv-Protokoll vermerkt werden. Neben dem Vorsitzenden waren auch der beisitzende Richter, die Schöff_innen, die Angeklagten und ihre Verteidiger_innen sowie der Staatsanwalt berechtigt, an die zu vernehmende Person Fragen zu stellen. Das Wort dazu erteilte der Vorsitzende, wobei unzulässige Fragen zurückzuweisen waren (§ 249 StPO).

¹³²⁶ Gallhuber 2002, S 17 Fn 11.

¹³²⁷ Zu Beginn des Protokolls findet sich meist eine zusammenhängende Darstellung des/r Angeklagten, wobei sich diese aber aus der Befragung durch den Vorsitzenden, welche nicht explizit protokolliert wurde, ergaben. Vgl. dazu ebd., S 17 Fn 13.

¹³²⁸ Im Protokoll wird die meist durch die Wendung „Auf Vorhalt der Aussage vom...“ kenntlich gemacht.

¹³²⁹ Seiler 2006, S 142.

¹³³⁰ Gallhuber 2002, S 13.

Für das Beweisverfahren galt der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das heißt, in der Urteilsfindung durften nur jene Beweise herangezogen werden, welche unmittelbar in der Hauptverhandlung aufgenommen worden waren (§ 258 Abs 1 StPO). Allerdings sah § 252 Abs 1 StPO Ausnahmen vor. Protokolle von im Vorverfahren getätigten Aussagen konnten in der Hauptverhandlung verlesen werden, wenn der Aufenthalt der Vernommenen unbekannt, ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht möglich war; in der Hauptverhandlung getätigte Aussagen wesentlich von früheren Aussagen abwichen; Zeug_innen die Aussage verweigerten, obwohl sie dazu nicht berechtigt waren; die Staatsanwaltschaft und der/die Angeklagte dem zustimmten. Umgekehrt war die Verlesung von Augenschein- und Befundaufnahmen, Vorstrafen des/r Angeklagten sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung waren, zwingend vorgesehen, falls der Ankläger und der/die Angeklagte nicht darauf verzichteten (§ 252 Abs 1 StPO).

Das Gericht war bei der Aufnahme von Beweisen an keine Anträge gebunden. Es musste dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung folgend von Amts wegen alle Beweismittel aufnehmen, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen konnten. Es oblag allein dem Gericht, welche Beweise es zur Klärung des Sachverhalts erforderlich hielt. Selbst ein Geständnis entband das Gericht nicht, von der weiteren Klärung der Sachlage Abstand zu nehmen (§ 206 StPO).¹³³¹

War das Gericht der Meinung, dass neue Erhebungen und Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel erforderlich waren, konnte die Hauptverhandlung vertagt werden, ebenso wenn sich wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung als notwendig oder zweckmäßig darstellte (§ 276 StPO).¹³³² In der Regel wurde eine Verhandlung vertagt, um Zeug_innen zu laden, welche erst in der Hauptverhandlung namhaft gemacht worden waren. In seltenen Fällen wurde der Akt zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Untersuchungsrichter zurückgestellt. Im Falle einer Vertagung hatte das Gericht die wesentlichen Ergebnisse der früheren Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anzuknüpfen. Wenn sich die Zusammensetzung des Gerichts geändert hatte oder seit der Vertagung mehr als ein Monat vergangen war, musste die Verhandlung wiederholt werden. Allerdings war es mit Bedachtnahme auf § 252 StPO möglich, in einem solchen Fall bei Zustimmung der Parteien die bisher getätigten Aussagen zu verlesen. Mag dieses Vorgehen bei Neudurchführung wegen Zeitablaufs praktikabel gewesen sein, so ist es für den Fall einer geänderten

¹³³¹ Seiler 2006, S 14.

¹³³² Von der Vertagung ist die Unterbrechung zu unterscheiden. Darunter wurde das Einlegen „kürzerer“ Pausen verstanden. So wurde etwa eine von vornherein für mehrere Tage anberaumte Hauptverhandlung jeweils bis zum nächsten Termin unterbrochen. Trotz mehrfacher Unterbrechung bleibt die Kontinuität gewahrt und eine neuerliche Durchführung bzw. Verlesung der Aktenstücke wie nach der Vertagung ist nicht erforderlich. Gründe für die Unterbrechung können auch die Erholung der Beteiligten sowie die rasche Herbeischaffung von Beweismitteln sein. Die Dauer der Unterbrechung war im Gesetz nicht geregelt, doch wird eine Unterbrechung von mehreren Tagen nicht mehr als solche zu werten gewesen sein, Seiler 2006, S 166.

Gerichtszusammensetzung als dem Grundsatz der Unmittelbarkeit widersprechend abzulehnen.¹³³³ Die erneute Durchführung konnte auch von den Parteien nach dem Vortrag des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung beantragt werden. Erfolgte dies offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache, war der Antrag abzulehnen (§ 276a StPO).

Aus prozessökonomischen Gründen konnte das Gericht einzelne Anklagepunkte bzw. das Verfahren gegen einzelne Angeklagte, sofern mehrere Personen angeklagt waren, ausscheiden und nur über jenen Teil bzw. über jene Angeklagte absprechen, bei denen es den Sachverhalt für geklärt ansah. Die ausgeschiedenen Teile wurden als eigene Verfahren weitergeführt. Auf diese Weise sollten Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens vermieden werden (§ 57 Abs 1 StPO). Die Volksgerichte machten von diesem Instrument zahlreich Gebrauch, um geklärte Verfahrensteile rasch abzuschließen und den immensen Aktenanfall reduzieren zu können.¹³³⁴

Nach dem Ende des Beweisverfahrens erfolgten die Schlussvorträge der Parteien, die jedoch nicht protokolliert wurden, im Protokoll finden sich lediglich die Anträge.¹³³⁵ Daraufhin zog sich das Gericht zur Beratung zurück und verkündete bei seinem Wiedererscheinen das Urteil.

6.1.3 Die Vorhaft

Zur effizienten Verfolgung von strafbaren Handlungen und um feststellen zu können, ob ein/e Beschuldigt/er die angelastete Tat begangen hat und dafür bestraft werden kann, ist es notwendig, Beweismaterial zu sichern und sicherzustellen, dass sich die mutmaßlichen Delinquent_innen nicht der Strafverfolgung entziehen. Dazu räumt die StPO den Strafverfolgungsbehörden umfangreiche Sicherungsmittel ein, die sich sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen richten können.¹³³⁶ Im Folgenden wird das Sicherungsmittel der Vorhaft, bei der zwischen der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft zu unterscheiden ist, dargestellt.¹³³⁷

Die vorläufige Verwahrung war eine auf kurze Zeit ausgelegte Festhaltung, die sich gegen eine Person richtete, welche konkret verdächtigt wurde, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben.¹³³⁸ In der Regel wurde im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der/die Beschuldigte zur Vernehmung durch das Gericht unter Androhung der Vorführung geladen (§ 173 StPO). In bestimmten Fällen konnte der Untersuchungsrichter ohne vorausgegangene Ladung sofort die Vorführung und vorläufige Verwahrung anordnen, nämlich bei Betretung auf frischer Tat sowie bei Flucht-, Verdunklungs- sowie Tatbegehungsgefahr (§ 175 Abs 1 StPO). Die Formulierung „kann“ in § 175 Abs 1 StPO

¹³³³ Gallhuber 2002, S 14.

¹³³⁴ Siehe dazu auch S 26.

¹³³⁵ „Der öffentliche Ankläger beantragt den Schuldspruch beider Angeklagten im Sinn der schriftlichen Anklage und Verhängung der im Gesetz vorgesehen Strafe“ bzw. „[d]er Verteidiger der Angeklagten Marianne Reimer beantragt eine milde Beurteilung“, Hv-Protokoll, S 11, 23.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 109.

¹³³⁶ Seiler 2006, S 90.

¹³³⁷ Auf die Darstellung der anderen Sicherungsmittel wie etwa Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme wird verzichtet da eine ausführliche Darstellung dieser Instrumente keinen wesentlichen Verständniserfolg für den Verfahrensablauf in sich birgt.

¹³³⁸ Seiler 2006, S 70.

ist allerdings missverständlich. Lag nämlich ein gesetzlich bestimmter Haftgrund vor, so musste die Verwahrungshaft verhängt werden. Daher ist es auch verfehlt, wenn in diesem Zusammenhang von fakultativer Verwahrung gesprochen wird.¹³³⁹ Die Verwahrungshaft war unabhängig vom Vorliegen eines Haftgrunds obligatorisch, wenn es sich bei der angelasteten Straftat um ein mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelte. Dem/der Festgenommenen war bei der Verhaftung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, ein vom Untersuchungsrichter unterfertigter begründeter Haftbefehl zu überreichen (§ 176 Abs 1 StPO).

Vom diesem Grundsatz der Verwahrungshaft als untersuchungsgerichtliche Verfügung gab es allerdings auch Ausnahmen. Bei Betretung auf frischer Tat, bei obligatorischer Haft¹³⁴⁰ sowie bei allen anderen Haftgründen, wenn Gefahr in Verzug vorlag, konnte die vorläufige Verwahrung eines/r Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch einen für die Untersuchung nicht zuständigen Richter oder, und dies war vor allem in der Praxis relevant, durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden (§ 177 StPO). Zweck der vorläufigen Verwahrungshaft ohne richterlichen Befehl war die Vorführung des/r Verdächtigen vor den Untersuchungsrichter.¹³⁴¹ Jede auf diese Weise in Verwahrung genommene Person war unverzüglich zum Tatvorwurf zu vernehmen und, wenn kein Grund zur weiteren Anhaltung vorlag, zu enthaften. Ansonsten musste der/die Beschuldigte innerhalb von 48 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden (§ 177 Abs 2 StPO).

In beiden Fällen der Verwahrungshaft hatte die Einvernahme durch den Untersuchungsrichter innerhalb von 24 Stunden nach Überstellung zu erfolgen. War das nicht möglich, so konnte die Person einstweilen in Verwahrung gehalten werden. In einem solchen Fall musste die Vernehmung spätestens innerhalb von drei Tagen erfolgen, und der Grund für die Verhinderung einer früheren Vernehmung war protokollarisch festzuhalten (§ 179 Abs 1 StPO). Unmittelbar nach der Vernehmung entschied der Untersuchungsrichter, ob der/die Beschuldigte zu enthaften oder aber über ihn/sie die Untersuchungshaft zu verhängen war (§ 179 Abs 1 StPO).

In der Praxis wurden diese Vorschriften aber häufig ins Gegenteil verkehrt, und es war eher die Regel als die Ausnahme, dass die vorläufige Verwahrung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorgenommen wurde. Hinzu kam, dass Verdächtige in Volksgerichtsverfahren von den Sicherheitsbehörden entgegen den genannten Bestimmungen über einen längeren Zeitraum festgehalten wurden. Gestützt wurden diese nicht StPO-konformen Anhaltungen zunächst auf die unklare Formulierung des § 18 VerbotG 45: „Sie [die „Illegalen“, AdV] können von der Verwaltungsbehörde erster Instanz unter Polizeiaufsicht gestellt, zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in Zwangsarbeitsanstalten angehal-

¹³³⁹ Lohsing/Serini 1952, S 233-234.

¹³⁴⁰ Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich dies aber aus dem Telos der Bestimmung, Lohsing/Serini 1952, S 236.

¹³⁴¹ Seiler 2006, S 74.

ten werden.¹³⁴² Das Problem war dem Gesetzgeber bewusst,¹³⁴³ zu einer gesetzlichen Regelung kam es aber erst, nachdem die Alliierten, vor allem die amerikanische Besatzungsmacht, interveniert hatte.¹³⁴⁴

Um diese Anhaltungen zumindest in halbwegs rechtsstaatliche Bahnen zu lenken, wurden daher dieser Praxis verfassungsgesetzliche Schranken gesetzt.¹³⁴⁵ Eine Verwahrung über die Frist der StPO hinaus war nur mehr dann zulässig, wenn diese verlängerte Anhaltung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötig war und eine Ablieferung an das Gericht vor Klarstellung des Sachverhaltes nicht zweckmäßig erschien (§ 1 des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945).¹³⁴⁶ Dauerte die Haft länger als 15 Tage, ohne dass ein Verfolgungsantrag der Staatsanwaltschaft gestellt worden war, konnte die betroffene Person die Vorführung vor den Staatsanwalt beim Volksgericht verlangen. Der Staatsanwalt entschied, ob ausreichend Beweise vorlagen, um die Haft aufrechtzuerhalten. Andernfalls war der/die Verhaftete sofort auf freien Fuß zu setzen (§ 2 leg cit). Der Staatsanwalt hatte spätestens acht Tage nach Einlangen der Anzeige die Ablieferung des/r Verhafteten an das Volksgericht zu begehren, die Ergänzung der sicherheitsbehördlichen Erhebungen zu verlangen, was die weitere Aufrechterhaltung der Verwahrungshaft bedeutete oder die Freilassung anzuordnen (§ 3 leg cit). Die Überstellung an das Volksgericht bzw. die Enthftung nach Verfahrenseinstellung war von den Sicherheitsbehörden unverzüglich durchzuführen (§ 4 leg cit). Kam der zuständige Sicherheitsbeamte dieser Pflicht vorsätzlich nicht nach, so musste er sich wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt (§ 101 StG) verantworten (§ 5 des Verfassungsgesetzes 30. November 1945 iVm § 6¹³⁴⁷ des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862¹³⁴⁸).

Gegen die vom Untersuchungsrichter angeordnete Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft konnte Beschwerde bei der Ratskammer (§ 113 StPO) und gegen deren Entscheidung beim Oberlandesgericht (§ 114 StPO) erhoben werden.¹³⁴⁹ Eine erhobene Beschwerde stellte keinen Hinderungsgrund für die anschließende U-Haft-Verhängung dar. War über eine Beschwerde gegen die Verhängung der Verwahrungshaft noch nicht entschieden worden und wurde im Anschluss an die Verwahrungshaft die U-Haft verhängt, so galt die noch offene Beschwerde als gegen die Untersuchungshaft eingebracht.¹³⁵⁰

¹³⁴² Siehe dazu auch die „Verordnung der Staatskanzlei in Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres vom 27. Oktober 1945, betreffend die Stellung von Nationalsozialisten unter Polizeiaufsicht (NS-Polizeiaufsichts-VO.)“, StGBI. 211/1945.

¹³⁴³ Siehe dazu auch die Diskussion um das „Anhaltelagergesetz“ im Kapitel 2.6.2.

¹³⁴⁴ Kabinettsratsprotokoll Nr. 38, 16.11.1945, Enderle-Burcel/Jefábek 2003, S 257-258. Zur amerikanischen Korrespondenz mit den österreichischen Behörden siehe Theimer 1995, S 90-96. Daneben wurde auch eine Überprüfung von Volksgerichtsurteilen gefordert. Siehe dazu Kapitel 6.1.4.

¹³⁴⁵ „Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, in dem Verfahren vor dem Volksgericht“, BGBl. 6/1946.

¹³⁴⁶ Siehe Fn 1345.

¹³⁴⁷ „Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit eben so langem strengem Arreste zu bestrafen.“

¹³⁴⁸ RGBI. 87/1862.

¹³⁴⁹ Als Beispiel siehe etwa die Beschwerde von Anni Brunner, Kapitel 8.3.1, gegen die U-Haftverhängung.

¹³⁵⁰ Lohsing/Serini 1952, S 237, 240.

Beschwerden gegen die untersuchungsrichterliche Anordnung der Verwahrungshaft waren in Volksgerichtsverfahren selten, da die Beschuldigten zumeist direkt von den Sicherheitsbehörden ohne richterliche Anordnung in Verwahrungshaft genommen worden waren.

Nach Anklageerhebung entschied das Volksgericht über Enthaftungsanträge. Gegen einen darüber ergangenen negativen Beschluss war, im Gegensatz zu Beschlüssen des Untersuchungsrichters, keine Beschwerde zulässig, da Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Volksgerichts gem. § 24 VerbotsG ausgeschlossen waren.¹³⁵¹

Bei obligatorischer Untersuchungshaft, die in der Praxis aufgrund der hohen Strafdrohungen zumeist angeordnet wurde,¹³⁵² konnte die Versetzung auf freien Fuß nur vom Oberlandesgericht bewilligt werden (§ 194 Abs 1 StPO). Waren sowohl der Untersuchungsrichter als auch die Staatsanwaltschaft der Meinung, dass die Untersuchungshaft erforderlich war, so hatte der Untersuchungsrichter einen solchen Antrag mit Beschluss zurückzuweisen. Ein Rechtsmittel dagegen war nicht zulässig (§ 194 Abs 1 StPO). Einem Antrag gem. § 194 StPO gab das Oberlandesgericht Wien in den untersuchten Verfahren in acht von vierzig Fällen betreffend die obligatorische Untersuchungshaft statt.

Die Untersuchungshaft war die durch richterlichen Haftbefehl verfügte Anhaltung eines/r Beschuldigten zwecks Durchführung des Strafverfahrens oder zur Sicherung des Strafvollzugs.¹³⁵³ Sie folgte entweder unmittelbar der vorläufigen Verwahrung oder wurde unabhängig davon, z. B. im Rahmen eines Beschuldigtenverhörs, verhängt. Mit Ausnahme der Betretung auf frischer Tat galten alle Haftgründe der Verwahrungshaft auch für die Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft wurde per mündlich mitgeteiltem Beschluss verkündet. Abgesehen von den Gründen der obligatorischen U-Haft war der Beschluss zu begründen (§ 180 Abs 3 StPO). Die bloße Wiedergabe der Gesetzesstellen reichte dazu nicht aus. Auf Verlangen des/r Beschuldigten war der Beschluss innerhalb von 24 Stunden schriftlich auszufertigen.¹³⁵⁴ Die Verhängung der Untersuchungshaft war wie die Verwahrungshaft dann obligatorisch, wenn es sich um ein Verbrechen handelte, bei welchem auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen war (§ 180 Abs 2 StPO).¹³⁵⁵ Sowohl die Untersuchungs- als auch die vorläufige Verwahrungshaft waren so kurz wie möglich zu halten (§ 190 StPO). Nach Anklageerhebung ging die Zuständigkeit zur Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft (sofern keine obligatorische Haft vorlag) auf den Vorsitzenden über.¹³⁵⁶ Nach Be-

¹³⁵¹ Im Detail dazu siehe Kapitel 6.1.1. Siehe dazu auch Kapitel 8.2.3, wo eine Haftbeschwerde aus eben diesem Grund zurückgewiesen wurde.

¹³⁵² In 40 von 48 Fällen wurde die obligatorische Untersuchungshaft verhängt.

¹³⁵³ Lohsing/Serini 1952, S 237.

¹³⁵⁴ Ebd., S 238.

¹³⁵⁵ Dies galt aber nur für das Gericht I. Instanz. Der Gerichtshof zweiter Instanz konnte die Belassung des/der Beschuldigten auf freiem Fuß oder die Versetzung auf freien Fuß gegen oder ohne die im § 192 StPO bezeichneten Sicherheitsleistungen auch bei einem Verbrechen bewilligen, auf welches die Todesstrafe oder eine mindestens zehnjährige Kerkerstrafe stand (§ 194 Abs 1 StPO).

¹³⁵⁶ Lohsing/Serini 1952, S 239.

eidigung der Schöff_innen in der Hauptverhandlung hatte darüber der Volksgerichtssenat selbst zu entscheiden.¹³⁵⁷

Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft war auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen, sofern sie der/die Verurteilte nicht selbst verschuldet hatte (§§ 55 StG, 266a StG). Verschuldet war die Haft dann, wenn sie ausschließlich im Verhalten des/der Beschuldigten ihren Grund hatte.¹³⁵⁸ Dazu zählten z. B. ein tatsächlicher Fluchtversuch oder die wirkliche Beeinflussung von Zeug_innen.¹³⁵⁹ Bei der kategorischen Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft konnte sich die Frage des Verschuldens nicht stellen.¹³⁶⁰ Eine Anrechnung der Haftzeit in alliierten Anhaltelagern erfolgte nur dann, wenn die Lagerhaft in einem Zusammenhang mit der von österreichischen Behörden verfolgten Tat stand.¹³⁶¹ Die Anrechnung erfolgte ab jenem Zeitpunkt, an welchem die erste Verfolgungshandlung¹³⁶² durch eine österreichische Behörde gesetzt wurde.¹³⁶³

Bei einem Freispruch bzw. bei Einstellung des Verfahrens ohne Anklageerhebung konnte die betroffene Person vom Bund Entschädigung für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile verlangen. Eine solche Entschädigung war aber nicht in jedem Fall zuzuerkennen, sondern nur, wenn keine Ausschlussgründe vorlagen. Als unstatthaft galt ein Anspruch dann, wenn ein die Verfolgung und die Haft genügend begründeter, in der Folge nicht entkräfteter Verdacht gegen den/die Verdächtige/n vorlag; ferner dann, wenn die Haft absichtlich (z. B. durch ein falsches Geständnis) oder grob fahrlässig (z. B. Unterlassung von auf der Hand liegenden Beweisanträgen über die Unschuld) herbeigeführt worden war. Neben diesen absoluten Ausschließungsgründen konnte eine Entschädigung auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Tat nur deshalb straflos geblieben war, weil sie im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen worden war, wenn sie eine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen dargestellt oder eine grobe Unredlichkeit, Unsittlichkeit bzw. besondere Bosheit enthalten hatte.

Eine Enthaltung gegen Kautions- und Gelöbnis war in Volksgerichtsverfahren nicht kategorisch ausgeschlossen und wurde in der Praxis auch angewandt. Bei jenen Verbrechen, bei welchen der Verfall des gesamten Vermögens angedroht war, wäre bei konsequenter Anwendung der Grundsätze der Enthaltung gegen Kautions- und Gelöbnis eine solche nicht in Frage gekommen. Der Grundgedanke bei der Leistung einer Kautions- ist jener, dass sich der/die Delinquent_in hüten werde, zu fliehen, da er/sie sonst der hinterlegten Kautions- verlustig ginge. Wenn aber nun bei einer Verurteilung der Verfall des

¹³⁵⁷ OLG Wien 3.6.1947, 3 Bs 624 = EvBl. 768/1947.

¹³⁵⁸ Lohsing/Serini 1952, S 251-252.

¹³⁵⁹ Rittler 1954, S 336.

¹³⁶⁰ Lohsing/Serini 1952, S 251.

¹³⁶¹ Lohsing/Serini 1952, S 251; OGH 13.11.1949, 5 Os 198 = EvBl. 101/1950; OGH 11.5.1948, 5 Os 79 = EvBl. 673/1948; OGH 16.12.1947, 5 Os 140 = EvBl. 269/1948.

¹³⁶² Darunter waren folgende Handlungen zu qualifizieren: Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, Einleitung der Voruntersuchung, Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StG, Erlassung eines Haftbefehls oder Steckbriefes, Ausschreibung im Fahndungsblatt und ein Überstellungsansuchen an die Besatzungsmacht, OGH 16.12.1947, 5 Os 140 = EvBl. 269/1948. Wurde eine österreichische Behörde aber bloß als Organ einer Besatzungsmacht tätig, so war dies nicht als Verfolgungshandlung zu werten, OGH 25.5.1948, 5 Os 101 = EvBl. 715/1948; OGH 12.5.1948, 2 Os 153 = EvBl. 715/1948.

¹³⁶³ OGH 12.5.1948, 2 Os 153 = EvBl. 715/1948; OGH 12.5.1948, 3 Os 130 = EvBl. 627/1948; OGH 25.5.1948, 5 Os 101 = EvBl. 715/1948.

gesamten Vermögens angedroht war, so trat dieses Fluchthinderungselement in den Hintergrund, da der/die Beschuldigte nicht nur mit dem Verlust der Kautions, sondern im Falle eines Schuldspruchs auch mit dem Verfall des gesamten Vermögens rechnen musste.¹³⁶⁴

6.1.4 Überprüfung und Wiederaufnahme

Das Volksgericht entschied aufgrund des Ausschlusses der Rechtsmittel grundsätzlich in erster und letzter Instanz. Mit dem am 30. November 1945 beschlossenen und am 11. Jänner 1946 in Kraft getretenen Überprüfungsgesetz¹³⁶⁵ wurde der OGH als eine Art amtswegige Berufungsinstanz eingerichtet. Das Gesetz wurde auf Drängen der Alliierten, vor allem der amerikanischen Besatzungsmacht, verabschiedet.¹³⁶⁶ Der Präsident des OGH konnte demnach, falls er nach Prüfung des Aktes Bedenken gegen die Richtigkeit eines Erkenntnisses¹³⁶⁷ des Volksgerichtes hegte (§ 1 Abs 1 Überprüfungsgesetz), die Überprüfung durch den OGH anordnen und dem Volksgericht auftragen, die Strafe vorläufig nicht zu vollziehen (§ 1 Abs 2 Überprüfungsgesetz). Die Überprüfung konnte auch von anderen Prozessbeteiligten (Ankläger, Angeklagte/r, Privatbeteiligte/r, Opfer) oder einem Dritten angeregt werden. Eine besondere Form war dafür nicht vorgesehen.¹³⁶⁸

Die Überprüfung erfolgte in nicht öffentlicher Sitzung durch einen Senat bestehend aus drei Richtern (§ 2 Überprüfungsgesetz). Ergaben sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, welche dem Urteil zugrunde gelegt worden waren, oder wurde ein Strafgesetz zum Vor- oder Nachteil des/r Beschuldigten unrichtig angewendet, so war das Urteil aufzuheben und die Sache neuerlich demselben oder einem anderen Volksgericht vorzulegen (§ 3 Überprüfungsgesetz). Das Beweisverfahren war nicht Gegenstand der Überprüfung, die Strafbemessung nur im Umfang des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs 1 Z 11 StPO.¹³⁶⁹

Bestanden keine Einwände gegen das Urteil, waren die Entscheidung in einem Erkenntnis zu begründen und die Akten dem Volksgericht zurückzusenden (§ 5 Überprüfungsgesetz). Richter und Schöff_innen, die bereits beim ersten Urteil mitgewirkt hatten, waren vom neuerlichen Verfahren ausgeschlossen (§ 5 Überprüfungsgesetz). Vor dem Inkrafttreten des Überprüfungsgesetzes ergangene Urteile waren einer Überprüfung nicht zugänglich (§ 6 Überprüfungsgesetz). Diese Einschränkung und Differenzierung der Überprüfungsmöglichkeit war äußerst problematisch, da die Rechtsschutzmög-

¹³⁶⁴ Dolp, Ist eine Enthaltung gegen Kautions und Gelöbnis im Verfahren vor dem Volksgericht zulässig, in: Österreichische Juristen Zeitung, 5/1946, S 91-92, hier: S 91.

¹³⁶⁵ „Verfassungsgesetz von 30. November 1945 über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (Überprüfungsgesetz)“, BGBl. 4/1946.

¹³⁶⁶ Kabinettsratsprotokoll Nr. 38, 16.11.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek 2003, S 257-258. Ebenso verlangten die Alliierten eine detaillierte gesetzliche Regelung hinsichtlich der Anhaltung von Nationalsozialist_innen, welche auf § 18 VerbotsG 45 fußten. Siehe dazu S 212.

¹³⁶⁷ Gemeint sind Urteile und Beschlüsse, Lohsing/Serini 1952, S 494.

¹³⁶⁸ Lohsing/Serini 1952, S 494.

¹³⁶⁹ „[W]enn der Gerichtshof bei der Ausmessung der Strafe seine Strafbefugnis oder die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihr zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des § 293 Abs 3 und 359 Abs 4, verletzt oder unrichtig angewendet hat.“ Siehe dazu auch Lohsing/Serini 1952, S 494.

lichkeiten der Betroffenen somit allein vom Zufall, also dem von ihnen nicht zu beeinflussenden Zeitpunkt der Verurteilung, abhingen. Ein ähnliches Problem ergab sich, wie im nächsten Kapitel noch zu zeigen sein wird, bei der Strafbemessung im Zusammenhang mit der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts.¹³⁷⁰

Strittig war, ob eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO)¹³⁷¹ sowohl gegen Urteile als auch gegen Beschlüsse des Volksgerichts zulässig war. Dagegen spricht, dass durch das erwähnte Überprüfungsgesetz bereits ein eigenes Verfahren zur amtswegigen Überprüfung von Volksgerichtsurteilen eingeführt wurde, welches als speziellere Norm gegenüber § 33 StPO angesehen werden kann.¹³⁷² Doch weder Art V VerbotsG noch das Überprüfungsgesetz selbst schlossen eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes explizit aus. Zudem waren sowohl die Voraussetzungen als auch die Wirkungen einer Beschwerde nach § 33 StPO andere als jene für das Verfahren nach dem Überprüfungsgesetz.¹³⁷³ Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde ist daher zu bejahen,¹³⁷⁴ und wurde auch von der Praxis so gehandhabt.¹³⁷⁵ Handelte es sich allerdings um einen Anfechtungsgrund, der in einem ordentlichen Strafverfahren über eine Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht hätte werden können, so war die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ausgeschlossen.¹³⁷⁶

Keine Einschränkungen gab es hinsichtlich der Wiederaufnahme von Volksgerichtsverfahren, welche nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 352–363 StPO) erfolgte. Gründe für eine Wiederaufnahmeverfahren waren eine nachweislich falsche Zeug_innenaussage, gefälschte Urkunden sowie neue Tatsachen oder Beweismittel (§ 353 Z 1–3 StPO). Eine andere Rechtsansicht einer Verwaltungsbehörde stellte keinen Wiederaufnahmegrund dar. Kam z. B. im Zuge des Registrierungsverfahrens eine Behörde zu einem andern Schluss als das Volksgericht, etwa dass die Aufnahme in die SS nicht freiwillig, sondern im Zuge der Vorbereitung der Zusammenführung von SS und Polizei erfolgt war, so stellte diese Rechtsansicht keine neue Tatsache dar, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigt hätte.¹³⁷⁷

¹³⁷⁰ Siehe dazu auch die Kapitel 8.10.2-8.10.4.

¹³⁷¹ „Der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshofe kann von Amts wegen oder im Auftrage des Bundesministeriums für Justiz gegen Urteile der Strafgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes, der zu seiner Kenntnis gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, und zwar auch dann noch erheben, wenn der Angeklagte oder der Ankläger in der gesetzlichen Frist vom Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Den Staatsanwälten liegt ob, diejenigen Fälle, die sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, den Oberstaatsanwälten vorzulegen; diese haben zu beurteilen, ob die Fälle dem Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof anzuzeigen sind“ (§ 33 Abs 2 StPO).

¹³⁷² Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/152.

¹³⁷³ Lohsing/Serini 1952, S 493-494.

¹³⁷⁴ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/152.

¹³⁷⁵ Dies geht aus einem Schreiben des Bundesministerium für Justiz (BMJ) hervor: Bundesministerium für Justiz an das Präsidium des Landesgerichts für Strafsachen, 7.2.1946, Zl. 30.671/46, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 303-7/46.

¹³⁷⁶ Lohsing/Serini 1952, S 494.

¹³⁷⁷ OGH 8.1.1951, 5 Os 849 = EvBl. 509/1951.

Die Staatsanwaltschaft konnte eine Wiederaufnahme ebenso beantragen, im Falle eines Freispruchs aber nur, wenn die angelastete Tat noch nicht verjährt war (§ 355 StPO). Die Wiederaufnahme war beim zuständigen Volksgericht zu beantragen (§ 357 Abs 1 StPO). Der Untersuchungsrichter hatte jene Tatsachen zu erheben, die im Wiederaufnahmeantrag angeführt waren (§ 357 Abs 2 StPO). Entgegen den Bestimmungen der StPO entschied nicht der Untersuchungsrichter über den Wiederaufnahmeantrag (§ 357 Abs 3 StPO), sondern das Volksgericht in voller Besetzung.¹³⁷⁸ Gegen diesen Beschluss war, wie auch ansonsten in Volksgerichtsverfahren, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

6.1.5 Strafbemessung

Um außergewöhnliche Härtefälle abzufedern, sah das österreichische Strafgesetz das sogenannte außerordentliche Milderungsrecht vor. Die gesetzlichen Grundlagen fanden sich für Verbrechen in den §§ 54 StG, 265a StPO sowie im Art. VI der StPO-Novelle 1918,¹³⁷⁹ für Vergehen und Übertretungen im § 266 StG.¹³⁸⁰

Trafen mehrere Milderungsgründe zusammen, welche eine Besserung des/r Schuldigen erwarten ließen, konnte gemäß § 266 StG bei Vergehen und Übertretungen sowohl der Arrest in eine gelindere Art geändert als auch die gesetzliche Strafe unter den geringsten Strafsatz von bis zu zwölf Stunden herabgesetzt werden. Ebenso konnten Geldstrafen, deren Verhängung im Volksgerichtsverfahren nicht vorgesehen war, nach § 266 StG gemildert werden.¹³⁸¹

Für Verbrechen, bei welchen eine Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren angedroht war, konnte sowohl die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad abgeändert als auch die Freiheitsstrafe verkürzt werden, wenn mehrere Milderungsumstände zusammentrafen, die eine Besserung der/s Täter_in erwarten ließen (§ 54 StG). Eine Mindeststrafe war nicht vorgesehen, die Strafe konnte demnach auch nur einen Tag betragen.¹³⁸² War im Gesetz eine Strafe zwischen fünf und zehn Jahren angedroht, so konnte der Gerichtshof bei Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe erkennen oder die Strafe auf bis zu sechs Monate herabsetzen (§ 265a Abs 1 StPO). Lag das gesetzliche Strafmaß zwischen zehn und zwanzig Jahren bzw. drohte eine lebenslange Strafe, konnte der Gerichtshof bei Vorliegen der genannten mildernden Umstände die Strafe auf bis zu ein Jahr herabsetzen (§ 265a Abs 2 StPO). Wegen eines Verbrechens, das mit keiner strengeren Strafe als höchstens fünf Jahre schweren Kerkers bedroht war, konnte das Gericht auf strengen Arrest erkennen, wenn mildernde Umstände vorlagen, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund¹³⁸³ nahekamen (Art VI StPO-Novelle 1918).

¹³⁷⁸ Nach Beeidigung der Schöff_innen in der Hauptverhandlung waren alle Entscheidungen des Volksgerichts in Senatszusammensetzung zu treffen. Siehe dazu Kapitel 6.1.1.

¹³⁷⁹ Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918), StGBI. 93/1918.

¹³⁸⁰ Malaniuk 1947, S 333.

¹³⁸¹ Ebd., S 335.

¹³⁸² Ebd., S 334.

¹³⁸³ Wenn der/die Täter_in aus achtungswerten Beweggründen, auf nachdrücklichen Befehl einer Person, von der er abhängig ist, oder in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat, die durch eine ihm/ihr oder einer ihm/ihr

Ursprünglich waren die genannten Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht und über die Veränderung der Strafe in Verfahren vor dem Volksgericht nicht anzuwenden (§ 25 Verbotsg). Mit der Erlassung des Kriegsverbrechergesetzes wurde zunächst die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts für jene Verfahren, welche nur Tatbestände des KVG zum Gegenstand hatten, für zulässig erklärt. Der Einführung des außerordentlichen Milderungsrechts durch das KVG ging eine lange Debatte voraus, welche die absolute Androhung der Todesstrafe für Mitglieder der Reichsregierung und des Volksgerichtshofes zum Gegenstand hatte.¹³⁸⁴ Um das Kriegsverbrechergesetz nicht weiter zu verzögern, wurde mit § 13 Abs 1 KVG eine Kompromisslösung gefunden. Dieser ordnete an, dass das Volksgericht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einstimmig beschließen konnte, anstelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verhängen. Bei anderen Strafdrohungen konnte vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch gemacht werden. Eine Umwandlung der Strafe nach Art VI der StPO-Novelle 1918 war jedoch ausgeschlossen.

§ 1 Abs 4 VvVvG erstreckte die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts auf die Delikte der § 8 und §§ 10-12 Verbotsg. Somit war das außerordentliche Milderungsrecht bei einem Großteil der Verfahren anwendbar. Nicht anwendbar war es bei Urteilen, die nur auf dem StG bzw. RStGB basierten bzw. bei den Wiederbetätigungstatbeständen des Verbotsgesetzes 47, welche mit dem Tode bedroht waren.¹³⁸⁵ Die absolute Androhung der Todesstrafe in den Wiederbetätigungstatbeständen der §§ 3a, 3e und 3f Verbotsg 47 ohne Möglichkeit der Strafmilderung bzw. -umwandlung war dadurch begründet, dass die Strafdrohungen der Wiederbetätigungstatbestände von der Begehung weiterer Straftaten abhalten sollten, während es der Zweck des Kriegsverbrechergesetzes war, begangenes Unrecht zu sühnen.¹³⁸⁶

§ 11 Jugendgerichtsgesetz (JGG) war auch im Volksgerichtsverfahren anwendbar, was bedeutete, dass Todes- und lebenslange Freiheitsstrafe nicht verhängt werden durften. Allerdings wurde § 11 JGG dahingehend eingeschränkt, dass die Strafe dafür nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden durfte (§ 25 Abs 2 Verbotsg iVm § 1 Abs 5 VvVvG). Die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts war bei Jugendlichen ebenso vorgesehen (§ 1 Abs 5 VvVvG). Vor Einführung des außerordentlichen Milderungsrechts war § 11 JGG dahingehend eingeschränkt worden, dass die Strafe nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes herabgesetzt werden durfte

nahestehenden Person zugefügte schwere und unbegründete Kränkung veranlasst wurde, wenn die Tat nur auf Übermut, Unbesonnenheit oder eine besondere verlockende Gelegenheit zurückzuführen ist, und mit dem sonstigen Verhalten des/der Täter_in in auffälligem Widerspruch steht, wenn der/die Täter_in vor Beginn der Verfolgung den Schaden abgewendet oder gutgemacht hat oder wenn die Tat schon vor längerer Zeit begangen worden ist und sich der/die Täter_in seitdem gut verhalten hatte (Art VI StPO-Novelle 1918).

¹³⁸⁴ Zur Debatte siehe: Kabinettsratsprotokoll Nr. 13, 19. und 20.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S 260-274.

¹³⁸⁵ Der ursprüngliche Wiederbetätigungstatbestand des § 3 Verbotsg 45 enthielt eine dem außerordentlichen Milderungsrecht nachgebildete Regelung.

¹³⁸⁶ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/147.

(§ 25 Abs 2 VerbotsG). Die Strafmilderungs- und umwandlungsbestimmungen der §§ 12, 13 JGG (z. B. Absehen vom Strafvollzug unter Verhängung einer Probezeit) waren nicht anzuwenden. Ebenso ausgeschlossen waren bedingte Verurteilungen (§ 25 Abs 2 VerbotsG).

Warum die durch die nachträgliche Einführung des außerordentlichen Milderungsrechts verursachte komplizierte Regelung¹³⁸⁷ nicht durch das Nationalsozialistengesetz textlich bereinigt wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Die Zulässigkeit des außerordentlichen Milderungsrechts in nahezu allen Volksgerichtsverfahren führte dazu, dass die Mindeststrafen des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes häufig und beträchtlich unterschritten wurden.¹³⁸⁸

Die Volksgerichte hatten bei der Strafbemessung auch Urteile von alliierten Militärgerichten zu berücksichtigen, es sei denn, das Delikt war nach österreichischen Vorschriften nicht strafbar (z. B. Besitz von alliierterem Militäreigentum).¹³⁸⁹

6.1.6 Verjährung

Die Verjährung der im KVG angeführten strafbaren Handlungen begann frühestens mit dem 29. Juni 1945 (§ 11 Abs 1 KVG, Zeitpunkt des Inkrafttretens). Bei Taten, die nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbar waren, begann die Verjährung ebenfalls erst mit dem genannten Zeitpunkt, sofern der/die Täter_in aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen handelte, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen waren. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung stand der Verfolgung und Aburteilung nicht entgegen (§ 11 Abs 2 KVG). Bei den nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlungen begann die Verjährung frühestens mit dem 6. Juni 1945 (§ 16 VerbotsG, Zeitpunkt des Inkrafttretens).¹³⁹⁰

6.2. Behörden- und Gerichtspraxis

6.2.1 Strukturelle Probleme

Das in der sowjetischen Besatzungszone gelegene Volksgericht Wien nahm bereits im August 1945 seine Tätigkeit auf, die im übrigen Österreich gelegenen Volksgerichte taten dies aufgrund der Besatzungsproblematik und der verspäteten Inkraftsetzung des Verbotsgesetzes bzw. der österreichischen Gerichtsbarkeit erst Anfang 1946.¹³⁹¹ So hatte etwa die britische Besatzungsmacht bei der Übernahme ihrer Zone das VerbotsG und das KVG außer Kraft gesetzt, sodass das Grazer Volksgericht seine Tä-

¹³⁸⁷ Ausschluss im Verbotsgesetz, Anwendung im KVG, Teilanwendung auch im VerbotsG durch das Vermögensverfallsgesetz.

¹³⁸⁸ Siehe dazu Kapitel 6.2.5.

¹³⁸⁹ OGH 12.3.1948, 2 Os 1113/47 = EvBl. 577/1948.

¹³⁹⁰ In der ursprünglichen Fassung des Verbotsgesetzes, StGBI. 13/1945, hieß es: „Die Verjährung [...] beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“. Das Verbotsgesetz 1945 trat am 6.6.1945 in Kraft (§ 28 VerbotsG 45, der Beginn der Verjährungsfrist wurde mit dem VerbotsG 47 nicht verändert, lediglich die Formulierung angepasst.

¹³⁹¹ Siehe dazu Kapitel 2.2 sowie Uslu-Pauer/Holpfer 2008, S 24; Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 19.

tigkeit, die sie kurz nach der Befreiung der Stadt durch sowjetische Truppen aufgenommen hatte, wieder einstellen musste.¹³⁹² Erst durch die Verordnung Nr. 103 der Militärregierung Österreich wurde die Einschränkung der österreichischen Gerichtsbarkeit in den westalliierten Zonen mit 30. Jänner 1946 aufgehoben. Die erste Volksgerichtsverhandlung in Graz begann am 20. März 1946.¹³⁹³ In Linz fand das erste Verfahren wegen eines NS-Verbrechens zwar bereits am 31. Oktober 1945 statt, es wurde aber vor dem Landesgericht für Strafsachen auf Grundlage des RStGB verhandelt, da die österreichische Rechtsordnung zu diesem Zeitpunkt in Oberösterreich noch nicht wiederhergestellt und sowohl Verbotsg als auch KVG von der amerikanischen Besatzungsmacht nicht genehmigt worden waren.¹³⁹⁴ Die Errichtung eines Volksgerichtssenats in Linz wurde von der amerikanischen Besatzungsbehörde erst am 14. Februar 1946 gebilligt und die erste Hauptverhandlung fand am 10. Mai 1946 statt. Davor wurden Prozesse wegen NS-Verbrechen überwiegend vor dem amerikanischen Militärgericht („Military Commission“) in Salzburg geführt.¹³⁹⁵

In Wien waren zunächst nur zwei Volksgerichtssenate eingerichtet worden.¹³⁹⁶ Während Justizminister Gerö in der Arbeiter-Zeitung erklärte, dass Anfang 1946 sechs Vorsitzende am Volksgerichts Wien tätig seien,¹³⁹⁷ geht aus den Justizverwaltungsakten hervor, dass es nur vier ständige Vorsitzende gab.¹³⁹⁸ Daneben waren zu diesem Zeitpunkt achtzehn Untersuchungsrichter und elf Staatsanwälte am Volksgericht tätig.¹³⁹⁹ Jede Untersuchungsrichterabteilung beim Volksgericht Wien hatte zu diesem Zeitpunkt mehr als 200 anhängige Verfahren aufzuweisen. Die Arbeit der Untersuchungsrichter wurde durch organisatorische Mängel zusätzlich erschwert. Viele Häftlinge waren neben dem Gefangenenhaus des Landesgerichts für Strafsachen auch im Landesgericht II am Hernalser Gürtel und in den verschiedenen Bezirksgerichten untergebracht. Ein Transport zur Vernehmung in das Landesgericht für Strafsachen war nicht möglich. Die Untersuchungsrichter mussten daher die Verdächtigen in den jeweiligen Gefangenenhäusern vernehmen. Trotz expliziter gegenteiliger Anweisungen wurden die Untersuchungshäftlinge auch zur Außenarbeit herangezogen. Dies führte dazu, dass sie zur Vernehmung nicht zur Verfügung standen und die Untersuchungsrichter ihre Zeit für die An- und Abreise verschwendeten. Die betrauten Untersuchungsrichter forderten zur Unterstützung zumindest zwei neue, jeweils sechsgliedrige Untersuchungsrichterabteilungen, da „[e]ine Einhaltung der gesetzlichen Fristen

¹³⁹² Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 19.

¹³⁹³ Polaschek 2002, S 18.

¹³⁹⁴ Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S 19. Zur Problematik der Anerkennung der Provisorischen Regierung und der von ihr erlassenen Gesetze durch die Westalliierten siehe Kapitel 2.2.

¹³⁹⁵ Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1476, 1478.

¹³⁹⁶ Liste der Vorsitzenden beim Volksgericht Wien, 18.3.1947, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 2426-4a/46.

¹³⁹⁷ Die Verfolgung der Nazi und Kriegsverbrecher. Erklärung des Justizministers, in: Arbeiter-Zeitung vom 5.1.1946, S 2.

¹³⁹⁸ Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, Beurteilung der Richter des Volksgerichtes, 25.1.1946, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 267-4a/46.

¹³⁹⁹ Die Verfolgung der Nazi und Kriegsverbrecher. Erklärung des Justizministers, in: Arbeiter-Zeitung vom 5.1.1946, S 2.

fürs erste Verhör neu eingelieferter Häftlinge, sowie eine gleichzeitige Behandlung der Nichthaftsa-
chen [...] unter den obwaltenden Umständen praktisch unmöglich [ist]“.¹⁴⁰⁰

Zum Teil wurden Untersuchungshäftlinge auch in Strafanstalten außerhalb Wiens untergebracht, wie etwa in der Strafanstalt Stein a. d. Donau,¹⁴⁰¹ was auf die Überfüllung der gerichtlichen Strafanstalten zurückzuführen sein dürfte. Dies war nicht unproblematisch, da es den Verteidigern aufgrund der schlechten verkehrstechnischen Infrastruktur Schwierigkeiten bereitete, ihre Mandanten zu besuchen und entsprechende rechtliche Beratung anzubieten.

Aufgrund der tristen Personalsituation verfügte Justizminister Gerö im Jänner 1946, dass vier weitere Vorsitzende und neun Untersuchungsrichter das Volksgericht verstärken sollten. Eine Erhöhung der Zahl der Staatsanwälte war ebenso geplant. Zur Bewältigung der hohen Verfahrenszahl war dies auch dringend geboten. Bis zum Jahresende 1945 wurden beim Volksgericht Wien 6.874 Anzeigen gegen Nationalsozialist_innen erstattet. Alleine von 1. bis 20. Dezember waren 1.758 neue Fälle hinzugekommen. In 323 Fällen wurde Anklage erhoben, wovon 130 Fälle erledigt wurden. Von den knapp 7.000 Verfahren wurde bei ca. 1.900 das Strafverfahren eingestellt. Demgegenüber standen 5.502 Verfahren wegen gewöhnlicher, nicht politischer Straftaten, die Ende November 1945 beim Landesgericht anhängig waren.¹⁴⁰²

Die Aufstockung konnte allerdings nicht wie geplant durchgeführt werden. Zwar wurden neun Richter neu zugeteilt, gleichzeitig aber sieben Richter abgezogen, zwei weitere verstarben. Vier weitere Richter wurden der Staatsanwaltschaft zugeteilt. Es ergab sich somit sogar ein Abgang von vier Richtern. Der Landesgerichtspräsident urgierte daher Ende Februar 1946 nochmals beim Bundesministerium für Justiz die versprochene Aufstockung vorzunehmen.¹⁴⁰³ Das Gesuch blieb nicht ungehört und im März waren von den 28 geplanten Untersuchungsrichtern immerhin 25 tätig. Zudem wurde ein fünfter ständiger Vorsitzender gefordert, da mit vier Vorsitzenden (Otto Hochmann, Hans Hollmann, Friedrich Markus, Siegfried Smutek) nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte.¹⁴⁰⁴

In der Zeit vom 15. Februar 1946 bis 6. März 1946 war ein Anfall von 453 Strafsachen zu verzeichnen, 349 Strafsachen wurden erledigt. In 95 Hauptverhandlungen wurden 75 Urteile gefällt, davon zehn Freisprüche und 65 Schuldsprüche. In zwanzig Fällen wurde die Verhandlung vertagt.¹⁴⁰⁵ Bis

¹⁴⁰⁰ Schreiben der Untersuchungsrichter der Gerichtsabteilungen 2, 3 und 4 an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, 28.12.1945, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 1-17a/1946.

¹⁴⁰¹ Siehe u. a. das Schreiben des Vorstands der Männerstrafanstalt Stein/Donau vom 13.7.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 133a.

¹⁴⁰² Die Verfolgung der Nazi und Kriegsverbrecher. Erklärung des Justizministers, in: Arbeiter-Zeitung vom 5.1.1946, S 2.

¹⁴⁰³ Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Bundesministerium für Justiz, 26.2.1946, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 678-4a/46.

¹⁴⁰⁴ Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Bundesministerium für Justiz, 7.3.1946, Ebd.

¹⁴⁰⁵ Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien an die russische Abteilung der alliierten Mission in Österreich, zu Händen des Herrn Professor Sokolov, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 822-7/46.

Ende Februar 1946 betrug der Gesamtanfall 7.106 Verfahren mit 9.791 Beschuldigten. In allgemeinen Strafsachen waren 6.475 Verfahren gegen 11.986 Beschuldigte angefallen.¹⁴⁰⁶

Die Kapazitäten des Volksgerichts wurden weiter erhöht, um dem ständig wachsenden Arbeitsanfall gerecht zu werden. Im März 1947 waren bereits fünfzehn Senate eingerichtet worden. Eine Erhöhung auf zwanzig war in Planung. In einem Bericht zeigten sich die Verantwortlichen optimistisch, mit dieser Besetzung „... die Anfälle im Wesentlichen aufzuarbeiten“.¹⁴⁰⁷

Auch an den übrigen Volksgerichten sah die Lage zu Beginn ihrer Tätigkeit ähnlich trostlos aus. Aufgrund des immensen Arbeitsaufwandes wurden bis Oktober 1946 in Linz drei weitere Senate geschaffen.¹⁴⁰⁸ Mit Sichttag 12. Jänner 1948 betrug der Rückstand der Volksgerichtsfälle in Linz 6.717 Verfahren. Aus dem Jahre 1946 stammten 2.465 Fälle, aus dem ersten Halbjahr 1947 waren noch 2.131 Verfahren abzarbeiten und der Rückstau aus dem zweiten Halbjahr 1947 betrug 2.131.¹⁴⁰⁹

Die prekäre Personalsituation erklärte sich vor allem durch die besonderen Anforderungen, die an das Gerichtspersonal gestellt wurden. Weder Richter noch Staatsanwälte durften in einer Verbindung zum Nationalsozialismus gestanden haben bzw. Mitglied der NSDAP gewesen sein.¹⁴¹⁰ Unter Berücksichtigung, dass ca. die Hälfte der Richter und Staatsanwälte als Sympathisanten und Mitläufer dem Nationalsozialismus zuzurechnen waren,¹⁴¹¹ wird die Dimension des daraus resultierenden Personalmangels absehbar. Über die Zahl der nicht belasteten Richter gibt es unterschiedliche Angaben. Sie betrug etwa 220¹⁴¹² bis 300.¹⁴¹³ In den Jahren 1945/1946 wurden 2.982 ehemalige Nationalsozialist_innen aus der Justizverwaltung entfernt, gemessen am Personalstand von 1938 waren dies 44 %. Im März 1946 versahen in Wien nur 231 Richter, davon 72 ehemalige Nationalsozialisten,¹⁴¹⁴ und zwanzig Staatsanwälte ihren Dienst, während es vor dem „Anschluss“ knapp doppelt so viele gewesen waren. Dies hatte zur Folge, dass Richter des Landesgerichts für Zivilrechtssachen und der Bezirksgerichte dem Straflandesgericht zur Verfügung gestellt wurden.¹⁴¹⁵

Hinzu kam noch der immense Arbeitsanfall, der durch die, besonders in den ersten Nachkriegsmo-
naten, hohe Kriminalität, die unklare Rechtslage aufgrund der zahlreichen Eingriffe in das österreichi-
sche Rechtssystem durch die NS-Machthaber und der Volksgerichtsbarkeit verursacht wurde.¹⁴¹⁶ Bis
Ende Oktober betrug der Gesamtanfall an Strafsachen, seitdem die österreichischen Staatsanwaltschaft-

¹⁴⁰⁶ Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Bundesministerium für Justiz, 26.2.1946, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 678-4a/46.

¹⁴⁰⁷ Vorsitzende beim Volksgericht Wien, 18.3.1947, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 2426-4a/46.

¹⁴⁰⁸ Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1476-1479.

¹⁴⁰⁹ Ebd., S 1481. Für eine ausführliche Statistik siehe ebendort S 1480–1490.

¹⁴¹⁰ Uslu-Pauer/Holpfer 2008, S 24.

¹⁴¹¹ Weinzierl 1981, S 15.

¹⁴¹² Stiefel führt für März 1946 die Zahl von 231 und 225 Richtern auf. Korrekt dürfte wohl erstere sein, da auch das Alliierte Entnazifizierungsbüro diese Zahl veranschlagt. Von diesen waren 72 ehemalige Nationalsozialisten, Stiefel 1981, S 151.

¹⁴¹³ Weinzierl 1981, S 15.

¹⁴¹⁴ Siehe Fn 1412.

¹⁴¹⁵ Polaschek 2002, S 22; Weinzierl 1981, S 15.

¹⁴¹⁶ Stiefel 1981, S 150-151. Zum Rechtssystem siehe die Kapitel 2.3, 2.4.

ten ihre Tätigkeit wiederaufgenommen hatten, 248.826 Fälle, wovon ca. 50 % auf die Volksgerichtssachen entfielen.¹⁴¹⁷

Dies waren aber nicht die einzigen Schwierigkeiten, mit denen die (Volks-)Gerichtsbarkeit zu kämpfen hatte. So waren etwa die Gerichtsgebäude aufgrund von Kriegsschäden bzw. Plünderungen in einem derart schlechten Zustand, dass es Tage bzw. Wochen dauerte, bevor an einem ordentlichen Gerichtsbetrieb zu denken war.¹⁴¹⁸ Von der allgemeinen Nahrungsmittelknappheit waren auch Richter und Staatsanwälte betroffen, ein weiteres Problem stellte der vor allem im Winter 1945/46 akute Brennstoffmangel dar. Hinzu kamen noch der Mangel an Schreibgeräten und die schlechte Papierqualität. So wurden etwa Farbbänder solange benutzt, bis die Schrift kaum noch zu erkennen war. Dünnes Durchschlagpapier wurde beidseitig beschrieben, was bei Verwendung von Tintenfarbbändern dazu führte, dass die Schrift im Laufe der Jahrzehnte auf beiden Seiten so tief in das Papier eindrang, dass der Text nur noch schwierig zu entziffern war.¹⁴¹⁹

Die Überlastung der Gerichte konnte nur langsam abgebaut werden. Erst ab 1949/50 kann man, abgesehen von der politischen Einflussnahme vor allem durch die Besatzungsmächte, von einem geordneten Betrieb reden.¹⁴²⁰ Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass nun auch die Wiedereinstellung Minderbelasteter¹⁴²¹ möglich war¹⁴²² und zum anderen die Zahl der Volksgerichtsverhandlungen ab 1948 drastisch gesunken war. Über 108.000 der knapp 137.000 Verfahren, das sind ca. 80 %, wurden bis Anfang 1948 durchgeführt.¹⁴²³ Einerseits war dieses schlagartige Zurückgehen der Verfahren dadurch bedingt, dass vor allem in den ersten Nachkriegsjahren Erfolge bei der Ausforschung von NS-Täter_innen zu verbuchen waren. Andererseits wirkten sich die allgemeine politische und gesellschaftliche Entwicklung in Österreich sowie außenpolitische Faktoren negativ auf die Ermittlungstätigkeit aus.¹⁴²⁴ Infolge der zunehmenden Spannungen zwischen der Sowjetunion und den Westalliierten aufgrund des Kalten Krieges wurden andere Prioritäten gesetzt. Die Verfolgung von NS-Verbrecher_innen rückte in den Hintergrund, was unter anderem zu Folge hatte, dass Rechtshilfeansuchen nicht mehr nachgekommen wurde. Einher ging diese Entwicklung mit der Wiedereinstellung von Nationalsozialist_innen, welche nun als Antikommunist_innen willkommen waren.¹⁴²⁵

Die Überlastung sowie die anfangs mangelhaften Behörden- bzw. Gerichtsstrukturen führten zu Fehlern und Missverständnissen bei der Behandlung von Verdächtigen. Exemplarisch sei der Fall Barbara Malberg¹⁴²⁶ genannt, welche am 21. April 1945 von Angehörigen der russischen Streitkräfte

¹⁴¹⁷ Garscha/Kuretsidis-Haider 2001, S 1471.

¹⁴¹⁸ Polaschek 2002, S 19-21.

¹⁴¹⁹ Garscha 1997, S 32.

¹⁴²⁰ Stiefel 1981, S 154.

¹⁴²¹ Diese wurden vorerst nur im Zivilrechtsbereich eingesetzt, ebd.

¹⁴²² Weinzierl 1981, S 15.

¹⁴²³ Garscha 2000, S 877.

¹⁴²⁴ Garscha 1993, S 28.

¹⁴²⁵ Siehe dazu u. a. Garscha 2000, S 878; Wieland, Verfolgung von NS-Verbrechen und kalter Krieg, in: Kuretsidis-Haider/Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998, S 185-203.

¹⁴²⁶ Nachname geändert.

verhaftet und dem „Polizeilichen Hilfsdienst“ der Stadt Wien übergeben wurde. Gut einen Monat später fand die Überstellung in das landesgerichtliche Gefangenenhaus statt,¹⁴²⁷ ohne dass sie bis dahin gerichtlich einvernommen worden wäre. Dies ist auch dadurch zu erklären, dass sich der ordentliche Gerichtsbetrieb erst noch im Aufbau befand.¹⁴²⁸ Bei einer Zellenvisitation beschwerte sich Malberg, dass sie sich seit 21. April 1945 in Haft befinde, aber bisher noch nicht von einem Untersuchungsrichter vernommen worden sei.¹⁴²⁹ Anstatt ihre umgehende gerichtliche Einvernahme zu veranlassen, wurde Malberg jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen aus der Haft entlassen.¹⁴³⁰ Erst drei Monate nach ihrer Verhaftung beantragte die Staatsanwaltschaft am 28. Juli 1945 die Einleitung der Voruntersuchung und am 3. August 1945 einen Haftbefehl.¹⁴³¹ Malberg war in Wien verblieben, wo sie am 8. August 1945 erneut verhaftet und in das landesgerichtliche Gefangenenhaus eingeliefert wurde.¹⁴³² In diesem Fall blieb der Fehler des Gerichts ohne Folgen. Malberg wurde schlussendlich vor Gericht gestellt und auch verurteilt.¹⁴³³ Der Fall illustriert anschaulich, wie mutmaßliche NS-Täter_innen solche Missstände hätten nutzen können, um sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Schwierigkeiten gab es auch in der Zusammenarbeit mit den Alliierten, die vor allem auf starre bürokratische Strukturen zurückzuführen sind. So verlangte etwa die Rechtsabteilung der sowjetischen Sektion der alliierten Kommission für Österreich, den Schriftverkehr grundsätzlich nur über Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz zu führen.¹⁴³⁴ Bei Überstellungen von Häftlingen aus dem britischen Sektor in das Gefangenenhaus des Landesgerichts für Strafsachen Wien musste vor Überstellung eine Genehmigung der britischen Besatzungsmacht eingeholt werden. Beim Überschreiten des Sektors musste diese im Original vorgelegt werden, ansonsten wurde die Überstellung verweigert.¹⁴³⁵ Darüber hinaus kam es von allen Alliierten Besatzungsmächten zu verschiedensten Eingriffen in die Justizverwaltung und in die Rechtspflege. Um diese Eingriffe hintanzuhalten, wurden vom Bundesministerium für Justiz mit den Alliierten Gespräche geführt, die jedoch ergebnislos verliefen. In einem dazu verfassten Bericht des Oberlandesgerichts Wien ist die Resignation seitens der österreichischen Behörden deutlich zu spüren: „Das Ergebnis dieser Verhandlungen kann dahin zusammengefasst werden, dass das Vorkommen von Eingriffen in die Rechtspflege seitens einzelner Ortskommandanten gar

¹⁴²⁷ Aufnahmeblatt des landesgerichtlichen Gefangenenhauses, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 12.

¹⁴²⁸ Siehe dazu Kapitel 2.5.

¹⁴²⁹ Bericht über die Zellenvisitation, 23.7.1945 bzw. Beschwerde von Barbara Malberg, 12.7.1945, ebd., Bl. 9-11.

¹⁴³⁰ Der genaue Zeitpunkt ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In der Urteilsbegründung vom 17.1.1946 ist der 2.7.1945 angegeben, was allerdings nicht möglich ist, da sie sich bei einer Zellenvisitation am 23.7.1945 (siehe oben) noch in Haft befand, ebd., Bl. 69.

¹⁴³¹ Antrags- und Verfügungsbogen vom 28.7.1945, ebd., Bl. 1.

¹⁴³² Bericht der Staatspolizeigruppe XIX, 14.8.1945, ebd., Bl. 27.

¹⁴³³ Siehe dazu Kapitel 8.10.2.

¹⁴³⁴ Republik Österreich, Bundesministerium für Justiz an das Oberlandesgerichtspräsidium, 27.12.1945, Zl. 32.046/45, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 112-1/46.

¹⁴³⁵ Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Bundesministerium für Justiz, Betrifft: Beschleunigte Durchführung von Volksgerichtsverfahren, 20.2.1946, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 601-7/46.

nicht bestritten wird, dass aber andererseits auf eine wirksame Abhilfe durch ein Einschreiten der zentralen Stellen der Alliierten in Wien nicht zu rechnen ist.“¹⁴³⁶

6.2.2 Verfahrensablauf

Die Verfahrenseinleitung gegen Verdächtige konnte verschiedene Ursachen haben. Häufig wurde eine Anzeige von Opfern, Nachbar_innen, politischen Gruppierungen, ehemaligen Arbeitskolleg_innen oder Arbeitgeber_innen erstattet.¹⁴³⁷ Zum Teil wurden Verdächtige auch von alliierten Soldaten festgenommen, vermutlich aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. aufgrund angefertigter Listen des Fahndungsdienstes,¹⁴³⁸ und den österreichischen Behörden übergeben. Beispielsweise gab etwa die bereits genannte Beschuldigte Barbara Malberg bei ihrer Einvernahme vor dem „Polizeilichen Hilfsdienst“ an: „Am 21.4.1945 wurde ich vom Spital Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel XIX. Hofzeile 20 von einem Ukrainer und Dolmetscher angehalten und zur Kommandantur gebracht.“¹⁴³⁹ Eine Einleitung von Amts wegen erfolgte meist aufgrund der Registrierungs- bzw. Kriegsverbrecherlisten.¹⁴⁴⁰

Eine wichtige Rolle in den ersten Tagen der Verfolgung von NS-Verbrecher_innen spielte in Wien der von den Sowjets errichtete „Polizeiliche Hilfsdienst“.¹⁴⁴¹ Noch bevor durch die Provisorische Staatsregierung mit der Erfassung der NSDAP-Mitglieder begonnen worden war, erstellte dieser Listen von mutmaßlichen NS-Täter_innen und führte erste Verhaftungen durch. In den ersten Tagen der noch jungen Republik leitete der „Polizeiliche Hilfsdienst“ auch die Ermittlungen und Erstvernehmungen ein.

Neben der polizeilichen Beschuldigteneinvernahme wurden von der Polizei weitere Beweiserhebungen, wie etwa die Vernehmung von Zeug_innen, durchgeführt. Diese wurden sowohl von Beschuldigten, den Erstatte_innen der Anzeige bzw. anderen Zeug_innen namhaft gemacht oder ihre Namen ergaben sich aus anderen aufgefundenen Beweismaterialien. Nach Ende der oftmals umfangreichen polizeilichen Ermittlungen wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet und ein Bericht über die bisherigen Erhebungen samt angefallenen Akten an diese übermittelt. Nach Durchsicht der Akten entschied der Staatsanwalt, ob beim zuständigen Gericht die Einleitung einer Voruntersuchung beantragt wurde. Damit war das Verfahren gerichtsanhängig und ein Strafakt wurde

¹⁴³⁶ Oberlandesgericht Wien an das Präsidium der Gerichtshöfe im Sprengel, die Herren Gerichtsvorsteher der Bezirksgerichte im Sprengel, Betrifft: Eingriffe von alliierten Dienststellen in die Justizverwaltung und in die Rechtspflege, 1.2.1946, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 407-2/46.

¹⁴³⁷ Siehe etwa den Hans Z., welcher vom Betriebsrat der Wiener Allianz angezeigt wurde, Mitteilung an die Staatspolizei im Landes- und Volksgericht, Wiener Allianz, 13.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7402/46.

¹⁴³⁸ Siehe dazu Kapitel 2.6.1.

¹⁴³⁹ Niederschrift aufgenommen mit der Beschuldigten, „Polizeilicher Hilfsdienst“ für den 19. Bezirk, 10. 5 1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 3.

¹⁴⁴⁰ Polaschek 2002, S 59.

¹⁴⁴¹ Ausführlich zum „Polizeilichen Hilfsdienst“ siehe Kapitel 2.6.1.

angelegt. Einen groben Überblick über den weiteren Ablauf des Verfahrens geben die Aktenübersicht und der Antrags- und Verfügungsbogen, welche sich am Beginn eines jeden Strafaktes befinden.¹⁴⁴²

Hatte die Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft beantragt, so wurde der/die Beschuldigte vom diensthabenden Journalrichter, oder wenn dieser überlastet war, was vor allem in den ersten Monaten nach Kriegsende vorkam, direkt von einem Untersuchungsrichter einvernommen.¹⁴⁴³ Der Journal- bzw. U-Richter entschied nach der Beschuldigtenbefragung über die Verhängung der Untersuchungshaft. Ab einer bestimmten Strafdrohung war die Verhängung der U-Haft zwingend vorgesehen.¹⁴⁴⁴ Befand sich der/die Beschuldigte bereits in Haft, so wurde er/sie, sofern es die Belegung zuließ, in das landesgerichtliche Gefangenenhaus überstellt. Infolge Arbeitsüberlastung, insbesondere in den ersten beiden Jahren der Volksgerichtsbarkeit, kam es vor, dass mehrere Untersuchungsrichter Amtshandlungen in einem Verfahren vornehmen mussten: „Der unterfertigte Untersuchungsrichter des Volksgerichtes berichtet, dass er wegen Überlastung außerstande ist, die noch am heutigen oder spätestens morgigen Tage dringend gebotenen Amtshandlungen in folgenden angeschlossenen VG-Akten vorzunehmen.“¹⁴⁴⁵

Waren genügend fundierte Beweise durch die Staatsanwaltschaft zusammengetragen, so wurde die Anklageschrift beim zuständigen Volksgericht eingebracht.¹⁴⁴⁶ Diese enthielt zunächst eine Kurzdarstellung des Sachverhalts und die darauf anzuwendenden Tatbestände. Danach folgten die Anträge der Staatsanwaltschaft, wie etwa die Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Volksgericht, die Vorführung des/der Beschuldigten (ev. mit dem Zusatz, dass diese/r in Haft zu belassen sei), die Ladung der Zeug_innen sowie die Verlesung von Beweismaterialien (z. B. staatspolizeiliche Erhebungen, Strafregisterauskunft, Leumundserhebungen). Über Weisungen konnten die Oberstaatsanwaltschaft bzw. das Bundesministerium für Justiz Einfluss auf das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft ausüben. In den durchgesehenen Verfahren war dies nur in drei Fällen festzustellen. Die Weisungen hatten unterschiedliche Bereiche zum Gegenstand, wie etwa die U-Haft-Verhängung oder die Anweisung, nach welchem Delikt die Anklage erfolgen sollte. So ersuchte etwa ein Richter den Staatsanwalt um Bekanntgabe, warum eine Beschuldigte in U-Haft genommen werden sollte, obwohl sie sich derzeit auf freiem Fuß befinde und bereits rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden sei. Die Staatsanwaltschaft äußerte sich dazu wie folgt: „Dem Herren Vorsitzendem mit der Bekanntgabe, daß über

¹⁴⁴² Im Detail zum Aktenaufbau siehe Kapitel 1.4.

¹⁴⁴³ Aktenvermerk, 21.12.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4659/45, Bl. 27.

¹⁴⁴⁴ Siehe dazu Kapitel 6.1.3.

¹⁴⁴⁵ Schreiben von Dr. Hofmann an den Leiter-Stellvertreter des LG für Strafsachen Wien vom 13.8.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 39.

¹⁴⁴⁶ Das es trotz umfangreicher und stichhaltiger Beweise nicht immer zu einer Anklage kam, zeigt z. B. der Fall von Gertrude Landau, welcher in Kapitel 8.2.2 geschildert ist.

Kreszentia Bauer über Weisung des OStA¹⁴⁴⁷ Wien zufolge Erlaßes des B.M.f. Justiz vom 14.2.1946 U-Haft zu beantragen war“.¹⁴⁴⁸

Den Hauptteil der Anklageschrift bildete die nähere Konkretisierung der vorgeworfenen Verbrechen. Diese hatte in der Regel einen Umfang von zwei bis fünf Seiten, bei größeren Verfahren oder komplizierteren Sachverhalten entsprechend mehr. Die Anklageschrift wurde daraufhin dem/der Angeklagten zugestellt und die Hauptverhandlung ausgeschrieben. Hatte der/die Angeklagte noch keine/n Verteidiger_in mit der Vertretung beauftragt, so musste dies nun veranlasst werden, andernfalls wurde von Amts wegen ein/e Verteidiger_in beigegeben. Je nach Schwere der Vorwürfe und Anzahl der Angeklagten wurde die Hauptverhandlung für einen oder mehrere Tage anberaumt.

In jenen 40 Verfahren, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, wurden insgesamt 21 Richter als Vorsitzende, 22 als Beisitzer sowie 21 Staatsanwälte eingesetzt. Hinzu kamen 90 Personen als Schöff_innen, wobei hier ausfällig ist, dass eine weibliche Person in fünf Verfahren als Schöffin teilnahm. Dies ist insofern beachtlich, da von 92 Schöff_innen nur 28 Frauen waren.

Zu Beginn der Hauptverhandlung wurden die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten festgestellt. Danach erfolgte die Vereidigung der Schöff_innen. Waren diese bereits vereidigt worden, wurde Datum und Verfahrenszahl der Vereidigung festgehalten. Nachdem die Zeug_innen den Eid abgelegt hatten, mussten diese den Verhandlungssaal bis zu ihrer Befragung verlassen und es wurde mit der Verlesung der Anklageschrift fortgefahren. Die Angeklagten hatten danach die Möglichkeit, sich zur Anklageschrift zu äußern, bevor das Beweisverfahren eröffnet wurde.

Das Beweisverfahren bestand aus der Vernehmung der Zeug_innen und eventueller Sachverständiger, sowie dem Verlesen des beantragten Beweismaterials. Der Verteidiger, Staatsanwalt, die beiden Richter und die Schöff_innen konnten danach die Zeug_innen, Sachverständigen und die Beschuldigten befragen. Während Verteidiger, Staatsanwalt und der Vorsitzende davon mitunter ausgiebig Gebrauch machten, beteiligten sich der beisitzende Richter und die Schöff_innen nur sehr selten aktiv am Prozess.¹⁴⁴⁹ Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren geschlossen hatte, folgten die Anträge von Staatsanwalt und Verteidiger. Während letzterer üblicherweise für einen Freispruch oder eine milde Bestrafung eintrat, beantragte der Staatsanwalt die Verurteilung des/der Angeklagten im Sinne der erhobenen Anklage bzw. die Verhängung einer gerechten Strafe.

Der Vorsitzende schloss daraufhin die Verhandlung und das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Darüber wurde ein schriftliches Beratungsprotokoll angefertigt, welches allerdings wenig Informationsgehalt aufweist. Es geht daraus lediglich hervor, ob der Beschluss über die Schuld und das Strafmaß „einhellig“ erfolgt waren. Gleichfalls wurde ein Protokoll der Beschlussfassung über etwaige in der Hauptverhandlung gestellte Beweisanträge, welche für gewöhnlich abgelehnt wurden, angefer-

¹⁴⁴⁷ Oberstaatsanwaltschaft.

¹⁴⁴⁸ Schreiben des Vorsitzenden Richters vom 15.3.1946 bzw. der Staatsanwaltschaft Wien vom 20.3.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1330/45, Bl. 17. Für weitere Beispiele siehe die in Kapitel 8.2 dargestellten Verfahren.

¹⁴⁴⁹ Hauptverhandlungsprotokoll S 5, als Beispiel für die Befragung der Angeklagten durch einen Schöffen, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4045/45, Bl. 105.

tigt. In den im Kapitel 8 dargestellten Verfahren kam es nur in einem Fall zu unterschiedlichen Auffassungen der Senatsmitglieder über die Schuld der Angeklagten.¹⁴⁵⁰ Unterschiedliche Auffassungen über die Strafhöhe waren häufiger festzustellen. In beiden Fällen entschied die Stimmenmehrheit, wobei alle Stimmen gleich gewichtet waren. Der Rechtshistoriker Martin Polaschek wirft im Zusammenhang mit den Beratungen des Volksgerichtssenats die Frage auf, ob der tatsächliche Verlauf der Abstimmungen ein anderer gewesen sei, als dies aus dem Protokoll hervorgeht.¹⁴⁵¹ Es ist durchaus vorstellbar, dass die Berufsrichter, zumindest unterschwellig, Druck auf die Schöff_innen ausübten. Weitere Faktoren, welche die Schöff_innen beeinflusst haben könnten, waren die zum Teil große mediale Aufmerksamkeit sowie eventuell vorhandene emotionale Belastungen aufgrund eigenen erlittenen Unrechts während des Nationalsozialismus. Polaschek führte zwar im Hinblick auf diese Frage Gespräche mit Zeitzeug_innen, aus denen sich aber keine repräsentativen Ergebnisse ableiten ließen.¹⁴⁵²

Waren die Berufs- und Laienrichter_innen zu einem Ergebnis gekommen, wurde die Verhandlung fortgesetzt und das Urteil samt den wesentlichen Gründen verkündet. Kam es zu einer Vertagung, etwa weil weitere Zeug_innen einvernommen werden sollten, vertrat am nächsten Verhandlungstag meist ein anderer Staatsanwalt die Anklage. Dies weil der Verhandlung ein Staatsanwalt zugewiesen wird, welcher am neuerlichen Verhandlungstag noch nicht für eine andere Verhandlung eingeplant war. Wurde eine Hauptverhandlung hingegen von vornherein auf mehrere Tage anberaumt, fand dies Berücksichtigung bei der Anlegung des Verhandlungsplans und zumeist vertrat derselbe Staatsanwalt die Anklage. Es musste auch nicht zwingend jener Staatsanwalt der die Anklage eingebracht hatte, in der Verhandlung die Anklageseite vertreten. Bei größeren Verfahren wurde ein Anklägerwechsel jedoch vermieden, da sich der für die Hauptverhandlung vorgesehene Staatsanwalt in einen umfangreichen Akt hätte einlesen müssen.

Nach einer Verurteilung dauerte es zumeist nur einige Wochen, bis die ersten Gnadengesuche bei Gericht einlangten. Zu mehrjährigen Strafen verurteilte Häftlinge stellten meist jährlich ein Gnadengesuch, über das zunächst der Senat des Volksgerichts entschied. Bei Zustimmung wurde es im Wege des OLG an den Bundespräsidenten weitergeleitet, welcher letztendlich darüber entschied.¹⁴⁵³

Der überwiegende Teil der Verfahren, in denen es zu einer Verurteilung gekommen war, endete mit der Entscheidung über die Anwendbarkeit der NS-Amnestie 1957. Diese sah unter bestimmten Umständen folgende Vergünstigungen vor: Strafnachsicht, Nachlass der Kosten des Strafverfahrens sowie Tilgung der Verurteilung.¹⁴⁵⁴

Zur Klärung der möglichen Anwendung von Begünstigungen der NS-Amnestie wurde der jeweilige Akt der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung vorgelegt. Diese wiederum leitete einen entspre-

¹⁴⁵⁰ Siehe dazu Kapitel 8.7.2. Ebenso gab es ein solches Contravotum in einem zweiten durchgesehenen, aber hier nicht dargestellten Verfahren.

¹⁴⁵¹ Polaschek 2002, S 68.

¹⁴⁵² Ebd.

¹⁴⁵³ Siehe dazu ausführlich Kapitel 6.3.4.

¹⁴⁵⁴ Siehe dazu Kapitel 6.4.

chenden Antrag an das zuständige Landesgericht weiter,¹⁴⁵⁵ welches darüber mit Beschluss entschied. Dieses Verfahren war allerdings reine Formsache, denn lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Begünstigungen vor, waren diese von der Staatsanwaltschaft zu beantragen und wurden vom Gericht genehmigt. In den durchgesehenen Akten fand sich kein einziger Fall, in dem die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht die Begünstigungen der NS-Amnestie 1957 verweigert hätten.

6.2.3 Beweismittel

6.2.3.1 Allgemein

Als Beweismittel dienten vorrangig Aussagen von Zeug_innen, Opfern und der Beschuldigten selbst sowie einschlägige Dokumente. Befragungen von Zeug_innen wurden auch im Wege der Amtshilfe vorgenommen, falls der/die Zeug_in nicht in Wien wohnhaft und eine persönliche Vernehmung (vorerst) nicht vonnöten war. Eine Einvernahme erfolgte dann meist beim zuständigen Bezirksgericht¹⁴⁵⁶ bzw. bei im Ausland verweilenden Personen im Wege der Rechtshilfe durch die dortigen Gerichte.

6.2.3.2 Zeug_innen / Leumunderhebungen

Häufig wurden ehemalige Hausbewohner_innen bzw. Arbeitskolleg_innen als Zeug_innen vernommen. Diese Erhebungen dienten vor allem dazu, Informationen über die nationalsozialistische Gesinnung der/s Beschuldigten, deren Zurschaustellung in der Öffentlichkeit und eventuelle „illegale“ Aktivitäten während der „Verbotszeit“ zu gewinnen. Solche Aussagen waren daher vor allem für jene Verfahren von Interesse, welche Verbrechen nach §§ 8, 10, 11 VerbotsG zum Gegenstand hatten. Von Belang waren solche Informationen aber auch für andere Verfahren, in denen es auf die nationalsozialistische Motivation der Tat ankam, wie z. B. § 6 KVG („Arisierung“) und § 7 KVG (Denunziation).

Trotz der unterschiedlichen Relevanz für die einzelnen Delikte wurden immer Befragungen am Wohnort der/s Beschuldigten durchgeführt, um auf diese Weise den sogenannten politische Leumund des/r Beschuldigten erheben bzw. weitere für die Taterforschung wichtige Erkenntnisse gewinnen zu können. Dazu wurde „politisch einwandfreien Zeugen“ im Wohnhaus des/r Beschuldigten folgende Fragen gestellt: 1) „Ob sich der[/]die Beschuldigte als Illegale (r) bezeichnet hat, oder ob diese Personen selbst etwas über eine illegale Tätigkeit oder Parteiangehörigkeit des der Beschuldigten wissen“; 2) „Ob sich der[/]die Beschuldigte während der Verbotszeit oder während der nationalsozialistischen Herrschaft an irgendwelchen Aktionen gegen politisch Andersdenkende oder Juden beteiligte“; 3) „Ob der[/]die Beschuldigte solche oder andere Personen politisch denunzierte oder sonst eine Verwerfliche Handlung beging (Arisierung?)“; 4) „Ob der[/]die Beschuldigte eine Funktion in der Partei oder in einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), bekleidete, Blutordensträger war oder sonst eine

¹⁴⁵⁵ Die Volksgerichte stellten am 31.12.1955 ihre Tätigkeit ein. Siehe dazu 6.4.

¹⁴⁵⁶ Siehe u. a. Zeugenvernehmung beim Bezirksgericht Amstetten, vom 26.6.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 87.

Parteiauszeichnung besass“; 5) „Ob der[/]die Beschuldigte, während der Verbotszeit für die NSDAP, grössere Geldbeträge spendete, bejahendenfalls in welcher Höhe“.¹⁴⁵⁷

Solche Befragungen fanden nicht nur am letzten bekannten Wohnsitz, sondern auch an früheren Wohnorten statt, selbst wenn diese in einem anderen Bundesland lagen.¹⁴⁵⁸ Mit der Erhebung des politischen Leumunds war regelmäßig die Anforderung einer Strafregisterauskunft verbunden. Da das Strafregister im Krieg zum Teil vernichtet worden war, erfolgte die Auskunft aus unvollständigen Begehren.¹⁴⁵⁹ Beiden Auskünften war ein Bericht angeheftet, welcher die Ergebnisse der Erhebungen kurz zusammenfasste.

Dabei konnte festgestellt werden, dass diese Berichte zum Teil verfälscht wiedergegeben wurden, um die/den Beschuldigte_n in ein schlechteres oder auch besseres Licht zu rücken. So wurden etwa im Fall einer Krankenschwester vier Arbeitskolleginnen der Beschuldigten befragt, wobei alle vier angaben, dass die Beschuldigte als „Illegale“ bekannt gewesen sei. Eine Zeugin gab an, die Beschuldigte sei „eine ruhige und reine Schwester“¹⁴⁶⁰ gewesen, eine andere, dass sie „sich immer herausfordernd benommen, aber keiner Arbeitskollegin Schaden zugefügt“ habe, die dritte Zeugin wiederum führte an, dass vor der Beschuldigten „keine Äußerungen bezüglich der NSDAP“ gemacht werden durften. Die vierte Zeugin machte keine näheren Angaben zum Verhalten der Beschuldigten.¹⁴⁶¹ Obwohl also nur eine Zeugin der Beschuldigten ein schlechtes Verhalten attestierte, hieß es im Bericht der Kriminalpolizei Alsergrund: „Nach den gepflogenen Erhebungen ist Josefine F. eine verbissene N a z i“¹⁴⁶² und eine der eifrigsten Mitarbeiterinnen [sic!] in der nationalsozialistischen Partei gewesen. Die ihr untergebenen Pflegeschwestern welche nicht ihrer Gesinnung waren, behandelte sie sehr schlecht. Sie genißt [sic!] bei allen jenen Pflegeschwestern der Anstalt, die mit ihr in dienstlicher Verbindung standen einen überaus schlechten Leumund.“¹⁴⁶³

Gegenteiliges fand ebenfalls statt, nämlich, dass ein positiver Bericht verfasst wurde, obwohl überwiegend negative Äußerungen über die Beschuldigte vorlagen. So sagten gegen die Beschuldigte Kreszentia Bauer die übrigen Hausparteien aus, sie sei streitsüchtig und eine „Scharfmacherin“ gewesen und habe andere Leute angezeigt.¹⁴⁶⁴ Im Bericht der Polizei hieß es dann: „Bauer Kreszentia ist Wirtschaftlerin hatte kein Einkommen. Sie besuchte 8 Volksschulklassen. Sie wohnte in Untermiete

¹⁴⁵⁷ Siehe Formblatt zur Erhebung des politischen Leumunds, Anhang E. Hingewiesen sei hier auf die, für diese Zeit bemerkenswerte, geschlechtsneutrale Schreibweise.

¹⁴⁵⁸ Ersuchen an das Gendarmeriepostenkommando in Leoben zwecks Erhebung des politischen Leumunds der Beschuldigten in der Zeit von 1933-1935, 22.1.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 135.

¹⁴⁵⁹ Siehe dazu den entsprechenden Stempel auf den Strafregisterauszügen der jeweiligen Volksgerichtsakten.

¹⁴⁶⁰ Die Beschuldigte war Pflegeschwester.

¹⁴⁶¹ Erhebungsbericht vom 7.8.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 684/45, Bl. 26.

¹⁴⁶² Hervorhebung im Original.

¹⁴⁶³ Bericht der Kriminalpolizei Alsergrund, 21.8.1945, Zl. 1386/45, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 684/45, Bl. 29.

¹⁴⁶⁴ Erhebungsbericht der Staatspolizeigruppe V, 24.9.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1330/45, Bl. 9-10.

entrichtete keinen Mietzins, da sie dafür die Wirtschaft [sic!] führte, ist Vermögenslos [sic!] und wird [sic!] gut beleumundet.“¹⁴⁶⁵

Zudem lässt sich die Tendenz festmachen, dass Zeug_innen bei ihrer ersten Einvernahme vor den Sicherheitsbehörden zu Übertreibungen neigten, bzw. den/die Beschuldigte/n stärker belasteten als dies später vor dem Untersuchungsrichter oder in der Hauptverhandlung der Fall war. Mehrere Faktoren konnten zu einem solchen Verhalten geführt haben. Befragungen von Hausparteien bzw. Arbeitskolleginnen fanden meist nicht auf der Polizeidirektion statt, sondern direkt vor Ort. Derlei Aussagen wurden zumeist nicht wortwörtlich protokolliert, sondern vom erhebenden Beamten in einem Bericht zusammengefasst. Wie erwähnt wichen solche Berichte zum Teil von den tatsächlich getätigten Aussagen ab. Zum Teil finden sich in den zusammengefassten Aussagen der Zeug_innen wortwörtlich dieselben Phrasen. Entweder wurden diese von den Ermittlungsbeamten angeglichen, und/oder die Befragungen vor Ort fanden nicht einzeln, sondern in Gruppen statt. Durch eine solche Dynamik war es möglich, dass Aussagen von anderen anwesenden Zeug_innen übernommen bzw. bestätigt wurden.

Bei einer solchen Befragung am Wohnort der Beschuldigten sagte etwa die Zeugin St. aus: „doch hat sie mit der nationalsozialistischen Partei sympathisiert und mit dieser zusammen gearbeitet, sodaß sie viel schlechter war als ein Parteimitglied. Von der Anzeige der Frau Draber¹⁴⁶⁶ gegen den Halbjuden Ing. Be. sind so ziemlich alle Leute im Hause und Umgebung informiert.“ Bei der im selben Bericht vermerkten Aussage des Zeugen Sch. findet sich in etwa die gleiche Wortfolge: „ist sie dennoch viel schlechter gewesen als manche Parteigenossin.“¹⁴⁶⁷ Die beiden Aussagen belasteten die Beschuldigte schwer. Vor dem Untersuchungsrichter stellte die Zeugin St. die Sachlage dann ganz anders dar. Demnach wusste sie über die NS-Sympathien der Beschuldigten und von der Anzeige gegen Be. nur vom Hörensagen Bescheid und kannte die Beschuldigte überhaupt erst seit 1. Juni 1945. Von der Beschuldigten habe sie eigentlich einen guten Eindruck.¹⁴⁶⁸ Die Zeugin kannte die Beschuldigte, im Gegensatz zu ihrer früheren Aussage, also erst nach Kriegsende und konnte daher nur Wahrnehmungen von dritten Personen als Quelle für deren Verhalten während der NS-Zeit heranziehen.

Problematisch war auch, dass oftmals ehemalige NS-Weggefährt_innen als Zeug_innen vernommen wurden, die sowohl von den Beschuldigten als auch von der Anklage namhaft gemacht wurden. Das Problem dabei war, dass das Naheverhältnis von Zeug_innen und Täter_innen wie auch das Faktum, dass die nahestanden Zeug_innen eventuell selbst an Verbrechen beteiligt gewesen waren, vom Gericht bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit unberücksichtigt blieben. Noch unverständlicher ist, dass den ehemaligen Mitstreiter_innen zum Teil mehr Glauben geschenkt wurde als den Opfern oder übrigen Zeug_innen bzw. letztere erst gar nicht gehört wurden.

¹⁴⁶⁵ Leumundsbericht, 25. 9. 1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1330/45, Bl. 13.

¹⁴⁶⁶ Nachname geändert.

¹⁴⁶⁷ Bericht der Staatspolizeigruppe II, 12.1.1946, Zl. II/1415/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 52.

¹⁴⁶⁸ Gerichtliche Zeugenvernehmung Marie St., LGS Wien, 4.2.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 57.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der Fall von Karl Edelmann,¹⁴⁶⁹ welcher im Zuge des Novemberpogroms als Gestapo- und SS-Angehöriger (Mitgliedsnummer 323.915) jüdische Bürger_innen misshandelt und schikaniert haben soll. Edelmann hatte zu diesem Zeitpunkt seinen Dienst in Kehl a. Rhein versehen. Die Staatsanwaltschaft Offenburg hatte diesbezüglich umfangreiche Erhebungen durchgeführt¹⁴⁷⁰ und den Vorfall 1948 bei der Polizeidirektion Wien zur Anzeige gebracht,¹⁴⁷¹ da Edelmann nunmehr in Wien wohnhaft war. Edelmann selbst gab zwar zu, an den „Judeninhaftierungen“ beteiligt gewesen zu sein, allerdings nur als „untergeordneter Beamter“. An den Misshandlungen will er sich nach eigenen Angaben nicht beteiligt haben.¹⁴⁷² Am 12. Mai 1948 wurde er wegen §§ 8, 10, 11 VerbotsG sowie §§ 3 und 4 KVG angeklagt.¹⁴⁷³ In der Hauptverhandlung wurden nur ehemalige Kollegen bzw. die Ehefrau eines solchen Kollegen als Zeug_innen vernommen, wobei letztere nichts Wesentliches zur Tataufklärung beitragen konnte. Seine ehemaligen Kollegen waren alle selbst Mitglieder der NSDAP, der SS oder der Gestapo, und es wurden auch gegen sie wegen unterschiedlichster Anschuldigungen Verfahren geführt. Bei dieser Konstellation lässt sich erahnen, dass niemand ein im Zusammenhang mit der Anklage stehendes Fehlverhalten Edelmanns hatte feststellen können. Es war vorauszusehen, dass sich diese jahrelang eingeschworene Männergemeinschaft nicht gegenseitig verraten würde. In manchen Fällen kam es zwar vor, dass außer den selbst ehemaligen Beteiligten keine weiteren Zeug_innen verfügbar waren, allerdings nicht im Fall Edelmann, denn gegen diesen lagen weitere umfangreiche Beweise vor, deren Inhalt konträr zu dessen Aussagen und jenen seinen Kameraden waren. So übermittelte die Staatsanwaltschaft Offenburg den Wiener Kollegen umfassende Zeugen- und Opferaussagen, darunter sogar eine beglaubigte Aussage eines in New York lebenden Opfers.¹⁴⁷⁴ Keine dieser Personen wurde jedoch geladen bzw. in anderer Weise gehört. Eine Verlesung der Aussagen fand in der Hauptverhandlung nicht statt. Warum die Staatsanwaltschaft keine der Belastungszeug_innen beantragte, ist nicht erklärbar. Auf dieser Beweisgrundlage konnte der Staatsanwalt keinen Schuldspruch fordern, sondern überließ „die Entscheidung über Schuldspruch und Bestrafung des Angekl[agten] dem hohen Gerichte“. ¹⁴⁷⁵ Karl Edelmann wurde – wenig überraschend – vom Volksgericht in allen Anklagepunkten freigesprochen.¹⁴⁷⁶

Auch in anderen Verfahren zeigte sich, dass es mitunter zu keiner Einvernahme von im Ausland lebenden Personen kam. Begründet wurde dies damit, dass deren Vernehmung zu aufwändig sei und/oder deren Befragung nichts zur Tataufklärung beitragen könne. Bei diesen Zeug_innen handelte es sich meist um Juden und Jüdinnen, denen die Flucht gelungen war. Zweifelsohne war das Aufspüren und die Vernehmung von nicht in Wien bzw. Österreich wohnhaften Zeug_innen vor allem kurz

¹⁴⁶⁹ Nachname geändert.

¹⁴⁷⁰ Siehe dazu die an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelten Akten, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2288/48, Bl. 73-99.

¹⁴⁷¹ Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 27.2.1948, Zl. I/12052/48, ebd., Bl. 5.

¹⁴⁷² Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung, 28.3.1948, LGS Wien, ebd., Bl. 33.

¹⁴⁷³ Anklageschrift, 12.5.1948, ebd., Bl. 63.

¹⁴⁷⁴ Schriftliche Aussage Paul W. (Abschrift), 28.1.1946, ebd., Bl. 81-83.

¹⁴⁷⁵ Hv-Protokoll, S 11, 10.9.1948, ebd., Bl. 165.

¹⁴⁷⁶ Urteil, 10.9.1948, ebd., Bl. 169-173.

nach Kriegsende keine leichte Aufgabe. Verkehrswege und nachrichtentechnische Infrastruktur waren zerstört, Botschaften existierten zum Teil noch nicht und die Kommunikation mit den Besatzungsmächten verlief alles andere als reibungslos. Trotz dieser widrigen Umstände erscheint die Behauptung, dass Vernehmungen in solchen Fällen zu aufwändig gewesen wären, doch eher als vorgeschobenes Argument. Schließlich ging es um die Aufklärung schwerwiegender Verbrechen, und es gibt dokumentierte Fälle, in denen sich etwa Opfer oder Zeug_innen einer rechtsfreundlichen Vertretung bedienten, um auf diesem Wege an den Verfahren teilnehmen zu können. Die Kommunikation erfolgte hier zunächst über die diplomatischen Vertretungen, welche die erteilten Vollmachten beglaubigten, in weiterer Folge wurde direkt mit dem beauftragten Rechtsanwalt interagiert.¹⁴⁷⁷ So beauftragte etwa Leo W., dessen Vermögen „arisiert“ worden war, über den New Yorker Notar Murray Buxbaum, den in Wien ansässigen Rechtsanwalt Wilhelm Heublum mit der Vertretung seiner Rechte im Volksgerichtsverfahren gegen Stefanie Eilbrecht. Eine signifikante Tendenz seitens des Gerichts und der Sicherheitsbehörden, auf die Einvernahme von Zeug_innen und Opfer, welche sich nicht in Österreich aufhielten, zu verzichten, lassen sich allerdings nicht feststellen. Es gab Fälle, in denen Befragungen im Wege der Rechtshilfe sehr wohl durchgeführt wurden. Den Ausschlag dafür dürfte die jeweilige Motivation des zuständigen Staatsanwalts bzw. Richters gegeben haben.

6.2.3.3 Sachverständige

Zur Klärung der Schuldfähigkeit, vor allem von Jugendlichen sowie zur Feststellung der unrechtmäßigen Bereicherung bei „Arisierungen“ dienten von Sachverständigen erstellte Gutachten als Beweismittel, welche bei z. B. über den sogenannten „Arisierungsgewinn“ Auskunft geben sollten.¹⁴⁷⁸ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Gutachter zum Teil in unzulässiger Weise Beweiswürdigungen sowie rechtliche Beurteilungen vornahmen und Stellungnahmen abgaben, die vom eigentlichen Gutachterauftrag nicht umfasst waren. Der Gutachter Karl Radda beispielsweise, erhielt den Auftrag, „den Wert, insbesondere auch den materiellen Wert des von der Beschuldigten arisierten Schottenfeldkinos zur Zeit der Übernahme festzustellen“.¹⁴⁷⁹ Das Gutachten beginnt mit einer Zusammenfassung, warum die Beschuldigte das genannte Kino von der Vermögensverkehrsstelle zugesprochen bekam und behandelt zudem die „illegale“ Tätigkeit ihres Ehegatten sowie den Parteieintritt der Beschuldigten. Das Anführen der Gründe bezüglich der Zuerkennung des Kinos seitens der Vermögensverkehrsstelle scheint zwar noch vertretbar zu sein, jedoch überschritt der Gutachter mit

¹⁴⁷⁷ Vollmacht (o.D.) und Beglaubigung vom 15.7.1947, Eingangsstempel des Gerichts vom 1.10.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 89.

¹⁴⁷⁸ Siehe u.a.: Bericht und Gutachten, 19.3.1947, erstellt von Wirtschaftsprüfer Hofrat Prof. Vinzenz Sedlak, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 139; Gutachten erstellt von Karl Radda, 30.10.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 93-117.

¹⁴⁷⁹ Gutachten erstellt von Karl Radda, 30.10.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 95.

der Abgabe einer Wertung über die („illegalen“) Parteiaktivitäten der Beschuldigten bzw. ihres Gatten seine Kompetenzen. Dies oblag allein dem verhandelnden Gericht.¹⁴⁸⁰

Weiters ist unklar, ob eine tiefgreifende „Säuberung“ der gerichtlichen Gutachter nach Kriegsende erfolgt war. Zumindest in einem Fall¹⁴⁸¹ zeigt sich aufgrund der verwendeten Diktion die Nähe des Gutachters zum NS-Gedankengut. Dieser sollte die Schuldfähigkeit eines zum Tatzeitpunkt jugendlichen Beschuldigten feststellen, welcher verdächtigt wurde, einen Juden erschossen zu haben. Über den Jungen und dessen Mutter äußerte er sich folgendermaßen: „Die Mutter ist ein Mischling. Aus dem [Ä]ußeren des Beschuldigten ist zu sehen, daß ihm ausgeprägte orientalische Rassenmerkmale anhaften, schwarzes borstig gelocktes Haar, blasse Haut, weiters ein ausgesprochen derbknochiger und muskulöser Habitus. [...] Dazu kommt, daß er als nicht ganz rein arischer Abstammung [sic!] zu besonderer Vorsicht neigen mußte und schon aus Angst vor einer Sonderstellung besonders dazu geneigt sein mußte, bedingungslos den gegebenen Befehlen zu gehorchen.“

6.2.3.4 Dokumente

Zu den aus der NS-Zeit als Beweismaterial herangezogenen Dokumenten zählten u. a. Eingaben an Dienststellen der NSDAP bzw. Berichte von und über diese (z. B. von Ortsgruppen oder Betriebszellen), Fotos und private Korrespondenzen. Besondere Bedeutung kam im diesem Zusammenhang den „Gauakten“¹⁴⁸² zu, welche 1945 durch Zufall aufgefunden¹⁴⁸³ und vom Gericht stets angefordert wurden. Andere Fundquellen für NS-Dokumente waren die Wohnungen der Beschuldigten selbst, die ehemaligen Arbeitgeber_innen, Berufsvereinigungen¹⁴⁸⁴ und verschiedene andere öffentliche Einrichtungen. Hatte eine Denunziation ein Gerichtsverfahren für das Opfer zu Folge, so wurde der diesbezügliche Strafrechtsakt des „Dritten Reiches“, sofern er aufgefunden wurde, beigeschafft.

Obligatorisch war zudem eine Anfrage bei der jeweiligen Registrierungsstelle für Nationalsozialist_innen, ob zu dem/r Beschuldigten ein Eintrag oder ein Gesuch gem. § 27 VerbotsG 45 vorlag.¹⁴⁸⁵ Im positiven Falle hatte die Registrierungsstelle der Polizei einen amtlich beglaubigten Auszug zu übermitteln.¹⁴⁸⁶

¹⁴⁸⁰ Mit dem Problem von Gutachten, welche der richterlichen Kompetenz vorgreifen, ist auch die heutige Gerichtsbarkeit konfrontiert.

¹⁴⁸¹ Gutachten Ernst Bischoff, 21.5.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 542/47, Bl. 107-109.

¹⁴⁸² Zu den „Gauakten“ siehe Kapitel 6.2.3.5.

¹⁴⁸³ Der ehemalige Leiter der österreichischen Staatspolizei, Maximilian Pammer, hat über Fund und Behandlung der „Gauakten“ ein Manuskript angefertigt. Da Pammer damals praktisch die Verwaltung der „Gauakten“ innehatte, stellt dieses Manuskript Information aus erster Hand zur Verfügung und gilt als die sachkundigste Quelle über die „Gauakten“. Das 1980 angefertigte Manuskript wurde allerdings nie veröffentlicht, ist jedoch im folgenden Werk ausführlich zitiert: Svoboda 1993, S 62-69.

¹⁴⁸⁴ Schreiben der genannten Innung an das LGS Wien, 7.1.1946, J 48/16/46 Ma, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 45.

¹⁴⁸⁵ Für diese Anfragen existierten eigene Formulare. Siehe Anhang D. Die Möglichkeit eines individuellen Ausnahmegesuchs bezüglich der Registrierung wurde mit dem Nationalsozialistengesetz gestrichen. Siehe dazu die Kapitel 4.2.2, 4.3.

¹⁴⁸⁶ In diesen Meldeblättern war festgehalten, ob der/die Beschuldigte Mitglied bzw. Anwärter der NSDAP oder der SS, SA, NSKK und NSFK war. Überdies waren darauf der Zeitraum der Mitgliedschaft und etwaige

Anfragen an alliierte Behörde, etwa an das Berlin Document Center (BDC) in Berlin, über dort aufliegende NS-Dokumente wurden in den untersuchten Verfahren nicht getätigt.¹⁴⁸⁷

6.2.3.5 Exkurs: Die „Gauakten“

6.2.3.5.1 Zum politischen Umgang mit den „Gauakten“

Der Verwalter des Parlamentsgebäudes bemerkte im Mai 1945, dass die Großöfen der Zentralheizung des Parlaments dermaßen mit Papier überfüllt waren, dass diese mangels Luftzufuhr nicht bzw. nur zum Teil angebrannt waren. Bei einer ersten Sichtung durch den Kriminalbeamten Anton Marek, stellte sich heraus, dass es sich dabei um ca. 400.000 Personalakten aus dem Archiv der Gauleitung Wien handelte. Darin waren unter anderem politische Beurteilungen der Gestapo und verschiedensten Parteigliederungen sowie Eingaben der angeführten Personen, z. B. über deren „illegale“ Tätigkeiten, enthalten.

Maximilian Pammer, der Leiter der Staatspolizei im Innenministerium,¹⁴⁸⁸ erkannte sofort, welchen Wert dieser Fundus, speziell für die Entnazifizierung,¹⁴⁸⁹ hatte. Er war sich aber auch bewusst, dass dieses Aktenmaterial hoch brisant war und ein innenpolitisches Erdbeben verursachen könnte, falls es in die (nach seiner Ansicht nach) falschen Hände, wie etwa der russischen Besatzungsmacht oder der kommunistisch dominierten Wiener Polizei, gelangen würde.¹⁴⁹⁰ Die Geheimhaltung der „Gauakten“ hatte für Österreich „geradezu schicksalhafte Bedeutung“ so Pammer, denn „[...] [w]enn diese Akten damals nämlich auf irgendeine Weise in den Besitz der von der K(ommunistischen) P(artei) beherrschten Wiener Staatspolizei gekommen wären, hätten sie als besonders geeignetes Mittel für politische Pressionen gebraucht werden können, wären hierfür zweifellos ausgiebigst verwendet worden und hätten auch in Österreich zu Machtverhältnissen geführt, die es in Nachbarstaaten mit sowjetischer Besatzung ermöglichen, aus einer Minderheitspartei die allein herrschende und alles beherrschende Einheitspartei zu machen“.¹⁴⁹¹ Ob sich NS-Verbrecher_innen durch missbräuchliche Verwendung oder Geheimhaltung der „Gauakten“ ihrer Verantwortung entziehen konnten, schien für ihn, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle zu spielen.¹⁴⁹² Pammer steht damit exemplarisch für die damalige politische und gesellschaftliche Gesamtsituation: In erster Linie galt es, einen unabhängigen österreichischen Staat zu schaffen und hierbei vor allem den kommunistischen Einfluss zurückzudrängen. Einher ging dies mit der Reintegration von Nationalsozialist_innen. Die Entnazifizierung

Parteiauszeichnungen, samt Datum der Verleihung vermerkt. Für diese Anfragen existierten eigene Formblätter. Siehe dazu Anhang A, C.

¹⁴⁸⁷ Zumindest 1945 waren die NSDAP-Akten des Berlin Document Centers (BDC) noch nicht für Anfragen zugänglich, Rathkolb 1984, S 310.

¹⁴⁸⁸ Zur Wiener Staatspolizei, der sogenannten Bundesstaatspolizei und der Rolle Pammers siehe Kapitel 2.6.

¹⁴⁸⁹ Pammer verstand darunter „alles [...] was auf Grund der einschlägig erlassenen Gesetze geschehen mußte, um die vollständige Ablöse der Diktatur durch ein demokratisches Regime zu bewerkstelligen und zu sichern.“, Pammer, Die „Gauakten“. Unveröffentlichtes Manuskript 1980, S 1ff, zit. n. Svoboda 1993, S 65.

¹⁴⁹⁰ Pammer 1980, S 1, zit. n. Svoboda 1993, S 63. Siehe auch: Portisch 1985, S 318-319.

¹⁴⁹¹ Pammer 1980, S 2, zit. n. Svoboda 1993, S 67.

¹⁴⁹² Svoboda 1993, S 64.

spielte also nur eine untergeordnete Rolle, selbst wenn die politischen Entscheidungsträger versuchten, nach außen hin einen anderen Eindruck zu erwecken. Der Publizist und Politikwissenschaftler Wilhelm Svoboda merkt dazu kritisch an: „Die besondere Bedeutung der ‚Gauakten‘ für zahlreiche belastete Österreicher kann durch deren Erpreßbarkeit erklärt werden. Nachkriegskarrieren wurden oft mühelos an bereits absolvierte Aufstiege im Dritten Reich angeschlossen, die Erinnerung an die Vergangenheit wirkte da gleichsam als ‚geschäftsstörend‘.“¹⁴⁹³ Angesichts der politischen Biografie Pammer, er war unter anderem im Generalsekretariat der austrofaschistischen Einheitspartei „Vaterländischen Front“,¹⁴⁹⁴ verwundert seine Denkweise wenig.

Nach Rücksprache mit Staatskanzler Renner gab dieser den Auftrag, unter höchster Geheimhaltung die Akten auszuwerten. Pammer führt dazu aus: „Die Akten mußten zunächst und für nicht absehbare Zeit im Parlament belassen werden, ein Abtransport, wäre ohne bemerkt zu werden, damals unmöglich gewesen – es handelte sich um rund 300.000 Faszikel. Um sie benützlich zu machen, mußte raschestmöglich eine Namenskartei angelegt werden. Für diese Riesenarbeit konnten nur verhältnismäßig wenige Leute eingesetzt werden, weil absolute Verschwiegenheit gewährleistet sein mußte; ihre Zahl durfte aber auch deshalb nicht groß sein, um nicht irgend jemandem Anlaß zur Neugierde zu geben, was diese Leute im Parlamentsgebäude zu schaffen hatten, in dem damals doch nur erste Aufräumarbeiten durchgeführt wurden.“¹⁴⁹⁵ Um die missbräuchliche Verwendung zu erschweren, wurden entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen. So wurde etwa jede Entnahme eines Faszikels registriert und die Blätter fortlaufend nummeriert. Trotz dieser Vorkehrungen konnten Missbrauchsfälle nicht verhindert werden. Dabei ging es vor allem darum, gegen Geld Informationen aus den Akten zu bekommen oder bestimmte Aktenteile „verschwinden“ zu lassen.¹⁴⁹⁶

Nach der Konstituierung der ersten Bundesregierung der Zweiten Republik, informierte Pammer den neuen Innenminister Helmer über die Existenz der „Gauakten“. Dieser veranlasste die Überführung der Akten in das Innenministerium, woraufhin mit vergrößertem Personal die Kartothekisierung der „Gauakten“ zügig beendet wurde. Nach und nach wurde die Existenz der „Gauakten“ auch im Verwaltungsbereich und in den Gerichten bekannt, welche sie für die Durchführung des Verbotsgesetzes heranzogen. Die Alliierten erfuhren erst im März/April 1946 vom Vorhandensein der „Gauakten“ und diskutierten diese Angelegenheit in einer Sitzung der Alliierten Kommission am 29. April 1946. Schließlich wurde der Beschluss gefasst, die „Gauakten“ nicht an die BPD Wien, wie von den Sowjets vorgesehen, zu übergeben, sondern weiterhin im Innenministerium aufzubewahren. Auf Verlangen war jeder alliierten Dienststelle Auskunft zu erteilen, bezüglich der Durchführung wurde Ministerialrat Pammer persönlich dafür haftbar gemacht. Trotz dieser Bestimmungen standen den Sowjets die Akten nur über den Umweg der BPD Wien zur Verfügung, und auch dann nur als zusammen-

¹⁴⁹³ Ebd., S 66.

¹⁴⁹⁴ Jerábek, „In einer Demokratie höchst bedenkliche Akten“: Die Gauakten, in: Baur/Gradwohl-Schlacher/Fuchs (Hrsg.), Macht Literatur Krieg. Österreichische Literatur im Nationalsozialismus, Wien/u.a.: Böhlau 1998, S 449-462, hier: S 449.

¹⁴⁹⁵ Pammer 1980, S 1ff, zit. n. Svoboda 1993, S 64-65.

¹⁴⁹⁶ Svoboda 1993, S 65-66.

fassende Auskunft. Der Counter Intelligence Corps (CIC)¹⁴⁹⁷ dürfte hingegen direkt Zugriff auf die Akten gehabt haben.¹⁴⁹⁸

Innenminister Helmer hielt die „Gauakten“, mit der Begründung sie könnten zahlreiche Personen kompromittieren und daher der KPÖ nutzen, zurück. Mag dieses Argument auch zutreffen, so kann es aber die dadurch verhinderte Aufarbeitung nationalsozialistischer Karrieren nicht entschuldigen.¹⁴⁹⁹ „Mit dieser Position hat er wesentlich in das innenpolitische Gefüge der Zweiten Republik eingegriffen, denn damit wurden Strukturen geschaffen, die eine Wiedereinstellung von Polizisten, denen Kriegsverbrechen zur Last gelegt wurden, begünstigten.“¹⁵⁰⁰

Nachdem die Amtshandlungen nach dem Verbotsgesetz rückläufig waren, und auch das öffentliche Interesse nachließ, war zunächst geplant, die „Gauakten“ zu vernichten. Ein Beschluss des Alliierten Rates verhinderte dies allerdings.¹⁵⁰¹ 1964 kündigte der damalige Innenminister Franz Olah in einem Fernsehinterview die sofortige Vernichtung der „Gauakten“ an, was ihm Kritik einbrachte.¹⁵⁰² Auch diese Vernichtung fand nicht statt, obwohl darüber lange Zeit keine Klarheit herrschte: „Ob sie tatsächlich und ausnahmslos vernichtet worden sind, ist, soviel wir wissen, sogar jenen, die es wissen sollten, bis heute nicht ganz klar“,¹⁵⁰³ schrieb der Historiker Hugo Portisch 1985. Ende des Jahres 1990 wurden die „Gauakten“ schließlich vom Innenministerium an das Österreichische Staatsarchiv übergeben.¹⁵⁰⁴

Mit den „Gauakten“ nicht zu verwechseln sind die sogenannten „Geheim-“ bzw. „Spitzelakten“, welche ab 1947 von der Staatspolizei „im geheimen Meldeweg“ angelegt wurden. Darin wurden Informationen über einflussreiche Persönlichkeiten der österreichischen Wirtschaft und Politik gesammelt. Diese Praxis kam 1964 ans Licht und führte zum Rücktritt des damaligen Innenministers Franz Olah. Im Zuge dieser Affäre und der innenpolitischen Diskussionen kam es immer wieder zur einer Vermischung und Gleichsetzung der Gau- mit den Geheimakten.¹⁵⁰⁵ Neben den „Gauakten“ im Staats-

¹⁴⁹⁷ Der CIC war während und nach dem Zweiten Weltkrieg der Geheimdienst der US-Armee. Die Hauptaufgabe nach Kriegsende bestand zunächst in der Fahndung nach flüchtigen Kriegsverbrechern. Besondere Bedeutung kam ihm danach infolge des sich anbahnenden Kalten Krieges zu. Siehe dazu Jilbert/Finnegan/Bray, *In the shadow of the Sphinx. A History of Army Counterintelligence*. Washington: Government Printing Office 2005. Zur Tätigkeit des CIC in Österreich: Beer, *Rund um den „Dritten Mann“: Amerikanische Geheimdienste in Österreich 1945-1955*, in: Schmidl (Hrsg.), *Österreich im frühen Kalten Krieg 1945-1958. Spione, Partisanen, Kriegspläne*, Wien/u.a.: Böhlau 2000, S 73-99; Beer, *Monitoring Helmer. Zur Tätigkeit des amerikanischen Armeegeheimdienstes CIC in Österreich 1945-1950. Eine exemplarische Dokumentation*, in: Brix/Fröschl/Leidenfrost (Hrsg.), *Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag*, Graz/Wien/u.a.: Verl. Styria 1991, S 229-259.

¹⁴⁹⁸ Jerábek 1998, S 457.

¹⁴⁹⁹ Svoboda 1993, S 38.

¹⁵⁰⁰ Ebd., S 69.

¹⁵⁰¹ Pammer 1980, S 1ff, zit. n. Svoboda 1993, S 66.

¹⁵⁰² Zur Diskussion um die Vernichtung der „Gauakten“: Svoboda, Franz Olah. *Eine Spurensicherung*. Wien: Promedia-Verl.-Ges. 1990, S 85-95, insbesondere 94-95.

¹⁵⁰³ Portisch 1985, S 319.

¹⁵⁰⁴ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5462> (zuletzt aufgerufen am 26.4.2012).

¹⁵⁰⁵ Aus Anlass der Stapoaktenaffäre wurden diese Akten zum Großteil zerstört, der im Archiv der Republik lagernde Rest ist nahezu unbrauchbar. Zur Affäre und den Umgang mit den Akten siehe: Jerábek 1998, S 455 Fn 9; Svoboda 1990, S 85-95.

archiv existiert auch im Wiener Stadt- und Landesarchiv ein Bestand „Gauakten“. Dieser beinhaltet vor allem Material aus den unteren Ebenen der Parteiorganisation, wie etwa der Wiener Kreisleitung und der jeweiligen Ortsgruppen. Darüber hinaus finden sich darin Personalakten von Angehörigen der „Österreichischen Legion“. Im Vergleich zu dem „Original“-Gauaktenbestand im Staatsarchiv ist der Inhalt der Akten eher spärlich. Zudem ist der territoriale Einzugsbereich auf Groß-Wien beschränkt. Dies bedeutet aber nicht, dass es sich dabei um ausgedünnte Kopien der „Original-Gauakten“ handelt. Im Gegenteil: Es finden sich Dokumente von Personen zu den kein „Original-Gauakt“ existiert. Auch nach 1945 entstandene Unterlagen (wie etwa solche aus NS-Registrierungsverfahren) wurden in den jeweiligen Akt eingelegt. Der Bestand entstammt der kommunistisch geprägten Wiener Staatspolizei und deren Vorläuferorganisationen, die diesen in „Konkurrenz“ zu den „Original-Gauakten“, welche im Innenministerium untergebracht waren, anlegten.¹⁵⁰⁶

6.2.3.5.2 Inhalt der „Gauakten“

Die „Gauakten“ enthalten nicht nur die vom Gaupersonalamt Wien produzierten Unterlagen, sondern darüber hinaus eine Vielzahl von Beständen unterschiedlichster Herkunft. Die „Gauakten“ sind also nicht eine nach dem Provenienzprinzip aufgebaute Aktensammlung; es handelt sich dabei vielmehr „um eine dokumentationsartige Sammlung, verschiedensten aktenproduzierenden Stellen entstammend, die nach dem Pertinenzprinzip als Personendossiers zusammengefasst wurden, wobei eben die Einfallsakten (Politische Beurteilungen) des Gaupersonalamts Wien den Grundstock darstellen.“¹⁵⁰⁷ Aufgrund der unterschiedlichen aktenproduzierenden Behörden, sind die Akteninhalte nicht nur auf Personen beschränkt, welche ihren Wohnsitz in Wien hatten.¹⁵⁰⁸

Die Anreicherung der Gaupersonalamtsakten begann vermutlich schon kurz nach der Annexion Österreichs. Der Zeitraum der vorhandenen Akten beschränkt sich aber nicht auf die Zeit von 1938 bis 1945, sondern reicht teilweise bis nach 1900 zurück. Dies erklärt sich daraus, dass die betroffenen Personen selbst, Originale bzw. Duplikate von Dokumenten (z. B. militärische Personaldokumente, Dekrete und Diplome) und andere Schriftstücke (Erlebnisberichte, Empfehlungsschreiben usw.) zum Nachweis des eigenen Wirkens an das Gaupersonalamt übermittelt hatten. Zur Überprüfung der politischen und strafrechtlichen Vergangenheit wurden von den Parteibehörden gerichtsanhängige Fälle sowie Urteilsausfertigungen in den Akt der betroffenen Person übernommen. Für das Volksgerichtsverfahren interessant sind zudem jene Unterlagen, welche die „Verdienste um die Bewegung“ belegen sollen. Diese oft umfangreiche, Korrespondenz umfasst auch Stellungnahmen Dritter, welche die „illegale“ Tätigkeit der betroffenen Personen belegen sollten.¹⁵⁰⁹ Dass diese Stellungnahmen quellenkritisch gelesen werden müssen, da solche Beurteilungen zum Teil erkaufte oder durch andere Gegenleis-

¹⁵⁰⁶ Jerábek 1998, S 456-457 sowie die Ausführungen zum diesbezüglichen Aktenbestand (2.7.1.4) im <https://www.wien.gv.at/waisWeb> (zuletzt aufgerufen am 17.5.2012).

¹⁵⁰⁷ Jerábek 1998, S 450.

¹⁵⁰⁸ Ebd.

¹⁵⁰⁹ Ebd., S 451.

tungen erbracht wurden, ist bereits erwähnt worden.¹⁵¹⁰ Eingelegt sind zudem Akten anderer Behörden und Dienststellen, wie etwa der NS-Wiedergutmachungsstelle, der NS-Vermittlungsstelle und der Vermögensverkehrsstelle. Ebenfalls zu finden sind Aktenvermerke zu diversen Parteiauszeichnungen (Blutorden, HJ-Auszeichnungen usw.) sowie Auskünfte der Gestapo und des SD.¹⁵¹¹

Die zahlenmäßig stärkste Anreicherung der „Gauakten“ fand allerdings erst nach Kriegsende statt. So wurden etwa sowohl erhalten gebliebene Karteien („Asozialenkartei“, „Warnkartei“, Auszeichnungskartei) aufgenommen, als auch belastende Korrespondenzen aus dem Archiv des Reichsstatthalters bzw. des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Vereinzelt gelangten auch Akten der GDFöS, über die „illegalen“ Tätigkeiten der entsprechenden Person aus der Zeit von 1934–1938, in den Akt. Eine umfangreiche Sammlung von NS-Dokumenten wurde 1948 von den US-Streitkräften an die österreichischen Behörden übergeben und in den jeweiligen „Gauakt“ eingearbeitet. Dabei handelte es sich vor allem um 505.000 ausgefüllte Erfassungsanträge des Landes Österreich samt der angegliederten Gebiete Böhmens und Mährens. Dieser komplette Überblick über sämtliche österreichische Parteimitglieder und -anwärter_innen wurde leider dadurch zerstört, dass eben die Fragebögen der Personen zu denen ein „Gauakt“ existiert, dort eingelegt wurden. Ebenfalls von den Amerikanern übergeben wurden Aktenbestände der „Österreichischen Legion“ (ca. 16.500), des NS-Studentenbundes (ca. 1.000 Akten) und 4.000 Akten des Flüchtlingshilfswerks sowie des SS-Ergänzungsamtes Südost und Personalblätter des Volkssturmaufgebot. Es wurde aber verabsäumt, von diesen Beständen vor deren Einlagerung in den jeweiligen „Gauakt“ Verzeichnisse anzulegen.¹⁵¹²

Nach 1945 fanden Ausschnitte aus den Fahndungsblättern der Stapo und der Kriegsverbrecherlisten, Karteikarten mit staatspolizeilichen Erhebungsergebnissen, Abschriften der NS-Registrierungsbögen, zusammenfassende Darstellungen der NS-Laufbahn sowie Volksgerichtsurteile und Entscheidungen der Beschwerdekommision Eingang in die „Gauakten“.¹⁵¹³

6.2.4 Beschlagnahmungen

Im Zusammenhang mit Verhaftungen von Nationalsozialist_innen kam es vor allem in den ersten Nachkriegswochen zu Beschlagnahmungen von Wertgegenständen durch die Staatspolizei¹⁵¹⁴ und die

¹⁵¹⁰ Siehe dazu S 88 bzw. Jerábek 1998, S 460.

¹⁵¹¹ Jerábek 1998, S 452.

¹⁵¹² Ebd., S 453-454.

¹⁵¹³ Ebd., S 454.

¹⁵¹⁴ In einem Schreiben vom 19.7.1945 wurde an die Staatspolizeigruppe XIX die Weisung erteilt, „[d]ie in der Wohnung der illeg. Pg. Babette Malberg, Wien XIX., Hofzeile 18-20, vorhandenen Kleidungs- und Wäschegegenstände, sowie Porzellan [...] der Volks-Solidarität zu übergeben“, was in der Folge auch geschah. Schreiben der Staatspolizei, 19.7.1945 bzw. Bestätigung der Volkssolidarität, Bezirksstelle XIX, ebenfalls vom 19.7.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 21-22. Die Volkssolidarität wurde am 5.6.1945 als „zentrale Hilfsorganisation für die politischen Opfer des Nazismus“ gegründet. Ihre Agenden übernahm ab 1.8.1947 das Wohlfahrtsamt der Stadt Wien, Kuretsidis-Haider/Steffek, Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen. Wien/München: Oldenbourg 2004, S 70; <http://www.wien.gv.at/rk/historisch/1947/juli.html> (zuletzt aufgerufen am 26.4.2012).

russische Besatzungsmacht.¹⁵¹⁵ Eine gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen gab es nicht, da das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz noch nicht erlassen war und dessen Bestimmungen auch nicht gegriffen hätten.

Die KPÖ, welche als Stellvertreter der Sowjets angesehen wurde, war sich offenbar bewusst, dass sich solche Aktionen negativ auf ihr Image auswirken könnten und versuchte, dem entgegenzusteuern. So wurde etwa angeordnet, einer von der Beschlagnahmung betroffenen Person ein Quartier zu verschaffen.¹⁵¹⁶ Ob die KPÖ bei einem männlichen hochdekorierten Nationalsozialisten auch solchermaßen Einsatz gezeigt hätte, darf bezweifelt werden. Zumindest wurden in anderen Verfahren diesbezüglich keine Anhaltspunkte gefunden.

Als weiterer Fall sei noch die Beschlagnahmung der Villa „Gorga“ in Wr. Neustadt durch die Sowjets genannt, welche später an die demokratische Vereinigung Österreichs „Kinderland“ zum Zwecke des Betriebs eines Kinderheimes zur Verfügung gestellt wurde. Die Villa dürfte in der Zwischenkriegszeit überschuldet gewesen sein und wurde nach dem Einmarsch der Nationalsozialist_innen von diesen offenbar schuldenfrei gestellt.¹⁵¹⁷

6.2.5 Strafhöhe und außerordentliches Milderungsrechts

Von 49 untersuchten Urteilen, die mit einem Schuldspruch endeten, wurde nur bei neun Urteilen vom außerordentlichen Milderungsrecht¹⁵¹⁸ kein Gebrauch gemacht. Das außerordentliche Milderungsrecht wurde also in knapp 80 % der Fälle angewendet. Hinzu kommt, dass bei zwei von diesen neun Urteilen die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts in Verfahren nach dem Verbotsgesetz noch nicht vorgesehen war.¹⁵¹⁹ Bereinigt um diese zwei Verfahren erhöht sich der Prozentsatz der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts auf 85 %. Von diesen 9 Personen wurden fünf vom Bundespräsidenten begnadigt, zwei bedingt entlassen, eine Person in einem wieder aufgenommenen Verfahren zu einer niedrigeren Haftstrafe verurteilt, und eine Person verstarb in Haft. Während bei den Illegalitätstatbeständen und bei „Arisierungen“ die Mindeststrafen deutlich unterschritten wurden (z. B. zwölf Monate statt zehn Jahre bzw. ein Monat statt zwölf Monate), betrug bei der qualifizierten Denunziation die verhängte Strafe in etwa die Hälfte der Mindeststrafe.

Grundsätzlich konnte das außerordentliche Milderungsrecht dann angewendet werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwogen. Für die Strafbemessung war neben der An-

¹⁵¹⁵ Dies geht aus einem Schriftstück hervor, vermutlich verfasst vom „Polizeilichen Hilfsdienst“ für den 19. Bezirk, 15.5.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 7.

¹⁵¹⁶ „Die Nationalsozialistin Malberg, Wien 19, Hofzeile 20 wohnhaft, Trägerin des ‚Goldenen Parteiabzeichens‘, bei der eine Beschlagnahme von Möbeln, Kleider, Wäsche und Geschirr seitens der Staatspolizei erfolgte, erzählt allerorts, dass die Kommunistische Partei bei ihr diese Räubereien und die Plünderung durchgeführt habe. Wir ersuchen sie vorzuladen und da sie gegenwärtig unterstandslos ist, ihr ein geeignetes Quartier zu verschaffen.“, Schreiben der KPÖ, Bezirksleitung Wien XIX, an die Kriminalpolizei, Wien 19, 4.8.1945, ebd., Bl. 10.

¹⁵¹⁷ Abschrift eines Schreibens des Bürgermeisteramtes der Gemeinde Pernitz vom 15.1.1947 bzw. Protokoll, 26.4.1946, aufgenommen mit Vertretern der russischen Kommandantur und der Gemeinde Pernitz, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 133, 2. Teil.

¹⁵¹⁸ Siehe dazu auch 6.1.5.

¹⁵¹⁹ Siehe dazu die im Kapitel 8.10.

zahl der Milderungsgründe deren Tauglichkeit, den/die Beschuldigte/n im Hinblick auf die Erschwerungsgründe zu entlasten, maßgeblich. Aus den untersuchten Verfahren lässt sich ableiten, dass die Gerichte bei der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts sehr großzügig vorgehen, wie auch schon allein die hohe Verfahrenszahl zeigt, in denen es angewendet wurde. Typische Milderungsgründe waren: Tatsachengeständnis, Unbescholtenheit, guter Leumund, geringe geistige Fähigkeiten, Erregungszustand, z. B. aufgrund eines vorangegangenen Streits. Als Erschwerungsgründe wurden das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, das Ausnützen eines Vertrauensverhältnisses oder auch ein besonders rücksichtsloses Vorgehen gewertet. Dabei sind die konkrete Anwendung und die dabei zugrunde gelegten Milderungsgründe nicht immer nachvollziehbar. So werden Milderungsgründe genannt, auf die es im Akt keinerlei Hinweise gibt. Allerdings muss angemerkt werden, dass sich nicht alle Milderungsgründe aus dem Akteninhalt auch erfassen lassen, wie etwa der Milderungsgrund der „geringen geistigen Fähigkeiten“.¹⁵²⁰ Dieser konnte sich dem Gericht nur aus dem persönlichen Gespräch mit dem/r Verurteilten bzw. allenfalls aus einem Sachverständigengutachten erschließen.

Andere Milderungsgründe, welche einer Überprüfung zugänglich waren, sind allerdings zu kritisieren. In einem Verfahren kam den dort Angeklagten Rosalie Be. und Karoline De. deren „fortgeschrittene[s] Alter“ als Milderungsgrund zugute.¹⁵²¹ Was darunter genau zu verstehen ist, war und ist im Gesetz nicht geregelt und wurde auch in der Urteilsbegründung nicht näher ausgeführt. Sinnvoll erscheint es in diesem Zusammenhang, nur objektive Maßstäbe heranzuziehen, da andere subjektive Eigenschaften, wie etwa ein schlechter Gesundheitszustand als eigener Milderungsgrund zu werten gewesen wären. In Frage käme hier etwa das Pensionsantrittsalter, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Mensch im arbeitsfähigen Alter auch voll haftfähig ist. Wenn nun aber wie im Verfahren gegen Rosalie Be. und Karoline De., welche bloß 43 bzw. 50 Jahre alt waren, der Milderungsgrund des „fortgeschrittenen Alters“ herangezogen wurde,¹⁵²² so grenzt dies an Rechtsbeugung. Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass die Gerichte versuchten, das außerordentliche Milderungsrecht anzuwenden, sofern nur irgendwie möglich. Das Gericht war in allen Fällen, in denen das außerordentliche Milderungsrecht zur Anwendung kam, von der Schuld der Angeklagten überzeugt, da es sonst einen Freispruch gefällt hätte. Durch die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts wurden die im Gesetz vorgesehenen hohen Strafrahmen, welche viele als Unrecht empfanden, umgangen. Mag die Begründung für die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts auch noch so abwegig gewesen sein, einer praktischen Überprüfung durch den OGH, welchem nur die Akten zur Verfügung standen, wäre sie nur schwer zugänglich.

Aber auch der Gesetzgeber wäre hier gefordert gewesen, vor allem bei den Delikten der §§ 10, 11 Verbotsg eine Herabsetzung des Strafrahmens zu veranlassen. Dadurch hätte eine Erhöhung der Akzeptanz durch die Bevölkerung erreicht werden können, und auch die Gerichte hätten bei der

¹⁵²⁰ Urteil vom 11.11.1947, S 5, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3506/46, Bl. 121.

¹⁵²¹ Urteil, S 4, 12.6.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2913/45, Bl. 89.

¹⁵²² Ebd.

Strafbemessung nicht den Umweg über unzureichend argumentierte Milderungsgründe gehen müssen. Die oftmals außergewöhnliche Milde von Urteilen führt Winfried Garscha zudem auf den Ausschluss von Rechtsmitteln zurück. Er leitet dies aus den Erfahrungen mit der VerbotsG-Novelle 1992 ab. Davor endeten Wiederbetätigungsverfahren vor Geschworenengerichten trotz belastender Beweislage in einem Freispruch, da die angedrohte Mindeststrafe von den Geschworenen als zu hoch empfunden wurde. Nach Herabsetzung der Strafen kann eine signifikante Zunahme an Schuldsprüchen beobachtet werden.¹⁵²³

Ebenso wie die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts ist auch die Bemessung der Strafhöhe zum Teil unverständlich. So wurden die Angeklagten Rosalie Be. und Karoline De. im selben Verfahren zu jeweils drei Jahren Haft verurteilt. Die Verurteilung erfolgte bei beiden Angeklagten aufgrund § 7 Abs 2 KVG (Denunziation) und bei De. zusätzlich nach § 11 VerbotsG (qualifizierte „Illegalität“). Bei beiden wurden dieselben Milderungsgründe geltend gemacht, ebenso der Erschwerungsgrund, dass beide eine Betriebsangehörige angezeigt hatten. Bei De. kam noch das Zusammentreffen zweier Verbrechen als Erschwerungsgrund hinzu. Demnach hätte De. aus zwei Gründen strenger bestraft werden müssen. Erstens kam bei ihr der strengere Strafsatz des § 11 VerbotsG zur Anwendung (Mindeststrafe 10 Jahre gegenüber 5 bis 10 Jahre bei § 7 Abs 2 KVG),¹⁵²⁴ und zweitens hatte sie gegenüber Be. einen Erschwerungsgrund zusätzlich aufzuweisen, nämlich das Zusammentreffen zweier Verbrechen. Trotz dieser zwei erschwerenden Faktoren wurden beide Angeklagte zur selben Haftstrafe von drei Jahren verurteilt.¹⁵²⁵

6.3. Strafvollzug und Nebenstrafen

6.3.1 Kerker und Arrest

Die Kerkerstrafe war die gesetzliche Regelstrafe für Verbrechen,¹⁵²⁶ wobei zwischen der regulären Kerkerstrafe und dem schweren Kerker zu unterscheiden war (§§ 14–16 StG). Nach Abschaffung der Kettenstrafe bestand der Unterschied vor allem in den strengeren Besuchsregelungen¹⁵²⁷ sowie der in der Haft zu verrichtenden Arbeit.¹⁵²⁸ Die Kerkerstrafe konnte entweder lebenslang oder für die Dauer von bis zu 20 Jahren verhängt werden (§ 17 StG). § 19 StG sah Verschärfungen der Kerkerstrafe durch

¹⁵²³ Garscha 1993, S 94. Siehe dazu auch die Problematik bezüglich der Ausweitung des Tatbestands des § 1 Abs 6 KVG auf die Kreisleiter in Kapitel 5.3.6.

¹⁵²⁴ Vgl. § 34 StG: „Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstände der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestrafen.“

¹⁵²⁵ Urteil, S 1 u. 4, 12.6.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2913/45, Bl. 77, 83.

¹⁵²⁶ Malaniuk 1947, S 311.

¹⁵²⁷ „[...] Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.“ (§ 16 StG).

¹⁵²⁸ „Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt. Bei der Verteilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge tunliche Rücksicht getragen werden.“ (§ 18 StG).

Fasten,¹⁵²⁹ Anweisung eines harten Lagers,¹⁵³⁰ Anhaltung in Einzelhaft,¹⁵³¹ einsame Absperrung in dunkler Zelle¹⁵³² oder durch Landesverweisung¹⁵³³ nach Abbüßung der Strafe vor.

Der Arrest war die Hauptstrafe für Vergehen und Übertretungen (§ 240 lit d StG). Bei von Jugendlichen begangenen Verbrechen war anstatt (schweren) Kerker strenger Arrest zu verhängen (§ 11 Z 1 JGG). Auch hier wurde zwischen strengem und einfachem Arrest¹⁵³⁴ unterschieden. Bei strengem Arrest orientierten sich Verpflegung und die Heranziehung zur Arbeit an den Anstaltsvorschriften (§ 245 StG erster Satz). Selbstverpflegung und Selbstbeschäftigung war bei strengem Arrest ausgeschlossen.¹⁵³⁵ Eine Zusammenkunft mit anderen ohne Beisein des Gefängniswärters war ebenso wenig gestattet wie die Führung eines Gesprächs in einer dem Gefängniswärter unverständlichen Sprache (§ 245 StG zweiter Satz). Mit Ausnahme der Landesverweisung waren dafür die gleichen Verschärfungen wie bei der Kerkerstrafe vorgesehen (§ 253 StG). In der Regel betrug die kürzeste Dauer des Arrests 24 Stunden, die längste sechs Monate (§ 247 StG). Ausnahmen davon fanden sich jedoch in den §§ 321, 337, 485, 486, 486b, 516 und 554 StG sowie in zahlreichen Nebengesetzen.¹⁵³⁶ Da gegen Jugendliche keine Kerkerstrafe verhängt werden durfte, betrug die Höchstdauer des strengen Arrests bei diesen zehn Jahre.¹⁵³⁷

Strafen unter einem Jahr waren in der Regel bei jenem Strafgericht zu vollziehen, welches das Urteil in erster Instanz erlassen hatte. Ansonsten erfolgte der Vollzug in besonderen Strafanstalten (§ 405 StPO).

6.3.2 Todesstrafe

Mit dem Gesetz vom 3. April 1919¹⁵³⁸ wurde in Österreich die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft (§ 1 des Gesetzes vom 3. April 1919), an deren Stelle die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers trat (§ 2 leg cit). Dieses Verbot wurde auch in das Bundes-Verfassungsgesetz-

¹⁵²⁹ § 20 StG: „Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.“

¹⁵³⁰ § 21 StG: „Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.“

¹⁵³¹ § 22 StG: „Die Anhaltung zur Einzelhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Übrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.“

¹⁵³² § 23 StG: „Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.“

¹⁵³³ Obwohl im StG unter dem Begriff Strafvverschärfungen aufgeführt, war die Landesverweisung eine Nebenstrafe und keine Strafvverschärfung, Malaniuk 1947, S 312 Fn 10.

¹⁵³⁴ Die normale Form des Arrest wurde im Gesetz als Arrest „ohne Zusatz“ (§ 244 StG) oder als „einfacher Arrest“ bezeichnet (§ 537 StG).

¹⁵³⁵ Malaniuk 1947, S 313.

¹⁵³⁶ Kaniak 1948, S 123 Fn 1 zu § 247.

¹⁵³⁷ Malaniuk 1947, S 313.

¹⁵³⁸ „Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, StGBI. 215/1919.“

zes 1920¹⁵³⁹ aufgenommen (Art 85 B-VG 1920) und blieb von der Verfassungsnovelle 1929¹⁵⁴⁰ unberührt. Nach Ende der NS-Herrschaft wurde die Verfassung idF 1929, wenngleich auch nicht vollständig,¹⁵⁴¹ wieder in Kraft gesetzt und somit auch das Verbot der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren. Dies stand nun aber im Widerspruch mit dem wiederhergestellten österreichischen Strafgesetz in der Fassung vom 13. März 1938, da dieses auch das Strafrechtsänderungsgesetz 1934¹⁵⁴² umfasste, welches die Todesstrafe in Österreich wiedereingeführt hatte.

Die Staatsregierung versuchte zuerst, dieses Problem durch ein weiteres Verfassungs-Überleitungsgesetz zu lösen,¹⁵⁴³ scheiterte jedoch am Einspruch des Alliierten Rates.¹⁵⁴⁴ Der Gesetzgeber vertrat daraufhin den Standpunkt, dass die „Vorläufige Verfassung“ von 1945, im Gegensatz zur noch nicht voll wirksam gewordenen Verfassung 1920 idF 1929, keine Bestimmung über die Abschaffung der Todesstrafe enthielt und diese daher zulässig sei. Entgegen dem in der Auseinandersetzung mit den Alliierten über eine Neukodifizierung der Verfassung vertretenen Standpunkt¹⁵⁴⁵ stellte sich die Regierung im Falle der Todesstrafe auf die Position, dass die „Vorläufige Verfassung“ weiterhin in Geltung stehe und erst nach Auslaufen der sechs Monatsfrist des § 4 Abs 2 V-ÜG automatisch außer Kraft treten sollte. Diese einander widersprechenden Auslegungen des § 4 Abs 2 V-ÜG war aus Sicht der Regierung notwendig, da ansonsten die ohnehin dürftige Argumentation, dass die Todesstrafe in der „Vorläufigen Verfassung“ nicht verboten und daher zulässig sei, ihre Haltbarkeit verloren hätte.

Trotz dieser juristischen Konstruktion, deren schiefe Optik nicht von der Hand zu weisen ist, übersah es der Gesetzgeber, die Todesstrafe rechtzeitig gesetzlich zu legitimieren. Erst per Verfassungsgesetz vom 24. Juli 1946¹⁵⁴⁶ wurde sie im ordentlichen Verfahren, befristet bis 30. Juni 1947, für zulässig erklärt (§ 1). Da die Bundesverfassung gem. § 4 Abs 2 V-ÜG spätestens am 19. Juni 1946,¹⁵⁴⁷ und damit auch das Verbot der Todesstrafe, voll wirksam wurde, stand die Regierung vor einem Problem, da gerade an diesem Tag auch das erste Todesurteil in der Zweiten Republik in einem ordentlichem Verfahren verhängt wurde. Sie behalf sich damit, das Gesetz rückwirkend mit 19. Juni 1946 in Gel-

¹⁵³⁹ „Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)“, BGBl. 1/1920.

¹⁵⁴⁰ BGBl. 1/1930.

¹⁵⁴¹ Siehe dazu Kapitel 2.2.

¹⁵⁴² „Bundesgesetz vom 19. Juni 1934 über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren und die Umgestaltung der Geschwornengerichte (Strafrechtsänderungsgesetz 1934)“, BGBl. 77/1934.

¹⁵⁴³ § 8 des am 19. Dezember 1945 vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Verfassungsüberleitungsgesetzes sah die vorläufige Zulässigkeit der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren vor, Garscha/Scharf, Justiz in Oberdonau. Linz: OÖLA 2007, S 55 Fn 75.

¹⁵⁴⁴ Werner, Das Wiedererstehen Österreich als Rechtsproblem. Ein Nachwort; zugleich ein staatsrechtlicher Rückblick auf das Jahr 1946, in: Juristische Blätter, 7/1947a, S 137-145, hier: S 141-142. Siehe auch S 41.

¹⁵⁴⁵ Zu dieser Problematik siehe S 41.

¹⁵⁴⁶ „Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren“, BGBl. 141/1946. Das Gesetz wurde erst am 10.9.1946 kundgemacht.

¹⁵⁴⁷ Siehe dazu auch Garscha/Scharf 2007, S 56.

tung zu setzen. Somit wurde das Urteil im Nachhinein für verfassungsmäßig erklärt,¹⁵⁴⁸ eine rechtsstaatlich höchst bedenkliche Vorgehensweise.¹⁵⁴⁹

Die Zulässigkeit der Todesstrafe wurde 1947 erneut um ein Jahr bis zum 30. Juni 1948 verlängert.¹⁵⁵⁰ Kritik in der Presse gab es dazu kaum.¹⁵⁵¹ Erst als 1948 eine neuerliche Verlängerung bis zum 30. Juni 1950 diskutiert wurde,¹⁵⁵² kam es zu Protesten.¹⁵⁵³ Am Tag der Beschlussfassung über die Verlängerung der Todesstrafe erging auch das „Bundesgesetz vom 12. Mai 1948 über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen“.¹⁵⁵⁴ Damit war das Gericht befugt, in jenen Fällen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in denen nach dem Gesetz auf Todesstrafe zu erkennen gewesen wäre, aufgrund des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände anstelle der Todesstrafe lebenslangen schweren Kerker oder schwere Kerkerstrafe von bestimmter Dauer, jedoch nie unter zehn Jahren zu verhängen (§ 1 des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1948).¹⁵⁵⁵ Normale Straftäter_innen waren damit schlechter gestellt als jene, die sich vor dem Volksgericht verantworten mussten, da das KVG von Anfang vorsah, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.¹⁵⁵⁶

1950 wollte die Regierung die Geltungsdauer der Todesstrafe neuerlich verlängern, jedoch wurde dieser Antrag in geheimer Abstimmung im Nationalrat mit 84 zu 64 Stimmen abgelehnt. An die Stelle der Todesstrafe trat nun die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers.¹⁵⁵⁷ Bei Delikten, welche in die Zuständigkeit der Volksgerichtsbarkeit fielen, bestand die Todesstrafe hingegen noch bis zu deren Ende im Jahr 1955 weiter, wurde in der Praxis aber nicht mehr verhängt. Im Standgerichtsverfahren bestand die Todesstrafe noch bis 1968,¹⁵⁵⁸ und wurde dann endgültig abgeschafft.¹⁵⁵⁹

¹⁵⁴⁸ Konrad 1995, S 348.

¹⁵⁴⁹ Es gab auch damals schon Stimmen, die das Todesurteil und die Vorgehensweise der Regierung scharf kritisierten: Pollak, Die Todesstrafe, in: Arbeiter-Zeitung vom 20.6.1946, S 1-2; Gürtler, Todesstrafe und Schwurgericht. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Einrichtungen nach dem Stande der österreichischen Gesetzgebung vom Juni 1946. Wien: Manz 1946b.

¹⁵⁵⁰ „Bundesverfassungsgesetz vom 21. Mai 1947, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren vorübergehend verlängert wird“, BGBl. 104/1947.

¹⁵⁵¹ Konrad 1995, S 349.

¹⁵⁵² § 1 Abs des „Bundesverfassungsgesetz vom 12. Mai 1948, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren“, BGBl. 100/1948.

¹⁵⁵³ Konrad 1995, S 349-356.

¹⁵⁵⁴ BGBl. 101/1948.

¹⁵⁵⁵ Siehe dazu ausführlich: Huber, Die Todesstrafe und das außerordentliche Milderungsrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung, 16/1948, S 361-362.

¹⁵⁵⁶ Lediglich die Wiederbetätigungstatbestände des VerbotsG 47 (§§ 3a, 3e und 3f) enthielten die unbedingte Androhung der Todesstrafe. § 3 VerbotsG 45 sah hingegen eine Umwandlung der Todesstrafe in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vor. Zu dieser Thematik siehe Kapitel 6.1.5.

¹⁵⁵⁷ § 1 des „Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten androhte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird“, BGBl. 130/1950.

¹⁵⁵⁸ Mit dem „Bundesverfassungsgesetz vom 7. Feber 1968, mit dem Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden“, BGBl. 73/1968, wurde die Todesstrafe und Ausnahmegerichte abgeschafft. Siehe dazu auch „Bundesgesetz vom 7. Feber 1968 über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968)“, BGBl. 74/1968.

¹⁵⁵⁹ Siehe Artikel 85 Bundes-Verfassungsgesetzes: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Zur Vertiefung der Thematik: Kuretsidis-Haider/Halbrainer/Ebner (Hrsg.), Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische

Die Volksgerichte verhängten österreichweit 43 Todesurteile, von denen 30 auch vollstreckt wurden. Das letzte erging 1948 gegen den SS-Stabsführer im KZ Dachau Josef Voggesberger.¹⁵⁶⁰ Die ordentlichen Gerichte fällten von 1945 bis 1949 insgesamt 57 Todesurteile,¹⁵⁶¹ wovon 16 vollstreckt wurden. Am 24. März 1950, zwei Monate vor der Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, fand die letzte Hinrichtung statt.¹⁵⁶²

6.3.3 Nebenstrafen

§ 9 KVG sah bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz die Einziehung des gesamten Vermögens vor.¹⁵⁶³ Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen konnte davon ganz oder teilweise Abstand genommen werden. In letzterem Fall war es möglich, auf den Verfall eines aliquoten Teiles oder auch nur eines bestimmten Vermögensobjektes zu erkennen. Wurde der Verfall eines bestimmten Geldbetrages angeordnet, konnte dies nur bei Vorhandensein der entsprechenden Einlagen in Form von Bargeld, Wertpapieren oder Einlagenbüchern durchgeführt werden. Die Einbringung mittels Exekution war hingegen nicht zulässig. Darin bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen der Nebenstrafe des Verfalls und der Geldstrafe.¹⁵⁶⁴

Nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes war die Nebenstrafe des Vermögensverfalls für die Wiederbetätigungsdelikte des § 3 VerbotsG 45 sowie der §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3f VerbotsG 47¹⁵⁶⁵ und für die Illegalitätsdelikte der §§ 11 und 12 VerbotsG zwingend vorgesehen. Im Gegensatz zum KVG musste hier stets auf den Verfall des gesamten Vermögens erkannt werden. Nur der § 3g VerbotsG 47 bildete hier eine Ausnahme. In diesem Fall oblag der Ausspruch des Vermögensverfalls dem Ermessen des Gerichts.¹⁵⁶⁶ Wurde eine nach dem StG angeklagte Tat aufgrund § 13 KVG vor dem Volksgericht verhandelt und erfolgte eine Verurteilung nur nach einem nicht im VerbotsG bzw. KVG gelegenen Tatbestand (z. B. Mord nach § 134 StG), war § 9 KVG nicht anwendbar und das Vermögen daher nicht einzuziehen.¹⁵⁶⁷

Anderes galt, wenn eine Idealkonkurrenz zwischen einer strafbaren Handlung nach dem KVG oder VerbotsG und einem anderen Strafgesetz vorlag und die Strafe aufgrund der höheren Strafdrohung

Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung. Graz: Clio 2008.

¹⁵⁶⁰ Zu den Todesurteilen der österreichischen Volksgerichte siehe Kuretsidis-Haider 2004, S 569-585.

¹⁵⁶¹ Haas nennt die Zahl von 56 Todesurteilen, und 15 Vollstreckungen, Haas, Zur Frage der Todesstrafe in Österreich 1945 bis 1950, in: Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 396-405, hier: S 403.

¹⁵⁶² Miklau, Die Überwindung der Todesstrafe in Österreich und in Europa, in: Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 344-359, hier: S 723.

¹⁵⁶³ Das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz enthielt die diesbezüglichen Regelungen. Zur Praxis des Vermögensverfalls siehe Strauß, Die Verfahren wegen Vermögensverfall nach dem Kriegsverbrechergesetz bzw. Verbotsgesetz im Bezirk Graz-Umgebung. Graz: Dipl. Arb. 2005.

¹⁵⁶⁴ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/144.

¹⁵⁶⁵ Auch in der ursprünglichen Fassung des § 3 VerbotsG 45 war der Verfall des gesamten Vermögens vorgesehen.

¹⁵⁶⁶ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/148.

¹⁵⁶⁷ OGH 11.9.1948, 5 Os 219 = EvBl. 876/1948.

nach diesem anderen Strafgesetz zu bemessen war. In diesem Fall fanden die Bestimmungen über den Vermögensverfall uneingeschränkt Anwendung (§ 12 KVG iVm § 1 Abs 3 VvVvG).

War der/die Täter_in bereits verstorben oder konnte aus sonstigem Grund nicht vor Gericht gestellt werden und war auch ein Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nicht möglich (§ 23 VvVvG), so konnte auf Antrag des Anklägers gegen die betreffende Person ein selbständiges Verfahren vor dem Volksgericht auf Verfall des gesamten Vermögens geführt werden (§ 26 Abs 2 VerbotsG iVm §§ 24, 25 VvVvG).

6.3.4 Begnadigung

Als Begnadigung wird jener staatliche Akt definiert, „durch den im Einzelfall eine rechtskräftig verhängte Sanktion definitiv oder bedingt erlassen, gemildert oder umgewandelt wird“.¹⁵⁶⁸ Die Gnadenbefugnis kommt in der Regel dem Staatsoberhaupt zu. Es ist der letzte Ausfluss eines Rechts- bzw. Gerechtigkeitsverständnisses, dass sich herrschende Autoritäten über geltende Gesetze hinwegsetzen können („Gnade vor Recht“). Der Sinn der Begnadigung liegt darin, allfällige Härten und Unbilligkeiten, welche sich durch die strikte Anwendung der generell wirkenden Gesetze ergeben, auszugleichen.¹⁵⁶⁹ Trotz des anachronistischen Charakters ist die Gnadenbefugnis ein wichtiger Bestandteil einer modernen Strafrechtsordnung, denn „einen Rest von Gnade [muss es] auch in einer ausgefeilten Rechtsordnung geben“.¹⁵⁷⁰

Während ein Gnadenakt eine individuell bezeichnete Person umfasst, zielen Amnestien auf Personengruppen ab, welche eine bestimmte Art von Delikt begangen haben, wie z. B. politische Delikte. Theoretisch kann eine Amnestie nur eine oder auch gar keine Person umfassen, andererseits muss eine Begnadigung nicht auf eine Person beschränkt sein (z. B. sogenannte Weihnachtsamnestien). Während sich die Begnadigung also auf namentlich bezeichnete Personen bezieht, sind Ziel der Amnestie nach bestimmten Deliktgruppen verurteilte Personen.¹⁵⁷¹ Eine zahlenmäßige Beschränkung der Gnadenakte sah das Gesetz nicht vor, jedoch sprach Art 65 Abs 2 lit c B-VG von „Einzelfällen“.¹⁵⁷² Eine breite Anwendung des Gnadenrechts ist daher abzulehnen.¹⁵⁷³

Bei Volksgerichts- wie auch bei normalen Strafverfahren war es jeder Person oder Behörde möglich, ein Gnadengesuch einzubringen. Eine besondere Legitimation hierfür war nicht vorgesehen.¹⁵⁷⁴

¹⁵⁶⁸ Dimoulis, Die Begnadigung in vergleichender Perspektive. Rechtsphilosophische, verfassungs- und strafrechtliche Probleme. Berlin: Duncker & Humblot 1996, S 24.

¹⁵⁶⁹ Ent, Ein Beitrag zum österreichischen Gnadenrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung, 13/14/1956a, S 356-364, hier: S 358.

¹⁵⁷⁰ Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Zl. 13/1 08/239, S 5, http://www.rechtsanwalte.at/downloads/13_1_08_239_asyl.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.7.2013).

¹⁵⁷¹ Lohsing/Serini 1952, S 660.

¹⁵⁷² „Weiter stehen ihm [dem Bundespräsidenten, AdV] – außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen – zu: für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen“.

¹⁵⁷³ Ent 1956a, S 358.

¹⁵⁷⁴ Lohsing/Serini 1952, S 661.

In der Regel erfolgte das Gnadengesuch durch den Häftling selbst oder von nahen Verwandten. Nach Einbringung eines Gnadengesuchs an die zuständigen Organe der Strafanstalt war dieses mit einer Äußerung der Strafanstaltsleitung über das Verhalten und den Gesundheitszustand des Häftlings an jenes Gericht zu übermitteln, welches in I. Instanz entschieden hatte (§ 411 Abs 3 StPO). Dieses musste das Gnadengesuch prüfen und zurückweisen, falls seiner Ansicht nach keine wichtigen Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprachen. Andernfalls war das Gesuch mit einem Tabellarantrag (Gnadentabelle)¹⁵⁷⁵ dem Oberlandesgericht vorzulegen, welches nach Anhörung des Oberstaatsanwalts entschied und das Gesuch mit seinem Antrag dem Bundesministerium für Justiz vorlegte oder dieses zurückwies (§ 411 Abs 4 StPO). Gegen die Zurückweisung war keine Beschwerde zulässig (§ 411 Abs 5 StPO).¹⁵⁷⁶ Die Einbringung eines Gnadengesuchs war an keine Frist gebunden. Eine Ablehnung stellte keinen Hinderungsgrund für eine erneute Einbringung dar.¹⁵⁷⁷ In der Regel erfolgten Gnadengesuche jährlich, bei kürzeren Intervallen wurden sie ohne Vorlage beim Bundespräsidenten vom Gericht abgelehnt. Wurde eine bedingte Begnadigung ausgesprochen, wurde der/die Verurteilte unter Setzung einer Probefrist bedingt entlassen. Die Probezeit begann mit Kundmachung des Gnadenaktes an die begnadigte Person.¹⁵⁷⁸

Oberste Voraussetzung für einen Gnadenakt war, dass sich der/die Betroffene durch sein/ihr Verhalten vor oder nach der Straftat verdient gemacht hatte, in den Genuss der Gnade zu kommen. Dazu zählten u. a. die frühere Unbescholtenheit, ein guter Leumund, ein „arbeitsamer und ehrenhafter“ Lebenswandel, gute Führung und die Reue über die Straftat.¹⁵⁷⁹ Ein Gnadengrund sollte so stichhaltig und schwerwiegend sein, dass er einen Ausnahmeakt rechtfertigte und nicht einen Willkürakt darstellte.¹⁵⁸⁰

Durch einen Gnadenakt konnte etwa das komplette Strafverfahren niedergeschlagen werden (Abolition).¹⁵⁸¹ Eine solche Vorgehensweise ist in den analysierten Verfahren nicht erfolgt und wohl auch nicht vorgekommen, da dies vor allem von alliierter Seite Kritik eingebracht hätte. Am häufigsten zu beobachten war die (bedingte) Nachsicht des Strafrechts. Eine weitere Möglichkeit bestand in der Milderung oder Umwandlung der verhängten Strafe, wie etwa einer Todes- in eine Freiheitsstrafe oder ei-

¹⁵⁷⁵ In einer solchen Gnadentabelle waren die Strafhöhe, die Erschwerungs- und Milderungsgründe, der Strafantritt, das Strafende und die angerechnete Vorhaft eingetragen. Dazu der Befürwortende oder ablehnende Antrag des Gerichts: „Die Ansuchen der Pauline H. um gnadenweise Nachsicht der Reststrafe für ihre Mutter Marie N. wird im Hinblick auf die über 4 Jahre dauernde Haft sowie die zustimmende Haltung der Staatsanwaltschaft, ferner wegen des schweren Herzleidens der Verurteilten befürwortet. [...] Das Oberlandesgericht Wien schliesst sich im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft dem befürwortenden Antrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien aus dessen Gründen an.“, Gnadentabelle Marie N., WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4529/46, Bl. 203. Siehe dazu auch Anhang F.

¹⁵⁷⁶ Auch dem Staatsanwalt oder dem/r Privatankläger_in stand bei einer Befürwortung des Gnadengesuchs kein Rechtsmittel zu, Lohsing/Serini 1952, S 662.

¹⁵⁷⁷ Ent 1956a, S 359.

¹⁵⁷⁸ Lohsing/Serini 1952, S 663.

¹⁵⁷⁹ Ent 1956a, S 362.

¹⁵⁸⁰ Ebd.

¹⁵⁸¹ Ent, Ein Beitrag zum österreichischen Gnadenrecht (Schluss), in: Österreichische Juristen Zeitung, 15/1956b, S 396-402.

ner Freiheits- in eine Geldstrafe. Eine Milderung wurde in einem Verfahren festgestellt, da die Delinquentin kurz vor der Zulässigkeit des außerordentlichen Milderungsrechts auch bei Verfahren nach dem Verbotsgesetz verurteilt worden war, und sie so im Gnadenwege quasi nachträglich in den Genuss des Milderungsrechts kam.¹⁵⁸² Daneben bestand noch die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung sowie der Nachsicht von den Rechtsfolgen.¹⁵⁸³

Die Rechtsnatur der Begnadigung ist umstritten. In Österreich wird sie der Exekutive zugerechnet, während andere darin einen Rechtsakt sui generis erblicken.¹⁵⁸⁴ Da in Österreich, wie dargestellt, auch die Mitwirkung der Gerichte am Begnadigungsprozess vorgesehen war, kam es zu einer Verschränkung von verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Kompetenzen.¹⁵⁸⁵ Der Verfassungsgerichtshof erachtete dies schließlich 1993 für verfassungswidrig¹⁵⁸⁶ und hob in seiner Entscheidung die Sonderstellung der Gnadenbefugnis hervor: „Das Gnadenrecht entzieht sich seiner Natur nach nicht nur einer materiellrechtlichen, sondern ebenso einer ins Detail gehenden verfahrensrechtlichen Determinierung.“¹⁵⁸⁷ Seither haben die Gerichte keinen Einfluss mehr auf das Gnadenverfahren, „weil eben Recht und Gnade zweierlei unterschiedliche Rechtsinstitute sind. Recht korrespondiert mit Gerechtigkeit, Gnade mit Verzeihen, also einer außerrechtlichen Kategorie.“¹⁵⁸⁸ Die vom VfGH kritisierten Bestimmungen der StPO traten mit 30. November 1993 außer Kraft.¹⁵⁸⁹ Seither werden Begnadigungen dem Bundespräsidenten von der Bundesregierung bzw. von dem/r ermächtigten Justizminister_in vorgeschlagen (§ 507 StPO 2008). Gnadengesuche können beim Bundesministerium für Justiz eingebracht werden.¹⁵⁹⁰

Besonders Personen, welche zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden, strapazierten in Volksgerichtsverfahren die Gnadenbefugnis aufs Äußerte. Jährliche Anträge, mitunter in noch kürzeren Intervallen, waren keine Seltenheit. Während das erste Gnadengesuch großteils erfolglos verlief, hatten Folgeanträge meist größere Chance auf einen erfolgreichen Ausgang. Von den 32 Verurteilten der in dieser Arbeit untersuchten Verfahren, die Haftstrafen von mehr als einem Jahr zu verbüßen hatten, wurden 15 vom Bundespräsidenten begnadigt, 12 Personen profitierten von der bedingten Entlassung.¹⁵⁹¹ Bei 3 Personen wurde das Urteil durch den OGH aufgehoben bzw. fand eine Wiederaufnahme statt, in deren Folge die Strafe herabgesetzt wurde oder ein Freispruch erfolgte. Eine Person verstarb in Haft. Nur vier Personen mussten ihre Strafe komplett absitzen, davon hatte aber der Großteil

¹⁵⁸² Siehe zu diesem Verfahren Kapitel 8.10.3.

¹⁵⁸³ Wie etwa von den Folgen des § 26 StG, siehe dazu Fn 784.

¹⁵⁸⁴ Kritisch dazu Dimoulis 1996, S 95-105.

¹⁵⁸⁵ Zu den einzelnen Aufgaben der Gerichte und staatlichen Organe im Gnadenverfahren siehe im Detail Ent 1956a, S 360-361.

¹⁵⁸⁶ VfSlg. 13.273/1993.

¹⁵⁸⁷ Ebd.

¹⁵⁸⁸ Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Zl. 13/1 08/239, S 5, http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/13_1_08_239_asyl.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.7.2013).

¹⁵⁸⁹ BGBl. 192/1993.

¹⁵⁹⁰ Zum aktuellen Begnadigungsverfahren (§§ 507-513 StPO): Seiler 2010, S 325-326.

¹⁵⁹¹ In zwei Fällen erfolgte eine Herabsetzung der Strafe im Gnadenwege und die darauffolgende bedingte Entlassung. In einem Fall überschritten sich die bedingte Entlassung sowie die Begnadigung.

die Strafe bereits durch die U-Haft verbüßt. Ein zu 30 Monaten Verurteilter saß 4 Monate Reststrafe ab, zwei zu 18 Monate verurteilte Frauen hatten noch drei Monate Reststrafe zu verbüßen. Lediglich bei einer Person, die zu vier Jahren verurteilt worden war, geht aus dem Akt keine vorzeitige Entlassung hervor.

6.4. Das Ende der Volksgerichtsbarkeit und der Sondergesetzgebung

Die Sympathien für die Volksgerichtsbarkeit schwanden in Österreich schnell. Doch die Sondergerichtsbarkeit, welche noch von der damaligen Staatsregierung ins Leben gerufen wurde, verfolgte auch noch spätere Regierungen. Im Juni 1948 wurde erstmals über die Abschaffung der Volksgerichte im Nationalrat diskutiert. Die Hoffnung, bis Ende 1948 alle schwebenden Verfahren abzuschließen, war aber gescheitert.¹⁵⁹² Erst im Oktober 1950 wurde vom Justizministerium ein Gesetzesentwurf zur Auflösung der Volksgerichte und Übertragung der laufenden Verfahren an Geschworenengerichte ausgearbeitet, welcher am 22. November 1950 im Nationalrat beschlossen wurde, dem aber vom Alliierten Rat die Zustimmung verweigert wurde.¹⁵⁹³ Somit blieben die Volksgerichte weiter bestehen, obwohl sie ihren Tätigkeitszenit bereits überschritten hatten. Erst nach Abschluss des Staatsvertrags wandte sich der Gesetzgeber erneut der Materie zu. Mit dem „Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen“¹⁵⁹⁴ wurde das Ende der Volksgerichtsbarkeit in Österreich besiegelt. Für Verbrechen nach dem VerbotsG und KVG waren nun die Geschworenengerichte zuständig. Eine Ausnahme bildeten die Verbrechen nach § 8 VerbotsG (Registrierungsbetrug) und § 6 KVG („Mißbräuchliche Bereicherung“ – „Arisierung“), welche in die Zuständigkeit der Schöffengerichte fielen (§ 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955). Anhängige Verfahren waren vom örtlich zuständigen Gericht I. Instanz weiterzuführen.¹⁵⁹⁵ Überprüfungen von Volksgerichtsurteilen durch den OGH konnten noch bis 31. Dezember 1956 angeordnet werden (§ 8 Abs 3 leg cit). Zum Zeitpunkt der Auflösung der Volksgerichte befanden sich nur noch 14 vom Volksgericht Verurteilte in Haft.¹⁵⁹⁶

Im Zuge der Abschaffung der Volksgerichte kam es im Nationalrat zu heftigen Debatten.¹⁵⁹⁷ Vertreter der Wahlpartei der Unabhängigen (WdU),¹⁵⁹⁸ der Vorgängerpartei der heutigen FPÖ, wie etwa Helfried Pfeifer,¹⁵⁹⁹ äußerten sich wohlwollend zur Auflösung der Volksgerichte: „Hohes Haus! Das Gesetz über die Aufhebung der Volksgerichte ist das bescheidene Christkindl, dass das Parlament seit

¹⁵⁹² Kuretsidis-Haider 2006, S 61.

¹⁵⁹³ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 647.

¹⁵⁹⁴ BGBl. 285/1955.

¹⁵⁹⁵ Im Detail zu den Übergangsbestimmungen siehe §§ 7, 8 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955.

¹⁵⁹⁶ Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 652.

¹⁵⁹⁷ Siehe dazu Bailer-Galanda/Garscha 2005, S 651-653.

¹⁵⁹⁸ Die „Wahlpartei der Unabhängigen“ war die Vorläuferorganisation der FPÖ. Bekannter ist sie unter dem Namen „Verband der Unabhängigen“ (VdU), siehe auch S 137.

¹⁵⁹⁹ Ausführlich zu ihm Schartner, Die Staatsrechtler der juristischen Fakultät der Universität Wien im „Ansturm“ des Nationalsozialismus. Umbrüche mit Kontinuitäten. Frankfurt am Main/Berlin/u.a.:Lang 2011, S 96-150.

1945 den politisch Verfolgten bietet.“ Über diese „politisch Verfolgten“ führt er weiter aus: „Das hat sich mehrmals insbesondere bei den Kreisleitern abgespielt, die rechtschaffene Menschen waren, die aber nach dem soviel zitierten Kriegsverbrechergesetz zu Kriegsverbrechern erklärt worden waren“.¹⁶⁰⁰ Daraufhin kam es zu einem Zwischenruf des KPÖ-Abgeordneten Honner: „Zu tausenden haben sie Menschen ermordet! Das sind Ihre ‚rechtschaffenen Menschen!‘ Die Massenmörder nennen Sie ‚rechtschaffene Menschen!‘¹⁶⁰¹ „Aber den Initiatoren dieser Gesetze geht es ja gar nicht darum, Ausnahmegerichte gegen Kriegsverbrecher abzuschaffen, sondern es geht ihnen offensichtlich darum, die Kriegsverbrecher reinzuwaschen.“¹⁶⁰²

Auch die Amnestierungsgesetzgebung wurde mit „Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie)“ ausgeweitet.¹⁶⁰³ Der Vermögensverfall war bei den Delikten der §§ 10, 11 VerbotsG nun nur mehr dann vorgesehen, wenn der Betroffene¹⁶⁰⁴ Politischer Leiter vom Gauleiter (oder gleichgestellt) aufwärts gewesen war oder in einem Wehrverband zumindest den Rang eines Oberführers (oder gleichgestellt) innegehabt hatte. Bei § 12 VerbotsG war der Vermögensverfall überhaupt ausgeschlossen. Bei dem „Formaldelikt“ des § 1 Abs 6 KVG war nicht auf Vermögensverfall zu erkennen, wenn die Verurteilung nur dann erfolgt war, weil der Täter Kreisleiter (oder gleichgestellt) bzw. Standartenführer in der SS bzw. Waffen-SS gewesen war (§ 1 Vermögensverfallsamnestie). War das Vermögen bereits für verfallen erklärt und eingezogen worden war, so hatten jene Personen, welche unter § 1 der Vermögensverfallsamnestie fielen, Anspruch auf Rückerstattung (§ 2 leg cit).¹⁶⁰⁵

Den Schlusspunkt der Sondergesetzgebung bildete das „Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben wurden (NS-Amnestie 1957)“.¹⁶⁰⁶ Neben dem formellen Ende der Entnazifizierung¹⁶⁰⁷ wurden die strafrechtlichen Sondergesetze mit Ausnahme der Wiederbetätigungstatbestände aufgehoben. Ein Strafverfahren wegen §§ 8, 10–12 VerbotsG war nun nicht mehr einzuleiten. Bereits eingeleitete Strafverfahren waren einzustellen (§ 12 NS-Amnestie 1957). Damit wurden auch das KVG und die Strafe des Vermögensverfalls abgeschafft (§ 13 NS-Amnestie 1957). Die Menschenwürde als schützenswertes Gut war mit der Abschaffung des KVG aus dem österreichischen Strafrecht verschwunden, und erst mit dem Erlass des Strafgesetzbuches 1975 und den damit neu eingeführten Delikten der Verhetzung (§ 283 StGB) sowie des Völkermords (§ 321 StGB) wurde diese Lücke zunächst zumindest

¹⁶⁰⁰ Zur Ausweitung des § 1 Abs 6 KVG auf die Kreisleiter siehe Kapitel 5.3.6.

¹⁶⁰¹ Sten Prot 91. Sitzung, GP VII, 20.12.1955, S 4498.

¹⁶⁰² Ebd.

¹⁶⁰³ BGBl. 155/1956.

¹⁶⁰⁴ Es wird hier bewusst nur die männliche Form verwendet, da Frauen in solchen Positionen nicht vorzufinden waren.

¹⁶⁰⁵ Zu den genauen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rückerstattung des für verfallen erklärten Vermögens siehe die §§ 3-6 des Gesetzes vom 18. Juli 1956.

¹⁶⁰⁶ BGBl. 82/1957.

¹⁶⁰⁷ Siehe dazu Kapitel 4.5.

teilweise geschlossen.¹⁶⁰⁸ Mit 1. Jänner 2015 trat das 25. Hauptstück des StGB in Kraft,¹⁶⁰⁹ welches nun die Tatbestände des Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC)¹⁶¹⁰ umsetzte,¹⁶¹¹ und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellt.

Nach §§ 10–11 VerbotsG bzw. nach § 1 Abs 6, § 3 Abs 3 oder § 8 KVG Verurteilten wurde die Strafe, sofern das Urteil noch nicht vollstreckt worden war, nachgesehen. Dies galt auch für alle übrigen nach dem KVG verhängte Strafen, wenn deren Höhe fünf Jahre nicht überstieg (§ 14 NS-Amnestie 1957). Wurde die Begünstigung nach § 14 NS-Amnestie 1957 zum Teil oder nur deshalb nicht zum Teil gewährt, weil die Strafe schon verbüßt worden war, so galt die Verurteilung als getilgt und die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens waren nachzusehen (§ 15 NS-Amnestie 1957). Über die Anwendung der Vergünstigungen der NS-Amnestie 1957 entschied grundsätzlich ein aus drei Richtern bestehender Senat. Antragsberechtigt waren die Verdächtigen selbst, bei bereits Verstorbenen, jene die ein rechtliches Interesse daran geltend gemacht hatten, sowie die Staatsanwaltschaft. Das Gericht entschied nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch Beschluss. Stimmten der Vorsitzende und die Staatsanwaltschaft über die anzuwendenden Vergünstigungen überein, so bedurfte es keiner Senatsentscheidung. Gegen die Entscheidung über die (Nicht)gewährung von Vergünstigungen konnte von der Staatsanwaltschaft, dem/r Betroffenen bzw. dem/r Antragsteller_in binnen 14 Tagen Beschwerde eingebracht werden (§ 16 NS-Amnestie 1957).

Die NS-Amnestie 1957 bewirkte nicht nur die Einstellung einer ganzen Reihe von Verfahren, sondern sie verstärkte auch die spätestens seit Beginn der 1950er Jahre feststellbare Tendenz zu Bagatellisierung der NS-Verbrechen.¹⁶¹² Die auf Basis des regulären Strafgesetzes geführten Prozesse der 1960er-Jahre waren mit dem Problem konfrontiert, dass die Beweisführung aufgrund des großen zeitlichen Abstands zu den Ereignissen mit großem Aufwand verbunden war, und der Wille, NS-Verbrechen aufzuklären, und die damit verbundene Erinnerung in der Öffentlichkeit quasi nicht mehr vorhanden war.¹⁶¹³ Die Verfolgung von NS-Verbrechen wurde Mitte der 1970er Jahre unter Justizminister Christian Broda faktisch eingestellt. Nach dem Ende der Volksgerichtsbarkeit wurden nur noch gegen 49 mutmaßliche NS-Verbrecher durchwegs wegen systematischem Mord und Misshandlungen in größerem Umfang Gerichtsverhandlungen geführt, die allesamt mit zum Teil äußerst fragwürdigen Freisprüchen endeten.¹⁶¹⁴ Das letzte bekannte Verfahren wurde gegen den Arzt Heinrich Gross geführt,

¹⁶⁰⁸ Garscha 2000, S 869.

¹⁶⁰⁹ BGBl. I 106/2014. Siehe dazu auch Fn 860.

¹⁶¹⁰ Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut) ist ein völkerrechtlicher Vertrag und Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH, ICC), welches auch die vom ICC heranzuziehenden Straftatbestände enthält. Das Rom-Statut ist abrufbar unter <http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/ADD16852-AEE9-4757-ABE7-9CDC7CF02886/283503/RomeStatutEng1.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.6.2015).

¹⁶¹¹ Aufgrund der komplementären Gerichtsbarkeit des ICC, war Österreich zur Umsetzung der Tatbestände des ICC-Statuts veranlasst, um Strafbarkeitslücken zu schließen.

¹⁶¹² Garscha 1993, S 31.

¹⁶¹³ Ebd., S 83.

¹⁶¹⁴ Es handelte sich dabei ausschließlich um Männer, Garscha, Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000), in: Justiz und Erinnerung, 4/2001, S 26-32,

dem im Zusammenhang mit dem NS-Euthanasieprogramm mehrfacher Mord als Arzt in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ vorgeworfen wurde. Die Hauptverhandlung gegen Gross begann am 21. März 2000, wurde noch vor Verlesung der Anklageschrift unterbrochen und nicht wieder aufgenommen. Nachdem Heinrich Gross am 15. Dezember 2005 gestorben war, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren am 28. April 2006 ein.¹⁶¹⁵

Gerichtsverfahren gegen Frauen gab es nach dem Ende der Volksgerichtsbarkeit keine mehr, obwohl aber zumindest Ermittlungen durchgeführt wurden. Größeres Aufsehen erregte der Fall von Erna Wallisch, eine Aufseherin in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Majdanek. Während dieser Zeit lernte sie in Majdanek ihren späteren Ehemann, einen Österreicher kennen, mit dem sie sich nach Kriegsende in Wien niederließ.¹⁶¹⁶ 1965 nahm die Grazer Justiz die Ermittlungen gegen das Ehepaar Wallisch und weitere ehemalige Wärter_innen des KZ Majdanek auf. Wallisch leugnete, von den Quälereien und den Gaskammern etwas gewusst zu haben. Das Verfahren wurde schließlich eingestellt. 1972 wurde Erna Wallisch in Wien von einem deutschen Staatsanwalt infolge des Düsseldorfer Majdanekprozesses als Zeugin einvernommen. Entgegen ihren sieben Jahre zuvor getätigten Angaben berichtete sie nun von den Gewalttätigkeiten im Lager und gab auch zu, von der Existenz der Gaskammer gewusst und diese sogar bewacht zu haben. So erklärte sie: „Es hat geheißen, sie würden zum Bad gebracht. Für mich war klar, dass diese Frauen vom Bad nicht mehr zurückkommen würden, weil sie in die Gaskammer geführt werden. [...] Ich musste vor der Gaskammer Häftlingsfrauen bewachen, die sich auszogen und duschten. Am Ende des Duschraums war eine solche Stahltür und dahinter lag meines Wissens die Gaskammer. Dort wurden die Frauen nach dem Duschen hineingeführt. Das habe ich selbst gesehen.“¹⁶¹⁷

Trotz dieser Aussagen kam es zu keinem weiteren Verfahren, da die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wegen eingetretener Verjährung einstellte.¹⁶¹⁸ Im Zuge der vom „Simon Wiesenthal Center“ ausgerufenen „Operation Last Chance“ wurden diesem Informationen zu Erna Wallisch zugespielt und an die österreichischen Behörden weitergeleitet. Laut Efraim Zuroff, dem Leiter des Jerusalemer Standorts des Simon Wiesenthal Centers, hatten die polnischen Behörden fünf ehemalige Häftlinge des KZ Majdanek ausfindig gemacht, welche über Verbrechen von Erna Wallisch ausgesagt hatten, woraufhin das Verfahren gegen sie in Österreich wieder aufgenommen wurde. Vor Gericht verantworten musste sich Wallisch allerdings nicht mehr. Sie verstarb am 16. Februar 2008 während eines

sowie eine aktualisierte und ergänzte Version der Statistik unter http://nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php (zuletzt aufgerufen am 10.6.2012).

¹⁶¹⁵ http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/gross_index.php (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012).

¹⁶¹⁶ Roos, ... und hinter den Gesichtern. biographische Notizen zu Beteiligten am Majdanek-Prozess (1975-1981). Düsseldorf: Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf 1996, S 30, zit. n.: Frühmann, Österreicherinnen im Gefolge der SS. Karrieren dreier SS-Aufseherinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Wien: Dipl. Arb. 2008, S 70.

¹⁶¹⁷ Zit. n. Klenk, Der Strafe entwischt, in: ZEIT online vom 5.2.2009, S 3, <http://www.zeit.de/online/2008/09/majdanek/> (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012).

¹⁶¹⁸ Ebd., S 5.

Krankenhausaufenthaltes.¹⁶¹⁹ In einem 2010 geführten Interview, beklagte Zuroff die Untätigkeit der österreichischen Justiz: „Der Fall Wallisch war der am meisten verblüffende und schockierende. Wallisch hatte zugegeben, dass sie Menschen ins Gas befördert hatte, dass sie sie bewacht hatte, so dass sie nicht fliehen konnten. Als wir verlangten, dass sie vor Gericht gestellt wird, sagten die Österreicher uns, Wallisch sei der passiven Mittäterschaft am Genozid schuldig, ein Tatbestand,¹⁶²⁰ für den es eine Verjährungsfrist gebe. Diese Entscheidung war der Gipfel! Was soll das bedeuten: passive Mittäterschaft am Genozid? Das ist lächerlich.“¹⁶²¹

7. Frauen im Nationalsozialismus

7.1. Die Stellung der deutschen Frau im Nationalsozialismus zwischen Anspruch und Wirklichkeit

7.1.1 Einführung

Zum Verständnis der in Kapitel 8 dargestellten Verfahren erscheint es notwendig, sich zunächst mit der Rolle der Frau im NS-System zu befassen.¹⁶²² Bestimmte Delikte nach dem Kriegsverbrechergesetz setzten nämlich Positionen voraus, die von Frauen nicht oder nur schwierig zu erreichen waren, wie etwa die in § 1 Abs 6 KVG geforderten Funktionen. Die Untersuchung von Tätigkeitsfeldern und Motivationen setzt somit ein „geschlechterbewusstes Wissen“ über die Stellung der Frau im Nationalsozialismus und die Politik des NS-Staates ihnen gegenüber voraus.¹⁶²³ Denn auch wenn der National-

¹⁶¹⁹ Ebd; Pressemitteilung des Wiesenthal-Center vom 21.2.2008, http://www.operationlastchance.org/AUSTRIA_PR.htm (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012); ORF-ON (Wien), KZ-Aufseherin gestorben: Verfahren beendet, <http://wiev1.orf.at/stories/258427> (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012).

¹⁶²⁰ Gemeint war vermutlich die „entfernte Mitschuld bzw. Teilnahme“ am Mord, welche nach dem alten Strafgesetz (§ 137 StG) weniger streng bestraft, und daher bereits verjährt war.

¹⁶²¹ <http://www.stefan-frank-texte.de/zuroff.htm> (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012).

¹⁶²² Eine umfassende Darstellung muss an dieser Stelle aus Platzgründen unterbleiben. Verwiesen sei auf die einschlägige Literatur: Kramer, Volksgenossinnen an der Heimatfront. Mobilisierung, Verhalten, Erinnerung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011; Harvey, Der Osten braucht dich! Frauen und nationalsozialistische Germanisierungspolitik. Hamburg: Hamburger Ed. 2010; Wogowitsch, Das Frauenbild im Nationalsozialismus. Linz: Trauner 2004; Bock, Der Nationalsozialismus und die Frauen, in: Sösemann (Hrsg.), Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick, Stuttgart/München: Dt. Verl.-Anst. 2002, S 188-209; Kasberger, Heldinnen waren wir keine. Frauenalltag in der NS-Zeit. München: Piper 2001; Distel (Hrsg.), Frauen im Holocaust. Gerlingen: Bleicher 2001; Schneider, Frauen unterm Hakenkreuz. Hamburg: Hoffmann und Campe 2001; Bock 1997; Wagner 1996; Arendt/Hering/Wagner (Hrsg.), Nationalsozialistische Frauenpolitik vor 1933: Dokumentation. Frankfurt am Main: Dipa-Verl. 1995; Kuhn 1995; Kuhn (Hrsg.), Frauenleben im NS-Alltag. Bonner Studien zur Frauengeschichte. Paffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges. 1994; Benz, Frauen im Nationalsozialismus. Dokumente und Zeugnisse. München: Beck 1993; Benz 1993; Koonz, Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich. Freiburg i. Br.: Kore 1991; Tidl 1984; Thalmann, Frausein im Dritten Reich. München/Wien: Hanser 1984; Klinksiek, Die Frau im NS-Staat. München: Oldenbourg 1982; Kuhn/Rothe 1982; Frauengruppe Faschismusforschung 1981. Zu den von führenden NS-Frauen vertretenen Positionen zur Frauenpolitik der NSDAP siehe Wagner 1996. Siehe auch die Literatur in Fn 19, 20.

¹⁶²³ Lanwerd/Stoehr, Frauen- und Geschlechterforschung zum Nationalsozialismus seit den 1970er Jahren. Forschungsstand, Veränderungen, Perspektiven., in: Gehmacher/Hauch (Hrsg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2007, S 22-68, hier: S 28.

sozialismus nicht strikt misogyn war, wie sich vielleicht vermuten lässt,¹⁶²⁴ so waren Frauen doch bestimmte Handlungsräume verschlossen, während sich andere nun für sie öffneten.¹⁶²⁵ Allerdings war nicht immer die Erlangung eines gehobenen Postens im Machtapparat notwendig, um sich mitschuldig zu machen bzw. Verbrechen zu begehen. Die Möglichkeiten zur Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft bzw. zur Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage waren vielfältig. So waren auch Frauen an „Arisierungen“ beteiligt oder denunzierten Personen, welche dem Regime kritisch oder ablehnend gegenüberstanden.¹⁶²⁶

7.1.2 Das NS-Frauenbild

Eine Gleichberechtigung der Geschlechter war im Rollenbild der NSDAP nicht vorgesehen. Frauen galten sowohl geistig als auch körperlich den Männern unterlegen. In der Ideologie des Nationalsozialismus kamen Frauen und Männern unterschiedliche Rollen zu. Der Lebensbereich der Frauen sollte dabei auf Familie und Haushaltsführung beschränkt sein.¹⁶²⁷ Die NS-Frauenpolitik wies aber keine einheitliche Linie auf und wurde zudem durch die kriegsbedingten Umstände aufgeweicht.

Das nationalsozialistische Frauenbild stieß beim Großteil der Bevölkerung auf wenig Protest. Ein Grund hierfür mag darin zu finden sein, dass es sich im Wesentlichen nicht vom Ideal des „bürgerlichen“ Zeitalters unterschied. Ein Beleg dafür ist die Eingliederung bestehender Frauenvereine in die NS-Frauenschaft, die weitgehend ohne personelle Änderungen in deren Führungsspitze erfolgte. Besonders die christlichen Frauenvereine des Austrofaschismus konnten sich – trotz ideologischer Differenzen – weitgehend mit den Zielen der NS-Frauenpolitik identifizieren.¹⁶²⁸ Wesentlicher Unterschied war die Rassenideologie als oberstes Postulat der NS-Ideologie, hinter dem alle anderen politischen Ziele zurücktraten. An oberster Stelle stand die Aufgabe, alles „Undeutsche und Fremde“ aus der Volksgemeinschaft zu entfernen. Daher hatten auch Zwangssterilisation und das Zeugungsverbot ihren Platz neben bzw. über Mutterkult und Abtreibungsverbot.¹⁶²⁹

Die untergeordnete Rolle von Frauen in der Partei, fand bereits in einem Beschluss der ersten Generalmitgliederversammlung der NSDAP 1921 in München ihren Ausdruck: „Eine Frau kann in der

¹⁶²⁴ So sprechen Frietsch/Herkommer davon, dass „... Misogynie kein wesentlicher Bestandteil der NS-Weltanschauung [war], sondern vielmehr die Verwendung essentialistischer Geschlechterbilder.“, Frietsch/Herkommer, Einführung, in: Frietsch/Herkommer (Hrsg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945, Bielefeld: Transcript-Verl. 2009a, S 9-44, hier: S 24. Im Hinblick auf das Werben um hochqualifizierte Frauen, bedingt durch die militärische Situation, „... erschien der nationalsozialistische Antifeminismus als flexibel und anpassungsbereit gegenüber den Zwängen einer modernen Volkswirtschaft, besonders gegenüber den Erfordernissen erst der Kriegsvorbereitung, dann der Kriegsökonomie.“, Budde, Frauen der Intelligenz: Akademikerinnen in der DDR 1945-1975. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S 75.

¹⁶²⁵ Frietsch/Herkommer 2009a, S 32.

¹⁶²⁶ Vgl. dazu Scheiger 1992.

¹⁶²⁷ Tidl 1984, S 37-38.

¹⁶²⁸ Gasperlmair, Die Diktatur geht, die Demokratie kommt: Das Frauenbild bleibt gleich, in: (Hrsg.), Nationalsozialistische Spuren im Recht. Ausgewählte Stolpersteine für ein selbstbestimmtes Frauenleben, Linz: Trauner 1999, S 4-74, hier: S 25.

¹⁶²⁹ Ebd., S 27-29.

Führung der Partei und in den leitenden Ausschuß nie aufgenommen werden.“¹⁶³⁰ Auch im Reichstag war nach Ansicht der NSDAP kein Platz für Frauen: Man(n) wolle diese „aus dem parlamentarisch-demokratischen Ränkespiel“ heraushalten, so Josef Goebbels bei der Eröffnungsrede zur Ausstellung „Die Frau“ 1933 in Berlin.¹⁶³¹ Nach Ansicht von Alfred Rosenberg,¹⁶³² dem führenden Ideologen der NSDAP, waren es allein „Kriegerbünde“ und „Männergesellschaften“, welche dem Staat seine Ordnung gaben und für kulturelle, politische und technische Errungenschaften verantwortlich zeichneten.¹⁶³³ Die Frau sei dazu aufgrund ihres auf das „Pflanzenhafte und auf das Subjektive“ gerichteten Wesens nicht fähig,¹⁶³⁴ ihr fehle es an „einer sowohl intuitiven als geistigen Zusammenschau“.¹⁶³⁵ In der geschlechtlichen Polarität war der Frau eine andere Rolle zugeordnet: „In der Hand der Frau liegt die Erhaltung unserer Rasse. Aus politischer Knechtung kann sich noch jedes Volk aufraffen, aus rassischer Verseuchung nicht mehr. [...] Wenn irgendwo, so läge heute in der Predigt von der Reinerhaltung der Rasse die heiligste und größte Aufgabe der Frau.“¹⁶³⁶

Trotz dieser eindeutigen Rollenzuschreibung findet sich in der frühen NS-Literatur und in den Reden der Parteiprotagonisten nur wenig Inhaltliches zur „Frauenfrage“. Das 25-Punkte-Programm der NSDAP¹⁶³⁷ enthält keine frauenspezifischen Agenden, lediglich in Punkt 21 heißt es: „Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes [...]“. Kurz vor der Machtübernahme wurde die Vernachlässigung dieser Thematik auch Parteintern kritisiert. In den NS-Monatsheften 1932 wurde die „Frauenfrage“ als umstritten bezeichnet, da sich die Partei mit den Rechten, Pflichten und Aufgaben der Frauen zu wenig auseinandergesetzt habe.¹⁶³⁸

¹⁶³⁰ Beschluss der 1. Generalmitgliederversammlung der NSDAP in München vom 21.6.1921, zu finden in: Arendt/Hering/Wagner (Hrsg.) 1995, S 85; Thalmann 1984, S 74.

¹⁶³¹ Josef Goebbels über die Aufgaben der deutschen Frau, in: Völkischer Beobachter, Münchner Ausgabe vom 20. März 1933.

¹⁶³² * 12.1.1893 in Reval/Estland. 1918 Abschluss des Architekturstudiums, 1919 Emigration nach München. Mitglied der deutschen Arbeiterpartei (Vorläuferin der NSDAP). Ab 1923 Hauptschriftleiter des Völkischen Beobachters (VB). 1929 Gründer und Reichsleiter des Kampfbundes für deutsche Kultur. April 1933 Leiter des außenpolitischen Amtes der NSDAP. 1934 Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung der NSDAP. 1940 Gründung der Organisation „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“ zum Raub „herrenlosen Kulturguts von Juden“. 1941 Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Todesurteil im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess am 1.10.1946. † 16.10.1946 in Nürnberg, Klee 2008, S 507-508.

¹⁶³³ Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit. München: Hoheneichen-Verl. 1934, S 487, 508 sowie Gasperlmair 1999, S 12.

¹⁶³⁴ Rosenberg 1934, S 483.

¹⁶³⁵ Ebd.

¹⁶³⁶ Rosenberg, Blut und Ehre. Ein Kampf für deutsche Wiedergeburt. Reden und Aufsätze von 1919-1933 (Herausgegeben von Thilo von Trotha). München: Zentralverlag der NSDAP 1938, S 221-222.

¹⁶³⁷ Zu finden auf der LeMO-Plattform (Lebendiges virtuelles Museum Online) des Deutschen Historischen Museums (DHM), <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nsdap25/>, Faksimile: http://www.historisches-museum-bayerns.de/document/artikel_44553_bilder_value_1_nsdap.jpg (zuletzt aufgerufen am 30.10.2012).

¹⁶³⁸ Arendt/Hering/Wagner (Hrsg.) 1995, S 16.

7.1.3 Mitgliedschaft in der Partei und in anderen NS-Organisationen

Obwohl die Partei Frauen als zweitrangig ansah, war ihnen die Mitgliedschaft in der NSDAP keineswegs verwehrt. In der Gründungszeit der NSDAP waren 10,5 % der Mitglieder weiblich.¹⁶³⁹ Der prozentuale Anteil der Parteigenossinnen schwand jedoch in weiterer Folge zunehmend: 1935 lag der Frauenanteil bei den Parteimitgliedern nur noch bei 5,5 %, davon entfielen 47,7 % auf Hausfrauen.¹⁶⁴⁰ In Österreich soll sich dem Historiker Ingo Haar zufolge, der Anteil in etwa in diesem Bereich bewegt haben. Demnach waren ca. 8 %¹⁶⁴¹ der Parteimitglieder Frauen, woraus Haar schlussfolgert, dass „den Frauen in Österreich bei der Unterstützung der Hitler-Bewegung keine besondere Bedeutung zu[kam].“¹⁶⁴² Diese These lässt aber zwei wichtige Faktoren unberücksichtigt: Zum einen musste eine Person nicht zwingend NSDAP-Mitglied gewesen sein, um deren Ziele zu unterstützen,¹⁶⁴³ zum anderen gab es für Frauen andere NS-Organisationen, die ein größeres Interesse weckten. Des Weiteren ist auch das Zahlenmaterial Haars anzuzweifeln, auch deshalb, weil nicht ersichtlich ist, auf welchen Zeitraum sich seine Daten beziehen. Abweichend von Haar betrug laut dem Historiker Gerhard Botz der Frauenanteil bei den „Alten Kämpfern“¹⁶⁴⁴ 14 %, bei den „Illegalen“ 24 % und bei jenen die nach der Machtübernahme 1938 beigetreten sind 30 %.¹⁶⁴⁵ Die Registrierungsstatistiken¹⁶⁴⁶ 1947 ergeben ein ähnliches Bild. Von den 581.915 registrierten Nationalsozialist_innen waren 148.014 Frauen (ca 25 %).¹⁶⁴⁷

Gleichsam die Eliteorganisation unter den Frauenorganisationen war die NS-Frauenschaft (NSF),¹⁶⁴⁸ welche 1938 1,5 Millionen Mitglieder zählte, darunter 400.000 österreichische Angehörige.

¹⁶³⁹ Klinksiek 1982, S 20.

¹⁶⁴⁰ Ebd., S 113.

¹⁶⁴¹ Haar, Zur Sozialstruktur und Mitgliederentwicklung der NSDAP in: Benz (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 60-73, hier: S 69. Ein Zeitraum auf den sich seine Zahl bezieht, wird von Haar nicht genannt. Auch sonst weist die Untersuchung einige Unschärfen auf. So wird etwa das Betätigungsverbot für die NSDAP auf die Zeit nach dem Juliputsch 1934 datiert, und auf diesen zurückgeführt. Das Verbot erfolgte aber bereits ein Jahr vorher, im Juni 1933. Siehe dazu Kapitel 3.3.

¹⁶⁴² Haar 2009, S 69.

¹⁶⁴³ Aufgrund der Mitgliedersperre war für viele eine Aufnahme in die Partei zunächst nicht möglich, selbst wenn sie angestrebt wurde, siehe dazu Kapitel 3.4.

¹⁶⁴⁴ Siehe dazu Kapitel 3.5.

¹⁶⁴⁵ Botz 1978, S 220. Botz, Die österreichischen NSDAP-Mitglieder. Probleme einer quantitativen Analyse aufgrund der NSDAP-Zentralkartei im Berlin Document Center, in: Mann (Hrsg.), Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen, Stuttgart:Klett-Cotta 1980, S 98-136, hier: S 123 weist für 1933 2,5 % und für 1938 6,5 % in der Kategorie „Hausfrauen“ (Ehefrauen ohne Hauptberuf) aus (Bei 95 % Sicherheitswahrscheinlichkeit beträgt das Vertrauensintervall jeweils 3). 1945/46 waren 11,5 % der registrierten Nationalsozialist_innen „Hausfrauen“ (ebenso Botz 1978, S 218).

¹⁶⁴⁶ Zur Registrierung siehe Kapitel 4.2.2 sowie Kapitel 4.3.

¹⁶⁴⁷ Bundespressedienst (Hrsg.), Österreichisches Jahrbuch 1947. Nach amtlichen Quellen. Wien:Verl. Österreich Österr. Staatsdr. 1948, S 148.

¹⁶⁴⁸ Die NSF war vor allem für die ideologische Schulung zuständig Der Beitritt zur NSF war bis 1933 noch an die NSDAP-Mitgliedschaft gekoppelt. Aufgrund des danach einsetzenden großen Zustroms, wurde quasi ein Aufnahmestopp verhängt. Von nun an konnten nur noch Frauen beitreten, die dem Nationalsozialismus bereits im BDM oder anderen NS-Organisationen ihren Dienst erwiesen hatten, Klinksiek 1982, S 122.

Weniger elitär war das Deutsche Frauenwerk (DFW),¹⁶⁴⁹ welchem sechs Millionen Mitglieder angehörten. Eine Million entfiel auf Österreicherinnen bzw. Frauen aus den annektierten Sudetengebieten.¹⁶⁵⁰ Für die frühe weltanschauliche Schulung der weiblichen Jugendlichen war der „Bund Deutscher Mädel“ (BDM)¹⁶⁵¹ als Teil der Hitler-Jugend (HJ) verantwortlich. Nach Kriegsbeginn wurden BDM-Mitglieder zusehends im Lazarett- und Luftschutzbereich eingesetzt bzw. unterstützten insbesondere „volksdeutsche“ Landwirt_innen in den besetzten „Ostgebieten“. Ca. 3.000 Frauen traten direkt vom BDM zum SS-Gefolge, also zu den Zivilangestellten der SS, über und wurden u. a. als KZ-Aufseherinnen eingesetzt.¹⁶⁵² In Österreich bestand vor der Machtübernahme der Nationalsozialist_innen ein Ableger des BDM. Wie auch ihre männlichen Kameraden betätigten sich BDM-Mitglieder in der „illegalen“ Zeit für die verbotene NSDAP. Da die polizeiliche Verfolgung auch vor dem BDM nicht haltmachte, setzte sich so manches ins Blickfeld der staatlichen Fahndung geratenes Mitglied nach Deutschland ab.¹⁶⁵³

7.1.4 Arbeits- und Hochschulpolitik

Viele alte Parteigenossen forderten Anfang der 1930er-Jahre den Ausschluss der Frauen aus der Erwerbstätigkeit.¹⁶⁵⁴ Dem wurde zunächst auch nachgekommen und führende Funktionärinnen in Politik und Wirtschaft entlassen oder neu eingesetzten männlichen Funktionären untergeordnet.¹⁶⁵⁵ Es wurde damit begonnen, den im Zentrum der nationalsozialistischen Frauenideologie stehenden Mutterkult und die damit einhergehende Verdrängung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt umzusetzen.¹⁶⁵⁶ Um Frauen zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit zu bewegen, kam es im Juni 1933 zur Einführung des Ehestandsdarlehens. Dieses sollte frisch verheirateten Paaren die Anschaffung von Hausrat finanzieren. Es wurde nur an berufstätige Frauen vergeben, die mit der Eheschließung aus dem Berufsleben ausschieden. Während der Laufzeit des Darlehens war ihnen die neuerliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt (Abschnitt V, § 1 des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit).¹⁶⁵⁷ Ziel der NS-Familienpolitik war die „Förderung einer überdurchschnittlichen Vermehrung der rassisch Hoch-

¹⁶⁴⁹ Das DFW war der Dachverband der „gleichgeschalteten“ Frauenvereine. Es widmete sich vor allem der Ausbildung in der Hauswirtschaft und der Kinderpflege, Bock 2002, S 189.

¹⁶⁵⁰ Bock 2002, S 189.

¹⁶⁵¹ Zum BDM siehe: Reese (Hrsg.), Die BDM-Generation. Weibliche Jugendliche in Deutschland und Österreich im Nationalsozialismus. Berlin: Verl. für Berlin-Brandenburg 2007; Kater, Hitler-Jugend. Darmstadt: Primus-Verl. 2005; Klaus, Mädchen im 3. Reich. Der Bund Deutscher Mädel. Köln: PapyRossa-Verl. 1998; Jürgens, Zur Geschichte des BDM (Bund Deutscher Mädel) von 1923 bis 1939. Frankfurt am Main/Wien/u.a.: Lang 1996.

¹⁶⁵² Kater 2005, S 79-82.

¹⁶⁵³ Ausführlich zum BDM in Österreich vor 1938: Gehmacher, Jugend ohne Zukunft. Hitler-Jugend und Bund Deutscher Mädel in Österreich vor 1938. Wien: Picus-Verl. 1994. Zu den Tätigkeiten während der „Verbotszeit“ siehe ebendort S 295-448.

¹⁶⁵⁴ Bock 2002, S 131.

¹⁶⁵⁵ Tidl 1984, S 37-38.

¹⁶⁵⁶ Berger, Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus. Österreich 1938-1945 Wien: Verl. für Gesellschaftskritik 1984, S 22.

¹⁶⁵⁷ dRGBl. I/1933, S 323; Eichborn, Ehestandsdarlehen. Dem Mann den Arbeitsplatz, der Frau Heim, Herd und Kinder, in: Kuhn (Hrsg.), Frauenleben im NS-Alltag. Bonner Studien zur Frauengeschichte. Paffenhöller: Centaurus-Verl.-Ges. 1994, S 48-64.

wertigen“.¹⁶⁵⁸ Die Frau war verantwortlich für die „Reinhaltung der Rasse“ und stand im Zentrum der rassistischen Bevölkerungspolitik, welche auf „Auslesung“ und „Aufordnung“ ausgerichtet war.¹⁶⁵⁹ Die damalige Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink bemerkte dazu, „dass die Fragen über Rassenfrage, Erbschaftslehre und Sterilisation nicht ohne die Mithilfe der Frau gelöst werden können“.¹⁶⁶⁰

Als infolge der Kriegsvorkehrungen der Bedarf an Arbeitskräften anstieg, wurden die Bedingungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens gelockert. Frauen konnten nun ihrer Erwerbstätigkeit weiter nachgehen bzw. eine solche neu aufnehmen. Allerdings erhöhte sich dadurch der Tilgungsbeitrag von ein auf drei Prozent (§ 2 Abs 2 des dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen).¹⁶⁶¹ Die Entwicklung der weiblichen Erwerbstätigkeit folgte nun weniger der propagierten NS-Frauenideologie, sondern vielmehr der wirtschaftlichen Konjunktur. Infolge von Aufrüstung und Vierjahresplänen stieg die Zahl der Industriearbeiterinnen bis 1938 um die Hälfte an. Anfang 1939 war die Hälfte aller Frauen erwerbstätig, womit diese ein Drittel aller Erwerbstätigen in Deutschland stellten.¹⁶⁶² Das Gebot der Einschränkung der Erwerbstätigkeit von Frauen wurde kriegsbedingt quasi ins Gegenteil verkehrt.¹⁶⁶³

Auch die kollektive Entfernung von Frauen aus Universitäten und akademischen Berufen erfolgte letztlich nicht.¹⁶⁶⁴ Hinsichtlich der Studentinnen ist festzustellen, dass die Zahl weiblicher Studierender zwar ab 1934 zeitweise zurückging, doch betraf dies auch Männer. Die Gründe hierfür sieht die Historikerin Gisela Bock in den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, einer sinkenden Studierwilligkeit und temporären Engpässen am Arbeitsmarkt. Mit dem „Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen“ vom 25. April 1933 wurde der Anteil der Studentinnen auf 10 % begrenzt. Ein Jahr später wurde diese Regelung wieder aufgehoben. Ab 1938 stieg die Anzahl der Studentinnen wieder an und infolge des Krieges erreichte sie 1943/44 einen Anteil von 47 %. 25.000 Frauen waren zu diesem Zeitpunkt immatrikuliert, mehr als jemals zuvor.¹⁶⁶⁵

Ebenso wie das Gesetz vom 25. April 1933 war das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 nicht primär frauenpolitisch, sondern rassistisch motiviert.¹⁶⁶⁶ Es brachte sodann das Ende der Berufstätigkeit insbesondere von Jüdinnen nach den NS-Rassegesetzen, vor allem von Lehrerinnen. Juristinnen wurden nicht nur aus rassistischen Gründen aus dem Staatsdienst (und darüber hinaus auch aus der Anwaltschaft) verdrängt, sondern aus dem Richteramt insbesondere deshalb, weil es der Frau an der (diesem nach der NS-Ideologie wesensimmanenten) „Füh-

¹⁶⁵⁸ Rissom, Fritz Lenz und die Rassenhygiene. Husum: Matthiesen 1983, S 60.

¹⁶⁵⁹ Wagner 1996, S 77.

¹⁶⁶⁰ Ebd., S 78.

¹⁶⁶¹ dRGBI. I/1937, S 1158.

¹⁶⁶² Bock 2002, S 191-192.

¹⁶⁶³ Kasberger 2001, S 50.

¹⁶⁶⁴ Ausführlich dazu Bock 2002, S 192; Rust, Zur Situation von Frauen in der juristischen Ausbildung an den juristischen Fakultäten, in: dies., (Hrsg.), Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung, Baden-Baden: Nomos 1997, S 91–114, hier: S 95 f.

¹⁶⁶⁵ Bock 2002, S 193.

¹⁶⁶⁶ Ebd.

rer“-Qualität mangelte. Die Justiz sollte generell allein Sache der Männer sein, wie es ein Deutscher Landgerichtspräsident formulierte: „die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeutete ein schweres Unrecht gegen den Mann wie gegen die Frau selbst. Das Unrecht wider den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates [...] Ärger war aber der Nachteil für die Frauen selbst. Von jeher waren sie Hüterinnen der Sitte in Kinderstube, Familie, Haus und Gesellschaft. [...] Ist das Weib befähigt, gute Sitte zu bilden und zu erhalten, so fehlen ihm gerade die zur Rechtsprechung erforderlichen Eigenschaften dermaßen, daß man ihm die Berufung dazu absprechen kann.“¹⁶⁶⁷

Eine Ausnahme von der Zurückdrängung der Frauen aus den Berufen stellten die Ärztinnen dar, deren Zahl sich zwischen 1930 und 1939 verdoppelte und auch danach weiter anstieg. Hauptbetätigungsfeld waren für sie die NS-Frauenorganisationen.¹⁶⁶⁸ Dies erklärt sich durch die besondere Rolle welche diesen Organisationen bei der Heranziehung des deutschen Nachwuchses nach nationalsozialistischem Vorbild zukam. „Die Ärztin sollte sich als Frau und Mutter um Mütter, Kinder und speziell heranwachsende Mädchen und später Bräute kümmern und diese im Dienst der Volksgesundheit, ja im Sinne der Eugenik im besonderen Vertrauensverhältnis von Frau zu Frau aufklären und erziehen.“¹⁶⁶⁹

7.1.5 Frauen im Dienst von SS, Polizei und Gestapo

In der Forschung hielt sich lange Zeit die These, dass eine Mitgliedschaft von Frauen in der patriarchalen Elitegruppe der SS nicht vorstellbar sei und den Protest der männlichen Mitglieder hervorgeufen hätte.¹⁶⁷⁰ In den zeitgenössischen Quellen findet sich ebenso wie in der Literatur immer wieder der Ausdruck „SS-Aufseherin“,¹⁶⁷¹ der aber keine SS-Mitgliedschaft impliziert. SS-Aufseherinnen wa-

¹⁶⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁶⁷ Dietrich, Der Beruf der Frau zur Rechtsprechung, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 19/1933, S 1255-1259, hier: S 1255-1256.

¹⁶⁶⁸ Bock 2002, S 193. Siehe dazu auch den Sammelband Arias (Hrsg.), Im Dienste der Volksgesundheit. Frauen, Gesundheitswesen, Nationalsozialismus. Wien:Verl.-Haus d. Ärzte 2006.

¹⁶⁶⁹ Erben, „Die Ärztin gehört mit an die vorderste Front“. Das Berufsbild der deutschen Ärztin im Nationalsozialismus im Spiegel der Zeitschrift „Die Ärztin“, in: Arias (Hrsg.), Im Dienste der Volksgesundheit. Frauen, Gesundheitswesen, Nationalsozialismus, Wien:Verl.-Haus d. Ärzte 2006, S 5-14, hier: S 7.

¹⁶⁷⁰ Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“ Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, in: Füllberg-Stolberg/Jung/Riebe/Scheitenberger (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen: Ed. Temmen 1994, S 221-250, hier: S 224.

¹⁶⁷¹ Der Begriff der SS-Aufseherin tauchte das erste Mal bei der Auflösung des „Frauenschutzhaftlagers“ Moringen auf, als die Häftlinge in die Schlossfestung Lichtenburg überstellt wurden. Dieses war ab diesem Zeitpunkt der Inspektion der Konzentrationslager (IKL), der zentralen SS-Verwaltungsstelle der nationalsozialistischen Konzentrationslager, unterstellt und fortan von der SS bewacht, was für die internierten Frauen eine erhebliche Verschlechterung der Haftbedingungen zur Folge hatte. Da aufgrund des geplanten Krieges mit einem weiteren Anstieg der weiblichen Häftlinge gerechnet wurde, begannen Ende 1938 die Arbeiten an einer „modernen“ und ausbaufähigen Haftstätte für Frauen, dem KZ Ravensbrück. Im Lagerkomplex sollten 3.000 Häftlinge untergebracht werden. Die ersten dieser Häftlinge trafen am 18.5.1939 aus Lichtenburg ein, Oppel 2006, S 42-44, 56. Eine Liste mit namentlich bekannten Aufseherinnen findet sich bei Brown, The Camp Women - The female Auxiliaries who assisted the SS in running the Nazi Concentration Camp System. Atglen: Schiffer Publishing Ltd. 2002, S 25-234.

ren vielmehr Angestellte der SS und daher formell dem sogenannten SS-Gefolge zuzurechnen.¹⁶⁷² Auch die im KZ tätigen Krankenschwestern wurden dem SS-Gefolge zugerechnet, bei Ärztinnen ist dies aufgrund der unzureichend vorhandenen Unterlagen nicht hinreichend geklärt.¹⁶⁷³

Neuere Forschungsergebnisse zeigen jedoch, dass die SS-Helferinnen Mitglieder der Waffen-SS waren.¹⁶⁷⁴ Diese hatten einen Grundlehrgang an der 1942 neu gegründeten Reichsschule-SS in Ober-ehnheim zu absolvieren und waren nach Ablegung des Gelöbnisses Angehörige der Waffen-SS.¹⁶⁷⁵ Sie sollten im Fernmeldedienst als Fernschreiberinnen und Funkerinnen ihre männlichen Kollegen ersetzen, damit diese für den Dienst an der Front zur Verfügung standen.¹⁶⁷⁶ Dieser „weibliche Nachrichtenkorps der SS“ wurde 1942 gegründet, wobei als Vorbild vermutlich die „Blitzmädchen“¹⁶⁷⁷ der Wehrmacht dienten, welche bereits seit 1941 ihren Dienst versahen.¹⁶⁷⁸

Die immer weiter steigenden Häftlingszahlen in den Konzentrationslagern machten eine erhöhte Rekrutierung von Aufseherinnen erforderlich. Die Auswahlkriterien dafür waren aber weniger streng als für die SS-Helferinnen. Das SS-Gefolge musste nur „unbestraft und körperlich gesund sein“. Erwünscht waren eine Größe von mindestens 1,60 Meter und ein Alter zwischen 20 und 40 Jahren.¹⁶⁷⁹ Eine besondere Ausbildung war also nicht vonnöten, „da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelte“.¹⁶⁸⁰ Als Ausrüstung hatten die Aufseherinnen Peitschen, Stöcke, teilweise auch Hunde¹⁶⁸¹ und mitunter auch Pistolen zur Verfügung. Der Einsatz von Hunden sollte die Zahl der erforderlichen Aufseherinnen verringern.¹⁶⁸² Aufseherinnen waren in der Regel nur für die Innenbewachung des Lagers zuständig. Die äußere Wachkette wurde von den SS-Wachverbänden gestellt. Bei kleineren Lagern waren aber auch Frauen ausnahms- und zeitweise in der Außenbewachung eingesetzt.¹⁶⁸³ Die direkte Vorgesetzte der Aufseherinnen im Stammlager war die Oberaufseherin, in den Außenlagern die Erstaufseherin.¹⁶⁸⁴

¹⁶⁷² Cziborra, Frauen im KZ. Möglichkeiten und Grenzen der historischen Forschung am Beispiel des KZ Flossenbürg und seiner Außenlager. Bielefeld: Lorbeer-Verl. 2010, S 181.

¹⁶⁷³ Taake 1998, S 30.

¹⁶⁷⁴ Abgesehen von zwei Arbeiten fanden die SS-Helferinnen bisher nur wenig Beachtung und wurden in Publikationen zumeist nur am Rande erwähnt: Mühlenberg 2011; Kennedy, SS-Helferinnen: The Women's Communication Corps-SS 1942-1945. Edwardsville: Diss. 1981. Bei letzterer handelt es sich um eine unveröffentlichte Dissertation. Eine Kopie dieser Arbeit liegt in der Bibliothek des Bundesarchivs am Standort Berlin-Lichterfelde auf.

¹⁶⁷⁵ Mühlenberg 2011, S 57.

¹⁶⁷⁶ Kennedy 1981, S 1.

¹⁶⁷⁷ Siehe dazu Maubach, Die Stellung halten. Kriegserfahrungen und Lebensgeschichten von Wehrmachthelferinnen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009; Seidler, Blitzmädchen-Die Geschichte der Helferinnen der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Bonn: Bernard & Graefe Verlag 1998. Die Helferinnen der Wehrmacht verrichteten aber nicht nur Kommunikationsdienste, sie wurden u.a. auch zum Flakscheinwerfer- oder Fliegerhorchdienst herangezogen.

¹⁶⁷⁸ Der Name „Weibliches Nachrichtenkorps der SS“ wurde 1943 in SS-Helferinnen umgeändert, Kennedy 1981, S 3.

¹⁶⁷⁹ Opiel 2006, S 59.

¹⁶⁸⁰ Heike 1994, S 225.

¹⁶⁸¹ Opiel 2006, S 62.

¹⁶⁸² Rudolf Höß, Kommandant des KZ Auschwitz, zit. n. Heike 1994, S 226.

¹⁶⁸³ Opiel 2006, S 65.

¹⁶⁸⁴ Ebd., S 67.

Straffällig gewordene Aufseherinnen wurden versetzt bzw. bestraft. So wurde für die tödliche Verletzung eines Häftlings durch die Dienstwaffe ein gelinder Arrest von fünf Tagen verhängt, während der Diebstahl von Reichseigentum drei Monate Gefängnis sowie Entlassung aus dem Dienst nach sich zog.¹⁶⁸⁵

Nach Kriegsende beriefen sich die Aufseherinnen darauf, den Dienst im KZ nicht freiwillig geleistet zu haben, sondern aufgrund einer Dienstverpflichtung dorthin überstellt worden zu sein. Die „Dienstverpflichtung“ wurde dabei synonym für die „Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitische Bedeutung“ als auch für „Notdienstverordnung“¹⁶⁸⁶ verwendet. Ab Ende 1942 kamen solche Dienstverpflichtungen tatsächlich vermehrt zum Einsatz. Die Rechtfertigung von Aufseherinnen, bei einer Ablehnung der Dienstverpflichtung selbst mit KZ-Haft bedroht worden zu sein, ist nach dem derzeitigen Forschungsstand allerdings als unrichtig anzusehen.¹⁶⁸⁷

Auch bei der Polizei und Gestapo waren Frauen tätig. Bereits seit 1927 bestand in Preußen eine Weibliche Kriminalpolizei (WKP), in deren Aufgabenbereich überwiegend die Kontrolle von Prostituierten fiel. Im NS-Staat wurde die WKP zunehmend in die vorbeugende Verbrechensbekämpfung miteinbezogen und überwachte dort u. a. die Nachkommen von als Berufs- und Gewohnheitsverbrechern angesehenen Personen. Dabei wurden von der WKP auch Karteikarten über „Juden- und Zigeunerkin-der“ angelegt, welche später für Deportationen in „Jugendschutz-“ und Konzentrationslager dienen sollten.¹⁶⁸⁸ In die WKP wurden nur Frauen aufgenommen, welche der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten und zumindest bis Ende 1939 eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Volkspflegerin (= Fürsorgerin) absolviert hatten. Diesen beruflichen Hintergrund, der auch bei einigen KZ-Aufseherinnen anzutreffen ist, führt Kathrin Kompisch auf den repressiven Charakter der damaligen Fürsorgeeinrichtungen zurück.¹⁶⁸⁹

Frauen in einflussreichen Positionen mit eigenen Entscheidungskompetenzen und Verantwortungsbereichen waren eher die Ausnahme als die Regel. Als Beispiel hierfür ist Gertrud Slotke zu nennen, die zwar „nur“ als einfache Angestellte im „Judenreferat“ des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden arbeitete, dort aber als Sachbearbeiterin eine Position mit erheblichen Einfluss erlangen konnte. Sie war eine der wenigen Frauen, die sich nach dem Krieg für ihre Tätigkeit in einer der „Kerninstitutionen“ des NS-Terrors verantworten musste.¹⁶⁹⁰

¹⁶⁸⁵ Heike 1994, S 228.

¹⁶⁸⁶ „Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs von besonderer staatspolitischer Bedeutung“.

¹⁶⁸⁷ Zusammenfassend zur Dienstverpflichtung siehe dazu Kompisch 2008, S 162-169. Die in Kapitel 8.4 dargestellten Fälle zeigen, dass die Aufseherinnen zumindest eine Wahlmöglichkeit hatten, wo sie den Dienst verrichten.

¹⁶⁸⁸ Kompisch 2008, S 77-78.

¹⁶⁸⁹ Ebd., S 79.

¹⁶⁹⁰ Slotke wurde 1967 von einem bundesdeutschem Gericht zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Mehrere Gnadengesuche wurden vom Bayrischen Justizministerium abgelehnt, die Strafe wurde jedoch aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes im Mai 1971 zur Bewährung ausgesetzt. Slotke starb am 17.12.1971 in einem Stuttgarter Krankenhaus im Alter von 69 Jahren.

7.1.6 Mitwirkung von Frauen am NS-„Euthanasie“-programm

Als Krankenpflegerinnen und Ärztinnen waren Frauen auch an der NS-„Euthanasie“ beteiligt.¹⁶⁹¹ Unter dem euphemistischen Begriff der Euthanasie wurden zwischen 1939 und 1945 rund 100.000 psychisch und körperlich behinderte Menschen zur „Reinigung und Heilung des Volkskörpers“ ermordet. Bis 1941 wurden in eigens dafür eingerichteten Anstalten in Grafeneck, Brandenburg, Hartheim, Sonnenstein, Bernburg und Hadamar ca. 70.000 Personen umgebracht (Aktion T4). Nach Protesten erfolgte zwar die Einstellung der systematischen Aktion, die Tötungen wurden dezentral aber vor allem in den „Heil- und Pflegeanstalten“ fortgesetzt. Nach dem Krieg rechtfertigten sich die an der NS-„Euthanasie“ beteiligten Krankenpfleger_innen und Ärzt_innen damit, nur auf Druck ihrer Vorgesetzten bzw. aufgrund eines Geheimerlasses¹⁶⁹² von Hitler persönlich gehandelt zu haben. Ebenso findet sich die Verteidigungsstrategie, die ermordeten Personen doch nur von ihrem Leid erlöst zu haben.¹⁶⁹³

7.2. Zum Stand der NS-„Täterinnen“-Forschung

Obleich sich die vorliegende Arbeit überwiegend mit juristischen Fragestellungen betreffend die Beteiligung von Frauen an NS-Verbrechen auseinandersetzt, erscheint die Darstellung der zum Teil divergierenden theoretischen Positionen zur Frage der Täterschaft von Frauen zum weiteren Verständnis der Problematik von Bedeutung.¹⁶⁹⁴

Die Untersuchung der Rolle von Frauen unter dem NS-Regime spielte in der männlich dominierten Geschichtswissenschaft zunächst keine oder nur eine marginale Rolle. Da Frauen keine führenden Funktionen im System des NS-Staates inne hatten bzw. ausüben konnten, wurde ihnen grundsätzlich die Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus abgesprochen.¹⁶⁹⁵ Gleichzeitig wurde jedoch auch postuliert, dass überwiegend Frauen Hitler gewählt hätten¹⁶⁹⁶ und somit für dessen

¹⁶⁹¹ Zur NS-Euthanasie in Österreich siehe u.a. Fürstler/Malina, „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Wien: Facultas-Univ.-Verl. 2004; Gabriel/Neugebauer (Hrsg.), NS-Euthanasie in Wien. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000 und die in Kapitel 8.11 angeführte Literatur.

¹⁶⁹² „Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann“, Euthanasiebefehl auch „Gnadentoderlass“ vom 1.9.1939. Faksimile abrufbar unter <http://www.ns-archiv.de/medizin/euthanasie/befehl.php> (zuletzt aufgerufen am 8.1.2016).

¹⁶⁹³ So etwa die Krankenpflegerin Anna Katschenka. Siehe dazu Kapitel 8.11.

¹⁶⁹⁴ Siehe dazu u.a. Frietsch/Herkommer (Hrsg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945. Bielefeld: Transcript-Verl. 2009b; Steinbacher (Hrsg.) 2007b; Gehmacher/Hauch 2007; Gravenhorst/Tatschmurat (Hrsg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte. Freiburg i. Br.: Kore 1990. Zusammenfassend: Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus - Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. München: m press 2005; Dörfler, Frauen und Nationalsozialismus. Die Debatte über die angemessene Thematisierung in der feministischen Frauenforschung. Wien: Dipl. Arb. 2000.

¹⁶⁹⁵ Steinbacher 2007a, S 15; Kompisch 2008, S 1-2.

¹⁶⁹⁶ Diese These wurde bereits mehrfach widerlegt: Falter, Hitlers Wähler. München: Beck 1991, S 136-146; Träger, Die Dolchstoßlegende der Linken: „Frauen haben Hitler an die Macht gebracht“. Thesen zur Geschichte der Frauen am Vorabend des Dritten Reichs., in: Bock (Hrsg.), Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner

„Machtergreifung“ verantwortlich gewesen seien.¹⁶⁹⁷ Dadurch entstand ein klischeehaftes Bild von unpolitischen Frauen, die dem „Führer“ bedingungslos ergeben gewesen seien.

Beachtung in Wissenschaft und Medien fanden zunächst nur jene Frauen, welche sich in Kriegsverbrecherprozessen für ihre Taten verantworten mussten. Eine Auseinandersetzung mit der Täterinnenschaft von Frauen und damit zusammenhängend mit der Kategorie Geschlecht fand allerdings nicht statt. Im Gegenteil: Einzelne wenige Frauen wurden dämonisiert,¹⁶⁹⁸ sexualisiert¹⁶⁹⁹ und als Abweichung von der Norm dargestellt.¹⁷⁰⁰ Durch diese stereotypen Pauschalierungen wurde eine deviante Weiblichkeit konstruiert, welche eine Distanzierung von der „normalen deutschen Frau“¹⁷⁰¹ ermöglichte und so eine kollektive Unschuld derselben suggeriert.¹⁷⁰² Diese ging einher mit den politischen

Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976, Berlin: Courage-Verl. 1977, S 324-355. Diesbezügliche Wahlstatistiken für die Jahre 1928 bis 1933 finden sich bei Arendt/Hering/Wagner (Hrsg.) 1995.

¹⁶⁹⁷ „[...] [S]ie haben Ihn – vereinfacht ausgedrückt – entdeckt, gewählt und vergöttert“. Fest, Das Gesicht des Dritten Reiches : Profile einer totalitären Herrschaft. München: Piper 1963, S 359. Diese Ansicht wurde auch von Historikern abseits des konservativen Spektrums vertreten, etwa: Kuczynski, Studien zur Geschichte der Lage der Arbeiterin in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart. Berlin: Akademie-Verl 1963, S 255.

¹⁶⁹⁸ So wird Ilse Koch auch als „Hexe von Buchenwald“ bezeichnet. Siehe dazu u.a. Smith, Die Hexe von Buchenwald-der Fall Ilse Koch. Weimar/Wien/u.a.: Böhlau 1994. In den Urteilen ostdeutscher Gerichte finden sich zudem Charakterisierungen wie Megäre Bestie, Mannweib oder Flintenweib, Eschbach, Gespaltene Frauenbilder – Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Gerichte., in: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S 95-116, hier: S 107.

¹⁶⁹⁹ Ein amerikanischer Bericht über den Lagerkommandanten des KZ Buchenwald Karl Koch beschreibt diesen als homosexuell, und seine Frau Ilse Koch als Nymphomanin, Przyrembel, Der Bann eines Bildes. Ilse Koch, die „Kommandeuse von Buchenwald“, in: Eschbach (Hrsg.), Gedächtnis und Geschlecht : Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main: Campus-Verl. 2002, S 245-267, hier: S 245. Irma Grese etwa, erhielt den Beinamen „beautiful beast“, Duesterberg, Von der „Umkehr aller Weiblichkeit“. Charakterbilder einer KZ-Aufseherin, in: Eschbach (Hrsg.), Gedächtnis und Geschlecht: Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main: Campus-Verl. 2002, S 227-243, hier: S 234. Siehe auch Brown, The Beautiful Beast: The Life & Crimes of SS-Aufseherin Irma Grese. Ventura: Golden West Historical Publications 2004. Zur Darstellung von Grese in Presse und Literatur nach 1945 siehe Jaise 2007, S 340-346.

¹⁷⁰⁰ „Infernalische Sadistinnen, schlimmer als die legendäre Ilse Koch, die Umkehrung aller Weiblichkeit, so als handelte es sich um Verirrungen der Natur. Die Distanz zum Normalmenschen war so sensationell wie noch nie“ Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1986, S 404. Kritisch dazu: Duesterberg 2002. Frauen wurden – im Gegensatz zu Männern – in der Öffentlichkeit zu Symbolfiguren des Terrors stilisiert, Steinbacher 2007a, S 21. Siehe auch Kretzer, „His or Her special job“. Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs, in: KZ-Gedänkstätte Neuengamme (Hrsg.), Entgrenzte Gewalt. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland. Band 7, Bremen: Ed. Temmen 2002, S 134-150, hier: S 134, die u.a. darauf hinweist, dass im öffentlichen Diskurs eine „andauernde Rätselhaftigkeit“ vorherrschte, welche dazu führte, die Verbrechen von Frauen besonders zu skandalisieren.

¹⁷⁰¹ Wenn in dieser Arbeit von deutschen Frauen die Rede ist, sind damit jene nichtjüdischen Frauen gemeint, die der NS-Mehrheitsgesellschaft angehörten, und nicht verfolgt wurden. Viele jüdische Frauen, welche um 1933 in Deutschland lebten waren Deutsche. Erst der Nationalsozialismus machte sie zu „Nichtdeutschen“, vgl. dazu Bock 1997, S 245.

¹⁷⁰² Frietsch/Herkommer 2009a, S 32.

und gesellschaftlichen Entlastungsdiskursen in den 1950er-Jahren,¹⁷⁰³ wobei vereinfachende Erklärungsmuster und Zuschreibungen mitunter noch heute zu finden sind.¹⁷⁰⁴

Erst die Anfang der 1970er Jahre aus der Neuen Frauenbewegung hervorgegangene feministische Frauenforschung analysierte und kritisierte das bestehende patriarchalische Herrschaftssystem und versuchte, (verdeckte) Unterdrückungsmechanismen aufzuzeigen. Doch nicht nur die gegenwärtige Lage sollte untersucht werden, sondern auch die Rolle der Frauen in der Geschichte,¹⁷⁰⁵ und hier vor allem im Nationalsozialismus. Es war ein Verdienst der feministischen Frauenforschung oben angeführte Thesen der männlich dominierten Geschichtsschreibung zu widerlegen, andererseits tat aber auch sie sich schwer, die Mitverantwortung von Frauen an den Verbrechen der Nationalsozialist_innen als solche zu benennen. Dies lag vor allem daran, dass Untersuchungen zur Rolle von Frauen in der Geschichte zu einer positiven weiblichen Identitätsstiftung beitragen sollten.¹⁷⁰⁶ Die damalige feministische Forschung stützte sich vor allem auf die These der Geschlechterdifferenz. Es wurde also davon ausgegangen, dass Frauen und Männer verschieden seien, und Frauen nicht für die Gewalt im männlich dominierten Gesellschaftssystem verantwortlich seien. Wären Frauen gleichberechtigt oder führend an politischen Prozessen beteiligt gewesen, hätten sie vielmehr eine gewaltfreie Gesellschaftsordnung schaffen können. Die Schuld an den Verbrechen der Vergangenheit – Kreuzzüge, Kolonialismus, Holocaust – wurde den Männern zugeschrieben.¹⁷⁰⁷ „Die Entdeckung der Welt des Mannes war gleichbedeutend mit der Entdeckung des Opfers Frau. Machtferne war identisch mit Schuldferne. Machtlosigkeit identisch mit Schuldlosigkeit“, so Christina Thürmer-Rohr.¹⁷⁰⁸ Solche Thesen waren bewusst verallgemeinert und abstrakt gefasst, sie sollten provozieren, um so den vorherrschenden Konsens aufzubrechen. Gleichzeitig barg dieses Konzept aber auch die Gefahr in sich, „neue Verfälschungen der Wirklichkeit zu schaffen“.¹⁷⁰⁹

Es war nur logisch, die Methode der Geschlechterdifferenz auch auf die Zeit des Nationalsozialismus anzuwenden, schließlich galt der NS-Staat als Inbegriff eines patriarchalen Herrschaftssystems,

¹⁷⁰³ Steinbacher 2007a, S 10. Im Mittelpunkt stand dabei die These von der durch die NS-Elite verführten deutsche Bevölkerung, Kompisch 2008, S 11.

¹⁷⁰⁴ Siehe u.a.: Hitler böse Frauen – Bislang unbekannte Fotos zeigen die grausamen Gesichter der KZ-Aufseherinnen, in: B.Z. vom 22.11.2005, <http://www.bz-berlin.de/archiv/bislang-unbekannte-fotos-zeigen-die-grausamen-gesichter-der-kz-aufseherinnen-article100200.html> (zuletzt aufgerufen am 15.1.2012); Schad, Sie liebten den Führer: wie Frauen Hitler verehrten. München: Herbig 2009; Sigmund, Die Frauen der Nazis: die drei Bestseller vollständig aktualisiert in einem Band. München: Heyne 2005. Zur Kritik an der populärwissenschaftlichen Literatur: zur Nieden, Geschichten aus dem braunen Nähkästchen: Der Führer und die Frauen, in: WerkstattGeschichte, 12/2001, S 115-117.

¹⁷⁰⁵ In Anlehnung an den englischen Begriff History wird für die feministische Geschichtsforschung auch oft der Terminus „Herstory“ verwendet.

¹⁷⁰⁶ Kompisch 2008, S 8; Herkommer 2005, S 9, 13; Bauer, Eine frauen- und geschlechtergeschichtliche Perspektivierung, in: Talos/Neugebauer (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien:öbv & hpt 2000, S 409-443, hier: S 415-416.

¹⁷⁰⁷ Thürmer-Rohr, Feministische Konfrontationen mit kulturellen Differenzen., in: Quer. Denken. Lesen. Schreiben, 7/2003, hier: S 1-2, http://www.ash-berlin.eu/fileadmin/user_upload/pdfs/Profil/Frauenb%C3%BCro/Quer/Feministische_Konfrontation_mit_kulturellen_Differenzen.pdf (zuletzt aufgerufen am 2.3.2012).

¹⁷⁰⁸ Ebd., S 2.

¹⁷⁰⁹ Ebd., S 3.

welcher alle Frauen unterdrückte und wodurch folglich alle Frauen Opfer des NS-Systems waren.¹⁷¹⁰ Diese Annahme war aus mehreren Gründen nicht unproblematisch: Durch die Darstellung aller Frauen als homogene „Opfer“-Gruppe wurden nämlich die Opfer der rassischen Massenvernichtung diskreditiert und den weiblichen Täterinnen gleichsam ein „Persilschein“ ausgestellt.¹⁷¹¹ Zudem wurden Frauen erst recht wieder als „sekundäres Geschlecht, als Verfügungsmasse männlicher Willkür“¹⁷¹² dargestellt. Die dichotome Darstellung von Männern als Täter und Frauen als Opfer förderte auch eine „peinliche Verwandtschaft“¹⁷¹³ mit der konservativen historischen Forschung. Diese versuchte nämlich, dem großteils ahnungslosen Deutschen eine kleine für die Verbrechen verantwortliche NS-Führungsriege gegenüberzustellen, wodurch dem deutschen Volk die Schuld an den NS-Verbrechen weitgehend abgesprochen und eine neue positive deutsche Identität konstruiert werden sollte.¹⁷¹⁴ Exemplarisch¹⁷¹⁵ für die angeführten Problemfelder seien hier die Arbeiten von Kuhn/Rothe,¹⁷¹⁶ Mitscherlich¹⁷¹⁷ und Bock¹⁷¹⁸ genannt.

Bei Kuhn/Rothe etwa werden die Frauen als per se antifaschistisch verklärt, da die „gesellschaftserhaltende und sinnstiftende Qualität der Frauenarbeit tragendes Fundament einer politischen, antifaschistischen Kultur“ sei.¹⁷¹⁹ Alexander Mitscherlich wiederum versuchte, den Antisemitismus psychoanalytisch zu begründen und untersuchte dazu die Entwicklung des Über-Ichs. In der Psychoanalyse wird zwischen rassistischem und religiösem Antisemitismus unterschieden, Grundlage beider seien ungelöste ödipale Konflikte.¹⁷²⁰ Nach Freud ist das Über-Ich eine Verinnerlichung der väterlichen Autorität, welche nur der Mann, infolge seiner Kastrationsangst, voll ausbildet. Dadurch werden die Aggressionen dem Vater gegenüber gehemmt und gegen sich selbst gerichtet. Schuldgefühle und das unbewusste Verlangen, sich selbst zu bestrafen, sind die Folge. Um diesem Dilemma zu entgehen, werden die eigenen Aggressionen auf andere Personen projiziert. Das Über-Ich sei bei Frauen jedoch weniger entwickelt, dementsprechend könne die Frau auch weniger der Neigung verfallen, die eigenen

¹⁷¹⁰ Frietsch/Herkommer 2009a, S 27; Lanwerd/Stoehr 2007, S 27.

¹⁷¹¹ Lanwerd/Stoehr 2007, S 25; Heinsohn/Vogel/Weckel, Einleitung, in: Heinsohn/Vogel/Weckel (Hrsg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M./New York: Campus-Verl. 1997, S 7-23, hier: S 9; Wobbe, Das Dilemma der Überlieferung-Zu politischen und theoretischen Kontexten von Gedächtniskonstruktionen über den Nationalsozialismus, in: Wobbe (Hrsg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt am Main: Verl. Neue Kritik 1992, S 13-43, hier: S 33.

¹⁷¹² Kompisch 2008, S 8.

¹⁷¹³ Schmidt, Die peinlichen Verwandtschaften-Frauenforschung zum Nationalsozialismus, in: Gerstenberger (Hrsg.), Normalität oder Normalisierung? Geschichtswerkstätten und Faschismusanalyse, Münster: Verl. Westfäl. Dampfboot 1987, S 50-63, hier: S 62.

¹⁷¹⁴ Herkommer 2005, S 35-36.

¹⁷¹⁵ Ein guten Überblick über den damaligen Diskurs zur Opferthese findet sich im ersten Teil von Gravenhorst/Tatschmurat (Hrsg.) 1990.

¹⁷¹⁶ Kuhn/Rothe 1982.

¹⁷¹⁷ Mitscherlich, Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression d. Geschlechter. Wien/u.a.: Buchgemeinschaft Donauland Kremayr & Scheriau 1989.

¹⁷¹⁸ Bock 1986. Trotz der hier vorgebrachten Kritik ist diese Monographie durchaus lesenswert und stellt eine detailreiche Analyse zur nationalsozialistischen Sterilisationspolitik dar. Von ihren fragwürdigen Thesen ist Bock auch später abgewichen: Bock 2002.

¹⁷¹⁹ Kuhn/Rothe 1982, S 18.

¹⁷²⁰ Mitscherlich 1989, S 151.

Aggressionen nach außen projizieren zu müssen. Die Gebote der Eltern werden nach Freud bei Frauen nicht aus Kastrationsangst, sondern aus Angst vor Liebesverlust verinnerlicht. Folglich ist das Über-Ich der Frau mehr auf die Erhaltung der Liebe nahestehender Menschen gerichtet. Dies führt dazu, dass sie sich eher mit männlichen Wertvorstellungen identifiziert und damit auch Vorurteile des Mannes übernimmt, ohne diese kritisch zu hinterfragen.¹⁷²¹ Der Antisemitismus sei nach Mitscherlich also überwiegend bei Männern vorzufinden, der Antisemitismus der Frauen jedoch lediglich als Anpassung zu interpretieren.¹⁷²² Bock wiederum untersuchte in ihrer Studie die NS-Sterilisationspolitik und sah dabei alle Frauen als „Opfer“, auch wenn die Anzahl der sterilisierten Frauen und Männer in etwa gleich hoch gewesen war. Bock zufolge hatte der antinatalistische Teil der NS-Rassenpolitik für Frauen stärkere Auswirkungen, da der medizinische Eingriff größere Risiken barg, schwerere Folgen nach sich ziehen konnte und häufiger als bei Männern den Tod zur Folge hatte oder zu Depressionen führte. Männer hingegen profitierten vom Pronatalismus in Form von Ehestandsdarlehen.¹⁷²³ Dass sich auch Frauen an „rassenhygienischen“ Maßnahmen beteiligten, stritt Bock zwar nicht ab, verwies allerdings darauf, dass es sich dabei meist um kinderlose Krankenschwestern und Aufseherinnen handelte und deren Handlungsmotivation aus einer „weiblichen“ Anpassung an den Rassismus der Männer abzuleiten sei.¹⁷²⁴ Die Problematik dieser Ansichten fasste Anita Grossmann so zusammen, dass Bocks Argumentation den Schluss nahelege, kinderlose Frauen seien keine „echten“ Frauen.¹⁷²⁵ Bock stelle zwar fest, dass nur ein geringer Teil tatsächlich Opfer der NS-Sterilisationspolitik wurde, aber alle Frauen potenzielle Opfer dieser Politik waren. Sie setze dabei die Opfer dieser Politik mit jenen der rassistischen nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gleich.¹⁷²⁶

Der zum Teil emotional geführte Diskurs über die Opferrolle der Frauen brachte mit sich, dass von den Kritikerinnen vorhandene Literatur (z.T. bewusst) fehlinterpretiert oder erst gar nicht berücksich-

¹⁷²¹ Zu diesem Absatz: Mitscherlich 1989, S 11-12.

¹⁷²² „Nach meiner Auffassung gibt es einen ‚männlichen‘ und einen ‚weiblichen‘ Antisemitismus. Der Antisemitismus der Frauen entwickelt sich eher über die Anpassung an männliche Vorurteile, als daß er sich aus der geschlechtsspezifischen Entwicklung und Erziehung ergibt“, Mitscherlich 1989, S 160. Die These Mitscherlichs leitet sich vom „Perversionsgedanken“ ab, welcher die Ursache für die Schuld von Frauen in einem „pervertiertem Verhalten“ sieht, Livi 2005, S 26. Livi spricht pauschalierend und in einem gewissen abwertenden Ton immer von „der feministischen Forschung“, ohne anzumerken, dass auch innerhalb der feministischen (Geschichts-)forschung mehrere Strömungen vorzufinden sind. Zu den Vertreterinnen des „Perversionsgedanken“ zählen u.a: Thalmann 1984; Lehker, Frauen im Nationalsozialismus. Wie aus Opfern Handlanger der Täter wurden-eine nötige Trauerarbeit. Frankfurt (Main): Materialis-Verl. 1984.

¹⁷²³ Bock 1986, S 12, 17, 146-148, 371, 435; Herkommer 2005, S 17. Czarnowski sieht allerdings keine männerspezifische Ausrichtung des Ehestandsdarlehen, denn ohne eine vorherige Erwerbstätigkeit der Frau, bestand kein Anspruch auf ein Ehestandsdarlehen, Czarnowski, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus. Weinheim: Dt. Studien-Verl. 1991, S 104-105.

¹⁷²⁴ Bock 1986, S 139 verweist in diesem Zusammenhang auf Mitscherlich-Nielsen, Antisemitismus-eine Männerkrankheit?, in: Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen, 1/1983, S 41-54. Siehe auch Herkommer 2005, S 17 Fn 21.

¹⁷²⁵ Grossmann, Feminist Debates about Women and National Socialism, in: Gender and History, 1991, S 350-358, hier: S 354-355. Siehe auch Herkommer 2005, S 17-18.

¹⁷²⁶ Herkommer 2005, S 18; Windaus-Walser, Frauen im Nationalsozialismus. Eine Herausforderung für die feministische Theoriebildung, in: (Hrsg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte, Freiburg i. Br.: Kore 1990, S 59-72, hier: S 61. Eine tiefere inhaltliche Auseinandersetzung mit den dargestellten Werken findet sich bei den genannten Autorinnen, auf der auch diese Kurzdarstellung im Wesentlichen beruht.

tigt wurde. Heinsohn/Vogel/Weckel stehen den Thesen der genannten Forscherinnen ebenso skeptisch gegenüber, weisen aber darauf hin, dass die kritisierten Forscherinnen, trotz ihrer vereinfachten Darstellung, „die Frauen“ in Deutschland nicht ausdrücklich zu Opfern erklärt hatten.¹⁷²⁷ Auch am Beginn der Forschungen hatte eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Thematik stattgefunden, denn „die Frage nach der Beteiligung und Widerstand durchläuft die Forschung zum Thema Frauen und Nationalsozialismus wie ein roter Faden“.¹⁷²⁸ So heißt es etwa in dem 1981 von der „Frauengruppe Faschismusforschung“ herausgebrachten Sammelband: „Es ist nicht möglich, über ‚die Frauen im allgemeinen‘ Aussagen zu treffen. Was der Faschismus für eine Frau in Deutschland jeweils bedeutete, hing u.a. von ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Situation und ihrer politischen Überzeugung ab. [...] Es gab Frauen (und Männer), die Opfer des Faschismus waren, und es gab viele, die von ihm profitierten – und unter diesen wiederum viele, die ihn gleichzeitig aus verschiedenen Gründen ablehnten“.¹⁷²⁹

Die von Christina Herkommer vorgenommene Gliederung der Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus in drei Phasen ist deshalb mit Vorsicht zu genießen. In der ersten Phase, so Herkommer, wurden Frauen überwiegend als Opfer gesehen („Opferthese“), in der zweiten Phase als Täterinnen und erst in der dritten kam es zu einer differenzierenderen Betrachtungsweise.¹⁷³⁰ Zwar ist diese Einteilung für einen groben Überblick über die inhaltliche Schwerpunktbildung im jeweiligen Zeitraum hilfreich, verleitet aber auch dazu, die einzelnen Phasen als abgeschlossene homogene Einheiten zu betrachten. Dies birgt die Gefahr einer „wertenden und fortschrittsorientierten Logik“ und damit einhergehend einer Negativeinschätzung der frühen Frauen- und Geschlechterforschung zum Nationalsozialismus mit sich. Susanne Lanwerd/Irene Stoehr zufolge, beförderte diese Phaseneinteilung zudem die Opfer-Täter-Dichotomie.¹⁷³¹ Dem hält Herkommer entgegen, dass es nicht darum gehe, diese binäre Ordnung fortzuschreiben, sondern hervorzuheben, dass diese Opfer-Täter-Dichotomie auch der (frühen) Frauenforschung zum Nationalsozialismus immanent war. Die Phaseneinteilung bezwecke daher, die Konstruktion der Opfer-Täter-Dichotomie aufzuzeigen und deren Veränderungen im Laufe des Diskurses zur Erforschung der Rollen von Frauen im Nationalsozialismus sichtbar zu machen.¹⁷³²

Ende der 1980er-Jahre konzentrierten sich die Forschungen verstärkt auf die „Innengeschichte“ des Nationalsozialismus. Gefragt wurde nach den Handlungsspielräumen, dem Selbstverständnis der (politischen) Akteurinnen und der Mitwirkung von Frauen am Nationalsozialismus. Im Mittelpunkt stand nun eher die Frage der Beteiligung, während die Beschäftigung mit der Unterdrückung von Frauen

¹⁷²⁷ Heinsohn/Vogel/Weckel 1997, S 9.

¹⁷²⁸ So wurde diese Frage bereits auf dem ersten Historikerinnentreffen in Berlin 1978 diskutiert, Reese/Sachse, Frauenforschung zum Nationalsozialismus. Eine Bilanz, in: (Hrsg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte, Freiburg i. Br.: Kore 1990, S 73-106, hier: S 73.

¹⁷²⁹ Frauengruppe Faschismusforschung 1981, S 9.

¹⁷³⁰ Lanwerd/Stoehr verweisen zurecht darauf, dass hier der Eindruck entsteht, es handle sich bei den einzelnen Phasen um These, Antithese und Synthese, Lanwerd/Stoehr 2007, S 22.

¹⁷³¹ Lanwerd/Stoehr 2007, S 22.

¹⁷³² Frietsch/Herkommer 2009a, S 26-27.

durch und im Nationalsozialismus in den Hintergrund rückte. Dem bisher vorherrschenden Konsens der Geschlechterdifferenz wurde nun die Annahme einer Gleichheit der Geschlechter gegenübergestellt.¹⁷³³ Als Ausgangspunkt dieser neuen Forschungsperspektive kann das von Christina Thürmer-Rohr entwickelte, allerdings nicht auf den Nationalsozialismus bezogene, Konzept der „Mittäterschaft“¹⁷³⁴ gesehen werden.¹⁷³⁵ Thürmer-Rohr thematisiert in ihrem Aufsatz, dass auch Frauen am patriarchalen System beteiligt gewesen seien und von diesem auch hätten profitieren können, wenn sie die ihnen zugewiesenen Rollen erfüllten: „Die Handlungen von Frauen sind demnach nicht nur aufgezogene und ihre Handlungsbegrenzungen nicht nur durch äußere Gewalt verhinderte Handlungen, sondern sind auch selbstgewählt, oft selbstgewollt, vor allem aber den patriarchalen Verhältnissen nützlich.“¹⁷³⁶ Vertreterinnen dieser neuen Forschungsrichtung machten aber mit der eindimensionalen und undifferenzierten Sichtweise, nach der alle Frauen zu Täterinnen wurden, denselben Fehler wie die von ihnen kritisierten Forscherinnen. Statt neuer Forschungsergebnisse war abermals „ein emotional aufgeladener, mit Schuldzuweisungen arbeitender und damit die Erkenntnis lähmender Diskurs [...]“ die Folge.¹⁷³⁷ Ina Paul-Horn stellte diesbezüglich fest, dass die Umkehrung des Konstrukts, dass Frauen Gewalt erdulden, sie also somit in aktiven Gewaltpositionen imaginiert werden, für die Frage der Mittäterinnenschaft ebenfalls wenig hilfreich sei.¹⁷³⁸

Den Höhepunkt und gleichzeitig den Anfang vom Ende dieser „Opfer-Täterinnen-Debatte“ bildete der, vornehmlich zwischen der deutschen Historikerin Gisela Bock und ihrer amerikanischen Kollegin Claudia Koonz geführte „Historikerinnenstreit“.¹⁷³⁹ Nach der Koonzschen Theorie¹⁷⁴⁰ basierte die nationalsozialistische Gesellschaftsordnung auf getrennten Lebens- und Wirkungsbereichen der Geschlechter („seperate sphere“). In ihrer Sphäre erfüllten die Frauen ihre Aufgaben als Mütter, Ehe- und Hausfrauen, infolgedessen sich die Männer ungestört ihrer Tätigkeit im NS-Staat widmen konnten. Somit agierten die Frauen in einer bewusst systemerhaltenden Rolle.¹⁷⁴¹ Koonz zielt dabei, ebenso wie

¹⁷³³ Ebd., S 27.

¹⁷³⁴ Thürmer-Rohr, Aus der Täuschung in die Ent-Täuschung. Zur Mittäterschaft von Frauen, in: Thürmer-Rohr (Hrsg.), Vagabundinnen. Feministische Essays, Berlin: Orlanda-Frauenverl. 1987, S 38-56.

¹⁷³⁵ Bauer 2000, S 416, 418, welche nochmals ausdrücklich darauf hinweist, dass „... das Paradigma der Unterdrückung [...] nie ausschließlicher Deutungsrahmen war“.

¹⁷³⁶ Thürmer-Rohr 2003, S 3.

¹⁷³⁷ Lanwerd/Stoehr 2007, S 25; Bauer 2000, S 418.

¹⁷³⁸ Paul-Horn, Faszination Nationalsozialismus? Zu einer politischen Theorie des Geschlechterverhältnisses. Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges. 1993, S 51-52.

¹⁷³⁹ Diese Bezeichnung ist eine Anspielung auf den so genannten Historikerstreit, welcher die Singularität des Holocaust und Nationalsozialismus zum Thema hatte und zwischen namhaften männlichen Historiker, Philosophen und Soziologen geführt wurde (u.a. Habermas, Jürgen und Nolte, Ernst) siehe dazu u.a., Augstein, „Historikerstreit“. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung. München/u.a.: Piper 1987. Zur Problematik des Begriffs „Historikerinnenstreit“: Gehmacher 1995, S 113.

¹⁷⁴⁰ Koonz, Mothers in the fatherland. Women, the family, and nazi politics. New York, NY: St. Martin's Press 1986. Die deutsche Ausgabe des Buches wurde leider erheblich gekürzt Koonz 1991.

¹⁷⁴¹ Kompisch 2008, S 10; Herkommer 2005, S 42-45; Heinsohn/Vogel/Weckel 1997, S 8-10.

Windaus-Walser,¹⁷⁴² auf eine spezifische „weibliche“ Täterinnenschaft ab, die „in erster Linie in der Wahrung des schönen Scheins, in der Maskierung der Verbrechen und der emotionalen Unterstützung der Mörder“ bestand. Diese „weibliche“ Täterschaft resultiert aus dem Festhalten der Frau an der „weiblichen“ Sphäre“. Alle (vom NS-Staat nicht verfolgten) Frauen gelten in dieser Sphäre als potentielle Täterinnen. Allerdings lassen sich dadurch andere Formen der Täterschaft, wie etwa rassistisch und antisemitisch motivierte Verbrechen, nicht oder nur schwer erklären.¹⁷⁴³

Die in Koonz vertretenen Thesen wurden von Bock angegriffen und hinsichtlich Methode sowie inhaltlicher Widersprüche kritisiert.¹⁷⁴⁴ Sie beanstandete u. a., dass der theoretische Rahmen der Arbeit („seperate sphere“) nicht hinreichend definiert sei und zum Teil widersprüchlich verwendet werde. Gegensätzlichkeiten verortete sie auch bei der Darstellung der NS-Frauenpolitik und der Reichsfrauenführerin Scholtz-Klink. Hinzu kommen noch ungenaue und oberflächliche Quellenbenutzung sowie falsche, unvollständige bzw. bewusst fehlinterpretierte Belege. Die Arbeit sei nicht nur historisch nutzlos, sondern auch verharmlosend. Die abschließende Bemerkung passt zum insgesamt polemischen Charakter der Kritik: „[...] die Darstellung ist mehr ideologisch als logisch und mehr ideologisch als historisch“,¹⁷⁴⁵ so Bock in ihrem Urteil. In einer Replik gesteht Koonz zwar Fehler ein, wirft aber ihrerseits Bock eine tendenziöse und inkohärente Rhetorik vor. Zudem stelle Bock verletzende Behauptungen auf („historisch nutzlos“) und missinterpretiere die Koonzschen Thesen bewusst. Zur Untermauerung ihrer Kritik ziehe Bock nur Sekundärliteratur heran und lasse die umfangreiche Archivarbeit von Koonz außer Acht.¹⁷⁴⁶ Weiters kritisierte Koonz auch die von Bock in ihren bisherigen Arbeiten, vor allem zur NS-Sterilisationpolitik, aufgestellten Thesen und beanstandete, dass sie alle Frauen, auch „arische“ – zusammen mit den Opfergruppen der rassistischen NS-Politik – zu Opfern des Kults der Männlichkeit verkläre. In einer neuerlichen Antwort hielt Bock an ihren Kritikpunkten fest, auch wenn sie einräumte, an manchen Stellen über das Ziel hinausgeschossen zu sein. Auf die Replik von Koonz geht sie nur in wenigen Punkten ein, und wenn, dann nur, um ihre eigenen Behauptungen erneut zu untermauern. Spätestens jetzt war der Zeitpunkt erreicht, an dem von dieser Auseinandersetzung kein positiver Input mehr für den Diskurs zu erwarten war. Von Koonz gab es auch keine dokumentierte Erwiderung auf die letzte Stellungnahme von Bock.

Diese festgefahrenen Positionen begannen sich erst durch neue Ansätze in der Frauenforschung aufzulösen, indem die These von der Geschlechterdifferenz abgelöst wurde von der Erkenntnis, dass

¹⁷⁴² Windaus-Walser, Gnade der weiblichen Geburt? Zum Umgang der Frauenforschung mit Nationalsozialismus und Antisemitismus, in: Feministische Studien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung, 1/1988, S 102-115.

¹⁷⁴³ Herkommer 2005, S 45.

¹⁷⁴⁴ Bock 1992; Koonz 1992; Bock 1989. Zusammenfassend über den „Historikerinnenstreit“: Herkommer 2005, S 47-50; Gehmacher 1995; Reese/Sachse 1990. Gehmacher weißt dabei darauf hin, dass eine frauen- und geschlechtergeschichtliche Erforschung des Nationalsozialismus bis zu diesem Zeitpunkt in Österreich kaum stattgefunden hat.

¹⁷⁴⁵ Bock 1989, S 579.

¹⁷⁴⁶ Bock „verläßt [...] sich eher auf das konventionelle Bild der apolitischen oder gar oppositionellen Frauen, welches durch einige wichtige Monographien produziert worden ist“.

das vorherrschende bipolare Rollenbild ein soziales Konstrukt sei. Die Untersuchungen beschränkten sich aber nicht nur auf das „soziale Geschlecht“ (gender), sondern hinterfragten nun auch die Zweigeschlechtlichkeit als „biologischen Standard“ (sex).¹⁷⁴⁷ Dieser Paradigmenwechsel brachte auch eine Neuorientierung innerhalb der Frauen- und Geschlechterforschung des Nationalsozialismus mit sich. Es wurde nun nicht mehr ein homogenes Bild von Frauen und Männern gezeichnet, sondern nach den unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten von nichtverfolgten deutschen Frauen und Männern gefragt. Eine der ersten Publikationen, welche diesen Ansatz anwandte und versuchte, die Opfer-Täterinnen-Debatte ad acta zu legen, war der Sammelband von Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/ Ulrike Weckel: „Die Begriffe ‚Opfer‘ und ‚Täterin‘ eignen sich offenbar weniger als analytische Kategorien, sie transportieren vielmehr vor allem moralische Urteile oder doch Konnotationen. [...] Um den Aporien der Kontroverse zu entkommen, [...] fragen [wir] nach verschiedenen Handlungsräumen von Frauen und – seltener – auch von Männern.“¹⁷⁴⁸

Dieses „handlungstheoretische“ Konzept¹⁷⁴⁹ versucht Bedingungen und Möglichkeiten von Handlungen an den „höchst unterschiedlichen Orten“ zu erkunden und danach zu fragen, wo sich Frauen „tatsächlich aufhielten und betätigten“,¹⁷⁵⁰ wodurch sich eine Vielzahl neuer Fragestellungen ergaben, nämlich, wie Frauen in diesem Raum agierten, wie sie dort hinkamen, ob sie die Grenzen des Raumes ohne Probleme überschreiten und diesen wieder verlassen konnten, welche Bewegungsfreiheit sowie welche Möglichkeiten und Kompetenzen sie hatten, und wer oder was ihre Möglichkeiten ein schränkte?¹⁷⁵¹ Menschliches Handeln lässt sich aber nicht nur durch den Handlungsspielraum determinieren, sondern hängt auch davon ab, wie Akteurinnen ihre Handlungsmöglichkeiten interpretierten, wie also Frauen ihre eigenen Chancen und Grenzen einschätzten, was sie motivierte und lähmte und wo ihre Beweggründe im Allgemeinen lagen, also welche Einstellungen ihre Entscheidungen und Handlungen beeinflussten, und was sie sich davon versprachen.¹⁷⁵²

¹⁷⁴⁷ Herkommer 2005, S 59-61; Frietsch/Herkommer 2009a, S 29-32. Aufgrund der vielfältigen Forschungsansätze und -ergebnisse zur (De)konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit kann hier keine befriedigende Zusammenfassung wiedergegeben werden. Verwiesen sei daher auf Standardwerke, wie etwa: Becker/Kortendiek (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden 2010; Butler, Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008.

¹⁷⁴⁸ Heinsohn/Vogel/Weckel 1997, S 13. Die Aufgabe des binären Opfer-Täter-Schemas wurde auch kritisch gesehen. So befürchtete Kuhn, dass dadurch die Wahrnehmung der Frau als Täterin und damit einhergehend auch die Anerkennung der Opfer gefährdet ist, Kuhn 1995, S 52. Meines Erachtens ist diese Kritik verfehlt. Denn erst durch dieses „handlungstheoretische“ Konzept werden die Taten sichtbar, an denen sich Frauen (mit)schuldig gemacht haben. Gleichzeitig wird dadurch auch aufgezeigt, dass sie sehr wohl Möglichkeiten hatten, nicht an den Verbrechen teilzunehmen. Somit wird das Blickfeld auf die „Täterinnen“ erweitert und deren Entschuldigungsmöglichkeiten eingeschränkt.

¹⁷⁴⁹ Lanwerd/Stoehr 2007, S 27.

¹⁷⁵⁰ Heinsohn/Vogel/Weckel 1997, S 13.

¹⁷⁵¹ Ebd.

¹⁷⁵² Ebd., S 14.

Folglich gab es nicht eine homogene Frauenrolle im Nationalsozialismus,¹⁷⁵³ sondern es wurden verschiedene Positionen ausgefüllt: Täter_innen, Opfer, Mitläufer_innen, Zuseher_innen, Widerstandskämpfer_innen, Helfer_innen, Kollaborateur_innen, Profiteur_innen oder Indifferente.¹⁷⁵⁴ Die Rolle der Frauen war also – ebenso wie jene der Männer – eine vielschichtige, und es sollte nicht der Fehler einer starren Rollenzuschreibung gemacht werden, denn zum einen waren die Grenzen fließend bzw. konnte eine Person mehrere Rollen ausfüllen, zum anderen birgt eine (wertende) Kategorisierung die Gefahr, (weibliche) Verantwortung abzuschwächen.¹⁷⁵⁵ Es gilt daher vor dem Hintergrund von sozialen, kulturellen, ethnischen, religiösen, politischen, generationellen, interessens- und hierarchiebezogene Differenzen¹⁷⁵⁶ die Befindlichkeiten, Handlungsspielräume und Verantwortungsmöglichkeiten von Frauen zu analysieren.

Wie obige Ausführungen zeigen, ist eine dichotome Unterscheidung in Opfer und Täter_innen für die (historische) Forschung wenig hilfreich. Da es sich hier aber um eine juristische Arbeit handelt, welche sich mit der Rolle von Frauen als Beschuldigte in den österreichischen Volksgerichtsprozessen auseinandersetzt, ist der Begriff der „Täterin“ doch unumgänglich.¹⁷⁵⁷ Als Täterinnen werden daher all jene Frauen bezeichnet, welche vom Volksgericht verurteilt wurden. Doch auch dieser Täterinnenbegriff ist nicht so eindeutig, wie er auf den ersten Blick erscheinen mag. Zum einen muss eine Differenzierung innerhalb der verurteilten Täterinnen stattfinden, denn es macht einen Unterschied, ob jemand deswegen verurteilt wurde, weil er in einem Konzentrationslager Häftlinge zu Tod gefoltert oder „nur“ einen Registrierungsbruch¹⁷⁵⁸ begangen hatte. Zum anderen musste ein Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens nicht bedeuten, dass der- oder diejenige nicht tatsächlich an nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt gewesen war. So erfolgten Einstellungen oft ohne bzw. nur mit fadenscheinigen Begründungen, obwohl ausreichend Beweismaterial vorhanden war, welches eine Anklage gerechtfertigt hätte. Ähnlich verhält es sich bei „in dubio pro reo“-Freisprüchen, weil Zeug_innenaussagen nicht weiter nachgegangen wurde oder Zeug_innen nicht mehr auffindbar waren. Dass das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft dabei oft selbst nicht zur Gänze von der Unschuld der zunächst verdächtigen Personen überzeugt war, zeigen die zum Großteil abgelehnten Haftentschädigungen für die erlittene U-Haft. Begründet wurden diese Ablehnungen damit, dass die Verdachtsmomente nicht ausreichend entkräftet werden konnten, um eine Haftentschädigung zusprechen zu können. Die juristische Wahrheit muss daher nicht der tatsächlichen entsprechen.

¹⁷⁵³ Steinbacher 2007a, S 17; von Saldern, Opfer und (Mit)Täterinnen? Kontroversen über die Rolle der Frau im NS-Staat, in: Sozialwissenschaftliche Informationen (Sowi), 3/1991, S 97-103, hier: S 103.

¹⁷⁵⁴ Kompisch 2008, S 16; Bock 1997, S 261.

¹⁷⁵⁵ Kompisch 2008, S 17.

¹⁷⁵⁶ Bauer 2000, S 418.

¹⁷⁵⁷ Übereinstimmend Heinsohn/Vogel/Weckel 1997, S 9: „Der schnell gefundene und sogleich in die Debatte geworfene Gegenbegriff der ‚Täterinnen‘ erweist sich bei genauerer Betrachtung als nicht minder problematisch. Aus juristischem Kontext entlehnt, macht er für eine historische Analyse des Nationalsozialismus eigentlich nur Sinn, wenn er auf benennbare Personen und ihre justiziablen Handlungen angewendet wird.“

¹⁷⁵⁸ Zum Registrierungsbruch siehe Kapitel 5.3.4.

Mit der Untersuchung der Verfahren soll also weder ein einheitliches, pauschales Bild „der Frau als Täterin“ konstruiert, noch können Frauen als besonders grausam und bestialisch entlarvt werden.¹⁷⁵⁹ Vielmehr sollen die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und Motivation von Frauen anhand eines breitgefächerten Deliktspektrums sowie unter der Berücksichtigung sozialer Kategorien aufgezeigt werden, um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten. Aber nicht nur die Handlungsspielräume und Motivationen der Täterinnen werden untersucht, sondern auch ihre Verteidigungsstrategien und ihre Wahrnehmung durch Zeug_innen, Schöff_innen, Richter und Staatsanwälte,¹⁷⁶⁰ vor allem im Hinblick auf Geschlechterstereotypisierungen. Wichtig ist dabei auch, nicht nur die Unterschiede herauszuarbeiten, sondern auch auf Ähnlichkeiten von Frauen und Männern bei den zur Last gelegten Delikten sowie deren Verfolgung hinzuweisen.¹⁷⁶¹

8. Ausgewählte Verfahren gegen weibliche Beschuldigte vor dem Wiener Volksgericht

8.1. Ein Kriegsverbrechen? – der Fall Barbara Kosboth

8.1.1 Das Verfahren

Das Verfahren gegen Barbara Kosboth¹⁷⁶² ist das einzige Verfahren vor dem Volksgericht Wien, bei welchem eine Frau wegen Kriegsverbrechen gem. § 1 KVG verurteilt wurde. Es verdeutlicht die Probleme, die durch die sehr weit und unbestimmt¹⁷⁶³ gefassten Tatbestandsbeschreibungen sowie die hohen Strafdrohungen des KVG herbeigeführt wurden. Darüber hinaus werden Fehler in der Ermittlungstätigkeit, die lange Verfahrensdauer und die Vorstellungen von Geschlechterrollen der Zeug_innen thematisiert.

Barbara Kosboth wurde am 9. September 1913 in Möllersdorf/NÖ geboren. Sie absolvierte die Volksschule, hatte ansonsten aber keine weitere Ausbildung. Von 1931 bis 1934 war sie beim Ziegelwerk Fleischmann angestellt, bis 1938 arbeitslos und danach durchlief sie mehrere Stationen als Hilfs-

¹⁷⁵⁹ Auch einer der Gründe, warum diese Arbeit – im Vergleich zu anderen – sich nicht nur auf Gewaltverbrechen fokussiert.

¹⁷⁶⁰ Hier wird bewusst nur die männliche Schreibweise verwendet, da Frauen in Volksgerichtsverfahren nicht eingesetzt wurden. Sie waren aber, wenn auch im geringen Ausmaß, als Verteidigerinnen tätig. Die ersten beiden Richterinnen (Gertrude Sollinger und Johanna Kundmann) wurden in Österreich am 13.8.1947 ernannt. 1953 waren 12 Frauen in der Rechtsprechung tätig. Zu Beginn wurden Frauen überwiegend im Außerstreitigen Verfahren eingesetzt, konnten sich aber im Laufe der Zeit auch in anderen Positionen etablieren. So führte Margarete Haimberger (geb. Eisenstädter, nach 1. Heirat Tanzer) ab April 1956 den Vorsitz in Schöffengerichtverhandlungen, Schneider, Richterinnen in Österreich, in: *juridikum*, 4/2013, S 496-505, hier: S 500-502; Kuretsidis-Haider 2006, S 372-373.

¹⁷⁶¹ Bock 1997, S 266.

¹⁷⁶² Name geändert.

¹⁷⁶³ Zur Bestimmtheit siehe S 16 und Fn 25.

arbeiterin. Bis zur ihrer Verhaftung im März 1946 verrichtete sie Verladetätigkeiten bei der Post. Kosboth war nicht verheiratet und Mutter eines Kindes.¹⁷⁶⁴

Das Verfahren gegen sie wurde durch die Hausbewohnerin Marie K. ins Rollen gebracht. Im Oktober 1945 sagte diese bei der Polizei aus, dass Kosboth einen abgeschossenen amerikanischen Piloten geschlagen und ihn mit den Füßen getreten habe. Als sie Kosboth auf ihr Verhalten angesprochen habe, sei sie von dieser beschimpft und bespuckt worden. Aus Angst vertraute die Zeugin K. diesen Vorfall erst nach geraumer Zeit ihrem Chef an, welcher ihr den Rat gab, zur Polizei zu gehen.¹⁷⁶⁵ Aus nicht ersichtlichen Gründen wurde ihre Anzeige von der Polizei zunächst nicht weiter verfolgt. Erst als im März 1946 eine anonyme Anzeige beim Polizeikommissariat für den 10. Bezirk einlangte,¹⁷⁶⁶ nahmen die Ermittlungen ihren Lauf und die Zeugin Emilie Pl. wurde einvernommen. Sie hatte zwar die Misshandlung des amerikanischen Fliegers nicht mit eigenen Augen gesehen, aber Kosboth habe sie am nächsten Tag mit den Worten „[s]ind Sie mir vielleicht auch böse, weil ich den Amerikaner geschlagen habe“ angesprochen. Wie die Polizei die Zeugin ausfindig machen konnte, geht aus dem Akt nicht hervor. Auf die anonyme Anzeige angesprochen, gab Pl. an, dass diese nicht von ihr stamme.¹⁷⁶⁷ Weitere Ermittlungen ergaben, dass Kosboth als Parteigenossin und „Abzeichenträgerin“ bekannt und unbeliebt gewesen sei.¹⁷⁶⁸ Ihre NSDAP-Mitgliedschaft konnte im Verlauf des Verfahrens allerdings nicht bestätigt werden.¹⁷⁶⁹ Kosboth selbst gab an, eine Gegnerin des Nationalsozialismus gewesen zu sein, es habe sogar aufgrund einer Auseinandersetzung mit einem Parteimitglied Ermittlungen gegen sie gegeben. Angesichts des bevorstehenden Kriegsendes sei die Angelegenheit aber nicht weiter verfolgt worden.¹⁷⁷⁰ Ihrem damaligen Vorgesetzten, welcher die Untersuchungen angeblich eingeleitet hatte, war dieser Vorfall allerdings nicht bekannt.¹⁷⁷¹ Außerdem erklärte die Zeugin K., dass die Beschuldigte nicht als Nationalsozialistin bekannt gewesen sei und sich öfter über Hitler beschwert habe.¹⁷⁷²

Bei der polizeilichen Einvernahme sagte Kosboth aus, dass bei dem Luftangriff das Haus ihrer Tante getroffen worden sei, was derart in Rage versetzt habe, dass sie, als sie den überlebenden amerikanischen Piloten gesehen habe, diesen beschimpft und „gebeutel“ habe. Misshandlungen jeglicher Art stritt sie ab.¹⁷⁷³

¹⁷⁶⁴ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten (Fortsetzung), LGS Wien, 7.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 6309/46, Bl. 47. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 36102/46 enthält keine verwertbaren Informationen.

¹⁷⁶⁵ Niederschrift Maria K., Polizeikommissariat Favoriten, Wachzimmer Oberlaa, 23.10.1945, ebd., Bl. 27.

¹⁷⁶⁶ Anonyme Anzeige, o.D., Eingangsstempel Polizeikommissariat für den 10. Bezirk 9.3.1946, ebd., Bl. 31.

¹⁷⁶⁷ Niederschrift Emilie Pl., Polizeikommissariat Keplergasse, 24.4.1946, ebd., Bl. 29.

¹⁷⁶⁸ Bericht, Polizeikommissariat Keplergasse, 25.4.1946, ebd., Bl. 33.

¹⁷⁶⁹ Ebensowenig fanden sich in den durchgesehenen Archivalien (ÖStA/AdR, BMI/Gauakten; WStLA, Gauakten, 2.7.1.4; BArch, ZK, OGK, PK [ehem. BDC]) Anhaltspunkte für eine Parteimitgliedschaft von Barbara Kosboth.

¹⁷⁷⁰ Vernehmung der Beschuldigten (Fortsetzung), LGS Wien, 7.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 6309/46, Bl. 47.

¹⁷⁷¹ Zeugenvernehmung Rudolf F., LGS Wien, 14.11.1946, ebd., Bl. 101.

¹⁷⁷² Zeugenvernehmung, Maria K., LGS Wien, 11.9.1945, ebd., Bl. 59.

¹⁷⁷³ Niederschrift über Vernehmung der Angezeigten, 25.4.1946, ebd., Bl. 37.

Zirka drei Monate nach ihrer Einvernahme erging am 19. Juli 1946 ein Festnahmebefehl der Polizeidirektion Wien,¹⁷⁷⁴ welcher zwölf Tage später vollzogen wurde.¹⁷⁷⁵ Mitte August 1946 erfolgte die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen §§ 1, 3 und 4 KVG.¹⁷⁷⁶ Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin die Einleitung der Voruntersuchung und die Verhängung der Untersuchungshaft über Barbara Kosboth.¹⁷⁷⁷ Die gerichtliche Einvernahme brachte, außer dem Wortlaut der Beschimpfung – „Du blöder Hund, da hinten hast die Fabrik und in die Bevölkerung haust das hinein“ – keine weiteren Erkenntnisse. Im Zuge der Einvernahme bat Kosboth um Enthaltung gegen Gelöbnis, da sie für ihre siebenjährige Tochter und ihre kranke Mutter zu sorgen habe.¹⁷⁷⁸ Kurze Zeit spät langte ein schriftliches Enthaltungsgesuch bei Gericht ein,¹⁷⁷⁹ welches vom OLG Wien abgewiesen wurde.¹⁷⁸⁰ Einer erneuten Enthaltungsbitte durch ihren Anwalt im Oktober 1946 war ebenso kein Erfolg beschieden.¹⁷⁸¹

Der Polizist Karl Ko., welcher damals ebenfalls Zeuge des Vorfalles gewesen war, gab bei seiner Befragung an, dass der Pilot von mehreren unbekanntenen Personen misshandelt worden sei. Lediglich eine „Frau in langer Hose“ sei ihm besonders in Erinnerung geblieben. Diese habe den Piloten beim Rockkragen gerüttelt, ob sie ihn auch geschlagen habe, konnte er allerdings nicht angeben.¹⁷⁸² Vor dem U-Richter schilderte er, dass etliche Frauen auf den Piloten eingeschlagen hätten und er darunter auch die Beschuldigte erkannt hätte, welche mit langer Hose und Schlosseranzug bekleidet gewesen sei. Zwar habe sie den Flieger nicht geschlagen, aber ihn gewürgt und „hergebeutelte“. Der Zeuge machte noch einen weiteren Polizeibeamten namhaft, der bei dem Vorfall anwesend gewesen war.¹⁷⁸³ Daraufhin wurden zwei Beamte ausgeforscht, die Ladungen kamen jedoch als unbehoben zurück.¹⁷⁸⁴

Die Zeugin K. brachte vor dem Untersuchungsrichter vor, dass sich die Beschuldigte nach dem Übergriff wie folgt geäußert habe: „Heut hab ich mich ausgeschmiert, und mir sogar den kleinen Finger gestaucht.“ Als die Zeugin den Piloten in Schutz nehmen wollte, habe ihr die Beschuldigte zugerufen: „Pfui, jetzt weiss ich, wie du bist“, und in Richtung der Zeugin K. gespuckt. Im Allgemeinen sei Barbara Kosboth überhaupt „eine ordinäre Person, die mit jedem Verdruss hat“. ¹⁷⁸⁵ Die Zeugin Pl. brachte vor dem U-Richter keine wesentlichen neuen Dinge vor.¹⁷⁸⁶

Erhebungen bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber ergaben von Kosboth ein positives Bild. An ihrem Wohnort wurde sie nicht negativ beleumundet, allerdings als „merkwürdige Person“ bezeichnet. „Stets in Männerkleidern, legte sie ein robustes Wesen an den Tag, doch kann ansonsten über Kosboth in po-

¹⁷⁷⁴ Festnahmebefehl, Polizeidirektion Wien, 19.7.1946, Zl. I/JB 2192/46 Dr.E./Schn., ebd., Bl. 21.

¹⁷⁷⁵ Polizeidirektion Wien an die Staatsanwaltschaft Wien, 12.8.1946, Az: I/JB.-2192/46, ebd., Bl. 11.

¹⁷⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷⁷ Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 26.7.1946, ebd., Bl. 1.

¹⁷⁷⁸ Vernehmung der Beschuldigten (Fortsetzung), LGS Wien, 7.9.1946, ebd., Bl. 47-49.

¹⁷⁷⁹ Enthaltungsgesuch, 14.9.1946, ebd., Bl. 65.

¹⁷⁸⁰ Beschluss, OLG Wien, 30.9.1946, 3 NS I 3507/46, ebd., Bl. 83.

¹⁷⁸¹ Beschluss, OLG Wien, 7.12.1946, 3 NS I 4964, ebd., Bl. 111.

¹⁷⁸² Polizeiliche Niederschrift mit Karl Ko., 13.8.1946, ebd., Bl. 55.

¹⁷⁸³ Zeugenladungen Johann P. und Leo B., ebd., Bl. 69, 105.

¹⁷⁸⁴ Gerichtliche Zeugenvernehmung, Karl Ko., 12.9.1945 bzw Zeugenladungen Johann P. und Leo B., ebd., Bl. 61, 69 u. 105.

¹⁷⁸⁵ Zeugenvernehmung, Maria K., LGS Wien, 11.9.1945, ebd., Bl. 59.

¹⁷⁸⁶ Zeugenvernehmung Emilie Pl., LGS Wien, 21.9.1946, ebd., Bl. 71.

litischer Hinsicht nicht viel gesagt werden.¹⁷⁸⁷ Die obligatorische Strafregisterauskunft verlief ebenso negativ¹⁷⁸⁸ wie eine Anfrage beim BMI bezüglich Aktenmaterials, das Auskunft über ihr Verhältnis zur NSDAP hätte geben können.¹⁷⁸⁹ Die angeforderten Personalunterlagen der Post waren infolge der Kriegereignisse zerstört worden.¹⁷⁹⁰

Am 12. Dezember 1946 wurde der Akt nach Ende der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorgelegt, welche Mitte Februar Anklage erhob. Diese umfasste die Tatbestände nach §§ 1 und 4 KVG. Angeklagt wurde ihr die Misshandlung des amerikanischen Fliegers (§ 1 KVG) sowie das Bespucken und Beschimpfen der Marie K. (§ 4 KVG).¹⁷⁹¹

Im Jänner 1947 stellte Kosboth erneut einen Enthaftungsantrag, in dem sie sich wiederum auf die prekäre Lage ihre Mutter und ihrer Tochter berief.¹⁷⁹² Eine Entscheidung darüber gab es offenbar nicht mehr. Aus dem Akt ist nur ersichtlich, dass sich die Staatsanwaltschaft dagegen aussprach und die Beschuldigte weiterhin in Haft verblieb.¹⁷⁹³

Die Hauptverhandlung wurde für den 1. April 1947 ausgeschrieben.¹⁷⁹⁴ Den Vorsitz führte Richter Huber¹⁷⁹⁵, als Votant agierte Richter Paul Brik und die Staatsanwaltschaft vertrat Pallin.¹⁷⁹⁶ Barbara Kosboth blieb bei ihrer Verteidigungsstrategie, dass sie infolge des Bombenangriffs sehr aufgewühlt gewesen sei. Als sie danach auf die Straße gelaufen und gerade zu diesem Zeitpunkt der abgeschossene amerikanische Flieger abgeführt worden sei, habe sie diesen voller Wut „gebeutelt“ und angeschrien. Schläge ins Gesicht und Tritte mit den Füßen, wie ihr in der Anklage vorgeworfen wurde, stritt sie ab.¹⁷⁹⁷ Zum Vorwurf der Beleidigung der Marie K. gab sie zu Protokoll, dass sie beim Aufräumen einen ausgetrockneten Hals bekommen und daher auf die zufällig vorbeikommende Marie K. gespuckt und diese mit den Worten: „Geh, hab mich gern, dumme Gans, ich hab gar keine Zeit, mich mit dir herzustellen“ bedachte habe.¹⁷⁹⁸ Der Verteidiger von Barbara Kosboth, Julius Bärnat, bat hinsichtlich der Misshandlung des amerikanischen Piloten um ein mildes Urteil und bezüglich des Vorwurfs des § 4 KVG um einen Freispruch. Nach der einstündigen Hauptverhandlung sprach das Gericht die Angeklagte Barbara Kosboth schuldig, am 15. Februar 1945 durch ihre Handlungen (Beschimpfen, Schläge ins Gesicht, Fußtritte) in dem vom NS-Regime angezettelten Krieg, gegen einen amerikanischen Flieger vorsätzlich eine Tat begangen zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts widerspreche. Freigesprochen

¹⁷⁸⁷ Meldung, Polizeidirektion Keplergasse, 25.11.1946, ebd., Bl. 121.

¹⁷⁸⁸ Strafregisterauskunft, 14.9.1946, ebd., Bl. 67.

¹⁷⁸⁹ BMI, GDföS, 20.9.1946, ebd., Bl. 85.

¹⁷⁹⁰ Post- und Telegraphendirektion Wien, 25.9.1946, Zl. 1-25103-1946, ebd., Bl. 81.

¹⁷⁹¹ Anklage, 18.2.1947, ebd., Bl. 143.

¹⁷⁹² Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft, o.D., Eingangsstempel LGS Wien, 21.1.1947, ebd., Bl. 135.

¹⁷⁹³ Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft, 18.2.1947, Antrags- und Verfügungsbogen, ebd., Bl. 3b.

¹⁷⁹⁴ Ausschreibung der Hauptverhandlung, 17.3.1947, ebd., Bl. 147.

¹⁷⁹⁵ Vermutlich Franz Huber. Aufgrund der Häufigkeit des Nachnamens nicht eindeutig identifizierbar.

¹⁷⁹⁶ Der Vorname ist nicht genannt. Vermutlich handelt es sich um den späteren Präsidenten des OGH (1972-1979), Franz Pallin.

¹⁷⁹⁷ Hv-Protokoll, S 1, 1.4.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 6309/46, Bl. 155.

¹⁷⁹⁸ Ebd., S 2, Bl. 157.

wurde sie hingegen von dem Anklagepunkt, Marie K. während der Zeit der NS-Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt und dadurch das Verbrechen des § 4 KVG begangen zu haben. Aufgrund der durchgeführten Erhebungen kam das Gericht zu der Erkenntnis, dass zwischen der Angeklagten und Marie K. ein gespanntes Verhältnis bestanden habe. Aus diesem Grund seien es „rein private Interessen“ gewesen, welche die Angeklagte veranlasst hätte, Marie K. ins Gesicht zu spucken. Eine politische Gehässigkeit, wie es § 4 KVG forderte, konnte das Gericht darin nicht erblicken.¹⁷⁹⁹

Als mildernd wurde das Tatsachengeständnis, die Unbescholtenheit, der sehr gute Leumund, die Sorgepflicht für die alte kranke Mutter und für ein minderjähriges Kind berücksichtigt sowie „die Beeinflussung durch die nationalsozialistische Propaganda und die Aufregung infolge der unmittelbaren Bombardierung“. Als erschwerend wurde die Handlung gegenüber einem wehrlosen Kriegsgefangenen angesehen. Letztlich machte das Gericht aber vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch und verurteilte die Angeklagte zu einem Jahr schweren Kerker. Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft wurde zur Gänze angerechnet. Da nach Ansicht des Gerichts besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorlagen, ohne dass es diese konkret erwähnte, wurde von der Einziehung des Vermögens der Angeklagten abgesehen.¹⁸⁰⁰ Die Abstimmung über Schuld, Strafe, Abstandnahme vom Vermögensverfall, Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft und der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts erfolgten einhellig.¹⁸⁰¹

Die restliche Haftzeit verbüßte Kosboth im Gefangenenhaus Mittersteig, aus dem sie am 31. Juli 1947 entlassen wurde.¹⁸⁰² Mit der NS-Amnestie 1957 wurden ihr die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen, und die Verurteilung galt fortan als getilgt.¹⁸⁰³

8.1.2 Fazit

Es stellt sich die Frage, ob die Tat von Kosboth unter § 1 KVG zu subsumieren war. Dazu ist zunächst der Wortlaut des § 1 KVG heranzuziehen. „Wer [...] vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.“ Dieser allein hilft jedoch bei einer näheren Auslegung des § 1 KVG nicht weiter, da er selbst wieder auf die „natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts“ verweist. Eine Legaldefinition dieser Begriffe existierte nicht, sodass im Einzelfall zu entscheiden war, welche Taten diesen Grundsätzen widersprachen. Eine Orientierungshilfe bieten hier die Ausführungen des NSG-Kommentars: „Insbesondere verlangt die

¹⁷⁹⁹ Urteil, S 2, 1.4.1947, ebd., Bl. 165.

¹⁸⁰⁰ Ebd.

¹⁸⁰¹ Beratungsprotokoll, 1.4.1947, ebd., Bl. 161.

¹⁸⁰² Bericht über den Strafvollzug, Gefangenenhaus des Strafbezirksgerichts Wien, Wien V., Mittersteig, 31.7.1947, ebd., Bl. 179.

¹⁸⁰³ Beschluss, LGS Wien, 26.4.1957, ebd., s.p.

Menschlichkeit die Schonung des kampfunfähig gewordenen einzelnen Kriegsgegners, der verwundeten und kranken Angehörigen der gegnerischen Wehrmacht, abgestürzter oder notgelandeter Flieger und in Seenot geratene Seeleute.“¹⁸⁰⁴ Völkerrechtliche Grundsätze ergaben sich einerseits aus dem Völkergewohnheitsrecht und andererseits aus den völkerrechtlichen Verträgen. Im vorliegenden Fall ist dabei das „Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929“¹⁸⁰⁵ von Bedeutung. Darin heißt es, dass Kriegsgefangene“ „jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden“ müssen. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben, war verboten. (Artikel 2). Und Artikel 3 bestimmte: „Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln. Die Gefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit.“

Mit ihrer Tathandlung hatte Barbara Kosboth also sowohl gegen die natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit als auch gegen allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts bzw. Kriegsrechts verstoßen. Die Verurteilung nach § 1 KVG erscheint somit durchaus vertretbar. Es darf allerdings bezweifelt werden, ob der Gesetzgeber solche Taten, wie die von Kosboth begangene, von § 1 KVG umfasst sehen wollte. Mit Hinblick auf den Strafraum von zehn bis zwanzig Jahren muss dies wohl verneint werden. Ohne die Tat von Kosboth verharmlosen zu wollen, erscheint eine Mindeststrafe von zehn Jahren dafür jedenfalls zu hoch gegriffen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Mindeststrafe durch Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts auf ein Zehntel herabgesetzt wurde. Die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts, und somit einer niedrigeren als gesetzlich vorgesehenen Strafe, lag im Ermessen des Gerichts. Die zu erwartende Haftstrafe konnte somit von den Angeklagten nur schwierig eingeschätzt werden. Durch die häufige Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts¹⁸⁰⁶ verloren die gesetzlich vorgegebenen Strafraum überhaupt an Bedeutung. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers gewesen, die Tatbestände schärfer zu determinieren und ein abgestuftes System der Strafhöhen zu schaffen.

Von ihrem Unrechtsgehalt wäre die Tat eher von § 4 KVG (Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde) erfasst gewesen. Dem OGH zufolge war „jede Straftat, ja auch eine nach allgemeinem Strafrecht nicht strafbare Übeltat“, dann eine Verletzung der Menschenwürde gem. § 4 KVG, wenn sie „begangen wurde, mit der Absicht, ohne Notwendigkeit Leid zuzufügen“.¹⁸⁰⁷ Ebenso wäre der Strafraum von ein bis fünf Jahren angemessener gewesen.¹⁸⁰⁸ Dem Spezialitätsgrundsatz folgend, wäre aber eine Verurteilung nach § 4 KVG rechtlich nicht geboten gewesen. Ohne die Sonder-

¹⁸⁰⁴ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/131.

¹⁸⁰⁵ BGBl. 166/1936.

¹⁸⁰⁶ Siehe dazu Kapitel 6.2.5.

¹⁸⁰⁷ OGH 4.12.1948, 5 Os 293 = EvBl. 184/1949.

¹⁸⁰⁸ Bei Klassifizierung der Kränkungen bzw. Beleidigungen als besonders schwer, betrug der Strafraum 5 bis 10 Jahre. Siehe dazu Kapitel 5.3.9.

gesetze wäre die Tat jedenfalls als (versuchte)¹⁸⁰⁹ Körperverletzung¹⁸¹⁰ zu verfolgen gewesen, womit der Unrechtsgehalt der Tat wohl am besten erfasst gewesen wäre.

Das Verfahren gegen Kosboth ist auch wegen der Verfahrensökonomie und -dauer problematisch. Eine erste Anzeige, welche bereits im Oktober 1945 erging, wurde von der Polizei nicht weiter bearbeitet. Nach ihrer Einvernahme im April 1946 lag der Verdacht eines Verbrechens nach § 1 KVG nahe. Aufgrund der hohen Strafdrohung wäre zwingend die Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft zu verhängen gewesen. Die Beschuldigte wurde jedoch auf freiem Fuß belassen und erst drei Monate später verhaftet. In dieser Zeit hätte Kosboth ihre Flucht organisieren können. Die Ermittlungstätigkeiten beschränkten sich allein auf Zeugenbefragungen bzw. deren Ausforschung, weshalb die lange Dauer der Ermittlungen von ca. einem dreiviertel Jahr unverständlich erscheint. Weitere zwei Monate benötigte die Staatsanwaltschaft, um Anklage zu erheben, obwohl die Begründung der Anklageschrift mit knapp einer Seite denkbar kurz ausfiel.

Aus geschlechterspezifischer Sicht heraus ist die Aussage des als Zeugen auftretenden Polizisten Karl Ko. interessant. Er beobachtete mehrere Personen dabei, wie sie auf den abgestürzten Piloten einprügelten. Erinnerungswürdig war ihm aber nur noch die mit langen Hosen und einem Schlosseranzug bekleidete Barbara Kosboth. Dies legt den Schluss nahe, dass Kosboth durch ihre Kleidung und ihre Handlungsweise von der Vorstellung des Zeugen betreffend stereotypische weibliche Verhaltensweisen abgewichen war. Sie hatte somit die Grenzen der festgeschriebenen Geschlechterrollen verletzt, sich „unweiblich“ gebärdet¹⁸¹¹ und war aufgrund dessen dem Zeugen als einzige der Täter_innen in Erinnerung geblieben.

8.2. Im Ghetto Drohobycz

8.2.1 Einleitung

Im Folgenden¹⁸¹² werden die Volksgerichtsverfahren gegen Gertrude Landau (geb. Segel)¹⁸¹³ sowie Josefine Block (geb. Krepp)¹⁸¹⁴ untersucht, die beschuldigt wurden, im Ghetto Drohobytsch (auch Drohobycz)¹⁸¹⁵ Bewohner_innen gequält, misshandelt und getötet zu haben. Während Wendy Lower

¹⁸⁰⁹ Über das Schicksal des Piloten, insbesondere seiner Verletzungen, ist nichts bekannt.

¹⁸¹⁰ Das alte StG spricht von der „körperlichen Beschädigung“. Die schwere „körperliche Beschädigung“ war in den §§ 152-157 StG geregelt. Ließ sich keine schwere verpönte strafbare Handlung erkennen, so war die Tat als Übertretung zu verfolgen (§§ 411, 412 StG).

¹⁸¹¹ Vgl. dazu Kretzer 2009, S 165.

¹⁸¹² Das gegenständliche Kapitel wurde leicht modifiziert publiziert: Pichler, „Hitler’s Furies“? Zur Beteiligung von Frauen an NS-Verbrechen am Beispiel zweier österreichischer Nachkriegsprozesse vor dem Volksgericht Wien, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 1/2015, S 91-11.

¹⁸¹³ WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47; zu ihr auch Schwarz 1997, S 201-206.

¹⁸¹⁴ WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46.

¹⁸¹⁵ Zu den Verbrechen von Schutzpolizisten und SS-Einheiten in Drohobytsch und Umgebung siehe Sandkühler, „Endlösung“ in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941-1944. Bonn: Dietz 1996; Geldmacher, „Wir als Wiener waren ja bei der Bevölkerung beliebt“. Österreichische Schutzpolizisten und die Judenvernichtung in Ostgalizien 1941-1944. Wien: Mandelbaum-Verl. 2002; allgemein zum Ghetto Drohobytsch: Megargee, Encyclopedia of camps and ghettos, 1933-1945. Volume II: Ghettos in German-Occupied Eastern Europe, Part B. Bloomington: Indiana Univ. Press 2012, S 774-777.

sie in ihrem Buch „Hitlers Furies“¹⁸¹⁶ undifferenziert – und in methodischer Hinsicht durchaus problematisch – als „women killers“ bezeichnet,¹⁸¹⁷ soll im Folgenden neben einer kritischen Diskussion von deren Ergebnissen der Blick vor allem auf den tendenziös erscheinenden Umgang der österreichischen Justiz zugunsten der (vermeintlichen) Täter_innen gelegt werden.

8.2.2 Mutmaßungen und Schuldumkehr: der Fall Gertrude Landau

Gertrude Landau wurde am 16. Jänner 1920 in Wien geboren. Sie absolvierte die Volks-, Haupt- sowie Handelsschule und arbeitete ab August 1938 bei der Gestapo als Stenotypistin in der Abteilung II/A/3 beim Referat für „Rotspanienkämpfer“. Ab 1941 war sie in Radom, im besetzten Polen, in der Lohnverrechnung und in der Personalstelle tätig. Auch ihren späteren Mann, Felix Landau,¹⁸¹⁸ lernte sie dort kennen. Nachdem Felix Landau nach Drohobytsch beordert worden war, folgte ihm Gertrude Landau wenig später auf eigene Faust. Dies brachte ihr Probleme mit ihrer Dienstbehörde ein, die nach einer Intervention von Felix Landau und der offiziellen Versetzung von Gertrude Landau nach Drohobytsch bereinigt werden konnten. Den Leumundserhebungen am Wohnort der Beschuldigten, welche ergaben, dass die NSDAP-Mitgliedschaft von Gertrude Landau allgemein bekannt gewesen sei bzw. dies von den befragten Personen aufgrund ihrer Tätigkeit beim BDM vermutet worden war,¹⁸¹⁹ steht eine politische Beurteilung der NSDAP aus 1938 entgegen, der zufolge Gertrude Landau nicht NSDAP-Mitglied gewesen war.¹⁸²⁰ Sie hatte keine Vorstrafen.¹⁸²¹

¹⁸¹⁶ Lower, *Hitler's furies. German women in the Nazi killing fields*. London: Chatto & Windus 2013. Auch auf Deutsch erschienen: Lower, *Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust*. München: Hanser 2014. Durchaus problematisch erscheint freilich schon der von Lower gewählte Titel ihres Buches „Hitlers Furies“, vermittelt doch der Begriff der Furie das Bild einer vor Wut rasenden Frau. Eine solche Charakterisierung und Dämonisierung verdeckt die Handlungsspielräume und –möglichkeiten der Beschuldigten und grenzt diese von der Mehrheit der „normalen“ und schuldlosen deutschen Frauen ab. Dieser Verlust an Differenzierung galt mittlerweile in der seriösen NS-Forschung eigentlich als überwunden und war allenfalls populärwissenschaftlichen Publikationen (wie etwa Schad 2009; Sigmund 2005; Knopp, *Hitlers Frauen und Marlene*. München: Bertelsmann 2001; Schaake/Bäurle, *Hitlers Frauen*. München: List 2000; Klabunde, *Magda Goebbels. Annäherung an ein Leben*. München: Bertelsmann 1999) vorbehalten, vgl. Steinbacher 2007a, S 22 sowie Kapitel 7.2.

¹⁸¹⁷ Lower 2013, S 136.

¹⁸¹⁸ * 21.5.1910 in Wien, jüdischer Stiefvater, April 1925 NS-Arbeiterjugend, NSDAP seit 27.3.1931, wegen NS-Propaganda aus dem Heeresdienst entlassen, 1933/34 SA und dann SS, Beteiligung am Juliputsch und Inhaftierung in Wöllersdorf, Flucht ins „Reich“ und dortige Einbürgerung, Blutordensträger, 1938 Rückkehr nach Wien zur Stapo-Leitstelle, Hauptscharführer und Kriminalassistent, 1940 Beteiligung an Erschießung von Juden und Jüdinnen sowie polnischen Professoren in Lemberg, anschließend Grenzpolizeikommissariat Drohobytsch als Leiter des jüdischen Arbeitseinsatzes. 1946 in Linz verhaftet und in „Glaserbach“ inhaftiert. Von dort Flucht in die Bundesrepublik und Existenz unter dem Namen Rudolf Jaschke, 1963 vom LG Stuttgart zu lebenslänglicher Haftstrafe verurteilt, 1972 begnadigt, † 20.4.1983 (Hernalser Friedhof/Wien). Siehe Hoppe/Glass, *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945*. Besetzte sowjetische Gebiete unter deutscher Militärverwaltung, Baltikum und Transnistrien. München Oldenbourg 2011, S 155; Sandkühler 1996, S 441-442 sowie Eintrag auf <http://www.friedhofwien.at> (zuletzt abgefragt am 17. 7. 2014). Ungedruckte Quellen zu Felix Landau: Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 18002/55; ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 102.011, Felix Landau; WStLA, Gauakten, 2.7.1.4, Felix Landau.

¹⁸¹⁹ Meldung, 15.4.1947, Polizeikommissar Neubau, Pol. 185/47, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, V 7658/47, Bl. 19.

¹⁸²⁰ ZEST-Auskunft, 25.11.1947, WStLA, Kartei zu den Gauakten, 2.7.1.4 K1, Gertrude Landau.

¹⁸²¹ Strafregisterauskunft, 22.1.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, Bl. 91.

Erste Ermittlungen gegen Felix und Gertrude Landau und eine damit verbundene Hausdurchsuchung waren bereits kurz nach Kriegsende erfolgt. Dabei durfte vermutlich auch das Tagebuch von Felix Landau aufgefunden worden sein. Die Staatspolizei fasste ihre Nachforschungen zur Familie folgendermaßen zusammen: „Die ganze Familie Landau sind Mitglieder der NSDAP, Frau Landau arbeitete lange Jahre in Wien und im Gen[eralgouvernement] als Angestellte bei der Gestapo, Felix Landau, Illegaler, Juliputschist, SS-Hauptscharführer während des Krieges bei der Gestapo in Wien und Gen[eralgouvernement] tätig, Teilnehmer an Exekutionen an Juden und Polen, derzeit geflüchtet.“¹⁸²²

Gertrude Landau wurde am 2. August 1945 verhaftet. Der Anlass bzw. die Gründe für ihre Inhaftnahme sind nicht dokumentiert. Fest steht nur, dass gegen Gertrude Landau und Felix Landau sowie drei weitere unbekanntere Personen wegen nicht näher beschriebener, in Drohobytsch begangener Taten ein Verfahren eingeleitet wurde. Nennenswerte Ermittlungshandlungen fanden zunächst nicht statt. Die Überstellung von Gertrude Landau in das amerikanische Internierungslager „Glasenbach“¹⁸²³ am 14. März 1946 änderte daran nichts. Erst nach ihrer Rücküberstellung nach Wien Ende Mai 1947 setzte sich der Ermittlungsapparat knapp zwei Jahre nach ihrer Inhaftierung langsam in Gang. Am 10. Juni 1947 wurde Gertrude Landau schließlich von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft wegen Kriegsverbrechen (§ 1 KVG) und Mord (§ 134 StG) zur Anzeige gebracht.¹⁸²⁴ Ihr wurde vorgeworfen, in Drohobytsch den jüdischen Gärtner F. ermordet zu haben. Gertrude Landau soll dabei zunächst mit ihrem Gatten von einem Balkon ihres Hauses in Drohobytsch aus auf Tauben und später auf eine Gruppe arbeitender Jüd_innen geschossen haben, was von ihr jedoch bestritten wurde. Zunächst behauptete sie, ihr Mann habe ihr nur erzählt, dass er einen Juden erschossen hätte. Kurz darauf gab sie aber zu, bei der Erschießung durch Felix Landau anwesend gewesen zu sein. Sie habe gesehen, „wie [Felix] Landau das Gewehr auf die Gruppe der Leute anlegte und hineinschoss, [...], wie ein, auf eine Schaufel gestützter Mann, getroffen sein musste, da er nach vorne zu Boden [f]iel.“¹⁸²⁵ Zu ihrer Tätigkeit in Drohobytsch befragt, gab Gertrude Landau an, zwar etwas von „Judenaktionen“ mitbekommen zu haben, allerdings wollte sie nicht gewusst haben, um welche „Aktionen“ es sich dabei gehandelt hatte.¹⁸²⁶ Später sagte sie allerdings aus, „die Wochenberichte über die Liquidierungen, sowie über die sämtlichen anderen Vorfälle geschrieben zu haben.“ An die Anzahl der von „unseren Leuten“ Erschossenen könne sie sich aber nicht mehr erinnern.

¹⁸²² Bericht der Staatspolizeigruppe VII, 23.7.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 654/55, Bl. 1 im Teilakt Vr 3277/46, Band II.

¹⁸²³ Zum Lager „Glasenbach“ siehe Dohle/Eigelsberger 2009; Svoboda 1995.

¹⁸²⁴ Anzeige der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 10.6.1947, Zl. I/StB-b/47-Dr.L./St, bzw. Bericht, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 29.5.1947, Zl. I/Dr.L./G, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, s.p. bzw. Bl. 33.

¹⁸²⁵ Niederschrift Gertrude Landau, 29.5.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/Dr.L./G. SZB 40334/b/47, WStLA, ebd., Bl. 3a.

¹⁸²⁶ Niederschrift Gertrude Landau (Fortsetzung), 29.5.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/Dr. L./G. SZB 40334/b/47, ebd., Bl. 3c.

Gertrude Landau wurde von fünf Augenzeugen¹⁸²⁷ sowie neun weiteren Personen belastet,¹⁸²⁸ welche zwar nicht Augenzeug_innen waren, denen aber das Tatgeschehen erzählt worden war. So gab etwa der Zeuge Salamo Br. an: „Plötzlich hörte ich einige Schüsse und bemerkte die Beschuldigte auf dem Balkon mit einer Schusswaffe. Es fielen mehrere Schüsse und nach dem letzten Schuss brach ein Mann namens F. zusammen. Ich habe ihn selbst liegen gesehen.“¹⁸²⁹ Von den Zeug_innen wurde überwiegend angegeben, dass F. mit einem Flobertgewehr erschossen worden sei. Felix Landau gab an, dass „[d]er Vorfall, wie ihn meine Frau schildert, [...] nicht zu [trifft]. Es ist wohl richtig, dass ich mit einem Flobertgewehr öfter auf Vögel schoss, keinesfalls hab ich auf Menschen geschossen.“¹⁸³⁰ Während Gertrude Landau also zugab, dass die Tat an sich stattgefunden hatte, stritt ihr Mann den Vorfall überhaupt gänzlich ab. Als Zeugin wurde auch Josefine Block¹⁸³¹ einvernommen. Allerdings konnte diese keine genauen Angaben machen. Ihrer Aussage nach gab es Gerüchte, wonach sich ein Schuss beim Reinigen des Gewehrs gelöst hätte, aber auch, dass Felix Landau seiner Frau das Schießen habe beibringen wollen. Zum Schluss fügte sie an: „[I]ch traue ihr aber eine so schwere Tat kaum zu.“¹⁸³²

Ein im März 1948 bestellter Sachverständiger sollte eruieren, „ob es möglich ist, dass die Beschuldigte oder ihr Mann den Todesfall des polnischen Staatsangehörigen F. durch ihre Handlungsweise herbeigeführt hat.“¹⁸³³ Die an ein gerichtliches Gutachten gestellten Anforderungen, nämlich schlüssig, nachvollziehbar, verständlich und lückenlos das Ergebnis des Gerichtsauftrages darzulegen, vermochte das gegenständliche Gutachten jedoch nicht zu erfüllen. Vielmehr erging es sich in Mutmaßungen und Widersprüchlichkeiten. Während es an einer Stelle heißt, „[d]ie hiebei erzielte Wucht ist innerhalb der in Frage stehenden Entfernung noch so groß, dass eine tödliche Wirkung bei einem Menschen ohne weiters möglich ist“,¹⁸³⁴ kommt das Gutachten dennoch zu dem Schluss, dass Gertrude Landau „den Schuss aus einem Flobertgewehr mit einer Eichel-Patrone geführt habe, wobei F. zufällig getroffen

¹⁸²⁷ Niederschrift Osias Weid., 4.6.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/StB 40334/b/47, ebd., Bl. 3d; Gerichtliche Zeugenvernehmung Salo W., 13.1.1948, LGS Linz/Donau, ebd., Bl. 77; Gerichtliche Zeugenvernehmung Aba Po., 13.1.1948, LGS Linz/Donau, ebd., Bl. 79; Gerichtliche Zeugenvernehmung Salamo Br., 13.1.1948, LGS Linz/Donau, ebd., Bl. 75; Niederschrift Patrich Ch., 3.7.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/StB b/47 (Abschrift) sowie Gerichtliche Zeugeneinvernahme Patrich Ch., 1.9.1947 u. 6.9.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 55, 63 u. 67–69.

¹⁸²⁸ Niederschrift Regina Ka., 3.6.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/StB 40334/b/47, sowie gerichtliche Zeugenvernehmung Regina Ka., 9.2.1947 (wohl richtig 1948), LGS Wien, ebd., Bl. 3G, 83; gerichtliche Zeugeneinvernahme mit Klara u. Elisabeth Ru., 10.2.1948, LGS Wien, ebd., Bl. 85, 87; Zeugenvernehmung Eliakim Kl., 26.3.1949, Burgergericht Katowice, So. L 40/49, beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen, ebd., Bl. 201; Zeugenvernehmung Marian Be., 31. 3.1949, Burgergericht Katowice, Kps 284/49, beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen, ebd., Bl. 197; gerichtliche Zeug_inneneinvernahmen mit Karl Kre., Ludwig Sch., Gustav und Johanna Kr., 31.3., 8.4., 21.4.1947 bzw. 27.6.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 25, 29, 51.

¹⁸²⁹ Gerichtliche Zeugenvernehmung Salamo Br., 13.1.1948, LGS Linz/Donau, ebd., Bl. 75.

¹⁸³⁰ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Felix Landau, 8.7.1947, LGS Salzburg, aufgenommen im „Camp Marcus W. Orr“ (Abschrift aus ON 28 zu Vr 734/47), ebd., Bl. 57.

¹⁸³¹ Siehe Kapitel 8.2.3.

¹⁸³² Gerichtliche Zeugenvernehmung Josefine Block, 12. 2.1948, LGS Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, Bl. 89–89a.

¹⁸³³ Beschluss, 3.3.1948, LGS Wien, ebd., Bl. 97.

¹⁸³⁴ Gutachten Josef Spanner, 8. 3. 1948, ebd., Bl. 101–103.

wurde. Dass durch diese Verletzung der Tod herbeigeführt wurde, darf wohl nicht als Normfall, sondern nur als Einzelfall bezeichnet werden.¹⁸³⁵ Der Gutachter geht also offenbar von einem fehlendem Adäquanzzusammenhang, also einem atypischen Kausalverlauf, aus. Neben Eichelpatronen wurden vom Gutachten auch noch zwei andere Munitionstypen in Betracht gezogen. Warum das Gutachten letztendlich zu dem Schluss kommt, dass es sich um eine Eichelpatrone gehandelt haben müsse, wird nicht dargelegt. Ebenso wenig wird begründet, warum der durch einen Schuss aus einem Flobertgewehr verursachte Tod ein Einzelfall gewesen sein soll. Das Resümee des Gutachtens entsprach nicht dem damaligen Forschungsstand, denn in einem Lehrbuch aus 1919 wurde eine letale Wirkung von Flobertschüssen insbesondere dann angenommen, wenn, wie es gegenständlich der Fall war, „Spitzkugeln“¹⁸³⁶ und nicht „Rundkugeln“ verwendet wurden.¹⁸³⁷ Auch jüngere Lehrmeinungen gehen in dieselbe Richtung.¹⁸³⁸ Im Stuttgarter Verfahren gegen Felix Landau, welches ebenso den Fall F. zum Gegenstand hatte, kam das dort in Auftrag gegebene Gutachten zu dem Schluss, dass „ein Eindringen in körperliche Weichteile mit tödlicher Verletzung möglich“ sei.¹⁸³⁹

In einem am 1. April 1948 verfassten Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft plante Staatsanwalt Wolfgang Lassmann, der Österreichs Prozessbeobachter beim Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher gewesen war und vehement gegen den Kollektivschuldgedanken eintrat,¹⁸⁴⁰ die Voruntersuchungen gegen Gertrude Landau wegen § 1 KVG (Kriegsverbrechen) und § 134 StG (Mord) einzustellen, gleichzeitig aber in Richtung § 140 StG (Totschlag)¹⁸⁴¹ und § 335 StG (fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit) sowie § 3 KVG (Quälereien und Misshandlungen) und § 4 KVG (Verletzung der Menschenwürde) weiter zu ermitteln.¹⁸⁴² Die Oberstaatsanwaltschaft hegte

¹⁸³⁵ Ebd., Bl. 105.

¹⁸³⁶ Siehe dazu die Zeichnung bei der Gerichtlichen Beschuldigtenvernehmung 27.2.1948, LGS Wien, bzw. im Gutachten von Josef Spanner, 8.3.1948, ebd., Bl. 43a, 101.

¹⁸³⁷ Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin/Wien: Urban & Schwarzenberg 1919, S 347.

¹⁸³⁸ „Grundsätzlich muss mit tödlichen Folgen einer Schussverletzung auch dann gerechnet werden, wenn Waffen zum Einsatz kommen, die in Laienkreisen als wenig gefährlich angesehen werden (z. B. Luftdruck-, Flobert[waffen] [...]). Sofern wichtige Organe oder große Gefäße im Verlauf des Schusskanals liegen, können selbstverständlich auch energiearme Geschosse aus Kleinkaliber- oder Flobert-Waffen tödliche Verletzungen erzeugen.“, Madea, Praxis Rechtsmedizin: Befunderhebung, Rekonstruktion, Begutachtung. Berlin/Heidelberg/New York: Springer Medizin Verlag 2007, S 139.

¹⁸³⁹ Urteil LG Stuttgart, 16. 3. 1962, abgedruckt in: Sagel-Grande/Fuchs/Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Band XVIII. Die vom 21.11.1961 bis zum 10.01.1963 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 523-547. Amsterdam: University Press Amsterdam 1978, S 369.

¹⁸⁴⁰ Der Kollektivschuldgedanke fand sich freilich in den „Illegalitätstatbeständen“ des VerbotsG und auch zum Teil im KVG. Lassmann forderte, dass jedem/r Beschuldigten die individuelle Schuld an einer bestimmten Tat nachgewiesen werden müsse, auch wenn die betreffenden Personen in exponierter Stellung im NS-Staat tätig gewesen waren. Siehe dazu insbesondere seinen Vortrag: Lassmann 1946a. Dies mag freilich nicht zu erklären, warum Lassmann spätestens ab 1948 als Fürsprecher der Angeklagten auftrat; siehe auch Fn 1845; zur Person Lassmann und der Kritik an seiner Prozessführung siehe weiters Butterweck, Gnade für die Mörder?, in: Die Presse vom 13.6.2008, <http://diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/390836/Gnade-fur-die-Morder> (zuletzt aufgerufen am 9.11.2015); Kuretsidis-Haider 2006, S 338-345.

¹⁸⁴¹ Entspricht der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, siehe dazu S 154.

¹⁸⁴² Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft, 1.4.1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 52125/47, s.p.

gegen die beabsichtigte Vorgehensweise keine Bedenken.¹⁸⁴³ Im Bericht gesellen sich zu den Mutmaßungen des Gutachtens noch weitere des berichterstattenden Staatsanwalts Lassmann. Zudem wird indirekt dem Opfer eine gewisse Schuld für seinen Tod zugeschrieben: „dass damit auf die gegebene Distanz der Tod eines Menschen verursacht wurde, ist nach dem Sachverständigengutachten ein Zufall, der möglicherweise auf die Art der Munition und den herabgekommenen Zustand des Opfers zurückzuführen ist.“¹⁸⁴⁴ Der Bericht gewährt auch einen Einblick, wie Lassmann die Glaubwürdigkeit der Belastungszeug_innen einstuft. Im Hinblick darauf, dass die Zeugin Johanna Kr. angab, das F. regelrecht als Zielscheibe benutzt wurde, dies aber von keinen anderen Zeug_innen wörtlich bestätigt wurde, führte Lassmann dazu aus: „Ein neuer Beweis dafür, dass bloße Erzählungen gerade in solchen Fällen mit größter Vorsicht beurteilt werden müssen.“ Diese einseitige und fast schon parteiische Stellungnahme zugunsten der Beschuldigten war bei Lassmann freilich kein Einzelfall, geriet er doch in etwa zur selben Zeit wegen anderer Verfahren mehrmals in Kritik, da er sich auffallend stark für die Angeklagten einsetzte.¹⁸⁴⁵

Aufgrund der Einschränkung der Voruntersuchung auf die genannten Tatbestände sah die Staatsanwaltschaft keinen Grund mehr zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft.¹⁸⁴⁶ Angesichts der Androhung der Todesstrafe, wenn die Tat den Tod des Betroffenen zur Folge hatte (§ 3 Abs 2 KVG), was gegenständlich der Fall gewesen war, ist es unverständlich, dass die Staatsanwaltschaft die U-Haft nicht aufrechterhalten wollte – dies umso mehr, als die U-Haft in einem solchen Fall gesetzlich vorgeschrieben war.¹⁸⁴⁷ Allerdings wurde die weitere Voruntersuchung nicht konkret auf die Qualifikation des § 3 Abs 2 KVG gestützt, sondern nur allgemein auf § 3 KVG. Zwei Tage später wurde die Beschuldigte gegen Gelöbnis enthaftet.¹⁸⁴⁸ Etwa zur gleichen Zeit brachte Gertrude Landau einen Enthaftungsantrag ein, dieser ging der Staatsanwaltschaft bzw. dem Untersuchungsrichter aber erst drei Tage nach der Enthaftung zu.¹⁸⁴⁹

¹⁸⁴³ Oberstaatsanwaltschaft an Staatsanwaltschaft Wien, 12.4.1948, Zl. 1474-b/48, ebd.

¹⁸⁴⁴ Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft, 1, 1.4.1948, ebd.

¹⁸⁴⁵ So etwa für den ehemaligen Generalanwalt Johann Stich oder den SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat der Gestapo Othmar Trenker (vor 1942 Trnka). Zu seiner Person siehe Pichler, Dr. Othmar Trenker (Trnka) 1905-1986. Aufstieg, Tätigkeit und Verurteilung eines Wiener Gestapobeamten. Wien: Dipl. Arb. 2013. Die tendenziöse Prozessführung Lassmanns gipfelte im Prozess gegen den Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien Karl Ebner. Zu Ebner siehe Mang, Die Unperson. Karl Ebner, Judenreferent der Gestapo Wien. Eine Täterbiografie. Bozen: Ed. Raetia 2013. Nachdem Lassmann im Prozess quasi als Verteidiger auftrat und sich einen offenen Disput mit dem vorsitzenden Richter Bibulowicz lieferte, wurde Lassmann wenig später vom Prozess abgezogen. Der Karriere von Lassmann tat dies keinen Abbruch. Da aufgrund dieses Vorfalls ein Einsatz Lassmanns als Staatsanwalt in Volksgerichtsverfahren undenkbar erschien, wechselte er in den richterlichen Dienst und wurde Senatsvorsitzender am Landesgericht für Zivilrechtssachen. Später war er am Obersten Gerichtshof tätig und 1980/81 dessen Präsident, Gnade für die Mörder?, in: Die Presse vom 13.6.2008; Kuretsidis-Haider 2006, S 338-345.

¹⁸⁴⁶ Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft, S 2, 1.4.1948, eingelegt im Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 52125/47, s.p.

¹⁸⁴⁷ Siehe Kapitel 6.1.3.

¹⁸⁴⁸ Aktenvermerk („Im Journal“), 17.4.1948 Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, Bl. 11.

¹⁸⁴⁹ Enthaftungsantrag, 14.4.1948, Eingangsstempel 20.4.1948 bzw. Entlassungsbescheinigung Gefangenenhaus II des LGS Wien, 17.4.1948, ebd., Bl. 123 u. 121.

Seit dem Beginn des Verfahrens im August 1945 waren mittlerweile drei Jahre vergangen. Die Staatsanwaltschaft stand nun vor dem – durch den schleppenden Verfahrensgang selbst verursachten – Problem, dass sich die Hauptbelastungszeug_innen nicht mehr in Österreich aufhielten. Viele von ihnen waren mittlerweile nach Nordamerika bzw. Israel/Palästina emigriert. Rechtshilfeersuchen verliefen negativ oder wurden aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt, wie folgende Beispiele zeigen: Ein Rechtshilfeersuchen des Gerichts an das Bundesministerium für Justiz zur Einvernahme des nun in Kanada lebenden Zeugen Salo W. wurde vom BMJ dahingehend beantwortet: „dass sich nach einem ihm nunmehr zugeleiteten Bericht der österreichischen Gesandtschaft in London die Kosten der Einvernahme des Salo W. in Kanada auf 20 bis 30 kanadische Dollar (S 200 bis 300) belaufen würden. Das Landesgericht für Strafsachen wird ersucht zu berichten, ob das Rechtshilfeersuchen aufrechterhalten wird.“¹⁸⁵⁰ Das zitierte Schreiben kann nur so interpretiert werden, dass das BMJ sich die genannten Kosten (heute ca. € 275)¹⁸⁵¹ ersparen und diese nur tragen wollte, falls dies unbedingt erforderlich schien – in Anbetracht der Schwere des vorgeworfenen Delikts und des geringen Betrages ein mehr als bedenkliches Vorgehen. Ein Rechtshilfeersuchen an Deutschland verlief negativ, da der Zeuge ebenso bereits emigriert war.¹⁸⁵² Lediglich zwei Zeug_innen aus Polen wurden im Rechtshilfeweg einvernommen. Diese hatten Gertrude Landau nach der Tat mit dem Gewehr in der Hand wahrnehmen können, wussten jedoch nicht, ob diese auch die Schüsse abgegeben hatte.¹⁸⁵³

Im Oktober 1949 wurde das Verfahren gegen Gertrude Landau schließlich eingestellt. „Eine Mordabsicht war von Anfang an nicht nachzuweisen, da sie lediglich mit einem Flobertgewehr geschossen hatte und vorerst auf Tauben gezielt hat. Erst nachträglich, und zwar beim dritten Schuss, nahm diese die Richtung auf die arbeitenden Juden, wobei F. getroffen wurde. Es liegt aber auch nicht der Tatbestand des Totschlages vor, da die als Zeugen vernommenen greifbaren jüdischen Arbeiter angeben, dass sie lediglich aus Mutwillen [sic!] in diese Richtung die Schüsse abgegeben hat, sodass lediglich der Tatbestand nach § 335 StG vorliegt“, heißt es im Einstellungsbericht der Staatsanwaltschaft.¹⁸⁵⁴ Dieser Tatbestand der fahrlässigen Gefährdung der körperlichen Sicherheit war aber aufgrund der geringen Strafdrohung bereits verjährt. Auch eine Tathandlung gem. §§ 3 und 4 KVG nahm die Staatsanwaltschaft nicht an, da Gertrude Landau nach übereinstimmenden Schilderungen gegenüber Jüd_innen nicht gehässig gewesen sei. Dass die Beschuldigte nach Aussagen mehrerer Zeug_innen aber auch gefürchtet war, lag nach Ansicht der Staatsanwaltschaft an ihrem Gatten: „Wenn sie bei verschiedenen [Personen] gefürchtet war, so nur deswegen, weil ihr damaliger Freund und späterer Gatte einer der gefürchtetsten Beamten des SD gewesen ist, dem viele Judenerschießungen angelastet wurden. Aus

¹⁸⁵⁰ BMJ an LGS Wien, 13. 6. 1949, Zl. 25477/49 (Abschrift), ebd., Bl. 193.

¹⁸⁵¹ Errechnet mit dem Wertsicherungsrechner der Statistik Austria, <http://www.statistik.at/Indexrechner/> (zuletzt aufgerufen am 8.11.2012).

¹⁸⁵² Rechtshilfeersuchen, 19.7.1948 sowie Amtsvermerk des Amtsgericht Buchloe, 30.11.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, Bl. 133-141, 155.

¹⁸⁵³ Zeugenvernehmung Marian Be., 31.3.1949, Burggericht Katowice, Kps 284/49, Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen, ebd., Bl. 197. Zeugenvernehmung Eliakim Kl., 26.3.1949, Burggericht Katowice, So.L 40/49, Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen, ebd., Bl. 201.

¹⁸⁵⁴ Aktenvermerk vom 6. 10. 1949, Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 52125/47, letzte Seite.

diesem Grunde kann auch keine Handlungsweise im Sinne des § 3 bzw. 4 KVG 47 konstruiert werden.¹⁸⁵⁵ Problematisch, da missverständlich, erscheint im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens die Feststellung Lowers: Gertrude Landau „was not prosecuted“, da diese sehr wohl strafrechtlich verfolgt, aber eben nicht angeklagt wurde.

Aus Gender-Perspektive legt die Argumentation des Einstellungsbeschlusses die Vermutung nahe, dass bei Gertrude Landau zu Lassmanns allgemein beschuldigtenfreundlichen Begründungen noch ein geschlechterspezifisches Deutungsmuster hinzutrat: Dass eine Frau mit Tötungs- bzw. Verletzungsvorsatz auf einen Menschen schoss, war für Lassmann offenbar nicht vorstellbar, weshalb er bloß eine fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit annahm. Ebenso wenig traute er Gertrude Landau Tathandlungen gem. §§ 3 und 4 KVG zu. Wenngleich Zeug_innen solche Taten wahrgenommen hatten, so seien diese von Felix Landau begangen und durch die Zeug_innen auf Gertrude Landau projiziert worden.

Dass es bei fünf direkten und neun indirekten Tatzeug_innen nicht einmal zu einer Anklage gekommen war, bleibt unverständlich. Die Einstellungsbegründung enthält zahlreiche inhaltliche Fehler und falsch gezogene Schlüsse. So ging Staatsanwalt Lassmann davon aus, dass Gertrude Landau erst beim dritten Schuss auf die Menschenmenge gezielt habe, was jedoch den Zeug_innenaussagen widerspricht. Der Mordvorsatz wurde ohne genauere Prüfung ausgeschlossen. Zwar spricht § 2 StG vom „bösen Vorsatz“, doch war auch für Mord nach überwiegender Meinung *dolus eventualis* ausreichend.¹⁸⁵⁶ Im Gutachten ist zwar vom Zufall die Rede, es führt aber an anderer Stelle auch aus, dass bei Verwendung anderer Munition tödliche Verletzungen ohne weiteres möglich gewesen wären. Dies bleibt im Einstellungsbeschluss gänzlich unberücksichtigt. Aufgrund der vorliegenden Beweise wäre eine Mordanklage vertretbar gewesen, da sich Gertrude Landau offensichtlich mit dem Tod einer Person zumindest abgefunden hatte. Auch die Verneinung einer Handlung nach § 140 StG erscheint wenig plausibel.

Den Belastungszeugen wurde seitens der Staatsanwaltschaft relativ wenig Glauben beigemessen. Ging es aber um das Motiv der Angeklagten („Mutwillen“), wurde den Zeug_innen in diesem für Landau entlasteten Punkt hingegen Glauben geschenkt. Der Zeuge Sch. sprach zwar davon, dass die Beschuldigte aus „purem Übermut“ geschossen habe, da er das Geschehen aber nicht selbst beobachtet hatte, konnte er über das Motiv der Beschuldigten nur Annahmen treffen. Von Sch's Aussage daher auf das Motiv bzw. die subjektive Tatseite zu schließen, erscheint nicht einleuchtend und ist für den gegenständlichen Fall zudem irrelevant. Denn die feindselige Absicht, von der § 140 StG spricht, war bereits dann gegeben, wenn jemand mit dem Vorsatz handelte, jemand am Körper zu verletzen, zu misshandeln, an der Gesundheit zu schädigen oder überhaupt ein körperliches Übel, allenfalls nur Schmerzen, zuzufügen. Der Vorsatz musste nicht auf die Folgen der Handlung gerichtet sein. Voraus-

¹⁸⁵⁵ Ebd.

¹⁸⁵⁶ Malaniuk 1949b, S 10 mwN in Fn 22 u 23.

sehbarkeit oder gar Voraussicht des Erfolges waren nicht notwendig.¹⁸⁵⁷ Wenn jemand auf einen Menschen schießt, welcher sich in einer Zwangslage befindet, dem/der Täter_in hilflos ausgeliefert ist, und diese/r zumindest eine Verletzung des Opfers in Kauf nimmt, so ist darin wohl eine feindselige Handlung nach § 140 StG zu erblicken.

Die Tat fand zweifelsfrei während der NS-Gewaltherrschaft statt und wurde sowohl aus politischer Gehässigkeit als auch unter Ausnutzung sonstiger Gewalt begangen. Handeln aus politischer Gehässigkeit war dann gegeben, wenn in der Absicht agiert wurde „einen politischen Gegner, einen wirklichen oder vermeintlichen Feind der nationalsozialistischen Idee und des nationalsozialistischen Staates zu schädigen“. Das Opfer F. fiel als Gefangener des Ghettos Drohobycz zweifellos unter die genannten Kategorien. Er war eine durch die Nationalsozialist_innen entrechtete Person, dessen musste sich Gertrude Landau bewusst gewesen sein, während sie mit einem Gewehr auf einen wehrlosen Menschen geschossen hatte. Als Freundin bzw. späteren Gattin eines der einflussreichsten Männer des Ghettos, hatte sie auch aus den oben angeführten Gründen „sonstige Gewalt“ über das Opfer. Unter Berücksichtigung all dieser Fakten liegt es nahe, den Tatbestand des § 3 KVG als verwirklicht anzusehen, für den *dolus eventualis* ausreichend war. Da die Tat den Tod des Betroffenen zur Folge hatte, wäre Gertrude Landau nach § 3 Abs 2 KVG, welcher die Todesstrafe androhte, anzuklagen gewesen. Stattdessen wurde das Verfahren jedoch ohne Anklageerhebung eingestellt, obwohl die Beweislage derart gefestigt war und eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung bestand – auch wenn diese nicht zwingend nach § 3 Abs 2 KVG erfolgen hätte müssen. Aufgrund der Untersuchung anderer Verfahren¹⁸⁵⁸ kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei einer Verurteilung nach dem genannten Tatbestand, aufgrund der zu erwartenden Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts, wohl nicht auf die Todesstrafe, sondern auf eine mehrjährige Haftstrafe erkannt worden wäre.¹⁸⁵⁹ Aus den dargestellten Gründen erscheint es nicht nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft die Abgabe gezielter Schüsse aus einem Kleinkalibergewehr auf eine Menschengruppe unter das Vergehen der fahrlässigen Gefährdung der körperlichen Sicherheit subsumierte. Typische Handlungen die normalerweise unter diesen Tatbestand fielen, waren Verkehrsunfälle. Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass mit Mitteln, welche sich im rechtlichen Graubereich bewegten, versucht wurde, Gertrude Landau vor weiterer strafrechtlicher Verfolgung zu bewahren.

Als 1962 Felix Landau in Stuttgart der Prozess gemacht wurde,¹⁸⁶⁰ musste er sich auch wegen der Erschießung von F. verantworten. Mehrere Personen sagten aus, dass Felix Landau F. erschossen habe. Das Landgericht Stuttgart verurteilte Felix Landau wegen der Erschießung von F. sowie einer anderen Tat (Erschießung von zwanzig Juden und Jüdinnen)¹⁸⁶¹ zu lebenslanger Haft. Das Urteil betref-

¹⁸⁵⁷ Malaniuk 1949b, S 18.

¹⁸⁵⁸ Siehe etwa das Verfahren gegen Genoveva Re., auf welches im Kapitel 8.4.4 kurz eingegangen wird.

¹⁸⁵⁹ Gem. § 13 Abs 1 KVG konnte bei einstimmigen Beschluss statt auf Todesstrafe auf lebenslangen bzw. 10-20 Jahre Kerker erkannt werden.

¹⁸⁶⁰ Nr. 531 in der Urteilssammlung bei Sagel-Grande/Fuchs/Rüter (Hrsg.) 1978.

¹⁸⁶¹ Siehe dazu den Tagebucheintrag von Felix Landau: „Als diese Arschlöcher mich sahen, rannten alle nach allen Himmelsrichtungen auseinander. Schade ich hatte keine Pistole mit, sonst hätte ich einige über den Haufen

feld F. wurde später vom Bundesgerichtshof – allerdings aus formalen Gründen – aufgehoben. Ein weiteres Urteil im Fall F. erging nicht, da auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Felix Landau gem. § 154 Abs 2 der deutschen Strafprozessordnung durch Beschluss des LG Stuttgart vom 30. Oktober 1963, Ks 9/61, vorläufig eingestellt wurde.¹⁸⁶² Nach diesem Erkenntnisstand wurde aus juristischer Sicht also niemand für die Erschießung von F. schuldig gesprochen, was die mangelhafte Verfolgung von NS-Täter_innen klar aufzeigt.

8.2.3 Verfahrensverschleppung und Zeug_innenschwund: der Fall Josefine Block

Josefine Block wurde am 11. März 1910 in Wien geboren, besuchte Volks- und Hauptschule sowie zwei Klassen Handelsschule. Als ihren erlernten Beruf gab sie Stenotypistin an.¹⁸⁶³ Am 1. Jänner 1934 erfolgte der Eintritt in die „Vaterländische Front“, von welcher sie als „politisch einwandfrei“ eingestuft wurde.¹⁸⁶⁴ Seit 1937 war sie Vertragsangestellte bei der Wiener Polizei und behielt diesen Posten auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialist_innen bis zum Jahr 1941.¹⁸⁶⁵ Sie war verheiratet mit Hans Block,¹⁸⁶⁶ SS-Sturmbannführer, Leiter des Grenzpolizeikommandos Drohobytsch, später auch SS- und Polizeistandortführer. Außerdem war sie „illegales“ Mitglied der NSDAP.¹⁸⁶⁷

geschossen. Ich ging zum Judenrat und eröffnete ihm, dass wenn nicht in einer Stunde 100 Juden antreten, dann würde ich mir 100 Juden aussuchen, aber nicht zur Arbeit, sondern zu Erschiessen. Kaum 30 Minuten später kamen 100 Juden an und ausserdem noch 17 Mann für diejenigen die erst geflüchtet waren. Ich meldete den Vorfall und verlangte gleichzeitig, dass man die geflüchteten als Arbeitsverweigerer erschiessen müsse, das geschah auch genau 12 Stunden später. 20 Juden wurden umgelegt.“ Eine Woche später schreibt er dazu: „Seitdem ich 20 Mann wegen Arbeitsverweigerung wegschiessen liess, klappt der Laden.“, Tagebucheinträge, 22.7. und 2.8.1941, Friedmann, Bericht des SS- und Polizeiführers über die Vernichtung der Juden Galiziens - Tagebuch des SS-Hauptscharf. F. Landau über seine Tätigkeit in Drohobycz, 1941- 1944. Dokumentensammlung. Haifa: Insitute of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes 1988, S 17, 23.

¹⁸⁶² Fußnote zum Urteil LG Stuttgart, 16. 3. 1962 bei Sagel-Grande/Fuchs/Rüter (Hrsg.) 1978, S 377 Fn 1.

¹⁸⁶³ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 28.10.1946, Zl. Abt. I 20843/46-Kl./Neu. sowie gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15.11.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 17, 113.

¹⁸⁶⁴ Beurteilung der „Vaterländischen Front“, Bezirksgruppe Simmering, o.D., ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 12.246, Josefine Block, Bl. 14.

¹⁸⁶⁵ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 28.10.1946, Zl. Abt. I 20843/46-Kl./Neu. sowie gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15.11.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 17, 113.

¹⁸⁶⁶ Geb. 3.8.1898, seit 1925 NSDAP-Mitglied, SA-Führer, Blutordensträger, 1933 zur Gestapo übernommen, Juni 1939 in Wien; brutale Beraubung und Misshandlung von Jüdinnen („Geld oder Leben“); Kriminalrat, 1941 Außendienststelle Stanislau, danach Leiter Außendienststelle Sokal, ab Juni 1942 Leiter des Grenzpolizeikommandos Drohobytsch, gest. 1944, Sandkühler 1996, S 440.

¹⁸⁶⁷ Nach eigenen Angaben stellte Josefine Block einen Aufnahmeantrag an die NSDAP, der jedoch aufgrund des Parteiverbots nicht mehr bearbeitet wurde. Nach dem „Anschluss“ hätte sie erneut einen Aufnahmeantrag gestellt, sei von März bis Oktober 1938 als Parteianwärterin geführt und erst danach in die Partei aufgenommen worden, Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 28.10.1946, Zl. Abt. I 20843/46-Kl./Neu. sowie gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15.11.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 17, 113. Diesen Aussagen stehen parteiamtliche Unterlagen entgegen, wonach Josefine Block bereits am 1.3.1932 der NSDAP beiträt. Ab Oktober 1938 war sie zudem Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Daneben gehörte sie der NSF und dem Reichsluftschutzbund (RLB) an, Politische Beurteilung, Kreis IV, Personalamt, NSDAP-Ortsgruppe Alt Simmering, 19.9.1938, WStLA, Gauakten-Personalakten des Gau Wien (1932–1955), 2.7.1.4, Nr. 129.903.

Josefine Block wurden die Tötung eines Kindes, Misshandlungen sowie Befehle zur Erschießung von Gefangenen zur Last gelegt. Sie wurde von der Zeugin Regina Ka.¹⁸⁶⁸ beschuldigt, anlässlich der Liquidierung des Ghettos ein 7-jähriges Kind tot geprügelt und Jüd_innen misshandelt zu haben: „In diesem Transport befand sich ein ca. 7-jähriges Mädchen, welches sehr weinte. Sie ging zu Frau Block und bat sie, doch ihr Leben zu retten, sie sei doch noch so jung. Frau Block schrie darauf: ‚Ich werde Dir helfen‘, schlug das kleine Mädchen mit Fäusten nieder und trat auf ihm so lange mit den Füßen herum, bis es tot war.“ Auch die Zeugin Ka. und deren Kind hätten bei der Liquidierung des Ghettos deportiert werden sollen, eine Freundin von Ka. hatte aber bei Josefine Block interveniert, damit diese Ka. und ihr Kind verschone. Josefine Block soll daraufhin nur Ka., aber nicht deren Kind aus der Gruppe der für die Deportation vorgesehenen Personen herausgenommen haben. Das Kind soll später bei Bronica erschossen worden sein.¹⁸⁶⁹

Ka. beschrieb Block allgemein als sehr kräftige und starke Person, welche ohne besonderen Anlass unmenschlich gehandelt habe. So soll sie etwa ohne ersichtlichen Grund mit ihrem Kinderwagen ein jüdisches Kind niedergefahren haben. Neben K's Angaben über Block sind auch ihre Ausführungen über das Verhalten der Schutzpolizei im Ghetto erwähnenswert, da sie die Verstrickung und aktive Teilnahme der Polizei an NS-Verbrechen belegen:¹⁸⁷⁰ „Es ist mir nicht bekannt, dass irgendeine Abteilung der Schupo die Teilnahme an diesen Gewalttaten und Aktionen ablehnte. Ein derartige Zurückhaltung wäre ohne Zweifel in kürzester Zeit in der ganzen Stadt bekannt geworden.“¹⁸⁷¹

Ka.' Schilderungen wurden vom Zeugen Osias Weid.,¹⁸⁷² einem ehemaligen Ghetto-Bewohner, bestätigt.¹⁸⁷³ Der Zeuge Weid. beschuldigte Josefine Block zudem, dem Gestapo-Beamten Karl Günther¹⁸⁷⁴ die Erschießung von vier arbeitsunfähigen jungen Frauen aufgetragen zu haben. Nur eine der vier Frauen soll sich durch Flucht der Erschießung entziehen haben können.¹⁸⁷⁵ Allerdings revidierte

¹⁸⁶⁸ Regina Ka. trat auch im Verfahren gegen Gertrude Landau als Zeugin auf.

¹⁸⁶⁹ Polizeiliche Niederschrift mit Regina Ka., 21.9.1946, Zl. I/J.B. 2116/46-Kl, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, s.p.; gerichtliche Zeugenvernehmung Regina Ka., 12.4.1948, LGS Wien, ebd., Bl. 79. Die Jahresangabe fehlt am Protokoll. Aufgrund der Eingliederung im Akt, im Vergleich zu den vor- und nachgereihten Aktenstücken sowie einer Anmerkung im Antrags- und verfügungsbogen geht hervor, dass es sich um das Jahr 1948 handelt.

¹⁸⁷⁰ Siehe dazu etwa auch die Ausstellung „Ordnung und Vernichtung - Die Polizei im NS-Staat“, welche vom 1.4.2011 bis 28.8.2011 im Deutschen Historischen Museum in Berlin zu sehen war, bzw. die Fallstudie Browning, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1993.

¹⁸⁷¹ Des Weiteren spricht der Stempel „Gleichschrift“ für diese Annahme. Polizeiliche Niederschrift mit Regina Ka., vom 21.9.1946, Zl. I/J.B. 2116/46-Kl, ebd., s.p.

¹⁸⁷² Osias Weid. trat auch im Verfahren gegen Gertrude Landau als Zeuge auf.

¹⁸⁷³ Unterschriebene Bestätigung unter der Anzeige von Regina Ka., Polizeidirektion Wien, 3.10.1946, Abteilung I, Zl. I/R I g Str/Pu, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 11.

¹⁸⁷⁴ Karl Günther galt als äußerst brutal. Als Rache für einen Angriff auf einem Gestapo-Beamten wurden wahllos 230 Juden und Jüdinnen auf offener Straße erschossen. Dabei ermordete Günther auch Bruno Schulz, den Felix Landau als „seinen Juden“ betrachtete. Schulz war ein bekannter Schriftsteller und Zeichner seiner Zeit. Er musste für Landau u.a. dessen Villa mit Fresken ausmalen, Traynor, Murals illuminate Holocaust legacy row, in: The Guardian vom 2.7.2001, <http://www.guardian.co.uk/world/2001/jul/02/humanities.israel> (zuletzt aufgerufen am 6.11.2012); Sandkühler 1996, S 310, 359.

¹⁸⁷⁵ Polizeiliche Zeugeneinvernahme Osias Weid., 3.10.1946, Zl. I/R I g Str/Pu, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 9.

er diese Aussage später und gab an, dass seine Aussagen bei der Polizei falsch protokolliert worden seien und seiner Meinung nach die Beschuldigte mit den Erschießungen nichts zu tun gehabt hätte.¹⁸⁷⁶ Diese Angaben von Weid. blieben in Lowers Studie allerdings unberücksichtigt. Sie beruft sich lediglich auf den Zeugen Leopold Wei.,¹⁸⁷⁷ welcher von der SS zu Zwangsarbeiten herangezogen worden war und angab, dass Josefine Block sehr wohl die vier Frauen bei Günther angezeigt hätte.¹⁸⁷⁸ Ohne die Aussage von Weid. zu thematisieren, nimmt es Lower als gegeben an, dass Josefine Block dem Gestapobeamten Günther den Befehl zur Erschießung von vier jüdischen Mädchen gegeben hatte, welche zu schwach waren, um zu arbeiten.¹⁸⁷⁹

Die Zeugin Theodore Re., welche im Rahmen einer „Aktion“ im Oktober 1942 zur Sammelstelle verbracht worden war, konnte den Vorfall mit dem 7-jährigen Kind als Augenzeugin beobachten: „Ich sah damals mit eigenen Augen wie ein etwa 7 jähriges Mädchen auf die Frau Block zuing und etwas zu ihr sagte, was ich jedoch nicht verstehen konnte. Darauf schlug die Besch[uldigte] mit der Peitsche auf sie ein und trat auch mit dem Fuss nach dem Kinde. Die Mutter des Kindes stürzte sich darauf über da[s] Kind unter Schreien und Klagen. Die umstehenden Leute sagten dann, dass das Kind bereits tot sei. Ich selbst habe nicht sehen können, ob es tot war oder nicht.“¹⁸⁸⁰ Auf die Schwere ihrer Beschuldigungen aufmerksam gemacht, bekräftigte die Zeugin Re. „die volle und reine Wahrheit ausgesagt“ zu haben.

Der Zeuge Bernhard Fi.¹⁸⁸¹ bezeichnete Block als engste Mitarbeiterin ihres Gatten. „[Hans] Block stand unter dem Einfluss seiner Gattin und dieselbe hat im den Lager und der Umgebung willkürlich verfügt und geherrscht.“ Josefine Block sei stets mit einer Pistole bewaffnet gewesen und habe einen Hund bei sich geführt. Sie sei zudem in wichtige organisatorische Belange eingebunden gewesen. Fi. konnte beobachten, wie Josefine Block ukrainischen Milizionären den schriftlichen Befehl überreichte, zweihundert „Zigeuner“ in einem nahegelegenen Wald zu ermorden. Die Milizionäre seien dabei von ihr geschlagen worden, damit diese die „Arbeit“ noch vor Einbruch der Dunkelheit ausführen.¹⁸⁸²

Der Zeuge Leopold Wei. sagte aus, dass sich Block genauso unmenschlich verhalten habe wie die Gestapobeamten, obwohl sie nicht dienstlich im Lager zu tun hatte. „Sie tat dies aus Sadismus“. Er bestätigte auch die Ermordung der „Zigeuner“ sowie die Tötung bzw. Misshandlung von Personen durch Josefine Block beim Sammellager. Im ganzen Lager sei bekannt gewesen, dass Josefine Block an

¹⁸⁷⁶ Gerichtliche Zeugenvernehmung Osias Weid., 12.12.1946, LGS Wien, ebd., Bl. 121.

¹⁸⁷⁷ Lower 2013, S 240f. Im selben Zitat wird fälschlicherweise Regina Fritz statt Ka. angegeben.

¹⁸⁷⁸ Protokoll Leopold Weiss, 19.2.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I/Ref. I, Zl. I St.B. 20834/46 (Dr. M.), WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 21.

¹⁸⁷⁹ Lower 2013, S 139.

¹⁸⁸⁰ Gerichtliche Zeugenvernehmung Theodora Re., 24.1.1947, LGS Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 133.

¹⁸⁸¹ Bernhard Fi. trat auch im Verfahren gegen Gertrude Landau als Zeuge auf.

¹⁸⁸² Anzeige aufgenommen mit Bernhard Fischer, 3.10.1946, Polizeidirektion Wien, Abteilung I Referat Ig, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. 13; Gerichtliche Zeugenvernehmung Bernhard Fi., 11.12.1946, LGS Wien, ebd., Bl. 125.

„Aktionen“ beteiligt und selbst für Erschießungen und Misshandlungen verantwortlich war.¹⁸⁸³ Ob er Augenzeuge dieser Taten war, geht nicht aus den Akten hervor.

Am 14. November 1946 wurde Block bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht,¹⁸⁸⁴ welche wenig später die Einleitung der Voruntersuchung wegen §§ 1, 3 und 4 KVG sowie §§ 8, 10 und 11 VerbotsG und § 134 StG (Mord) beantragte.¹⁸⁸⁵ Josefine Block stritt die ihr zur Last gelegten Verbrechen kategorisch ab. Zwar bekannte sie sich zu ihrer NSDAP-Mitgliedschaft, hätte sich aber nicht in der „Verbotszeit“ betätigt. Die Aussagen der Zeug_innen stufte sie als Racheakte für die an ihnen begangenen „Untaten“ ein. Da ihr Mann bzw. andere Verantwortliche nicht mehr greifbar waren, würden die Zeug_innen nun sie belasten.¹⁸⁸⁶ Obwohl der Staatsanwaltschaft Unterlagen vorlagen, nach denen Josefine Block während der „illegalen“ Zeit als Polizeibeamtin für die NSDAP im Nachrichtendienst der Gruppe „Hoi“ tätig war, wurde in diese Richtung nicht weiter ermittelt. Josefine Block verantwortete sich damit, dass der Kriminalbeamte Hoi ihre „illegalen“ Tätigkeiten tatsachenwidrig in ihren Erfassungsantrag geschrieben hatte.¹⁸⁸⁷ Eine derartige Verantwortung, dass eine „illegale“ Tätigkeit für die NSDAP gar nicht erfolgt, sondern diese nur aus Gefälligkeit eines höherrangigen NSDAP-Mitglieds in den Erfassungsantrag geschrieben worden sei, war weit verbreitet,¹⁸⁸⁸ ebenso, dass jene Person, welche die „Illegalität“ im Erfassungsantrag bestätigte, später vor Gericht die „Gefälligkeitsbekundung“ bestätigte. In Anbetracht des in der NS-Szene vorherrschenden Korpsgeistes ist dies nicht weiter verwunderlich.

Der Tatbestand des § 11 VerbotsG war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht gegeben. Zum einen „handelte sich im gegenständlichen Fall überdies um die – bei Polizeibeamten sehr häufig zu findende – ganz allgemein gehaltene Angabe der Tätigkeit im Nachrichtendienst, auf Grund welcher der Nachweis, dass sich die Beschuldigte konkreter Handlungen aus besonderer verwerflicher Gesinnung im Sinne des § 11 VerbotsG schuldig gemacht hat, nicht zu erbringen ist.“¹⁸⁸⁹ Zum anderen fehle „wohl ein Zusammenhang zwischen den Grausamkeitsakt in Drohobycz, falls er erweislich ist, und einer Betätigung für die NSDAP“, da der Zeuge Wei. Sadismus als Motiv der Angeklagten nannte.¹⁸⁹⁰ Josefine Block war langgedientes Mitglied der NSDAP und zudem über ihren Mann – ein hochdekoriertes NSDAP-Mitglied, welcher in führender Position im Ghetto Drohobytch tätig war – tief in der NSDAP verwurzelt und zog das Leben im Ghetto mit ihrem Mann einem Leben in Wien vor. Wenn

¹⁸⁸³ Protokoll aufgenommen mit Leopold Wei., 19.2.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Ref. I, Zl. I St.B. 2043/46 (Dr.M.), ebd., ON 21.

¹⁸⁸⁴ Polizeidirektion Wien, Staatspolizei an die Staatsanwaltschaft Wien, 14.11.1946, Zl. I/St.B.-20343/46-Kl./NÖ., ebd., Bl. 5.

¹⁸⁸⁵ Staatsanwaltschaft Wien, Antrags- und Verfügungsbogen, o.D, ebd., Bl. 1.

¹⁸⁸⁶ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten, 15.11.1946, LGS Wien, ebd. Bl. 117.

¹⁸⁸⁷ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten, 18.5.1948, ebd. Bl. II/117, Die Nummerierung beginnt mitten im Akt wieder von vorne, und enthält somit doppelte Blattnummern. Jene Blattnummer, welche zum zweiten Mal vorkommt, wird mit II gekennzeichnet.

¹⁸⁸⁸ Siehe dazu u.a. Niederacher 2005, S 20; Jagschitz 2000, S 108; Meinhart 1947, S 18-21 sowie Kapitel 3.5.

¹⁸⁸⁹ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft 9, 4.1.1949, Zl. 5866-a/4, Tagebuch der Staatsanwaltschaft, 15 St 1617/49, Bl. 14.

¹⁸⁹⁰ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft 2, 16.6.1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft, ebd., Bl. 24.

auch nicht alle Zeug_innen ihre Taten bestätigten, so wurde sie doch durchgehend als gefürchtete Person bezeichnet. All dies deutet darauf hin, dass Block sehr wohl selbst in Drohobytsch „tätig“ wurde, zumindest aber fand sie sich mit der dortigen Behandlung und Ermordung von Menschen ab. Dass die Staatsanwaltschaft trotz dieser eindeutigen Sachlage, keinen Zusammenhang zwischen ihrer NSDAP-Mitgliedschaft und den ihr angelasteten Taten in Drohobytsch erkennen wollte, erscheint wenig plausibel.

Die Begründung der Staatsanwaltschaft weist noch weitere Unklarheiten auf. Erstens wurde das Motiv von Josefine Block allein aus einer einzigen Zeugenaussage abgeleitet, und zweitens schloss die Begehung aus Sadismus ja nicht aus, dass die entsprechende Handlung im Zuge der Betätigung für die NSDAP erfolgt war, dies insbesondere dann, wenn solche, den Gesetzen der Menschlichkeit widersprechenden Handlungen, in einem Ghetto oder KZ begangen wurden. Konzentrationslager, Ghettos und andere NS-Lager waren dazu bestimmt, Menschen zu erniedrigen, zu misshandeln und in letzter Konsequenz zu töten. Diesen Handlungen war Sadismus immanent, da sie sonst nicht durchgeführt hätten werden können. Wer sich daran beteiligte, handelte zweifellos – wie es der Tatbestand erforderte – für die nationalsozialistischen Machthaber. Die Fokussierung auf das Motiv Sadismus aufgrund einer einzigen Zeugenaussage erstaunt umso mehr, als im weiteren Verfahren die Glaubwürdigkeit der Zeug_innen auf Opferseite seitens des Gerichts und und der Staatsanwaltschaft angezweifelt wurde. Es passte zudem in das zeitgenössische Rollenverständnis, dass einer Frau eine politische Betätigung oder Handeln aus politischen Beweggründen heraus nicht zugebilligt wurde. Weitere Erhebungen zu Handlungsspielräumen, Motiven und der nationalsozialistischen Verankerung von Josefine Block wurden nicht durchgeführt, wiewohl allein schon ihr privates und berufliches Umfeld ein eindeutiges Bild zeichneten. Auch wurde dies durch die politische Beurteilung eines Kreisleiters verstärkt: „Josefine Krepp ist politisch und moralisch einwandfrei. Sie hat sich während der Verbotszeit im Nachrichtendienst betätigt. Sie ist weltanschaulich gefestigt und eine stets einsatzbereite Nationalsozialistin“.¹⁸⁹¹

Ende Mai 1947 wurde Josefine Block an die sowjetische Besatzungsmacht überstellt,¹⁸⁹² jedoch Anfang August 1947 wieder den österreichischen Behörden übergeben.¹⁸⁹³ In diesem Zusammenhang wurde von der Staatsanwaltschaft auch ein anders Problem angesprochen. Durch die Heirat mit dem Reichsdeutschen Hans Block hatte Josefine Block die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft erworben. Sie war somit als reichsdeutsche Staatsbürgerin bzw. als staatenlos anzusehen, da sie eine Erklärung nach § 2a St-ÜG¹⁸⁹⁴ offenbar nicht abgegeben hatte.¹⁸⁹⁵ Da keine Österreicher_innen von den strafbaren

¹⁸⁹¹ Beurteilung des Kreisleiters, NSDAP Gauleitung Wien, Personalamt, Hauptstelle für Politische Beurteilung, 4.10.1939, WStLA, Gauakten-Personalakt des Gau Wien (1932–1955), 2.7.1.4, Nr. 129.903.

¹⁸⁹² Der Präsident des LGS Wien an die Gefangenenhausdirektion I beim LGS Wien, 31.5.1947, Jv 2771-16a/47, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/39.

¹⁸⁹³ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, 16.6.1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 1617/49, Bl. 23.

¹⁸⁹⁴ „Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind und auch nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist. Noch nicht eigenberech-

Handlungen der Beschuldigten betroffen gewesen waren, konnte die Zuständigkeit des Volksgerichts nicht durch § 10 Abs 1 KVG¹⁸⁹⁶ begründet werden. Aufgrund der Tatsache, dass die sowjetischen Besatzungsbehörden die Beschuldigte wieder rücküberstellten, nahm die Staatsanwaltschaft jedoch an, auf diese Weise sei implizit zum Ausdruck gebracht worden, dass die Sowjetunion auf eine Verfolgung von Josefine Block verzichtete und daher die Zuständigkeit nach §§ 39, 40 StG gegeben war. Im Zuge der Überstellung von Block an die sowjetische Besatzungsmacht war auch der Akt an diese übergeben worden und dort verlustig gegangen. Der Akt musste daher rekonstruiert bzw. die Voruntersuchung teilweise neu durchgeführt werden. Dadurch wurde das Verfahren weiter in die Länge gezogen.¹⁸⁹⁷

Im April 1948 wurden erneut die Zeuginnen Re. und Ka. befragt. Danach passierte mehrere Monate nichts, ehe Anfang 1949 die Staatsanwaltschaft einen Bericht über die beabsichtigte Vorgehensweise an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte. Die Einstellung des Verfahrens betreffend die „Illegalität“ von Josefine Block wurde bereits erwähnt. Im Einschlagen auf die ukrainischen Milizionäre vermochte die Staatsanwaltschaft keinen Tatbestand nach §§ 3 und 4 KVG erblicken, da nicht ersichtlich sei, dass Block diese aus politische Gehässigkeit oder unter Ausnützung eines Gewaltverhältnisses geschlagen hätte. Der überbrachte Befehl zur Erschießung von 200 „Zigeunern“ wurde nicht weiter thematisiert.

Hinsichtlich der Misshandlung und eventuell Ermordung des 7-jährigen Kindes argumentierte die Staatsanwaltschaft, dass Ka. die einzige Zeugin sei, was allerdings aktenwidriger war. Der Zeuge Weid. hatte die Aussage von Ka. bestätigt und die Zeugin Re. mehrfach angegeben, die Misshandlung des 7-jährigen Kindes selbst gesehen zu haben. Warum die Staatsanwaltschaft die beiden Zeug_innen „übersehen“ hatte, ist nicht erklärbar. Dies erscheint vor allem auch deshalb problematisch, da selbst die Staatsanwaltschaft die Glaubwürdigkeit der Zeugin Ka. anzweifelte, was insofern verwunderlich ist, als die Glaubwürdigkeit von Zeug_innen, sofern sie Entlastendes für Josefine Block aussagten, nicht in Frage gestellt wurde: „Dazu kommt, dass die Aussage der Regine Ka. vor dem

tigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden“, Bundesgesetz vom 18.1.1946, womit das Gesetz vom 10.7.1945, StGBI 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18.1.1946, BGBl. 51 abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), BGBl. 52/1946.

¹⁸⁹⁵ So zumindest die Staatsanwaltschaft im Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, 16.6.1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 1617/49, Bl. 23. Sie selbst bezeichnet sich als österreichische Staatsbürgerin, Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft, o.D., Eingangsstempel LGS Wien vom 30.1.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/57.

¹⁸⁹⁶ „Ist eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen im Ausland begangen worden, so ist der Täter so zu bestrafen, wie wenn die Tat im Inlande begangen worden wäre, wenn ein durch das Verbrechen Betroffener österreichischer Staatsbürger ist oder als solcher anzusehen wäre oder wenn die Wirkungen des Verbrechens sich auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt haben.“

¹⁸⁹⁷ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, 16.6.1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 1617/49, Bl. 23. Drobobytch gehörte bis 1939 zu Polen, ehe die Stadt im Zuge des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakts von der Sowjetunion besetzt wurde und der Ukrainisch Sozialistischen Sowjetrepublik eingegliedert wurde. Heute gehört sie um ukrainischen Oblast (Verwaltungsbezirk) Lwiw.

U[ntersuchungs]R[ichter] nicht unbedingt überzeugend klingt. Die von Ka. geschilderten Misshandlungen lassen an sich die Todesfolge nicht erwarten. Es ist auch nicht klar gestellt[,] auf welche Weise Ka. feststellte, dass das Mädchen tot war. Der Umstand, dass der Kopf des Mädchens leblos von den Armen der Mutter herabhing, lässt den Schluss auf den Eintritt des Todes nicht zu; eine Ohnmacht infolge des Erschreckens würde dasselbe äußere Erscheinungsbild zeigen. [...] Weiters muss an der Unvoreingenommenheit der Zeugin Ka. gegenüber der Besch[uldigten] deshalb gezweifelt werden, weil Regine Ka. der Besch[uldigten] anlastet, nicht erwirkt zu haben, dass das Kind der Ka. von der Erschießung ausgenommen werde.“ Ein weiterer Kritikpunkt seitens der Staatsanwaltschaft lag darin begründet, dass die Zeug_innen entweder verwandt seien bzw. in derselben Wohnung gewohnt hätten.¹⁸⁹⁸ Diese Behauptung ist freilich unrichtig, weil nach den Angaben in den Niederschriften lediglich zwei Zeug_innen (Bernhard Fi. und Regine Ka.) im selben Haus, aber auch nicht in derselben Wohnung gewohnt hatten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilte die Weisung, wegen § 3 KVG anzuklagen (Misshandlung und Tötung des 7-jährigen Mädchens) und das Verfahren wegen der anderen Fakten einzustellen.¹⁸⁹⁹ Zudem wurde empfohlen, hinsichtlich der Zeugin Ka. umfassende Leumundserhebungen vorzunehmen.¹⁹⁰⁰ Am 3. März 1949 wurde die Anklageschrift wegen § 3 Abs 1 und 2 KVG eingereicht. Da nach Auskunft der Polizeidirektion Wien die Zeug_innen bereits verzogen waren, beantragte die Staatsanwaltschaft die Verlesung ihrer Aussagen.¹⁹⁰¹ Dieses Abweichen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz war zwar gem. § 252 Abs 1 Z 1 StPO zulässig, jedoch darf insbesondere bei einem so schwerwiegenden Vorwurf eine verlesene Aussage als schwaches und leicht zu widerlegendes Beweismittel angesehen werden.

Gleich zu Beginn der am 13. April 1949 unter Vorsitz von Richter Huber¹⁹⁰² stattfindenden Hauptverhandlung gab Josefina Block an, selbst Mutter von zwei Kindern und daher zu der ihr vorgeworfenen Tat nicht fähig gewesen zu sein.¹⁹⁰³ Lower kritisiert, dass diese Aussage nicht hinterfragt wurde, zumal es keine Zeug_innenaussagen gegeben habe, welche die Schwangerschaft bestätigten.¹⁹⁰⁴ In diesem Punkt widerspricht sich Lower freilich selbst (und auch der Aktenlage, nach welcher Block zwei Kinder hatte, geboren 1941 und 1943), da sie an anderer Stelle über Josefina Block ausführt: „She became pregnant in the summer of 1942, but she wanted to do more than mother the small child the couple already had and the baby to come.“¹⁹⁰⁵ Josefina Block rechtfertigte sich weiters damit, dass sie und ihr Gatte sich sogar für Juden und Jüdinnen eingesetzt hätten: „Mein Mann und ich waren in

¹⁸⁹⁸ Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft S 7–8, 4.1.1949, Zl. Jv 5866-a/48, Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 1617/49, Bl. 12–13.

¹⁸⁹⁹ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, 4.1.1949, Zl. 5866-a/4 bzw. Amtsvermerk der Oberstaatsanwaltschaft vom 1.2.1949, ebd., Bl. 6–14 und 2.

¹⁹⁰⁰ Vermerk der Oberstaatsanwaltschaft, 31.1.1949, Zl. Jv 372-a/49, ebd., Bl. 4.

¹⁹⁰¹ Anklageschrift, 3.3.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/139–141.

¹⁹⁰² Vermutlich Franz Huber, siehe Fn 1795.

¹⁹⁰³ Hv-Protokoll S 1, 13.4.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/153.

¹⁹⁰⁴ Lower 2013, S 183.

¹⁹⁰⁵ Ebd., S 139.

Drohobycz als judenfreundlich verschrien und nicht weniger als 14 Anzeigen sind deshalb gegen uns eingelaufen.“¹⁹⁰⁶ Angesichts der ihr angelasteten Taten und der Tatsache, dass selbst nicht unmittelbar Betroffene sie als „gefürchtet“ bezeichnet hatten, eine wohl wenig glaubhafte Darstellung.¹⁹⁰⁷

Ähnlich dem Bericht der Staatsanwaltschaft behauptete auch Josefine Block in der Hauptverhandlung entgegen den Tatsachen, dass die Zeug_innen in derselben Wohnung gewohnt hätten und eine Absprache derselben daher offensichtlich sei. Bezüglich der „Vergasung“ des Kindes der Zeugin Ka. beteuerte Josefine Block, dass sie alles versucht hätte, um auch das Kind vor dem Tod zu bewahren, aber ihrem Mann eine Intervention für beide nach eigenem Bekunden nicht möglich gewesen sei. In einer Opfer-Täter_innenumkehr machte Josefine Block sogar die Zeugin Ka. implizit für den Tod ihres eigenen Kindes verantwortlich: „sie ging fort und hat ihr Kind allein dort gelassen. [...] Ich habe mich damals noch gewundert, dass sie ihr Kind allein zurückgelassen hat.“¹⁹⁰⁸

Verteidiger Hugo Zörnleib beantragte die Vernehmung der Zeugin Marianne Ca., welche wegen § 7 KVG (Denunziation) zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt worden war, und Josefine Block aus der Haftzeit im Gefangenenhaus des Landesgerichts Wien kannte, zudem war die Zeugin Ka. zufälligerweise Untermieterin bei der Zeugin Ca. gewesen. Ka. habe nun zu Ca. gesagt: „Die Mörderin meines Kindes sitzt im Landesgericht, Frau Block. Was habe ich davon wenn sie bestraft wird. [...] Ich war im Gericht und sagte man mir, ich komm gleich zu meinem Kind, und hab ich mir gedacht, Mittag ist schon, mein Kind hat kein Essen – bin nicht mehr zu meinem Kind gekommen.“¹⁹⁰⁹ Diese von der Zeugin Ca. wiedergegebene, angeblich von der Zeugin Ka. getätigte verworrene Aussage, diene dazu, die Glaubwürdigkeit und Zurechnungsfähigkeit der Zeugin Ka. in Zweifel zu ziehen. Wie noch zu zeigen sein wird, hatte die Verteidigung damit Erfolg. Von der Staatsanwaltschaft wurden noch Emma Gabriel¹⁹¹⁰ sowie Gertrude Landau¹⁹¹¹ als Zeuginnen beantragt, weshalb die

¹⁹⁰⁶ Hv-Protokoll S 2, 13.4.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/155.

¹⁹⁰⁷ Dass Hans Block alles andere als „judenfreundlich“ agierte, muss angesichts seiner Position nicht weiter diskutiert werden, und ist bereits durch Forschungsergebnisse belegt. Wenngleich angenommen werden muss, dass diese umfangreichen Kenntnisse über Hans Block dem Volksgericht seinerzeit nicht zur Verfügung standen. Hans Block war führend an Deportationen und Erschießungen beteiligt. Im November 1942 befahl er, eine Razzia nach versteckten Juden und Jüdinnen durchzuführen. Nachdem die Opfer dieser Razzia zum Bahnhof gebracht worden waren, sollten sie von dort ursprünglich in Konzentrationslager deportiert werden. Block befahl aber die Erschießung der Juden und Jüdinnen. In einem stundenlangen Massaker wurden die in LKWs herangefahrenen Opfer von Schutz- und Ordnungspolizeieinheiten hingerichtet. Im April 1943 ordnete er die Erschießung von 1000 Juden und Jüdinnen auf dem jüdischen Friedhof von Sambor (auch Sambir, heute Ukraine) an. Überwacht wurde die Aktion vom „Judenreferenten“ Gabriel. Bei weiteren Liquidierungen bat die Leiterin der NS-Frauenschaft gemeinsam mit ihrem Anhang einer Erschießung beiwohnen zu dürfen. Im selben Jahr erteilte Hans Block den Befehl, aufgefundene versteckte Juden und Jüdinnen sofort zu erschießen, da er „schon genug Scherereien mit Saboteuren und Partisanen [habe].“, Sandkühler 1996, S 309-424, 359.

¹⁹⁰⁷ Ebd., S 374.

¹⁹⁰⁷ Ebd., S 389.

¹⁹⁰⁸ Hv-Protokoll S 2, 13.4.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/155.

¹⁹⁰⁹ Ebd., S 3, Bl. II/157.

¹⁹¹⁰ Auch wenn es aus dem Akt nicht eindeutig hervorgeht, so liegt es nahe, dass es sich bei der Zeugin um die Frau des SS-Hauptscharrführers Josef Gabriel handelt: * 27.7.1907, „Referent für den Arbeitseinsatz der Juden“ in Drohobytch, Verurteilung und Haft nach Kriegsende in der Sowjetunion. Nach seiner Rückkehr wurden das Verfahren wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bezüglich Drohobytch gem. § 109 StPO eingestellt. Wegen anderer Verbrechen wurde Gabriel am 18.3.1959 von einem Geschworenengericht zu lebenslanger Haft ver-

Hauptverhandlung vertagt wurde, um die beantragten Zeuginnen zu laden. Überdies erging der Auftrag, weitere Polizeibeamte sowie Häftlinge auszuforschen, welche sich in Drohobytsch befunden hatten. Warum weitere Zeug_innen nicht bereits im immerhin zweieinhalb Jahre dauernden Vorverfahren ausgeforscht worden waren, ist nicht erklärlich. Die Israelitische Kultusgemeinde machte daraufhin zwei Zeugen namhaft, die Polizei ermittelte 25 weitere in Drohobytsch eingesetzte Beamte.¹⁹¹² Allerdings wurde – wenig erstaunlich angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufs und der „Ermittlungspannen“ hinsichtlich „vergessener“ Zeug_innen – keiner der 27 ausgeforschten potentiellen Zeugen für die Hauptverhandlung geladen.

Zwischen erster und zweiter Hauptverhandlung brachte Block durch ihren Anwalt eine Haftbeschwerde ein, welche vom Volksgericht allerdings abgelehnt wurde.¹⁹¹³ Darin machte sie unter anderem geltend, dass sie Mutter von zwei Kindern im Alter von 6 und 8 Jahren sei und sich deshalb nicht der Flucht entziehen werde.¹⁹¹⁴ Gegen den ablehnenden Beschluss wurde erneut Beschwerde eingebracht, die wiederum mit dem Hinweis abgewiesen wurde, dass in Volksgerichtssachen Rechtsmittel nicht zulässig seien.¹⁹¹⁵ Eine Enthftung wäre auch nur nach vorheriger Genehmigung seitens der sowjetischen Besatzungsmacht zulässig gewesen, die eine entsprechende Anordnung erlassen hatte.¹⁹¹⁶

Als neue Zeugin trat in der zweiten Hauptverhandlung die lediglich von der Staatsanwaltschaft beantragte Emma Gabriel auf, welche wie Josefine Block ehemals Mitglied der SS-Sippengemeinschaft in Drohobytsch war. Gabriel konnte nichts Nachteiliges über Block berichten und wies ihrerseits jegliche Kenntnis von den Liquidierungen der jüdischen Bevölkerung von sich¹⁹¹⁷ – verständlich, bestand doch die Gefahr, selbst in den Fokus der Ermittlungsbehörden zu geraten. Gertrude Landau war nicht erschienen, auf ihre Einvernahme wurde einverständlich verzichtet.¹⁹¹⁸

Ob der selbst verursachten – oder bewusst gewollten? – dürftigen Beweislage verlangte der Staatsanwalt nicht die Verurteilung der Angeklagten, sondern überließ die Entscheidung dem Gerichtshof, während die Verteidigung für einen Freispruch plädierte. Die Richter und die Schöffen¹⁹¹⁹ zogen sich daraufhin zur Beratung zurück und verkündeten das freisprechende Urteil. Nach etwas mehr als einer

urteilt (LG Wien 20 Vr 1077/57). Keine zehn Jahre später wurde er am 19.12.1968 bedingt entlassen, Megargee 2012, S 776; Knoll/Stelzl-Marx 2006, S 204; Sandkühler 1996, S 374; Sandkühler, Berthold Beitz und die „Endlösung der Judenfrage“ im Distrikt Galizien, 1941-1944, in: Hirschfeld/Jersak (Hrsg.), Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz, Frankfurt/u.a.: Campus-Verl. 2004, S 99-126, hier: S 109, Angeklagter 109 bei Marschall 1987, S 163-164.

¹⁹¹¹ Zu ihr siehe Kapitel 8.2.2.

¹⁹¹² Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde, 24.5.1949 und der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, I-11.890/49/2, 7.6.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/171, 175.

¹⁹¹³ Beschluss des Volksgerichts Wien vom 2.8.1949, ebd., Bl. 187.

¹⁹¹⁴ Antrag auf Aufhebung der U-Haft, o.D., Eingangsstempel des LGS Wien, 30.7.1949, ebd., Bl. II/ 183-185.

¹⁹¹⁵ Haftbeschwerde, o.D., Eingangsstempel des LGS Wien vom 9.8.1949, sowie Beschluss des Volksgerichts Wien, 10.8.1949, ebd., Bl. II 191-193 u. 195.

¹⁹¹⁶ Aktenvermerk, 17.5.1947, Jv 2226-16a/47, ebd., Bl. II/37.

¹⁹¹⁷ Hv-Protokoll S 2, 15.9.1949, ebd., Bl. II/203.

¹⁹¹⁸ Ebd.

¹⁹¹⁹ Es handelte sich nur um Männer.

Stunde war somit das Verfahren zu Ende.¹⁹²⁰ Für das Gericht erwiesen sich alle Anschuldigungen nur als Gerüchte, da keine/r der Zeug_innen über eigene Wahrnehmungen berichten konnte. Die Urteilsfeststellung des Gerichts, dass keine Zeug_innen eigenen Wahrnehmungen gemacht hätten, ist allerdings aktenwidrig. Wie aufgezeigt wurde, waren sowohl die Zeugin Ka. als auch die „vergessene“ Zeugin Re. unmittelbare Augenzeug_innen der Misshandlung und eventuellen Tötung des Kindes. Belastend waren für die Angeklagte nur die Aussagen der Zeugin Ka. Die von der Zeugin Ca. wiedergegebenen Äußerungen der Zeugin Ka. bewertete das Gericht als verworren und nahm an, „dass das erlittene Schicksal nicht ohne Einfluss auf den Geist der Ka. geblieben ist.“ Es ist bezeichnend für das ganze Verfahren, dass die Glaubwürdigkeit des Opfers und der Zeugin Ka. aufgrund der Aussage der Zeugin Ca., also einer Person, welche selbst nach dem KVG verurteilt worden war und Josefine Block aus der gemeinsamen Haftzeit kannte, beurteilt wurde.

Im Tagebuch vermerkte der zuständige Staatsanwalt, dass eine Anregung zur Überprüfung des Urteils mit Rücksicht auf die Beweislage nicht angebracht sei.¹⁹²¹ Hätte die Staatsanwaltschaft allerdings schneller und gründlicher gearbeitet, wäre die Beweislage wohl eine andere gewesen. Die Zeugin Ka. befand sich nachweislich bis 1948 in Österreich, ebenso wie die Zeugin Re., die schlicht übersehen wurde. Die Problematik der lange dauernden Ermittlungsverfahren und dem damit im Zusammenhang stehenden Verlust der Belastungszeug_innen durch Emigration konnte freilich auch in anderen Verfahren ausgemacht werden und war nicht auf das Volksgericht Wien beschränkt.¹⁹²²

Bei zwei übereinstimmenden, in der Verhandlung mündlich vorgetragenen Zeuginnenaussagen, wäre eine Verurteilung sehr wahrscheinlich gewesen. Neben der Staatsanwaltschaft ist aber auch die Arbeit des Gerichts zu kritisieren. Bei genauem Aktenstudium hätte die belastende Aussage der Zeugin Re. auffallen müssen. Dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht eine mehrmals protokollierte Zeuginnenaussagen einfach übersahen, ist schwer zu glauben. Auch dass die Aussage der Zeugin Gabriel, deren Mann unzählige Juden und Jüdinnen getötet hatte, unkritisch übernommen wurde, ist zu kritisieren. Demgegenüber wertete das Gericht die Aussage der Belastungszeugin Ka. als eher unglaubwürdig, da sie durch den Verlust ihres Kindes, geistig beeinträchtigt gewesen wäre.

Josefine Block befand sich knapp drei Jahre, vom 19. Oktober 1946 bis 15. September 1949, in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft.¹⁹²³ In Anbetracht der abnehmenden Strafhöhen und des großzügigen Gebrauchs des Gnadenrechts des Bundespräsidenten ist davon auszugehen, dass Block selbst bei einer Verurteilung nicht sehr viel länger im Gefängnis verbringen hätte müssen. Allerdings hätte sie bei einer Verurteilung noch weitere Sanktionen, wie etwa den Verfall ihres Vermögens, Eintragung ins Strafregister und diverse Sühnefolgen, zu befürchten gehabt.

¹⁹²⁰ Hv-Protokoll, 15.9.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, Bl. II/199–203.

¹⁹²¹ Eintrag, 20.9.1949, Tagebuch der Staatsanwaltschaft, 15 St 1617/49, Bl. 3.

¹⁹²² Siehe etwa das Verfahren gegen eine ehemalige KZ-Aufseherin vor dem Volksgericht Linz in Toussaint 2008, S 127-128.

¹⁹²³ Bestätigung, LGS Wien, 11.10.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5068/45, Bl. 215.

8.2.4 Fazit

So ähnlich wie die Lebenswege der beiden Beschuldigten sind auch die Auffälligkeiten in ihren Verfahren. Beide Verfahren erstreckten sich ohne ersichtlichen Grund¹⁹²⁴ über mehrere Jahre, was zur Folge hatte, dass Belastungszeugen nicht mehr greifbar waren. Durch die Überstellungen der Beschuldigten an die Besatzungsbehörde wurden die beiden Verfahren zusätzlich verschleppt. Sowohl Gertrude Landau als auch Josefine Block wurden jeweils in den Verfahren der anderen als Zeuginnen herangezogen, ebenso wie andere dem NS-Umfeld nahestehende Personen, deren Aussagen unkritisch übernommen wurden. Die Aussagen der Belastungszeug_innen hingegen wurden, sofern sie nicht entlastend waren, zumeist als unglaubwürdig dargestellt. Im Verfahren gegen Josefine Block ging dies sogar so weit, dass durch die Aussage der nach dem KVG verurteilten Zeugin Ca. dem Opfer und der Belastungszeugin Ka. die Glaubwürdigkeit abgesprochen wurde. Dieser unkritische Umgang des Gerichts mit Entlastungszeugen wird auch von Lower zu Recht bemängelt. Sie lässt dabei aber die für den Freispruch wesentlichen Faktoren, nämlich die aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht mehr greifbaren Belastungszeug_innen und die sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Gericht „übersehene“ Augenzeugin Re. unberücksichtigt. Der Argumentation Lowers, der Freispruch von Josefine Block beruhe überwiegend darauf, dass sie die Schuld auf ihren mittlerweile verstorbenen Ehemann ablad, kann daher nicht gefolgt werden.

In Zusammenhang mit den Zeug_innen sind freilich noch weitere Verfahrensschritte nicht nachvollziehbar. So verzichtete bei Gertrude Landau das Gericht auf die Vernehmung eines Zeugen im Rechtshilfeweg aus Kostengründen, während bei Josefine Block zwar nach Vertagung der Hauptverhandlung noch 27 potentielle Zeugen aus Drohobytsch ausgeforscht, aber dann doch nicht zur Hauptverhandlung geladen wurden. Als weitere Besonderheiten im Verfahren gegen Josefine Block sind die Einstellungsbeurteilung bezüglich ihrer „Illegalität“ und ihres Verhaltens in Drohobytsch ebenso zu nennen, wie der von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht weiter verfolgte Vorwurf der Erschießung der „Zigeuner“.

Eine Kombination dieser Versäumnisse führte bei Gertrude Landau schließlich zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und bei Josefine Block zu einem Freispruch. Ähnlich wie bei Josefine Block erscheint die Argumentation Lowers, dass die Strategie von Gertrude Landau, zu leugnen und ihren ehemaligen Gatten Felix Landau zu bezichtigen, Erfolg hatte,¹⁹²⁵ als zu kurz gegriffen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass sie wesentliche Quellenbestände unberücksichtigt lässt, wie etwa das im Gerichtsakt einliegende Schießgutachten und den im Tagebuch der Staatsanwaltschaft aufliegenden bedenklichen Bericht des zuständigen Staatsanwalts Lassmann, der u.a. dem Opfer aufgrund seines „herabgekommene Zustands“ eine Mitverantwortung für den Tod gab. Andererseits ist aber auch eine selektive Quellenauswahl nicht auszuschließen, nimmt Lower doch das Ergebnis ihrer

¹⁹²⁴ Zwar ging der Akt im Verfahren gegen Josefine Block infolge ihrer Überstellung an die sowjetische Besatzungsmacht verlustig, dies allein vermag die lange Verfahrensdauer aber nicht zu erklären.

¹⁹²⁵ Lower 2013, S 181.

Untersuchungen insofern vorweg, als sie Josefine Block und Gertrude Landau als „two additional women killers“ bezeichnet und konstatiert: „Gertrud Segel also shot Jewish labourers in her garden“,¹⁹²⁶ womit der Eindruck vermittelt wird, als wäre die Tat von Gertrude Landau bewiesen. Auch wenn vieles für die Tatbegehung spricht, kann dieser Schluss ohne weitere Analyse der vorhandenen und zugänglichen Quellen so einfach nicht gezogen werden. Wie gezeigt wurde, gaben die Zeug_innen überwiegend an, dass Gertrude Landau den jüdischen Arbeiter F. erschossen hätte. Es gab aber weitere Aussagen, vor allem im Stuttgarter Verfahren gegen Felix Landau, wonach dieser den tödlichen Schuss abgegeben hatte. Auch Lower sind diese unterschiedlichen Angaben bekannt, da sie wenig später ausführt: „either Gertrude or Felix turned the rifle down onto the Jewish gardeners, and shot a worker named F.“¹⁹²⁷ – womit sie sich abermals selbst widerspricht. Dass es sich dabei um ein Versehen handelt, kann ausgeschlossen werden, da die Tat im abschließenden Kapitel wieder Gertrude Landau zugerechnet und diese als „female version of the sniper-murderer“¹⁹²⁸ bezeichnet wird. Zumindest bei der Darstellung von Josefine Block und Gertrude Landau drängt sich daher der Verdacht auf, dass Lower die These der „women killers“ bestätigt sehen wollte, was möglicherweise, insbesondere im Fall Gertrude Landau, diesen durchaus problematischen Umgang mit den Quellen bewirkte. Dadurch freilich konnte das eigentlich Bemerkenswerte an beiden Fällen übersehen werden: die auffällige Häufung von Verfahrensfehlern und nicht nachvollziehbaren Entscheidungen vor allem betreffend den Umgang mit Zeug_innen, wodurch der Eindruck eines tendenziösen Vorgehens der österreichischen Justiz zugunsten der (vermeintlichen) Täter_innen entsteht.

Schon eher nebensächlich erscheint die unrichtige Datierung des NSDAP-Verbots in Österreich: „... after the Nazis launched an unsuccessful coup and assassinated the chancellor in July 1934, their party was outlawed in Austria“.¹⁹²⁹ Das Verbot erfolgte bekanntlich nicht erst nach dem Juli-Putsch 1934 sondern bereits am 19. Juni 1933 nach einem Handgranatenanschlag in Krems/Donau.¹⁹³⁰

8.3. SS und Gestapo

8.3.1 Im Schatten des Ehemannes? – Anni Brunners Tätigkeit in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“

8.3.1.1 Einführung

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist das Volksgerichtsverfahren gegen Anni Brunner,¹⁹³¹ welche wegen der im Kriegsverbrechergesetz (KVG) verankerten Tatbestände „Quälereien und Mißhandlungen“ (§ 3 KVG) sowie „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschen-

¹⁹²⁶ Ebd. S 136.

¹⁹²⁷ Ebd. S 138.

¹⁹²⁸ Ebd. S 164.

¹⁹²⁹ Ebd., S 59.

¹⁹³⁰ Siehe dazu Kapitel 3.2.

¹⁹³¹ Im Volksgerichtsakt wird Anni Brunner durchgehend „Anna“ geschrieben. Sie selbst verwendete den Namen „Anni“, z. B.: R.u.S.-Fragebogen Anni Röder, Sip. Nr. 318.264, BArch RS A5236 (ehem. BDC).

würde“ (§ 4 KVG) vor dem Volksgericht Wien angeklagt war. Anni Brunner war nicht nur über ihre berufliche Tätigkeit in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, sondern auch privat durch ihre Ehe mit dem niemals gefassten Kriegsverbrecher Alois Brunner¹⁹³² in die NS-Deportationsverbrechen verwickelt. Die Untersuchung geht nicht nur der Frage nach, warum die Justiz trotz mehrfacher Anhaltspunkte, dass Anni Brunner an Verbrechen zumindest beteiligt gewesen war, für ihre Tätigkeit in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ nicht als „Schreibtschätzerin“ zur Rechenschaft gezogen wurde, sondern untersucht auch ihre Beteiligung an der „Arisierung“ der ehelichen Villa.

Anni Brunner (geb. Röder) wurde am 9. September 1921 in Wien¹⁹³³ als einzige Tochter des Ehepaars Karl und Anna Röder geboren. Sie besuchte Volks-, Haupt- sowie zwei Klassen Handelsschule und war nach Abschluss der Schulzeit 1936 arbeitslos. Nach eigenen Angaben war sie nicht Mitglied der NSDAP,¹⁹³⁴ trat aber sofort nach dem „Anschluss“ dem Bund Deutscher Mädel (BDM) bei¹⁹³⁵ und wurde von der Gebietsführung der Hitlerjugend Wien sodann als Stenotypistin eingestellt.¹⁹³⁶ Im Sommer 1939 kam sie zunächst zur Sicherheitspolizei in die Theresianumgasse, wo sich im ehemaligen Rothschild-Palais der SD-Oberabschnitt Donau und der SD-Leitabschnitt Wien sowie der Dienstsitz des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD Wien befanden.¹⁹³⁷ In unmittelbarer Nachbarschaft war auch die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, ebenfalls in einem „arisierten“ Palais der Familie Rothschild, untergebracht; der spätere Arbeitsort Anni Brunners.¹⁹³⁸ Als Grund für ihren Wechsel von der Hitlerjugend zur Polizei nannte sie höhere Verdienstmöglichkeiten.¹⁹³⁹ Bei der Si-

¹⁹³² In Abgrenzung zum 1946 vom Wiener Volksgericht (WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4574/45) zum Tode verurteilten und hingerichteten († 24.5.1946) Anton Brunner (Brunner II) in der Literatur oft als Brunner I bezeichnet. Zu Alois Brunners (Brunner I) Tätigkeit und die Umstände seiner Flucht vgl. u.a. Anderl/Rupnow, Die Zentralstelle für Jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution. Wien: Oldenbourg 2004; Hafner/Schapiro, Die Akte Alois Brunner. Warum einer der größten Naziverbrecher noch immer auf freiem Fuß ist. Frankfurt a. M./u.a.: Campus-Verl. 2000; Safrian, Die Eichmann-Männer. Wien: Europa-Verlag 1993 Ohne wissenschaftlichen Anspruch, aber nicht minder interessant: Springer, Nazi, komm raus! Wie ich dem Massenmörder Alois Brunner in Syrien auf der Spur war. München: LangenMüller 2012; Dokumentarfilme: Der Massenmörder und der Trillionär (2013); Nazis im BND - Neuer Dienst und alte Kameraden (2013); Die Akte B. – Alois Brunner: Die Geschichte eines Massenmörders (1998). Brunner II: * 8.8.1898 in Bregana/Kroatien. In den 1920er-Jahren Industriearbeiter und sozialdemokratisch organisiert. Von 1934-1938 arbeitslos. Ab 1939 Mitarbeiter der „Zentralstelle“, jedoch kein SS Mitglied (falsch daher Klee 2008, welcher ihn als SS-Obersturmführer bezeichnet), Safrian 1993, S 56.

¹⁹³³ † November 1992, beigesetzt am Friedhof Baumgarten in Wien im Grab der Familie Röder, Abfrage auf <http://www.friedhofewien.at> (abgerufen am 30.11.2013).

¹⁹³⁴ Eine seinerzeitige Auskunft des Innenministeriums (BMI, GDFöS, 2.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 79) verlief ebenso negativ wie eigene Recherchen im Bundesarchiv Berlin (ehem. BDC), im Wiener Stadt- und Landesarchiv sowie im Österreichischen Staatsarchiv.

¹⁹³⁵ R.u.S.-Fragebogen Anni Röder, Sip. Nr. 318.264, BArch RS A5236 (ehem. BDC).

¹⁹³⁶ Zunächst noch in der Abteilung „Presse und Propaganda“ tätig, wechselte sie später in die Abteilung „Kultur und Rundfunk“.

¹⁹³⁷ Akten, die über die Geschäftsvorgänge sowie des Tätigkeitsgebietes und den Werdegang des Personals aufzeigen sind kaum vorhanden und wurden noch nicht systematisch untersucht, Anderl, Orte der Täter. Der NS-Terror in den „arisierten“ Wiener Rothschild-Palais. Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien 2007, S 14.

¹⁹³⁸ Daneben konzentrierten sich im Belvederviertel noch weitere Dienststellen des Partei- und Staatsapparates, Anderl 2007, S 14.

¹⁹³⁹ Niederschrift mit Anni Brunner, Polizeidirektion Wien, 23.5.1946, Zl. I/RI/d-2443/46 Gr/Ro, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 57.

cherheitspolizei war Anni Brunner zunächst als Stenotypistin eingesetzt, ehe sie der „Zentralstelle“ zugeteilt wurde, wo sie unter Alois Brunner arbeitete.¹⁹⁴⁰

Alois Brunner wurde 1912 in Rohrbrunn (damals noch ungarisch: Nádkút) im südlichen Burgenland geboren und absolvierte eine Lehre als Kaufmann in Fürstenfeld in der Steiermark. 1931 trat er der NSDAP (Mitgliedsnummer 510.064) sowie der SA bei. Nach eigenen Angaben musste er wegen seiner SA-Zugehörigkeit seine Stelle als Kaufmann aufgeben. Danach besuchte er drei Monate einen privaten „Kriminalkurs“ in Graz. Bevor er zwischen Mai und September 1933 sein gesamtes Vermögen durch den Betrieb eines Kaffeerestaurants in Wien verloren haben will, war er ab Anfang 1933 als „Bezirksstellenleiter“ eines Grazer Darlehensverbandes in Hartberg in der Steiermark tätig. Nach dem Verbot der NSDAP in Österreich ging er nach Deutschland und schloss sich dort der „Österreichischen Legion“¹⁹⁴¹ an. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland bewarb er sich um die Aufnahme in die SS (Mitgliedsnummer 342.767) und wurde Mitte November 1938 der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“¹⁹⁴² in Wien zugeteilt.¹⁹⁴³ Im Rahmen seiner Einsätze war er in Wien, Berlin, Saloniki (Griechenland), Paris (Sammellager Drancy), Südfrankreich und der Slowakei tätig und damit verantwortlich für die Deportation von ca. 120.000 Juden und Jüdinnen in die nationalsozialistischen Vernichtungslager.¹⁹⁴⁴

Bei der Wiener „Zentralstelle“ arbeitete sich Alois Brunner schnell nach oben. Als Anni Brunner ihren Dienst bei der „Zentralstelle“ aufnahm, hatte Alois Brunner nach dem Weggang von Adolf Eichmann dort faktisch die Leitung übernommen, auch wenn er offiziell erst im Jänner 1941 damit betraut wurde.¹⁹⁴⁵ Die „Zentralstelle“ hatte die Aufgabe, möglichst viele Juden und Jüdinnen zur „freiwilligen“ Ausreise aus dem Deutschen Reich zu bewegen. In Wahrheit handelte es sich um die forcierte Vertreibung der jüdischen Bevölkerung unter Beraubung ihres Vermögens. Um an entsprechende Dokumente zu kommen, mussten Juden und Jüdinnen hohe Abgaben bezahlen. Zurückgelassene Vermögenswerte wurden konfisziert bzw. im Wege der „Arisierung“ anderen Eigentümer_innen übertragen.¹⁹⁴⁶ Nach Kriegsbeginn änderte sich der Zweck der „Zentralstelle“ zusehends. Von nun an kam es neben den Zwangsausreisen auch zu ersten Deportationen nach Nisko am San im besetzten Polen, die als eine Art Probelauf anzusehen sind. Diese Zweigeleisigkeit fiel mit dem Beginn des Massenmords an den Juden und Jüdinnen ab 1941 und dem damit verbundenen Verbot ihrer Ausreise weg. Dies war der Beginn der bürokratischen Organisation der Deportation der Wiener jüdischen Bevölkerung nach Theresienstadt, in die Ghettos und NS-Vernichtungslager.¹⁹⁴⁷

¹⁹⁴⁰ Hv-Protokoll, S 2, 30.3.1948, ebd., Bl. 115. Das ebenso eingesehene Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 30534/46 enthielt keine verwertbaren Informationen.

¹⁹⁴¹ Zur „Österreichischen Legion“ siehe Schafranek 2011.

¹⁹⁴² Zur Organisation und dem Tätigkeitsbereich der „Zentralstelle“ siehe Anderl/Rupnow 2004.

¹⁹⁴³ Die kurze Biographie Brunners basiert auf Safrian 1993, S 53-54.

¹⁹⁴⁴ Hafner/Schapira 2000, S 9.

¹⁹⁴⁵ Ebd., S 50-51.

¹⁹⁴⁶ Siehe dazu ausführlich Anderl/Rupnow 2004, S 155-208.

¹⁹⁴⁷ Ebd., S 210.

Nachdem Alois und Anni Brunner eine Beziehung miteinander begonnen hatten (vermutlich 1939),¹⁹⁴⁸ stellte eine Arbeitskollegin eine Veränderung an ihrem Verhalten fest. Aus der einst schüchternen Frau sei nun eine „sehr hochmütige“ Person geworden, welche „auf alle herunter“ gesehen habe.¹⁹⁴⁹ 1942 hatte Alois Brunner die ihm übertragene Vertreibung der jüdischen Bevölkerung nahezu abgeschlossen. Bevor er im November desselben Jahres nach Berlin abkommandiert wurde, heiratete er Anni Röder, knapp drei Jahre nachdem sich sich kennengelernt hatten, am 11. September 1942.¹⁹⁵⁰ Nach ihrer Verhehlung war Anni Brunner ohne Beschäftigung, gab es doch in der „Zentralstelle“ vorerst keine Arbeit mehr zu verrichten. Ein Jahr später kam sie jedoch wieder zur „Zentralstelle“, als es nämlich galt, die Akten des bürokratisch organisierten Massenmordes ordentlich abzulegen oder – wie Anni Brunner es nannte – „nach Beendigung der Auswanderung die Kartei aufzuarbeiten“.¹⁹⁵¹ Nachdem die letzten organisatorischen Arbeiten bei der „Zentralstelle“ erledigt waren, arbeitete sie 1944 für die Gestapo am Morzinplatz. Dort war sie zunächst im Nachrichtenreferat tätig, ehe sie im Referat IV (Kommunismus) der Abteilung „Flugschriften und Streuzettel“ zugeteilt wurde, wo sie bis kurz vor Kriegsende verblieb.¹⁹⁵² Anni Brunner war somit seit Sommer 1939 in den Terrorapparat des NS-Regimes unmittelbar eingebunden.

Am 1. April 1945 kam Alois Brunner nach Wien zurück, um mit seiner Frau und Schwiegermutter in den Westen nach Linz zu flüchten. Nach Aussage von Anni Brunner trennten sich dort ihre Wege, und Alois Brunner fuhr nach Prag, während die Frauen in Lembach im Mühlviertel Unterschlupf fanden. Vermutlich hatte Alois Brunner die beiden noch dorthin begleitet. So berichtete ein Bewohner des Ortes über die Erzählung seiner Mutter, dass nämlich Alois Brunner gemeinsam mit seiner schwangeren Frau nach Kriegsende dort ein letztes Mal Station gemacht habe.¹⁹⁵³ Die Flucht nach Lembach war kein Zufall, denn schon seit seiner Junggesellenzeit hatte sich Alois Brunners „Ziehvater“ Adolf Eichmann in der kleinen Gemeinde im oberen Mühlviertel wohlfühlt und seiner Geliebten, die dort eine Papierfabrik betrieben hatte, aus den Geldern der „Zentralstelle“ einen kleinen Bauernhof gekauft. Später ließ er dort ein Arbeitslager errichten. Auch das Ehepaar Brunner war des Öfteren Gast in Lembach.¹⁹⁵⁴ Der Aufenthalt im beschaulichen Mühlviertel dauerte nicht lange. Noch im August 1945 kehrten Anni Brunner und ihre Mutter nach Wien zurück. Vier Monate später, am 22. Dezember 1945, wurde Irene Brunner, die Tochter von Anni und Alois Brunner, in Wien geboren.¹⁹⁵⁵ Alois Brunner leb-

¹⁹⁴⁸ Der genaue Beginn der Beziehung war nicht eruierbar. Hafner/Schapira machen dazu keine genaueren Angaben.

¹⁹⁴⁹ Hafner/Schapira 2000, S 54-55.

¹⁹⁵⁰ Ebd., S 57.

¹⁹⁵¹ Hv-Protokoll, S 2, 30.3.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 115.

¹⁹⁵² Ebd.

¹⁹⁵³ Hafner/Schapira 2000, S 67-72.

¹⁹⁵⁴ Zu den „Umschulungslagern“ Doppl und Sandhof siehe Anderl, Die „Umschulungslager“ Doppl und Sandhof der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung, http://www.doew.at/cms/download/7qvab/anderl_umschulungslager_doppl_sandhof.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.2.2016).

¹⁹⁵⁵ Polizeiliche Einvernahme von Anni Brunner, 14.5.1946, Polizeidirektion Wien, Zl. I/RI/d 2443/46 Gr/Ro, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 57.

te nach dem Krieg bis 1954 unter falschem Namen in Deutschland. Als seine wahre Identität aufgedeckt wurde, gelang ihm mit Hilfe von ehemaligen Kameraden die Flucht nach Syrien.¹⁹⁵⁶ Gerichtsverfahren in Österreich und Frankreich konnte er sich dadurch erfolgreich entziehen und galt somit nach der Ergreifung von Adolf Eichmann als der meistgesuchte NS-Kriegsverbrecher.

8.3.1.2 Das Verfahren

Anni Brunner wurde am 10. Mai 1946 festgenommen und zugleich fand eine Hausdurchsuchung statt.¹⁹⁵⁷ Wie sie in den Fokus der Ermittlungsbehörden geriet, ist nicht bekannt. Denkbar wäre, dass die Behörden durch Aussagen in anderen Verfahren gegen Angehörige der „Zentralstelle“ auf sie aufmerksam wurden. So musste sich zur selben Zeit Anton Brunner (Brunner II),¹⁹⁵⁸ ein zentraler Mitarbeiter der „Zentralstelle“, vor dem Wiener Volksgericht verantworten, und am Tag der Festnahme von Anni Brunner wurde über Brunner II das Todesurteil verhängt.¹⁹⁵⁹

Anni Brunner war, wie der Großteil der weiblichen Angeklagten vor dem Volksgericht Wien, nicht vorbestraft. Auch wenn eine Arbeitskollegin ihr nach dem Beginn der Beziehung mit Alois Brunner ein arrogantes Verhalten vorwarf, wurde sie von Bekannten und Hausbewohner_innen nicht nachteilig beleumundet.¹⁹⁶⁰ Bei der polizeilichen Einvernahme lag der Fokus der Ermittler zunächst auf dem von der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ durchgeführten Massenmord im Allgemeinen und der Tätigkeit ihres Mannes im Besonderen. Bereits hier zeigte sich, dass Anni Brunner über die Abläufe in der „Zentralstelle“ und die Deportationen sehr gut Bescheid wusste. So erklärte sie bei ihrer Einvernahme: „Im Frühjahr 1941 kam aus Berlin an die Dienststelle der Befehl, dass Juden, welche das Reichsgebiet bis dahin noch nicht verlassen hatten bzw. ausgewandert waren, zu ‚evakuieren‘ seien. Es wurden damals pro Tag circa 100 Juden vorgeladen, hatten mit ihrem Gepäck zu erscheinen und waren bis zum Abgang des Transportes nach Polen in einem Lager (ehem. Judenschule) untergebracht. Ausländische Juden wurden nicht evakuiert.“¹⁹⁶¹ Was Anni Brunner hier verharmlosend unter (Weiter-)Verwendung der NS-Diktion als „evakuieren“ bezeichnete, war nichts anderes als die Deportation von Juden und Jüdinnen in die NS-Vernichtungslager. Im Wissen darüber, dass ihr Mann als Kriegsverbrecher gesucht wurde und nun auch sie Gegenstand von Ermittlungen geworden war, versuchte sie, jeglichen Verdacht von sich und ihrem Mann abzuwenden. Ihrer Rechtfertigungsstrategie folgend seien sie ja bloße Befehlsempfänger_innen gewesen: „Wer für die Evakuierung in Betracht kam, war genau nach Dienstreglement festgesetzt. Daher konnten weder mein Mann noch ich von sich aus be-

¹⁹⁵⁶ Zur Fluchtbewegung von NS-Kriegsverbrechern siehe: Steinacher, Berufsangabe: Mechaniker Die Flucht von Gestapo-Angehörigen nach Übersee, in: Mallmann/Angrick (Hrsg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen. Darmstadt: Wiss. Buchges. 2009, S 56-70; Steinacher, Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee entkamen. Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2008.

¹⁹⁵⁷ Polizeiliche Einvernahme Anni Brunner, Polizeidirektion Wien, 10.5.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 45.

¹⁹⁵⁸ Zu Anton Brunner siehe Fn 1932.

¹⁹⁵⁹ Kuretsidis-Haider 2004, S 571-572.

¹⁹⁶⁰ Strafregisterversuch 20.8.1946 bzw. Bericht, Polizeidirektion Wien, 25.8.1946, Lm I 753/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 76-77.

¹⁹⁶¹ Polizeiliche Einvernahme Anni Brunner, Polizeidirektion Wien, 10.5.1946, ebd. 47.

stimmen, ob die betreffende Partei zu evakuieren sei oder nicht.“¹⁹⁶² Ihre präzisen Aussagen über die Regelung des Dienstweges erweckt den Eindruck, dass Anni Brunner umfassend in die Tätigkeiten ihres Mannes eingebunden war.

Obwohl Anni Brunner bei ihren Einvernahmen im Jahr 1946 beteuerte, nichts mehr mit ihrem Mann zu tun haben zu wollen und ohnehin mit ihm in Scheidung zu leben,¹⁹⁶³ stehen dieser Aussage spätere Erkenntnisse entgegen, welche belegen, dass Anni Brunner und ihre Tochter weiterhin regen Kontakt mit Alois Brunner pflegten, selbst als sich dieser bereits nach Syrien abgesetzt hatte. Tochter Irene besuchte ihn sogar mehrmals in Damaskus.¹⁹⁶⁴ Es ist daher anzunehmen, dass Anni Brunner mit ihren entlastenden Aussagen versuchte, dem flüchtigen Alois Brunner den Rücken freizuhalten. Als sie 15 Jahre nach dem gegen sie geführten Strafprozess als Zeugin im Ermittlungsverfahren gegen Alois Brunner befragt wurde, blieb sie bei ihren entlastenden Aussagen. Ein Umdenken oder gar ein Schuldbewusstsein, zumindest hinsichtlich der Tätigkeit ihres Mannes, hatte sich bei ihr nicht eingestellt. So erklärte sie weiterhin: „Die Aufgabenbereiche meines Gatten waren, dass die Berliner Weisungen besorgt wurden. In Zweifelsfällen hatte er keine eigene Entscheidungsbefugnis, sondern musste eine Weisung aus Berlin einholen.“¹⁹⁶⁵

Den Angaben Anni Brunners folgend umfassten ihre Aufgaben in der „Zentralstelle“ die Erledigung des Schriftverkehrs und die Aufnahme der Diktate von Alois Brunner.¹⁹⁶⁶ Detaillierte Angaben über die Tätigkeiten ihres Mannes könne sie nicht machen, da die Besprechungen meist hinter verschlossenen Türen stattgefunden hätten. Ihr sei nur bekannt gewesen, dass sich ihr Mann regelmäßig mit Vertretern der jüdischen Kultusgemeinde getroffen habe. Anderen Parteienverkehr habe ihr Mann nicht gehabt, vor allem nicht bezüglich der „Kommissionierungen der Juden“.¹⁹⁶⁷ Dass Anni Brunner, obwohl sie den kompletten Schriftverkehr für ihren Ehemann abgewickelt hatte, nichts von der Arbeit ihres Mannes mitbekommen habe, erscheint unglaubwürdig. Dieser Eindruck erhärtet sich durch folgende von ihr getätigte Aussage: „Bald nach meiner Verhehelichung begannen die Auslandsfahrten meines Gatten. 14 Tage nach meiner Verhehelichung fuhr mein Gatte nach Berlin und von diesem Zeitpunkt an, sah ich ihn höchstens 3 Mal im Jahre. Ich weiss, dass er in Griechenland, in der Slowakei und in Frankreich war, um die jüdischen Aussiedlungsaktionen zu leiten. Ich kann vier Namen angeben, die mir erinnerlich sind, dass diese Leute [meinen Mann] das eine oder andere Mal zu solchen

¹⁹⁶² Ebd.

¹⁹⁶³ Ebd.

¹⁹⁶⁴ Hafner/Schapira 2000, S 270.

¹⁹⁶⁵ Gerichtliche Zeuginnenvernehmung Anni Brunner, LGS Wien, 27.7.1962, zit. n. Hafner/Schapira 2000, S 58.

¹⁹⁶⁶ Polizeiliche Einvernahme Anni Brunner, 23.5.1946, Zl. I/E I/d 2445/46 Gr/Ro, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 59.

¹⁹⁶⁷ Zum genauen Ablauf der „Kommissionierungen“ ist nur wenig bekannt, siehe dazu Anderl/Rupnow 2004, S 274-278, sowie die Zeugenaussage von Ernst W. im Verfahren gegen Anton Brunner (Brunner II), Polizeidirektion Wien - Staatspolizei Ref.I/e, 13.8.1945, Vg 1g Vr 4574/45, http://ausstellung.de.doew.at/dokumente/200605181349_n_42.pdf (abgerufen am 30.11.2013).

Reisen begleitet haben: dies sind; Anton Zitta,¹⁹⁶⁸ Josef Weiszl,¹⁹⁶⁹ Herbert Gerbing¹⁹⁷⁰ und Ernst Brückler.¹⁹⁷¹ Anni Brunner verfügte also auch bezüglich der Einsatzorte ihres Mannes und seiner engsten Mitarbeiter über gute Kenntnisse. Darüber hinaus begleitete sie ihren Mann zweimal nach Berlin und arbeitete für jeweils vier Wochen im dortigen „Eichmannreferat“ (Referat IV B 4a) im Reichssicherheitshauptamt.¹⁹⁷² Anni Brunner war also sowohl in Wien als auch in Berlin bei eben jener Stelle tätig, welche für die Deportation der jüdischen Bevölkerung verantwortlich zeichnete. Es ist daher naheliegend, dass Anni Brunner über die eigentliche Tätigkeit ihres Mannes und den tatsächlichen Zweck der „Zentralstelle“ bestens im Bilde war.

Von den Ermittlungsbehörden wurde, trotz der offensichtlichen organisatorischen Einbindung Anni Brunners in den Verbrechenskomplex der Deportationen, in diese Richtung nicht weiter nachgeforscht. Stattdessen wurde versucht, Anni Brunner einzelne konkrete Verbrechen nachzuweisen. Von Interesse waren also nicht ihre Tätigkeit in der „Zentralstelle“ als solche, sondern einzelne konkrete Tathandlungen, wie etwa Misshandlungen. Zu diesem Zweck suchte die Polizei mittels Zeitungsaufruf Zeug_innen bzw. Opfer, welche über das Verhalten von Anni Brunner Auskunft geben konnten. Daraufhin meldete sich Therese W. bei den Sicherheitsbehörden¹⁹⁷³ und schilderte, wie sie von Anni Brunner gedemütigt worden war. Im Jahr 1941 hatte Therese W. bei der „Zentralstelle“ vorsprechen müssen, da sie gemeinsam mit ihrem jüdischem Ehemann, sie selbst war „Arierin“, auswandern wollte. Um an die nötigen Papiere zu kommen, musste sie bei der „Zentralstelle“ mehrere Stationen durchlaufen, um von Alois Brunner das benötigte Dokument zu erhalten. Nach den Aussagen von Therese W. arbeitete Anni Brunner in der „Zentralstelle“ in einem dem sogenannten Spiegelsaal angeschlossenen Zimmer. Als sich Therese W. während der Wartezeit in den Spiegel schaute, wurde sie von der

¹⁹⁶⁸ Recte Zita, mit Alois Brunner u.a. in Saloniki und Frankreich tätig. Dort 1954 in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Seit Kriegsende unbekanntem Aufenthalts, Hafner/Schapira 2000, S 53. Zu ihm siehe auch Safrian 1993, S 52.

¹⁹⁶⁹ Im August 1945 in Wien festgenommen. 1947 aus der Untersuchungshaft an die französischen Behörden ausgeliefert. Der Militärgerichtshof in Paris verurteilte ihn am 8.2.1949 wegen Anstiftung und Beihilfe zum Mord sowie Freiheitsberaubung zu lebenslanger Haft. Nach einer Reduktion der Strafe auf 20 Jahre Haft erfolgte im Dezember 1955 seine Entlassung und Rückkehr nach Österreich, wo er im Mai 1956 außer Verfolgung gesetzt wurde. Weiszl wurde in Österreich als Spätheimkehrer anerkannt und erhielt Heimkehrerfürsorge, Safrian 1993, S 327-328. † um die Jahreswende 1984 in Wien, siehe dazu den entsprechenden Eintrag auf <http://www.friedhofewien.at> (abgerufen am 30.11.2013).

¹⁹⁷⁰ Gerbing war ebenfalls bei der Wiener „Zentralstelle“ tätig, danach in der Slowakei und Saloniki. Siehe auch zu ihm Safrian 1993. Wie Alois Brunner und Zita konnte er sich der Verfolgung entziehen. Sein Aufenthalt ist seit Kriegsende unbekannt, Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat. Frankfurt am Main: Jüdischer Verl. 2000, S 18.

¹⁹⁷¹ Polizeiliche Einvernahme Anni Brunner, 23.5.1946, Zl. I/E I/d 2445/46 Gr/Ro, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 63. Brückler konnte nach dem Krieg untertauchen. Ein 1951 vor dem Volksgericht Wien eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde 1955 wegen unzureichender Beweismittel eingestellt, Garscha, Holocaust on Trial: The Deportation of the Viennese Jews between 1941 and 1942 and the Austrian Judiciary After 1945, in: Bischof/Pelinka/Gehler (Hrsg.), Austria in the European Union, New Brunswick (NJ): Transaction Publ. 2002, S 288-297, hier: S 294.

¹⁹⁷² Polizeiliche Einvernahme von Anni Brunner, Polizeidirektion Wien, 17.6.1946, 2443/46 Aid Gr-Hr, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 73. Anni Brunner selbst verwendet für das Berliner „Eichmannreferat“ ebenso die Bezeichnung „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, welche dort zuvor untergebracht gewesen war.

¹⁹⁷³ Schreiben der Polizeidirektion Wien an das Pressebüro, 29.5.1946, Zl. I/R I/d-2443/46 Gr/Ro., ebd., Bl. 67.

Beschuldigten verbal attackiert: „ich sei schön genug, ich brauchte mich nicht in den Spiegel schauen, ich soll ruhig stehen, bis die Reihe an mich käme.“ Danach musste sie zwei Stunden warten, bis alle anderen vorgelassen worden waren. Als sie bei Anni Brunner intervenierte, dass sie selbst „Arierin“ sei und noch verschiedenste Dinge zu erledigen habe, sei sich diese in antisemitischen Beschimpfungen ergangen: „sie sind ja mit einem Juden verheiratet und sind genauso eine Saujüdin wie er. Sie sind eine Drecksjüdin, ein jüdische Hure.“ Nachdem Therese W. abgefertigt worden war, schlug sie beim Verlassen des Zimmers die Türe hinter sich zu. Beim Ausgang wurde ihr daraufhin von einem SS-Mann befohlen, erneut in Anni Brunners Zimmer zu gehen, wo sie zwei Stunden lang in einer Ecke stehen musste. Erst als Brunner mit ihren Arbeiten fertig war, durfte sie das Gebäude verlassen.¹⁹⁷⁴ Brunner stritt die Vorwürfe von Therese W. ab. Es müsse sich um eine Verwechslung handeln, da sie ihr Büro im Erdgeschoss gehabt hätte und sich der Spiegelsaal, wo der Parteienverkehr stattgefunden habe, im ersten Stock gelegen sei.¹⁹⁷⁵ Bei einer Gegenüberstellung mit Therese W. blieb Brunner bei ihrer Aussage.¹⁹⁷⁶ Therese W. wiederum identifizierte sie klar und schloss eine Verwechslung aus: „Die dort mit mir wartenden Juden sagten mir, dass die Beschuldigte die Freundin des Brunner sei.“¹⁹⁷⁷

Hertha H., Angestellte der „Zentralstelle“, bestätigte,¹⁹⁷⁸ dass Anni Brunner ihren Dienst im Erdgeschoss versehen habe, hielt es aber nicht für ausgeschlossen, dass Brunner auch aushilfsweise im ersten Stock Tätigkeiten verrichtet habe. Über die in der „Zentralstelle“ herrschenden Zustände gab sie Folgendes an: „Es ist richtig, dass die Juden mitunter von den SS Leuten geschlagen wurden, wenn sie den Hut nicht abgenommen und sich nicht ordentlich anstellten. Zu diesem Zweck wurden sie in den Keller geführt.“ Dort wurden sie dann von SS-Angehörigen misshandelt. Eine von Brunner namhaft gemachte Entlastungszeugin, die als Schreibkraft für die Gestapo tätig gewesen war, erklärte, sie habe insgesamt den Eindruck gehabt, dass Anni Brunner zwar nationalsozialistisch eingestellt gewesen sei, sie aber ansonsten die Beschuldigte als eine ruhige Person wahrgenommen habe, mit der sie kaum persönlichen Verkehr gehabt hätte.¹⁹⁷⁹

Der von Anni Brunner freiwillig gewählte Arbeitsplatz legt möglicherweise nahe, dass sie den Judenhass ihres Mannes teilte. Eine ihrer früheren Kolleginnen berichtete auch von ihrem Interesse an allen diesbezüglichen Vorgängen. So habe Brunner alles mitgehört und beobachtet, was ihr Mann anordnete. Sie soll auch direkt an den Deportationen – in welcher Weise wurde allerdings nicht berichtet –, beteiligt gewesen sein.¹⁹⁸⁰ Die Frage nach dem Grad ihrer aktiven Mitwirkung kann auf Basis des

¹⁹⁷⁴ Polizeiliche Zeuginnenvernehmung Therese W., Polizeidirektion Wien, 5.6.1946, I/R I/d-2443/46 Gr/Ro., ebd., Bl. 69.

¹⁹⁷⁵ Polizeiliche Einvernahme von Anni Brunner, Polizeidirektion Wien, 17.6.1946, Zl. 2443/46 Aid Gr=HR, ebd., Bl. 73.

¹⁹⁷⁶ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung von Anni Brunner (Fortsetzung), LGS Wien, 26.9.1946, ebd., s.p.

¹⁹⁷⁷ Gerichtliche Zeuginnenvernehmung Therese W., LGS Wien, 26.9.1946, ebd., Bl. 88.

¹⁹⁷⁸ Gerichtliche Zeuginnenvernehmung Hertha H., LGS Wien, 25.10.1946, ebd., Bl. 87.

¹⁹⁷⁹ Gerichtliche Zeuginnenvernehmung, Brunnhilde F., LGS Wien, 23.9.1946, ebd., Bl. 86.

¹⁹⁸⁰ Aussage einer Kollegin Anni Röders vor dem LGS Wien, undatiert und anonymisiert, zit. n. Hafner/Schapira 2000, S 60.

vorliegenden Aktenmaterials jedoch nicht vollständig geklärt werden. Nachweisbar ist ihre organisatorische Tätigkeit als Sekretärin und Stenotypistin und damit ihre direkte Einbindung in die Umsetzung der rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes. Wie aus der oben zitierten Aussage der Zeugin H. hervorgeht, war den Verwaltungsangestellten aber auch bekannt, dass es zu Misshandlungen durch die SS kam. Anni Brunner hatte sich damit abgefunden und durch ihre Arbeit zum Funktionieren des Systems beigetragen.

Auf den bereits erwähnten Aufruf der Polizei meldete sich noch ein weiterer Zeuge. Paul A. war 1945 von der Gestapo verhaftet worden, es wurde ihm zur Last gelegt, Flugzetteln mit antifaschistischem Inhalt und Schmähungen verbreitet zu haben. Anni Brunner arbeitete zu diesem Zeitpunkt im zuständigen Referat der Gestapo. Paul A. gab über ihr damaliges Verhalten zu Protokoll: „Meine Verhöre tippte die Frau Brunner, die sich äusserst grob und brutal benahm und den Anschein gab, selbst welche Bestimmungsrechte zu besitzen. Der mich vernehmende Gestapobeamte hiess mich bei der Fr. Brunner ihren Schreibtisch während der Einvernahme Platz neh[me]n, aber nach einiger Zeit fiel Fr. Brunner ein, mich grob von meinem Platz aufzustehen und mich beiseite zu stellen [alles sic!].“¹⁹⁸¹ Vor dem Untersuchungsrichter schwächte Paul A. seine Aussage dann allerdings ab. Seine Vernehmung sei zwar unfreundlich und höhnisch gewesen, „aber meines Erachtens nicht so weit gegangen, dass man sie als strafbare bezeichnen könnte.“¹⁹⁸² Wenig überraschend bestritt Anni Brunner jegliches boshafte Verhalten Paul A. gegenüber: „Ich habe meiner Erinnerung nach überhaupt nichts mit ihm gesprochen und habe ihn auch nicht gehässig behandelt. Möglicherweise musste ich in meine Schreibtisch[lad]e hinein, als er auf meinen Sessel sass und habe ihn vielleicht aufgefordert aus diesem Grund aufzustehen.“¹⁹⁸³ Von besonderem Interesse ist, dass der Zeuge A. im Besitz eines Tagebuches von Anni Brunner mit stenographischen Aufzeichnungen war, welches er den Behörden übergab.¹⁹⁸⁴ Seinen Angaben zufolge hatte er dieses in der ehemals von den Brunnern „arisierten“ und bewohnten Villa in der Gustav-Tschermakgasse 14 gefunden. Auf welchem Wege er in den Besitz des Tagebuchs gekommen war, lässt sich aus dem Akteninhalt nicht rekonstruieren.

Aus diesem Tagebuch geht hervor, dass sich Anni Brunner auch privat mit ihren Gestapokolleg_innen traf. Ebenso wie die „Zentralstelle“ hatte auch die Gestapo die Durchsetzung der NS-Vernichtungspolitik sowie die Verfolgung von politischen Gegner_innen zum Zweck, und Verwaltungsangestellte wie Anni Brunner, welche die Verhöre protokollierte, waren auch Augenzeug_innen der körperlichen Gewalt, welche von den männlichen Beamten während der Verhöre ausgeübt wurde.¹⁹⁸⁵ Außerdem zollte Anni Brunner der Tätigkeit ihres Mannes größten Respekt: „Ich bin wieder

¹⁹⁸¹ Polizeiliche Zeugenvernehmung Paul A., Polizeidirektion Wien, 26.6.1946, Zl. I/R I/d Gr/Ma. 2443/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 15.

¹⁹⁸² Gerichtliche Zeugenvernehmung, Paul A., LGS Wien, 26.9.1946, ebd., Bl. 89.

¹⁹⁸³ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung von Anni Brunner, LGS Wien, 29.8.1946, ebd., Bl. 78.

¹⁹⁸⁴ Übersetzung von stenografierten Aufzeichnungen der Anni Brunner, 2.1.1944 – 17.3.1944, ebd., Bl. 19-29.

¹⁹⁸⁵ Kohlhaas, Weibliche Angestellte der Gestapo 1933-1945, in: Krauss (Hrsg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen: Wallstein 2008, S 148-165, hier: S 150.

allein, leider, leider. Lois wieder in Paris. [...] Trude¹⁹⁸⁶ und ich reden wieder von der Zentralstelle. Ich bin ja so begeistert von Lois.“¹⁹⁸⁷ Zudem gewinnt man durch diesen Tagebucheintrag den Eindruck, dass ihr die Tätigkeit bei der „Zentralstelle“ große Freude gemacht habe und sie mit Wehmut gemeinsam mit ihrer Freundin Trude darauf zurückblickte.

Kurze Zeit nachdem Alois Brunner im Jänner 1941 zum Leiter der Wiener „Zentralstelle“ ernannt worden war, bereicherte er sich auch privat an jüdischem Vermögen. Am 28. Jänner 1941 ließ Alois Brunner die Villa der Familie Jonas in der Gustav-Tschermakgasse 14 „beschlagnahmen“.¹⁹⁸⁸ Nach dem Krieg interessierten sich die österreichischen Ermittlungsbehörden, wenngleich nur halbherzig, für die Vorgänge rund um die „arisierte“ Villa. Anni Brunner blieb auch hier bei ihrer Strategie, un-leugbare Fakten zuzugeben, aber die Verantwortung für ihre Handlungen von sich zu weisen: „Meines Wissens nach hat mein Mann die Villa von der Gauleitung zugewiesen bekommen, genehmigt wurde es von Brigadeführer Scharitzer. Meine Wohnung war vollkommen leer, als ich einzog, wurde sie schon eingerichtet und zwar kamen die Möbel aus Prag, die mein Mann dort gekauft hatte.“¹⁹⁸⁹ Vor dem Untersuchungsrichter gestand sie ein, gewusst zu haben, dass es sich um eine „Judenwohnung“ gehandelt hatte.¹⁹⁹⁰ Trotz dieser eindeutigen Aussage wurden die Ermittlungen nicht in Richtung „missbräuchliche Bereicherung“ (§ 6 KVG) ausgedehnt.

Die erwähnten Möbelstücke, die Alois Brunner in Prag gekauft hatte, stammten aller Wahrscheinlichkeit nach aus geraubtem jüdischem Besitz. Die Aussagen von Anni Brunner erhärten diesen Verdacht. Sie gab an, dass ein gewisser Richard Buchholz auf Ersuchen ihres Mannes die Möbeln aus Prag besorgt habe. Buchholz, 1914 in Obersdorf/Niederösterreich geboren, war 1939 mit dem Aufbau der Verwaltung des Prager Pendants zur Wiener „Zentralstelle“ beauftragt und blieb bei der Prager „Zentralstelle“ bis Kriegsende.¹⁹⁹¹ In einem Beförderungsvorschlag wurde er in höchsten Tönen gelobt: „Die ihm übertragenen vielseitigen besonderen Organisations- und Verwaltungsaufgaben des Zentralamtes sowie insbesondere die Erfassung und Verwertung der von evakuierten Juden zurückgelassenen Vermögenswerte wickelt er mit großem Geschick zuverlässig ab.“¹⁹⁹² Anderen Berichten zufolge war es nicht Alois Brunner, sondern Anni Brunner selbst, die im Sommer 1941 nach Prag fuhr, um dort günstige beschlagnahmte jüdische Einrichtung für die arisierte Villa zu erwerben.¹⁹⁹³

¹⁹⁸⁶ Vermutlich war die ebenfalls bei der Gestapo angestellte Gertrude P. gemeint.

¹⁹⁸⁷ Eintrag im Tagebuch von Anni Brunner vom 21.2.1944, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 25.

¹⁹⁸⁸ Hafner/Schapira 2000, S 62-63.

¹⁹⁸⁹ Polizeiliche Einvernahme von Anni Brunner, Polizeidirektion Wien, 17.6.1946, Zl. 2443/46 Aid Gr=HR., WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 73.

¹⁹⁹⁰ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung von Anni Brunner, LGS Wien, 29.8.1946, ebd., Bl. 78.

¹⁹⁹¹ Buchholz lebte nach dem Krieg als Hochofenarbeiter in Linz. Vor dem dortigen Volksgericht (Vr 8033/47) wurde er von der gegen ihn erhobenen Anklage (§§ 8, 10,11 VerbotsG) freigesprochen, Potthast, Das jüdische Zentralmuseum der SS in Prag. Gegnerforschung und Völkermord im Nationalsozialismus. Frankfurt a. M./u.a.: Campus-Verl. 2002, S 84.

¹⁹⁹² Yad Vashem Archiv 0.68/519, zit. n. Potthast 2002, S 85.

¹⁹⁹³ Hafner/Schapira 2000, S 60.

Nach Angaben von Anni Brunner belief sich der Kaufpreis der Möbel auf mehrere Tausend Reichsmark (RM); viel für ein Ehepaar, das nach eigenen Angaben knapp 500 RM monatlich verdiente. Hinzu kamen laut Anni Brunner allerdings noch die „Auslandszulagen“ ihres Mannes, wodurch sich das Einkommen erhöhte.¹⁹⁹⁴ Die Hausbesorgerin der „arisierten“ Villa in der Gustav-Tschermakgasse 14 merkte dazu an: „Brunner war viel auf Reisen, hauptsächlich in der C.S.R. Er bekam aus der CSR. Geldsendungen unter Abteilung für Judenangelegenheit.“¹⁹⁹⁵ Den Rest des Kaufpreises der Möbel will Anni Brunner von ihrer Mitgift bezahlt haben. Diese soll auch einen Großteil der Einlagen von 8.000 RM eines aufgefundenen Sparbuchs ausgemacht haben.¹⁹⁹⁶ Die ermittelnden Beamten gaben sich damit zufrieden und forschten nicht weiter nach. Im Heiratsgesuch von Anni Brunner wurde die Höhe der Mitgift allerdings nur mit rund 1.000 RM angegeben.¹⁹⁹⁷ Ermittlungen in diese Richtung wurden jedoch nicht angestellt.

Stattdessen durchforsteten die ermittelnden Beamten mit Interesse Anni Brunners Privatleben. So ist einem Amtsvermerk der Polizei über die Einvernahme ehemaliger Gestapobeamter Folgendes zu entnehmen: „Anna Brunner wird von einigen ehemaligen Gestapobeamten als eine liederliche Person beschrieben. Sie hatte mit mehreren Gestapobeamten intime Verhältnisse, welche oft in ihrer Wohnung sie besucht hatten, ausserdem veranstaltete sie in ihrer Wohnung Zusammenkünfte, wo sie die Leute, mit denen sie gut war, zur Gesellschaft einlud. Sie kam oft am Morzinplatz noch am morgen beim Dienstantritt in angeheiterten Zustände. Sie ging immer gut gekleidet und wechselte oft ihre Garderobe. Die Beamten hatten zeitweise schon Angst, da Frau Brunner es schon so arg trieb, dass, wenn ihr Mann davon etwas erfahren hätte, durch seine gehobene Stellung er ihnen hätte empfindlichen Schäden zufügen können.“¹⁹⁹⁸ Die Protokollierung veranschaulicht die Undifferenziertheit, die die Behörden – nicht nur in diesem Verfahren – im Umgang mit Zeug_innenaussagen an den Tag legten. Dass sich dieses Bild aufgrund von Aussagen männlicher Gestapobeamter ergab, wurde nicht weiter thematisiert.

Zwei Monate nach ihrer Verhaftung erfolgte im Juli 1946 bei der Staatsanwaltschaft die Anzeige wegen Kriegsverbrechen (§ 1 KVG), Quälereien und Misshandlungen (§ 3 KVG) sowie Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§ 4 KVG).¹⁹⁹⁹ Die Staatsanwaltschaft beantragte die Einleitung der Voruntersuchung wegen der genannten Delikte sowie die Verhängung der Untersuchungs-

¹⁹⁹⁴ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung von Anni Brunner, LGS Wien, 29.8.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 78.

¹⁹⁹⁵ Erhebungsbericht, Polizeidirektion Wien, 24.5.1946, Zl. I/R I/d-2343/46 Be/Ei, ebd., Bl. 65.

¹⁹⁹⁶ Im Hausdurchsuchungsbericht ist von einem Sparbuch mit einer Einlage von 9.165,58 S die Rede, Niederschrift über die Hausdurchsuchung, 10.5.1946, ebd., Bl. 43. Bei einem Umrechnungskurs von 2:3 würde dies ca. 6.110 RM ergeben. Bei den 8.000 RM handelt es sich daher entweder um eine Schätzung oder einen Berechnungsfehler.

¹⁹⁹⁷ Hafner/Schapira 2000, S 203-204.

¹⁹⁹⁸ Amtsvermerk, Polizeidirektion Wien, 3.7.1946, Zl. I-RI/d-2443/46 Gr/Ro, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 13.

¹⁹⁹⁹ Anzeige der Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, 5.7.1946, Zl. I/JB 2351/46-15 Dr.L, ebd., Bl. 9.

haft.²⁰⁰⁰ Wie in solchen Fällen üblich, wurde beides vom zuständigen Untersuchungsrichter bewilligt.²⁰⁰¹ Die Untersuchungshaft war im Falle Anni Brunners obligatorisch, da gemäß § 180 Abs 2 StPO die U-Haft angeordnet werden musste, wenn im Gesetz für das zur Last gelegte Verbrechen eine mindestens zehnjährige Haftstrafe oder die Todesstrafe vorgesehen war.²⁰⁰² Wie in anderen Volksgerichtsverfahren wurden die Haftfristen auch in Brunners Fall um ein Vielfaches überschritten.²⁰⁰³

Auf Basis der bisherigen Ermittlungsergebnisse war eine Voruntersuchung wegen des Tatbestands des § 1 KVG nicht zu rechtfertigen. Eventuell wollte sich die Staatsanwaltschaft eine Hintertür offen halten, falls doch noch neue Beweisergebnisse zum Vorschein kommen würden, welche dann eine Voruntersuchung in diesem Punkt erlaubt hätten. In diesem Fall wäre es der Staatsanwaltschaft aber auch möglich gewesen, die Ausdehnung der Voruntersuchung zu beantragen. Der eigentliche Grund dürfte daher in der Verhängung der U-Haft gelegen gewesen sein, denn von den verfolgten Delikten war § 1 KVG das einzige, welches eine Haftstrafe von mindestens zehn Jahren vorsah, wodurch die Voraussetzung für die obligatorische U-Haft gegeben war. Bei den anderen beiden Delikten war dies nicht der Fall, und die Staatsanwaltschaft hätte den Antrag auf Verhängung der U-Haft entsprechend begründen müssen.

Umgekehrt ist es nicht plausibel, warum keine Ermittlungen in Richtung §§ 5a („Vertreibung aus der Heimat“) und 6 KVG („Missbräuchliche Bereicherung“) geführt wurden. Für den Tatbestand der „missbräuchlichen Bereicherung“, darunter sind vor allem Fälle von „Arisierungen“ zu verstehen, gab es, wie bereits dargelegt wurde, ausreichende Hinweise, die durch entsprechende Ermittlungen noch verdichtet hätten werden können. Stattdessen gab sich auch die Staatsanwaltschaft mit den Erklärungen Anni Brunners zufrieden, obwohl deren Angaben durch Heranziehung der Heiratsakten widerlegt hätten werden können. Die Nichtanwendung des Tatbestands der „Vertreibung aus der Heimat“ bei Anni Brunner war kein Unikum.²⁰⁰⁴ Dass Verdachtsmomente in diese Richtung bei Anni Brunner jedenfalls gegeben gewesen waren, wurde bereits erörtert. Eine führende Rolle bei der Vertreibung war für den Tatbestand nicht wesentlich, es reichte die bloße Mitwirkung unter „Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt“ aus. Dies ergibt sich daraus, dass die führende Mitwirkung an Vertreibungen als Deliktsqualifikation mit dem Tode bestraft wurde (§ 5a Abs 3 KVG).

Im September 1946 brachte Anni Brunners Anwalt Maximilian Heinelt einen Enthafungs- und Einstellungsantrag ein, da weder Flucht-, Verabredungs- noch Verdunkelungsgefahr vorlägen. Die intensiven Ermittlungen hätten keinen strafbaren Tatbestand zum Vorschein gebracht, „weil eben kein strafbarer Tatbestand da ist“.²⁰⁰⁵ Des Weiteren führte Brunner ihre Rolle als Mutter ins Treffen: „Als ich seinerzeit inhaftiert wurde, war mein Kind 14 Tage alt. Jetzt ist es weit über 6 Monate alt gewor-

²⁰⁰⁰ Antrags- und Verfügungsbogen, 20.7.1946, ebd., Bl. 1.

²⁰⁰¹ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung von Anni Brunner, LGS Wien, 29.8.1946, ebd., Bl. 78.

²⁰⁰² Siehe dazu auch Kapitel 6.1.3.

²⁰⁰³ Siehe dazu ebenso Kapitel 6.1.3.

²⁰⁰⁴ Zur seltenen Anwendung dieses Tatbestands siehe Kapitel 5.3.10.

²⁰⁰⁵ Enthafungs- und Einstellungsantrag, 12.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 81.

den und es mußte von meiner Mutter, also von seiner Großmutter betreut werden.“²⁰⁰⁶ Der Enthaftungsantrag verlief vorerst ergebnislos. Mitte Dezember 1946 wurde eine Haftbeschwerde eingebracht, da ihre zwei vorhergehenden Enthaftungsanträge²⁰⁰⁷ ergebnislos geblieben waren. Laut Haftbeschwerde hatte Untersuchungsrichter Friedrich Dolp persönlich beim ermittelnden Staatsanwalt Mayerhofer²⁰⁰⁸ vorgesprochen und ihm dargelegt, dass keine Haftgründe vorhanden seien. Dieser hätte aber eine Enthaftung trotzdem abgelehnt.²⁰⁰⁹ Brunner brachte daraufhin einen neuerlichen Antrag auf Enthaftung an und führte wiederum ihre Rolle als Mutter ins Treffen: „Mein Kind ist seither ohne Mutter. Wenn ich nicht zufälligerweise selbst noch eine rüstige Mutter hätte, die sich um das Enkelkind bemüht, wäre das Enkelkind zugrunde gegangen. [...] Man könne mich doch nicht deswegen in Haft behalten, weil ich zufälligerweise durch des Schicksals Mächte die Frau des gesuchten Brunners bin.“²⁰¹⁰

Weiterhin war sie sich also keiner Schuld bewusst. Den Grund für das gegen sie geführte Volksgerichtsverfahren erkannte sie allein in einer Art „Sippenhaftung“, da sie „zufälligerweise“ die Gattin von Alois Brunner war. In ihrem Verhalten und ihrer Tätigkeit bei der „Zentralstelle“ und der Gestapo erblickte sie nichts Verwerfliches. So zufällig, wie Anni Brunner es darstellte, war ihre Beziehung mit Alois Brunner allerdings nicht gewesen, denn wie aus ihrem Lebenslauf hervorgeht, war sie immer in Staats- oder Parteidienststellen beschäftigt gewesen und hatte also ganz bewusst die Nähe zu solchen Personen gesucht, die unmittelbar und maßgeblich an der Verfolgung und Ermordung der Gegner des NS-Regimes beteiligt gewesen waren. Ihr Handlungsspielraum war somit nicht durch äußere Faktoren determiniert. Darin erkannte Anni Brunner ebenso wenig ein Problem, wie in der Tätigkeit ihres Mannes. Selbstredend war sie für die Taten ihres Mannes nicht verantwortlich, aber die ohnedies nur unzureichend geführten Ermittlungen hatten hinreichend Ergebnisse zu Tage gefördert, die eine ausgedehntere Untersuchung ihrer Tätigkeit nach sich ziehen hätten müssen. Die vorliegenden Fakten legen nahe, dass Anni Brunner nicht als jene unschuldige Person anzusehen ist, die zufällig in eine der Hauptzentralen des NS-Terrors geraten war. Von den Vorteilen, die sich aufgrund des von ihr gewählten Weges ergaben, hatte sie während der Zeit des Nationalsozialismus, und auch danach, ausgiebig Gebrauch gemacht.

Die Bemühungen ihres Anwalts waren nicht vergebens, und so wurde Anni Brunner nach neun Monaten Gefängnis am 30. Jänner 1947 gegen Gelöbnis enthaftet.²⁰¹¹ Begründet wurde ihre Entlassung damit, dass sie bereits im Sommer 1945 vom Westen Österreichs nach Wien zurückgekehrt sei – allerdings war zu diesem Zeitpunkt noch kein Strafverfahren gegen sie eingeleitet gewesen –, und weil die im Falle eines Schuldspruchs zu erwartende Strafe wesentlich die Untersuchungshaft überstiegen

²⁰⁰⁶ Ebd.

²⁰⁰⁷ Im Akt befindet sich nur ein Enthaftungsantrag.

²⁰⁰⁸ Vermutlich Friedrich Mayerhofer, bis 21.6.1946 in französischer Kriegsgefangenschaft (Grund unbekannt).

²⁰⁰⁹ Über das angebliche Gespräch zwischen Untersuchungsrichter Dolp und Staatsanwalt Mayerhofer gibt es im Akt keinen Vermerk. Dies muss aber nicht bedeuten, dass das Gespräch nicht trotzdem stattgefunden hat.

²⁰¹⁰ Haftbeschwerde, 16.12.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 93.

²⁰¹¹ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung von Anni Brunner (Fortsetzung), LGS Wien, 30.1.1947, ebd., s.p.

hätte.²⁰¹² Gegen die Enthftung erhob die Staatsanwaltschaft Beschwerde,²⁰¹³ die jedoch abgelehnt wurde, da nach Ansicht des Oberlandesgerichts keine Fluchtgefahr vorlag. Begründet wurde dies vor allem damit, dass sie Mutter eines 10 Monate alten Kindes war.²⁰¹⁴

Weitere Erhebungen an den Wohnorten der Beschuldigten förderten nicht Konkretes zu Tage. Über ihre politische Einstellung bzw. Tätigkeit während der NS-Zeit wussten die Befragten nicht Bescheid. Wenn überhaupt, wurden nur sehr allgemeine Aussagen über das Verhalten von Anni Brunner getroffen. Diese bezogen sich zumeist auf Brunners Kindheit bzw. frühe Adoleszenz.²⁰¹⁵

Anfang 1947 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Anni Brunner. Ihr wurde zur Last gelegt, dass sie Therese W. in einen qualvollen Zustand versetzt und Paul A. in seiner Menschenwürde gekränkt habe.²⁰¹⁶ Unverständlicherweise bezog die Staatsanwaltschaft auch den Vorfall mit Paul A. in die Anklageschrift mit ein. Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten, auch Paul A., der zugleich einziger Zeuge war und selbst nicht von einer strafbaren Handlung gesprochen hatte, war dies aus prozesstaktischer Sicht keine kluge Vorgangsweise und für die Stichhaltigkeit des zweiten Anklagepunkts, die Beschimpfung von Therese W., nicht von Vorteil. Dass wegen der „ariisierten“ Villa und Anni Brunners Tätigkeit in der „Zentralstelle“ keine Anklage erhoben wurde, verwundert nicht, hatten doch keine weiteren Ermittlungen in diese Richtung mehr stattgefunden.

Die Verhandlung gegen Anni Brunner war mit überschaubar organisatorischem Aufwand verbunden. Es gab zwei Geschädigte, hinzu kamen noch zwei von Anni Brunner namhaft gemachten Zeuginnen aus ihrer Zeit in der „Zentralstelle“, welche bestätigen sollten, dass die Angeklagte niemals im Spiegelzimmer ihren Dienst verrichtet hatte.²⁰¹⁷ Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft waren abgeschlossen, die Anklage erhoben und neue Beweise nicht zu erwarten. Es sollte aber noch über ein Jahr dauern, bis die Hauptverhandlung für den 30. März 1948 ausgeschrieben wurde.²⁰¹⁸ Über die Ursachen dieser Verzögerung kann nur gemutmaßt werden, denn im Akt finden sich hierfür keine Anhaltspunkte. Möglicherweise wurde versucht, durch die Verzögerung überhaupt einen Volksgerichtsprozess zu verhindern. Immerhin hatte es bereits 1947 erste Stimmen gegeben, die eine Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden Sondergesetze forderten. Damit einher ging die politische und gesellschaftliche Integration der Nationalsozialist_innen.²⁰¹⁹ Eventuell lag die Verzögerung aber auch am zuständigen Staatsanwalt Patrovich, der wegen Unregelmäßigkeiten und Geschenkkannahme selbst ins Visier der Ermittler geraten war und sich später vor Gericht verant-

²⁰¹² Beschluss der Ratskammer des LGS Wien, 18.1.1947, ebd., Bl. 97.

²⁰¹³ Staatsanwaltschaft Wien, 20.1.1947, ebd., Bl. 98.

²⁰¹⁴ OLG Wien, 28.1.1947, ebd., Bl. 100. Anni Brunners Tochter Irene war bereits 13 Monate alt.

²⁰¹⁵ Z. B.: „Die Tochter der Familie Röder, verehelichte Brunner, war immer ein sehr ruhiges und anständiges Mädel und ich könnte ihr nichts Nachteiliges nachsagen.“, Polizeiliche Befragung Anna P., Erhebungsbericht, Staatspolizei beim Landes- und Volksgericht, 7.11.1946, Zl. I/LV-2339/46-FI/V, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 91.

²⁰¹⁶ Anklageschrift, 7.1.1947, S 3, ebd., Bl. 95.

²⁰¹⁷ Beweisantrag, 4.2.1947, ebd., Bl. 103.

²⁰¹⁸ Ausschreibung der Hauptverhandlung, 17.2.1948, ebd., Bl. 105.

²⁰¹⁹ Siehe dazu Kapitel 4.5 und vor allem Kapitel 6.4.

worten musste.²⁰²⁰ Eine Zuteilung an einen anderen Staatsanwalt wäre zwar leicht zu handhaben gewesen, wurde aber nicht veranlasst. Als die Hauptverhandlung 1948 schließlich stattfand, war der Stellenwert der Verfolgung von NS-Verbrechen kein sehr hoher mehr. Kurz vor dem Tag der Hauptverhandlung beantragte Anni Brunner zwei neue Zeugen, welche „deshalb wichtige Zeugen [sind], weil sie jüdischen Glaubens sind und den ganzen Tag an meiner Dienststelle zugegen waren, da sie von der jüdischen Kulturgemeinde abgeordnet waren“.²⁰²¹

Den Vorsitz der Verhandlung führte Richter Schröfl,²⁰²² die Anklage vertrat Staatsanwalt Edgar Rehm.²⁰²³ Die Hauptverhandlung lief ohne Überraschungen ab. Anni Brunner blieb ebenso bei ihrer Aussage wie die Zeugin Therese W., dass sie von der Angeklagten gedemütigt und beschimpft worden sei und befürchtete hatte, misshandelt zu werden, da sie dies bei anderen Personen beobachtet habe: „Ich habe aber gesehen, wie die Leute blutig geschlagen aus dem Keller in den Hof kamen und habe Ähnliches auch für mich befürchtet.“²⁰²⁴ Der Zeuge Paul A. bestätigte, dass die Angeklagte ihn aufgefordert hatte, von ihrem Schreibtisch wegzugehen: „Ich fühlte mich durch die Form dieser Aufforderung seitens einer Frau sehr betroffen und habe es in meiner Lage als besonders bitter empfunden, dass sie mich in so unhöflicher Art und Weise aufforderte, den Platz zu räumen.“²⁰²⁵ Der nächste Zeuge war der von Anni Brunner beantragte Hermann Ko., ein Mitarbeiter der „Aktion Gildemeester“, welche versuchte, vor allem konfessionslose Juden und Jüdinnen bei der Ausreise zu unterstützen. Der Zeuge bestätigte die Angaben Anni Brunners bezüglich der Lage ihres Büros und entlastete sie dahingehend, dass es seitens Anni Brunners, im Unterschied zu anderen Angestellten der „Zentralstelle“, keine Beleidigungen gegeben hätte. Zudem bejahte er die Möglichkeit, einer Verwechslung der Angeklagten mit Frau Leopoldine M., welche der Angeklagten ähnlich sehen würde und bei der letzten Phase der Abfertigung beschäftigt gewesen sei.²⁰²⁶

Die Hauptverhandlung wurde daraufhin vertagt, um die Zeugin Leopoldine M. und den bereits beantragten Zeugen Emil Go., welcher krankheitsbedingt entschuldigt war, laden zu können.²⁰²⁷ Die vertagte Hauptverhandlung fand zwei Wochen später statt. Die Anklage wurde diesmal von Staatsanwalt Schwarz²⁰²⁸ vertreten. Der Wechsel des Staatsanwalts bei Hauptverhandlungen („Sitzungsvertreter“) war und ist bei wenig umfangreichen Fällen ein übliches Vorgehen, da nicht auf Terminplanungen Rücksicht genommen werden musste, und sich der neue Staatsanwalt bei kleineren Verfahren schnell

²⁰²⁰ Stadler 2007, S 166-167. Siehe zu ihm auch Kapitel 8.6.4.

²⁰²¹ Beweisantrag, 13.3.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 111. Richtigerweise waren die beiden Zeugen von der „Aktion Gildemeester“. Zur „Aktion Gildemeester“ siehe Venus/Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941. Wien/u.a.: Oldenbourg 2004.

²⁰²² Gemeint vermutlich August Schröffel.

²⁰²³ Hv-Protokoll, S 1, 30.3.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 113.

²⁰²⁴ Ebd., S 3, Bl. 117.

²⁰²⁵ Ebd.

²⁰²⁶ Ebd., S 4, Bl. 119.

²⁰²⁷ Ebd.

²⁰²⁸ Vorname nicht angegeben und konnte trotz Recherchen nicht in Erfahrung gebracht werden.

einlesen konnte. Die Zeugin M. gab an, dass Anni Brunner, soweit sie sich erinnern konnte, nie im ersten Stock gearbeitet hätte. Im besagten Spiegelsaal sei die Pass- und Devisenstelle untergebracht gewesen, in der vorwiegend Polizisten gearbeitet hätten.²⁰²⁹ Therese W. schloss eine Verwechslung mit der Zeugin M. aber weiterhin aus.²⁰³⁰ Die Beantwortung der Frage des Vorsitzenden an die Zeugin M., ob sie „oft Anstände mit Parteien hatte“, verweigerte diese,²⁰³¹ vermutlich um sich nicht selbst zu belasten. Ein Verfahren gegen sie zur Untersuchung ihrer Tätigkeit bei der „Zentralstelle“ wurde nicht eingeleitet. Der Zeuge Emil Go. sagte aus, dass Anni Brunner im Zimmer 10, in welchem nur selten Parteienverkehr stattgefunden habe, und nicht im Spiegelsaal tätig gewesen sei. Er hatte sie aber manchmal im Spiegelsaal gesehen, wenn sie Informationen von den dortigen Mitarbeiter_innen benötigte. Auch er hielt eine Verwechslung für wahrscheinlich.²⁰³²

Nach knapp zwei Stunden war die Verhandlung beendet und der Vorsitzende verkündete Freispruch für Anni Brunner. Im Fall Paul A. begründete das Gericht das damit, dass die unhöfliche Aufforderung, sich vom Platz zu erheben, selbst wenn er dies in seiner Lage bei der Gestapo als bitter empfunden habe, kein strafbares Handeln darstellte. Obwohl die Zeugin Therese W. angab, Anni Brunner wiederzuerkennen, stufte das Gericht deren Aussage als nicht voll glaubwürdig ein, da sie bei ihrer Einvernahme hinsichtlich der Darstellung des Sachverhalts im Einzelnen abweichende Angaben gemacht habe. So habe sie etwa die im Vorverfahren vorgebrachten Beschimpfungen als „Saujüdin“ und „Dreckjüdin“ in der Hauptverhandlung nicht wiederholt. Ein einwandfreier Schuldbeweis gegen die Angeklagte konnte daher nicht angenommen werden, „zumal der Ruf der Angekl[agten] keineswegs nachteilig ist und immerhin die Möglichkeit einer Personenverwechslung bei der Zeugin Therese W. im Bereich des Möglichen liegt“. Anni Brunner wurde daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freigesprochen.²⁰³³

Eine Haftentschädigung wurde Anni Brunner nicht zuerkannt, „weil der die Verfolgung und die Haft begründende Verdacht, im Hinblick auf ihre Stellung zur Partei als Gattin eines höheren [unleserlich] Funktionärs nicht zur Gänze entkräftet erscheint.“²⁰³⁴

1949 beantragte Brunner Unterstützung für Angehörige noch nicht heimgekehrter Kriegsteilnehmer, die ihr am 1. Jänner 1950 gewährt wurde. Ebenso bekam sie Waisenrente für ihre Tochter. 1958 wurde sie offiziell geschieden. Erst 1972 teilte das österreichische Innenministerium dem zuständigen Landesinvalidenamit mit, dass Alois Brunner vermutlich noch am Leben sei. Das Innenministerium berief sich dabei auf eine 1965 getätigte Aussage des nach Deutschland zurückgekehrten Franz Rademacher. Dieser war in der NS-Zeit im Auswärtigen Amt Leiter der Abteilung für „Judenangelegenheiten“ gewesen. 1952 war er, ebenso wie Alois Brunner, nach Syrien geflohen.²⁰³⁵ Das Innenministerium be-

²⁰²⁹ Hv-Protokoll (Fortsetzung), S 1, 17.4.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5505/46, Bl. 127.

²⁰³⁰ Ebd., S 1-2, Bl. 127-129.

²⁰³¹ Ebd., S 2, Bl. 129.

²⁰³² Ebd.

²⁰³³ Urteil, S 3, 17.4.1948, ebd., Bl. 137.

²⁰³⁴ Beschluss, 17.4.1948, ebd., Bl. 139.

²⁰³⁵ Klee 2008, S 476.

nötigte in der Folge sieben Jahre, um eine einfache Mitteilung an das Landesinvalidenamts zu richten. Dieses reagierte etwas „schneller“ und brauchte „nur“ zwei Jahre für die Einstellung der Pensionszahlungen an Anni Brunner im September 1974. Eine Rückzahlung der zu Unrecht angewiesenen Bezüge wurde nicht angeordnet.²⁰³⁶

Bereits vor dem Einmarsch der Roten Armee hatte der Vater von Anni Brunner, Karl Röder, mit zwei Handwagen Sachen aus der Wohnung der Brunners weggeschafft. Seinen Angaben zufolge handelte es sich dabei lediglich um Wäsche und Bekleidungsgegenstände.²⁰³⁷ 1956 wurde Anni Brunner ein Großteil des Mobiliars der „arisierten“ Villa zugesprochen, welches aller Wahrscheinlichkeit nach aus geraubtem jüdischem Eigentum stammte. Das zuständige Gericht sah es aber als erwiesen an, dass sie die Möbel von ihrer 20.000 RM umfassenden Mitgift bezahlt habe. Wieder hatte Anni Brunner mit einer Falschaussage Erfolg. Fehlende Belege und Rechnungen waren für das Gericht ebenso nebensächlich wie widersprechende Angaben im Heiratsgesuch von Anni Brunner.

8.3.1.3 Fazit

Die Gründe für den Freispruch von Anni Brunner sind vielfältig. Zu bemängeln ist das Vorgehen der Justiz, welche sich zu sehr auf die Verfolgung konkreter und einzeln nachweisbarer Taten stützte, und eine Beteiligung an größeren Verbrechenskomplexen, wie etwa der Deportierung der jüdischen Bevölkerung Wiens, außer Acht ließ. Die Sicherheitsbehörden und Gerichte legten ihrer Arbeit eine starre Ermittlungsmethode zugrunde. Die organisatorische Einbindung in das verbrecherische NS-System, vor allem durch ihre Arbeit in der „Zentralstelle“ wurde von der Justiz nicht wahrgenommen. Diese versuchte, NS-Verbrechen so aufzuklären, wie auch andere „normale“ Verbrechen. Daran änderte selbst die Tatsache nichts, dass ihnen spezielle für die Verfolgung von NS-Verbrechen geschaffene Tatbestände (wie z. B. der § 5a KVG) zur Verfügung standen. Der Fokus lag weiterhin darauf, einer konkreten Person eine konkrete Tat nachzuweisen. Es galt die tatnahen Täter_innen zu fassen. Größere Zusammenhänge wurden dabei oft übersehen oder es fehlte einfach das Wissen dafür. Anstiftung bzw. Organisierung von Verbrechen und kriminellen Vereinigungen spielten keine bedeutende Rolle. Die Justiz verkannte die gewichtige Rolle der NS-Bürokratie und konnte bzw. wollte den Tatbeitrag von an NS-Verbrechen mittelbar Beteiligten nicht erfassen.²⁰³⁸ Dies galt vor allem dann, wenn es sich nicht um die Hauptakteure, sondern „nur“ um Personen handelte, welche nachgeordnete Tätigkeiten im Verwaltungsapparat verrichtet hatten. Dass diese aber ebenso zum Funktionieren des NS-Vernichtungssystems beigetragen hatten wie die ihnen übergeordneten Verantwortlichen, wurde von den Gerichten zumeist nicht berücksichtigt.

²⁰³⁶ Friedman (Hrsg.), Eichmanns rechte Hand. Das ist Alois Brunner, der Mörder von 125000 Juden. Dokumentensammlung. Haifa: Institut of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes 1991, S 212-213.

²⁰³⁷ Polizeiliche Einvernahme von Karl Röder, Bezirks Pol. Koat. Währing, 20.9.1945, Vg 2 Vr 5387/45, zit. n. Friedman (Hrsg.) 1991.

²⁰³⁸ Vgl. dazu Rüter, Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen. Westdeutschland, Holland und die DDR im Vergleich. Eine These, in: Kuretsidis-Haider/Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998, S 180-184, hier: S 182.

Hinzu kommt, dass Frauen als Täterinnen auch in der unpolitischen Kriminalität unterrepräsentiert sind. Dem in unserer Gesellschaft und im Nationalsozialismus besonders ausgeprägten Zweigeschlechter-Modell liegt die Zuschreibung spezifischer Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen von Männern und Frauen zugrunde. Frauen gelten nach diesem Modell – vereinfacht gesagt – als friedfertig und passiv.²⁰³⁹ Auch die damals tätigen Richter, Staatsanwälte und Polizisten waren von diesem Rollendenken nicht ausgenommen. Frauen als handelnde Tatsubjekte waren für sie mehr Ausnahme als Regel. Als Täterinnen wurden sie meist nur dann wahrgenommen, wenn sie die traditionelle Geschlechterordnung, etwa durch exzessive Gewaltausübung, durchbrachen. Anderen weniger offensichtlicheren Tathandlungen schenkten Justiz und Ermittlungsbehörden oft keine Beachtung. So verhielt es sich auch im Fall von Anni Brunner, in welcher überwiegend nur die Sekretärin und Ehefrau Alois Brunners gesehen wurde. Auffallend ist dies vor allem beim Tatbestand der „Arisierung“. Obwohl genügend Indizien vorlagen, wurde ihr eine aktive Tathandlung offenbar nicht zugetraut. Viel interessanter für die Beamten war da schon das angeblich ausschweifende Privatleben, das sie laut Aussagen von Gestapobeamten geführt haben soll.²⁰⁴⁰ Im Falle der „Arisierung“ der Villa vermutete das Gericht wohl, dass die Hauptschuld bei Alois Brunner zu suchen sei. Durch seine Stellung und seine guten Beziehungen zu hohen Parteifunktionären war es ihm möglich gewesen, an ein solches Objekt zu kommen. Doch wusste Anni Brunner von den unrechtmäßigen Enteignungen und wurde bezüglich der geraubten Möbelstücke anscheinend selbst tätig. Nachweislich ist, dass sie sich zumindest nach dem Krieg an den „arisierten“ Möbelstücken bereichert hatte, indem sie durch falsche Angaben den Behörden vortäuschte, dass es sich um ihre Möbel handle, welche sie angeblich rechtmäßig erworben habe.

Übrig blieben somit nur die ihr von Paul A. und Therese W. konkret angelasteten Taten. Fraglich war, ob Brunners Verhalten gegenüber Paul A. eine Beleidigung bzw. Kränkung der Menschenwürde dargestellt hat. Im Fall von Therese W. ist die Sachlage ebenfalls schwierig zu beurteilen. Der Vorfall wäre eher nach § 4 KVG, welcher gegenüber § 3 KVG andere, nicht so schwerwiegende Kränkungen und Beleidigungen erfasste, strafbar gewesen. Die Tathandlung konnte ihr aber nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Der Aussage des mutmaßlichen Opfers Therese W. standen jene von Brunners Arbeitskollegin und zweier Mitarbeiter der „Aktion Gildemeester“, welche nicht in Verdacht standen, parteiische Aussagen zugunsten Anni Brunner zu machen, gegenüber. Dass Therese W. in der Urteilsbegründung die Glaubwürdigkeit allein deswegen abgesprochen wurde, weil sie die von Anni Brunner angeblich getätigten Beschimpfungen in der Hauptverhandlung nicht wiederholte, ist nicht nachvollziehbar, weil es hier Aufgabe des Richters gewesen wäre, durch Fragen den Sachverhalt genauer zu erörtern.

²⁰³⁹ Toussaint 2007, S 222; Weckel/Wolfrum, NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003b, S 10-11.

²⁰⁴⁰ Siehe S 309.

Trotz des Freispruchs ist die enge Verflechtung Anni Brunners mit dem NS-Terrorapparat, sei es als Mitarbeiterin der „Zentralstelle“, der Gestapo oder aufgrund ihrer Beziehung und späteren Heirat mit einem Hauptverantwortlichen für die Verfolgung und Vernichtung des europäischen Judentums, auffällig. Auch wenn Frauen wie Anni Brunner, wie erwähnt, keine führende Funktion in diesem System innehatten, so trugen sie doch maßgeblich zum Funktionieren dieses Apparats bei. Ihnen bloß eine unbedeutende Rolle zuzuschreiben, hieße, ihr Handeln im Rahmen der NS-Vernichtungspolitik zu verharmlosen.²⁰⁴¹ Mit der mörderischen Arbeit ihres Mannes fand sich Anni Brunner nicht nur ab, sondern war stolz auf dessen Tätigkeit. Ihr Verhalten nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes zeigt, dass ihre Handlungen nicht allein den vorherrschenden Zuständen in der NS-Zeit bzw. dem Verhältnis zum Kriegsverbrecher Alois Brunner zuzuschreiben waren. Das Schicksal der Vertriebenen war ihr weiterhin gleichgültig. Ihr auf unrechtmäßige Bereicherung beruhendes Vermögen konnte sie nach dem Krieg durch geschickte Lügen für sich behalten.

8.3.2 Eine Schreibtischtäterin? – Die Gestapo-Mitarbeiterin Rosa Friedl

8.3.2.1 Das Verfahren

Die Beschuldigte Rosa Friedl war von 1938 bis 1945 bei der Wiener Gestapo als Stenotypistin angestellt. Nach Kriegsende wurde gegen sie wegen „Quälereien und Misshandlungen“ (§ 3 KVG) ermittelt. Neben ihren sehr guten Beziehungen zum Parteiapparat, war ihr aufgrund der durchgängigen siebenjährigen Tätigkeit bei der Gestapo gewonnenes Insiderwissen nach Ende des Krieges von besonderem Interesse. Aus diesem Grund wurde sie auch von der amerikanischen Besatzungsmacht im Camp „Marcus W. Orr“ interniert.²⁰⁴² Ähnlich wie im Fall Anni Brunner²⁰⁴³ wurde Rosa Friedl bloß eine unbedeutende Rolle zugeschrieben, und so verkannt, dass auch sie zum Funktionieren des Terrorapparates der Gestapo beigetragen hatte.²⁰⁴⁴

Die am 19. Oktober 1899 geborene Rosa Friedl²⁰⁴⁵ war am 1. April 1932 der NSDAP (Mitgliedsnummer 904.435) beigetreten und hatte die Partei auch in der „illegalen“ Zeit durch finanzielle Beiträge unterstützt. Nach dem „Anschluss“ wurde sie dementsprechend als „Alte Kämpferin“ anerkannt.²⁰⁴⁶ Eine Funktion in der Partei hatte sie nach eigenen Angaben nicht ausgeübt. Da sie bereits im Mai 1938, also kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialist_innen in Österreich, Arbeit bei der Gestapo fand, ist davon auszugehen, dass sie über gute Kontakte zur Partei verfügte. Entsprechende parteiamtliche Bestätigungen belegen diese Vermutung und widerlegen ihre Behauptung, keine Parteifunktion ausgeübt zu haben: „Pg. Friedl ist eine unserer verlässlichsten und vertrauenswürdigsten Mit-

²⁰⁴¹ Vgl. Kohlhaas 2008, S 161.

²⁰⁴² Zum Camp „Marcus W. Orr“ siehe Kapitel 2.6.3.

²⁰⁴³ Siehe dazu Kapitel 8.3.1.

²⁰⁴⁴ Vgl. Kohlhaas 2008, S 161.

²⁰⁴⁵ † 17.3.1982 in Wien, <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/geschichte/gestapo/biografien.html> (zuletzt aufgerufen am 21.6.2014).

²⁰⁴⁶ Schreiben an die Gauleitung Wien (Abschrift), 13.6.1940, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5068/45, Bl. 62. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 30223/45 enthielt keine verwertbaren Informationen.

arbeiterinnen, die sich unserer Partei jederzeit restlos uneigennützig zur Verfügung gestellt hat und sowohl schon in der Zeit vor dem Verbot als Mitarbeiterin der Bezirksleitung in der Geschäftsführung und während des Verbotes unserer Partei in der Propaganda-Abteilung als Schreibkraft tätig war“, so die Bestätigung der Hauptortsgruppe Währing.²⁰⁴⁷

Die Ermittlungen gegen Rosa Friedl begannen am 11. Juni 1945 mit einem Schreiben der Staatspolizei. Darin wurde die Staatspolizeigruppe XIX aufgefordert, die Wohnungen der in einer beiliegenden Liste²⁰⁴⁸ verzeichneten Gestapobeamt_innen zu durchsuchen, diese zu versiegeln, und falls ehemalige Gestapomitarbeiter_innen angetroffen werden sollten, diese sofort zu verhaften.²⁰⁴⁹ Die Hausdurchsuchung und Festnahme von Rosa Friedl erfolgte am 13. Juli 1945. Belastendes Material wurde dabei nicht vorgefunden. Allerdings brannte im Ofen der Wohnung Feuer, sodass Beweismaterial leicht vernichtet hätte werden können, wie in einem Bericht der Staatspolizei angemerkt wurde.²⁰⁵⁰

Über ihre Tätigkeit bei der Gestapo gab Friedl bei ihrer Einvernahme bereitwillig Auskunft. Sie war zuerst im Referat für Russlandrückkehrer (Referat IIa/3) tätig gewesen, das „Russlanddeutsche“ auf ihre politische Gesinnung hin prüfte.²⁰⁵¹ Dort seien neben ihr noch zwei Berliner und drei Wiener Beamte angestellt gewesen. Diese wurden nach und nach abgezogen und am Ende arbeiteten nur noch Friedl und der Sachbearbeiter Thellmann im Referat. Während der Dienstzeit von Rosa Friedl wurden zwei Rückkehrer inhaftiert und in ein Konzentrationslager deportiert. Anfang 1941 wurde sie dann dem Referat N (Nachrichtenwesen) zugeteilt.²⁰⁵²

Ob Rosa Friedl nach ihrer Festnahme in Haft verblieb, geht aus den Akten nicht hervor. Jedenfalls erging ein Haftbefehl der Staatspolizei erst Ende Juli 1945.²⁰⁵³ In einem offenbar im Zuge der Ermittlungen verfassten, undatierten Bericht eines unbekanntem Autors, vermutlich von einem Beamten der Staatspolizei verfasst,²⁰⁵⁴ wurde die Beschuldigte als „schlau, vorsichtig, verschlagen und verlogen“ bezeichnet. „Man muss mit ihr daher dem entsprechend vorgehen, sie sehr schroff einvernehmen, den[n] sie hat gerade i[n] diesem Referate viel gelernt und daher gut Schule gemacht. Friedl Rosa, macht den Eindruck eines unschuldigen Waserl,²⁰⁵⁵ die kein Wasser trüb machen könnte, aber sie kann schon anders, das ist nur Verstellung. [...] Zu diesem Referate wurden nur sehr vertrauenswürdige Leute hinzugezogen und als solches auch Friedl Rosa.“

²⁰⁴⁷ Bestätigung der Hauptortsgruppe Währing (Abschrift), 13.5.1938, ebd., Bl. 61.

²⁰⁴⁸ Liste der Gestapobeamten des 19. Bezirks (3 männliche Personen und die Beschuldigte sind darin verzeichnet), o.D., ebd., Bl. 14.

²⁰⁴⁹ Staatspolizei Gruppe I, 11.6.1945, Zl. XIX/A/91/45. Das Schreiben traf bei der Staatspolizeigruppe XIX erst am 2.7.1945 ein, ebd., Bl. 13.

²⁰⁵⁰ Bericht, Staatspolizei Gruppe XIX, 13.7.1945, ebd., Bl. 16.

²⁰⁵¹ Zur Organisationsstruktur der Wiener Gestapo siehe Weisz, Die geheime Staatspolizei. Staatspolizeileitstelle Wien 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange. Wien: Diss. 1991.

²⁰⁵² Polizeiliche Niederschrift Rosa Friedl, Staatspolizei Gruppe XIX, 13.7.1945, Zl. XIX./A/91/45; Polizeiliche Niederschrift Rosa Friedl, Staatspolizei Ref Ie, 5.10.1945, L/F, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5068/45, Bl. 16, 36-37.

²⁰⁵³ Haftbefehl, Staatspolizei Ref I, 28.7.1945, Reg 622/45, Nr 1378a, ebd., Bl. 6.

²⁰⁵⁴ Bericht, o.D. und Angabe Abteilung. Eingelegt in einem von der Staatspolizeigruppe XIX an die Leitung der Staatspolizei adressierten Umschlag, 26.7.1945, ebd., Bl. 8, 11.

²⁰⁵⁵ Österreichische Bezeichnung für einen ängstlichen, furchtsamen Menschen.

Trotz dieses Berichts waren für die Ermittlungsbehörden Auskünfte über die internen Gestapostrukturen von größerem Interesse,²⁰⁵⁶ als ein eventuell von ihr gesetztes strafbares Verhalten. Zu ihrer Tätigkeit wurde Friedl mehrmals von der Polizei einvernommen.²⁰⁵⁷ Sie machte dabei umfangreiche Angaben über ihre Arbeit beim Referat für Russlandheimkehrer und beim Nachrichtenreferat. Diese beinhalteten auch Ausführungen über die bei der Gestapo tätigen V-Leute und deren Aufgaben.²⁰⁵⁸ Die Vertrauensleute waren in V-Personen, welche in oppositionellen Organisationen selbst tätig gewesen waren, und in G-Personen (Gewährspersonen) eingeteilt worden, welche nicht Mitglied einer Organisation gewesen waren, sondern nur sporadisch Berichte geliefert hatten. Gegen Kriegsende hatte die Gestapo ca. 170 solcher Vertrauenspersonen registriert, von denen aber nicht mehr alle nachrichtendienstlich tätig gewesen waren. Nach ihrer Angabe waren vor allem Ausländer als G-Personen tätig gewesen, da sich diese dadurch Vorteile erhofft hatten. Sie hatten Friedl zufolge den Großteil der 170 Personen dargestellt. Personen, die über längere Zeit nicht mehr als Vertrauensleute eingesetzt worden waren, mussten beim Reichssicherheitshauptamt (RSHA) abgemeldet werden. Um aber dem RSHA gegenüber einen großen Pool an Vertrauenspersonen zu suggerieren, wurden nur wenige Leute vom Referatsleiter Leitgeb²⁰⁵⁹ tatsächlich abgemeldet. Die Aufgabe von Rosa Friedl bestand nach ihrer Aussage darin, die stenographischen Berichte abzutippen und bei Neumeldungen von Vertrauenspersonen die entsprechenden Formulare auszufüllen. Zudem hatte sie die Zahlungen, welche an die Vertrauensleute geleistet wurden, im entsprechenden Akt zu vermerken. Sie selbst wäre aber mit den V-Leuten nie direkt in Verbindung gestanden. Die Abwicklung sei immer nur über die zuständigen Beamten erfolgt.²⁰⁶⁰

Der Abschlussbericht der Polizei über die Nachforschungen gegen Friedl erging am 16. November 1945. Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgte aber erst einen Monat später.²⁰⁶¹ Bemerkenswert ist dabei, dass die Anzeige wegen § 3 Abs 3 KVG – „nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts²⁰⁶² – erfolgt war, die Staatspolizei Friedl also eine hohe Position innerhalb der Gestapo zuschrieb.

²⁰⁵⁶ Siehe dazu den Abschlussbericht, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, 16.11.1945, Ref I/e/622/45/Ü1, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5068/45, Bl. 5.

²⁰⁵⁷ Niederschriften sowie Lebenslauf, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 13.7.1945, 6.8.1945, 20.9.1945, ebd., Bl. 18, 24, 33.

²⁰⁵⁸ Niederschrift, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref I/d, 6.8.1945, ebd., Bl. 33-35.

²⁰⁵⁹ Recte Leutgeb, Lambert. 1895 in Niederösterreich. Schon 1936 im Nachrichtendienst der österreichischen Staatspolizei gegen Sozialdemokraten und Kommunisten tätig. Von 1941-1944 Leiter des neu gebildeten Nachrichtenreferats IV N, zu ihm siehe Mang, „Er brachte sehr gute und schöne Nachrichten.“ – Leutgeb's V-Leute der Gestapo. Das Verhörprotokoll, Belgrad 1947/48, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus, Wien: Lit Verlag 2014, S 165-193.

²⁰⁶⁰ Niederschrift, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref I/e, 8.10.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5068/45, Bl. 38-39.

²⁰⁶¹ Anzeige, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Ref XI, 14.12.1945, Zl. 622/45-I-5979, ebd., Bl. 4.

²⁰⁶² Siehe dazu Kapitel 5.3.8.

Insbesondere die Versetzung der Beschuldigten ins Nachrichtenreferat der Gestapo wurde von der Staatspolizei als Bevorzugung gewertet, da diesem Referat erhöhte Bedeutung zugemessen wurde.²⁰⁶³ Diese Einschätzung ist durchaus richtig, mussten die Mitarbeiter_innen der Nachrichtenabteilung doch besonders verlässlich sein. Unbedachte Bemerkungen hätten ja das Auffliegen von V-Leuten in oppositionellen Gruppen bedeutet. Dass in einem Männerapparat wie der Gestapo für diese sensible Tätigkeit eine Frau herangezogen wurde, spricht für das tiefe Vertrauensverhältnis, das der Beschuldigten entgegengebracht wurde.

Die gerichtliche Voruntersuchung wurde am 20. Dezember 1945 eingeleitet,²⁰⁶⁴ konnte aber erst im September 1946 tatsächlich begonnen werden, da sich die Beschuldigte vermutlich ab November 1945²⁰⁶⁵ in der Verfügungsgewalt des Counter Intelligence Corps (CIC)²⁰⁶⁶ der US Army befand und in Glasenbach (Camp „Marcus W. Orr“) interniert war.²⁰⁶⁷ Bereits Anfang Jänner 1946 erging ein Überstellungsgesuch an die amerikanische Besatzungsbehörde. Das nächste folgte im Juni und blieb ebenso unbeantwortet wie das erste. Ob die Gesuche von den österreichischen Behörden nicht weitergeleitet, von den amerikanischen Behörden nicht bearbeitet wurden oder schlicht verloren gingen, ist aufgrund der Aktenlage nicht mehr zu eruieren.²⁰⁶⁸ Im September 1946 erfolgte schließlich die Übergabe von Friedl an die österreichischen Behörden.²⁰⁶⁹ Erst danach konnte sie vom Untersuchungsrichter erstmals vernommen werden. Ihre bei der Polizei gemachten Äußerungen hielt sie aufrecht und gab an, dass sie nie irgendwelche Häftlinge misshandelt hätte bzw. nicht bei Misshandlungen anwesend gewesen sei.²⁰⁷⁰

Am 16. Dezember 1946 erklärte die Staatsanwaltschaft, dass das Verfahren gegen Rosa Friedl gem. § 109 StPO einzustellen sei, sprach sich aber gegen die Zuerkennung einer Haftentschädigung aus, „da ein die Verfolgung und Haft rechtfertigender Grund vorlag, der auch in der Folge nicht zur Gänze entkräftet werden konnte, und die „Illegalität“ der Beschuldigten eine grobe Unsittlichkeit darstellt.“²⁰⁷¹ Neben den üblichen Ermittlungsschritten wie Leumundserhebungen und Auskunft aus den „Gauakten“ wurden bis zur Verfahrenseinstellung keine weiteren Erhebungen durch den Untersuchungsrichter durchgeführt. Rosa Friedl verzichtete auf eine Haftentschädigung sowie eine diesbezügliche Be-

²⁰⁶³ Abschlussbericht, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, 16.11.1945, Ref I/e/622/45/Ü1, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5068/45, Bl. 5.

²⁰⁶⁴ Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 20.12.1945, ebd., Bl. 1.

²⁰⁶⁵ Der genaue Zeitpunkt geht aus den Akten nicht hervor. Anhaltspunkt ist ein Schreiben des CIC vom 15.11.1945, in welchem der Staatspolizei die Erlaubnis zur Vernehmung von Rosa Friedl erteilt wurde, ebd., Bl. 7.

²⁰⁶⁶ Zum CIC siehe Fn 1497.

²⁰⁶⁷ Schreiben des Volksgerichts Wien an das CIC (Major Ettinger), 18.12.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5068/45, Bl. 65 bzw. Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft am Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 16.12.1946, ebd., s.p.

²⁰⁶⁸ Überstellungsgesuch, 16.1.1946 bzw. 7.6.46, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), ebd., Bl. 1-2.

²⁰⁶⁹ Schreiben des Counter Intelligence Corps der US Army bezüglich Friedl Rosa, 13.9.1946, ebd., s.p.

²⁰⁷⁰ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 16.9.1946, ebd., Bl. 55.

²⁰⁷¹ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), Staatsanwaltschaft Wien, 16.12.1946, ebd. s.p.

schlussausfertigung.²⁰⁷² Da die Beschuldigte weiterhin CIC-Häftling war, musste der CIC vor ihrer Enthftung seine Zustimmung erteilen. Diese langte wenige Tage nach der Verfahrenseinstellung ein, und Rosa Friedl wurde am 28. Dezember 1946 nach etwa 18 Monaten Haft mit dem Auftrag entlassen, sich am 15. Jänner 1947 beim CIC zu melden.²⁰⁷³ Ob dieser weitere Ermittlungen durchführte oder Rosa Friedl als Informantin einsetzte, ist nicht bekannt.

8.3.2.2 Fazit

Aufgrund der vorliegenden Beweismittel ist der Beschluss des Gerichts bzw. das Vorgehen der Ermittlungsbehörden nachvollziehbar, da aus diesen ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht ersichtlich ist. Selbst die zugegebene „Illegalität“ war nicht zu verfolgen, da kein Vorfall aktenkundig war, der die Verfolgung nach § 10 Abs 2 bzw. § 11 VerbotsG möglich gemacht hätte.²⁰⁷⁴ Fraglich ist allerdings, warum keine ehemaligen Gestapo-Opfer ausgeforscht und zum Verhalten von Rosa Friedl befragt wurden. Selbst die ansonsten häufig zu beobachtende Befragung ehemaliger Arbeitskolleg_innen wurde nicht durchgeführt. Zeit genug wäre dafür sehr wohl verfügbar gewesen, da das Verfahren aufgrund des Kompetenzkonflikts mit den Alliierten mehrere Monate stillstand. Die Gründe für die Einstellung der Staatsanwaltschaft und insbesondere die Frage, warum diese Friedl keine gehobene Stellung, wie es etwa die Staatspolizei tat, zumaß, sind nicht ersichtlich.²⁰⁷⁵ Die Einstellung hinsichtlich § 3 KVG fußte also rein auf den Aussagen der Beschuldigten. Unklar ist auch, warum gegen Friedl keine Ermittlungen über das Vorliegen eines etwaigen Registrierungs Betrugs²⁰⁷⁶ durchgeführt wurden. Bei erwiesener NSDAP-Mitgliedschaft wurden standardmäßig die Meldeblätter von der Registrierungsbehörde angefordert und auf unwahre Angaben überprüft. Dies war bei Friedl nicht der Fall.

Das Verfahren gegen Rosa Friedl ist, wie auch der Fall Anni Brunner,²⁰⁷⁷ ein typisches Beispiel für das Vorgehen der Behörden gegen jene Personen, welche zwar die nationalsozialistische Herrschaft nach Kräften unterstützt hatten, aber strafrechtlich, trotz Sondergesetze, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten bzw. sollten, wie im Fall Brunner dies die Aktenlage indiziert. Nach den vorliegenden Unterlagen war Friedls Anteil am Funktionieren des NS-Systems zwar ein anderer als jener der Gestapo-Beamten, welche Menschen folterten und zur Deportation auswählten, aber auch ihre Arbeit war für das Funktionieren des Unrechtsregimes von Bedeutung. Ihr früher Beitritt zur NSDAP, ihre „illegale“ Tätigkeit, die damit verbundene Anerkennung als „Alte Kämpferin“ und die Aufnahme in das besonders wichtige Nachrichtenreferat der Gestapo sind ein Indiz dafür, dass Rosa Friedl nicht nur eine einfache Stenotypistin war, die von den Machenschaft und Zielen des Nationalsozialismus

²⁰⁷² Vernehmung der Beschuldigten (Fortsetzung), LGS Wien, 18.12.1946, ebd., Bl. 55. Trotz ihres Verzichtes ergeht ein diesbezüglicher negativer Beschluss der Ratskammer des LGS Wien am 3.7.1948, ebd., Bl. 67.

²⁰⁷³ Vernehmung der Beschuldigten (Fortsetzung), LGS Wien, 18.12.1946, ebd., Bl. 55.

²⁰⁷⁴ Zum bedingten Aufschub der Strafverfolgung bzw. zu den Verfolgungsvoraussetzungen nach § 10 VerbotsG siehe Kapitel 5.3.5.1, zum Tatbestand des § 11 VerbotsG Kapitel 5.3.5.2.

²⁰⁷⁵ Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft enthielt dazu keine brauchbaren Angaben.

²⁰⁷⁶ Siehe dazu Kapitel 5.3.4.

²⁰⁷⁷ Siehe das vorangestellte Kapitel 8.3.1.

keine Ahnung hatte. Im Gegenteil: Dies alles deutet darauf hin, dass sie eine begeisterte Anhängerin der nationalsozialistischen Ideologie war und das Regime nach Kräften unterstützte. Sie hatte sich solchermaßen auch innerhalb des patriarchalen NS-Systems ihren Platz erarbeitet.

8.4. Im Konzentrationslager Ravensbrück

8.4.1 Einleitung

Die folgenden zwei Kapitel beschäftigen sich mit den Verfahren gegen die im KZ Ravensbrück tätigen Agnes Schaaf²⁰⁷⁸ und Elsa Eichenauer²⁰⁷⁹. Während Schaaf als Aufseherin eingesetzt wurde, war Eichenauer als Küchenchefin tätig. In dieser Funktion unterstanden ihr ebenso Häftlinge wie Schaaf als Aufseherin. Die Biographien der beiden Frauen weisen noch eine weitere Überschneidung auf: Beide waren ab Mitte der 1930er Jahre in England wohnhaft, kehrten erst 1944 nach Deutschland zurück und waren einander aus ihre Englandzeit bekannt.²⁰⁸⁰

8.4.2 Aus Mangel an Beweisen? – der Fall Agnes Schaaf

Agnes Schaaf wurde beschuldigt, als KZ-Aufseherin im Lager Ravensbrück von Herbst 1944 bis Mitte April 1945 Häftlinge misshandelt und beschimpft zu haben. Schaaf wurde am 28. Jänner 1912 im niederösterreichischen Weissenbach an der Triesting geboren. Sie absolvierte die Volks- sowie Bürgerschule und war ab 1931 als Hausgehilfin in verschiedenen Stellungen tätig. Im Zuge ihres Verfahrens bestritt die Beschuldigte zwar die ihr angelasteten Vorwürfe, sprach aber im Gegensatz zu Eichenauer in aller Offenheit über die grauenhaften Zustände im Lager. Damit unterscheidet sie sich wesentlich von den übrigen Aufseherinnen, die versuchten, die Zustände in den Lagern zu verharmlosen. Da Schaaf auch von den britischen Behörden in Gewahrsam genommen wurde, gibt das Verfahren einen Einblick über die bürokratischen Voraussetzungen bezüglich der Überstellung der Beschuldigten an die österreichischen Behörden und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme.

Die Ermittlungsbehörde wurde durch die im März 1946 getätigte Aussage der Zeugin Anna Ha. im Verfahren gegen die KZ-Aufseherin Elsa Eichenauer auf Agnes Schaaf aufmerksam.²⁰⁸¹ Daraufhin wurde am 10. Mai 1946 ein Festnahmebefehl erlassen und Schaaf noch am selben Tag verhaftet.²⁰⁸² Bei ihrer Niederschrift am darauffolgenden Tag gab sie an, 1936 einen Job als Hausgehilfin in England angenommen zu haben. Von 1940 bis 1944 befand sie sich in einem „Zivilinternierungslager“ auf der Isle of Man.²⁰⁸³ Dann wurde sie auf eigenen Wunsch mit einem Austauschtransport nach Deutschland

²⁰⁷⁸ Nachname geändert.

²⁰⁷⁹ Nachname geändert. Zu ihr siehe Kapitel 8.4.3.

²⁰⁸⁰ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, 11.5.1946, Reg. Nr. 2868/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 11.

²⁰⁸¹ Siehe dazu S 328.

²⁰⁸² Festnahmebefehl, Polizeidirektion Wien, 10.5.1946, I/R Ib-1282/46-Pl./Le., WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 7.

²⁰⁸³ Zur Internierung von in Großbritannien lebenden Zivilisten ab 1940 siehe Bollauf, Dienstmädchen-Emigration. Die Flucht jüdischer Frauen aus Österreich und Deutschland nach England 1938/39. Wien/Münster: Lit-Verlag 2011, S 237-284.

zurückgebracht, wo sie zunächst für mehrere Wochen zu ihren Eltern nach Weissenbach zog. Nach einer Meldung beim Arbeitsamt Wien wurde sie an das Arbeitsamt St. Veit verwiesen. Ihrer Aussage zufolge wurde sie von diesem vor die Wahl gestellt, entweder in einer Munitionsfabrik oder in einem „Internierungslager“ zu arbeiten bzw. „zur Flak“ zu gehen. Unverhohlen gab sie zu: „Ich wußte bereits aus England, daß es in Deutschland Konzentrationslager gibt, in welchem Personen gemartert wurden. Trotz dieser mir bekannten Tatsache, habe ich nie versucht, diesen Posten gegen eine ehrliche Arbeit zu vertauschen. [...] Über die allg. Zustände im Lager, bzw. meine ersten Eindrücke[,] die ich davon erhielt, muß ich sagen, daß die engl. Propaganda diesbzgl. keineswegs übertrieben hatte. Prügel u. Riemen waren von den Aufseherinnen immer gebrauchte Werkzeuge u. die Häftlinge hatten schwere Misshandlungen zu erdulden. Schon während der 1. Woche meiner dortigen Anwesenheit, wurde ich Augenzeugin einer solchen Attacke: Eine Frau wurde von einer Aufseherin derart mißhandelt, daß sie von ihren Kameradinnen ins Lager getragen werden mußte. Die Ursache die dies herbeigeführt hatte, ist mir nie bekannt geworden.“²⁰⁸⁴ Als eine dieser gewalttätigen Aufseherinnen machte die Beschuldigte eine Frau Fuchs namhaft, welche angeblich aus dem 20. Wiener Gemeindebezirk stammen sollte. Neben dieser erwähnte Schaaf auch Elisabeth Eichenauer, die sie schon aus ihrer Zeit in England gekannt habe. Da sie diese im Konzentrationslager aber so gut wie nie zu Gesicht bekommen habe, könne sie nicht angeben, ob sich Eichenauer etwas zu Schulden habe kommen lassen. Schaaf gab zu Protokoll sich immer korrekt verhalten zu haben, konnte aber keine ehemaligen österreichischen Häftlinge als Entlastungszeuginnen anführen, da sie überwiegend Ausländerinnen beaufsichtigt habe. Interessant sind auch ihre Ausführungen über die Flucht vor der herannahenden Roten Armee:²⁰⁸⁵ „Nachdem wir bereits die Uniform abgelegt hatten u. die Tatsache, daß wir Bewachungsmannschaft im KZ. waren, verschwiegen hatten, wurden wir nicht in Gefangenschaft genommen, sondern konnten unbehelligt unseren Weg nach Österreich fortsetzen.“

Von der Polizei befragte Zeuginnen entlasteten die Beschuldigte nicht. Die im ehemaligen KZ Ravensbrück internierte Zeugin Hermine Sch. konnte nur allgemeine Angaben machen, etwa dass sämtliche Aufseherinnen des Lagers ausnahmslos auf die Häftlinge eingeschlagen und sich dazu auch Riemen bedient hätten:²⁰⁸⁶ „Diese Riemen waren natürlich für diese Bestien zu weich und so befahlen sie, daß die Schnalle daranbleiben muß [sic!]. Beim Schlagen nahmen sie den Riemen so zur Hand, daß die Schnalle mit dem Kopf oder Körper unbedingt in Berührung kommen mußte.“ Die Zeugin Elisabeth Kö. belastete die Beschuldigte hingegen schwer:²⁰⁸⁷ „Sie hatte den Spitznamen das blonde Gift, schimpfte mit den Namen: Kreaturen, Karnailen, Ausbund der Menschheit, u.s.w. Sie erklärte, es gehe uns noch viel zu gut, ihr gehört ja überhaupt nicht mehr unter Menschen.“ Besonders Jüdinnen sollen

²⁰⁸⁴ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, 11.5.1946, Reg. Nr. 2868/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 13.

²⁰⁸⁵ Ebd., 11-13.

²⁰⁸⁶ Niederschrift mit Hermine Sch., Polizeidirektion Wien, 15.5.1946, Zl. I/R IB-1282/46-Pl./Le., ebd., Bl. 15. Zeuginnen im Verfahren gegen Elsa Eichenauer machten die gleichen Aussagen.

²⁰⁸⁷ Gegenüberstellungsprotokoll aufgenommen mit Elisabeth Kö., Polizeidirektion Wien, Abt. I, 14.5.1946, Ref I/b-1282/46, ebd., Bl. 17.

unter ihr zu leiden gehabt haben. Die Zeugin selbst sei von Agnes Schaaf nicht geschlagen worden, allerdings habe Kö. beobachtet, wie andere Häftlinge von ihr misshandelt worden seien. Sie gab zudem an, dass Aufseherinnen, welche zu gutmütig mit den Häftlingen umgegangen seien, sofort strafversetzt worden wären. Jene Aufseherinnen, welche sich zwei Monate bewährt hätten, mussten den Dienst also zur vollkommenen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten versehen haben. Bei einer Gegenüberstellung erkannte die Zeugin die Beschuldigte nicht sofort. Erst als ihr Fotos der Beschuldigten in SS-Uniform vorgelegt wurden, identifizierte sie Schaaf²⁰⁸⁸ Drei andere Zeuginnen kannten die Beschuldigte nicht bzw. konnten keine Aussagen über ihr Verhalten machen.²⁰⁸⁹

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wurde Schaaf am 27. Mai 1946 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Der Vorwurf lautete, sie hätte als Aufseherin im KZ Ravensbrück Häftlinge mit einem Riemen geschlagen und mit Füßen getreten.²⁰⁹⁰ Daraufhin wurde die Voruntersuchung am 14. Juni 1946 wegen §§ 3, 4 KVG („Quälereien und Misshandlungen“ bzw. „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“)²⁰⁹¹ eingeleitet.²⁰⁹²

Schaaf sollte daraufhin vom Gefängnis Rossauer Lände in das Landesgericht überstellt werden. Nach Auskunft der Staatspolizei konnte die Überstellung aber nicht durchgeführt werden, weil die Beschuldigte unter Verfügung der englischen Militärbehörde stand. In weiterer Folge wurde sie, wie auch Elsa Eichenauer, von den britischen Behörden nach Deutschland überstellt, wo sie im dortigen I. Ravensbrückprozess vermutlich als Zeugin aussagen sollte.²⁰⁹³ Da Schaaf für das Ermittlungsverfahren somit nicht zur Verfügung stand, beantragte die Staatsanwaltschaft am 14. August 1946 das Verfahren gem. § 412 StPO²⁰⁹⁴ abzubrechen. Eine Fortführung sollte nach drei Monaten geprüft werden.²⁰⁹⁵

Allerdings wurde die Polizei erst ein dreiviertel Jahr später beauftragt, Schaaf in das Gefängnis im Landesgericht zu überstellen, falls sie bereits als Zeugin in Nürnberg²⁰⁹⁶ vernommen worden sei.²⁰⁹⁷ Die polizeilichen Erhebungen ergaben, dass Schaaf mittlerweile bei einem britischen Colonel Cooghill²⁰⁹⁸ in Kärnten arbeitete.²⁰⁹⁹ Der Untersuchungsrichter wurde daraufhin von der Staatsanwalt-

²⁰⁸⁸ Zeugenvernehmung, Elisabeth Kö., LGS Wien, 3.7.1946, ebd., Bl. 19.

²⁰⁸⁹ Zeugenvernehmung, Anna Mi., Sophie und Rosa Br., LGS Wien, 3., 11. und 12.7.1946, ebd., Bl. 23-31.

²⁰⁹⁰ Polizeidirektion Wien, 27.5.1946, I.J.B. 3403/46 (Dr.M.), ebd. Bl. 5.

²⁰⁹¹ Siehe dazu Kapitel 5.3.8 u. 5.3.9.

²⁰⁹² Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 14.6.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 1.

²⁰⁹³ Staatspolizeigruppe beim Landes- und Volksgericht, 26.7.1946, ebd., Bl. 33; Polizeidirektion Wien – Staatspolizei, 27.9.1946, ebd., Bl. 47; 2. Ersuchen des Volksgerichts an die Staatspolizei, 3.3.1947, ebd., Bl. 59. Zum ersten britischen Ravensbrückprozess siehe Kretzer 2009.

²⁰⁹⁴ Siehe dazu Kapitel 6.1.2.

²⁰⁹⁵ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), Antrag der Staatsanwaltschaft, 7.8.1946 bzw. Gerichtsbeschluss, 14.8.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 3.

²⁰⁹⁶ Hier handelt es sich um einen Fehler seitens der Staatsanwaltschaft. Alle Ravensbrück-Prozesse fanden in Hamburg statt.

²⁰⁹⁷ 2. Ersuchen des Volksgericht Wien, 3.3.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 59. Das erste Ersuchen findet sich nicht im Akt.

²⁰⁹⁸ Hier dürfte wohl der Dienstgrad des Colonel (entspricht einem Oberst) gemeint sein.

schaft am 9. Mai 1947, also gut ein Jahr nach der Einleitung der Voruntersuchung, ersucht, bezüglich der Überstellung von Agnes Schaaf „das Einvernehmen mit der britischen Besatzungsmacht herzustellen und an diese die Anfrage zu richten, ob der Besatzungsmacht Beweismaterial in der Strafsache gegen Agnes Schaaf zur Verfügung steht“.²¹⁰⁰ Ein solcher Antrag wurde von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bereits am 23. April 1947, also vor dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft, an das Hauptquartier der britischen Streitkräfte gestellt,²¹⁰¹ welche der Überstellung am 29. Mai 1947 zustimmten.²¹⁰²

Schaaf wurde am 28. Juni 1947 von den österreichischen Behörden in Haft genommen und am 1. Juli 1947 in das Gefangenenhaus beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingeliefert.²¹⁰³ Nach Aussage der Beschuldigten war sie siebeneinhalb Monate in einem Internierungslager in Paderborn untergebracht gewesen und war dann im Dezember 1946 nach Wolfsberg/Kärnten überstellt und anschließend entlassen worden.

Bei ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter stritt sie die ihr angelasteten Verbrechen ab. Gegenüberstellungen mit ehemaligen Insassinnen brachten kein Ergebnis.²¹⁰⁴ Mit Rücksicht auf die bereits verhängte Haftzeit bat Schaaf um Enthaltung gegen Gelöbnis.²¹⁰⁵ Die Staatsanwaltschaft sprach sich dagegen aus,²¹⁰⁶ das OLG Wien lehnte den Enthaltungsantrag im September 1947 ab.²¹⁰⁷ Vom Untersuchungsrichter wurden währenddessen weitere ehemalige KZ-Häftlinge befragt. So etwa die Zeugin Leopoldine M., die aussagte, dass sie nur Misshandlungen der Aufseherin Eichenauer, aber nicht von Schaaf mit eigenen Augen gesehen habe. Jedoch hätten ihr nach Kriegsende andere Häftlinge erzählt, dass auch Schaaf Misshandlungen vorgenommen habe, deren Namen sie allerdings nicht nennen konnte.²¹⁰⁸

Im Juli 1947 ging bei der Staatspolizei ein anonymes Schreiben mit folgenden Inhalt ein: „Warum ist Agnes Schaaf KZ-Aufseherin aus Ravensbrück die auch kein Engel war auf freien Fuss? Wir passen schon eine Zeit auf sie auf. Die Lacht über Euch. Ein KZ. Häftling. Sie ist in der XIII. Mühlbachergasse 8 [alles sic!].“²¹⁰⁹ Im Oktober 1947 sagte die Zeugin Rudolfine Bu. aus, welche die Beschuldigte zwar nicht kannte, aber erklärte, dass als „blonde Bestie“ eine Oberaufseherin na-

²⁰⁹⁹ Bezirkspolizeikommissariat Hietzing an das LGS Wien, 7.4.1947, Zl. 376/47, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 55.

²¹⁰⁰ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), Staatsanwaltschaft Wien, 9.5.1947, ebd., Bl. 3.

²¹⁰¹ Republik Österreich, BMI, GDföS an das Hauptquartier der britischen Streitkräfte, 23.4.1947, Zl. 49355-2/47, ebd., Bl. 69.

²¹⁰² Allied Commission for Austria (British Element), Legal Division A.C.A an den Präsidenten des LGS Wien, 29.5.1947, Ref: ACA/LEG/500/32/B, ebd. Bl. 71.

²¹⁰³ Einlieferungsnote und Protokoll der in Verwahrung genommenen Gegenstände, 28.6.1947 bzw. 1.7.1947, ebd., Bl. 75-77.

²¹⁰⁴ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 4.7.1947 sowie Gegenüberstellungen vom 14.7.1947 (Sophie Br.), 14.8.1947 (Leopoldine M.) und 23.10.1947 (Rudolfine Bu.), ebd., Bl. 85-87.

²¹⁰⁵ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 4.7.1947 und 14.8.1947, ebd., Bl. 85-87.

²¹⁰⁶ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), Note der Staatsanwaltschaft, 15.9.1946, ebd., Bl. 3.

²¹⁰⁷ Beschluss, OLG Wien, 25.9.1947, 3 NS I-7271/47, ebd., Bl. 99.

²¹⁰⁸ Zeugenvernehmung Leopoldine M., LGS Wien, 14.8.1947, ebd., Bl. 91.

²¹⁰⁹ Anonymes Schreiben an die Staatspolizei, o.D., Eingangsstempel 3.7.1947, ebd., Bl. 105.

mens Bins²¹¹⁰ bzw. Kramer bezeichnet wurde, nicht aber Schaaf. Zudem hätten sich die Aufseherinnen, die vor allem in der letzten Zeit des Lagers dienstverpflichtet worden waren, nicht der Methoden der älteren Aufseherinnen bedient und keine Misshandlungen durchgeführt.²¹¹¹ Dass diese Aussage jedoch nicht pauschal für alle neu aufgenommenen Aufseherinnen zutrifft, zeigt der Fall Elsa Eichenauer, welche ebenfalls Ende 1944 dienstverpflichtet worden war.

Die Staatsanwaltschaft plante, das Verfahren gegen Schaaf einzustellen und erstattete Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft. Dass die Beschuldigte ein „Internierungslager“ der Flak bzw. einer Munitionsfabrik vorgezogen hatte, wurde ihr von der Staatsanwaltschaft nicht angelastet, im Gegenteil: „wenn man die Gefährlichkeit einer Beschäftigung in einer Munitionsfabrik oder bei der Flak im Hinblick auf die damals bestehende Luftangriffsgefahr bedenkt – [kann ihr dies] an und für sich noch nicht strafrechtlich angelastet werden.“²¹¹² Es erscheint bedenklich, dass die Staatsanwaltschaft die Angaben von Schaaf hinsichtlich der Dienstverpflichtung nicht überprüfte und auch ihre Entscheidung, sich für das KZ verpflichten zu lassen, nicht negativ ausgelegte. Im Verfahren gegen Franziska Hegenberg wurde der Beschuldigten nämlich sehr wohl angelastet, dass sie sich als willfähiges Werkzeug in den Dienst der Gestapo begeben habe, da sie die Tätigkeit in einem „Arbeitserziehungslager“ jener in einem Rüstungsbetrieb vorzogen hatte.²¹¹³

Die belastende Aussage der Zeugin Kö. wurde als nicht ausreichend angesehen, um einen verlässlichen Schuldbeweis gegen die Beschuldigte erbringen zu können. Die Staatsanwaltschaft dürfte vor allem in Hinblick auf das Alter der Zeugin an deren Glaubwürdigkeit gezweifelt haben, da es im Bericht heißt „der jetzt 21jährigen“ und dabei das Wort „jetzt“ unterstrichen wurde. Zudem wird angemerkt, dass die Zeuginnen alle untereinander in Kontakt standen, und „wenn daher in den Kreisen ehemaliger Insassen von Ravensbrück wesentlich belastendes Material bekannt wäre, wäre es zweifellos schon dem Gericht mitgeteilt worden.“ Auch die kurze Tätigkeit in Ravensbrück wertete die Staatsanwaltschaft als entlastend. Zudem wurden Bedenken bezüglich der Zuständigkeit nach § 10 KVG laut, da nachweislich keine österreichischen Staatsbürgerinnen von den Schaaf angelasteten Taten betroffen waren.²¹¹⁴ Eine Auslieferung nach Deutschland war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft aufgrund der dortigen Verhältnisse nur an eine Besatzungsmacht möglich. Da die Briten Schaaf bereits

²¹¹⁰ Gemeint war vermutlich Dorothea Binz, Oberaufseherin im KZ Ravensbrück. Binz wurde im Habmurger Ravensbrückprozess am 3.2.1947 zum Tode verurteilt und am 2.5.1947 hingerichtet. Siehe dazu: Schwartz, Handlungsräume einer KZ-Aufseherin. Dorothea Binz-Leiterin des Zellenbaus und Oberaufseherin, in: Erpel (Hrsg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung, Berlin: Metropol Verlag 2007, S 59-71.

²¹¹¹ Zeugenvernehmung Rudolfine Bu., LGS Wien, 23.10.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 107.

²¹¹² Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft, S 1, 21.11.1947, Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 26721/46, s.p.

²¹¹³ Siehe dazu Kapitel 8.5.2.

²¹¹⁴ Zur Problematik der örtlichen Zuständigkeit gem. § 10 KVG siehe S 198.

inhaftiert und nicht weiter verfolgt hatten, beabsichtigte die Staatsanwaltschaft daher, das Verfahren gem. § 109 StPO einzustellen.²¹¹⁵ Die Oberstaatsanwaltschaft trat dem nicht entgegen.²¹¹⁶

Am 2. Dezember 1947 beantragte die Staatsanwaltschaft schließlich, das Verfahren gegen die Beschuldigte einzustellen und sprach sich gegen eine Haftentschädigung aus.²¹¹⁷ Das Gericht schloss sich dem an und verwehrte Agnes Schaaf eine Haftentschädigung, da „ausreichende Verdachtsgründe für die Einl[eitung] d. V[or]U[ntersuchung] und Verhängung der U[ntersuchungs]H[aft] vorlagen, die auch in der Folge nicht entkräftet wurden.“²¹¹⁸ Im Beschluss wurde dabei nur jene Zeit angeführt, welche sie bei österreichischen Behörden in Untersuchungshaft verbracht hatte. Die Haft in alliierten Internierungslagern wurde hingegen nicht berücksichtigt.

8.4.3 Beschimpfungen und Misshandlungen: der Fall Elsa Eichenauer

Elsa Eichenauer war gegen Kriegsende als Küchenchefin im KZ Ravensbrück tätig gewesen und eine der wenigen weiblichen KZ-Angestellten, die sich vor dem Volksgericht verantworten mussten.

Elsa Eichenauer (geb. L.) wurde am 6. Februar 1901 in Wien geboren. Sie absolvierte Volks-, Haupt- und Bürgerschule und war danach im Haushalt tätig. Wie Agnes Schaaf hielt sich Eichenauer in den Jahren vor ihrem Dienst in Ravensbrück in England auf, wo sie als „feindliche Staatsbürgerin“ ebenfalls auf der Isle of Man interniert war.²¹¹⁹ Ursprünglich gab sie an, von 1930 bis 1944 in England als Köchin gearbeitet zu haben.²¹²⁰ Später revidierte Eichenauer diese Aussage dahingehend, dass sie erst 1938 nach England gegangen sei. In Österreich war sie wegen Untreue verurteilt worden und hatte den angerichteten Schaden zurückzuzahlen. In England erhoffte sie sich einen besseren Verdienst. Bis zur ihrer Auswanderung lebte sie mit ihrem Mann, einem Bahnangestellten in Dobersberg im Waldviertel. Sie war Mutter eines Kindes. 1939 ließ sich ihr Mann von ihr scheiden, „da es ihm Hitler ermöglicht habe“, ²¹²¹ was auf die mit dem Ehegesetz 1938 in Österreich eingeführte Möglichkeit der Scheidung einer Ehe dem Bande nach Bezug nahm.

Im Zuge eines vom Roten Kreuz organisierten Gefangenaustausches kam sie 1944 zurück nach Wien. Nach eigener Aussage bekam sie vom Arbeitsamt einen Posten in der Küche eines Lagers in Deutschland angeboten. Nach einiger Zeit erhielt sie die Anweisung, sich in Ravensbrück zum Dienstantritt zu melden. Dort hatte sie zunächst die Aufsicht über eine Arbeitskolonne, ehe sie auf eigenen

²¹¹⁵ Zu diesem Absatz: Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft, S 2, 21.11.1947, Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 26721/46, s.p.

²¹¹⁶ Oberstaatsanwaltschaft an Staatsanwaltschaft Wien, 25.11.1948, Zl. 4725-o/47, ebd.

²¹¹⁷ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), Staatsanwaltschaft Wien, 2.12.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2868/46, Bl. 3a.

²¹¹⁸ Beschluss, LGS Wien, 8.12.1947, ebd., Bl. 111.

²¹¹⁹ Siehe dazu die Ausführungen im vorigen Kapitel 8.4.2.

²¹²⁰ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, 11.5.1946, Reg. Nr. 1282/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4566/46, Bl. 11-12; Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 16.4.1947, ebd., Bl. 36. Die Aktenstücke sind zwar chronologisch geordnet, zumindest am Beginn ist die Nummerierung nicht an die chronologische Reihung angepasst. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 26723/46 enthielt keine verwertbaren Informationen.

²¹²¹ So die Aussage von Elsa Eichenauer, Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 15.4.1947, ebd., Bl. 36. Ihr Mann bezog sich vermutlich auf das neue eingeführte Ehegesetz.

Wunsch in die Küche versetzt wurde. In Ravensbrück blieb sie bis März 1945. Nach Kriegsende fand Eichenauer aufgrund ihres Engländeraufenthalts schnell Kontakt zur englischen Besatzungsmacht und erhielt eine Anstellung bei der britischen Besatzungsmacht als Küchengehilfin.²¹²² Dies hätte es ihr beinahe ermöglicht, der Strafverfolgung durch die österreichischen Behörden zu entgehen.

Das Verfahren gegen Elsa Eichenauer kam im März 1946 durch eine Anzeige der ehemaligen KZ-Insassin Anni Ha. in Gang. Diese erwähnte ebenso die Aufseherin Agnes Schaaß²¹²³ und gab an, dass beide bei Dienstantritt erklärt hätten, wie froh sie seien, im KZ arbeiten zu können. Des Weiteren wurde von ihr Hermine Braunsteiner²¹²⁴ namhaft gemacht, die „zu einer der brutalsten im Lager gehört“ habe.²¹²⁵ Über Elsa Eichenauer wusste Ha. zu berichten, dass sie Häftlinge misshandelt und wegen geringster Verfehlungen bei der Lagerleitung angezeigt habe. Dies zog für die Häftlinge in der Regel die Verlegung in den Strafblock nach sich: „Eine Verurteilung zum Strafblock bedeutete vollkommene Isolierung von den anderen Häftlingen, schlimmste Lebensbedingungen und härteste Arbeit. Die Häftlinge[,] die einmal im Strafblock waren[,] haben fast immer körperliche Schäden, wie Krankheiten, zum Teil auch Verkrüppelungen, verursacht durch die schweren Arbeiten, davon getragen.“²¹²⁶

Im April 1946 begannen die Zeuginneinvernahmen. Als erste gab Josefine Bub. an, dass sich Eichenauer ihr gegenüber zwar korrekt verhalten habe, sie aber vor allem gegen ausländische Häftlinge brutal vorgegangen sei und Häftlingen bei kleineren Diebstählen die Haare habe schneiden lassen.²¹²⁷ Die Zeugin Maria Bur. berichtete Folgendes: „Meine unmittelbare Vorgesetzte war die Aufseherin Elisabeth [Elsa] Eichenauer, die eine gefürchtete, brutale Person war. Sie sparte nicht an Faustschlägen, Ohrfeigen und den gemeinsten Beschimpfungen den Häftlingen gegenüber.“²¹²⁸ Sie war auch selbst Opfer von Elsa Eichenauer geworden: „Mir g[egen]über hat sich die Besch[uldigte] sehr grob benommen und machte mir das Leben sehr schwer. Sie beschimpfte mich mit den gemeinsten Schimpfwörtern, wie Schlampen, Hure und dergleichen, wenn ich etwas gegessen habe oder wenn ich mich verspätete.“²¹²⁹ Die Misshandlungen anderer Häftlinge hatte Bur. selbst mitangesehen, und bestätigte, dass Eichenauer, wie alle Aufseherinnen, einen Lederriemen mit Metallschnallen getragen habe.²¹³⁰

²¹²² Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, 11.5.1946, Reg Nr. 1282/46, ebd., Bl. 11-12.

²¹²³ Siehe dazu das vorherige Kapitel 8.4.2.

²¹²⁴ Braunsteiner wurde 1949 vom Volksgericht Wien zu drei Jahren Haft verurteilt. Nach ihrer Haftentlassung zog sie mit ihrem Mann nach Kanada und später in die USA. Dort wurde sie von Simon Wiesenthal aufgespürt und in den 1970er Jahren an die BRD ausgeliefert, wo sie im Düsseldorfer Majdanekprozess zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. 1996 wurde sie begnadigt. Sie verstarb 1999 in Bochum. Siehe dazu u.a.: http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/02_dokuzentrum/02_faelle/05_braunsteiner.html (zuletzt aufgerufen am 15.6.2014).

²¹²⁵ Anzeige der Anni Ha. an die Polizeidirektion Wien, 5.3.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4566/46, Bl. 4.

²¹²⁶ Zeugenvernehmung, Anna Ha., LGS Wien, 19.5.1947, ebd., Bl. 69.

²¹²⁷ Einvernahme Josefine Bub., Polizeidirektion Wien, 15.4.1946, Zl. I/R 1/g St/Sa, ebd., Bl. 69.

²¹²⁸ Einvernahme Maria Bur., Polizeidirektion Wien, 16.4.1946, Zl. I/R I h-1282/46-Chal/Haw., ebd., Bl. 14.

²¹²⁹ Zeugenvernehmung, Maria Bur., LGS Wien, 28.4.1947, ebd., Bl. 58.

²¹³⁰ Ebd.

Auch Anna Mi. berichtete über die Folterwerkzeuge der Aufseherinnen. Diese hätten sich beim „Arbeitskommando Leder“ mit Riemen ausgestattet, welche auf ihren Wunsch hin mit Schnallen versehen wurden. Mit diesen Riemen wurden in der Folge die Häftlinge gefoltert.²¹³¹ Auch die als Küchenchefin fungierende Eichenauer machte davon Gebrauch, wie die Zeugin Anna Sche. zu berichten wusste: „Frau E. hat im Anfang mit beiden Händen auf die Häftlinge eingeschlagen und späterhin sogar einen Riemen zum Schlagen verwendet. Bei dieser Bestrafung wurde keine Ausnahme gemacht, ob jung ob alt, gebrechlich oder krank. Außerdem wurden diese Häftlinge auf die gemeinste Weise mit den ordinärsten Schimpfwörtern bedacht.“²¹³² Weiters führte Sche. aus: „Sie bediente sich dabei ihrer Fäuste, mit denen sie die Häftlinge in das Gesicht schlug, sodass manchmal Blutspuren zurück blieben.“²¹³³ Da die Zeugin Sche. als Lagerpolizei im der Küche gegenüberliegenden Bad im Einsatz war, konnte sie die Vorfälle angeblich genau beobachten. Die ebenfalls dort eingesetzte Maria Gr. bestätigte die Aussagen von Sche. bei ihrer polizeilichen Einvernahme.²¹³⁴ Allerdings revidierte sie vor dem Untersuchungsrichter ihre Aussage dahingehend, dass sie die Misshandlungen nicht selbst gesehen habe, sondern die Häftlinge ihr dies nur erzählt hätten.²¹³⁵

Die Zeuginnen berichteten, dass Eichenauer dann Häftlinge misshandelt habe, wenn sie diese dabei erwischte, wie sie Essen aus Abfalleimern „stahlen“ oder versuchten, anderen hungernden Häftlingen etwas zukommen zu lassen. So hatte etwa die als Zeugin aussagende Rosa Bö. Eichenauer gebeten, hungernden Häftlingen etwas zu essen zu geben, woraufhin diese erwidert habe: „Bevor ich diesen Hunden etwas gebe, schütte ich es lieber weg.“ Als die Zeugin Bö. daraufhin zwei hungernden Wienerinnen selbst Essen zukommen lassen wollte, wurde sie von der Beschuldigten aufs Schwerste misshandelt. Auf die Bitte Bö's, wenigstens eine Anzeige gegen sie zu unterlassen und den Häftlingen doch zu essen zu geben, da sie alle Wienerinnen seien, habe Eichenauer erwidert: „Gerade deshalb, weil ihr Wienerinnen und solche Schweine seid, erstatte ich Meldung.“²¹³⁶ Die zwei Frauen starben nach Aussage der Zeugin später an Entkräftung.²¹³⁷ Dass sie gerade von einer Wienerin so schlecht behandelt wurden, war für die Opfer unverständlich: „E. war vorher in England als Dienstmädchen und fühlte sich vielleicht deshalb nicht mehr als eine Wiener Frau.“²¹³⁸

Die ehemalige KZ-Insassin Maria We. wiederum gab an, dass sie um eine Versetzung aus der Küche gebeten habe, da die Eichenauer ein strenges Kommando führte und Häftlinge misshandelte. Selbst nach der Versetzung habe sie weiterhin beobachten können, wie Eichenauer vor allem „Polen und Jüdinnen“ brutal misshandelte. Auch sie hatte sich von einer Wienerin eine bessere Behandlung erwartet: „Als Eichenauer ins Lager kam, und wir Häftlinge erfuhren, daß dieselbe eine Wienerin sei,

²¹³¹ Niederschrift Anna Mi., Polizeidirektion Wien, 15.5.1946, Zl. I/R IB-1282/46-Pl/Le, ebd., Bl. 16.

²¹³² Gegenüberstellungsprotokoll, Anna Sche., Polizeidirektion Wien, 16.5.1946, Zl. I/R.I/b-1282/46, ebd., Bl. 15.

²¹³³ Zeugenvernehmung, Anna Sche., LGS Wien, 28.4.1947, ebd., Bl. 59.

²¹³⁴ Niederschrift, Maria Gr., Polizeidirektion Wien, 17.5.1946, Zl. I.Ref I/b 1282/46, ebd., Bl. 17.

²¹³⁵ Zeugenvernehmung, Maria Gr., LGS Wien, 28.4.1947, ebd., Bl. 57.

²¹³⁶ Niederschrift, Rosa Bö., Polizeidirektion Wien, 3.6.1946, Zl. I.Ref I/b 1282/46 Pl./Le., ebd., Bl. 23.

²¹³⁷ Zeugenvernehmung, Rosa Bö., LGS Wien, 19.5.1947, ebd., Bl. 68.

²¹³⁸ Niederschrift, Rosa Bö. Polizeidirektion Wien, 3.6.1946, Zl. I.Ref I/b 1282/46 Pl./Le., ebd., Bl. 23.

erhofften wir uns, daß eine Wienerin sich einigermaßen von den anderen Aufseherinnen unterscheiden werde. Aber es war leider festzustellen, daß E. sich in einer Form zeigte, die einer Wienerin nicht zuzutrauen war. Wir mußten uns selbst für die Aufseherinnen, die Wienerinnen waren, schämen.²¹³⁹ In der Häftlings- und Personalküche galt Eichenauer als die „gefährlichste und die gefürchtetste.“²¹⁴⁰

Neben Frauen wurden der Aussage von Marie We. zufolge auch männliche Häftlinge Opfer von Elsa Eichenauer: „Wenn sie bemerkte, dass sich männliche Häftlinge beim Zugtransport von Gemüse etc. zur Kostaufbesserung eine Rübe udgl. nahm[,] [sic!] so schlug sie wie eine Furie auf den betreffenden Häftling ein.“²¹⁴¹ Grete Sta., Stubenälteste des Block I, welche sich in der Nähe der Personalküche befand, konnte aus der Ferne Misshandlungen erkennen, jedoch nicht, wer an diesen beteiligt war. Häftlinge ihres Blocks, welche in der Personalküche beschäftigt waren, beklagten sich jedoch über das Verhalten von Eichenauer.²¹⁴² Hermine Sa., ebenfalls Block- bzw. Stubenälteste, sagte übereinstimmend aus.²¹⁴³ Die Zeugin Celestine Hü. beobachtete ebenfalls zwei Misshandlungen durch Eichenauer, wobei einmal einer Frau mit dem Riemen ins Gesicht geschlagen wurde.²¹⁴⁴

Neben den Misshandlungen bereicherten sich die Aufseherinnen auch an den Wertsachen der Häftlinge: „Die Zugänge[,] wie man die neu eingelangten Häftlinge nannte, mussten ihre Sachen auf einem Haufen vor dem Bad und der Personalküche hinschmeissen. Dann kamen die Aufseherinnen und suchten sich aus, was ihnen passte.“²¹⁴⁵

Auch die frühere Nationalratsabgeordnete Rosa Jochmann wurde als Zeugin geladen, sie gab jedoch an, weder für noch gegen die Beschuldigte aussagen zu können, da sie diese nur flüchtig gekannt habe und über ihr Verhalten keine Auskunft geben könne.²¹⁴⁶ Einzig und allein die Zeugin Elisabeth Th., welche in der Schreibstube der Oberaufseherin beschäftigt gewesen war, belastete Eichenauer nicht: „Sie gehört auf keinen Fall zu den berüchtigsten Aufseherinnen des Lagers. Auch hat sie meines Wissen keine Anschuldigungen [gegen] die ihr unterstellte Kzlerinnen in der Personalküche bei der Oberaufseherin gemacht.“ Sie räumte jedoch ein, dass sie nicht ständig bei der Oberaufseherin Dienst versehen habe und daher solche Anzeigen außerhalb ihrer Dienstzeit eingegangen sein könnten.²¹⁴⁷

Ende April 1946 wurde ein Festnahmebefehl gegen Eichenauer erlassen²¹⁴⁸ und dieselbe am 10. Mai 1946 verhaftet. Bei ihrer Festnahme machte sie ihre ehemalige Kollegin Agnes Schaaf als Zeugin geltend,²¹⁴⁹ diese konnte über das Verhalten von Eichenauer aber keine Angaben machen.²¹⁵⁰

²¹³⁹ Niederschrift, Maria We., Polizeidirektion Wien, 17.6.1946, Zl. I/R Ib-1282/46-Go/Le, ebd., Bl. 20.

²¹⁴⁰ Zeugenvernehmung, Marie We., LGS Wien, 19.5.1947 ebd., Bl. 70.

²¹⁴¹ Protokoll, Marie We., Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 10.4.1947, ebd., Bl. 39.

²¹⁴² Zeugenvernehmung, Grete Sta., 30.4.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 63.

²¹⁴³ Zeugenvernehmung, Hermine Sa., 10.6.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 74.

²¹⁴⁴ Zeugenvernehmung Celestine Hü., 19.5.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 67.

²¹⁴⁵ Zeugenvernehmung, Marie We., 19.5.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 70.

²¹⁴⁶ SPÖ Österreich, Sekretariat des Frauen-Zentralkomitees, Rosa Jochmann, 19.4.1947, ebd., Bl. 55.

²¹⁴⁷ Zeugenvernehmung Elisabeth Th., 30.4.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 62.

²¹⁴⁸ Festnahmebefehl, 30.4.1946, Polizeidirektion Wien, Reg. Nr 1282/46, ebd., Bl. 5.

²¹⁴⁹ Erhebungsbericht, Polizeidirektion Wien, 10.5.1946, Zl. I/R IB-1282/46-Gc/Le, ebd., Bl. 9.

²¹⁵⁰ Siehe dazu die Ausführungen im vorigen Kapitel 8.4.2.

Eichenauer stritt die gegen sie erhobenen Anschuldigungen kategorisch ab. In Ravensbrück sei ihr zuerst die Aufsicht über eine Lagerkolonne, gemeinsam mit einer anderen Aufseherin, erteilt worden. Nach einem Ersuchen ihrerseits wurde Eichenauer als Köchin in der Personalküche eingesetzt und habe die Aufsicht über sechs bis zwölf Häftlinge über gehabt. Dabei hätte sie die Häftlinge nur in lautem Ton zurechtgewiesen, aber niemals geschlagen oder beschimpft. Vier Personen habe sie wegen Diebstahls zur Anzeige gebracht.²¹⁵¹

Ende Mai 1946 langte der polizeiliche Abschlussbericht bei der Staatsanwaltschaft ein.²¹⁵² Diese beantragte kurz darauf die Einleitung der Voruntersuchung gegen Eichenauer.²¹⁵³ In etwa zur selben Zeit nahm aber auch die britische Besatzungsbehörde die Strafverfolgung Eichenauers für sich in Anspruch. Die Beschuldigte saß fortan unter Verfügung der britischen Behörden im Polizeigefangenenhaus Rossauer Lände und wurde am 1. Juni 1946 in die Obhut der britischen Behörden übergeben.²¹⁵⁴ Nach einem Aufenthalt im Internierungslager „Am Hundsturm“ im 5. Wiener Bezirk wurde Eichenauer nach Paderborn zu einer Gegenüberstellung gebracht. Dort befand sich das britische Internierungslager Staumühle, in welchem u.a. ehemalige Aufseherinnen des KZ Ravensbrück untergebracht waren.²¹⁵⁵ Nachdem sich dort, wie sie selbst angab, keine belastenden Fakten gegen sie ergeben hatten, wurde sie im November in das britische Internierungslager nach Wolfsberg in Kärnten überstellt.²¹⁵⁶ Ohne vorher mit den österreichischen Strafverfolgungsbehörden in Kontakt getreten zu sein, entließen die Briten Eichenauer am 20. Dezember 1946 aus der Haft. Zwar stellte die Staatsanwaltschaft zwei Mal den Antrag, das Einvernehmen mit den britischen Behörden zwecks Überstellung der Beschuldigten herzustellen,²¹⁵⁷ die beiden Gesuche dürften jedoch nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet worden sein. Wen das Verschulden dafür traf, geht aus den Akten nicht hervor.

Dass sich Eichenauer wieder auf freiem Fuß befand, bemerkte zunächst die ehemalige KZ-Insassin Marie We. Diese hatte bereits ein Jahr davor bei der Polizei ihre Aussage gegen Eichenauer getätigt. Nun konnte sie die Verdächtige erneut ausforschen und zur Anzeige bringen.²¹⁵⁸ Nachdem das Verfahren gegen Eichenauer gem. § 412 StPO abgebrochen worden war,²¹⁵⁹ wurde es nach dem Hinweis der Zeugin We. und der neuerlichen Verhaftung von Eichenauer fortgesetzt.

Nach ihrer Entlassung aus der alliierten Internierungshaft war Eichenauer als Köchin bei einem Mitarbeiter des amerikanischen Unterstützungskomitees tätig gewesen und hätte am Tag ihrer erneuten

²¹⁵¹ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, 11.5.1946, Reg. Nr. 1282/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4566/46, Bl. 12.

²¹⁵² Polizeidirektion Wien, 27.5.1946, I J.B. 2652/46 (Dr.M.), ebd., Bl. 13.

²¹⁵³ Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, ebd., Bl. 1.

²¹⁵⁴ Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 22.7.1946, ebd., Bl. 29.

²¹⁵⁵ Taake 1998, S 44-45.

²¹⁵⁶ Für Literatur zum britischen Lager Wolfsberg siehe Fn 427.

²¹⁵⁷ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), Antrag der Staatsanwaltschaft, 21.6.1946 sowie 20.2.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4566/46, Bl. 1, 2.

²¹⁵⁸ Niederschrift, Marie We., 31.3.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Ref. Ig, ebd., Bl. 31.

²¹⁵⁹ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), Beschluss über die Abbrechung des Verfahrens, 3.2.1947, ebd., Bl. 1.

Verhaftung, am 10. April 1947, ihren Dienst bei einem amerikanischen Major antreten sollen.²¹⁶⁰ Einen Fluchtversuch hatte sie zwischenzeitlich nicht unternommen: „Es ist mir unbekannt gewesen, dass gegen mich beim [hiesigen] Volksgerichtshof [sic!] ein Verfahren anhängig ist, zumal ich in weiterer Folge nie vorgeladen oder einvernommen wurde.“²¹⁶¹ Ihre Unwissenheit ist nachvollziehbar, da Eichenauer zwar nach ihrer ersten Festnahme von der Polizei einvernommen, aber noch bevor die gerichtlichen Voruntersuchungen eingeleitet worden war, den britischen Behörden übergeben worden war.

Ende Mai 1947 stellte das Innenministerium nochmals ein Überstellungsgesuch an die britische Besatzungsmacht.²¹⁶² Dies entbehrt nicht einer gewissen Ironie, hatte doch das Innenministerium bereits zuvor zwei Mal erfolglos eine Überstellung urgiert, und tat dies dann abermals zu einem Zeitpunkt, zu welchem sich Eichenauer bereits wieder in Gewahrsam der österreichischen Behörden befand. Dieses Vorgehen zeigt neuerlich die schlechte Kommunikation zwischen den österreichischen Behörden und Gerichten einerseits sowie mit den Besatzungsmächten andererseits auf. Vor dem Untersuchungsrichter rechtfertigte sich Eichenauer damit, von den Zuständen in den Konzentrationslagern und im Besonderen in Ravensbrück nichts gewusst und keine Häftlinge misshandelt zu haben: „Wenn im Radio von den Zuständen in den deutschen KZ die Rede war, so glaubten die meisten so auch ich, dies wäre Propaganda. Der Name des ‚KZ Ravensbrück‘ ist in meiner Gegenwart im englischen Rundfunk nicht gefallen und ich wusste in Wien anlässlich meiner Zuweisung in das Lager Ravensbrück noch nicht, was dies eigentlich für Lager wäre. [...] Ich bestreite entschieden Häftlinge misshandelt zu haben. Ich habe lediglich mit den Häftlingen geschimpft, habe aber nie eine zur Anzeige gebracht, deswegen, weil sie aus dem Abfallkübel geniessbare Esswaren herausgenommen haben.“²¹⁶³ Diese Aussagen stehen in krassem Gegensatz zu jenen der KZ-Aufseherin Schaaf, welche offen zugab, über die Zustände in Ravensbrück Bescheid gewusst zu haben und dass die diesbezüglichen englischen Medienberichte nicht übertrieben gewesen seien.²¹⁶⁴

Belastendes Aktenmaterial gegen Eichenauer wurde nicht aufgefunden, ebensowenig eine NSDAP-Mitgliedschaft festgestellt,²¹⁶⁵ was aber aufgrund ihres kurzen Aufenthalts im Deutschen Reich nicht weiter verwundert. Strafrechtlich war Eichenauer allerdings keine Unbekannte. Sie hatte neun Vorstrafen, u.a. wegen Betrug, Verleumdung und öffentlicher Beschimpfungen, wobei sich das höchste Strafausmaß auf drei Monate belief.²¹⁶⁶ Leumundserhebungen brachten keine Auskunft, da ihre vorherigen Arbeit- und Unterkunftgeber bereits nach England zurückgekehrt waren und andere Hausparteien über das Verhalten der Beschuldigten keine Auskunft geben konnten.²¹⁶⁷

²¹⁶⁰ Einlieferungsnote, 10.4.1947, Zl. JB/2652/46, ebd., Bl. 34.

²¹⁶¹ Niederschrift über Vernehmung der Beschuldigten, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 10.4.1947, ebd., Bl. 47.

²¹⁶² Überstellungsgesuch, BMI/GDföS, 20.5.1947, Zl. 63246-2/47, ebd., Bl. 89.

²¹⁶³ Vernehmung der Beschuldigten, 16.4.1947, ebd., Bl. 36-37.

²¹⁶⁴ Siehe dazu die Ausführungen im vorigen Kapitel 8.4.2.

²¹⁶⁵ BMI, GDföS, 2.5.1947, ebd., Bl. 64.

²¹⁶⁶ Strafregisterauskunft, 6.5.1947, III/LM 10385/Str/47/We., ebd., Bl. 72.

²¹⁶⁷ Bericht, 22.5.1947, Bezirkspolizeikommissariat Hietzing, Zl. LM I-264/47, ebd., Bl. 73.

Nach dem Ende der Zeugenvernehmungen wurde der Akt am 10. Juni 1947 der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme vorgelegt, welche am 21. Juni 1947 Anklage erhob.²¹⁶⁸ „Elsa Eichenauer habe im KZ Ravensbrück in den Jahren 1944 und 1945 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer dienstlichen Gewalt politische Häftlinge a) in einem qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, durch die Tat seien die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden, b) in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt, die Beleidigungen und Kränkungen seien besonders schwer gewesen und öfters wiederholt worden, sie habe unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig gehandelt.“ Der Staatsanwalt klagte also nach § 3 Abs 2 KVG an, die Beschuldigte sei „hiefür nach dem 3. Strafsatz des § 3 KVG [...] zu bestrafen.“ Gem. dem in Abs 2 beinhalteten 3. Strafsatz sollte „das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.“ Die Anklageschrift wurde aber nachträglich noch modifiziert und der „3. Strafsatz“ durch den „1. Strafsatz“ (schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren) ersetzt.²¹⁶⁹

Noch vor Anklageerhebung beantragte Eichenauer ihre Enthaftung. Es bestehe keine Verabredungs- und Fluchtgefahr, da sie „keine hohe Strafe, ja überhaupt keine Strafe zu befürchten habe und der Gedanke an Wiederholungsgefahr ist angesichts der geänderten politischen Verhältnisse von vornherein von der Hand zu weisen“.²¹⁷⁰ Die Begründung erscheint angesichts der Schwere der Vorwürfe besonders dreist und stellt zudem ein indirektes Schuldeingeständnis dar. Das Argument der nicht vorhandenen Fluchtgefahr widerlegte sie jedoch selbst wenige Zeilen später, wodurch sie eingestand, dass sie sich beinahe ihrer Verantwortung hätte entziehen können: „Als ich zu meinem einstigen Dienstgeber nach England fahren wollte, wurde ich knapp vor dem für die Abreise in Aussicht genommenen Tage neuerlich verhaftet.“²¹⁷¹ Der Enthaftungsantrag wurde erwartungsgemäß abgelehnt,²¹⁷² zumal die Anklage bereits vorlag und die Verhandlung unmittelbar bevorstand.

Die Schwester der Beschuldigten, Marie Ber., versuchte brieflich bei der britischen Besatzungsmacht zu intervenieren.²¹⁷³ Den österreichischen Behörden zufolge wollte Ber. erreichen, dass die Briten positive Angaben über das Verhalten der Beschuldigten machen sollten: „Maria Ber. ist offenbar bemüht, auf Grund von Beziehungen das Strafverfahren gegen ihre Schwester zu beeinflussen.“²¹⁷⁴

Die Hauptverhandlung wurde Anfang September 1947 ausgeschrieben und fand am 30. September 1947 statt. Geladen waren acht Zeuginnen, wobei sich Anna Ha. entschuldigen ließ.²¹⁷⁵ Die Verteidigung stellte vor der Verhandlung einen Beweisantrag. Es sollten zwei Zeuginnen geladen werden, welche bestätigten sollten, dass Eichenauer bei den Häftlingen einen guten Leumund hatte. Zudem

²¹⁶⁸ Anklageschrift, Staatsanwaltschaft Wien, 21.6.1947, ebd., Bl. 32.

²¹⁶⁹ Siehe dazu im Detail die Ausführungen zur Urteilsbesprechung auf S 336.

²¹⁷⁰ Enthäftungsgesuch, o.D., Eingangsstempel LGS Wien, 13.6.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4566/46, Bl. 81.

²¹⁷¹ Ebd.

²¹⁷² Beschluss des OLG Wien, 10.7.1947, 3 NS - 4345/47, ebd., Bl. 79.

²¹⁷³ Brief von Maria Ber. an den Lagerkommandanten von Wolfsberg, 10.9.1947, ebd., Bl. 115.

²¹⁷⁴ Kriminalstelle des BMI, Britisches Internierungslager Wolfsberg, 15.9.1947, Exh.Nr 5577/47, ebd., Bl. 111.

²¹⁷⁵ Ausschreibung der Hauptverhandlung, 5.9.1947, ebd., Bl. 95.

wurde beanstandet, dass die beiden Belastungszeugen Sche. und We., welche Mitglieder der Lagerwache gewesen waren, durch ihre belastende Aussage bloß von ihrem eigenen Fehlverhalten ablenken wollten. Auch darüber sollten die Entlastungszeuginnen Auskunft geben. Im Beweisantrag wurde weiters ausgeführt, dass die Belastungszeugin Bub. im Zuge des von den britischen Behörden eingeleiteten Verfahrens für die Beschuldigte entlastende Aussagen gemacht haben soll. Eine Bestätigung dieser Behauptung sollte durch die Schwester Eichenauers erfolgen.²¹⁷⁶

Obwohl die Staatsanwaltschaft der Vernehmung der genannten Zeuginnen nicht entgegetrat,²¹⁷⁷ wurden die Zeuginnen nicht geladen. In einem wenig später gestellten Beweisantrag wurde wiederum eine Zeugin namhaft gemacht, die bestätigen sollte, dass die jetzigen Belastungszeuginnen vor den britischen Behörden entlastende Aussagen gemacht hätten. Zudem wurde beantragt, den Akt des britischen Verfahrens herbeizuschaffen. Dem Beweisantrag waren drei Briefe ihrer ehemaligen Dienstgeberin beigelegt, welche ihren guten Leumund bestätigen sollten.²¹⁷⁸ Da sich eine der beantragten Zeuginnen nicht mehr in Österreich befand und um mehr Zeit für die Herbeischaffung des Aktes des britischen Verfahrens zu haben, wurde überdies ein Vertagungsantrag gestellt.²¹⁷⁹ Nun erging die Frage an die Staatsanwaltschaft, ob sie einer Abberaumung der Hauptverhandlung und einer Beweisaufnahme durch den U-Richter zustimme,²¹⁸⁰ was nicht der Fall war.²¹⁸¹

Eichenauer behielt in der Hauptverhandlung ihre Verteidigungsstrategie bei, Häftlinge nicht geschlagen, sondern bloß beschimpft zu haben. Wenn Lebensmittel gestohlen worden seien, hätte sie dies anzeigen müssen, da sie ansonsten Probleme mit der SS bekommen hätte. Zudem seien die Rationen ohnehin ausreichend gewesen: „Die Leute in der Küche konnten mehr essen als die SS selbst und konnten sich zu essen nehmen, ohne dass ihnen etwas geschehen ist.“²¹⁸² Angesichts der bekannten katastrophalen Ernährungslage der Häftlinge und der Tausenden Hungertoten in den Konzentrationslagern stellt dies eine überaus zynische wahrheitswidrige Behauptung dar. So gab die Zeugin Rosa Bö. zur Ernährungslage der Häftlinge folgendes zu Protokoll: „Wir hatten in der Häftlingsküche so wenig zu essen, dass wir verhungert wären, wenn wir uns nicht von der Personalküche etwas genommen hätten. Einmal kamen alle Frauen, die älter als 50 Jahre waren, in das Vernichtungslager Uckermark. Nach 7 Tagen sind zwei von ihnen zurückgekommen. Sie waren fast verhungert und hat mich die eine Frau Hub. aus Brunn a[m] Geb[irge] auf Knien gebeten, ich solle ihnen helfen“.²¹⁸³ Als Eichenauer die Zeugin daraufhin erwischte, wie sie den beiden zurückgekommenes Essen geben wollte, schlug sie ihr auf den Kopf und schleifte sie an den Haaren herum. Daraufhin erstattete Eichenauer Meldung, und die Zeugin musste mehrere Stunden Strafe stehen. Vom Staatsanwalt über das Schicksal der zwei

²¹⁷⁶ Beweisantrag, 5.9.1947, ebd., Bl. 97-99.

²¹⁷⁷ Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft am Beweisantrag, 15.9.1947, ebd., Bl. 97.

²¹⁷⁸ Beweisantrag, 13.9.1947, ebd., Bl. 105-107.

²¹⁷⁹ Vertagungsantrag, 16.9.1947, ebd., Bl. 109-111.

²¹⁸⁰ Aktenvermerk des Gerichts am Vertagungsantrag, 17.9.1947, ebd., Bl. 109.

²¹⁸¹ Staatsanwaltschaft Wien, 19.9.1947, ebd., s.p.

²¹⁸² Hv-Protokoll, S 2, 30.9.1947, ebd., Bl. 123.

²¹⁸³ Ebd., S 6-7, Bl. 131-133.

Frauen befragt gab Bö. an: „Die 2 Wienerinnen sind nach ca. 14 Tagen gestorben, sie sind buchstäblich verhungert.“²¹⁸⁴ Eichenauer bestritt die Aussage der Zeugin und erklärte, diese gar nicht zu kennen.²¹⁸⁵

Eichenauer verfolgte diese Strategie weiter, sich als Unschuldige darzustellen, welche sich dem Lagersystem fügen musste, in welches sie zudem keinen Einblick gehabt hätte: „Was mit den Leuten dort geschah, die angezeigt wurden, stand nicht in meiner Macht. Die Haare wurden den Häftlingen oft in ganzen Blocks geschnitten, wenn ein oder zwei Verlauste gefunden wurden. [...] Was im Lager geschehen ist habe ich nicht gesehen, weil ich die ganze Zeit, die ich dort war, nicht herumgekommen bin.“²¹⁸⁶ Auch dass es sich bei Ravensbrück um ein Konzentrationslager gehandelt habe, sei ihr vor ihrer Versetzung dorthin unbekannt gewesen: „Ich habe nicht gewusst, was das KZ-Lager Ravensbrück ist, weil ich mich für Politik nie interessiert habe und keine Zeit hatte Radio zu hören. [...] Ich war weder für noch gegen den Nationalsozialismus eingestellt, weil ich nicht weiss, was der Nationalsozialismus war. Ich habe mich nicht mit Politik befasst und mich nicht darum gekümmert.“²¹⁸⁷ Die Strategie, sich nicht für Politik bzw. den Nationalsozialismus interessiert zu haben und somit auch nicht in dessen Interesse gehandelt haben zu können, findet sich auch in etlichen anderen Verfahren.

Die Zeuginnaussagen in der Hauptverhandlung deckten sich mit denen im Vorverfahren und belasteten die Angeklagte schwer. Eichenauer wiederum versuchte, den Zeuginnen ihre Glaubwürdigkeit abzusprechen. Manche von ihnen habe sie gar nicht gekannt, andere wiederum würden sie mit anderen Aufseherinnen verwechseln. Eine Zeugin schilderte einen besonders brutalen Vorfall: „Sie hat Leute mit dem Riemen geschlagen und ging immer mit dem Riemen herum. [...] Bei einer Frau hat sie dreingeschlagen, dass das Blut nur so gespritzt ist, dann kam sie ganz rot im Gesicht und erschöpft in die Küche zurück.“ Dazu befragt, gab die Angeklagte an: „Ich habe nie einen Riemen gehabt und habe gar keinen besessen.“²¹⁸⁸

Am Ende der Beweisaufnahme wiederholte der Verteidiger erneut seine Beweisanträge, vor allem betreffend die Beischaftung des Aktes der britischen Besatzungsbehörde. Der Staatsanwalt sprach sich dagegen aus, da es sich seiner Ansicht nach dabei nur um ein zweitrangiges Beweismittel handle und durch die Zeuginnaussagen der Fall hinreichend geklärt sei. Das Gericht lehnte den Antrag der Verteidigung wegen Unerheblichkeit ab. Nach Ende des Beweisverfahrens beantragte die Staatsanwaltschaft Bestrafung im Sinne der Anklage. Der Verteidiger bat um Milde.²¹⁸⁹

Das Gericht befand die Angeklagte einstimmig für schuldig, „im KZ Ravensbrück in den Jahren 1944 und 1945 in der Zeit der ns Gewaltherrschaft[,] unter Ausnützung ihrer dienstlichen Gewalt politische Häftlinge in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, ferner in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt zu haben, die Beleidigungen und Kränkungen sind besonders

²¹⁸⁴ Ebd., S 7, Bl. 133.

²¹⁸⁵ Ebd.

²¹⁸⁶ Ebd., S 2, Bl. 123.

²¹⁸⁷ Ebd.

²¹⁸⁸ Ebd., S 6, Bl. 131.

²¹⁸⁹ Ebd., S 7, Bl. 133.

schwer gewesen und öfters wiederholt wurden.“ Dadurch habe Elsa Eichenauer das Verbrechen nach § 3 Abs 1 und § 4 KVG begangen und werde zu einer Kerkerstrafe von sechs Jahren, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich verurteilt. Ihr gesamtes Vermögen wurde für verfallen erklärt.²¹⁹⁰ Die Beschlüsse des Gerichts fielen, bis auf die Strafzumessung, einhellig aus. Für ein Strafausmaß von sechs Jahren stimmten die drei Schöffen, die beiden Richter für fünf Jahre.²¹⁹¹

Das Gericht wertete somit die Verantwortung Eichenauers, niemals Häftlinge geschlagen, sondern allenfalls vereinzelt bei der Lagerleitung angezeigt zu haben, als unglaubwürdig und durch die Zeuginnaussagen widerlegt. Vor allem die Aussagen der politischen Häftlingen Maria Bur. und Theresia Bub., welche in der Personalküche beschäftigt waren, wogen dabei besonders schwer. Diese waren zwar nicht selbst Opfer der Angeklagten geworden, hatten die Misshandlungen aber mitangesehen bzw. davon gehört. Die Aussagen wurden von den Zeuginnen Hü., We., Sa. und Ha. bestätigt. Besonderes Augenmerk kam der Aussage der Zeugin Rosa Bö. zu, welche von der Angeklagten auch selbst misshandelt worden war. Zusammenfassend heißt es im Urteil: „Auf Grund der im Wesentlichen völlig übereinstimmenden Aussagen der vernommenen Zeugen hat der Gerichtshof festgestellt und als erwiesen angenommen, dass die Angekl[agte] im Jahre 1944 und 1945 unter Ausnützung ihrer Stellung als Küchenleiterin im Konzentrationslager Ravensbrück wiederholt politische Häftlinge [...] durch Schläge mit der Hand bzw. Faust, aber auch mit einem Lederriemen, sowie auch durch Versetzen von Fusstritten und durch Reißen bei den Haaren empfindlich misshandelt und dadurch auch in einem qualvollen Zustand versetzt hat.“²¹⁹²

Die Beschimpfungen der Angeklagten wertete das Gericht als Beleidigung und Kränkung der Menschenwürde, da die Opfer der Beschuldigten völlig rechtlos gegenübergestanden seien. Die nicht nur wörtlichen, sondern auch tätlichen Beleidigungen, vor allem gegen „nichtdeutsche“ Insassinnen, stellte eine besonders schwere Kränkung und Beleidigung dar. Die Qualifikation nach § 3 Abs 2 KVG wurde vom Gericht jedoch verneint: „Nichtsdestoweniger kann bei den von den Zeugen geschilderten Misshandlungen, [...] noch nicht angenommen werden, diese seien soweit gegangen, dass hiedurch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit auch gröblich verletzt wurden, desgleichen, dass sie durch ihre Kränkungen und Beleidigungen die Menschen auch unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt habe.“²¹⁹³

Dem letzten Satz kam für die Strafzumessung besondere Bedeutung zu. Wären durch Eichenauers Handlungen die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden, so wäre gem. § 3 Abs 2 KVG die Todesstrafe zu verhängen gewesen. Der vage²¹⁹⁴ Gesetzesbegriff der „gröblichen Verletzung der Menschenwürde und der Menschlichkeit“ lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu. Es wäre nicht abwegig, die von Eichenauer begangenen Taten darunter zu subsumie-

²¹⁹⁰ Urteil, S 1, 30.9.1947, ebd., Bl. 137.

²¹⁹¹ Beratungsprotokoll, 30.9.1947, ebd., Bl. 135.

²¹⁹² Urteil, S 1-2, 30.9.1947, ebd., Bl. 139-141.

²¹⁹³ Ebd., S 2, Bl. 141.

²¹⁹⁴ Zur Bestimmtheit von Gesetzen siehe S 16 u. Fn 25.

ren. Es ist aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber darunter nur die grausamsten und schwersten körperlichen als auch seelischen Misshandlungen verstanden hat. Nur so ist die Androhung der Todesstrafe zu erklären. Der Strafrechtler Malaniuk versteht unter Verletzung der Menschenwürde etwa, wenn der/die Geschädigte Handlungen ausführen musste, welche ohne Aufgabe der Selbstachtung oder der Wertschätzung anderer nicht hätten vorgenommen werden können. Als Beispiel dafür nennt er das Verzehren von Kot. Als krasse Fälle der Übertretung der Gesetze der Menschlichkeit führt Malaniuk medizinische Experimente, „Vergasungen“ oder sonstige Massentötungen an.²¹⁹⁵

Auch im Vergleich zu anderen Verfahren, in denen nur in sehr seltenen Fällen die Qualifikation des § 3 Abs 2 KVG als erfüllt angesehen wurde, stellt die Begründung des Gerichts keine Besonderheit dar. Der letzte Halbsatz des zitierten Urteils, wonach nicht angenommen werden könne, dass die Angeklagte durch ihre Kränkungen und Beleidigungen die Menschen auch unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt habe, steht allerdings eindeutig im Widerspruch zur vorherigen Urteilsbegründung, in der festgestellt worden war, dass sie Häftlinge körperlich schwer misshandelt als auch schwersten Beleidigungen und Kränkungen ausgesetzt habe. Für die Höhe des Strafsatzes spielte dies keine Rolle, da gem. § 4 KVG bei besonders schweren und sich öfter wiederholenden Kränkungen ebenso eine Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren angedroht war, wie bei der gewalttätigen Behandlung unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit.

Als mildernd wurden Eichenauer ihr Geständnis bzgl § 4 KVG (also wegen „Beleidigungen und Kränkungen“), ihr geringer Bildungsgrad und die „Verleitung durch das Milieu, welches im KZ herrschte“, angerechnet. Als erschwerend wurden das Zusammentreffen von zwei Verbrechen sowie die Wiederholung der Tathandlungen angesehen. Vom außerordentlichen Milderungsrecht wurde kein Gebrauch gemacht. Elsa Eichenauer verstarb während der Haft am 6. Februar 1950 im Landeskrankenhaus Graz.²¹⁹⁶ Die Todesursache ist unbekannt.

8.4.4 Fazit

Der Fall Schaaf ist schwierig zu beurteilen. Es gab zwar zwei Zeuginnenaussagen, welche die Beschuldigte belasteten, allerdings hatte nur eine die Misshandlungen anderer Häftlinge selbst wahrgenommen. Als belastendes Indiz kam die anonyme Anzeige bei der Staatspolizei hinzu, die aber wenig Konkretes enthielt. Opfer der Beschuldigten konnten keine ausgeforscht werden. Überraschend sind Schaafs offene und schonungslosen Darstellungen über die Zustände im Lager Ravensbrück. Einerseits kann dies als Indiz dafür angesehen werden, dass sie tatsächlich strafrechtlich gesehen unschuldig war, da sie im Gegensatz zu anderen Aufseherinnen nicht versucht hatte, die Dinge in ein besseres Licht zu rücken. Andererseits könnte dieses Verhalten auch bloßes Kalkül gewesen sein, um von ihrer Schuld abzulenken. Bedenklich ist auch die fehlende Abstimmung zwischen britischen und österrei-

²¹⁹⁵ Malaniuk 1949c, S 133.

²¹⁹⁶ Bericht über den Strafvollzug, 15.2.1950, Gef. B.Nr. 310/47, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4566/46, Bl. 147a.

chischen Behörden. Dadurch gelangte Schaaf wieder auf freien Fuß, obwohl vor dem Volksgericht weiterhin Ermittlungen gegen sie geführt wurden. Eine Flucht von Schaaf wäre daher möglich gewesen. Dass es sich bei dieser Kommunikationsspanne um keinen Einzelfall, sondern vielmehr um die Regel gehandelt haben dürfte, zeigt das Verfahren gegen Elsa Eichenauer.

Dass bei Eichenauer der vermeintlich geringe Bildungsgrad als Milderungsgrund herangezogen wurde, erscheint willkürlich, hatte sie doch zumindest nach eigenen Angaben eine Klasse der Handelsschule besucht. Ein Vergleich mit dem Verfahren gegen Barbra Kosboth verstärkt diesen Eindruck.²¹⁹⁷ Obwohl diese nur die Volksschule besucht hatte, wurde der geringe Bildungsgrad bei ihr nämlich nicht als Milderungsgrund herangezogen. Ebenso zu kritisieren ist der Milderungsgrund der „Verleitung durch das Milieu, welches im KZ herrschte“, da das Gericht auf diese Weise eine Einschränkung des Handlungsspielraumes von Eichenauer vornahm, obwohl es ihre alleinige Entscheidung war, ob sie Misshandlungen durchführte oder nicht.

Die Strafhöhe erscheint bei Eichenauer, auch im Vergleich mit anderen Verfahren, als angemessen. So wurde gegen die KZ-Aufseherin Genoveva Re.²¹⁹⁸ eine Strafe von elf Jahren verhängt, wobei hier allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Verurteilung nach § 3 Abs 2 KVG erfolgte und die vorgesehene Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe (10–20 Jahre) umgewandelt wurde.²¹⁹⁹ Die bereits erwähnte KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner erhielt 1949 eine Haftstrafe von drei Jahren.²²⁰⁰

Der Prozess gegen Eichenauer wurde auch von den Medien aufgegriffen. So erschien in der „Arbeiter-Zeitung“ ein kurzer Artikel über den Prozess unter dem Titel „Eine Furie von Ravensbrück“.²²⁰¹ Die Zeitung „Neues Österreich“ beschäftigte sich ausführlicher mit dem Prozess, wobei die Sprache eine klare Tendenz zur Dämonisierung von Eichenauer aufweist:²²⁰² „Ein Blick in das rohe Gesicht der angeklagten Chefköchin von Ravensbrück [...]“, heißt es dort, „verrät mehr vom brutalen Wesen der 45jährigen Wienerin, als hundert Zeugenaussagen. [...] Der Volksgerichtssenat verurteile die blutdürstige Chefköchin zu sechs Jahren schweren Kerkers und Vermögensverfall.“²²⁰³

8.5. Das „Arbeitserziehungslager“ Oberlanzendorf

8.5.1 Die „Arbeitserziehungslager“

Das nationalsozialistische „Lagersystem“ war vielfältig und kannte neben dem Konzentrationslager noch weitere Lagertypen, die unterschiedlichsten Zwecken dienten. Für die Betroffenen waren die

²¹⁹⁷ Siehe Kapitel 8.1.

²¹⁹⁸ Die Sadistin von Ravensbrück, in: Arbeiter-Zeitung vom 27.11.1946, S 3. Volksgerichtsakt von Re. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5008/46.

²¹⁹⁹ In der Urteilsbegründung von Genoveva Re. wurde fälschlicherweise das a.o. Milderungsrecht gem. § 265a StPO herangezogen, obwohl zur Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe § 13 Abs 1 KVG die richtige Bestimmung gewesen wäre.

²²⁰⁰ Eine Sadistin von Ravensbrück, in: Arbeiter-Zeitung vom 23.11.1949. Volksgerichtsakt von Hermine Braunsteiner: WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5670/48.

²²⁰¹ Eine Furie von Ravensbrück, in: Arbeiter-Zeitung vom 3.10.1947, S 3.

²²⁰² Vgl. dazu auch Weckel/Wolfrum 2003b, S 9-21, sowie die Ausführungen im Kapitel 7.2.

²²⁰³ Die Chefköchin von Ravensbrück verurteilt, in: Neues Österreich vom 1.10.1947.

Folgen aber dieselben: Erniedrigung, Misshandlung, schwerste Arbeit, Mangelernährung sowie katastrophale hygienische Zustände, um nur einige zu nennen. Für viele bedeutete die Einlieferung in ein solches Lager den sicheren Tod. Ein Teil des „Lagersystems“ war das sogenannte Arbeitserziehungslager (AEL).²²⁰⁴

Die Errichtung von „Arbeitserziehungslagern“, auch Konzentrationslager der Gestapo genannt,²²⁰⁵ wurden durch einen Runderlass Himmlers vom 28. Mai 1941 angeordnet. Dadurch wurde aber kein neuer Lagertyp kreiert, sondern dies stellte nur eine Legitimation der sich über Jahre langsam herausgebildeten eigenen Haftstätten der Gestapo dar.²²⁰⁶ Die Arbeitserziehungslager sollten die Arbeitsdisziplin der deutschen, und insbesondere der ausländischen Arbeitskräfte sicherstellen. Sie dienten also, anders als die Konzentrationslager der SS, nicht primär der politischen oder rassischen Verfolgung.²²⁰⁷ In der „Ostmark“ standen die AEL stärker in der Tradition einer repressiven „Asozialen“-Bekämpfung. So wurden Einweisungen in das AEL Oberlanzendorf²²⁰⁸ zunächst von der städtischen „Asozialen-Kommission“ vorgenommen, ehe das Lager im Frühjahr 1942 von der Gestapo übernommen wurde. Nach der Besetzung Ungarns diente das Lager als „Zwischenstopp“ für Deportationen in das Konzentrationslager Mauthausen.²²⁰⁹

Im AEL Oberlanzendorf existierte auch ein eigener Frauentrakt, der vermutlich Ende 1943 eingerichtet wurde. Dieser war für ca. 100 weibliche Häftlinge ausgelegt und war durch eine hohe Mauer von den Männerbaracken getrennt. Der Anteil der Frauen am Häftlingsstand lässt sich nicht mehr eruieren, dürfte jedoch eher gering gewesen sein. Zur Bewachung wurden weibliche Aufseherinnen eingesetzt, die sich überwiegend aus „Volksdeutschen“ rekrutierten. Die Lebensbedingungen waren ebenso katastrophal wie jene der Männer. Misshandlungen und Krankheiten standen auf der Tagesordnung.²²¹⁰

²²⁰⁴ Das vorliegende Kapitel wurde in modifizierter Form veröffentlicht: Pichler, „...es waren lauter Fälle wo man sich ausgesprochen ärgern musste“. Zwei Aufseherinnen des „Arbeitserziehungslagers“ Oberlanzendorf vor dem Volksgericht Wien, in: NÖ Landesarchiv/NÖ Institut für Landeskunde von Niederösterreich/u.a. (Hrsg.), Tagungsbericht des 26. Österreichischen Historikertages, Krems/Stein, 24. bis 28. September 2012, St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde 2002, S 680-688.

²²⁰⁵ So etwa Albrich, Ein KZ der Gestapo. Das Arbeitserziehungslager Reichenau bei Innsbruck, in: Eisterer (Hrsg.), Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930-1950), Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerlag 2002, S 77-113; Lotfi, KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 2000.

²²⁰⁶ Thalhofer, Entgrenzung der Gewalt. Gestapo-Lager in der Endphase des Dritten Reiches. Paderborn/Wien/u.a.: Schöningh 2010.

²²⁰⁷ Pagenstecher, Arbeitserziehungslager, in: Benz/Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 9. Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager, München: C.H. Beck 2009, S 75-99, hier: S 75.

²²⁰⁸ Siehe dazu Arnberger, Das Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation, Wien: Österreichischer Bundesverlag/Jugend und Volk 1987, S 573-586.

²²⁰⁹ Pagenstecher 2009, S 90.

²²¹⁰ Prinz, „Erziehung durch Arbeit-Arbeit durch Erziehung“? Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf bei Wien 1940-1945, in: Motz-Linhart/Rosner (Hrsg.), Forschungen zur NS-Zeit in Niederösterreich, St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde 2007, S 183-312, hier: S 250-251. Zu den eigens für Frauen errichteten AELs siehe: Große Vorholt, „...wir waren nicht freiwillig hier!“. Zwangsarbeit und Arbeitserziehung in der Westfälischen Jutespinnerei und Weberei AG Ahaus. Münster/Hamburg/u.a.: Lit 2002.

Im Folgenden werden zwei Verfahren gegenübergestellt, die gegen Aufseherinnen des AEL Oberlanzendorf vor dem Volksgericht Wien geführt wurden. Kam es 1947 noch zu einer Verurteilung, so zeigt an diesen Beispielen der ab 1948 feststellbar nachlassende Willen der österreichischen Behörden und Gerichte, NS-Verbrechen zu verfolgen. Einhergehend damit fand eine Bagatellisierung von NS-Verbrechen statt. Taten, die zwischen 1945 und 1947 noch gerichtlich geahndet worden waren, galten später als strafrechtlich nicht mehr relevant.

8.5.2 Strafrechtlich relevante Misshandlungen: der Fall Franziska Hegenberg

Das Verfahren gegen die Beschuldigte Franziska Hegenberg²²¹¹ wurde durch eine Anzeige einer ehemaligen Insassin des AEL Oberlanzendorf eingeleitet. Diese erkannte Hegenberg in Wien und veranlasste deren Verhaftung durch ein Organ der russischen Besatzungsbehörde.²²¹² Wann die Verhaftung genau erfolgte, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Jedenfalls befand sie sich am 19. Oktober 1945 bereits in Haft, da sie zu diesem Zeitpunkt das erste Mal von der Polizei einvernommen wurde.²²¹³ Dabei gab sie an, dass im Männerlager Häftlinge von der SS geschlagen wurden, solche Misshandlungen im Frauenlager aber nicht vorgekommen seien. Unmittelbar darauf relativierte sie allerdings ihre Aussage: „Die Aufseherinnen haben wohl alle manchenmal Häftlinge geohrfeigt, doch war dies nie unverdient der Fall. Ich selbst habe auch des öfteren Häftlinge geohrfeigt, doch bestreite ich, daß dies jemals grundlos der Fall war.“ Die Arbeit im Lager habe sie ursprünglich nicht annehmen wollen. Erst als ihr gedroht worden sei, sie müsse ansonsten in einem Rüstungsbetrieb arbeiten, hätte dies einen Meinungsumschwung bewirkt.²²¹⁴

Am 26. Oktober 1945 wurde Hegenberg bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.²²¹⁵ Diese beantragte daraufhin die Einleitung der Voruntersuchung sowie die Verhängung der U-Haft über die Beschuldigte.²²¹⁶ Vor dem Untersuchungsrichter konkretisierte Hegenberg ihr Verhalten als Aufseherin: „Wenn man in Betracht zieht, dass im Häftlingslager nur sehr schwer die Ordnung aufrecht zu erhalten war, wird man verstehen, dass mir manchenmal um mir zu helfen, eben kein anderer Ausweg übrig geblieben ist, als eine Ohrfeige zu versetzen. Im Hinblick darauf[,] dass es sich ausschliesslich nur um junge Mädels gehandelt hatte, waren diese Ohrfeigen nur ein Ausfluss eines Erziehungs- und Züchtigungsrechtes, ohne welches ein Auskommen nicht möglich war. Man wird mir nicht nachweisen können, dass ich jemals ohne triftigen Grund Ohrfeigen versetzt hatte.“²²¹⁷ Hegenberg wählte eine doppelte Verteidigungsstrategie und sah sich vollkommen im Recht. Zum einen hätte die Ordnung im Lager

²²¹¹ Nachname geändert.

²²¹² Bericht der Staatspolizeigruppe IV an das LGS Wien, 7.12.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3158/45, Bl. 47. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 21831/45 enthielt keine verwertbaren Informationen.

²²¹³ Polizeiliche Niederschrift mit der Beschuldigten, 19.10.1945, ebd., Bl. 21.

²²¹⁴ Siehe dazu die Aussagen der KZ-Wärterin Agnes Schaaf im Kapitel 8.4.2, welche ähnliche Angaben zu ihrer Dienstverpflichtung machte.

²²¹⁵ Polizeidirektion Wien/Staatspolizei Ref. XI, 26.10.1945, Zl. 11164/45-I-4613, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3158/45, Bl. 5.

²²¹⁶ Antrags- und Verfügungsbogen, 30.10.1945, ebd., Bl. 1.

²²¹⁷ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 10.11.1945, ebd., Bl. 39.

aufrechterhalten werden müssen, was ohne Gewaltanwendung ihrer Ansicht nach nicht möglich gewesen sei. Da es sich bei den Häftlingen zum anderen „nur“ um junge Mädchen gehandelt habe, würden die von ihr verabreichten Ohrfeigen keine Misshandlungen, sondern lediglich Erziehungsmaßnahmen darstellen.

Nach zwei Monaten in Untersuchungshaft wurde Hegenberg gegen Gelöbnis entlassen.²²¹⁸ Die in solchen Verfahren obligatorischen Leumunderhebungen förderten nichts Belastendes zu Tage; im Gegenteil, die Beschuldigte soll „wiederholt ihre antifaschistische Einstellung zum Ausdruck“ gebracht haben.²²¹⁹ Da keine Kartei mit den Namen ehemaliger Häftlinge aufgefunden werden konnte, versuchte das Gericht erfolglos, Zeuginnen über Zeitungsaufrufe zu finden.²²²⁰

Im April 1946 trug sich eine skurrile Episode zu, die verdeutlicht, welche chaotischen Zustände bei österreichischen Behörden und Gerichten zum Teil noch herrschen und erneut die unzureichende Kommunikation zwischen diesen und den alliierten Besatzungsmächten belegen.²²²¹ In einem Schreiben erkundigte sich der Untersuchungsrichter bei der sowjetischen Besatzungsmacht, ob die Beschuldigte von dieser verhaftet worden sei.²²²² Anhaltspunkte, was ihn zu dieser Annahme veranlasst haben könnte,²²²³ finden sich im Akt keine. Eine Antwort der sowjetischen Behörde ist offenbar nicht erfolgt. Die Erhebungen der Polizei ergaben schließlich, dass sich Franziska Hegenberg zu recht auf freiem Fuß befand,²²²⁴ war sie doch vier Monate zuvor vom Untersuchungsrichter gegen Gelöbnis enthaftet worden. Ein Blick in den Akt hätte für das Gericht genügt, um festzustellen, dass die Beschuldigte einige Monate zuvor vom selbigen Gericht aus der U-Haft entlassen worden war.

Nachdem die Verwirrung um den Aufenthaltsort geklärt worden war, wurden die gerichtlichen Voruntersuchungen am 7. Mai 1946, also etwa fünf Monate nach dem Abschluss der letzten Ermittlungshandlungen, geschlossen. Obwohl es sich um ein vergleichsweise einfaches Verfahren ohne komplexen Sachverhalt handelte, benötigte die Staatsanwaltschaft ein weiteres halbes Jahr, um am 18. Dezember 1946 die Anklageschrift einzubringen.²²²⁵ Wiederum ein halbes Jahr später wurde die Hauptverhandlung für den 1. Juli 1947 ausgeschrieben.²²²⁶ Zwischen letzter Ermittlungshandlung und Durchführung der Hauptverhandlung waren somit eineinhalb Jahre vergangen.

²²¹⁸ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten (Fortsetzung), LGS Wien, 29.12.1945, ebd., Bl. 39a.

²²¹⁹ Anmerkung auf der Strafregisterauskunft, 27.11.1945, ebd., Bl. 44.

²²²⁰ Bericht der Staatspolizei beim Volksgericht, 18.1.1946, Az 1214, ebd., Bl. 61.

²²²¹ Auch in den Verfahren gegen Agnes Schaaf und Elsa Eichenauer gab es Abstimmungsschwierigkeiten zwischen österreichischen und Alliierten Behörden. Siehe dazu das Kapitel 8.4.

²²²² Schreiben an die Abteilung Justiz der Sowjetischen Besatzungsmacht, z. H. Major Schlamow, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 10.4.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3158/45, Bl. 3a.

²²²³ Eventuell leitete er dies aus dem Anfangs erwähnten Bericht der Staatspolizeigruppe IV ab. Die darin erwähnte Verhaftung erfolgte aber früher, da sich die Beschuldigte zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits in U-Haft befand.

²²²⁴ Schreiben des Bezirkspolizeikommissariats Wieden, 23.4.1946, Zl. W-Af 408/46, 23.4.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3158/45, Bl. 69.

²²²⁵ Aktenvermerk des U-Richters, 7.5.1946, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung) bzw. Anklageschrift, 18.12.1946, ebd., Bl. 3a, 73.

²²²⁶ Ausschreibung der Hauptverhandlung, o.D., Eingangsstempel vom 25.6.1947, ebd., Bl. 75.

In der Hauptverhandlung hielt die Angeklagte ihre Strategie weiterhin aufrecht und führte darüber hinaus noch weitere Rechtfertigungsgründe an. Sie sei mit den Mädchen im Lager sehr kollegial gewesen und habe nur Ohrfeigen verabreicht, wenn sie von diesen beschimpft worden sei oder wenn die Inhaftierten Diebstähle begangen hätten. Ansonsten habe sie niemanden geschlagen, denn: „wir durften das ja gar nicht, wir sollten die Mädels einfach zur Anzeige bringen, da wäre es ihnen aber vielleicht noch schlechter ergangen“.²²²⁷ Die Angeklagte bediente sich dabei eines, auch in anderen Verfahren zu beobachtenden Rechtfertigungsmuster. Dieses bestand darin, Verfehlungen zuzugeben, aber diesen den strafrechtlichen Charakter abzuspochen. Außerdem führte sie ins Treffen, dass Häftlinge durch ihr Handeln sogar geschützt worden wären, da den Inhaftierten sonst eine viel strengere Bestrafung gedroht hätte. Eine Aufseherin des KZ Lenzing, gegen welche ein Verfahren vor dem Volksgericht Linz geführt wurde, bediente sich ebenfalls dieser Verteidigungsstrategie: „Es kann möglich sein, dass vielleicht einmal eine Gefangene eine Diebstahlanzeige bei mir erstattete. Um nun diese Täterin nicht der Lagerleitung melden zu müssen, von der sie sehr schwer bestraft worden wäre, könnte es möglich sein, dass ich selbst den Richter machte und ihr eine Ohrfeige gab.“²²²⁸

Ein weiterer Punkt der Verteidigungsstrategie Hegenbergs bestand darin, sich selbst als Opfer des Nationalsozialismus darzustellen. Bereits bei ihrer polizeilichen Einvernahme gab sie an, dass sie 1938 aufgrund der Besetzung durch das Deutsche Reich von Mährisch-Ostrau mit ihrem jüdischen Lebensgefährten nach Polen hätte flüchten müssen. Nach dem Überfall der Wehrmacht in Polen sei ihr Lebensgefährte im Zuge einer „Judenaktion“ verhaftet worden und seitdem verschollen.²²²⁹ Auf Befragen ihres Verteidigers schilderte sie diese Vorfälle in der Hauptverhandlung erneut und gab an, selbst ins Lager Theresienstadt verbracht worden zu sein. Nach ihrer Entlassung im Jahr 1943 wurde ihr der Aufenthalt bei ihrer Tochter in Wien bewilligt.²²³⁰ Beweise dafür konnte Hegenberg keine vorbringen. Durch den Verweis auf die eigene Opferrolle wurde also versucht, diese NS-spezifischen Merkmale zu dekonstruieren, denn für einen Großteil der Delikte nach dem KVG waren auf der subjektiven Tatseite bestimmte NS-spezifische Tatbestandsmerkmale vorgesehen, z. B. „zur Unterstützung des NS-Gewaltssystems, aus politischer Gehässigkeit“. Die Strategie, dass sich Beschuldigte selbst als NS-Opfer darstellten, unabhängig davon, ob es den Tatsachen entsprach, lässt sich auch in anderen Prozessen nachweisen. Dahinter stand die Überlegung, dass eine Person, welche selbst Repressalien seitens des NS-Regimes erleiden hatte müssen, sich an Verbrechen derselben nicht hätten beteiligen können.

Das Gericht schenkte der Verantwortung der Angeklagten allerdings keinen Glauben und Hegenberg wurde wegen des Verbrechens der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§ 4 KVG) schuldig gesprochen. Als mildernd wurden der gute Leumund sowie die Unbescholtenheit,

²²²⁷ Hv-Protokoll, 1.7.1947, ebd., Bl. 77.

²²²⁸ Toussaint 2008, S 128.

²²²⁹ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, vermutlich Polizeidirektion Wien, 19.10.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3158/45, Bl. 23.

²²³⁰ Hv-Protokoll, 1.7.1947, ebd., Bl. 77-79. In ihrer polizeilichen Vernehmung vom 19.10.1945 gibt sie noch an in Litzmannstadt (Ghetto Łódź), „wohnhaft“ gewesen zu sein, ebd., Bl. 21.

als erschwerend die Tatwiederholung gewertet. Mit Rücksicht auf die „gewichtigen und überwiegenden Milderungsgründe“ konnte nach Ansicht des Gerichts das außerordentliche Milderungsrecht (§ 54 StG) angewendet werden, und Hegenberg wurde zu einer sechsmonatigen Kerkerstrafe verurteilt. Zudem wurde auf Verfall des gesamten Vermögens zugunsten der Republik erkannt.²²³¹ Die Abstimmungen über Schuld, Strafausmaß, Vermögensverfall und Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts erfolgten einhellig.²²³² Hegenberg habe sich, so die Urteilsbegründung, „mit vollen Willen [...] in die Dienste der Gestapo begeben und [...] sich als ein willfähiges Werkzeug dieser Verbrecherorganisation gezeigt“, da sie die Stellung bei der Gestapo jener in einem Rüstungsbetrieb vorgezogen habe. Hegenberg habe es unterlassen, mit erzieherischen Maßnahmen auf die meist sehr jungen Häftlinge einzuwirken und stattdessen „mit den bei der Gestapo üblichen Methoden die Häftlinge zurechtgewiesen.“ Die Ohrfeigen sah das Gericht also als Kränkung und Beleidigung der Menschenwürde an.²²³³ Auf ihre Ausführungen, dass sie selbst verfolgt worden sei, ging das Gericht nicht ein. Hegenberg saß die Strafe zur Gänze ab, wobei ihr die zweieinhalbmonatige Untersuchungshaft angerechnet wurde.²²³⁴

Den guten Leumund und die Unbescholtenheit als Milderungsgründe heranzuziehen, entsprach der vorherrschenden Praxis. Weniger nachvollziehbar ist, warum das Gericht diese Standardmilderungsgründe als „gewichtig“ hervorhob. Fraglich ist auch, warum das Geständnis von Hegenberg, auch wenn sie ihre Taten relativierte, nicht als Milderungsgrund berücksichtigt worden war.

Hervorzuheben ist abermals die lange Verfahrensdauer. Die Erhebungen waren im Jänner 1946 quasi abgeschlossen. Trotzdem erfolgte die Beendigung der Voruntersuchung erst ein halbes Jahr später, die Anklageerhebung überhaupt erst ein Jahr danach. Weitere sechs Monate dauerte es bis zur Hauptverhandlung, obwohl keinerlei Zeug_innen oder sonstige Beweise mehr aufzunehmen bzw. auszuforschen gewesen waren. Eine Besonderheit dieses Verfahrens ist, dass die Beschuldigte nur aufgrund ihrer eigenen Aussage angeklagt und verurteilt worden war. Zwar hatten die Behörden den Versuch unternommen, Zeug_innen zu finden, was jedoch nicht von Erfolg gekrönt war. Auch jene Zeugin, welche Hegenberg bei der russischen Besatzungsmacht angezeigt hatte, konnte nicht mehr ermittelt werden. Andere, ähnlich gelagerte Verfahren waren dann zumeist eingestellt worden bzw. endeten mit einem Freispruch. Dabei waren die Beschuldigten aber nicht voll geständig gewesen, sondern hatten die Vorwürfe abgeschwächt oder gänzlich bestritten.²²³⁵

²²³¹ Urteil, 1.7.1947, ebd., Bl. 83-85.

²²³² Beratungsprotokoll, 1.7.1947, ebd., Bl. 81.

²²³³ Urteil, 1.7.1947, ebd., Bl. 83-85.

²²³⁴ Bericht über den Strafvollzug, 12.10.1947, ebd., Bl. 101.

²²³⁵ Vgl dazu etwa das Verfahren gegen Josefine Block im Kapitel 8.2.3. In diesem Verfahren war allerdings der Vorwurf schwerwiegender.

8.5.3 Keine strafrechtlich relevanten Misshandlungen? – die Verfahren gegen weitere Aufseherinnen

Neben Franziska Hegenberg wurde noch gegen sechs weitere Aufseherinnen des AEL Oberlanzendorf ermittelt. Obwohl der ehemalige Lagerleiter Karl Künzel bereits 1946 etliche ehemalige Wärter und Wärterinnen der Misshandlungen beschuldigt hatte, wurden die Ermittlungen gegen diese erst 1950 aufgenommen, als auch die Hauptverhandlung gegen Künzel und seinem Vorgänger Karl Schmidt stattfand.

Bei drei der beschuldigten Frauen handelte es sich um sogenannte Volksdeutsche aus Weißrussland und Polen. Da außer dem Namen keine weiteren Informationen, wie etwa Geburtsdatum oder Aufenthaltsort, bekannt waren, wurde das Verfahren gegen Rosa Ma., Hedwig Mo. und Erika W.²²³⁶ gem. § 412 StPO abgebrochen. Auf einen Antrag zur Ausschreibung der drei Beschuldigten wurde seitens der Staatsanwaltschaft verzichtet.²²³⁷ Das Verfahren gegen sie wurde schließlich am 14. September 1957 endgültig eingestellt, da das Kriegsverbrechergesetz mit der NS-Amnestie 1957²²³⁸ aufgehoben worden war (§ 12–14 NS-Amnestie 1957),²²³⁹ und somit die rechtliche Grundlage für die weitere Verfolgung fehlte. Ermittelt war gegen sie seit Mai 1951 ohnehin nicht mehr geworden.²²⁴⁰

Bei einer weiteren Person handelte es sich offenbar um eine Namensverwechslung (Maria Gerlich),²²⁴¹ und bei der Beschuldigten Auguste St. stellte sich heraus, dass lediglich ihr Mann im AEL Oberlanzendorf tätig gewesen war, nicht jedoch sie selbst.²²⁴² Übrig blieb nur die Beschuldigte Aloisia Gerlich. Sie gab, ähnlich wie Franziska Hegenberg, in ihrer gerichtlichen Einvernahme die Misshandlung von Häftlingen offen zu, und war sich ebenfalls keiner Schuld bewusst. Gerlich ging jedoch noch einen Schritt weiter als Hegenberg und rechtfertigte sich damit, dass die Häftlinge die ihnen zugedachte Behandlung verdient hätten: „Hier und da hab ich Häftlinge geschlagen. Einmal eine Frau die voller Läuse war. Ein anderes mal eine, die aus der Küche Kohlen gestohlen hat, wie nicht genug Brennmaterial da war, um das Essen zu kochen. Ein anderes Mal ist ein Häftling aus dem Frauenlager eigenmächtig weg. Ich hab sie dafür geohrfeigt. Scheinbar hab ich sie mit dem Ehering getroffen. Jedenfalls hat sie einen blauen Fleck gehabt, den ich mir anders nicht erklären kann. Vielleicht hat

²²³⁶ Auch V.

²²³⁷ Staatsanwaltschaft Wien, 28.9.1950, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 639/50, Bl. 11.

²²³⁸ BGBl. 82/1957.

²²³⁹ Siehe dazu Kapitel 6.4.

²²⁴⁰ Beschlüsse des LGS Wien vom 14.9.1957, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 639/50, Bl. 121-145.

²²⁴¹ Nachname bei Maria und Aloisia Gerlich geändert. Vernehmung der Beschuldigten, Bezirksgericht Stockerau, 18.12.1950; Schreiben der Beschuldigten an das Volksgericht Wien, 21.12.1950 sowie Bericht Gendarmeriepostenkommando Stockerau, 17.4.1951, E.Nr 1116, ebd., Bl. 75, 77 u. 81.

²²⁴² Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 18.1.1951; Bericht der Polizeidirektion Wien/Abteilung I, 21.4.1951, Zl. I-8425/5-StB/51, ebd., Bl. 79, 85.

auch sonst noch hier und da eine was ‚erwischt‘, aber es waren lauter Fälle wo man sich ausgesprochen ärgern musste.“²²⁴³

Trotz ihrer Tätigkeit im AEL Oberlanzendorf und der von ihr begangenen Misshandlungen dürfte Gerlich keine überzeugte Nationalsozialistin gewesen sein. Dies geht aus einer politischen Beurteilung eines Ortsgruppenleiters hervor: „V[olks]g[enossi]n Gerlich Aloisia ist eine ordentlich, fleissige Frau, hat eine kleine aber net[t] eingerichtete Wohnung und kann Nachteiliges über sie nicht berichtet werden. Ihr Gatte ist V[olks]g[enosse], und arbeitet als Blockhelfer (Leiter eines Blocks) mit. Er ist auch Mitglied der NSV, sie hat den Beitritt in Aussicht gestellt. [...] Gegenwärtiges Verhalten: teilnahmslos, jedoch keine Gegnerin.“²²⁴⁴

Die Zeuginnen Elisabeth Al., Klara O. sowie Ella Fa. bestätigten, dass Gerlich Misshandlungen vorgenommen habe: „Im Lager Lanzendorf wurden wir allgemein geduzt. Als Schläger und Schlägerinnen haben sich besonders hervorgetan: Maria Gerlich (Wienerin),²²⁴⁵ Rosa Ma. (Russin) und die bereits erwähnte Wache.“²²⁴⁶ Zudem seien „[a]ls Sc[h]läger in der Frauenabteilung [...] bekannt [gewesen]: P., Frau Gerlich.“²²⁴⁷ Gerlich „hat sich sehr brutal gegenüber Häftlingen benommen und scheute auch nicht vor Misshandlungen zurück.“²²⁴⁸

Die Zeugin Margarethe Kü. konnte Misshandlungen der Beschuldigten nicht wahrnehmen. Allerdings war diese selbst als Aufseherin im AEL Oberlanzendorf tätig gewesen, weshalb der Wahrheitsgehalt ihrer Aussage zu hinterfragen ist. Lediglich Franziska Hegenberg wurde von Kü. belastet. Hegenberg soll wegen ihrer sadistischen Behandlung der Häftlinge in ein Gestapodepot bei Rappoltenkirchen versetzt worden sein.²²⁴⁹ Obwohl die Zeugin Kü. diese Aussage bereits 1946 zu Protokoll gegeben hatte, fand ihre Aussage weder im Verfahren gegen Franziska Hegenberg Beachtung, noch wurde sie in Hegenbergs Hauptverhandlung verlesen bzw. die Zeugin selbst befragt.

Obwohl die Beweislage Aloisia Gerlich noch stärker belastete als Franziska Hegenberg, da im Fall Gerlich zum Geständnis noch zwei belastende nachteilige Zeuginnenaussagen vorlagen, kam es nicht einmal zu einer Anklage. Die Staatsanwaltschaft Wien beantragte am 12. Februar 1952 die Einstellung des Verfahrens²²⁵⁰ und notierte diesbezüglich: „[Gerlich]²²⁵⁰ wird von den Zeuginnen Klara O. und Elle Fa. als brutal und als Schlägerin bezeichnet, doch kann keine der Genannten, wie auch Künzel und Al. irgendwelche konkrete Fälle von Misshandlungen anführen. Aus diesem Grund wird die Verantwor-

²²⁴³ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 31.5.1951, ebd., Bl. 99.

²²⁴⁴ Politische Beurteilung, Ortsgruppenleiter Schottenviertel, Bl. 4, 21.1.1944, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 296.166, Aloisia Gerlich.

²²⁴⁵ Wenn muss es sich dabei um Aloisia Gerlich oder eine andere Maria Gerlich gehandelt haben, da die ausgeforschte Maria Gerlich den Nachweis erbringen konnte, niemals im Lager Oberlanzendorf tätig gewesen zu sein.

²²⁴⁶ Zeuginnenvernehmung, Elisabeth Al., Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref. I/e, (Abschrift), 7.1.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 639/50, Bl. 19.

²²⁴⁷ Polizeiliche Zeuginnenvernehmung, Klara Ott, 23.1.1946, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref. I/e, (Abschrift), ebd., Bl. 23.

²²⁴⁸ Zeugenvernehmung Ella Fa. (Abschrift), 19.2.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 47.

²²⁴⁹ Zeugenvernehmung Margarethe Kü. (Abschrift), LGS Wien, 14.11.1946, ebd., Bl. 43-45.

²²⁵⁰ Staatsanwaltschaft Wien, 12.2.1952, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), ebd., Bl. 13c.

tung der b.),²²⁵¹ sie habe Schläge nur bei Vorliegen eines strafbaren Verhaltens der Häftlinge, nicht aber aus politische Gehässigkeit ausgeteilt, nicht zu widerlegen sein.“²²⁵² Der Einstellungsbeschluss des Gerichts war nur noch eine Formalie.

Der Einstellungsargumentation der Staatsanwaltschaft kann nicht gefolgt werden. Zum einen waren die von Gerlich behaupteten „Verfehlungen“ der Häftlinge nicht strafbar. Zum anderen forderten die Tatbestände der §§ 3, 4 KVG nicht zwingend ein Handeln aus politischer Gehässigkeit, sondern Misshandlungen, Beleidigungen, Kränkungen etc. waren auch dann strafbar, wenn sie „unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt“ begangen worden waren. Das Ohrfeigen von Häftlingen stellte zweifellos eine Beleidigung, Kränkung, wenn nicht sogar Misshandlung unter Ausnützung dienstlicher Gewalt dar.

8.5.4 Fazit

Im Vergleich zu den nationalsozialistischen Massenmorden und den von männlichen Aufsehern im AEL Oberlanzendorf begangenen Verbrechen könnte bei den Handlungen, welchen den beiden Aufseherinnen angelastet worden waren, von „Bagatelldelikten“ gesprochen werden. Dabei würde aber übersehen werden, dass selbst solch vermeintlich kleinere Übergriffe für die Betroffenen schwere Traumatisierungen auslösen konnten, vor allem wenn davon auszugehen ist, dass diese über einen Zeitraum von mehreren Monaten bzw. Jahren gesetzt wurden.

Die patriarchale Struktur des NS-Staates hinderte Frauen nicht daran, in der rassistischen Vernichtungspolitik für das Funktionieren des NS-Terrors wichtige Funktionen einzunehmen und so das NS-Regime aktiv zu unterstützen.²²⁵³ Dabei waren die Handlungsspielräume der betroffenen Frauen größer, als dies zunächst den Anschein hat. So hatte Franziska Hegenberg etwa die Möglichkeit, in einem Rüstungsbetrieb zu arbeiten, zog es aber vor, die Arbeit in einem Gestapolager aufzunehmen. Weiters bestand innerhalb des Lagersystems für die Aufseherinnen keine Pflicht zur Misshandlung. Es lag in ihrem eigenen Ermessen, sich vom brutalen Lageralltag auszunehmen und die Häftlinge human zu behandeln. Dass dies möglich war, davon zeugen entlastende Aussagen von ehemaligen Insassinnen über andere ehemaligen Aufseherinnen im KZ bzw. AEL.

Dass es im Verfahren gegen Aloisa Gerlich trotz des gleichen Sachverhalts wie bei Franziska Hegenberg und der erheblich belastenden Beweislage nicht einmal für eine Anklage reichte, steht sinnbildlich für die ab 1948 in Österreich einsetzenden Bemühungen, Amnestien für Nationalsozialist_innen durchzusetzen. Unter das Kapitel Nationalsozialismus sollte ein Schlussstrich gezogen werden. Nationalsozialist_innen waren nicht weiter zu verfolgen und sie sollten wieder in die Gesellschaft integriert werden.

²²⁵¹ Im Tagebuch der Staatsanwaltschaft findet sich zu Beginn eine mit Buchstaben nummerierte Liste, Gerlich schien unter b.) auf.

²²⁵² Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 18235/50, Bl. 2.

²²⁵³ Steinbacher 2007a, S 18.

In dieses Bild passt auch der Umgang mit den beiden ehemaligen Leitern des AEL Oberlanzendorf Karl Künzel und Karl Schmidt sowie dem AEL-Aufseher Adam Milanovicz.²²⁵⁴ Während Künzel und Schmidt bereits 1946 verhaftet worden waren, wurde Milanovicz erst 1950 aufgegriffen. Künzel befand sich von 4. Juni 1946 bis zur Urteilsfällung, also ca. 4 Jahre in U-Haft.²²⁵⁵ Schmidt hingegen nur vom 6. Juni 1946 bis 23. November 1946²²⁵⁶ und dann wieder ab 5. April 1950.²²⁵⁷ Alle drei Personen wurden wegen mehrerer Delikte nach dem KVG und dem VerbotsG angeklagt und auch verurteilt. Karl Künzel erhielt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Karl Schmidt wurde im selben Verfahren zu zwölf Jahren Haft, Adam Milanovicz in dem 1952 stattgefundenen Prozess zu zwanzig Jahren Haft verurteilt. Dieses zunächst harte Vorgehen wurde durch spätere Begnadigungen relativiert. Schmidt fiel 1954 unter die Weihnachtsamnestie des Bundespräsidenten und wurde begnadigt. Inclusive U-Haft hatte er sich acht Jahre in Haft befunden. Ein halbes Jahr später wurde auch Künzel nach achteinhalb Jahren Haft begnadigt. Ein Jahr später folgte Adam Milanovicz, der ebenfalls auf Grund einer Weihnachtsamnestie des Bundespräsidenten begnadigt wurde. Von seiner zwanzigjährigen Haftstrafe hatte er sechs Jahre abgesessen. Nach seiner Enthftung kehrte er in die nach Maria Lanzendorf umbenannte Gemeinde zurück, war dort als Tankwart tätig und wurde 1960, 1961 und 1966 zum Obmann des dort ansässigen Fußballvereines gewählt. Karl Künzel erhielt nach seiner Entlassung eine Anstellung bei der Creditanstalt.²²⁵⁸

8.6. „Arisierungen“

8.6.1 Die „Arisierung“ der Wirtschaft Wiens

Bereits unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich begannen Parteigenoss_innen und –organisationen, eigenmächtig jüdische Bürger_innen zu enteignen. Von diesen exzessiv durchgeführten „wilden Arisierungen“ wurden selbst höhere Partei- und Staatsstellen überrascht. Am 18. Mai 1938 wurde daher die Vermögensverkehrsstelle (VVSt),²²⁵⁹ welche dem österreichischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit untergeordnet war, geschaffen, um die NS-Enteignungspolitik in bürokratisch geordnete Bahnen zu lenken und das System der „kommissari-

²²⁵⁴ Siehe dazu auch die Dokumente auf <http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/darbeits-erziehungslager-oberlanzendorf> (zuletzt aufgerufen am 8.1.2016).

²²⁵⁵ Aktenvermerk, 26.6.1950, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4750/46, Bl. 695, 2. Teil (Band 5+6). Der Akte besteht aus zwei Teilen, wobei sich die Bände 1-4 im ersten Teil, und die Bände 5 und 6 im zweiten Teil befinden.

²²⁵⁶ Das OLG Wien verfügte am 22.11.1946, mit Rücksicht auf den „schwer kranken Zustand“ von Schmidt, seine Versetzung auf freien Fuss gegen Gelöbnis gem. § 194 StPO, Beschluss, OLG Wien, 22.11.1946, 3 Ns I 3929/46, ebd., Bl. 45 (1. Teil, Band 3+4, Mappe zu Vr 5967/46). Zuvor hatte ein Gutachten festgestellt, dass Schmidt an „mit einer rechtsseitigen aktiven offenen Lungentuberkulose behaftet ist“, und durch „[...] die Ausscheidung von Tuberkelbazillen [...] eine gefährliche Infektionsquelle für seine Umgebung bildet“, Bericht und Gutachten, 8.11.1946, ebd., Bl. 43 (1. Teil, Band 3+4, Mappe zu Vr 5967/46).

²²⁵⁷ Aktenvermerk, 26.6.1950, ebd., Bl. 697 (2. Teil, Band 5+6).

²²⁵⁸ Enigl, Terror und Tod: Die Akten der Volksgerichte wurden erstmals geöffnet, in: Profil vom 8.5.2010, <http://www.profil.at/articles/1018/560/268251/terror-tod-die-akten-volksgerichte> (zuletzt aufgerufen am 2.9.2012).

²²⁵⁹ Siehe dazu Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Wien: Dipl. Arb. 1989.

schen“ Verwalter zu legalisieren. Die Schaffung der VVSt und damit zusammenhängender weiterer spezifischer auf die „Ostmark“ bezogener Gesetze und Verordnungen, waren durch die unkontrolliert durchgeführten Arisierungen der ersten Wochen nach dem „Anschluss“ bestimmt. Die Hauptaufgabe der VVSt lag in der Bestellung der „Kommissare“, „Treuhandler“ und Abwickler für die zu enteignenden Unternehmen sowie die Umsetzung der strukturpolitischen Vorgaben. Je nach Größe des Wirtschaftsunternehmens wurde deren Sach- bzw. Verkehrswert durch Wirtschaftsprüfungen sowie Schätzungsgutachten festgestellt. Auf Basis dieser Gutachten wurde den ursprünglichen Eigentümer_innen von der Vermögensverkehrsstelle ein Kaufpreis zugestanden, der allerdings nicht sofort ausbezahlt wurde. Das Geld wurde zuerst auf ein Sperrkonto überwiesen, von welchem die Finanzverwaltung Abgaben, wie etwa die „Reichsfluchtsteuer“ oder die „Judenvermögensabgabe“, einhob. Ab November 1939 war die VVSt als „Abwicklungsstelle“ und später als „Referat III Entjudung“ bei der Reichsstatthalterei Wien bis zum Kriegsende 1945 angegliedert.²²⁶⁰

Die „kommissarischen Verwalter“ waren in der Regel loyale Angehörige der NSDAP, denen es zumeist an fachlicher Kompetenz fehlte. Erst ab Herbst 1938 wurde von der VVSt darauf geachtet, geeignete Personen bei der Kommissarbestellung einzusetzen. Versuche, korrupte und unfähige Verwalter auszutauschen, führten zu hohen Fluktuationen und in vielen Fällen zu einem raschen Niedergang der betroffenen Unternehmen. Hinzu kam, dass in vielen Branchen eine Person mehrere Betriebe verwaltete, was sich ebenso negativ auf eine erfolgreiche Betriebsfortführung auswirkte. Durch Beziehungen zu Parteidienststellen war es so einigen Personen gelungen, sich durch geschickte „Arisierungen“ eine Branchen- bzw. Lokalhegemonie zu sichern. Auch wenn führende Stellen sich über die selbst in ihren Augen zu maßlose persönliche Bereicherung echauffierten, hatten Gerichtsverfahren gegen solche „kommissarischen Verwalter“ Seltenheitswert.²²⁶¹

Von den Kinos wurden mehr als 50 % „arisiert“. Ursprünglich sollten die wichtigsten Kinos zu Propagandazwecken der Ostmärkischen Filmtheater GmbH einverleibt werden. Die VVSt hatte aber andere Pläne. Für sie stellten Kinos, ähnlich wie Tabaktrafiken, eine Art Sozialprogramm für beruflich unqualifizierte „illegale“ Nationalsozialist_innen dar. Besonders bevorzugt bei der Vergabe wurden

²²⁶⁰ Witek, „Arisierungen“ in Wien, in: Tálos/Neugebauer/Hanisch/Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 795-816, hier: S 800-802. Zu Arisierungen in Wien siehe weiters: Unfried, Neuere Ergebnisse zu „Arisierung“ und Restitution von Unternehmen in Wien, in: Fritsche/Paulmann (Hrsg.), „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln/Weimar/u.a.: Böhlau 2014, S 115-136; Safrian/Witek, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien: Picus-Verl. 2008, S 125-266; Walzer/Templ, Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch. Berlin: Aufbau-Verlag 2001. Zur „Arisierung“ im Allgemeinen insb die Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission: Felber/Melichar/u.a. (Hrsg.), Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. Wien/München: Oldenbourg 2004a; Felber/Melichar/u.a. (Hrsg.), Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Wien/München: Oldenbourg 2004b. Zusammenfassend auch Loitfellner, Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Voraussetzungen-Analyse-Auswirkungen. Wien: Dipl. Arb. 2000, S 8-69, welche auf S 118-131 eine statistische Auswertung aller eingeleiteten Verfahren gegen „Arisierung“ vor dem Volksgericht Wien vorgenommen hat, und auf S 131-155 auch drei Fallbeispiele zu Verfahren gegen „Arisierung“ vor dem Volksgericht Wien bringt.

²²⁶¹ Witek 2000, S 802-803.

jene „Illegalen“, die beim Putschversuch 1934 beteiligt bzw. Mitglieder der „Österreichischen Legion“ gewesen waren.²²⁶² Bis zum 3. Oktober 1938 wurden 55 Kinos an verdiente Parteigenossen bzw. deren Frauen übergeben. Die Qualifikation als Unternehmer_in oder gar Branchenexpert_in war dabei nebensächlich.²²⁶³

Neben Kinos waren Uhren- und Juweliergeschäfte bei den Parteigenoss_innen sehr gefragt. Noch vor Schaffung der VVSt war es auf Initiative der Innung zur Einsetzung von „wilden Kommissaren“ in vielen Geschäften gekommen. Eine zentrale Rolle kam dabei der „Arisierungsstelle der Wiener Zunft der Juweliere und Uhrmacher und der Gilde des Uhren- und Juwelenfaches“ zu, deren Entscheidungen nachträglich zum Großteil von der VVSt genehmigt wurden. Eine Besonderheit in dieser Branche war, dass der Kaufpreis auf Basis des Schätzwertes des Unternehmens am Übernahmetag ermittelt wurde. Die Schätzungen wurden zum Liquidationswert vorgenommen, welcher meist noch unter dem Materialwert angesetzt war.²²⁶⁴ Auf diese Weise konnte die „Arisierung“ besonders günstig durchgeführt werden.

Neben der Ausschaltung von Juden und Jüdinnen sollte durch die „Arisierungen“ auch eine Modernisierung der Wiener Wirtschaftsstruktur erreicht werden. Daher sollten nur in den Augen der Machthaber wertvolle Betriebe „übergeleitet“ und private „Arisierungsgewinne“ durch Auflagenzahlungen gemindert werden. Im Zuge dessen wurde mit der Liquidierung von Betrieben begonnen, um so eine Strukturbereinigung herbeizuführen und den Konkurrenzdruck für mittelständische Betriebe zu mindern. Die erste Welle der Schließungen fand im Zuge der „wilden Arisierungen“ im Frühjahr 1938 statt, wovon ca. 7.000 Geschäfte betroffen waren. Weitere Stilllegungen waren durch behördlichen Konzessionsentzug im Spätsommer 1938 bedingt, ehe der Großteil der Schließungen im Zuge des Novemberpogroms 1938 erfolgte. Bei Kriegsausbruch im September 1939 war die Liquidierung der Betriebe überwiegend abgeschlossen. In Wien waren davon 80 % der jüdischen Betriebe und Geschäfte betroffen. Die Warenlager wurden nach erfolgter Schätzung entweder den einzelnen Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft angeboten, welche sie zu niedrigen Preisen an ihre Mitglieder weiterverkauften, oder die Kaufleute konnten sich selbst günstig Objekte aus den Liquidationsmassen sichern.²²⁶⁵

²²⁶² Schafranek/Hurton, Die Österreichische Legion und der „Anschluss“ 1938. „Arisierungen“ als Versorgungs- und Karrierestrategien „verdienter Kämpfer“ im politischen Abseits, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 2008. Schwerpunkt: Antisemitismus, Wien/Berlin/u.a.: Lit-Verl. 2008, S 189-220; Walzer/Tempel 2001; Witek 2000, S 805-806.

²²⁶³ Neben Eilbrecht strebte auch die Ehefrau von Otto Planetta den Erwerb eines Kinos an. Planetta, * 2.8.1899, ermordete im Zuge des Juli-Putsch am 25.7.1934 Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und wurde sechs Tage später hingerichtet, Grafl, Arisierung der Wiener Kinos und deren kulturpolitische Auswirkungen (bis heute), in: Baur/Gradwohl-Schlacher/Fuchs (Hrsg.), Macht Literatur Krieg. Österreichische Literatur im Nationalsozialismus, Wien: Böhlau 1998, S 449-462, hier: S 327-328.

²²⁶⁴ Witek 2000, S 807.

²²⁶⁵ Ebd., S 811-812.

8.6.2 Ein „arisiertes“ Juweliergeschäft – der Fall Ida Klemm

Gegenständliches Verfahren hat die „Arisierung“ des Juweliergeschäfts „Perlkönigin“ durch Ida Klemm²²⁶⁶ und ihren Vater Franz Szepan²²⁶⁷ zum Inhalt. Es ist deswegen interessant, da das Verfahren sowohl gegen einen männlichen als auch gegen eine weibliche Beschuldigte wegen desselben Delikts in derselben Sache geführt wurde. Überdies kann die Tatbeteiligung bei beiden Beschuldigten als in etwa gleich eingestuft werden. Dies ermöglicht einen Vergleich der Urteilshöhe zwischen männlichem und weiblicher Täter_in, welcher ansonsten aufgrund der unterschiedlichen Taten und Delikte nur schwierig möglich ist. Ida Klemm und ihrem Vater Franz Szepan wurde vorgeworfen, die Firma „Perlkönigin“ der Familie Fl.²²⁶⁸ „arisiert“ und sich in der Verbotszeit als „Illegale“ betätigt zu haben.²²⁶⁹ Szepan war zunächst als kommissarischer Leiter der Firma „Perlkönigin“ eingesetzt worden. In weiterer Folge bewarb sich seine Tochter Ida Klemm bei der VVSt um das Geschäft. Das Wirtschaftsamt billigte die Bewerbung folgendermaßen: „Das bei Ihnen erliegende Ansuchen der Ida Klemm [...] zur Erwerbung der jüdischen Firma ‚Perlkönigin‘ [...], wird von uns, da dieselbe politisch und charakterlich einwandfrei ist, befürwortet.“²²⁷⁰ Klemm bekam das Geschäft daraufhin zugesprochen.²²⁷¹

In der Voruntersuchung wurde noch in Richtung § 4 KVG und § 181 StG (Untreue) ermittelt, jedoch wurde das Verfahren hinsichtlich dieser beiden Tatbestände eingestellt und nicht zur Anklage gebracht.²²⁷² § 4 KVG umfasste den Vorwurf, die vormalige Eigentümerin der Firma durch Gehässigkeiten in den Selbstmord getrieben zu haben. Die Beschuldigten rechtfertigten sich damit, dass Frau Fl. aufgrund gefälschter Buchführung und Erniedrigungen des Kontrolleurs des „kommissarischen Verwalters“, Stefan Sh., Selbstmord begangen hätte.²²⁷³

Zum Vorwurf der „Arisierung“ verantwortete sich Klemm dahingehend, dass sie aus Freundschaft zur Familie Fl. das Geschäft übernehmen wollte, bevor es hochrangige Parteifunktionäre zugesprochen bekämen. Szepan argumentierte, er habe die kommissarische Verwaltung „durch Zufall“ nach einer Besprechung in der Innung der Goldarbeiter übernommen. Die ehemalige Firmeninhaberin Fl. habe er, wie es auch seine Tochter getan hätte, immer zuvorkommen behandelt. Er habe mit Sicherheit nicht veranlasst, das Fl. aus dem Geschäft gewiesen werde.²²⁷⁴

²²⁶⁶ Nachname geändert.

²²⁶⁷ Nachname geändert.

²²⁶⁸ Die Firma Perlkönigin, Mariahilfer Straße 81, war auf echte und imitierte Juwelen spezialisiert, welche nach eigenen Entwürfen für Theater und Film angefertigt wurden. Die Gründerin Regine Fl. studierte in Paris. Ihr erstes Geschäft befand sich in Karlsbad, Buxbaum, Mode aus Wien. Salzburg/Wien:Residenz-Verl. 1986, S 370.

²²⁶⁹ Anklageschrift, 12.4.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3925/45, Bl. 116-117. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 25591/45 enthielt keine verwertbaren Informationen.

²²⁷⁰ Wirtschaftsamt an Vermögensverkehrsstelle, 16.11.1938, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 43394, Ida Klemm, Bl. 11.

²²⁷¹ Siehe die im Akt befindlichen Originalunterlagen der Vermögensverkehrsstelle sowie der „Arisierungsstelle der Zunft der Juweliere und Uhrmacher und der Gilde des Uhren- und Juwelenhandels“, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3925/45, Bl. 32-39.

²²⁷² Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 12.4.1946, ebd., s.p.

²²⁷³ Vernehmung des Beschuldigten, LGS Wien, 15.12.1945, ebd., Bl. 54.

²²⁷⁴ Niederschrift mit der Beschuldigten vom 7.11.1945 bzw. Hv-Protokoll, ebd., Bl. 20 bzw. 129-139.

Über den Wert des Geschäftes gab es unterschiedliche Angaben. So wurde er einerseits auf mindestens RM 40.000 geschätzt, andererseits gaben Zeug_innen auch an, das der Wert mindestens RM 160.000 betragen habe. Klemm hatte jedenfalls nur ca. RM 10.000 (inkl. „Arisierungsauflage“) bezahlt, also nicht mal ein Viertel des ohnehin schon gering geschätzten Wertes.²²⁷⁵

Das Gericht schenkte der Verantwortung der beiden Beschuldigten keinen Glauben und verurteilte Klemm zu zwei Jahren und Szepan zu einem Jahr Haft. Zudem wurde das Vermögen der beiden für verfallen erklärt. Als erschwerend sah das Gericht sowohl bei Klemm als auch bei Szepan die „besonders listige Art“ an, mit der sie das Geschäft an sich gebracht hätten, bei Klemm stellte es zudem den „Missbrauch des Vertrauensverhältnisses zur Firmeninhaberin“ und bei Szepan den „Bruch des Vertrauensverhältnisses als Treuhänder“ fest. Als mildernd wurden die Unbescholtenheit und der gute bzw. nicht nachteilige Leumund angeführt; bei Szepan noch das fortgeschrittene Alter. Vom außerordentlichen Milderungsrecht wurde „in Anbetracht der Erschwerungsumstände“ nicht Gebrauch gemacht.²²⁷⁶ Dies überrascht, da in ähnlich gelagerten Fällen mit vergleichbaren Milderungsgründen das außerordentliche Milderungsrecht zur Anwendung kam. Dass diesmal davon abgesehen wurde, mag zum einen daran liegen, dass der Strafrahmen bei „Arisierungen“ im Vergleich zu anderen Delikten mit ein bis fünf Jahren im unteren Bereich lag und das Urteil zu einer Zeit gefällt wurde, nämlich im April 1946, in der die Urteilspraxis noch nicht von einer Milde gegenüber NS-Täter_innen geprägt war.

Bezüglich dem Vorwurf des Verbrechens nach § 11 VerbotsG („Illegalität“) wurden beide Angeklagten freigesprochen. Zwar attestierte das Gericht Klemm „eine besondere nat. soz. Denkungsart“, es konnte aber kein eindeutiger Beweis ihrer „Illegalität“ erbracht werden.²²⁷⁷ Aufgefundene NS-Akten zu Klemm bestätigen die Entscheidung des Gerichts. So hatte sie zwar am 28. Mai 1938 einen Erfassungsantrag gestellt, welcher aber abgelehnt worden war. Die Ortsgruppe Mauerbach attestierte ihr zwar, dass sie von Jänner 1932 bis Juni 1933 Mitglied der NSDAP gewesen sei, von Juni 1933 bis März 1938 jedoch ihre Beitragsleistung unterbrochen hätte.²²⁷⁸ Das Kreisgericht VII der NSDAP, Gau Wien, bestätigte am 1. September 1941 die Ablehnung des Erfassungsantrages von Klemm und begründet dies damit, dass „der Antragsteller [sic] die Zahlung der Mitgliedsbeiträge vom Juni 1933–Juni 1934 und vom September 1934–Umbruch ohne Grund unterbrochen hatte und seine [sic] Tätigkeit für die NSDAP während der Kampfzeit nicht ausschlaggebend war. Die Nichtzahlung hätte im ordentlichen Verfahren zum Ausschluss führen können.“²²⁷⁹ Klemm stellte daraufhin am 26. Mai 1942 einen ordentlichen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP, welcher schließlich bewilligt wurde. Unter Zuerkennung der Mitgliedsnummer 9.582.006 wurde sie mit Wirkung zum

²²⁷⁵ Anklageschrift, 12.4.1946, Hv-Protokoll und Urteilsausfertigung, LGS Wien, 19.6.1946, Bl. 116, 131, 149.

²²⁷⁶ Urteil, LGS Wien, 19.6.1946, ebd., Bl. 143-153.

²²⁷⁷ Ebd., Bl. 153.

²²⁷⁸ Erfassungsantrag Klemm Ida, BACh PK G 16 (ehem. BDC).

²²⁷⁹ Beschluss des Kreisgericht VII, Gau Wien, 1.9.1941, zum Erfassungsantrag Klemm Ida, AZ 1688/41, BACh PK G 16 (ehem. BDC).

1. Jänner 1941 in die NSDAP aufgenommen.²²⁸⁰ Einer politischen Beurteilung der Gauwirtschaftskammer zufolge dürfte Klemm ihr eigenes Wohl mehr am Herzen gelegen sein als jenes der Partei: „Aus der Verbotszeit ist Nachteiliges nicht bekannt. Auf Grund des gegenwärtigen Verhaltens ist eine ehrliche bejahende Einstellung anzuzweifeln. Die Spendenbeteiligung ist nicht besonders und erfolgt unfreundlich. Von Seiten der Ortsgruppe wurde beim Kreiswirtschaftsberater der Antrag auf Schließung ihres Geschäftes gestellt, da sie minderwertige Waren zu hohen Preisen verkauft. Sie mußte von der Preisüberwachung überprüft werden.“²²⁸¹

Klemm wurde nach Verbüßung von 16 Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt aus der Haft entlassen.²²⁸², Szepan blieb aufgrund einer schweren Krankheit überhaupt von der Straftat verschont.²²⁸³ Im Gegensatz zu anderen Verfahren liegt in diesem Akt die Behördenkorrespondenz bezüglich der bedingten Entlassung bei. Die Staatspolizei Wien sprach sich dabei gegen eine bedingte Entlassung aus: „Die demokratische Bevölkerung ist durch die in der letzten Zeit erfolgten milden Urteile des Volksgerichtes Wien, welche bereits wiederholt Gegenstand von Presseangriffen waren, sehr erregt und würde nicht verstehen können, dass eine Person, welche als Kriegsverbrecher verurteilt worden sind, vorzeitig aus der Haft entlassen wird.“²²⁸⁴ Die Gefängnisverwaltung hingegen befürwortet die bedingte Entlassung von Klemm, da sie „in die Gruppe der Verführten einzureihen ist, zumal sie sich während ihres Gefängnisaufenthalts nie politisch geäußert hat“.²²⁸⁵ Ein von Szepan eingebrachter Antrag auf Nachsicht des Vermögensverfalls wurde abgelehnt.²²⁸⁶

8.6.3 Ein „arisierendes“ Kino – der Fall Stefanie Eilbrecht

Das Verfahren gegen Stefanie Eilbrecht²²⁸⁷ zeigt, wie verdiente Parteigenoss_innen bzw. deren Angehörige kurz nach der NS-Machtübernahme in Österreich im Wege der „Arisierung“ finanziellen Beistand erhielten. Das Verfahren ist gekennzeichnet durch seine extrem lange Dauer, der unverständlichen Einstellung bezüglich der Tatbestände der §§ 8, 10, 11 VerbotsG, des äußerst milden Urteils und der nicht verhängten obligatorischen Untersuchungshaft.

Stefanie Eilbrecht²²⁸⁸ war die Gattin des kurz nach dem „Anschluss“ verstorbenen SS-Obersturmführers Max Peschke.²²⁸⁹ Dieser war im Oktober 1930 in die NSDAP eingetreten, kurz darauf auch in

²²⁸⁰ Antrag auf Parteimitgliedschaft der Klemm Ida, 26.5.1942, sowie Antragsbestätigung, 30.8.1943, BArch PK G 16 (ehem. BDC). Sowie: Karteikarte Klemm Ida, BArch OGG, MFOK K0074 (ehem. BDC).

²²⁸¹ Politische Beurteilung der Gauwirtschaftskammer, 1.7.1944, Zl. 43.394/Kr/Ja, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 43394, Ida Klemm, Bl. 6.

²²⁸² Bedingte Entlassung, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 3925/45, Bl. 187.

²²⁸³ Verfügung, 15.7.1946, ebd., Bl. 171.

²²⁸⁴ Polizeidirektion Wien/Abteilung I, 13.2.1947, Zl. I/751/b/47, ebd., s.p. Die im Akt angegebene Blattnummer bezieht sich nicht auf den Volksgerichtsakt, sondern auf den Entlassungsakt.

²²⁸⁵ Gefängnisabteilung I. Spital, 24.2.1947 Ns.Gef 1/47/4, ebd., s.p. Bezüglich Blattnummer siehe obere Fußnote.

²²⁸⁶ Bundesministerium für Justiz, 16.11.1949, Zl. 67.652/49, ebd., Bl. 223.

²²⁸⁷ Nachname geändert. † August 1984, begraben am Friedhof Ober St. Veit mit ihren beiden Ehemännern Max Peschke und Josef Eilbrecht, siehe dazu den entsprechenden Eintrag auf <http://www.friedhofewien.at> (zuletzt abgerufen am 7.12.2012).

²²⁸⁸ Nach dem Tod von Max Peschke heiratete Eilbrecht erneut und nahm den Namen ihres neuen Gatten an.

die SS und wurde dort 1932 zum Sturmführer befördert. Die politische Leitung war mit Peschkes Handeln jedoch unzufrieden und attestierte ihm mangelnde Führungsqualitäten. Nach seiner Absetzung erhielt er im Oktober 1932 einen Posten als Telefonist in der Wiener Landesleitung der NSDAP und sollte für diese während der „Verbotszeit“ eine entscheidende Rolle spielen.²²⁹⁰ In seinem Gartenhaus in Hietzing war nämlich die Kanzlei der „illegalen“ Landesleitung sowie die Geschäftsführung und Organisationsleitung der österreichischen NSDAP untergebracht. Im Haus seiner Frau Stefanie Eilbrecht wurde zudem der „Österreichische Beobachter“ gedruckt.²²⁹¹

Nach dem Tod ihres Gatten trieb Eilbrecht die noch von Peschke eingeleitete „Arisierung“ des Schottenfeldkinos weiter und übernahm dieses schließlich. Der Vorbesitzer des Schottenfeldkinos Leo W. bot an, das Kino für RM 20.000 abzugeben,²²⁹² später wurden RM 15.000 vereinbart, ehe Eilbrecht erklärte, maximal RM 7.000 bis 8.000 bezahlen zu können. Schließlich wurde überhaupt kein Kaufpreis bezahlt und Eilbrecht entrichtete lediglich die „Arisierungsaufgabe“ in Höhe von RM 3.843 (bei einem Schuldenstand von RM 832,47). Im „normalen“ Geschäftsweg waren W. zuvor RM 60.000 bis 78.000 geboten worden.²²⁹³

Eilbrecht bzw. ihr Gatte Peschke waren in der Partei hoch angesehen. Die Gauleiter von Wien, Odilo Globocnik,²²⁹⁴ und Niederdonau, Hugo Jury,²²⁹⁵ setzten sich für Eilbrecht offenbar bei der Vermögensverkehrsstelle ein, damit dieser das Kino zugesprochen werde.²²⁹⁶ Die für Eilbrecht zuständige Ortsgruppe beantragte beim Mitgliedschaftsamt sogar, ihr die niedrige Mitgliedsnummer ihres ver-

²²⁸⁹ * 5.6.1904 in Wien, von 1922-1928 Meldereiter beim Bundesheer. 1926 Heirat mit der Beschuldigten Stefanie Eilbrecht, 1 Kind; NSDAP-Nr: 198.230, SS-Nr. 4.387. 1932 Beteiligung am Überfall auf den Country Club. Nach der Machtübernahme Führer beim Stab des Abschnitts XXXI (Wien). Posthum zum SS-Obersturmführer rückwirkend mit dem 5.7.1938 befördert. Insgesamt 4 Monate in Untersuchungs- und Polizeihaft. † 6.7.1938 in Wien, Rothländer 2012, S 597. Über die Todesumstände gibt es unterschiedliche Aussagen. Seine Frau selbst spricht von Folgen der Strapazen während der „Illegalität“.

²²⁹⁰ Rothländer 2012, S 35.

²²⁹¹ Ebd., S 377; Siehe dazu auch S 356.

²²⁹² In Angesicht der Tatsache, dass W. als Jude um sein Leben fürchten musste und versuchte, so schnell wie möglich zu emigrieren, sind die RM 20.000,- wohl auch nicht als „freiwilliges“ marktkonformes Angebot zu verstehen.

²²⁹³ Urteil, S 2, 31.3.1950, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 371.

²²⁹⁴ SS-Obergruppenführer und Generalleutnant der Polizei. * 21.4.1904 in Triest, † 31.5.1945 Suizid mit Zyankali nach Verhaftung auf der Möslacher Alm am Weißensee in Kärnten. 1931 Eintritt in die NSDAP, 1934 in die SS. 1938 Gauleiter von Wien, am 1.2.1939 wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten abgelöst. Ab 9.11.1939 Polizeiführer in Lublin und in weiterer Folge von Himmler mit der „Endlösung“ in Polen beauftragt (Aktion „Reinhard“). Verantwortlich für die Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka. Ab 13.9.1943 Höherer SS- und Polizeiführer in der Operationszone „Adriatisches Küstenland“, Klee 2008, S 187.

²²⁹⁵ Geboren am 13.7.1887, 1931 Eintritt in die NSDAP und von 1936 bis 1938 stellv. Landesleiter der „illegalen“ NSDAP in Österreich. Ab Mai 1938 Gauleiter und ab 1940 auch Reichsstatthalter von Niederdonau. Im November 1942 zum Reichsverteidigungskommissar ernannt und zum SS-Obergruppenführer befördert. Vermutlich Suizid am 2.6.1945 in Zwettl/Niederösterreich, Klee 2008, S 29; Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Band 3, (Hüb-Knoll). Wien: Verl. d. Österr. Akad. d. Wiss. 1965, S 157-158.

²²⁹⁶ Urteil, S 2, 31.3.1950, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 371.

storbenen Mannes zukommen zu lassen. Dies wurde vom Mitgliedschaftsamt allerdings abgelehnt.²²⁹⁷ Auch von zusätzlichen finanziellen Zuwendungen war die Rede, wie aus einem Schreiben des Landesschulrats für Niederösterreich hervorgeht: „Frau Peschke [...] soll vom Gau Wien aus mit einer einmaligen größeren Geldsumme bedacht werden! Erwirke das so wie die Streichung der rückständigen Steuern [...]. Ich habe diesbezüglich Vizebürgermeister Reichter,²²⁹⁸ der den Max auch gut gekannt hat, alarmiert und er versprach Abhilfe“²²⁹⁹

Bereits am 6. August 1945 wurde bei der Kriminalpolizei Ober St. Veit Anzeige gegen Eilbrecht erstattet.²³⁰⁰ Die Ermittlungen der Polizei, die neben der „Arisierung“ auch das Verbrechen der „Illegalität“ nach §§ 10, 11 VerbotsG umfassten, zogen sich über mehrere Monate hin, und Eilbrecht wurde schließlich am 27. Februar 1946 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Die Voruntersuchung wurde am 4. März 1946 wegen §§ 8, 10, 11 VerbotsG 45 und §§ 4 und 6 KVG eingeleitet.²³⁰¹ Es dauerte jedoch beinahe drei Jahre bis die Anklage wegen § 6 KVG erfolgte.²³⁰² Die Hauptverhandlung wurde schließlich für den 17. Februar 1949 ausgeschrieben.²³⁰³ Da weitere Unterlagen beigebracht und Zeug_innen befragt werden sollten, war es notwendig, die Hauptverhandlung zu vertagen. Warum gerade in Hinblick auf das lange Vorverfahren die Hauptverhandlung nicht entscheidungsreif vorbereitet worden war, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor.

Die weiteren Einvernahmen von fünf Zeug_innen durch den Untersuchungsrichter gestalteten sich zum Teil schwierig, da einzelne Zeug_innen zunächst nicht auffindbar bzw. vorübergehend abwesend waren. Dies hatte zur Folge, dass die Einvernahme der Zeug_innen nochmals drei Monate in Anspruch nahm und erst am 20. Juni 1949 abgeschlossen war.²³⁰⁴ Zudem sollte der Akt der Rückstellungskommission (50 RK 115/47) herangezogen werden, was aber zunächst nicht möglich war, da dieser zuerst einem Sachverständigen bezüglich der anstehenden Streitverhandlung und danach dem Oberlandesgericht (Rekursvorlage) übermittelt wurde.²³⁰⁵ Die Fortsetzung der Hauptverhandlung fand daher erst am 27. Februar 1950, also über ein Jahr nach dem ersten Verhandlungstag, statt.²³⁰⁶ Aber auch an diesem Tag wurde das Verfahren nicht zu Ende geführt und auf 15. März 1950 vertagt, ehe vier Tage vor dem nächsten Verhandlungstag, aufgrund der Ablehnung des Sachverständigen Stefan Pe., erneut eine Ver-

²²⁹⁷ Schreiben des Mitgliedschaftsamt an den Gauschatzmeister des Gaus Wien (Johann Anderl), 25.9.1939, bzw. Stellungnahme des Ortsgruppenleiter (Walter Amon) im NSDAP-Personalfragebogen Stefanie Peschke, 20.12.1938, BArch PK J 34 (ehem. BDC).

²²⁹⁸ Gemeint ist vermutlich Franz Richter.

²²⁹⁹ Schreiben des Landesschulrat Niederösterreich, 16.7.1938, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 222.229, Max Peschke.

²³⁰⁰ Protokoll, 6.8.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 7.

²³⁰¹ Antrags- und Verfügungsbogen, 4.3.1946, ebd., Bl. 1.

²³⁰² Anklageschrift, 23.11.1948, ebd., Bl. 137-139.

²³⁰³ Ausschreibung der Hauptverhandlung, 18.1.1949, ebd., Bl. 147.

²³⁰⁴ Zeugenvernehmungen, Karl Ch., 24.3.1949, Rudolf Li. 24.3.1949, Georg Fr., 6.5.1949, Gustav Fr., 30.5.1949, Franz Rö., 20.6.1949 ebd., Bl. 183-185, 195, 203, 205.

²³⁰⁵ Korrespondenz Volksgericht mit LG für Zivilrechtssachen Wien, 23.2.1949, 7.3.1949, 13.7.1949, 15.9.1949 und 20.9.1949, ebd., Bl. 179 bzw. 207-209.

²³⁰⁶ Ausschreibung der Hauptverhandlung, 7.2.1950, ebd., Bl. 217.

schiebung um zehn Tage beschlossen wurde.²³⁰⁷ Die Ablehnung des Sachverständigen wurde damit begründet, dass dieser Eigentümer jener Kinos gewesen war, welche der Gatte von Eilbrecht nach dem „Anschluss“ als „kommissarischer Verwalter“ geführt hatte.²³⁰⁸ Da der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung am 25. März 1950 die Vernehmung des Rechtsanwalts Heublum, welcher die vormaligen Eigentümer des von Eilbrecht „arisieren“ Kinos vor der Rückstellungskommission vertreten hatte, beantragte, folgte die Erstreckung der Hauptverhandlung auf den 31. März 1950.²³⁰⁹

Letztendlich wurde Eilbrecht viereinhalb Jahre nach Anzeigeerstattung schuldig gesprochen, „in Wien im Jahre 1939 in der Absicht, sich unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung und nat[ional]sozial[istischer] Einrichtungen und Massnahmen fremde Vermögensbestandteilen, nämlich das Schottenfeldkino des Leo Wald, an sich gebracht zu haben“. Das Gericht ging davon aus, dass das Kino zum Zeitpunkt der Übernahme durch Eilbrecht mindestens RM 45.000 wert gewesen sei, Eilbrecht aber lediglich die „Arisierungsaufgabe“ in Höhe von RM 3.843 bezahlt und Schulden von RM 832,47 getilgt hatte.²³¹⁰

Als mildernd wurde „die bisherige Unbescholtenheit, der gute Leumund, der Umstand, dass die Angekl[agte] zweifellos zur Tat angestiftet wurde, ihre Krankheit sowie der Umstand, dass sie keinen Vermögensvorteil mehr in Händen“ hatte, berücksichtigt. Erschwerungsgründe gab es keine. Sie wurde deshalb nach § 6 KVG, unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts (§ 54 StG), zu einer Haftstrafe von einem Monat Kerker verurteilt.²³¹¹ Unter Berücksichtigung, dass Eilbrecht keinen Kaufpreis sondern überhaupt nur die „Arisierungsaufgabe“ hatte bezahlen müssen, ist dies ein sehr mildes Urteil. Immerhin betrug die Mindesthaftstrafe ohne Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts ein Jahr. Im Vergleich dazu war Ida Klemm vier Jahre zuvor wegen der „Arisierung“ des Geschäfts „Perlkönigin“ und des daraus resultierenden Vermögensvorteils von zumindest RM 30.000, ein in etwa mit jenem von Eilbrecht vergleichbarer Betrag, noch zu 24 Monaten Haft verurteilt worden.²³¹²

Die verhängte Strafe trat Eilbrecht noch am selben Tag an. Die Haftentlassung erfolgte am 30. April 1950.²³¹³ Ein Antrag, die Kosten des Strafverfahrens für uneinbringlich zu erklären, wurde abgewiesen, da die Bestimmungen des § 391 StPO nicht vorlagen. Diese wurden ihr erst im Zuge der NS-Amnestie 1957 erlassen.²³¹⁴

Da die Ermittlungen gegen Eilbrecht auch wegen § 11 VerbotsgG geführt worden waren, hätte über sie die Untersuchungshaft verhängt werden müssen. Denn gem. § 180 Abs 2 StPO war die Verhängung der U-Haft zwingend vorgesehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelte, bei welchem auf die To-

²³⁰⁷ Beschluss, LGS Wien, 11.2.1950, Bl. 299.

²³⁰⁸ Antrag zur Bestellung eines neuen Sachverständigen, o.D., ebd., Bl. 301-303.

²³⁰⁹ Hv-Protokoll, 25.3.1950, ebd., Bl. 357-359.

²³¹⁰ Urteil, S 1, 3, ebd., 31.3.1950, Bl. 369, 373.

²³¹¹ Ebd., Bl. 369-375.

²³¹² Siehe dazu Kapitel 8.6.2.

²³¹³ Bericht über den Strafvollzug, 2.5.1950, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 385.

²³¹⁴ Gesuch um Nachlass von Strafkosten, 13.9.1951 sowie Beschluss des Volksgerichts 22.10.1951 und Beschluss des LGS Wien vom 26.7.1957, ebd., Bl. 405, 411, 415.

desstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen war. Die Mindeststrafe des § 11 VerbotsG betrug eben jene zehn Jahre. Ausnahmen davon konnte nur das Oberlandesgericht auf Antrag des/r Beschuldigten mittels Beschluss verfügen.²³¹⁵ Die Staatsanwaltschaft und der U-Richter setzten sich in diesem Falle also über das Gesetz hinweg und beantragten bzw. verhängten nicht die gesetzlich vorgesehene U-Haft.

Laut „politischer Beurteilung“ vom Jänner 1940 hatte Eilbrecht am 1. Mai 1938 die Parteimitgliedsnummer 6.195.004 erhalten und war also als „Illegale“ anerkannt worden.²³¹⁶ Dies ist unter Betrachtung ihrer „illegalen“ Betätigung auch nicht verwunderlich. In einer parteiamtlichen Stellungnahme heißt es dazu: „Stephanie Eilbrecht hat mit ihrem verstorbenen ersten Mann, SS-Obersturmführer Pg. Max Peschke sich durch besonderen Einsatz während der Verbotszeit verdient gemacht. Im Keller ihres Hauses wurde der „Oesterreichische Beobachter“ des Nachts gedruckt und in den frühen Morgenstunden an die einzelnen Ausgabestellen gebracht, was in der Regel durch Frau Stephanie Eilbrecht bewirkt wurde. Ausserdem waren in dem Gartenhaus die Kanzlei der „illegalen“ Landesleitung etabliert und wurde diese dortselbst bis zum Umbruche aufrecht erhalten.“²³¹⁷

Eilbrecht gab in ihrer Einvernahme zwar zu, dass sich die Druckerei in ihrem Hause befunden habe, stritt aber ab, mit dieser etwas zu tun gehabt zu haben. Vielmehr habe sie die sofortige Einstellung „der geheimen Arbeit“ verlangt, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hatte. Zudem „musste“ sie in die NSDAP eintreten, um in den Genuss eines „Rentenanspruchs“, also einer „Wiedergutmachung“, zu kommen bzw. um das Schottenfeld-Kino erwerben zu können. Ob sie sofort in die Partei aufgenommen wurde oder bloß Anwärterin war, daran hatte sie keine Erinnerung mehr, vermutete aber letzteres. Den Vorwurf der „illegalen“ Tätigkeit bestritt sie.²³¹⁸ Auf ihrem Registrierungsblatt gab sie an, Anwärterin von September 1938 bis 1945 gewesen zu sein.²³¹⁹

Bei der Überprüfung des Registrierungsblattes bemerkte das Magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk, dass die bei der Registrierung gemachten Angaben von Stefanie Eilbrecht nicht mit jenen in ihrem „Gauakt“²³²⁰ übereinstimmten und ersuchte daher, ein Verfahren wegen § 8 VerbotsG („Registrierungsbetrug“) einzuleiten. Trotz dieses expliziten Hinweises trat der Ankläger von den Vorwürfen der §§ 8, 10, 11 VerbotsG 47 gem. § 90 StPO am 23. November 1948 zurück und übermittelte die Anklageschrift wegen § 6 KVG („Arisierung“) an das Volksgericht. Der Akt ging zunächst wieder an die Staatsanwaltschaft zurück, da diese vergessen hatte, bezüglich des Faktums § 4 KVG, für welches

²³¹⁵ Siehe dazu Kapitel 6.1.3.

²³¹⁶ BMI/GDföS, 4.5.1946, Zl. 84.869-2/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 59.

²³¹⁷ Abschrift der parteiamtlichen Stellungnahme zum Gnadengesuch der Stefanie Eilbrecht, 17. 2.1942, ebd., Bl. 61.

²³¹⁸ Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten, vermutlich Polizeidirektion Wien, 2.10.1945 (Reg. 11002/45) sowie Vernehmung des Beschuldigten, LGS Wien, 14.3.1946, ebd., Bl. 11, 27.

²³¹⁹ Meldeblatt, ebd., Bl. 41.

²³²⁰ Nr. 265.203.

keine Anhaltspunkte gegeben waren, einen Antrag zu stellen. Das Verfahren bezüglich § 4 KVG wurde letztendlich am 9. Dezember 1948 gem. § 90 StPO eingestellt.²³²¹

Die Staatsanwaltschaft ging selbst von der „Illegalität“ der Eilbrecht aus. Im Tagebuch heißt es dazu: „„Illegalität“ hinlänglich einbekannt.“²³²² Auch erscheint ihre Verantwortung, dass sie erst nach einiger Zeit von der Druckerei im Keller ihres Hauses erfahren habe, unglaublich, weil die im Keller ihres Hauses befindliche Druckerei zuerst eingerichtet werden musste und während des Betriebs, für welchen zumindest eine Person notwendig war, einen erheblichen Lärm verursachte. Ein weiteres Indiz für ihre „Illegalität“ ist auch die Befürwortung ihrer Aufnahme in die NSDAP, obwohl sie nicht als vollwertige „Arierin“ galt. In einer parteiamtlichen Stellungnahme eines diesbezüglichen Gnadengesuchs heißt es dazu: „Mit Rücksicht auf den weit zurückliegenden jüdischen Bluteinschlag und die Verdienste, die sich Stephanie Eilbrecht-Peschke mit ihrem verstorbenen Gatten während der Verbotszeit erworben hat, befürworte ich das Gnadengesuch.“²³²³ Warum dann aber die Einstellung wegen der §§ 8, 10, 11 VerbotsG erfolgte, ist nicht nachvollziehbar. Eventuell hatte sich Eilbrecht im Zuge des VerbotsG 47 ihre Registrierung richtiggestellt. Aber selbst dann wäre zu prüfen gewesen, ob nicht die „Arisierung“ als „Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung“ bzw. als „besondere schimpfliche Handlung“ gem. § 11 VerbotsG anzusehen und zumindest eine Anklage wegen dieses Tatbestands gerechtfertigt gewesen wäre.

Verurteilt wurde Eilbrecht schließlich nur wegen der „Arisierung“ des Schottenfeldkinos. Selbst unter Berücksichtigung, dass noch ihr Mann dieses „Geschäft“ in die Wege geleitet hatte, war es Eilbrecht gewesen, welche es abgewickelt hatte und aktiv daran beteiligt gewesen war, den vormaligen Inhaber zu schädigen. Außerdem hatte sie vom ursprünglich schon niedrig vereinbarten Kaufpreis nichts bezahlen und nur die „Arisierungsaufgabe“ entrichten müssen.

8.6.4 Behördliche Fehlerhäufung: Der Fall Erika Greindl

Das Verfahren gegen Erika Greindl²³²⁴ enthält mehrere interessante Aspekte. Auf persönlicher Ebene ist es ihre Biographie: Sie trat schon früh dem BDM bei, war nach ihren eigenen Angaben an Anschlägen beteiligt und leistete neben dem BDM auch der Männerorganisation der SA organisatorische Dienste. Nach dem NSDAP-Verbot in Österreich ging sie nach Deutschland, weshalb sie die österreichische Staatsbürgerschaft verlor und 1937 in Deutschland eingebürgert wurde.²³²⁵ Dort war sie abermals in mehreren NS-Organisationen aktiv und somit tief im NS-System verwurzelt. Auf verfahrensrechtlicher Ebene zeigt es den erschreckend sorglosen Umgang der Justiz mit sensiblen Verfahrensak-

²³²¹ Fortsetzung des Antrags- und Verfügungsbogens, 23.11.1948 bzw. 9.12.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 3b.

²³²² Eintrag im Tagebuch der Staatsanwaltschaft, 23.11.1948, 15 St 10624/46, s.p.

²³²³ Abschrift der parteiamtlichen Stellungnahme zum Gnadengesuch der Stefanie Eilbrecht, 17.2.1942, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1917/46, Bl. 61.

²³²⁴ Nachname geändert.

²³²⁵ Anklage S 3, Staatsanwaltschaft Wien, 3.1.1950, Bl. 239, mit Verweis auf das Verfahren 124 d Vr 21313/39 des LGS Wien (Bl. 29). Zu solchen Ausbürgerungen siehe u.a. Reiter 2010; Rothländer 2010.

ten und offenbart, wie die missglückte Formulierung der Illegalitätstatbestände²³²⁶ zu einer eigenwilligen, im Ergebnis nicht vertretbaren, Auslegung derselben führen konnte.

Erika Greindl (geb. Go.)²³²⁷ wurde am 14. Mai 1915 in Pernitz geboren. Sie trat im Sommer 1932 dem BDM in Leoben bei und war dort als Führerin tätig. Zum Jahreswechsel 1932/1933 sei sie angeblich schon wieder ausgetreten. Dagegen spricht allerdings, dass ihr 1937 das „Goldene Ehrenabzeichen der HJ“ (Nr. 27.686) verliehen wurde. Greindl übersiedelte 1935 nach Deutschland, stritt aber ab, dass sie aus politischen Gründen dorthin geflohen sei. Sie habe lediglich ihre Eltern entlasten und in Deutschland Arbeit suchen wollen. In Deutschland war sie von 1935 bis 1938 im NSDAP-Flüchtlingshilfswerk in Berlin als Stenotypistin tätig. Der NSDAP sei sie erst 1938 beigetreten, und ihr Eintrittsdatum sei gegen ihren Willen auf 1937 zurückdatiert worden. Überdies war Greindl Mitglied in der DAF und dem RLB. Im September 1939 heiratete sie den Fabrikanten Josef Greindl und wohnte ab 1940 mit ihm in Aspang.²³²⁸ In der Ortsgruppenkartei scheint Erika Greindl seit 1. Juli 1937 mit der Mitgliedsnummer 4.129.703 auf.²³²⁹

Entgegen ihren Ausführungen geht aus einer Stellungnahme des Bürgermeisteramtes der Gemeinde Pernitz hervor, es sei bekannt gewesen, dass die Töchter der Familie Go. Kurierdienste nach Deutschland geleistet hätten.²³³⁰ Nachforschungen in Leoben, wo Greindl zwischen 1930 und 1933 aufhältig war, brachten diesbezüglich jedoch keine Ergebnisse.²³³¹

Dokumente im „Gauakt“ von Greindl, welche kurz nach ihrer Flucht nach Deutschland angefertigt wurden, liefern ebenso ein konträres Bild zu ihren Erzählungen. Sie rühmt sich darin, die Partei während des Verbots in Österreich intensiv unterstützt zu haben. „Ich habe in Leoben und Niklasdorf im Jahre 1932 den B.D.M gegründet und später ausschließlich mit der S. A. gearbeitet und die Kuriere empfangen und weitergeleitet. Ausserdem hatte ich die Führung der sogenannten Mädchenterrorgruppe geführt und Sprengstoffaktionen durchgeführt. Ich habe einen polit. Flüchtling in meiner Wohnung beherbergt, was später der Behörde angezeigt wurde. Ich stand auch unter Bewachung der Gendarmerie und Heimwehr. Ich hatte jetzt eine Strafe wegen vielen Anzeigen gegen mich zu erwarten und musste daher Leoben verlassen. Und fuhr dann bis Salzburg und kam dorten [sic!] schwarz über die Grenze. Wäre ich verhaftet worden[,] so wären durch mich viele Kameraden in weitere Gefahr ge-

²³²⁶ Siehe dazu Kapitel 5.3.5.

²³²⁷ Der Volksgerichtsakt Greindl besteht aus zwei Teilen, deren Blattnummerierungen zum Teil identisch sind. Um Missverständnisse zu vermeiden wird daher bei Aktenstücken des Teilaktes, nach der Blattnummer der Vermerkt „(Teilakt)“ angefügt. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 846/49 enthält keine verwertbaren Informationen.

²³²⁸ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 17.1.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 61; Gendarmeriepostenkommando Aspang an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Politische Leumundserhebung, (Abschrift), 11.7.1947, E.Nr. 706/47, ebd., Bl. 121 (Teilakt); Schreiben an die Reichsjugendführung, Hauptreferat SO, z. H. Bannführer Otto Weber, II 51.362 Pe/j, 6.3.1937, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 12.894, Erika Greindl, Bl. 13.

²³²⁹ Karteikarte Greindl Erika, BArch OGK, MFOK G0016 (ehem. BDC).

²³³⁰ Bürgermeisteramt der Gemeinde Pernitz an die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt, 15.1.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 117 (Teilakt).

²³³¹ Polizeikommissariat Leoben, Kriminalpolizeistelle an die Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich (Abschrift), 3.6.1947, Z. 3909/Pr, ebd., Bl. 119 (Teilakt).

kommen. Ich kam in München am 8. d abends an und wurde nach Furth gewiesen.²³³² In einem anderen Dokument gleichen Datums wiederholt sie ihre Angaben: „Ich bin im Jahre 1932 in den BDM eingetreten, bzw. habe den BDM in Leoben und dann in Niklasdorf gegründet. Durch verschiedene Quertreibereien wurde ich dieser Stelle enthoben und betätigte mich dann nach dem Parteiverbot lediglich für die SA, für welche ich Spionagedienste aller Art leistete. Ich stellte eine Mädchenterrorgruppe zusammen, die zu Spionage, Böllerwerfen verwendet wurde. Ich habe eine ausgesprochene Vertrauensstelle bei der SA-Führung inne gehabt und viel [sic!] Kuriere empfangen, abgesandt und Befehle übermittelt. Durch Beihilfe zur Flucht eines im Rundfunk ausgerufenen SA-Kameraden (Hans Paulin, derzt. Berlin) habe ich mich bei den Behörden verdächtig gemacht und musste nun erwarten, in der nächsten Zeit eingezogen und zu einer empfindliche Strafe verurteilt zu werden.“²³³³

In Wien hatte sich Greindl nach der Machtübernahme der Nationalsozialist_innen um die Weberei des Hermann Ho.²³³⁴ sowie um die Wirkwarenerzeugung des Armin Bel. „beworben“ und diese auch zugesprochen bekommen. Letzteres habe sie nur erworben, da sie laut Auskunft der Behörden eine Weberei betreiben musste, damit ihr Gewerbeschein gültig bleibe. Das Geschäft von Bel. habe sie für RM 20.000 plus RM 38.000 Arisierungsaufgabe erworben. Jegliche Bereicherung am Geschäft stritt sie ab. Sie habe ihm Gegenteil noch Geld investieren müssen. Diese Verteidigungsstrategie lässt sich auch in anderen „Arisierungsverfahren“ feststellen.²³³⁵ Ebenso stellte sie in Abrede, die Betriebe nur aufgrund ihrer NSDAP-Mitgliedschaft erworben haben zu können. Offenbar um Nachforschungen zu erschweren, gab Greindl bei ihren Einvernahmen zunächst verschiedene Geburtsdaten an.²³³⁶

Angestoßen wurden die Ermittlungen gegen Greindl von einer Anzeige der Magistratsabteilung VII/9, die zunächst aber unerledigt blieb, sowie einer Anzeige von geschädigten „Arisierungsopfern“. Nachdem die Magistratsabteilung VII/9 im Zuge der Bestellung eines öffentlichen Verwalters für das Geschäft von Greindl auf deren „Arisierungsakt“ gestoßen war, wurde dieser Sachverhalt am 28. Dezember 1945 bei der Staatspolizei zur Anzeige gebracht.²³³⁷ Die Staatspolizei hatte den Fall aber zunächst offenbar unerledigt liegen gelassen, da die Magistratsabteilung Ende 1946 direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattete, und monierte, dass gegen Greindl keine weiteren Schritte unternommen worden seien.²³³⁸ In der Zwischenzeit hatten bereits im Juni 1946 die Geschädigten Armin und Gisela Bel., deren Textil Betrieb von Greindl erworben worden war, eine Anzeige erstattet.²³³⁹ Dies dürfte dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaft am 24. Juni 1946 die Einleitung der Vor-

²³³² Fragebogen für politische Flüchtlinge, 8.2.1935, ebd., Bl. 10.

²³³³ Vormerkung, München, 8.2.1935, ebd., Bl. 12.

²³³⁴ Schreibweise variiert.

²³³⁵ So etwa bei Franz und Frieda Mazanek, siehe dazu die Kapitel 8.10.3 u. 8.10.5.

²³³⁶ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 17.1.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 61.

²³³⁷ Schreiben der MA VII/9, 28.12.1945, ebd., Bl. 37. Das Schreiben langte offenbar erst am 28.2.1946 bei der Staatspolizei ein (siehe Stempel).

²³³⁸ Magistrats-Abteilung 69 an die Staatsanwaltschaft Wien, M.A.69/185, 13.11.1946, ebd., Bl. 33.

²³³⁹ Abschrift der Anzeige vom 21.5.1946, ebd., Bl. 145-147 (Teilakt).

untersuchung wegen § 6 KVG beantragte.²³⁴⁰ Armin und Gisela Bel. schlossen sich dem Strafverfahren zunächst als Privatbeteiligte an, zogen diese dann aber wieder zurück, da bei der Rückstellungskommission ein Ausgleich erzielt worden war.²³⁴¹ Die Neffen des mittlerweile verstorbenen Hermann Ho., Adalbert und Nikolai Ho., schlossen sich dem Strafverfahren ebenso an.²³⁴²

Wie in „Arisierungsverfahren“ üblich, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches Wirtschaftsprüfer Vinzent Sedlak erstellte. Er bezifferte den Wert des Unternehmens Bel. mit RM 100.000. Demgegenüber stünde ein Übernahmepreis von RM 58.000 (inkl. „Arisierungsaufgabe“). Der Vermögensvorteil von Greindl belief sich somit auf RM 42.000.²³⁴³

Im Dezember 1946 wurde die Voruntersuchung in Richtung Registrierungsbruch und „Illegalität“ (§§ 8, 10 und 11 Verbotsg) ausgedehnt.²³⁴⁴ Da aufgrund der Strafdrohung des § 11 Verbotsg die U-Haft obligatorisch war, wurde ein Haftbefehl erlassen und Greindl am 7. Jänner 1947 in Haft genommen.²³⁴⁵ Im Februar 1947 brachte sie über die Anwälte Hugo und Ernst Zörnlaib einen Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft ein.²³⁴⁶ Als Gründe machte sie geltend, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt sei und sich niemand um die Betreuung ihrer drei minderjährigen Kinder (sieben, sechs und zwei Jahre alt) kümmern würde. Angeschlossen ist dem Enthaltungsantrag eine Bestätigung von ÖVP, SPÖ und KPÖ, dass sich Greindl während ihres Aufenthalts in der Gemeinde Aspang nie politisch betätigt habe.

Wegen des Enthaltungsantrags (§ 194 StPO) wurde der Akt am 7. März 1947 an das OLG Wien weitergeleitet. Dieses verfügte am 11. März 1947 die Enthaltung²³⁴⁷ und übermittelte den Akt anschließend wieder zurück an das Landesgericht (Volksgericht). Was dann passierte, ist unklar. Jedenfalls wurde der Akt aus unbekanntem Grund an das Bundesministerium für Justiz übermittelt, welches ihn am 25. März 1947 wieder zurückstellte. Dem Eingangsstempel des Landesgerichts zufolge war er dort am 28. März 1947 eingelangt.²³⁴⁸ Am 15. April 1947 wurde der Akt der Staatsanwaltschaft schließlich zur Äußerung bzw. Antragstellung gem. § 112 StPO, also zur Frage, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden sollte, vorgelegt, bei welcher er auch am nächsten Tag eintraf.²³⁴⁹ In weiterer Folge blieb die Staatsanwaltschaft allerdings untätig. Über die Gründe darüber finden sich im Akt keine Anhaltspunkte, und es können daher nur Mutmaßungen angestellt werden. Ein möglicher Grund könnte in der Person des zuständigen Staatsanwaltes Paul Pastrovich gelegen haben.

²³⁴⁰ Antrag- und Verfügungsbogen, 24.6.1946, ebd., Bl. 1.

²³⁴¹ Abschrift der Anzeige, 21.5.1946 bzw. Zurückziehung der Strafanzeige, 8.7.1947, ebd., Bl. 145-157 (Teilakt), 207.

²³⁴² Vorlage der Vollmacht und Anschluss an das Strafverfahren, 20.1.1948, ebd., Bl. 209.

²³⁴³ Bericht und Gutachten, Vinzent Sedlak, 19.3.1947, S 7, ebd., Bl. 139.

²³⁴⁴ Antrags- und Verfügungsbogen, 24.6.1946 bzw. Fortsetzung vom 13.12.1946, ebd., Bl. 1.

²³⁴⁵ Haftbefehl, 18.12.1946 bzw. Endverfügung, 6.6.1950, ebd., Bl. 39, 301.

²³⁴⁶ Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft, 14.2.1947, ebd., Bl. 115-117.

²³⁴⁷ Beschluss, OLG Wien, 11.3.1947, 3 Ns 1422/47, ebd., Bl. 119.

²³⁴⁸ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung) und der dort eingelegte Aktenvermerk des BMJ, 25.3.1947, ebd., Bl. 3a.

²³⁴⁹ Antrag- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), ebd., Bl. 3a.

Pastrovich war seit 1910 im Justizdienst tätig und wurde 1938, vermutlich aus politischen Gründen,²³⁵⁰ mit der Kürzung seiner Bezüge um die Hälfte in Pension geschickt. Im April 1945 wurde er, da er keine Naheverhältnis zum Nationalsozialismus aufwies und somit politisch als unbelastet galt, wieder eingestellt und stieg bald darauf zum Ersten Staatsanwalt und danach zum Gruppenleiter im politischen Referat der Staatsanwaltschaft Wien auf. Als er Ende 1947 in Untersuchungshaft genommen wurde, fand Pastrovichs Aufstieg ein jähes Ende. Die Vorwürfe gegen ihn waren schwerwiegend, bestanden sie doch darin, dass er Gerichtsverfahren, nach seiner Wiedereinstellung 1945, infolge von Geschenkkannahmen eingestellt haben soll. Zudem ging er mit einer in einem ordentlichen Strafverfahren Beschuldigten ein Verhältnis ein und heiratete diese Frau später. Bereits zwischen 1932 und 1936 musste er sich drei Mal einem Disziplinarverfahren stellen, da er mit Frauen verkehrte, „deren Lebenswandel nicht einwandfrei“ gewesen sei. In einem Verfahren vor dem Landesgericht Graz wurde Pastrovich schließlich am 21. April 1949 zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt.²³⁵¹

Die Affäre Pastrovich stellte auch für die Volksgerichtsbarkeit einen großen Imageverlust dar und zeigt, dass NS-belastete Richter und Staatsanwälte bzw. solche, die eine fehlende Distanz zum Nationalsozialismus aufwiesen, nicht die einzigen Probleme im Personalbereich waren: „Paul Pastrovich war in der frühen Nachkriegszeit ein Meister der donnernden Plädoyers gegen Naziverbrecher. Andere ließ er im Austausch gegen herrenlose Firmen, Geld und Fresspakete, die wichtigste Nebenwährung der Nachkriegszeit, laufen“,²³⁵² so der scharfe Kommentar des Journalisten Helmut Butterweck. Obwohl die Affäre Pastrovich ein Einzelfall blieb, sind angesichts unverständlicher Verfahrenseinstellungen bei ausreichender Beweislage bzw. Verfahrensverschleppungen weitere Fälle à la Pastrovich durchaus denkbar, wenngleich es an Beweisen hierfür mangelt.

Im Fall Greindl lagen zwischen der Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft und der Verhaftung von Pastrovich ca. acht Monate. Es ist daher fraglich, ob seine Untätigkeit allein auf das gegen ihn geführte Verfahren zurückzuführen ist. Möglich ist, dass Pastrovich auch den Fall Greindl bewusst liegen ließ. Beweise dafür gibt es freilich keine. Sollte Pastrovich der Fall schon vor seiner Verhaftung entzogen worden sein, so stellt sich allerdings die Frage, warum der neue Staatsanwalt nicht schneller mit der Bearbeitung des Verfahrens fortfuhr. Dieser wurde nämlich erst tätig, nachdem das Gericht die Staatsanwaltschaft zehn Monate später erneut zur Stellungnahme gem. § 112 StPO aufforderte. Nun folgte allerdings die nächste skurrile Episode. Anstatt eines Antrags seitens der Staatsanwaltschaft wurden im Februar 1948 die Akten dem OLG Wien zwecks Entscheidung über die dem Sachverständigen zuzuer-

²³⁵⁰ Stadler 2007, S 166-167 geht nicht auf die näheren Umstände der Pensionierung ein.

²³⁵¹ Stadler 2007, S 166-167; Der Staatsanwalt als Angeklagter, in: Arbeiter-Zeitung vom 2.4.1949. Näheres zu Pastrovich' Machenschaften auch bei Butterweck, Tote im Verhör. Wien: Picus-Verl. 2008, S 209-230; Butterweck, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien: Czernin 2003, S 121-124.

²³⁵² Butterweck, Größter Skandal? Von wegen ... in: Der Standard vom 23.6.2006, <http://derstandard.at/2491918?seite=2> (zuletzt aufgerufen am 11.5.2012).

kennenden Gebühren vorgelegt.²³⁵³ Der Akt geht danach, offenbar aufgrund von Schlampereien, erneut verlustig.

Der Weg des Aktes lässt sich wie folgt nachvollziehen: Zunächst übermittelte das OLG Wien den Akt etwa nicht an das Volksgericht zurück, sondern per Boten an die Rückstellungskommission. Fatalerweise vergaß das OLG Wien, sich die Aktennummer des Verfahrens der Rückstellungskommission, für welches der Volksgerichtsakt benötigt wurde, zu notieren. Trotzdem konnte schließlich die Aktennummer 52 RK 9/47²³⁵⁴ zum Verfahren ausgeforscht und der Volksgerichtsakt von der Rückstellungskommission rückgefordert werden. Die Rückstellungskommission gab jedoch bekannt, dass der Volksgerichtsakt nie in den Akt 52 RK 9/47 aufgenommen worden sei. Hinweise, wonach der Volksgerichtsakt vom Handelsgericht bzw. vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien angefordert worden seien, erwiesen sich als ebenso falsch wie die Vermutung, der Akt befände sich beim Vorsitzenden der Rückstellungskommission Otto Panne.²³⁵⁵ Eine andere Vermutung, dass der gesuchte Volksgerichtsakt eventuell im Akt des Verfahrens gegen Pastrovich einläge, konnte ebenso wenig bestätigt werden.²³⁵⁶ Da der Akt nicht mehr auffindbar war, wurden, soweit möglich, Duplikate der bisherigen Dokumente angefertigt, und es wurde versucht, den Akt auf diese Weise zu rekonstruieren.²³⁵⁷ Gut acht Monate nachdem der Akt schließlich rekonstruiert worden war, wurde im August 1949 der Volksgerichtsakt letztendlich doch bei der Rückstellungskommission aufgefunden, jedoch im Akt 63 RK 232/48.²³⁵⁸

Am 3. Jänner 1950, also knapp drei Jahre, nachdem der Akt der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über die Anklage vorgelegt worden war, wurde Anklage wegen §§ 10, 11 VerbotsG („Illegalität“) und wegen § 6 KVG („Missbräuchliche Bereicherung“) erhoben. Begründet wurde diese damit, dass Greindl Kurierdienste für die verbotene NSDAP geleistet habe und ihr zudem das „Goldene Ehrenzeichen der HJ“ verliehen worden sei. Die Anklage wegen § 6 KVG stützte sich auf die „Arisierung“ der Firma Bel. und damit zusammenhängend auf die aus dem Gutachten hervorgehende Bereicherung.²³⁵⁹ Für das von Greindl ebenfalls übernommene zweite Unternehmen Ho. wurde sie nicht angeklagt, da der Sachverständige mangels ausreichender Unterlagen zur Frage der „missbräuchlichen Bereicherung“ keine Stellung nehmen konnte.²³⁶⁰ Nachdem Greindl die ursprünglich falschen Angaben bei der Registrierung im Zuge der Nachregistrierung richtig gestellt hatte,²³⁶¹ wurde das Verfahren wegen Registrierungsbruch (§ 8 VerbotsG) am 3. Jänner 1950 eingestellt.²³⁶²

²³⁵³ LGS Wien an OLG Wien bezüglich SV-Gebühren, 11.2.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 225.

²³⁵⁴ Es handelte sich dabei um das Verfahren zwischen Greindl und Bel.

²³⁵⁵ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 5.1.1949 bzw. OLG Wien an Rückstellungskommission, 21.2.1948, 3 NS 995/48, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 3b-3c u. 227.

²³⁵⁶ Schreiben an die Abteilung 26, 25.3.1949, ebd., Bl. 105 (Teilakt).

²³⁵⁷ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 10.12.1948, ebd., Bl. 3b.

²³⁵⁸ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 4.8.1949, ebd., Bl. 3g.

²³⁵⁹ Anklageschrift, 3.1.1950, ebd., Bl. 237-241.

²³⁶⁰ Sachverständigengutachten, S 18, 19.3.1947, ebd., Bl. 178.

²³⁶¹ Gendarmeriepostenkommando Aspang an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 11.7.1947, E.Nr. 706/47, ebd., Bl. 121.

²³⁶² Antrags- und Verfügungsbogen, 3.1.1950, ebd., s.p.

In einer noch vor der Hauptverhandlung ergangenen ausführlichen Stellungnahme bestritt Greindl, je Kurierdienste geleistet zu haben. Die Tätigkeit für das NS-Flüchtlingshilfswerk sei keinesfalls politischer Natur gewesen, handelte es sich ihr zufolge dabei doch nur um ein karitatives Unternehmen zur wirtschaftlichen Unterstützung von Angehörigen der Deutschen Nation.²³⁶³ In Wahrheit war das NS-Flüchtlingshilfswerk eine Unterstützungsorganisation für nach Deutschland geflohene österreichische Nationalsozialist_innen und deren Angehörige. Viele hochrangige österreichische NSDAP-Funktionäre, wie etwa der Gauleiter von Tirol, Franz Hofer, waren selbst im NS-Flüchtlingshilfswerk tätig.²³⁶⁴ Dass auch Greindl in einer solch wichtigen Organisation mitgewirkt hatte, zeugt von ihren engen Beziehungen zum Parteiapparat und widerlegt ihre Aussagen, wonach sie sich niemals für die „illegale“ NSDAP betätigt habe bzw. nur zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen sei. Diese Annahme wird durch ein Schreiben des Flüchtlingshilfswerks bestätigt: „Das NSDAP-Flüchtlingshilfswerk bittet nunmehr dem Einbürgerungsantrag Fortgang geben zu wollen und begründet diese Bitte damit, das Frl. Go. auf Grund ihrer zweijährigen Tätigkeit bei der hiesigen Dienststelle in einer Vertrauensstellung beschäftigt ist. Ihre Einbürgerung liegt daher im besonderen Interesse des NSDAP-Flüchtlingshilfswerk[s]“.²³⁶⁵

Hinsichtlich des Faktums der „Arisierung“ rechtfertigte sich Greindl erneut damit, dass keine Bereicherung vorgelegen habe. Vielmehr habe sie selbst in das Unternehmen Geld investiert. Die Zahlen des Sachverständigen seien falsch und nicht nachvollziehbar. „Herr Belag konnte sich also keineswegs geschädigt fühlen, wenn er fast RM 60.000 für 4 fast nackte Mauern bekommen hat.“²³⁶⁶

Am 6. Juni 1950 kam es unter Vorsitz von Richter Clemens Pausinger zur Hauptverhandlung. Als Beweismittel hinsichtlich ihrer „Illegalität“ wurde auch der „Gauakt“ von Greindl verlesen. Auf diese erwähnte erdrückende Beweislast erwiderte Greindl, dass die darin enthaltenen Angaben irgendjemand für sie so geschrieben habe.²³⁶⁷ Zur „Arisierung“ wurden der ehemalige kommissarische Verwalter Adolf Ju. vernommen, welcher, wenig verwunderlich, den Wert des Unternehmens Bel. ebenfalls geringer angab als der Sachverständige. Letzterer erläuterte in der Hauptverhandlung ausführlich sein Gutachten. Dabei kam zu Tage, dass Greindl zunächst überhaupt nur einen Kaufpreis von ca. RM 8.000 und eine Auflage von ca. RM 22.000, somit gesamt ca. RM 30.000 zu entrichten hatte. Nach einer Revision hatte sich der viel zu niedrig festgesetzte Kaufpreis herausgestellt und Greindl musste insgesamt einen Betrag von ca. RM 58.000 bezahlen. Da der Verkehrswert ca. RM 100.000 betrug, ergab sich somit ein Vermögensvorteil von ca. RM 42.000.²³⁶⁸

Nach der dreistündigen Hauptverhandlung wurde Greindl schuldig gesprochen, sich durch den Erwerb der Firma Bel. missbräuchlich bereichert zu haben. Sie erhielt eine Haftstrafe von vier Monaten.

²³⁶³ Stellungnahme Erika Greindl, 8.5.1950, ebd., Bl. 253-263.

²³⁶⁴ Walser, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933-1938. Wien: Europa-Verl. 1983, S 132.

²³⁶⁵ Schreiben des NS-Flüchtlingshilfswerks an das Reichs- und Preussische Ministerium des Inneren, 27.5.1937, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 12.895, Greindl, Bl. 15.

²³⁶⁶ Stellungnahme Erika Greindl, 8.5.1950, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 253-263.

²³⁶⁷ Hv-Protokoll, S 2, 6.6.1950, ebd., Bl. 279 (Teilakt).

²³⁶⁸ Urteil, S 2, 6.6.1950, ebd., Bl. 295 (Teilakt).

Mildernd bewertete das Gericht das „tatsächliche Geständnis, die Unbescholtenheit, den guten Leumund sowie die Sorgspflicht“. Erschwerend waren hingegen keine Umstände. Das Gericht sah sich daher veranlasst, nicht nur vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch zu machen, sondern auch vom Vermögensverfall abzusehen.²³⁶⁹ Somit endete das Verfahren erst über vier Jahre nach Einleitung der Voruntersuchung, obwohl es bereits nach ca. einem dreiviertel Jahr anklagereif war. Für die Gerichtsorganisation, die Sorgfalt im Umgang mit den Akten und die handelnden Personen stellte der Fall wahrlich kein Aushängeschild dar.

Doch das Urteil weist neue Ungereimtheiten auf. Befremdlich erscheinen der Freispruch und die diesbezügliche Begründung hinsichtlich ihrer „Illegalität“. Das Gericht sah eine „illegale“ Betätigung von Greindl zwar als erwiesen an, denn gerade wegen dieser „illegalen“ Betätigung war sie nach Deutschland geflohen, war in Österreich ausgebürgert worden, hatte die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft angenommen und war schließlich in Deutschland Mitglied der NSDAP geworden. Da sie aber nun nicht in Österreich, sondern in Deutschland der NSDAP beigetreten war, sah das Gericht den Tatbestand des § 10 VerbotsG nicht als gegeben an: „Da nun aber die Angeklagte sich wohl zugunsten der NSDAP in Oesterreich betätigt hat, Betätigung allein jedoch die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10 Verb.Ges.1947 nicht begründet, sich die Parteizugehörigkeit jedoch auf die inzwischen reichsdeutsch gewordene Angeklagte bezog, erscheint der Tatbestand des § 10 Verb.Ges.1947, nach Auffassung des Gerichtes nicht gegeben, da es sich in Ansehung der geforderten Parteizugehörigkeit um österreichische Staatsbürger oder aber um in Oesterreich lebende Reichsdeutsche handeln muss. [...] Es war bei dieser Sachlage die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10 Verb.Ges.1947 zu verneinen und mangels der damit fehlenden grundlegenden Voraussetzungen auf den Tatbestand nach § 11 Verb[otsG] 1947 nicht weiter einzugehen.“²³⁷⁰

Damit verkannte das Gericht die Rechts- und Sachlage gröblich. Richtig ist, dass § 10 VerbotsG 47 die Mitgliedschaft und Betätigung für die verbotene NSDAP forderte. Eine Mitgliedschaft während der „Verbotszeit“ war aber nicht möglich, da die NSDAP nach herrschender Meinung rechtlich nicht existent war. Das die Parteizugehörigkeit vermittelnde Element war aber, wie es etwa das NS-Schrifttum ausführte, die nationalsozialistische Haltung bzw. Tat oder, wie es der Gesetzgeber ausdrückte, die Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung.²³⁷¹ Dass Greindl sich für die „illegale“ NSDAP in Österreich betätigt hatte und aufgrund dieser Betätigung nach Deutschland geflohen war, geht aus den zitierten NS-Dokumenten hervor. Ihr Beitritt zur NSDAP in Deutschland war nicht von Belang, da sie sich in Österreich für die verbotene NSDAP einsetzte. Aufgrund ihrer Tätigkeit beim NS-Flüchtlingshilfswerk kann dies auch für Deutschland angenommen werden. Auch eine in Deutschland für die österreichische NSDAP gesetzte Handlung, selbst wenn sie von nicht-österreichischen Staatsbürger_innen begangen worden war, fiel unter die „Illegalitätstatbestände“ des VerbotsG,

²³⁶⁹ Ebd., S 3, Bl. 297 (Teilakt).

²³⁷⁰ Ebd.

²³⁷¹ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II40-41. Siehe dazu ausführlich Kapitel 5.3.5.1.

welche eine Sonderform des Hochverrats darstellten. Diese Rechtsansicht wird durch die Heranziehung der allgemeinen Hochverratstatbestände untermauert, welche den Hochverrat im Ausland ebenso bestrafen.²³⁷²

Zu einem ähnlichen Fall judizierte der OGH, dass die Flucht ja gerade aufgrund der „illegalen“ Handlungen erfolgte und auch eine Ausbürgerung keinen Einfluss auf die Strafbarkeit hatte: „Die Ausbürgerung, die er selbst verschuldet hatte, gab ihm keinen Freibrief, sich nunmehr an einem hochverräterischen Unternehmen gegen sein ehemaliges Vaterland zu beteiligen.“²³⁷³ Dass das Gericht die dargelegte herrschende Rechtsansicht nicht gekannt hatte, darf bezweifelt werden. Beim Vorsitzenden Pausinger handelte es sich nämlich um einen erfahrenen Richter. Überdies war zum Zeitpunkt der Urteilsfällung das Verbotsgesetz bereits knapp fünf Jahre in Kraft. Lehre und Judikatur sollten den entscheidenden Richtern daher bekannt gewesen sein. Unter Heranziehung des vorliegenden Aktenmaterials wäre Greindl bei ordnungsgemäßer Anwendung des Gesetzes daher auch für das Verbrechen der qualifizierten „Illegalität“ nach § 11 Verbotsg zu verurteilen gewesen. Die Qualifikation lag in der Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens der HJ“. Das qualifizierende Tatbestandsmerkmal, bei Greindl eben die Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens der HJ“, musste nicht in der „Verbotszeit“ gesetzt worden sein. Dies war vielfach auch nicht möglich, da es an entsprechenden Parteistrukturen fehlte. Es war lediglich erforderlich, dass die Qualifikationsumstände zu irgendeiner Zeit während des Nationalsozialismus vorgelegen hatten. Der Gesetzgeber ging nämlich davon aus, dass die im § 11 Verbotsg umschriebenen Tatbestandsmerkmale (Ehrenzeichen, gehobene Position, besonders verwerfliche Handlung) überwiegend nur von solchen Personen erreicht werden konnten, die sich bereits in der „Verbotszeit“ für die NSDAP eingesetzt hatten.²³⁷⁴ Es sollte daher ebenso keine Rolle gespielt haben, dass Greindl das „Goldene Ehrenzeichen der HJ“ nicht in Österreich, sondern in Deutschland verliehen worden war, zumal ihre frühe Mitgliedschaft in der HJ/ dem BDM, welche für die Verleihung des Ehrenzeichens Voraussetzung gewesen war, in Österreich bestand.

Durch die unrichtige Rechtsanwendung blieb Greindl von einer höheren Strafe verschont, betrug doch der Strafraum für die qualifizierte „Illegalität“ zehn bis zwanzig Jahre. Erfahrungen aus anderen Verfahren zeigen aber, dass sie bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts wohl maximal zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt worden wäre.²³⁷⁵

Greindl trat noch am Tag der Urteilsverkündung die Haft an und wurde unter Anrechnung der Untersuchungshaft am 1. August 1950 aus der Strafhaft entlassen.²³⁷⁶ Im Zuge der NS-Amnestie 1957

²³⁷² Siehe Fn 1275.

²³⁷³ OGH 27.11.1948, 5 Os 241 = EvBl. 208/1949. Ebenso OGH 2.10.1948, 5 Os 140 = EvBl. 525/1949.

²³⁷⁴ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/125.

²³⁷⁵ Siehe Kapitel 8.10.2.

²³⁷⁶ Bericht über den Strafvollzug, vom 1.8.1950 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4772/46, Bl. 315 (Teilakt).

wurden ihr die Kosten des Strafverfahrens nachgesehen und die Verurteilung getilgt.²³⁷⁷ Erika Greindl tangierte dies nicht mehr, sie verstarb bereits Ende 1955.²³⁷⁸

8.6.5 Fazit

Wie das Urteil gegen Klemm und Szepan zeigt, erfuhr die weibliche Angeklagte vom Gericht weder eine Bevorzugung noch wurden zugeschriebene weibliche Milderungsgründe („Verführung“, „Unwissenheit“ etc.) angewendet. Es war sogar das Gegenteil der Fall. Die Haftstrafe der weiblichen Angeklagten Klemm war doppelt so hoch wie jene des männlichen Mitangeklagten Szepan, wenn auch berücksichtigt werden muss, dass bei der Strafbemessung auch das hohe Alter von Szepan eine Rolle gespielt haben könnte.

Einen Beleg für die mit der Zeit fortschreitende mildere Behandlung von NS-Täter_innen durch die Volksgerichte liefert ein Vergleich der Urteilshöhen der drei dargestellten Verfahren. Klemm wurde im Juni 1946 verurteilt und fasste ein relativ hohe Haftstrafe von zwei Jahren aus. Eilbrecht und Greindl, welche 1950 verurteilt wurden, kamen mit einem bzw. vier Monaten Haft davon.

Sowohl im Verfahren gegen Eilbrecht als auch gegen Greindl kam es zu einer Häufung an Verfahrensfehlern. Bei Greindl ging der Verfahrensakt zwei Mal verlustig, was eine Verfahrensverzögerung von mehreren Jahren zu Folge hatte. Zudem kam es zu einer denkmöglichen Anwendung der §§ 10, 11 VerbotsG, wodurch Greindl einer höheren Haftstrafe entging. Ähnliche Inkorrektheiten sind im Verfahren gegen Eilbrecht auszumachen. Auch hier kam es zu einer Verfahrensverzögerung von mehreren Jahren. Im Unterschied zu Greindl ist dafür allerdings zumindest im Akt kein Grund ersichtlich. Eine parallele tut sich auch hinsichtlich der §§ 8, 10, 11 VerbotsG auf. Aufgrund konkreter Hinweise wäre zumindest eine Anklage gegen Eilbrecht wegen Registrierungs Betrugs (§ 8 VerbotsG) und auch wegen „Illegalität“ (§§ 10, 11 VerbotsG) vertretbar gewesen. Warum die Staatsanwaltschaft diese Vorwürfe allerdings nicht weiterverfolgte, sondern das Verfahren bezüglich dieser Punkte bereits im Vorverfahren einstellte, geht aus den Akten nicht hervor.

8.7. Denunziation

8.7.1 Denunziation zu Kriegsende: der Fall Marianne Reimer

Das im Folgenden dargestellte Verfahren²³⁷⁹ hatte die gegen Kriegsende erfolgte Denunzierung des Wehrmachtssoldaten Johann Sch. durch die 31-jährige Postangestellte Marianne Reimer²³⁸⁰ und den

²³⁷⁷ Beschluss des LGS Wien, 10.10.1957, ebd., Bl. 335.

²³⁷⁸ Ebenso wie ihr Mann Josef und ihre Kinder Helga und Stephan, siehe den entsprechenden Eintrag auf <http://www.friedhofewien.at/>, zuletzt abgefragt am 14.6.2014.

²³⁷⁹ Zwischen den Blättern fünf und sechs des Aktes (WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45) befinden sich 13 Blätter mit eigener Nummerierung, welche Erhebungsakten des Bezirksgericht Perg bzw. der Gendarmerie darstellen. Zur Unterscheidung wird diesen Aktenstücken ein * angehängt. In der Literatur fand das Verfahren bereits kurze Erwähnung bei Steinmaßl, Das Hakenkreuz im Hügelland. Nationalsozialismus, Widerstand und Verfolgung im Bezirk Freistadt 1938-1945. Grünbach: Mühlviertler Kultur- und Umweltinitiative 1988, S 114; Merl, Besatzungszeit im Mühlviertel. Anhand der Entwicklung im politischen Bezirk Freistadt. Linz: Oberösterreichischer Landesverlag 1980, S 18. Das Theaterstück „die unverheiratete“ von Ewald Palmets-

NSDAP-Zellenleiter Karl Assenmacher zum Gegenstand. Als Folge der Denunziation war der junge Soldat durch ein provisorisch eingerichtetes Militärgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Der Fall zeigt, wie tief die Denunziation aus Pflichtgefühl gegenüber der „Volksgemeinschaft“ in der Gesellschaft verankert war und wie sehr der Terror nach „innen“ getragen wurde. Die Grausamkeiten richteten sich nun auch gegen jene Teile der Bevölkerung, welche der Wehrkraftzersetzung bzw. Fahnenflucht verdächtigt wurden, also dem vermeintlichen „Endsieg“ entgegenstanden. Die zweite Gruppe dieser sogenannten Endphasenverbrechen²³⁸¹ bildeten Kriegsgefangene, Zwangsarbeiter und KZ-Gefangene auf ihren „Todesmärschen“.²³⁸²

Aus einer Genderperspektive ist das Verfahren deshalb interessant, weil es für das Gericht nur schwer begreifbar war, dass mit Marianne Reimer eine Frau als treibende Kraft hinter der Denunziation fungiert hatte, während hingegen dem NS-Funktionär Karl Assenmacher nur eine Nebenrolle zugekommen war. Im Konnex mit einem stereotypen Rollenverständnis konstruierte das Gericht daraus geschlechterspezifische Erschwerungs- und Milderungsgründe.

Die Erstbeschuldigte Marianne Reimer wurde am 28. Juli 1913 in Mönchdorf, Gemeinde Königswiesen (Oberösterreich/Mühlviertel), geboren. Sie besuchte Volks-, Bürger- sowie Haushaltsschule und war danach im Postamt der Eltern bzw. im Haushalt tätig. Im Jahr 1938 trat sie der NSDAP und dem BDM bei und wurde beim BDM zuerst Gruppen- und dann Scharführerin von 150 Mädchen, und zwar „ohne [mich] jedoch früher für den Nationalsozialismus interessiert zu haben oder gar illegal gewesen zu sein.“²³⁸³ Kurz darauf revidierte sie diese Äußerung jedoch und gab an, dass sie zwar nationalsozialistisch eingestellt gewesen war, sich aber nicht politisch betätigt habe.²³⁸⁴ Die Angaben bezüglich ihrer „Illegalität“ erscheinen unglaubwürdig, da ein so früher Eintritt in die Partei nur jenen Personen vorbehalten war, welche sich tatsächlich „illegal“ betätigt hatten oder denen eine solche Betätigung zumindest von anderen Parteimitgliedern bestätigt worden war.²³⁸⁵ 1941 trat sie aus dem BDM aus, um für jüngere Kameradinnen Platz zu machen und wechselte zur NSV, wo sie als Zellenleiterin fungierte.²³⁸⁶ Vorstrafen wies Marianne Reimer keine auf.²³⁸⁷

hofer verarbeitet ebenso dieses Verfahren. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 9297/45 enthält keine verwertbaren Informationen.

²³⁸⁰ Nachname geändert.

²³⁸¹ Allgemein dazu Sander, *Mörderisches Finale. Naziverbrechen bei Kriegsende*. Köln: Papyrossa 2008; Arendes/Wolfrum/Zedler (Hrsg.), *Terror nach innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges*. Göttingen: Wallstein-Verl. 2006.

²³⁸² In der Volksgerichtsbarkeit handelte es sich bei den „Engerauprozessen“ um den größten Verfahrenskomplex. Dieser hatte die Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter kurz vor Kriegsende zum Gegenstand. Siehe dazu: Kuretsidis-Haider 2006. Allgemein zu den Todesmärschen: Blatman, *Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2011.

²³⁸³ Hv-Protokoll, S 1-2, 23.9.1946 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 90-91.

²³⁸⁴ Ebd., S 2, Bl. 91.

²³⁸⁵ Siehe dazu die Kapitel 3.4 u. 3.5.

²³⁸⁶ Hv-Protokoll, S 2, 23.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 91.

²³⁸⁷ Strafregisterauskunft Marianne Reimer, ebd., Bl. 28.

Der Zweitbeschuldigte Karl Assenmacher wurde am 7. Oktober 1898 in Kefermarkt (Oberösterreich) geboren. Nach eigenen Angaben besuchte er die Volksschule und diente später im Ersten Weltkrieg. Über die Zeit zwischen Schulabschluss und Kriegsdienst machte er keine Angaben. Nach Kriegsende diente er in der Volkswehr Deutschösterreichs. Eine Übernahme in das österreichische Bundesheer lehnte er ab, da er einem zivilen Beruf nachgehen wollte. Nach diversen Gelegenheitsarbeiten übernahm er 1923 eine Bäckerei zur Pacht, ehe er 1927 seine eigene Bäckerei errichtete. 1937 erfolgte der Beitritt zur Heimwehr,²³⁸⁸ und im März 1938 wurde er Zellenleiter²³⁸⁹ der NSDAP.²³⁹⁰ Nach seinen Angaben bei der polizeilichen Einvernahme hatte er während der „Verbotszeit“ Kurierdienste für die NSDAP verrichtet.²³⁹¹ Dies stritt er später wieder ab und stellte jede „illegale“ Betätigung für die NSDAP in Abrede. Seine Mitgliedsnummer sei um die 8.000.000 gewesen. Dadurch wollte er andeuten, dass er aufgrund der Mitgliedsnummer nicht „illegal“ gewesen sein konnte, da „Illegale“ eine Nummer unter 6.600.000 zugesprochen bekamen.²³⁹² Dieser Behauptung Assenmachers stehen allerdings der frühe Eintritt in die NSDAP und seine Tätigkeit als Parteifunktionär (Zellenleiter) entgegen. Bei der SA wurde er 1943 Mitglied, „weil man immer an mich mit der Begründung, dass ich Zellenleiter sei, herantrat, dieser Formation beizutreten“²³⁹³ 1925 war er wegen Raufhandels zu einer Geldstrafe von S 10 bzw. 24 Stunden Arrest verurteilt worden,²³⁹⁴ weitere Vorstrafen lagen nicht vor.

Das Opfer Johann Sch., Soldat der Deutschen Wehrmacht, wurde am 27. Jänner 1925 in Steyr geboren und war im April 1945 in Mönchdorf, dem Wohnort der beiden Beschuldigten, stationiert.²³⁹⁵ Unmittelbar vor Kriegsende, zu einem Zeitpunkt, als das Stadtgebiet von Wien bereits befreit worden war, machte der junge Soldat am Postamt in Mönchdorf einen verhängnisvollen Anruf bei seinen Eltern: „Es kann ja wohl nur mehr einige Tage dauern, wenn man wüßte, könnte man abhauen [sic!].“²³⁹⁶ Zum Zeitpunkt des Telefonats befand sich die Beschuldigte Marianne Reimer gemeinsam mit ihrer Mutter sowie der nach Mönchdorf evakuierten Helene K. und deren Schwiegermutter Auguste K. in einem angrenzenden Raum und konnte das Gespräch mithören.²³⁹⁷ Die Beschuldigte war über das Verhalten des Soldaten dermaßen empört, dass sie diesen Vorfall dem Zellenleiter Assenmacher erzählte, welcher auch als Ortsvorsteher von Mönchdorf fungierte. Dieser schickte eine Militärstreife zu Marianne Reimer, um ihre Aussage aufzunehmen und zeigte daraufhin den Soldaten ob seiner gemachten Äußerungen an. Wenige Tage später wurde eilig ein Kriegsgericht im Gemeindeamt anbe-

²³⁸⁸ In der Hauptverhandlung gab er 1934 als Eintrittsjahr an, Hv-Protokoll S 4, 23.9.1946, ebd., Bl. 95.

²³⁸⁹ Der Zellenleiter war der zweitniedrigste Rang in der Funktionärshierarchie der NSDAP. Unter ihm stand der Blockleiter bzw. -wart.

²³⁹⁰ Vernehmung des Beschuldigten, Karl Assenmacher, LGS Wien, 20.12.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 24-25.

²³⁹¹ Niederschrift mit Karl Assenmacher, „Chef der Polizei“ Mönchdorf, 23.6.1945, ebd., Bl. 8*.

²³⁹² Siehe dazu Kapitel 3.5.

²³⁹³ Hv-Protokoll, S 5, 23.9.1946, ebd., Bl. 97.

²³⁹⁴ Leumundsschreiben Karl Assenmacher, Gendarmerie-Expositoit Mönchdorf, 21.1.1946, ebd., Bl. 30.

²³⁹⁵ Niederschrift mit Isidor Sch., Bezirksgendarmeriekommando Perg, 14.6.1945, ebd., Bl. 3*.

²³⁹⁶ Niederschrift mit Isidor und Rosa Sch., Staatsanwaltschaft Steyr-Ost, 10.7.1945, ebd., Bl. 4.

²³⁹⁷ Zeugenvernehmung, Helene K., LGS Wien, 27.2.1946, ebd., Bl. 35.

raunt. Marianne Reimer war dabei die einzig wesentliche Zeugin. Trotz mehrfacher Nachfrage des Kriegsgerichtsrichters, ob sie sich bei ihrer Aussage nicht irre, soll Reimer bei ihren Angaben geblieben sein und den Soldaten weiterhin belastet haben. Das Militärgericht verurteilte Johann Sch. schließlich zum Tode durch Erschießen. Seiner Bitte um Frontbewährung wurde keine Folge gegeben, und er wurde am 26. April 1945 in Walchshof justifiziert.²³⁹⁸ Vor seiner Hinrichtung soll er noch gesagt haben: „Wäre ich doch im Felde gefallen, ich weiß nicht[,] warum ich sterben muß, nur wegen so eines Weibes, mein armer Vater und meine arme Mutter.“²³⁹⁹ Nach Kriegsende konnte der Vater eine Exhumierung erreichen und den Sohn anhand seines goldenen Schneidezahns, sowie seiner Hand identifizieren.²⁴⁰⁰

Die Eltern hatten nach dem folgenschweren Telefonat noch mehrmals vergeblich versucht, ihren Sohn telefonisch zu erreichen. Die Denunzierung und die damit verbundene Exekution ihres Sohnes waren ihnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen. Nach Ende der Kampfhandlungen machte sich der Vater Isidor Sch. daher auf die Suche nach seinem Sohn, welchen er bei seiner Tante vermutete, die in der Nähe von Mönchdorf gewohnt hatte. Nachdem Johann Sch. dort nicht aufhältig gewesen war, begab sich der Vater mit Hilfe von Personenbeschreibungen auf die Suche nach seinem Sohn. Er brachte in Erfahrung, dass ein junger Soldat, welcher ein Telefongespräch mit seinen Eltern geführt hatte, hingerichtet worden war. Wenig später hatte Isidor Sch. die Gewissheit, dass es sich dabei um seinen Sohn gehandelt hatte. Ihm wurde mitgeteilt, dass das Gespräch mit den inkriminierenden Äußerungen von der Postangestellten Marianne Reimer abgehört und Johann Sch. daraufhin zur Anzeige gebracht worden war.²⁴⁰¹

Am 14. Juni 1945 zeigte Isidor Sch. diesen Sachverhalt beim zuständigen Gendarmerieposten in Perg (Oberösterreich) an. Tags darauf wurde Marianne Reimer von Organen des Fahndungsdienstes²⁴⁰² festgenommen und dem Bezirksgericht Perg übergeben.²⁴⁰³ Am 16. Juni 1945 fand die Einvernahme der Erstbeschuldigten vor dem Bezirksgericht Perg statt. Dabei gab sie zu, den zuständigen Zellenleiter Assenmacher vom Telefongespräch des Soldaten Sch. erzählt zu haben.²⁴⁰⁴ „Ich habe nicht soweit gedacht, dass diese meine Mitteilung an Assenmacher dem Soldaten unter Umständen das Leben kosten könne.“²⁴⁰⁵ Ihre eigentliche Intention sei es gewesen, dass die bereits länger in Mönchdorf weilenden Soldaten wieder weiterziehen sollten, da diese eine Belastung für das kleine Dorf darge-

²³⁹⁸ Niederschrift mit Isidor Sch., Gendarmerie Perg, 4.7.1945, ebd., Bl. 13*. Hinrichtungen von Desserteuren wurden neben dem Schießplatz Walchshof auch bei der Kellerbauernbrück vorgenommen und standen in den letzten Kriegstagen an der Tagesordnung, Blöchl, *Meine Lebenserinnerungen*. Linz: Landesverl. 1975, S 136.

²³⁹⁹ Niederschrift mit Isidor und Rosa Sch., Staatsanwaltschaft Steyr-Ost, 10.7.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 5.

²⁴⁰⁰ Zeugenvernehmung Isidor Sch., LGS Wien, 15.11.1945, ebd., Bl. 19.

²⁴⁰¹ Niederschrift mit Isidor und Rosa Sch., Staatsanwaltschaft Steyr-Ost, ebd., Bl. 4-5.

²⁴⁰² Zum Fahndungsdienst siehe Kapitel 2.6.1.2.

²⁴⁰³ Schreiben des Gendarmeriepostenkommando Perg an das Bezirksgericht Perg, 15.6.1945, ebd., Bl. 1*. Zum Fahndungsdienst und den „Polizeichefs“ im Mühlviertel, die sich zum Teil aus dubiosen Kreisen rekrutierten, siehe Merl 1980, S 130-136. Zu dieser Thematik in Wien siehe Kapitel 2.6.

²⁴⁰⁴ Vernehmung der Beschuldigten Marianne Reimer, Bezirksgericht Perg, 16.6.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 4*.

²⁴⁰⁵ Ebd.

stellt hätten. Daher habe sie Assenmacher erzählt, dass manche der Soldaten offenbar beabsichtigten, länger zu bleiben.²⁴⁰⁶ Nach ihrer Mitteilung an Zellenleiter Assenmacher war sie von einem Gendarmen bezüglich des mitgehörten Telefongesprächs befragt worden. Einige Tage später fand im Gemeindegamte von Mönchdorf ein Kriegsgericht statt, bei welchem Reimer als Zeugin zu Lasten von Johann Sch. aussagte.²⁴⁰⁷

Nachdem sie diesen Sachverhalt vor dem Bezirksgericht Perg geschildert hatte, wurde über Marianne Reimer die Verwahrungshaft verhängt. Bereits nach zwei Wochen wurde sie gegen Gelöbnis wieder aus der Haft entlassen.²⁴⁰⁸ Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge hätte Reimer nach spätestens 48 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden müssen,²⁴⁰⁹ welcher dann über die Verhängung der U-Haft zu entscheiden gehabt hätte.²⁴¹⁰ Im Akt finden sich keine Hinweise auf eine solche Vorgehensweise. Das Bezirksgericht wäre zur Entscheidung über die U-Haft aber auch nicht befugt gewesen, da die U-Haft nur vom Untersuchungsrichter beim Gerichtshof erster Instanz unter den Voraussetzungen der §§ 175, 180 StPO verhängt hätte werden dürfen. Eine U-Haft war dabei grundsätzlich nur bei einer entsprechenden Schwere der Tat möglich. Eine sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Perg zur U-Haft-Verhängung war somit nicht gegeben. Die Akten hätten vielmehr an die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht übermittelt werden müssen.

Dass das nicht geschehen ist, kann dem zuständigen Richter allerdings wohl nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn nach dem damals geltenden Strafgesetz war Denunziation noch kein explizit strafbarer Tatbestand und eine Subsumierung unter einen anderen Tatbestand, wie etwa Verleumdung,²⁴¹¹ hätte Schwierigkeiten bereitet und zudem den Unrechtsgehalt der Tat nicht voll erfasst.²⁴¹² Überdies wären die Voraussetzungen der obligatorischen Untersuchungshaft nicht vorgelegen, da die Verleumdung mit höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht gewesen war. Das Kriegsverbrechergesetz, welches die Denunziation ausdrücklich unter Strafe stellte (§ 7 KVG)²⁴¹³, war erst einen Tag vor der Haftentlassung von Marianne Reimer in Kraft getreten, und es ist fraglich, ob die Erlassung des KVG dem Richter des Bezirksgerichts Perg bereits bekannt war. Hinzu kommt, dass das von reichsdeutschen Vorschriften bereinigte österreichische Strafgesetz und die Strafprozessordnung erst

²⁴⁰⁶ Ebd., Bl. 5*.

²⁴⁰⁷ Ebd., Bl. 4*.

²⁴⁰⁸ Vernehmung des Beschuldigten Marianne Reimer (Fortsetzung), Bezirksgericht Perg, 16.6.1945, ebd., Bl. 5*.

²⁴⁰⁹ In jenen Fällen, in denen das Bezirksgericht die Vorerhebungen geführt hatte (§ 89 StPO), konnte das Bezirksgericht beschließen, dass der/die Beschuldigte (recte Verdächtige) bis auf weitere Weisung des U-Richters in Verwahrungshaft zu bleiben hat (§ 178 Abs 1 StPO). Verlangte der Verwahrungshäftling allerdings die Vorführung vor den U-Richter, so war diese innerhalb von 48 Stunden durchzuführen (§ 178 Abs 2 StPO). Siehe dazu auch Lohsing/Serini 1952, S 237.

²⁴¹⁰ Siehe dazu ausführlich die Kapitel 5.1 u. 5.2.

²⁴¹¹ § 209 StG lautete: „Wer jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.“

²⁴¹² Bei großzügiger Auslegung wäre mitunter auch an eine Beteiligung, je nach den Folgen der Denunziation und Vorsatz des/r Denunziant_in, an einer Körperverletzung bzw. Mord zu denken.

²⁴¹³ Siehe dazu Kapitel 5.3.12.

kurz zuvor wieder in Geltung gesetzt worden waren und aufgrund der inhomogenen Rechtslage noch Unklarheiten bei der Anwendung der Bestimmungen herrschen konnten.²⁴¹⁴

Aufgrund der Hartnäckigkeit der Eltern des denunzierten Soldaten und der engagierten Staatsanwälte in Steyr und Wien währte die Freiheit für Marianne Reimer nur kurz. Nachdem die Eltern wieder an ihren Wohnort Steyr zurückgekehrt waren, zeigten sie am 10. Juli 1945 den Vorfall bei der Staatsanwaltschaft Steyr-Ost an.²⁴¹⁵ Diese leitete den Akt noch am selben Tag an die zuständige Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien weiter, wo er sechs Tage später einlangte.²⁴¹⁶ Am 18. Juli 1945 wurde die Einleitung der Voruntersuchung sowie die Verhängung der Untersuchungshaft über die Beschuldigte beantragt,²⁴¹⁷ und am 7. September 1945 urgerte die Staatsanwaltschaft beim Untersuchungsrichter die „dringende Ausfertigung eines Haftbefehls zu meinen Händen, da ich eine Möglichkeit habe, den Haftbefehl nach Ober-Österreich bringen zu lassen.“²⁴¹⁸ Marianne Reimer wurde daraufhin erneut verhaftet, ebenso wie Karl Assenmacher, und bereits fünf Tage nachdem der Staatsanwalt auf Ausstellung eines Haftbefehls gedrängt hatte, in das Gefangenenhaus des Landesgerichts Wien eingeliefert.²⁴¹⁹ Das Vorgehen der beiden Staatsanwälte zeigt, dass die Strafverfolgung von NS-Täter_innen auch bei widrigen Umständen gesichert werden konnte. Die erschwerten Bedingungen, wie etwa die Entfernung des Tatorts zum Volksgericht Wien und der beiden Staatsanwaltschaften Wien und Steyr in Kombination mit den damals noch äußerst dürftigen Verkehrsverbindungen, wurden durch persönliches Engagement der öffentlichen Ankläger wettgemacht. Die oft gebrauchte Rechtfertigung, eine effektive Strafverfolgung sei durch die damals vorherrschenden chaotischen Zustände verunmöglicht worden, ist durch das couragierte Handeln der beteiligten Staatsanwälte widerlegt.

Vor dem Untersuchungsrichter hielt Reimer ihre Angaben im Wesentlichen aufrecht.²⁴²⁰ Assenmachers gerichtliche Einvernahme fand erst im Dezember 1945 statt. Dabei gab er an, dass er Reimer noch gewarnt habe, sie müsse, „wenn sie diesen Vorfall anzeigen will, dann [...] für das[,] was sie behauptete, auch einstehen können.“ Obwohl er ihr nicht zu einer Anzeige geraten habe, habe er die nächs-

²⁴¹⁴ Zur Wiedereinführung des österreichischen Strafrechts siehe Kapitel 2.4. Allgemein zur Problematik der Rechtüberleitung Kapitel 2.2 u. 2.3.

²⁴¹⁵ Steyr war nach Kriegsende in die Zonen Steyr-West (amerikanisch) und Steyr-Ost (russisch) geteilt. Am 28.7.1945 endete die Teilung und die amerikanische Besatzungsmacht übernahm die Stadt zur Gänze, N.N., Vor 70 Jahren: Vom Nazi-Terror befreit, in: Amtsblatt der Stadt Steyr. Informationen für Bürger und amtliche Mitteilungen, 5/2015, S 4-7, hier: S 4.

²⁴¹⁶ Niederschrift mit Isidor und Rosa Sch., Staatsanwaltschaft Steyr-Ost, 10.7.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 5, sowie Staatsanwaltschaft Steyr-Ost an die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht, 10.7.1945, ebd., Bl. 3. Das Mühlviertel, in welchem Mönchdorf liegt, gehörte zur sowjetischen Besatzungszone, daher war das Volksgericht Wien zuständig.

²⁴¹⁷ Antrags- und Verfügungsbogen, 18.7.1945, ebd., Bl. 1.

²⁴¹⁸ Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Wien, 7.9.1945, ebd., Bl. 7.

²⁴¹⁹ Aufnahmeblatt, Gefangenenhaus Landesgericht Wien, Aufnahmekanzlei, 13.9.1945, ebd., Bl. 9. Über Verhaftung von Karl Assenmacher gibt es widersprüchliche Angaben. Die Vorhaft wurde ihm ab 13.9.1945 angerechnet. Aus einer Gesamtbetrachtung anderer Aktenstücke ergibt sich aber, dass er sich zu diesem Zeitpunkt aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht in Wien in Haft befunden hat.

²⁴²⁰ Vernehmung des Beschuldigten, Marianne Reimer, LGS Wien, 22.9.1945, ebd., Bl. 11-12.

te Militärstreife zu Reimer geschickt, damit ihre Anzeige aufgenommen werden konnte.²⁴²¹ Analog zu Verteidigungsstrategien anderer Beschuldigter versuchte Assenmacher, durch Schilderung anderer Ereignisse von der Tat abzulenken und sich als eine Person zu präsentieren, welche sich auch für vom NS-System verfolgte Gruppen eingesetzt hätte.²⁴²² Er nannte zwei Vorfälle von regimekritischen Äußerungen, welche er nicht angezeigt und den Beteiligten dabei zur Vorsicht geraten hatte. Zudem habe er beim Anrücken der amerikanischen Streitkräfte die weiße Fahne hissen lassen, woraufhin er von SS-Männern mit einem Revolver bedroht worden sei.²⁴²³

Der nächste Ermittlungsschritt war die Einvernahme von Zeug_innen. Zunächst wurde Margarete Gl., selbst Mitglied des BDM, vernommen. Sie hatte während des Telefonats Dienst am Postamt und konnte somit auch die Äußerungen des Opfers vernehmen: „Aus dem ganzen Gespräch war zu entnehmen, dass der Soldat die Absicht habe, sich dem Wehrdienste zu entziehen.“²⁴²⁴ Da das Postamt über keine abgetrennte Telefonzelle verfügte und die Tür zur nebenan befindlichen Küche offen gestanden hatte, war es den dort befindlichen Personen möglich, das Gespräch mitanzuhören. Der Zeugin Gl. zufolge war Reimer über das Verhalten des Soldaten empört gewesen, und hatte sich dahingehend geäußert, dass dies angezeigt gehöre. Über die spätere Inhaftierung des Soldaten habe sich die Beschuldigte Reimer daher sehr gefreut.²⁴²⁵ Einige Tage nach dem folgenreichen Telefonat war die Zeugin Gl. zum Gemeindeamt gerufen worden, um im Prozess gegen den Soldaten ihre Aussage zu machen. Nach der Militärgerichtsverhandlung wurde Reimer von der Zeugin Gl. mit der Frage konfrontiert, ob der Soldat überhaupt wisse, wer ihn angezeigt habe. Die Erstbeschuldigte habe darauf erwidert: „[I]ch habe es ihm ins Gesicht gesagt, dass ich es bin, der [sic!] ihn angezeigt habe.“²⁴²⁶ In der Hauptverhandlung stritt Reimer vehement ab, diesen Ausspruch getätigt zu haben.²⁴²⁷

Auch der Vater des Soldaten wurde als Zeuge einvernommen. Er gab dabei an, dass sein Sohn am Telefon gesagt hatte „wenn man wüsste könnte man abhauen“ und dazu gelacht hatte. Des Weiteren führte er aus, dass sein Sohn den Feldwebel um Urlaub gebeten habe, um seine Tante im nahegelegenen Zell bei Zellhof besuchen zu können. Der Feldwebel soll diesen Wunsch mit den Worten „aber ja, hau ab“ stattgegeben haben. Nach den Informationen, die dem Vater zugekommen waren, habe sich

²⁴²¹ Vernehmung des Beschuldigten, Karl Assenmacher, LGS Wien, 20.12.1945, ebd., Bl. 24.

²⁴²² Siehe u.a. die Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in Kapitel 8.2.3 u. 8.10.2, sie hätten Kommunist_innen bzw. Sozialdemokrat_innen unterstützt oder sich im Ghetto für „die Juden“ eingesetzt.

²⁴²³ Vernehmung des Beschuldigten, Karl Assenmacher, LGS Wien, 20.12.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 25. Dass Assenmacher die weiße Fahne hissen ließ, bestätigt in der Hauptverhandlung auch der Schwager von Marianne Reimer, Hv-Protokoll, S 9, 23.9.1946, ebd., Bl. 105. In Anbetracht der Tatsache, dass im Bezirk Freistadt, und somit auch in Königswiesen bis zum Kriegsende erbitterte Kämpfe vor allem seitens der SS geführt wurden, erscheint die Angabe zumindest nicht unglaubwürdig, siehe dazu: Steinmaßl 1988, S 250-251.

²⁴²⁴ Zeugenvernehmung, Margarete Gl., BG Perg, 9.11.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 17.

²⁴²⁵ Ebd., Bl. 18.

²⁴²⁶ Ebd.

²⁴²⁷ Hv-Protokoll S 7, 23.9.1946, ebd., Bl. 101.

Assenmacher geweigert, die Anzeige von Marianne Reimer weiterzuleiten, woraufhin diese die Anzeige bei einem SS-Stab in Königswiesen erstattet habe.²⁴²⁸

Als weitere Zeugin wurde Helene K. vernommen, welche sich gemeinsam mit ihrer Schwiegermutter sowie Marianne Reimer und deren Mutter während des Telefongesprächs des Soldaten im Nebenraum aufgehalten und so das Telefonat mitangehört hatte. Sie wunderte sich, dass der Soldat sich in dieser Lautstärke und in solcher Weise geäußert hatte. Als jemand im Raum das Wort „Anzeige“ fallen ließ, habe sie entgegnet: „das wird doch niemand tun.“²⁴²⁹ Sie selbst habe der Sache keine weitere Bedeutung geschenkt, bis sie vor das Militärgericht vorgeladen worden sei.²⁴³⁰ Die Mutter der Zeugin K. bestätigte diese Angaben, konnte aber keine weiteren Erkenntnisse liefern.²⁴³¹ Die Zeugin Paula Fr., Mieterin eines Zimmers im Postamt, gab zu Protokoll, dass ihr Reimer „sichtlich aufgeregt und aufgebracht“²⁴³² von den Aussagen des Soldaten erzählt habe.

Die Schwester Reimers, Friedl Ha., versuchte die hauptsächliche Schuld an dem Vorfall dem Zweitbeschuldigten Assenmacher anzulasten: „Erwähnen möchte ich, dass mir Assenmacher als Anzeiger bekannt ist, da er sogar mich selbst anzeigen wollte, weil er meine antina[tionalsozialistische] Einstellung kannte.“²⁴³³ Zudem habe sich die Militärstreife, welche die Anzeige von Reimer aufgenommen hatte, dahingehend geäußert, dass der Soldat Sch. für seine Äußerungen während des Telefonats nur mit ein paar Tagen Arrest rechnen müsse. „An die Möglichkeit einer standgerichtlichen Verurteilung hat niemand gedacht. [...] Ich glaube, dass dieses Weitererzählen aus reiner Tratschsucht erfolgt ist.“²⁴³⁴ Die Strategie, eine Äußerung als „leichtfertiges Herumreden“ oder, wie es die Zeugin Ha. getan hatte, als „Tratschsucht“ darzustellen, war der auch in anderen Verfahren zu beobachtende Versuch, der Denunziation den politischen Charakter und somit die Strafbarkeit abzusprechen.²⁴³⁵

Die Leumundserhebungen zeichneten kein positives Bild von Reimer: „[F]olglich ihrer radikalen Einstellung als Anhängerin der NSDAP in politischer Beziehung sehr schlecht beleumundet.“²⁴³⁶ Nicht anders verhielt es sich mit Assenmacher: „[G]enöß hierorts mit Rücksicht auf seine radikale Einstellung als Mitglied und Funktionär der NSDAP einen sehr schlechten Leumund.“²⁴³⁷ Diese Erhebungen sind allerdings mit Vorsicht zu genießen, da vor allem in den ersten Nachkriegsmonaten bei den befragten Personen eine Tendenz dahingehend zu erkennen ist, Angeklagte als besonders fanatische und skrupellose Nationalsozialist_innen darzustellen. Vermutlich wollten sich diese Personen

²⁴²⁸ Zeugenvernehmung Isidor Sch., LGS Wien, 15.11.1945, ebd., Bl. 19.

²⁴²⁹ Zeugenvernehmung, Helene K., 27.2.1946, LGS Wien, ebd., Bl. 35.

²⁴³⁰ Ebd.

²⁴³¹ Zeugenvernehmung Auguste K., 27.2.1946, LGS Wien, ebd., Bl. 36.

²⁴³² Zeugenvernehmung, Paula Fr., 26.3.1946, LGS Wien, ebd., Bl. 38.

²⁴³³ Zeugenvernehmung, Friedl Ha., 27.2.1946, LGS Wien, ebd., Bl. 37.

²⁴³⁴ Ebd.

²⁴³⁵ Siehe dazu auch Kapitel 5.3.12.

²⁴³⁶ Leumundsschreiben, Marianne Reimer, Gendarmerie-Expositur Mönchdorf, 21.1.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 30.

²⁴³⁷ Leumundsschreiben, Karl Assenmacher, Gendarmerie-Expositur Mönchdorf, 21.1.1946, ebd., Bl. 30.

dadurch von den Angeklagten und dem Nationalsozialismus abgrenzen, um selbst über jeglichen Verdacht hinsichtlich NS-Verbindungen erhaben zu sein.

Am 23. April 1946 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage und begründet diese damit, dass Reimer und Assenmacher „unmittelbar nach dem 20. 4. 1945, somit in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft den Johann Sch. durch Denunziation bewusst geschädigt [hatten]. [...] Bei Berücksichtigung der Zustände in den letzten Tagen vor Kriegsende, der wiederholten Aufrufe der nationalsozialistischen Machthaber, der überall plakatierten Drohungen der Armeekommandanten gegen Versprengte und Deserteure, mussten die Beschuldigten voraussehen, dass die Denunziation für das Leben des Angegebenen grösste Gefahr nach sich ziehen werden.“²⁴³⁸

Bei Assenmacher behielt sich die Staatsanwaltschaft die Ausdehnung der Anklage in Richtung „Illegalität“ (§§ 10, 11 VerbotG) vor. Als Beweis diente eine Karteikarte, welche mit 1. Jänner 1937 datiert war und den Angeklagten als Mitglied der NSDAP auswies. Allerdings könnte es sich dabei auch um einen Gefälligkeitsdienst gehandelt haben,²⁴³⁹ wie die ermittelnde Gendarmerie anmerkte: „die Zeugenaussagen [stehen] zu dieser Feststellung im Widerspruch. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich Assenmacher, obwohl er nicht illegal gewesen war, in seiner Mitgliedschaft zurückdatieren ließ und auf diese Weise auf die illegale Kartei in der Kreisleitung der NSDAP in Freistadt gekommen sei. Diese Art der Illegalität ist bei den Erhebungen des öfteren festzustellen gewesen.“²⁴⁴⁰ Dafür, dass Assenmacher nicht „illegal“ war, bürgten auch drei „Gewährsmänner“ aus Mönchdorf.²⁴⁴¹ Bei der Erstangeklagten wurde überhaupt gar nicht in Richtung „Illegalität“ ermittelt, obwohl auch sie bereits im Juli 1938 der NSDAP beigetreten war, und zu diesem Zeitpunkt nur „Illegalen“ der Eintritt in die NSDAP möglich war.

Die Hauptverhandlung wurde für den 23. September 1946 ausgeschrieben²⁴⁴² und fand damit gut ein Jahr nach Beginn der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Wien statt. Hans Gürtler, Verteidiger Karl Assenmacher, stellte eine Woche vor der Verhandlung noch einen Antrag auf Ladung von sechs Zeug_innen, welche bestätigen sollten, dass er seine Stellung als Zellenleiter niemals missbraucht habe und auch nicht „illegales“ NSDAP-Mitglied gewesen sei.²⁴⁴³ Dieser blieb allerdings unberücksichtigt. Den Vorsitz führte der Vizepräsident des Landesgerichts für Strafsachen Paul Mironovici, als Beisitzer agierte Oberlandesgerichtsrat Julius Schiroky. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Theodor Mayer-Maly.²⁴⁴⁴ Reimer, verteidigt von Rechtsanwalt Hans Neuburg, blieb in der Hauptver-

²⁴³⁸ Anklageschrift, 23.4.1946, ebd., Bl. 45-47.

²⁴³⁹ Siehe dazu die Kapitel 3.4 u. 3.5.

²⁴⁴⁰ Gendarmeriepostenkommando Königswiesen, 1.6.1946, E.Nr: 396/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 52.

²⁴⁴¹ Josef Ko., Johann Lu. und Franz Vi. an die Staatspolizei Freistadt, 30.4.1946, ebd., Bl. 55.

²⁴⁴² Ausschreibung der Hauptverhandlung, 24.7.1946, ebd., Bl. 79.

²⁴⁴³ Antrag auf Zeugenladung, o.D., Posteingangsstempel des LGS Wien 14.9.1946, ebd., Bl. 83.

²⁴⁴⁴ Mayer-Maly war schon zwischen 1934 und 1938 am Kreisgericht Krems als Staatsanwalt tätig und in dieser Zeit auch mit politischen Prozessen befasst. Trotzdem wurde an seiner demokratischen Einstellung auch in der sozialdemokratischen und kommunistischen Presse nicht gezweifelt. 1938 wurde er von den neuen Machthabern

handlung bei ihrer Verantwortung, dem Zweitangeklagten Assenmacher zwar vom belastenden Telefongespräch des Soldaten erzählt zu haben, dies habe sie aber nur deswegen getan, damit die vielen Soldaten (ca. 25), die schon länger im Ort gewesen waren, wegkämen. Nachdem sie den Vorfall Assenmacher erzählt hatte, sei am nächsten Tag Gendarmerieinspektor Gruber gekommen und habe sie nach den Quartieren dieser Soldaten gefragt und ob darunter auch jener sei, welcher das Telefongespräch geführt habe. Danach sei ein Protokoll mit ihr aufgenommen worden und Gruber versicherte, dass der Soldat höchstens vier bis fünf Tage Bunker bekommen werde.²⁴⁴⁵ Das Volksgericht stellte daraufhin fest, dass in ganz Mönchdorf zum fraglichen Zeitpunkt etwa 600 bis 700 Wehrmachtssoldaten aufhältig gewesen waren und davon ca. die Hälfte von der Bevölkerung versorgt werden musste. Bei einer derart hohen Anzahl wären die von der Angeklagten angeführten 25 Soldaten, welche schon länger im Ort waren und derentwegen Reimer angeblich die Meldung erstattet hatte, nicht ins Gewicht gefallen. Deswegen sei die Verantwortung der Reimer wenig glaubwürdig, so das Gericht.²⁴⁴⁶ „[O]b sie denn nicht so viel frauliches Empfinden hatte, um bei ihrer Aussage nicht so haargenaue Angaben zu machen“, wurde Reimer vom Gericht befragt, woraufhin sie lapidar antwortete: „Ich habe ausgesagt, was ich wusste.“²⁴⁴⁷ Bei der Militärgerichtsverhandlung soll lediglich das bereits aufgenommene Protokoll verlesen worden sein, dessen Richtigkeit sie daraufhin bestätigt habe. Dass sie vom Militärgericht mehrmals gefragt worden sei, ob sich das Telefonat wirklich so zugetragen habe, wie von ihr geschildert, stritt sie ab.²⁴⁴⁸

Der Angeklagte Karl Assenmacher wurde zu Beginn seiner Vernehmung eingehend über seine NSDAP-Mitgliedschaft befragt. Auf sein frühes Eintrittsdatum und die damals geltende allgemeine Aufnahmesperre angesprochen, gab er an, nichts von letzterer gewusst zu haben. Parteiauszeichnungen habe er keine erhalten. Über die NSDAP in Mönchdorf befragt, führte er aus, dass diese an die 30 Mitglieder gehabt habe und der Ortsgruppe Königswiesen zugewiesen war.²⁴⁴⁹ Bezüglich der Denunziation des Soldaten fühlte sich Assenmacher in keiner Weise schuldig.²⁴⁵⁰ Er sei von der Erstan- geklagten Reimer lediglich gefragt worden, wann die nächste Wehrmachtstreife komme, woraufhin er sich nach dem Grund erkundigt habe. Als ihm daraufhin von Reimer das inkriminierende Telefonat des Soldaten mitgeteilt wurde, habe er sie eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich das

entlassen und bei Kriegsende beim Bau des „Südostwalls“ eingesetzt. Bei Prozessen die wegen der Ermordung von Juden beim „Südostwall“-Bau geführt worden, sagte er als Zeuge aus. Unmittelbar nach der Befreiung wirkte er zunächst am Aufbau von demokratischen Strukturen in Krems mit, ehe er an das Wiener Landesgericht zurückkehrte. Am Volksgericht auch bei großen Prozessen, etwa bei jenem gegen Guido Schmidt, eingesetzt, Garscha 1997, S 35; Rathkolb, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus, in: Weinzierl/Rathkolb/u.a. (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 2, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 75-99, hier: S 77.

²⁴⁴⁵ Hv-Protokoll, S 2-3, 23.9.1946, ebd., Bl. 91-93.

²⁴⁴⁶ Ebd., S 6, Bl. 99.

²⁴⁴⁷ Ebd., S 4, Bl. 95.

²⁴⁴⁸ Ebd.

²⁴⁴⁹ Ebd.

²⁴⁵⁰ Ebd.

gut überlegen solle. „Ich habe der Streife nur gesagt, dass sie zur Reimer gehen sollen, diese wolle sie wegen eines Soldaten, der im Orte zu bleiben beabsichtige, sprechen.“²⁴⁵¹ Den denunzierten Soldaten selbst habe er nie gesehen und erst nachträglich erfahren, dass dieser zum Tode verurteilt worden war.²⁴⁵²

Die Zeug_innen Gl., Helene und Auguste K. wiederholten im Grunde ihre Aussagen, welche sie bereits vor dem U-Richter getätigt hatten und beschrieben die Angeklagte als „sehr begeisterte Nationalsozialistin“,²⁴⁵³ die über die Aussagen des Soldaten sehr aufgeregt gewesen sei. Der Schwager von Reimer sagte in der Hauptverhandlung zum ersten Mal aus und gab interessante Einblicke in das Dorfleben: „Fast das ganze Dorf Mönchdorf war derart nationalsozialistisch eingestellt, dass bei jeder Kleinigkeit gesagt wurde, dass eine Anzeige zu machen sei. Auch meine Schwägerin war sehr nazistisch eingestellt und habe ich mich deshalb mit ihr nicht verstanden. Die Reimer war mit Assenmacher in einer Spielschar und stand ganz unter dem nazistischen Einfluss. Die Denkungsart der Reimer war sehr beschränkt und waren die eigentlichen Drahtzieher bei allem die beiden Frauen K.“²⁴⁵⁴ Die für Helene und Auguste K. belastenden Aussagen wurden vom Gericht jedoch nicht aufgegriffen.

Der Verteidiger von Karl Assenmacher erneuerte seinen Zeug_innenantrag, der Staatsanwalt sprach sich dagegen aus, „da die Anklage nicht in der Richtung des § 11 V[erbots]G ausgedehnt wird.“ Das Gericht machte die Angeklagte Reimer nochmals ausdrücklich auf den Milderungsgrund eines Geständnisses aufmerksam. Sie blieb aber bei ihrer Verantwortung, keine Anzeige erstattet zu haben.²⁴⁵⁵

Nach der neunstündigen Hauptverhandlung verkündete das Volksgericht das Urteil. Die Angeklagte Marianne Reimer wurde wegen Denunziation (§ 7 KVG) nach der Qualifikation des Abs 3 zu zwölf Jahren, der Angeklagte Karl Assenmacher wegen des gleichen Delikts zu fünf Jahren Haft verurteilt.

Um die Urteilshöhe einstuft zu können, ist es notwendig andere Verfahren als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Eine Gesamtbetrachtung der Denunziationsprozesse und der verhängten Strafhöhen liegt nur für die Volksgerichte in der Steiermark (Graz und der Außensenat Leoben) vor.²⁴⁵⁶ Heimo Halbrainer führte dabei auch eine explizite Untersuchung der wegen § 7 Abs 3 KVG verhängten Urteile durch.²⁴⁵⁷ Bei 58 Urteilen wegen § 7 Abs 3 KVG erfolgte nur in vier Fällen eine Strafe von zehn Jahren oder darüber. In 19 Fällen lag die Strafe nur bei bis zu einem Jahr, bei zehn weiteren bei bis zu

²⁴⁵¹ Ebd., S 5, Bl. 97.

²⁴⁵² Ebd.

²⁴⁵³ Ebd., S 7, Bl. 101.

²⁴⁵⁴ Ebd., S 9, Bl. 103.

²⁴⁵⁵ Ebd., S 10, Bl. 107.

²⁴⁵⁶ Halbrainer, „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Denunziation in der Steiermark 1938-1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik. Graz: Clio 2007.

²⁴⁵⁷ Der von Halbrainer für § 7 Abs 3 KVG verwendete Begriff der „Denunziation mit Todesfolge“ ist nicht korrekt, da der/die Denunziant_in nur vorhersehen musste, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Angezeigten nach sich ziehen würde bzw. traf die Qualifikation auch zu, wenn der/die Denunzierte zum Tode verurteilt worden war. Die Vollstreckung der Todesstrafe war nicht erforderlich. Siehe dazu Kapitel 5.3.12.

zwei Jahren.²⁴⁵⁸ Bei einem Vergleich der Urteile hinsichtlich des Urteilsjahres, fällt auf, dass vom Volksgericht Graz ab 1948 keine Strafe mehr über zehn Jahre verhängt wurde. Ähnlich verhält es sich mit Verurteilungen zwischen fünf und zehn Jahren. Hier gab es nur im Jahr 1949 eine Verurteilung. Abgesehen von diesem Urteil wurde in Graz ab 1949 ansonsten kein Urteil über zwei Jahre verhängt.²⁴⁵⁹ Beim Außensenat Leoben gab es 1948, im letzten Jahr seines Bestehens, noch eine Verurteilung zu mehr als zehn Jahren zu verzeichnen, eine zwischen zwei und fünf Jahren, und der Rest der Verurteilungen lag bei bis zu zwei Jahren.²⁴⁶⁰ Während die Freispruchsrate in Graz 1946 bei knapp 20 % lag, steigerte sich diese 1948 auf ca. 55 %. Beim Außensenat Leoben ist kein einheitliches Bild erkennbar. Die Freisprüche lagen 1946 bei hohen 60 %, 1947 fielen sie auf knapp über 40 %, ehe 1948 ein Anstieg auf 50 % zu verzeichnen ist.²⁴⁶¹

Für das Volksgericht Wien kann als Hilfsquelle zu den verhängten Strafen die Arbeit von Helmut Butterweck herangezogen werden, welcher Volksgerichtsprozesse – aber nicht nur solche, die wegen Denunziation geführt wurden – anhand von Medienberichten untersuchte.²⁴⁶² Butterweck kam zu dem Schluss, dass Denunziant_innen von Anfang an milde behandelt wurden. Unter Berücksichtigung des in Kapitel 8.7.2 dargestellten Verfahrens und derjenigen, die von Butterweck untersucht wurden, kann dieser These nicht zur Gänze zugestimmt werden. Es ist in Wien in den ersten Jahren (1945–1948) keine besondere Milde zu erkennen. Dieses Bild verstärkt sich, wenn auch Urteile die wegen anderer Delikte ergangen waren, und welche eine aktive Beteiligung an der körperlichen bzw. seelischen Misshandlung erforderten (z. B. Quälereien und Misshandlungen, aber auch Mord bzw. Totschlag), als Vergleichsmaßstäbe herangezogen werden.²⁴⁶³ Im Verhältnis zu diesen sind die Urteile in den Denunziationsprozessen hoch ausgefallen. Zudem erscheint es fraglich, ob eine solche Schlussfolgerung rein aufgrund von Zeitungsmeldungen gezogen werden kann, ohne sich durch den Prozessakt eine Gesamtbild über das vorhanden gewesenen Beweismaterial zu verschaffen. Besonders dem Senat unter dem Vorsitz von Friedrich Markus attestiert Butterweck anhand von fünf Beispielen eine äußerst milde Behandlung.²⁴⁶⁴ Nicht berücksichtigt wird von Butterweck dabei, dass nicht der Vorsitzende und sein Besitzer allein für das Urteil verantwortlich waren, sondern es im Bereich des Möglichen liegt, dass sie von den Schöff_innen überstimmt wurden.²⁴⁶⁵ Zugegeben indiziert die Häufung der geringen Strafhöhe bzw. von Freisprüchen, dass diese von Richter Markus lanciert wurden. Eine Nähe zum Na-

²⁴⁵⁸ Ebd., S 213.

²⁴⁵⁹ Ebd.

²⁴⁶⁰ Ebd., S 186-187.

²⁴⁶¹ Ebd.

²⁴⁶² Butterweck 2003.

²⁴⁶³ Siehe etwa die zum Teil äußerst milden Strafen in den „Euthanasie“-prozessen, Kapitel 8.11.

²⁴⁶⁴ Butterweck 2003, S 100-104.

²⁴⁶⁵ So wie etwa im dritten und letzten Verfahren gegen Theresia Draber, siehe dazu Kapitel 8.7.2. Auch Halbrainer kam zu dem Ergebnis, dass Freisprüche in Denunziationsprozessen oft gegen die Stimmen der Berufsrichter erfolgten, Halbrainer 2007, S 214.

tionalsozialismus ist bei Markus aber nicht zu verorten, wurde er doch 1938 gem. § 3 Berufsbeamtenverordnung (BBV)²⁴⁶⁶ zwangspensioniert.²⁴⁶⁷

Folgende Beispiele aus der Untersuchung von Butterweck belegen, dass die Urteile gegen Reimer und Assenmacher durchaus im Bereich des Üblichen lagen. Für die Denunziation eines Deserteurs, der dann bei einem Fluchtversuch erschossen worden war, wurde der Angeklagte zu 15 Jahren Haft verurteilt.²⁴⁶⁸ Eine Denunziantin, deren Opfer zwar zum Tode verurteilt, aber nicht hingerichtet worden war, erhielt siebeneinhalb Jahre.²⁴⁶⁹ Ein Blockleiter, der eine Person, welche später zum Tode verurteilt und erschossen worden war, wegen abfälliger Äußerungen über Hitler und die bevorstehende Niederlage anzeigt hatte, wurde zu 15 Jahren Haft verurteilt, der Ortsgruppenleiter, der die Anzeige weitergeleitet hatte, zu sieben Jahren.²⁴⁷⁰ Eine Hausmeisterin, die eine kommunistische Jugendgruppe denunziert hatte, von denen die meisten im KZ oder anderweitig zu Tode gekommen waren, wurde zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt, der daran beteiligte Blockwart zu fünfzehn Jahren.²⁴⁷¹ Theresia Draber,²⁴⁷² welche einen Radiohändler wegen seiner regimekritischen Äußerungen angezeigt hatte, woraufhin dieser zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, wurde zunächst ebenfalls zu fünfzehn Jahren verurteilt, das Verfahren wurde aber wiederaufgenommen bzw. vom OGH neu aufgerollt, Draber ging nun straffrei aus.²⁴⁷³

Bei den Urteilen des Volksgerichts Wien ist mit fortschreitender Zeit, ähnlich wie bei der genannten Untersuchung der Volksgerichte in der Steiermark, eine Tendenz zu geringeren Strafen zu erkennen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass immer weniger Urteile wegen § 7 Abs 3 KVG verhängt wurden, da es nach Ansicht des Gerichts für die Denunziant_innen oft nicht voraussehbar war, dass ihre Anzeige den Tod des Opfers zur Folge haben könnte. In diese Richtung argumentierte das Volksgericht Wien bei einem Arzt, welcher eine Krankenschwester wegen eines kritischen Gedichts angezeigt hatte, die daraufhin zum Tode verurteilt und geköpft wurde. Der Arzt wurde vom Volksgericht zu fünf Jahren Haft verurteilt.²⁴⁷⁴

Anknüpfend an die Urteilshöhe richtet sich im Folgenden der Blick auf die Gründe für das schuldsprechende Urteil gegen Reimer und Assenmacher. Bei Reimer wertete das Gericht deren Verantwortung als unglaubwürdig, da diese „nach Überzeugung des Gerichtes eine leere Ausrede dar[stellt], mit

²⁴⁶⁶ „Jüdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen“.

²⁴⁶⁷ Liste mit Lebensläufen von beim Volksgericht tätigen Richtern, 17.5.1946, beigelegt zu einem Schreiben des Präsidenten des LGS an den Leiter der Staatspolizeigruppe beim Volksgericht, 20.5.1946, WStLA, Jv LG I | (1819-1826) 1898-1959, 2.3.4.A3a, Jv 2426-4a/46.

²⁴⁶⁸ Butterweck 2003, S 100.

²⁴⁶⁹ Ebd., S 105.

²⁴⁷⁰ Ebd.

²⁴⁷¹ Ebd., S 106.

²⁴⁷² Nachname geändert.

²⁴⁷³ Siehe dazu Kapitel 8.7.2.

²⁴⁷⁴ Butterweck 2003, S 220. Die sich im Laufe der Zeit verändernde Ansicht, wann eine Denunziation vorliege, verdeutlicht der Fall Draber, Kapitel 8.7.2. Interessant ist der Fall auch deswegen, da der OGH, der 1951 im Verhalten von Draber noch eine Denunziation erblickt hatte, 1953 hingegen gegen das freisprechende Urteil des Volksgerichts keine Bedenken hegte.

welcher sie die schwere Schuld von sich abzuwälzen sucht.²⁴⁷⁵ Durch die Aussagen der Zeuginnen war für das Gericht erwiesen, dass die Angeklagte über das Verhalten des Soldaten empört war und die Absicht hatte, dies anzuzeigen. Ihr musste zudem bewusst gewesen sein, dass die Anzeige eine Gefahr für das Leben des Soldaten darstellen werde, da dies vorher noch unter den anwesenden Frauen im Postamt besprochen worden war.²⁴⁷⁶

Die Schuld des Angeklagten Assenmacher erblickte das Gericht darin, dass er die Verständigung der Militärstreife veranlasst hatte, obwohl ihm diesbezüglich Bedenken gekommen waren und er diese auch Reimer mitgeteilt hatte. „Ohne seine Tat wäre vielleicht das Leben des jungen Soldaten gerettet worden.“²⁴⁷⁷ Dass beide die tödlichen Folgen ihres Verhaltens vorhersehen mussten, war für das Gericht klar erwiesen: „Es war gerade in den letzten Monaten des Krieges in der Bevölkerung bereits allgemein bekannt, daß Fahnenflucht mit dem Tode bestraft wird. Beide Angeklagten waren Parteigenossen, sie waren Funktionäre in der Partei bzw. NSV und BdM. Aus diesen Gründen waren sie umso mehr über die Folgen ihrer Angeberei orientiert.“²⁴⁷⁸ Mildernd wertete das Gericht bei Marianne Reimer die Unbescholtenheit, das Tatsachengeständnis und der Umstand, „daß sie in der NS Ideologie befangen war“; erschwerend „die Herzlosigkeit, die darin zu sehen ist, daß die Angekl[agte] als Frau hartnäckig auf ihrer Denunziation bestanden ist, obwohl sie von Assenmacher gewarnt wurde.“²⁴⁷⁹

Bei Assenmacher wurden die Unbescholtenheit, das Tatsachengeständnis, die Sorgspflicht für die Familie und der Umstand, dass er nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur aus Veranlassung die Denunziation begangen hatte, als mildernd gewertet. Erschwerungsgründe gab es beim ihm keine.²⁴⁸⁰ Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Sorgpflicht nicht als Milderungsgrund gewertet werden dürfen,²⁴⁸¹ da ein Milderungsgrund mit der Tat und dem/r Täter_in in einem Zusammenhang stehen muss. Bei einer Sorgpflicht wäre dies z. B. dann der Fall, wenn diese zu einer Notlage führt und aus diesem Grund die Tat begangen wird. Davon kann aber bei Assenmacher nicht gesprochen werden.

Nach Urteilsfällung folgte das übliche Prozedere, um eine Herabsetzung der Strafe bzw. eine Urteilsaufhebung zu erreichen. Zu den diesbezüglichen Instrumentarien zählten der Überprüfungsantrag an den OGH, die Wiedereinsetzung, sowie eine Reihe von Gnadengesuchen. Den Anfang machte der Anwalt von Assenmacher, welcher einen Überprüfungsantrag an den OGH stellte.²⁴⁸² Darin wurde geltend gemacht, dass er den von Reimer vollbrachten Erfolg nicht beabsichtigt hätte, sondern sogar versucht habe, sie von der Denunziation abzubringen. Zudem wäre er nur zu bestrafen, wenn er die Handlung der Haupttäterin dolos, also vorsätzlich, gefördert hätte. „Im übrigen wäre der Erfolg auch ohne mein Zutun eingetreten, da die Wehrmachtstreife in einer anderen Angelegenheit auf der Post zu

²⁴⁷⁵ Urteil, S 2, 23.9.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 115.

²⁴⁷⁶ Ebd., S 2-3, Bl. 115-117.

²⁴⁷⁷ Ebd., S 3, 23.9.1946, Bl. 117.

²⁴⁷⁸ Ebd.

²⁴⁷⁹ Ebd.

²⁴⁸⁰ Ebd.

²⁴⁸¹ So auch der OGH in etlichen Entscheidungen, u.a. OGH, 3.10.2002, 12 Os 76/02.

²⁴⁸² Überprüfungsantrag, 23.9.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 259-265.

tun hatte und auf jeden Fall hingegangen wäre.²⁴⁸³ Seinem Verhalten sprach er jegliches verwerfliche Motiv ab, da er als Beamter sogar zur Erstattung der Anzeige verpflichtet war, umso mehr als er versucht habe, die Erstangeklagte von ihrem Vorhaben abzubringen.²⁴⁸⁴ Der Erste Präsident des OGH sah aber zur Anordnung der Überprüfung des Urteils keinen Grund.²⁴⁸⁵

Kurz darauf versuchte es Assenmacher mit einem Gnadengesuch,²⁴⁸⁶ das vom Gemeindeamt Königswiesen „wärmstens befürwortet“ wurde.²⁴⁸⁷ Die daraufhin gepflogenen Leumundserhebungen vermitteln ein konträres Bild zu jenen, die gut zwei Jahre zuvor getätigt wurden: „Es wird allgemein die Auffassung vertreten, daß er zwar ein guter Nationalsozialist gewesen war, sein Amt als Zellenleiter der NSDAP jedoch unparteilich und gerecht gegen jedermann ausgeübt habe. Karl Assenmacher hat in der Gemeinde Königswiesen keine Feinde. [Er] ist in sittlicher und moralischer Hinsicht in Ordnung war ein guter Familienvater und ein verträglicher Mensch gegen jedermann.“²⁴⁸⁸ Die Staatsanwaltschaft lehnte das Gnadengesuch ab, vom Volksgericht wurde es hingegen aufgrund seiner sehr guten Führung, seines schlechten Gesundheitszustandes und insbesondere wegen der befürwortenden Stellungnahme der Gemeindevorsteherung und der beiden politischen Parteien (SPÖ, ÖVP) befürwortet. Das OLG sowie die Oberstaatsanwaltschaft schlossen sich der Stellungnahme des Volksgerichts an.²⁴⁸⁹ Dem Gnadengesuch gab der Bundespräsidenten als darüber entscheidende Instanz jedoch keine Folge.²⁴⁹⁰ Auch in anderen Verfahren war zu beobachten, dass der Bundespräsident dem ersten Gnadengesuch bei mehrjährigen Haftstrafen trotz Befürwortung durch die Justiz und insbesondere, wenn noch nicht die Hälfte der Haftzeit verbüßt worden war, nicht entsprach.

Assenmachers Rechtsanwalt brachte danach einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein. Er machte geltend, dass sein Mandant nicht nur Zellenleiter, sondern auch Ortsvorsteher (Ortsstellenleiter) der Ortschaft Mönchdorf gewesen war. Da Mönchdorf zur Gemeinde Königswiesen gehört hatte, von dieser aber weit entfernt war, habe er als Ortsvorsteher quasi die Angelegenheiten eines Bürgermeisters besorgen müssen. In der Hauptverhandlung habe er „vergessen“, diesen Punkt vorzubringen.²⁴⁹¹ Als Vertreter des Bürgermeisters sei er daher verpflichtet gewesen, Anzeigen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Seine Tätigkeit sei mit einem Polizeibeamten vergleichbar gewesen²⁴⁹² und daher läge keine strafbare Handlung vor.²⁴⁹³ Der Staatsanwalt lehnte die Wiedereinsetzung zu Recht ab, da Assenmachers Tätigkeit als Ortsvorsteher keine neu hervorgekommene Tatsache darstellte; be-

²⁴⁸³ Ebd., Bl. 265.

²⁴⁸⁴ Ebd.

²⁴⁸⁵ Der Erste Präsident des OGH an das LGS Wien, 3.10.1947, Präs. 2310/47, ebd., Bl. 269.

²⁴⁸⁶ Gnadengesuch, o.D., Posteingangsstempel der Strafanstalt Stein/Donau vom 5.11.1947, ebd., Bl. 273.

²⁴⁸⁷ Gemeindeamt Königswiesen an das Volksgericht Wien, 13.11.1947, Az: 117/1 Ba 1947, ebd., Bl. 271.

²⁴⁸⁸ Leumundserhebungen, Gendarmeriepostenkommando Königswiesen, o.D., Eingangsstempel LGS Wien, 17.12.1947, ebd., Bl. 275.

²⁴⁸⁹ Gnadentabelle, OLG Wien, 6.1.1948, ebd., Bl. 291.

²⁴⁹⁰ BMJ an OLG Wien, 16.2.1948, Zl. 30.480/48, ebd., Bl. 297.

²⁴⁹¹ Wiederaufnahmeantrag, Karl Assenmacher, S 2, 22.3.1948, ebd., Bl. 301.

²⁴⁹² Zur Anzeigeverpflichtung und ihr Verhältnis zu § 7 KVG siehe Kapitel 5.3.12.

²⁴⁹³ Wiederaufnahmeantrag Karl Assenmacher, S 3, 22.3.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 303.

reits im Vorverfahren hatte er dies dem Gericht zur Kenntnis gebracht. „Das V[olksgesicht] hat mit Recht diesem Umstand keine Bedeutung beigemessen, weil es niemals de[m] Aufgabenkreis eines Ortsvorstehers angehörte, Fahnenflüchtige zu verfolgen.“²⁴⁹⁴ Der Argumentation des Staatsanwalts folgend lehnte das Volksgesicht die Wiederaufnahme des Verfahrens ab.²⁴⁹⁵

Das nächste Gnadengesuch von Assenmacher wurde im September 1948 verfasst.²⁴⁹⁶ Es wurde vom Volksgesicht „mit dem Berichte neuerlich vorgelegt, dass der Strafgefangene Karl Assenmacher von seiner Strafe bereits drei (3) Jahre verbüsst hat.“²⁴⁹⁷ Der Bundespräsident kam der indirekten Aufforderung des Volksgesichts – nicht anders ist der zitierte Satz zu interpretieren – nach, und begnadigte Assenmacher. Der noch nicht verbüßte Teil seiner Strafe wurde ihm unter Festsetzung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt nachgesehen.²⁴⁹⁸ Im Juni 1957 suchte Assenmacher um Erstattung des für Verfallen erklärten Vermögens gem. § 8 Vermögensverfallsamnestie an.²⁴⁹⁹ Die interministerielle Kommission, welche über den Antrag entschied, gab diesem am 18. Oktober 1957 statt.²⁵⁰⁰

Etwas später als Assenmacher probierte Marianne Reimer die gnadenweise Herabsetzung ihrer Strafe zu erreichen. Dabei forderte sie, auch den „psychologischen Hintergrund“ der Tat zu beleuchten. Im Zuge der drohenden Kriegsniederlage habe laut dem Gnadengesuch „seitens der Partei ein Propagandafeldzug gegen die sogenannte ‚Miesmacherei‘“ eingesetzt. „Dieser hatte aber gerade nur die Wirkung, dass die Parteiangehörigen und Parteihörigen in Unruhe und Angst versetzt wurden. Solche Verhältnisse wirken sich auf Frauen naturgemäss stärker aus als auf Männer und führen bei diesen unterbewusst zu hysterischen Zwangsvorstellungen.“²⁵⁰¹ Es sei außerdem nicht berücksichtigt worden, dass der Soldat Sch. bereits zu Mittag habe telefonieren wollen, Reimer aber zu diesem Zeitpunkt keine Verbindung herstellen konnte. Daher sei er ihr gegenüber ausfällig geworden. „Ihr gekränktes Frauentum drängte darnach, für diese Beleidigung oder Missachtung eine Genugtuung zu erlangen. Das Motiv zu ihrem Handeln war also nicht ein politisches, sondern das menschlich verständlichere der gekränkten Frauenehre. Nicht Herzlosigkeit trieb sie zu ihrer Handlung, sondern eine momentane Gereiztheit, die ihre durch die Kriegereignisse geschwächten Nerven hervorriefen und die ihr Denken trübte.“²⁵⁰² Das Gnadengesuch wurde vom Volksgesicht erwartungsgemäß – sie hatte noch nicht mal ein Viertel der über sie verhängten Strafe verbüßt – abgewiesen.²⁵⁰³

Die Mutter von Reimer versuchte erneut, und zwar in der Weihnachtszeit des Jahres 1948, eine Begnadigung zu erreichen. Diesem fügte sie zwei Zeitungsartikel über Volksgesichtsverfahren bei, in denen u.a. von einem Gestapospitzel berichtet wurde, der wegen § 7 Abs 3 KVG zu dreieinhalb Jahren

²⁴⁹⁴ Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Wiederaufnahmeantrag, 26.3.1948, ebd., Bl. 307.

²⁴⁹⁵ Beschluss, 7.7.1948, Volksgesicht Wien, ebd., Bl. 321.

²⁴⁹⁶ Gnadengesuch Karl Assenmacher, 17.9.1948, ebd., Bl. 325-325a.

²⁴⁹⁷ Aktenvermerk, 12.10.1948, Volksgesicht Wien, ebd., Bl. 333.

²⁴⁹⁸ OLG Wien an das LGS Wien, 23.11.1948, 3 Ns 6978/48, ebd., Bl. 335.

²⁴⁹⁹ Antrag gem. § 8 Vermögensverfallsamnestie, 7.6.1957, ebd., Bl. 497.

²⁵⁰⁰ BMJ an LGS Wien, 18.10.1957, Zl. 62.495/57, ebd., Bl. 517.

²⁵⁰¹ Gnadengesuch, o.D., Posteingangsstempel Präsidentschaftskanzlei, 7.5.1948, ebd., Bl. 315.

²⁵⁰² Ebd.

²⁵⁰³ Beschluss, Volksgesicht Wien, 7.7.1948, ebd., Bl. 323.

verurteilt worden war.²⁵⁰⁴ Die Mutter wollte dadurch auf die, ihrer Meinung nach, ungerecht hohe Strafe ihrer Tochter aufmerksam machen. Reimer Führung im Gefängnis wurde als „sehr gut“ beurteilt, ebenso ihre Arbeitsleistung.²⁵⁰⁵ Für eine Begnadigung sprachen sich, wie auch schon bei Karl Assenmacher, die Gemeindevertretung Königswiesen²⁵⁰⁶ und auch der Pfarrer der Gemeinde Mönchdorf aus: „Als politisch Verfolgter würde ich für eine ehemalige Nationalsozialistin kein gutes Zeugnis ablegen, wenn ich nicht wüßte, daß Marianne Reimer gnadenwürdig ist.“²⁵⁰⁷ Das Volksgericht lehnte allerdings eine Begnadigung „im Hinblick auf die Schwere der Tat und die besonders niedrige Handlungswiese der Verurteilten mangels rücksichtswürdiger Gründe [ab].“²⁵⁰⁸ Auch der Bundespräsident gab dem Gnadengesuch keine Folge.²⁵⁰⁹

Exakt ein Jahr später wiederholte die Mutter ihr Gnadengesuch.²⁵¹⁰ Das Volksgericht wies das Gnadengesuch unter Hinweis auf den oben erwähnten Beschluss zurück. „Die Verurteilte hat überdies nicht einmal noch 5 Jahre ihrer Strafe verbüßt.“²⁵¹¹ Bereits im Juli 1950 brachte die Mutter das nächste Gnadengesuch ein,²⁵¹² welches „mit Rücksicht auf den gering verbüßten Teil der Strafe und die Schwere der von ihr gesetzten Tathandlung und die mangelnde Zustimmung der Staatsanwaltschaft als völlig unbegründet zurückgewiesen [wird].“²⁵¹³ Im Mai 1951 traf das nächste Gnadengesuch bei Gericht ein,²⁵¹⁴ welches inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit jenem vom Mai 1948 war. Beigelegt war wieder ein befürwortendes Schreiben der Gemeinde Königswiesen.²⁵¹⁵ Das Gnadengesuch wurde ebenso wie die vorhergehenden vom Volksgericht zurückgewiesen. Neu hingegen waren einige Gründe der Abweisung: „da die Beschuldigte durch ihr Verhalten schwere Blutschuld auf sich geladen, keine besonderen Gnadengründe vorliegen und die Verurteilte noch nicht einmal die Hälfte der Strafe, die ohnedies nicht zu hoch bemessen war, verbüßt hat.“²⁵¹⁶ Einen Monat nach dem zurückweisenden Beschluss erfolgte durch die Gefangene selbst ein Gnadengesuch.²⁵¹⁷ Die Staatsanwaltschaft gab zunächst die Erklärung ab, „dass dem Gnadengesuch [...] im Hinblick auf den guten Führungsbericht nicht entgegengetreten wird“. Es dürfte dann aber, über die Gründe kann nur spekuliert werden, ein Meinungsumschwung stattgefunden haben. Der befürwortende Vermerk wurde durchgestrichen und handschriftlich durch einen negativen ersetzt: „dass dem Gnadengesuch [...] im Hinblick auf die be-

²⁵⁰⁴ Gnadengesuch Marianne Reimer, 6.12.1948, ebd., Bl. 357.

²⁵⁰⁵ Führungszeugnis Marianne Reimer, 10.2.1949, Stb.Nr: Vg.-185/46, ebd., Bl. 365.

²⁵⁰⁶ Erklärung der Gemeindevertretung Königswiesen, 21.3.1949, E.Nr: 168/49, ebd., Bl. 373.

²⁵⁰⁷ Niederschrift Franz Je., Gendarmeriepostenkommando Königswiesen, 21.3.1948, ebd., Bl. 375. Je. wurde vom Landesgericht Linz als Sondergericht wegen Verbrechens gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, also wegen Abhören von „Feindsendern“, zu zwei Jahre Zuchthaus verurteilt, Steinmaßl 1988, S 248.

²⁵⁰⁸ Beschluss, Volksgericht Wien, 4.4.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 900/45, Bl. 377.

²⁵⁰⁹ BMJ an OLG Wien, 21.5.1949, Zl. 37.416/49, ebd., Bl. 381.

²⁵¹⁰ Gnadengesuch Marianne Reimer, 6.12.1948, ebd., Bl. 387.

²⁵¹¹ Beschluss, Volksgericht Wien, 26.1.1950, ebd., Bl. 397.

²⁵¹² Gnadengesuch Marianne Reimer, 6.12.1948, ebd., Bl. 409.

²⁵¹³ Beschluss, Volksgericht Wien, 31.7.1950, ebd., Bl. 419.

²⁵¹⁴ Gnadengesuch Marianne Reimer, o.D., Posteingangstempel LGS Wien 15.0.1951, ebd., Bl. 425.

²⁵¹⁵ Bescheinigung, Marktgemeindeamt Königswiesen, 24.4.1951, ebd., Bl. 437.

²⁵¹⁶ Beschluss, Volksgericht Wien, 18.6.1951, ebd., Bl. 443.

²⁵¹⁷ Gnadengesuch Marianne Reimer, 20.7.1951, ebd., Bl. 447.

sondere Verantwortungslosigkeit der Verurteilten und den Zeitpunkt (April 1945) und die Folgen ihrer Tat (Hinrichtung des Denunzierten) nicht zugestimmt wird.²⁵¹⁸ Noch am 19. November 1951 wurde dem Gnadengesuch Reimer keine Folge gegeben,²⁵¹⁹ ehe einen Monat später Marianne Reimer „aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1951 vom Herrn Bundespräsidenten [...] mit einer Probezeit von 5 Jahren der Rest der Strafe bedingt nachgesehen [wurde].“²⁵²⁰ Reimer befand sich damit etwas mehr als sechs Jahre (von ursprünglich zwölf) in Haft. Nach ihrer Enthftung heiratete Marianne Reimer und trägt seitdem den Namen Prieß.²⁵²¹ Sie lebt noch heute in Mönchdorf.²⁵²²

8.7.2 Eine denkunmögliche Begründung: der Fall Theresia Draber

Die Praxis der Volksgerichte im ersten Jahr nach Kriegsende drakonische, zum Teil unverhältnismäßig hohe Strafen zu verhängen, und die spätestens ab 1948 feststellbare Milde bei der Straffestsetzung bzw. die Gesetzesauslegung zu Gunsten der Angeklagten, spiegelt sich im Verfahren gegen Theresia Draber²⁵²³ wider. Strenggenommen handelt es sich um drei Verfahren, welche alle denselben Verfahrenskomplex zum Gegenstand hatten. Nachdem es zunächst zu einer Verurteilung von Draber gekommen war, wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Das zweite Urteil wurde vom OGH aufgehoben, sodass ein drittes Verfahren durchgeführt wurde. Aufgrund dieser besonderen Konstellation ist das Verfahren sehr komplex und umfangreich, weshalb der Verfahrensablauf aus Platz- und Verständnisgründen komprimiert wiedergegeben wird.

Draber war vorgeworfen worden, den Radiohändler Oskar Be. denunziert zu haben, woraufhin dieser, wegen § 5 Abs 1 Z 1 KSSVO²⁵²⁴ (Wehrkraftersetzung) angeklagt, vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und auch justified wurde.²⁵²⁵ Bis zum Jahresende 1944 wurden vom nationalsozialistischen Volksgerichtshof 5.214 Personen wegen dieses Tatbestandes zum Tode verurteilt.²⁵²⁶

Neben Draber rückten noch das Ehepaar Leopoldine und Johann Szynalski²⁵²⁷ (Blockleiter der NSDAP), der Zellenleiter Willhelm B.²⁵²⁸ sowie der Ortsgruppenleiter Otto J.²⁵²⁹ in den Fokus der Er-

²⁵¹⁸ Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Wien, 10.9.1951, ebd., Bl. 453.

²⁵¹⁹ BMJ an das Volksgericht Wien, 19.11.1951, Zl. 68.001/5, ebd., Bl. 479.

²⁵²⁰ Bericht über den Strafvollzug, kreisgerichtliche Gefangenenhausverwaltung Krems/Donau, 24.12.1951, ebd., Bl. 481.

²⁵²¹ Beschluss, LGS Wien, 1.2.1958., ebd., Bl. 527. Nachname geändert.

²⁵²² Auskunft des Pfarramts Mönchdorf, E-Mail, 19.1.2014; Wir Senioren-OÖ Pensionistenzeitung (Mühlviertel), 10/2012, S 21.

²⁵²³ Nachname geändert.

²⁵²⁴ Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

²⁵²⁵ Anklageschrift des Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, 9 J 617/43 bzw. 4 L 150/43, 30.7.1943; Sterbeurkunde Oskar Be., Standesamt Brandenburg, 25.11.1943, Nr 2060/1943, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 107, 105 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵²⁶ Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. München: Oldenbourg 2011, S 800-805.

²⁵²⁷ Nachname geändert.

²⁵²⁸ Auch P.

²⁵²⁹ Schreibweise variiert.

mittlungen. B. war allerdings Anfang 1945 verstorben und konnte zu den Vorfällen nicht mehr befragt werden.²⁵³⁰

Theresia Draber wurde am 1. November 1899 in Wien geboren und besuchte die Volks- und Bürgerschule. Danach absolvierte sie eine Schneidereigewerbeschule und trat 1916 in den Postdienst ein. Dort war sie bis zur ihrer Pensionierung im Jahr 1938 tätig.²⁵³¹ Draber wies keine Vorstrafen auf.²⁵³²

Ortsgruppenleiter J. trat im August 1930 unter der Mitgliedsnummer 510.433 in die NSDAP und die SA ein. Im Frühjahr 1932 wechselte er von der SA zur SS (Nr 37.531) und wurde dort im Mai 1933 Unterscharführer.²⁵³³ Zudem war er Blutordensträger.²⁵³⁴

Leopoldine Szynalski gehörte zwar nicht der NSDAP an, war aber Mitglied der NS-Frauenschaft (seit 30. September 1938), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (seit 1. Februar 1939) und der DAF (seit 1. April 1943).²⁵³⁵ Johann Szynalski kann als politischer Opportunist bezeichnet werden. Er war von 1921 bis 1934 sozialdemokratisch organisiert und trat danach in die „Vaterländische Front“ über. Bereits am 1. Mai 1938 erfolgte sein Eintritt in die NSDAP, welche zu diesem Zeitpunkt nur für „Illegale“ offenstand. Allerdings hatte er eine für „Illegale“ hohe Mitgliedsnummer von 8.117.335.²⁵³⁶ Bereits im Juni 1938 wurde er zum „Politischen Leiter“ ernannt und war zeitweise als Kommissarischer Blockhelfer tätig.²⁵³⁷ Während des österreichischen „Bürgerkriegs“ 1934 kämpfte er als „Straßenbahner“ noch auf der Seite der Sozialisten. „Durch glückliche Umstände dem Dollfuskerker entronnen, meine weltanschaulichen Ideale zertrümmert[,] folgten schwere seelische Kämpfe. Die nationalsozialist. Julikämpfer 1934 hatten bereits meine Sympathien“.²⁵³⁸ Wegen seiner fanatischen Einstellung soll Szynalski bei anderen „Straßenbahnern“ gefürchtet gewesen sein. Zudem stand er in Verdacht, Kollegen denunziert zu haben.²⁵³⁹ Das Ehepaar Szynalski war nicht vorbestraft.²⁵⁴⁰

Das Ermittlungsverfahren gegen Johann Szynalski wurde nach belastenden Aussagen von Draber eingeleitet. Johann Szynalski wurde daraufhin am 10. Dezember 1945 in Haft genommen²⁵⁴¹ und aus

²⁵³⁰ Polizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt, an das LGS Wien, 20.12.1949, Zl. Kr.I-345/49, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 97 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁵³¹ Polizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt an das Volksgericht Wien, 25.8.1948, Zl. Lm I 2100/48, ebd., Bl. 203 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵³² Strafregisterauskunft, Polizeikommissariat Leopoldstadt, 30.11.1945, ebd., Bl. 45 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵³³ SS-Stammkarte Otto J. (Abschrift u Auszug), Stev.Urk.Zl. 286.584, ebd., Bl. 285 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵³⁴ NSDAP-Personalbogen (Abschrift, 10.5.1949), 23.3.1942, Stev.Urk.Zl. 46.324, ebd., Bl. 337 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵³⁵ Personalangaben (Abschrift und Auszug), 5.3.1944, Stev.Urk.Zl. 47.635, ebd., Bl. 305 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵³⁶ Zur Aufnahme von „Illegalen“ nach der Machtübernahme 1938, und der Vergabe von Mitgliedsnummern an diese siehe Kapitel 3.5.

²⁵³⁷ Stammbuch Hans Szynalski (Abschrift und Auszug), Stev.Urk.Zl. 49.331, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 309 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵³⁸ Lebenslauf Johann Szynalski (Abschrift, 5.5.1949), 24.5.1939, ebd., Bl. 309, im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵³⁹ Polizeidirektion Wien/Polizeikommissariat Brigittenau an das LGS Wien, 4.1.1950, Zl. B-Kr I 322/49, Bl. 103 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁵⁴⁰ Strafregisterauskunft, 14.12.1949, III-LM I 35417 Str-49-Ka, Bl. 87 1552/49; Strafregisterauskunft, 14.12.1949, III-LM I 34503 Str-49-Ka, ebd., Bl. 99 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁵⁴¹ Haftverfügung, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref XI, 11.12.1945, Stp. 12881/45-20-5159, ebd., Bl. 7 im Teilakt Vr 5162/45.

dieser am 25. Juli 1946 entlassen.²⁵⁴² Die Ermittlungen wurden aber zunächst fortgeführt, ehe im April 1947 die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Szynalski einstellte.²⁵⁴³ Eine Haftentschädigung wurde Johann Szynalski mit der Begründung verweigert, dass „zum Zeitpunkt der Verhaftung ein für die Verfolgung und Festnahme hinreichend begründeter Verdacht vorlag, der auch im Zuge der Untersuchung nicht zur Gänze entkräftet werden konnte.“²⁵⁴⁴

Wie die Ermittlungsbehörden auf Draber aufmerksam wurden, geht aus dem Akt nicht hervor. Die erste Vernehmung, nach derer sie sofort in Haft genommen wurde, fand jedenfalls am 18. September 1945 statt.²⁵⁴⁵ Zum Vorfall befragt gab Draber an, dass Be. bei ihr ein Radio repariert und dabei ein Anmeldeformular bezüglich der Arbeitsdienstpflicht für Frauen erblickt hatte. Be. habe sich daraufhin wie folgt geäußert: „Jede Frau, die arbeiten geht, schickt einen Soldaten in den Tod.“

Draber trug diese Äußerung anschließend an ihre Freundin Leopoldine Szynalski, und diese wiederum an ihren Gatten, weiter. Johann Szynalski nahm über den Vorfall eine Anzeige auf und leitete diese später an den Zellenleiter B. weiter.²⁵⁴⁶ Ein halbes Jahr nach dem Vorfall mit Be. sei Drabervon der Gestapo einvernommen worden. Im Volkgerichtshofverfahren gegen Be. sagte sie dann als einzige Zeugin aus.²⁵⁴⁷ Als sie der Gestapo gegenüber geäußert habe, sie könne sich an den Vorfall mit Be. nicht mehr erinnern, hätten ihr die Beamten mit Verhaftung gedroht, da sie den Vorfall nicht selbst angezeigt habe.²⁵⁴⁸

Wie der damalige Verteidiger von Be., Heinrich Wille, angab, war das Verfahren gegen seinen Mandaten dem damaligen Ermittlungsrichter zufolge, allein von der Aussage Drabers abhängig gewesen. Die Aussage vor dem Volksgerichtshof habe Draber nur deshalb aufrecht erhalten, weil ihr Johann Szynalski ebenfalls mit einem Volksgerichtshofverfahren gedroht habe.²⁵⁴⁹ Als Zeugin im Strafverfahren gegen Johann Szynalski befragt, äußerte sich Draber widersprüchlich: „Ich wollte damit erreichen, dass der Beschuldigte den Be. wegen solcher Äußerungen verwarnt.“ Sie betonte aber nochmals, dass sie Szynalski davon abhalten wollte, eine Anzeige gegen den Beschuldigten zu erstatten.²⁵⁵⁰

Als Zeugen am Verfahren beteiligt waren Josef Ne., der Universalerbe von Be., sowie Adalbert La. Ne. beschuldigte Draber, Szynalski und B. „ein förmliches Kesseltreiben“ gegen Be. veranstaltet zu

²⁵⁴² Der Vorstand der Männerstrafanstalt Stein, 27.7.1946, Zl. U-Nr.232, ebd., Bl. 135 im Teilakt Vr 5162/45.

²⁵⁴³ Aktenvermerk Staatsanwaltschaft Wien, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 24.4.1947, ebd., Bl. 3a im Teilakt Vr 5162/45.

²⁵⁴⁴ Beschluss der Ratskammer beim LGS Wien, 29.4.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 141 im Teilakt 5162/45.

²⁵⁴⁵ Protokoll aufgenommen mit Theresia Draber, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref.V, 18.9.1945; Haftverfügung, U 20/5/20, 8.9.1945, ebd., Bl. 5, 9 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁴⁶ Theresia Draber, Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref.V, 18.9.1945, ebd., Bl. 5 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁴⁷ Ebd.

²⁵⁴⁸ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Theresia Draber, LGS Wien, 20.11.1945, ebd., Bl. 25 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁴⁹ Gerichtliche Zeugenvernehmung Heinrich Wille, LGS Wien, 4.2.1946, Bl. 59, im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁵⁰ Gerichtliche Zeugenvernehmung Theresia Draber, Kreisgericht Krems, 27.9.1946, ebd., Bl. 137 im Teilakt Vr 3657/45.

haben.²⁵⁵¹ Draber soll sich zudem in diskriminierender Weise gegenüber Be. geäußert haben: „Der Judenbub, der Saujud, versteht überhaupt nichts.“²⁵⁵² Aus den letzten Aufzeichnungen Be's, welche dem Zeugen Ne. von der Gefangenenhausverwaltung zugesandt worden waren, gehe hervor, dass sich Be. gegenüber Draber niemals staatsfeindlich geäußert habe.²⁵⁵³ La. gab zu Protokoll, dass Johann Szynalski ihm das Geschäftslokal von Beck angeboten habe, falls er strafrechtlich relevante Aussagen gegen Be. machen würde.²⁵⁵⁴ Johann Synalsky bestätigte zwar das „Kesseltreiben“ seitens der Ortsgruppe, will daran aber nicht beteiligt gewesen sein. Im Gegenteil, er habe Be. vor den Absichten der Ortsgruppe gewarnt.²⁵⁵⁵

Ne. zufolge waren die Eheleute Draber Parteigenoss_innen und trugen auch das Parteiabzeichen.²⁵⁵⁶ Im weiteren Verfahren konnten diese Anschuldigungen aber weder durch andere Zeug_innen, noch durch Dokumente bestätigt werden.²⁵⁵⁷ Die Drabers dürften daher nicht NSDAP-Mitglieder gewesen sein. In den Leumundserhebungen wurde diese Behauptung des Ne. zwar ebensowenig bestätigt, jedoch soll Draber mit der NSDAP sympathisiert und mit dieser zusammengearbeitet haben, „so daß sie viel schlechter war als ein Parteimitglied.“ Noch in den letzten Kriegstagen soll sie im Luftschutzkeller geäußert haben, dass Hitler den Krieg gewinnen müsse bzw. werde.²⁵⁵⁸ Solche Leumundserhebungen sind allerdings mit Vorsicht zu genießen. In einem Großteil der durchgesehen Verfahren wurde festgestellt, dass vor allem Hausbewohner_innen bei der polizeilichen Befragung über die nationalsozialistischen Einstellung der beschuldigten Personen falsche Angaben machten bzw. zur Übertreibung neigten. So finden sich des Öfteren Aussagen wie „fanatische Nationalsozialistin“, welche im weiteren Verlaufe eines Verfahrens nicht belegt werden konnten bzw. vor Gericht relativiert wurden. Im Fall Draber verhält es sich ähnlich. So stellte sich in der Hauptverhandlung heraus, dass eine der befragten Hausbewohner_innen überhaupt erst seit 1. Mai 1945 im Haus gewohnt hatte und daher über das Verhalten von Draber während der Zeit des Nationalsozialismus keine Auskunft geben konnte.²⁵⁵⁹

Nach den polizeilichen Erhebungen wurde Draber am 8. November 1945 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.²⁵⁶⁰ Diese beantragte wenige Tage später die Einleitung der Voruntersu-

²⁵⁵¹ Protokoll aufgenommen mit Josef Ne., Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Rev.V, Zl. 5490/45, 1.10.1945, Bl. 17 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁵² Ebd.

²⁵⁵³ Ebd.

²⁵⁵⁴ Gerichtliche Zeugenvernehmung, Adalbert La., LGS Wien, 18.12.1945, Bl. 41 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁵⁵ Polizeiliche Zeugeneinvernahme Johann Szynalski, Polizeidirektion Wien/Abteilung bei der Staatsanwaltschaft, 13.7.1948, Bl. 195 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁵⁶ Polizeiliche Einvernahme Josef Ne., Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Rev.V, 1.10.1945, Zl. 5490/45 sowie gerichtliche Einvernahme, LGS Wien, 18.12.1945, ebd., Bl. 17, 43 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁵⁷ In den einschlägigen Beständen des Bundesarchivs Berlin sowie in den „Gauakten“ des ÖStA/AdR sowie des Wiener Stadt- und Landesarchivs wurde keine Dokumente über eine NSDAP-Zugehörigkeit von Theresia Draber aufgefunden.

²⁵⁵⁸ Leumundserhebungen, Staatspolizeigruppe II, 12.1.1946, Zl. II/1415/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 53 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁵⁹ Hv-Protokoll, S 8, 10.5.1946, ebd., Bl. 91 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁶⁰ Anzeige der Polizeidirektion Wien an die Staatsanwaltschaft Wien, Staatspolizei Ref. XI, 8.11.1945, Zl. 5490/45-V-3866, ebd., Bl. 19 im Teilakt Vr 3657/45.

chung.²⁵⁶¹ Die Beschuldigte zeigte sich vor dem Untersuchungsrichter im Wesentlichen geständig, bekannte sich aber nicht schuldig, da sie in den Vorwürfen kein strafbares Verhalten erblickte. Die vom Zeugen Ne. angeführten Beschimpfungen gegenüber Be. stritt sie ab. Ein gleichzeitig angebrachter Enthaltungsantrag, in dem sie eine Herzkrankheit geltend machte, wurde vom OLG Wien abgelehnt.²⁵⁶²

In einer erneuten Enthaltungsbitte beschuldigte Draber nun das Ehepaar Szynalski, hauptverantwortlich für die Denunziation des Be. zu sein. Draber habe Frau Szynalski von den Bemerkungen des Be. erzählt, diese habe sie an ihren Mann Johann Szynalski weitergetragen. Johann Szynalski wiederum habe den Zellenleiter B. verständigt,²⁵⁶³ welcher von Johann Szynalski verlangte, die Sache anzuzeigen. Draber will daraufhin versucht haben, eine Weiterleitung der Anzeige zu verhindern. Johann Szynalski habe ihr dann auch versprochen, keine Anzeige zu machen. „[I]n Wirklichkeit [hat sie] niemals eine solche Anzeige erstattet, im Gegenteil, sie hat sich gegen eine solche Anzeige mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gewehrt“, so die Rechtfertigung ihres Verteidigers.²⁵⁶⁴ Diesem Enthaltungsantrag wurde ebensowenig Folge gegeben.²⁵⁶⁵

Johann Szynalski bestätigte zwar, dass Draber bestrebt war, die Anzeige zurückzunehmen, da sie sich ansonsten täglich Vorwürfe machen würde, falls Be. sein Geschäft schließen müsse.²⁵⁶⁶ Die komplette Sachlage stellte das Ehepaar Szynalski jedoch anders da. Draber habe Leopoldine Szynalski zwar den Vorfall erzählt und diese wiederum ihrem Mann. Johann Szynalski, habe aber nicht sofort Anzeige erstattet, sondern seine Frau darauf hingewiesen, dass Draber schon persönlich zu ihm kommen müsse, woraufhin Draber noch am selben Tag bei Johann Szynalski eine Anzeige gegen Be. verlangt habe. Das Zurückziehen der Anzeige habe Johann Szynalski zwar beim Zellenleiter B. erreichen können, da aber mittlerweile bereits der Ortsgruppenleiter J. vom Vorfall erfahren habe, sei die Anzeige dennoch weiter verfolgt worden.²⁵⁶⁷

Wir haben es hier also mit fünf Beteiligten zu tun, wobei jede/r die Schuld auf den/die Nächste/n in der Kette schob. Theresia Draber gab zwar zu, die Anzeige erstattet zu haben, sie habe diese aber danach wieder rückgängig machen wollen. Frau Szynalski fungierte sozusagen nur als Mittlerin zwischen Draber und ihrem Mann. Letzterer wiederum will ebenso versucht haben, die bereits weitergeleitete Anzeige aufzuhalten. Seine Intervention beim Zellenleiter B. soll erfolgreich gewesen sein, al-

²⁵⁶¹ Antrags- und Verfügungsbogen, 13.11.1945, Bl. 1 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁶² Gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten, 20.11.1945; OLG Wien, 22.11.1945, 3 NS I-320/35, ebd., Bl. 25, 29 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁶³ Siehe Fn 2528.

²⁵⁶⁴ Antrag des Verteidigers Franz Kulla auf Enthaltung, bei Gericht eingelangt am 17.12.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 37 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁶⁵ OLG Wien, 7.1.1946, 3 NS I-15/46, ebd., Bl. 51 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁶⁶ Niederschrift mit Johann Szynalski, Polizeidirektion Wien/Abteilung bei der Staatsanwaltschaft, 13.7.1948, ebd., Bl. 197 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁶⁷ Gerichtliche Zeugenvernehmung Johann und Leopoldine Szynalski, LGS Wien, 7.2.1946 bzw. 26.1.1946, ebd., Bl. 61- 63 im Teilakt Vr 3657/45.

lerdings habe mittlerweile der Ortsgruppenleiter J. von der Sache Wind bekommen, womit es nicht möglich gewesen sein soll, die Anzeige zurückzuziehen.

Nach Abschluss der Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Draber: „[Sie] habe in Wien zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft den Oskar Be. im Jahre 1943 durch Denunziation bewusst geschädigt“. Die Anklage wurde u.a. damit begründet, dass Draber im Wesentlichen geständig sei und ihrer Rechtfertigung auf keine Anzeige bestanden zu haben, bzw. vor der Gestapo aus Angst ausgesagt zu haben, kein Glauben geschenkt werden könne, da die Beweiserhebungen anderes ergeben hätten.²⁵⁶⁸

In einem vom Verteidiger eingebrachten Beweisantrag²⁵⁶⁹ behauptete dieser, dass Draber aufgrund der vorzeitig eingesetzten Wechseljahre an einer Geisteskrankheit (klimakterische Neurose) iSd § 2 StG leiden würde „Die Erfahrung lehrt, dass nervenschwache Menschen wie die Angeklagte in diesen kritischen Jahren seelischen Verstimmungen, oft bis zum Irrsinn gesteigert, besonders leicht unterliegen.“²⁵⁷⁰ Daher beantragte er die Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes der Angeklagten gem. § 134 StPO.²⁵⁷¹ Dem wurde seitens des Gerichts jedoch nicht nachgekommen.

Zur Hauptverhandlung überreichte die Verteidigung von Draber ein von zwölf Hausparteien unterzeichnetes Schreiben, mit folgendem Inhalt: „Wir kennen das Ehepaar Draber als ruhige Wohnpartei im Hause und können ihnen nur das beste Leumundszeugnis ausstellen.“²⁵⁷²

In der am 10. Mai 1946 unter Vorsitz von Franz Schulz durchgeführten Hauptverhandlung dehnte Staatsanwalt Theodor Mayer-Maly²⁵⁷³ die Anklage auf § 7 Abs 3 KVG aus.²⁵⁷⁴ Draber blieb im Wesentlichen bei ihrer Aussage und bestätigte, dass sie Johann Szynalski über den Vorfall mit Be. berichtet hatte, er jedoch nicht gesagt habe, dass er den Vorfall zur Anzeige bringen werde. „Ich habe mir weiter gar nichts gedacht, als ich zu Herrn Szynalski ging.“ Diese Aussage steht im Widerspruch zu jener bereits erwähnten, welche sie im Vorfahren gegen Szynalski als Zeugin getätigt hatte. Dort hatte sie angegeben, dass sie erreichen wollte, dass Be. verurteilt werde. Als Draber mit ihrem Mann darüber gesprochen habe, habe dieser gesagt, dass sie keinesfalls eine Anzeige machen könne, da Szynalski schließlich Blockwart sei und als solcher die Anzeige sofort weiterleiten würde. Daraufhin sei sie zu Szynalski gegangen, um ihn von einer Anzeige abzuhalten.²⁵⁷⁵ Die Zeug_innenbefragung brachte keine wesentlichen Erkenntnisse, außer dass der vormalige Verteidiger von Be., Heinrich Wille, aussagte,

²⁵⁶⁸ Anklageschrift, 22.2.1946, ebd., Bl. 65-67 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁶⁹ Beweisantrag, bei Gericht eingelangt am 10.4.1946, ebd., Bl. 71-75 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁷⁰ Ebd., Bl. 73 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁷¹ Dieser lautete: „Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat den Gebrauch seiner Vernunft besessen oder ob er an einer Geistesstörung gelitten habe, wodurch seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben war, so ist die Untersuchung seines Geistes- oder Gemütszustandes durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte (§ 118 Abs. 2) zu veranlassen.“

²⁵⁷² Stellungnahme der Hausparteien, April 1946, Beilage zum Hv-Protokoll, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, s.p. im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁷³ Zu ihm siehe Fn 2444.

²⁵⁷⁴ Hv-Protokoll, 10.5.1946, ebd., Bl. 79 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁷⁵ Ebd., Bl. 81 im Teilakt Vr 3657/45.

Johann Szynalski sei ein Tyrann gewesen.²⁵⁷⁶ Am Ende der Verhandlung wiederholte der Verteidiger Drabers seine Beweisanträge, diese wurden vom Gericht jedoch abgelehnt.²⁵⁷⁷

Theresia Draber wurde schließlich im Sinne der Anklage für schuldig befunden und unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts zu einer Haftstrafe von 15 Jahren verurteilt. Begründet wurde das Urteil folgendermaßen: „Die Angeklagte hat als begeisterte Nationalsozialisten die Rundfunkreden des Adolf Hitler, des Ministers Göbbels und von anderen Parteifunktionären der NSDAP eifrig mit angehört und wusste daher, dass diese Politiker gerade damals zur Zeit des sogenannten totalen Kriegseinsatzes und der ruchbaren Niederlage der Deutschen bei Stalingrad unter Anwendung der furchtbarsten Drohungen, jeden Gegner zu vernichten und auszurotten das Volk in Angst und Schrecken versetzten und zum äußersten Widerstand aufforderten. Sie musste daher vorher sehen, dass eine Anzeige über eine derartige Äußerung, wie sie Beck gemacht hatte, die Gefahr eines Todesurteils nach sich ziehen würde.“²⁵⁷⁸ Dass die Angeklagte die Anzeige später hatte zurückziehen wollen, wertete das Gericht als Indiz dafür, dass sie sich über die Folgen der Anzeige im Klaren gewesen war. Mildernd wurde das Geständnis des Tatsächlichen, die Unbescholtenheit und die tätige Reue (da sie die Anzeige zurückziehen wollte), erschwerend, dass das Opfer Oskar Be. auch tatsächlich hingerichtet wurde, gewertet.²⁵⁷⁹

Die tatsächliche Hinrichtung des Opfers als Erschwerungsgrund zu werten ist abzulehnen, da es sich dabei um kein subjektives Verhaltensmerkmal der Verurteilten handelte und die Verurteilung des Opfers zum Tode bereits vom strengeren Strafsatz des § 7 Abs 3 letzter Satz KVG erfasst wurde. In der Urteilsbegründung wurde dieser Punkt auch mit einem Ruf- und Fragezeichen versehen. Von wem und aus welchen Gründen ist allerdings nicht ersichtlich.

Draber richtete über ihren Verteidiger einen Überprüfungsantrag an den OGH, in welchem wiederum geltend gemacht wurde, dass sich „Theresia Draber [...] zur Zeit, als sie ihrer Bürokollegin Leopoldine Szynalski und deren Gatten von der Äusserung des Be. erzählte, im Stadium des Wechsels [befand] und zwar in einem solchen Zustand, dass sie die Folgen dieser gesprächsweisen Mitteilung nicht einzusehen vermochte, und wäre nach Ansicht der Verteidigung dem Antrag auf Psychiatrierung im Sinne des § 134 StPO stattzugeben gewesen [...].“²⁵⁸⁰ Eine Überprüfung des Urteils durch den OGH wurde durch dessen Präsidenten abgelehnt.²⁵⁸¹

Im August 1946 reichte der Mann von Theresia Draber ein Gnadengesuch ein. Beigefügt war ein Zeitungsartikel, in welchem ebenfalls über ein Verfahren wegen § 7 Abs 3 KVG berichtet wurde, in

²⁵⁷⁶ Ebd., S 7, Bl. 87 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁷⁷ Ebd., S 8, Bl. 91 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁷⁸ Urteil, S 2, 10.5.1946, ebd., Bl. 97 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁷⁹ Ebd.

²⁵⁸⁰ Abschrift des Überprüfungsantrags, S 5, 15.7.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 179 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸¹ Abschrift des Überprüfungsantrags, 15.7.1946; OGH an LGS Wien, 30.7.1946, Präs. 2029/46, ebd., Bl. 171, 127 im Teilakt Vr 3657/45.

welchem die Angeklagten nur zu sieben Jahren Haft verurteilt worden waren.²⁵⁸² Das Gnadengesuch wurde allerdings ebenso zurückgewiesen,²⁵⁸³ wie ein zweites kurze Zeit später.²⁵⁸⁴ In einem erneuten Gnadengesuch im September 1948 machte Drabers Ehemann darauf aufmerksam, dass im Vergleich mit Verurteilungen in der letzten Zeit seine Frau höchstens mit einer Strafe von fünf Jahren zu rechnen gehabt hätte. Bei guter Führung wäre sie nach drei Jahren entlassen worden.²⁵⁸⁵ Das Volksgericht befürwortete „mit Rücksicht auf den kranken Zustand und die gute Führung in der Haft, besonders aber wegen des Umstandes, dass die Angeklagte die Anzeige hat zurücknehmen wollen“, das Ansuchen, ebenso das OLG Wien, die Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft.²⁵⁸⁶ Trotzdem wurde das Gnadengesuch vom Bundespräsidenten abgelehnt.²⁵⁸⁷ Ein paar Monate später, zu Weihnachten 1948, kehrte das Volksgericht zu seiner gegenteiliger Meinung zurück: „im Hinblick auf die besondere Schwere der Tat und die Höhe der Strafe von der erst ein ganz geringer Teil verbüßt [wurde]“, wurde das Gnadengesuch als ungerechtfertigt zurückgewiesen.²⁵⁸⁸

Im Juli 1948 wurde auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft damit begonnen, das Verfahren neu aufzurollen.²⁵⁸⁹ Diese hatte nämlich den Verdacht, dass die Anzeige gegen Draber nur benutzt worden wäre, damit die Ortsgruppe gegen Be. vorgehen konnte. Warum die Staatsanwaltschaft sich den Fall Draber nach zwei Jahren wieder vornahm und warum nicht bereits im ursprünglichen Verfahren diese Bedenken geäußert worden waren, konnte nicht festgestellt werden.

Im Mai 1949 erging ein erneutes Gnadengesuch des Ehegatten von Theresia Draber.²⁵⁹⁰ Dieses wurde aber nicht mehr behandelt, da der Verteidiger der Angeklagten (nunmehr Oskar Alfons Blazeg) einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahren gem. § 354 StPO stellte. Als Gründe führte er an, dass J. eine gehässige politische Beurteilung über Be. verfasst habe und auch die Rolle des Ehepaars Szynalski jedenfalls aufklärungsbedürftig sei. Zudem sei der Tod des Oskar Be. nicht vorhersehbar gewesen und das Verfahren gegen Draber, wenn überhaupt nach § 7 Abs 2 KVG, nicht aber nach dem dritten Absatz zu führen gewesen sei.²⁵⁹¹ Die Staatsanwaltschaft stimmte dem Wiederaufnahmegesuch zu und das Volksgericht bewilligte dieses mit Beschluss vom 18. Juni 1949 gem. § 353 Abs 2 StPO. Die Staatsanwaltschaft forderte zudem die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Otto J. wegen eines anderen Denunziationsfalles und die Einleitung der Voruntersuchung gegen diesen betreffend den Fall Be. Ebenso wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Johann Szynalski und die Einleitung der Voruntersuchungen gegen Leopoldine Szynalski im Fall Be. beantragt.²⁵⁹² Begründet wurde der Wie-

²⁵⁸² Gnadengesuch Hans Draber, 21.8.1946, ebd., Bl. 133 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸³ Beschluss, Volksgericht Wien, 16.5.1947, ebd., Bl. 163 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸⁴ Beschluss, Volksgericht Wien, 19.8.1947, ebd., Bl. 187 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸⁵ Gnadengesuch Hans Draber, S 3, 3.9.1948, ebd., Bl. 209 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸⁶ Anträge in der Gnadentabelle, 29.9.1948 bzw 6.10.1948, ebd., Bl. 231 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸⁷ Bundesministerium für Justiz, 18.10.1948, Zl. 66.381/48, ebd., Bl. 235 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸⁸ Beschluss, Volksgericht Wien, 21.3.1949, ebd., Bl. 247 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁸⁹ Staatsanwaltschaft Wien an die Polizeigruppe bei der Staatsanwaltschaft, 2.7.1948, ebd., Bl. 193 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁹⁰ Gnadengesuch, 12.5.1949, ebd., Bl. 325 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁹¹ Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, 27.5.1949, ebd., Bl. 367-373 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁹² Staatsanwalt Wien an das Volksgericht, 31.5.1949, ebd., Bl. 377-379 im Teilakt Vr 3657/45.

deraufnahmebeschluss mit den aus den Erhebungen hervorgehenden Fakten, dass Draber sozialdemokratisch und nicht nationalsozialistisch eingestellt gewesen sei, weswegen ihr auch die politische Unbedenklichkeit im Jahre 1939 verwehrt worden sei. Daher fiel auch die Grundlage des Urteils für die Schuld der Verurteilten in subjektiver Richtung weg. Da nur das Motiv der Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft in das ursprüngliche Urteil aufgenommen worden sei, müsse sich das Wiederaufnahmeverfahren mit einem anderen derartigen in der subjektiven Tatseite gelegenen Motiv („sonstige verwerfliche Beweggründe“) nicht beschäftigen.²⁵⁹³ Diese der Wiederaufnahme zugrunde gelegte Begründung erscheint in zweifacher Hinsicht bedenklich. Aus der Annahme, dass Draber sozialdemokratisch eingestellt gewesen bzw. ihr die politische Unbedenklichkeit verweigert worden sei, kann per se nicht geschlossen werden, dass die Denunziation nicht zur Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft erfolgt war. Zudem erscheint es fragwürdig, dass im Wiederaufnahmebeschluss nicht darauf eingegangen wurde, ob Draber aus „sonstigen verwerflichen Beweggründen“ gehandelt hatte.

Gut zwei Jahre nach der Wiederaufnahme wurde gegen Draber, das Ehepaar Szynalski sowie Otto J. Anklage erhoben, weil sie „im Jahre 1942 in Wien im bewussten und gewollten Zusammenwirken zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft den Oskar Be. durch Denunziation“ bewusst geschädigt und dadurch die wirtschaftliche Existenz des Oskar Be. ernstlich gefährdet hätten.²⁵⁹⁴ Zur politischen Einstellung von Draber wurde in der Anklage festgestellt, dass Draber zwar in einer Beurteilung des Gaupersonalamtes aus dem Jahre 1938 als „anfänglich marxistisch“ beschrieben worden war, später aber der NS-Bewegung Interesse entgegengebracht habe, sodass gegen ihr Verbleiben im öffentlichen Dienst seitens des Gaupersonalamtes keine Bedenken bestanden hätten.²⁵⁹⁵

Für die Anklage war es erwiesen, dass durch das Zusammenspiel sämtlicher Beschuldigter die Anzeige gegen Oskar Be. in die Wege und an die Gestapo weitergeleitet worden war. Die Anzeige sei unter Ausnützung der durch die NS-Gewaltherrschaft geschaffenen Lage, aus politischer Gehässigkeit zur Vernichtung eines NS-Gegners erfolgt.²⁵⁹⁶ Die Staatsanwältin nahm aber nicht an, dass die Anzeiger_innen vorhersehen mussten, dass die Anzeige eine Gefahr für das Leben von Oskar Be. bedeuten würde, wohl aber mussten sie damit rechnen, dass sie durch die Denunziation die wirtschaftliche Existenz des Be. erheblich gefährden würden (vgl. § 7 Abs 2 lit b KVG).

Das Ehepaar Szynalski distanzierte sich in einem Beweisantrag vom Nationalsozialismus. Sie hätten Hitler abgelehnt und nur ihre Pflicht erfüllt. Das Phänomen, sich als bloße Mitläufer_innen darzustellen, war eine vielfach gewählte Verteidigungsstrategie: „Ich, Leopoldine Szynalski, war überhaupt nie politisch interessiert und lediglich deshalb Frauenschaftsmitglied, weil mein Mann erklärte, dass ich[,] da er Blockleiter war[,] auch politisch verankert sein müsse. Ich war im [G]egenteil absolut nicht hitlerisch eingestellt, habe auch nie jemanden mit Heil Hitler begrüsst und bin auch nicht zu Versamm-

²⁵⁹³ Beschluss, Volksgericht Wien, 18.6.1949, ebd., Bl. 391 im Teilakt Vr 3657/45.

²⁵⁹⁴ Anklageschrift, 1.8.1951, ebd., Bl. 177-183 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁵⁹⁵ Ebd., S 3-4, ebd., Bl. 179 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁵⁹⁶ Ebd., S 6, Bl. 181 im Teilakt Vr 1552/49.

lungen gegangen, lebte aber in glücklichster Ehe mit meinem Gatten seit jeher und habe ihm alles erzählt[,] was ich gehört habe. Ich, Johann Szynalski, habe meinen Beitritt im Jahre 1938 vollzogen und wurde auch Blockleiter, war aber absolut kein Fanatiker, sondern bin ein Mensch, der die übernommenen Pflichten eben erfüllt.²⁵⁹⁷

Die Aussagen in der Hauptverhandlung ähnelten jenen, welche die Beschuldigten bzw. Zeug_innen bereits im ersten Verfahrensgang getätigt hatten, daher sollen diese hier nicht wiedergegeben werden. Nach drei Stunden war die zweite Hauptverhandlung beendet, und der Staatsanwalt forderte die Verurteilung aller vier Angeklagten, während die Verteidigung auf Freispruch plädierte²⁵⁹⁸ Das Gericht unter Vorsitz von Richter Hans Hollmann sprach alle vier Angeklagten frei. Bei Leopoldine Szynalski erblickte das Gericht keine Denunziation, da sie lediglich eine Mitteilung von Draber weitergeleitet habe. Bei J. seien, abgesehen von der negativen Beurteilung über Be., überhaupt keine Beweise vorgelegen.²⁵⁹⁹ Der Freispruch von Theresia Draber wurde damit begründet, dass sie nicht nationalsozialistisch eingestellt gewesen sei, daher war das Motiv der Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft nicht gegeben, und auch sonst hätten keine verwerflichen Beweggründe vorgelegen.²⁶⁰⁰ Im Fall Johann Szynalski sah es das Gericht als erwiesen an, dass er die Anzeige nicht habe weiterleiten wollen und dass er dies schließlich nur unter Druck tat.²⁶⁰¹

Die Staatsanwaltschaft verlangte eine Überprüfung des Urteils durch den OGH. Begründend führte sie an, dass Draber und Johann Szynalski geständig waren und die Argumentation nicht haltbar sei, dass die Anzeige aus nicht verwerflichen Beweggründen begangen wurde. Schließlich sei Szynalski Blockleiter gewesen und habe die Anzeige weitergeleitet und hinsichtlich Draber hatte das Ehepaar Szynalski ausgesagt, dass sie über die Aussagen des Be. sehr empört gewesen und aufgebracht gewesen seien.²⁶⁰²

In einem zwanzig Seiten langen Erkenntnis zerpfückte der OGH das Urteil des Volksgerichts regelrecht und hob es auf. Beim Freispruch von Draber beanstandete der OGH u.a., dass Draber mehrmals zugegeben hatte, dass sie eine Verwarnung des Oskar Be. hatte erreichen wollte.²⁶⁰³ Gegen den Freispruch von J. und Leopoldine Szynalski hatte der OGH hingegen keine Bedenken.²⁶⁰⁴ Beanstandet wurde zudem, dass das Urteil keine zusammenhängenden Feststellungen enthielt und die Zeugen der Anklage in der Urteilsbegründung gänzlich unerwähnt blieben.²⁶⁰⁵ Aus den Zeugenaussagen, dass Draber den Be. als „Saujuden“ und Staatsfeind angesehen hatte, ergäbe sich eindeutig, dass Draber die

²⁵⁹⁷ Beweisantrag, o.D., Eingangsstempel LGS Wien 31.8.1951, ebd., Bl. 159 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁵⁹⁸ Hv-Protokoll, S 6, 27.11.1951, ebd., Bl. 197 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁵⁹⁹ Urteil, 27.11.1951, ebd., Bl. 201-203 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁶⁰⁰ Ebd., Bl. 203 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁶⁰¹ Ebd.

²⁶⁰² Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft, Strafsache gegen Theresia Draber, Leopoldine Szynalski, Johann Szynalski, Otto J., 4.4.1952, Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 2369/50, s.p.

²⁶⁰³ OGH, S 8, 15.12.1952, 6 Os 20/52, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 231 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁶⁰⁴ Ebd., S 16, Bl. 239 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁶⁰⁵ Ebd.

Anzeige zur Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft getätigt habe. Dass sie die Anzeige habe zurückziehen wollen, sei unerheblich, da sie durch die Anzeige beim Blockleiter, „jeder weiteren entscheidenden Einflußnahme auf das weitere Schicksal der Anzeige begeben hat.“²⁶⁰⁶ Bei Johann Szynalski stellte der OGH fest, dass er die Anzeige weitergeleitet habe und dies schon früher tun wollte, jedoch aus Zeitmangel nicht dazu gekommen sei. In Verbindung mit den übrigen belastenden Zeugenaussagen, hielt der OGH einen Schuldspruch für wahrscheinlich:²⁶⁰⁷ „Der Tatbestand der Denunziation nach § 7 KVG. wird daher sowohl bei der Angeklagten Draber als auch beim Angeklagten Johann Szynalski bei richtiger Würdigung aller Umstände in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung als erfüllt angesehen werden müssen.“²⁶⁰⁸

Für Johann Szynalski und Draber bedeutete dies ein neuerliches Verfahren. Mittlerweile, es war das Jahr 1953, hatte der österreichische Gesetzgeber schon mehrmals versucht, die Volksgerichte abzuschaffen und somit die Verfolgung von NS-Verbrechen quasi einzustellen. Sowohl in der öffentlichen als auch der politischen Meinung tendierte der Wille zur Verfolgung von NS-Täter_innen quasi gegen null.²⁶⁰⁹ Die Rahmenbedingungen hatten sich also verändert und sich somit die Situation für Draber sowie Johann Szynalski wesentlich gebessert. Selbst im Falle eines Schuldspruchs mussten sie keine allzu hohen Haftstrafen befürchten.

In der erneuten (dritten) Hauptverhandlung führte Richter August Schachermayer den Vorsitz, als Beisitzer agierte Richter Friedler.²⁶¹⁰ Draber blieb weiterhin dabei, den Vorfall mit Be. nur weiterzuzählen, aber niemals eine Anzeige im Sinn gehabt zu haben.²⁶¹¹ Johann Szynalski hielt ebenso an seiner Rechtfertigung fest und widersprach Draber insofern, als er bekräftigte, dass Draber eine Anzeige habe machen wollen.²⁶¹² Leopoldine Szynalski bestätigte die Version ihres Mannes.²⁶¹³ Als letzter Zeuge wurde der Gatte von Draber vernommen, welcher unter anderem zum Verfahren gegen Be. vor dem Volksgerichtshof in Berlin Stellung nahm: „Ich weiß nur eines, dass meine Frau seelisch erschüttert von dieser Zeugenaussage in Berlin zurückgekommen ist und dass sie acht Tage lang krank gewesen ist, denn sie stand damals erstmalig vor Gericht und es ist keine Kleinigkeit, wenn ein Mensch auf Grund einer Zeugenaussage gleich zum Tode verurteilt wird.“²⁶¹⁴

Das Gericht hatte eigentlich nur zwei Möglichkeiten: entweder die Schilderung von Draber, dass sie keine Anzeige wollte, für glaubwürdig zu halten, dann aber wäre Szynalski zu verurteilen gewesen, weil er die Anzeige weitergeleitet hatte; oder aber der Aussage von Szynalski zu folgen, was wiederum eine Verurteilung von Draber bedeutet hätte. Gegen die Glaubwürdigkeit Drabers, und somit für die

²⁶⁰⁶ Ebd., S 19, Bl. 243 im Teilakt Vr 1552/49.

²⁶⁰⁷ Ebd.

²⁶⁰⁸ Ebd.

²⁶⁰⁹ Siehe dazu Kapitel 6.4.

²⁶¹⁰ Vorname nicht angegeben, eventuell handelt es sich um Franz Fiedler.

²⁶¹¹ Hv-Protokoll, S 1-5, 20.4.1953, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 263-267.

²⁶¹² Ebd., S 7, Bl. 269.

²⁶¹³ Ebd., S 15, Bl. 277.

²⁶¹⁴ Ebd., S 21, Bl. 283.

erste Variante, sprachen zwei Dinge: die Aussagen des Ehepaars Szynalski sowie Drabers eigene, eine Verwarnung des Be. erreichen haben zu wollen, welche sie im früheren Verfahren getätigt hatte.

Das Gericht entschied sich für eine dritte, logisch eigentlich nicht vertretbare Lösung und sprach beide Angeklagte abermals frei.²⁶¹⁵ „Nach Ansicht des Gerichtes kann jedoch eine Weiterleitung einer Anzeige[,] zu der ein politischer Funktionär zuständig und verpflichtet war, nur dann den Tatbestand der Denunziation erfüllen, wenn der Weiterleitende in derselben Schädigungsabsicht wie der Anzeigende gehandelt hat.“²⁶¹⁶ Bei Szynalski verneinte das Gericht eine Schädigungsabsicht, da er sich ernstlich bemüht hatte, die Anzeige gegen Oskar Be. rückgängig zu machen.²⁶¹⁷ Bei Draber stellte das Gericht zwar fest, dass sie zunächst eine Verwarnung hatte erreichen wollen, „jedoch steht ihr weiteres Verhalten, insbes. ihre Bemühungen, die Anzeige rückgängig zu machen, im Widerspruch zu einer auf eine grösseren Schädigung gerichteten Absicht.“ Der Verweis, den sie erreichen wollte, sei allerdings keine Schädigung im Sinne des § 7 KVG. „Auch ihr politisches Verhalten steht in krassem Widerspruch zu einer politischen Denunziation[,] sodass Zweifel bestehen müssen, ob tatsächlich auch bei der 1. Angeklagten eine politische Gehässigkeit vorgelegen habe, und ob nicht das Ganze tatsächlich aus einem Haustratsch entstanden ist, der durch die damalige Lage der Angeklagten, sie war nach Aussage ihres Gatten damals in den Wechseljahren und übernervös entstanden ist. Ein solches leichtfertiges Herumreden jedoch kann nicht als Denunziation nach § 7 KVG angesehen werden (siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 24.6.1948, Ö.J.Z. 790/48), sodass die Angeklagte im Zweifel von der wider sie erhobenen Anklage freizusprechen war.“²⁶¹⁸ Auffallend ist, dass sich das Gericht im Wesentlichen jener Argumente bediente („Haustratsch“ und gesundheitliche Beeinträchtigung infolge der Wechseljahre), welche die Verteidigung bereits nach dem ersten Verfahren im Überprüfungsantrag an den OGH vorgebracht hatte.

Die Urteilbegründung grenzt an Rechtsbeugung, wenn von einem „leichtfertigen Herumreden“ der Angeklagten gesprochen wird. Schließlich hatte Draber den Vorfall zuerst ihrer Bekannten Leopoldine Szynalski erzählt, obwohl sie wusste, dass ihr Mann Blockleiter war. Darüber hinaus hatte sie auch noch persönlich eine Anzeige bei Johann Szynalski mit der Absicht erstattet, dass das Opfer Oskar Be. verwarnt werde. Sie hatte also zwei Tathandlungen in vollem Bewusstsein gesetzt, dass der von ihr Denunzierte mit großer Wahrscheinlichkeit mit Repressalien zu rechnen haben werde. Mag sie auch die Gefahr für das Leben des Oskar Be. nicht vorhergesehen haben, so erfüllten ihre Äußerungen, soweit aus dem Akteninhalt rekonstruierbar, den Tatbestand des § 7 Abs 2 lit b KVG. Wie bereits der OGH in seinem das Zweiturteil aufhebenden Erkenntnis festgestellt hatte, änderte der Umstand, dass Draber die Anzeige zurückziehen wollte, nichts am an sich strafbaren Verhalten. Diese „tätige Reue“ wäre allenfalls als Milderungsgrund zu berücksichtigen gewesen.²⁶¹⁹ Auch die Urteilsbegrün-

²⁶¹⁵ Urteil, S 1, 20.4.1953, Bl. 289.

²⁶¹⁶ Ebd., S 7, Bl. 295.

²⁶¹⁷ Ebd.

²⁶¹⁸ Ebd., S 7-9, Bl. 295-297.

²⁶¹⁹ Siehe dazu das Erkenntnis des OGH, welches auf S 393 besprochen wird.

dung bezüglich Szynalski erscheint nicht schlüssig. Dass Szynalski versucht haben soll, die Anzeige gegen Be. rückgängig zu machen, ergibt sich nur aus seiner eigenen Aussage. Dem entgegen stehen Beweise aus dem „Gauakt“, wonach er auch eine andere Person angezeigt haben soll, und die Aussage des Zeugen La., welchem er das Geschäft des Opfers Be. angeboten habe. Auch seine Rechtfertigung, er habe das Abhören feindlicher Sender durch Be. festgestellt, aber nicht angezeigt, stützte sich nur auf seine eigene Behauptung. Die vom Gericht als entlastend gewertete angebliche Verpflichtung zur Anzeige aufgrund seiner Stellung als Blockleiter widersprach der herrschenden Ansicht, nach der sich Parteifunktionäre nicht auf ihre Dienstpflicht berufen konnten, da sie sich durch den Beitritt in die Partei freiwillig in diese Lage gebracht hatten.²⁶²⁰

Aufgrund dieser Unstimmigkeiten wurde das Urteil von der Staatsanwaltschaft erneut dem OGH zur Überprüfung vorgelegt. Richtigerweise merkte die Staatsanwaltschaft an, dass die Begründung des Gerichts widersprüchlich sei: Zum einen argumentiere das Gericht bei Szynalski, dass dieser zur Weiterleitung der Anzeige verpflichtet gewesen sei. Zum anderen führte das Gericht bei Draber aus, dass gar keine Anzeige vorgelegen sei, sondern es sich nur um „leichtfertiges Herumreden“ gehandelt habe. Die eine Argumentation würde somit die andere ausschließen. In sich widersprüchlich erachtete die Staatsanwaltschaft auch die Rechtfertigung Drabers: Einerseits rechtfertige sie sich, dass sie von den Äußerungen des Be. nur gesprächsweise Leopoldine Szynalski erzählt habe, andererseits sprach Draber selbst von einer Anzeige, welche sie später habe zurückziehen wollen. Da die Urteilsbegründung diese Inkonsistenzen gänzlich außer Acht gelassen habe, merkte der Staatsanwalt an: „Die gesamte Urteilsbegründung lässt die Vermutung aufkommen, dass das Laienelement im Volksgerichtshof [sic!] die Berufsrichter überstimmt hat, denn die jeweilige Argumentation bezüglich des Freispruchs der Angeklagten ist unjuristisch und eklatant widersprüchlich.“²⁶²¹ Die Staatsanwaltschaft lag damit richtig, denn der Vorsitzende Schachermayr stimmte tatsächlich als einziger für eine Verurteilung von Draber. Es ist einer der seltenen Fälle, in denen das Contravotum begründet wurde. Nach Ansicht Schachermayrs habe Draber sehr wohl eine Schädigungsabsicht gehabt, was aus ihrer Zeugenvernehmung (nicht Beschuldigtenvernehmung) hervorgehe und dieser sei mehr Glauben zu schenken als ihrer Beschuldigtenverantwortung. Zudem habe der Zeuge Josef Ne. eine politische Gegnerschaft Drabers gegenüber dem Opfer Oskar Be. bestätigt.²⁶²²

Obwohl der OGH zwei Jahre zuvor noch der Meinung gewesen war, dass ein Verbrechen von Draber vorgelegen und sich in der erneuten Hauptverhandlung die Sach- und Beweislage nicht geändert hatte, lehnte er die Überprüfung des Urteils aus nicht nachvollziehbaren Gründen ab.²⁶²³ Es drängt sich der Eindruck auf, als habe sich auch der OGH endlich des Themas der NS-Verbrechen entledigen wollen. Somit waren die Freisprüche für alle Beteiligten rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft sprach

²⁶²⁰ Heller/Loebenstein/Werner 1948. Siehe dazu auch Kapitel 5.3.12.

²⁶²¹ Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, Strafsache gegen Theresia Draber und Johann Szynalski (Entwurf), Zl. 91-a/53, Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 1660/53, s.p.

²⁶²² Beratungsprotokoll, 20.4.1953, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl. 287.

²⁶²³ Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien, 22.6.1953, Zl. 1719-a/53, Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 1660/53, s.p.

sich gegen die Zuerkennung einer Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verurteilung aus, „da beide nur im Zweifel von der wider sie erhobenen Anklage freigesprochen worden sind und sich ihre Unschuld in dem Verfahren keineswegs herausgestellt hat. Die Handlungsweise der beiden stellt eine grob unsittliche Handlung dar.“²⁶²⁴ Das Gericht schloss sich der Begründung der Staatsanwaltschaft an und verwehrte die Zuerkennung einer Entschädigung.²⁶²⁵ Im Ablehnungsbeschluss wurde jedoch das falsche Gesetz herangezogen. Da sich Theresia Draber wegen eines später aufgehobenen Urteils zwar in Straf-, jedoch nicht in Untersuchungshaft befand, hätte das Gericht als Grundlage seiner Entscheidung das „Bundesgesetz vom 2. August 1932 über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen“²⁶²⁶ und nicht das „Gesetz vom 18. August 1918 über die Entschädigung für Untersuchungshaft“²⁶²⁷ heranziehen müssen.

8.7.3 Fazit

Im Verfahren gegen Reimer und Assenmacher fällt auf, dass es das Gericht als mildernd wertete, dass Reimer von der „NS-Ideologie befangen“ gewesen sein, wohingegen sich bei Assenmacher, immerhin Zellenleiter und SA-Mitglied, eine solche Feststellungen nicht finden lässt. Offenbar war für das Gericht die Begeisterung einer Frau für den Nationalsozialismus etwas besonders Berücksichtigungswürdiges. Die Wertung als Milderungsgrund spricht dafür, dass das Gericht sie als „Verführte“ ansah, die nicht aus eigener innerster Überzeugung dem Nationalsozialismus zugearbeitet hatte, sondern aus mangelnder Einsichtsfähigkeit und leichter Beeinflussbarkeit. Die NSDAP-Mitgliedschaft Assenmachers war für das Gericht hingegen nichts Außergewöhnliches. Ebenso hatte das Gericht das Bild der warmherzigen und gutmütigen Frau verinnerlicht, wenn Marianne Reimer als „herzlos“ bezeichnet wird, da sie als Frau auf die Denunziation bestanden hatte. Bereits die Frage in der Hauptverhandlung nach ihrem fehlenden „fraulichem Empfinden“ deutet an, in welchen Geschlechterkategorien das Gericht dachte.

Die im Jahr 1946 verhängte hohen Haftstrafen gegen Reimer und Assenmacher sowie Draber (im ersten Verfahren), zeigen das zunächst strenge Vorgehen der Volksgerichte gegen Denunziant_innen. Der Fall Draber verdeutlicht wie sehr die Strafbarkeit wegen Denunziation im Laufe der Jahre eingeschränkt worden war. Was 1946 noch als Denunziation mit Todesfolge galt, wurde 1949 bzw. 1953 nur noch als „leichtfertiges Herumreden“ klassifiziert. Eine Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft sei darin nicht zu erblicken, vielmehr dürfte dieses „Herumreden“ auf die durch die Wechseljahre verursachte Übernervosität zurückzuführen gewesen sein, so die zusammengefasste Argumentation des Volksgerichts. Auch die Rolle des OGH ist in diesem Zusammenhang kritisch zu hinterfragen. Als dieser 1951 das freisprechende Urteil aufhob, resümierte er in seinem Erkenntnis, dass aufgrund der Aktenlage der Tatbestand der Denunziation bei Draber erfüllt sein müsse. 1953 wurde vom Volksgericht

²⁶²⁴ Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien, 30.6.1953, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 10/53, Bl 299.

²⁶²⁵ Beschluss, Volksgericht Wien, 24.7.1953, ebd., Bl. 305.

²⁶²⁶ BGBl. 242/1932.

²⁶²⁷ RGBl. 318/1918.

schließlich erneut ein freisprechendes Urteil gefällt. Den dazu gestellten Überprüfungsantrag der Staatsanwaltschaft wies der OGH zurück, ohne das Urteil des Volksgerichts einer eingehenden Analyse zu unterziehen.

8.8. Getarnte Wiederbetätigung: der Fall Barbara Höflehner

8.8.1 Das Verfahren

Unter den 68 Personen die sich wegen Wiederbetätigung nach dem VerbotsG 45 bzw. 47 vor dem Volksgericht Wien verantworten mussten, befanden sich zehn Frauen. Nur Barbara Höflehner²⁶²⁸ wurde von diesen zehn Frauen verurteilt. Deswegen, und weil das Verfahren auch gegen männliche Mitangeklagte geführt wurde, und somit, allerdings mit Einschränkungen,²⁶²⁹ ein Urteilsvergleich vorgenommen werden kann, wurde das Verfahren für gegenständliche Untersuchung ausgewählt.

1948 mussten sich fünf männliche (Karl B., Friedrich R. sowie die Jugendlichen Wilhelm A., Paul Sch. und Erich H.) sowie eine weibliche Angeklagte (Barbara Höflehner) vor dem Volksgericht Wien wegen Wiederbetätigung verantworten. Ihnen wurde vorgeworfen, eine als Wohltätigkeitsverein getarnte Organisation gegründet zu haben, die darauf abzielte, ehemalige Nationalsozialist_innen zu unterstützen und die Öffentlichkeit auf die, ihrer Meinung nach in diesem Zusammenhang bestehenden Missstände, wie z. B. das Verbotsgesetz, aufmerksam zu machen. Die öffentliche Meinung sollte durch Druckschriften und „offene Briefen“ beeinflusst werden. Zusätzlich versuchten die Beschuldigten, Verbindungen zu den Parteien, insbesondere der ÖVP, herzustellen, um von deren Seite Unterstützung zu bekommen und staatliche Verfolgung hintanzuhalten.²⁶³⁰

Alle Angeklagten wurden schließlich verurteilt, sich in einer anderen Weise als der in den §§ 3a–3f VerbotsG 47 genannten im nationalsozialistischen Sinn betätigt zu haben (§ 3g VerbotsG 47). Höflehner, B. und R. wurden zudem wegen ihrer „Illegalität“ verurteilt.²⁶³¹ Das Verfahren zeigt exemplarisch, dass Frauen weder von den Beschuldigten, vom Gericht noch von den Medien eine aktive politische Funktion zugedacht wurde. Barbara Höflehner wurde die Rolle der politisch uninteressierten „Sekretärin“ zugeschrieben, obwohl ihre Aussagen ein anderes Bild ergaben. Mit dazu trug bei, dass der Hauptangeklagte, der frühere SA-Mann B., eine Beziehung mit der Mitangeklagten Höflehner führte.

B. stritt eine politische Mitwirkung von Höflehner an seinen Plänen ab: „von einer politischen Tätigkeit hat sie nichts gewusst. Die Ziele des Wohltätigkeitsvereines waren ihr bekannt, in charitativen Dingen habe ich sie befragt. Von meinen weiteren Plänen ist sie nicht unterrichtet worden, weil ich

²⁶²⁸ Name geändert.

²⁶²⁹ Siehe dazu Kapitel 9.4.

²⁶³⁰ Anklageschrift, 13.1.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 6121/46, Bl. 1205-1213. Da der Akt über 1.500 Seiten umfasst, und eine ausführliche Darstellung des Verfahrens für die der Arbeit zugrunde liegenden Forschungsfragen keinen Erkenntnisgewinn bringt, muss eine solche unterblieben.

²⁶³¹ Urteil, 8.5.1948, ebd., Bl. 115-131 (Band II). Seit 2.6.1938 war Höflehner auch Mitglied der NS-Frauenschaft (Nr. 2.665.659), NSF-Karteikarte von Barbara Höflehner, BArch FS C0033 (ehem. BDC).

grundsätzlich dagegen bin, Frauen in politische Angelegenheiten hineinzuziehen. Ich habe die Höflehner ersucht[,] mir die offenen Brief[e] zu schreiben. [...] Das erste Mal[,] als ich an sie herantrat[,] hat sie sich ablehnend verhalten, über Drängen hat sie sich dazu bereit erklärt, der politische Zusammenhang mit diesen offenen Briefen war ihr unbekannt.“²⁶³² Entgegen den Äußerungen B's stellte sich in der Hauptverhandlung heraus, dass Höflehner sehr gut über das geplante politische Konzept und die Vorgehensweise des „Wohltätigkeitsvereins“ Bescheid wusste: „Eine Parteigründung war nicht vorgesehen, jedoch ist wohl eine Möglichkeit der Mitarbeit oder polit. Rehabilitierung der kleinen Nazi geplant worden. [...] Bei dieser Zeitschrift habe ich mir vorgestellt, dass diese eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung sein sollte.“²⁶³³

Alle Angeklagten wurden vom Volksgericht unter Vorsitz von Richter Clemens Pausinger schließlich schuldig gesprochen. Höflehner wurde wegen § 3g VerbotsG 47 sowie § 10 VerbotsG 47 zu 18 Monaten schweren Kerker verurteilt und die jugendlichen Angeklagten A., Sch. und H. wegen § 3g VerbotsG 47 zu 18 Monaten strengen Arrest. Obwohl bei den jugendlichen Angeklagten das JGG zur Anwendung kam und sie zudem nur nach § 3g VerbotsG 1947 und nicht auch nach § 10 VerbotsG 47 verurteilt wurden, war das Strafausmaß dasselbe wie bei Höflehner. Lediglich in der Art des Strafvollzugs wurde Höflehner mit schweren Kerker strenger bestraft, als die Jugendlichen, welchen schwerer Arrest auferlegt wurde. Dies ist aber nicht auf eine mildere Beurteilung durch das Gericht zurückzuführen, sondern ergab sich aus der Anwendung des § 11 JGG. Der wie Höflehner nach §§ 3g, 10 VerbotsG 47 Mitangeklagte R. wurde zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt, weil ihm seine Tätigkeit als Stellvertreter der Wiederbetätigungsorganisation erschwerend ausgelegt wurde.²⁶³⁴ Insofern scheint die höhere Haftstrafe für R., zumindest teilweise, gerechtfertigt zu sein.

8.8.2 Fazit

Die geringe Strafzumessung bei Höflehner lässt vermuten, dass ihrer Tätigkeit innerhalb der Neonaziorganisation vom Gericht nicht so viel Bedeutung zugemessen wurde, wie dies etwa bei den männlichen Angeklagten der Fall war. Sie galt als nicht vollwertiges Mitglied der Organisation, sondern wurde überwiegend nur als Freundin des Hauptangeklagten B. wahrgenommen, was das Gericht als mildernd wertete: „und schliesslich im Hinblick auf das private Verhältnis zwischen ihr und dem Angeklagten Bischof eine immerhin bestehende leichte Beeinflussbarkeit“.²⁶³⁵ In den Medien wurde Höflehner überhaupt als „Sekretärin“ des B. abgetan: „Karl B., sein Stellvertreter Fritz R. und seine ‚Sekretärin‘ Barbara Höflehner wurden im Sinne der Anklage schuldig erkannt.“²⁶³⁶

²⁶³² Hv-Protokoll, S 22, 3.5.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 6121/46, Bl. 71 (Band II).

²⁶³³ Hv-Protokoll (2. Tag), S 3-6, 4.5.1948, ebd., Bl. 89-83 (Band II).

²⁶³⁴ Urteil, 8.5.1948, ebd., Bl. 115-131 (Band II).

²⁶³⁵ Ebd., S 8, Bl. 131 (Band II).

²⁶³⁶ Zwölf Jahre für den Neonazi Bischof, in: Arbeiter-Zeitung vom 9.5.1948.

8.9. Registrierungsbruch (§ 8 Verbotsg)

8.9.1 Gesetzeskenntnis? I: der Fall Franz Melcher

Der Fall von Franz Melcher,²⁶³⁷ geboren am 27. August 1910, zeigt exemplarisch, dass Sorgepflichten nicht nur bei Frauen, sondern auch bei Männern als Milderungsgrund gewertet wurden. Melcher war in Göpfritz an der Wild (Bezirk Sollenau/Niederösterreich) wohnhaft, verheiratet und Vater von sieben Kindern. Er besuchte fünf Klassen Volksschule und verdingte sich als Hilfsarbeiter. Ihm wurde vorgeworfen, die Registrierung unterlassen zu haben, obwohl er SA-Mitglied gewesen wäre. Über die nicht vorgenommene Registrierung wurde die Registrierungsstelle Göpfritz aufmerksam, nachdem die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt die aufgefundene SA-Stammrolle des Beschuldigten zwecks Überprüfung der Registrierung an die Registrierungsstelle Göpfritz übermittelt hatte.²⁶³⁸

Nachdem der Sachverhalt am 19. Jänner 1948 vom Gendarmeriepostenkommando Göpfritz bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht worden war, wurden die Vorerhebungen am 23. Jänner 1948 eingeleitet.²⁶³⁹ In einer eidesstattlichen Erklärung aus 1938 gab Melcher an, seit 1934 der NSDAP bzw. der SA angehört zu haben.²⁶⁴⁰ Aus der im Akt aufliegenden originalen SA-Stammrolle findet sich beim Punkt NSDAP-Mitgliedschaft allerdings kein Eintrag. Melcher trat jedenfalls am 14. März 1938 in die SA, Sturm 41, in Sollenau ein. Die Vereidigung auf den Führer erfolgte am 21. Mai 1939. Weiter als bis zum SA-Mann (nach dem SA-Anwärter der niedrigste Rang) stieg er nicht auf.²⁶⁴¹ In einem Schreiben der KPÖ Sollenau aus dem Jahr 1945 wurde seine Mitgliedschaft in der SA „bestätigt“ und ihm mitgeteilt, dass er nicht wahlberechtigt sei.²⁶⁴² Nicht verständlich ist, warum eine solche „Bestätigung“ von einer Partei, und nicht von der zuständigen staatlichen Behörde, ausgestellt wurde.

In seinen Einvernahmen und in der Hauptverhandlung gab Melcher an, nach dem Umbruch zum Gendarmerieposten gerufen und dort zum SA-Dienst verpflichtet worden zu sein, wo er einige Tage seinen Dienst versehen habe, ehe er abberufen und 1939 angeblich wegen politischer Unzuverlässigkeit zur Wehrmacht eingezogen worden sei. Bezüglich dem im Akt aufliegendem Foto samt SA-Uniform gab er an, dass dieses im Zusammenhang mit der Tätigkeit des „Bayrischen Hilfszuges“ gemacht und die Uniform von diesem zur Verfügung gestellt worden sei. Im Wesentlichen zeigte sich der Beschuldigte aber geständig. Die Registrierung habe er aus Unwissenheit und Scham nicht vorgenommen. Die „Bestätigung“ der KPÖ über seine SA-Mitgliedschaft habe er erst erhalten, nach-

²⁶³⁷ Nachname geändert.

²⁶³⁸ Schreiben der BH Wiener Neustadt an die Registrierungsstelle Göpfritz, 13.10.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4338/48, Bl. 13. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 4702/48 enthält keine verwertbaren Informationen.

²⁶³⁹ Antrags- und Verfügungsbogen, 23.1.1948, ebd., Bl. 1.

²⁶⁴⁰ Eidesstattliche Erklärung Franz Melcher, SA-Standarte 76, 20.9.1938, ebd., Bl. 7.

²⁶⁴¹ SA-Stammrolle Franz Melcher, ebd., Bl. 9-11.

²⁶⁴² Schreiben der KPÖ Ortsgruppe Sollenau, 12.11.1945, ebd., Bl. 17.

dem die Registrierung in Göpfritz bereits abgeschlossen gewesen sei. Er habe nicht gewusst, dass er sich nachregistrieren lassen könne.²⁶⁴³

Sowohl der ehemalige Kassenleiter der NSDAP-Ortsgruppe Sollenau, Georg H. als auch der Zellenleiter Johann Ge. gaben an, den Beschuldigten nicht zu kennen und ausschließen zu können, dass er Parteimitglied gewesen sei. Einzig und allein dem Blockleiterstellvertreter Anton Ga. war Melcher bekannt. Er gab jedoch an, nie vom Beschuldigten Mitgliedsbeiträge kassiert zu haben.²⁶⁴⁴ Aufgrund der vagen Beweislage hinsichtlich der Mitgliedschaft in der NSDAP wurde Melcher daher nur wegen Nichtangabe seiner Mitgliedschaft in der SA nach § 8 VerbotsG angeklagt.²⁶⁴⁵

Das Gericht unter Vorsitz von Richter Clemens Pausinger sah zwar die Verantwortung des Angeklagten, „als nicht geeignet [...], ihn straffrei zu machen“, aufgrund der Sorgepflichten für seine Frau und sieben Kinder, da der Eintritt in die SA nur erfolgt sei, um Arbeit zu finden und weil er die Nichtregistrierung aus laueren Motiven (!) vornahm, wandte das Gericht das außerordentliche Milderungsrecht an, und verurteilte den Beschuldigten zu einem Tag einfachen Kerker.²⁶⁴⁶ Melcher trat die Strafe unmittelbar nach Urteilsverkündung an und wurde tags darauf entlassen.²⁶⁴⁷

8.9.2 Gesetzesunkenntnis? II: der Fall Amalie Murmann

Ähnlich gelagert ist der Fall von Amalie Murmann,²⁶⁴⁸ welche ihre Registrierung verspätet vorgenommen hatte. Sie wurde deswegen von der Registrierungsbehörde zur Anzeige gebracht.²⁶⁴⁹ Nach ihrer Aussage sei sie von ihrem Mann 1938²⁶⁵⁰ in die NSDAP eingeschrieben worden und hätte davon erst 1940 Kenntnis erlangt. Sie sei der Meinung gewesen, dass sie als gewöhnliches Mitglied nicht zur Registrierung verpflichtet gewesen wäre.²⁶⁵¹

Aus den Akten der Staatspolizeilichen Evidenz ergibt sich, dass die Beschuldigte als „illegales“ Mitglied (Nr. 6.229.417) anerkannt worden war, da sie „[i]hren Gatten bei seiner Tätigkeit in der Bewegung“ unterstützt hatte.²⁶⁵² Ihr Mann hatte die niedrige Nummer 896.086.²⁶⁵³ Trotz dieses Beleges für ihre „illegale“ Tätigkeit, wurde diese weder in der Anklageschrift, noch in der Urteilsbegründung thematisiert. Ebenso wenig wurde die Angeklagte in der Hauptverhandlung danach befragt.

²⁶⁴³ Niederschrift mit dem Beschuldigten, Gendarmerieposenkommando Göpfritz a. d. Wild, 6.12.1947, Zl. 207; Vernehmung des Beschuldigten, Bezirksgericht Allenstein, 10.3.1948; Hv-Protokoll, 1.9.1948, ebd., Bl. 17, 29-31 u. 57-59.

²⁶⁴⁴ Gerichtliche Zeugenvernehmung beim Kreisgericht Wiener Neustadt mit Johann Ge. Georg H. und Anton Ga., 21.5.1948, ebd., Bl. 37.

²⁶⁴⁵ Anklageschrift, 2.8.1948, ebd., Bl. 39.

²⁶⁴⁶ Urteil, 14.10.1948, ebd., Bl. 57.

²⁶⁴⁷ Bericht über den Strafvollzug, Gefangenhäusdirektion I – LGS Wien, 3.9.1948, ebd., Bl. 63.

²⁶⁴⁸ Nachname geändert.

²⁶⁴⁹ MBA 3, Anzeige gemäss § 8 des VerbotsG 47, 8.4.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5903/48, Bl. 7. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 36676/48 enthält keine verwertbaren Informationen.

²⁶⁵⁰ Ursprünglich gab sie 1939 an, Niederschrift mit der Beschuldigten, Bezirkspolizeikommissariat Landstraße, 23.8.1948, Ls.Kr.I-1688/48 No., ebd., Bl. 5.

²⁶⁵¹ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 8.1.1949, ebd., Bl. 33.

²⁶⁵² Politische Beurteilung der NSDAP, 12.2.1944 (Abschrift), Stev-Archiv, Zl. 68.358, ebd., Bl. 23.

²⁶⁵³ Karteiblatt der NSDAP (Abschrift), Stev-Archiv, Zl. 318.039, ebd., Bl. 25a.

Im Jänner 1949 erfolgte die Anklageerhebung wegen § 8 VerbotsG 47.²⁶⁵⁴ In der im darauffolgenden März stattfindenden Hauptverhandlung führte sie als weitere Rechtfertigungsgründe an, dass sie delogiert worden sei und daher gemeinsam mit ihrer Mutter und Tochter eine neue Bleibe hätte finden müssen. Dass sie sich registrieren lassen müsse, sei ihr von niemandem, auch nicht von ihrem Mann, mitgeteilt worden.²⁶⁵⁵ Amalie Murmann wurde schließlich unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts zu drei Tagen Kerker verurteilt. Das Gericht sah es aufgrund der Aktenlage und des Geständnisse als erwiesen an, dass die Beschuldigte registrierungspflichtig war. Da die Voraussetzungen der Registrierung auch überall bekannt gemacht und angeschlagen gewesen waren, gehe die Rechtfertigung der Angeklagten, nicht davon gewusst zu haben, ins Leere. Als mildernd wurden die Unbescholtenheit, das Geständnis, der gute Leumund, die Sorgepflicht für ihre Kinder im Alter von 17, 18 und 21 Jahren sowie der Umstand, dass sie aus ärmlichen Verhältnissen stammte und einen geringen Bildungsgrad aufwies (sie besuchte nur die Volksschule), gewertet. Erschwerungsgründe lagen keine vor.²⁶⁵⁶ Ihre Strafe trat Amalie Murmann sofort an und wurde drei Tage später am 12. März 1949 entlassen.²⁶⁵⁷

8.9.3 Fazit

Zu Verurteilungen wegen § 8 VerbotsG kam es meist im Zusammenhang mit den §§ 10 bzw. 11 VerbotsG („Illegalität“). Dies lässt sich dadurch erklären, dass vor allem jene Personen keine Registrierung vorgenommen hatten, welche befürchten mussten, aufgrund ihrer Tätigkeit für die verbotene NSDAP als „Illegale“ (VerbotsG 45) bzw. „Belastete“ (VerbotsG 47) eingestuft zu werden und daher die entsprechenden Sühnefolgen tragen zu müssen.²⁶⁵⁸ Im Falle der Zugehörigkeit zu einer in § 11 VerbotsG angeführten Personengruppe drohte zudem eine mehrjährige Haftstrafe. Solche Personen nahmen daher eher das Risiko einer Verurteilung wegen § 8 VerbotsG in Kauf, als sich registrieren zu lassen. Im Vergleich zur Verurteilung gem. §§ 10, 11 VerbotsG waren die Strafen nach § 8 VerbotsG weitgehend vernachlässigbar, insbesondere dann, wenn die Betroffenen bei einer Registrierung ohnehin eine Verurteilung nach §§ 10, 11 VerbotsG zu befürchten hatten. Für den Registrierungsbruch war zwar ein Strafraum von einem bis zu fünf Jahren vorgesehen, doch wurde dieser bei einer alleinigen Verurteilung nach diesem Delikt bei weitem nicht ausgenutzt, im Gegenteil: Durch die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts wurde die Mindeststrafe von einem Jahr beträchtlich unterschritten, und die Angeklagten hatten oft nur zu mehrtägigen Haftstrafen zu erwarten.

Haftstrafen von nur mehreren Tagen, wie sie etwa in den zwei geschilderten Fällen verhängt worden waren, lassen stark an der Sinnhaftigkeit des Delikts „Registrierungsbruch“ zweifeln. Vor allem im Hinblick auf die Überlastung der Volkserichte wären die durch solche Verfahren gebundenen Kapazitäten in anderen Verfahren, etwa in solchen, in denen Menschen zu Schaden gekommen waren,

²⁶⁵⁴ Anklageschrift, 20.1.1949, ebd., Bl. 27.

²⁶⁵⁵ Hv-Protokoll, 9.3.1949, ebd., Bl. 37-39.

²⁶⁵⁶ Urteil, 9.3.1949, ebd., Bl. 43-45.

²⁶⁵⁷ Bericht über den Strafvollzug, Gefangenenhausdirektion I - LGS Wien, 14.3.1949, ebd., Bl. 51.

²⁶⁵⁸ Zu den Sühnefolgen siehe Kapitel 4.2.2 u. 4.4.2.

besser eingesetzt gewesen. Mag zwar zunächst die hohe angedrohte Haftstrafe eine abschreckende Wirkung gehabt und damit dazu beigetragen haben, dass sich Personen registrieren ließen, so wäre der Gesetzgeber wohl doch besser beraten gewesen, statt einer gerichtlichen Strafe eine Verwaltungsstrafe zu statuieren. Spätestens mit Einsetzen der äußerst niedrigen Spruchpraxis, mit Strafen, die in Tagen bemessen wurden, war kein abschreckender Effekt des Delikts mehr gegeben. Es ist zu vermuten, dass eine hohe verwaltungsstrafrechtliche Geldstrafe eine breitere Wirkung erzielt hätte. Durch die Verlagerung des Delikts in das Verwaltungsstrafrecht wäre zudem die Gerichtsbarkeit entlastet worden.²⁶⁵⁹

8.10. „Illegalität“

8.10.1 Mangelnde Gleichstellung mit einem Ortsgruppenleiter? – der Fall Leopoldine Glander

Der vorliegende Fall zeigt jene Probleme auf, die sich aus den „Illegalitätstatbeständen“ der §§ 10, 11 VerbotsG im Zusammenhang mit der Dienststellung sowie der erworbenen NSDAP-Mitgliedschaft im Deutschen Reich ergaben. Zudem wird die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit „Arisierungsverfahren“ kritisch hinterfragt.

Die Beschuldigte Leopoldine Glander wurde am 2. Jänner 1905 in Wien geboren, absolvierte Volks- und Bürgerschule und nahm danach den Beruf der Schneiderin an. Ihr Ehemann Rudolf Glander war seit 1933 Mitglied der NSDAP, wurde 1934 aufgrund „illegaler“ Tätigkeiten verhaftet und im „Anhaltelager“ Wöllersdorf untergebracht. Noch vor dem Juli-Putsch erfolgte seine Entlassung. Daraufhin floh er ins „Altreich“. Leopoldine Glander folgte ihm im August 1934.²⁶⁶⁰ Am 1. Juli 1937 trat sie der NSDAP und NS-Frauenschaft bei.²⁶⁶¹ Nach der Eingliederung Österreich in das Deutsche Reich zog das Ehepaar Glander nach Krems, da Rudolf Glander dort eine Stelle in der Verwaltung des NSKK zugesprochen bekam. Leopoldine Glander selbst bekleidete mehrere, zum Teil hochrangige, Funktionen in NS-Organisationen. So war sie Kreisabteilungsleiterin für Kunst, Erziehung und Schule der NS-Frauenschaft Krems, Kreisabteilungsleiterin für das Grenzausland, Kreiskulturreferentin und Kreisverbindungsfrau für den Luftschutz.²⁶⁶² Überdies wurde ihr die Ostmark-Medaille verliehen.²⁶⁶³

²⁶⁵⁹ Ähnlich Czechowski, Rechtliche Hinweise zu den Strafdrohungen des Art II § 8 des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP StGBI 13/45, in: Juristische Blätter, 8/1946, S 167-168, hier: S 168.

²⁶⁶⁰ Vernehmung des Beschuldigten, LGS Wien, 7.12.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, Bl. 61.

²⁶⁶¹ NSF-Karteikarte von Glander Leopoldine, BArch FS B0174 (ehem. BDC). Auf der Karteikarte ist der Vorname Lena statt Leopoldine angegeben. Schreiben des Reichsamtseiter an den komm. Gauschatzmeister des Gau Niederdonau der NSDAP / Karteiabteilung, 4.2.1939, BArch PK D 64 (ehem. BDC). Siehe auch Karteikarte Glander Leopoldine, BArch OGG, MFOK F0068. Auf der Ortsgruppenkarteikarte ist das Eintrittsdatum nicht angegeben.

²⁶⁶² Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten, 27.10.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, Bl. 49; Rundschreiben 20/40 (Abschrift), Fragebogen für Chronik, Unterschrieben von der Kreisabteilungsleiterin für Kunst, Erziehung und Schule Leopoldine Glander, 2.4.1940, ebd., Bl. 19; Schreiben gerichtet an alle Abteilungsleiterinnen für Grenz-Ausland, Unterschrieben von der Kreisabteilungsleiterin für Grenzausland, Leopoldine Glander, 25.1.1940, ebd., Bl. 21.

²⁶⁶³ Meldeblatt Leopoldine Glander, 15.5.1946, ebd., Bl. 159. Die Medaille zur Erinnerung an den 13.3.1938 wurde von Adolf Hitler „um sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um

Zwischen der Machtübernahme der Nationalsozialist_innen und dem Februar 1939 stellte Glander, nunmehr wieder nach Österreich zurückgekehrt, einen Erfassungsantrag. Obwohl sie bereits in Deutschland als NSDAP-Mitglied geführt wurde, bekam Glander die Mitgliedsnummer 6.209.169, also eine Nummer aus dem für „Illegale“ reservierten Block, zugewiesen. Wenig später wurde dieser Fehler von der Parteiverwaltung erkannt, Glander erhielt ihre alte (reichsdeutsche) Mitgliedsnummer 5.892.081 zuerkannt und wurde bei der nunmehrigen Ortsgruppe Krems als Mitglied weitergeführt.²⁶⁶⁴

Das Verfahren gegen Leopoldine Glander begann mit einer Anzeige von Alfred Ko., welchem nach Kriegsende die ehemalige Wohnung des Ehepaares Glander zugewiesen worden war. Ko. fand in der Wohnung ein umfangreiches Konvolut mit NS-Dokumenten über die Glanders vor, welches er der Polizei übermittelte. Zudem wusste Ko. zu berichten, dass die Wohnung früheren Verwandten von ihm, dem Ehepaar Rudolf und Louise We., gehört hatte. Seinen Angaben zufolge ließen die Glanders die ca. 80 Jahre alten We's aus der Wohnung wegbringen. In weiterer Folge wurde das Ehepaar We. nach Theresienstadt deportiert, wo beide verstarben.²⁶⁶⁵ Im Oktober 1945 kam Leopoldine Glander in die Wohnung, welche mittlerweile Ko. zugeteilt worden war, zurück und versuchte, Ko. aus der Wohnung zu weisen.²⁶⁶⁶

Neben den NS-Unterlagen machte Ko. als Beweis weitere Zeug_innen aus der ehemaligen Wohngegend der Beschuldigten namhaft.²⁶⁶⁷ Zum Verdacht der „Wohnungsarisierung“ konnten die Zeug_innen jedoch überwiegend keine Angaben machen.²⁶⁶⁸ Lediglich eine Hausbewohnerin sagte aus, Frau We. habe ihr erzählt, dass Rudolf Glander die Wohnung erworben, aber versicherte habe, dass sie nicht ausziehen müssten. Bei dieser Unterredung sei Glander sehr nett gewesen. Zwei Wochen später hätte das Ehepaar We. allerdings die Wohnung doch verlassen müssen.²⁶⁶⁹ Die Schwester von Leopoldine Glander sagte dazu aus, dass sich das Ehepaar We. ihr gegenüber geäußert habe: „wir wissen, dass wir ausziehen müssen, wir wollen uns den Gesetzen beugen.“²⁶⁷⁰

Leopoldine Glander hielt sich zum Vorwurf der „Arisierung“ bedeckt. Ihr Gatte sei im Februar 1941 nach Wien versetzt worden und hätte sich aus einer Liste eine Wohnung aussuchen können.

die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ gestiftet. Sie wurde an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben, dRGBI. I/1938, S 431-432). Sie galt nicht als Parteiauszeichnung iSd Verbotsgesetz.

²⁶⁶⁴ Schreiben des Reichsamtsleiter an den komm. Gauschatzmeister des Gaues Niederdonau der NSDAP / Karteiabteilung, 4.2.1939, BArch PK D 64 (ehem. BDC).

²⁶⁶⁵ In der Datenbank <http://www.holocaust.cz> finden sich zwei Einträge zu Rudolf bzw. Louise Aloisia We. bei welchem es sich den Geburts- und Sterbedaten zufolge um die von Ko. Genannten handeln muss. Rudolf We. verstarb am 4.9.1942 und Louise We. am 25.9.1942. Siehe

<http://www2.holocaust.cz/de/victims/PERSON.ITI.1013104> (zuletzt aufgerufen am 8.1.2016);

<http://www2.holocaust.cz/de/victims/PERSON.ITI.1013078> (zuletzt aufgerufen am 8.1.2016).

²⁶⁶⁶ Zu diesem Absatz: Schreiben Alfred Ko. an die Staatspolizei, 13.10.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, Bl. 27.

²⁶⁶⁷ Schreiben Alfred Ko. an die Staatspolizei, 21.10.1945, ebd., Bl. 23.

²⁶⁶⁸ Zeugenvernehmung Karoline Ho., Hildegard Sp., LGS Wien, 18.12.1945, ebd., Bl. 89.

²⁶⁶⁹ Zeugenvernehmung Else Dö., LGS Wien, 12.1.1946, Bl. 95.

²⁶⁷⁰ Zeugenvernehmung Maria Ra., LGS Wien, 18.12.1945, Bl. 89.

Die vormaligen Bewohner_innen seien daraufhin in die Leopoldstadt gezogen.²⁶⁷¹ Dabei handelte es sich um eine beschönigende Darstellung, wurden doch aus ihren Wohnungen vertriebene Juden und Jüdinnen in der Leopoldstadt in sogenannten „Judenhäusern“ zusammengepfercht und warteten dort auf ihren Transport in die Ghettos bzw. Vernichtungslager.²⁶⁷²

Aus einem Schreiben an die Partei und aus ihrer polizeilichen Einvernahme geht hervor, dass sich Leopoldine Glander seit 1932 für die NSDAP betätigt hatte. Dabei unterstützte sie auch die Juli-Putschisten, indem sie für diese Briefpost in das und aus dem Deutschen Reich schmuggelte.²⁶⁷³ Bei der später erfolgten Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter bestritt sie dies allerdings und gab dazu an, dass sie „lediglich einen Brief privaten Inhalts eines geflüchteten Polizeibeamten nach Wien gebracht [habe]“.²⁶⁷⁴

Aufgrund eines Festnahmebefehl vom 2. November 1945²⁶⁷⁵ wurde Leopoldine Glander am 13. November 1945 festgenommen. Am 30. November 1945 beantragte der Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung wegen §§ 10, 11 VerbotsG („Illegalität“) sowie §§ 4, 5a KVG – ein seltener Fall, bei dem zumindest die Voruntersuchung wegen „Vertreibung aus der Heimat“ (§ 5a KVG) geführt wurde, auch wenn es zu keiner Verteilung nach diesem Tatbestand kommen sollte. Ein Ermittlungsverfahren zum Vorwurf der „Arisierung“ (§ 6 KVG) fand also nicht statt. Den Vorfall mit dem Ehepaar We. untersuchte die Staatsanwaltschaft nur wegen § 4 KVG („Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde“) bzw. wegen „Vertreibung aus der Heimat“ (§ 5a KVG).

Am 8. März 1946 stellte Glander eine Enthafungsbitte, da die Sache hinreichend geklärt sei, und keine Verabredungs- bzw. Verdunkelungsgefahr mehr bestehen würde.²⁶⁷⁶ Das OLG Wien lehnte den Antrag im März 1946 jedoch ab.²⁶⁷⁷ Im Juni 1946 wurde die Haftfähigkeit von Glander geprüft. Ein ärztliches Gutachten stellte jedoch keine Haftunfähigkeitsgründe fest.²⁶⁷⁸ Im August 1946 stimmte das OLG Wien dann schließlich doch einer Enthafung gem. § 194 StPO gegen Gelöbnis zu. Eine dem Beschluss zu Grunde liegende erneute Enthafungsbitte lag im Akt nicht auf.²⁶⁷⁹

Bereits vor ihrer Haftentlassung gestaltete sich das Verfahren zäh. Zeug_innenvernehmungen fanden vor allem zum Jahreswechsel 1945/1946 statt. Danach sind keinen nennenswerten Ermittlungshandlungen im Akt ersichtlich. Erst im Juni 1946 wurde erneut eine Zeugin einvernommen. Nach der Enthafung von Glander schien die Ermittlungstätigkeit nahezu eingestellt worden zu sein. Erst im Oktober 1946 erfolgte eine Anfrage des Gerichts an die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, ob

²⁶⁷¹ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 7.12.1945, Bl. 81.

²⁶⁷² Garscha 2002, S 288.

²⁶⁷³ Brief, Leopoldine, Glander, 10.6.1940, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, Bl. 9 sowie Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten, 27.10.1945, ebd., Bl. 49.

²⁶⁷⁴ Vernehmung der Beschuldigten, 7.12.1945, ebd., Bl. 81.

²⁶⁷⁵ Festnahmebefehl, Polizeidirektion Wien, Außenstelle XIX, Zl. XIX 4889/45, ebd., Bl. 31.

²⁶⁷⁶ Enthafungsbitte vom 8.3.1946, ebd., Bl. 111.

²⁶⁷⁷ Beschluss des OLG Wien, 21.3.1946, 3 NS I 763/46, ebd., Bl. 119.

²⁶⁷⁸ Bericht und Gutachten, 13.6.1946, ebd., Bl. 133.

²⁶⁷⁹ Beschluss des OLG Wien, 20.8.1946, 3 Ns I 2557/46, ebd., Bl. 143.

eine Kreisabteilungsleiterin der NS-Frauenschaft einem Ortsgruppenleiter gleichgestellt sei.²⁶⁸⁰ Dies war deshalb von besonderer Bedeutung, da „Illegale“, welche als Ortsgruppenleiter oder in gleichgestellten Funktionen tätig gewesen waren, den Tatbestand der qualifizierten „Illegalität“ (§ 11 VerbotsG) verwirklichten. Im Gegensatz zu § 10 VerbotsG, welcher einen bedingten Aufschub der Strafverfolgung ermöglichte, war das Verbrechen der qualifizierten „Illegalität“ in jedem Fall zu ahnden.²⁶⁸¹

Nach Auffassung des Innenministeriums war die Leiterin der Referate „Kultur, Erziehung und Schule“ bzw. „Grenz-Ausland“ einem Ortsgruppenleiter jedoch nicht gleichgestellt.²⁶⁸² Eineinhalb Jahre später erging, aufgrund des nunmehr geltenden VerbotsG 47, eine erneute Mitteilung des Innenministeriums.²⁶⁸³ Demnach war für die Beurteilung, wer als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts anzusehen sei, die Dienststellung, nicht jedoch der Dienstrang wesentlich. Dies war freilich verfehlt, da diese Unterscheidung lediglich für den Funktionärsbegriff nach § 4 VerbotsG 47 (registrierungspflichtige Personen) relevant war.²⁶⁸⁴ Für den Funktionärsbegriff nach § 11 VerbotsG 47 musste sowohl der entsprechende Dienstrang („Politischer Leiter“) als auch die Dienststellung („Ortsgruppenleiter“) gegeben gewesen sein. Für den vorliegenden Fall war dieser Fehler in der Mitteilung jedoch ohne Belang. In der Depesche des Innenministeriums wurde auf den Erlass des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1947 (Zl. 43.729-2N/47) verwiesen, welcher die Gaufrauenschaftsleiterin in der Gauleitung als eine dem Ortsgruppenleiter gleichgestellte Funktionärin ausweist. Als gleichgestellt galten zudem die Leiterin folgender, der Frauenschaftsleiterin²⁶⁸⁵ unterstellten, Hauptstellen: Finanzverwaltung; Geschäftsleitung; Organisation und Personal; Presse und Propaganda; Kultur, Erziehung, Schulung; Mütterdienst; Volkswirtschaft, Hauswirtschaft; Hilfsdienst; Grenz- und Ausland, Jugendgruppenführerin, Kindergruppenleiterin. Als Kreisfrauenschaftsleiterin war Glander somit nicht einem Ortsgruppenleiter gleichgestellt, da sie nicht direkt der Reichsfrauenführerin, sondern der Gaufrauenschaftsleitung unterstellt war²⁶⁸⁶ und zudem wohl nicht den Dienstrang eines „Politischen Leiters“ bekleidete.

Somit war es aufgrund ihrer Funktionärsstellung nicht möglich, Glander nach § 11 VerbotsG zur Anklage zu bringen. Jedoch ist auf Leopoldine Glanders Meldeblatt zur Registrierung zu entnehmen, dass sie von 1938 bis 1945 Mitglied der NSDAP gewesen war.²⁶⁸⁷ Nach ihrer eigenen Aussage und den parteiamtlichen Unterlagen trat sie aber schon vor 1938, wenn auch in Deutschland, in die

²⁶⁸⁰ LGS Wien an das Bundesministerium für Inneres (GDföS), 23.10.1946, ebd., Bl. 149.

²⁶⁸¹ Siehe dazu Kapitel 5.3.5.

²⁶⁸² Bundesministerium für Inneres, Abteilung 2, an das LGS Wien, 23.2.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, s.p.

²⁶⁸³ BMI/GDföS an das LGS Wien, 7.9.1948, Zl. 106.591-2/48, ebd., Bl. 161.

²⁶⁸⁴ Siehe dazu Kapitel 4.3.1.

²⁶⁸⁵ Gemeint ist die Reichsfrauenführerin.

²⁶⁸⁶ Zur Organisation der NS-Frauenschaft siehe Reichsfrauenführung. Hauptabteilung Presse-Propaganda, Nationalsozialistische Frauenschaft, in: Meier-Benedenstern (Hrsg.), Das Dritte Reich im Aufbau (Band 2). Der Organisatorische Aufbau. Teil 1, Berlin: Junker und Dünhaupt Verlag 1939, S 361-394.

²⁶⁸⁷ Meldeblatt zur Verzeichnung der Nationalsozialisten gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, Bl. 157.

NSDAP ein. Für die Registrierungspflicht und die diese begründenden Umstände war es nämlich unerheblich, in welchem Land der Beitritt erfolgt war. Es kam vielmehr darauf an, ob zum Zeitpunkt der Registrierungspflicht ein Wohnsitz in Österreich bestand.²⁶⁸⁸ Glander hatte also über die Dauer ihrer NSDAP-Mitgliedschaft unrichtige Angaben gemacht und somit eigentlich den Tatbestand des § 8 VerbotsG erfüllt. Von der Staatsanwaltschaft wurde aber, unverständlicherweise, in diese Richtung nicht ermittelt und somit auch keine Anklage erhoben.

Eine Verurteilung nach § 8 VerbotsG hätte auch bedeutet, dass der bedingte Aufschub der Strafverfolgung des § 10 VerbotsG weggefallen wäre. Fraglich war aber, ob Leopoldine Glander überhaupt als „Illegale“ galt, da sie die NSDAP-Mitgliedschaft in Deutschland erworben hatte.²⁶⁸⁹ Angesichts des Umstands, dass ihr Mann Mitglied der „Österreichischen Legion“ gewesen, sie früh in hohe Positionen aufgestiegen war, in welchen sie sich vermutlich für den „Anschluss“ Österreichs einsetzte, und zudem der Verdacht nahe lag, dass sie Kuriertätigkeiten für die verbotene NSDAP durchgeführt hatte, wird ihre „Illegalität“ wohl zu bejahen gewesen sein.

Die Staatsanwaltschaft sah die Sachlage hingegen anders und stellte das Strafverfahren nach einer längeren Ermittlungspause schließlich am 2. Juli 1949 in allen Punkten ein.²⁶⁹⁰ Hinsichtlich der „Illegalität“ führte die Staatsanwaltschaft aus, dass sie nicht den einem Ortsgruppenleiter gleichgestellten Rang inne hatte und auch die Kurierdienste nicht erwiesen seien. Übersehen wird dabei von der Staatsanwaltschaft freilich, dass Glander wegen ihres „illegal“ tätigen Mannes, vermutlich auch wegen ihrer eigenen „illegalen“ Aktivitäten den Gang in das Deutsche Reich antrat und nach ihrer Rückübersiedlung nach Österreich zunächst eine Nummer aus dem für die „Illegalen“ reservierten Block bekam. Zu § 8 VerbotsG wurde lediglich angemerkt, dass sie sich als NSDAP Mitglied von 1938–1945 registrieren ließ. Dem Staatsanwalt war erstaunlicher Weise nicht aufgefallen dass es sich um eine eindeutige Falschangabe bezüglich der Mitgliedsauer handelte: „Kein Tatbestand nach §§ 8, 10 V[erbots]G 47“, hieß die kurze Begründung. Dies obwohl Glander in ihrem Erfassungsantrag angab, sämtliche NS-Zeitungen und verbotenen reichsdeutschen Blätter verkauft zu haben. Zudem habe sie Nachrichten weitergegeben und den „Österreichischen Beobachter“ verteilt. Des Weiteren ist ersichtlich, dass sie die NSF-Führerinnenschule Waldsee besucht hatte und seit 11. April 1934 Mitglied im „Österreichischen Schutzverein-Antisemitenbund“ (Mitgliedsnummer 1757) war²⁶⁹¹ – alles also starke Indizien für eine „illegale“ Tätigkeit. Der Staatsanwaltschaft standen diese Dokumente aus den „Gauakten“ auch nachweislich zur Verfügung.²⁶⁹²

²⁶⁸⁸ Siehe dazu Kapitel 4.3.1.

²⁶⁸⁹ Zu den unterschiedlichen Meinungen bezüglich Vorliegens der „Illegalität“ bei Mitgliedschaftserwerb im Ausland siehe S 165.

²⁶⁹⁰ Staatsanwaltschaft Wien an den Untersuchungsrichter, 2.7.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, Bl. 1.

²⁶⁹¹ Personalfragebogen zum Antragschein auf Ausstellung einer vorläufigen Mitgliedskarte zur Feststellung der Mitgliedschaft im Lande Österreich, 20.6.1938, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 299.527, Leopoldine Glander, Bl. 18-19.

²⁶⁹² Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 3230/48 (vormals 15 St 2423/45), 30.6.1949, s.p.

Hinsichtlich der angelasteten „Arisierung“ wurde die Einstellung damit argumentiert, dass ihr Mann Rudolf und nicht sie selbst die Wohnung übernommen habe und es zudem keine Hinweise gegeben hätte, dass Druck auf das Ehepaar We. ausgeübt worden sei. Ebenso würden Hinweise darauf fehlen, dass Leopoldine Glander die Deportation des Ehepaars We. veranlasst hätte.²⁶⁹³ Diese Argumentation zeigt das mangelnde Wissen der Staatsanwaltschaft über die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung Wiens. Im Zuge der 1941 einsetzenden Deportationen in die Ghettos und Vernichtungslager wurden Juden und Jüdinnen aus ihren Wohnungen vertrieben und enteignet.²⁶⁹⁴ Mag auch der Druck auf das Ehepaar We., ihre Wohnung zu verlassen, nicht oder nicht nur von Leopoldine Glander gekommen sein, so hatte sie doch von jenem politischen System profitiert, das sie bereits seit Jahren unterstützte.

Die Staatsanwaltschaft sprach sich aber gegen die Zuerkennung einer Haftentschädigung aus, da die vorliegenden Verdachtsmomente nicht völlig entkräftet werden konnten.²⁶⁹⁵ Die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien schloss sich dem an und verwehrte Glander per Beschluss vom 9. August 1949 die Haftentschädigung, da „ein die Haft ausreichend begründeter Verdacht vorlag[,] daß die Besch[uldigte] Glander die beiden 80jahr. jüd Eheleut We. in ihrer Menschwürde gekränkt und an ihrer Verschickung in ein KZ. mitgewirkt habe. Dieser Verdacht konnte im Zuge des Beweisverfahrens nicht zur Gänze entkräftet werden. Außerdem hat die Besch[uldigte] durch ihre illegalen Leistungen für die NSDAP (Kurierdienste), ihre Flucht nach Deutschland zu ihrem [...] bei der Legion Dienst tuenden Mann; sowie die Anmeldung zur NSDAP in Deutschland, die zur Zuerkennung der Nr. 5.892.081 führten, ein grob ungebührliches Verhalten gezeigt[,] welches geeignet ist, eine Haftentschädigung abzuerkennen.“²⁶⁹⁶ Diese ausführliche Begründung der Ablehnung der Haftentschädigung durch das Gericht, ist ungewöhnlich. Zumeist findet sich in einer solchen Begründung nur der Hinweis, dass der Verdacht nicht zur Gänze entkräftet werden konnte. Gut möglich, dass das Gericht von der Einstellung des Verfahrens selbst nicht zur Gänze überzeugt war.

8.10.2 Trägerin des „Goldenen Parteiabzeichens“ – der Fall Barbara Malberg

Das Verfahren gegen Barbara Malberg²⁶⁹⁷ wurde u.a. wegen §§ 10, 11 VerbotsG („Illegalität“) geführt und ist vor allem im Zusammenhang mit den in den nächsten beiden Kapitel dargestellten Verfahren interessant. Die drei Verfahren zusammen veranschaulichen anhand der unterschiedlichen verhängten Strafen, die zudem auf die divergierende Gesetzeslage zurückzuführen sind, sehr gut die inhomogene Gesetzgebung, und vor allem die überzogenen Strafdrohungen in Bezug auf die „Formaldelikte“ der §§ 10, 11 VerbotsG.

²⁶⁹³ Ebd., 2.7.1949.

²⁶⁹⁴ Siehe dazu Anderl/Rupnow 2004, S 209-292.

²⁶⁹⁵ Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 2.7.1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4128/45, s.p.

²⁶⁹⁶ Beschluss der Ratskammer des LGS Wien, 7.8.1949, ebd., Bl. 177.

²⁶⁹⁷ Nachname geändert.

Barbara Malberg wurde am 13. Oktober 1883 in Sebastiansberg (Tschechien) geboren. Bereits mit 12 Jahren übernahm sie die Führung des Haushalts, da ihre Mutter früh verstorben war. Mit 18 Jahren übersiedelte sie nach Wien, absolvierte hier die Bürgerschulprüfung, und besuchte anschließend eine Pflegerinnenschule. Nach dieser Ausbildung versah sie ihren Dienst in der Heil- und Pflgeanstalt „Am Steinhof“. 1914 heiratete sie ihren Mann Rudolf Malberg, welcher als Bademeister in der Nervenheilanstalt Maria Theresienschlüssel tätig war. Im Jahr 1927 gründete sie ihren eigenen Fußpflegesalon in Kritzendorf.²⁶⁹⁸

Barbara Malberg wurde bereits am 21. April 1945 von sowjetischen Soldaten festgenommen. Am 10. Mai 1945 wurde sie das erste Mal vom „Polizeilichen Hilfsdienst“ einvernommen. Sie gab an, 1926 der NS-Frauenschaft, im März 1938 der NSDAP beigetreten und Trägerin des „Goldenen Ehrenzeichens“ gewesen zu sein. Diese Angaben stellten sich später zum Teil als falsch heraus, zumal die NS-Frauenschaft erst im März 1931 gegründet worden war. Zudem gab sie an, in Kritzendorf eine Badehütte zu besitzen, welche sie 1938 von der Stadt Wien erworben hatte, und welche zuvor in jüdischem Besitz gewesen war.²⁶⁹⁹ Der Zeuge Johann Ma. beschuldigte Malberg allerdings, die Wohnung einer Frau Ei. sowie die erwähnte Badehütte „arisiert“ zu haben, woraufhin die frühere Inhaberin der Wohnung Selbstmord begangen hätte. Zudem soll sie Möbel erhalten haben, welche nicht aus ihrem Eigentum gestammt hätten. Ebenso bestätigte der Zeuge, dass Malberg Trägerin des „Goldenen Parteiabzeichens“ war.²⁷⁰⁰

In einem Polizeibericht ist zu lesen, dass die Angeklagte seit 1920 Mitglied der NSDAP gewesen war.²⁷⁰¹ Zwei Fakten sprechen dagegen: Die NSDAP („Hitlerbewegung“) existierte in Österreich erst ab 1926, und bei einem so frühen Beitrittsdatum hätte sie eine niedrigere Mitgliedsnummer als 51.758 bekommen müssen. Es ist anzunehmen, dass es sich um einen Schreibfehler handelte. Wahrscheinlicher ist daher das Eintrittsdatum 1926. In einer Eingabe an die Partei, gab sie selbst als Eintrittsjahr 1921 an.²⁷⁰² Möglich ist auch, dass Barbara Malberg bereits Mitglied des NSDAP-Vorgängers, also der Deutschen Nationalsozialistische Arbeiter Partei (DNSAP), war.²⁷⁰³ Aus einem parteiamtlichen Schreiben geht hervor, dass Malberg bei der Gründungsversammlung der NSDAP („Hitlerbewegung“) 1926 anwesend gewesen war.²⁷⁰⁴

²⁶⁹⁸ Eingabe an die Partei, o.D., ohne Adressat, eingelegt in einer extra Mappe, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, s.p. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 6697/45 enthält keine verwertbaren Informationen.

²⁶⁹⁹ Niederschrift aufgenommen mit Malberg Barbara, Polizeilicher Hilfsdienst f.d.19. Bez., Kriminalabteilung, 10.5.1945, ebd., Bl. 3.

²⁷⁰⁰ Polizeiliche Zeugenvernehmung, Johann Ma., 11.5.1945, Bl. 4; ähnliche Aussagen tätigten Karoline Sch. und Schwester Luise So., Protokoll (Abschrift), 11.5.1945, ebd., Bl. 4-5.

²⁷⁰¹ Bericht, „Polizeilicher Hilfsdienst“ für den 19. Bezirk, Kriminalabteilung, 19.5.1945, ebd., Bl. 8.

²⁷⁰² Barbara Malberg an die NS-Ortsgruppenleitung Kritzendorf, 25.3.1938, eingelegt in extra Mappe, ebd., s.p.

²⁷⁰³ Siehe dazu Kapitel 3.2.

²⁷⁰⁴ Schreiben des Zentralbüro des Reichsleiters, 20.3.1941, eingelegt in extra Mappe, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, s.p. Darin heißt es, dass die Gründungsversammlung am 4.5.1926 in „Tischler's Gasthaus in der Schauflergasse stattgefunden; Andere Quellen Sprechen hingegen von den Sophiensälen als Gründungsort, Czeike, Historisches Lexikon Wien, Band 5, Ru-Z und Nachtrag zu den Bänden 1-4. Wien: Kremayr & Scheriau 1997, S 252.

Bei einer am 23. Juli 1945 durchgeführten Arrestvisitation brachte Malberg die Beschwerde vor, dass sie sich bereits seit zwei Monaten in Haft befinde, aber noch nicht gerichtlich vernommen worden sei.²⁷⁰⁵ Dies lässt sich dadurch erklären, dass sich Malberg zwar im gerichtlichen Gefangenenhaus befand, aber noch immer als Polizeihäftling galt, also eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erfolgt war.²⁷⁰⁶ Zudem waren bei ihrer Festnahme das Verbotsg und das KVG noch nicht erlassen worden. Somit gab es auch noch keine Volksgerichte zu diesem Zeitpunkt.

In der letzten Juliwoche 1945 wurde Malberg schließlich enthaftet. Wer dies veranlasst hatte, konnte ebensowenig festgestellt werden wie das genaue Datum der Enthaftung. Das auf der Aufnahmemitteilung genannte Datum 2. Juli 1945 kann jedenfalls nicht stimmen,²⁷⁰⁷ da sie sich zu diesem Zeitpunkt erwiesenermaßen, wie die genannte Arrestvisitation dokumentiert, noch in Haft befand.

Am 28. Juli 1945 beantragte die Staatsanwaltschaft schließlich die Einleitung der Voruntersuchung sowie die Erlassung eines Haftbefehls.²⁷⁰⁸ Der Haftbefehl erging am 3. August 1945,²⁷⁰⁹ die Verhaftung samt Vorlage der polizeilichen Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft erfolgte fünf Tage später.²⁷¹⁰ In ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter gab Barbara Malberg zwar zu, NSDAP-Mitglied seit 1926 gewesen zu sein, bestritt aber, sich in der „illegalen“ Zeit betätigt zu haben. Später räumte sie ein, dass sie nur unter Aufforderung im Jahr 1937 geringe Sachspenden geleistet habe.²⁷¹¹ In einem Schreiben an die Partei gab sie an, dass sie im Jahre 1937 verhaftet und bei ihr eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden sei.²⁷¹² Ihrem Pass war zu entnehmen, dass sie im Mai 1937 ins nationalsozialistische Deutschland gereist war.²⁷¹³ Ob diese Reise im Zusammenhang mit ihrer NSDAP-Mitgliedschaft und der 1937 erfolgten Verhaftung erfolgt war, konnte aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial nicht geklärt werden. Nach dem „Umbruch“ sei ihr ohne ihr Zutun die niedrige Mitgliedsnummer und das „Goldene Parteiabzeichen“ verliehen worden. Angeblich hatte sie ihr Gatte Rudolf Malberg 1944 oder 1945 bei der NSDAP angezeigt, da sie sowohl Kommunist_innen und Sozialdemokrat_innen unterstützt hätte, woraufhin sie aus der Partei ausgeschlossen worden sei.²⁷¹⁴ Belege für diese Behauptungen gibt es keine. Der von ihr zu diesem Faktum namhaft gemachte Hilfspolizist Franz Z. konnte diese Angaben nicht bestätigen.²⁷¹⁵

Auf spätere Vorhaltungen, dass ihr Mann, welcher sie angeblich zum Beitritt in die Partei gedrängt hatte, nicht das „Goldene Ehrenzeichen“ verliehen bekam, erwiderte sie, dass dies wohl deshalb nicht

²⁷⁰⁵ Bericht an die Gerichtsabteilung 15 St, 23.7.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 9.

²⁷⁰⁶ Aktenvermerkt Staatsanwaltschaft Wien, 20.7.1945, ebd.

²⁷⁰⁷ Aufnahmemitteilung, Stempel 24.1.1946, ebd., Bl. 75.

²⁷⁰⁸ Antrags- und Verfügungsbogen, 28.7.1945, ebd., Bl. 1.

²⁷⁰⁹ Haftbefehl, Volksgericht Wien, 3.8.1945, ebd., Bl. 19.

²⁷¹⁰ Polizeidirektion Wien, Staatspolizei Ref XI, 8.8.1945, Zl. 1625-19-463, ebd., s.p.

²⁷¹¹ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Barbara Malberg (Fortsetzung), LGS Wien, 31.8.1945, ebd., Bl. 14ff.

²⁷¹² Barbara Malberg an die NS-Ortsgruppenleitung Kritzendorf, 25.3.1938, eingelegt in extra Mappe, ebd., s.p.

²⁷¹³ Reisepass Barbara Malberg, S 7, ebd., s.p.

²⁷¹⁴ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Barbara Malberg, LGS Wien, 9.8.1945, ebd., Bl. 14.

²⁷¹⁵ Gerichtliche Zeugenvernehmung, Franz Z. LGS Wien, 10.9.1945, ebd., Bl. 36.

geschah, da er sehr oft umgezogen sei.²⁷¹⁶ Dabei handelte es sich um eine reine Schutzbehauptung. Ein mehrmaliger Wohnortwechsel spielte nämlich laut den parteiinternen Richtlinien zur Verleihung des goldenen Ehrenzeichens keine Rolle.

In einer Eingabe Malbergs an die NSDAP liest sich die von ihr vorgebrachte Geschichte aber dann doch ein wenig anders: „[Ich] machte keinen Hehl daraus, daß ich Nationalsozialistin sei. Bei mir im Geschäfte lagen alle erscheinenden nationalen Zeitschriften auf und alle schätzten mich als stramme deutsche Kämpferin [...] Ich bin Trägerin des goldenen Ehrenzeichens. Ich arbeitete während der ganzen legalen und illegalen Zeit nur für die Partei und mein ganzes Sinnen und Trachten war nur auf das Wohl der Bewegung gerichtet. Meine Tätigkeit bestand im Werben, im Aufbringen der nötigen Mittel zur Kräftigung der Partei was jederzeit die Ortsgruppe und die damalige Gaufrauenschaftsleiterin Frau Ing. Musil bestätigen kann. [...] In der illegalen Zeit veranstalte ich ganz allein getarnte Krampusfeiern.“²⁷¹⁷ Auch ein gegen Jüd_innen gerichtetes Schmähdgedicht fand sich in ihren Unterlagen.

Zum Vorwurf der „Arisierung“ räumte Malberg vor dem Untersuchungsrichter ein, dass sie eine Wohnung bezogen hatte, in welcher vormals eine jüdische Bürgerin gewohnt hatte, allerdings hätte die Vorbewohnerin, die Frau eines verstorbenen Sekretärs die Wohnung, „auf jeden Fall räumen müssen, da es sich ja um eine Dienstwohnung gehandelt hat.“²⁷¹⁸ Für diese Wohnung hatte ihr Gatte eine Speisezimmereinrichtung aus „Judenbesitze“ käuflich erworben.²⁷¹⁹ Dafür hätten sie RM 500 bezahlt, was nach Ansicht von Barbara Malberg weit überhöht gewesen war. Daneben besitze sie noch eine Koje in Kritzensdorf, wo ein Fußpflegesalon untergebracht war, und erwarb nach dem „Anschluss“ dort auch eine Badehütte. Diese sei vorher in jüdischem Besitz gewesen und ihr später von der Gemeinde Wien zugewiesen worden.²⁷²⁰ Die Angaben bezüglich der Badehütte wurden auch von einem der jüdischen Voreigentümer bestätigt. Die Hütten wurden zuerst von der Gemeinde Kritzensdorf übernommen und später an „Illegale“ verkauft oder verpachtet.²⁷²¹

Bezüglich ihres geschäftlichen Engagements in Kritzensdorf kam es zu einer absurden Episode, die das opportunistische Wesen von Barbara Malberg hervorkehrt. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialist_innen in Deutschland²⁷²² soll eine jüdische Badehüttenbesitzerin zum Boykott des Geschäfts der Beschuldigten aufgerufen haben: „Frau Dr. Ro. [...] eine sehr gut situierte Frau, die es nicht unterliess, alle ihre Bekannten aufmerksam zu machen, welcher Gesinnung ich angehöre. Selbstverständlich wirkte sich diese jüdische Organisation derart aus, dass kein Kunde, welche grösstenteils nur Juden sind, zu mir kamen.“²⁷²³ Für dieses angeblich von Frau Ro. gesetzte Verhalten hatte Malberg die Ortsgruppenleitung Kritzensdorf aufgefordert, bei Frau Ro. Schadenersatz zu beantragen. Die über-

²⁷¹⁶ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Barbara Malberg (Fortsetzung), 31.8.1945, ebd., Bl. 14ff.

²⁷¹⁷ Eingabe an die Partei, o.D., ohne Adressat, eingelegt in einer extra Mappe, ebd., s.p.

²⁷¹⁸ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Barbara Malberg, 9.8.1945, ebd., Bl. 14.

²⁷¹⁹ Ebd.

²⁷²⁰ Ebd.

²⁷²¹ Gerichtliche Zeugenvernehmung, Hans R., 24.11.1945, ebd., Bl. 55.

²⁷²² Malberg gibt im Schreiben das Jahr 1934 als Zeitpunkt der Machtübernahme an.

²⁷²³ Babette Malberg an die NS-Ortsgruppenleitung Kritzensdorf, 25.3.1941, eingelegt in Extramappe, ebd., s.p.

zeugte Nationalsozialistin Malberg hatte sich also bei der Partei darüber beschwert, dass die von NSDAP verfolgten Juden und Jüdinnen nicht mehr zu ihr ins Geschäft kamen. Damit zusammenhängend war die „stramme Kämpferin“ Malberg mit einem gleichartigen Problem konfrontiert worden: „Im Jahre 1938 habe ich von dem Juden Felix Markusse die Kojen für Hütteneinrichtungen und sämtlichen [sic!] Bedarfsartikeln, sowie den Verkauf und Verleih von Liegestühlen übernommen. Betreffs des Umsatzes im Jahre 1938 war keiner zu bezeichnen, da sämtliche Juden die Hütten verlassen mussten und nur ein kleiner Teil, dies waren zirka 10 % Arier[,] bewohnten noch einige Hütten.“²⁷²⁴ Diesmal hatte sie sich also darüber beklagt, dass sie keine Geschäfte mehr machen konnte, weil „die Juden“ von den neuen Machthabern vertrieben worden waren. Die Eingabe an die Partei hatte für Frau Ro. nach Angaben ihres Gatten keine Konsequenzen.²⁷²⁵ Dass für Malberg weniger Parteiinteressen, sondern vielmehr ihr eigenes finanzielles Fortkommen im Vordergrund gestanden war, zeigt auch folgende Eingabe an die Partei: „Ich bitte um Verleihung einer Lotto Kollektur, Tabak Trafik oder Kino Lizenz.“ Daneben findet sich der handschriftliche Vermerk „unmöglich“.²⁷²⁶

Ein Hausbewohner, nach eigener Aussage Kommunist, bezeichnete Malberg als „nette und freundliche Frau“. Dass sie überzeugte Nationalsozialistin gewesen wäre, habe er nicht wahrnehmen können.²⁷²⁷ Ehemalige Arbeitskolleginnen konnten über ihre parteipolitische Tätigkeit keine Auskunft geben, erinnerten sich aber daran, dass die Beschuldigte oft davon sprach, der „alten Garde“ anzugehören.²⁷²⁸

Im Dezember 1945 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Beschuldigte, wegen versuchter Denunziation (§ 8 StG iVm § 7 KVG) und qualifizierter „Illegalität“ (§ 11 Verbotsg). Die Anklagebehörde sah es als erwiesen an, dass die Beschuldigte in der Verbotszeit „illegal“ tätig gewesen war. Dieser Verdacht gründete auf dem aufgefundenen Lebenslauf der Beschuldigten, in welchem sie sich selbst als eifrige Kämpferin für die NS-Ideologie darstellte, sowie der Tatsache, dass ihr eine niedrige Mitgliedsnummer und das „Goldene Ehrenzeichen“ verliehen worden waren. In der Eingabe an die Partei bezüglich der Schadenersatzforderungen gegenüber Frau Ro erblickte die Staatsanwaltschaft eine versuchte Denunziation: „Allein die Beschuldigte musste damit rechnen, dass die Bekanntgabe solcher Umstände an die Ortsgruppe unbedingt unangenehme Folge für den Angezeigten nach sich ziehen werde und es ist offenbar durch einen Zufall dies im gegenständlichen Falle unterblieben.“²⁷²⁹ Trotz

²⁷²⁴ Babette Malberg an die Bezirksverwaltungsstelle der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Wien, 21.6.1941, eingelegt in Extramappe, ebd., s.p.

²⁷²⁵ Gerichtliche Zeugenvernehmung Hans R., LGS Wien, 24.11.1945, ebd., Bl. 55.

²⁷²⁶ Fragebogen für die Betreuung und Vermittlung der „Alten Garde“ (Ehrenzeichenträger und Anwärter – Blutordensträgeranwärter), 26.11.1938, ÖStA/AdR, BMI/Gauakten, Gauakt Nr. 235.695 Barbara Malberg, Bl. 16.

²⁷²⁷ Gerichtliche Zeugenvernehmung Johann Fr., LGS Wien, 30.8.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 31.

²⁷²⁸ Gerichtliche Zeugenvernehmung Louise S., Karoline Sch., Leopoldine Wu., 30.8.1945, LGS Wien, ebd., Bl. 32-34.

²⁷²⁹ Anklage, S 2, 13.12.1945, ebd., Bl. 57.

ihres Alters von 62 Jahren befand sich Malberg bis zu ihrer Hauptverhandlung insgesamt siebeneinhalb Monate in Untersuchungshaft. Ein Enthäftungsantrag lag im Akt nicht auf.

Die Hauptverhandlung fand am 17. Jänner 1946 statt. Den Vorsitz führte Hans Hollmann, als Beisitzer fungierte Richter Felix Neudeck. Die Staatsanwaltschaft wurde von August Helmreich vertreten. Barbara Malberg bekannte sich bezüglich des Vorwurfs der „Illegalität“ schuldig, stellte aber die Denunziation von Frau Ro. in Abrede. Sie habe diesbezüglich lediglich eine Eingabe ohne Schädigungsabsicht gemacht. Ihre Mitgliedsbeiträge für die Partei habe sie nur bis zum Verbot bezahlt und sich in der „Verbotszeit“ nicht betätigt. Nach der Machtübernahme im März 1938 sei sie verständigt worden, dass sie nun wieder als Mitglied geführt werde und aufgrund ihrer langen Mitgliedschaft ihre alte Mitgliedsnummer sowie das „Goldene Ehrenzeichen“ der Partei erhalten würde.²⁷³⁰ Die beiden Zeugen, der Hausbewohner Johann Fr. sowie der Hilfspolizist Franz Z., konnten wie schon im Vorverfahren, keine wesentlichen Angaben machen.²⁷³¹

Die Behauptung Malbergs, sie hätte weder einen Antrag auf Zuerkennung der alten Mitgliedsnummer noch um Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens“ angesucht, widerspricht jeglichen Erfahrungen und Vorschriften bezüglich der Erfassung der „illegalen“ Mitglieder bzw. der Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens“. Für die Zuerkennung der alten Mitgliedsnummer musste ein Erfassungsantrag eingebracht werden. Auch wenn im Zuge dessen oft falsche Angaben gemacht wurden,²⁷³² so war ein Antrag unabdingbar. Das „Ehrenzeichen der alten Parteimitglieder“ (= Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP) war nach dem „Deutschen Orden“ und dem „Blutorden“ die dritthöchste Parteiauszeichnung der NSDAP. Das „Goldene Ehrenzeichen“ wurde nach strenger Prüfung nur an Mitglieder verliehen, welche eine Mitgliedsnummer bis 100.000 besaßen und ununterbrochen Mitglied der Partei gewesen waren. Es liegt sogar ein eigenhändig von der Beschuldigten unterschriebener „Antragschein zum Erwerb des Ehrenzeichens der alten Parteimitglieder der NSDAP“ vor.²⁷³³ Damit sind Malbergs Behauptungen, sie habe das Ehrenzeichen ohne ihr Zutun bekommen, eindeutig widerlegt.

Nach der gut einstündigen Hauptverhandlung verkündete Richter Hollmann das Urteil. Barbara Malberg wurde für schuldig befunden, „in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 in Wien der NSDAP angehört und als ‚Illegale‘ die Trägerin einer Parteiauszeichnung nämlich des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP gewesen zu sein.“²⁷³⁴ Sie wurde daher nach § 11 VerbotsG unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts zu einer Kerkerstrafe von einem Jahr verurteilt. Vom Denunziationsvorwurf wurde sie hingegen freigesprochen.²⁷³⁵

Das Gericht schenkte der Verantwortung der Angeklagten, sich während der Verbotszeit nicht betätigt zu haben, also keinen Glauben, dies aus dreierlei Gründen: erstens, weil ihr die alte Mitglieds-

²⁷³⁰ Hv-Protokoll, 17.1.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 63-65.

²⁷³¹ Ebd., Bl. 65.

²⁷³² Siehe dazu Kapitel 3.5.

²⁷³³ Antragschein zum Erwerb des Ehrenzeichens der alten Parteimitglieder der NSDAP, BArch PK H 0355 (ehem. BDC).

²⁷³⁴ Urteil, 17.1.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45, Bl. 69.

²⁷³⁵ Ebd.

nummer verliehen worden war, zweitens weil sie Trägerin des „Goldenen Ehrenzeichens“ gewesen war, und drittens hatte sie selbst in Eingaben an die Partei angeführt, während der „Verbotszeit“ u.a. getarnte Krampusfeiern abgehalten zu haben. Der Freispruch hinsichtlich der Denunziation wurde damit begründet, das in der Eingabe an die Partei weder eine besonders verwerfliche Gesinnung, noch eine Schädigungsabsicht zu erblicken war, sondern die Angeklagte nur den Zweck verfolgte, aufgrund des Boykotts Schadenersatzforderungen in die Wege zu leiten. Mildernd wurden der gute Leumund und das Geständnis, erschwerend kein Umstand gewertet.²⁷³⁶

Die nach Anrechnung der U-Haft von siebeneinhalb Monaten verbleibende Reststrafe von 4,5 Monaten verbüßte Malberg zur Gänze. Gegen ihren Mann und dessen neuer Lebensgefährtin wurden ebenso Untersuchungen gepflegt, die Verfahren allerdings eingestellt.²⁷³⁷

8.10.3 Zu früh verurteilt? I – der Fall Frieda Mazanek

Der Beschuldigten Frieda Mazanek²⁷³⁸ wurde vorgeworfen, 1927 der NSDAP beigetreten zu sein und auch während der „Verbotszeit“ weiterhin der NSDAP angehört zu haben. Im Jahr 1935 folgte sie ihrem nach Deutschland geflüchteten Mann Franz Mazanek.²⁷³⁹ Dort wurde ihr ein Jahr später das „Goldene Ehrenzeichen“ verliehen.²⁷⁴⁰ Ihr Mann Franz Mazanek spielte in der österreichischen NSDAP eine wichtige Rolle. Er trat bereits 1926 in die SA und die NSDAP ein und wurde später Mitglied der SS. Er galt als das „militärische Gehirn“ der „illegalen“ NSDAP in Österreich. Franz Mazanek war Blutordens- und Ehrenzeichenträger und diente bei der Waffen-SS. Vor seiner Flucht nach Deutschland war Franz Mazanek im „Anhaltelager“ Wöllersdorf interniert.²⁷⁴¹

Das Verfahren gegen Frieda Mazanek wurde relativ rasch nach Kriegsende eingeleitet und ebenso schnell durchgeführt. Dies brachte für Frieda Mazanek einen schwerwiegenden Nachteil mit sich: Das außerordentliche Milderungsrecht war zum Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht auf nach dem VerbotsG geführter Verfahren vor dem Volksgericht anwendbar. Bei einer Verurteilung konnte das Gericht also die vorgesehene 10-jährige Mindeststrafe des § 11 VerbotsG nicht unterschreiten. Wie noch zu zeigen sein wird, fanden die österreichischen Behörden für dieses „Problem“ jedoch eine Lösung zu Gunsten von Frieda Mazanek.

Frieda Mazanek wurde am 24. Mai 1945 verhaftet²⁷⁴², und das erste Mal im Polizeigefängnis der Hilfspolizei Neubau am 27. Mai 1945 einvernommen. Sie gab an, dass sie von 1927 bis 1945 der

²⁷³⁶ Ebd., S 2, Bl. 71.

²⁷³⁷ Staatsanwaltschaft Wien, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 13.12.1945, ebd., Bl. 2a sowie Staatsanwaltschaft Wien, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), eingelegt in Mappe Rudolf Malberg und Josefine F., 11.9.1945, ebd., s.p.

²⁷³⁸ *22.2.1910, † Februar 1994 mit 84 Jahren in Wien. Sie dazu den entsprechenden Eintrag auf <http://www.friedhofewien.at>.

²⁷³⁹ Siehe Kapitel 8.10.5.

²⁷⁴⁰ Hv-Protokoll, S 2, 6.9.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 27. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 7001/45 enthält keine verwertbaren Informationen.

²⁷⁴¹ Einvernahme beim „Polizeilichen Hilfsdienst“ Neubau, 28.5.1945, ebd., Bl. 4. Ausführlich zu Franz Mazanek siehe Kapitel 8.10.5.

²⁷⁴² Aktennotiz, o.D., WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 5.

NSDAP angehört hatte und zudem Trägerin des „Goldenen Ehrenzeichens“ gewesen war. Zudem habe sie die Schneiderei „Kleider en Groß“ „arisiert“.²⁷⁴³ Bereits am nächsten Tag revidierte sie ihre diesbezügliche Aussage, und gab an, dass die „Arisierung“ von ihrem Mann Franz Mazanek durchgeführt worden wäre. Zum Zeitpunkt dieser ersten Einvernahmen gab es noch keine Volksgerichte, da das Verbotsgesetz und das KVG noch nicht in Kraft waren.

Am 18. Juni 1945, nunmehr waren die Volksgerichte bereits errichtet, beantragte die Staatsanwaltschaft die Einleitung der Voruntersuchung. Auch vor dem Untersuchungsrichter gab Frieda Mazanek zu, zwischen 1927 und 1945 ununterbrochen der NSDAP angehört zu haben, Trägerin des „Goldenen Ehrenzeichens“ gewesen zu sein und eine Mitgliedsnummer von ca. 51.000 innegehabt zu haben. In der ursprünglichen Fassung des Protokolls stand, dass sie von Juli 1933 bis Juli 1935 keine Mitgliedsbeiträge bezahlt habe. Allerdings wurde, neben anderen Änderungen, das Wort „keine“ durchgestrichen, sodass sich ergibt, dass sie in dieser Zeit doch Beiträge bezahlt hatte.²⁷⁴⁴ Frieda Mazanek behauptete später, dass das Protokoll ohne ihr Zutun berichtigt wurde,²⁷⁴⁵ es sich also um eine Beweisfälschung handle. Ein kurioses Detail zu Frieda Mazaneks „Goldenen Ehrenzeichen“ sei an dieser Stelle erwähnt. Sie dürfte damit nicht sehr sorgsam umgegangen sein, da sie dieses zwei Mal verloren hatte, und jeweils um die Ausstellung eines neuen Ehrenzeichens bat.²⁷⁴⁶

Das Beweisverfahren beschränkte sich auf die Einvernahme von Mitarbeiterinnen der Firma bzw. des Gatten einer Mitarbeiterin, Franz La., welche arbeitsrechtliche Probleme mit Frieda Mazanek gehabt haben soll. La. gab an, dass Frieda Mazanek nationalsozialistisch eingestellte Mitarbeiterinnen bevorzugt habe. Konkrete strafrechtliche relevante Aussagen tätigte er jedoch nicht.²⁷⁴⁷ Die Mitarbeiterin Elisabeth Se. beschrieb das Verhalten von Frieda Mazanek als normal: „Frau Mazanek hat sich mir und der Gefolgschaft gegenüber benommen, wie sich Chefs von Betrieben im Allgemeinen benehmen [...]“.²⁷⁴⁸ Die Mitarbeiterinnen hätten zwar mit „Heil Hitler“ grüßen müssen, Anzeigen bei Fehlverhalten habe die Beschuldigte aber keine gemacht.²⁷⁴⁹ Auch der „Arisierungsakt“ bezüglich der Firma „Alexander P.“²⁷⁵⁰ („Kleider en Groß“) wurde angefordert.²⁷⁵¹ Darin wurden offenbar aber keine Beweise gefunden, die eine Anklage wegen § 6 KVG („Missbräuchliche Bereicherung“) gerechtfertigt

²⁷⁴³ Protokoll, aufgenommen im Polizeigefängnis der Hilfspolizei Neubau, 27.5.1945, ebd., Bl. 3. Zur Arisierung von Textilbetrieben im Allgemeinen, siehe Priller, Arisierungen in der österreichischen Textilindustrie. Wien: Dipl. Arb. 2008.

²⁷⁴⁴ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 23.6.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 9-10.

²⁷⁴⁵ Siehe dazu S 415.

²⁷⁴⁶ Schreiben der NSDAP Gauleitung Wien, Gauschazamt, Mitgliedschaftswesen an die NSDAP Reichsleitung, Reichsschatzmeister, Hauptamt V, Mitgliedschaftswesen, München 33, 18.3.1940 sowie 5.11.1942, BArch PK I 2 (ehem. BDC).

²⁷⁴⁷ Gerichtliche Zeugeneinvernahme Franz La., LGS Wien, 4.7.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 11.

²⁷⁴⁸ Gerichtliche Zeugenvernehmung, Elisabeth Se., LGS Wien, 4.8.1945, ebd. Bl. 15.

²⁷⁴⁹ Ebd.

²⁷⁵⁰ Auch B., siehe Kapitel 8.10.5.

²⁷⁵¹ Der Reichsstatthalter in Wien, Ref III-E in Liqu, an das LGS Wien, Betreff: Alexander P. Entjudung, 6.7.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 12. Der Arisierungsakt selbst befindet sich nicht mehr im Volksgerichtsakt.

hätten. Neben einer negativen Strafregisterauskunft wurde auch der politische Leumund am Wohnort der Beschuldigten erhoben. Daraus ergab sich lediglich, dass Frieda Mazanek laut Hausbewohner_innen Mitglied der NSDAP gewesen war.²⁷⁵²

Die Anklage wegen §10, 11 VerbotG erging bereits am 7. August 1945. Die Staatsanwaltschaft legte Frieda Mazanek zur Last, während der „Verbotszeit“ der NSDAP angehört zu haben und Trägerin des Goldenen Parteiabzeichens gewesen zu sein. Sie habe sich dadurch des Verbrechens nach § 11 VerbotG schuldig gemacht. Frieda Mazanek beantragte die Beigabe eines ex-offo-Verteidigers („Armenverteidiger“), welcher den Fall an den Anwalt Franz Zi. substituierte. In einem von diesem gestellten Beweisantrag wird versucht, den Franz La. zu diskreditieren: „Im übrigen soll nunmehr Herr La. den ehemaligen, jüdischen Betrieb Alexander P., den mein Mann im Arisierungsweg erworben hat, übernommen haben. Richtigerweise müsste er doch wohl an Alexander P. zurückkommen“.²⁷⁵³ Auf die vorgeworfene „Illegalität“ wurde im Beweisantrag nicht eingegangen.

Die Hauptverhandlung fand am 6. September 1945 statt. Friedrich Markus führte den Vorsitz, Beisitzer war Richter August Schröffel. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Hausner.²⁷⁵⁴ Frieda Mazanek bestritt nun, nach dem Verbot noch Mitgliedsbeiträge für die NSDAP bezahlt zu haben und nahm auch auf das korrigierte Protokoll ihrer Aussage vor dem Untersuchungsrichter Bezug: „Wie ich das Protokoll vor dem UR. unterschrieben habe, war nichts mit Tinte verbessert.“²⁷⁵⁵ Der Eintritt in die NSDAP sei eine unbedarfte Handlung gewesen: „Durch junge Leute, die schon bei der Partei waren, bin ich im Jahre 1927 zu dieser gekommen. Damals war ich 17 Jahre alt.“²⁷⁵⁶ Nach der Flucht ihres Mannes sei sie diesem im Jahr 1935 gefolgt und nach einem Aufenthalt in Bayern wären sie 1937 gemeinsam nach Oberschlesien gezogen, ehe sie im Jahr 1939 nach Wien zurückgekehrt seien. Frieda Mazanek bestätigte den Erhalt des „Goldenen Ehrenzeichens“ sowie ihre Mitgliedsnummer um 51.000. Auf Vorhalt, dass sie die niedrige Mitgliedsnummer nicht zurückerhalten hätte, wenn sie die Mitgliedschaft unterbrochen hätte, merkte sie an: „Mit Gesuchen hat man alles regeln können.“²⁷⁵⁷ Als ihr die bei der Polizei getätigten Aussagen vorgehalten wurden, bestritt sie, diese gemacht zu haben. Auch das Protokoll hätte sie nicht unterschrieben.²⁷⁵⁸ Eine Unterschrift ist auf dem Einvernahmeprotokoll der Polizei tatsächlich nicht vorhanden.

Zu der von ihrem Mann Franz Mazanek durchgeführten „Arisierung“ des Betriebs von Alexander P. machte sie keine Angaben. Als Zeug_innen wurden das Ehepaar La. sowie drei weitere ehemalige Arbeiterinnen des Betriebs vernommen. Außer, dass bestimmte Personen nachteilig behandelt wurden, indem sie etwa bei Beförderungen übergangen wurden, wussten sie über Frieda Mazanek nichts Nach-

²⁷⁵² Strafregisterauskunft, 16.7.1945 bzw Bericht vom 21.7.1945, ebd., Bl. 14.

²⁷⁵³ Vollmacht und Beweisantrag, RA Josef Zitta, 3.9.1945, ebd., Bl. 23-24.

²⁷⁵⁴ Vorname nicht angegeben, eventuell Josef oder Paul.

²⁷⁵⁵ Hv-Protokoll, 6.9.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 27.

²⁷⁵⁶ Ebd., Bl. 26.

²⁷⁵⁷ Ebd., Bl. 27.

²⁷⁵⁸ Ebd., Bl. 28.

teiliges zu berichten.²⁷⁵⁹ Nach zwei Stunden war das Verfahren beendet. Staatsanwalt Hausner beantragte die Verurteilung der Angeklagten, ihr Anwalt Josef Zitta plädierte auf Freispruch bzw. milde Bestrafung.²⁷⁶⁰

Frieda Mazanek wurde vom Gericht zu zehn Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, verurteilt. Der Ausspruch über Schuld und Strafe erfolgte einhellig, lediglich bei der Strafdauer votierte der Vorsitzende Markus für 12 Jahre. Das Gericht hielt die Verantwortung der Angeklagten, nach dem Parteiverbot keine Mitgliedsbeiträge bezahlt zu haben, für unglaubwürdig, da sie im Widerspruch zu ihrer Verantwortung vor der Polizei und dem U-Richter stehe. Auf ihre Anschuldigungen, dass die Protokolle verfälscht worden seien, ging das Gericht nicht ein. Zudem sah das Gericht die „Illegalität“ als erwiesen an, da sie ihre niedrige Mitgliedsnummer beibehalten bzw. zurückgehalten hatte. Ein weiterer Beweis sei, dass sie an der Seite eines „fanatischen Nationalsozialisten“ gelebt hatte und diesem auch nach Deutschland gefolgt war. Obwohl ihr das „Goldene Ehrenzeichen“ in Deutschland verliehen worden war, sah das Gericht auch dieses Tatbestandsmerkmal als gegeben an, da sie nach Österreich zurückkehrte und Trägerin des „Goldenen Parteiabzeichens“ geblieben war.²⁷⁶¹

Ein weiteres erwähnenswertes Detail ist, dass Frieda Mazanek nur aufgrund ihrer Aussage verurteilt wurde. Es finden sich in den Gerichtsakten keine Hinweise, dass irgendwelche Dokumente verfügbar waren, welche die niedrige Mitgliedsnummer, die Verleihung des „Goldenen Parteiabzeichens“ oder überhaupt ihre „Illegalität“ bewiesen hätten. Auch die Zeugen konnten, abgesehen von der allgemein gehaltenen Aussage, dass die Verurteilte nationalsozialistisch eingestellt gewesen sei, keine Beweise in diese Richtung vorbringen. Mazanek bestritt zwar ihre „Illegalität“, nicht aber die niedrige Mitgliedsnummer bzw. die Verleihung des „Goldenen Parteiabzeichens“, wodurch ihre „Illegalität“ als erwiesen galt. Sie hatte sich sozusagen selbst überführt.

Als mildernd wurden das teilweise Geständnis, die Unbescholtenheit, der nicht ungünstige Leumund sowie die Sorgepflicht für drei minderjährige Kinder gewertet. Als erschwerend wurde der Umstand angesehen, dass sie selbst Nutznießerin des von ihrem Gatten „arisierten“ Betriebes gewesen war.²⁷⁶² Das Gericht erkannte daher auf die gesetzliche Mindeststrafe. Ein Unterschreiten dieser Mindeststrafe war nicht möglich, da das außerordentliche Milderungsrecht erst ab 30. September 1945 auf Delikte nach dem Verbotsgesetz anwendbar war. Frieda Mazanek hatte sozusagen Pech. Die Ermittlungen gegen sie begannen zwar später als gegen Barbara Malberg,²⁷⁶³ das Urteil erging aber vier Monate vor jenem von Malberg und einige Tage, bevor die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts möglich gewesen wäre.

²⁷⁵⁹ Ebd., Bl. 28-31.

²⁷⁶⁰ Ebd., Bl. 31.

²⁷⁶¹ Urteil, 6.9.1945, ebd., Bl. 33-34.

²⁷⁶² Ebd., Bl. 34.

²⁷⁶³ Siehe Kapitel 8.10.2.

Mazanek brachte im Februar 1946 ein Gnadengesuch ein, welches auf den Umstand des kurz danach anwendbaren außerordentlichen Milderungsrechts aufmerksam machte. Um ihr Anliegen zu untermauern, hob sie hervor, dass ihre drei minderjährigen Kinder von ihrer 74-jährigen Schwiegermutter großgezogen werden müssten²⁷⁶⁴ und ihr jede Möglichkeit genommen sei, selbst für ihre Kinder zu sorgen.²⁷⁶⁵ Ein erneutes Gesuch stellte sie im April 1946 über ihren Anwalt und forderte darin eine Herabsetzung der Strafe auf 15 Monate. Ein weiteres Gesuch erging im Mai 1946.²⁷⁶⁶ Durch den Vorsitzenden Richter Markus wurden die Gnadengesuche jedoch nicht bearbeitet oder weitergeleitet.²⁷⁶⁷ Am 13. Oktober 1946 brachte sie das vierte Gnadengesuch innerhalb von acht Monaten ein.²⁷⁶⁸ Bereits drei Tage später wurde die Strafe durch den Bundespräsidenten auf zwei Jahre herabgesetzt.²⁷⁶⁹ Das, zugegeben rechtsstaatlich bedenkliche „Problem“ mit der Nichtanwendbarkeit des außerordentlichen Milderungsrechts wurde also über den Umweg des Gnadenrechts gelöst.²⁷⁷⁰

Am 2. Dezember 1946 erfolgte die Haftentlassung Mazaneks auf Probe, nachdem sie 18 Monate ihrer Haft verbüßt hatte.²⁷⁷¹ Nach dreijähriger Probezeit wurde die bedingte Entlassung per Beschluss als endgültig erklärt. Die Strafe galt mit 2. Dezember 1946 als verbüßt.²⁷⁷² Ein Gnadengesuch über die Nachsicht der Sühnefolgen gem. § 27 VerbotsG 47 wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass dies bei der zuständigen Registrierungsstelle einzubringen sei.²⁷⁷³

Ähnlich wie ihm Fall Leopoldine Glander²⁷⁷⁴ lag auch bei Frieda Mazanek bezüglich ihrer Mitgliedschaft ein Auslandsbezug vor. Anders als Glander war Mazanek bereits vor ihrem Gang nach Deutschland in Österreich Mitglied der NSDAP. Die Frage, ob eine in Deutschland während der „Verbotszeit“ erworbene Mitgliedschaft als „illegale“ Betätigung galt, stellte sich daher bei Mazanek nicht.

8.10.4 Zu früh verurteilt? II – der Fall Emelie Wojcik

Gegen Emelie Wojcik²⁷⁷⁵ wurde, wie bei Barbara Malberg und Frieda Mazanek, wegen „Illegalität“ nach § 11 VerbotsG ermittelt. Dieser Fall ist insofern noch brisanter als jener von Frieda Mazanek, als das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz, welches die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts auch bei Delikten nach dem Verbotsgesetz erlaubt hätte, bei Urteilsfällung zwar bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft gesetzt worden war.

²⁷⁶⁴ Ihr Mann war nach Kriegsende flüchtig und wurde erst am 2.2.1946 verhaftet. Zu ihm siehe Kapitel 8.11.5.

²⁷⁶⁵ Strafnachlassgesuch an die Staatsanwaltschaft Wien, 17.2.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 43.

²⁷⁶⁶ Gnadengesuch, 24.4.1946 sowie Gnadengesuch, 12.5.1946, ebd., Bl. 39 u. 47.

²⁷⁶⁷ Aktenvermerk über die am 11.7.1946 erfolgte Auffindung der unerledigten Gnadengesuche im Zimmer von Richter Markus, o.D., ebd., Bl. 51.

²⁷⁶⁸ Gnadengesuch, 13.10.1946, ebd., Bl. 53.

²⁷⁶⁹ Schreiben des BMJ an das OLG Wien zu 3 NS I 2635/46, 16.10.1946, Zl. 37.153/46, ebd., Bl. 55.

²⁷⁷⁰ Im Detail zum Gnadenrecht siehe Kapitel 6.1.5.

²⁷⁷¹ Bedingte Entlassung, 2.12.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 153/45, Bl. 59.

²⁷⁷² Endgültige Entlassung, 3.3.1950, NS.Gef.11/46/4, ebd. s.p.

²⁷⁷³ Gnadengesuch, 30.9.1949 sowie BMJ an das Volksgericht Wien, 29.4.1950, Zl. 60.296/50, ebd., Bl. 61 u. 63.

²⁷⁷⁴ Siehe dazu Kapitel 8.10.1.

²⁷⁷⁵ Nachname geändert.

Emilie Wojcik (geb. S.) wurde am 15. Juni 1895 in Wien geboren. 1922 heiratete sie Franz Wojcik. Die Ehe blieb kinderlos. Ihr Mann war über acht Jahre Verwalter des Golfklubs im Lainzer Tiergarten, ehe er im Jahre 1940 als Leutnant zur Wehrmacht einrückte. Nach zwei Jahren wurde er wegen Krankheit (Malaria, Leberleiden) entlassen und bekam eine Stelle als Beamter bei den Gauwerken Niederdonau. Bereits vor 1938 war er der SA beigetreten und wurde zwischen 1942 und 1943, der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt, zum Sturmbannführer befördert. Kurz vor Kriegsende war er beim Volkssturm und wurde danach von den Sowjets verhaftet. Sein weiterer Verbleib ist unbekannt.²⁷⁷⁶

Die Ermittlungen gegen Emilie Wojcik wurden bereits sehr früh eingeleitet. Der Auslöser für die Ermittlungen geht aus dem Akt jedoch nicht hervor. Am 24. April 1945 sollte sie verhaftet werden, allerdings konnte sie in ihrer Wohnung nicht angetroffen werden. Eine vorgenommene Hausdurchsuchung verlief negativ.²⁷⁷⁷ Knapp drei Wochen später wurde Wojcik schließlich doch verhaftet und im Polizeigefängnis Wenzgasse inhaftiert.²⁷⁷⁸ Bei ihrer Einvernahme gab sie an, in der zeit“ Sammelaktionen für die NSDAP durchgeführt zu haben, und es sei ihr bewusst gewesen, „dass meine damalige Tätigkeit für die NSDAP eine im Sinne des Gesetzes zu bezeichnende illegale Tätigkeit gewesen ist.“²⁷⁷⁹ Sie hätte sich aber erst im September 1938 als Parteianwärterin beworben, und sei bis Kriegsende nie über diesen Status hinausgekommen. Im Jahre 1942 habe sie dann die Kreisleitung VI zur Leiterin der Abteilung „Volkstum Ausland“ berufen.

Sowohl die Tatsache, dass ihr die Leitung der genannten Abteilung übertragen worden war, als auch parteiinterne Dokumente widerlegen ihre Angaben bezüglich ihrer Parteimitgliedschaft. Aus den Dokumenten geht hervor, dass sie seit 1. Juli 1932 Mitglied der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 6.165.923 war.²⁷⁸⁰ Dazu ist anzumerken, dass die Mitgliedsnummern von 6.100.000 bis 6.600.000 eigentlich für jene Mitglieder vorgesehen waren, die sich zwar „illegal“ betätigt hatten, jedoch vor dem Betätigungsverbot noch nicht der Partei beigetreten waren. Insofern ist das Aufnahmedatum 1. Juli 1932 zu hinterfragen. Wojcik wurde zudem unter der Nummer 2.650.656 als Mitglied der NSF geführt,²⁷⁸¹ was ihre organisatorische Einbindung in den Nationalsozialismus verdeutlicht. Darüber hinaus war Wojcik seit 18. Dezember 1937 ebenfalls Mitglied (Nr. 3759) im „Volksbund für das Deutschtum im Ausland“ in der Gruppe „Jung Wien“.²⁷⁸² Wegen des Aufzeigens von Mängeln im Zusammen-

²⁷⁷⁶ Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung, Polizeikommissariat Hietzing, 12.5.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 218/45, Bl. 6. Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 6776/45 enthält keine verwertbaren Informationen.

²⁷⁷⁷ Bericht, 91. Polizei-Revier, 24.4.1945, ebd., Bl. 4.

²⁷⁷⁸ Meldung, Polizeikommissariat Hietzing, 11.5.1945, ebd., Bl. 5.

²⁷⁷⁹ Vernehmungsprotokoll, Polizeikommissariat Hietzing, 12.5.1945, ebd., Bl. 6.

²⁷⁸⁰ Ortsgruppe Speising an die Kreisleitung der NSDAP, Kreispersonalamt, 19.12.1941, WStLA, Gauakten-Personalakt des Gau Wien (1932-1955), 2.7.1.4.A1, Nr 114.485. Unklar ist, warum sie aufgrund ihres Eintrittsdatums keine niedrigere Nummer hatte. Ev. handelt es sich um einen Tippfehler, da sie im selben Dokument auch als Mitglied der NS-Frauenshaft mit Eintrittsdatum 1.1.1932 geführt wird. Laut der NSF-Karteikarte trat sie aber erst am 1.5.1938 der NSF bei (Siehe dazu Fn 2781). Jedenfalls wurde sie aufgrund der Mitgliedsnummer von der NSDAP als „Illegale“ anerkannt.

²⁷⁸¹ NSF-Karteikarte Emilie Wojcik, BArch FS, F0340 (ehem. BDC).

²⁷⁸² Mitgliedskarte Nr. 3759, WStLA, Gauakten-Personalakt des Gau Wien (1932-1955), 2.7.1.4.A1, Nr 114.485.

hang mit der Partei (wo und welcher Art ist nicht bekannt) sei sie strafversetzt worden.²⁷⁸³ Vor dem U-Richter änderte Wojcik ihre Aussagen hinsichtlich ihrer NSDAP-Mitgliedschaft ab und gab nun an, eine grüne Mitgliedskarte und eine Mitgliedsnummer über 6 Millionen bekommen zu haben. Ein Mitgliedsbuch sei ihr aber nie ausgehändigt worden.²⁷⁸⁴

Neben ihrer „illegalen“ Betätigung für die NSDAP wurde ihr vorgeworfen, Oppositionelle denunziert zu haben. Dies stellte sie in Abrede und gab an, als Funktionärin des „Reichsbunds der Deutschen Beamten“ (RDB) lediglich auf Missstände in ihrem Betrieb und in anderen öffentlichen Einrichtungen durch Anzeigen aufmerksam gemacht zu haben. Zudem habe sie ihren Arbeitskollegen, den „Konjunkturritter“ Heinrich K., wegen seiner gegnerischen Einstellung zum Nationalsozialismus angezeigt.²⁷⁸⁵ Die von ihr getätigten Anzeigen erfolgten nach ihren Angaben nicht aus politischer Motivation, sondern lediglich aus ihrer persönlichen Einstellung K. gegenüber als Kritik an seiner wechselnden politischen Gesinnung.²⁷⁸⁶ Wojcik habe dessen „zuständige Kreisleitung darauf aufmerksam machen“ wollen, dass dieser „politisch, alle Stücke gespielt“ habe, zuerst als ‚Roter‘ und dann als ‚Schwarzer‘ und nunmehr sich unberechtigt in die Reihen der NSDAP drängen wolle.“ Sie habe ihm auch nicht persönlich schaden, „sondern nur die Partei vor solchen Elementen rein erhalten“ wollen.²⁷⁸⁷ Heinrich K. bestätigte auch als Zeuge die Anzeige von Wojcik gegen seine Person. Vom Vertrauensmann des RDB sei ihm mitgeteilt worden, dass er aus dem Unternehmen entfernt werden müsse. Durch Intervention bei einem höherrangigen NSDAP-Mitglied, habe er dies allerdings verhindern können, und er sagte aus: „Durch die Anzeige der Wojcik gegen mich ist mir in dienstlicher Hinsicht kein Schaden erwachsen. Ich könnte nicht behaupten, dass mir die Wojcik durch die Anzeige schaden wollte, sondern glaube, dass diese Anzeige aus dem Gefühl ihrer Antipathie gegen mich von der Wojcik gemacht wurde.“²⁷⁸⁸

Wojcik war überhaupt als Querulantin und Denunziantin bekannt gewesen. Im Akt finden sich gehäufte Eingaben an staatliche Behörden bzw. Parteidienststellen über Beschwerden unterschiedlichster Art. So monierte sie etwa, dass Lebensmittelspenden nicht bei den Soldaten ankommen würden, auf bestimmte Juden ein „besonders Augenmerk“ zu richten sei, oder sie echauffierte sich über einen Arzt, welcher angeblich regimekritische Äußerungen getätigt hatten.²⁷⁸⁹ Rudolf (Rolf) R., einen Bekannten ihrer Familie, hatte sie angezeigt, „weil er als jüdisch Versippter unwürdig sei[,] der deutschen Wehrmacht als Offizier anzugehören, worauf er auch tatsächlich aus dem Wehrdienst entlassen wurde.“²⁷⁹⁰ Zudem verdächtigte sie R. der Spionage, da immer an jenen Orten Bombenangriffe der Alliierten stattgefunden hätten, an denen er kurz zuvor aufhältig gewesen war.²⁷⁹¹

²⁷⁸³ Vernehmungsprotokoll, Polizeikommissariat Hietzing, 12.5.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 218/45, Bl. 6.

²⁷⁸⁴ Vernehmung der Beschuldigten, LGS Wien, 26.6.1945, ebd., Bl. 41.

²⁷⁸⁵ Beschuldigtenvernehmung, Bezirkspolizeikommissariat Hietzing, 14.5.1945, ebd., Bl. 7.

²⁷⁸⁶ Beschuldigtenvernehmung, Bezirkspolizeikommissariat Hietzing, 28.5.1945, ebd., Bl. 11.

²⁷⁸⁷ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung, 26.6.1945, ebd., Bl. 42.

²⁷⁸⁸ Polizeiliche Zeugenvernehmung, Bezirkspolizeikommissariat Hietzing, 26.5.1945, ebd., Bl. 10.

²⁷⁸⁹ Diverse Schriftwechsel aus den Jahren 1938-1945, ebd., Bl. 14-37.

²⁷⁹⁰ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung, LGS Wien, 18.7.1945, ebd. Bl. 42a.

²⁷⁹¹ Meldung (Abschrift), 27.4.1942; Hv-Protokoll S 7, 21.3.1945, ebd., Bl. 58, 68.

Am 28. Mai 1945 wurde Emilie Wojcik bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.²⁷⁹² Zu diesem Zeitpunkt waren das Verbotsg und das KVG zwar bereits beschlossen aber noch nicht kundgemacht, die Volksgerichte somit noch nicht existent. Die Staatsanwaltschaft erhob am 23. August 1945 Anklage wegen ihrer Anzeigen gegen Heinrich K. und Rudolf R., wodurch sie „als Illegale in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP besonders schimpfliche Handlungen begangen“ habe- Sie wurde demnach gem. § 11 Verbotsg angeklagt. Emilie Wojcik war laut Anklageschrift „eine fanatische Nationalsozialistin. Eingaben und Anzeigen wurden von ihr erstattet, in denen sie teilweise um Abstellung von Übelständen vorstellig wurde, andererseits auch in diesen ihrem persönlichen Hass gegen anders Gesinnte Ausdruck verliehen wurde.“²⁷⁹³

Ende August wurde die Hauptverhandlung für den 21. September 1945 ausgeschrieben.²⁷⁹⁴ Bei dieser fungierte Siegfried Smutek als Vorsitzender, die Funktion des Beisitzers übernahm Werner.²⁷⁹⁵ Die Anklage wurde von Staatsanwalt August Helmreich vertreten. In der Hauptverhandlung versuchte Wojcik ihre NSDAP-Mitgliedschaft zu relativieren: „Anfangs 1932 bin ich durch einen gewissen Stolz, der als Beamter im Kreis III tätig war, aufgefordert worden, der Betriebszelle beizutreten. Ich bin eigentlich nicht beigetreten, sondern habe nur fallweise Unterstützungsbeiträge geleistet. [...] Ab 1943 musste ich über Druck des Kreises eine Funktion übernehmen, da man mir mit dem Ausschluss aus der Partei drohte.“²⁷⁹⁶ Im Beweisverfahren wurde der Zeuge K. vernommen sowie ein Mitarbeiter der Personalabteilung der Verkehrsbetriebe, welcher den Personalakt von Wojcik vorlegte. Aus diesem wurden Feststellungen über die Mitgliedschaft in der NSDAP getroffen.²⁷⁹⁷

Wie aus dem Protokoll hervorgeht, hatte das Gericht offenbar Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten, da nach Geisteskrankheiten bei Familienmitgliedern der Angeklagten gefragt wurde, außer einer Tante war aber niemand in Behandlung.²⁷⁹⁸ Der Verteidiger stellte einen Antrag auf Psychiatrierung der Angeklagten, „da sie über alles, was ihr nicht richtig erschien ist, Anzeigen erstattet hat und daher die Vermutung naheliegt, dass eine Art von Verfolgungswahn vorliegt“. Zudem beantragte er die Vernehmung des Ehepaars R. sowie des Zeugen Fritz S., welcher Fachgruppenleiter des RDB war, sowie die Verlesung des Personalaktes des Zeugen K., um Aufschlüsse über dessen Glaubwürdigkeit gewinnen zu können. Der Staatsanwalt stand den Anträgen ablehnend gegenüber, und auch das Gericht ließ die Beweise nicht zu. Das Volksgericht befand, dass keine Anhaltspunkte vorlagen, die auf eine Geistes- oder Gemütskrankheit der Angeklagten hindeuteten. Wie aus dem Beratungspro-

²⁷⁹² Bezirkspolizeikommissariat Hietzing an den Leiter der Anklage beim Volksgerichtshof [sic!], 28.5.1945, Zl. Pol 98/45/Gr.I 3, ebd., Bl. 3. Die Bezeichnung Volksgerichtshof ist dadurch erklärlich, dass die Volksgerichte noch nicht existierten, und der verfassende Beamte offenbar von einem Weiterbestehen des Volksgerichtshofes ausging, oder aber von der geplanten Errichtung der Volksgerichte bereits Kenntnis hatte und diese falsch bezeichnete.

²⁷⁹³ Anklageschrift, 23.8.1945, ebd. Bl. 54.

²⁷⁹⁴ Ausschreibung der Hauptverhandlung, 31.8.1945, ebd., Bl. 61.

²⁷⁹⁵ Vorname nicht angegeben. Entweder Franz oder Anton.

²⁷⁹⁶ Hv-Protokoll, S 3, 21.9.1945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 218/45, Bl. 66.

²⁷⁹⁷ Ebd.

²⁷⁹⁸ Ebd., S 9, Bl. 71.

tokoll hervorgeht, war dies allerdings nur die Ansicht der drei Schöff_innen, welche sich gegen eine Psychiatriierung von Emelie Wojcik aussprachen. Der Vorsitzende sowie sein Beisitzer stimmten für eine Psychiatriierung.²⁷⁹⁹ Ein Gutachten über den Geisteszustand der Beschuldigten war vor den Beratungen nicht eingeholt worden.

Aus der beantragten Vernehmung der Zeug_innen Paula R. und S. vermochte das Gericht ebenso wie aus der Beischaffung des Personalaktes des Zeugen K. keinen weiteren Erkenntnisgewinn zu ziehen. Die persönliche Einvernahme des von Wojcik angezeigten Rudolf R. wurde deshalb abgelehnt, da dieser nicht ausgeforscht werden konnte und seine persönliche Befragung somit „ein Hindernis von nicht abzusehender Dauer entgegensteht und weil mit Rücksicht auf das vorliegende volle Geständnis der Angekl[agten] seine persönliche Vernehmung entbehrlich erscheint.“²⁸⁰⁰

Emelie Wojcik wurde schließlich zu zehn Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Beschuldigte den Zeugen K. sowie Rudolf R. bei der Kreisleitung der NSDAP angezeigt und daher, in Verbindung mit ihrer „Illegalität“, Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen hatte. Das Urteil stützte sich im Wesentlichen auf die Aussagen der Beschuldigten, der Zeugen sowie der aufgefundenen schriftlichen Eingaben der Verurteilten. „Diese ganz abseitigen Angelegenheiten fremder Leute waren also für die Angekl[agte] Grund genug, einen Menschen der höchsten Lebensgefahr auszusetzen.“²⁸⁰¹ Als erschwerend wurde „die Wiederholung der verwerflichen Tätigkeit gegenüber zwei Personen und unter besonders schwerwiegenden Umständen“, als mildernd „das von Anfang an vorliegende und reumütige Geständnis und die Unbescholtenheit“ gewertet.²⁸⁰² Rätselhaft ist, warum das Verfahren gegen Wojcik nicht auch wegen § 7 KVG (Denunziation) geführt wurde, sondern ihre Anzeigen nur für den Tatbestand der „qualifizierten Illegalität“ (§ 11 VerbotsG) herangezogen wurden. Zumindest die von ihr getätigte Anzeige gegen R. ließ die für § 7 KVG erforderlichen Tatbestandsmerkmale erkennen.

Das außerordentliche Milderungsrecht konnte im Verfahren gegen Emilie Wojcik, ebenso wie in jenem gegen Frieda Mazanek, nicht angewendet werden. Wie erwähnt war das entsprechende Anwendungsgesetz zwar bereit erlassen worden, jedoch noch nicht in Kraft getreten. Nur neun Tage nach der Verurteilung von Emilie Wojcik wäre das außerordentliche Milderungsrecht auch in ihrem Verfahren zur Verfügung gestanden. Verglichen mit anderen, ähnlich gelagerte Fällen, ist davon auszugehen, dass bei einer möglichen Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts in etwa eine Haftstrafe von ein bis zwei Jahren verhängt worden wäre.²⁸⁰³

Am 26. Oktober 1945 brachte Wojcik ein Gnadengesuch ein.²⁸⁰⁴ Das Volksgericht stellte daraufhin einen Antrag gem. § 410 StPO (neu hervorgekommene Milderungsgründe), über den das Oberlandes-

²⁷⁹⁹ Beratungsprotokoll, 21.9.1945, ebd., Bl. 75.

²⁸⁰⁰ Hv-Protokoll, S 10, 21.9.1945, Bl. 72.

²⁸⁰¹ Urteil, S 5, 21.9.1945, ebd., Bl. 78.

²⁸⁰² Ebd.

²⁸⁰³ Vgl. etwa die Verfahren gegen Barbara Malberg (Urteil: ein Jahr, Kapitel 8.10.2) sowie Frieda Mazanek (Nachträgliche Herabsetzung auf zwei Jahre, Kapitel 8.10.3).

²⁸⁰⁴ Gnadengesuch, 26.10.10945, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 218/45, Bl. 81-85.

gericht Wien zu entscheiden hatte. Im Antrag wurde darauf hingewiesen, dass das außerordentliche Milderungsrecht kurz nach Urteilsfällung für anwendbar erklärt worden war und unter diesen Umständen das Volksgericht eine Strafe von vier Jahren verhängt hätte. Im Gnadengesuch macht Wojcik zudem ihre angebliche psychische Erkrankung und die Abhängigkeit von ihrem Mann geltend: „Schon die Tatsache, dass ich aus einer Familie stamme, die in geistiger Beziehung schwer belastet ist [...] legt die Vermutung nahe, dass auch ich eine erblich schwer belastete Psychopathin bin und daher den abwegigen Ideen des Nationalsozialismus leichter verfallen konnte, als ein geistig gesunder Mensch. Verheiratet war ich mit einem Mann, der selbst ein begeisterter Nationalsozialist und Sturmbannführer der SA war und ich habe mit der Ehe und dem ehelichen Zusammenleben die politische Gesinnung meines Mannes ebenso selbstverständlich angenommen, wie etwa Namen und Staatsbürgerschaft.“²⁸⁰⁵

Das OLG Wien wies den nach § 410 StPO gestellten Antrag des Volksgerichts allerdings aus formalen Gründen zurück, weil dieser nur vom Vorsitzenden, nicht aber von einem Senat gestellt worden war, so wie es das Gesetz vorgesehen hätte. Zudem enthielte er keine Behauptung, dass ein neu hinzugekommener Milderungsgrund iSd § 410 StPO vorliege. „Die nach der Aburteilung erfolgte Gesetzesänderung stellt einen solchen Milderungsgrund nicht dar“,²⁸⁰⁶ argumentierte das OLG Wien. Der Gnadenantrag wurde daraufhin im normalen Gnadenverfahren (§ 411 StPO) vorgelegt. Das Volksgericht sprach sich dafür aus, die Strafe auf fünf Jahre herabzusetzen. Das OLG und die Oberstaatsanwaltschaft traten dem nicht entgegen.²⁸⁰⁷ Trotz der befürworteten Stellungnahmen, wurde dem Antrag auf gnadenweise Herabsetzung der Strafe keine Folge gegeben.²⁸⁰⁸ Ein erneutes Gnadengesuch erging im Oktober 1946, indem u.a. wieder auf den Umstand hingewiesen wurde, dass kurze Zeit nach dem Urteil das außerordentliche Milderungsrecht in Kraft getreten war.²⁸⁰⁹ Wiederum sprach sich das Volksgericht für eine Herabsetzung der Strafe aus, und auch dieses Mal schlossen sich das OLG Wien und die Oberstaatsanwaltschaft dem an.²⁸¹⁰ Der Führungsbericht des Gefangenenhauses Krems fiel ebenso positiv aus.²⁸¹¹ Dem Gnadengesuch wurde aber erneut nicht Folge gegeben.²⁸¹²

Im Juli 1947 folgte das nächste Gnadengesuch, welches diesmal vom Volksgericht überraschender Weise nicht befürwortet wurde, da keine neuen berücksichtigungswürdigen Gründe eingetreten wären.²⁸¹³ Das nächste, beinahe wortgleiche Gnadengesuch, erging bereits am 3. November 1947,²⁸¹⁴ obwohl der, das vorangehende Gnadengesuch behandelnde Beschluss des Volksgerichts, den Hinweis enthielt, dass ein Gnadengesuch erst wieder nach einem Jahr zu stellen sei. Nichtsdestotrotz befürworteten das Volksgericht und ebenso das OLG Wien sowie die Staatsanwaltschaft einen Nachlass des

²⁸⁰⁵ Ebd., Bl. 82.

²⁸⁰⁶ OLG Wien an LGS Wien, 1.2.1946, ebd., Bl. 87.

²⁸⁰⁷ Gnadentabelle, OLG Wien, 24.5.1946, ebd., Bl. 91a.

²⁸⁰⁸ BMJ an OLG Wien zu 3 NS I 1312/46, 31.5.1946, Zl. 34.900/46, ebd., Bl. 93.

²⁸⁰⁹ Gnadengesuch, 26.10.1946, ebd., Bl. 105.

²⁸¹⁰ Gnadentabelle, OLG Wien, 11.3.1947, ebd., Bl. 117b.

²⁸¹¹ Führungsbericht, Kreisgerichtliche Gefangenenhausverwaltung Krems/Donau, 12.1.1947, ebd., Bl. 113.

²⁸¹² BMJ an OLG Wien, 22.3.1947, Zl. 32.759/47, ebd., Bl. 119.

²⁸¹³ Gnadengesuch, 11.7.1947 sowie Beschluss des Volksgericht, 19.7.1947, ebd., Bl. 125-127 u. 131.

²⁸¹⁴ Gnadengesuch, 3.11.1947, ebd., Bl. 135.

vier Jahre übersteigenden Strafvollzuges.²⁸¹⁵ Aber auch diesmal war dem Gesuch kein Erfolg beschieden. Das Justizministerium teilte mit, dass das Gnadengesuch nach Verbüßung von vier Jahren Haft erneut vorgelegt werden solle.²⁸¹⁶ Das nächste Gnadengesuch wurde ein Jahr später, am 9. November 1948, gestellt. Wojcik hatte zu diesem Zeitpunkt dreieinhalb Jahre ihrer Haftstrafe verbüßt.²⁸¹⁷ Wiederum befürworteten sowohl das Volksgericht, das OLG Wien sowie die Oberstaatsanwaltschaft den Antrag.²⁸¹⁸ Ein angefordertes Führungszeugnis lobte den Fleiß von Emilie Wojcik. Ein ärztliches Gutachten attestierte ihr Schwindel, Herzbeschwerden sowie eine Blutdrucksteigerung, welche das Allgemeinbefinden wesentlich beeinträchtigte.²⁸¹⁹ Nach vier erfolglosen Gnadengesuchen, erließ nunmehr der Bundespräsident am 28. Februar 1949 Emilie Wojcik den Rest der 10 jährigen Haftstrafe mit den Wirkungen einer bedingten Verurteilung und setzte die Probezeit auf fünf Jahre fest.²⁸²⁰ Drei Tage später wurde Emilie Wojcik nach drei Jahren und zehn Monaten aus der Haft entlassen.²⁸²¹

Die Gnadengesuche von Wojcik gingen allerdings weiter. Nach der Entlassung bat sie um Nachsicht der Rechtsfolgen der §§ 26 lit d, g StG,²⁸²² da sie ansonsten die Pensionsansprüche der Gemeinde Wien verlieren würde. Zudem ersuchte sie um unbedingte Strafnachsicht.²⁸²³ Dieses Ansuchen wurde vom Volksgericht per Beschluss „im Hinblick auf die besonderer Verwerflichkeit der Tat mangels zureichender Gründe“ zurückgewiesen.²⁸²⁴ Nach Ablauf der Probezeit wurde ihr die Strafe am 30. April 1954 endgültig nachgesehen und diese in weiterer Folge für getilgt erklärt.²⁸²⁵ Im August 1956 stellte sie aufgrund der Vermögensverfallsamnestie den Antrag, ihr das für verfallen erklärte Vermögen zurückzuerstatten.²⁸²⁶ Der ursprünglich bejahende Beschluss des Landesgerichts wurde von der Staatsanwaltschaft wegen eines Formalfehlers bekämpft.²⁸²⁷ Der erneute Beschluss erwuchs schließlich in Rechtskraft.²⁸²⁸

²⁸¹⁵ Gnadentabelle, Volksgericht Wien, 23.12.1947 sowie OLG Wien, 13.1.1948, ebd., Bl. 135.

²⁸¹⁶ BMJ an OLG Wien zu 3 NS 157/48, 22.3.1948, Zl. 30.896/48, ebd., Bl. 137.

²⁸¹⁷ Gnadengesuch, 9.11.1948, ebd., Bl. 141-143.

²⁸¹⁸ Gnadentabelle, Volksgericht Wien, 14.12.1948, OLG Wien, 27.1.1949, ebd., Bl. 147.

²⁸¹⁹ Bericht der Frauenstrafanstalt Lankowitz, 7.2.1949, ebd., Bl. 161.

²⁸²⁰ BMJ an OLG Wien zu 3 Ns 8522/48, 1.3.1949, Zl. 31.951/49, ebd., Bl. 163.

²⁸²¹ Bedingte Begnadigung, 3.3.1949, ebd., Bl. 165.

²⁸²² „Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft Gesetzes folgende Wirkungen verbunden: d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung [später: des Bundespräsidenten] je wieder eine solche neu oder wieder zu erlangen; g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstige Bezüge, sowie aller Gnadengaben.“

²⁸²³ Gnadengesuch, Dezember 1949, sowie Aktenvermerk, 18.2.1950, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 218/45, Bl. 171-173 u.181.

²⁸²⁴ Beschluss des Volksgericht Wien, 27.2.1950, ebd., Bl. 83.

²⁸²⁵ Endgültiger Strafnachlass, 30.4.1954 sowie Beschluss des Volksgericht Wien, 18.6.1954, ebd., Bl. 195 u. 201.

²⁸²⁶ Antrag, 28.8.1956, ebd., Bl. 203.

²⁸²⁷ Beschluss des LGS Wien, 18.10.1956, sowie Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien, 2.11.1956, ebd., Bl. 209-211.

²⁸²⁸ Beschluss des OLG Wien, 5.12.1956, ebd., Bl. 213.

8.10.5 Zum Vergleich: der Juli-Putschist Franz Mazanek

Den in den beiden Kapitel zuvor dargestellten Verfahren soll abschließend das Verfahren gegen Franz Mazanek,²⁸²⁹ den Mann von Frieda Mazaek, gegenübergestellt werden, um damit das Problem, dass die angedrohten und verhängten Strafhöhen nicht immer mit der Schuld des/r Angeklagten korrespondierten, zu veranschaulichen.

Franz Mazanek trat 1927 in die NSDAP und die SA ein. Nach einem Aufenthalt in Tirol kehrte er nach Wien zurück und trat in die SS über. 1932 wurde er zum Sturmhauptführer befördert, führte ab diesem Jahr auch den Sturmbann II der Wiener SS und absolvierte gemeinsam mit Karl Pichl als erster Wiener SS-Führer die RFSS-Schule in München. Nach Errichtung des „Adolf-Hitler-Hauses“ war er dort als Hausmeister mit eigener Dienstwohnung angestellt. Mazanek war militärisches Mastermind der Wiener SS und maßgeblich für die von dieser verübten Terroranschläge verantwortlich. Schon früh wies sein Vorstrafenregister Einträge wegen Diebstahls, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Trunkenheit und gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Personen auf. Zwischen 1933 und 1935 verbrachte er wegen „illegaler“ NS-Betätigung 18 Monate in Anhalte-, Polizei- bzw. Untersuchungshaft, und flüchtete schließlich im Mai 1935 nach Deutschland. Dort nahm er im Oktober 1935, nach seiner Ausbürgerung in Österreich, die Reichsbürgerschaft an, und wurde im selben Jahr zum SS-Sturmbannführer ernannt.²⁸³⁰

Bis 1937 war Mazanek als Fürsorgereferent bei der „Österreichischen Legion“ tätig. Später erfolgte die Versetzung als Sturmbannführer nach Breslau. Im September 1938 wurde er mit der Aufstellung der Schutzstaffel im Kreis Olmütz beauftragt.²⁸³¹ Zwei Monate danach bat er, aus dem Dienst als hauptamtlicher SS-Führer entlassen zu werden, um in seine Heimat Wien zurückkehren zu können: „Mangels entsprechender Vorbildung habe ich meines Erachtens auf ein Fortkommen als Hauptamtlicher SS-Führer keine Aussichten. Dagegen bietet mir die jetzt im Gange befindliche Entjudung der Wirtschaft die Möglichkeit zur Schaffung einer Existenz in Wien.“²⁸³² Im Jänner 1939 übergab er den II. Sturmbann der 23. SS-Standarte an SS-Hauptsturmführer Brade.²⁸³³ 1940 erfolgte der Eintritt in die Waffen-SS, nach drei Monaten wurde er aber wegen seines Alters entlassen. Die erneute Einberufung erfolgte im Jänner 1941 und endete erst mit Kriegsende.²⁸³⁴

²⁸²⁹ * 11.2.1901, † 1964, siehe entsprechenden Eintrag auf <http://www.friedhofewien.at>.

²⁸³⁰ Rothländer 2012, S 30-31 u. 595; SS-Stammkarte, WStLA, Gauakten-Personalakten des Gau Wien (1932-1955), 2.7.1.4.A1, Nr 280.448. Zu Franz Mazanek siehe weiters Schafranek/Hurton, Wiener SS-Angehörige im „Arisierungs“-Rausch. NS-Seilschaften, Cliques und Interessengruppen im Wettkampf um „jüdisches“ Vermögen, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien: Dokumentationsarchiv des Österr. Widerstandes 2012, S 43-66, hier: S 55-57 u 65.

²⁸³¹ Ausweis unterzeichnet von SS-Oberführer [unleserlich], Führer des Wehrabschnitts VI., 30.9.1938, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1409/46, Bl. 21.

²⁸³² Franz Mazanek an den Reichsführer-SS, 22.12.1938, ebd., Bl. 22.

²⁸³³ Übergabe des II. Sturmbannes der 23. SS-Standarte an Hauptsturmführer Brade, 10.1.1939, SS-Sturm 8/23, IO Az 10 a/10.1.39, ebd., s.p.

²⁸³⁴ Gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten, LGS Wien, 2.3.1946, ebd., Bl. 37.

Mazanek war Träger der „Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938“ („Ostmarkmedaille“) und der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 („Sudetenmedaille“).²⁸³⁵ 1940 bekam er den „Blutorden“ verliehen, ebenso das „Goldene Ehrenzeichen“. In einer Stellungnahme der Gauleitung Wien wurde Mazanek als einer der „ersten und bravsten Kämpfer des Gaues Wien“ bezeichnet.²⁸³⁶ Zudem wurden ihm RM 3.000 als „Wiedergutmachung“²⁸³⁷ für die in der „illegalen“ Zeit erlittenen Nachteile zugesprochen.²⁸³⁸ Sein Verhältnis zur Partei war jedoch nicht frei von Konflikten. Im Zuge einer „Judenaktion“ soll er eine jüdische Begräbniskasse mit dem Betrag von RM 1.644 eigenmächtig konfisziert haben. Auch die Verteilung von 50 Flaschen beschlagnahmten Weines wurde ihm vorgeworfen. Zudem soll er vor der Staatspolizei falsche Angaben gemacht haben.²⁸³⁹ Diesbezüglich wurde er vom Gaugericht Schlesien im August 1939 mit einem „strengen Verweis“ bestraft.²⁸⁴⁰ Einen weiteren solchen Verweis erhielt er 1944, nachdem er mehrfach gegen das Verbot von Preiserhöhungen in dem von ihm arisierten Betrieb verstoßen hatte.²⁸⁴¹

Bereits im November 1939 wurde seitens der SS angemerkt: „Mazanek [...] ist nach der Auffassung des Führer des SS-Abschnittes XXXI trotz seiner sonstigen Verdienste um die SS und Partei in seiner Dienststellung als SS-Sturmbannführer wegen seiner Vorstrafen untragbar“.²⁸⁴² Und 1941 hieß es in einem Schreiben eines SS-Brigadeführers: „Zur Ergänzung meiner Personalakte würde es mich interessieren, ob sich M. bei Ihnen bewährt oder aber durch seine Gleichgültigkeit ebenfalls zur Klage Anlaß gibt“.²⁸⁴³ Mazanek wurde auch schriftlich gerügt: „Schämen Sie sich als Sturmbannführer der Allgemeinen-SS und als ehemaliger hauptamtlicher Führer eines Sturmbannes, daß gerade Sie sich von mir immer und immer wieder wegen Ihrer Bummelei ermahnen und belehren lassen müssen.“²⁸⁴⁴

Die Voruntersuchung gegen Franz Mazanek wurde von der Staatsanwaltschaft am 28. Juli 1945 wegen § 11 VerbotsG und § 6 KVG eingeleitet. Da Franz Mazanek als flüchtig galt, wurde er auf das staatspolizeiliche Fahndungsblatt gesetzt. Am 2. Februar 1946 erfolgte die Verhaftung in Linz/Donau²⁸⁴⁵ und Ende des Monats die Überstellung nach Wien.²⁸⁴⁶ Bei seiner ersten Vernehmung

²⁸³⁵ Siehe entsprechende Urkunden vom 30.9.1940 sowie 22.5.1939, ebd., Bl. 23-24.

²⁸³⁶ NSDAP, Gauleitung Wien, Kanzlei des Gauleiters, 24.1.1939, ebd., Bl. 25.

²⁸³⁷ Siehe dazu Unfried, Liquidierung und Arisierung von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und „NS-Wiedergutmachung“, in: Felber/Melichar/u.a. (Hrsg.), Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Wien/München:Oldenbourg 2004, S 166-226, insb S 174-207.

²⁸³⁸ NSDAP, Gauleitung Wien, Amt für Betreuung, 27.1.1939 sowie 15.2.1939, Akt M/1530, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1409/46, Bl. 27-28.

²⁸³⁹ NSDAP Gaugericht Schlesien, Eröffnungsbeschluss, S 2-3, 20.7.1939, ebd., Bl. 13 u. 14.

²⁸⁴⁰ Urteil des Gaugerichtes Wien der NSDAP, S 1, 7.7.1944, AV 517/41/PU/S, ebd., Bl. 18.

²⁸⁴¹ Ebd., S 1-2, Bl. 18-19.

²⁸⁴² SS-Abschnitt XXXI an den SS-Oberabschnitt Donau, Abteilung II, TgbN3 413/39, 21.11.1939, ebd.

²⁸⁴³ SS-Brigadeführer des XXXI-SS-Abschnittes an den Kommandeur der Dienststelle, Feldpostnummer, 43.613, 24.2.1941, WStLA, Gauakten-Personalakten des Gaues Wien (1932-1955), 2.7.1.4.A1, Nr 280.448.

²⁸⁴⁴ SS-Brigadeführer des SS-Abschnittes XXXI an Franz Mazanek, Feldpostnr 43.613, Az: 16/M/24.2.1941, 24.2.1941, ebd.

²⁸⁴⁵ Bericht der Polizeidirektion Linz, Kriminalabteilung, 2.2.1946, Zl. Pol.191/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1409/46, Bl. 29.

²⁸⁴⁶ Einlieferungsnote des Gefangenenhauses des LGS Wien, 27.2.1946, ebd., Bl. 30.

war Mazanek im Wesentlichen geständig, was seine „Illegalität“ und die „Arisierung“ der Firma B.²⁸⁴⁷ betraf.²⁸⁴⁸

Ein wegen der „Arisierung“ in Auftrag gegebenes Gutachten kam zu dem Schluss, dass Mazanek die Firma B. zu einem Preis von RM 15.884,27 erworben hatte: „Zudiesen [sic!] gelinde gesagt, lächerlichen Preis, also eigentlich geschenkt ein Unternehmen an sich gebracht, welches mit 22 Angestellten, 40 Arbeitern, Lehrlingen und Stückmeister[n] mit ca. 200 Arbeiter[n] beschäftigt war [sic!].“²⁸⁴⁹ Laut Schätzungsgutachten betrug der Wert der Ware RM 47.876,05. Der Gutachter gab aber zu bedenken, dass ein solcher Wert immer niedrig angesetzt worden ist und davon ausgegangen werden könne, dass bei einem Verkauf gut 50 % mehr erzielt werden könnten.²⁸⁵⁰ Aufgrund des Umsatzes der Jahre 1934 bis 1938, der sonstigen Vermögen und des Kundenstocks ging der Sachverständige davon aus, dass das von Mazanek „arisierte“ Unternehmen einen Wert von RM 180.000 hatte.²⁸⁵¹ Auffallend an dem Gutachten ist, dass es mit zwei Seiten sehr kurz ist. Eine detaillierte Inventuraufstellung oder Auflistung der Bücher, wie dies in anderen Gutachten der Fall war, fehlt vollkommen. Ein Grund hierfür mochte sein, dass keine Bücher mehr über das Unternehmen vorhanden waren. In anderen Verfahren konnte festgestellt werden, dass mangels ausreichender Unterlagen kein Gutachten erstellt worden war.²⁸⁵² Zu dem oben genannten Kaufpreis kam noch die „Arisierungsaufgabe“ in Höhe von RM 40.023,70, welche im Gutachten keine Erwähnung fand. Die Aufgabe wurde später auf RM 5.348,05 ermäßigt.²⁸⁵³

Im Juli 1946 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Franz Mazanek. Vorgeworfen wurde ihm seine „illegale“ Tätigkeit sowie die „Arisierung“ des Betriebes Alexander B.²⁸⁵⁴ Der Angeklagte befand sich mittlerweile im Gefängnis Stein in Haft, da das Gefängnis in Wien überfüllt war. Dort wurde ihm auch Anfang August 1946 die Anklage kundgemacht.²⁸⁵⁵ Obwohl keine weiteren Beweise mehr zu erheben waren, blieb das Gericht lange Zeit untätig und schrieb keine Hauptverhandlung aus. Sein Verteidiger erhob daraufhin Beschwerde, aber nicht etwa wegen der nicht nachvollziehbaren langen Zeitspanne bis zur Hauptverhandlung, sondern weil er sein Mandat aufgrund der Unterbringung seines Klienten im Gefängnis Stein nur unzureichend wahrnehmen könne. Er verlangte daher die Verlegung Mazaneks nach Wien.²⁸⁵⁶ Wenig später wechselte Mazanek seinen Anwalt,²⁸⁵⁷ aber auch dieser unternahm nichts zur Beschleunigung des Verfahrens.

²⁸⁴⁷ Auch P., siehe Kapitel 8.10.3.

²⁸⁴⁸ Gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten, LGS Wien, ebd., Bl. 37.

²⁸⁴⁹ Schätzungsgutachten des SV A. Reindl, 23.5.1946, ebd., Bl. 46.

²⁸⁵⁰ Ebd.

²⁸⁵¹ Schätzungsgutachten des SV A. Reindl, 23.5.1946, ebd., Bl. 48.

²⁸⁵² Siehe dazu etwas das Verfahren gegen Erika Greindl, Kapitel 8.6.4.

²⁸⁵³ Urteil, S 3, 1.4.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1409/46, Bl. 119. Diese im Urteil aufscheinenden Beträge stammen vermutlich aus dem Akt der Vermögensverkehrsstelle, welcher dem Gerichtsakt nicht mehr angeschlossen ist.

²⁸⁵⁴ Anklageschrift, 3.7.1946, ebd., Bl. 63-65.

²⁸⁵⁵ Anklagekundmachung, 2.8.1946, ebd., Bl. 77.

²⁸⁵⁶ Bitte um Rücküberstellung ins Landesgericht für Strafsachen, o.D., Eingangsstempel vom 4.1.1947, ebd., Bl. 99-101.

Anfang Februar 1947 wurde die Hauptverhandlung schließlich für 1. April 1947 ausgeschrieben.²⁸⁵⁸ Obwohl sie laut Protokoll dreieinhalb Stunden dauerte, umfasst dieses nur wenige Seiten. Ungewöhnlich erscheint auch, dass keine Zeug_innen, auch nicht seine Frau, geladen wurden.²⁸⁵⁹ In anderen Verfahren sind zumindest ehemalige Hausbewohner_innen bzw. Arbeitskolleg_innen über das Verhalten des Beschuldigten befragt worden. Der Sachverständige war erkrankt und konnte daher nicht erscheinen.²⁸⁶⁰ Franz Mazanek zeigte sich auch in der Hauptverhandlung bezüglich der vorgeworfenen Taten geständig, versuchte aber zu relativieren. So stritt er vehement ab, während der „Verbotszeit“ an den Attentaten auf die Firma Gerngross²⁸⁶¹ mitgewirkt zu haben. Auch an dem von ihm „arisieren“ Geschäft habe er sich nicht unrechtmäßig bereichert, da „wir an den grossen jüdischen Kundenstock nichts liefern [durften], weshalb kein ideeler Wert der F[irma] vorhanden war. [...] Wieso der S[achverständige] auf den Schätzwert von 180.000 kommt, ist mir unerklärlich. Der Grossteil der Kundschaft war in den Feindstaaten und fiel weg.“²⁸⁶² Der Verteidiger beantragte daher eine Ergänzung des Gutachtens, der Staatsanwalt sprach sich dagegen aus. Das Gericht lehnte den Antrag schließlich ab.²⁸⁶³

Schlussendlich wurde Franz Mazanek wegen seiner „Illegalität“ und der „Arisierung“ der Firma B. zu sechs Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, verurteilt. Das gesamte Vermögen wurde für verfallen erklärt.²⁸⁶⁴ Die Abstimmung über die Schuld des Angeklagten erfolgte einhellig, über die Strafhöhe gab es unterschiedliche Auffassungen. Der Vorsitzende und der zweite Schöffe stimmten für 8 Jahre, der Beisitzende Richter und der dritte Schöffe für 5 Jahre, und der erste Schöffe für 6 Jahre.²⁸⁶⁵ Das Gericht stützte das Urteil auf das Geständnis des Angeklagten, das Sachverständigengutachten, die NS-Akten und die Akten der Vermögensverkehrsstelle. „Jedenfalls stellt die niedrige Kaufpreisvorschrift durch die Vermögensverkehrsstelle auch eine Form der dem Angekl[agten] als langjährigen erprobten Nationalsozialisten von der Partei zukommende Wiedergutmachung dar.“²⁸⁶⁶

Als mildernd wurden sein Geständnis bezüglich der „Illegalität“ und das teilweise Geständnis hinsichtlich der „Arisierung“ gewertet. Hinzu kamen „die anzunehmende Unbescholtenheit, der gute Leumund des Angekl[agten] und seine Sorgspflicht für die Frau und 3 mind[er]jährige Kinder.“ Als

²⁸⁵⁷ Vollmacht, 17.1.1947, ebd., Bl. 105.

²⁸⁵⁸ Ausschreibung der Hauptverhandlung, 1.2.1947, ebd., Bl. 107.

²⁸⁵⁹ Ebd.

²⁸⁶⁰ Ärztliche Bescheinigung, 28.3.1947, ebd., s.p.

²⁸⁶¹ Gerngross war eines der größten Kaufhäuser Österreichs auf der Mariahilferstraße in Wien. Am 19.12.1932 (dem sogenannten Goldenen Sonntag) verübten Nationalsozialisten unter der Leitung von Franz Mazanek mit Tränengas und Stinkbomben einen Anschlag auf das Kaufhaus. In Deutschland und Österreich hatten bereits zuvor antisemitische Propagandaaktionen gegen jüdische Geschäftsleute „Tradition“, vgl. dazu Rothländer 2012, S 280-299. Nach dem „Anschluss“ wurde das Kaufhaus Gerngross „arisiert“. Siehe dazu Priller 2008, S 86-94.

²⁸⁶² Hv-Protokoll, S 3, 1.4.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1409/46, Bl. 111.

²⁸⁶³ Ebd.

²⁸⁶⁴ Urteil S 5, 1.4.1947, ebd., Bl. 118.

²⁸⁶⁵ Beratungsprotokoll, 1.4.1947, ebd., Bl. 115.

²⁸⁶⁶ Urteil, S 5, 1.4.1947, ebd., Bl. 121.

erschwerend sah das Gericht das Zusammentreffen von zwei Verbrechen sowie die vierfache Qualifikation hinsichtlich der „Illegalität“ an (SS/NSDAP-Mitglied, Blutordensträger, „Goldenes Ehrenzeichen“ und die besonders verwerfliche Handlung). Dass das Gericht trotz dieser eklatanten Erschwerungsgründe vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch machte, erstaunt und erscheint nicht gesetzeskonform, war doch für die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts das Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände erforderlich.²⁸⁶⁷ Auch die „anzunehmende Unbescholtenheit“ traf nicht zu, war doch Mazanek, wie eingangs erwähnt, mehrfach vorbestraft. Der im Akt einliegende Strafregisterauszug enthält allerdings nur zwei Verurteilungen,²⁸⁶⁸ nämlich vom BG Innsbruck wegen § 431 StG,²⁸⁶⁹ 14. Oktober 1927, und vom BG Wien wegen § 523 StG,²⁸⁷⁰ 18. September 1929.²⁸⁷¹

Im September 1948 brachte sein Frau, Frieda Mazanek, ein Gnadengesuch für ihren Gatten ein. Sie hob hervor, dass sie ohne ihren Mann die Kinder nur mühsam ernähren könne und diese auf ihren Vater angewiesen seien. „Die Entziehung ihres inhaftierten Vaters trifft daher die unschuldigen Kinder nicht nur vom Standpunkte ihrer physischen und ernährungsmässigen Entwicklung, sondern auch vom Standpunkte ihrer erzieherischen und moralischen Heranbildung sehr schwer“.²⁸⁷² Im Hinblick auf den Lebenswandel des Vaters, langgedienter SS-Mann, Organisator von Terroranschlägen, Einsatz mit der Waffen-SS in den „befreiten Ostgebieten“ und „Ariseur“, darf bezweifelt werden, ob sich die Erziehung durch den Vater positiv auf die „moralische Heranbildung“ seiner Kinder ausgewirkt hätte bzw. hatte. Des Weiteren rekurrierte seine Gattin darauf, dass ihr Mann aus der „Arisierung“ keinen Vorteil gezogen und das Geschäft nicht direkt von dem enteigneten Geschäftsmann B., sondern bloß von der Vermögensverkehrsstelle erworben hätte. Daher sei ihm diesbezüglich auch kaum ein Vorwurf zu machen. „Ich bitte daher den hochgeehrten Herrn Bundespräsidenten unter Bedachtnahme sowohl auf die juristischen Argumente, sowie insbesondere und hauptsächlich auf die schuldlosen und gefährdeten Kinder meinen Gatten jener Gnade für würdig zu erachten, damit mir und meinen Kindern der Erhalter und Betreuer wiedergegeben wird und unsere Familie sich als vollwertiges Glied wiederum in den Dienst der Gesellschaft und des österreichischen Vaterlandes einzureihen vermag.“²⁸⁷³

In einer im Zuge des Gnadenantrags eingeholten Stellungnahme der Staatspolizei heißt es dazu: „Es darf darauf hingewiesen werden, dass besonders in Schichten der Bevölkerung, die aktiv am Kampf um die Befreiung [Ö]sterreichs teilgenommen haben, die vorzeitige Entlassung solcher ehema-

²⁸⁶⁷ Ebd.

²⁸⁶⁸ Eventuell waren andere Verurteilungen bereits getilgt, siehe dazu das „Gesetz vom 21. März 1918 über die Tilgung der Verurteilung“, RGBl. 108/1918. Die Angaben im Volksgerichtsakt über Franz Mazaneks Vorstrafen sind aber zu unvollständig, um über eine etwaige Tilgung eine sichere Aussage treffen zu können. Möglich ist auch, dass sein Strafregisterakt unvollständig war, da die Akten des Strafregisters während des Krieges beschädigt worden waren.

²⁸⁶⁹ „Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt“.

²⁸⁷⁰ „Trunkenheit“.

²⁸⁷¹ Polizeidirektion Wien, Strafregisteramt, 27.3.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1409/46, Bl. 87.

²⁸⁷² Gnadengesuch, 3.9.1948, ebd., Bl. 141.

²⁸⁷³ Ebd., Bl. 149.

liger Nationalsozialisten wie im vorliegenden Fall die Entlassung des Mazanek, mit steigender Befremdung und Verärgerung aufgenommen wird und eine Zunahme solcher Stimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung allgemein nicht erwünscht erscheint.“ Daher sprach sich die Staatspolizei auch gegen eine bedingte Entlassung aus.²⁸⁷⁴ Das Volksgericht schloss sich dem an und lehnte einen gnadenweisen Nachlass des Strafrestes ab.²⁸⁷⁵

Im September 1949 brachte Frieda Mazanek erneut ein Gnadengesuch ein.²⁸⁷⁶ Die Strafanstalt Stein bezeichnete die Führung von Franz Mazanek als „anstandslos“, zudem litt er an Magen- und Herzbeschwerden.²⁸⁷⁷ Ein Jahr später hatte sich offenbar auch die Stimmung in der Bevölkerung geändert, denn die Staatspolizei teilte nun mit, dass gegen eine bedingte Entlassung des Franz Mazanek nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe „aus staatspolizeilichen Gründen keine Einwände erhoben werden.“²⁸⁷⁸ Mit ein Grund für die positive Beurteilung mag auch darin gelegen sein, dass kommunistische Beamt_innen seit 1947 aus der Staatspolizei langsam entfernt worden waren und sich so die Einstellung gegenüber Nationalsozialist_innen gebessert haben könnte. Auch das Volksgericht schloss sich dem Gnadenantrag an, „da die Verurteilung hauptsächlich wegen formaler Delikte erfolgte, der Verurteilte leidend ist und bereits mehr als dreieinhalb Jahre seiner Strafe verbüßt hat.“²⁸⁷⁹ Die Staatsanwaltschaft, die Oberstaatsanwaltschaft sowie das Oberlandesgericht hatten gegen eine bedingte Entlassung ebenso keine Bedenken.²⁸⁸⁰ Franz Mazanek wurde Anfang Dezember 1949 der Rest der über ihn verhängten Kerkerstrafe mit Wirkung einer bedingten Verurteilung nachgesehen. Die Probezeit wurde mit fünf Jahren festgesetzt.²⁸⁸¹ Er befand sich somit drei Jahre und zehn Monate in Haft. Trotz der bedingten Entlassung blieb Mazanek vorerst weiter inhaftiert, da er vom 9. Dezember 1949 bis 21. April 1951 als Verwahrungshäftling der sowjetischen Stadtkommandatur Krems angehalten wurde.²⁸⁸²

Im November 1957 kam er in den Genuss der NS-Amnestie 1957. Seine Strafe galt fortan als getilgt und die noch nicht bezahlten Kosten des Strafvollzuges wurden nachgesehen.²⁸⁸³

8.10.6 Fazit

Die Verfahren gegen Wojcik sowie Malberg und das Ehepaar Mazanek veranschaulichen wesentliche Probleme der Sondergesetzgebung und der Volksgerichtsbarkeit: Die Gesetze wurden vorschnell und ohne Begutachtungsverfahren erlassen. Dies ist zum einen dem Ziel geschuldet, Nationalsozialist_innen schnell zur Verantwortung zu ziehen, und zum anderen dem Umstand, dass für eine umfang-

²⁸⁷⁴ Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 12.11.1948, Zl. I-48.454/48, ebd., Bl. 155.

²⁸⁷⁵ Beschluss, 30.11.1948, ebd., Bl. 159.

²⁸⁷⁶ Gnadengesuch, o.D., Eingangsstempel LGS Wien 10.9.1949, ebd., Bl. 161.

²⁸⁷⁷ Führungs- und Gesundheitszeugnis, Direktion der Männerstrafanstalt Stein, 16.9.1949 und 21.9.1949, Zl. 1880/1947, ebd., Bl. 163-165.

²⁸⁷⁸ Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 3.11.1949, Zl. I-19.702/StB/49, ebd., Bl. 167.

²⁸⁷⁹ Volksgericht Wien, 14.11.1949, Gnadentabelle, ebd., Bl. 173.

²⁸⁸⁰ OLG Wien, 23.11.1949, Gnadentabelle, ebd.

²⁸⁸¹ BMJ, 9.12.1949, Zl. 97.088/49, ebd., Bl. 175.

²⁸⁸² Direktion der Männerstrafanstalt Stein an das Volksgericht Wien, 25.4.1951, Stb.Nr 1880, ebd., Bl. 195.

²⁸⁸³ Beschluss des LGS Wien, 30.11.1957, ebd., Bl. 205.

reiche Begutachtung inkl. Stellungnahmen schlicht die Strukturen fehlten. Schon früh erfolgten daher erste Adaptionen der Sondergesetze, wie etwa die Ausweitung der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts auch auf die nach dem Verbotsgesetz geführten Verfahren, allerdings mit Ausnahme der Wiederbetätigung. Ein weiteres Problem bestand vor allem bei den „Illegalitätstatbeständen“ in den hohen Strafdrohungen, die den Tathandlungen meist nicht gerecht wurden. Besonders die erst nachträglich eingeführte Anwendungsmöglichkeit des außerordentlichen Milderungsrechts, führte zu, aus rechtsstaatlicher Sicht nicht vertretbaren Ungleichbehandlungen. Die Strafhöhe war für die Betroffenen nicht vorhersehbar, sondern hing vom Zufall, nämlich vom Zeitpunkt der Urteilsfällung, ab. Das Verfahren gegen Malberg war zwar jenes, welches am frühesten von den in diesen Kapitel dargestellten Verfahren eingeleitet worden war, die Verurteilung erfolgte aber erst zu einem Zeitpunkt, als das außerordentliche Milderungsrecht bereits anwendbar war. Daher betrug die Strafhöhe auch ein Jahr und somit nur ein Zehntel der Mindeststrafe.

Weniger Glück hatten die Angeklagten Wojcik und Frieda Mazanek. Letztere wurde ebenso wie Malberg nur aus formalen Gründen (Trägerin des „Goldenen Parteiabzeichens“) dem Personenkreis des § 11 Verbotsg zugerechnet. Da das außerordentliche Milderungsrecht noch nicht in Kraft getreten war, wurde über Mazanek aber die Mindeststrafe von zehn Jahren verhängt. Zwar war bei Wojcik die Schuld höher einzustufen als bei Malberg und Frieda Mazanek, da sie nicht nur aus formalen Gründen in den Kreis der in § 11 Verbotsg erwähnten Personen fiel, sondern weil sie zusätzlich noch Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen hatte. Aber auch in ihrem Fall war die zwingend vorgesehene Mindeststrafe als zu hoch für die verübte Tat anzusehen.

Dies wird vor allem dann deutlich, wenn als Vergleichsmaßstab noch das Verfahren gegen Franz Mazanek herangezogen wird. Dieser war u.a. am Juliputsch beteiligt, Mitglied der „Österreichischen Legion“, Träger des „Blutordens“ sowie des goldenen Ehrenzeichens, Mitglied der SS, und hatte zudem einen Wirtschaftsbetrieb „arisiert“. Trotz dieser mehrfachen Qualifikation des § 11 Verbotsg und des zusätzlichen Verbrechens der „missbräuchlichen Bereicherung“ wurde Franz Mazanek zu einer geringeren Haftstrafe verurteilt als Wojcik bzw. seine Frau Frieda Mazanek. Dies lässt sich durch die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts und mit der über die Jahre abnehmenden verhängten Strafhöhen erklären. Aufgrund seiner Begnadigung verbüßte Franz Mazanek somit in etwa die gleiche Zeit in Haft, von der Anhaltung durch die sowjetische Besatzungsmacht abgesehen, wie Wojcik.

Der Vergleich der Verfahren Wojcik und Frieda Mazanek hebt den Willkürcharakter des Gnadenrechts hervor. Während Mazanek kurz nach ihrer Verurteilung begnadigt wurde und 18 Monate ihrer ursprünglichen zehnjährigen Haftstrafe verbüßte, musste Wojcik mehr als doppelt so lange auf ihre Begnadigung warten. Umstände, die diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würden, sind aus den Akten nicht ersichtlich.²⁸⁸⁴

²⁸⁸⁴ Zur vertiefenden Problembesprechung der in den Kapiteln 8.10.2-8.10.5 dargestellten Verfahren siehe Kapitel 8.10.6.

Bilanzierend können anhand dieser Beispiele die drei großen Problemen der Volksgerichtsbarkeit festgehalten werden: inkonsistente Gesetzgebung, willkürliche und überschießende Anwendung des Gnadenrechts sowie des außerordentlichen Milderungsrecht und daraus resultierend zunehmend mildere Urteile. Dies führte dazu, dass die Mindeststrafen nur auf dem Papier bestanden und die verhängten Strafen mit fortschreitender Zeit in keiner Relation zur Tat bzw. zu anderen früher ergangenen Urteilen mehr standen.

8.11. Euthanasie: Mord oder Totschlag? – der Fall Anna Katschenka

8.11.1 Das Verfahren

Der Fall der Krankenpflegerin Anna Katschenka²⁸⁸⁵ ist wissenschaftlich bereits mehrfach rezipiert worden,²⁸⁸⁶ eine komplette Darstellung kann somit unterbleiben. Der Fokus liegt vielmehr auf zwei Themen, die bisher von der Forschung unbeachtet blieben. Einerseits wird der Frage nachgegangen, warum der Totschlagtatbestand des RStGB angewandt wurde, und zweitens wird gezeigt, dass die Staatsanwaltschaft ursprünglich beabsichtigte, das Verfahren gegen Anna Katschenka einzustellen.

Katschenka war als Krankenpflegerin in der „Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund“ beschäftigt, welche 1940 auf dem Gelände der bestehenden Heil- und Pflgeanstalt „Am Steinhof“ (heute Otto Wagner Spital) errichtet worden war.²⁸⁸⁷ Bis 1945 wurden von den dortigen Ärzt_innen und Pfleger_innen ca. 800 Kinder und Jugendliche im Rahmen des NS-„Euthanasie“-programms ermordet.²⁸⁸⁸ Katschenka wurde im Verfahren gegen die Ärztin Marianne Türk von dieser als Entlastungszeugin genannt. Während Katschenka zunächst noch angab, dass es „Am Spiegelgrund“ zu keinen Tötungen gekommen sei, sagte sie später im Verfahren gegen den ärztlichen Direktor Ernst Illing aus, dass es Gerüchte über die Tötung von Kindern gegeben hätte, welche „nicht lebensfähig waren“. Allerdings habe sie mitbekommen, dass Beruhigungsmittel verabreicht worden seien, die den Krankheitsverlauf beschleunigt hätten. Es seien dies durchwegs Fälle gewesen, „bei denen der Tod sowieso unbedingt in Kürze oder längerer Zeit eintreten mußte, [...] so daß diese Beruhigungsmittel wirklich ein Segen waren“.²⁸⁸⁹

²⁸⁸⁵ * 3.4.1905, † 3.1.1980, Lehmann/Schmidt, In den Fängen des Dr. Gross. Das misshandelte Leben des Friedrich Zawrel. Wien: Czernin 2001, S 160. Irrig daher Fürstler/Malina 2004, S 321, welche angeben, sie sei 1966 an einer Lungenentzündung gestorben. Dabei dürfte es sich um eine zu diesem Zeitpunkt 87-Jährige gleichen Namens gehandelt haben. Siehe dazu entsprechende Abfrage auf <http://www.friedhofewien.at>.

²⁸⁸⁶ Am ausführlichsten Fürstler/Malina 2004, S 300-326 und Primnig, Kindermorde in der Zeit des Nationalsozialismus am Wiener Spiegelgrund. Be- und Entschuldungsstrategien einer Krankenschwester vor Gericht. Wien: phil.Dipl.Arb. 2013.

²⁸⁸⁷ Dahl, Die Tötung behinderter Kinder in der Anstalt Am Spiegelgrund 1940 bis 1945, in: Gabriel/Neugebauer (Hrsg.), NS-Euthanasie in Wien, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000, S 75-92, hier: S 78. Zur Anstalt am Spiegelgrund siehe weiters: Czech, Selektion und Kontrolle. Der „Spiegelgrund“ als zentrale Institution der Wiener Jugendfürsorge zwischen 1940 und 1945, in: Gabriel/Neugebauer (Hrsg.), Von der Zwangssterilierung zur Ermordung, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2002, S 165-188; Malina, Im Fangnetz der NS-„Erziehung“. Kinder- und Jugend-„Fürsorge“ auf dem „Spiegelgrund“ 1940-1945, in: Gabriel/Neugebauer (Hrsg.), Von der Zwangssterilierung zur Ermordung, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2002, S 77-98.

²⁸⁸⁸ Fürstler/Malina 2004, S 304.

²⁸⁸⁹ Ebd., S 305-306.

Katschenka verstrickte sich in den folgenden Befragungen immer mehr in Widersprüche und gab im Verfahren gegen die Ärztin Margarethe Hübsch an, dass Kinder durch die Verabreichung von Morphium und Luminal bewusst getötet worden waren. Später versuchte sie diese Aussage zu revidieren und wollte nichts mehr von den absichtlichen Tötungen gewusst haben. Nach weiteren Unstimmigkeiten in ihrer Aussage in der Hauptverhandlung gegen Illing, Türk und Hübsch veranlasste der Staatsanwalt die Festnahme von Katschenka wegen des Verdachts der Tötung bzw. Totschlags (§§ 134, 135 StG) sowie des Verbrechens der „Quälereien und Misshandlungen“ (§ 3 KVG).²⁸⁹⁰

Wegen Denunziation (§ 7 KVG) wurde ebenfalls gegen Anna Katschenka ermittelt, da sie kritische Äußerungen des Polizisten Josef Milz bei ihrem Vorgesetzten Illing gemeldet hatte. Milz hatte einen Patienten in der „Heilanstalt“ Steinhof abgeliefert und folgenden Ausspruch getätigt: „Kriegt der auch eine Spritze, von einem Kollegen die Frau wurde auch auf diese Art erledigt.“ Katschenka war nach eigenen Angaben darüber so empört gewesen, dass sie diesen Vorfall ihrem Vorgesetzten Illing berichtete. Von Illing hätte zudem eine Weisung bestanden, solche Vorfälle zu melden.²⁸⁹¹ Der denunzierte Beamte Josef Milz wurde von einem SS-Gericht nach dem „Heimtückegesetz“²⁸⁹² zu sieben Monaten Haft verurteilt und in das Strafvollzugslager der SS und Polizei in Danzig-Matzkau eingeliefert. Nach vier Monaten Haft wurde Milz zur Frontbewährung freigelassen und geriet in Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Rückkehr versah er wieder Polizeidienst.²⁸⁹³ Das diesbezügliche Verfahren gegen Katschenka wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt,²⁸⁹⁴ weil die „Verantwortung der K., sie habe über den Vorfall nur auftragsgemäss Meldung erstattet, jedoch keine Denunziations- oder Schädigungsabsicht gehabt und an eine Anzeige nicht im entferntesten gedacht, nicht widerlegt werden [konnte].“²⁸⁹⁵ Die Einstellungsbeurteilung erscheint bedenklich, war es doch für die Schädigungsabsicht bloß erforderlich, dass eine solche als möglich angenommen worden war. Gerade da es eine Weisung gab, solche Vorfälle zu melden, musste es Katschenka zumindest für möglich gehalten haben, dass solche Meldungen weitergeleitet und verfolgt werden würden. Die Weisung eines Vorgesetzten entschuldigte Katschenka nicht, da eine Denunziation nach dem NSG-Kommentar auch dann vorlag, wenn die Anzeige bzw. Meldung „auch bei einer rigorosen Pflichtauffassung vom amtlichen Standpunkte aus überflüssig und nur vom nationalsozialistischen Gesichtspunkte aus geboten war.“²⁸⁹⁶ Dies war gegenständlich der Fall, da die Meldung solcher Äußerungen vermutlich deswegen erfolgen sollte, um Gerüchte über die Ermordung von kranken Personen nicht erst aufkommen zu lassen.

²⁸⁹⁰ Ebd., S 308.

²⁸⁹¹ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Anna Katschenka, LGS Wien, 24.7.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 65. In der Literatur wird zum Teil die falsche Aktenzahl Vr 5422/46 verwendet.

²⁸⁹² „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“, 20.12.1934, RGBl. I 1934, S 1269.

²⁸⁹³ Polizeiliche Zeugeneinvernahme (Abschrift) Anton M., 17.7.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 7.

²⁸⁹⁴ Antrags- und verfügbogen (Fortsetzung), 8.1.1948, ebd., Bl. 3d.

²⁸⁹⁵ Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, Berichterstatter Dr. Mann, 26.11.1947, S 5-6, Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 32158/46, s.p.

²⁸⁹⁶ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/142. Ausführlich zu den Problemstellungen des Tatbestands der Denunziation siehe Kapitel 5.3.12.

Bei der gerichtlichen Beschuldigtenvernehmung war Katschenka wegen der Ermordung der Kinder geständig: „Ich war daher bereit mitzuarbeiten und habe über Anordnung meiner vorgesetzten Ärzte in der Folgezeit ungefähr 2 Dutzend solcher kranker Kinder durch Luminal, Veronal oder Luminal- oder Morphiumspritzen getötet.“²⁸⁹⁷ Das Geständnis hinderte Katschenka aber nicht daran, einem Enthaltungsantrag einzubringen, in welchem sie anführte, dass sie kein Verbrechen nach § 3 KVG begangen haben könne, da sie nicht Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt, sondern im Gegenteil sie von einem solchen Zustand erlöst hätte. „Es hiesse die Absicht des Gesetzgebers geradezu in ihr Gegenteil verkehren, wollte man im Falle der Euthanasie den § 3 KVG zur Anwendung bringen.“²⁸⁹⁸ Weiters wurde im Enthaltungsantrag darauf hingewiesen, dass, wenn überhaupt, das Verfahren wegen § 212 RStGB (Totschlag) geführt werden müsse und nicht nach § 134 StG (Mord). Die Mindeststrafe für Totschlag betrug fünf Jahre, daher war nach Ansicht des Verteidigers die Zuständigkeit des Volksgericht nicht gegeben, da gem. § 13 Abs 2 KVG eine Tat, welche nur nach dem allgemeinen Strafgesetz mit Strafe bedroht war, nur dann in die Zuständigkeit des Volksgerichts fiel, wenn diese Tat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht war.²⁸⁹⁹ Weiters wurden im Enthaltungsantrag Schriftsteller, Rechtsgelehrte und andere Wissenschaftler genannt, welche (angeblich) die Euthanasie befürworteten, darunter etwa der Schriftsteller und Arzt Axel Munthe, der Strafrechtler Karl Binding²⁹⁰⁰ oder auch der römische Gelehrte Plinius.²⁹⁰¹ Dem Enthaltungsantrag wurde vom OLG Wien keine Folge gegeben.²⁹⁰² Angesichts der angelasteten Verbrechen Mord sowie „Quälereien und Misshandlungen“ ist dies nicht außergewöhnlich.

Ein „Befund und Gutachten über den Geisteszustand der [...] Katschenka Anna“ des Psychiaters Ernst Strässler²⁹⁰³ vermittelt ein Bild der damals vorherrschenden Sexualnormen: „Haben die früher erwähnten Depressionen schon über das rein nervöse Gebiet in die psychische Sphäre übergegriffen, so gilt das in besonderem Maße auch für gewisse Eigentümlichkeiten ihres allgemeinen geistigen Wesens und ihre Sexualität, wobei die eine Besonderheit von der anderen vielfach abhängig ist. Es handelt sich da um ausgesprochene degenerative Züge in ihrer geistigen Konstitution: noch mit 18 Jahren hatte ihr Sexualgefühl nicht die normale Differenzierung in der Richtung zum Mann erfahren, sie war

²⁸⁹⁷ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung, Anna Katschenka, LGS Wien, 24.7.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 65.

²⁸⁹⁸ Enthaltungsantrag, 19.10.1946, ebd., Bl. 89.

²⁸⁹⁹ Ebd., Bl. 91. Zur Zuständigkeitsregelung des § 13 Abs 2 KVG siehe Kapitel 6.1.1.

²⁹⁰⁰ Siehe dazu das von Binding gemeinsam mit dem Arzt Alfred Hoche verfasste Werk: Binding/Hoche, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. Leipzig: Meiner 1920. „[E]in erbärmliches Dokument akademischer Gefühllosigkeit, Rohheit und Unverständnis gegenüber den Bedürfnissen behinderter Menschen [...]“, so Fürstler/Malina 2004, S 308.

²⁹⁰¹ Enthaltungsantrag, 19.10.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 91-107.

²⁹⁰² Beschluss, OLG Wien, 7.11.1946, ebd., Bl. 141.

²⁹⁰³ * 17.4.1872 in Ungarisch Hradisch (Uherské Hradiště/Tschechische Republik). Am 22.4.1938 vom NS-Regime seines Amtes enthoben und Widerrufung seiner venia legendi. † 11.7.1959 in Wien, http://gedenkbuch.univie.ac.at/index.php?id=435&no_cache=1&person_single_id=34371&person_name=str%C3%A4ssler&person_geburtstag_tag=not_selected&person_geburtstag_monat=not_selected&person_geburtstag_jahr=not_selected&person_fakultaet=not_selected&person_kategorie=not_selected&person_volltextsuche=&se_arch_person.x=1&result_page=1 (zuletzt aufgerufen am 14.3.2016).

von ‚schwärmerischer‘ Zuneigung zu einer Frau, welche ihr in dienstlicher Funktion übergeordnet war, erfüllt. Erst später erwachte in ihr dann das normale Geschlechtsgefühl, die organischen sexuellen Triebe scheinen aber niemals eine besondere Stärke erreicht zu haben.“²⁹⁰⁴ Zwar diagnostizierte der Gutachter keine Geisteskrankheit, durch ihre „abnormale“ sexuelle Veranlagung gepaart mit ihren Depressionen war sie nach Ansicht des Gutachters jedoch dem Vorgänger von Illing, Erwin Jekelius, besonders hörig: „Es finden sich schon in den frühen Ausführungen Hinweise darauf, daß auch das Sexualleben der B[eschuldigten] nicht in den normalen gesunden Bahnen verläuft. Mit 30 Jahren etwa scheint sie zum erstenmal in einem überwältigenden Grad an einen Mann gebunden gewesen zu sein und der war gerade der Dr. Jekelius, zu welchem sie als ihrem Arzt in ihrer nervös-psychischen Erkrankung, bei welcher Depressionen eine große Rolle gespielt haben, in Beziehung getreten ist. [...] Nach der konstitutionellen psychischen Artung der B[eschuldigten] darf man annehmen, daß sich deren Verliebtheit vornehmlich auf psychischem Gebiete abgespielt hatte. [...] Der Gedanke liegt nahe, daß unter diesen Einflüssen ihre Kritik hinsichtlich der inkriminierten Vorgänge in der Kinderabteilung am Steinhof, welche unter der Aegide des Dr. Jekelius ihren Anfang genommen hatte, beeinträchtigt war“.²⁹⁰⁵ Zusammengefasst heißt das, Katschenka konnte den vollen Unrechtsgehalt der Ermordung der Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer gestörten Sexualität und ihrer „Verliebtheit auf psychischem Gebiete“ zu ihrem Vorgesetzten Jekelius nicht voll erfassen.

Ein absoluter Gehorsam wurde Katschenka auch von ihrer ehemaligen Lehrerin Theodora Kurer-Weiss konstatiert, welche ihre Eindrücke von Katschenka in einem als Gutachten bezeichneten Schreiben dem Gericht mitteilte. Kurer-Weiss versuchte offenbar aus Katschenkas Obrigkeitshörigkeit Entlastendes abzuleiten. Neben dem erwähnten absoluten Gehorsam charakterisierte sie Katschenka als gewissenhafte, mitfühlende und verlässliche Person, welche einen ausgeprägten Sinn für Disziplin gehabt hätte. Genau diese Eigenschaften sollen ihr zum Verhängnis geworden sein.²⁹⁰⁶

Anna Katschenka rechnete offenbar selbst nicht mit einer sehr hohen Haftstrafe. In einem erneuten Enthäftungsantrag wurde ausgeführt, dass sie selbst im Fall einer Verurteilung unter Berücksichtigung der Milderungsgründe kaum mit einer die einjährige Untersuchungshaft übersteigenden Strafe zu rechnen habe²⁹⁰⁷ – im Hinblick darauf, dass gegen sie Ermittlungen wegen Verbrechen geführt wurden, auf welche die Todesstrafe stand, eine sehr gewagte Behauptung. Andererseits wird auch ihr bzw. ihrem Verteidiger Ernst Jahoda nicht entgangen sein, dass die Verfolgung von NS-Verbrechen und die Verhängung von harten Haftstrafen Mitte 1947 bereits am Abklingen waren. Sie konnte das Oberlandesgericht Wien allerdings nicht von ihrer These überzeugen, und der Enthäftungsantrag wurde erneut abgelehnt.²⁹⁰⁸

²⁹⁰⁴ Gutachten von Prof Ernst Sträussler, ebd., Bl. 135-137.

²⁹⁰⁵ Ebd., Bl. 139.

²⁹⁰⁶ „Gutachten“ der Theodora Kurer-Weiss, 23.9.1946, ebd., s.p., ON 111.

²⁹⁰⁷ Enthäftungsantrag, 2.7.1947, ebd., Bl. 203-203a.

²⁹⁰⁸ Beschluss, OLG Wien, 15.7.1947, ebd., Bl. 205.

Die Staatsanwaltschaft war einer Enthftung von Katschenka nicht entgegengetreten,²⁹⁰⁹ da sie nicht von einem strafbaren Verhalten ausging. Hinsichtlich des Vorwurfs der „Quälereien und Misshandlungen“ führte die Staatsanwaltschaft in einem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft aus, dass die getöteten Kinder ohnehin nicht mehr lange zu leben gehabt hätten, das Gegenteil sei nicht erweislich. Damit folgte die Staatsanwaltschaft allein der Aussage von Katschenka: „Die euthanasierten Kinder warten totgeweiht, die Behandlung mit Gift erfolgte sachgemäss und es ist nicht erweislich, dass diese Gifte bei den Kindern ein Schmerzempfinden auslösten, daher ist auch nicht erweislich, dass diese Kinder durch die Vergiftung in einen qualvollen Zustand versetzt wurden.“²⁹¹⁰ Hinsichtlich des Mordvorwurfs doziert der Staatsanwalt zunächst zwei Seiten über den Geheimerlass Hitlers zur Euthanasie²⁹¹¹ und kommt zu dem Schluss, dass Katschenka als einfache Person die Rechtswidrigkeit des auf dem Geheimerlass beruhenden Befehls nicht erkennen hätte können, zumal sie „ ganz unter dem Einflus ihres Vorgesetzten stand [...]“.²⁹¹²

Die Oberstaatsanwaltschaft stimmte der Einstellung des Verfahrens zwar zu, allerdings erteilte das Justizministerium die Weisung, Anklage gegen Katschenka wegen § 3 KVG und §§ 134, 135 StG (Mord) zu erheben. Das Justizministerium verneinte die Gesetzeskraft des „Geheimerlasses“ und betonte, dass Katschenka die Möglichkeit gehabt hatte, die Befehle zur Tötung der Kinder abzulehnen. „Sie wollte aber töten und aktive Rassenpolitik im Sinne der Anordnungen ihres Chefs betreiben und hat damit aus nationalsozialistischer Willfähigkeit gehandelt.“ Das Justizministerium führt weiter aus, dass aus einem Gutachten im Prozess gegen Illing hervorgehe, dass die Verabreichung von Gift u.a. Schmerzen von empfindlicher Art hervorrufen würde. Das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Jekelius war nach Ansicht des Justizministeriums allenfalls als Milderungsgrund zu werten.²⁹¹³

Aufgrund des Instanzenweges bis zum Justizministerium und zurück erklärt sich auch, dass die Staatsanwaltschaft erst Mitte Februar 1948 Anklage erhob, obwohl ihr der Akt bereits im Juli 1947 zur Antragstellung gem. § 112 StPO, also zur Frage ob Anklage erhoben oder eingestellt wird, vorgelegt worden war.²⁹¹⁴ Der Weisung des Justizministeriums folgend umfasste die Anklage den Vorwurf des Meuchelmordes nach §§ 134, 135 StG sowie das Verbrechen der „Quälereien und Misshandlungen“ nach § 3 KVG und forderte eine Bestrafung nach § 3 Abs 2 KVG (Todesstrafe). Katschenka wurde vorgeworfen, „[u]nter Ausnützung ihrer Gewalt als Pflegerin [...] in ca. 24 Fällen in der Anstalt untergebrachten Kindern Luminal-, Veronal- oder Morphinuminjektionen oder Tabletten [in der Ab-

²⁹⁰⁹ Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 5.7.1947, ebd., Bl. 3d.

²⁹¹⁰ Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, Berichterstatter Dr. Mann, 26.11.1947, S 3, Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 32158/46, s.p.

²⁹¹¹ Siehe dazu Kapitel 7.1.6.

²⁹¹² Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, Berichterstatter Dr. Mann, 26.11.1947, S 3-5, Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 32158/46, s.p.

²⁹¹³ Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien, über den Erlass des Justizministeriums (Zl. 64.006/47, 17.12.1947) hinsichtlich der Anklageerhebung im Fall Anna Katschenka, 23.12.1947, ebd.

²⁹¹⁴ Aktenvermerk, Antrags- und Verfügungsbogen (Fortsetzung), 17.7.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 3d.

sicht] verabreicht [zu haben], diese Kinder zu töten.“²⁹¹⁵ Die Tötung der Kinder durch systematische Verabreichung von Gift, wurde als heimtückischer Angriff gegen das Leben der Kinder gewertet, da diese keine Möglichkeit hatten, einen solchen abzuwehren. „Hat also die Beschuldigte sich nach ihrem eigenen Geständnis bereitgefunden, aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen zu handeln, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergangen sind, hat sie bewußt Menschenleben vernichtet, von denen die nationalsozialistische Mentalität behauptet, daß sie keinen Wert für die Allgemeinheit, für den nationalsozialistischen Staat hätten, dann hat sie gegen alle Gesetze der Menschenwürde und der Menschlichkeit gehandelt, dann hat sie vorsätzlich getötet und diese Morde zu verantworten.“²⁹¹⁶

Die am 9. April 1948 unter Vorsitz von Richter Karl Bibulowicz durchgeführte Hauptverhandlung dauerte etwas mehr als vier Stunden, das Protokoll darüber fällt mit fünf Seiten aber eher dürftig aus. Katschenka gab zu, dass sie an den Tötungen der Kinder beteiligt gewesen war. Darunter waren auch Säuglinge, denen die todbringenden Medikamente mit der Milchflasche zugeführt worden waren. Über die Anzahl der geröteten Kinder gab sie an: „[E]s dürften insgesamt 24 Kinder gewesen sein, die ich eingeschlafert habe.“ Sie blieb bei ihrer Verantwortung, den Tod bei hoffnungslosen Fällen nur beschleunigt und einen qualvollen Zustand nicht herbeigeführt, sondern diesen verkürzt zu haben.²⁹¹⁷ Katschenka berief sich ebenso auf den Geheimbefehl Hitlers zur „Euthanasie“²⁹¹⁸

Als von Katschenka beantragte Zeug_innen²⁹¹⁹ wurden zwei ehemalige Mitarbeiterinnen und ein Hausbewohner befragt. Diese bescheinigten ihr Attribute wie „fleissig, brav, aufrichtig, selbstlos, beliebt“.²⁹²⁰ Ein Großteil des Beweisverfahrens bestand in der Verlesung der Aussagen aus bereits abgeschlossenen „Euthanasieprozessen“,²⁹²¹ darunter etwa die Aussage von Ernst Illing, welcher vom Volksgericht wegen Beteiligung und Durchführung der „Euthanasie“ 1946 zum Tode verurteilt und noch im November 1946 gehängt worden war.

Staatsanwalt Johann Aggermann verlangte die Verurteilung im Sinne der schriftlichen Anklage, Verteidiger Jahoda „Freisprechung wegen unwiderstehlichen Zwanges.“²⁹²² Das Volksgericht verurteilte Anna Katschenka wegen § 212 RStGB (Totschlag) zu acht Jahren Haft.²⁹²³ Das Gericht wendete dabei aber nicht das Günstigkeitsprinzip an, sondern war der Ansicht, dass für die Sanktionierung der Tat das zum Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung kommen solle.²⁹²⁴ Somit kam also das Reichsstrafgesetzbuch zu Anwendung, bei welchem als Mörder_in nur galt „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder

²⁹¹⁵ Anklageschrift, S 2, 17.2.1948, ebd., Bl. 211.

²⁹¹⁶ Ebd., S 4, Bl. 213.

²⁹¹⁷ Hv-Protokoll, S 3, 9.4.1948, ebd., Bl. 231.

²⁹¹⁸ Ebd.

²⁹¹⁹ Beweisantrag, 13.2.1948, ebd., Bl. 223.

²⁹²⁰ Hv-Protokoll, S 4, 9.4.1948, ebd., Bl. 231.

²⁹²¹ Ebd., S 4-5, Bl. 231-233.

²⁹²² Ebd., S 5, Bl. 233.

²⁹²³ Urteil, S 1, 9.4.1948, ebd., Bl. 237.

²⁹²⁴ Ebd., S 5, Bl. 241.

grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.²⁹²⁵ Eine Verurteilung Katschenkas wegen Mordes lehnte das Volksgericht deshalb ab, weil „nach Ansicht des Gerichtshofes Säuglingen und geirnkranken Kindern gegenüber die Verabreichung von Gift nicht heimtückisch erfolgen kann, den davon Betroffenen fehlt auf jeden Fall die Einsicht, was mit ihnen geschieht. Die Ansicht aber, dass die Verabreichung von Gift schlecht hin unter allen Umständen als Heimtücke anzusehen ist, glaubt der Gerichtshof ablehnen zu können.“²⁹²⁶ Die Begründung, dass an „Säuglingen und geirnkranken Kindern“ kein heimtückischer Mord begangen werden könne, erscheint grotesk. Für die Beurteilung ob „Heimtücke“ vorlag, war nicht relevant, ob das Opfer dies erkennen konnte, sondern ob der/die Täter_in bzw. die Tathandlung selbst „heimtückisch“ war. Der Begriff „Heimtücke“ setzt ja geradezu voraus, dass die Opfer den Angriff eben nicht oder nur bedingt vorhersehen bzw. erkennen konnte. So wird auch im zeitgenössischen Kommentar zum RStGB ausgeführt: „Wer aus verständlichen [!], nicht ‚niedrig‘ zu nennenden Beweggründen getötet hat, wird nicht dadurch schon zum ‚Mörder‘, [...] wohl aber, wenn er, um zu töten, sich zunächst Vertrauen erschleicht.“²⁹²⁷ Nach dem deutschen Strafrechtler Otto Schwarz war eine Tat dann heimtückisch, wenn sie „aus Falschheit und Verschlagenheit mit besonderer List und Tücke begangen wird; so bei Ausnutzung der Arglosigkeit und Wehrlosigkeit des Opfers.“²⁹²⁸ Kinder befanden sich als Minderjährige und als kranke Personen in einem doppelten Abhängigkeits- bzw. Vertrauensverhältnis. So ist die Tötung durch eine/n Ärzt_in oder Pfleger_in, zu welchen ein spezielles Vertrauensverhältnis besteht,²⁹²⁹ als Inbegriff der Heimtücke iSd Gesetzes anzusehen. Es wäre daher gerechtfertigt gewesen, Katschenka und andere „Euthanasie“-Täter_innen im Falle des individuellen Schuldbeweises, der bei Katschenka durch das Geständnis unbestritten vorlag, wegen Mordes zu verurteilen.

Die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns musste Katschenka nach Ansicht des Gerichts überdies aus der vereinbarten strengsten Stillschweigepflicht darüber erkannt haben, dass auch Patient_innen „euthanasiert“ wurden, welche noch Jahre leben hätten können, dass tausende Patient_innen ins „Altreich“ verschickt worden und von dort nicht mehr zurückgekommen waren, und schließlich hätte Katschenka das NS-Gedankengut vom „unwerten Leben“ zwangsweise mit den Vorgängen in der Anstalt in Verbindung bringen müssen.²⁹³⁰ Hingewiesen wurde explizit darauf, dass andere Pflegerinnen die Mitwirkung an den Tötungen trotz Befehls verweigert hatten.²⁹³¹

²⁹²⁵ Zur Frage der Anwendung des StG bzw. RStGB bei den Mordtatbeständen und den inhaltlichen Unterschieden siehe Kapitel 5.3.2.

²⁹²⁶ Urteil, S 5, 9.4.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 241. Die Lehre zur NS-Zeit verneinte die Qualifikation von Euthanasie als Mord, da der innere Tatbestand, also der Vorsatz, nicht gegeben war, und stufte sie als Totschlag ein, Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch. Mit Nebengesetzen und Erläuterungen. Berlin: de Gruyter 1944, S 469.

²⁹²⁷ Ebd., S 471.

²⁹²⁸ Schwarz, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. München u.a.: Beck 1953, S 426.

²⁹²⁹ Vgl dazu die Strafbestimmungen des § 92 StGB, § 225 dStGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) bzw. des ÄrzteG und die Rechtsfigur der Garantstellung (§ 2 StGB).

²⁹³⁰ Urteil, S 5, 9.4.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 241.

²⁹³¹ Ebd.

Als mildernd wurde die Unbescholtenheit, der gute Leumund, das Tatsachengeständnis und die seelische Abhängigkeit von Jekelius, welche ihr Kritikvermögen zu den Vorgängen beeinträchtigt hatte, gewertet. Erschwerend war die große Anzahl von 24 Fällen, an denen sie mitgewirkt hatte.²⁹³² Bei der Strafzumessung wurde auch das Urteil gegen die Ärztin Marianne Türk berücksichtigt, welche zu 10 Jahren verurteilt worden war, „so dass die Untergebene K[a]tsch[e]nka bei geringerer Schuld milder zu bestrafen war.“²⁹³³ Die Abstimmung über Schuld- und Strafausspruch erfolgte einhellig.²⁹³⁴

Der Freispruch wegen § 3 KVG erfolgte in dubio pro reo. Angehörige getöteter Kinder hätten ausgesagt, „dass die Verstorbenen Gesichtszüge aufwiesen, welche die Qualen des Todeskampfes in erschreckender Weise gezeigt haben“. Es hätte aber nicht bewiesen werden können, dass die Angeklagte genau an diesen Tötungen beteiligt war. Ein Gutachten²⁹³⁵ aus 1946 von Fritz Reuter²⁹³⁶ und Erwin Stransky²⁹³⁷ im Illing-Prozess²⁹³⁸ betonte, dass die Tötung mit Gift durchaus Qualen, wie etwa Magenkrämpfe oder Lungenentzündung hervorrufen konnte. Demgegenüber stand ein Gutachten des Universitätsprofessors Otto Pötzl,²⁹³⁹ welches solche Qualen verneinte. Daher müsste das Gericht im Zweifel für die Angeklagte entscheiden. Hieran ist zu kritisieren, dass das Gericht Pötzls NSDAP-Mitgliedschaft bei der Beweiswürdigung unberücksichtigt ließ, und damit im Zusammenhang auch die Objektivität von Pötzls Gutachten nicht infrage stellte. Zur Untermauerung des Gutachtens von Pötzl legte das Gericht noch eine reichlich abstruse Begründung nach: Die Versetzung in einen qualvollen Zustand, sei offenbar schon deshalb auszuschließen, weil „wieder zum Leben gebrachte Selbstmörder ihren Zustand als eine Art Wohlbefinden vor dem Tode bezeichnet haben, aus dem man sie wieder erweckt hatte.“²⁹⁴⁰ Eine Quelle für diese nicht belegte These wurde nicht angeführt, zudem wurde all-

²⁹³² Ebd., S 7, Ebd., Bl. 243.

²⁹³³ Ebd.

²⁹³⁴ Beratungsprotokoll, 9.4.1948, ebd., Bl. 235.

²⁹³⁵ Siehe dazu auch Neugebauer, Wiener Psychiatrie und NS-Verbrechen, in: Keintzel/Gabriel (Hrsg.), Gründe der Seele. Die Wiener Psychiatrie im 20. Jahrhundert, Wien: Picus-Verl. 1999, S 136-163, hier: S 148.

²⁹³⁶ * 30.5.1875 in Wien, Am 1.7.1938 vom NS-Regime ohne Pension entlassen und im Mai 1945 wieder zum Vorstand des Universitätsinstituts für gerichtliche Medizin in Wien ernannt. Am 30.9.1946 aus Altersgründen in den dauernden Ruhestand versetzt. † 18.10.1959, Bauer-Merinsky, Die Auswirkungen der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich auf die medizinische Fakultät der Universität Wien im Jahre 1938. Biographien entlassener Professoren und Dozenten. Wien: Diss 1980, S 210-211.

²⁹³⁷ * 3.7.1877. Im Juli 1938 vom Dekan aufgefordert, das Lehr- und Prüferamt niederzulegen. Dem ist er am 4.7.1938 nachgekommen. 1945 mit dem Wiederaufbau und der Leitung der städtischen Nervenheilanstalt Rosenhügel betraut, 1946 o.Prof. und Wiederverleihung der *venia legendi*, 1947-1951 Hon.-Prof. 1951 verließ er aus Altersgründen auch den Rosenhügel. † 26.1.1962 in Wien, Bauer-Merinsky 1980, S 261-265b.

²⁹³⁸ WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 2365/45.

²⁹³⁹ * 29.10.1877 in Wien. Ab 1928 Ordinarius und Vorstand der Psychiatrisch-Neurologischen Klinik der Universität Wien. Seit 1930 NSDAP-Mitglied, erneut mit Wirkung vom 1.1.1941, 1945 Ruhestand. Laut Neugebauer nicht als besonderer Protagonist der Euthanasie in Erscheinung getreten. Er nahm trotz gegenteiliger Anweisungen jüdische Patienten auf, und verschwieg in den Diagnosen deren Geisteskrankheiten, Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Koblenz: Edition Kramer 2008, S 467; Neugebauer, Juden als Opfer der NS-Euthanasie in Wien 1940-1945, in: Neugebauer/Gabriel (Hrsg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2002, S 99-111, hier: S 103; Neugebauer 1999, S 139. Ausführlich Hüttel, Univ.-Prof. Dr. Otto Maximilian Pötzl (1877-1962). Eine biografische Skizze. Wien: Dipl. Arb. 2005.

²⁹⁴⁰ Urteil, S 7, 9.4.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 243.

gemein von Selbstmörder_innen gesprochen und nicht von jenen, welche sich durch die Einnahme von Gift das Leben nehmen wollten.

Ein subjektives politisches Element in den Taten von Katschenka vermochte das Gericht nicht zu erkennen, vielmehr hätte sie durch „[...] ihr aus Menschlichkeit [!] diktiertes Verhalten den nationalsozialistischen Machthabern in die Hände gearbeitet“.²⁹⁴¹ Auch das Fehlen des subjektiven Schuldbewusstseins bzgl. § 3 KVG wurde ihr attestiert: „Die Verantwortung, [sie habe Qualen lindern, aber nicht zufügen wollen], ist beim Charakter der Angekl[agten], wenn man das psychiatrische Gutachten über sie in Betracht zieht, ohne weiteres glaublich“.²⁹⁴²

Im August 1948 reichte Katschenkas Anwalt ein Gnadengesuch ein und legte diesem eine die „Euthanasie“ befürwortende Abhandlung bei.²⁹⁴³ Als Gründe für die gnadenweise Nachsicht wurde geltend gemacht, dass die Staatsanwaltschaft seinerzeit einer Enthaltung zugestimmt hatte und das Verfahren hätte einstellen wollen.²⁹⁴⁴ Ein „Empfehlungsschreiben“ eines Patienten, welcher angab, von ihr zuvorkommend behandelt worden zu sein, wurde dem Gnadengesuch ebenso beigelegt.²⁹⁴⁵ Im Führungsbericht der Frauenanstalt Lankowitz wurde Katschenka als einfach, bescheiden und hilfsbereit beschrieben; sie sei als Gefangenenkrankenschwester eine besondere Stütze der dort eingesetzten Beamtin gewesen.²⁹⁴⁶ Eine Entscheidung über das Gnadengesuch fehlt im Akt, aus den anderen Aktenteilen ist aber ersichtlich, dass es nicht positiv behandelt wurde.²⁹⁴⁷ Ein erneutes Gnadengesuch wurde vom Volksgericht Wien ebenfalls zurückgewiesen.²⁹⁴⁸ In diesem wurden abermals die „Euthanasie“ befürwortende Argumente vorgebracht: Katschenka habe nicht mit „bösem Vorsatz“, sondern mit „gutem Vorsatz“ gehandelt.²⁹⁴⁹ Ein weiteres im April 1950 durch ihren Vater eingebrachtes Gnadengesuch beinhaltete im Wesentlichen dieselbe Argumentation.²⁹⁵⁰ Von der Frauenstrafanstalt Lankowitz wurde das Gnadengesuch „[v]om Gesichtspunkte der Führung aus [...] wärmstens befürwortet“.²⁹⁵¹ Unter Berücksichtigung dieser befürwortenden Stellungnahme und wegen der Verbüßung der halben Strafdauer schloss sich auch das Volksgericht dem Gnadengesuch an.²⁹⁵² Allerdings lehnte das OLG Wien nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft das Gnadengesuch mangels berücksichtigungswürdiger Gründe, ab.²⁹⁵³

²⁹⁴¹ Ebd.

²⁹⁴² Ebd.

²⁹⁴³ Gnadengesuch, 17.8.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 271-275.

²⁹⁴⁴ Ebd., Bl. 271.

²⁹⁴⁵ Abschrift der Eingabe von Johann T. sen. an den Verteidiger der Anna Katschenka, 7.4.1948, ebd., Bl. 273.

²⁹⁴⁶ Führungsbericht der Frauenstrafanstalt Lankowitz, 1.11.1948 u. 1.8.1949, Gef. 449/48, ebd., Bl. 283a, 385.

²⁹⁴⁷ Teile des Aktes dürften Verlost gegangen oder in anderen Akten eingelegt sein, da die Nummerierung von 283 auf 385 springt.

²⁹⁴⁸ Beschluss des Volksgericht Wien, 21.9.1949, ebd., Bl. 389.

²⁹⁴⁹ Gnadengesuch, 1.8.1949, ebd., Bl. 281.

²⁹⁵⁰ Gnadengesuch, 4.4.1950, ebd., Bl. 393-395.

²⁹⁵¹ Führungsbericht, Frauenstrafanstalt Lankowitz, 2.5.1950, Gef 449, ebd., Bl. 397.

²⁹⁵² Eintrag in der Gnadentabelle, Volksgericht Wien, 22.5.1950, ebd., Bl. 403a.

²⁹⁵³ OLG Wien, 13.6.1950, ebd., Bl. 405.

Kurz nach dieser Zurückweisung brachte der Vater ein fast identes Gnadengesuch ein.²⁹⁵⁴ Vom Volksgericht wurde das Gnadengesuch erneut befürwortet. Als Gründe wurden die besonders hoch (!) bemessene Strafe und der Umstand, dass „die Verurteilten [...] offenbar stark unter ärztl. Einfluss gestanden“ habe und „ihre Verfehlungen durchwegs körperlich und seelisch minderw. Menschen“ betroffen hätten.²⁹⁵⁵ Das NS-Gedankengut hinsichtlich angeblich „minderwertigen Lebens“ bestand also in den Köpfen, auch in einem so sensiblen Bereich wie der Volksgerichtsbarkeit, offenbar weiterhin fort. Hier wurde vom Gericht eindeutig der 24-fache Mord an wehrlosen Kindern verharmlost. Das Verhalten von Anna Katschenka war also weniger schuldhaft, da die von ihr getöteten Kinder ohnehin nicht der „Norm“ entsprochen hatten. An diesem äußerst kritikwürdigen Beschluss wirkten als Vorsitzender Oskar Stahl und als Beisitzer Richter Brick mit.²⁹⁵⁶

Der Bundespräsident fand daran allerdings nichts Anstößiges. Er folgte der Empfehlung des Volksgerichts und begnadigte Katschenka am 20. Dezember 1950 mit den Wirkungen einer bedingten Verurteilung und einer Probezeit von fünf Jahren.²⁹⁵⁷ Von ihrer 8-jährigen Strafe hatte sie 4 Jahre und 5 Monate verbüßt.²⁹⁵⁸

Nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens war gem. § 26 lit d „der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Staatsregierung [später: des Bundespräsidenten] solche neu oder wieder zu erlangen“, verbunden. Anna Katschenka versuchte zwei Mal, im Gnadenwege eine Nachsicht dieser Rechtsfolgen zu erreichen, um so eine Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst zu erlangen bzw. um die durch ihre 20-jährige Dienstzeit erworbenen Pensionsansprüche nicht zu verlieren.²⁹⁵⁹ Beide Anträge wurden allerdings abgelehnt.²⁹⁶⁰ So schwierig, wie Katschenka es in diesen letzten Gnadengesuchen darstellte, war für sie die Arbeitssuche allerdings wohl doch nicht, denn seit Juli 1951 war sie als Krankenschwester im St. Anna Kinderspital in Wien tätig.²⁹⁶¹ Von ihrem Vorgesetzten wurde sie als „umsichtige, fleissige und gewissenhafte Person“ bezeichnet.²⁹⁶²

8.11.2 Fazit

Nicht nur aus heutiger Sicht erscheint es unverständlich, warum das Gericht in der Ermordung von Kindern keine Heimtücke erblickte. Auch die Staatsanwaltschaft konnte sich mit der Begründung des Gerichts nicht Anfreunden und forderte in der Folge eine Überprüfung des Urteils sowohl hinsichtlich des Freispruchs wegen § 3 KVG, als auch, weil die Verurteilung wegen Totschlag und nicht wegen

²⁹⁵⁴ Gnadengesuch, 16.7.1950, ebd., Bl. 411.

²⁹⁵⁵ Gnadentabelle, Volksgericht Wien, 25.9.1950, ebd., Bl. 417.

²⁹⁵⁶ Vorname unbekannt. Ev. handelt es sich um Paul Brik.

²⁹⁵⁷ BMJ an das Volksgericht, 22.12.1950, Zl. 91.974/50, ebd., Bl. 419.

²⁹⁵⁸ Bedingte Entlassung, 3.1.1951, Gef 449, ebd., Bl. 421.

²⁹⁵⁹ Gnadengesuch, 2.5.1956 bzw. 14.9.1956, ebd., Bl. 439-441 u. 455-457.

²⁹⁶⁰ Beschluss des LGS Wien, 30.6.1956, ebd., Bl. 451.

²⁹⁶¹ Leumundserhebung, Bezirks-Polizeikommissariat Margareten, 7.2.1956, ebd., Bl. 431.

²⁹⁶² Leumundserhebung, Bezirks-Polizeikommissariat Margareten, 7.6.1956, Mg Af 401/56/Dr.B, ebd., Bl. 449.

Mordes erfolgt war.²⁹⁶³ Der Präsident des OGH fand jedoch keine Gründe, um eine Überprüfung durch den OGH anzuordnen.²⁹⁶⁴ Ein Urteil des Schwurgerichts Berlin kam in einem ähnlich gelagerten Fall, zu einem anderen Ergebnis: Die Krankenpflegerin Helene Wieczorek und die Ärztin Hilde Wernicke wurden für schuldig befunden, durch mehrere selbständige Handlungen in zumindest 100 Fällen, gemeinschaftlich mit anderen Ärzten und Pflegepersonal der Heil- und Pflegeanstalt Obrawalde, aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch getötet zu haben. Der Revision wurde vom Strafsenat des Kammergerichts Berlin keine Folge gegeben, die Vollstreckung der Todesurteile erfolgte am 14. Jänner 1947.²⁹⁶⁵ Wieczorek berief sich ähnlich wie Katschenka darauf, dass nach Aussage des vorgesetzten Arztes die „Euthanasieaktionen“ durch Gesetz gedeckt gewesen wären, und vor allem sie, als langjährige Beamtin, ihre Pflicht erfüllen hätte müssen. Der Staatsanwalt im Verfahren gegen Wieczorek erwiderte darauf: „Beide Angeschuldigten werden dadurch, daß sie auf Anordnung ihrer Vorgesetzten gehandelt haben, nicht von ihrer Verantwortung für ihre Handlungen befreit. Denn dies verstoße gegen jedes Sittengesetz und gegen die Menschlichkeit und könne selbst durch den Befehl der Vorgesetzten nicht zu erlaubten Handlungen gemacht werden.“²⁹⁶⁶ Zwanzig Jahre später, hatte sich allerdings auch in Deutschland die Lage geändert. Ein gegen vierzehn weitere ehemalige Pflegerinnen geführtes Verfahren wegen Beihilfe zum Mord endete 1965 mit einem Freispruch für alle Angeklagten.²⁹⁶⁷

8.12. Verteidigungsstrategien und Zusammenfassung der genderspezifischen Aspekte der Verfahren

Explizite geschlechterspezifische Zuschreibungen gab es in den analysierten Verfahren nur selten, jedoch wurde unterschwellig darauf rekurriert. Dabei griffen nicht nur das Gericht, sondern auch Zeug_innen, Anwälte, Gutachter und auch die Beschuldigten selbst auf spezifisch weibliche bzw. männliche Rollenzuschreibungen zurück.

Eine typische Zuschreibung war „männliche“ Erscheinungsform oder „männliches Verhalten“, auch im sexuellen Bereich in Form von Promiskuität. So gab etwa ein Zeuge im Verfahren gegen Barbara Kosboth an, dass ihm die Beschuldigte deswegen in Erinnerung geblieben sei, da diese Männerkleidung getragen habe. Die Zeugin Auguste Scha. gab im Verfahren gegen Elisabeth Schm. über diese an.²⁹⁶⁸ „Sie hatte den Spitznamen, der Ferdinand[,] weil sie ein ausgesprochenes männliches Wesen hatte und sich für den Dienst überhaupt nicht interessiert, nur rauchte und soff und

²⁹⁶³ Eintrag im Tagebuch der Staatsanwaltschaft, 9.4.1948 zu 15 St 32158/46, s.p.

²⁹⁶⁴ Mitteilung des Präsidenten des OGH an das Volksgericht Wien, 25.6.1948 u. 15.7.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 5442/46, Bl. 263 u. 267.

²⁹⁶⁵ Ebbinghaus, Krankenschwestern vor Gericht, in: Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1987a, S 218-241, hier: S 224.

²⁹⁶⁶ Ebd., S 222.

²⁹⁶⁷ Ebd., S 246-247.

²⁹⁶⁸ Dieses Verfahren wurde zwar untersucht, wird jedoch in gegenständlicher Arbeit nicht dargestellt.

den Häftlingen die grösstmögliche Feinheit ließ.²⁹⁶⁹ Eine Hausbewohnerin sagte über Gertrude Landau aus: „Die Beschuldigte war meines Erachtens etwas leichtlebig, da sie meines Wissens nach allein 3–4 Männerbekanntschaften hatte.“²⁹⁷⁰ Eine andere Hausbewohnerin gab an, dass ihr bekannt sei, dass die Beschuldigte bei der Gestapo als Stenotypistin tätig gewesen war und „selbst dort in moralischer Beziehung keinen guten Ruf hatte“. Ein Gestapo-Referent soll sich nach Angaben einer Zeugin über Gertrude Landau wie folgt geäußert haben: „Schlampen der kommt ohnehin bald nach Polen [sic!].“ Die Zeugin machte noch weitere Angaben über das Privatleben von Gertrude Landau: „Die Beschuldigte war schon in jungen Jahren sehr ‚Männersüchtig‘ und war auch in ihrem Benehmen gegenüber der eigenen Mutter sehr unfolgsam, da die Mutter ihr stets Vorhalte wegen ihrer Männerbekanntschaften machte, worum sie sich aber wenig kümmerte.“²⁹⁷¹ Über die Beschuldigte Hedwig F. wusste eine Zeugin folgendes zu berichten: „Gesprächsweise erfuhr ich von der Hausbesorgerin des oben angeführten Hauses, Frau K., wie F. zu einer anderen Frau, die auch nach Oberösterreich fahren wollte, sagte: ‚Da kratz ich einen Eisenbahner das Goderl,²⁹⁷² schau ihn recht schön an, bin recht lieb mit ihm und krieg auch die Fahrkarte.‘“ Trocken führt der berichterstattende Beamte weiter aus: „Damit wird sie auch ihren Zweck erreicht haben. Sie überschritt die Demarkationslinie ohne einer rechtlichen Erlaubnis.“²⁹⁷³

Die Mutterschaft wurde hingegen als Verteidigungsargument herangezogen: So behauptete die des Mordes an einem siebenjährigen Kind verdächtige Josefine Block, dass sie als Mutter und schwangere Frau gar nicht zu der Tat fähig gewesen sei.²⁹⁷⁴ Auch die Behauptung, man habe sich – in „typisch weiblicher“ Fürsorglichkeit – als Fürsprecher_in oder Helfer_in der Opfer betätigt, war eine nicht seltene Verteidigungsstrategie vor Gericht, wie etwa in den Fällen von Josefine Block und Ida Klemm.

Charakteristisch war auch die Wahrnehmung von Frauen durch die verschiedenen Behörden (aber auch Zeug_innen) als nicht selbstbestimmte Akteurinnen, sondern als vielmehr reine Hilfspersonen bzw. in nur untergeordneten zuarbeitenden Positionen. So wurde etwa Rosa Friedl, welche bei der Gestapo als Stenotypistin arbeitete, von der Justiz lediglich als Sekretärin wahrgenommen. Eine darüber hinausgehende Tätigkeit wurde ihr nicht zugetraut, und dementsprechend auch nicht versucht, Belastungszeugen zu finden, welche über die weitere Tätigkeit von Friedl hätten aussagen können. Ähnlich verhielt es sich bei Anni Brunner, deren Mann Alois Brunner maßgeblich für die Deportation der Wiener jüdischen Bevölkerung verantwortlich war. Anni Brunner war ebenfalls Stenotypistin und bei der Sicherheitspolizei, bei der Gestapo und in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ tätig. Zudem wurde sie verdächtigt, eine Villa sowie Inventar „arisiert“ zu haben. Obwohl es vor allem für die „Ari-

²⁹⁶⁹ Gerichtliche Zeugenvernehmung Auguste Scha., 14.3.1947, LGS Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 563/46, s.p.

²⁹⁷⁰ Gerichtliche Zeugenvernehmung Marie F., 1.9.1947, LGS Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, Bl. 65.

²⁹⁷¹ Gerichtliche Zeugenvernehmung Maria L., 27.6.1947, LGS Wien, ebd., Bl. 49.

²⁹⁷² Österreichischer Ausdruck für „jemanden schmeicheln“.

²⁹⁷³ Bericht, 5.11.1945, Polizeidirektion Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 4659/45, Bl. 25.

²⁹⁷⁴ Siehe dazu Kapitel 8.2.3.

sierung“ starke Indizien gegen Anni Brunner gab, wurden die Ermittlungen in diese Richtung eingestellt. Überhaupt erweckt der Fall, soweit dies aus den Akten rekonstruierbar ist, den Eindruck, dass die Sicherheitsbehörden eher am angeblich ausschweifenden Privatleben als den ihr angelasteten Taten interessiert waren.²⁹⁷⁵ Ähnliches war bei Barbara Höfleiner zu beobachten: Sie war Mitglied einer Neonazigruppierung und wurde sowohl von der Gruppe selbst als auch vom Gericht als bloße Sekretärin und Freundin des Chefs der Gruppierung eingestuft, welche von Politik keine Ahnung hätte – dies obwohl ihre Aussagen belegen, dass sie sich auch inhaltlich mit den Aktivitäten der Gruppe auseinandergesetzt und konkrete Vorstellungen von den Zielen und Methoden der Gruppierung hatte.²⁹⁷⁶

Ein weiteres genderspezifisches Muster war die Dämonisierung von weiblichen Angeklagten durch die Medien, so etwa bei der KZ-Angestellten Elsa Eichenauer, welche ebenfalls in anderen Verfahren gegen KZ-Aufseherinnen, nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland (z. B. Ilse Koch) zu beobachten war.²⁹⁷⁷ Eichenauer die Chefköchin aus Ravensbrück, wurde etwa in den Zeitungen als Furie bezeichnet und deren brutales und „blutdürstiges“ Wesen ausgiebig thematisiert.²⁹⁷⁸

Besonders deutlich sind derartige Rollenzuschreiben in den beiden untersuchten Denunziationsprozessen auszumachen. Bei Theresia Draber, welche zunächst noch zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt und dann im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochen worden war, wurde der Freispruch damit argumentiert, dass sie niemanden denunziert habe, sondern es sich bei ihrer „Anzeige“ lediglich um einen „Haustratsch“ gehandelt, sie aufgrund der Wechseljahre übernervös reagiert und diesen schnell weitererzählt habe. Bei Marianne Reimer war es für das Gericht etwa nicht verständlich, dass gerade die Angeklagte als Frau so „herzlos“ agiert und in den letzten Kriegstagen einen Soldaten durch Denunziation den Tod gebracht hatte. Diese „Herzlosigkeit“ wurde ihr vom Gericht sogar als erschwerend angerechnet. Die stereotype Zuschreibung bestimmter „weiblicher“ Eigenschaften wirkte sich hier also zu Lasten der Verurteilten aus. Das Gericht verhängte auch im Verfahren gegen Ida Klemm und ihren Vater gegen die weibliche Angeklagte eine strengere Strafe als gegen den männlichen Mitangeklagten,²⁹⁷⁹ allerdings fehlen hier Erschwerungsgründe aufgrund stereotypischer Rollenzuschreibungen, wengleich sie möglicherweise unausgesprochen eine Rolle gespielt haben könnten.

Dass Frauen aber keinesfalls nur passiv in die NS-Verbrechen bzw. als unbedeutende Helferinnen eingebunden waren, sondern von ihren Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht hatten, zeigen mehrere Fälle. Der Fall Erika Greindl etwa brachte zum Vorschein, dass sich auch Mitglieder des BDM „illegal“ betätigten und es sich dabei nicht bloß um organisatorische Tätigkeiten, wie etwa Spenden sammeln, gehandelt haben musste. Vor den NS-Behörden gab Greindl an, einer „illegalen“ „Mädchenterrorgruppe“ angehört zu haben und deswegen nach Deutschland geflohen zu sein. Vor Gericht recht-

²⁹⁷⁵ Zu den beiden Verfahren siehe Kapitel 8.3.

²⁹⁷⁶ Siehe dazu Kapitel 8.8.

²⁹⁷⁷ Siehe dazu etwa Heise 2009; Weckel/Wolfrum (Hrsg.) 2003a.

²⁹⁷⁸ Siehe Kapitel 8.4.3.

²⁹⁷⁹ Siehe Kapitel 8.6.2.

fertigte sich Greindl damit, dass diese Aussagen erfunden waren, und sie bloß zu nach Deutschland gegangen sei, um Arbeit zu finden.²⁹⁸⁰

Vielfach wurden in Prozessen gegen weibliche Angeklagte rollentypische Abhängigkeitsverhältnisse thematisiert bzw. konstruiert. So brachten etwa in den „Illegalitätsprozessen“ gegen Barbara Malberg und Frieda Mazanek die Beschuldigten selbst ein Abhängigkeitsverhältnis vom Ehemann ins Spiel. Sie argumentierten, dass sie nur auf Wunsch bzw. Druck des Ehemannes in die NSDAP eingetreten waren. Dass dies nicht der Realität entsprach, zeigte der Fall Malberg, welche nachweislich Trägerin des „Goldenen Ehrenzeichens“ der NSDAP war, ihr Mann hingegen nicht. Stefanie Eilbrecht behauptete sogar, die Parteimitgliedschaft durch den Tod ihres Mannes sozusagen geerbt zu haben. Das Gericht wertete es bei ihr als mildernd, dass sie zweifellos von Weggefährten ihres Mannes zur Tat angestiftet worden wäre. Aber auch in anderen untersuchten Verfahren, die in der Arbeit nicht dargestellt wurden, findet sich die von Beschuldigten, aber auch Zeug_innen angewendete Rechtfertigungsstrategie, vom Mann bzw. Vater beeinflusst worden zu sein. So sagte etwa eine Zeugin im Prozess gegen Maria M. aus: „Von Haus aus hat die gesamte Familie K. mit der NSDAP nie was zu tun gehabt und Frau Maria M. kam lediglich durch ihre Verheiratung in einen Gesellschaftskreis, der der NSDAP angehörte und um des häuslichen Frieden willen fügte sie sich ein.“²⁹⁸¹ Die Beschuldigte Maria Mo. gab an: „Mein Vater war Schuhmacher in Litschau und musste als Gewerbetreibender auch auf die politische Einstellung seiner Kunden Rücksicht nehmen. So überredete mich mein Vater und ich trat im Jahre 1932 bei der Ns-Partei ein.“²⁹⁸² Amelie Murmann verwies darauf, dass ihr Mann sie in die NSDAP „eingeschrieben“ und ihr nichts davon erzählt hätte.²⁹⁸³ Emelie Wojcik wandte ein, dass sie aufgrund ihres psychischen Zustands besonders für die Ideen des Nationalsozialismus zugänglich gewesen sei, und sie die politische Einstellung ihres Mannes, eines begeisterter Nationalsozialisten, so selbstverständlich übernommen habe wie seinen Namen.²⁹⁸⁴ Im Fall Gertrude Landau argumentierte die Staatsanwaltschaft sogar, dass die von Zeug_innen wahrgenommene Gewalttaten nicht von Gertrude Landau, sondern von ihrem Mann Felix begangen, aber von den Zeug_innen auf Gertrude Landau projiziert worden seien.²⁹⁸⁵

Eng mit dieser Strategie verbunden war die Methode, sich als unpolitisch darzustellen, wie es etwa auch Stefanie Eilbrecht oder Kryszenia Bauer²⁹⁸⁶ taten: „Aus politischer Gehässigkeit habe ich aber damals keinesfalls gehandelt, weil ich von Politik überhaupt nicht verstanden habe und mich auch damit niemals befasst habe. Zufallsweise bin ich seinerzeit der NSDAP beigetreten, bin aber stets An-

²⁹⁸⁰ Siehe dazu Kapitel 8.6.4.

²⁹⁸¹ Leumundsschreiben des Pfarramtes St. Kathrein a.d Laming, 20.12.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 991/45, Bl. 119.

²⁹⁸² Hv-Protokoll, 8.4.1947, S 2, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7970/46, Bl. 61.

²⁹⁸³ Siehe Kapitel 8.9.2.

²⁹⁸⁴ Siehe dazu Kapitel 8.10.4.

²⁹⁸⁵ Siehe Kapitel 8.2.2.

²⁹⁸⁶ Dieses Verfahren wurde zwar untersucht, wird jedoch in der vorliegenden Arbeit nicht dargestellt.

wärterin geblieben. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen gewesen sein, dass ich mich stets passiv verhalten habe und für die Partei keinerlei Mitarbeit geleistet habe.²⁹⁸⁷

Wenn Kinder vorhanden waren, so wurde meist die Sorgepflicht für diese in Spiel gebracht, um eine mildere Bestrafung, die Entlassung aus der U-Haft oder eine vorzeitige Begnadigung zu erreichen. Dabei handelte es sich aber um kein rein spezifisch weibliches Phänomen. Auch der des Registrierungsbetrugs angeklagte Franz Melcher verwies auf seine Sorgepflichten, welche ihm auch mildernd angerechnet wurden.²⁹⁸⁸ Ebenso geschah dies bei Karl Assenmacher²⁹⁸⁹ und Franz Mazanek, dem Ehemann von Frieda Mazanek. In einem Gnadengesuch führte Frieda Mazanek überdies aus, dass ihr Kind dringend einen Vater benötigen würde.²⁹⁹⁰

Weiters konnte neben der schon thematisierten, männlichem Verhalten zugeschriebenen sexuellen Promiskuität auch eine „typisch weibliche“ pathologische Sexualität zur Verteidigung herangezogen werden: Der „Euthanasie“-Krankenschwester Anna Katschenka wurde etwa von einem Gutachten eine abnormale Sexualität konstatiert, aufgrund derer sie erst sehr spät fähig gewesen sei, Beziehungen einzugehen und sie so auch durch eine „Verliebtheit auf psychischem Gebiete“ in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem vorgesetzten Jekelius geraten sei, welches ihr Unrechtsbewusstsein beeinträchtigt habe.²⁹⁹¹

Von der Opferseite betrachtet, fällt insbesondere die Irritation von Männern angesichts von Übergriffen durch Frauen auf, so etwa im Fall des Zeugen Paul A., der sich vor allem deswegen betroffen zeigte, da er von einer Frau schikanös behandelt worden war.²⁹⁹²

Die Strategie in Arisierungsverfahren war hingegen seitens der Verteidigung davon beherrscht, Sachverständige in ein schlechtes Licht zu rücken. Um dies zu erreichen, wandten die Verteidiger mehrere Methoden an: Den Sachverständigen wurde unterstellt, gegenüber dem/r Beschuldigten voreingenommen zu sein, weiters wurde ihnen die Qualifikation abgesprochen bzw. versucht darzustellen, dass das Gutachten auf falschen Zahlen bzw. nur auf Schätzungen beruhte oder nicht dem gerichtlichen Auftrag entsprechen würde.

Eine komplette Aussageverweigerung seitens der Angeklagten fand in keinem Verfahren statt. Zwar legten etliche Angeklagte ein Geständnis über ihre Handlungen ab, vermochten darin aber kein strafbares Verhalten zu erblicken („Tatsachengeständnis“). Erwähnenswert sind die Verfahren gegen Franziska Hegenberg und Frieda Mazanek, welche nur aufgrund ihrer Geständnisse verurteilt wurden, da es in deren Verfahren keine Zeug_innen²⁹⁹³ oder anderes Beweismaterial gab.²⁹⁹⁴

²⁹⁸⁷ Gnadensuche, 30.9.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1330/45, Bl. 73.

²⁹⁸⁸ Siehe dazu Kapitel 8.9.1.

²⁹⁸⁹ Siehe dazu Kapitel 8.7.1.

²⁹⁹⁰ Siehe dazu die in den Kapitel 8.1, 8.2.3, 8.3.1, 8.6.4, 8.7.2, 8.9.1, 8.9.2, 8.10.3 u. 8.10.5 dargestellten Verfahren.

²⁹⁹¹ Siehe Kapitel 8.11.

²⁹⁹² Siehe dazu Kapitel 8.3.1.

²⁹⁹³ Im Verfahren gegen Frieda Mazanek traten zwar Zeug_innen auf, diese sagten aber zu einem anderen Anklagepunkt aus, welcher nicht zu einer Verurteilung führte.

²⁹⁹⁴ Siehe dazu Kapitel 8.5.2.

9. Ergebnisse, Thesen und Ausblick

9.1. Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung: gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen der Sondergesetzgebung

Die Volksgerichtsbarkeit und die Entnazifizierung sowie die damit zusammenhängende Sondergesetzgebung waren wesentlich durch die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse – allen voran die alliierte Besatzung – determiniert. Ein sich daraus ergebende Hauptproblem betraf die unterschiedliche Rechtsüberleitung und -anwendung in der sowjetischen bzw. den westalliierten Besatzungszonen. Die Anerkennung der Regierung Renner durch die Westalliierten brachte insofern eine Verbesserung, als die nunmehr von der Regierung kundgemachten Gesetze²⁹⁹⁵ im ganzen Staatsgebiet zur Anwendung kamen. Die Ausweitung der Regierungskompetenz auf die von den Westalliierten kontrollierten Gebiete bedeutete allerdings nicht, dass die bisher von der Staatsregierung erlassenen Gesetze in diesen Teilen Österreichs automatisch in Geltung gesetzt wurden. Es musste vielmehr jedes vor der Kompetenzerweiterung erlassene Gesetz, bevor es in den westlichen Besatzungszonen in Kraft treten konnte, vom Alliierten Rat genehmigt werden.²⁹⁹⁶

In der bisherigen Forschung zu den Sondergesetzen wurde dieser Ausgangslage bisher zu wenig bis keine Beachtung geschenkt bzw. war der Umstand der unterschiedlichen Rechtsanwendung schlicht nicht bekannt.²⁹⁹⁷ Die Ursache hierfür ist mitunter darin zu suchen, dass sich die einschlägigen rechtsgeschichtlichen Lehrbücher mit dieser Thematik kaum auseinandersetzen. Die vorliegende Arbeit schließt diese Lücke und setzt sich auf Basis der zeitgenössischen Literatur nun erstmals mit diesem Problemfeld auseinander. Dies war auch deshalb erforderlich, weil die Folgen für die Sondergesetzgebung durch die unterschiedliche Rechtsanwendung weitreichend waren. So trat das Verbotsgesetz (idF der 2. Verbotsgesetznovelle) in den westalliierten Zonen erst durch Veröffentlichung des BGBl. 16/1946 am 24. Jänner 1946 in Kraft.²⁹⁹⁸ Die bisher vertretene, auf Stiefel basierende Ansicht, dass das Verbotsgesetz in den westalliierten Zonen am 5. Februar 1946 in Kraft trat, erscheint daher nicht mehr haltbar.

Eine weitere Konsequenz der Besatzung war die Mehrgleisigkeit von Entnazifizierungs- und Strafvorschriften. Während in der sowjetischen Besatzungszone die Entnazifizierung und Strafverfolgung überwiegend²⁹⁹⁹ von den österreichischen Behörden und Gerichten durchgeführt wurde, nahmen die westlichen Besatzungsmächte diese Kompetenz größtenteils selbst in Anspruch. Auch nach Inkrafttreten

²⁹⁹⁵ Bis zum Inkrafttreten des 2. Kontrollabkommens mussten alle Gesetze vor ihrer Veröffentlichung vom Alliierten Rat genehmigt werden. Siehe dazu Kapitel 2.2.

²⁹⁹⁶ Ein Gesetzesentwurf sah vor, die Gültigkeit der bis zur Anerkennung der Regierung Renner erlassenen Gesetze auf das gesamte Staatsgebiet ohne Prüfung durch den Alliierten Rat auszudehnen. Der Alliierte Rat stimmte einem solchen Gesetz allerdings nicht zu. Siehe dazu Kapitel 2.2.

²⁹⁹⁷ Z. B. Rieger 2006.

²⁹⁹⁸ Siehe dazu S 94.

²⁹⁹⁹ Vereinzelt nahm die sowjetische Besatzungsmacht bei exponierten Personen die Strafverfolgung für sich in Anspruch. Siehe dazu etwa die Kapitel 2.2 u. 2.6.3 sowie als Beispiel Josef Gabriel, siehe zu ihm Fn 1910.

des Verbotsgesetzes in ganz Österreich wurde die Kompetenz zur Entnazifizierung und Strafverfolgung nur sukzessive auf die österreichischen Behörden und Gerichte übertragen. So wurde den österreichischen Gerichten z. B. in Kärnten und der Steiermark erst am 30. Jänner 1946 erlaubt, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen.³⁰⁰⁰ Zur ersten Volksgerichtsverhandlung in Graz kam es dann erst am 20. März 1946.³⁰⁰¹ Die Strafverfolgung von als wichtig erachteten bzw. höherrangigen Personen der NS-Zeit wurde zumeist weiterhin von den Alliierten in Anspruch genommen.³⁰⁰²

Die von der Bundesregierung 1946 aufgrund der inhomogenen gesetzlichen Ausgestaltung der Entnazifizierung ins Auge gefasste Neukodifizierung der Sondergesetze brachte 1947 – neben einer zu begrüßenden abschließenden und einheitlichen Regelung der Entnazifizierung – auch Lockerungen für Nationalsozialist_innen mit sich. Daraus ist die bereits beginnende und später noch verstärkt auftretende politische und gesellschaftliche Tendenz zu erkennen, das „Nazi-Problem“ einer abschließenden Behandlung zuzuführen, also Nationalsozialist_innen auf straf- und verwaltungsrechtlicher Ebene milder zu behandeln und ihre Reintegration in die Gesellschaft voranzutreiben. Zur Zielerreichung sollten sowohl die verwaltungs- als auch strafrechtlichen Sonderbestimmungen früher als geplant abgeschafft, und damit die Entnazifizierung sowie strafrechtliche Verfolgung von NS-Täter_innen von der politischen und gesellschaftlichen Agenda gestrichen werden. Hier zeigte sich abermals der große Einfluss der Alliierten auf die Sondergesetzgebung. Der Alliierte Rat stand der Neukodifizierung der Sondergesetze zwar nicht gänzlich ablehnend gegenüber, verlangte aber vom österreichischen Gesetzgeber 50 Änderungen. Diese beinhalteten überwiegend Verschärfungen der Entnazifizierungsmaßnahmen und stießen in der österreichischen Politik wie Öffentlichkeit auf wenig Gegenliebe. Es kam zu einer Zäsur in den Beziehungen zu den Alliierten, welche durch eine zunehmende Ablehnung der Alliierten Politik gekennzeichnet war. Da sich Österreich 1946/1947 noch Hoffnungen auf den raschen Abschluss eines Staatsvertrages machte, wurden die Änderungen widerwillig eingearbeitet und als Nationalsozialistengesetz 1947 beschlossen.³⁰⁰³ Die Änderungen führten zu einer weitestgehenden Angleichung der Sühnefolgen von „Belasteten“ und „Minderbelasteten“. Zudem wurden durch die Verschärfungen obsolet gewordene Regelungen, wie etwa Stichtage, im Gesetz belassen, wodurch die ohnehin hohe Komplexität der Materie weiter verschärft wurde

Die für die Entnazifizierung und für die „Illegalitätstatbestände“ des Verbotsg wichtige Themen des Aufnahmestopps, der Parteienwertschaft und der Erfassung der „illegalen“ Mitglieder wurde in den Kapiteln 3.4 und 3.5 eingehend dargestellt. Zur Rechtsfigur des „Parteienwärters“ bildeten sich in weiterer Folge im Schrifttum und in der Judikatur divergierende Meinungen heraus. Ebenso verhielt es sich mit der Frage, wann eine „illegale“ Betätigung als erwiesen angenommen werden konnte. Diese Frage war sowohl für die Entnazifizierung, als auch für die strafrechtlichen „Illegalitätstatbestände“ relevant. Während bisherige Studien zwar wertvolle Ergebnisse zur Praxis der Entnazifizierung liefer-

³⁰⁰⁰ Siehe dazu die Anordnung Nr. 103 der Militärregierung Österreich.

³⁰⁰¹ Polaschek 2002, S 18.

³⁰⁰² Zu diesem Komplex siehe dazu Kapitel 2.5.

³⁰⁰³ Siehe dazu Kapitel 4.2.3.

ten,³⁰⁰⁴ blieben die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen und ihre konkreten Auswirkungen in der Praxis bisher gänzlich unberücksichtigt. Auf Basis einer umfangreichen Auswertung der Gesetzgebung, der Judikatur sowie Literatur schließt diese Arbeit die aufgezeigte Lücke und liefert eine umfangreiche Betrachtung der Registrierungspflicht und des Registrierungsverfahrens nach dem Verbotsg, welche das Fundament für die weiteren Entnazifizierungsmaßnahmen, wie etwa Sühnefolge- und abgaben, darstellten. Neben dem Registrierungsverfahren wurden auch die Berechnung und das Prozedere zur Einhebung der Sühneabgaben ausführlich behandelt, während auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Sühnefolgen aufgrund des großen Umfangs der Thematik unterbleiben musste. Festgestellt werden konnte, dass sowohl im Entnazifizierungsverfahren als auch in den Volksgerichtsverfahren viele Fragestellungen zum Aufbau und zur Struktur von NS-Organisationen bloß aus einschlägiger NS-Literatur ohne kritische Betrachtung beantwortet wurden.³⁰⁰⁵

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Staatsregierung unter den unmittelbaren Eindrücken der NS-Herrschaft die Nationalsozialist_innen für ihre Verbrechen rigoros zur Rechenschaft ziehen wollte. Mit fortschreitender Zeit begann jedoch das politische Tagesgeschäft zu dominieren, und es wurde eine Politik des „Vergessens“ und „Versöhnens“ vorangetrieben. Mizuno zufolge, war die Entnazifizierungspolitik der Staatsregierung schon von vornherein auf eine Amnestiepolitik ausgelegt, die auf die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialist_innen abzielte. Einzig die Alliierten verhinderten, dass diese „Versöhnungspolitik“ rascher vorangetrieben werden konnte, als vorgesehen war,³⁰⁰⁶ wie sich auch an der Entwicklung der Amnestiefragen deutlich zeigt.

9.2. Problemfelder der strafrechtlichen Tatbestände

Die letzte umfassende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den vor den Volksgerichten angewendeten Straftatbeständen fand im Rahmen der Erlassung des NSG 1947 statt.³⁰⁰⁷ Die vorliegende Arbeit liefert seitdem erstmals eine systematische Darstellung der Sondergesetzgebung sowie der Mordstrafatbestände, und zwar unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur sowie Literatur bis zum Ende der Volksgerichtsbarkeit 1955. Damit einher geht eine Analyse jener Bestimmungen, deren Auslegung in Lehre und Praxis strittig war. Darüber hinaus wurden die von Lehre und Rechtsprechung aufgestellten Prämissen auf ihre Praxisanwendung hin untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und die Charakteristika der einzelnen Tatbestände werden im Folgenden bilanzierend zusammengefasst.

³⁰⁰⁴ Etwa Schuster/Weber (Hrsg.) 2004; Stiefel 1981.

³⁰⁰⁵ Siehe dazu etwa die Diskussion um die Frage der Registrierungspflicht von Angehörigen der Waffen-SS, S 113.

³⁰⁰⁶ Mizuno 1999, S 247. Siehe auch des Resümee bei Mulley, Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone in Österreich (am Beispiel Niederösterreichs), in: Hilger/Schmeitzner/Vollnhals (Hrsg.), Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945-1955, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S 249-269, hier: S 268.

³⁰⁰⁷ Hervorzuheben ist hier vor allem Heller/Loebenstein/Werner 1948.

Besonders § 10 VerbotsG steht exemplarisch für die bei den Sondergesetzen zum Teil vorzufindende schlechte Legistik, wobei diese Defizite zum einen auf das schnelle Gesetzgebungsverfahren und zum anderen auf den Einfluss der Alliierten zurückzuführen sind. Selbst die Novellierungen brachten hier keine Verbesserung, da sie zwar Probleme bereinigten, aber gleichzeitig auch neue schufen, vor allem durch § 10 VerbotsG 47. Schwierigkeiten bereitete hier vor allem die Definition der Zugehörigkeit zur „illegalen“ NSDAP. § 10 VerbotsG 47 verlangte auf der objektiven Tatseite die Mitgliedschaft („angehört“) und die Betätigung für die NSDAP im Zeitraum vom 1. Juli 1933 bis 13. März 1938. Nach herrschender Ansicht war aber eine Mitgliedschaft in der verbotenen NSDAP nicht möglich, da die NSDAP zu dieser Zeit rechtlich nicht existent gewesen war. Bei strikter Befolgung des Gesetzeswortlauts hätte der Tatbestand somit nicht erfüllt werden können. Um dieses Problem zu umgehen, behelfen sich Lehre und Rechtsprechung mit dem Gebilde der „Mitgliedschaft kraft Betätigung“, womit faktisch nur ein Tatbestandsmerkmal vorlag.³⁰⁰⁸ In einem der untersuchten Fälle führte die unklare Formulierung des § 10 VerbotsG 47 sogar zu einem nicht nachvollziehbaren Freispruch. Das Gericht stellte zwar fest, dass sich die Angeklagte in der „Verbotszeit“ für die NSDAP betätigt hatte, die Betätigung allein für die Erfüllung des Tatbestands jedoch nicht ausreichte.³⁰⁰⁹ Dieses Verfahren zeigt exemplarisch, dass die unklare Formulierung des § 10 VerbotsG dazu dienen konnte, eine aufgrund der Faktenlage sicher scheinende Verurteilung abzuwenden, und lässt zudem Zweifel an der Objektivität der mitwirkenden Richter aufkommen.

Strittig war in der Lehre, ob die „Illegalitätstatbestände“ der §§ 10–12 VerbotsG eigene Tatbestände darstellten oder den Hochverratstatbestand konkretisierten oder doch nur eine authentische Interpretation des § 58 StG (Hochverrat) lieferten. Diese Frage war vor allem für den Nachweis der subjektiven Tatseite, also des Vorsatzes, von Bedeutung. Bei der von Rittler vertretenen Ansicht, es handle sich um eine authentische Interpretation, wäre bei jeder Verurteilung nach §§ 10–12 VerbotsG der auf Hochverrat gerichtete Vorsatz nachzuweisen gewesen. Rittler lässt dabei aber außer Betracht, dass es gerade die Intention des Gesetzgebers war, die Gerichte von dieser schwierigen Beweisführung zu befreien. Die Praxis war Rittlers Meinung auch nicht gefolgt und beurteilte die §§ 10–12 VerbotsG entweder als einen Tatbestand *sui generis* oder nahm eine durch sie vorgenommene Konkretisierung des § 58 StG bzw. eine Präsomption hinsichtlich dessen subjektiver Tatseite an. Dies bedeutete, dass ein Vorsatz nur hinsichtlich der „illegalen“ Betätigung nachgewiesen werden musste, nicht jedoch den Hochverrat betreffend. Beide Auslegungen, also ein Tatbestand *sui generis* oder eine angenommene Konkretisierung des § 58 StG führten zum selben Ergebnis. Der einzige Unterschied bestand darin, dass im ersten Fall Anklage bzw. Urteil nur auf die §§ 10–12 Verbotsgesetz lauteten, im zweiten Fall aber die Tatbestände des StG mit jenen des VerbotsG kombiniert wurden (§ 58 StG, §§ 10–12 VerbotsG).³⁰¹⁰

³⁰⁰⁸ Siehe dazu im Detail Kapitel 5.3.5.1.

³⁰⁰⁹ Siehe Kapitel 8.6.4.

³⁰¹⁰ Eingehend zu diesem Bereich siehe Kapitel 5.3.5.4.

Bei Verfahren wegen Mord und Totschlag stellte sich die Frage, ob die ab 15. September 1941 in Kraft gesetzten, jedoch auch rückwirkend geltenden Mordtatbestände des RStGB anzuwenden waren oder das 1945 wieder in Kraft gesetzte österreichische StG.³⁰¹¹ Die Mordtatbestände des RStGB verlangten gegenüber dem StG zusätzliche subjektive Tatbestandsmerkmale,³⁰¹² waren also täter_innenfreundlicher. Dem Günstigkeitsprinzip folgend, wäre somit immer das RStGB anzuwenden gewesen. Doch selbst wenn von einem Anwendungsvorrang des neueren Gesetzes ausgegangen wird, bliebe das Ergebnis gleich, denn das StG war strenggenommen nicht das Neuere, da es lediglich 1945 in der unveränderten Fassung von 1938 wieder in Geltung gesetzt worden war. Eine Untersuchung der Praxis liefert dabei unterschiedliche Ergebnisse zu Tage. Eine Begründung, warum das RStGB oder das StG angewendet wurde, lassen die Anklageschrift bzw. das Urteil zumeist vermissen. Die Lehre legitimierte die uneinheitliche Anwendung des StG und RStGB durch die Gerichte mit dem Argument, dass ein Mord, welcher aus nationalsozialistischer Gesinnung begangen wurde, immer heimtückisch und grausam verübt worden sei, weshalb in diesen Fällen auch immer die zusätzlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale des Mordparagrafen des RStGB erfüllt gewesen seien. Daher spiele es keine Rolle, ob nach dem RStGB oder dem StG vorgegangen werde.³⁰¹³ Einen Sonderweg beschritt, entgegen der Judikatur des OGH, das Volksgericht Linz, welches sich bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 1 KVG gegen eine Anwendung des RStGB bzw. StG bei Mord aussprach, da mit dem KVG eine speziellere Norm gegeben gewesen sei.³⁰¹⁴

Auslegungsfragen ergaben sich beim KVG im Besonderen bei den §§ 1, 3, 4 und 7. Während die Berufung auf einen Befehl im Allgemeinen keinen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund darstellte, schränkte der OGH dies bei Jugendlichen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen (§ 1 KVG) ein. Aus Sicht des OGHs wiesen Jugendliche in der Regel nicht die erforderliche Reife auf, um die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlung erkennen sowie die Frage der Rangordnung von Rechtsordnung und Sittengesetz richtig beantworten zu können. Die Frage der Idealkonkurrenz zwischen § 1 KVG und den Mordtatbeständen war ein weiterer Streitpunkt, der sowohl in Lehre als auch Praxis nicht abschließend geklärt wurde. Der OGH und Teile der Lehre nahmen eine Idealkonkurrenz nur bei § 1 Abs 2 KVG an, da der Unwertgehalt des Mordes davon nicht vollständig erfasst sei.³⁰¹⁵

Bei der Beleidigung und Kränkung der Menschenwürde aus politischer Gehässigkeit gem. 4 KVG kristallisierten sich zwei Problemfelder heraus: mangels Legaldefinition zum einen die Frage, was genau unter Menschenwürde zu verstehen war, und zum anderen, welche Handlungen eine Kränkung oder Beleidigung der Menschenwürde aufgrund des Motivs der politischen Gehässigkeit darstellte.

³⁰¹¹ In den westalliierten Zonen stellte sich dieses Problem zunächst nicht, da das StG erst im Dezember 1945 eingeführt worden war. Somit war dort bis zum Inkrafttreten des StG, zwingend das RStGB anzuwenden.

³⁰¹² [...], wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

³⁰¹³ Heller/Loebenstein/Werner 1948, S II/136 Fn 3.

³⁰¹⁴ Siehe S 156.

³⁰¹⁵ Siehe dazu Kapitel 5.3.2.

Die Entscheidungen der Volksgerichte und des OGH waren in diesen beiden Fragen sehr kasuistisch, so dass es nicht möglich ist, eine allgemeingültige Formel bzw. Definition aufzustellen. Zu hinterfragen sind solche allgemeingehaltenen Bestimmungen deshalb grundsätzlich, weil sie Staatsanwaltschaft und Gericht einen sehr hohen Ermessensspielraum einräumen und die Gefahr in sich bergen, dass die Begriffsauslegung von der gesellschaftspolitischen Lage beeinflusst wird.³⁰¹⁶ Beispielhaft dafür stehen zwei Verfahren gegen Aufseherinnen des „Arbeitserziehungslagers“ Oberlanzendorf. Während in einem Verfahren 1946/47 die einer Insassin verabreichte Ohrfeige einer Aufseherin noch zu einer Anklage und Verurteilung wegen § 4 KVG führte, stellte die Staatsanwaltschaft 1950 ein Verfahren gegen eine andere Aufseherin bei gleichem Sachverhalt ein, da sie in einer Ohrfeige kein Handeln aus politischer Gehässigkeit erkennen konnte.

§ 5a KVG wurde von den Volksgerichten generell selten angewendet. Von den untersuchten Verfahren wurde lediglich gegen Leopoldine Glander im Vorverfahren wegen § 5a KVG ermittelt, das Verfahren in diesem Faktum aber eingestellt.³⁰¹⁷

Beim Tatbestand der „Arisierung“ (§ 6 KVG) stand die Klärung der Fragen, ob durch das abgeschlossene Rechtsgeschäft eine unrechtmäßige Bereicherung stattgefunden hatte und ob dies durch Ausnützung der durch den Nationalsozialismus geschaffenen Lage erfolgt war, im Mittelpunkt. Die Verteidigungsstrategien stellten daher überwiegend darauf ab, aufzuzeigen, dass durch die Transaktion kein unverhältnismäßiger Vermögensvorteil erzielt worden war. Daraus ergaben sich perfide Argumentationsmuster, wie etwa, dass nicht auf den jüdischen Kundenstock des übernommenen Geschäfts aufgebaut werden konnte, da dieser nach dem „Anschluss“ weggebrochen sei. Da deshalb neue Kunden akquiriert werden mussten, habe keine Bereicherung vorgelegen.³⁰¹⁸ Ebenso wurde das Klischee des raffgierigen Juden bedient, wenn behauptet wurde, die Infrastruktur des übernommenen Geschäfts sei nicht ausreichend gewartet worden und daher bei der Übernahme wertlos gewesen.³⁰¹⁹ Ferner wurde versucht, die „Arisierung“ als Gefälligkeit gegenüber den angeblich befreundeten jüdischen Geschäftsinhaber_innen darzustellen. Diese hätten ohnehin verkaufen müssen, und bevor das Geschäft in die Hände hoher Parteifunktionäre gefallen wäre, sei das Geschäft als Zeichen der Freundschaft selbst übernommen worden.³⁰²⁰

Auslegungsprobleme bereitete aufgrund des Fehlens einer Legaldefinition auch der Denunziationsbegriff des § 7 KVG. Der OGH definierte eine Denunziation als die Anzeige einer strafbaren Handlung, ohne dass dazu eine Pflicht oder ein rechtlich anerkanntes Interesse bestand. Dadurch wird der Denunziationsbegriff allerdings zu eng gefasst, da auch angezeigte Handlungen, welche nicht strafbar

³⁰¹⁶ Zudem ist für die Normunterworfenen nicht oder nur schwierig erkennbar, ob eine konkrete Handlung bereits strafbar ist. Zur Unbestimmtheit von Gesetzen siehe S 16 und Fn 25. Da das KVG allerdings nur bereits zurückliegende Handlungen bestrafe, war dieses Problem nicht gegeben. Hingegen war wiederum die Frage der Zulässigkeit der Rückwirkung umstritten. Zur Diskussion um die Rückwirkung siehe Kapitel 5.2.

³⁰¹⁷ Siehe Kapitel 8.10.1.

³⁰¹⁸ Siehe dazu die Kapitel 8.10.2 u. 8.10.5.

³⁰¹⁹ So etwa die Angeklagte Greindl, siehe Kapitel 8.6.4.

³⁰²⁰ Siehe dazu Kapitel 8.6.2. Vgl. auch die Verteidigungsstrategie der Beschuldigten Adele E., Fallbeispiel 2, bei Loitfellner 2000, S 140-146.

waren, bedeutende negative Folgen für die Denunzierten haben konnten. Um den Tatbestand zu erfüllen, musste die Denunziation unter Ausnützung der NS-Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen erfolgt sein. Dadurch unterschied sich die Denunziation auch vom anerkannten Recht auf Anzeige eines strafbaren Verhaltens.³⁰²¹ Bei der Auslegung der Termini „Ausnützung der NS-Gewaltherrschaft“ und vor allem „sonstige verwerfliche Beweggründe“ hatten die Gerichte einen großen Spielraum. Der OGH entschied etwa, dass „leichtfertiges Herumreden“, auch im Bewusstsein, dass dies zum Einschreiten der Behörde bzw. Partei Anlass geben könnte, für die Erfüllung des Tatbestands der Denunziation nach § 7 KVG nicht genüge. Es musste vielmehr „bewusst aus verwerflichen Motiven“ gehandelt worden sein, der/die Denunziant_in musste auf das Einschreiten der Partei bzw. Behörde bedacht gewesen sein.³⁰²² Diese Judikatur bereitete in der Praxis Schwierigkeiten, denn die Grenze zwischen „leichtfertigem Herumreden“ und einer strafbaren Denunziation war nicht einfach zu ziehen. Dies versuchten viele Angeklagte – z.T. mit Erfolg –, für sich zu nutzen, indem sie ihre Handlung als „leichtfertiges Herumreden“ darstellten, um so einer Strafe zu entgehen. Besonders deutlich wird dies im Fall Draber, welche zunächst wegen Denunziation verurteilt worden war, in weiterer Folge aber, mit der Begründung, es habe sich nur um ein „leichtfertiges Herumreden“ gehandelt, freigesprochen wurde.³⁰²³ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich NSDAP-Mitglieder trotz der engen Verflechtung von Partei und Staat nicht auf die Anzeigepflicht des § 84 StPO berufen konnten. Ebenso wenig konnten sie eine Zwangslage geltend machen, da ihre Mitgliedschaft in der NSDAP eine freiwillige war.³⁰²⁴

9.3. Verfahrenspraxis

Besonders in den Anfangsmonaten der Volksgerichtsbarkeit dürften chaotische Zustände vorgeherrscht haben, wodurch es zu Abstimmungsproblemen zwischen den einzelnen Akteuren kam. So wurde etwa eine Verdächtige trotz Untersuchungshaft wochenlang nicht einvernommen, um danach trotz Tatverdacht enthaftet zu werden. Kurze Zeit später erfolgte auf Antrag der Staatsanwaltschaft die neuerliche Verhaftung.³⁰²⁵ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gerichtsstrukturen erst noch im Aufbau begriffen waren und auch die Gesetzeslage eine heterogene war. Kommunikationsprobleme gab es auch mit den Alliierten. Dies führte etwa dazu, dass an Alliierte überstellte Häftlinge trotz laufenden Ermittlungsverfahrens und dringenden Tatverdachts von den Alliierten ohne Absprache mit den österreichischen Behörden und Gerichten freigelassen wurden. Zumindest einer Person wäre es auf diese Weise beinahe gelungen, sich der Strafverfolgung zu entziehen.³⁰²⁶ Problematisch war auch die Überbelegung der Gefangenenhäuser und damit zusammenhängend die Unterbringung von Unter-

³⁰²¹ Größwang 1948a, S 80.

³⁰²² OGH 24.6.1948, 5 Os 123 = EvBl. 790/1948.

³⁰²³ Siehe dazu Kapitel 8.7.2.

³⁰²⁴ Detailliert dazu Kapitel 5.3.12.

³⁰²⁵ Siehe Kapitel 8.10.2.

³⁰²⁶ Siehe Kapitel 8.4.3.

suchungshäftlingen außerhalb von Wien. Verteidiger beklagten dabei, dass sie aufgrund der beschädigten Infrastruktur ihre Pflichten gegenüber dem Mandanten nur bedingt wahrnehmen konnten.³⁰²⁷

Der Einspruch gegen die Anklageschrift sowie Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Urteile der Volksgerichte waren zwar ausgeschlossen, im Vorverfahren standen den Beschuldigten jedoch die ordentlichen Rechtsmittel gegen die Untersuchungshaft zu. Aufgrund der hohen Strafdrohungen des VerbotsG und KVG war die Verhängung der Untersuchungshaft in der überwiegenden Zahl der untersuchten Verfahren obligatorisch. In diesem Fall der zwingenden U-Haft konnte nur das OLG die Enthaftung verfügen. Solchen Anträge gem. § 194 StPO wurde jedoch nur selten stattgegeben. Gründe für eine Enthaftung waren etwa die Sorgepflichten für Kinder und eine daraus abgeleitete fehlende Fluchtgefahr.³⁰²⁸ Hohes Alter war kein Grund, die U-Haft nicht zu verhängen oder die Enthaftung zu verfügen,³⁰²⁹ hingegen stellte eine ernsthafte Erkrankung einen Grund für die Entlassung aus der U-Haft dar.³⁰³⁰

Vor allem zu Beginn der Volksgerichtsbarkeit wurden Personen länger als gesetzlich erlaubt in polizeilicher Haft belassen. Diese rechtsstaatlich fragwürdige, auf § 18 VerbotsG 45 gestützte Praxis wurde durch das „Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R.G.Bl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht“ erheblich eingeschränkt. Mit dem Überprüfungsgesetz wurde Anfang 1946 der OGH als quasi Rechtsmittelinstanz eingeführt. Dies sowie die ordentlichen Rechtsmittel gegen die U-Haft und die Praxis der untersuchten Verfahren zeigen, dass trotz Ausschlusses der ordentlichen Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte die Volksgerichtsverfahren keine Schauprozesse waren. Selbst nach Freispruch oder Haftverbüßung wurden auch Personen von den sowjetischen Behörden weiter in Haft behalten.³⁰³¹ Diese augenscheinlich willkürlichen bzw. zumindest ohne ersichtliche gesetzliche Grundlage erfolgten Anhaltungen waren jedoch der Kompetenz der österreichischen Behörden und Gerichte entzogen.

In der Regel führte bereits die Polizei ein umfangreiches Ermittlungsverfahren mit Zeug_innenbefragungen und anderen Beweiserhebungen durch. Nach Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgte die Beweisaufnahme – wie auch in ordentlichen Prozessen – durch den Untersuchungsrichter. Die Konzentration der Ermittlungstätigkeit im Vorverfahren auf die polizeilichen Behörden war nicht unproblematisch, da deren Kompetenzen gesetzlich nicht determiniert waren. Bei Volksgerichtsverfahren kam wie bereits erwähnt hinzu, dass die in der StPO festgelegten Höchstgrenzen der polizeilichen Anhaltung von Beschuldigten durch die fragwürdige Anwendung des § 18 VerbotsG 45 regelmäßig und zum Teil beträchtlich überschritten wurden.

³⁰²⁷ Siehe dazu das in Kapitel 8.10.5 dargestellte Verfahren.

³⁰²⁸ Siehe dazu Kapitel 8.2.3.

³⁰²⁹ Siehe dazu Kapitel 8.10.2.

³⁰³⁰ Siehe dazu Kapitel 8.5.4.

³⁰³¹ Als Beispiel siehe etwa das in Kapitel 8.10.5 dargestellte Verfahren.

Die herangezogenen Beweismittel waren vielfältig und beinhalteten etwa Zeug_innenaussagen, Personaldokumente und Gerichtsakten aus der NS-Zeit sowie Sachverständigengutachten.³⁰³² Schwer nachvollziehbar ist, dass Beweisaufnahmen im Rechtshilfeweg, wie etwa Zeug_inneneinvernahmen, mitunter aus Kostengründen nicht vorgenommen wurden.³⁰³³ Dass auch Entlastungszeug_innen im Rahmen der freien Beweiswürdigung zugelassen wurden, bekräftigt, dass es sich unter Berücksichtigung des Ausschlusses der Rechtsmittel trotzdem um rechtsstaatliche Verfahren handelte. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang aber die von den Ermittlungsbehörde und Gerichten vorgenommene Bewertung von Zeug_innenaussagen solcher Personen, welche selbst mit dem NS-System verbunden gewesen oder gar bereits nach dem VerbotsG oder KVG verurteilt worden waren. Solche Aussagen wurden meist unkritisch übernommen, während die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Opfern des Nationalsozialismus mitunter angezweifelt wurde.³⁰³⁴ In einem Verfahren behauptete die Angeklagte, dass Beweise – konkret eine protokollierte Aussage von ihr – gefälscht worden seien. Die Überprüfung einer derartigen Behauptung ist nicht möglich, jedoch deuten ihre fehlende Unterschrift unter der Aussage und vorgenommene handschriftliche Änderungen im Prokoll darauf hin, dass durchaus eine Beweisfälschung vorgenommen worden sein könnte. Wenn überhaupt, handelte es sich dabei aber um einen Einzelfall, da in den anderen durchgesehenen Verfahren Beweisfälschungen nicht behauptet wurden.

Weisungen des Justizministeriums oder der Oberstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft waren selten. Im Verfahren gegen Gertrude Landau hatte etwa die Oberstaatsanwaltschaft gegen das berichtete Vorgehen der Staatsanwaltschaft keine Bedenken.³⁰³⁵ Im Fall von Josefine Block erteilte sie allerdings eine Weisung, welche die anzuklagenden Tatbestände enthielt.³⁰³⁶ Der Fall von Anna Katschenka ist das einzige untersuchte Verfahren, in dem eine Weisung des Justizministeriums erfolgte: Ursprünglich plante die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, das BMJ erteilte aber die Weisung, Anklage gegen Anna Katschenka zu erheben.³⁰³⁷

Problematisch erscheint die Personenzentriertheit der Volksgerichtsbarkeit, also dass es vorrangiges Ziel war, Einzelpersonen so schnell als möglich abzuurteilen. Erreicht wurde dies, indem Verfahren gegen Personen, die anklage- und spruchreif erschienen, von großen Verfahrenskomplexen ausgeschlossen wurde. Angesichts des immensen Arbeitsanfalls mag dies verständlich sein, da nur auf diese Weise rasch Verfahren einer Erledigung zugeführt werden konnten. Andererseits waren die Volksgerichte auf diese Weise nicht fähig, größere Sachverhalte zu erschließen. Aus diesen Gründen blieben

³⁰³² Siehe dazu im Detail Kapitel 6.2.3.

³⁰³³ Siehe dazu etwa die in Kapitel 8.2 dargestellten Verfahren.

³⁰³⁴ Siehe etwa die Bemerkungen der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Gertrude Landau, Kapitel 8.2.2 bzw. das Verfahren gegen Josefine Block, Kapitel 8.2.3, bei dem einer nach dem KVG verurteilten Person als Entlastungszeugin mehr Glauben beschenkt wurde, als einer Belastungszeugin und gleichzeitigem Opfer.

³⁰³⁵ Siehe Kapitel 8.2.2.

³⁰³⁶ Zu beiden Verfahren siehe Kapitel 8.2.

³⁰³⁷ Zu diesem Verfahren siehe Kapitel 8.11.

wohl auch Taten, für die zwar Anhaltspunkte vorlagen, diese aber noch nicht stichhaltig genug waren, unberücksichtigt.³⁰³⁸

Die Abstimmungen über Schuld und Strafe und Strafe erfolgten meist einhellig. Lediglich in drei Verfahren waren Richter und Schöff_innen hinsichtlich der Strafhöhe³⁰³⁹ unterschiedlicher Meinung, nur in einem Verfahren auch über die Schuld.³⁰⁴⁰ Unterschiedliche Ansichten bestanden offenbar auch hinsichtlich der Beiziehung von Gutachtern. Im Fall von Emelie Wojcik beantragte etwa der Verteidiger die Psychiatrierung der Angeklagte, also die Überprüfung ihrer Zurechnungsfähigkeit. Während sich Vorsitzender und Beisitzer dafür aussprachen, stimmten die drei Schöff_innen dagegen.³⁰⁴¹ Dies kann als Beispiel dafür gesehen werden, welchen Einfluss die Schöff_innen auf ein Volksgerichtsverfahren haben konnten. Stimmten die Schöff_innen mit den Berufsrichtern, musste dies aber auch nicht zwingend bedeuten, dass sie diese Meinung aus Überzeugung vertraten. Zu denken ist hier an eine direkte Einflussnahme durch die Berufsrichter oder auch an indirekte Faktoren, wie etwa die Medienberichterstattung.³⁰⁴²

Beinahe bei jeder Strafverhängung wurde das außerordentliche Milderungsrecht angewendet. Auch Begnadigungen durch den Bundespräsidenten waren häufig. Ein Grund hierfür mag darin gelegen sein, dass die Strafhöhen, vor allem bei den Illegalitätstatbeständen, nicht im Einklang mit der Tat bzw. dem Unwertcharakter standen. Ob es sich bei der gehäuften Anwendung dieser Instrumente aber tatsächlich um eine Besonderheit der Volksgerichtsverfahren handelte oder ob von der bedingten Haftentlassung, dem außerordentlichen Milderungsrecht und der Begnadigung auch in ordentlichen Strafverfahren großzügig Gebrauch gemacht wurde, muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, wobei ein Vergleich einer repräsentativen Anzahl von ordentlichen Strafgerichtsverfahren mit Volksgerichtsverfahren durchzuführen wäre. Der Willkürcharakter der Begnadigungen, an welcher fünf verschiedenen Gremien beteiligt waren (Volksgericht, Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft, Justizministerium, Bundespräsident) kommt jedenfalls durch einander widersprechende Erklärungen einzelner Akteure zum Ausdruck. So stimmte etwa im Verfahren gegen Marianne Reimer die Staatsanwaltschaft zunächst einer Begnadigung zu, jedoch wurde dies Zustimmung später durchgestrichen und durch eine negative Stellungnahme ersetzt.³⁰⁴³ Im Fall von Theresia Draber wurde die Begnadigung im Juni 1948 noch befürwortet, jedoch einige Monate später zu Weihnachten 1948 abgelehnt.³⁰⁴⁴

Die Urteilsbegründungen bestätigten die These, dass die Verfahren überwiegend fair geführt wurden. Festzustellen war jedoch, dass in der Anfangszeit der Volksgerichtsbarkeit die Urteilsausfertigung

³⁰³⁸ Holpfer, Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen durch die österreichischen Geschworenengerichte in den 1960er Jahren, in: Halbrainer/Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 289-296, hier: S 293-294.

³⁰³⁹ Siehe dazu die Verfahren in Kapitel 8.4.3, 8.10.3 u. 8.10.5.

³⁰⁴⁰ Siehe dazu das letzte Verfahren gegen Theresia Draber in Kapitel 8.7.2.

³⁰⁴¹ Siehe dazu Kapitel 8.10.4.

³⁰⁴² Siehe dazu S 228.

³⁰⁴³ Siehe dazu Kapitel 8.7.1.

³⁰⁴⁴ Siehe dazu Kapitel 8.7.2.

gungen vom Umfang her sehr kurz ausfielen. Verglichen mit Urteilen heutiger Strafprozesse waren die Urteilsbegründungen insgesamt weniger umfangreich. Hier müssten freilich weitere Untersuchungen vorzunehmen, um zu überprüfen, ob es sich dabei um ein Phänomen der Volksgerichtsbarkeit handelte oder ob dies zur damaligen Zeit bei ordentlichen Strafverfahren ebenso der Fall war. Einer genaueren Analyse harrt dabei darüber hinaus die Frage, ob die Einführung der Überprüfungsmöglichkeit von Volksgerichtsurteilen durch den OGH signifikante Auswirkungen auf die Urteilsqualität hatte. Dabei werden aber zusätzliche Faktoren, wie etwa die Aufstockung des Personals und die damit gegebenen größeren Zeitressourcen zu berücksichtigen sein.

Ab 1950 ist sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch in den Urteilsbegründungen die Tendenz zu erkennen, die unbestimmten³⁰⁴⁵ Gesetzesbegriffe als Entlastungsinstrument für die Beschuldigten einzusetzen. Zu berücksichtigen ist dabei die Möglichkeit, dass die Berufsrichter durch das „Laienelement“, also die Schöff_innen, überstimmt werden konnten. Exemplarisch sei hierfür der Fall Draber genannt, in welchem der Vorsitzende mit dem Freispruch nicht einverstanden war („Contravotum“), jedoch Beisitzer und Schöff_innen gegen ihn stimmten. Dies ist übrigens der einzige Fall, indem sich eine Begründung des Contravotums im Akt findet.³⁰⁴⁶

Eine Reihe fragwürdiger Entscheidungen werfen zudem ein schlechtes Licht auf Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit. Die Verfahren gegen Gertrude Landau und Josefine Block zeichnen sich durch eine nicht begründbare überlange Verfahrensdauer aus. Zudem wurden Zeug_innen „übersehen“ und anderen durch bedenkliche Begründungen die Glaubwürdigkeit abgesprochen.³⁰⁴⁷ Bei Anni Brunner konzentrierten sich die Ermittlungen auf vergleichsweise unbedeutende Fakten, während etwa dem Verdacht der „Arisierung“ oder der „Vertreibung aus der Heimat“ nicht weiter nachgegangen wurde.³⁰⁴⁸ Stefanie Eilbrecht musste nicht in Untersuchungshaft, obwohl dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben gewesen wäre.³⁰⁴⁹ Im Fall von Erika Greindl führte eine eigenwillige Rechtsauffassung des Gerichts überhaupt zu einem Freispruch vom Vorwurf der „Illegalität“.³⁰⁵⁰ Thematisiert wurden auch schon die Verfahren gegen Aufseherinnen des AEL Oberlanzendorf, bei welchem in einem Verfahren eine „Ohrfeige“ unter § 4 KVG subsumiert wurde, einige Jahre später die Staatsanwaltschaft in einer Ohrfeige jedoch kein strafbares Verhalten mehr erblickte.³⁰⁵¹ Im Verfahren gegen Theresia Draber, bei welcher das wiederaufgenommene Verfahren mit einem Freispruch endete, war die Urteilsbegründung in sich widersprüchlich. Während dies zunächst noch zu einer Aufhebung durch den OGH führte, wurde eine Überprüfung des dritten, in dieser Sache ergangenen Urteils seitens des OGH

³⁰⁴⁵ Zur Bestimmtheit siehe S 16 sowie Fn 25.

³⁰⁴⁶ Siehe dazu Kapitel 8.7.2. Im eingesehenen aber hier nicht dargestellten Verfahren WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 991/45, Bl. 101 gab es z. B. ebenfalls ein Contravotum.

³⁰⁴⁷ Siehe Kapitel 8.2.

³⁰⁴⁸ Siehe Kapitel 8.3.1.

³⁰⁴⁹ Siehe Kapitel 8.6.3.

³⁰⁵⁰ Siehe Kapitel 8.6.4.

³⁰⁵¹ Siehe Kapitel 8.5.

nicht einmal erwogen.³⁰⁵² Bei Anna Katschenka argumentierte das Volksgericht unter Berufung auf den OGH sogar, dass an „behinderten“ Kindern ein heimtückischer Mord nicht begangen werden könne.³⁰⁵³

Die vorliegende Arbeit liefert erstmals auf Basis der Justizverwaltungsakten des Landesgerichts Wien, zumindest in Grundzügen, Daten zur Geschäftsverteilung sowie zur Zahl der eingesetzten Richtern des Volksgerichts Wien. Augenscheinlich war eine extreme personelle Unterbesetzung der Volksgerichte, die sich erst im Jahr 1947 zu bessern schien.³⁰⁵⁴ Eine umfassende Darstellung der Geschäftsverteilung von 1945–1955³⁰⁵⁵ freilich konnte nicht geleistet werden, ebensowenig eine biografische Erfassung der involvierten Richter und Staatsanwälte. Grund hierfür ist der Umfang der dazu notwendigen Arbeiten und, dass diese Themenbereiche mit der Schwerpunktsetzung der vorliegenden Arbeit nur bedingt korrelieren. Für die biographischen Daten sei auf ein nahezu abgeschlossenes Projekt am Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, durchgeführt von Dr. Ursula Schwarz,³⁰⁵⁶ verwiesen.

Spätestens ab 1948 war der Gesetzgeber bemüht, die Volksgerichtsbarkeit aus dem österreichischen Rechtsbestand zu entfernen. Dass die Abschaffung der Volksgerichte aber erst 1955 erfolgte, lag an den Besatzungsmächten, welche von ihrem im Zweiten Kontrollabkommen eingeräumten Veto-recht bei Verfassungsgesetzen Gebrauch machten. Wenngleich die Abschaffung der Volksgerichte vorerst scheiterte, so drängt sich der Eindruck auf, dass die Volksgerichtsverfahren im Laufe der Zeit nicht mehr mit aller Ernsthaftigkeit geführt wurden. Diese Vermutung wird durch die fragwürdigen Vorkommnisse in den oben geschilderten Verfahren unterstützt. Die abnehmende Bedeutung der Volksgerichtsbarkeit wird auch durch die ab 1948 sinkende Anzahl an Verfahren bzw. Verurteilungen belegt.³⁰⁵⁷

9.4. Gender-Auswirkungen

Bilanzierend kann festgehalten werden, dass die Erfassung des Einflusses von klischeehaften Rollenvorstellungen auf die Praxis bei der U-Haftverhängung, der Strafzumessung und dem Gnadenrecht nur sehr schwer möglich ist. Dies mag daran liegen, dass diese nicht immer protokolliert und so aktenkundig wurden, und selbst wenn dies der Fall war, lässt sich daraus noch nicht der Grad ihrer Einflussnahme ableiten. Dazu wäre ein direkter Vergleich mit männlichen Angeklagten notwendig, was sich jedoch nur mit erheblich größerem Aufwand umsetzen ließe, da jede Tat und jedes Verfahren be-

³⁰⁵² Siehe Kapitel 8.7.2.

³⁰⁵³ Siehe Kapitel 8.11.

³⁰⁵⁴ Detailliert dazu Kapitel 6.2.1.

³⁰⁵⁵ Ein diesbezügliches Forschungsvorhaben ist vom Autor angedacht.

³⁰⁵⁶ Ursula Schwarz, „Zur Nazifizierung der österreichischen Justiz 1938-1945. Die Einführung deutschen Rechts in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung des NS-Strafrechts, und die Personalpolitik bei Richtern und Staatsanwälten. Kooperationsprojekt der Philipps-Universität Marburg/Lahn mit dem DÖW. Ursula Schwarz sei an dieser Stelle für die Zurverfügungstellung der Vollnamen von Richtern und Staatsanwälten gedankt, die aus den Volksgerichtsakten allein nicht immer zu eruieren waren.

³⁰⁵⁷ Siehe dazu Kuretsidis-Haider 2004, S 584; Garscha 2000, S 878.

sondere Eigenheiten aufweisen und somit vielfältige Faktoren die Strafhöhe bzw. andere Entscheidungen, wie etwa die U-Haftverhängung bzw. die Begnadigung, beeinflussen. Um zu einem brauchbaren Vergleich zu kommen, können wohl nur jene Verfahren herangezogen werden, in denen männliche und weibliche Angeklagte sich gemeinsam wegen derselben Tat verantworten mussten, aber selbst dann könnte der Tatbeitrag und die Schuld unterschiedlich gewichtet und die Strafzumessung wesentlich von diesen Faktoren abhängig sein. Für ausführliche Darstellung zu den Themenkomplexen Rollenbilder und Verteidigungsstrategien siehe Kapitel 8.12.

Generell gestaltet sich die Arbeit mit Gerichtsakten für die (rechts)historische Forschung komplex, da die Prozessposition (Angeklagte/r, Richter, Staatsanwalt, Opfer, Ent-/Belastungszeug_in) den Inhalt der Aussage bestimmt und auch die Urteilsfeststellungen lediglich die rechtliche, nicht jedoch zweifelsfrei die historische Wahrheit wiedergeben.

9.5. Täter_innen- und Sozialprofil

Die untersuchten Verfahren zeigen, dass es kein einheitliches Bild der „NS-Täterin“³⁰⁵⁸ gab. Die biographischen Eckdaten der untersuchten Personen ergaben, dass sowohl innerhalb der einzelnen Deliktarten als auch deliktsübergreifend hinsichtlich des Berufsstand, Ausbildungsgrads und sozialen Status’ unterschiedliche Typen von Beschuldigten festzustellen waren. Die Frage nach den Motiven der Handelnden muss zumeist unbeantwortet bleiben, oder es kann aufgrund der Informationen aus der Aktenlage darüber nur spekuliert werden. Jedoch lässt sich zumindest feststellen, ob das Handeln primär der Unterstützung des NS-Regimes diene oder ob damit persönliche Ziele verfolgt wurden.

Aus den analysierten Verfahren kann weiters abgeleitet werden, dass sich die in NS-Verbrechen involvierten Personen in einem solchen Handlungsspielraum bewegten, der es ihnen auch erlaubt hätte, nicht als NS-Delinquenten in Erscheinung zu treten. Das heißt, dass die Verbrechen nicht, wie vielfach behauptet, aufgrund einer Zwangslage begangen wurden, sondern auf einer unterschiedlich stark ausgeprägten freiwilligen Kooperation mit dem NS-Regime basierten. Grob können die Beschuldigten in zwei Gruppen eingeteilt werden: jene die organisatorisch in das NS-System eingebunden waren, und jene, welche zwar aus eigenem Antrieb dem NS-System zuarbeiteten, bei denen jedoch eigennützige Beweggründe im Vordergrund standen.³⁰⁵⁹

So war es die freie Entscheidung der dem Arbeitermilieu zuzurechnenden Barbara Kosboth, einen abgestürzten amerikanischen Piloten durch Schläge zu misshandeln oder nicht.³⁰⁶⁰ Dabei dürfte weniger die Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft den Ausschlag für ihr Handeln gegeben haben, als vielmehr persönliche Gründe. Bei den beiden Verfahren wegen Denunziation gegen Theresia Draber und Marianne Reimer stand hingegen die Unterstützung des NS-Systems im Vordergrund, wie wohl

³⁰⁵⁸ Die systematische Analyse der Verfahren gegen männliche Beschuldigte stellt ein weiteres bisher wenig beachtetes Forschungsgebiet dar. In Frage kommt hierbei auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit.

³⁰⁵⁹ Vgl. dazu auch Scheiger 1992, S 182, 194-196.

³⁰⁶⁰ Zur Kritik an der Einstufung dieser Tat als Kriegsverbrechen iSd § 1 KVG siehe Kapitel 8.1.

bei beiden zumindest eine persönliche Betroffenheit durch die Aussagen der Denunzierten vorhanden gewesen sein dürfte. Beiden Personen ist gemein, dass sie nicht aus Zwang heraus handelten, sondern die Denunziation auf freiwilliger Basis vornahmen und nicht mit negativen Konsequenzen seitens des Regimes rechnen mussten. Theresia Draber und Marianne Reimer unterscheiden sich allerdings in ihrem Sozialprofil: Draber war zum Tatzeitpunkt 43 Jahre alt und in Wien wohnhaft, Reimer hingegen 31 Jahre alt und stammte aus einer ländlichen Gegend. Wie tief die NS-Ideologie bei Reimer verwurzelt war, zeigt sich in ihrer Tathandlung, hatte sie doch in den letzten Kriegstagen, als der Krieg praktisch schon vorüber und Teile Österreichs bereits befreit waren, einen jungen Soldaten denunziert, weil dieser desertieren wollte.

Gertrude Landau, Josefine Block, Anni Brunner, Erika Greindl und Leopoldine Glander repräsentieren die Gruppe jener Frauen, welche sowohl organisatorisch durch ihre Tätigkeit bei der Gestapo bzw. anderer NS-Organisationen als auch personell über ihre in höheren Funktionen des NS-Apparats tätigen Männer in das NS-Terrorregime eingebunden waren. Im Gegensatz zu den genannten drei Frauen war Rosa Friedl „nur“ als Stenotypistin für die Gestapo tätig, es bestand also keine darüber hinausgehende persönliche Verflechtung durch einen Lebensgefährten. Anni Brunner war in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien tätig. Gertrude Landau und Josefine Block folgten später ihren Ehemännern ins Ghetto Drohobycze. Erika Greindl und Leopoldine Glander unterstützten bereits vor dem Verbot 1933 die NS-Bewegung und setzten sich nach dem Verbot nach Deutschland ab. Auch wenn Landau, Block und Brunner keine individuelle Schuld an den begangenen Verbrechen nachgewiesen werden konnte, so liegt es nahe, dass sie aufgrund ihrer organisatorischen Einbindung und persönlichen Verflechtung über geplante und begangene Massenverbrechen, wie Vertreibung, Misshandlungen oder Erschießungen, Bescheid wussten. Alle drei zeigten bei ihren Aussagen jedoch keine Reue und waren sich keiner Schuld bewusst.

Die Dauer der NSDAP-Mitgliedschaft und der Einsatz für die Partei waren nicht zwingend mit einem Aufstieg in der Parteihierarchie verbunden, ebensowenig stand die Mitgliedschaft bzw. die Mitgliedsdauer zwingend in einer Korrelation mit der Art und Schwere der Verbrechen. Die Verfahren gegen Elsa Eichenauer und Agnes Schaaf geben überdies Anlass, die zum Teil in den Urteilen aufgestellte These,³⁰⁶¹ dass vor allem junge NS-Täter_innen durch die NS-Propaganda indoktriniert gewesen seien und dadurch das von ihnen begangene Unrecht zumindest nicht in vollem Umfang erkennen hätten können, kritisch zu hinterfragen. Sowohl Eichenauer als auch Schaaf befanden sich bis 1944 in England und waren zeitweise als feindliche Ausländerinnen auf der Isle of Man interniert. Dadurch blieben sie von der NS-Propaganda weitgehend verschont und waren auch nicht Parteimitglieder. Nach ihrer Rückkehr ins Deutsche Reich wurden beide im Konzentrationslager Ravensbrück eingesetzt bzw. entschieden sich aktiv dafür, dort ihren Dienst zu verrichten. Während Eichenauer ihre Stel-

³⁰⁶¹ Siehe dazu etwa die Ausführungen des Gerichts im Fall Reimer (Kapitel 8.7.1), bei welcher als Milderungsgrund geltend gemacht wurde, sie sei von der NS-Ideologie befangen gewesen.

lung im KZ ausnützte und Häftlinge misshandelte, konnte dies bei Schaaf trotz vorliegender Anschuldigungen nicht einwandfrei nachgewiesen werden.³⁰⁶²

Ein divergierendes Täter_innenprofil ergeben auch die analysierten „Arisierungsverfahren“. Die 1915 geborene Erika Greindl war bereits früh im BDM aktiv und brüstete sich auch mit „illegalen“ Tätigkeiten, auch wurde ihr nach der Übersiedlung nach Deutschland das „Goldene Ehrenzeichen der HJ“ verliehen und sie betätigte sich weiterhin als aktive Mitarbeiterin in NS-Organisationen. Nach ihrer Rückkehr in die nunmehrige „Ostmark“ „arisierte“ Greindl zwei Textilgeschäfte. Der Fall von Stefanie Eilbrecht, welche das Schottenfeldkino im Wege der „Arisierung“ übernommen hatte, ähnelt jenem von Erika Greindl, da beide eng mit dem NS-Regime verflochten waren. Eilbrecht war die Ehefrau von Max Peschke, welcher eine wichtige Position innerhalb der „illegalen“ NSDAP in Österreich innehatte. Da Peschke kurz nach dem „Anschluss“ verstarb, erwarb Eilbrecht, sozusagen als Entschädigung für die Tätigkeit ihres Mannes, das Schottenfeldkino. Die vorliegenden Fakten zu Ida Klemm, „Ariseurin“ des Geschäfts „Perlkönigin“ legen wiederum den Schluss nahe, dass sie eher aus opportunistischen und eigennützigen Gründen NSDAP-Mitglied war und das neue Machtgefüge geschäftlich für ihre Zwecke ausnutzte.

Bei den „Illegalen“ sind die Täter_innenprofile ebenso ungleich ausgestaltet. Bei Barbara Malberg handelte es sich um eine 60-jährige Frau, die bereits im Anfangsstadium der NSDAP dieser beigetreten war. Trotz des frühen Beitritts waren ihre Tathandlungen weniger von der NS-Ideologie geleitet, als vielmehr von wirtschaftlichen Interessen geprägt, wie aus diversen Schriftstücken hervorgeht. Ihr gegenüber stand die jüngere Frieda Mazanek, welche eine überzeugte Nationalsozialistin war, und zusammen mit ihrem Mann Franz den Archetyp eines NS-Kaderehepaares darstellte. Den Mazaneks ähnlich war das Ehepaar Glander: Leopoldine Glander folgte ihrem nach Deutschland geflohenen Ehemann und nahm mehrere Funktionen in NS-Organisationen ein. Schwierig auszumachen ist hingegen das Motiv von Emelie Wojcik, denn die vorliegenden Unterlagen erwecken den Eindruck, dass es sich bei ihr um eine „Querulantin“ handelte, welcher der Nationalsozialismus dafür die richtigen Rahmenbedingungen bot.

Bei der des Kindermordes im Rahmen des NS-„Euthanasie“-programms verurteilten Anna Katschenka wurde die besondere Abhängigkeit von ihrem Vorgesetzten hervorgehoben, aus ihren Aussagen geht jedoch hervor, dass sie sich im Klaren war, dass sie durch ihr Handeln Kinder tötete. Bei Verweigerung die tödlichen Befehle ihrer Vorgesetzten auszuführen, hätten ihr allenfalls dienstrechtliche Konsequenzen, wie etwa Versetzung, gedroht.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die untersuchten Frauen einen breiten Handlungsspielraum besaßen und festlegen konnten, wie weit sie sich in das NS-System integrieren und dieses aktiv unterstützten wollten. Sie wurden weder zu ihrem Handeln gezwungen, noch deuten die Fakten darauf hin, dass sie Repressalien zu befürchten gehabt hätten. Auch hatten sich Personen, welche überhaupt nicht Mitglied in einer NS-Organisation waren, an schwerwiegenden Verbrechen beteiligt,

³⁰⁶² Anonyme Beschuldigungen gegen Schaaf ließen sich durch Zeug_innenaussage nicht bestätigen.

wie etwa der Fall Eichenauer zeigt. Vorbestraft waren von den 49 Frauen, welche in den untersuchten Verfahren als Beschuldigte geführt wurden, nur zwei.

Anhang

A. Meldeblatt zur Registrierung von Nationalsozialist_innen nach dem VerbotsG 45

Stück 6, Nr. 18.

31

Gemeinde

Beilage 1
zur NS.-Registr.-Vdg.

Meldeblatt

zur Registrierung der Nationalsozialisten im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

Familien- und Vorname:							
Geburtsort und Geburtstag:							
Akademische Grade und Titel:							
Beruf (Gewerbeberechtigung):							
Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer jur. Person:							
Wohnort (genaue Adresse):							
bei vorübergehender Anwesenheit (§ 4, NS.-Registr.-Vdg.) ständige Wohnung:							
frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933:							
Mitglied der NSDAP	von	bis					
Parteiwärter der NSDAP	von	bis					
Funktion in der NSDAP:							
Mitglied der (des)	<table border="0"> <tr><td rowspan="4">}</td><td>SS</td></tr> <tr><td>SA</td></tr> <tr><td>NSKK</td></tr> <tr><td>NSFK</td></tr> </table>	}	SS	SA	NSKK	NSFK	von bis
}	SS						
	SA						
	NSKK						
	NSFK						
<small>(Nichtzutreffendes ist zu streichen)</small>							
Funktion bei den obgenannten Wehrverbänden:							
Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) am:							
Parteiauszeichnungen:							
Datum der Verleihung:							
Grundbesitz und dingliche Rechte:							
Allfällige Bemerkungen:							

Ich versichere, meine vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, daß unvollständige und unrichtige Angaben als Verbrechen des Betruges bestraft werden.

....., am 1945.
(Ort)

Vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher) bzw. Meldestelle auszufüllen:
Wurde um Abstandnahme von der Registrierung angesucht?

.....
(Unterschrift des Meldepflichtigen)

.....
(Unterschrift des Amtsorganes)

B. Besondere Listen in welchen die meldepflichtigen Nationalsozialist_innen verzeichnet wurden (VerbotsG 45)

34

Stück 6, Nr. 18.

Stück 6, Nr. 18.

35

Gemeinde

Beilage 4

zur NS.-Registr.-Vdg.

Li ste

der Angehörigen der NSDAP und ihrer Wehrverbände, der in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, in der
Parteienwärter und der Personen, die sich um die Aufnahme
Ortsgemeinde

Post-Nr.	Ortschaft (Rotte), Straße (Gasse, Platz), Haus-Nr.	Familien- und Vorname	Geburtsort und Geburtstag	Akademische Grade und Titel	Beruf (Gewerberechtigung)	Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer jur. Person	Sündige Wohnung (bei vorübergehender Anwesenheit)	Frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933	Mitglied der NSDAP von — bis	Parteienwärter der NSDAP von — bis	Funktion in der NSDAP	Mitglied der (des) SS, SA, NSKK, NSFK von — bis	Funktion bei den vorhin genannten Wehrverbänden	Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) am	Parteiauszeichnungen und Verleihungsdatum	Grundbesitz und dingliche Rechte

Quelle: StGBI. 18/1945.

C. Meldeblatt zur Registrierung von Nationalsozialist_innen nach dem VerbotsG 47

446

Stück 17, Nr. 64.

	14. Funktionär in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband von dem einem Ortsgruppenleiter der NSDAP entsprechenden Rang aufwärts: in der (dem): Dienststellungen: von: bis: (bei der HJ: Dienststränge)
	15. Angehöriger: von: bis: als: der Gestapo des SD
	16. Verfasser eines wegen seines nationalsozialistischen Gehaltes verbotenen Werkes [§ 4, Abs. (1), lit. d, des VG. 1947]:
	17. Als Leiter einer Unternehmung gemäß § 4, Abs. (1), lit. e, VG. 1947 für schuldig befunden mit Erkenntnis der Beschwerdekommision vom: Zahl:
	18. Parteiauszeichnungen:
	19. Politischer Leiter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts: Dienststellungen: von: bis:
	20. Bekleidete in den unter Punkt 12 und 14 angeführten Gliederungen, Organisationen und angeschlossenen Verbänden einen Posten, der dem Ortsgruppenleiter der NSDAP, bzw. dem Untersturmführer im Rang zumindest gleich war: bei der (dem): Dienststellungen: von: bis: (bei der HJ: Dienststrang, bei den Wehrverbänden: Dienstgrad)
	21. Rechtskräftig verurteilt nach § 10, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz mit Urteil des: vom: Zahl: gemäß § VG. gemäß § KVG.
	22. Belastet gemäß § 17, Abs. (2), lit., VG. 1947. Minderbelastet gemäß § 17, Abs. (3), VG. 1947:
	23. Ausnahme von der Sühnepflicht gemäß § 17, Abs. (4), lit., VG. 1947.
Anmerkungen:	
	a) Gesuch gemäß § 27, Abs. (1), des VG. 1947 eingebracht am: Ausnahme abgelehnt*) — gewährt*) mit Entscheidung des Bundespräsidenten vom: Zahl: Umfang der Ausnahme:
	b) Verzogen nach:
	c) Rechtskräftig seit:

*) Nichtzutreffendes streichen!

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.

Stück 17, Nr. 64.

445

Beilage 3

Registrierungsbehörde:
 Meldestelle:
 Fortl. Nr.:

Registrierungsblatt zur Verzeichnung der Nationalsozialisten gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947.

1. Familienname (auch Mädchenname):	Vorname:
2. Geburtstag und Geburtsort:		
3. Staatsbürgerschaft:		
4. Akademische Grade und Titel:		
5. Beruf: a) ausgeübter Beruf:		
aa) bis zum 27. April 1945:		
bb) derzeit selbständig*) — unselbständig*) tätig		
als		
Arbeitgeber (Betrieb):		
b) erlernter Beruf:		
6. Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer juristischen Person als:		
7. Wohnort (genaue Adresse):		
8. Ständige Wohnung (bei vorübergehender Anwesenheit):		
9. Frühere Wohnsitze seit 13. März 1938	von:	bis:	in:
.....
10. Parteanwärter von:	bis:	
11. Mitglied der NSDAP von:	bis:	Mitgl.-Nr.:	
12. Mitglied der (des) SS	von:	bis:
SA	"	"	"
NS-Soldatenringes	"	"	"
NS-Offiziersbundes	"	"	"
13. Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts	im:	Dienstgrade:	von:
im:	Dienstgrade:	von:	bis:
NSKK
NSFK

*) Nichtzutreffendes streichen!

Quelle: BGBl. 64/1947.

D. Anfrage Registrierungstelle

Polizeidirektion Wien
Wien, am 24.9. 1946. 81)
(Anschrift): Leopoldine,
Zl: I/h 3778/46 Ju/St.
Betreff: Name: E. [REDACTED]
geb. am: 27.3.19 [REDACTED]
wohnhaft in: [REDACTED]

An die
Registrierungsstelle für Nationalsozialisten
für den 4. Bezirk

Es wird ersucht bekanntzugeben, ob sich der Obgenannte dort zur Registrierung für Nationalsozialisten gemeldet und ob er ein Gesuch gemäß § 27 Verbotsgesetz eingebracht hat.
Falls ein Meldeblatt im Sinne der NS-Registrierverordnung, StGBI. Nr. 18 ex 1945, vorliegt, wird ersucht, auf der Rückseite dieses Formulars einen amtlich beglaubigten Auszug daraus anher zu übermitteln.

Im Auftrage:
POLIZEIDIREKTION WIEN
Abteilung I / Ref. 1
In I, Deutschermeisterplatz 3

Meldestelle für Nationalsozialisten
für den 4. Bezirk.
Wien, am 16.9. 1946.
Zl: I/h 3998/46 Ju/St

U. der
Polizeidirektion Wien — Abt. I
Obige Anschrift.

Ein Meldeblatt des Obgenannten liegt hier nicht auf.
Auf umseitigen Auszug wird verwiesen.
~~Der Obgenannte hat ein Gesuch gemäß § 27 Verbotsgesetz nicht eingebracht.~~

(Unterschrift)
Der Meldestellenleiter:
Registrierungsstelle für Nationalsozialisten
Meldes...
der Nationalsozialisten

E. Erhebung des politischen Leumunds

Vg 3 d Vr 4772/46 / 46/1 377
17

Wegen Haft dringend!

An die das Gendarmeriepostenkommando
Leitung der Staatspolizei in A [REDACTED] N.Ö.
[REDACTED] Wien [REDACTED] PI. 1/3

In der Strafsache gegen Erika G [REDACTED], geb. G [REDACTED]
oder T [REDACTED], geb. 14.4.19 [REDACTED] in P [REDACTED]

wegen § 10/11/12 Verbotsgesetz wird um Vornahme folgender Erhebungen ersucht:

Politisch einwandfreie Zeugen im Wohnhause des der Beschuldigten
A [REDACTED]

sowie am Orte, wo der die Beschuldigte beschäftigt war

sind zu befragen:

- 1.) ob sich der die Beschuldigte als Illegale (r) bezeichnet hat oder, ob diese Personen selbst etwas über eine illegale Tätigkeit oder Parteianghörigkeit des der Beschuldigten wissen;
- 2.) ob sich der die Beschuldigte während der Verbotszeit oder während der nationalsozialistischen Herrschaft an irgendwelchen Aktionen gegen politisch Andersdenkende oder Juden beteiligte;
- 3.) ob der die Beschuldigte solche oder andere Personen politisch denunzierte oder sonst eine verwerfliche Handlung beging (Arisierung?);
- 4.) ob der die Beschuldigte eine Funktion in der Partei oder in einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) bekleidete, Blutordensträger war oder sonst eine Parteiauszeichnung besass;
- 5.) ob der die Beschuldigte während der Verbotszeit für die NSDAP grössere Geldbeträge spendete, bejahendenfalls in welcher Höhe.

Volksgericht Wien,
VIII. Landesgerichtsstr. 11,
Abt. Vg3d, am 18. Dez. 1946.

Dr. Otto Mitterer
für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Leiters der Geschäftsabteilung:

F. Gnadentabelle

Strafe	Anträge der Gerichte	Anträge des Bundesministeriums für Justiz
<p>Nach § 11 VG unter Anwendung des § 265 a StPO und unter Berücksichtigung auf § 34 StG zur Strafe des schwereren in der Dauer von 7 (sieben) Jahren, verschärft d. l. h. Lg. 1/4 j. u. gem. § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverf. und Strafvollzuges verurteilt.</p> <p>Das Vermögen der Angeklagten ist zugunsten der Republik Österreich verfallen.</p> <p>Gem. § 55 a StG wird die Verw. u. Haft vom 14.5.45, 13.30 - 24.12.45, 13 Uhr und vom 9.4.46, 10.30 - 8.8.46, 11.30 in die Strafe eingerechnet.</p> <p>Straftritt: 8.8.46, 11 Uhr</p> <p>Strafende: 29.8.52, 11 Uhr.</p> <p>Bedingtes Strafende: 29.4.50.</p>	<p>Das Gnadengesuch der Verurteilten Kreszentia B. [redacted] wird im Hinblick auf die gute Führung derselben während der Haft und ihre vom Arzt der Haftanstalt Lankowitz festgestellte Erkrankung befürwortet.</p> <p>Antrag des Obergerichtes Wien:</p> <p>Das Obergericht Wien schliesst sich im Einverständnis mit der Oberstaatsanwaltschaft dem befürwortenden Antrag des Volksgerichtes Wien aus dessen Gründen an.</p> <p>Obergericht Wien, Abt. 3 am 14. Dezember 1948</p> <p>Einverstanden: Dr. Hochmann e. h. Meixner e. h.</p>	

Lith. Form. 12. — Österreichische Staatsdruckerei, 5160 48 — P. Z. 110/48/5

Quelle: WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1330/45, Bl. 77.

Bibliographie und Quellen

Literatur

- ABWERZGER, Manfred, Der Nürnberger Prozess und der Einwand des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot. Innsbruck: Dipl. Arb. 1999
- ACKERMANN, Leonie, Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Frankfurt am Main/Wien: Lang 2009
- ADAMOVICH, Ludwig: Die Erneuerung der österreichischen Rechtsordnung, in: Österreichische Juristen Zeitung 1/1946: S 3-5
- ADAMOVICH, Ludwig, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts. Wien: Springer 1947
- ADAMOVICH, Ludwig, Die Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen. Wien: Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1953
- ADAMOVICH, Ludwig K., FUNK, Bernd-Christian, HOLZINGER, Gerhart und FRANK, Stefan Leo, Österreichisches Staatsrecht. Grundlagen. Band 1. Wien/New York: Springer 2011
- ADAMOVICH, Ludwig und SPANNER, Hans, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. Wien: Springer 1957
- AICHINGER, Wilfried, Sowjetische Österreichpolitik 1943-1945. Wien: Österr. Ges. f. Zeitgeschichte 1977
- ALBRICH, Thomas, Ein KZ der Gestapo. Das Arbeitserziehungslager Reichenau bei Innsbruck, in: EISTERER, Klaus (Hrsg.), Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930-1950), Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerlag 2002, S 77-113
- ALBRICH, Thomas, GARSCHA, Winfried R. und POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006
- ANDERL, Gabriele, Die „Umschulungslager“ Doppl und Sandhof der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
http://www.doew.at/cms/download/7qvab/anderl_umschulungslager_doppl_sandhof.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.2.2016)
- AMELUNG, Knut, Die juristische Aufarbeitung des DDR-Unrechts. Strafrechtsdogmatik und politische Faktizität im Widerstreit, in: KENKMANN, Alfons (Hrsg.), Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem - Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert Essen: Klartext 2005, S 97-108
- ANDERL, Gabriele, Orte der Täter. Der NS-Terror in den „arisierten“ Wiener Rothschild-Palais. Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien 2007
- ANDERL, Gabriele und RUPNOW, Dirk, Die Zentralstelle für Jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution. Wien: Oldenbourg 2004
- ANTONIOLLI, Walter: Besprechung zu Veiters Buch „Gesetz als Unrecht“, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht Neue Folge 3/1951: S 304-305
- ARENDES, Cord, WOLFRUM, Edgar und ZEDLER, Jörg (Hrsg.), Terror nach innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. Göttingen: Wallstein-Verl. 2006
- ARENDE, Hannah, The Origins of Totalitarianism. New Edition. With Added Prefaces. San Diego/New York/u.a.: Harcourt Brace & Company 1975
- ARENDE, Hans-Jürgen, HERING, Sabine und WAGNER, Leonie (Hrsg.), Nationalsozialistische Frauenpolitik vor 1933: Dokumentation. Frankfurt am Main: Difa-Verl. 1995
- ARIAS, Ingrid (Hrsg.), Im Dienste der Volksgesundheit. Frauen, Gesundheitswesen, Nationalsozialismus. Wien: Verl.-Haus d. Ärzte 2006
- ARNBERGER, Heinz, Das Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation, Wien: Österreichischer Bundesverlag/Jugend und Volk 1987, S 573-586

- AUGSTEIN, Rudolf, „Historikerstreit“. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung. München/u.a.: Piper 1987
- BABLIK, Hans, Das N. S.-Problem. St. Pölten/Wien: Hippolyt-Verl. 1947
- BACHLEITNER, Norbert, EYBL, Franz M. und FISCHER, Ernst, Geschichte des Buchhandels in Österreich. Wiesbaden: Harrassowitz 2000
- BAILER-GALANDA, Brigitte, Hoch klingt das Lied vom „kleinen Nazi“. Die politischen Parteien Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten, in: DOKUMENTATIONSARCHIVS DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hrsg.), Themen der Zeitgeschichte und der Gegenwart. Arbeiterbewegung - NS-Herrschaft - Rechtsextremismus. Ein Resümee aus Anlass des 60. Geburtstags von Wolfgang Neugebauer, Wien/u.a.: LIT 2004, S 120-135
- BAILER-GALANDA, Brigitte, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien/München: Oldenbourg 2003
- BAILER-GALANDA, Brigitte und GARSCHA, Winfried, Der österreichische Staatsvertrag und die Entnazifizierung, in: SUPPAN, Arnold (Hrsg.), Der österreichische Staatsvertrag 1955 - Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität. The Austrian State Treaty 1955 - international strategy, legal relevance, national identity, Wien: Verl. d. Österr. Akad. d. Wiss. 2005, S 629-654
- BAUER, Ingrid, Eine frauen- und geschlechtergeschichtliche Perspektivierung, in: TÁLOS, Emmerich und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 409-443
- BAUER, Kurt, Zum Entstehen der Anhaltelager in Österreich 1933/34, in: BÖHLER, Ingrid, PFANZELTER, Eva und SPIELBÜCHLER, Thomas (Hrsg.), 1968-Vorgeschichten-Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2010, S 825-836
- BAUER, Kurt, Elementar-Ereignis. Die österreichischen Nationalsozialisten und der Juliputsch 1934. Wien: Czernin 2003
- BAUER-MERINSKY, Judith, Die Auswirkungen der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich auf die medizinische Fakultät der Universität Wien im Jahre 1938. Biographien entlassener Professoren und Dozenten. Wien: Diss 1980
- BAUMGARTNER, Andreas, BAUZ, Ingrid und WINKLER, Jean-Marie (Hrsg.), Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung? Wien: Mauthausen-Komitee Österreich 2008
- BECK, Hans: Verletzungen der Menschenwürde nach § 4 des Kriegsverbrechergesetzes und Ehrenbeleidigung, in: Österreichische Juristen Zeitung 13/1948: S 293-295
- BECKER, Ruth und KORTENDIEK, Beate (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden 2010
- BEER, Siegfried, Monitoring Helmer. Zur Tätigkeit des amerikanischen Armeegeheimdienstes CIC in Österreich 1945-1950. Eine exemplarische Dokumentation, in: BRIX, Emil, FRÖSCHL, Thomas und LEIDENFROST, Josef (Hrsg.), Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag, Graz/Wien/u.a.: Verl. Styria 1991, S 229-259
- BEER, Siegfried, Rund um den „Dritten Mann“: Amerikanische Geheimdienste in Österreich 1945-1955, in: SCHMIDL, Erwin A. (Hrsg.), Österreich im frühen Kalten Krieg 1945-1958. Spione, Partisanen, Kriegspläne, Wien/u.a.: Böhlau 2000, S 73-99
- BEHAL, Brigitte, Kontinuitäten und Diskontinuitäten deutsch-nationaler katholischer Eliten im Zeitraum 1930-1965. Ihr Weg und Wandel in diesen Jahren am Beispiel Dr. Anton Böhm, Dr. Theodor Veiters und ihrer katholischen und politischen Netzwerke. Wien: Diss 2009
- BENZ, Ute, Frauen im Nationalsozialismus. Dokumente und Zeugnisse. München: Beck 1993
- BENZ, Wolfgang, Die NSDAP und ihre Mitglieder, in: BENZ, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 7-18

- BERCHTOLD, Klaus, Verfassungsentwicklung seit 1945, in: ÖSTERREICHISCHE PARLAMENTARISCHE GESELLSCHAFT (Hrsg.), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, Wien: Verl. Österreich Österr. Staatsdr. 1995, S 109-138
- BERGER, Karin, Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus. Österreich 1938-1945 Wien: Verl. für Gesellschaftskritik 1984
- BERGER, Karin, DIMMEL, Nikolaus, FORSTER, David, SPRING, Claudia und BERGER, Heinrich, Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien/München: Oldenbourg 2004
- BERGHAHN, Volker R., Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918-1935. Düsseldorf: Droste 1966
- BERTEL, Christian und VENIER, Andreas, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts. Wien: Manz 2004
- BERTEL, Christian und VENIER, Andreas, Einführung in die neue Strafprozessordnung. Wien/New York: Springer 2006
- BERTEL, Christian und VENIER, Andreas, Strafprozessrecht. Wien: Manz 2010
- BINDER, Dieter A., Der „Christliche Ständestaat“ Österreich 1934-1938, in: STEININGER, Rolf und GEHLER, Michael (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert: Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Band 1, Wien/Köln/Weimar: Böhlau 1997, S 203-256
- BINDING, Carl, Handbuch des Strafrechts. Leipzig: Duncker & Humblot 1885
- BINDING, Karl und HOCHÉ, Alfred, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. Leipzig: Meiner 1920
- BLATMAN, Daniel, Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2011
- BLÖCHL, Johann, Meine Lebenserinnerungen. Linz: Landesverl. 1975
- BOCK, Gisela, Der Nationalsozialismus und die Frauen, in: SÖSEMANN, Bernd (Hrsg.), Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick, Stuttgart/München: Dt. Verl.-Anst. 2002, S 188-209
- BOCK, Gisela, Ganz normale Frauen-Täter, Opfer, Mitläufer und Zuschauer im Nationalsozialismus, in: HEINSOHN, Kirsten, VOGEL, Barbara und WECKEL, Ulrike (Hrsg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M./New York: Campus-Verl. 1997, S 245-277
- BOCK, Gisela: Ein Historikerinnenstreit?, in: Geschichte und Gesellschaft 1992: S 400-404
- BOCK, Gisela: Die Frauen und der Nationalsozialismus. Bemerkungen zu einem Buch von Claudia Koonz, in: Geschichte und Gesellschaft 1989: S 563-579
- BOCK, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen: Westdt. Verl. 1986
- BOLLAUF, Traude, Dienstmädchen-Emigration. Die Flucht jüdischer Frauen aus Österreich und Deutschland nach England 1938/39. Wien/Münster: Lit-Verlag 2011
- BÖSKE, Stefan Christian, Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit. Bielefeld: Diss 2008
- BOTZ, Gerhard, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39. Wien/München: Jugend und Volk 1978
- BOTZ, Gerhard, Die österreichischen NSDAP-Mitglieder. Probleme einer quantitativen Analyse aufgrund der NSDAP-Zentralkartei im Berlin Document Center, in: MANN, Reinhard (Hrsg.), Die Nationalsozialisten. Analysen faschistischer Bewegungen, Stuttgart: Klett-Cotta 1980, S 98-136
- BOTZ, Gerhard, Geschichte und kollektives Gedächtnis in der Zweiten Republik. „Opferthese“, „Lebenslüge“ und „Geschichtstabus“ in der Zeitgeschichtsschreibung, in: KOS, Wolfgang und RIGELE, Georg (Hrsg.), Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien: Sonderzahl Verlagsgesellschaft m.b.H 1996, S 51-85

- BRANDE, Fred, Verfassungs- und Rechtsüberleitung und einige Bemerkungen zu ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsrecht, in: KORINEK, Karl (Hrsg.), Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Festschrift für Karl Wenger zum 60. Geburtstag, Wien: Orac 1983, S 181-242
- BRAUN, Rudolf: Das Jahr 1945. Ein Rückblick, in: Juristische Blätter 2/1946: S 21-23
- BRAUNEDER, Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien: Manz 1998
- BROWN, Daniel Patrick, The Beautiful Beast: The Life & Crimes of SS-Aufseherin Irma Grese. Ventura: Golden West Historical Publications 2004
- BROWN, Daniel Patrick, The Camp Women - The female Auxiliaries who assisted the SS in running the Nazi Concentration Camp System. Atglen: Schiffer Publishing Ltd. 2002
- BROWNING, Christopher R., Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1993
- BRUCHHEIT, Eva, Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928-Machtpolitik oder Friedensstreben? Münster: Lit 1998
- BRUCKMÜLLER, Karin und SCHUMANN, Stefan, Der Schutz der Menschenwürde im Kriegsverbrechergesetz-ein Meilenstein seiner Zeit. Als Vorbild einer Neuregelung kritisch hinterfragt, in: HALBRAINER, Heimo und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 68-76
- BUDDE, Gunilla-Friederike, Frauen der Intelligenz: Akademikerinnen in der DDR 1945-1975. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003
- BUDDRUS, Michael: „War es möglich, ohne eigenes Zutun Mitglied der NSDAP zu werden?“ Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München Berlin für das „Internationale Germanistenlexikon 1800-1950“, in: Geschichte der Germanistik. Mitteilungen 2003: S 21-26
- BUTLER, Judith, Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008
- BUTTERWECK, Hellmut, Tote im Verhör. Wien: Picus-Verl. 2008
- BUTTERWECK, Hellmut, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien: Czernin 2003
- BUXBAUM, Gerda, Mode aus Wien. Salzburg/Wien: Residenz-Verl. 1986
- CARSTEN, Francis Ludwig, Faschismus in Österreich. Von Schönerer zu Hitler. München: Wilhelm Fink Verlag 1978
- CSÁKY, Eva-Marie, Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945-1955. Wien: Österr. Ges. für Außenpolitik u. Internat. Beziehungen 1980
- CÜPPERS, Martin, Wegbereiter der Shoah. Die Waffen-SS, der Kommandostab Reichsführer-SS und die Judenvernichtung 1939-1945. Darmstadt: Primus Verlag 2011
- CZARNOWSKI, Gabriele, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus. Weinheim: Dt. Studien-Verl. 1991
- CZECH, Herwig, Selektion und Kontrolle. Der „Spiegelgrund“ als zentrale Institution der Wiener Jugendfürsorge zwischen 1940 und 1945, in: GABRIEL, Eberhard und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), Von der Zwangssterilierung zur Ermordung, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2002, S 165-188
- CZECHOWSKI, Theodor: Rechtliche Hinweise zu den Strafdrohungen des Art II § 8 des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP StGBI 13/45, in: Juristische Blätter 8/1946: S 167-168
- CZIBORRA, Pascal, Frauen im KZ. Möglichkeiten und Grenzen der historischen Forschung am Beispiel des KZ Flossenbürg und seiner Außenlager. Bielefeld: Lorbeer-Verl. 2010
- DAHL, Matthias, Die Tötung behinderter Kinder in der Anstalt Am Spiegelgrund 1940 bis 1945, in: GABRIEL, Eberhard und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS-Euthanasie in Wien, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000, S 75-92
- DAVY, Ulrike, Die Geheime Staatspolizei in Österreich. Organisation und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei im „Dritten Reich“ und die Weiterführung ihrer Geschäfte durch österreichische Sicherheitsbehörden. Wien: Manz 1990

- DAVY, Ulrike und REITER, Ilse (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien: Orac 1990
- DIETRICH, N.: Der Beruf der Frau zur Rechtsprechung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19/1933: S 1255-1259
- DIEWALD-KERKMANN, Gisela, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen“. Berlin/u.a.: Dietz 1995
- DIMOULIS, Dimitri, Die Begnadigung in vergleichender Perspektive. Rechtsphilosophische, verfassungs- und strafrechtliche Probleme. Berlin: Duncker & Humblot 1996
- DISTEL, Barbara (Hrsg.), Frauen im Holocaust. Gerlingen: Bleicher 2001
- DOHLE, Oskar und EIGELSBERGER, Peter, Camp Marcus W. Orr. „Glasenbach“ als Internierungslager nach 1945. Linz/Salzburg: Denkmayr-Druck & Verlag GmbH 2009
- DÖRFLER, Ketajun, Frauen und Nationalsozialismus. Die Debatte über die angemessene Thematisierung in der feministischen Frauenforschung. Wien: Dipl. Arb. 2000
- DOLP, Friedrich: Bringt eine Verurteilung nach § 11 VerbotsG 1945 eine Belastung im Sinne des § 17 (2) lit f VerbotsG 1947 mit sich, in: Österreichische Juristen Zeitung 8/1950: S 191
- DOLP, Friedrich: Was sind „wesentliche Umstände“ im Sinne des § 8 VerbotsG 1947, in: Österreichische Juristen Zeitung 10/1948: S 228-230
- DOLP, Friedrich: Die Strafbarkeit der Denunziation nach dem Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung 1/1947: S 14-16
- DOLP, Friedrich: Ist eine Enthaltung gegen Kautio und Gelöbnis im Verfahren vor dem Volksgericht zulässig, in: Österreichische Juristen Zeitung 5/1946: S 91-92
- DUESTERBERG, Julia, Von der „Umkehr aller Weiblichkeit“. Charakterbilder einer KZ-Aufseherin, in: ESCHEBACH, Insa (Hrsg.), Gedächtnis und Geschlecht: Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main: Campus-Verl. 2002, S 227-243
- EBBINGHAUS, Angelika, Krankenschwestern vor Gericht, in: EBBINGHAUS, Angelika (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1987a, S 218-241
- EBBINGHAUS, Angelika (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1987b
- EBERS, Godehard Josef: Verfassungsprobleme, in: Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft 2/1946: S 14-51
- EICHBORN, Ulrike, Ehestandsdarlehen. Dem Mann den Arbeitsplatz, der Frau Heim, Herd und Kinder, in: KUHN, Annette (Hrsg.), Frauenleben im NS-Alltag. Bonner Studien zur Frauengeschichte Paffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges. 1994, S 48-64
- EISTERER, Klaus, Österreich unter alliierter Besatzung, in: STEININGER, Rolf und GEHLER, Michael (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Band 2, Wien/ Köln/u.a.: Böhlau 1997, S 147-216
- ENT, Herbert: Ein Beitrag zum österreichischen Gnadenrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung 13/14/1956a: S 356-364
- ENT, Herbert: Ein Beitrag zum österreichischen Gnadenrecht (Schluss), in: Österreichische Juristen Zeitung 15/1956b: S 396-402
- ERBEN, Ulrike, „Die Ärztin gehört mit an die vorderste Front“. Das Berufsbild der deutschen Ärztin im Nationalsozialismus im Spiegel der Zeitschrift „Die Ärztin“, in: ARIAS, Ingrid (Hrsg.), Im Dienste der Volksgesundheit. Frauen, Gesundheitswesen, Nationalsozialismus, Wien: Verl.-Haus d. Ärzte 2006, S 5-14
- ERPEL, Simone, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, in: KRAUSS, Marita (Hrsg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen: Wallstein 2008, S 166-184
- ESCHEBACH, Insa, Gespaltene Frauenbilder - Geschlechterdramaturgien im juristischen Diskurs ostdeutscher Gerichte., in: WECKEL, Ulrike und WOLFRUM Edgar (Hrsg.), „Bestien“ und

- „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S 95-116
- FALTER, Jürgen W., Hitlers Wähler. München: Beck 1991
- FELBER, Ulrike, MELICHAR, Peter, PRILLER, Markus, UNFRIED, Berthold und WEBER, Fritz (Hrsg.), Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. Wien/München: Oldenbourg 2004a
- FELBER, Ulrike, MELICHAR, Peter, PRILLER, Markus, UNFRIED, Berthold und WEBER, Fritz (Hrsg.), Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Wien/München: Oldenbourg 2004b
- FELLNER, Fritz, Die außenpolitische und völkerrechtliche Situation Österreichs 1938. Österreichs Wiederherstellung als Kriegsziel der Alliierten, in: WEINZIERS, Erika und SKALNIK, Kurt (Hrsg.), Österreich. Die Zweite Republik. Band 1, Graz/Wien/u.a.:Verlag Styria 1972, S 53-90
- FELLNER, Karl: Bemerkungen zum Rechts-Überleitungsgesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung 1/1946a: S 5-6
- FELLNER, Karl: Zur Anwendung des § 1 des Verbotsgesetzes, in: Österreichische Juristen Zeitung 8/1946b: S 143-145
- FERA, Wolfgang, Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials über die in den Jahren 1948 und 1949 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichts Graz, Senat Klagenfurt. Klagenfurt: Dipl. Arb. 1985
- FEST, Joachim, Das Gesicht des Dritten Reiches : Profile einer totalitären Herrschaft. München: Piper 1963
- FISCHER, Karl, Phantom Prikryl. Die Person des Rudolf Prikryl, die Legende vom „Drei-Tage-Bürgermeister“ und der Amtsantritt Theodor Körners als Wiener Bürgermeister, in: OPLL, Ferdinand und FISCHER, Karl (Hrsg.), Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Band 51., Wien:Selbsteverlag des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 1995, S 265-298
- FLECK, Dieter (Hrsg.), The handbook of international humanitarian law. Oxford: Oxford Univ. Press 2008
- FRAUENGRUPPE FASCHISMUSFORSCHUNG, Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1981
- FRIETSCH, Elke und HERKOMMER, Christina, Einführung, in: FRIETSCH, Elke und HERKOMMER, Christina (Hrsg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945, Bielefeld: Transcript-Verl. 2009a, S 9-44
- FRIEDRICH, Jörg, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. 1986
- FRIETSCH, Elke und HERKOMMER, Christina (Hrsg.), Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945. Bielefeld: Transcript-Verl. 2009b
- FRÖSCHL, Erich und ZOITL, Helge (Hrsg.), Der 4. März 1933. vom Verfassungsbruch zur Diktatur; Beiträge zum wissenschaftlichen Symposium des Dr.-Karl-Renner-Instituts abgehalten am 28. Februar und 1. März 1983 in Wien. Wien: Verl. der Wiener Volksbuchh. 1984
- FRÖWEIN, Jochen Abr, Das de facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsstellung „nichtanerkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde. Köln: Heymann 1968
- FRÜHMANN, Magdalena, Österreicherinnen im Gefolge der SS. Karrieren dreier SS-Aufseherinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Wien: Dipl. Arb. 2008
- FUCHS, Gertraud, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Wien: Dipl. Arb. 1989
- FÜRSTLER, Gerhard und MALINA, Peter „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Wien: Facultas-Univ.-Verl. 2004

- GABRIEL, Eberhard und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS-Euthanasie in Wien. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000
- GALLHUBER, Heinrich: Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4), in: Justiz und Erinnerung 5/2002: S 18-11
- GALLHUBER, Heinrich: Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3), in: Justiz und Erinnerung 4/2001: S 36-41
- GALLHUBER, Heinrich: Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 1), in: Justiz und Erinnerung 1/1999: S 5-9
- GALLHUBER, Heinrich und HOLPFER, Eva: Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung - Letzter Teil, in: Justiz und Erinnerung 7/2003: S 30-34
- GALLHUBER, Heinrich und HOLPFER, Eva: Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung (§ 7), in: Justiz und Erinnerung 4/2001: S 33-36
- GALLHUBER, Heinrich und HOLPFER, Eva: Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung (§§ 5a, 6), in: Justiz und Erinnerung 3/2000: S 8-11
- GALLHUBER, Heinrich und HOLPFER, Eva: Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung (§§ 2, 3, 4, 5), in: Justiz und Erinnerung 2/1999a: S 4-9
- GALLHUBER, Heinrich und HOLPFER, Eva: Kriegsverbrechergesetz (KVG), in: Justiz und Erinnerung 1/1999b: S 9-15
- GARSCHA, Winfried R., Die Menschenwürde als strafrechtlich schützenswertes Gut. Zur historischen Bedeutung des österreichischen Kriegsverbrechergesetzes, in: HALBRAINER, Heimo und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 53-61
- GARSCHA, Winfried R.: Die KPÖ in der Konzentrationsregierung 1945–1947: Energieminister Karl Altmann, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 3/2005a: S 1-6
- GARSCHA, Winfried R., Nationalsozialisten in Österreich 1933-1938, in: TÁLOS, Emmerich und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), Austrofaschismus: Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938, Wien/Münster: LIT-Verlag 2005b, S 100-120
- GARSCHA, Winfried R., Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung. Aktenbestände und Bestandslücken, in: SCHUSTER, Walter und WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004a, S 551-561
- GARSCHA, Winfried R., Holocaust on Trial: The Deportation of the Viennese Jews between 1941 and 1942 and the Austrian Judiciary After 1945, in: BISCHOF, Günter, PELINKA, Anton und GEHLER, Michael (Hrsg.), Austria in the European Union, New Brunswick (NJ): Transaction Publ. 2002, S 288-297
- GARSCHA, Winfried: Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000), in: Justiz und Erinnerung 4/2001: S 26-32
- GARSCHA, Winfried R., Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: TÁLOS, Emmerich und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 852-883
- GARSCHA, Winfried R., Die Richter der Volksgerichte nach 1945, in: WEINZIERL, Erika (Hrsg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte, 12. und 13. Oktober 1995 in Wien, Innsbruck/Wien: Studienverl. 1997, S 30-43
- GARSCHA, Winfried R., Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung. Wien: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands 1993
- GARSCHA, Winfried R. und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung. Wien: Dokumentationsarchiv d. Österr. Widerstandes 1995
- GARSCHA, Winfried R. und SCHARF, Franz, Justiz in Oberdonau. Linz: OÖLA 2007

- GARSCHA, Winfried R. und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: MAYRHOFER, Fritz und SCHUSTER, Walter (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz. Band 2, Linz: Archiv der Stadt Linz 2001, S 1467-1561
- GASPERLMAIR, Michaela, Die Diktatur geht, die Demokratie kommt: Das Frauenbild bleibt gleich, in: (Hrsg.), Nationalsozialistische Spuren im Recht. Ausgewählte Stolpersteine für ein selbstbestimmtes Frauenleben, Linz:Trauner 1999, S 4-74
- GEHARDT, Helmut, Die Gendarmerie in der Steiermark. Von 1850 bis heute. Graz: Leykam 1997
- GEHLER, Michael, „...eine grotesk überzogene Dämonisierung eines Mannes...“? Die Waldheim-Affäre 1986-1992, in: GEHLER, Michael und SICKINGER, Hubert (Hrsg.), Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim, Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2007, S 614-666
- GEHMACHER, Johanna, Biografie, Geschlecht und Organisation: Der „Bund deutscher Mädels“ in Österreich, in: REESE, Dagmar (Hrsg.), Die BDM-Generation. Weibliche Jugendliche in Deutschland und Österreich im Nationalsozialismus, Berlin: Verl. für Berlin-Brandenburg 2007, S 159-213
- GEHMACHER, Johanna, Völkische Frauenbewegung-deutschnationale und nationalsozialistische Geschlechterpolitik in Österreich. Wien: Döcker 1998
- GEHMACHER, Johanna: Kein Historikerinnenstreit... in: Zeitgeschichte 3-4/1995: S 109-123
- GEHMACHER, Johanna, Jugend ohne Zukunft. Hitler-Jugend und Bund Deutscher Mädels in Österreich vor 1938. Wien: Picus-Verl. 1994
- GEHMACHER, Johanna und HAUCH, Gabriella, Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2007
- GELDMACHER, Thomas, „Wir als Wiener waren ja bei der Bevölkerung beliebt“. Österreichische Schutzpolizisten und die Judenvernichtung in Ostgalizien 1941-1944. Wien: Mandelbaum-Verl. 2002
- GOLDEMUND, Ingobert, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Mit erläuternden Anmerkungen, einschlägigen Nebengesetzen und der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe. Wien: Manz 1969
- GRAFL, Franz, Arisierung der Wiener Kinos und deren kulturpolitische Auswirkungen (bis heute), in: BAUR, Uwe, GRADWOHL-SCHLACHER, Karin und FUCHS, Sabine (Hrsg.), Macht Literatur Krieg. Österreichische Literatur im Nationalsozialismus, Wien: Böhlau 1998, S 449-462
- GROß, Norbert, Rückwirkungsverbot und richterliche Tatbestandsauslegung im Strafrecht. Freiburg: Diss 1969
- GROßE VORHOLT, Elke, „...wir waren nicht freiwillig hier!“: Zwangsarbeit und Arbeitserziehung in der Westfälischen Jutespinnerei und Weberei AG Ahaus. Münster/Hamburg/u.a.: Lit 2002
- GROSSMANN, Atina: Feminist Debates about Women and National Socialism, in: Gender and History 1991: S 350-358
- GRÖßWANG, Wilhelm: Die Präsomption der Rechtswidrigkeit bei Tatbeständen nach dem Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung 4/1948a: S 75-80
- GRÖßWANG, Wilhelm: Ist Idealkonkurrenz zwischen Mord (§ 134 StG.) und dem Verbrechen nach § 1 KVG. möglich?, in: Österreichische Juristen Zeitung 9/1948b: S 199-201
- GRÖßWANG, Wilhelm: Der Funktionärsbegriff nach dem Kriegsverbrechergesetz (§ 1, Abs. 6) und dem Verbotsgesetz 1947 (§§ 11 und 17), in: Österreichische Juristen Zeitung 20/1947: S 442-443
- GÜNDEL, Annerose, Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944-1989). Band 2 Ungarn. Frankfurt a. M.: Klostermann 1997
- GÜRTLER, Hans: Kollektivschuld, in: Juristische Blätter 12/1946a: S 250-252
- GÜRTLER, Hans, Todesstrafe und Schwurgericht. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Einrichtungen nach dem Stande der österreichischen Gesetzgebung vom Juni 1946. Wien: Manz 1946b

- HAAR, Ingo, Zur Sozialstruktur und Mitgliederentwicklung der NSDAP in: BENZ, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 60-73
- HAAS, Hanns, Der „Anschluss“, in: TÁLOS, Emmerich, NEUGEBAUER, Wolfgang, HANISCH, Ernst und SIEDER, Reinhard (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 26-54
- HAAS, Karl, Zur Frage der Todesstrafe in Österreich 1945 bis 1950, in: WEINZIERN, Erika, RATHKOLB, Oliver, ARDELT, Rudolf G. und MATTL, Siegfried (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien:Verlag Jugend und Volk 1995, S 396-405
- HAFNER, Georg M. und SCHAPIRA, Esther, Die Akte Alois Brunner. Warum einer der größten Naziverbrecher noch immer auf freiem Fuß ist. Frankfurt a. M./u.a.: Campus-Verl. 2000
- HALBRAINER, Heimo, „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Denunziation in der Steiermark 1938-1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik. Graz: Clio 2007
- HALBRAINER, Heimo und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007
- HARVEY, Elizabeth, Der Osten braucht dich! Frauen und nationalsozialistische Germanisierungspolitik. Hamburg: Hamburger Ed. 2010
- HASIBA, Gernot D., Die zweite Bundes-Verfassungsnovelle von 1929. Ihr Werdegang und wesentliche verfassungspolitische Ereignisse seit 1918. Wien/Graz/u.a.: Böhlau 1976
- HASSE, Jana (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht - politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2001
- HAUTMANN, Hans: Kommunisten und Kommunistinnen in der Wiener Polizei, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 2/2012: S 11-25
- HAUTMANN, Hans, Der Polizeiliche Hilfsdienst für die Kommandantur der Stadt Wien im Jahr 1945, in: HAUTMANN, Hans und ALFRED-KLAHR-GESELLSCHAFT (Hrsg.), Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, Wien: Alfred-Klahr-Ges. 2000a, S 277-297
- HAUTMANN, Hans, Der Polizeiliche Hilfsdienst. Dokumente, in: HAUTMANN, Hans und ALFRED-KLAHR-GESELLSCHAFT (Hrsg.), Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, Wien: Alfred-Klahr-Ges. 2000b, S 299-346
- HAYDN, Ludwig, Die österreichischen Wiedergutmachungs-Gesetze. Heft 1: Das Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP. Wien: Scholle-Verlag 1945a
- HAYDN, Ludwig, Die österreichischen Wiedergutmachungs-Gesetze. Heft 2: Das Kriegsverbrechergesetz. Wien: Scholle-Verlag 1945b
- HAYDN, Ludwig, Das neue Nationalsozialistengesetz. Wien: Scholle-Verlag 1947
- HEIKE, Irmtraud, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“ Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, in: FÜLLBERG-STOLBERG, Claus, JUNG, Martina, RIEBE, Renate und SCHEITENBERGER, Martina (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen: Ed. Temmen 1994, S 221-250
- HEINL, Alfred, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Wien: Manz 1950
- HEINSOHN, Kirsten, VOGEL, Barbara und WECKEL, Ulrike, Einleitung, in: HEINSOHN, Kirsten, VOGEL, Barbara und WECKEL, Ulrike (Hrsg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M./New York: Campus-Verl. 1997, S 7-23
- HEISE, Ljiljana, KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel - „another of those brutal types of women“? Frankfurt am Main/Wien/u.a.: Lang 2009

- HELLBLING, Ernst: Die Rückwirkung von Gesetzen. Eine philosophisch-juristische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung der zweiten Republik Österreich, in: Österreichische Juristen Zeitung 11/1946a: S 207-212
- HELLBLING, Ernst: Die Rückwirkung von Gesetzen. Eine philosophisch-juristische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung der zweiten Republik Österreich, in: Österreichische Juristen Zeitung 12/1946b: S 231-235
- HELLER, Kurt, Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien: Verl. Österreich 2010
- HELLER, Ludwig Viktor, LOEBENSTEIN, Edwin und WERNER, Leopold, Das Nationalsozialistengesetz-das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze. Wien: Manz 1948
- HELMER, Oskar, 50 Jahre erlebte Geschichte. Wien: Wiener Volksbuchh. 1957
- HENKE, Klaus-Dietmar und WOLLER, Hans (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa - Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1991
- HERDLITZKA, Arnold R.: Festschrift Theodor Rittler, in: Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft 3-4/1946: S 1-120
- HERKOMMER, Christina, Der Diskurs zur Rolle von Frauen im Nationalsozialismus im Spiegel feministischer Theoriebildung, in: KÜNZEL, Christine und TEMME, Gaby (Hrsg.), Täterinnen und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen, Hamburg: Lit-Verl. 2007, S 25-45
- HERKOMMER, Christina, Frauen im Nationalsozialismus - Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. München: m press 2005
- HERWIG, Malte, Die Flakhelfer. Wie aus Hitlers jüngsten Parteimitgliedern Deutschlands führende Demokraten wurden. München: Dt. Verl.-Anst. 2013
- HESZTERA, Gerald, Gendarmerie und Polizei zwischen Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Wien: Dipl. Arb. 2009
- HINTERHOFER, Hubert, Strafrecht Besonderer Teil II. §§ 169 bis 321 StGB. Wien: WUV-Univ.-Verl. 2005
- HIRSCHBERGER, Mirella, Der Oberste Gerichtshof als „Überprüfungsinstanz“ der Volksgerichtsbarkeit 1945-1947. Graz: Diss. 2003
- HIRT, Simon, Vom „Vergeltungs-“ zum Verbotsgesetz. Das Verbotsgesetz im politischen Diskurs der Nachkriegszeit 1945 - 1957. Wien: Dipl. Arb. 2008
- HITLER, Adolf, Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. Ungekürzte Ausgabe. München: Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf. 1943
- HOCHMANN, Otto: Zur Praxis des Verbotsgesetzes. Eine Entgegnung von Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Hochmann (Wien). in: Österreichische Juristen Zeitung 11/1946: S 205-207
- HOCHSTETTER, Dorothee, Motorisierung und „Volksgemeinschaft“. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) 1931-1945. München: Oldenbourg 2005
- HÖSLINGER, Robert: Die Rechtsüberleitung der „Erlasse“ aus der nationalsozialistischen Zeit, in: Österreichische Juristen Zeitung 3/1947: S 49-51
- HOFMANN, Eduard Ritter von, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin/Wien: Urban & Schwarzenberg 1919
- HOHENLEITNER, Siegfried: Zur Frage der Verfolgbarkeit des Verbrechens des Hochverrates nach § 10 Verbotsgesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung 6/1950: S 130-132
- HOHENLEITNER, Siegfried, LINDNER, Ludwig und NOWAKOWSKI, Friedrich (Hrsg.), Festschrift für Theodor Rittler. Zu seinem achtzigsten Geburtstag. Innsbruck: Wagner 1957
- HOINKES-WILFLINGSIEDER, Barbara und LAMBAUER, Heimo, Musterakt Strafprozess. Von der Anzeige bis zum rechtskräftigen Urteil. Wien: Facultas.WUV 2008
- HOKE, Rudolf, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 1993

- HOKE, Rudolf, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 1996
- HOLPFER, Eva, Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen durch die österreichischen Geschworenengerichte in den 1960er Jahren, in: HALBRÄINER, Heimo und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 289-296
- HOYER, Hans, Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung. Wien: Manz 1944
- HUBER, Heinz: Die Todesstrafe und das außerordentliche Milderungsrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung 16/1948: S 361-362
- HUEMER, Peter, Sektionschef Dr. Robert Hecht und die Entstehung der ständisch-autoritären Verfassung in Österreich (Zwei Teile). Wien: Diss 1968a
- HUEMER, Peter, Sektionschef Dr. Robert Hecht und die Entstehung der ständisch-autoritären Verfassung in Österreich. Teil II: Die Entstehung der ständisch-autoritären Verfassung in Österreich (unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit Dr. Robert Hechts als Rechtsberater der Regierung Dollfuß). Wien: Diss 1968b
- HUEMER, Peter, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie. Wien: Verl. für Geschichte u. Politik 1975
- HÜTTL, Helmut, Univ.-Prof. Dr. Otto Maximilian Pözl (1877-1962). Eine biografische Skizze. Wien: Dipl. Arb. 2005
- JAGSCHITZ, Gerhard, Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945, in: TÁLOS, Emmerich und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 88-122
- JAGSCHITZ, Gerhard, Die alliierten Besatzungsmächte und die österreichische Strafgerichtsbarkeit, in: WEINZIERL, Erika, RATHKOLB, Oliver, ARDEL, Rudolf G. und MATTI, Siegfried (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 372-395
- JAGSCHITZ, Gerhard, Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich. Graz/Wien/u.a.: Verl. Styria 1976
- JAISE, Constanze, Irma Grese. Zur Rezeption einer KZ-Aufseherin., in: ERPEL, Simone (Hrsg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung, Berlin: Metropol Verlag 2007, S 338-346
- JANKA, Gyula, László Rajk und Komplizen vor dem Volksgericht. Budapest: Stephaneum 1949
- JERÁBEK, Rudolf, Entnazifizierungsakten im österreichischen Staatsarchiv, in: SCHUSTER, Walter und WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 529-550
- JERÁBEK, Rudolf, „In einer Demokratie höchst bedenkliche Akten“: Die Gauakten, in: BAUR, Uwe, GRADWOHL-SCHLACHER, Karin und FUCHS, Sabine (Hrsg.), Macht Literatur Krieg. Österreichische Literatur im Nationalsozialismus, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 1998, S 449-462
- JESCHECK, Hans-Heinrich: Friedrich Nowakowski als Strafrechtsdogmatiker und Kriminalpolitiker, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 4/1991: S 999-1020
- JILBERT, James L., FINNEGAN, John P. und BRAY, Ann, In the shadow of the Sphinx. A History of Army Counterintelligence. Washington: Government Printing Office 2005
- JÜRGENS, Birgit, Zur Geschichte des BDM (Bund Deutscher Mädel) von 1923 bis 1939. Frankfurt am Main/Wien/u.a.: Lang 1996
- KADEČKA, Ferdinand: Zur Wiederherstellung des österreichischen Straf - und Strafprozeßrechtes, in: Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft 1/1946: S 14-25
- KAFKA, Gustav: Zum Problem der Kollektivschuld, in: Österreichische Juristen Zeitung 2/1949: S 34-36
- KAFKA, Gustav: Sicherheitsbehörde und Justiz im Vorverfahren, in: Österreichische Juristen Zeitung 7/1947: S 137-140

- KANIAK, Gustav, Das österreichische Strafgesetz mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen. Wien: Manz 1948
- KAPS, Klemens und LUEF, Wolfgang: P. geht stempeln, in: Datum 11-12/2005: S 24-29, auch online verfügbar unter <http://www.datum.at/artikel/p-geht-stempeln/> (zuletzt aufgerufen am 20.3.2012)
- KARNER, Stefan und RUGGENTHALER, Peter, Unter sowjetischer Kontrolle. Zur Regierungsbildung in Österreich 1945, in: KARNER, Stefan und STELZL-MARX, Barbara (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945-1955. Beiträge, Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005, S 105-149
- KASBERGER, Erich, Heldinnen waren wir keine. Frauenalltag in der NS-Zeit. München: Piper 2001
- KASTNER, Florentine, 373 Camp Wolfsberg. Britische Besatzungslager in Österreich von 1945 bis 1948. Wien: Dipl. Arb. 2011
- KATER, Michael H., Hitler-Jugend. Darmstadt: Primus-Verl. 2005
- KELLERHOFF, Sven Felix Die Erfindung des Karteimitglieds. Rhetorik des Herauswindens: Wie heute die NSDAP-Mitgliedschaft kleingeredet wird, in: BENZ, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 167-180
- KELSEN, Hans, Reine Rechtslehre. Wien: Deuticke 1960
- KENNEDY, Betty R., SS-Helferinnen: The Women's Communication Corps-SS 1942-1945. Edwardsville: Diss. 1981
- KEYSERLINGK, Robert H., 1. November 1943: Die Moskauer Deklaration - Die Alliierten, Österreich und der Zweite Weltkrieg, in: STEININGER, Rolf und MICHAEL, Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Band 2, Wien/Köln/u.a.:Böhlau 1997, S 9-37
- KIENAPFEL, Diethelm und HÖPFEL, Frank, Grundriss des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Wien: Manz 2009
- KLABUNDE, Anja, Magda Goebbels. Annäherung an ein Leben. München: Bertelsmann 1999
- KLAUS, Martin, Mädchen im 3. Reich. Der Bund Deutscher Mädels. Köln: PapyRossa-Verl. 1998
- KLINKSIEK, Dorothee, Die Frau im NS-Staat. München: Oldenbourg 1982
- KLÖSCH, Christian, Lagerstadt Wolfsberg. Flüchtlinge, Gefangene, Internierte. Dokumentation zur Ausstellung. Camp town Wolfsberg. Refugees, Prisoners, Internees. Texts and Documents. Wolfsberg: Museum im Lavanthaus 2013a
- KLÖSCH, Christian, Zerrieben zwischen Nationalsozialismus und Austrofaschismus. Landbund und Großdeutsche Volkspartei und das Ende der deutschnationalen Mittelparteien am Beispiel von Franz Winkler und Viktor Mittermann, in: WENNINGER, Florian und DREIDEMY, Lucile (Hrsg.), Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/u.a.:Böhlau 2013b, S 87-104
- KNIGHT, Robert (Hrsg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der Österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000
- KNIGHT, Robert, Kalter Krieg, Entnazifizierung und Österreich, in: MEISSL, Sebastian, MULLEY, Klaus-Dieter und RATHKOLB, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985, Wien: Verl. für Geschichte und Politik 1986, S 37-51
- KNOLL, Harald und STELZL-MARX, Barbara, „Wir mussten hinter eine sehr lange Liste von Namen einfach das Wort ‚verschwunden‘ schreiben.“ Sowjetische Strafjustiz in Österreich 1945-1955., in: HILGER, Andreas (Hrsg.), Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945-1955, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S 169-220
- KNOLL, Harald und STELZL-MARX, Barbara, Sowjetische Strafjustiz in Österreich. Verhaftungen und Verurteilungen 1945-1955, in: KARNER, Stefan und STELZL-MARX, Barbara (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945-1955. Beiträge, Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005, S 275-321

- KNOPP, Guido, Hitlers Frauen und Marlene. München: Bertelsmann 2001
- KOCOVA, Katerina, Außerordentliche Volksgerichte in den böhmischen Ländern, in: FRITZ, Ulrich, KAVCIC, Silvija und WARMBOLD, Nicole (Hrsg.), Tatort KZ - Neue Beiträge zur Geschichte der Konzentrationslager, Ulm: Klemm & Oelschläger 2003, S 188-200
- KÖRNER, Theodor: Brief an Adolf Schärf, in: Wiener Geschichtsblätter 3/1975: S 261-263
- KOHLHAAS, Elisabeth, Weibliche Angestellte der Gestapo 1933-1945, in: KRAUSS, Marita (Hrsg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen: Wallstein 2008, S 148-165
- KOHLHAAS, Elisabeth, Gertrud Slotke-Angestellte im niederländischen Judenreferat der Sicherheitspolizei, in: MALLMANN, Klaus-Michael und PAUL, Gerhard (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt: Wiss. Buchges. 2004, S 207-218
- KOHLRAUSCH, Eduard und LANGE, Richard, Strafgesetzbuch. Mit Nebengesetzen und Erläuterungen. Berlin: de Gruyter 1944
- KOHLWEG, Patrick, Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials über die im Jahre 1946 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt. Klagenfurt: Dipl. Arb. 1981
- KOLLMEIER, Kathrin, Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007
- KOLONOVITS, Dieter, BURGER, Hannelore und WENDELIN, Harald, Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Wien/u.a.: Oldenbourg 2004
- KOMPISCH, Kathrin, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Köln/Wien/u.a.: Böhlau-Verl. 2008
- KONRAD, Helmut, Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts), in: WEINZIERL, Erika, RATHKOLB, Oliver, ARDEL, Rudolf G. und MATTL, Siegfried (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 344-359
- KOONZ, Claudia, Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich. Freiburg i. Br.: Kore 1991
- KOPECZEK, Arnold, Die amerikanischen Waffenlager, die „Einsatzgruppe Olah“ und die Staatspolizei im Kalten Krieg der fünfziger Jahre, in: SCHMIDL, Erwin A. (Hrsg.), Österreich im frühen Kalten Krieg 1945-1958. Spione, Partisanen, Kriegspläne, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000, S 101-117
- KOSCH, Felix: Über die Registrierungspflicht des Parteianwärters, in: Juristische Blätter 10/1947: S 207-209
- KRAMER, Nicole, Volksgenossinnen an der Heimatfront. Mobilisierung, Verhalten, Erinnerung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011
- KREMPL, Mathias, Recht der Arbeitsmarktverwaltung 1917-1957. Wien: Diss.
- KRETZER, Anette, NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg. Berlin: Metropol Verl. 2009
- KRETZER, Anette, „His or Her special job“. Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs, in: KZ GEDÄNKSTÄTTE NEUENGAMME, KZ-Gedenkstätte (Hrsg.), Entgrenzte Gewalt. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland. Band 7, Bremen: Ed. Temmen 2002, S 134-150
- KUCZYNSKI, Juergen, Studien zur Geschichte der Lage der Arbeiterin in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart, Berlin: Akademie-Verl 1963
- KUHN, Annette, Dimensionen der Täterschaft deutscher Frauen im NS-System, in: BERTRAMS, Annette und ALBRECHT-HEIDE, Astrid (Hrsg.), Dichotomie, Dominanz, Differenz. Frauen plazieren sich in Wissenschaft und Gesellschaft, Weinheim: Dt. Studien-Verl. 1995, S 27-55
- KUHN, Annette (Hrsg.), Frauenleben im NS-Alltag. Bonner Studien zur Frauengeschichte Paffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges. 1994
- KUHN, Annette und ROTHE, Valentine, Frauen im deutschen Faschismus. Band 1: Frauenpolitik im NS-Staat. Düsseldorf: 1982

- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich. Graz: Clio 2011a
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, in: OSTERLOH, Jörg und VOLLNHALS, Clemens (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011b, S 403-430
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen. Graz: Clio 2010
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Täterinnen vor Gericht. Die Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich, in: KRAUSS, Marita (Hrsg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen: Wallstein 2008, S 187-210
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, in: SCHUSTER, Walter und WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 563-601
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“. Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, in: Justiz und Erinnerung 8/2003: S 1-6
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia und GARSCHA, Winfried, Nationalsozialistische Verbrechen vor Gericht. Eine Einführung, in: ALBRICH, Thomas (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006, S 11-25
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia und GARSCHA, Winfried R. (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, HALBRAINER, Heimo und EBNER, Elisabeth (Hrsg.), Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung. Graz: Clio 2008
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia und STEFFEK, Andrea, Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen. Wien/München: Oldenbourg 2004
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau-Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten, in: ARDELT, Rudolf G. und GERBEL, Christian (Hrsg.), Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich - 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck/Wien: Studien-Verl. 1997, S 337-344
- LANGBEIN, Hermann, Menschen in Auschwitz. Wien: Europaverl. 1995
- LANWERD, Susanne und STOEHR, Irene, Frauen- und Geschlechterforschung zum Nationalsozialismus seit den 1970er Jahren. Forschungsstand, Veränderungen, Perspektiven., in: GEHMACHER, Johanna und HAUCH, Gabriella (Hrsg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2007, S 22-68
- LASSMANN, Wolfgang: Zur Praxis des Verbotsgesetzes, in: Österreichische Juristen Zeitung 4/1946b: S 70-74
- LEHKER, Marianne, Frauen im Nationalsozialismus. Wie aus Opfern Handlanger der Täter wurden-eine nötige Trauerarbeit. Frankfurt (Main): Materialis-Verl. 1984
- LEHMANN, Oliver und SCHMIDT, Traudl, In den Fängen des Dr. Gross. Das misshandelte Leben des Friedrich Zawrel. Wien: Czernin 2001
- LEHNER, Oskar: Autoritäre Züge der ständestaatlichen Rechtsordnung in Österreich, in: Zeitgeschichte 1-12/1982: S 3-25
- LEONHARD, Otto: Wer ist ein Parteianwärter. Ein Beitrag zur Auslegung des Nationalsozialistengesetzes, in: Juristische Blätter 10/1947: S 205-207

- LEONHARD, Otto: Rechtsetzung und Rechtsanwendung zwischen Krieg und Frieden, in: Juristische Blätter 18/1946: S 381-385
- LEWISCH, Peter, Verfassung und Strafrecht. Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung. Wien: WUV Univ.-Verl. 1993
- LICHTMANEGGER, Susanne, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck 1945-1955. Frankfurt am Main/Wien/u.a.: Lang 1999
- LINGG, Anton, Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. München: Zentralverlag der NSDAP 1939
- LIVI, Massimiliano, Gertrud Scholtz-Klink: Die Reichsfrauenführerin. Politische Handlungsräume und Identitätsprobleme der Frauen im Nationalsozialismus am Beispiel der „Führerin aller deutschen Frauen“. Münster: Lit 2005
- LOEBENSTEIN, Herbert, Auswirkungen der Besetzung Österreichs auf die Strafgerichtsbarkeit, in: WEINZIERL, Erika, RATHKOLB, Oliver, ARDEL, Rudolf G. und MATTL, Siegfried (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 406-424
- LOEBENSTEIN, Herbert, Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, in: DAVY, Ulrike und REITER, Ilse (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien: Orac 1990, S 200-208
- LÖFFLER, Christina, Die Rolle und Bedeutung der Frau im Nationalsozialismus. Antifeminismus oder moderne Emanzipationsförderung? Saarbrücken: VDM-Verl. Müller 2007
- LOHSING, Ernst und SERINI, Eugen, Österreichisches Strafprozeßrecht. Wien: Dr. u. Verl. d. Österr. Staatsdr. 1952
- LOITFELLNER, Sabine, Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Voraussetzungen-Analyse-Auswirkungen. Wien: Dipl. Arb. 2000
- LOTFI, Gabriele, KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 2000
- LOWER, Wendy, Hitler's furies. German women in the Nazi killing fields. London: Chatto & Windus 2013
- LOWER, Wendy, Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust. München: Hanser 2014
- LUKÁCS, Tibor, A magyar nepbirosagi jog es a nepbirosagok: 1945-1950. Kozgazdasagi es Jogi Konyvkiado: Zrinyi Kiado 1979
- MADEA, Burkhard, Praxis Rechtsmedizin: Befunderhebung, Rekonstruktion, Begutachtung. Berlin/Heidelberg/New York: Springer Medizin Verlag 2007
- MAHNIG, Anton, Wirtschaftssäuberungsgesetz (Verfassungsgesetz vom 12. Sept. 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft, St. G. Bl. Nr 160). Unter Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen d. Nationalsozialistengesetzes. Mit Erläuterungen und einem Sachregister. Wien: Manz 1947
- MAI, Gunther: Die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation. Zum Verhältnis von Arbeiterschaft und Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4/1983: S 573-613
- MAILÄNDER KOSLOV, Elissa, Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek 1942-1944. Hamburg: Hamburger Ed. 2009
- MAISSER, Elisabeth und ROITER, Christine Organisierte Frauen als Täterinnen am Beispiel der NS-Frauenschaft (NSF) und der Deutschen Frauenschaft (DFW) im Kreis Wels, in: BAUMGARTNER, Andreas, BAUZ, Ingrid und WINKLER, Jean-Marie (Hrsg.), Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung?, Wien: Mauthausen-Komitee Österreich 2008, S 113-120
- MALANIUK, Wilhelm, Lehrbuch des Strafrechtes. Erster Band. Allgemeine Lehren unter Berücksichtigung des gesamten Strafrechtes sowie des Verwaltungs- und Steuerstrafrechtes. Wien: Manz 1947

- MALANIUK, Wilhelm: Das geltende Strafrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung 8/1949a: S 203-208
- MALANIUK, Wilhelm, Lehrbuch des Strafrechtes. Zweiter Band. Strafrechtliche Tatbestände des österreichischen Strafgesetzes, der strafrechtlichen Nebengesetze und anderer Gesetze. 1. Teil, Delikte gegen den Einzelnen. Wien: Manz 1949b
- MALANIUK, Wilhelm, Lehrbuch des Strafrechtes. Zweiter Band. Strafrechtliche Tatbestände des österreichischen Strafgesetzes, der strafrechtlichen Nebengesetze und anderer Gesetze. 2. Teil, Delikte gegen die Gesamtheit. Wien: Manz 1949c
- MALINA, Peter, Im Fangnetz der NS-„Erziehung“. Kinder- und Jugend-„Fürsorge“ auf dem „Spiegelgrund“ 1940-1945, in: GABRIEL, Eberhard und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), Von der Zwangssterilierung zur Ermordung, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2002, S 77-98
- MANG, Thomas, „Er brachte sehr gute und schöne Nachrichten.“ –Leutgebs V-Leute der Gestapo. Das Verhörprotokoll, Belgrad 1947/48, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hrsg.), Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus, Wien: Lit Verlag 2014, S 165-193
- MANG, Thomas, Die Unperson. Karl Ebner, Judenreferent der Gestapo Wien. Eine Täterbiografie. Bozen: Ed. Raetia 2013
- MARKOVICS, Albert: Der Begriff des Funktionärs im Verbotsgesetz 1947, in: Österreichische Juristen Zeitung 9/1947: S 177-179
- MARKOVICS, Albert: Der Begriff des Parteianwärters nach dem Verbotsgesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung 17/1946: S 350-353
- MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. Wien: Bundesministerium für Justiz 1987
- MARXEN, Klaus, WERLE, Gerhard und SCHÄFTER, Petra (Hrsg.), Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur/HU Berlin 2007
- MASCHER-PICHLER, Heidi, Baden bei Wien zur sowjetischen Besatzungszeit 1945-1955. Mit besonderer Berücksichtigung der ersten beiden Besatzungsjahre und des Jahres 1955. Wien: Diss. 2009
- MAUBACH, Franka, Die Stellung halten. Kriegserfahrungen und Lebensgeschichten von Wehrmachthelferinnen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009
- MEINHART, Hugo, Parteimitglied und Parteianwärter. Eine quellenmäßige Darstellung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach dem Stand vom 1. Mai 1947. Wien: Selbstverl. 1947
- MEISSL, Sebastian, MULLEY, Klaus-Dieter und RATHKOLB, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985. Wien: Verl. für Geschichte und Politik 1986
- MERL, Edmund, Besatzungszeit im Mühlviertel. Anhand der Entwicklung im politischen Bezirk Freistadt. Linz: Oberösterreichischer Landesverlag 1980
- MERTENS, Bernd, Rechtsetzung im Nationalsozialismus. Tübingen: Mohr Siebeck 2009
- MESNER, Maria (Hrsg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ. Wien/München: Oldenbourg 2005
- MEYER, Kathrin, „Die Frau ist der Frieden der Welt“: Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen, in: WECKEL, Ulrike und WOLFRUM Edgar (Hrsg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S 117-138
- MEYER, Kathrin, Entnazifizierung von Frauen. Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945-1952. Berlin: Metropol 2004
- MIKLAU, Roland, Die Überwindung der Todesstrafe in Österreich und in Europa, in: WEINZIERL, Erika, RATHKOLB, Oliver, ARDEL, Rudolf G. und MATTL, Siegfried (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 1, Wien:Verlag Jugend und Volk 1995, S 344-359

- MITSCHERLICH, Margarete, Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression d. Geschlechter. Wien/u.a.: Buchgemeinschaft Donauland Kremayr & Scheriau 1989
- MITSCHERLICH, Margarete und MITSCHERLICH, Alexander, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München: Piper 1967
- MITSCHERLICH-NIELSEN, Margarete: Antisemitismus-eine Männerkrankheit?, in: Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen 1/1983: S 41-54
- MIZUNO, Hiroko, Vergangenheitsbewältigung in Österreich. „Die Vergangenheit ist Vergessen.“ Die österreichische Amnestiepolitik und die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten 1945-1957. Graz: Diss. 1999
- MOSER, Fritz: Die Denunziation im Kriegsverbrechergesetz und andere nationalsozialistische Untaten, in: Österreichische Juristen Zeitung 19/1947: S 415-417
- MUELLER, Wolfgang, Die sowjetische Besatzung in Österreich 1945-1955 und ihre politische Mission. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2005
- MÜHLENBERG, Jutta, Das SS-Helferinnenkorps: Ausbildung, Einsatz und Entnazifizierung der weiblichen Angehörigen der Waffen-SS 1942-1949. Hamburg: Hamburger Edition 2011
- MÜLLER, Monika, Die Oberaufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück - Funktionsanalyse und biographische Studien. Freiburg im Breisgau: Magisterarbeit 2001
- MUGRAUER, Manfred: „Staatsgefährliche und umstürzlerische Wühlarbeit“. Zum Verbot der Kommunistischen Partei Österreichs am 26. Mai 1933, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 1/2013: S 6-11
- MULLEY, Klaus-Dieter, Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone in Österreich (am Beispiel Niederösterreichs), in: HILGER, Andreas, SCHMEITZNER, Mike und VOLLNHALS, Clemens (Hrsg.), Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945-1955, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S 249-269
- MULLEY, Klaus-Dieter, Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich., in: SCHUSTER, Walter und WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 267-302
- MULLEY, Klaus-Dieter, Von der „Entnazifizierung“ zur „Entregistrierung“-Bemerkungen zur Entnazifizierung in Niederösterreich 1945-1958, in: BEZEMEK, Ernst und ROSNER, Willibald (Hrsg.), Niederösterreich 1945-Südmähren 1945. Die Vorträge des vierzehnten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Wien: Selbstverl. d. NÖ Inst. für Landeskunde 1996, S 229-260
- MULLEY, Klaus-Dieter, Staatsgründung 1945. Bemerkungen zur personellen und förderalen Rekonstruktion der Republik Österreich im Jahre 1945, in: ROSNER, Willibald und PETRIN, Silvia (Hrsg.), Die Länderkonferenzen 1945. Dokumente und Materialien, Wien: Amt d. NÖ Landesregierung, Kulturabt. 1995, S 11-32
- MULLEY, Klaus-Dieter: Die NSDAP in Niederösterreich 1918 bis 1938. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des „Anschlusses“, in: Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie) 3-4/1989: S 169-191
- NESCHWARA, Christian, Verfassungsentwicklung 1920-1938, in: ÖSTERREICHISCHE PARLAMENTARISCHE GESELLSCHAFT (Hrsg.), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, Wien: Verl. Österreich Österr. Staatsdr. 1995, S 109-138
- NEUGEBAUER, Wolfgang, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933-1938, in: TÁLOS, Emmerich und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), Austrofaschismus: Politik-Ökonomie-Kultur 1933-1938, Wien/Münster: LIT-Verlag 2005, S 298-312
- NEUGEBAUER, Wolfgang, Juden als Opfer der NS-Euthanasie in Wien 1940-1945, in: NEUGEBAUER, Wolfgang und GABRIEL, Eberhard (Hrsg.), Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2002, S 99-111

- NEUGEBAUER, Wolfgang, Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945, in: GABRIEL, Eberhard und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS-Euthanasie in Wien, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000, S 107-125
- NEUGEBAUER, Wolfgang, Wiener Psychiatrie und NS-Verbrechen, in: KEINTZEL, Brigitta und GABRIEL, Eberhard (Hrsg.), Gründe der Seele. Die Wiener Psychiatrie im 20. Jahrhundert, Wien: Picus-Verl. 1999, S 136-163
- NEUHÄUSER, Stephan (Hrsg.), „Wir werden ganze Arbeit leisten ...“. Der austrofaschistische Staatsstreich 1934. Norderstedt: Books on Demand 2004
- N.N.: Vor 70 Jahren: Vom Nazi-Terror befreit, in: Amtsblatt der Stadt Steyr. Informationen für Bürger und amtliche Mitteilungen 5/2015: S 4-7
- N.N.: So wurde der Weg aus dem Chaos gefunden, in: Öffentliche Sicherheit 9/1957: S 2-7
- NIEDERACHER, Sonja, Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung, in: MESNER, Maria (Hrsg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien/München: Oldenbourg 2005, S 13-36
- NOLZEN, Armin, Vom „Jugendgenossen“ zum „Parteigenossen“. Die Aufnahme von Angehörigen der Hitler-Jugend in die NSDAP, in: BENZ, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 123-150
- NIETHAMMER, Lutz, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung. Frankfurt am Main: Fischer 1972
- OBERKOFER, Gerhard, Eduard Rabofsky. Jurist der Arbeiterklasse. Eine politische Biographie. Innsbruck/Wien: StudienVerlag 1997
- OBERLANDESGERICHT LINZ (Hrsg.), Oberlandesgericht Linz. 1849, 1850-1854, 1939, 1959, 1999. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Wien: Österr. Verl.-Ges. 1999
- ÖSTERREICHISCHE PARLAMENTSDIREKTION (Hrsg.), Schicksalswahl 1945. Sonderausstellung im österreichischen Parlament aus Anlass des 60. Jahrestages der Nationalratswahl vom 25. November 1945. Wien: Parlamentsdirektion 2005
- OPPEL, Stefanie, Die Rolle der Arbeitsämter bei der Rekrutierung von SS-Aufseherinnen. Freiburg im Breisgau: Fördergemeinschaft wissenschaftlicher Publikationen von Frauen 2006
- PAGENSTECHE, Cord, Arbeitserziehungslager, in: BENZ, Wolfgang und DISTEL, Barbara (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 9. Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschuttlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager, München: C.H. Beck 2009, S 75-99
- PAUL-HORN, Ina, Faszination Nationalsozialismus? Zu einer politischen Theorie des Geschlechterverhältnisses. Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges. 1993
- PAULEY, Bruce F., Hahnenschwanz and Swastika. The Styrian Heimatschutz and Austrian National Socialism 1918-1934. Rochester, N. Y.: The Univ. of Rochester 1966
- PAULEY, Bruce F., Hahnenschwanz und Hakenkreuz. Der Steirische Heimatschutz und der österreichische Nationalsozialismus 1918-1934. Wien: Europaverl. 1972
- PAULEY, Bruce F., Hitler and the forgotten Nazis. A history of Austrian National Socialism. Chapel Hill, NC/u.a.: Univ. of North Carolina Pr. 1981
- PAULEY, Bruce F., Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklung in Österreich. Wien: Österr. Bundesverl. 1988
- PEITHER, Josef, Zum Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen Zeitung 1/1946: S 10-12
- PELINKA, Anton, Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, in: WEINZIERL, Erika und SKALNIK, Kurt (Hrsg.), Österreich. Die Zweite Republik. Band 1, Graz/Wien/u.a.: Verlag Styria 1972, S 169-201
- PELINKA, Anton (Hrsg.), Das große Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit. Wien: Verl. Österreich 1997
- PELLAR, Renate Elfriede, Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt über die eingeleiteten Verfahren aus dem Jahre 1947. Klagenfurt: Dipl. Arb. 1981

- PERGER, Rudolf: Das kommende Verbotsgesetz, in: Juristische Blätter 24/1946: S 520-525
- PFERSMANN, Hans: Ist der § 1 Rechtsüberleitungsgesetz wirklich problematisch?, in: Juristische Blätter 24/1956: S 639
- PICHLER, Roland, „Hitler’s Furies“? Zur Beteiligung von Frauen an NS-Verbrechen am Beispiel zweier österreichischer Nachkriegsprozesse vor dem Volksgericht Wien, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2015: S 91-11
- PICHLER, Roland, „...es waren lauter Fälle wo man sich ausgesprochen ärgern musste“. Zwei Aufseherinnen des „Arbeitserziehungslagers“ Oberlanzendorf vor dem Volksgericht Wien, in: NÖ Landesarchiv/NÖ Institut für Landeskunde von Niederösterreich/u.a. (Hrsg.), Tagungsbericht des 26. Österreichischen Historikertages, Krems/Stein, 24. bis 28. September 2012, St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde 2002, S 680-688
- PICHLER, Ulrike, Dr. Othmar Trenker (Trnka) 1905-1986. Aufstieg, Tätigkeit und Verurteilung eines Wiener Gestapobeamten. Wien: Dipl. Arb. 2013
- PITTERMANN, Bruno, Wirtschaftssäuberungsgesetz. Verfassungsgesetz vom 12. September 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft. Mit Erläuterungen. Wien: Verl. Ringbuchhandlung A. Sexl 1946
- PLATZGUMMER, Winfried: Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, in: Österreichische Juristen Zeitung 7/1994: S 753-763
- POLASCHEK, Martin F., Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955. Graz: Steiermärk. Landesarchiv 2002
- POLASCHEK, Martin F. und SEBL, Bernhard, „Der Oberste Gerichtshof hat nur die rechtliche Richtigkeit des Urteiles zu überprüfen“. Urteile der österreichischen Volksgerichte vor dem OGH, in: ALBRICH, Thomas, GARSCHA, Winfried R. und POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck/Wien/u.a.: Studien-Verl. 2006, S 305-328
- PORTISCH, Hugo, Österreich II. Die Wiedergeburt unseres Staates. Wien: Kremayr & Scheriau 1985
- PÖSCHL, Gabriele, Juristische Analyse ausgewählter Verfahren gegen Frauen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vor den österreichischen Volksgerichten. Graz: Diss 2005
- POTTHAST, Jan Björn Das jüdische Zentralmuseum der SS in Prag. Gegnerforschung und Völkermord im Nationalsozialismus. Frankfurt a. M./u.a.: Campus-Verl. 2002
- PRAGER, Walter, Das Nationalsozialistengesetz. Wien: Verlag Wiener Volksbuchhandlung 1946
- PRAUNEGGER, Egon und HEIN, Friedrich, Durchführungsverordnung zum Nationalsozialistengesetz. Mit Muster (Formularen) für die Einbringung von Gesuchen, Berufungen und Beschwerden. Graz/Wien: Leykam-Verlag 1947
- PRILLER, Markus, Arisierungen in der österreichischen Textilindustrie. Wien: Dipl. Arb. 2008
- PRIMNIG, Anna, Kindermorde in der Zeit des Nationalsozialismus am Wiener Spiegelgrund. Be- und Entschuldungsstrategien einer Krankenschwester vor Gericht. Wien: phil.Dipl.Arb. 2013
- PRINZ, Josef, „Erziehung durch Arbeit-Arbeit durch Erziehung“? Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf bei Wien 1940-1945, in: MOTZ-LINHART, Reinelde und ROSNER, Wilibald (Hrsg.), Forschungen zur NS-Zeit in Niederösterreich, St. Pölten: NÖ Institut für Landeskunde 2007, S 183-312
- PRZYREMBEL, Alexandra, Der Bann eines Bildes. Ilse Koch, die „Kommandeuse von Buchenwald“, in: ESCHEBACH, Insa (Hrsg.), Gedächtnis und Geschlecht : Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main: Campus-Verl. 2002, S 245-267
- PULZER, Peter G. J. , Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867 bis 1914. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004
- RABINOVICI, Doron, Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat. Frankfurt am Main: Jüdischer Verl. 2000
- RADBRUCH, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung 5/1946: S 105-108

- RADBRUCH, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. Mit einer Einführung von Winfried Haseemer. Baden-Baden: Nomos 2002
- RATHKOLB, Oliver, Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2005. Wien: Zsolnay 2005
- RATHKOLB, Oliver, Die sowjetischen Absichten in Österreich 1945, in: ABLEITINGER, Alfred, BEER, Siegfried und STADUINGER, Eduard G. (Hrsg.), Österreich unter alliierter Besatzung 1945-1955, Wien/Graz/u.a.: Böhlau 1998, S 137-158
- RATHKOLB, Oliver, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus, in: WEINZIERL, Erika, RATHKOLB, Oliver, ARDEL, Rudolf G. und MATTL, Siegfried (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. 2 Bände. Band 2, Wien: Verlag Jugend und Volk 1995, S 75-99
- RATHKOLB, Oliver: U.S.-Entnazifizierung in Österreich zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945-1949) in: Zeitgeschichte 9-10/1984: S 302-325
- RAUCHENSTEINER, Manfred, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955. Graz/Wien/u.a.: Verl. Styria 1985
- RAUCHENSTEINER, Manfred, Die Zwei. Die Große Koalition in Österreich 1945-1966. Wien: Österr. Bundesverl. 1987
- REESE, Dagmar (Hrsg.), Die BDM-Generation. Weibliche Jugendliche in Deutschland und Österreich im Nationalsozialismus. Berlin: Verl. für Berlin-Brandenburg 2007
- REESE, Dagmar und SACHSE, Carola, Frauenforschung zum Nationalsozialismus. Eine Bilanz, in: (Hrsg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte, Freiburg i. Br.: Kore 1990, S 73-106
- REIDEGELD, Eckart, Staatliche Sozialpolitik in Deutschland. Band II: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919-1945. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 1996
- REIMÜLLER, Dimitra, Entnazifizierung in Österreich. Graz: Dipl. Arb. 1988
- REINDL, Susanne: Ist § 91 UrhG ausreichend bestimmt?, in: Österreichische Juristen Zeitung 14/2007: S 133-139
- REITER, Raimond Hitlers Geheimpolitik. Frankfurt am Main/Wien/u.a.: Lang 2008
- REITER, Ilse, Die Ausbürgerungsverordnung vom 16. August 1933, in: BÖHLER, Ingrid, PFANZELTER, Eva und SPIELBÜCHLER, Thomas (Hrsg.), 1968-Vorgeschichten-Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2010, S 845-854
- REITER-ZATLOUKAL, Ilse: Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg. Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938 in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/2012: S 336-364
- REITER-ZATLOUKAL, Ilse, Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933-1938, in: WENNINGER, Florian und DREIDEMY, Lucile (Hrsg.), Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2013, S 429-447
- REITER-ZATLOUKAL, Ilse, ROTHLÄNDER, Christiane und SCHÖLNBERGER, Pia (Hrsg.), Österreich 1933-1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß- Schuschnigg-Regime. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2012
- REITER-ZATLOUKAL, Ilse und SAGMEISTER, Maria, Die Rechtsüberleitung 1945 und die Kontinuität nationalsozialistischen Rechts, in: juridikum 2/2015, S 188-198
- RENNER, Karl, Drei Monate Aufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Österreich. Wien: Österr. Staatsdr. 1945
- RIEDEL, Joachim, Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen, in: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen, Graz: Clio 2010, S 191-199
- RIEGER, Elisabeth, Ahndung nationalsozialistischer Tötungsverbrechen in der Nachkriegszeit am Beispiel des Volksgerichtes Linz. Salzburg: Diss. 2006
- RIGELE, Brigitte, Verurteilt. Verhaftet. Davongekommen: Volksgericht Wien 1945-1955. Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv 2010

- RISSOM, Renate, Fritz Lenz und die Rassenhygiene. Husum: Matthiesen 1983
- RITTLER, Theodor, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts. Zweiter Band. Besonderer Teil. Wien: Springer 1962
- RITTLER, Theodor, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erster Band. Allgemeiner Teil. Wien: Springer Verlag 1954
- RITTLER, Theodor: Grenzen des Strafrechts, in: Österreichische Juristen Zeitung 7/1947a: S 140-143
- RITTLER, Theodor: Zur Frage der Geschworenengerichte, in: Juristische Blätter 4/1947b: S 69-70
- RITTLER, Theodor: Die Strafbestimmungen des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP, in: Juristische Blätter 15/1946: S 313-317
- RITTLER, Theodor, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erster Band: Allgemeiner Teil. Wien: Druck und Verlag der österreichischen Staatsdruckerei 1933
- RITTLER, Theodor: Einige Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen über die Zusammensetzung der Strafgerichte und über die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Untreue, in: Gerichts-Zeitung 20/1931: S 306-308
- ROOS, Martin, ... und hinter den Gesichtern. biographische Notizen zu Beteiligten am Majdanek-Prozess (1975-1981). Düsseldorf: Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf 1996
- ROSENBERG, Alfred, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit. München: Hoheneichen-Verl. 1934
- ROTHLÄNDER, Christiane, Die Anfänge der Wiener SS. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2012
- ROTHLÄNDER, Christiane, Die Ausbürgerungspraxis der Bundes-Polizeidirektion Wien 1933-1938, in: BÖHLER, Ingrid, PFANZELTER, Eva und SPIELBÜCHLER, Thomas (Hrsg.), 1968-Vorgeschichten-Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2010, S 855-865
- ROTHLÄNDER, Christiane, Das „Adolf-Hitler-Haus“ in der Hirschengasse 25, in: FRANER, Kilian und FUCHS, Ulli (Hrsg.), Erinnern für die Zukunft : ein Projekt zum Gedächtnis an die Mariahilfer Opfer des NS-Terrors, Wien: Echomedia 2009, S 147-150
- RÜHLE, Gerd, Das Großdeutsche Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaus der Nation. Die österreichischen Kampfjahre 1918-1938. Berlin: Hummelverl. 1941
- RÜTER, Christiaan F., Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen. Westdeutschland, Holland und die DDR im Vergleich. Eine These, in: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia und GARSCHA, Winfried R. (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998, S 180-184
- RUGGENTHALER, Peter, Warum Österreich nicht sowjetisiert wurde. Sowjetische Österreich-Politik 1945-53/55, in: KARNER, Stefan und STELZL-MARX, Barbara (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945-1955. Beiträge, Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005, S 649-726
- RUHL, Klaus-Jörg (Hrsg.), Neubeginn und Restauration. Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949. München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1982
- SABITZER, Werner: Schwieriger Neubeginn, in: Öffentliche Sicherheit 5-6/2005: S 73-75, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/05_06/files/60_Jahre_Kriegsende.pdf (zuletzt aufgerufen am 28.5.2012)
- SAFRIAN, Hans, Die Eichmann-Männer. Wien: Europa-Verlag 1993
- SAFRIAN, Hans und WITEK, Hans, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien: Picus-Verl. 2008
- SANDER, Ulrich, Mörderisches Finale. Naziverbrechen bei Kriegsende. Köln: Papyrossa 2008
- SANDKÜHLER, Thomas, Berthold Beitz und die „Endlösung der Judenfrage“ im Distrikt Galizien, 1941-1944, in: HIRSCHFELD, Gerhard und JERSAK, Tobias (Hrsg.), Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz, Frankfurt/u.a.: Campus-Verl. 2004, S 99-126
- SANDKÜHLER, Thomas, „Endlösung“ in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941-1944. Bonn: Dietz 1996

- SCHAAKE, Erich und BÄURLE, Roland, Hitlers Frauen. München: List 2000
- SCHAD, Martha, Sie liebten den Führer: wie Frauen Hitler verehrten. München: Herbig 2009
- SCHAFRANEK, Hans, Österreichische Nationalsozialisten in der Illegalität 1933-1938. Ein Forschungsbericht, in: WENNINGER, Florian und DREIDEMY, Lucile (Hrsg.), Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2013, S 105-137
- SCHAFRANEK, Hans, Sommerfest mit Preisschießen. Die unbekannte Geschichte des NS-Putsches im Juli 1934. Wien: Czernin 2006
- SCHAFRANEK, Hans, Söldner für den „Anschluss“. Die Österreichische Legion 1933-1938. Wien: Czernin 2011
- SCHAFRANEK, Hans und HURTON, Andrea, Wiener SS-Angehörige im „Arisierungs“-Rausch. NS-Seilschaften, Cliques und Interessengruppen im Wettkampf um „jüdisches“ Vermögen, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hrsg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien: Dokumentationsarchiv des Österr. Widerstandes 2012, S 43-66
- SCHÄRF, Adolf, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie - Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945. Wien: Verl. d. Wiener Volksbuchhandlung 1950
- SCHÄRF, Adolf, Österreichs Erneuerung 1945-1955 - Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien: Verl. d. Wiener Volksbuchhandlung 1955
- SCHARTNER, Irmgard, Die Staatsrechtler der juristischen Fakultät der Universität Wien im ‚Ansturm‘ des Nationalsozialismus. Umbrüche mit Kontinuitäten. Frankfurt am Main/Berlin/u.a.: Lang 2011
- SCHAUSBERGER, Norbert, Der Griff nach Österreich. Der Anschluß. Wien/München: Jugend und Volk 1978
- SCHAUSTAL, Reinhard, Die Volksgerichte in Österreich und der Prozess gegen Dr. Guido Schmidt. Salzburg: Dipl. Arb. 2007
- SCHEIGER, Brigitte, „Ich bitte um baldige Arisierung der Wohnung...“ Zur Funktion von Frauen im bürokratischen System der Verfolgung., in: WOBBE, Theresa (Hrsg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt am Main: Verl. Neue Kritik 1992, S 175-196
- SCHEUCH, Manfred, Der Weg zum Heldenplatz. Eine Geschichte der österreichischen Diktatur 1933-1938. Wien.: Kremayr & Scheriau 2005
- SCHILCHER, Alfons, Die Politik der Provisorischen Regierung und der Alliierten Großmächte bei der Wiedererrichtung der Republik Österreich. Wien: Diss 1985
- SCHMID, H., Das Kriegsverbrecher-Gesetz. Linz: Brücken-Verlag 1946
- SCHMIDL, Erwin A., März '38. Der deutsche Einmarsch in Österreich. Wien: Österr. Bundesverl. 1987
- SCHMIDT, Dorothea, Die peinlichen Verwandtschaften-Frauenforschung zum Nationalsozialismus, in: GERSTENBERGER, Heide (Hrsg.), Normalität oder Normalisierung? Geschichtswerkstätten und Faschismusanalyse, Münster: Verl. Westfäl. Dampfboot 1987, S 50-63
- SCHMITZ-BERNING, Cornelia, Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin: de Gruyter 2007
- SCHNEIDER, Gabriele: Richterinnen in Österreich, in: juridikum 4/2013: S 496-505
- SCHNEIDER, Wolfgang, Frauen unterm Hakenkreuz. Hamburg: Hoffmann und Campe 2001
- SCHÖGGL-ERNST, Elisabeth, Entnazifizierung in der Steiermark. Unter besonderer Berücksichtigung der Justiz, in: SCHUSTER, Walter und WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 217-250
- SCHROTT, Grete: Der Wiederaufbau der Wiener Polizei, in: Wiener Geschichtsblätter 3/1975: S 255-257
- SCHUSTER, Walter und WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich. Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004

- SCHWARTZ, Johannes, Handlungsräume einer KZ-Aufseherin. Dorothea Binz-Leiterin des Zellenbaus und Oberaufseherin, in: ERPEL, Simone (Hrsg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung, Berlin: Metropol Verlag 2007, S 59-71
- SCHWARZ, Gudrun, Wärterinnen im Konzentrationslager, in: DISTEL, Barbara (Hrsg.), Frauen im Holocaust, Gerlingen: Bleicher 2001, S 331-352
- SCHWARZ, Gudrun, Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der „SS-Sippengemeinschaft“. Hamburg: Hamburger Ed. 1997
- SCHWARZ, Otto, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. München/u.a.: Beck 1953
- SCHWEIGER, Romana, Die Kriminalisierung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Österreich. Bieten die Tatbestände des Kriegsverbrechergesetzes 1947 eine Orientierungshilfe?, in: HALBRAINER, Heimo und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 62-67
- SEIDLER, Franz W., Blitzmädchen-Die Geschichte der Helferinnen der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Bonn: Bernard & Graefe Verlag 1998
- SEIDLER, Franz W.: Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps und die Organisation Todt im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4/1984: S 625-636
- SEILER, Stefan, Strafprozessrecht. Wien: WUV-Univ.-Verl. 2006
- SEILER, Stefan, Strafprozessrecht. Wien: Facultas.WUV 2010
- SELIGER, Maren, Scheinparlamentarismus im Führerstaat. „Gemeindevertretung“ im Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Funktionen und politische Profile Wiener Räte und Ratsherren 1934-1945 im Vergleich. Wien/u.a.: Lit-Verl. 2010
- SERINI, Eugen, Entwicklung des Strafrechtes, in: WEINZIERL, Erika und SKALNIK, Kurt (Hrsg.), Österreich. Die Zweite Republik. Band 2, Graz/Wien/u.a.: Verlag Styria 1972, S 109-134
- SIGMUND, Anna Maria, Die Frauen der Nazis: die drei Bestseller vollständig aktualisiert in einem Band. München: Heyne 2005
- SMITH, Arthur L., Die Hexe von Buchenwald-der Fall Ilse Koch. Weimar/Wien/u.a.: Böhlau 1994
- SPRINGER, Christian, Nazi, komm raus! Wie ich dem Massenmörder Alois Brunner in Syrien auf der Spur war. München: LangenMüller 2012
- STADLER, Karl R., Adolf Schärf. Mensch, Politiker, Staatsmann. Wien/u.a.: Europa-Verl. 1982
- STADLER, Wolfgang, „... juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955. Wien/Berlin: Lit-Verl. 2007
- STANLEY, Guy: Die britischen Vorbehalte gegenüber der Provisorischen Regierung Renner 1945, in: Zeitgeschichte 11-12/1975: S 38-46
- STEARMAN, William Lloyd, Die Sowjetunion und Österreich 1945-1955. Ein Beispiel für die Sowjetpolitik gegenüber dem Westen. Bonn/Wien/u.a.: Siegler 1962
- STEINACHER, Gerald, Berufsangabe: Mechaniker Die Flucht von Gestapo-Angehörigen nach Übersee, in: MALLMANN, Klaus-Michael und ANGRICK, Andrej (Hrsg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen. Darmstadt: Wiss. Buchges. 2009, S 56-70
- STEINACHER, Gerald, Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee entkamen. Innsbruck/Wien/u.a.: StudienVerl. 2008
- STEINBACHER, Sybille, Einleitung, in: STEINBACHER, Sybille (Hrsg.), Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft, Göttingen: Wallstein 2007a, S 9-26
- STEINBACHER, Sybille (Hrsg.), Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft. Göttingen: Wallstein 2007b
- STEINMAßL, Franz, Das Hakenkreuz im Hügelland. Nationalsozialismus, Widerstand und Verfolgung im Bezirk Freistadt 1938-1945. Grünbach: Mühlviertler Kultur- und Umweltinitiative 1988
- STEINWENDER, Engelbert, Von der Stadtguardia zur Sicherheitswache. Wiener Polizeiwachen und ihre Zeit. Graz: Weishaupt 1992

- STERN, Joachim: „... nicht für die Rechtsbereinigung geeignet“, in: *juridikum* 4/2000: S 197-201
- STIEFEL, Dieter, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven, in: SCHUSTER, Walter und WEBER, Wolfgang (Hrsg.), *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S 43-57
- STIEFEL, Dieter, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, in: HENKE, Klaus-Dietmar (Hrsg.), *Politische Säuberung in Europa - Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1991, S 108-147
- STIEFEL, Dieter, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, in: MEISSL, Sebastian, MULLEY, Klaus-Dieter und RATHKOLB, Oliver (Hrsg.), *Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst*, Wien, März 1985, Wien: Verl. für Geschichte und Politik 1986, S 28-36
- STIEFEL, Dieter, *Entnazifizierung in Österreich*. Wien/München/u.a.: Europaverl. 1981
- STOURZH, Gerals, *Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955*. Wien/Graz/u.a.: Böhlau 2005
- STOURZH, Gerald: Die Regierung Renner, die Anfänge der Regierung Figl und die Alliierte Kommission für Österreich, September 1945 bis April 1946, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 1966: S 321-338
- STRAUß, René, *Die Verfahren wegen Vermögensverfall nach dem Kriegsverbrechergesetz bzw. Verbotsgesetz im Bezirk Graz-Umgebung*. Graz: Dipl. Arb. 2005
- SVOBODA, Wilhelm: „... vorbehaltlos meine Pflicht erfüllt“. Das Internierungslager Glasenbach (Camp „Marcus W. Orr“), in: *Zeitgeschichte* 1-2/1995: S 3-29
- SVOBODA, Wilhelm, *Die Partei, die Republik und der Mann mit den vielen Gesichtern*. Oskar Helmer und Österreich II. Eine Korrektur. Wien/u.a.: Böhlau 1993
- SVOBODA, Wilhelm, Franz Olah. *Eine Spurensicherung*. Wien: Promedia-Verl.-Ges. 1990
- SZOKOLL, Carl, *Die Rettung Wiens 1945. Mein Leben, mein Anteil an der Verschwörung gegen Hitler und an der Befreiung Österreichs*. Wien/u.a.: Amalthea 2001
- TAAKE, Claudia, *Angeklagt. SS-Frauen vor Gericht*. Oldenburg: Bibliotheks- u. Informationssystem d. Univ. Oldenburg 1998
- TÁLOS, Emmerich, *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933-1938*. Wien/Berlin/u.a.: Lit-Verl. 2013
- TÁLOS, Emmerich und NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), *Austrofaschismus: Politik - Ökonomie - Kultur 1933-1938*. Wien/Münster: LIT-Verlag 2005
- TAYLOR, Telford, *Die Nürnberger Prozesse Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. 50 Jahre danach*. Rheda-Wiedenbrück: Bertelsmann-Club 1995
- THALHOFER, Elisabeth, *Entgrenzung der Gewalt. Gestapo-Lager in der Endphase des Dritten Reiches*. Paderborn/Wien/u.a.: Schöningh 2010
- THALMANN, Rita, *Frausein im Dritten Reich*. München/Wien: Hanser 1984
- THEIMER, Gerald, *Die Wiener Staatspolizei in den Jahren 1945-1947*. Wien: Diss. 1995
- THÜRMER-ROHR, Christina: *Feministische Konfrontationen mit kulturellen Differenzen.*, in: *Quer. Denken. Lesen. Schreiben* 7/2003, http://www.ash-berlin.eu/fileadmin/user_upload/pdfs/Profil/Frauenb%C3%BCro/Quer/Feministische_Konfrontation_mit_kulturellen_Differenzen.pdf (zuletzt aufgerufen am 2.3.2012)
- THÜRMER-ROHR, Christina, *Aus der Täuschung in die Ent-Täuschung. Zur Mittäterschaft von Frauen*, in: THÜRMER-ROHR, Christina (Hrsg.), *Vagabundinnen. Feministische Essays*, Berlin:Orlanda-Frauenverl. 1987, S 38-56
- TIDL, Georg, *Die Frau im Nationalsozialismus*. Wien/München/u.a.: Europaverl. 1984
- TIEFENTHALER, Guido, *Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse*. Wien: Dipl. Arb. 1995
- TLAPEK, Ludwig Franz, *Die österreichische Strafprozeßordnung*. Wien: Manz 1948

- TÓTH, Barbara und CZERNIN, Hubertus, 1986. Das Jahr, das Österreich veränderte. Wien: Czernin 2006
- TOUSSAINT, Jeanette, Ermittlungen des Volksgerichtes Linz gegen ehemalige SS-Aufseherinnen des KZ-Außenlagers Lenzing (1945-1949), in: BAUMGARTNER, Andreas, BAUZ, Ingrid und WINKLER, Jean-Marie (Hrsg.), Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung?, Wien: Mauthausen-Komitee Österreich 2008, S 121-132
- TOUSSAINT, Jeanette, Österreichische Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen (1945-1950), in: ERPEL, Simone (Hrsg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung, Berlin: Metropol Verlag 2007, S 171-184
- TRAPPE, Julie, Verjährung, Rückwirkungsverbot und Menschenrechtsschutz - Standards strafrechtlicher Vergangenheitsaufarbeitung in Europa, in: HAMMERSTEIN, Katrin, MÄHLERT, Ulrich, TRAPPE, Julie und WOLFRUM, Edgar (Hrsg.), Aufarbeitung der Diktatur - Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit, Göttingen: Wallstein Verl. 2009, S 123-134
- TRÖGER, Annemarie, Die Dolchstoßlegende der Linken: „Frauen haben Hitler an die Macht gebracht“. Thesen zur Geschichte der Frauen am Vorabend des Dritten Reichs., in: BOCK, Gisela (Hrsg.), Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976, Berlin: Courage-Verl. 1977, S 324-355
- UHL, Heidemarie, Vom Opfermythos zur Mitverantwortungsthese: Die Transformationen des österreichischen Gedächtnisses, in: FLACKE, Monika (Hrsg.), Mythen der Nationen: 1945 - Arena der Erinnerungen, Mainz am Rhein: von Zabern 2004, S 481-508
- UHL, Heidemarie: Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 1/2001: S 19-34
- UNFRIED, Berthold, Liquidierung und Arisierung von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und „NS-Wiedergutmachung“, in: FELBER, Ulrike, MELICHAR, Peter, PRILLER, Markus, UNFRIED, Berthold und WEBER, Fritz (Hrsg.), Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Wien/München: Oldenbourg 2004, S 166-226
- UNFRIED, Berthold, Neuere Ergebnisse zu „Arisierung“ und Restitution von Unternehmen in Wien, in: FRITSCHKE, Christiane und PAULMANN, Johannes (Hrsg.), „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in deutschen Städten, Köln/Weimar/u.a.: Böhlau 2014, S 115-136
- USLU-PAUER, Susanne, Strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor dem Volksgericht Wien, in: HALBRAINER, Heimo und KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz: Clio-Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit 2007, S 221-235
- USLU-PAUER, Susanne, „Verdrängtes Unrecht“. Eine Auseinandersetzung mit den in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945-1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland (Beschreibung – Analyse – Auswirkungen nach 1945) Wien: Dipl. Arb. 2002
- USLU-PAUER, Susanne und HOLPFER, Eva, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter 1945-1955. Eisenstadt: Amt der Burgenländischen Landesregierung. Abt. 7-Kultur Wissenschaft und Archiv Hauptreferat Landesarchiv und Landesbibliothek 2008
- VALTERS, Nikolaus: Weltfriede, Völkerrecht und Strafrecht, in: Österreichische Juristen Zeitung 4/1947: S 65-68
- VASSALLI, Giuliano, Radbruchsche Formel und Strafrecht. Berlin/New York: De Gruyter 2010
- VEITER, Theodor, Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung, mit einem internationalen Rechtsvergleich. Wien: Braumüller 1949
- VENUS, Theodor und WENCK, Alexandra-Eileen, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941. Wien/u.a.: Oldenbourg 2004

- VOLSANSKY, Gabriele, Pakt auf Zeit. Das deutsch-österreichische Juli-Abkommen 1936. Wien/u.a.: Böhlau 2001
- VON BRANDT, Ahasver Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften. Stuttgart: Kohlhammer 2007
- VON SALDERN, Adelheid: Opfer und (Mit)Täterinnen? Kontroversen über die Rolle der Frau im NS-Staat, in: Sozialwissenschaftliche Informationen (Sowi) 3/1991: S 97-103
- WAGNER, Claudia, Die Zentralkommission zur Bekämpfung der NS-Literatur. Literaturreinigung auf Österreichisch. Wien: Dipl. Arb. 2005
- WAGNER, Leonie, Nationalsozialistische Frauenansichten. Vorstellungen von Weiblichkeit und Politik führender Frauen im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Dipa-Verl. 1996
- WAGNER, Walter, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. München: Oldenbourg 2011
- WALSER, Harald, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933-1938. Wien: Europa-Verl. 1983
- WALZER, Tina und TEMPL, Stephan, Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch. Berlin: Aufbau-Verlag 2001
- WECKEL, Ulrike und WOLFRUM Edgar (Hrsg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003a
- WECKEL, Ulrike und WOLFRUM, Edgar, NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: WECKEL, Ulrike (Hrsg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003b, S 9-21
- WEGAN, Josef: Wann liegt Bereicherung nach § 6 KVG vor?, in: Juristische Blätter 15/1947: S 321-323
- WEIGEL, Björn, „Märzgefallene“ und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933. Eine Studie über den Opportunismus, in: BENZ, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 91-110
- WEINZIHL, Erika, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945, in: PORTISCH, Hugo (Hrsg.), 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums „Justiz und Zeitgeschichte“, 24. und 25. Oktober 1980. „Die österreichische Justiz-die Justiz in Österreich 1933 bis 1955“, Wien: Österreichischer Bundesverlag 1981, S 14-45
- WEISZ, Franz, Die geheime Staatspolizei. Staatspolizeileitstelle Wien 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange. Wien: Diss. 1991
- WENNINGER, Florian und DREIDEMY, Lucile (Hrsg.), Das Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2013
- WENZEL, Mario, Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Ein Überblick, in: BENZ, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main: Fischer 2009, S 19-38
- WERLE, Gerhard und WANDRES, Thomas, Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils. München: Beck 1995
- WERNER, Leopold: Das Wiedererstehen Österreich als Rechtsproblem. Ein Nachwort; zugleich ein staatsrechtlicher Rückblick auf das Jahr 1946, in: Juristische Blätter 7/1947a: S 137-145
- WERNER, Leopold, Nationalsozialistengesetz und Verbotsgesetz 1947. Wien: Manz 1947b
- WERNER, Leopold: Nationalsozialistenproblem und Rechtsordnung, in: Juristische Blätter 24/1946: S 516-520
- WETZ, Ulrike, Geschichte der Wiener Polizeidirektion vom Jahre 1945 bis zum Jahre 1955. Mit Berücksichtigung der Zeit vor 1945. Wien: Diss 1970
- WIELAND, Günther, Verfolgung von NS-Verbrechen und kalter Krieg, in: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia und GARSCHA, Winfried R. (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998, S 185-203
- WILDT, Michael (Hrsg.), Nachrichtendienst, politische Elite, Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. Hamburg: Hamburger Edition 2003

- WILL, Martin, Selbstverwaltung der Wirtschaft. Recht und Geschichte der Selbstverwaltung in den Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern. Tübingen: Mohr Siebeck 2010
- WINDAUS-WALSER, Karin: Gnade der weiblichen Geburt? Zum Umgang der Frauenforschung mit Nationalsozialismus und Antisemitismus, in: Feministische Studien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung 1/1988: S 102-115
- WINDAUS-WALSER, Karin, Frauen im Nationalsozialismus. Eine Herausforderung für die feministische Theoriebildung, in: (Hrsg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte, Freiburg i. Br.: Kore 1990, S 59-72
- WIRTH, Maria, Christian Broda. Eine politische Biographie. Göttingen: V&R unipress 2011
- WISINGER, Marion, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern. Wien: Diss. 1991
- WITEK, Hans, „Arisierungen“ in Wien, in: TÁLOS, Emmerich, NEUGEBAUER, Wolfgang, HANISCH, Ernst und SIEDER, Reinhard (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S 795-816
- WLADIKA, Michael, Hitlers Vätergeneration. Die Ursprünge des Nationalsozialismus in der k.u.k. Monarchie. Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2005
- WLADIKA, Michael H., Hoch Hohenzollern! Die Ursprünge des Nationalsozialismus in Österreich. 3 Bände. Wien: Diss. 1999
- WOBBE, Theresa, Das Dilemma der Überlieferung-Zu politischen und theoretischen Kontexten von Gedächtniskonstruktionen über den Nationalsozialismus, in: WOBBE, Theresa (Hrsg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt am Main: Verl. Neue Kritik 1992, S 13-43
- WOGOWITSCH, Margit, Das Frauenbild im Nationalsozialismus. Linz: Trauner 2004
- ZAMPONI, Franz, Das Nationalsozialisten-Gesetz. Linz: Brücken-Verl. 1946
- ZAVADIL, Thomas, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933. Wien: Diss 1997
- ZIMMER, Georg, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes. Salzburg: Dipl. Arb. 2001
- ZUR NIEDEN, Susanne: Geschichten aus dem braunen Nähkästchen: Der Führer und die Frauen, in: WerkstattGeschichte 12/2001: S 115-117

Quellen

Zeitungsartikel

- BUTTERWECK, Hellmut, Gnade für die Mörder?, in: Die Presse vom 13.6.2008, <http://diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/390836/Gnade-fur-die-Morder> (zuletzt aufgerufen am 9.11.2015)
- BUTTERWECK, Hellmut, Größter Skandal? Von wegen ... in: Der Standard vom 23.6.2006, <http://derstandard.at/2491918?seite=2> (zuletzt aufgerufen am 11.5.2012)
- ENIGL, Marianne, Terror und Tod: Die Akten der Volksgerichte wurden erstmals geöffnet, in: Profil vom 8.5.2010, <http://www.profil.at/articles/1018/560/268251/terror-tod-die-akten-volksgerichte> (zuletzt aufgerufen am 2.9.2012)
- KLENK, Florian, Der Strafe entwischt, in: ZEIT online vom 5.2.2009, <http://www.zeit.de/online/2008/09/majdanek/> (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012)
- KÖLBEL, Alfred und GROSSMAIER, Eduard, Das war „Bürgermeister“ Prikryl, in: Arbeiter-Zeitung vom 17.4.1975
- KÖLBEL, Alfred und SEMOTAN, Rudolf, Historiker wußten wenig, aber viele kannten diesen „Bürgermeister“, in: Arbeiter-Zeitung vom 18.4.1975
- MIGSCH, Alfred, Zur Lösung der Nazifrage, in: Arbeiter-Zeitung vom 24.7.1946

LLAK, Oscar, Die Todesstrafe, in: Arbeiter-Zeitung vom 20.6.1946

POLLAK, Oscar, Neue Parteien und neue Nazis, in: Arbeiter-Zeitung vom 24.9.1948

SCHELLER, Kerstin und ROHRHOFER, Markus, Ebensee-Prozess: Opfer fürchten zu mildes Urteil, in: Der Standard vom 22.10.2010, <http://derstandard.at/1285042478690/Ebensee-Prozess-Opfer-fuerchten-zu-mildes-Urteil> (zuletzt aufgerufen am 5.04.2012)

TRAYNOR, Ian, Murals illuminate Holocaust legacy row, in: The Guardian vom 2.7.2001, <http://www.guardian.co.uk/world/2001/jul/02/humanities.israel> (zuletzt aufgerufen am 6.11.2012)

Das Nazigesetz genehmigt. Der Alliierte Rat über die Ernährungslage, in: Arbeiter-Zeitung vom 14.12.1946

Der Säuberungsprozess, in: Neues Österreich vom 15.1.1948

Der Staatsanwalt als Angeklagter, in: Arbeiter-Zeitung vom 2.4.1949

Die Chefköchin von Ravensbrück verurteilt, in: Neues Österreich vom 1.10.1947

Die Frau und der Nazismus. Der Hitlerkult der holden deutschen Weiblichkeit, in: Neues Österreich vom 25.4.1945

Die Sadistin von Ravensbrück, in: Arbeiter-Zeitung vom 27.11.1946

Die Verfolgung der Nazi und Kriegsverbrecher. Erklärung des Justizministers, in: Arbeiter-Zeitung vom 5.1.1946

Ebner und Trnka, Mittelpunkt der Justizdebatte, in: Neues Österreich vom 14.12.1948

Eine Furie von Ravensbrück, in: Arbeiter-Zeitung vom 3.10.1947

Eine Sadistin von Ravensbrück, in: Arbeiter-Zeitung vom 23.11.1949

Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz, in: Neues Österreich vom 28.6.1945

Helmer: Jede Aktion gegen die Republik wird im Keime erstickt, in: Neues Österreich vom 15.1.1948

Herbst 1950: „Franz Olahs Terror-Banden ...“, in: Die Presse vom 24.9.2010, http://diepresse.com/home/politik/zeitgeschichte/597002/Herbst-1950_Franz-Olahs-TerrorBanden (zuletzt aufgerufen am 15.3.2011)

Hitler böse Frauen-Bislang unbekannte Fotos zeigen die grausamen Gesichter der KZ-Aufseherinnen, in: B.Z. vom 22.11.2005, <http://www.bz-berlin.de/archiv/bislang-unbekannte-fotos-zeigen-die-grausamen-gesichter-der-kz-aufseherinnen-article100200.html> (zuletzt aufgerufen am 15.1.2012)

Josef Goebbels über die Aufgaben der deutschen Frau, in: Völkischer Beobachter, Münchner Ausgabe vom 20. März 1933.

Polizei ohne Sabotage, in: Arbeiter-Zeitung vom 30.5.1955

Strenge gegen die Verschwörer, Gerechtigkeit für alle!, in: Arbeiter-Zeitung vom 15.1.1948

Unwissentlich in der NSDAP in: Süddeutsche Zeitung vom 13.12.2008

Vizekanzler Fey über den Zweifrontenkrieg, in: Wiener Zeitung vom 30.10.1933

Was uns von Hitler blieb, in: Arbeiter-Zeitung vom 13.3.1949

Wieder Recht in Österreich! Staatssekretär Dr. Gerö über den Wiederaufbau der österreichischen Rechtspflege, in: Neues Österreich vom 4.5.1945

Wir Senioren-OÖ Pensionistenzeitung (Mühlviertel), 10/2012

Wo sind die linken Tugenden geblieben?, in: Wiener Zeitung vom 29.1.2008, http://www.wienerzeitung.at/meinungen/gastkommentare/88683_Wo-sind-die-linken-Tugenden-geblieben.html (zuletzt aufgerufen am 27.5.2012)

Zwölf Jahre für den Neonazi Bischof, in: Arbeiter-Zeitung vom 9.5.1948

Gerichtsentscheidungen

EvBL: OLG Wien 14.10.1945, 3 Bs 30 = EvBl. 19/1946; OGH 3.1.1946, 30/45 = EvBl. 52/1946; OGH 23.1.1946, 35/45 = EvBl. 80/1946; OGH 24.1.1946, Ob 7/45 = EvBl. 98/1946; OGH 31.1.1946, 18/45 = EvBl. 55/1946; OGH 1.2.1946, Nr. 37/45 = EvBl. 77/1946; LG Wien 8.2.1946, 43 R 70/45 =

EvBl. 76/1946; LG Wien 8.2.1946, 43 R 21 = EvBl. 138/1946; OGH 15.2.1946, Nr. 50/45 = EvBl. 111/1946; OLG Wien 22.2.1946, 3 Bs 106 = EvBl. 112/1946; OGH 14.3.1946, Nr. 23/46 = EvBl. 163/1946; OGH 15.3.1946, Nr. 6/46 = EvBl. 162/1946; OGH 20.3.1946, Nr. 53/45 = EvBl. 222/1946; LG Wien 22.3.1946, 43 R 241 = EvBl. 223/1946; LG Wien 23.3.1946, 42 R 193 = EvBl. 220/1946; LG Wien 1.4.1946, 43 R 231 = EvBl. 289/1946; OGH 6.5.1946, 1 Ob 57 = EvBl. 432/1946; LG Wien 18.5.1946, 42 R 348 = EvBl. 506/1946; OLG Graz 27.5.1946, 2 R 82 = EvBl. 356/1946; OGH 29.5.1946 = EvBl. 378/1946; LG Wien 4.6.1946, 42 R 350 = EvBl. 411/1946; OGH 11.6.1946, 82/46 = EvBl. 375/1946; OGH 24.7.1946, 4 OS 11 = EvBl. 541/1946; OGH 24.7.1946, 4 Os 14 = EvBl. 588/1946; OGH 14.8.1946, 4 Os 17 = EvBl. 591/1946; OGH 21.9.1946, 4 Os 21 = EvBl. 568/1946; OGH 16.11.1946, 4 Os 26 = EvBl. 78/1947; OLG Wien 9.1.1947, 2 R 518/46 = EvBl. 94/1947; OGH 20.2.1947, 2 Os 582/46 = EvBl. 173/1947; OGH 20.2.1947, 2 Os 631/46 = EvBl. 174/1947; OGH 10.3.1947, 2 Os 59 = EvBl. 381/1947; OGH 22.5.1947, 5 OS 43 = EvBl. 484/1947; OLG Wien 3.6.1947, 3 Bs 624 = EvBl. 768/1947; OGH 20.6.1947, 5 Os 48 = EvBl. 524/1947; OGH 20.6.1947, 5 Os 44 = EvBl. 611/1947; OGH 20.6.1947, 5 Os 104 = EvBl. 756/1948; OGH 2.8.1947, 5 Os 50 = EvBl. 151/1948; OGH 13.9.1947, 5 Os 71 = EvBl. 764/1947; OGH 27.9.1947, 5 OS 96 = EvBl. 758/1947; OGH 27.9.1947, 5 OS 98 = EvBl. 761/1947; OGH 27.9.1947, 5 Os 98 = EvBl. 762/1947; OGH 18.10.1947, 5 Os 1908 = EvBl. 812/1947; OGH 7.11.1947, 5 Os 109/47 = EvBl. 231/1948; OGH 25.11.1947, 5 Os 125 = EvBl. 188/1948; OGH 27.11.1947, 5 Os 132 = EvBl. 189/1948; OGH 16.12.1947, 5 Os 135 = EvBl. 187/1948; OGH 16.12.1947, 5 Os 140 = EvBl. 269/1948; OGH 16.12.1947, 2 Os 520 = EvBl. 316/1948; OGH 11.2.1948, 5 Os 124/47 = EvBl. 753/1948; OGH 18.2.1948, 5 Os 147 = EvBl. 605/1948; OGH 26.2.1948, 5 Os 31 = EvBl. 468/1948; OGH 26.2.1948, 5 Os 11 = EvBl. 501/1948; OGH 26.2.1948, 5 Os 16 = EvBl. 502/1948; OGH 26.2.1948, 5 Os 105/47 = EvBl. 688/1948; OGH 10.3.1948, 5 Os 33 = EvBl. 466/1948; OGH 12.3.1948, 2 Os 1113/47 = EvBl. 577/1948; OGH 11.5.1948, 5 Os 79 = EvBl. 673/1948; OGH 12.5.1948, 3 Os 130 = EvBl. 627/1948; OGH 12.5.1948, 2 Os 153 = EvBl. 715/1948; OGH 25.5.1948, 5 Os 101 = EvBl. 715/1948; OGH 25.5.1948, 5 Os 2 = EvBl. 838/1948; OGH 23.6.1948, 5 Os 109/48 = EvBl. 754/1948; OGH 24.6.1948, 5 Os 118 = EvBl. 788/1948; OGH 24.6.1948, 5 Os 123 = EvBl. 790/1948; OGH 7.9.1948, 5 Os 188 = EvBl. 908/1948; OGH 7.9.1948, 5 Os 44 = EvBl. 910/1948; OGH 7.9.1948, 5 Os 183 = EvBl. 949/1948; OGH 11.9.1948, 5 Os 219 = EvBl. 876/1948; OGH 18.9.1948, 5 Os 65 = EvBl. 873/1948; OGH 2.10.1948, 5 Os 140 = EvBl. 525/1949; OGH 27.11.1948, 5 Os 241 = EvBl. 208/1949; OGH 4.12.1948, 5 Os 293 = EvBl. 184/1949; OGH 21.12.1948, 5 Os 55 = EvBl. 394/1948; OGH 19.1.1949, 3 Ob 18 = EvBl. 197/1949; OGH 24.9.1949, 5 Os 151 = EvBl. 159/1950; OGH 13.11.1949, 5 Os 198 = EvBl. 101/1950; OGH 8.1.1951, 5 Os 849 = EvBl. 509/1951.

OGH: OGH, 28.1.1947, 4 Os 30/46; OGH, 15.3.1950, 2 Ob 795/50; OGH, 30.9.1955, 5 Os 767/55; OGH, 8.11.1955, 5 Os 688/55; OGH, 12.9.1960, 8 Os 256/60; OGH, 12.9.1960, 8 Os 257/60; OGH, 12.2.1975, 13 Os 6/75; OGH, 3.10.2002, 12 Os 76/02.

VfGH: VfGH, 21.10.1947, B 130/47=VfSlg 1576/1947; VfGH, 16.6.1948, V 3/48=VfSlg. 1641/1948; VfGH, 6.12.1949, V 8 /49=VfSlg 1866/1949; VfGH, 12.12.1949, B 194/49; VfGH, 27.6.1950, B 284/49=VfSlg. 1981/1950; VfGH, 27.6.1950, B 8/50=VfSlg 1982/1950; VfGH, 4.12.1950, B 126/50; VfGH, 10.3.1951, B 218/50; VfGH, 22.6.1951, B 4/51; VfSlg 2.469/1953; VfGH, 19.12.1953, B 142/53; VfGH, 19.12.1953, B 146/53; VfSlg 2.976/1956; VfSlg 10.737/1985; VfSlg. 13.273/1993.

VwGH: VwGH, 5.10.1946, 9/45; VwGH, 24.1.1948, 211/46; VwGH, 21.5.1948, 207/46; VwGH, 14.6.1948, 352/46; VwGH, 30.6.1948, 69/46; VwGH, 13.12.1948, 61/46; VwGH, 21.2.1949, 59/46; VwGH, 4.3.1949, 79/46; VwGH, 21.4.1949, 233/46; VwGH, 6.5.1949, 60/46 ; VwGH, 14.7.1949, 667/46; VwGH, 26.11.1949, 523/46; VwGH, 6.12.1949, 1415/48; VwGH, 22.3.1950, 17/47; VwGH, 18.4.1950, 1988/49; VwGH, 20.4.1950, 2018/49; VwGH, 16.5.1950, 314/46; VwGH, 20.6.1950, 415/46; VwGH, 20.6.1950, 1436/48; VwGH, 14.10.1950, 458/46; VwGH, 23.2.1951, 2463/49; VwGH, 2.3.1951, 2031/50; VwGH, 20.4.1951, 1086/50; VwGH, 13.7.1951, 381/46; VwGH, 15.10.1951, 1968/50; VwGH, 13.11.1951, 553/51; VwGH, 10.11.1952, 2529/51; VwGH, 20.4.1953, 219/52; VwSlg 860A/1949; VwSlg 1705A/1950; VwSlg 2932A/1953; VwSlg 4086A/1956.

Ausländische Gerichtsbarkeit: BVerfGE 95, 96.

Sonstige gedruckte Quellen und Gesetzesblätter

- ABSOLON, Rudolf, Die Wehrmacht im Dritten Reich. 3. August 1934 bis 4. Februar 1938. Band III. Boppard am Rhein: Boldt 1975
- ABSOLON, Rudolf, Die Wehrmacht im Dritten Reich. 5. Februar 1938 bis 31. August 1939. Band IV. Boppard am Rhein: Boldt 1979
- ABSOLON, Rudolf, Die Wehrmacht im Dritten Reich. 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945. Band VI. Boppard am Rhein: Boldt 1995
- ALLIED COMMISSION FOR AUSTRIA (Hrsg.), Gazette of the Allied Commission for Austria Nr. 1. Wien: 1945a
- ALLIED COMMISSION FOR AUSTRIA (Hrsg.), Gazette of the Allied Commission for Austria Nr. 2. Wien: 1946a
- ALLIED COMMISSION FOR AUSTRIA (Hrsg.), Gazette of the Allied Commission for Austria Nr 13. Wien: 1946b
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.), Statistische Nachrichten. Sonderheft: Die Nationalratswahlen vom 9. November 1930. Wien: Bundesamt für Statistik 1931
- BUNDESPRESSEDIENST (Hrsg.), Österreichisches Jahrbuch 1947. Nach amtlichen Quellen. Wien: Verl. Österreich Österr. Staatsdr. 1948
- CZEIKE, Felix (Hrsg.), Historisches Lexikon Wien, Band 5, Ru-Z und Nachtrag zu den Bänden 1-4. Wien: Kremayr & Scheriau 1997
- DER REICHSORGANISATIONSLIETTER DER NSDAP (Hrsg.), Organisationsbuch der NSDAP. München: Zentralverlag der NSDAP - Franz Eher Nachf. 1943
- ENDERLE-BURCEL, Gertrude und JEŘÁBEK, Rudolf (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates 12. September 1945 bis 17. Dezember 1945. Band 3. Wien: Verlag Österreich 2003

- ENDERLE-BURCEL, Gertrude und JEŘÁBEK, Rudolf (Hrsg.), Right or wrong - „my country!“
Protokolle des Kabinettsrates 17. Juli 1945 bis 05. September 1945. Band 2. Wien: Verlag Österreich 1999
- ENDERLE-BURCEL, Gertrude, JEŘÁBEK, Rudolf und KAMMERHOFER, Leopold (Hrsg.), „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Band 1. Wien: Verlag Berger 1995
- FRIEDMAN, Tôviyyā (Hrsg.), Eichmanns rechte Hand. Das ist Alois Brunner, der Mörder von 125000 Juden. Dokumentensammlung. Haifa: Institut of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes 1991
- FRIEDMANN, Tuviah (Hrsg.), Bericht des SS- und Polizeiführers über die Vernichtung der Juden Galiziens - Tagebuch des SS-Hauptscharf. F. Landau über seine Tätigkeit in Drohobycz, 1941-1944. Dokumentensammlung. Haifa: Insitute of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes 1988
- HISTORISCHE KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.), Neue deutsche Biographie. Band 23. Schinzel-Schwarz. Berlin: Duncker & Humblot 2007
- HOPPE, Bert und GLASS, Hildrun (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945. Besetzte sowjetische Gebiete unter deutscher Militärverwaltung, Baltikum und Transnistrien. München: Oldenbourg 2011
- JOHANNY, Carl und REDELBERGER, Oskar (Hrsg.), Volk, Partei, Reich. Berlin/Leipzig/u.a.: Dt. Rechtsverl. 1943
- KARNER, Stefan, STELZL-MARX, Barbara und TSCHUBARJAN, Alexander (Hrsg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945-1955. Dokumente. Graz/Wien/München: R. Oldenbourg Verlag 2005
- KLEE, Ernst (Hrsg.), Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Koblenz: Edition Kramer 2008
- LEGAL DIVISION (BRITISH ELEMENT). ALLIED COMMISSION FOR AUSTRIA (Hrsg.), Handbook military government legislation. Wien: 1946
- MEGARGEE, Geoffrey P. (Hrsg.), Encyclopedia of camps and ghettos, 1933-1945. Volume II: Ghettos in German-Occupied Eastern Europe, Part B. Bloomington: Indiana Univ. Press 2012
- N.N., Volksausgabe österreichischer Gesetze. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Nationalsozialistengesetz (Band 3). Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei 1948
- N.N. (Hrsg.), Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten. Wien: Verl. der Österr. Staatsdr. 1947a
- N.N., NS-Gesetz in Tabellen. Wien: Österreichischer Wirtschaftsverlag 1947b
- ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.), Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Band 3, (Hüb-Knoll). Wien: Verl. d. Österr. Akad. d. Wiss. 1965
- ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.), Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Band 12 (Schwarz - Spannagel). Wien: Verl. d. Österr. Akad. d. Wiss. 2005
- REICHSFRAUENFÜHRUNG. HAUPTABTEILUNG PRESSE-PROPAGANDA (Hrsg.), Nationalsozialistische Frauenschaft, in: MEIER-BENNEDENSTEIN, Paul (Hrsg.), Das Dritte Reich im Aufbau (Band 2). Der Organisatorische Aufbau. Teil 1, Berlin: Junker und Dünhaupt Verlag 1939, S 361-394
- ROSENBERG, Alfred, Blut und Ehre. Ein Kampf für deutsche Wiedergeburt. Reden und Aufsätze von 1919-1933 (Herausgegeben von Thilo von Trotha). München: Zentralverlag der NSDAP 1938
- ROSNER, Willibald und PETRIN, Silvia (Hrsg.), Die Länderkonferenzen 1945. Dokumente und Materialien. Wien: Amt d. NÖ Landesregierung Kulturabt. 1995

SAGEL-GRANDE, Irene, FUCHS, H. H. und RÜTER, Christiaan F. (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Band XVIII. Die vom 21.11.1961 bis zum 10.01.1963 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 523-547. Amsterdam: University Press Amsterdam 1978

STATE DEPARTMENT OF THE UNITED STATES (Hrsg.), Dem Frieden entgegen. Dokumente zur Geschichte der Gegenwart. Salzburg: Jgonta 1946

Bundesgesetzblatt Österreich (BGBl.)

Deutsches Reichsgesetzblatt (dRGBl.)

Gesetzblatt für das Land Österreich (GBlÖ)

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder (RGBl.)

Staatsgesetzblatt Österreich(StGBl.)

Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv Berlin

Antragschein zum Erwerb des Ehrenzeichens der alten Parteimitglieder der NSDAP, BArch PK H 0355 (ehem. BDC)

Antrag auf Parteimitgliedschaft der Klemm Ida, 26.5.1942, sowie Antragsbestätigung, 30.8.1943, BArch PK G 16 (ehem. BDC)

Beschluss des Kreisgericht VII, Gau Wien, 1.9.1941, zum Erfassungsantrag Klemm Ida, AZ 1688/41, BArch PK G 16 (ehem. BDC)

Erfassungsantrag Klemm Ida, BArch PK G 16 (ehem. BDC)

Schreiben des Mitgliedschaftsamt an den Gauschatzmeister des Gaus Wien (Johann Anderl), 25.9.1939, bzw. Stellungnahme des Ortsgruppenleiter (Walter Amon) im NSDAP-Personalfragebogen Stefanie Peschke, 20.12.1938, BArch PK J 34 (ehem. BDC)

Schreiben der NSDAP Gauleitung Wien, Gauschatzamt, Mitgliedschaftswesen an die NSDAP Reichsleitung, Reichsschatzmeister, Hauptamt V, Mitgliedschaftswesen, München 33, 18.3.1940 sowie 5.11.1942, BArch PK I 2 (ehem. BDC)

Schreiben des Reichsamtsleiter an den komm. Gauschatzmeister des Gaus Niederdonau der NSDAP / Karteiabteilung, 4.2.1939, BArch PK D 64 (ehem. BDC)

R.u.S.-Fragebogen Anni Röder, Sip. Nr. 318.264, BArch RS A5236 (ehem. BDC)

Karteikarte Glander Leopoldine, BArch OGK, MFOK F0068; Karteikarte Greindl Erika, BArch OGK, MFOK G0016 (ehem. BDC); Karteikarte Klemm Ida, BArch OGK, MFOK K0074 (ehem. BDC)

NSF-Karteikarte Glander Leopoldine, BArch FS B0174 (ehem. BDC); NSF-Karteikarte Höflechner Barbara, BArch FS C0033 (ehem. BDC); NSF-Karteikarte Wojcik Emilie, BArch FS, F0340 (ehem. BDC)

Dokumentarfilme

Der Massenmörder und der Trillionär (2013); Nazis im BND - Neuer Dienst und alte Kameraden (2013); Die Akte B. – Alois Brunner: Die Geschichte eines Massenmörders (1998)

Theaterstücke

„die unverheiratete“ von Ewald Palmeshofer

ÖStA/AdR, BMI/Gauakten

Gauakt Nr. 43394, Ida Klemm; Gauakt Nr. 222.229, Max Peschke; Gauakt Nr. 12.894 (5?), Erika Greindl; Gauakt Nr. 299.527, Leopoldine Glander; Gauakt Nr. 235.695, Barbara Malberg; Gauakt Nr. 102.011, Felix Landau; Gauakt Nr. 12.246, Josefina Block; Gauakt Nr. 296.166, Aloisia Gerlich

Parlamentarische Materialien

Sten Prot 2. Sitzung, GP V, 21.12.1945; Sten Prot 13. Sitzung, GP V, 12.4.1946; Sten Prot 28. Sitzung, GP V, 24.7.1946; Sten Prot 11. Sitzung (BR), GP V, 26.7.1946; Sten Prot 44. Sitzung, GP V, 6.2.1947; Sten Prot 30. Sitzung (BR), GP V, 23.4.1948; Sten Prot 15. Sitzung, GP VII, 8.7.1953; Sten Prot 91. Sitzung, GP VII, 20.12.1955; Sten Prot 28. Sitzung, GP VIII, 14.3.1957

Nr. 1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. GP); Nr. 14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. GP)

ErlRV 25 BlgNR XXII. GP; 349/ME XX. GP

Wiener Stadt- und Landesarchiv, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14

Vr 153/45; Vr 218/45; Vr 684/45; Vr 700/45; Vr 900/45; Vr 991/45; Vr 1028/45; Vr 1330/45; Vr 2365/45; Vr 2846/45; Vr 2913/45; Vr 3158/45; Vr 3925/45; Vr 4045/45; Vr 4128/45; Vr 4574/45; Vr 4659/45; Vr 5068/45; Vr 5162/45;

Vr 563/46; Vr 770/46; Vr 992/46; Vr 1045/46; Vr 1409/46; Vr 1917/46; Vr 2868/46; Vr 3506/46; Vr 4529/46; Vr 4566/46; Vr 4750/46; Vr 4772/46; Vr 5008/46; Vr 5442/46; Vr 5505/46; Vr 6121/46; Vr 6309/46; Vr 7402/46; Vr 7970/46; Vr 8514/46

Vr 542/47; Vr 6850/47; Vr 7658/47;

Vr 2288/48; Vr 4338/48; Vr 5670/48; Vr 5903/48;

Vr 410/49

Vr 639/50

Vr 10/53

Vr 654/55

Wiener Stadt- und Landesarchiv, WStLA, Gauakten-Personalakten des Gaues Wien (1932-1955), 2.7.1.4.A1

Gauakt Nr 114.485, Emilie Wojcik; Gauakt Nr. 129.903, Josefina Block (Krepp); Gauakt Nr 280.448, Franz Mazanek; Gauakt Felix Landau

Wiener Stadt- und Landesarchiv, WStLA, Kartei zu den Gauakten (1945-1955), 2.7.1.4.K1

Karteikarte Gertrude Landau.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, WStLA, Landesgericht für Strafsachen (1850-1963), Jv LG I (1819-1826) 1898-1959, 1964, 2.3.4.A3a (Findhilfsmittel: Präsidium: Jv - Register LG I, 1860-1939, 1945-1958, Serie 2.3.4.B1)

Jv 2691-1/45, Jv 112-1/46, Jv 205-1/1946, Jv 407-2/46, Jv 267-4a/46, Jv 678-4a/46, Jv 2426-4a/46, Jv 303-7/46, Jv 601-7/46, Jv 822-7/46, Jv 1-17a/1946

Sonstige

Auskunft des Pfarramts Mönchdorf, E-Mail, 19.1.2014

Ursula Schwarz, „Zur Nazifizierung der österreichischen Justiz 1938-1945. Die Einführung deutschen Rechts in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung des NS-Strafrechts, und die Personalpolitik bei Richtern und Staatsanwälten. Kooperationsprojekt der Philipps-Universität Marburg/Lahn mit dem DÖW.

Tagebücher der Staatsanwaltschaft Wien

15 St 6776/45, 15 St 6697/45, 15 St 7001/45, 15 St 9297/45, 15 St 21831/45, 15 St 25591/45, 15 St 30223/45, 15 St 10624/46, 15 St 26721/46, 15 St 26723/46, 15 St 30534/46, 15 St 32158/46, 15 St 36102/46, 15 St 52125/47, 15 St 3230/48 (vormals 15 St 2423/45), 15 St 4702/48, 15 St 36676/48, 15 St 846/49, 15 St 1617/49, 15 St 2369/50, 15 St 18235/50, 15 St 1660/53, 15 St 18002/55

Internetseiten

Biografie von Ludwig Klein auf der Website des Österreichischen Parlaments, http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00813/index.shtml (zuletzt aufgerufen am 8.5.2012)

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen), <http://archiv.jura.uni-saarland.de/BIJUS/constitution58/decl1789.htm> (zuletzt aufgerufen am 23.3.2011)

Erstmals statistischer Detail-Vergleich der Tätigkeit zweier österreichischer Volksgerichte möglich, http://nachkriegsjustiz.at/aktuelles/statistik_wien_linz_1.php (zuletzt aufgerufen am 22.3.2011)

KZ-Aufseherin gestorben: Verfahren beendet, <http://wiev1.orf.at/stories/258427> (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012)

Wiener Archivinformationssystem, <https://www.wien.gv.at/waisWeb> (zuletzt aufgerufen am 17.5.2012)

Gedenkbuch Vinzenz Stöger, <http://www.kuratorium-sicheres-oesterreich.at/web/krypta/47.html> (zuletzt aufgerufen am 22.5.2012)

<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5462> (zuletzt aufgerufen am 26.4.2012)

http://ausstellung.de.doew.at/dokumente/200605181349_n_42.pdf (abgerufen am 30.11.2013).

http://austria-forum.org/af/AEIOU/Neues_%C3%96sterreich (zuletzt aufgerufen am 23.4.2014)

http://c250.columbia.edu/c250_celebrates/remarkable_columbians/telford_taylor.html (zuletzt aufgerufen am 15.10.2012)

<http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nsdap25/>, Faksimile: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/document/artikel_44553_bilder_value_1_nsdap.jpg (zuletzt aufgerufen am 30.10.2012)

<http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/gewalt/stahlhelm/index.html> (zuletzt aufgerufen am 5.11.2012)

<http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/das-arbeitserziehungslager-oberlanzendorf> (zuletzt aufgerufen am 8.1.2016)

<http://www.friedhofewien.at> (diverse Abfragedaten)

http://gedenkbuch.univie.ac.at/index.php?id=435&no_cache=1&person_single_id=34371&person_name=str%C3%A4ussler&person_geburtstag_tag=not_selected&person_geburtstag_monat=not_selected&person_geburtstag_jahr=not_selected&person_fakultaet=not_selected&person_kategorie=not_selected&person_volltextsuche=&search_person.x=1&result_page=1 (zuletzt aufgerufen am 16.3.2016)

<http://www2.holocaust.cz/de/victims/PERSON.ITI.1013078> (zuletzt aufgerufen am 8.1.2016)

<http://www2.holocaust.cz/de/victims/PERSON.ITI.1013104> (zuletzt aufgerufen am 8.1.2016)

<http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/ADD16852-AEE9-4757-ABE7-9CDC7CF02886/283503/RomeStatutEng1.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.6.2015)

http://www.landesarchiv-ooe.at/xchg/SID-CDE4F9F8-600BE3FC/hs.xsl/455_DEU_HTML.htm (zuletzt aufgerufen am 8.10.2012)

<http://www.nachkriegsjustiz.at> (zuletzt aufgerufen am 27.2.2013)

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/gross_index.php (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012)

http://nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php (zuletzt aufgerufen am 10.6.2012)

http://www.operationlastchance.org/AUSTRIA_PR.htm (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012)

http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/13_1_08_239_asyl.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.7.2013)

http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/02_dokuzentrum/02_faelle/05_braunsteiner.html (zuletzt aufgerufen am 15.6.2014)

<http://www.statistik.at/Indexrechner/> (zuletzt aufgerufen am 8.11.2012)

<http://www.stefan-frank-texte.de/zuroff.htm> (zuletzt aufgerufen am 11.6.2012)

<https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/geschichte/gestapo/biografien.html> (zuletzt aufgerufen am 21.6.2014)

<http://www.wien.gv.at/rk/historisch/1947/juli.html> (zuletzt aufgerufen am 26.4.2012)

Abkürzungsverzeichnis

3. DV-VerbotsG 45	3. Durchführungsverordnung zum-Verbotsgesetz 45
AEL	Arbeitserziehungslager
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1925
a.o.	außerordentliches (Milderungsrecht)
AdBPD	Archiv der Bundespolizeidirektion Wien
AdR	Archiv der Republik
AdV	Anmerkung des Verfassers
aM	anderer Meinung
arg	argumentum
As	Aktenseite
AZ	Aktenzahl
BArch	Bundesarchiv Berlin
BDC	Berlin Document Center
BDM/BdM	Bund Deutscher Mädel
Behörden-ÜG	Behörden-Überleitungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
BR	Bundesrat
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
CIC	Counter Intelligence Corps
CV	Cartellverband
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAP	Deutsche Arbeiterpartei
DFW	Deutsches Frauenwerk
DHM	Deutsches Historisches Museum
DLV	Deutscher Luftsportverband
DNSAP	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiter Partei
Dok	Dokument
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
DV-StAG	Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
DV-VerbotsG 47	Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 47
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Fn	Fußnote
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FS	Frauenschaft 7000 Series (Bundesarchiv Berlin)
FStN	Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GdföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GEO	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz 1945

GP	Gesetzgebungsperiode
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HJ	Hitlerjugend
Hrsg.	Herausgeber_innen
Hv	Aktenkürzel der Hauptverhandlung
ICC / IStGH	International Criminal Court / Internationaler Strafgerichtshof
idF	in der Fassung
IKL	Inspektion der Konzentrationslager
IMT	International Military Tribunal (Nürnberg)
iSd	im Sinne der/des
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
Jv	Justizverwaltung
KPÖ	Kommunistische Partei Österreich
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KVG	Kriegsverbrechergesetz
KWEG	Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz
KZ	Konzentrationslager
LGS	Landesgericht für Strafsachen
lit	litera
LKA	Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges
LKO	Haager Landkriegsordnung(en)
LVT	Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
N.N.	Nomen nescio
NJ	New Jersey
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NS.-Registr.-Vdg.	NS-Registrierungsverordnung
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSD-[...]	Nationalsozialistischer Deutscher-[...]
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSF	Nationalsozialistische Frauenschaft
NSFK	Nationalsozialistische Fliegerkorps
NSG	Nationalsozialistengesetz
NS-HAGO	Nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisationen
NSKK	Nationalsozialistische Kraftfahrkorps
NS-Polizeiaufsichts-VO	Verordnung betreffend die Stellung von Nationalsozialisten unter Polizeiaufsicht
NSR	Nationalsozialistischer Ring der Waffenträger Deutschösterreichs
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o.D.	ohne Datumsangabe
OGH	Oberster Gerichtshof
OGK	Ortsgruppenkartei (Bundesarchiv Berlin)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht

ON	Ordnungsnummer
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖVP	Österreichische Volkspartei
ÖZP	Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft
RDB	Reichsbund der Deutschen Beamten
RFSS	Reichsführer SS
RGBI	Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder
RLB	Reichsluftschutzbund
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	(deutsches) Reichsstrafgesetzbuch
R-ÜG	Rechts-Überleitungsgesetz
S	Seite
s.p.	sine pagina
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SDAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SS	Schutzstaffel der NSDAP
St	Aktenkürzel der Staatsanwaltschaft
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StG	Österreichisches Strafgesetz
StGB	Österreichisches Strafgesetzbuch 1975
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
Ur	Aktenkürzel des Untersuchungsrichters bzw. der Ratskammer
usw.	und so weiter
VB	Völkischer Beobachter
VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
VdU	Verband der Unabhängigen
VerbotsG	Verbotsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes
Vr	Aktenkürzel bei Verfahren des Gerichtshofs I. Instanz
V-ÜG	Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
VvVvG	Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WdU	Wahlpartei der Unabhängigen
WFVG	Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz
WH-StPO	Gesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechtes
WHW	Winterhilfswerk des Deutschen Volkes

WKP	Weibliche Kriminalpolizei
WSG	Wirtschaftssäuberungsgesetz
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
WVG	Wiederverlautbarungsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. H.	zu Handen
z.T.	zum Teil
zit. n.	zitiert nach
Zl.	Zahl

Abstract (deutsche Fassung)

Jahrzehntlang hielt sich in der wissenschaftlichen Diskussion und der öffentlichen Wahrnehmung die These, dass Frauen während der Zeit des Nationalsozialismus lediglich Opfer bzw. passive Mitläuferinnen gewesen seien. Die Annahme stützte sich auf die dem Nationalsozialismus immanenten Geschlechterdifferenz, wonach Frauen keine führenden Rollen im NS-Staat innehaben konnten und darauf, dass das patriarchal geprägte Frauenbild auch nach 1945 weiterbestand. Erst gegen Ende der 1970er-Jahre fand eine zunehmend kritischere Auseinandersetzung mit dieser Frage statt, und es wurde ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass Frauen in der rassistischen Vernichtungspolitik des NS-Regimes trotz dessen patriarchaler Ausrichtung wichtige Funktionen einnahmen und das NS-Regime aktiv unterstützten.

Einen wichtigen Indikator für die Beteiligung von Frauen an nationalsozialistischen Verbrechen sind die nach Kriegsende geführten Gerichtsverfahren. In Österreich waren für die Verfolgung von NS-Verbrechen die eigens hierfür errichteten Volksgerichte zuständig. Diese justizielle Entnazifizierung war eng verzahnt mit verwaltungsrechtlichen Entnazifizierungsmaßnahmen, welche im Wesentlichen in der Registrierung der Nationalsozialist_innen und der Auferlegung von Sühnefolgen an diese bestanden. Mit dem Abschluss des Staatsvertrages und dem Abzug der Alliierten wurden die Volksgerichte abgeschafft und gerieten wie die verwaltungsrechtlichen Entnazifizierungsmaßnahmen rasch in Vergessenheit, sollte doch unter die „Nazi-Frage“ endlich ein Schlussstrich gezogen werden. Erst ab Mitte der 1990er Jahre fand auf Initiative der „Zentralen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ (FStN) eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Volksgerichtsbarkeit sowie der Entnazifizierung statt. Im Mittelpunkt standen dabei eher historische als juristische Fragestellungen.

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, erstmals die Entwicklung der justiziellen und verwaltungsrechtlichen Entnazifizierungsgesetzgebung auf juristischer Ebene umfassend zu analysieren. Einen zweiten Schwerpunkt legt die Arbeit auf jene Verfahren, die vor dem Volksgericht Wien gegen Frauen geführt wurden. Es wird gezeigt, auf welche Weise und in welchem Umfang Frauen den Nationalsozialismus unterstützten und an NS-Verbrechen beteiligt waren und zu welchen geschlechterspezifischen Rollenzuschreibungen es in den Gerichtsverfahren kam.

Anhand von Gesetzestexten, Literatur, Rechtsprechung und Verfahrensakten werden die materiellen und prozessualen strafrechtlichen Normen und deren Anwendung in der Praxis sowie die verwaltungsrechtlichen Entnazifizierungsbestimmungen untersucht. Dabei werden rechtliche und politische Einflussfaktoren in die Analyse miteinbezogen. Zu nennen sind hier vor allem die Auswirkungen der Rechtsüberleitung nach Kriegsende sowie der alliierten Besatzung. Zur Beantwortung der Frage nach Handlungsspielräumen und Motiven der beschuldigten Frauen sowie zur Untersuchung der Verfahren anhand der Kategorie „Geschlecht“ dient die Untersuchung von 23 ausgewählten Verfahren des Volksgerichts Wien. Es wird nicht nur eine Gruppe von Personen (etwa KZ-Aufseherinnen) oder eine

Deliktsgruppe (z. B. Gewaltverbrechen) untersucht, sondern auch Verfahren wegen „Arisierungen“ oder „Illegalität“. Die vorliegende Arbeit hebt sich dabei von anderen ab, welche sich auf einen der genannten Teilbereiche konzentrieren und setzt sich erstmals mit der juristischen Ahndung der Tätigkeit von Frauen während der „Verbotszeit“ der NSDAP auseinander.

Volksgerichtsbarkeit, Entnazifizierung und die damit zusammenhängende Sondergesetzgebung waren wesentlich durch die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse – allen voran die alliierte Besatzung – determiniert. Ein wesentliches Problem betraf dabei die unterschiedliche Rechtsüberleitung und -anwendung in der sowjetischen bzw. den westalliierten Besatzungszonen. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich vor allem in der Anfangszeit durch die personelle Unterbesetzung der Gerichte sowie deren mangelhafte Ausstattung.

Die untersuchten Volksgerichtsverfahren zeigen kein einheitliches Bild der „NS-Täterin“. Biographischen Eckdaten der untersuchten Personen ergeben unterschiedliche Typen von Beschuldigten sowohl innerhalb der einzelnen Deliktsarten als auch deliktsübergreifend hinsichtlich Berufsstand, Ausbildungsgrad und sozialen Status. Die in NS-Verbrechen involvierten Personen bewegten sich in einem solchen Handlungsspielraum, der es ihnen auch erlaubt hätte, nicht als NS-Delinquenten in Erscheinung zu treten. Die Verbrechen wurden nicht, wie vielfach behauptet, aufgrund einer Zwangslage begangen, sondern basierten auf einer unterschiedlich stark ausgeprägten freiwilligen Kooperation mit dem NS-Regime.

Abstract (English Version)

The hypothesis that women were merely victims or passive followers during the time of National Socialism has been held in scientific discussions and public perception for decades. This assumption was based on gender differences inherent to Nazism, whereby women were not allowed to hold leading positions in the Nazi State, and that the patriarchal-embossed image of women continued to exist even after 1945. An increasingly critical examination of this question only took place towards the end of the 1970s, and an awareness was created that women in the racist policy of extermination of the Nazi regime occupied important functions despite its patriarchal orientation, and that they actively supported the Nazi regime.

Important indicators of female participation in Nazi crimes are court proceedings conducted after the World War II. The specially built people's courts ("Volksgerichte") were responsible for the prosecution of Nazi crimes in Austria. This judicial denazification was closely linked to administrative denazification measures, which were mainly in the registry of National Socialists and imposition of atonement consequences. With the conclusion of the Austrian State Treaty and the departure of the allies, the people's courts were abolished and quickly forgotten as well as the administrative denazification measures – a concluding line should finally be drawn under the "Nazi-issue". It was not until the mid-1990s that a scientific reappraisal of the people's courts and the denazification measures took place at the initiative of "Austrian Research Agency for Post-War Justice" (FStN). The focus was more on historical issues than legal issues.

This study firstly aims to comprehensively analyse the development of the judicial and administrative denazification legislation on the legal level. A second focal point is set on the proceedings that were performed before the people's court of Vienna against women. It will be shown in which way and to what extent women supported Nazism and were involved in Nazi crimes, and which gender role ascriptions occurred in court proceedings.

On the basis of legal texts, literature, jurisprudence and case files, the substantive and procedural criminal law norms and their application in practice, as well as the administrative denazification provisions will be examined. Legal and political factors are included in this analysis. Important to mention here is the impact of legal transformation after the war and the influence of the allied forces. To answer the question of the scope and motives of the accused women, and to investigate the trials based on the category of gender, 23 cases from the people's court of Vienna have been selected. Not only a group of people (KZ guards) or a group of offenses (e.g. violent crimes) will be examined, but also methods of "Aryanization" or "illegality". This work clearly differs from others, which concentrate on only one of the mentioned areas, and deals with the legal prosecution of women's activities during the "prohibition time" of the NSDAP.

The jurisdiction of the people's courts, denazification and related special legislation were substantially determined by the social and political conditions - especially the allied occupation. A major problem arose concerning different law transformation and application in the Soviet or Western-allied occupation zones. Another difficulty surfaced, especially in the early days, due to the understaffed courts and their lack of equipment.

The examined court cases show no consistent picture of "Nazi female perpetrators". Biographical key data of the surveyed people shows different types of accused persons, both within individual types of crimes and over-reaching offences in terms of profession, education level and social status. The persons involved in Nazi crimes were manoeuvring in a scope, which would have also allowed them not to appear as Nazi criminals. The crimes were not, as often claimed, committed due to a predicament, but were based on voluntary cooperation, to different degrees, with the Nazi regime.